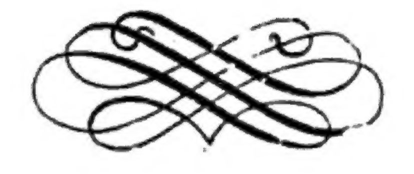
Besitz	Staatlich		Privat			Gesammtbesitz		Prozentualer Antheil an den Kabellinien
	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Gesellschaften	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	
Deutschland . . .	58	3 760	1	1	2 060	59	5 820	1,8
Frankreich . . .	54	9 315	4	28	21 890	78	31 205	10,1
Großbritannien . .	135	3 680	19	223	178 000	358	181 680	59,0
Britisch Indien . .	111	3 550	1	3	270	3	3 820	1,3
Britisch Amerika .	1	1 700	—	—	—	1	1 700	0,5
Bahama-Inseln . .	1	395	—	—	—	1	395	0,1
Australien und Neuseeland	31	640	—	—	—	31	640	0,2
Englisch-Amerikan. Telegraph.-Gesellsch.	—	—	1	15	22 740	15	22 740	7,5
Amerika, Vereinigte Staaten . . .	—	—	4	22	34 005	22	34 005	11,1
Rußland	9	425	—	—	—	9	425	0,1
Dänisch-Nordische Telegraph.-Gesellsch. (mit russischer Subventionirung . .	—	—	1	24	12 915	24	12 915	4,1
Japan	70	2 790	—	—	—	—	2 790	1,0
Uebriges Ostasien (China, Cochinchina, Macao, Niederländisch Indien .	12	3 295	—	—	—	—	3 295	1,0
Nordostseestaaten: Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien, Holland	438	1 350	—	—	—	—	1 350	0,4
Spanien	15	1 745	—	—	—	15	1 745	0,5
Italien	29	1 965	—	—	—	—	1 965	0,6
Uebrige Länder . .	178	2 200	2	2	110	—	2 310	0,7
							308 800	100,0

Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung ...



Annalen des Deutschen Reichs.

1900.



Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang



1900.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1900.



München & Leipzig.

1900.

Verlag von G. Hirth.



Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Inhalt.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 1.

Inhalt:

Fortsetzung umstehend.

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft sich wie bisher auf Mk. 64 für jeden ersten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthschaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldstrasse 37* eingesandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuschriften wird mit thunlicher Beschleunigung erfolgen.

Im Interesse der von der Redaktion zu treffenden Dispositionen ersuchen wir, grössere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einsendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Oktober 1899.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Die Aufbringung
der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht
von Dr. Hermann Poeverlein.[1])

Vorwort.

Die Frage nach der Aufbringung der Mittel hat infolge ihrer weittragenden praktischen Bedeutung bereits bei den parlamentarischen Berathungen der Unfallversicherungsgesetze lebhafte Debatten hervorgerufen.

Trotzdem hat sich die Theorie bis vor wenigen Jahren mit den hier einschlägigen Problemen sehr kurz und oberflächlich abgefunden, wodurch die in dieser Materie ohnehin schon bestehende Verwirrung nur noch vermehrt wurde. Es blieb Rosin vorbehalten, die einzelnen Detailfragen näher zu untersuchen und dadurch das Chaos zu lichten. So sehr nun die Verdienste Rosin's anzuerkennen sind, so sehr ist es andererseits zu bedauern, daß gerade die neueren Autoren auf diesem Gebiete, namentlich Piloty und Weyl,*) auf dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht weitergegangen, sondern in die alten Fehler zurückverfallen sind.

Unter solchen Umständen und bei dem Mangel einer eingehenderen systematischen Bearbeitung dieses Themas habe ich mich an eine solche herangewagt, indem mir die Schwierigkeiten, welche die Bewältigung einer umfangreichen Literatur und die zum Theil recht mangelhafte Terminologie boten, wohl bewußt waren. Mögen dieselben die Mängel der Arbeit entschuldigen.

---

[1]) An Literatur wurden zu dieser Arbeit außer den bei den einzelnen Paragraphen zitirten Schriften und Abhandlungen namentlich benützt:

„Handbuch der Unfallversicherung." Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. 2. Aufl. Leipzig 1897. (Handbuch).

Bornhak, C.,: „Das deutsche Arbeiterrecht" in den Annalen des Deutschen Reichs von Hirth und Seydel. Jahrg. 1892 S. 556 ff. (Bornhak in Annalen).

Laband, P: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." 3. Aufl. 2 Bde. Freiburg i. B. und Leipzig 1895. (Laband.)

Menzel, A.: „Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte." Leipzig 1893. (Menzel.)

Piloty, R.: „Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System." 3 Bde. Würzburg 1890 ff. (Piloty).

— —: „Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs." 2 Bde. München 1893. (Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze.)

Rosin, H.: „Das Recht der Arbeiterversicherung." Erster Band. Berlin 1893. (Rosin).

Schaeffle, A. E. F.: „Der korporative Hilfskassenzwang." 2. Aufl. Tübingen 1884. (Schaeffle).

Weyl, R.: „Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht)." Leipzig 1894. (Weyl).

Woedtke, E. v.: „Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. Kommentar." 4. Aufl. Berlin 1889. (v. Woedtke zu U. V. G.)

— —: „Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886." Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1888. (v. Woedtke zu L. U. V. G.)

Bezüglich der Abkürzungen sei hier auf das Handbuch S. VI f. verwiesen, wobei ich bemerke, daß ich das im Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze enthaltene Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz als „G. U. V. G." zitire.

---

* Anmerkung der Redaktion: Es ist irrig, daß Piloty im Verhältniß zu Rosin als der „neuere Autor auf diesem Gebiete" bezeichnet wird; er ist, wie aus der Literatur beider Schriftsteller zu ersehen, gleichzeitig. Weyl's Buch ist ein Jahr später erschienen. S. auch Anm. 1 bei Poeverlein. Seydel.

Außer dem bestehenden Rechte glaubte ich auch die bereits veröffentlichten Reformentwürfe einer, wenn auch kürzeren Betrachtung unterziehen zu müssen. Es lagen mir dabei alle Erörterungen sozialpolitischer Natur ferne; da ich indessen glaube, daß auch eine objektive Behandlung der Rechtsfragen Anhaltspunkte und Grundlagen für die in Bälde zu erwartende Reform zu bieten im Stande ist, so darf ich vielleicht hoffen, zu einer solchen einiges — wenngleich nur bescheidenes — Material beigetragen zu haben.

Einleitung.

§ 1. Die Vorläufer des Reichsunfallversicherungsrechtes.

1) Eines der schwierigsten Probleme des modernen öffentlichen Rechtes, an dessen Lösung die Theorie schon seit Jahren ihre Kräfte erprobt, ohne bis jetzt zu endgiltigen, allgemein anerkannten Resultaten gelangt zu sein, ist die Frage nach dem Verhältniß unseres geltenden Arbeiterversicherungsrechtes zu den verwandten Formen des älteren Rechtes. Nicht nur bei den parlamentarischen Berathungen sind aus leicht begreiflichen Gründen der Politik viele Versuche gemacht worden, das gesammte soziale Versicherungsrecht als eine Erweiterung und Fortbildung hergebrachter Rechtsinstitute hinzustellen, sondern auch in der Theorie hat man sich vielfach bemüht, die moderne Arbeiterversicherung lediglich aus den Gedanken des bestehenden Rechtes heraus zu erklären. Alle diese Versuche mußten nothwendigerweise an der juristischen und nationalökonomischen Eigenart scheitern, die das Gebäude unserer sozialen Versicherung trägt.

Trotzdem aber läßt sich dasselbe in seinem Wesen nur dann ganz erfassen, wenn es im Zusammenhalt mit den verwandten Einrichtungen des früheren Rechtes betrachtet wird. Gerade für das hier zu erörternde Thema erscheint es angezeigt, zuvörderst diese älteren Rechtsinstitute, an die sich das neue Recht in diesem Punkte zum Theil sehr eng anschließt, nach der in Rede stehenden Seite hin einer kürzeren Betrachtung zu unterziehen.[1]) Dabei soll dann zugleich das Verhältniß berührt werden, in welchem sie zu unserem Arbeiterversicherungsrechte, insbesondere dem Unfallversicherungsrechte, stehen. Es wird sich hierbei zeigen, daß eine Entlastung der Unfallversicherung durch dieselben in finanzieller Hinsicht nur in geringem Umfange eintritt, daß ihnen aber andererseits mit dem Inslebentreten der ersteren eine bedeutende Last abgenommen wurde.[2])

In Betracht kommen hier vor allem:

a) die Alimentationspflicht der Verwandten;
b) die öffentliche Armenpflege;
c) die öffentlichrechtliche Fürsorge;
d) die Fürsorge auf Grund Dienstvertrages;
e) die Schadensersatz- und Haftpflicht;

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich Weyl S. 20 ff.; Rosin S. 1 ff.; Bornhak in Annalen S. 556 ff., 581 f.; Weyl, R.: „Die Entwickelung und die Grundlagen der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche" in „Die Invaliditäts- und Altersversicherung." V. Jahrg. 1894/95 S. 1 ff., 9 ff., 17 ff., 25 ff.; Brentano, L.: „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung." Leipzig 1879. S. 32 ff.

[2] Ueber das Verhältniß der Unfallversicherung zu den älteren Rechtsinstituten vgl. Weyl S. 411 ff.; Piloty S. 133 ff. — Die letztgenannten Erörterungen gehören zwar, genau genommen, nicht an diese Stelle, jedoch mögen dieselben des Zusammenhanges halber hier Platz finden, umsomehr als in den folgenden Paragraphen wiederholt auf dieselben Bezug genommen werden mußte.

f) die private Unternehmerversicherung;

g) die öffentlichrechtliche Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Es sei jedoch gleich vorausgeschickt, daß alle diese Rechtsinstitute keine selbstständige und spezielle Unfallfürsorge begründen, sondern daß diese hier in einer allgemeinen Fürsorgepflicht für Erwerbsunfähige, oft auch in einer weitergehenden Entschädigungspflicht aufgeht oder wenigstens im Zusammenhange mit einer solchen erscheint. Trotzdem aber kommt der durch sie erzielte Effekt thatsächlich oft einer Unfallfürsorge nach Art unserer modernen Gesetzgebung nahe.

2) Die rudimentärsten Anfänge einer Unfallfürsorge finden sich in der privatrechtlichen Alimentationspflicht der Verwandten. Sie gewährt von allen hier zu besprechenden Rechtsinstituten die ausgedehnteste Fürsorge, indem hier der Grund der Erwerbsunfähigkeit völlig belanglos ist, vielmehr die Verpflichtung schon auf Grund der Thatsache eintritt, daß der Alimentationsberechtigte außer Stande ist, seinen nothwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es kommen deshalb in erster Linie die sogenannte „Jugendperiode" und „Altersperiode"[1]) in Betracht, daneben aber auch jede durch Krankheit, Invalidität oder Unfall hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit.

Ueber den Umfang des Verwandtschaftskreises, innerhalb dessen Recht und Pflicht zur gegenseitigen Alimentation besteht, und über die Bedingungen, an welche das Entstehen des Anspruches geknüpft ist, sowie die Höhe der Leistungen gehen die Rechte der einzelnen Zeiten und Völker je nach den herrschenden volkswirthschaftlichen und ethischen Anschauungen sehr auseinander. Eine sozialistische Wirthschaftsordnung wird selbstverständlich eine solche Alimentationspflicht in weit ausgedehnterem Maße kennen als eine individualistische.

Im modernen Unfallversicherungsrechte nun ist diese Pflicht der Verwandten fast gänzlich unberücksichtigt geblieben. Insbesondere kann sie die Fürsorgepflicht der Versicherungsverbände in keinem Falle ausschließen.

Nur für das Gebiet der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung ist es durch L.U.V.G. § 1 Abs. 3 der Landesgesetzgebung überlassen, „zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen ..... Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sein sollen."[2]) Die Regel ist also auch hier, daß die im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen versichert sind.

In ähnlicher Weise hat das R.V.A. auch entschieden, daß der im Betriebe des einen Ehegatten beschäftigte andere Ehegatte nicht als Arbeiter im Sinne des U.V.G. § 1 zu erachten ist und deshalb auch der gesetzlichen „Versicherungspflicht" nicht unterliegt.[3])

Soweit nun die Familienangehörigen versicherungspflichtig, also fürsorgeberechtigt sind, zessirt selbstverständlich die Alimentationspflicht insoweit, als für ihren Unterhalt bereits auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gesorgt ist. Streitig kann sein, ob die Alimentationspflichtigen, wenn sie trotzdem ihrer

---

[1]) Vgl. Engel: „Der Preis der Arbeit" in Virchow und v. Holtzendorff, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Heft 20/21. Berlin 1872. S. 36 ff.

[2]) Vgl. hierzu v. Woedtke Anm. 13 zu L.U.V.G. § 1. — A. N. 1885 S. 3. — Rosin S. 196 ff. — Rosin, H.: „Die Versicherungspflicht der Hauskinder" in Hirth's Annalen 1890 S. 919 ff.

[3]) Wohl aber zuweilen der statutarischen (siehe hierüber v. Woedtke Anm. 7 zu U.V.G. § 2). — Vgl. auch A. N. 1887 S. 142 (anders 1888 S. 314; hier handelt es sich übrigens um eine ganz andere Frage!). — Rosin S. 195 f.

Verpflichtung nachgekommen sind, gegenüber dem Versicherungsverbande den Fürsorgeanspruch für ihre Person geltend machen können, ob sonach hier eine cessio legis statt hat. Vom Standpunkte des R.V.A. aus ist diese Frage wohl zu bejahen.[1] [2]

3) Neben der privatrechtlichen Alimentationspflicht der Verwandten einher geht schon seit alten Zeiten die Verpflichtung des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften zur Unterstützung ihrer in Noth gerathenen Glieder, die öffentliche Armenpflege.[3] Auch bei ihr hat sich im Laufe der Jahrhunderte Voraussetzung und Umfang der Unterstützungsleistungen, sowie die Person der Verpflichteten in mannigfacher Weise geändert. Gegenwärtig gilt hier im Reichsgebiete das Gesetz vom 6. Juni 1870 und für Bayern die Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, sowie vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, während in Elsaß-Lothringen nach dem dort geltenden französischen System die öffentliche Armenpflege nur eine fakultative ist.

Die Aufbringung der Mittel innerhalb der unterstützungspflichtigen Körperschaften erfolgt durch gleichheitliche Vertheilung des Bedarfes auf die einzelnen Glieder nach Maßgabe eines gewissen Steuerfußes.

Die Armenpflege unterscheidet sich von der Arbeiterversicherung vor allem dadurch, daß es ihr nicht um die Erhaltung der selbständigen wirthschaftlichen Existenz des Individuums zu thun ist, sondern daß sie erst dann eintritt, wenn diese schon zerstört ist. Weiters verleiht sie dem Bedürftigen keinen festen, verfolgbaren Rechtsanspruch auf Unterstützung, sondern erzeugt im äußersten Falle eine Verpflichtung der unterstützungspflichtigen Körperschaften gegenüber dem Staat, die allerdings in ihren Wirkungen dem Individuum zu Gute kommt. Obendrein gehen durch den Empfang von Armenunterstützung dem Unterstützten in der Regel verschiedene öffentliche Rechte verloren, so daß er nur in den Fällen höchster Noth sich veranlaßt sehen wird, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

In allen diesen Punkten steht die Unfallversicherung in direktem Gegensatze zu der letzteren. Hat dieses Verhältniß auch nicht, wie in der Krankenversicherung, unmittelbaren gesetzlichen Ausdruck gefunden, so hat doch die Theorie in richtiger Erkenntniß desselben die Unterschiede durchwegs scharf betont.[4]

---

[1] Vgl. hierüber U.V.G. § 8 und die Parallelstellen im Zusammenhalt mit Handbuch Anm. 8 Abs. 3 zu U.V.G. § 5. — Dem steht auch U.V.G. § 68 nicht im Wege, da dieser nur von freiwilliger Zession und von Pfändung spricht.

[2] Umgekehrt äußert sich die Alimentationspflicht auch bezüglich des Umfanges des Fürsorgerechtes (U.V.G. § 6 Ziff. 1. — L.U.V.G. § 7 Ziff. 2. — B.U.V.G. § 6 Abs. 1. — S.U.V.G. § 13 Ziff. 2). — Siehe auch noch U.V.G. § 68. — L.U.V.G. § 73. — B.U.V.G. § 38 Abs. 2. — S.U.V.G. § 76.

[3] Wohl zu unterscheiden ist hiervon die freiwillige Armenpflege, die keine Pflicht der sie leistenden Korporationen und Privaten darstellt, sondern in deren freiem Ermessen steht. Dementsprechend gestaltet sich bei ihr auch die Aufbringung der Mittel wesentlich anders.

[4] Vgl. außer den oben S. 2 Note 1 Zitirten namentlich Rosin S. 12 f., 16 f., 418, dessen Ausführungen ich im Text hauptsächlich gefolgt bin, außerdem Weyl S. 400 f. — v. Woedtke Anm. 1 zu U.V.G. § 5. — Speziell Haushalter, F.: „Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege.“ München 1888. und v. Frankenberg: „Ermittelungen über das Verhältniß zwischen Arbeiterversicherung und Armenpflege in Deutschland“ im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Jahrg. 1897 S. 265 ff. — Siehe auch K.V.G. § 77.

Soweit nun die Armenpflege die Unterstützung der durch erlittene Betriebsunfälle in Noth Gerathenen zum Gegenstande hat, wird sie durch die Unfallversicherung nicht berührt. Soweit aber „auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes (U.V.G.) ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf . . . . . die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.“[1])

4) Von einem ähnlichen Gedanken wie die Armenpflege ausgehend, daß nämlich die Gemeinwesen ein Interesse an der Erhaltung ihrer wirthschaftlich schwächeren Glieder und somit auch eine Verpflichtung dazu haben, haben die Gesetze einiger deutschen Staaten eine öffentlichrechtliche Fürsorge für Arbeiter und Dienstboten eingeführt. Bahnbrechend war hiefür das schon erwähnte bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, dem die Gesetzgebung Badens und Württembergs gefolgt ist.[2]) Durch diese Gesetze erlangen die darin näher bezeichneten Klassen von Arbeitern und Dienstboten einen selbständigen Anspruch auf Unterstützung gegenüber den Gemeinden im Erkrankungsfalle. Dadurch verlieren die Unterstützungen den Charakter eines Almosens, einer Armenunterstützung. Dementsprechend sind aber auch die Gemeinden ermächtigt, von diesen Personen einen regelmäßigen Beitrag (in Bayern „Krankensteuer“, in Baden „Versicherungsbeitrag“ genannt) bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalhöhe zu erheben. Nur der alsdann noch verbleibende Rest wird durch Steuern aufgebracht.

Auch diese Fürsorgeansprüche sind durch die Unfallversicherung nicht beseitigt; bezüglich des Regreßrechtes der Gemeinden gelten hier ebenfalls die unten in Note 1 angeführten Gesetzesbestimmungen.

Die öffentlichrechtliche Fürsorge nähert sich der modernen sozialen Versicherung schon weit mehr als die Armenpflege. Ihr Grundgedanke, die Pflicht des Staates und der Kommune zur Erhaltung der wirthschaftlich Schwachen, hat daher auch im Unfallversicherungsrechte Eingang gefunden durch die sogenannten „maskirten Zuschüsse“ des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen, worauf ich unten (§ 9) noch zurückkommen werde, sowie durch die direkte Fürsorgepflicht der Gemeinden für die ersten 13 Wochen nach dem L.U.V.G. und B.U.V.G. (siehe hierüber § 24 Ziff. 2).

5) In den vorgenannten drei Fällen bildete den Rechtsgrund für die Unterstützungspflicht ein rechtlich relevanter Zustand; das ältere Recht weist aber auch mehrere Fälle auf, in denen eine solche durch ein rechtlich relevantes Ereigniß begründet wird.

Am engsten schließt sich an das Vorhergehende an die Unterstützungspflicht des Arbeitgebers auf Grund des Dienstvertrages, wie sie hauptsächlich durch die preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 anerkannt ist. Diese Gesetze begründen eine Verpflichtung der Dienstherren, bezw. Rheder zur Unterstützung ihrer Dienstboten, bezw. Schiffsleute im Erkrankungsfalle. Diese Verpflichtung tritt mit Abschluß des Vertrages ipso iure ein und bedarf keiner besonderen Erwähnung im Vertrag, kann aber durch diesen auch nicht rechtswirksam aus-

[1]) U.V.G. § 8. — L.U.V.G. § 11. — B.U.V.G. § 6. — S.U.V.G. § 15. — Vgl. auch U.V.G. § 68. — L.U.V.G. § 73. — B.U.V.G. § 38 Abs. 2. — S.U.V.G. § 76, sowie A. N. 1893 S. 197.

[2]) § 34 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870. — Art. 29 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 23. April 1873.

geschlossen werden. Durch ihren Rechtsgrund, den Dienstvertrag, unterscheidet sie sich auch von der sogleich zu besprechenden Haftpflicht.

Auch das H.G.B. vom 10. Mai 1897 bestimmt im Anschluß an Art. 60 A. D. H.G.B. in § 63, daß ein Handlungsgehilfe, der „durch unverschuldetes Unglück in der Leistung der Dienste verhindert" wird, seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, behält.[1])

Abgesehen von diesen wenigen Bestimmungen, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht des Arbeitgebers begründen, ist selbstverständlich auch eine freiwillige Uebernahme der Unterstützungspflicht seitens des Arbeitgebers durch den Dienstvertrag nicht ausgeschlossen; in diesem Falle hat Letzterer auch über die Modalitäten der Fürsorgeansprüche Bestimmungen zu treffen.

Eine gesetzliche Fürsorgepflicht der Arbeitgeber findet sich auch in unserem Arbeiterversicherungsrechte, so vor allem in den Betriebs- und Baukrankenkassen, bei der Unfallversicherung in den Fällen des U.V.G. § 5 Abs. 9, 10 und der Parallelstellen[2]), sowie mittelbar auf allen Gebieten des Arbeiterversicherungsrechts durch die Beitragspflicht der Arbeitgeber. Auch die letztere erklärt sich weit mehr aus dem Gedanken einer Pflicht des Arbeitgebers zur Fürsorge für seine erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter als aus dem der Haftpflicht.[3])

6) Die Haftpflicht beruht in ihrer ursprünglichen Form auf dem gemeinrechtlichen Gedanken, daß jeder für einen durch seinen Vorsatz (dolus) oder sein Verschulden (culpa) verursachten Unfall haftet. Eine Haftung für Unfälle, die durch das Verschulden Anderer herbeigeführt sind oder durch Zufall sich ereignen, kennt das ältere Recht nur in besonderen Ausnahmefällen. Bei der stetig fortschreitenden Entwicklung der Industrie und dem Ueberhandnehmen des Maschinenbetriebes konnte jedoch dieser Rechtszustand den Anforderungen der Praxis nicht mehr genügen. Der moderne Staat griff hier ein, indem er das sogenannte Haftpflichtrecht schuf, als dessen vorläufiger Abschluß für das Gebiet des deutschen Reiches das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, erscheint.

Dieses seinem Inhalte nach hinlänglich bekannte Gesetz brachte zwar einige wesentliche Fortschritte, war aber daneben mit einer Reihe von Mängeln behaftet, durch welche die Erreichung seiner Zwecke in vielen Fällen illusorisch gemacht wurde, so daß man gar bald die Unzulänglichkeit seiner Bestimmungen einsah.[4])

---

[1]) Vgl. hiezu für die Zukunft bezüglich aller Dienstverhältnisse, bei welchen der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherren aufgenommen ist, B.G.B. § 617.

[2]) B.U.V.G. § 6 Abs. 1 — S.U.V.G. § 10. — Vgl. auch L.U.V.G. § 116 Abs. 3. — B.U.V.G. § 49 Abs. 1.

[3]) Indessen erscheint es nicht angängig, wie von Einigen (Engelmann, Commentar zum K.V.G. Erlangen 1886. S. 338; Mandry „Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze." 3. Aufl. Freiburg 1885 S. 434; Hahn, Commentar zum K.V.G. Berlin 1892. S. 7 f.) versucht worden ist, die ganze Arbeiterversicherung auf den Dienstvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zurückzuführen. Bei der Unfallversicherung ist dies schon deßhalb nicht zulässig, weil sie nicht vom Abschlusse eines Arbeitsvertrages abhängig ist (Vgl. A.N. 1890 S. 495 Ziff. 862. — Anders K.V.G. § 1 mit § 2 Abs. 1 Ziff. 3).

[4]) Vgl. Begründung zum 3. Entw. U.V.G. (Sten. Ber. 1884 Bd. III S. 66). — Der vergebliche Versuch, die gesammte Unfallversicherung als eine Erweiterung des Haftpflichtrechtes hinzustellen, liegt namentlich dem Antrag Buhl und Genossen (Sten. Ber.

Gleichwohl ist das Haftpflichtrecht auch jetzt noch neben der Unfallversicherung aufrecht erhalten, allerdings in der durch die Unfallversicherungsgesetze modifizirten Form. Die Geltendmachung der Unfallversicherungsansprüche wird durch etwaige auf Grund des Haftpflichtgesetzes bestehende Ansprüche nicht ausgeschlossen; indessen gehen umgekehrt die letzteren bis zur Höhe der geleisteten Entschädigungen auf die unterstützungspflichtigen Versicherungsverbände über.[1])

7) Bei dieser mangelhaften Fürsorge, die dem Arbeiter im Falle einer durch Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit geboten war, blieb, wenn überhaupt sein Unterhalt und sein Fortkommen garantirt sein sollte, zumeist nichts übrig als die Zuflucht zur privaten Unternehmerversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften. Die Mittel wurden hier durch Beiträge der Versicherungsnehmer, die sogenannten Prämien, aufgebracht, deren Höhe dadurch festgestellt wurde, daß die Summe der zu leistenden Entschädigungsbeträge und die Verwaltungskosten nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf die Versicherungsnehmer umgelegt wurden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sich infolge des hier zur Anwendung kommenden Prinzips der Unternehmerversicherung diesen beiden Posten des Bedarfes noch ein dritter anschloß, nämlich der Unternehmergewinn; war die Erzielung eines solchen auch nicht immer der einzige Zweck dieser Versicherungsgesellschaften, so blieb er doch nie ganz außer Betracht.[2])

Die Unfallversicherungsgesetze haben nun diese älteren Versicherungsverträge bestehen lassen. Auch bleibt es den auf Grund gesetzlicher Vorschrift Versicherten unbenommen, sich auch in Zukunft nebenher bei Privatgesellschaften zu versichern. Der durch Gesetz oder Statut begründete Versicherungszwang wird jedoch hiedurch in keiner Weise berührt. Es ist vielmehr nur bestimmt, daß die B.Gn. in ältere Versicherungsverträge, welche von Unternehmern oder Arbeitern der ihnen angehörigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe gegen die Folgen von Betriebsunfällen mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, eintreten können, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der B.G. beantragen. In diesem Falle gehen dann sämmtliche Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen auf die B.G. über. Diese Vorschrift qualifizirt sich aber, wie aus den Motiven deutlich hervorgeht, lediglich als Uebergangsbestimmung und findet deßhalb auch nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens der Unfallversicherungsgesetze bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung.[3]) (Vgl. unten § 4 Ziff. 5; § 10 Ziff. 4).

1882/83 Bd. II S. 299, sowie der Schrift von Blum: „Die erste Frucht des deutschen Staatssozialismus". Leipzig 1881. zu Grunde. Auf das Prinzip des Schadensersatzes suchen die Unfallversicherung auch Menzel im Archiv für bürgerl. Recht Bd. I S. 341 ff. und Frank: „Der Rechtscharakter der durch die deutsche Socialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche". Halberstadt 1891. zurückzuführen.

[1]) Vgl. U.B.G. §§ 95 ff. — L.U.B.G. §§ 116 ff. — B.U.B.G. §§ 48 f. — S.U.B.G. §§ 109 ff — unten § 10.

[2]) Die Aehnlichkeiten zwischen der Privatversicherung und der sozialen Versicherung nachzuweisen hat vor allem Köhne in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 37 S. 116 ff. versucht, ist aber hierin entschieden zu weit gegangen; über die speziell bezüglich der Beiträge sich ergebenden Unterschiede vgl. unten § 6 Ziff. 1. — Auch der 1. Entw. U.B.G. suchte die Reichsversicherungsanstalt nach den Regeln der Privatversicherung zu gestalten.

[3]) Vgl. U.B.G. § 100. — B.U.B.G. § 49 Abs 2. — S.U.B.G. § 114. — Dagegen ist bei der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung ein Eintritt in ältere Versicherungsverträge unzulässig. — Siehe auch Handbuch Anm. 3 zu U.B.G. § 100. — Entsch. R.Ger. Bd. XIX S. 77 ff. — Piloty S. 147 ff.

8) Neben diesen, auf dem Prinzip der Unternehmerversicherung beruhenden Privatversicherungsgesellschaften kamen seit der Mitte dieses Jahrhunderts, vor allem begünstigt durch die preußische Gewerbegesetzgebung,[1]) auch in Deutschland immer mehr die in England als Friendly societies schon lange bestehenden Hilfskassen auf, deren erste Anfänge bis auf die religiösen Gilden und Innungen des Mittelalters zurückreichen. Auch in Deutschland bestanden sie für Bergarbeiter als Knappschaftsvereine schon seit mehreren Jahrhunderten,[2]) während sie für die übrigen Industriezweige erst durch das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen endgiltige Regelung erfuhren.

Während bei den zuerst genannten Knappschaftskassen auch die Arbeitgeber zu Beiträgen mit herangezogen werden, erfolgt bei den Hilfskassen die Aufbringung der Mittel durch gleichheitliche Umlegung auf die Kassenmitglieder, also die Arbeiter, nach den gesetzlich zugelassenen Beitragsmaßstäben und den näheren Bestimmungen des Statuts. Ein Beitrittszwang zu diesen Kassen bestand, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, in der Regel nicht.

Die moderne Gesetzgebung hat diese Kassen zwar beibehalten; um jedoch in den neuen Rahmen zu passen, mußten sie mannigfache Abänderungen erfahren.[3]) Zudem haben sie durch die nun anderweitig gebotene Fürsorge ein gut Stück ihrer Bedeutung eingebüßt.

§ 2. Der Begriff des Reichsunfallversicherungsrechtes.

1) So unbestritten und scharf abgegrenzt der Begriff des Reichsunfallversicherungsrechtes auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so ist es doch nicht überflüssig, zu dessen Fixirung noch Einiges vorauszuschicken.

Einmal haben es die folgenden Erörterungen im Wesentlichen nur mit der Darstellung des geltenden Rechtes zu thun. So kommt vor Allem den verschiedenen Entwürfen der jetzt in Kraft befindlichen Unfallversicherungsgesetze nur eine historische Bedeutung zu, insofern sie für das richtige Verständniß und die Interpretation der geltenden Gesetze von Bedeutung sind. Andererseits steht das Recht der Gegenwart im Gegensatz zu den zwei Gesetzentwürfen eines Erweiterungs- und eines Abänderungsgesetzes, von denen zwar der Letztere bereits in der vorigen Session Gegenstand der Berathung durch den Reichstag war, die indessen beide keine Gesetzeskraft erlangt haben.[4])

2) Bezüglich des räumlichen Geltungsbereiches konnten lediglich die für das Gebiet des ganzen Reiches, wenn auch zum Theil nur dispositiv oder subsidiär geltenden Rechtsnormen zur Darstellung gelangen. Dagegen mußten die landesgesetzlichen Bestimmungen und die statutarischen Vorschriften territorial

[1]) Allg. Gew.O. vom 17. Januar 1845. — Verordnung vom 2. Februar 1849. — Gesetz vom 3. April 1854.

[2]) Sie sind bereits in der sogenannten Kuttenberger Bergordnung (Constitutio juris metallici Wenzelai II.) vom Jahre 1300 erwähnt (Klostermann: „Das Allgemeine Berggesetz für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865." Commentar. 3. Aufl. Berlin 1874. S. 264 Anm. 364). — Die Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Knappschaftskassen ist durch die Berggesetze erfolgt (vgl. namentlich das eben erwähnte preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865).

[3]) So insbesondere durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884.

[4]) Vgl. über die Entwürfe außer den Gesetzesmaterialien (aufgeführt im Handbuch bei den einzelnen Gesetzen) namentlich Piloty S. 41 ff. — Die einschlägigen Bestimmungen wurden an den betreffenden Stellen des Textes berücksichtigt. — Die beiden Entwürfe vom Jahre 1894 hingegen haben in den beiden Schlußparagraphen gesonderte Behandlung gefunden.

beschränkter B.Gn. außer Betracht bleiben; wo es geboten schien, fanden dieselben vergleichsweise Berücksichtigung.

3) In sachlicher Beziehung scheidet aus die öffentlichrechtliche Versorgung, zu welcher das Reich, die Einzelstaaten, die Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze den in ihren Betrieben beschäftigten Personen gegenüber verpflichtet sind. Wie Bornhak (in Annalen S. 581 f.) mit Recht hervorhebt, handelt es sich hier nicht um eine Unfallversicherung analog der berufsgenossenschaftlichen, sondern „um ein von der Gesetzgebung selbst singular gestaltetes Rechtsverhältniß", das eine gewisse Aehnlichkeit hat mit den Pensionsansprüchen der Staatsdiener. Es gelten dementsprechend hier auch für die Aufbringung der Mittel ganz andere Regeln als bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung.

4) Weiters scheiden aus die den übrigen Gebieten der Arbeiterversicherung zuzuweisenden Ansprüche und Verpflichtungen.

a) Hierher gehört vor allem die Fürsorge für den Verletzten innerhalb der ersten 13 Wochen, soweit sie auf Grund des K.V.G. geleistet wird, sowie die Uebernahme der Krankenversicherung durch die B.Gn. nach K.V.G. § 76c.[1])

b) Dagegen bildet die Fürsorge innerhalb der ersten 13 Wochen, soweit sie auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewähren ist, ein Stück der Unfallfürsorge[2]), ebenso auch die nach U.V.G. § 5 Abs. 8 und den Parallelstellen[3]) von den B.Gn. auf die Krankenkassen übertragene Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus, schließlich auch die nach S.U.V.G. § 11 Abs. 2, 3 auf den Unternehmer übertragene Unfallfürsorge.

5) Was schließlich den Begriff des Rechtes anlangt, so ist hier vor Allem auf zweierlei hinzuweisen:

a) Als Recht kommt hier, wie überall, nicht nur das in den Gesetzen enthaltene Recht in Betracht, sondern neben diesen erscheinen noch als Rechtsquellen:[4])

α) Die auf Grund gesetzlicher Delegation ergehenden Verordnungen des Kaisers, des Bundesrathes, der Einzelstaaten, des Reichskanzlers und der Behörden. Solche Rechtsverordnungen können jedoch nur insoweit Geltung beanspruchen, als sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Delegation ergehen.

β) Die Autonomie der Versicherungsverbände (B.Gn.). Ihre Befugniß zur Aufstellung von Rechtssätzen ergibt sich in der Regel ebenfalls aus besonderer gesetzlicher Delegation; doch ist eine solche hier nicht erforderlich, soweit es sich um die Regelung der inneren Angelegenheiten dieser Verbände „innerhalb des Rahmens ihrer vom Gesetz gegebenen Zweckbestimmung" (Rosin S. 77 Note 4) handelt.

---

[1]) Der Entwurf eines Abänderungsgesetzes sieht auch eine Uebernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die B.Gn. vor (vgl. unten § 29).

[2]) Anders Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Vorbemerkung zum U.V.G. (S. 1); dies ist offenbar unrichtig. — Vgl. namentlich Oppenheimer, A.: „Die rechtliche Natur der Krankengelderhöhung bei Unfällen" in Blätter für administrative Praxis. Bd. XLVII. München 1897. S. 71 ff., sowie auch unten § 24 Ziff. 2.

[3]) L.U.V.G. § 10 Abs. 4. — B.U.V.G. § 6 Abs. 1.

[4]) Die Landesgesetze kommen als Rechtsquelle fast nur für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zur Geltung. — Vgl. übrigens zum Folgenden hauptsächlich Rosin S. 65 ff. — Laband Bd. I S. 562 ff.

γ) In ähnlicher Weise erscheint auch die Rechtsanwendung, insbesondere der Gerichtsgebrauch, als rechtsbildender Faktor. Auch durch sie kann das auf gesetzlicher Grundlage beruhende Recht weiterentwickelt werden, jedoch stets nur im Einklang mit den Gesetzen. Ergehen solche Entscheidungen auf Grund gesetzlicher Delegation zur näheren Interpretation der im Gesetz angewendeten Begriffe, so kann man mit Rosin (S. 85 f.) von „Declaratorien" sprechen.

δ) Die Doktrin hat sich bis jetzt mit einer Weiterbildung des praktischen Rechtes wenig beschäftigt, vielmehr sich hauptsächlich auf rein theoretische Fragen geworfen. Wo indeß aus deren Beantwortung Schlüsse für die Praxis gezogen werden können, sind auch die Resultate der Wissenschaft, wenngleich sie der gesetzlichen Autorität entbehren, zum mindesten bei Auslegung der Gesetze zu berücksichtigen.

ε) Von einem Gewohnheitsrechte schließlich kann bei der kurzen Zeit, die seit Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze verstrichen ist, hier kaum die Rede sein. —

Unsere Betrachtung wird sich sonach nicht auf das Gesetzesrecht beschränken können, sondern auch die Rechtssätze, welche durch die letztgenannten Rechtsquellen geschaffen sind, zu verwerthen haben.

b) Allein auch darüber hinaus wird sie sich nicht damit begnügen können, das so entstandene materielle Recht zu behandeln. Vielmehr ist es gerade auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes, wo viele finanztechnische Fragen mit hereinspielen, unmöglich, die Rechtsvorschriften von den sogenannten Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften, welche das Verfahren und die Organisation regeln, scharf zu trennen. Erscheint doch Vieles, was auf der einen Seite lediglich Verwaltungsvorschrift ist, auf der anderen als Rechtsvorschrift.[1]) Andererseits würde eine solche Trennung auch für die einheitliche Darstellung der Materie, insbesondere des Ganges des Verfahrens, keineswegs von Vortheil sein.

§ 3. Die Grundprinzipien der Unfallversicherung.

1) In § 1 wurden die Institute des früheren Rechtes dargestellt, die als Vorläufer unseres Unfallversicherungsrechtes anzusehen und zum Theil auch in dasselbe übergegangen sind. Das Bestreben, unsere Arbeiterversicherung mit denselben in Parallele zu stellen oder gar einem derselben zu subsumiren, hat, wie schon erwähnt, in der Theorie lebhafte Meinungsverschiedenheiten, zuweilen aber auch recht absurde Ansichten hervorgerufen.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, alle diese Theorien zu erörtern,[2]) vielmehr genügt es mir, meinen Standpunkt in dieser Frage dahin zu präzisiren, daß mir die Arbeiterversicherung, insbesondere die Unfallversicherung, von allen bisher bestehenden Rechtsinstituten ihrem Wesen nach verschieden erscheint, trotzdem aber viele Aehnlichkeiten und Analogien mit denselben aufweist, die nicht nur rein formeller und äußerlicher Natur sind, sondern in sachlichen und historischen Beziehungen ihren Grund haben. Ich nehme deßhalb auch keinen Anstand, sie als Versicherung zu bezeichnen, ohne indessen

[1]) Diese Unmöglichkeit einer scharfen Trennung läßt sich auch aus unseren Unfallversicherungsgesetzen deutlich erkennen, indem dieselben Vieles enthalten, was eigentlich dem Bereich der Verwaltung angehört („formelle Gesetze"; vgl. Laband Bd. I S. 540 ff.).

[2]) Vgl. die Literaturzusammenstellung bei Weyl S. 877 ff.

den großen Abstand zu verkennen, der sie von der **Privatversicherung** trennt.

2) Die Unfallversicherung ist ihrem Wesen nach **Personenversicherung**, insoferne als durch sie „die nachtheiligen Folgen einer Schädigung oder Vernichtung persönlicher Güter Ersatz finden. Diese persönlichen Güter sind die Gesundheit, die Erwerbsfähigkeit und das Leben der versicherten Personen.“ (**Menzel** S. 194 f.).

Weiters ist die Unfallversicherung in der Regel **Rentenversicherung**, indem als Ersatz nicht ein einmaliger Kapitalbetrag, sondern eine fortlaufende Rente gewährt wird. Eine Ausnahme hievon machen lediglich die Beerdigungskosten und die Kosten des Heilverfahrens. Dagegen gehört die Kapitalsabfindung nicht hierher, da sie nur eine „Ersetzung des Anspruches auf Rente durch einen Anspruch auf die einmalige Zahlung eines entsprechenden Kapitals“ bildet.[1])

3) Für unser Thema weit wichtiger ist die Frage, ob die Unfallversicherung eine **Versicherung auf Gegenseitigkeit** oder eine **Unternehmerversicherung** darstellt.

a) Ausschlaggebend ist hier nicht etwa das „Moment der Spekulationsabsicht“, wie ja auch auf dem Gebiete der Privatversicherung die Gewinnabsicht nicht als **Essentiale**, sondern höchstens als **Naturale** gelten kann.[2]) Sämmtliche Institute unserer gesammten Arbeiterversicherung arbeiten ohne Gewinn. Prinzipiell ist zwar auch bei ihnen ein Ueberschuß denkbar; in einem Falle gestattet das Gesetz sogar „ausnahmsweise und unter bestimmten Cautelen... die Ueberführung desselben in das allgemeine Vermögen des Versicherungsunternehmers“ (**Rosin** S. 554). Eine Spekulationsabsicht des Letzteren ist jedoch von vornherein ausgeschlossen.[3])

b) Von Wichtigkeit für die Unterscheidung ist vielmehr Folgendes:

Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit ist Versicherungsträger die Gesammtheit der Versicherungsnehmer (Beitragspflichtigen), die zu diesem Zwecke zu einem Verbande vereinigt sind. In welche Rechtsform dieser gekleidet ist, kann hier außer Betracht bleiben. In der Regel wird er wohl als selbstständige juristische Persönlichkeit auftreten; begrifflich nothwendig ist es jedoch nicht.[4]) Je nach der gewählten Rechtsform wird es sich auch entscheiden, ob

---

[1]) **Rosin** S. 415 ff. — Fälle einer solchen Kapitalsabfindung im Unfallversicherungsrechte sind:

a) Die Abfindung der Wittwe bezüglich ihrer Wittwenrente im Falle der Wiederverheirathung (U.V.G. § 6 Ziff. 2a Abs. 3. — L.U.V.G. § 7 Ziff. 2a Abs. 3. — B.U.V.G. § 6 Abs. 1. — S.U.V.G. § 13 Ziff. 2a Abs. 3).

b) Die Abfindung von Ausländern, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen (U.V.G. § 67. — L.U.V.G. § 72. — B.U.V.G. § 39 Abs. 2. — S.U.V.G. § 75 Abs. 2).

In allen andern Fällen ist sie unzulässig (A.N. 1886 S. 293 Ziff. 244; 1897 S. 468 Ziff. 1649).

[2]) Vgl. oben § 1 Ziff. 6. — Damit scheinen mir auch die Ausführungen **Wagner's** in Schönberg's Handbuch (4. Aufl.) Bd. II Halbbd. 2 S. 396 ff. nicht im Widerspruche zu stehen.

[3]) B.U.V.G. § 17 Abs. 3. — Vgl. auch Motive zu Entw. B.U.V.G. § 15 (Sten.Ber. 1887 Bd. III S. 203): „Die Versicherungsanstalt soll weder eine Erwerbsquelle für die Berufsgenossenschaft werden, noch deren Mittel dauernd schmälern.“ — Diese Befugniß der B.Gn. bildet vielmehr lediglich ein Aequivalent für die ihnen durch B.U.V.G. § 17 Abs. 4 auferlegte Vorschußpflicht. — Siehe auch unten § 25.

[4]) Anders **Rosin** (S. 553), dem ich im Uebrigen hier gefolgt bin. Aehnlich **Laband** Bd. II S. 245 Ziff. 3. — Es erscheint m. E. nicht ausgeschlossen, daß zwischen den Versicherungsnehmern lediglich ein Sozietätsverhältniß besteht (so z. B. bei den Vereinbarungen mehrerer B.Gn. zum Zwecke der Rückversicherung; s. unten § 27).



der einzelne Versicherungsnehmer in einem Rechtsverhältnisse zu den anderen oder zu dem Verbande oder auch zu beiden steht, sowie ob und inwieweit den Einzelnen außer den vermögensrechtlichen auch persönliche, sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte und Pflichten zustehen.[1])

Bei der Unternehmerversicherung hingegen tritt als Versicherungsträger ein von den einzelnen Versicherungsnehmern verschiedenes, selbstständiges Rechtssubjekt auf, das diesen gegenüber lediglich vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen hat.

c) Dazu kommt, daß bei der Unternehmerversicherung das wirthschaftliche Risiko wenigstens zum Theil auf dem Unternehmer lastet, mag er die Versicherung aus spekulativer Absicht betreiben oder nicht. In ersterem Falle wird der Unternehmergewinn etwaige durch das Risiko entstehende Verluste ausgleichen; in letzterem wird es sich empfehlen, das Risiko keineswegs zu hoch zu stellen, vielmehr dasselbe durch anderweitige Sicherstellung[2]) möglichst zu erleichtern.

Wie Rosin (S. 553 Note 5, S. 260 Note 16) mit Recht hervorhebt, ist die hier durch Tragung des Risikos begründete Vorschuß-, bezw. Zuschußpflicht gänzlich verschieden von der rechtlich unbeschränkten Haftung des Unternehmers bei Privatversicherungsgesellschaften.

d) Unser Reichsunfallversicherungsrecht beruht fast durchweg auf dem Prinzip der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Nur bezüglich der in B.U.V.G. § 4 Ziff. 4 aufgeführten Bauarbeiten ist eine Unternehmerversicherung durchgeführt, bei der als Unternehmer die Hochbau-B.Gn., als Organe die V.An. erscheinen.[3])

e) Von der Stellung des Unternehmers scharf zu unterscheiden ist die des Garanten, der im Falle der Leistungsunfähigkeit oder des Aufhörens der Existenz eines Versicherungsverbandes für dessen Verbindlichkeiten aufzukommen hat. Diese Garantiepflicht findet sich sowohl bei der Unternehmerversicherung als bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit.[4]) Sie stellt nur ein äußerstes subsidiäres Hilfsmittel der Gesetzgebung dar, um die einmal erworbenen Rechte

---

[1]) Bei der Unternehmerversicherung sind solche Mitgliedschaftsrechte von vornherein ausgeschlossen (vgl. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze Note zu B.U.V.G. § 21).

[2]) Dahin gehört z. B. die Haftung der Zwischenunternehmer und Bauherren nach B.U.V.G. § 27.

[3]) U.V.G. § 9 Abs. 1 (ebenso L.U.V.G. § 13 Abs. 1. — B.U.V.G. § 4 Ziff. 1. — S.U.V.G. § 16 Abs. 1): „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit"... (Anders nach dem 1. Entw. U.V.G., in dem als Versicherer das Reich erschien) — Im Gegensatz dazu B.U.V.G. § 16 ff. Aehnlich auch die Gemeindekrankenversicherung, bei der als Unternehmer die politischen Gemeinden erscheinen. Nicht hierher gehören dagegen die Bestimmungen des K.V.G., wonach dem Betriebsunternehmer bei den Betriebs-, bezw. Baukrankenkassen ähnliche Verpflichtungen auferlegt werden; hier handelt es sich lediglich um Erweiterung seiner Beitragspflicht, keineswegs aber um Uebertragung der Rechte und Pflichten eines Versicherungsunternehmers.

[4]) Nach dem Wortlaut der Versicherungsgesetze erscheint das Reich, bezw. die Einzelstaaten eigentlich nur als Garant der B.Gn. Es könnte sonach zweifelhaft sein, ob auch bezüglich der V.An. eine solche Garantiepflicht besteht. Da aber für die Verpflichtungen der letzteren die B.G. haftet (B.U.V.G. § 17 Abs. 4; Motive zu § 15 Entw. B.U.V.G. in Sten.Ber. 1887 Bd. III S. 203. — Rosin S. 149 f. bemerkt mit Recht, daß diese Vorschüsse sich unter Umständen thatsächlich in Zuschüsse verwandeln können), das Reich aber als Garant der B.Gn. erscheint, so erstreckt sich diese Garantiepflicht mittelbar auch auf die durch die V.An. erwachsenden Verpflichtungen. — Vgl. auch unten § 9 Ziff. 5.

der Versicherten sicher zu stellen, während prinzipiell die Fürsorgepflicht dem Versicherungsverbande obliegt.

4) Die Unfallversicherung ist der Regel nach Versicherung zu Gunsten Dritter. Als Versicherungsnehmer (beitragspflichtig) erscheinen die Unternehmer, die die ihnen obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten auch nicht mit rechtlicher Wirkung auf die Versicherten abwälzen können, als Versicherte (fürsorgeberechtigt) dagegen die Arbeiter und Betriebsbeamten.

Rosin bemüht sich (S. 262), nachzuweisen, daß die Unfallversicherung keine Versicherung zu Gunsten Dritter darstelle, indem er sich auf das Fehlen eines „Vertrags zu Gunsten des Dritten" stützt und behauptet, daß „ohne das Vertragsmoment .... die Versicherung zu Gunsten eines Dritten, falls nicht andere Momente eintreten, einfach in eine gesetzliche Leistungspflicht des angeblichen Versicherers A an den B und ein gesetzliches Forderungsrecht des A an den C" auseinanderfalle. Diese Argumentation ist aber nur dann richtig, wenn eine Versicherung überhaupt nur durch Vertrag begründet werden kann; falls aber die Nothwendigkeit eines solchen nicht angenommen wird, ist sie nicht stichhaltig. Es besteht nämlich immerhin ein innerer Zusammenhang zwischen den Leistungen des A an den B und denen des C an den A, indem die ersteren durch die letzteren zwar nicht bedingt, aber doch ermöglicht werden. In Rosin's Deduktion stecken vielmehr nur die beiden richtigen Gedanken, daß einmal dem einzelnen Fürsorgeberechtigten kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge gegenüber dem Beitragspflichtigen zusteht, sondern nur dem Verbande,[1]) daß aber auch dementsprechend der Beitragspflichtige dem Verbande gegenüber kein selbstständiges Recht auf die Unterstützung des Fürsorgeberechtigten hat.

Wenn im Gegensatze hiezu Köhne[2]) die Unfallversicherung als eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer hinstellt und demgemäß behauptet, daß dieselben zugleich Versicherungsnehmer und Versicherte seien, so liegt darin eine Verkennung des ganzen Wesens der Unfallversicherung. Es ist auch ganz undenkbar, wie einerseits die Berufsgenossenschaften dazu da sein sollten, den Unternehmer gegen etwaige aus dem Haftpflichtrechte für ihn entspringende Verpflichtungen sicherzustellen, andererseits, wie es nach U.V.G. §§ 95 ff. und den Parallelstellen geschieht, diese selben B.Gn. Ansprüche aus der Haftpflicht gegenüber dem Unternehmer geltend machen sollten.

Sohin ist kein Grund vorhanden, die Unfallversicherung, soweit sie auf dem Versicherungszwang beruht, nicht als Versicherung zu Gunsten Dritter zu betrachten. Aber auch die freiwillige Unfallversicherung fällt zum größten Theil unter diesen Begriff. Eine Ausnahme hievon macht lediglich die Selbstversicherung, bei der Versicherungsnehmer und Versicherter zusammenfallen.[3])

---

[1]) Aehnlich Rosin S. 607 bei Note 4. — Vgl. hierüber und bezüglich des Folgenden auch Laband Bd. II S. 247.

[2]) Köhne: „Der Charakter und die systematische Stellung des Arbeiterversicherungsrechts" in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 37 S. 1 ff.

[3]) Dies ist der einzig richtige Gebrauch dieser Bezeichnung; über andere Anwendungen vgl. Rosin S. 442 Note 45.

Die Selbstversicherung ist entweder

a) freiwillig (U.V.G. § 2 Abs. 2. — L.U.V.G. § 2 Abs. 1. — B.U.V.G. §§ 2 Abs. 1, 48. — S.U.V.G. § 4) oder

b) durch Statut obligatorisch gemacht (L.U.V.G. § 2 Abs. 2. — B.U.V.G. §§ 2 Abs. 2, 48).

I. Der Bedarf.

§ 4.

1) Die Summe der sämmtlichen durch die Unfallversicherung innerhalb einer bestimmten Periode verursachten Vermögensaufwendungen stellt den Bedarf dieser Periode dar. Fast alle diese Aufwendungen werden durch die Versicherungsverbände (B.Gn. und V.An.) gemacht.[1]) Insoferne dies der Fall ist, erscheinen dieselben als Ausgaben dieser Verbände und stellen in ihrer Summe deren Bedarf dar.

Während es nun bei allen privaten und bei vielen öffentlichen Wirthschaften keinen Unterschied macht, ob die einzelnen Ausgaben nothwendig sind oder nicht, ob sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift gemacht werden oder nicht, gilt für die Verbände der Unfallversicherung das Prinzip, daß sie nur die gesetzlich nothwendigen und zulässigen Aufwendungen machen dürfen und daß weitere Ausgaben durchwegs verboten sind.[2])

Die einzelnen Posten dieses gesetzlich begrenzten Bedarfes sollen in den folgenden Ziffern kurze Besprechung finden.

2) Aus dem Charakter und Zweck der Unfallversicherung erklärt es sich, daß die Hauptmasse des Bedarfes durch die Leistungen zu sozialpolitischen Zwecken („Entschädigungsbeträge", Fürsorgeleistungen) gebildet wird. Die Höhe und Art dieser gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ist in den betreffenden Gesetzesstellen genau bezeichnet und genügt es deshalb, hier darauf zu verweisen.[3]) Durch diese gesetzliche Fixirung der Leistungen ist aber nicht nur das Minimum, sondern auch das Maximum derselben gegeben: Die Versicherungsverbände sind nicht befugt, dieselben über das im Gesetz vorgeschriebene Maß zu erhöhen.[4])

Diese Fürsorgeleistungen können im wesentlichen von fünferlei Art sein:
a) einmalige Naturalleistungen (Kur und Verpflegung);
b) periodische Naturalleistungen (so nur nach L.U.V.G. § 9);
c) einmaliger Kostenersatz;
d) periodische Geldrenten;
e) Kapitalsabfindungen (vgl. S. 11 Note 1 oben).

3) Einen zweiten Hauptbestandtheil des Bedarfes bilden die Kosten der Organisation und Verwaltung („Verwaltungskosten"), d. h. „diejenigen Aufwendungen, welche durch die Herstellung und Erhaltung der Bedingungen für die einerseits möglichst wirksame, andererseits möglichst wenig belastende Durchführung der socialpolitischen Aufgaben erwachsen."

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß unter Verwaltungskosten nicht nur die durch Organisation und Verwaltung der eigentlichen Ver-

---

[1]) Die sich ergebenden Ausnahmen von dieser Regel kommen in § 24 zur Darstellung.

[2]) U.V.G. § 10 Abs. 3. — L.U.V.G. § 15 Abs. 2. — B.U.V.G. § 12 Abs. 1. — S.U.V.G. § 18 Abs. 2. — Aehnlich B.U.V.G. §§ 28 mit 24 Abs 1. — Die in diesen Paragraphen enthaltenen Aufzählungen des Bedarfes sind indessen nicht vollständig (vgl. oben Ziff. 5).

[3]) U.V.G. §§ 5—7. — L.U.V.G. §§ 5—10. — B.U.V.G. §§ 6—8. — S.U.V.G. §§ 8—15.

[4]) Vgl. A. N. 1886 S. 74 Ziff. 154; 1896 S. 425 Ziff. 1547. — „Auch Zinsen von rückständigen Entschädigungsbeträgen dürfen den Entschädigungsberechtigten nicht zugesprochen werden" (Handbuch Anm. 33 zu U.V.G § 5). — Ueber Aufwendungen für die Fürsorge während der ersten 13 Wochen siehe A. N. 1887 S. 55, 121; 1889 S. 133, 357. — K.V.G. § 76 c.

sicherungsverbände erwachsenen Kosten zu verstehen sind, sondern alle Aufwendungen, welche zur Durchführung der Unfallversicherung erforderlich sind, also insbesondere auch die durch Inanspruchnahme von staatlichen und Kommunalbehörden verursachten.

Ihrem Wesen entsprechend konnten die Verwaltungskosten ihrer Höhe und Art nach nicht gesetzlich festgesetzt werden. Doch sind in den Gesetzen einzelne Aufwendungen ausdrücklich als von der B.G. zu tragende (Verwaltungskosten bezeichnet.[1])

4) Die Prämien für Rettung Verunglückter und Abwendung von Unfällen stellen einen der Unfallversicherung eigenthümlichen Posten des Bedarfes dar, der sich ebenso wie die Entschädigungsbeträge unmittelbar aus den von der Gesetzgebung verfolgten sozialpolitischen Zwecken, mittelbar aber auch durch das Interesse der B.Gn. an einer möglichst geringen Zahl und Größe von Betriebsunfällen rechtfertigt. Während aber bei den Entschädigungsleistungen die Höhe durch gesetzliche Vorschrift, bei den Verwaltungskosten durch den thatsächlichen Aufwand feststeht, erscheint es hier — ähnlich wie bei dem sogleich zu besprechenden letzten Posten des Bedarfes — in das Ermessen der B.Gn. gestellt, ob und in welcher Höhe sie solche Prämien bezahlen wollen. Sie sind darin auch an keinerlei behördliche Genehmigung gebunden.

5) Die Verpflichtungen aus älteren Versicherungsverträgen. Diese „Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge“ erscheinen in der alljährlich vom R.V.A. in den A. N. veröffentlichten „Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften“ in Spalte 34 stets unter „e) Allgemeine Verwaltungskosten. 1. Kosten der ersten Einrichtung.“ Es bedarf aber wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß dieselben mit den Verwaltungskosten in dem oben (unter Ziff. 3) festgestellten Sinne absolut nichts zu thun haben (vgl. hiezu auch § 1 Ziff. 6, § 10 Ziff. 4).

6) Dagegen sind als besondere Posten des Bedarfes nicht anzusehen:

a) Die Einlagen in den Reservefonds, da dieser ebenfalls nur zur Deckung des vorstehend bezeichneten Bedarfes dient und lediglich eine Uebertragung von Lasten aus einer späteren in eine frühere Bedarfsperiode darstellt. Wenn dieselben in der Gesetzgebung trotzdem stets als eigener Posten des Bedarfes aufgeführt werden, so hat das seinen Grund einzig und allein in praktischen Rücksichten, die aber für unsere theoretische Betrachtung nicht maßgebend sein können (vgl. über den Reservefonds unten § 25).

b) Der durch Uneinziehbarkeit der Beiträge entstandene Ausfall, der umgekehrt eine Lastenübertragung aus einer früheren in eine spätere Bedarfsperiode und zugleich eine subsidiäre Haftung der zahlungsfähigen Genossenschaftsmitglieder für die Verpflichtungen der zahlungsunfähigen begründet.

c) Der durch Rückerstattung bezw. Anrechnung zuviel erhobener Beiträge entstehende Ausfall, der ebenfalls der folgenden Bedarfsperiode zur Last fällt. (Vgl. zu b) und c) unten § 25 Ziff. 2).

---

[1] So die Entschädigung der Arbeitervertreter (U.V.G. §§ 44 Abs. 4, 55 Abs. 1; dazu Sten.Ber. 1884 Bd. III S. 81), die Kosten des Schiedsgerichts, sowie des Verfahrens vor demselben (U.V.G. § 50 Abs. 5), die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten (U.V.G. § 86), die den requirirten Behörden zu erstattenden Auslagen (U.V.G. § 101). — Ueber den Ausschluß einzelner Arten der Verwaltungskosten von der allgemeinen Lastenübertragung siehe unten § 24.

II. Die Mittel.

§ 5. Allgemeine Uebersicht.

1) Dem Bedarf stehen als äquivalenter Faktor gegenüber die zu dessen Deckung bestimmten Mittel, deren Aufbringung (wiederum vorbehaltlich der in § 24 zu erörternden Ausnahmen) durch die Versicherungsverbände erfolgt, weshalb sie als Einnahmen der letzteren erscheinen. Im Gegensatz zu den Ausgaben, welche gesetzlich begrenzt sind, sind den Verbänden alle gesetzlich überhaupt zulässigen Einnahmequellen offen gelassen. Da aber die meisten derselben besondere Vermögensaufwendungen erfordern und solche den Verbänden nicht gestattet sind, so sind thatsächlich auch die Einnahmen ihrer Art und Zahl nach sehr beschränkt.

Dafür hat ihnen andererseits die Gesetzgebung bestimmte Einnahmequellen, die ihnen entweder mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften gemeinsam oder auch ihnen eigenthümlich sind, neu eröffnet.[1])

2) Als Einnahmen kommen nun für die Unfallversicherung in Betracht:

a) Die Beiträge;
b) die Strafgelder;
c) die Zuschüsse des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden;
d) die Einnahmen aus Kapitalzinsen;
e) die freiwilligen Zuwendungen;
f) die Einnahmen aus älteren Versicherungsverträgen;
g) die Einnahmen aus Regreßansprüchen.

Eine Eintheilung dieser Einnahmen ergibt sich nach folgenden Gesichtspunkten:

3) a) Veränderliche Einnahmen sind solche, die dem jeweiligen Bedarf angepaßt werden können: Beiträge.

b) Konstante Einnahmen, bei denen zwar nicht immer das „an?“, wohl aber das „quantum?“ im Voraus schon feststeht, sind alle sonstigen Einnahmen.[2])

4) a) Ordentliche Einnahmen sind solche, die auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschrift in allen Versicherungsfällen gleichmäßig zur Erhebung gelangen: Beiträge, Reichs- und Staatszuschüsse.

b) Außerordentliche dagegen sind solche, die nur in einzelnen Fällen auf Grund eines besonderen Thatbestandes erhoben werden, bezw. eingehen: Strafgelder, Einnahmen aus Kapitalzinsen, freiwilligen Zuwendungen, älteren Versicherungsverträgen und Regreßansprüchen.

5) a) Auf öffentlichen Rechtstiteln beruhen: Beiträge, Zuschüsse von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden, Strafgelder.

b) Auf privatrechtlichen Titeln beruhen: die Einnahmen aus Kapitalzinsen, freiwilligen Zuwendungen, älteren Versicherungsverträgen und Regreßansprüchen.

§ 6. Die Beiträge.

1) Analog den die Hauptmasse der Ausgaben bildenden Fürsorgeleistungen wird die Hauptmasse der Einnahmen durch die Beiträge gebildet. Diese stellen zugleich ein der sozialen Versicherung eigenthümliches Institut dar, in dem sich so

---

[1]) Hierher zählen namentlich die auf öffentlichen Rechtstiteln beruhenden Einnahmen: Beiträge, Strafgelder, Reichs- und Staatszuschüsse.

[2]) Im Handbuch (Note 2 zu U.V.G. § 71) werden diese unter der wenig passenden Bezeichnung „Verwaltungseinnahmen“ zusammengefaßt.

recht die Doppelnatur der letzteren als Versicherung und zugleich als Einrichtung des öffentlichen Rechtes zeigt. Verleihen die Beiträge der Unfallversicherung einerseits gewisse Aehnlichkeit mit der Privatversicherung, so unterscheiden sie sich andererseits selbst wieder in verschiedener Hinsicht ganz erheblich von den Prämien der Versicherungsgesellschaften.

a) Vor allem sind auf dem Gebiete der Unfallversicherung Beitragsleistung und Fürsorgeanspruch vollkommen unabhängig von einander, während bei der Privatversicherung letzterer in Bestand und Höhe durch die vorausgegangene Prämienzahlung bestimmt ist.[1])

b) Weiters besteht bei der Unfallversicherung stets (auch für die freiwillige Versicherung) eine Beitragspflicht, deren Erfüllung durch staatliche Machtmittel gewährleistet ist, während bei der Privatversicherung nur eine Verpflichtung zur Leistung der einzelnen Prämien besteht, deren Nichterfüllung lediglich privatrechtliche Nachtheile, eventuell den Verlust der Anwartschaft nach sich zieht (vgl. über die Beitragspflicht den folgenden Paragraphen).

c) Die Feststellung der Beiträge erfolgt bei der Privatversicherung unter größtmöglicher Individualisirung des Risikos nach versicherungstechnischen Grundsätzen, bei der Unfallversicherung hingegen nach mehr oder weniger generalisirenden Umlagemaßstäben.[2])

2) Nach Rosin (S. 536) bezeichnet Beitrag „die Form der Lastenübertragung von einem Verbande auf seine Glieder, indem die Gesammtlasten desselben für eine bestimmte Zeitperiode als Einheit auf die Zugehörigen des Verbandes nach einem bestimmten Maßstabe vertheilt werden.“ Den Gegensatz dazu bildet dann die Erstattung (der Rückgriff). Bei dieser Definition sind indeß die Ausgleichungs-, namentlich Rückversicherungsverbände (vgl. über diese unten § 27) mit inbegriffen. Da diese jedoch einen ganz anderen Zweck verfolgen als die Versicherungsbeiträge, indem sie der Aufbringung des Bedarfes eines Rückversicherungsverbandes durch Umlegung auf die Einzelverbände dienen, so sind dieselben naturgemäß nicht hier, sondern erst bei der Darstellung der gemeinsamen Tragung des Risikos zu erörtern.

3) Die Unfallversicherungsbeiträge sind, wie alle Beiträge zur sozialpolitischen Versicherung, öffentlichrechtlicher Natur. Dies äußert sich in doppelter Hinsicht, in materieller und in formeller:

a) Die Feststellung der Beiträge beruht der Zulässigkeit und der Höhe nach auf Sätzen des öffentlichen Rechtes.

b) Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach Art der öffentlichrechtlichen Abgaben. Als solche kommen in erster Linie Steuern und Zölle in Betracht; aber auch die Prämien bei der landesrechtlichen Immobiliarfeuer- und Hagelversicherung sind als öffentlichrechtliche Beiträge anzusehen und werden dementsprechend erhoben und beigetrieben.[3])[4])

[1]) Vgl. dazu vor allem Rosin S. 255 ff. und die dort Zitirten.

[2]) Vgl. unten § 16 Ziff. 2, sowie Rosin S. 265: „Gegen den Charakter der Beiträge als Versicherungsprämien spricht endlich der weitreichende Mangel jener „Individualisirung des Risikos“, der Abstufung der Gegenleistung nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, welche dem planmäßigen Großbetrieb des Versicherungsgeschäfts so eigenthümlich ist.“

[3]) Aehnlich bezeichnet Rosin (S. 609 f.) die Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung als „communale Beiträge“. Die öffentlichrechtliche Natur der Krankenversicherungsbeiträge ist auch bereits vom R.Ger. anerkannt durch Entsch. vom 12./26. Juni 1896 (abgedruckt in A. R. 1896 S. 362 Ziff. 2). — Eine ganz andere Frage ist, ob die Beitragspflicht, bezw. der einzelne Beitragsanspruch öffentlichrechtlicher Natur ist (vgl. hierüber § 7 Ziff 1b).

[4]) Die Beiträge des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung genießen deshalb auch das Vorzugsrecht im Konkurs aus K.O. § 54 Ziff. 3. Vgl. hierzu Handbuch Anm. 10 zu



4) Dem Charakter und Zweck der Arbeiterversicherung, sowie den Eigenthümlichkeiten des Bedarfes der Versicherungsverbände entsprechend erscheinen die Beiträge in der Regel als periodisch wiederkehrende Leistungen. Nur die Krankenversicherung weist auch einmalige Beiträge in Form eines Eintrittsgeldes auf.[1]) Auf dem Gebiete der Unfallversicherung dagegen kommen solche überhaupt nicht vor; die Leistung der Unfallfürsorge während der ersten 13 Wochen durch den Unternehmer, bezw. die Gemeinde hat nicht die Natur eines Beitrags, sondern einer selbstständigen Fürsorge (vgl. dazu unten § 24 Ziff. 2).

§ 7. Die Beitragspflicht.

1) Die Beitragspflicht des Unfallversicherungsrechtes ist die öffentlichrechtliche Pflicht der Versicherungsnehmer zu gewissen, durch Gesetz und Statut ihrem Umfange nach näher bestimmten, periodisch wiederkehrenden vermögensrechtlichen Leistungen an den Versicherungsverband.[2]) — Hierbei ist besonders hervorzuheben:

a) Die Beitragspflicht ist eine Rechtspflicht, keine obligatio naturalis.

b) Die Beitragspflicht ist öffentlichrechtlicher Natur ähnlich der Pflicht zur Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.[3])

c) Die Beitragspflicht stellt stets eine Verpflichtung zu vermögensrechtlichen Leistungen dar im Gegensatz zu den persönlichen Verpflichtungen, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben.[4])

d) Diese Leistungen sind auf dem Gebiete der Unfallversicherung durchwegs periodisch wiederkehrend. Hiedurch unterscheiden sie sich vor allem auch von den Strafgeldern (vgl. auch § 6 Ziff. 4 oben).

e) Diese Leistungen dürfen nicht in unbegrenzter, sondern nur in der durch Gesetz und Statut vorgeschriebenen Höhe erhoben werden.[5])

f) Die Beitragspflicht besteht nur gegenüber dem Versicherungsverbande, nicht gegenüber dem Versicherten. Dieser hat keinerlei Rechtsanspruch auf Zahlung der Beiträge (vgl. oben § 3 Ziff. 4).[6]) Dadurch unter-

U.V.G. § 74 — Entsch. R.Ger. Bd. XXII S. 139 ff. — A. N. 1886 S. 128 Ziff. 179; 1887 S. 138; 1889 S. 360. — Anders K.V.G. § 55. J. u. A.V.G. § 137, wonach Rückstände das Vorzugsrecht aus K.O. § 54 Ziff. 1 haben.

[1]) K.V.G. § 26. — Der Ansicht Rosin's (S. 596 f.), der in dem Eintrittsgeld einen Fall der „außerordentlichen Beitragsbemessung" erblickt, kann ich nicht beipflichten, da es von jedem neu eintretenden Mitglied in gleicher Weise erhoben wird, zudem seine Höhe durch statutarische Bestimmung im vornherein, wenigstens prozentual, festgesetzt ist. Demgegenüber kann auch die rein äußerliche Aehnlichkeit mit den anderen Fällen der außerordentlichen Beitragsbemessung nicht ins Gewicht fallen.

[2]) Vgl. vor Allem Rosin S. 607 ff.; Piloty S. 678 ff. — Piloty Arbeiterversicherungsgesetze. Note zu U.V.G. § 10 Abs. 1 gebraucht dafür den Ausdruck „Umlagepflicht."

[3]) Vgl. über die öffentlichrechtliche Natur der Beiträge oben § 6 Ziff. 3. — Die öffentlichrechtliche Natur der einzelnen Beitragsansprüche ist auch anerkannt von Piloty S. 684 f. Note 6; dagegen bezeichnet das R.V.A. dieselben als privatrechtliche (A. N. 1887 S. 138 Ziff. 336).

[4]) Weyl (S. 474 f.) theilt die gegenüber den B.Gn. bestehenden Pflichten ein in solche, welche sich aus der Mitgliedschaft, und solche, welche sich aus der „Qualität als Betriebsunternehmer" ergeben; zu den letzteren rechnet er die Beitragspflicht.

[5]) Am deutlichsten spricht dies aus B.U.V.G. § 28. Auch die Erhebung von sogenannten „Zusatzbeiträgen" ist auf dem Gebiete der Unfallversicherung nicht vorgesehen. — Es ist das ein Analogon zu dem oben § 4 Ziff. 2 Gesagten.

[6]) Anders bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, bei welcher der Arbeiter ein Interesse an der wirklichen Einzahlung der Beiträge hat (vgl. Rosin S. 607 f.).

scheidet sich die Beitragspflicht auch von der unmittelbaren Fürsorgepflicht der Arbeitgeber bezw. Gemeinden während der ersten 13 Wochen.

2) Vom Standpunkte der Versicherungsverbände aus betrachtet äußert sich die Beitragspflicht als ein selbstständiges Recht derselben gegenüber den einzelnen Beitragspflichtigen auf Entrichtung von Beiträgen. Dieses Recht ist auf Seite der Berechtigten höchstpersönlich und kann daher seitens derselben in keinerlei Weise übertragen werden. Insbesondere stellt die Einziehung der Beiträge durch die Gemeinden keine selbstständige Ausübung dieses Rechtes, sondern ein dem Mandat am nächsten verwandtes Rechtsverhältniß dar.[1])

3) Diesem Recht der Versicherungsverbände entspricht aber keine Pflicht derselben zur thatsächlichen Erhebung der ihnen geschuldeten Beiträge. Eine solche Pflicht haben die B.Gn. weder gegenüber den Versicherten noch gegenüber den übrigen Genossenschaftsmitgliedern.[2])

Etwas ganz anderes ist das Recht des Reiches, im Aufsichtswege gegen B.Gn., die es an der richtigen Vermögensverwaltung fehlen lassen, einzuschreiten, sowie die zivil- und strafrechtliche Haftung der Genossenschaftsorgane, wonach diesen eine öffentlichrechtliche Pflicht zu getreuer Verwaltung des Vermögens der B.Gn. obliegt.

4) Der Rechtsgrund, auf welchem die Beitragspflicht[3]) beruht, kann ebenso wie der Rechtsgrund des Fürsorgerechtes ein mehrfacher sein:

a) Den häufigsten und sozialpolitisch wichtigsten Fall bildet die Beitragspflicht auf Grund eines Zustandes. Die hier vertretene Ansicht, daß die Beitragspflicht, wenigstens bei der Zwangsversicherung, eine Zustandsobligation darstellt, d. h. ein obligatorisches Rechtsverhältniß, welches ohne besondere Willenserklärung der Betheiligten unmittelbar aus der Rechtsnorm beim Vorhandensein des von dieser vorausgesetzten subjektiven Thatbestandes sich ergibt, ist zwar nicht unbestritten, hat vielmehr zu weitschweifigen Debatten Anlaß gegeben.[4]) Nachdem aber die sogenannte „Vertragstheorie", welche die ganze Arbeiterversicherung auf Verträge zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherern zurückführen wollte, fast allgemein aufgegeben worden ist, erscheint mir die weitere Streitfrage, ob durch die Arbeiterversicherung eine zweiseitige Obligation begründet wird oder zwei (vielmehr mehrere) getrennte Obligationen, die in ihrer Existenz und in ihren Wirkungen unabhängig von einander sind, für den Grund der Beitragspflicht irrelevant. — Diese ist vielmehr bei der nothwendigen Versicherung auf jeden Fall begründet:

α) durch einen objektiven Thatbestand (die gesetzliche, bezw. statutarische Norm, welche gewisse Personen unter gewissen Umständen für beitragspflichtig erklärt);

---

[1]) Vgl. hiezu L.U.V.G. § 81 Abs. 2. — B.U.V.G. § 25 Abs. 3,4. — Ein eigentliches Mandat liegt deshalb nicht vor, weil die Gemeinde für ihre Thätigkeit eine Vergütung zu beanspruchen hat, noch weniger aber der Thatbestand einer locatio conductio operis oder assignatio.

[2]) Implicite ist dieser Gedanke auch in dem etwas mystischen Satze enthalten, den Piloty (S. 672) an die Spitze seiner Erörterung über die Aufbringung der Mittel stellt: „Die Aufbringung der zur Durchführung der Versicherung bei den Berufsgenossenschaften erforderlichen Mittel ist eine reine Korporationsangelegenheit dieser Genossenschaften."

[3]) Es mag vielleicht Wunder nehmen, warum ich hier (im Gegensatz zu den meisten Autoren) von Beitrags- und nicht von Versicherungspflicht spreche. Die Gründe hiefür ergeben sich aus dem unten (Ziff. 5) Gesagten.

[4]) Eine Zusammenstellung der Literatur z. B. bei Bornhak in Annalen S. 577 f.

β) durch einen subjektiven Thatbestand (das Vorhandensein der eben erwähnten, vom Gesetz bezeichneten Umstände im einzelnen Falle), wobei es gleichgiltig ist, ob durch diesen Thatbestand auch noch andere Rechte und Pflichten (Fürsorgerecht, Mitgliedschaftsrechte) begründet werden.

Es erscheint mir diese Auffassung auch korrekter als die Versuche, die Versicherungs- und damit Beitragspflicht einerseits nur aus der gesetzlichen (bezw. statutarischen) Norm, andererseits nur aus dem Vorhandensein des subjektiven Thatbestandes abzuleiten. Vielmehr bilden beide in ihrem Zusammenwirken den Rechtsgrund der Beitragspflicht.

b) Dadurch, daß die Beitragspflicht in den weitaus meisten Fällen eine Zustandsobligation darstellt, ist aber e principio nicht ausgeschlossen, daß sie auch durch Vertrag begründet werden kann. Hier lassen sich wieder drei Möglichkeiten unterscheiden:

α) Die Eingehung des Vertrages kann beiden Theilen durch das Gesetz zur Pflicht gemacht sein. Die Anhänger der Vertragstheorie legen der Zwangsversicherung dieses Verhältniß zu Grunde (so auch bei der Immobiliarfeuer- und Hagelversicherung).

β) Sie kann auf Seiten des Versicherers lediglich eine Pflicht, auf Seiten des Versicherungsnehmers lediglich ein Recht darstellen (analog dem Kontrahirungszwang bei der Post und Bahn nach dem H.G.B.). Es ist dies der von unseren sämmtlichen Versicherungsgesetzen bei der freiwilligen Versicherung durchgeführte Modus.[1])

γ) Sie kann endlich beiden Theilen freistehen.

Es sei hier noch ausdrücklich betont, daß der Rechtsgrund der Versicherung für die Wirkungen der Beitragspflicht, insbesondere die Höhe der Beiträge und das Verfahren bei ihrer Erhebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung ohne Bedeutung ist.[2])

5) Besondere Hervorhebung verdient noch der Unterschied zwischen dem Begriff der Beitragspflicht und dem der „Versicherungspflicht".

Daß die beiden nicht identisch sind, ist zweifellos, wird auch allseits zugegeben.[3]) Ueber den Begriff der Versicherungspflicht herrscht jedoch noch ziemliche Unklarheit, die einen kleinen Exkurs hierüber rechtfertigen mag.

---

[1]) U.V.G. § 2 Abs. 2. — L.U.V.G. § 2 Abs. 1. — B.U.V.G. § 2 Abs. 1. — S.U.V.G. § 4. — Aehnlich K.V.G. § 4 Abs. 2. — J. u. A.V.G. § 8.

Einige (so Piloty S. 184; Rosin S. 442 f.; Rehm in Archiv für öffentl. Recht Bd. V S. 557 f.; Menzel S. 193 f. und in Kohler's Archiv Bd. I S. 349) stellen auch für diesen Fall das Vorhandensein eines Vertrages in Abrede. — Dagegen zutreffend Bornhak in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 39 S. 230 f. und in Annalen S. 579 f., 587 f. — Laband Bd. II S. 249.

[2]) Nach dem Wortlaut des U.V.G. § 2 Abs. 2: „Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer . . . . berechtigt sind, sich selbst oder andere . . . . Personen . . . . zu versichern" könnte man allerdings anderer Meinung sein; so schließt z. B. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 2 Abs. 2 daraus: „Diese Bedingungen können sich auf . . . . die Beitragspflicht der betheiligten Unternehmer beziehen. Eine Minderung derselben ist indes nicht zulässig." Womit er den letzten Satz begründen will, ist mir ganz unerfindlich. — Richtig Handbuch Anm. 10 zu U.V.G. § 2: „Es ist den B.Gn. durch § 2 insbesondere nicht das Recht eingeräumt, die Grundsätze . . . . des Umlageverfahrens, auf denen das Gesetz beruht, durch Statut zu ändern." Vgl. dagegen Handbuch Anm. 18 zu U.V.G. § 2. — Anders bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, indem sich hier bei der freiwilligen Versicherung infolge des Wegfallens des Reichszuschusses die Beiträge wesentlich höher stellen als bei der Zwangsversicherung.

[3]) Siehe jedoch die Definition von Laband (2. Aufl.) unten auf S. 21 Note 2c.

Daß sie keine Pflicht, ein Versicherungsverhältniß einzugehen, darstellen kann, was der Wortlaut eigentlich vermuthen ließe, ist in der Theorie längst anerkannt.[1])

Um nun allen Mißverständnissen vorzubeugen, hat man nach dem Vorgange Proebst's (l. c.) anstatt des Ausdruckes „Versicherungspflicht" einen neuen gewählt, der sich aber von diesem weder durch größere Schönheit noch durch größere Deutlichkeit vortheilhaft unterscheidet, den Ausdruck „Versicherungspflichtigkeit". Was man aber hierunter, bezw. unter „versicherungspflichtig" zu verstehen hat, darüber sind sich die unten in Note 1 zitirten Autoren selbst nicht einig, was die Vergleichung ihrer eigenen Definitionen am deutlichsten zeigt.[2])

Bei noch so gründlicher Betrachtung dieser Definitionen kann ich zu keinem anderen Resultate gelangen, als daß diese sog. „Versicherungspflichtigkeit" im Grunde genommen nichts anderes ist als das durch Versicherungszwang begründete Fürsorgerecht (im Gegensatz zu dem durch freiwillige Versicherung erworbenen), ein Resultat, dem auch die eben angeführten Definitionen von Proebst und von Laband (3. Aufl.) sehr nahe kommen. Die mannigfachen, diesem Fürsorgerecht gegenüberstehenden Pflichten (Beitragspflicht, Fürsorgepflicht des Unternehmers, bezw. der Gemeinden, Strafpflicht u. s. w.) sind lauter selbstständige Pflichten, die weder gegenseitig von einander abhängig sind noch mit dieser sog. „Versicherungspflicht" etwas zu thun haben.

Es erscheint mir nach alledem überflüssig, die beiden ebenso unschönen als nichtssagenden Bezeichnungen „Versicherungspflicht" und „Versicherungspflichtigkeit" auch in Zukunft noch in der Theorie weiterzuschleppen.[3]) Ich sehe nicht recht ein, warum gerade diejenigen Autoren, welche die Anwendbarkeit des Versicherungsbegriffes auf die Unfallversicherung leugnen, sich so zäh an diese Ausdrücke, die doch logisch immer wieder auf eine Versicherung hinweisen, klammern und warum gerade Rosin (S. 432) behauptet, dieser Begriff („Versicherungspflichtigkeit") sei „der Grundbegriff der gesammten socialpolitischen Gesetzgebung."

---

[1]) Zuerst von Proebst in Hirth's Annalen 1888 S. 317 ff.; Laband Bd. II S. 246 ff.; Rosin S. 432 ff.

[2]) a) Proebst (S. 318): „Der Ausdruck „versicherungspflichtig" im Sinne unserer Gesetzgebung besagt vielmehr sowohl hinsichtlich der Personen als hinsichtlich der Betriebe lediglich, daß eine Verpflichtung zur Versicherung, d. h. zur Fürsorge gegen die durch Erkrankungen und Unfälle drohenden Nachtheile besteht, er besagt aber nicht, wem diese Verpflichtung obliegt."

b) Proebst (S. 327): „Versicherungspflichtig ist sonach, wer durch Gesetz der Versicherungspflicht oder, wie das Krankenversicherungsgesetz in der Ueberschrift des ersten Abschnittes korrekter sagt, dem Versicherungszwange, d. h. der unabhängig von seinem oder eines Anderen Willen unmittelbar auf Grund des Gesetzes eintretenden Fürsorge bei Krankheiten und Unfällen unterstellt ist."

c) Laband (2. Aufl. S. 246): „Versicherungspflichtig ist eine Person, zu deren Versorgung die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen gesetzlich begründet ist."

d) Rosin (S. 434): es „wird damit die allseitige rechtliche Gebundenheit zum Ausdruck gebracht, welche in Bezug auf die Entstehung des Fürsorgerechts und die mit demselben etwa gegebenen rechtlichen Folgen und Pflichten vorhanden ist."

e) Laband (3. Aufl. S. 246): „Ebensowenig heißt derjenige versicherungspflichtig, welcher die Fürsorge zu gewähren hat, sondern im Gegentheil derjenige, welcher sie zu empfangen hat, auf welchen sich die Fürsorge des Reiches für den Fall der Arbeitsunfähigkeit erstreckt, welcher von Rechtswegen versorgungsberechtigt ist."

[3]) Die Praxis mag damit aus Gründen der Kürze und Bequemlichkeit weiter operiren. Trotzdem haben auch hier gerade die Unfallversicherungsgesetze erfreulicherweise diese Terminologie verlassen, indem sie nicht mehr von Personen sprechen, die „versicherungspflichtig sind", sondern die „versichert werden" (z. B. U.V.G. § 1).

Dieser Standpunkt Rosin's erklärt sich vor Allem daraus, daß nach seiner Ansicht auch für die „Versicherungspflichtigen" das Fürsorgerecht nicht immer ipso iure entsteht, somit der Kreis der „versicherungspflichtigen" und fürsorgeberechtigten Personen sich nicht deckt. Er führt (S. 438 ff.) mehrere Fälle an, in denen eine „Versicherungspflichtigkeit" ohne Fürsorgerecht bestehen soll; das ist aber nur scheinbar der Fall.

a) Die Sonderbestimmung des L.U.V.G. § 142 Abs. 1, 2, wonach bei solchen Personen, welche durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes für krankenversicherungspflichtig erklärt werden, die Versicherung mit dem Tage ihrer Ueberweisung an die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse beginnt, erklärt sich nicht aus einem Auseinanderfallen der „Versicherungspflicht" und des Fürsorgerechtes. Vielmehr entsteht hier „die allseitige rechtliche Gebundenheit", in welcher Rosin die „Versicherungspflichtigkeit" findet, ebenso wie das Fürsorgerecht erst mit dem Tage der Ueberweisung. Etwas ganz anderes ist die Pflicht der Gemeindebehörden, diese Ueberweisung vorzunehmen; diese Pflicht entsteht mit dem Zustandekommen einer diesbezüglichen statutarischen Bestimmung.

b) Wo sodann Surrogatfürsorgerechte bestehen (so in den Fällen des K.V.G. § 3 und L.U.V.G. § 136), schließen diese nicht nur das Fürsorgerecht, sondern alle Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsverband und den Surrogatfürsorgeberechtigten aus, oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, diese „sind von der Versicherungspflicht zu befreien."

c) Am zweifelhaftesten könnte der Fall der Invaliditäts- und Altersversicherung erscheinen, bei der das Entstehen eines Fürsorgerechtes scheinbar durch eine Beitragsleistung bedingt ist.[1]) Bedingt sind aber hier nur die Fürsorgeansprüche; das Fürsorgerecht dagegen, die Anwartschaft, erwerben die Versicherten ebenso wie bei der Unfallversicherung ipso iure auf Grund der Rechtsnorm und des subjektiven Thatbestandes. Dieses Recht erzeugt jedoch erst Ansprüche, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. das gesetzliche Mindestmaß von Beiträgen geleistet ist.[2])

Es sind sonach auch die aus diesen drei Fällen gegen die Identität von Fürsorgerecht und „Versicherungspflichtigkeit" erhobenen Einwendungen unhaltbar.

---

[1]) So Rosin (S. 440): „Der Versicherungspflichtige erwirbt also hier das Fürsorgerecht, die Anwartschaft, nicht kraft Gesetzes, sondern durch die auf Grund der Versicherungspflicht erfolgende Beitragsleistung." Er verwechselt hier das Fürsorgerecht und die Fürsorgeansprüche, während er sie an anderen Stellen streng auseinanderhält, so z. B. S. 418 f.: „Der Fürsorge-Anspruch ist daher das berechtigte Verlangen einer unmittelbaren fürsorglichen Leistung, welches bei Eintritt der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erhoben wird. Das Fürsorgerecht aber besteht schon vor der Realisirung dieser Voraussetzungen für den Fall derselben." — Zu diesen Voraussetzungen gehört eben auch „die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit" und „die Leistung von Beiträgen." (J. u. A.V.G. § 15). — Richtig z. B. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu J. u. A.V.G. § 15: „Die Erfüllung der in Ziff. 1 u. 2 genannten Erfordernisse bildet keine Voraussetzung der Versicherung, sondern des Versicherungsanspruches."

[2]) Daraus erklären sich vor allem

a) Die Uebergangsbestimmungen des J. u. A.V.G., wonach die Beitragsleistung in gewissem Umfange durch den Nachweis einer „versicherungspflichtigen" Beschäftigung ersetzt wird (vgl. Rosin S. 263 f., 112 ff.).

b) Die Zulässigkeit einer nachträglichen Verwendung von Beitragsmarken für Zeiten „versicherungspflichtiger" Beschäftigung (A.N. — J. u. A.V. — 1894 S. 79: „Es kommt vielmehr in Betracht, daß . . . die Leistung des Versicherten, welche dem Anspruch auf Rente als Grundlage dient, zunächst nicht die Beitragsentrichtung, sondern die Ausübung versicherungspflichtiger Thätigkeit ist").

6) Als Träger der Beitragspflicht erscheinen in der Unfallversicherung regelmäßig die Unternehmer.[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur die Bauunfallversicherung für Bauarbeiten von höchstens sechstägiger Arbeitsdauer, bei der die Kommunalverbände als Träger der Beitragspflicht erscheinen (B.U.V.G. §§ 21 lit. b, 30).

Eine Beitragspflicht der versicherten Personen findet sich nur bei der freiwilligen Selbstversicherung der Unternehmer. Dagegen ist in allen anderen Fällen, auch der freiwilligen Versicherung, eine Uebertragung der Beitragspflicht von dem Versicherungsnehmer auf den Versicherten durch ausdrückliches gesetzliches Verbot unter allen Umständen ausgeschlossen.[2])

7) Der Beginn der Beitragspflicht ist verschieden je nach dem Rechtsgrunde, auf dem sie beruht.

a) Bei der Zwangsversicherung beginnt sie mit der Vollendung eines Thatbestandes, von welchem das Gesetz oder Statut die Leistung von Beiträgen abhängig macht, z. B. beim Kauf einer Fabrik, bei Vergrößerung eines Betriebes, bei Aufstellung einer Dampfmaschine.[3])

b) Dagegen beginnt bei der freiwilligen Versicherung die Beitragspflicht mit dem Abschluß des Vertrages.

α) Dieser ist aber erst dann als perfekt anzusehen, wenn die in der gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Form abgegebene Erklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer eingelaufen ist. Es genügt also nicht Abgabe der Erklärung.[4])

β) Andererseits ist aber auch keine Genehmigung dieser Erklärung seitens des Versicherers nothwendig, da Letzterer zu ihrer Annahme durch das Gesetz verpflichtet ist, sofern überhaupt ein Fall der Versicherungsberechtigung vorliegt und die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.[5])

c) Einen besonderen Fall bildet noch das Fortbestehen einer gesetzlich begründeten Beitragspflicht auch nach dem Aufhören des sie begründenden Thatbestandes durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Die Unfallversicherungsgesetze sehen diesen Fall nicht besonders vor.[6]) Doch ist zweifellos anzunehmen, daß eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung

[1]) U.V.G. § 10. — L.U.V.G. § 15. — B.U.V.G. § 10. — S.U.V.G. § 18.

[2]) U.V.G. § 99. — L.U.V.G. § 120. — B.U.V.G. § 49. — S.U.V.G. § 113. — Vgl. oben § 3 Ziff. 4 am Ende, sowie A.N. 1885 S. 288 Ziff. 55; Sten.Ber. 1884, Bd. III S. 90: „Die hier gegebene Vorschrift verhütet, daß die Genossenschaften oder die Betriebsunternehmer die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen den Versicherten aufbürden."

[3]) Mit demselben Zeitpunkt beginnt auch die Mitgliedschaft des Unternehmers U.V.G. § 34 Abs. 1. — L.U.V.G. § 45. — B.U.V.G. § 14 Abs. 2. — S.U.V.G. § 43 Abs. 1. — Unrichtig daher Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 10 Abs. 1: „Die Umlagepflicht beginnt mit der festgestellten Mitgliedschaft." Richtig derselbe, Note zu B.U.V.G. § 16: „Die Eröffnung einer Bauarbeit bewirkt unmittelbar die Versicherung des dieselbe ausführenden Arbeiters." — Vgl. auch A.N. 1888 S. 335 Ziff. 616; 1889 S. 119 Ziff. 653; 1889 S. 324 Ziff. 724.

[4]) A. A. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu § 2 Abs. 2 U.V.G.: „Freiwillige Selbstversicherung der Unternehmer und nothwendige Versicherung anderer Personen durch Erklärung des Unternehmers. . . . Die Versicherung „anderer Personen" wird unmittelbar durch die statutgemäße Erklärung des Unternehmers herbeigeführt."

[5]) Sehr bedenklich erscheint daher die im Handbuch Anm. 10 Abs. 4 zu U.V.G. § 2 vertretene Ansicht, wonach durch das Statut der Beginn der Selbstversicherung von einer Genehmigung abhängig gemacht werden kann, sofern diese „nur deklaratorisch zu verstehen ist." — Anders, wenn das Statut selbst den Beginn der Selbstversicherung nur an bestimmten Terminen zuläßt.

[6]) Im Gegensatz zu K.V.G. § 11. — J. u. A.V.G. § 117.

auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung zulässig ist, soferne von den zuvor gegebenen Thatbestandsmerkmalen des Versicherungszwanges eines in Wegfall kommt und damit nur mehr der Thatbestand einer Versicherungsberechtigung gegeben ist. In diesem Falle müssen aber ebenfalls die unter b) dargestellten Voraussetzungen gegeben sein.

8) Die Endigung der Beitragspflicht.

a) Die Beitragspflicht endet in allen Fällen mit dem Wegfallen eines oder mehrerer der sie begründenden Thatbestandsmerkmale ipso iure. Es ist hiezu (anders nach dem K.V.G. § 52 Abs. 1) auch keine vorhergehende Abmeldung nothwendig.[1])

b) Die durch Vertrag begründete Beitragspflicht endet außerdem auch durch Kündigung des Vertrages, die jedoch nur dem Versicherungsnehmer, nicht aber dem Versicherer freisteht (wegen des für diesen bestehenden Kontrahirungszwanges).[2])

c) Es bedarf eigentlich keiner besonderen Hervorhebung, daß mit der Beitragspflicht nicht auch die schon begründete Verpflichtung zu einzelnen Leistungen erlischt, mögen diese schon fällig sein oder erst nach Ablauf der laufenden Bedarfsperiode fällig werden. Das Statut der B.Gn. muß Bestimmung treffen, wie diese Leistungen im Falle einer Betriebseinstellung sichergestellt werden.[3])

9) Bezüglich der Wirkungen der Beitragspflicht lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

a) Die ordentlichen (normalen), welche sich aus dem Begriffe der Beitragspflicht ergeben. Als deren hauptsächlichste erscheinen die Verpflichtungen zu den einzelnen vermögensrechtlichen Leistungen, „zur unmittelbaren Befriedigung eines concreten Beitragsanspruchs", welch letzterer in der Regel durch „eine bestimmte formale Thätigkeit der Organe des beitragsberechtigten Verbandes" entsteht.[4]) Während die Beitragspflicht unübertragbar ist und nie verjähren kann, ist bei der einzelnen Leistungspflicht sowohl Uebertragung als Verjährung innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.[5])

---

[1]) Vgl. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 17 Ziff. 7: „Die Wirkungen der Betriebseinstellung auf Versicherung und Mitgliedschaft treten kraft Gesetzes ein." Anders Handbuch Anm. 20 zu U.V.G. § 2. — Die Ausnahmebestimmung des U.V.G. § 37 Abs. 8 und der Parallelstellen erzeugt lediglich eine praesumptio iuris, wonach ein Fortbestehen der Beitragspflicht des früheren neben der des gegenwärtigen Betriebsunternehmers fingirt wird.

[2]) Diese Kündigung erfordert (analog dem Abschluß des Vertrages) eine Erklärung seitens des Versicherungsnehmers und das Einlaufen derselben beim Versicherer, dagegen keine Annahme seitens des Letzteren. Eine solche Erklärung wird auch durch konkludente Handlung, z. B. des Nichtentrichten fälliger Beiträge, erfolgen können.

[3]) U.V.G. § 17 Ziff. 7. — L.U.V.G. § 22 Ziff. 8. — B.U.V.G. § 12 Abs. 1. — S.U.V.G. § 24 Ziff. 7. — Der 2. Entw. U.V.G. hatte für diesen Fall die Erlegung einer Kaution gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Sten.Ber. 1882/83 Bd. V S. 181 § 70; dazu auch v. Woedtke Anm. 10 zu U.V.G. § 17).

Einige (so z. B. Weyl S. 505) erblicken in diesen Kautionsbeträgen einen besonderen Posten der Einnahmen; dies ist unrichtig, da dieselben auf die definitiv zu leistenden Beiträge zur Verrechnung kommen und daher eine — wenn auch eigenartig gestaltete — Vorschußleistung darstellen. Es regelt sich daher auch das Verfahren bei ihrer Erhebung und die Haftung analog den Beiträgen. — Bei Betriebsveränderungen sind keine besonderen Vorsichtsmaßregeln getroffen.

[4]) Rosin S. 610, auch S. 463. — Vgl. S. 22 Note 1.

[5]) Der Entwurf eines Abänderungsgesetzes (G.U.V.G. § 74, Abs. 2 und Parallelstellen) will für die rückständigen Beiträge eine zweijährige Verjährungsfrist einführen, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung derselben vorliegt.

b) Die außerordentlichen, welche sich an einen besonderen, in diesem Falle vom Gesetze nicht gewollten Thatbestand anschließen, indem nämlich die Versäumung der Leistungspflicht gewisse Straffolgen[1]) nach sich zieht.

10) Theoretisch und praktisch gleich wichtig ist die Frage nach der Uebertragbarkeit der Beitragspflicht. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß die Beitragspflicht eine höchstpersönliche Pflicht des jeweiligen Betriebsunternehmers darstellt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Eine Uebertragung der Beitragspflicht unter Lebenden ist gänzlich ausgeschlossen. Auch im Falle einer Geschäftsnachfolge findet keine solche statt; vielmehr endigt die Beitragspflicht des bisherigen Unternehmers mit der Geschäftsübergabe, während an ihre Stelle die von ihr unabhängige Beitragspflicht des neuen Unternehmers tritt.[2])

b) Ebensowenig findet aber auch ein Uebergang der Beitragspflicht von Todes wegen auf die Erben des Betriebsunternehmers statt. Führen diese den Betrieb weiter, so entsteht für sie mit dem Momente des Anfalles der Verlassenschaft eine neue Beitragspflicht.[3])

c) Die Wirkungen der Beitragspflicht bemessen sich nur für die Dauer derselben. Deßhalb endigt die Verpflichtung zu den einzelnen Leistungen mit der Endigung der Beitragspflicht. Für die bereits begründeten Beitragsansprüche bleibt der frühere Unternehmer haftbar (vgl. Ziff. 7c).

d) Deßhalb haftet auch für alle nach einer Betriebsübernahme begründeten Beitragsansprüche nur der neue Unternehmer. Demselben obliegt aber keinerlei Haftung für die bereits vorher begründeten Leistungen außer, wenn er die Schulden seines Vorgängers ausdrücklich mit übernommen hat.[4])

e) Dasselbe gilt für die Erben verstorbener Betriebsunternehmer. Sofern diese den Betrieb nicht fortsetzen, haften sie nur für die zur Zeit des Todes bereits begründeten Beitragsansprüche in gleicher Weise wie für die sonstigen Erbschaftsschulden.[5])

11) Die Beitragspflicht wäre bei ihrer höchstpersönlichen Natur in vielen

---

[1]) Bei der freiwilligen Versicherung kann das Statut auch das Erlöschen der Versicherung als Straffolge vorsehen (Handbuch Anm. 11 zu U.V.G. § 2; A.N. 1888 S. 86 Ziff. 470). — Vgl. dazu Rosin S. 607 Note 2; A.N. 1885 S. 20 f.

[2]) A. A. Piloty (S. 683 f.): „Die Beitragspflicht ist eine persönliche Pflicht des Schuldners. Sie haftet, auch wo sie aus der genossenschaftlichen Betriebszugehörigkeit folgt, nicht etwa an dem Betriebe, bleibt vielmehr auch bei Uebergabe des Betriebes bei der Person des einmal verpflichteten Unternehmers. . . . Unter Lebenden kann eine Uebertragung der Beitragspflicht auf andere Personen als die gesetzlich Verpflichteten mit Wirkung für die Berufsgenossenschaft nur mit deren Zustimmung geschehen." — Das alles kann sich aber nur auf die Verpflichtung zu einzelnen Leistungen beziehen, nicht aber auf die abstrakte Beitragspflicht. — Für die hier vertretene Ansicht spricht arg. e contrario auch U.V.G. § 37 Abs. 8, indem nur in diesem Falle eine vom Geschäftsbetrieb unabhängige Beitragspflicht besteht, während diese sonst stets an die Person des jeweiligen Unternehmers gebunden ist.

[3]) Auch hier wieder Piloty (l. c.): „Mit seinem Tode geht sie nach den für die Erbschaft geltenden Regeln auf die Rechtsnachfolger über."

[4]) Vgl. hiezu namentlich Handbuch Anm. 11 Abs. 4 zu U.V.G. § 37 und Anm. 9 Abs. 1 zu U.V.G. § 74, sowie A.N. 1887 S. 352 Ziff. 414.

[5]) Vgl. Handbuch Anm. 9 Abs. 2 zu U.V.G. § 74. — A.N. 1893 S. 154 Ziff. 1207. — Hier entsteht noch die Besonderheit, daß die Beitreibung nicht in dem Zwangsverfahren des U.V.G. § 74 erfolgen kann, sondern im Wege der ordentlichen Zwangsvollstreckung erfolgen muß.

Fällen illusorisch, wenn nicht das Gesetz gleichzeitig die **Haftung** für die Beiträge geregelt hätte.

a) Hier gilt vor allem der Grundsatz, daß der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen haftet. Dies kommt namentlich beim Rheder zur Geltung, indem auch dieser nicht nur mit Schiff und Fracht (fortune de mer), sondern mit seinem ganzen Vermögen (fortune de terre) haftet. Mitrheder haften nach dem Verhältnisse ihrer Antheile am Schiff. Zugleich gewähren sämmtliche Forderungen der Genossenschaft die Rechte eines Schiffsgläubigers nach Art. 757 A.D.H.G.B. (S.U.V.G. § 86 Abs. 1, 2). Die Haftung von Handelsgesellschaften regelt sich nach den Bestimmungen des Handelsrechtes.

b) Daneben ist aber in einigen Gesetzen noch eine Haftung Dritter statuirt unter Vorbehalt des Regresses gegenüber dem primär Leistungspflichtigen.

α) So haftet vor allem bei sämmtlichen Bau-B.Gn. der Bauherr für die Prämien und sonstigen gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähiger Bauunternehmer während eines Jahres nach der endgiltigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit. Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften auch diese und zwar vor dem Bauherrn (B.U.V.G. §§ 27, 48 Abs. 1).

β) Ebenso haftet bei der land- und forstwirthschaftlichen und bei der Bau-Unfallversicherung die zur Einziehung der Beiträge verpflichtete Gemeinde für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann.[1])

γ) Anderer Natur ist die durch § 37 Abs. 8 U.V.G. und die Parallelstellen[2]) begründete „Verhaftung" des bisherigen neben dem neuen Betriebsunternehmer, indem diese keine subsidiäre Haftung, sondern eine primäre selbstständige Beitragspflicht darstellt.

12) **Die Suspendirung der Beitragspflicht** (Befreiung von Beiträgen).

In gewissen Fällen kann die ursprünglich vorhandene Beitragspflicht durch gesetzliche oder statutarische Anordnung suspendirt werden. Vom Standpunkte der Beitragspflichtigen aus äußert sich diese Suspendirung als eine Befreiung von Beiträgen. Diese kann sein

a) eine **dauernde** (auf die Dauer des Betriebes; so L.U.V.G. § 16) oder eine **zeitweise** (während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages; so für die Krankenversicherung nach L.U.V.G. §§ 137, 138).

b) eine **gänzliche** (L.U.V.G. § 16 z. Th.) oder eine **theilweise** (L.U.V.G. §§ 16 z. Th., 137, 138).

Diese Befreiung von der **Beitragspflicht** darf durchaus nicht verwechselt werden mit der Befreiung von der „**Versicherungspflicht**", wie sie U.V.G. § 1 Abs. 7 zuläßt. Bei letzterer entstehen von vornherein **keinerlei** Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherungsverband; bei der Befreiung von der Beitragspflicht dagegen bleibt „das gegenüberstehende socialpolitische Fürsorgerecht, bezw. die Rechtsform, in welche dasselbe gekleidet erscheint (Kassen-Mitgliedschaft), unberührt."[3])

---

[1]) L.U.V.G. § 81 Abs. 3. — B.U.V.G. § 25 Abs. 5. — Vgl. auch Mittheilungen des bayer. L.V.A. II S. 13 Ziff. 82. — Siehe unten § 26 Ziff. 6; 22 Ziff. 2c.

[2]) L.U.V.G. § 47. — B.U.V.G. § 15. — S.U.V.G. § 45 Abs. 2. — Vgl. hiezu auch A.N. 1887 S. 352 Ziff. 414; 1888 S. 35 Ziff. 3.

[3]) **Rosin** S. 592. — Inkorrekt erscheint daher bei **Piloty** Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu L.U.V.G. § 16 die Verweisung auf U.V.G. § 1 Abs. 7. — Vgl. auch A.N. 1888 S. 32, sowie unten § 29 Ziff. 2.

13) Den Gegensatz zur Suspendirung der Beitragspflicht bildet die aus Gründen der Billigkeit erfolgende Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, wie sie sich indeß nur auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung findet. Hier bestand ursprünglich eine Beitragspflicht; da jedoch das Fürsorgerecht erlischt, ohne dem Berechtigten Vortheile gebracht zu haben, so wird ein Theil der entrichteten Beiträge zurückerstattet.[1])

§ 8. Die Strafgelder.

1) Die Strafgelder haben mit den Beiträgen gemeinsam, daß sie selbstständige vermögensrechtliche Leistungen an den Versicherungsverband sind, die auf Grund einer Rechtsnorm und eines subjektiven Thatbestandes erhoben werden. Während aber dieser Letztere bei den Beiträgen durch einen Zustand dargestellt wird, erscheint für die Strafgelder als Thatbestand ein rechtlich relevantes Ereigniß und zwar eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen.[2])

2) Unter den Begriff der Strafe in diesem Sinne fallen vor Allem nicht:

a) Die unselbstständigen Straflasten, bei denen „an die Uebertretung eines socialpolitischen Gebotes Vermögensnachtheile angeknüpft werden, welche in einer Abänderung der normalen Grundsätze über die Tragung, bezw. Vertheilung der socialpolitischen Lasten bestehen" (Rosin S. 631; vgl. unten § 28 Ziff. 5).

b) Die nicht vermögensrechtlichen Strafen (vor allem Entziehung formaler Rechte, Stimmrechte oder Beschwerderechte).

c) Die Kriminalstrafen, deren Verhängung Sache der ordentlichen Gerichte ist.[3])

3) Was nun die Einnahmen aus den hier allein in Betracht kommenden selbstständigen Ordnungsstrafen anlangt, so gilt

a) als Grundsatz, daß dieselben in die Kasse der B.G. fließen, gleichviel von wem sie verhängt sind.[4])

b) Nur, wo dies durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, bezw. gestattet ist, fließen solche Strafgelder in andere Kassen. — Es sind dies namentlich:

α) Die auf Grund des U.V.G. §§ 88, 89; L.U.V.G. §§ 96, 97; B.U.V.G. § 45 Abs. 1; S.U.V.G. §§ 98, 99 vom R.V.A., bezw. L.V.A.

---

[1]) Vgl. J. u. A.V.G. §§ 30, 31, 95. — Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit dem der Rückerstattung irrthümlich zu viel erhobener Beiträge, bezüglich deren von Anfang an keine Beitragspflicht bestand (vgl. unten § 25 Ziff. 2b).

[2]) Diese Zuwiderhandlung braucht nicht nothwendig in einem Delikt im Sinne des Strafrechts zu bestehen. — Eine Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden Strafen siehe bei v. Woedtke Anm. 5 zu U.V.G. § 103.

[3]) Auch die Unfallversicherungsgesetze enthalten Androhungen solcher Kriminalstrafen; so U.V.G. §§ 26 Abs. 2, 107, 108. — L.U.V.G. §§ 31 Abs. 2, 127, 128. — B.U.V.G. § 49 Abs. 2. — S.U.V.G. § 32 Abs. 2.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß solche kriminelle Geldstrafen im Zweifel „den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt" werden (Rosin S. 823).

[4]) Diesen Grundsatz spricht deutlich aus S.U.V.G. § 122 Abs. 2: „Geldstrafen, über deren Abführung das Gesetz keine Bestimmungen enthält, fließen in die Genossenschaftskasse." — Rosin (S. 804 ff., 823) sucht hier zu unterscheiden zwischen staatlichen und Verbandsstrafen. Letztere sollen stets dem Verband zufließen, erstere in der Regel dem Staat, nur auf Grund besonderer Zuwendung durch die Gesetze den Verbänden. Ohne hier auf die Gründe näher eingehen zu können, erscheint mir seine ganze Unterscheidung nicht haltbar, vielmehr obige Regel dem Gesetzesinhalt am meisten entsprechend.

verhängten Strafen, welche in die Reichs-, bezw. Landeskasse fließen.[1])

β) Die auf Grund des U.V.G. §§ 78 Abs. 1 Ziff. 2, 80; B.U.V.G. § 44 von den Organen der Krankenkassen, bezw. den Ortspolizeibehörden verhängten Strafen, welche in die betreffende Krankenkasse fließen.

γ) Die gemäß U.V.G. §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2, 85 Abs. 2; L.U.V.G. §§ 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2; B.U.V.G. §§ 49 Abs. 2 mit 22 Abs. 2 von den Verwaltungsbehörden, bezw. dem R.V.A. verhängten Strafen. Bezüglich dieser ist es den Zentralbehörden der Bundesstaaten anheimgegeben, zu bestimmen, in welche Kassen sie fließen. Mangels einer solchen Bestimmung ist auch hier anzunehmen, daß sie in die Genossenschaftskasse fließen.[2])

4) Die Beitreibung der sämmtlichen Ordnungsstrafen, gleichviel in welche Kasse sie fließen, erfolgt nach Art der Gemeindeabgaben.[3])

§ 9. Die Zuschüsse öffentlicher Körperschaften.

1) Bei den Berathungen der sozialpolitischen Versicherungsgesetze durch die gesetzgebenden Versammlungen bildeten einen Hauptgegenstand der Debatte die Zuschüsse des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden.[4]) Selbst in jüngster Zeit sind noch Stimmen laut geworden, die eine Uebernahme der ganzen Arbeiterversicherung auf Reichs-, bezw. Staatskosten verlangen.[5]) Demgegenüber ist in unserem geltenden Unfallversicherungsrechte (im Gegensatz zur Invaliditäts- und Altersversicherung) eine Theilnahme der öffentlichen Körperschaften an der Deckung des Bedarfes nur in beschränktem Maße anerkannt worden.

2) Vor allem ist hier zu nennen die Aufbringung der Mittel für die Versicherung der in B.U.V.G. §§ 4 Ziff. 4 mit 21 lit. b) aufgeführten Bauarbeiten durch die Gemeinden, weiteren Kommunalverbände, bezw. Verwaltungsbezirke (B.U.V.G. § 30). Diese Zuschüsse kleiden sich in die Form von Beiträgen, sind daher mit diesen zu besprechen (vgl. oben § 8 Ziff. 6; unten § 23 Ziff. 2).

Eine ähnliche Erscheinung bildet die unmittelbare Fürsorgepflicht der Gemeinden nach dem L.U.V.G. und dem B.U.V.G. während der ersten 13 Wochen (vgl. dazu unten § 24 Ziff. 2).

3) Ein sog. „maskierter Reichszuschuß" findet sich auf dem Gebiete der Unfallversicherung, indem ein großer Theil der Verwaltungskosten durch das

---

[1]) Vgl. Handbuch Anm. 12 zu U.V.G. § 88; Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 88 Abs. 3.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei v. Woedtke Anm. 2 zu U.V.G. § 109. — Diese Strafgelder können, soweit sie zur Staatskasse fließen, als theilweiser Ersatz für die den Einzelstaaten durch die Unfallversicherung erwachsenden Verwaltungskosten (siehe hierüber § 9) angesehen werden.

[3]) U.V.G. § 109 Abs. 1. — L.U.V.G. § 130. — B.U.V.G. § 49 Abs. 2. — S.U.V.G. § 122 Abs. 1.

[4]) So sollte nach dem sog. Baare'schen Entwurf die Wohnsitzgemeinde ein Viertel der Prämie zahlen. — Der 1. Entwurf hatte einen Reichszuschuß, der indeß von der Kommission ebenso wie im Plenum verworfen wurde. Trotzdem glaubte auch der 2. Entwurf, ohne einen solchen nicht auskommen zu können; erst der 3. Entwurf hat ihn gänzlich fallen gelassen.

[5]) So früher Arendt, O.: „Allgemeine Versicherung und Versicherungssteuer." Leipzig 1881. — Jetzt wieder Seybold, K.: „Das Gesammtversicherungsgesetz." Straßburg 1894.

Reich, die einzelnen Bundesstaaten und die Gemeinden getragen wird. Hier kommen namentlich in Betracht:

a) Die Verpflichtung sämmtlicher öffentlichen Behörden, den Organen der Unfallversicherung unentgeltliche Rechtshilfe zu leisten. Dieselben können lediglich Erstattung ihrer baaren Auslagen verlangen.[1])

b) Die unentgeltliche Mitwirkung schon bestehender staatlicher und Gemeindebehörden bei der Durchführung der Gesetze.[2])

c) Die Errichtung und Unterhaltung besonderer Behörden für die Durchführung der Versicherungsgesetze, des R.V.A. und der L.V.Aer.[3])

In diesen drei Fällen findet keinerlei Verrechnung, ebensowenig Erstattung der aufgewendeten Beträge statt. Nichtsdestoweniger läßt sich nicht leugnen, daß die hiedurch entstehende, ziffermäßig nicht nachweisbare Belastung der öffentlichen Körperschaften eine ganz erhebliche ist (vgl. unten § 24 Ziff. 3).

4) Nicht unerheblich ist ferner die Belastung, welche die Auszahlung der Entschädigungen durch die Post verursacht. Sie findet ihren Grund nicht nur in der Inanspruchnahme des Beamtenorganismus, sondern hauptsächlich in der „zeitlichen Hinausschiebung der Erstattung ohne die Befugniß einer Zinsenliquidation.“[4]) Infolge Vereinbarung zwischen dem Reich und den Regierungen von Bayern und Württemberg wird diese gesammte Belastung vom Reich getragen, indem die Reichsbankstellen den Postbehörden die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.[5])

5) Endlich kann ausnahmsweise eine Belastung des Reiches, bezw. der Einzelstaaten eintreten durch die seitens derselben übernommenen Garantie für B.Gn., welche zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig und deßhalb aufgelöst werden.[6]) Diese Belastung wird theilweise ausgeglichen, indem auch die Rechte solcher B.Gn. auf den betr. Garanten übergehen.

§ 10. Die privatrechtlichen Einnahmen.

1) Neben den bereits erörterten öffentlichrechtlichen Einnahmen der B.Gn. spielen die hier zu behandelnden privatrechtlichen eine verhältnißmäßig untergeordnete Rolle.

Gemeinsam ist ihnen, daß ihre rechtliche Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen hat.[7])

---

[1]) U.V.G. § 101. — L.U.V.G. § 121. — B.U.V.G. § 49 Abs. 2. — S.U.V.G. § 115. — Vgl. hiezu A.N. 1894 S. 1 f.; 1896 S. 173 Ziff. 1478.

[2]) Von dem großen Behördenapparat, der hiezu benöthigt wird, gibt einen ungefähren Begriff die Zusammenstellung in A.N. 1894 S. 20 ff. — Vgl. U.V.G. § 109 Abs. 1. — L.U.V.G. §§ 129 Abs. 1, 131. — B.U.V.G. § 49 Abs. 2. — S.U.V.G. § 121 Abs. 1.

[3]) U.V.G. §§ 87 ff. — L.U.V.G. §§ 95 ff. — B.U.V.G. §§ 45, 48. — S.U.V.G. §§ 97 ff — Bezüglich der L.V.Aer. U.V.G. §§ 92 f. — L.U.V.G. §§ 100 f. — B.U.V.G. §§ 45, 48. — Siehe auch A.N. 1886 S. 83, 100; 1888 S. 2, 234 f.; 1889 S. 77; Handbuch Anm. 1 zu U.V.G. § 92.

[4]) Rosin S. 624 f., der mit Recht darin einen Fall der „Residual- oder Restbelastung“ erblickt.

[5]) Vgl. dazu v. Woedtke Anm. 6 zu U.V.G. § 69. — Sten.Ber. 1884 Bd. III S. 85. — Ueber eine weitere Belastung der Post durch die portofreien Reichsdienstsachen vgl. A.N. 1886 S. 72.

[6]) U.V.G. §§ 33, 92 Abs. 5. — L.U.V.G. §§ 14, 101 Abs. 5, 113, 114. — B.U.V.G. § 12 Abs 1. — S.U.V.G. § 42. — Vgl. auch oben § 3 Ziff. 3e.

[7]) Dies ist bezüglich der Rechte aus älteren Versicherungsverträgen ausdrücklich anerkannt durch A.N. 1885 S. 351; 1887 S. 357 Ziff. 428; Entsch. R.Ger. Bd. XIX S. 77 (vgl. Handbuch Anm. 5 zu U.V.G. § 100); bezüglich der Regreßansprüche vgl. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 96 Abs. 1. — Bei den Kapitalszinsen und freiwilligen Zuwendungen versteht es sich von selbst.

2) Kaum in Betracht kommen die freiwilligen Zuwendungen, die zwar in der Theorie ab und zu Erwähnung finden,[1]) in der Praxis aber fast ganz in den Hintergrund treten. Es mag dies seinen Grund theils darin haben, daß die Versicherungsverbände ohnehin in der Regel über die nöthigen Mittel verfügen, theils aber auch in der geringen Beliebtheit, deren sich die soziale Versicherung in großen Kreisen der Bevölkerung leider noch immer erfreut.

3) Wichtiger sind die Einnahmen aus Kapitalszinsen, vor allem den Zinsen der sog. Reservefonds. Allein gerade hier zeigt sich die Eigenschaft der Versicherungsverbände als öffentlichrechtlicher Institute in doppelter Weise:

a) Einmal sind sie in der Verwaltung und Anlegung ihrer sämmtlichen Geldbestände beschränkt durch die gesetzlichen Vorschriften, wonach alle verfügbaren Gelder nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden dürfen, soferne aber besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Letzteren nicht bestehen, nur in den gesetzlich näher bezeichneten Werthpapieren oder auch verzinslich bei der Reichsbank.[2]) Es soll dadurch nicht nur eine erhöhte Garantie geboten, sondern zugleich auch jede Spekulation seitens der B.Gn. ausgeschlossen werden.

b) Eine noch stärkere Gebundenheit zeigt sich bei den Zinsen aus den obligatorischen Reservefonds bezüglich ihrer Verwendung. Dieselben dürfen nämlich erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit und erst dann zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden, wenn der Reservefonds seine gesetzliche Normalhöhe erreicht hat. Bis dahin müssen sie demselben zugeschlagen und dürfen nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des R.V.A. angegriffen werden (vgl. hierüber unten § 25 Ziff. 7b).

4) Wie die übernommenen älteren Versicherungsverträge für die B.Gn. Verpflichtungen erzeugen, somit ihnen Ausgaben verursachen, so bilden sie für dieselben auch eine Quelle von Rechten und damit von Einnahmen (vgl. oben § 1 Ziff. 6; § 4 Ziff. 5). Es ist indes hier noch besonders hervorzuheben, daß die Rechte des versicherten Dritten hierbei unberührt bleiben und nur die Rechte des Versicherungsnehmers auf die B.G. übergehen.[3])

5) Schließlich werden für die B.Gn. auch noch Einnahmen geschaffen durch die ihnen zustehenden Regreßansprüche im Falle der schuldhaften Herbeiführung eines Betriebsunfalles. Die Fälle dieser Regreßpflicht sind im Gesetz genau normirt, ebenso die als regreßpflichtig erscheinenden Personen.[4]) Die einen solchen Regreßanspruch begründenden Unfälle erzeugen für die B.Gn. dieselben Verpflichtungen wie alle anderen Unfälle; doch erscheint als Ersatz für die dadurch verursachten Ausgaben ein gleich großer Posten im Einnahme-Etat. Um aber die Verwirklichung ihres Anspruches möglichst zu erleichtern, können

---

[1]) So z. B. bei Rosin S. 534 Note 12.

[2]) U.V.G. § 76. — L.U.V.G. § 85. — B.U.V.G. §§ 43, 48. — S.U.V.G. § 88. — Vgl. dazu Anleitung des R.V.A. in A.N. 1889 S. 325 ff. — U.V.G. § 76 Abs. 2 und die Parallelstellen werden mit Inkrafttreten des B.G.B. (§§ 1807 f.) gegenstandslos. — Vgl. auch den Entwurf eines Abänderungsgesetzes.

Erwerb von Grundstücken ist hienach für die B.Gn. im Allgemeinen ausgeschlossen; hiedurch wird jedoch der Erwerb von Grundstücken als Verwaltungsvermögen nicht berührt; vgl. Handbuch Anm. 11 zu U.V.G. § 5, Anm. 6 zu U.V.G. § 10. — Rosin S. 700 Note 15.

[3]) Entsch. R.Ger. vom 14. Mai 1887, Bd. XIX S. 77 ff., abgedruckt in A. N. 1887 S. 168 ff.

[4]) U.V.G. §§ 96 Abs. 1, 3; 98. — L.U.V.G. §§ 117 Abs. 1, 3; 119. — B.U.V.G. § 49 Abs. 2. — S.U.V.G. §§ 110 Abs. 1, 3; 112. — Siehe auch oben § 1 Ziff. 5.

die B.Gn., bezw. Krankenkassen als Ersatz der Rente nach freier Wahl deren Kapitalwerth fordern.[1])

III. Die Ausgleichung zwischen Bedarf und Mitteln.

§ 11. Allgemeines.

1) In den vorhergehenden Paragraphen wurden Bedarf und Mittel, Ausgaben und Einnahmen der Versicherungsverbände, gesondert behandelt als zwei von einander völlig unabhängige Größen. Als solche kommen sie aber in der Praxis nie zur Erscheinung; sie treten vielmehr stets in einem gegenseitigen Verhältniß zu einander auf, das im folgenden zur Darstellung gelangen soll. Zuvor muß jedoch noch ein von Rosin (S. 529 ff.) in die Theorie eingeführter Begriff, die „Lastenübertragung“, erwähnt werden, worunter er „die Uebertragung der socialpolitischen Lasten von einer Wirthschaft zur anderen“ versteht. Sozialpolitische Lasten wiederum sind „die selbstständigen Vermögensaufwendungen, welche in der Durchführung der socialpolitischen Fürsorge ihren Grund finden“. Es ist hier nicht der Platz, auf die hieran anknüpfenden Erörterungen Rosin's näher einzugehen, vielmehr muß hierüber auf sein Werk verwiesen werden.

2) Die rechnerische und faktische Ausgleichung zwischen Ausgaben und Einnahmen nun, die hier im Anschluß an die Gesetzgebung und Theorie als „die Aufbringung der Mittel“ bezeichnet wird, stellt nur einen Theil, jedoch einen integrirenden Theil in diesem Prozeß der Lastenübertragung dar. Es bleiben in der langen Kette von einzelnen Uebertragungen, an deren einem Ende die Fürsorgeberechtigten stehen, deren anderes Ende die „Lastenträger“ bilden als „diejenigen Subjecte, welche nicht mehr die Möglichkeit haben, die ihnen obliegende socialpolitische Last im Wege des Socialrechts weiter zu übertragen“ (Rosin S. 534 f.), von unserer Betrachtung die beiden Endpunkte ausgeschlossen, nämlich:

a) Die Uebertragung der Lasten von den Fürsorgeberechtigten (Versicherten) auf die Versicherungsverbände (Versicherer).

b) Die Uebertragung der Lasten von den Beitragspflichtigen auf andere Rechtssubjekte (die Lastenträger), soweit sie auf Rechtsvorschrift beruht.[2])

3) Andererseits überschreitet unsere Betrachtung wieder den Rahmen der sozialpolitischen Lastenübertragung im Sinne Rosin's, indem auch andere Lasten, die er nicht zu den sozialpolitischen zählt, soweit sie der Ausgleichung zwischen Bedarf und Mitteln dienen, mit hereingezogen sind. Es sind dies namentlich:

a) Die externen Lasten, d. h. diejenigen, welche „ihren Grund außerhalb des socialpolitischen Gebietes finden“; es ist jedoch unmöglich, diese von den sozialpolitischen Lasten streng zu scheiden, wie Rosin selbst zugeben muß.[3])

---

[1]) Streitig könnte erscheinen, ob ein solcher Regreßanspruch auch den Betriebsunternehmern zusteht, welche für die ersten 13 Wochen Aufwendungen gemacht haben (auf Grund U.B.G. § 5 Abs. 9, 10). Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Doch kommen die besonderen Modalitäten der auf S. 30 Note 4 zitirten Paragraphen dabei nicht zur Anwendung.

[2]) Soweit sie nur auf wirthschaftlicher Möglichkeit beruht, fällt sie überhaupt nicht in den Bereich juristischer Betrachtung; vgl. hierüber Rosin S. 533, 143 bei Note 10.

[3]) S. 533: „Es kann durch die Uebertragung eine socialpolitische Last in eine externe und umgekehrt verwandelt werden.“ — Ein Beispiel solcher externen Lasten gibt U.B.G. § 96 Abs. 1.

b) Die unselbstständigen Vermögensaufwendungen zu sozialpolitischen Zwecken, namentlich „die Erhöhung, welche die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates oder der Gemeinden durch die Mehrbelastung ihrer Behörden mit der Durchführung der socialpolitischen Gesetze erfahren.“ [1])

4) Bezüglich des Verhältnisses zwischen Bedarf und Mitteln lassen sich nun zwei Möglichkeiten denken:

a) Die Höhe der Einnahmen ist bedingt durch die Höhe der Ausgaben, aber nicht umgekehrt. Dies ist der normale Fall, wie er sich im Gebiete der Kranken- und der Unfallversicherung findet. Hier handelt es sich darum, die Höhe der Einnahmen so festzusetzen, daß dadurch die gesammten Ausgaben, deren Höhe im vornherein von dem freien Willen der Betheiligten losgelöst ist,[2]) bestritten werden können. Da indeß ein Theil der Einnahmen (konstante Einnahmen; vgl. oben § 5 Ziff. 3) ebenfalls in seiner Höhe schon feststeht, so kann sich diese Anpassung nur bei den veränderlichen Einnahmen (Beiträgen) vollziehen. Wie dies geschieht, ist aus den folgenden Paragraphen zu ersehen.

b) Es ist aber möglich, daß nicht nur die Höhe der Einnahmen nach der der Ausgaben sich richtet, sondern daß beide in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältniß von einander stehen. Dies ist jedoch nur bei der Invaliditäts- und Altersversicherung der Fall, wo die Höhe der einzelnen Fürsorgeansprüche bedingt ist durch die Höhe der geleisteten Beiträge (vgl. J. u. A.V.G. § 26). Daraus ergibt sich dann auch eine Abhängigkeit der Gesammtsumme der Ausgaben von der der Einnahmen.

5) Im folgenden soll nun zuerst der normale Gang der Lastenübertragung behandelt werden in seinen drei Hauptstadien, der Feststellung des Bedarfes, der Umlegung des Bedarfes und der Erhebung der Beiträge. Im Anschluß daran soll dann das in den einzelnen Zweigen der Unfallversicherung zur Anwendung kommende Verfahren im Zusammenhang dargestellt werden. Ein zweiter Haupttheil wird den besonderen Arten der Lastenübertragung gewidmet sein.

A. Die normale Uebertragung der Lasten.

a) Die Feststellung des Bedarfs.

§ 12. Allgemeines.

1) Der Bedarf der Versicherungsverbände zeigt gegenüber dem anderer öffentlicher Körperschaften eine sehr wesentliche Eigenthümlichkeit, indem nämlich

[1]) Rosin S. 530. — Er behauptet dort von dieser Erhöhung, „sie bilde keinen geeigneten Gegenstand rechtlicher Betrachtung.“ Hiefür kann ich jedoch keinen Grund einsehen; denn wenn diese Beträge auch nicht ziffermäßig festgelegt werden können und deshalb nicht zur Verrechnung gelangen, so fallen sie doch rechtlich ebenso ins Gewicht wie etwa die Verpflichtung der Postverwaltungen zu unverzinslichen Vorschußleistungen, bei denen ja auch die Höhe der der Post entgangenen Zinsen nicht berechnet wird. — Zudem kann die Schwierigkeit einer rechtlichen Betrachtung eine solche nicht ausschließen, muß vielmehr erst recht dazu anregen. Dabei wird sich dann allerdings zeigen, daß diese Verwaltungskosten an der normalen Uebertragung der Lasten nicht Antheil nehmen (vgl. oben § 9 Ziff. 3; unten § 24 Ziff 3).

[2]) Dieses Prinzip wird in gewissem Maße durchbrochen durch die den B.Gn. anheimgegebene Uebernahme älterer Versicherungsverträge und Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und Abwendung von Unfällen, insbesondere aber durch die freiwillige Versicherung, indem hier die Begründung der Beitragspflicht und damit auch des Fürsorgerechtes in den Willen der Versicherungsberechtigten gestellt ist. Ist sie aber einmal erfolgt, so ist die Höhe der Beiträge und Fürsorgeansprüche dem Gutdünken der Vertragstheile entzogen. (Vgl. oben Seite 20 Note 2.)

seine Hauptmasse durch Leistungen gebildet wird, die nicht in der Gegenwart zu erfüllen sind, sondern zwar schon jetzt eine Verpflichtung erzeugen, aber erst in der Zukunft fällig werden.

Aus dieser Besonderheit ergeben sich für die Feststellung des Bedarfes zwei Möglichkeiten, bei denen aber wohl zu beachten ist, daß es sich hier nicht um bloß formale Unterschiede, ein bloßes „Wie?" handelt, sondern um ein „Was?", also um sehr einschneidende materielle Fragen, weshalb diese beiden Möglichkeiten auch (im Gegensatz zu den verschiedenen unten zu behandelnden „Systemen") als „Prinzipien" bezeichnet werden.[1])

Es können nämlich in jeder einzelnen Bedarfsperiode (siehe hierüber Ziff. 2) entweder nur die in derselben zur Auszahlung gelangenden Renten oder aber der Kapitalwerth der in ihr begründeten Rentenansprüche gedeckt werden. Je nachdem spricht man von einem Ausgabendeckungsprinzip oder von einem **Kapitaldeckungsprinzip**.[2])

2) „Bedarfsperioden" sind diejenigen Zeiträume, „für welche der Bedarf als einheitliche Größe zum Zwecke seiner Vertheilung unter die Beitragsfaktoren festgestellt wird" (Rosin S. 586).

Das J. u. A.V.G. (§§ 21, 96 ff.) nennt diese Zeiträume „Beitragsperioden"; diese Bezeichnung ist insoferne richtig, als sie in erster Linie für die Feststellung der Beiträge maßgebend sind, andererseits aber zu eng, da die Bedarfsperioden auch für den übrigen Bedarf, soweit er nicht durch Beiträge gedeckt wird (also für den gesammten **Bruttobedarf**) Bedeutung haben.[3])

Die Dauer der Bedarfsperiode beträgt bei der Unfallversicherung stets ein Jahr, und zwar fällt dieses mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung mit dem Rechnungsjahr zusammen.[4])

§ 13. Das Prinzip der Ausgabendeckung.

1) Das Prinzip der Ausgabendeckung besteht, wie schon kurz erwähnt, darin, daß in jeder Periode außer den laufenden Ausgaben die Summe der in ihr zur Auszahlung gelangenden Renten aufgebracht wird.

Der Name „Ausgabendeckung" stammt von Rosin (S. 561 ff.). Menzel gebraucht dafür die Bezeichnung „Aufwandsdeckung" (S. 198 f.). Die weiters üblichen Ausdrücke „Umlageprinzip", „Umlageverfahren" sind einerseits sehr

---

[1]) Aus demselben Grunde beanstandet Rosin (S. 561 Note 1) den (auch von der Gesetzgebung gebrauchten) Ausdruck „Verfahren".

[2]) Siehe hierüber unten §§ 15, 16. — An Literatur ist hauptsächlich zu nennen Schäffle S. 85 ff., Rosin S. 561 ff., Piloty S. 673 ff., Menzel S. 198 ff., Weyl S. 419 ff, sowie neuestens Borght, R. van der: „Umlage- oder Kapitaldeckungs-(Prämien-) Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung." Berlin 1897.

[3]) Wenn Rosin (l. c.) sagt, man könnte sie auch „Steigerungsperioden" nennen, „soweit bis zur Erreichung des Beharrungszustandes ein regelmäßiges Ansteigen des Bedarfes und damit der Beiträge vorgesehen ist", so ist dabei richtig, daß mit dem Beginn jeder neuen solchen Periode vorläufig ein Anwachsen der Beiträge eintritt. Allein es dürfte sich doch viel mehr empfehlen, mit einem guten und passenden Namen sich zu begnügen, als aus rein äußerlichen Merkmalen neue, noch dazu wenig und nur vorübergehend passende abzuleiten.

[4]) Als Rechnungsjahr wiederum ist durch Verordnung des Bundesrathes das Kalenderjahr bestimmt (Bek. des Reichskanzlers vom 2. Nov. 1887, C. Bl. S. 545). — Vgl. hiezu Entw. eines Abänderungsgesetzes, G.U.V.G. § 77 Abs. 2 und Parallelstellen: „Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember."

Nach dem J. u. A.V.G. von 1889 hatte die erste „Beitragsperiode" eine Dauer von 10 Jahren, die folgenden eine solche von je fünf Jahren, während der 2. Entw. U.V.G. das Rechnungshalbjahr als Bedarfsperiode annahm (vgl. Sten. Ber. 1882/83 Bd. V S. 184 f.).



nichtssagend, andererseits können sie auch wegen ihrer vielfach irrthümlichen Verwendung nur zu leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben.[1])

2) Es ist nun in einer Bearbeitung, die sich lediglich die Darstellung des geltenden Rechtszustandes zum Ziele gesetzt hat, eigentlich nicht der Platz, auf die Vor- und Nachtheile dieses Prinzips einzugehen; vielmehr gehört deren Erörterung in das Gebiet der Sozialpolitik. Des Zusammenhanges halber mögen jedoch die wichtigsten derselben hier angeführt werden:[2])

a) Das Ausgabendeckungsprinzip erleichtert der Industrie die Uebernahme der neuen Last, indem dieselbe nicht sofort nach dem Inkrafttreten der Gesetze in vollem Umfange verspürt wird, sondern sich erst allmählich fühlbar macht.

b) Es wird zu Gunsten der Industrie eine bedeutende Zinsersparniß erzielt und die Ansammlung von Kapital für die Zukunft vermieden, welches die Gegenwart selbst sehr gut verwenden kann.

c) Infolge der Vereinfachung in der Feststellung des Bedarfs und in der Berechnung der Beiträge wird die Verwaltung wesentlich vereinfacht und verbilligt.

d) Es tritt eine gleichmäßigere Vertheilung der Last auf die einzelnen Bedarfsperioden ein, vor allem mit Rücksicht auf etwaige Massenunfälle.

e) Es wird ein Aequivalent geschaffen für die Kosten der Unfallverhütung, welche lediglich der Gegenwart zur Last fallen, aber auch der Zukunft zu Gute kommen.

f) Die Verantwortung ist für die ehrenamtlichen Verwaltungsorgane, die mit den B.Gn. ins Leben treten, wesentlich erleichtert.

3) Diesen Vortheilen stehen indeß auch mehrere, zum Theil nicht zu unterschätzende Nachtheile gegenüber:

a) Das Prinzip der Ausgabendeckung überbürdet der Zukunft eine große Last, die durch die Gegenwart verursacht ist, und entspricht daher nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit.

b) Es hat eine fortwährende Steigerung der Beiträge im Gefolge, da stets neue Rentenansprüche zur Entstehung gelangen, während die alten Renten noch fortlaufen, und demgemäß bis zu einem gewissen Zeitpunkte (Beharrungsmoment) der Bedarf von Jahr zu Jahr wächst.

c) Dieses Prinzip bietet daher auch keine unbedingte Garantie für die Zukunft, indem die Befriedigung der Fürsorgeansprüche der gegenwärtigen Versicherten von der Leistungsfähigkeit der zukünftigen Beitragspflichtigen abhängig gemacht ist.

4) Das Prinzip ist demnach am Platze:

a) Wo die Verbindlichkeiten der Versicherungsverbände entweder in einmaligen Zahlungen sich erschöpfen oder doch in solchen, die zwar periodisch, aber nur während verhältnißmäßig kurzer, die einzelne Bedarfsperiode nicht erheblich überschreitender Zeiträume zu leisten sind (vgl. Rosin S. 561 f.).

b) Weiters wird es seiner Natur nach nur da Anwendung finden können, wo die Zahl und Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen eine ziemlich kon-

---

[1]) Von Einigen wird darunter das hier besprochene Prinzip verstanden, von Anderen (so z. B. Menzel S. 196) das Repartitionssystem, von den meisten (so von Piloty S. 673 f., Weyl S. 421 ff.) jedoch die in der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung zur Durchführung gelangte Verbindung dieser beiden (vgl. über das Repartitionssystem unten § 17).

[2]) Ausführlicheres hierüber siehe bei v. Woedtke Note 1 zu U.V.G. § 10. — van der Borght (l. c.) S. 12 ff.

stante ist, wo demnach die Deckung der in der Gegenwart begründeten, aber erst in der Zukunft realisirbaren Ansprüche hinreichend verbürgt ist. Bei einem schwankenden Bestand von Beitragspflichtigen, wie ihn z. B. die V.An. der Bauunfallversicherung aufweisen, kann von einer Anwendung dieses Prinzips keine Rede sein.

c) Seine Nachtheile können jedoch einigermaßen aufgewogen werden einerseits durch die obligatorische Ansammlung eines Reservefonds (vgl. § 25), andererseits durch die Garantieleistung des Reiches, bezw. der Einzelstaaten für zahlungsunfähige Versicherungsverbände (vgl. oben § 3 Ziff. 3e und § 9 Ziff. 5).

5) Das Ausgabendeckungsprinzip hat in unserem geltenden Rechte Anwendung gefunden auf dem ganzen Gebiete der Krankenversicherung, ist dagegen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung gänzlich ausgeschlossen.[1])

Sein Hauptanwendungsgebiet jedoch liegt im Bereiche der Unfallversicherung. Hier hatte der erste Entwurf das Prinzip der Anwartschaftsdeckung („Prämienverfahren") angenommen, doch schon der zweite Entwurf ging davon ab, indem er es durch das Prinzip der Ausgabendeckung („Umlageverfahren") ersetzte; dieses ist denn auch im dritten Entwurf und in den geltenden Gesetzen für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung beibehalten mit Ausnahme der Tiefbau-B.G., bei welcher das Prinzip der Anspruchsdeckung durchgeführt ist. Ebenso erfolgt auch in den V.An. für die Versicherung der Bauarbeiten von höchstens sechstägiger Arbeitsdauer die Aufbringung der Mittel nach dem Prinzip der Ausgabendeckung.[2])

§ 14. Das Prinzip der Kapitaldeckung.

1) Dem Prinzip der Ausgabendeckung steht gegenüber das der Kapitaldeckung, bei welchem in jeder Bedarfsperiode außer den laufenden Ausgaben der Kapitalwerth der in ihr begründeten Rentenansprüche aufzubringen ist.

Die Frage, welche Rentenansprüche als in einer bestimmten Bedarfsperiode begründet zu gelten haben, kann nun auch wieder zwei verschiedene Lösungen erfahren, wonach dieses Prinzip selbst in zwei Unterarten zerfällt (siehe hierüber Ziff. 4 und 5).

Beide fasse ich unter dem Namen „Kapitaldeckungsprinzip" zusammen, da sie unleugbar, besonders in ihren Wirkungen, Vieles gemeinsam haben. Ich weiche damit von der üblichen Terminologie etwas ab, indem die meisten (z. B. Menzel S. 199 f., Rosin S. 563 ff.) unter „Kapitaldeckungsprinzip" nur die eine Abart verstehen, während sie die andere entweder ganz ignoriren oder als „Prämiensystem" bezeichnen. Der Ausdruck „Kapitaldeckungs-

[1]) Vgl. K.V.G. §§ 9, 22. — J. u. A.V.G. § 20 Abs. 2.

Im österreichischen Rechte findet es sich gleichfalls bei der Kranken-, dagegen nicht bei der Unfall- und bei der Bruderladenversicherung (vgl. hiezu Menzel S. 198 ff. — Verkauf, L.: „Das österreichische Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter" in Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 1888 S. 430 ff. — Verkauf, L.: „Die Krankenversicherung in Oesterreich" ibid. S. 491 ff. — Köhne, P.: „Oesterreichische und deutsche Arbeiterversicherung" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Jahrg. 1894. 3. Heft S. 227 ff.).

Siehe auch die am Schluß beigefügte tabellarische Uebersicht.

[2]) U.V.G. §§ 10 Abs. 1, 71 Abs. 1. — L.U.V.G. §§ 15 Abs. 1, 76. — B.U.V.G. §§ 21 lit. b, 30 Abs. 1. — S.U.V.G. §§ 18 Abs. 1, 79 Abs. 1.

Ueber die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe eines Abänderungs- und eines Erweiterungsgesetzes siehe §§ 29, 30 unten.

prinzip" erscheint mir indessen für beide gleich passend, da in dem einen wie in dem andern Falle der Kapitalwerth der Renten zu decken ist.[1])

2) Was die Vor- und Nachtheile dieses Prinzips anlangt, so ergeben sich dieselben e contrario aus dem im vorigen Paragraphen über das Prinzip der Ausgabendeckung Gesagten.

Dementsprechend ist auch seine Anwendbarkeit gegeben in allen Fällen:

a) wo die in der einzelnen Bedarfsperiode begründeten Verbindlichkeiten nicht in wenigen Jahren getilgt werden können, sondern voraussichtlich auf lange Zeit hinaus Ansprüche erzeugen;

b) wo der nach Zahl und Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wechselnde Bestand der Versicherungsverbände es angezeigt erscheinen läßt, daß die Rentenansprüche, sowie sie einmal zur Entstehung gelangt sind, auch von vornherein durch Niederlegung des entsprechenden Kapitals gesichert werden.

3) Bei der einen Abart nun, welche gewöhnlich als „Kapitaldeckungsprinzip", von Rosin als das „System der Anspruchsdeckung" bezeichnet wird, gelten als in der einzelnen Bedarfsperiode begründet diejenigen Ansprüche, welche aus den in ihr sich ereignenden Unfällen sich ableiten.

Dieses Prinzip findet Anwendung auf dem Gebiete der Bauunfallversicherung einmal bei der Tiefbau-B.G., sodann bei den V.An. für die Versicherung der Bauarbeiten mit mehr als sechstägiger Arbeitsdauer.[2]) Es findet sich ferner als „Kapitaldeckung nach Perioden" bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.[3])

4) Am weitesten geht in der Ansammlung von Mitteln das Prinzip der „Anwartschaftsdeckung" (Rosin S. 565). Hier wird in der einzelnen Bedarfsperiode nicht der Kapitalwerth derjenigen Rentenansprüche aufgebracht, welche die in ihr sich ereignenden Unfälle verursacht haben, sondern der Kapitalwerth „aller Renten, welche die einzelnen Versicherten bei ihrer etwaigen Invalidität dermaleinst voraussichtlich zu beanspruchen haben werden."[4]) Der Berechnung des Kapitalwerthes wird hiernach nicht die Zahl, Höhe und Dauer der Rentenansprüche, sondern die Zahl, voraussichtliche Invaliditätsgefahr und Lebensdauer der Versicherten zu Grunde gelegt.

---

[1]) Rosin (S. 563) faßt beide unter dem Begriff „Reservirungssysteme" zusammen.

[2]) Anders der 1. Entw. B.U.V.G., der für die Tiefbau-B.G. das Prinzip der Anspruchsdeckung einführen wollte (siehe hierüber Zeller, W.: „Das Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen." Nördlingen 1887. Note 1 zu § 10.

Jetzt B.U.V.G. § 10 Abs. 1: „Der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten"; § 24 Abs. 1: „der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den .... im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfallen voraussichtlich erwachsen werden." — Aus der verschiedenen Fassung der beiden Paragraphen schließt Weyl (S. 437): „Dasselbe (das Prämienverfahren bei den V.An.) berücksichtigt als Unkosten, welche zu decken sind, ... nicht (wie das Kapitaldeckungsverfahren) nur bezüglich der Renten den Kapitalwerth, sondern bezüglich aller Unterstützungen den Kapitalwerth." Diese materielle Verschiedenheit, die nach seiner Ansicht der Bedarf bei der Tiefbau-B.G. und bei den V.An. aufweisen soll, ist aber nicht vorhanden. Es könnten außer den Renten als „Unterstützungen" nur noch in Betracht kommen die einmaligen Fürsorgeleistungen. Bezüglich dieser sagt aber das R.V.A. (A. N. 1894 S. 152 Ziff. 1): „Wie bisher sind alle einmaligen Entschädigungen ... außer Betracht gelassen, indem diese neben dem Deckungskapital aufzubringen bleiben" (vgl. auch A. N. 1889 S. 78 ff.; 1894 S. 141 ff., S. 297 ff. über die Berechnung des Kapitalwerthes). Materiell ist also der Bedarf in beiden Fällen ganz derselbe (anders jedoch das Verfahren bei der Feststellung).

[3]) Vgl. J. u. A.V.G. § 20 Abs. 2. — Im österreichischen Rechte beruht die ganze Unfallversicherung auf dem Kapitaldeckungsprinzipe (vgl. S. 35 Note 1 oben).

[4]) Kommissionsbericht zu Entw. J. u. A.V.G. § 15 in Sten. Ber. 1888/89 Bd. V S. 910. — Vgl. auch Sten. Ber. 1888/89 Bd. II S. 1174 D, 1316 A.

Daraus ergibt sich von selbst, daß dies Prinzip im stärksten Gegensatz zu dem der Ausgabendeckung steht.

Die Bezeichnung „System der Anwartschaftsdeckung" stammt von Rosin (l. c.), während es Menzel (l. c.) als das Prinzip der „Wahrscheinlichkeitsdeckung" bezeichnet.[1]) Als „Prämienverfahren" (auch „Prämien-, Prämiendeckungs- oder Versicherungsprinzip" genannt) lag es auch dem Entwurf des J. u. A.V.G. zu Grunde, ist aber im Gesetz selbst durch das Prinzip der Anspruchsdeckung ersetzt.[2])

b) Die Umlegung des Bedarfs.

§ 15. Allgemeines.

1) Der nach den Prinzipien der vorangegangenen Paragraphen festgestellte Bedarf muß alsdann zum Zwecke seiner Aufbringung auf die einzelnen Beitragspflichtigen vertheilt, umgelegt werden. Da aber die Versicherungsverbände außer den Beiträgen auch noch eine Reihe von anderen Einnahmen aufzuweisen haben, so müssen diese natürlich von dem gesammten (Brutto-) Bedarf vorweg in Abzug gebracht und dadurch der Nettobedarf ermittelt werden, der allein an dem weiteren Verfahren der Lastenübertragung noch Antheil nimmt.

2) Es wäre nun theoretisch ganz gut denkbar, daß dieser Bedarf auf die einzelnen Beitragspflichtigen einfach nach Köpfen vertheilt würde. Doch schon ein ganz oberflächlicher Blick auf die Schaar der Beitragspflichtigen zeigt, daß diese nicht nur, was die Leistungsfähigkeit, sondern vor allem auch, was die Belastung anlangt, die sie dem Versicherungsverband verursachen, große Ungleichheiten unter sich aufweisen. Es liegt daher auf der Hand, daß eine Vertheilung nach Köpfen zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde; die Gesetzgebung hat deshalb andere Wege eingeschlagen, indem sie Beitragsmaßstäbe und Beitragsfaktoren als Anhaltspunkte für die Bemessung der Beiträge wählte (siehe hierüber § 16).

3) Wie bei der Feststellung, so kommen auch bei der Umlegung des Bedarfes zwei Möglichkeiten in Betracht. Je nachdem nämlich die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Beiträge nach Ablauf der Bedarfsperiode auf Grund des thatsächlich erwachsenen Bedarfes oder aber vor Ablauf derselben auf Grund des durch Abschätzung ermittelten voraussichtlichen Bedarfes festgestellt werden, unterscheidet man das Repartitions- und das Prämiensystem. Ich gebe zu, daß je nach Wahl des einen oder andern dieser beiden Systeme schon das bei der Feststellung des Bedarfes zur Anwendung kommende Verfahren verschieden ist, daß sie somit die Art der Feststellung formell beeinflussen. Allein, da prinzipiell eine möglichste Annäherung des durch Abschätzung ermittelten an den thatsächlich erwachsenen Bedarf erzielt werden soll,[3]) so macht sich die hier in Frage kommende Unterscheidung materiell und der Hauptsache nach erst

---

[1]) Schäffle (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. I S. 210) nennt es das „versicherungstechnische Prinzip."

[2]) Praktisch geworden ist es in der Provisionsversicherung der österreichischen Bruderladen („Gesetz vom 28. Juli 1889 (R.G.Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen." Off. Ausgabe. Wien 1889. § 35).

[3]) Praktisch wird natürlich eine bis auf den Pfennig genaue Abschätzung selbst bei möglichster Ausnützung der Versicherungstechnik nie gelingen. — Vgl. auch oben S. 36 Note 4.

bei der Umlegung des Bedarfes geltend, hat daher hier ihren Platz zu finden (siehe §§ 17, 18 unten).[1])

4) Das zeitliche Moment ist aber bei der Berechnung der Beiträge auch noch in anderer Weise von Einfluß. Wie nämlich einerseits die Intensität der Belastung seitens der Beitragsfaktoren für die Höhe der Beiträge maßgebend ist, so hängt letztere andererseits auch von der Dauer der Zeit ab, während welcher die einzelnen Beitragsfaktoren dem Versicherungsverbande zur Last fallen (hierüber siehe § 19).

§ 16. Die Berücksichtigung des Risikos.

1) Wenn schon oben hervorgehoben wurde, daß die Beitragspflichtigen nicht alle in gleicher Höhe zu Beiträgen herangezogen werden, so ist dem hier ergänzend hinzuzufügen, daß in der Unfallversicherung ebensowenig wie in der Kranken- und der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Bemessung der Beiträge die persönlichen Eigenschaften der Beitragspflichtigen entscheidend sind, vielmehr werden derselben bestimmte andere wirthschaftliche Einheiten zu Grunde gelegt, die sich vermöge ihrer Eigenschaften besonders dazu eignen, die von Rosin (S. 568 ff., 598 ff.) so benannten „Beitragsfactoren". Dieser Ausdruck besagt keineswegs, daß diesen wirthschaftlichen Einheiten irgend welche Rechte oder Pflichten zukommen, vielmehr bezeichnet er „nur eine rechtliche Eigenschaft derselben, die nämlich, an der finanziellen Umlegung des Versicherungsbedarfs passiv mit Theil zu nehmen" (Rosin S. 569).

In der Unfallversicherung erscheinen als Beitragsfaktoren fast durchgängig die Betriebe.[2]) Eine Ausnahme macht nur die Versicherung bei den B.An., indem hier theils die Gemeinden, theils die Unternehmer der einzelnen Bauarbeiten die Beitragsfaktoren darstellen. Dagegen kommt hier (im Gegensatz zu der Kranken- und der Invaliditäts- und Altersversicherung) den Versicherten nie die Eigenschaft eines Beitragsfaktors zu.

2) Die Eigenschaften dieser Beitragsfaktoren finden nun bei der Berechnung der Beiträge in der Weise Berücksichtigung, daß die Höhe der Beiträge zu ihrer Intensität in ein gewisses Verhältniß gesetzt, in Proportion gestellt wird. Die erste Hälfte dieser Proportion, welche ziffermäßig die Intensitäts-

[1]) An Literatur vgl. namentlich Rosin S. 555 ff. (der merkwürdigerweise diese beiden Systeme vor den Prinzipien der Bedarfsfeststellung bespricht), Piloty S. 673 ff., Menzel S. 196 f., Weyl S. 419 ff. — Mit Ausnahme von Rosin und Menzel verquicken fast alle Autoren die Behandlung dieser Systeme mit der der in §§ 13, 14 oben erörterten Prinzipien.

[2]) Rosin (S. 568) bezeichnet im Gegensatz dazu als Beitragsfaktoren bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung „die Mitglieder der Berufsgenossenschaft als Unternehmer der einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Betriebe." Er folgert dies aus U.V.G. §§ 37 Abs. 8 mit 17 Ziff. 6 und A.N. 1887 S. 352 Ziff. 414. In diesem Falle muß jedoch eine gesonderte Berechnung der Beiträge für die beiden Unternehmer deßhalb eintreten, weil für jeden derselben auch eine gesonderte Beitragspflicht besteht, indem die des früheren Unternehmers erlischt und für den gegenwärtigen eine neue entsteht (vgl. oben § 7 Ziff. 10a). Richtiger Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 28 Abs. 4: „Die Veranlagung erfolgt betriebsweise." — Wenn Rosin dort weiter hervorhebt, daß bei der Kranken- und bei der Invaliditäts- und Altersversicherung Beitragspflichtige und Beitragsfaktoren nicht zusammenfallen, so möchte ich dem ergänzend hinzufügen, daß auch bei der Unfallversicherung einem Beitragspflichtigen mehrere Beitragsfaktoren entsprechen können (wenn nämlich ein Unternehmer mehre selbstständige Betriebe hat), umgekehrt aber auch einem Beitragsfaktor mehrere Beitragspflichtige (im Falle des U.V.G. § 37 Abs. 8).

grade der als Bemessungsgrundlage dienenden Eigenschaften, in ein gewisses Verhältniß gesetzt, zum Ausdruck bringt, ist dabei der Beitragsmaßstab.[1])

3) Von den Eigenschaften der Beitragsfaktoren sind für die Beitragsbemessung nicht alle von gleicher Wichtigkeit. Vielmehr kommt Bedeutung nur denjenigen zu, welche das Risiko zum Ausdruck bringen, mit welchem der einzelne Beitragsfaktor den Verband belastet. Dies kann wiederum in doppelter Weise geschehen:[2])

a) Die Eigenschaften können mit dem Risiko in direktem Zusammenhange stehen, es somit unmittelbar beeinflussen. Man spricht dann von direkten Maßstäben. Zu diesen gehören:

α) Die Größe des wirklichen oder angenommenen Arbeitsverdienstes.

β) Die Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen (mit oder ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit).

γ) Die Höhe der Gefährlichkeit eines Betriebes (Unfallgefahr, bedingt durch Häufigkeit und Schwere der Unfälle).

b) Die Eigenschaften können aber auch ohne Einfluß auf das Risiko sein, vielmehr nur in einem gewissen Parallelismus mit demselben stehen, woraus sich dann analogisirende Maßstäbe ergeben. Als solche kommen bei der Unfallversicherung zur Anwendung:

α) Die Höhe einer oder mehrerer „direkten Staats- oder Kommunalsteuern" (L.U.V.G. § 33 Abs. 1).

β) Die Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf die einzelnen Mitglieder vertheilten Beiträge (B.U.V.G. § 10 Abs. 2).

γ) Die Bevölkerungsziffer (B.U.V.G. § 30 Abs. 1).

δ) Die Größe des Fahrzeugs (S.U.V.G. § 13 Abs. 3).[3])

4) Während nun die Privatversicherung in ihren vollendeteren Formen bestrebt ist, die Prämien soviel als möglich dem Risiko anzupassen, also das Prinzip der Individualisirung des Risikos (auch „das Klassifikationssystem" mit Prämienstufentarif genannt) befolgt, darf die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung, will sie anders ihren Zweck nicht verfehlen, auf diesem Wege nicht so weit gehen. Würde sie ihren Ausgang davon nehmen, daß jeder Unternehmer möglichst die durch seinen Betrieb dem Verband erwachsenden Lasten zu tragen hätte, so würde das einen sehr bedenklichen Rückschritt in Richtung gegen das alte Haftpflichtrecht bedeuten. Vielmehr ist hier, wie es schon im Wesen der B.Gn. liegt, das Bestreben zum Ausdruck gelangt,

---

[1]) Identisch damit sind die Bezeichnungen: „Vertheilungsmaßstab" (U.V.G. § 71 Abs. 1); „Maßstab für die Umlegung der Beiträge" (L.U.V.G. § 22 Ziff. 6 mit § 33 Ueberschrift]). — Ein Beispiel:

(1000 Mk. verdienter Arbeitslohn) : (5000 Mk. verdienter Arbeitslohn) = (2 Mk. Beitrag) : (x Mk. Beitrag).

Hier ist die erste Hälfte der Proportion der Beitragsmaßstab, das erste Glied die Maßstabseinheit.

[2]) Vgl. zum Folgenden Rosin S. 572 ff.; Piloty S. 685 ff.

Die Anwendbarkeit analogisirender Maßstäbe ist namentlich dann gegeben, wenn bei einzelnen Beitragsfaktoren ihrer Eigenart wegen ein direkter Maßstab nicht zur Anwendung gelangen kann, oder auch, wenn die Anwendung derselben eine bedeutende Vereinfachung und Erleichterung der Berechnung mit sich bringt.

[3]) Außer der hier besprochenen Unterscheidung zwischen direkten und analogisirenden Maßstäben macht Rosin (S. 578) noch einige, denen ich indeß keine besondere Bedeutung beilegen kann, so namentlich:

Geldsummen — andere Größen;

vorläufiger — endgiltiger Maßstab.

Ueber die sog. kombinirten Maßstäbe siehe unten Ziff. 7, 8.

die dem einzelnen Genossen zur Last fallenden Verbindlichkeiten auf die breiteren Schultern der Gesammtheit zu übernehmen, somit das Prinzip der Generalisirung des Risikos, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, durchgeführt.

Dieß äußert sich in dreierlei Weise:

a) In der Mehrzahl der Fälle gelangen nicht sämmtliche für das Risiko entscheidenden Eigenschaften der Beitragsfaktoren bei Bemessung der Beiträge zum Ausdrucke[1]), oft auch gar nur einer derselben.

b) In einer zweiten Gruppe von Fällen wird nicht ein individueller, den Verhältnissen des einzelnen Individuums entnommener, sondern ein genereller, auf die Verhältnisse einer qualitativ bestimmten Gruppe von Individuen gegründeter Beitragsmaßstab zur Anwendung gebracht; es sind also hier nicht die Eigenschaften des einzelnen Beitragsfaktors, sondern einer ganzen Klasse von Beitragsfaktoren für die Bemessung der Beiträge entscheidend.[2])

c) Endlich kommt es auch vor, daß zwar ein individueller Maßstab angewendet wird, aber die Beitragsfaktoren auf Grund der damit vollzogenen Messung in gewissen Klassen zusammengefaßt und für diese dann einheitliche Beitragssätze aufgestellt werden. Es ist dies vor allem der Fall bei den Gefahrenklassen der Unfallversicherung. Je nach der Zahl der in Anwendung gebrachten Klassen kann die Individualisirung hier beliebig ausgedehnt, aber auch eingeschränkt werden (vgl. insbesondere Rosin S. 584 Note 46).

5) Während das Nähere über die Anwendung der einzelnen Beitragsmaßstäbe der späteren Betrachtung (unten §§ 21 ff.) vorbehalten bleiben muß, soll hier das dabei einzuschlagende Verfahren in allgemeinen Zügen skizzirt werden.[3])

a) Zunächst wird eine gewisse Höhe des Maßstabes, eine gewisse Intensität der in Betracht kommenden Eigenschaft als Einheit angenommen („Maßstabseinheit“).

b) Durch diese Maßstabseinheit wird die Bemessungsgrundlage des einzelnen Beitragsfaktors dividirt. Der so erhaltene Quotient bildet die Anzahl der Maßstabseinheiten.[4])

c) Diese Anzahl der Maßstabseinheiten stellt aber zugleich auch die Anzahl der Beitragseinheiten dar.

---

[1]) So z B. L.U.V.G. § 35 Abs. 6. — S.U.V.G. § 35.

Im Unfallversicherungsrechte bleiben Körperkonstitution und Geschlecht gänzlich außer Betracht, auch das Alter ist lediglich bei Berechnung der Lohnhöhe bezüglich der jugendlichen Arbeiter maßgebend (U.V.G. § 3). — Vgl. auch Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note 1 zu U.V.G. § 1 Abs. 1, besonders aber Rosin S. 265 f.

[2]) So bezüglich der jugendlichen Arbeiter U.V.G. §§ 10 Abs. 1 mit 3 Abs. 3. — B.U.V.G. § 10 Abs. 1 mit U.V.G. § 3 Abs. 3. — Allgemein bezüglich der in Hilfsbetrieben beschäftigten Versicherten S.U.V.G. § 7. — Vgl. Rosin S. 580 ff.

[3]) Ich folge hier im Ganzen den Erörterungen Rosins (S. 575 f.). — Vgl. hiezu auch A.N. 1886 S. 94 ff.; 1887 S. 22 ff., 53 f.; 1888 S. 199 ff.; 1889 S. 331. — Rosin (l. c.) bemerkt mit Recht: „Ob aber diese ganze Rechnung nach dem Repartitionssystem mit thatsächlich bereits feststehendem oder nach dem Prämiensystem mit schätzungsweis ermitteltem Material vollzogen wird, kann sachlich keinen Unterschied begründen.“ Siehe auch unten § 21 Ziff. 2b.

[4]) Das R.V.A. nannte die Anzahl der Maßstabseinheiten, soweit darin die Unfallgefahr zum Ausdruck gelangt, früher „Beitragsfuß“ (vgl. A.N. 1887 S. 22 Ziff. 1: Unter Beitragsfuß ist „lediglich eine Verhältnißziffer zu verstehen, durch welche die für den Betrieb angenommene Unfallgefahr zum Ausdruck gelangt.“ Aehnlich A.N. 1887 S. 53 f.). Jetzt gebraucht es dafür den Ausdruck „Gefahrenziffer“ (A.N. 1888 S. 201).

d) Durch Addition der sämmtlichen so erhaltenen Zahlen erhält man die Gesammtsumme der Beitragseinheiten für den ganzen Versicherungsverband.

e) Durch diese wird nun der Nettobedarf dividirt und so die Größe der einzelnen Beitragseinheit, der „Beitragssatz“[1]) gefunden.

f) Multiplizirt man diesen schließlich mit der Anzahl der auf den einzelnen Beitragsfaktor entfallenden Beitragseinheiten, so ergibt das Produkt den diesem entsprechenden Beitrag.

6) Eine Vereinfachung der Beitragsbemessung entsteht in den Fällen, in denen derselben als Maßstab eine bestimmte Geldsumme zu Grunde liegt, also die Bemessungsgrundlage und die einzelne Maßstabseinheit durch eine bestimmte Anzahl von Münzeinheiten dargestellt wird. Hier kann die Höhe des Beitrages einfach in Prozenten der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt werden (so durchgehends bei der Krankenversicherung). Dient eine Steuer als Bemessungsgrundlage, so können, da die Erhebung sich nach gleichen Grundsätzen vollzieht, die Beiträge als Zuschläge zu derselben bezeichnet werden (so L.U.V.G. § 33 Abs. 1).

7) Umgekehrt können sich auch Komplikationen des unter Ziff. 5 geschilderten Verfahrens ergeben.

Es ist nämlich einmal möglich, daß bei der Berechnung der Beiträge nicht nur einer der oben (Ziff. 2) aufgeführten Maßstäbe, sondern mehrere derselben gleichzeitig und in Verbindung mit einander zur Anwendung gelangen, so daß in dem auf diese Weise festgestellten Beitrage mehrere Bemessungsgrundlagen zum Ausdruck gebracht erscheinen. In diesem Falle wird die definitive Anzahl der Maßstabseinheiten für jeden Beitragsfaktor durch Multiplikation der den einzelnen Bemessungsgrundlagen entsprechenden Anzahlen von Maßstabseinheiten gefunden (vgl. hiezu unten Seite 49 Note 3). Hier erscheint es zweckmäßig, im Gegensatz zu den einfachen von kombinirten Maßstäben zu sprechen.

8) Auf einem ganz anderen Gesichtspunkte beruht folgende Unterscheidung:

a) Das Naturgemäße und der Gerechtigkeit am meisten Entsprechende ist, daß ein Maßstab auf alle einem Versicherungsverbande zugehörigen Beitragsfaktoren in ihrem gesammten Umfange Anwendung findet.

b) Es ist jedoch auch denkbar, daß bei einer und derselben Umlegung gewisse Beitragsfaktoren mit dem einen, andere mit einem anderen Maßstabe gemessen werden.[2])

c) Schließlich ist es sogar möglich, daß auf ein und denselben Beitragsfaktor neben einander verschiedene Maßstäbe angewendet werden, indem derselbe theilweise mit dem einen, theilweise mit dem andern Maßstab gemessen wird.[3]) In diesem Falle ergibt sich die definitive Anzahl der Maßstabseinheiten für den Beitragsfaktor nicht als das Produkt, sondern als die Summe der bei Anwendung der einzelnen Maßstäbe gefundenen Zahlen.[4])

---

[1]) Vgl. L.U.V.G. § 35 Abs. 1 bezüglich des Ausdruckes. — Man spricht auch von „Beitragsfuß“ (Rosin S. 576), das B.U.V.G. § 23 Abs. 1 von „Einheitssätzen“.

[2]) So bei Anwendung des analogisirenden Maßstabes des S.U.V.G. § 13 Abs. 3. — Aehnlich auch bei Festsetzung eines Pauschalbetrages nach B.U.V.G. § 29.

[3]) So z. B. nach L.U.V.G. § 80. Vgl. v. Woedtke Note 2 zu L.U.V.G. § 76. — Die allgemeine Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist vom R.V.A. anerkannt in A.N. 1886 S. 94 ff. Ziff. 6; 1888 S. 199 ff. Ziff. 6; siehe auch 1885 S. 287 Ziff. 51.

[4]) So auch Rosin (S. 578 f.). — Wenn er aber dort die hier unter Ziff. 7 und 8 erörterten Fälle gleichmäßig als „combinirte“ Maßstäbe bezeichnet und theilweise sogar

9) Wie bei der Feststellung des Bedarfes, so kommen auch bei Aufstellung der für die Umlegung maßgebenden Bemessungsgrundlagen gewisse Zeiträume in Betracht, die Rosin (S. 588) „Revisionsperioden“ nennt.

Während diese nun in der Invaliditäts- und Altersversicherung mit den Bedarfsperioden zusammenfallen (J. u. A.V.G. § 20 Abs. 2) und bei der Krankenversicherung die Revision überhaupt an keine bestimmten Perioden gebunden ist, schreiben die Unfallversicherungsgesetze vor, daß der Gefahrentarif das erste Mal nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren, später mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen ist. Es gilt dies sowohl für die fakultativen wie für die obligatorischen Gefahrentarife.[1])

In denselben Zeiträumen ist bei der land- und forstwirthschaftlichen und bei der See-Unfallversicherung auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe zu revidiren (L.U.V.G. § 39. — S.U.V.G. § 37 Abs. 3).

Eine ähnliche Bedeutung hat die Bestimmung des B.U.V.G. § 24 Abs. 1, wonach der Prämientarif alle drei Jahre vom R.V.A. nach Anhörung des Vorstandes neu festzusetzen ist.

§ 17. Das Repartitionssystem.

1) Bei dem Repartitionssystem wird nach Ablauf jeder Bedarfsperiode der Gesammtbetrag des in ihr erwachsenen Nettobedarfes festgestellt und auf die einzelnen Beitragspflichtigen vertheilt. Während die Definitionen dieses Systems in der Literatur dem Sinne nach ziemlich übereinstimmen, läßt sich bezüglich der Terminologie keine gleiche Uebereinstimmung behaupten. Menzel nennt es (S. 196) „das Umlageverfahren“; da aber dieser Begriff sehr vieldeutig ist, bin ich dem Sprachgebrauche Rosin's (S. 555 ff.) gefolgt, der es als „Repartitionssystem“ bezeichnet.[2])

2) Das Wesen dieses Systems beruht nicht eigentlich in der zeitlichen Aufeinanderfolge zwischen der Feststellung des Bedarfes und der Umlegung desselben. Vielmehr wird letztere durch die Feststellung des Bedarfes auch materiell beeinflußt, indem hier der thatsächlich erwachsene Bedarf der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Erst daraus ergibt sich dann als nothwendige Folge, daß die Feststellung des Bedarfes seiner Umlegung vorangehen muß.

3) Darauf gründen sich denn auch die Vorzüge und Nachtheile dieses Systems gegenüber dem im folgenden Paragraphen zu besprechenden Prämiensystem:

a) Einmal gestaltet sich die Berechnung der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Beiträge hier am einfachsten, indem deren Höhe auf Grund feststehender thatsächlicher Unterlagen durch bloße rechnerische Operationen eruirt werden kann, ohne daß dazu ein so komplizirter versicherungstechnischer Apparat nothwendig wird wie beim Prämiensystem. Diese Einfach-

---

einander gegenüberstellt, so liegt darin eine Verquickung von ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Ich halte es deßhalb für richtiger, nur in dem zuerst behandelten Fall von kombinirten Maßstäben zu sprechen; will man den Fällen der Ziff. 8 einen besonderen Namen geben, so darf das jedenfalls nicht derselbe sein wie für die Fälle der Ziff. 7.

[1]) U.V.G. § 28 Ziff. 5. — L.U.V.G. § 35 Abs. 5 — B.U.V.G. § 12 Abs. 1. — S.U.V.G. § 36 Abs. 2. — In diesen Fällen kann auch von „Tarifperioden“ gesprochen werden. — Vgl. auch den Entwurf eines Abänderungsgesetzes G.U.V.G. § 28 Abs. 4 und Parallelstellen, wonach eine Neuveranlagung auch während der Tarifperiode erfolgen kann

[2]) Im Anschluß an Wagner in Schönberg's Handbuch (3. Aufl.) Bd. II S. 794: „reelle Repartition“.

heit in der Berechnung äußert sich vor allem da am deutlichsten, wo dieses System in Verbindung mit dem Prinzip der Ausgabendeckung auftritt (siehe hierüber Ziff. 4).

b) Andererseits gestattet dieses System eine möglichste Anpassung der Einnahmen an die thatsächlich erforderlichen Aufwendungen und entspricht daher auch am meisten den oben (§ 3 Ziff. 3) ausgeführten Prinzipien der Gegenseitigkeitsversicherung, welche etwaige Ueberschüsse möglichst zu vermeiden sucht, umgekehrt aber auch kein größeres und dauerndes Defizit eintreten lassen darf.

c) Hingegen bietet dieses System den großen Nachtheil, daß eine praenumerando-Erhebung der Beiträge hier prinzipiell nicht möglich ist, infolge dessen die Vorzüge einer solchen für dasselbe von vornherein in Wegfall kommen (vgl. hiezu § 20 Ziff. 2 unten).

4) Daraus erklärt sich denn auch der Kreis, innerhalb dessen das Repartitionssystem in unserem geltenden Rechte zur Anwendung gelangt ist, je nachdem mehr der eine oder der andere der vorausgeführten Gesichtspunkte als ausschlaggebend erachtet wurde. Hier ist vor allem vor dem weitverbreiteten Irrthum zu warnen, als ob dieses System nur in Verbindung mit dem oben (§ 13) besprochenen Prinzip der Ausgabendeckung vorkommen könne oder gar mit demselben identisch sei.

a) In den meisten Fällen sind allerdings beide verbunden, so namentlich auf dem ganzen Gebiete der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (mit Ausnahme der Tiefbau-B.G.), indem hier vorgeschrieben ist, daß „die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge“ nach Ablauf der Bedarfsperiode „auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen“ sind, ebenso bei den V.An. für die Versicherung der Bauarbeiten von höchstens sechstägiger Arbeitsdauer.[1])

b) Dagegen findet sich bei der Tiefbau-B.G. das Repartitionssystem in Verbindung mit dem Prinzip der Anspruchsdeckung.[2])

§ 18. Das Prämiensystem.

1) Im Gegensatz zu dem vorbesprochenen System wird bei dem Prämiensystem der Nettobedarf vor Ablauf der Bedarfsperiode durch Abschätzung ermittelt und daraus die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Beiträge (Prämien) berechnet.

Der hier gebrauchte Name ist für dieses System allgemein angenommen, daneben aber in der verschiedensten Weise gebraucht worden.[3])

2) Als besondere Eigenthümlichkeit erscheint hier die „Festigkeit der

---

[1]) U.V.G. § 71 Abs. 1. — L.U.V.G. § 76. — S.U.V.G. § 79 Abs. 1. — B.U.V.G. §§ 21 lit. b, 30 Abs. 1. — Der 1. Entw. U.V.G. (§ 56) hatte das Prämiensystem angenommen, das indeß schon im 2. Entw. (§ 98) dem Repartitionssystem Platz machte. — Die Gesetzesmaterialien nennen diese Verbindung „Umlageverfahren“.

[2]) B.U.V.G. § 10 Abs. 1, dazu Zeller (l. c.) Note 1 zu § 10. — Die Materialien sprechen hier von „Kapitaldeckungsverfahren“.

Bei der Kranken-, ebenso der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie im gesammten österreichischen Recht ist dieses System nirgends zur Anwendung gelangt.

[3]) So für das Prinzip der Anwartschaftsdeckung (vgl. oben § 14 Ziff. 4), für das der Anspruchsdeckung (vgl. Rosin S. 564 Note 13), schließlich auch als Gegensatz zur Gegenseitigkeitsversicherung (z. B. allg. Motive des 2. Entw. U.V.G. in Sten. Ber. 1882/83 Bd. V S. 199: „Daß an die Stelle der Versicherung gegen feste Prämien eine Versicherung auf Gegenseitigkeit tritt,“ „Ersetzung der im vorjährigen Entwurf in Aussicht genommenen Versicherung gegen feste Prämien durch eine Versicherung auf Gegenseitigkeit“; vgl. auch Rosin S. 556 ff.; Menzel S. 196; A. D. H.G.B. Art. 271 Ziff. 3).

Prämien". Indem deren Höhe schon von vornherein feststeht, ist eine Anpassung der Mittel an den thatsächlich entstandenen Bedarf ausgeschlossen. Den hieraus sich ergebenden Mißständen kann nur abgeholfen werden:

a) durch eine möglichst genaue auf Erfahrung beruhende versicherungstechnische Berechnung des Bedarfes und der Prämien;

b) durch Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung eines etwaigen Defizits (vgl. unten § 25 Ziff. 4).

Die übrigen Vor- und Nachtheile dieses Systems ergeben sich aus dem in Ziff. 3 des vorigen Paragraphen Gesagten.

3) Wie das Repartitions-, so tritt auch das Prämiensystem sowohl in Verbindung mit dem Prinzip der Ausgabendeckung als mit dem der Anspruchsdeckung auf.

a) Erstere Kombination liegt unserem gesammten Krankenversicherungsrechte[1]) zu Grunde, findet sich dagegen nicht auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

b) Im Gefolge des Prinzips der Anspruchsdeckung erscheint das Prämiensystem in der Invaliditäts- und Altersversicherung, in der Unfallversicherung dagegen nur in sehr beschränktem Maße, nämlich bei den V.An. für die Versicherung der Bauarbeiten mit mehr als sechstägiger Arbeitsdauer.[2])

§ 19. Die Berücksichtigung des zeitlichen Momentes.

1) Außer den in § 16 Ziff. 9 besprochenen Revisionsperioden kommt hier noch eine weitere Art von Perioden in Betracht, die der Bemessung der Beiträge als zeitliche Grundlage dient. Es sind dies die von Rosin (S. 586 f.) so benannten „Bemessungszeiträume." Als solche bezeichnet er auf dem Gebiete der Krankenversicherung die einzelnen Tage, auf dem der Invaliditäts- und Altersversicherung die Kalender- (Beitrags-) wochen. Er hebt dabei mit Recht hervor, daß es „kleiner bemessene Beiträge für Stunden, bezw. bei der Invaliditätsversicherung für Tage" nicht gebe.

2) Dagegen behauptet Rosin, daß „auf dem Gebiete der Unfallversicherung ..... besondere Bemessungsperioden nicht zur Anwendung" kommen. Wenn er dabei den Nachdruck auf das Wort „besondere" legen und damit das Vorhandensein von Bemessungsperioden bei der Unfallversicherung nicht gänzlich leugnen, sondern nur konstatiren wollte, daß sie hier mit den Bedarfsperioden zusammenfallen, so muß ich dem beipflichten. Wollte er hingegen, wofür allerdings der Wortlaut spricht, das Vorhandensein von Bemessungsperioden auf dem Gebiete der Unfallversicherung gänzlich in Abrede stellen, so kann ich dem durchaus nicht beistimmen. Als Bemessungsperiode ist vielmehr hier durchwegs, bei allen Zweigen der Unfallversicherung, das Jahr anzusehen und zwar das Rechnungsjahr.[3])

Diese Bemessungsperiode unterscheidet sich aber von den in Ziff. 1 auf-

---

[1]) K.V.G. §§ 9 Abs. 1 mit 10 Abs. 1, 22 Abs. 1 mit 30, 33. — Vgl. dazu Rosin S. 556. — Dies ist die einzige Kombination, welche noch keinen besonderen Namen erhalten hat; es ist das um so auffallender, als sie zugleich die älteste ist. — Auch das österreichische K.V.G. beruht auf ihr.

[2]) B.U.V.G. §§ 21 lit. a, 23 ff. — Auch der 1. Entw. U.V.G. hatte diese Kombination angenommen; ebenso liegt sie dem österreichischen U.V.G. zu Grunde. Dagegen ist im Bruderladengesetz (ähnlich wie im deutschen Entw. J. u. A.V.G.) das Prämiensystem mit dem Prinzip der Anwartschaftsdeckung kombinirt.

[3]) Dafür spricht vor allem S.U.V.G. § 80 Abs. 1: „Die Kürzung erfolgt für dasjenige Rechnungsjahr, in welches die angegebene Zeit der Unthätigkeit gefallen ist."

geführten vor allem durch ihre bedeutend längere Dauer. Daraus ergibt sich eine weitere Eigenthümlichkeit der Unfallversicherung:

Bei den kurzen Bemessungsperioden der Kranken-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung wird es der regelmäßige Fall sein, daß der einzelne Beitragsfaktor für die Dauer der ganzen Bemessungsperiode eine Beitragspflicht erzeugt. Selbst wo das ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, kann im Interesse einer möglichsten Vereinfachung der Berechnung von einer „Kürzung", richtiger einer antheilsweisen Bemessung der Beiträge hier füglich abgesehen und die Beitragspflicht durch Fiktion auf die ganze Bemessungsperiode ausgedehnt werden.

Bei den langen Bemessungsperioden der Unfallversicherung dagegen ist der Fall, daß ein Beitragsfaktor den Verband nur während eines Theiles der Bemessungsperiode belastet, gar nicht selten. Wollte man aber das eben geschilderte Verfahren auch hier zur Anwendung bringen, so würde das gegenüber den davon betroffenen Beitragspflichtigen zu großen Härten und Ungerechtigkeiten führen, die auch durch die erzielte Vereinfachung der Beitragsbemessung nicht aufgewogen werden könnten. Es war deshalb in anderer Weise Abhilfe zu schaffen.

3) a) Eine weitere Berücksichtigung des zeitlichen Momentes erscheint auch hier nicht nöthig in den Fällen, wo die von den Versicherten verdienten Löhne im Beitragsmaßstab zum Ausdrucke gelangen, da ohnehin hier das zeitliche Moment in der Bemessungsgrundlage schon berücksichtigt ist. Dieser Fall ist gegeben bei der industriellen Unfallversicherung, der Tiefbau-B.G. und bei den V.An. der Bauunfallversicherung bezüglich der Bauarbeiten von mehr als sechstägiger Dauer. Hier kann jede nur theilweise in Betracht kommende Bemessungsperiode gleiche Behandlung erfahren wie die übrigen.

b) Dagegen zeigt sich die erwähnte Schwierigkeit in vollem Maße bei denjenigen Zweigen der Unfallversicherung, bei denen lediglich solche Größen als Beitragsmaßstäbe dienen, deren Höhe von der Dauer des Betriebes unabhängig ist, so vor allem bei der land- und forstwirthschaftlichen und bei der See-Unfallversicherung. Das Gesetz hat es unterlassen, für diesen Fall eine allgemeine Regel aufzustellen. Es ist deshalb zunächst Sache des Statuts, dies zu thun. Wo das nicht geschehen, wird eine Berechnung pro rata temporis als das Naturgemäße Platz greifen in der Weise, daß schon bei Aufstellung der Bemessungsgrundlage diese nur für die Zeit ihrer thatsächlichen Existenz in Ansatz gebracht wird.[1]

c) Für ein solches Verfahren spricht auch die Analogie des S. U. V. G. §§ 80, 81, indem hier „für Fahrzeuge, welche erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage hindurch außer Betrieb gewesen sind", eine solche „Kürzung" des Beitrages pro rata temporis (wovon indeß 14 Tage in Abrechnung kommen) vorgeschrieben ist, ebenso „bei Fahrzeugen, welche im Lauf des Rechnungsjahres verloren oder verschollen sind."

Wenn die Zulässigkeit dieser Kürzung im speziellen Fall weiters von bestimmten Formalitäten, so einer vorherigen Glaubhaftmachung, abhängig gemacht wird, so bemerkt Rosin (S. 530) mit Recht, daß dadurch „diese „Kürzung des Beitrags" den als Ausnahmen gedachten Fällen der außerordentlichen Beitragsbemessung nahe" gebracht wird.

[1]) So v. Woedtke Note 3 zu L.U.V.G. § 47. — Rosin S. 589 f. — Die Zuständigkeit des Statuts ergibt sich auch aus U.V.G. § 17 Ziff. 6, 7 und den Parallelstellen. Vgl. z. B. § 42 Abs. 1 des Normalstatuts für landwirthschaftliche B. Gn. (A. N. 1887 S. 256); § 39 Abs. 1 des Statuts der See-B.G. (Berlin, Reichsdruckerei 1887).

c) Die Erhebung der Beiträge.

§ 20.

1) Das letzte, von der Feststellung des Bedarfes und der Umlegung desselben auf die einzelnen Beitragspflichtigen scharf zu unterscheidende Stadium ist das der Erhebung der Beiträge.

Dem Sprachgebrauch Einiger (z. B. Piloty's S. 700 ff.), welche die Erhebung von der Beitreibung trennen wollen, kann ich mich nicht anschließen. Vielmehr verstehe ich, der gesetzlichen Terminologie folgend, unter Erhebung die ganze Thätigkeit der Organe der Unfallversicherung, soweit sie die Verwirklichung des Anspruches der B.Gn. auf Zahlung der durch die Umlegung festgestellten Beiträge zum Zwecke hat.

2) a) Wie die Umlegung so kann auch die Erhebung der Beiträge entweder vor oder nach Ablauf der Bedarfsperiode erfolgen. Im ersteren Falle spricht man von praenumerando-, im letzteren von postnumerando-Erhebung bezw. -Zahlung.

b) α) Die postnumerando-Erhebung liegt im möglichsten Interesse der Beitragspflichtigen, indem dabei diese die an die B.G. zu entrichtenden Beiträge während der laufenden Erhebungsperiode noch ihrem Betriebe, bezw. ihren persönlichen Zwecken nutzbar machen können.

β) Dagegen bietet die praenumerando-Erhebung größere Sicherheit, daß die geschuldeten Beiträge auch wirklich zur Einzahlung gelangen. Zugleich gibt sie dem Versicherungsverbande von Anfang an Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in die Hand, so daß dieser sich nicht genöthigt sieht, zu fremdem Kredit seine Zuflucht zu nehmen. [1])

γ) Diese letztgenannten Vortheile, welche die praenumerando-Erhebung aufweist, können jedoch auch bei dem gegentheiligen Verfahren erreicht werden durch Erhebung von Vorschüssen. In der That hat die Gesetzgebung, wo sie eine postnumerando-Erhebung einführte, eine solche theils fakultativ, theils auch obligatorisch gemacht (vgl. unten § 26 Ziff. 4,5).

c) α) Eine postnumerando-Erhebung kann sowohl in Verbindung mit den Repartitions- als mit dem Prämiensystem auftreten. Das erstere ist der Fall bei der gesammten berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (auch bei der Tiefbau-B.G.), sowie bei den V.A. bezüglich der Versicherung der Bauarbeiten von höchstens sechstägiger Arbeitsdauer, das letztere bezüglich der Bauarbeiten von mehr als sechstägiger Arbeitsdauer, indem hier die Erhebung der Prämien stets vierteljährlich postnumerando erfolgt. [2])

β) Eine eigentliche praenumerando-Erhebung ist dagegen nur beim Prämiensystem möglich. Sie findet sich auf dem Gebiete der Unfallversicherung nirgends, dagegen in der Invaliditäts- und Altersversicherung, soweit die Löhne praenumerando bezahlt werden, sowie bei der Gemeindekrankenversicherung, während bei den übrigen Krankenkassen die Zahlungstermine durch das Statut festgesetzt werden (K.V.G. §§ 52 Abs. 1, 65 Abs. 1, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1).

3) Weitere Verschiedenheiten ergeben sich aus der Dauer der Zeiträume,

---

[1]) Bezüglich der hieraus bei der postnumerando-Erhebung sich ergebenden Mißstände vgl. unten § 25 Ziff. 8.

[2]) B.U.V.G. § 25 Abs. 1: „Nach Ablauf des Kalendervierteljahres." — Vgl. dazu vor allem Rosin S. 559 f. — Aehnlich 1. Entw. U.V.G. § 11 Abs. 1.

für welche die Beiträge zur Erhebung gelangen, der **Erhebungsperioden.**[1]) Während bei der Krankenversicherung die Dauer dieser Perioden nur für die Gemeindekrankenversicherung durch das Gesetz auf eine Woche festgesetzt, im übrigen der statutarischen Bestimmung überlassen ist (vgl. die oben angeführten Stellen), nach dem J. u. A.V.G. (§ 109 Abs. 1) hingegen deren Dauer durch die Lohnzahlungsperioden gegeben ist, fallen sie bei der Unfallversicherung prinzipiell mit dem Rechnungsjahr, sohin auch mit den Bedarfs- und Bemessungsperioden zusammen. Eine Ausnahme machen hievon nur die Prämien bei den V.An., welche vierteljährlich erhoben werden (B. U. V. G. § 25 Abs. 1).

4) Bezüglich des bei der Erhebung zur Anwendung kommenden Verfahrens ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

a) Das Natürlichste und Einfachste ist eine direkte Einzahlung in bar durch die Beitragspflichtigen an die Versicherungsverbände, wie sie auch in der Krankenversicherung und in den meisten Zweigen der Unfallversicherung zur Durchführung gelangt ist. Bei der großen territorialen Ausdehnung einzelner Versicherungsverbände ist jedoch ein solches Verfahren zuweilen schwer durchführbar, da der einzelne Beitragspflichtige oft von der Verbandsleitung weit entfernt seinen Wohnsitz hat und eine Einsendung durch die Post unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.[2])

b) Es ist deßhalb für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung und für die V.An., soweit bei letzteren die Gemeinden nicht schon selbst als Beitragspflichtige erscheinen, vorgeschrieben, daß die Erhebung der Beiträge durch Vermittlung der Gemeindebehörden zu erfolgen hat, indem diese die Beiträge von sämmtlichen ihrem Gemeindebezirke angehörigen Beitragspflichtigen einziehen und in ganzer Summe an den Genossenschaftsvorstand einsenden. Die Gemeindebehörden können hiefür eine Vergütung beanspruchen, haften aber andererseits vorschußweise für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen können.[3])

d) Zusammenhängende Darstellung des Verfahrens in den einzelnen Zweigen der Unfallversicherung.

§ 21. Die industrielle Unfallversicherung.[4])

1) **Die Feststellung des Bedarfes** (U. V. G. §§ 10 Abs. 1, 70 f.).

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres stellen die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf

---

[1]) Die Bezeichnung „Zahlungsperioden", die Rosin (S. 587 f.) gebraucht, erscheint mir mit Rücksicht auf die Invaliditäts- und Altersversicherung als zu eng. — Die „Lohnzahlungsperioden" des K. V. G. § 52 Abs. 1 stehen hiemit in keinem Zusammenhange, wie Rosin (l. c.) annimmt, da diese nur für die Erstattung der Beitragsantheile an den Arbeitgeber durch den Arbeiter maßgebend sind.

[2]) Das R. V. A. hat daher auch die Einziehung der Beiträge durch Vermittlung einer Bank für zuläßig erklärt, dagegen nicht durch Requisition der Gemeinden oder Staatsbehörden (A. N. 1885 S. 372 Ziff. 96; 1888 S. 222).

[3]) L. U. V. G. § 81 Abs. 2, 3 (Vgl. Motive zum 2. Entw. L. U. V. G. in Sten. Ber. 1885/86 Bd. IV S. 412 f.). — B. U. V. G. § 25 Abs. 3—5. — Vgl. auch oben S. 19 Note 1, sowie unten §§ 22 Ziff. 2c, 23 Ziff. 2c, 26 Ziff. 6.

[4]) In diesem wie in den folgenden Paragraphen habe ich mich möglichst an den Text der Gesetze gehalten.

Vgl. zu diesem Paragraphen vor Allem v. Woedtke Note 1 zu U. V. G. § 71; neuerdings Hartmann, K.: „Die Berechnung der Umlagebeiträge für die Unfallversicherung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften." Berlin 1896. — Daneben auch Piloty S. 688 ff., Weyl S. 421 ff., sowie Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu § 71 U. V. G.

Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zu und bezeichnen gleichzeitig die Postkassen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.[1]) Diese Vorschüsse werden alsdann addirt, außerdem das nach U. V. G. § 18 zu bemessende Vielfache der Entschädigungsbeträge als Einlage in den Reservefonds (vgl. hierüber unten § 25 Ziff. 6 b), sowie die sonstigen im vergangenen Rechnungsjahre erwachsenen Ausgaben, eventuell auch die uneinbringlichen Beiträge des Vorjahres und die durch unrichtige Berechnung der Beiträge im Vorjahre entstandenen Ausfälle hinzugeschlagen und auf diese Weise die Gesammtsumme des Bedarfes ermittelt.

Von diesem Bruttobedarf werden die Einnahmen der B.G. ausschließlich derjenigen aus Beiträgen (also die sog. „Verwaltungseinnahmen") in Abzug gebracht und dadurch die Höhe des Nettobedarfes festgestellt.

2) Die Umlegung des Bedarfes (U. V. G. §§ 10 Abs. 1, 28, 71 f.)

a) Die Einschätzung (U. V. G. §§ 28, 71).

α) Die Veranlagung der Betriebe.

Durch die Genossenschaftsversammlung, welche im Wege der Delegation auch einen Ausschuß oder den Vorstand hiezu ermächtigen kann, werden mit Genehmigung des R. V. A. für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen gebildet und zugleich die Höhe der denselben entsprechenden Beiträge (die Beitragssätze) in dem Gefahrentarif festgesetzt.[2]) Auf Grund der so aufgestellten Gefahrentarife erfolgt dann nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen, gegen die dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das R. V. A. zusteht.

β) Die Nachweisung.[3])

Binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat jedes Mitglied der Genossenschaft dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

a) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;

b) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter;

c) die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist.

γ) Die Prüfung der Nachweisungen.

---

[1]) Eine Abweichung von diesem Verfahren ergibt sich aus U. V. G. § 94 Abs. 2d für die Knappschafts-B.Gn.

[2]) Für die Eintheilung in Klassen und Unterklassen sind stets nur objektive Merkmale maßgebend. (Vgl. Motive zu U.V.G. § 28 in Sten. Ber. 1884 Bd. III S. 76; Handbuch Anm. 2 zu U. V. G. § 28; A. N. 1886 S. 94 Ziff. 4, S. 81 Ziff. 161; 1885 S. 216 Ziff. 5; weiters 1888 S. 199 ff.; 1889 S. 331 ff.; 1896 S. 275).

Die B. Gn. sind befugt, „von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Einschätzung in den Gefahrenklassen von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen" (U.V.G. § 82 Abs. 1. — L.U.V.G. § 90 Abs. 1. — B.U.V.G. § 44).

Ueber die Revision der Gefahrentarife vgl. oben § 16 Ziff. 9.

[3]) Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 71 bemerkt mit Recht, daß diese Lohnnachweisung „eine Art Selbsteinschätzung (Fassion)" bilde.

Die Genossenschaft läßt sodann die eingereichten Nachweisungen durch ihre Organe prüfen.[1])

δ) Die einseitige Feststellung.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

b) Die Berechnung (U.V.G. §§ 10 Abs. 1, 2; 72).

Nun werden auf Grund der eingereichten Nachweisungen die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Lohnsummen festgestellt. Hiebei kommen in Anrechnung:

α) bei erwachsenen, ausgebildeten Arbeitern und Betriebsbeamten die thatsächlich verdienten[2]) Löhne und Gehälter; soweit sie jedoch den durchschnittlichen Betrag von vier Mark täglich übersteigen, kommen sie nur zu einem Drittel in Anrechnung.

β) bei jugendlichen und nicht ausgebildeten Arbeitern der Jahresarbeitsverdienst, d. h. das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten, ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (U.V.G. § 3 Abs. 3).

Diese Lohnsummen der einzelnen Betriebe werden mit den entsprechenden Gefahrenziffern multiplizirt und dadurch die Anzahl der Maßstabseinheiten für die einzelnen Betriebe gefunden. Durch Addition dieser Zahlen erhält man die Gesammtsumme der Maßstabseinheiten innerhalb der Genossenschaft. Wird der Nettobedarf alsdann durch diese Gesammtsumme dividirt, so erhält man die Größe der einzelnen Beitragseinheit. Das Produkt aus Beitragseinheit, Gefahrenziffer und Lohnsumme des einzelnen Betriebes ergibt schließlich die Höhe des auf diesen entfallenden Beitrages.[3])

---

[1]) Vgl. hiezu A. N. 1889 S. 194 Ziff. 703.

Sie kann dabei von dem ihr nach U.V.G. § 82 zustehenden Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Listen der Mitglieder Gebrauch machen. — Nach K.V.G. § 76a Abs. 2 sind auch die Organe der Gemeindekrankenversicherung, der Krankenkassen und der im K.V.G. § 75 bezeichneten Hilfskassen verpflichtet, den Beauftragten der B.Gn. die Einsichtnahme ihrer Bücher und Listen in den Geschäftsräumen und Geschäftsstunden zu diesem Zweck zu gestatten.

[2]) Die verdienten, nicht die wirklich ausbezahlten Löhne und Gehälter; so Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note 1 Abs. 2 zu U. V. G. § 71. — Weyl S. 422 Note 1. — Handbuch Anm. 16 zu U.V.G. § 71. — A. N. 1885 S. 373 Ziff. 100; 1886 S. 8 Ziff. 112; 1887 S. 203; 1894 S. 277. — Falsch dagegen v. Woedtke Anm. 1 zu U.V.G. § 71 „über die . . . von ihnen gezahlten, anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter."

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge; die letzteren werden nach Ortsdurchschnittspreisen in Anrechnung gebracht; vgl. Hartmann (l. c.) S. 1 f. — Handbuch Anm. 2—5 zu U.V.G. § 3; Anm. 15, 16 zu U.V.G. § 71. — A. N. 1888 S. 293; 1894 S. 277 f.

[3]) Vgl. hiezu oben § 16 Ziff. 5, 7; sowie A. N. 1886 S. 97; 1887 S. 54; 1889 S. 331.

Durch die inkorrekte Ausdrucksweise v. Woedtke's (Note 1 zu U.V.G. § 71), der zuerst die gesammten Lohnbeträge addiren läßt und durch Multiplikation dieser Summe mit den Gefahrenziffern aller zur Genossenschaft gehörenden Betriebe als Produkt die Summe der bei der Vertheilung in Betracht kommenden Beitragseinheiten erhalten will, hat sich in der Literatur ein bedenklicher Irrthum eingeschlichen. So sagt Rosin S. 578 f.: „Die mathematische Formel für den zusammengesetzten Maßstab ist die der Multiplication derjenigen Summen von Maßstabseinheiten, welche bei Einzelanwendung der combinirten Maßstäbe erzielt werden" und gar Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G.

c) Die Feststellung (U.V.G. § 71 Abs. 2).

Sie geschieht durch Aufstellung der Heberolle, in welche die für die einzelnen Unternehmer betriebsweise berechneten Umlagen eingetragen werden.

3) Die Erhebung der Beiträge (U.V.G. §§ 72 ff.).

a) Die Mittheilung (U.V.G. § 72 Abs. 2).

Jedem Genossenschaftsmitgliede wird ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.[1])

b) Die Anfechtung (U.V.G. § 73 Abs. 1—3).

α) Der Widerspruch.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben.

β) Die Beschwerde.

Wird dem Widerspruche entweder überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht den Genossenschaftsmitgliedern innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das R.V.A. zu. Diese ist jedoch nur zuläßig, wenn sie sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet; aus den letzteren beiden Gründen jedoch dann nicht, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war.

c) Die Einziehung (U.V.G. §§ 72 Abs. 2, 74 Abs. 1).

Die Beiträge werden von den Mitgliedern direkt an den Genossenschaftsvorstand, bezw. die von diesem ermächtigte Bank (vgl. oben S. 47 Note 2) eingesendet.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.[2])

---

§ 71: „Die Summe der Gefahrenziffern aller Genossenschaftsbetriebe, multipliziert mit der Summe aller anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter ergibt die Summe aller Beitragseinheiten."

Richtig jetzt Hartmann (l. c. S. 46 f.): „.... wird für jeden Betrieb das Produkt aus den anrechnungspflichtigen Löhnen und Gehältern und der Gefahrenziffer und damit die Zahl der sogenannten Beitragseinheiten jedes Betriebs ermittelt; die Summe aller dieser Produkte giebt eine Zahl, durch welche der ganze Umlagebetrag zu dividiren ist, um den auf eine Beitragseinheit entfallenden Umlagebeitrag zu erhalten"; ähnlich auch v. Woedtke in Anm. 2 b, c zu L.U.V.G. § 76.

[1]) Der Entwurf eines solchen Auszuges in A. N. 1887 S. 53 f. (abgedruckt bei v. Woedtke U. V. G. S. 508 f.).

Die Zustellung erfolgt durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (U.V.G. § 110).

[2]) Die Einsendung wie die Beitreibung hat auf Kosten des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen (Handbuch Anm. 5 zu U.V.G. § 72). Die Kosten einer ev. Beitreibung werden ebenfalls mit beigetrieben (A. N. 1887 S. 122 Ziff. 316, S. 378 Ziff. 444; 1888 S. 208 Ziff. 512. Handbuch Anm. 6 zu U.V.G. § 74). — Verzugszinsen können jedoch dabei nicht erhoben werden (A. N. 1896 S. 172 Ziff. 1477).

§ 22. Die übrigen Zweige der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung.

1) Das Verfahren bei den übrigen Zweigen der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung schließt sich im allgemeinen an das eben geschilderte an. Es sollen deshalb, um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, im Folgenden nur die Punkte berührt werden, in denen beide auseinandergehen.

2) Die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung. [1])

a) Die Feststellung des Bedarfs.

Hier kommen vor Allem die Zuschläge für den Reservefonds in Wegfall, sofern nicht durch Landesgesetz oder Statut die Errichtung eines solchen obligatorisch gemacht ist (L.U.V.G. § 17), außerdem auch die Ausgaben infolge Uebernahme älterer Versicherungsverträge.

b) Die Umlegung des Bedarfs.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten ergeben sich bezüglich des der Beitragsbemessung zu Grunde liegenden Umlagemaßstabes. Hier sind vier Fälle denkbar:

α) Das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist, bestimmen, daß die Berechnung der Beiträge nach Maßgabe einer direkten Staats- oder Kommunalsteuer erfolgt. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

In diesem Falle erscheinen die Beiträge als Zuschläge zu der gewählten Steuer, in Prozenten derselben ausgedrückt. Die Berechnung erfolgt, indem die Höhe des Bedarfes durch die Gesammtsumme der von den Genossenschaftsmitgliedern gezahlten Steuern dividirt und die so erhaltene Maßstabseinheit mit der Höhe der Steuer des einzelnen Beitragspflichtigen multiplizirt wird.

β) Es ist sodann theoretisch möglich, daß mit diesem Beitragsmaßstab der der Unfallgefahr kombinirt wird und zu diesem Zwecke Gefahrenklassen gebildet werden. Das bei Aufstellung der Gefahrentarife zur Anwendung kommende Verfahren gestaltet sich analog dem im vorigen Paragraphen geschilderten.

Bei der Berechnung werden die Steuersummen der einzelnen Gefahrenklassen mit der Gefahrenziffer multiplizirt und durch Addition dieser Produkte die Anzahl der Maßstabseinheiten für die ganze Genossenschaft gefunden.

Praktisch ist die Anwendung dieser Kombination unzulässig, da das Gesetz hierüber keinerlei Bestimmungen enthält. [2])

γ) Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maße der in den Betrieben durchschnittlich erforderten menschlichen Arbeit (L.U.V.G. § 33 Abs. 2).

Die Abschätzung der Betriebe geht in der Weise vor sich, daß für jeden Unternehmer unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt wird, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurch-

---

[1]) Vgl. namentlich v. Woedtke Anm. 2, 3 zu L.U.V.G. § 76. — Daneben Piloty S. 724 ff.; Weyl S. 429 ff.; Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu L.U.V.G. § 76.

[2]) A. A. v. Woedtke Anm. 3 Abs. 1 zu L.U.V.G. § 33; Anm. 2 Abs. 3 zu L.U.V.G. § 35; ebenso Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu L.U.V.G. § 33. — Diese Meinung ist aber dem klaren Wortlaut des L.U.V.G. § 33 gegenüber unhaltbar.

schnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen und die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen (L.U.V.G. § 36).

Es wird hiebei für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen nach § 2 versicherten Person der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter in Anrechnung gebracht.

Bei den Betriebsbeamten hingegen werden die in einer besonderen Nachweisung jährlich festzustellenden thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (L.U.V.G. § 79), bei versicherten Betriebsunternehmern deren Jahresarbeitsverdienst (L.U.V.G. § 6 Abs. 4) der Berechnung zu Grunde gelegt (L.U.V.G. § 78).

Der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes ist nur mit einem Drittel in Anrechnung zu bringen (L.U.V.G. § 80).

Die Anzahl der Maßstabseinheiten wird hier gefunden, indem die Summe der durch Abschätzung ermittelten (bezw. von den Betriebsbeamten thatsächlich bezogenen) Lohnwerthe in den einzelnen Gefahrenklassen mit der treffenden Gefahrenziffer multiplizirt und die so erhaltenen Produkte dann addirt werden.

δ) Nun kann aber bei diesem System in B.Gn., in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, die Genossenschaftsversammlung, auf Grund Delegation durch diese auch ein Ausschuß oder der Vorstand, mit Genehmigung des R.V.A. beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifes Abstand genommen werde (L.U.V.G. § 35 Abs. 6).

In diesem Falle stellt sich die Anzahl der Maßstabseinheiten einfach dar als die Summe der durch Abschätzung ermittelten, bezw. thatsächlich bezogenen Lohnwerthe. —

Die Besonderheiten der gewählten Umlagemaßstäbe bringen es bei der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung mit sich, daß bei der Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern eine Nachweisung, Prüfung und ev. einseitige Feststellung überhaupt nicht, bei der Umlegung nach dem Maßstabe der in den Betrieben verwendeten Arbeit nur bezüglich der thatsächlich bezogenen Gehälter oder Löhne der Betriebsbeamten nothwendig ist (L.U.V.G. § 79).

An deren Stelle treten z. Th. die nach L.U.V.G. §§ 34, 38 in allen Fällen aufzustellenden, in den Fällen des § 33 Abs. 2 auch mitzutheilenden Unternehmerverzeichnisse, die nicht etwa (wie die Genossenschaftskataster nach U.V.G. § 37) nur Beurkundungen der genossenschaftlichen Betriebszugehörigkeit, sondern auch über die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe darstellen und somit auch als Grundlage für die Beitragserhebung dienen.

c) Die Erhebung der Beiträge (vgl. oben § 20 Ziff. 4 b).

α) Die Mittheilung (L.U.V.G. § 81 Abs. 2, 3).

Den Gemeindebehörden werden bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Auszüge müssen diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Sie sind von der Gemeindebehörde während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten

auszulegen; der Beginn dieser Frist ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

β) Die Anfechtung (L.U.V.G. §§ 82 Abs. 2, 38 Abs. 3, 4).

a) Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann jedoch die nach L.U.V.G. §§ 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.

b) Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden, vorläufig vollstreckbaren Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß zu.

c) Gegen die Entscheidung des Letzteren hat der Betriebsunternehmer innerhalb der gleichen Frist das Recht der Berufung an das R.V.A.

γ) Die Einziehung (L.U.V.G. §§ 81 Abs. 2, 3; 83).

Innerhalb vier Wochen von Zustellung des Heberollenauszuges an haben die Gemeindebehörden die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Beiträge, bezüglich deren sie weder den wirklichen Ausfall noch die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nachweisen kann, hat die Gemeinde vorschußweise mit einzusenden vorbehaltlich späterer Erstattung aus dem Betriebsfonds, erforderlichenfalls auch aus dem Reservefonds der B.G.

Für die Einziehung haben die Gemeindebehörden von der B.G. eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

d) Endlich ist hervorzuheben, daß gerade bezüglich der hier in Frage stehenden Punkte der Landesgesetzgebung eine weitgehende Selbstständigkeit eingeräumt ist, indem dieselbe nach L.U.V.G. § 110 befugt ist, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung abweichend von den Bestimmungen des L.U.V.G. zu regeln.[1])

3) Die berufsgenossenschaftliche Bauunfallversicherung.[2])

a) Die Feststellung des Bedarfes.

Hier ist vor Allem zu berücksichtigen, daß bei der Tiefbau-B.G. der Kapitalwerth der im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Entstehung gelangten Rentenansprüche zu decken ist. Die Grundsätze für dessen Berechnung stellt das R.V.A. fest.[3])

Zur Bildung eines Reservefonds, die auch hier obligatorisch ist, sind den Beiträgen jährlich fünf Prozent derselben solange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht (B.U.V.G. § 13 Abs. 1).

b) Die Umlegung des Bedarfes.

Diese geht hier genau in derselben Weise vor sich wie bei der industriellen Unfallversicherung.

c) Die Erhebung der Beiträge.

Die Mitglieder der Tiefbau-B.G. haben vierteljährliche Vorschüsse auf

[1]) Die Betrachtung der landesgesetzlichen Vorschriften gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit (vgl. oben § 2 Ziff. 2. — Piloty S. 735 ff.).

[2]) B.U.V.G. § 10 Abs. 1. — Dazu A. N. 1889 S. 78 ff.; 1894 S. 141 ff.

[3]) Vgl. dazu Weyl S. 435 ff.

die Beiträge zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat.[1])

Diese Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Rückständige Vorschüsse werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben (B.U.V.G. § 10 Abs. 4).

d) Für die Hochbau-B.Gn. gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des U.V.G. Doch kann die sub c) besprochene Erhebung vierteljährlicher Vorschüsse durch das Statut auch bei ihnen eingeführt werden (B.U.V.G. § 48 Abs. 1).

4) Die Seeunfallversicherung.

a) Die Feststellung des Bedarfs.

Das Verfahren lehnt sich hier ganz an das der industriellen Unfallversicherung an.

b) Die Umlegung des Bedarfs.

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Seeschiffahrts- und den Hilfsbetrieben.

α) Bei ersteren erfolgt die Umlegung nach Maßgabe desjenigen Betrages, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der Durchschnittslöhne und -Gehälter für die durch Abschätzung festgestellte Zahl der Besatzung ergibt (S.U.V.G. § 79 Abs. 4 lit. a). Diese Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der mit Hilfe der Meßbriefe aufgestellten Verzeichnisse (S.U.V.G. §§ 34, 21).

Die Summe der Durchschnittslöhne und -Gehälter wird nach S.U.V.G. § 6 und zwar für jede Lohnkategorie (Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere, Schiffer, ev. noch weitere Abstufungen) gesondert berechnet, indem als Jahresarbeitsverdienst das Neunfache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrages angenommen wird, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünftel des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Dabei wird für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.

β) Bei Hilfsbetrieben dient als Beitragsmaßstab die Zahl der Arbeitstage, indem für je dreihundert Arbeitstage der Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird, d. h. der Verdienst, welcher von den in diesen Betrieben beschäftigten Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes festgesetzt. Soferne er den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht erreicht, gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere (S.U.V.G. §§ 79 Abs. 4 lit. b; 7).

In beiden Fällen [α) und β)] kommt der zwölfhundert Mark für Person

---

[1]) B.U.V.G. § 10 Abs. 2, 3. — Daselbst auch über die Bemessung der Vorschüsse für neu eintretende Mitglieder und während des ersten Rechnungsjahres.

und Jahr übersteigende Betrag nur mit einem Drittel, der zweitausend Mark übersteigende Betrag nur insoweit in Rechnung, als durch Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (S.U.V.G. § 79 Abs. 5).

Die Anzahl der Maßstabseinheiten ist in den durch Abschätzung, bezw. Berechnung ermittelten Lohnsummen gegeben, falls aber die B.G. von ihrer Befugniß zur Aufstellung eines Gefahrentarifs Gebrauch machen sollte,[1]) durch die Summe der Produkte aus den Lohnsummen der einzelnen Gefahrenklassen mit der jeweiligen Gefahrenziffer.

Eine Nachweisung ist hier nur bei den Hilfsbetrieben erforderlich; aus derselben muß sich ergeben, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahres und in welcher Anzahl sie Versicherte beschäftigt haben (S.U.V.G. § 79 Abs. 2). Im übrigen werden die Nachweisungen durch die gemäß S.U.V.G. §§ 21, 22 aufzustellenden Verzeichnisse ersetzt.

c) die Erhebung der Beiträge.

Das Verfahren ist hier dasselbe wie bei der industriellen Unfallversicherung. Die Genossenschaft ist jedoch befugt, die Beitreibung der einer Rhederei oder einem Mitrheder zur Last fallenden Beträge dem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu übertragen (S.U.V.G. § 86 Abs. 3).

§ 23. Die Versicherungsanstalten der Bauunfallversicherung.[2])

1) Während bei den B.Gn. der Bedarf stets eine einheitliche, nach gleichen Regeln umzulegende Summe darstellt, gliedert er sich bei den V.An. in zwei scharf zu scheidende Teile, bei denen die drei Stadien des Verfahrens nach ganz verschiedenen Prinzipien und Systemen vor sich gehen, die daher gesonderte Betrachtung verlangen.[3])

2) Die Versicherung nach B.U.V.G. § 21 lit. a) (d. h. von „Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind").

a) die Feststellung des Bedarfes.

Sie geschieht bei Aufstellung des Prämientarifes, der alle drei Jahre von dem R.V.A.[4]) für jede B.G. nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt wird. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der V.A. aus den bei Bauarbeiten der in § 21 lit. a) bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds erforderlichen Zuschläge, sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten,

---

[1]) S.U.V.G. § 35. — Bis jetzt hat sie das nicht gethan (vgl. Handbuch Anm. 1 zu S.U.V.G. § 35).

[2]) Vgl. namentlich Piloty S. 716 ff.; Weyl S. 433 ff., 437 ff.

[3]) Die Ausscheidung der beiden Bestandtheile des Bedarfs obliegt nach B.U.V.G. § 41 dem Genossenschaftsvorstand.

Bezüglich der Ausscheidung des Bedarfs ergeben sich auch noch in anderer Richtung Schwierigkeiten, die aus dem Wesen der V.A. als einer Einrichtung der B.G. sich ableiten. Es lassen sich namentlich die Verwaltungskosten der V.A. von den durch die berufsgenossenschaftliche Versicherung verursachten oft nicht trennen. Deshalb hat das B.U.V.G. § 17 Abs. 6 vorgeschrieben, daß von der V.A. außer den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen nach näherer Bestimmung des R.V.A. als Ersatz des auf die V.A. entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werde (vgl. dazu A. N. 1889 S. 195 Ziff. 704).

[4]) Bezw. dem bayerischen L.V.A. (A. N. 1888 S. 21 ff. — R. Anz. 1887 Nr. 293. — Mittheilungen des bayerischen L.V.A. II S. 99. — M.A.Bl. 1887 S. 444).

welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitt für die B.A. entstandenen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach § 31 entfallenden Betrages derselben zu berechnen ist. (B.U.V.G. § 24 Abs. 1).[1])

b) Die Umlegung des Bedarfes.

α) Die Einschätzung.

a) Die Aufstellung des Prämientarifes.

Der Prämientarif muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter, bezw. des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes dergestalt ersichtlich machen, daß sich ergibt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

Soferne nach dem für die B.G. bestehenden Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die B.A. zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen (B.U.V.G. § 23).

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das R.V.A. (B.U.V.G. § 24 Abs. 3).

b) Die Nachweisung.

Die Unternehmer haben der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem R.V.A. vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen (B.U.V.G. § 22 Abs. 1).[2])

c) Die Prüfung und einseitige Feststellung.

Die eingereichten Nachweisungen werden von der betr. Behörde geprüft. Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat sie dieselbe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten (B.U.V.G. § 22 Abs. 2).[3])

d) Die Ueberweisung der Nachweisungen.

Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die betr. Verwaltungsbehörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche

---

[1]) Ueber die Berechnung des Kapitalwerthes siehe A. N. 1889 S. 78 ff.; 1894 S. 141 ff.

[2]) Diese Nachweisung dient nicht (wie nach L.U.V.G. §§ 34, 38 die Unternehmerverzeichnisse) der Feststellung der Versicherungszugehörigkeit, sondern lediglich der Prämienberechnung. (Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu B.U.V.G. § 22). — Formular und Anleitung siehe A. N. 1888 S. 14.

[3]) Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag eine solche einseitige Feststellung der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter erfolgen (B.U.V.G. § 29).

nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei (B.U.V.G. § 22 Abs. 3).

β) Die Berechnung.

Nach Ablauf des Kalendervierteljahres wird auf Grundlage des Prämientarifs und dieser Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt. Dabei ist für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen (B.U.V.G. § 25 Abs. 1, 2).

Im übrigen stellt sich die Berechnung der Beiträge hier sehr einfach, da die Beitragssätze für die einzelnen Lohnhöhen und Gefahrenklassen ohne weiteres aus dem Prämientarif ersichtlich sind.

γ) Die Feststellung.

Sie geschieht durch Aufstellung der Heberolle (B.U.V.G. § 25 Abs. 1).

c) Die Erhebung der Beiträge.

Das Verfahren gestaltet sich hier analog dem der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. Verschiedenheiten ergeben sich lediglich bezüglich der Anfechtung.

α) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war.

β) Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu.

γ) Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das R.V.A. zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege (B.U.V.G. § 26 Abs. 2, 3).

3) Die Versicherung nach B.U.V.G. § 21 lit. b), d. h. von „Bauarbeiten von geringerer Dauer" (höchstens sechs Arbeitstage).

a) Die Feststellung des Bedarfes.

Als Bedarf kommen hier die im betr. Jahre aufgewendeten Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten in Betracht (B.U.V.G. § 30 Abs. 1).

b) Die Umlegung des Bedarfes.

Dieselbe erfolgt jährlich auf die Gemeinden, bezw. weiteren Kommunalverbände oder Verwaltungsbezirke nach dem Verhältniß der Bevölkerungsziffer, d. h. derjenigen Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab (B.U.V.G. § 30). Die Bevölkerungsziffer stellt hier zugleich die Anzahl der Beitragseinheiten dar.

c) Die Erhebung der Beiträge.

α) Die Mittheilung. Den Beitragspflichtigen wird ein Auszug aus der

aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden u. s. w. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.[1])

β) Die Anfechtung. Widerspruch und Beschwerde regeln sich hier ebenso wie bei der industriellen Unfallversicherung; letztere ist jedoch nur zulässig, wenn sie sich entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

γ) Die Einziehung. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben (B.U.V.G. §§ 41 Abs. 3, 42 Abs. 1).

B. Die besonderen Arten der Lastenübertragung.

§ 24. Die Ausschließung einzelner Lasten von der normalen Lastenübertragung.

1) Die Regel ist, daß alle Aufwendungen zu Zwecken der Unfallversicherung gleichheitlich an der im Vorstehenden geschilderten normalen Lastenübertragung teilnehmen.[2]) Hievon giebt es aber einige, z. Th. sehr einschneidende Ausnahmen, bei denen ein Doppeltes möglich ist:

a) Die einzelnen Lasten erscheinen überhaupt nicht im Etat der Versicherungsverbände, indem sie durch von diesen ganz unabhängige Rechtssubjekte getragen werden (so in den Fällen von Ziff. 2, 3 a, 4).

b) Die Lasten werden zwar von den Versicherungsverbänden getragen, jedoch diesen von anderen Rechtssubjekten wieder erstattet, so daß sie an der allgemeinen Lastenübertragung keinen Antheil zu nehmen brauchen (so im Falle der Ziff. 3 b). — Die Wirkung ist in beiden Fällen die gleiche.

2) Vor allem gehört hierher die unmittelbare Fürsorge durch den Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, bezw. die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war.[3])

a) Dieselben (nach U.V.G., B.U.V.G., S.U.V.G. die Unternehmer, nach L.U.V.G. und B.U.V.G. bezüglich der dort in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 aufgeführten Bauarbeiten die Gemeinden) sind nämlich einmal verpflichtet, die Differenz zwischen dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden Krankengelde und dem auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessenden Krankengelde den betheiligten Krankenkassen, bezw. der Gemeindekrankenversicherung zu erstatten.

b) Dieselben haben weiters den auf Grund gesetzlicher (nicht statutarischer) Vorschrift gegen Unfall versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des K.V.G. versichert sind, die in K.V.G. §§ 6, 7 vorgesehenen Unter-

---

[1]) Vgl. hiezu A. N. 1889 S. 318 Ziff. 708.

[2]) Es erscheint deshalb ganz überflüssig, wenn dies in den Gesetzen bezüglich einzelner Lasten besonders hervorgehoben wird, vgl. z. B. im U.V.G. § 100: „Die der Genossenschaft hieraus (aus älteren Versicherungsverträgen) erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben gedeckt." — Ebenso S.U.V.G. § 114 Abs. 3. — Aehnlich betont Rosin (S. 632 f.) besonders, daß „in und mit dem Gesammtbedarf auch die Verwaltungskosten nach dem in ihm herrschenden System durch Beiträge aufgebracht werden," daß sie „andererseits auch an den sonstigen Erscheinungen der Lastenvertheilung analogen Antheil" nehmen.

[3]) U.V.G. § 5 Abs. 9, 10. — L.U.V.G. § 10. — B.U.V.G. §§ 6 Abs. 1; 7. — S.U.V.G. § 10.

stützungen einschließlich des aus dem Vorstehenden sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.[1])

In diesen beiden Fällen erfolgt die Fürsorge nicht durch Vermittlung der Versicherungsverbände; vielmehr erscheinen im ersteren Falle die Leistungen als Zuschläge zum Krankengeld und werden mit diesem durch die Krankenkassen (bezw. Gemeinde) ausbezahlt; im letzteren Falle erfolgt die Fürsorge direkt durch den Unternehmer, bezw. die Gemeinde.

3) Einen zweiten Hauptfall bilden die Verwaltungskosten, bezüglich deren sich in zweifacher Weise Abweichungen von dem normalen Gang der Lastenübertragung ergeben.

a) Von vornherein bleiben von derselben ausgeschlossen diejenigen Verwaltungskosten, welche durch Inanspruchnahme der Behörden des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden entstehen und diesen nicht erstattet werden. (Vgl. hiezu oben § 9 Ziff. 3).

b) Weiters können die Kosten, welche durch Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehen, soweit sie in baren Auslagen bestehen, durch den Vorstand dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieser durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Sie werden alsdann wie Gemeindeabgaben beigetrieben; an der Feststellung und Umlegung des Bedarfes nehmen sie jedoch nicht Antheil, werden vielmehr schon vorher in Abzug gebracht.[2])

4) Einen letzten, bereits oben (§ 9 Ziff. 4) besprochenen Fall stellen die unverzinslichen Vorschüsse dar, welche die Post in Folge Uebertragung des Auszahlungsgeschäftes an sie zu leisten hat. Die rechtliche Behandlung ist hier die gleiche wie bei den in Ziff. 3a erwähnten Verwaltungskosten.

§ 25. Die Deckung des Bedarfs durch andere Bedarfsperioden.

1) Auch von dem Prinzip, daß jede Bedarfsperiode lediglich den ihr zur Last fallenden Bedarf aufzubringen habe, ohne sich dabei um denjenigen vergangener oder künftiger Perioden zu kümmern, ergeben sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten verschiedene Ausnahmen.[3])

2) a) Zunächst entstehen naturgemäß in jeder Bedarfsperiode bei der Erhebung der Beiträge Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit einzelner Beitragspflichtigen. Für solche Fälle schreibt die Gesetzgebung den Aus-

---

[1]) Abweichungen ergeben sich

α) beim L.U.V.G. und B.U.V.G. (bezüglich der Bauarbeiten des § 4 Ziff. 4 Abs. 1), indem die Gemeinde hier während der ersten dreizehn Wochen dem Verletzten die Kosten des Heilverfahrens in dem im K.V.G. vom 15. Juni 1883 § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Umfange zu gewähren hat, jedoch nur insoweit demselben nicht schon anderweitige Fürsorgeansprüche zustehen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt im Zweifel die Hälfte des nach dem K.V.G. zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes.

β) Beim S.U.V.G., indem sich hier das Maß der sub b) bezeichneten Fürsorge bei Seeleuten nach den Bestimmungen des A. D. H.G.B. art. 523 ff. und der Seemannsordnung §§ 48 ff. richtet, zudem dieselbe nur dann eintritt, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Fürsorge weder gegen den Rheder noch gegen Krankenkassen besteht.

[2]) U.V.G. § 86. — L.U.V.G. § 94. — B.U.V.G. § 44. — S.U.V.G. § 96. — Vgl. dazu oben § 2 Ziff. 4 b.

Ueber die Tragung der durch die Sektionen verursachten Verwaltungskosten vgl. unten § 27 Ziff. 2.

[3]) Diese Fälle dürfen jedoch mit den oben (§ 14) besprochenen Kapitaldeckungsprinzipien nicht verwechselt werden, da es sich bei diesen nicht etwa um eine Deckung zukünftigen, sondern um eine andere Auffassung des Begriffes des gegenwärtigen Bedarfes handelt.

weg vor, daß diese uneinziehbaren Beiträge vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der B.G. gedeckt und dann bei der Umlegung der nächsten Bedarfsperiode mit berücksichtigt werden.[1])

b) In ähnlicher Weise kann beim Repartitionssystem infolge eines Fehlers bei der Berechnung und Herabminderung zu hoch festgesetzter Beiträge ein Ausfall eintreten. Auch dieser ist bei der Umlegung des nächsten Rechnungsjahres zu decken.[2])

3) Während diese beiden Fälle nur Irregularitäten in dem normalen Verlaufe des Verfahrens darstellen, bildet die Ansammlung von Reservefonds eine vom Gesetz gewollte und in den meisten Fällen obligatorisch gemachte Art der Deckung des Bedarfes durch andere Bedarfsperioden. Rosin (S. 567) erblickt in denjenigen Beträgen, welche in jeder Periode für die Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden, „einen wichtigen Factor des aufzubringenden Bedarfs". Es ist richtig, daß die Zuschläge für den Reservefonds formell als gesonderter Bedarfsfaktor erscheinen. Materiell und mittelbar dagegen dienen auch sie nur zur Deckung des übrigen Bedarfes, weshalb auch oben davon abgesehen wurde, sie als selbstständigen Posten des Bedarfes darzustellen.

4) a) Der Zweck des Reservefonds ist, wie schon oben (§ 13 Ziff. 5c) hervorgehoben wurde, einmal, die stetige Steigerung des Bedarfes durch Zurücklegen von Mitteln zur Deckung des zukünftigen Bedarfes auszugleichen, sodann aber auch die Leistungsfähigkeit der Versicherungsverbände bei außerordentlichen Bedarfsfällen zu sichern.

b) Die Wirkung der Ansammlung eines Reservefonds ist demnach vor Allem eine Belastung der gegenwärtigen zu Gunsten der zukünftigen Beitragspflichtigen.

Da nun die jeweiligen Beitragspflichtigen selbstverständlich das Bestreben haben, diese Lasten möglichst zu verringern, so durfte die Bildung eines Reservefonds in den meisten und wichtigsten Fällen nicht der Bestimmung des Statuts oder gar den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane anheimgegeben werden; vielmehr mußte sie das Gesetz obligatorisch machen und zugleich eine Normalhöhe für den zu bildenden Resevefonds selbst wie Vorschriften über die Zuschläge zu demselben festsetzen. Will dann die Genossenschaft noch ein Uebriges thun, indem sie dem Resevefonds höhere Zuschläge zuführt, als das Gesetz sie verlangt, oder denselben über die vorgeschriebene Normalhöhe erhöht, so bleibt ihr das vorbehaltlich der Genehmigung des R.V.A. unverwehrt.[3])

Andererseits aber wird durch die Ansammlung eines Reservefonds der Industrie in der Gegenwart Kapital entzogen, das sie oft zu anderweitigen Zwecken sehr stark benöthigte. Es war deshalb Sache des Gesetzgebers, die Ansammlung eines Reservefonds nur da obligatorisch zu machen, wo sie durch die Rücksicht auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsverbände geboten war, und dementsprechend auch seine Normalhöhe nicht höher als nothwendig festzusetzen.

5) a) Die Nothwendigkeit eines Reservefonds wird in erster

---

[1]) U.V.G. § 74 Abs. 2. — L.U.V.G. § 83 Abs. 2. — B.U.V.G. § 42 Abs. 2. — S.U.V.G. § 86 Abs. 4. — Vgl. oben § 4 Ziff. 6b.

[2]) U.V.G. § 73 Abs. 4. — L.U.V.G. § 82 Abs. 3. — S.U.V.G. § 85 Abs. 1. — Nach letzterem Gesetze ist auch eine Verrechnung auf den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zulässig. — Vgl. oben § 4 Ziff. 6c.

[3]) U.V.G. § 18 Abs. 2. — B.U.V.G. § 13 Abs. 2. — S.U.V.G. § 19 Abs. 2.

Linie bedingt durch das für die Feststellung des Bedarfes maßgebende Prinzip. Sie ist naturgemäß am größten bei dem Prinzip der Ausgabendeckung, da dieses die geringsten Garanticen für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Versicherungsverbände bietet. Sie ergibt sich aber auch für das Prinzip der Anspruchsdeckung, da sich auch hier infolge der zunehmenden Zahl der Fürsorgeansprüche ein stetiges Anwachsen des Bedarfes bemerkbar macht. Am geringsten ist sie bei dem Prinzip der Anwartschaftsdeckung.[1])

b) Aber auch das für die Umlegung des Bedarfes gewählte System kann die Nothwendigkeit eines Reservefonds mit sich bringen, wie das bei dem Prämiensystem der Bauunfallversicherung der Fall ist. Indem nämlich hier die Höhe des Bedarfes im Voraus durch Schätzung ermittelt wird, ist es leicht möglich, daß in einer Bedarfsperiode infolge falscher thatsächlicher oder versicherungstechnischer Grundlagen oder eines Irrthums in der Berechnung die Prämien den thatsächlichen Bedarf nicht erreichen. In diesem Falle wird die Bestreitung des Fehlbedarfes — abgesehen von der subsidiären Haftung der B.G. — hauptsächlich durch den Reservefonds ermöglicht.[2])

6) Unser geltendes Unfallversicherungsrecht hat in seinen sämmtlichen Zweigen mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung die Bildung eines Reservefonds obligatorisch gemacht und dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Als Normalhöhe[3]) des Reservefonds erscheint diejenige Höhe, nach deren Erreichung die Zinsen demselben nicht mehr zuzuschlagen sind. Sie ist im U.V.G. § 18 Abs. 1 und S.U.V.G. § 19 Abs. 1 auf die Höhe des doppelten laufenden Jahresbedarfes festgesetzt, für die Tiefbau-B.G. nach B.U.V.G. § 13 Abs. 1 auf die Höhe des Gesammtbetrages der aufzubringenden Jahresbeiträge; bei den B.An. endlich ist eine Normalhöhe im Gesetz nicht vorgeschrieben (vgl. dagegen B.U.V.G. § 18 Abs. 1 Ziff. 3).

b) Die Ansammlung erfolgt nach dem U.V.G. (l. c.) und S.U.V.G. (l. c.) in der Weise, daß bei der Umlegung der Entschädigungsbeträge in Prozenten derselben ausgedrückte Zuschläge erhoben werden, und zwar:

im 1. Jahre	300 %
im 2. Jahre	200 %
im 3. Jahre	150 %
im 4. Jahre	100 %
im 5. Jahre	80 %
im 6. Jahre	60 %,

von da ab bis zur 11. Umlegung jedesmal 10 % weniger. Nach Ablauf der ersten 11 Jahre sind — ebenso wie während derselben — die Zinsen des Reservefonds demselben noch solange zuzuschlagen, bis die Normalhöhe erreicht ist.[4])

[1]) Es war deshalb im Entw. J. u. A.V.G., der dieses Prinzip angenommen hatte, die Bildung eines Reservefonds nicht vorgesehen; ebensowenig ist dies geschehen bei den Provisionskassen des österreichischen Bruderladengesetzes, welches für diesen Zweig der Versicherung nur die sog. „Reserveantheile" und den lediglich für Massenunglück bestimmten „Centralreservefonds" kennt.

[2]) Ein solches Angreifen des Reservefonds erscheint hier zulässig, nachdem es nicht wie in den übrigen Gesetzen durch ausdrückliches Verbot ausgeschlossen ist. — Vgl. auch B.U.V.G. § 17 Abs. 4. — Handbuch Anm. 3 zu § 17 B.U.V.G.

Uebersteigt umgekehrt die Summe der Prämien den thatsächlich erwachsenen Bedarf, so werden, falls nicht die Genossenschaft von dem ihr nach B.U.V.G. § 17 Abs. 3 zustehenden Rechte Gebrauch machen will, die Ueberschüsse entweder auf die nächste Bedarfsperiode verrechnet oder in den Reservefonds der B.A. abgeführt werden.

[3]) Weyl (S. 508) nennt diese Höhe „Minimalhöhe".

[4]) Vgl dazu A. N. 1887 S. 40 Ziff. 305; 1888 S. 86 Ziff. 472; 1895 S. 133.

Bei der Tiefbau-B.G. werden den Entschädigungsbeträgen und Verwaltungskosten jährlich fünf Prozent derselben so lange zugeschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht hat. Die Zinsen sind noch einmal zuzuschlagen, da erst dann der Bestand selbst die vorgeschriebene Normalhöhe hat.

Bei den V.An. ist auch die Art der Ansammlung der Bestimmung des Nebenstatuts überlassen.[1])

7) Die Vorschriften über die Ansammlung von Reservefonds wären nun ziemlich illusorisch gemacht, wenn die B.Gn. in der Verwendung derselben freies Spiel hätten. Es waren deshalb weitere gesetzliche Bestimmungen nothwendig über die Anlegung und Verwendung der angesammelten Gelder.

a) Bezüglich der Anlegung kann hier auf das oben[2]) über die Anlegung von Geldern der B.Gn. im Allgemeinen Gesagte verwiesen werden.

b) Der Reservefonds selbst darf, auch insoweit er die oben angegebene Normalhöhe im einzelnen Fall überschreitet, nicht angegriffen werden. Ebenso dürfen auch die Zinsen aus dem Reservefonds erst dann zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden, wenn dieser seine Normalhöhe erreicht hat.[3])

Eine Ausnahme von diesen Regeln kann die B.G. nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des R.V.A. machen; die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des R.V.A.[4])

Eine vorschußweise Entnahme von Geldern aus dem Reservefonds ist auch zulässig zur Deckung der uneinziehbaren Beiträge, sowie bei den V.An. zur Bestreitung der für ihren Geschäftsbetrieb etwa erforderlichen Mittel.[5])

8) Eine dem Reservefonds ähnliche Stellung nimmt der sog. „eiserne Betriebsfonds“ ein, der jedoch lediglich zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist.

Aus der ganz unzweideutigen Uebergangsbestimmung des U.V.G. § 10 Abs. 4 und der Parallelstellen[6]), daß die B.Gn. von den Mitgliedern behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben können, hat das R.V.A.[7]) durch eine — m. E. gesetzlich durchaus nicht begründete und daher auch nicht zulässige — extensive Interpretation gefolgert, daß es den B.Gn. frei stehe, „jährlich von Neuem eine entsprechende Summe zur Deckung der Verwaltungskosten umzulegen und dieselbe jedesmal bei der nächstfolgenden Umlage wieder auf den Beitrag der einzelnen Unternehmer in Anrechnung zu bringen“ (der sog. „gewöhnliche Betriebsfonds“).

Das R.V.A. ist aber (l. c.) noch weiter gegangen und hat es sogar für

---

[1]) B.U.V.G. § 18 Abs. 1 Ziff. 3. — Vgl. A. N. 1888 S. 187 Ziff. 7 und Handbuch Anm. 1 zu B.U.V.G. § 18: „In allen Nebenstatuten ist zur Bildung eines Reservefonds die Erhebung eines Zuschlages von 10 v H. des dem Prämientarife als Grundlage dienenden Kapitalwerthes der in Aussicht stehenden Leistungen vorgesehen.“

[2]) Siehe § 10 Ziff. 3a oben. — Vgl. auch A. N. 1887 S. 213 Ziff. 403.

[3]) Vgl. A. N. 1897 S. 332 Ziff. 1614.

[4]) U.V.G. § 18 Abs. 3. — B.U.V.G. § 13 Abs. 3. — S.U.V.G. § 19 Abs. 3.

[5]) U.V.G. § 74 Abs. 2. — L.U.V.G. § 83 Abs. 2 — B.U.V.G. § 42 Abs. 2. — S.U.V.G. § 86 Abs. 4. — B.U.V.G. § 17 Abs. 4.

[6]) L.U.V.G. § 15 Abs. 3. — S.U.V.G. § 18 Abs. 3.

[7]) A. N. 1886 S. 92; 1887 S. 213 Ziff. 403. Dazu Handbuch Anm. 8 zu U.V.G. § 10.

zulässig erklärt, „durch Umlagen einen bleibenden sog. eisernen Betriebsfonds zu beschaffen, von dessen jährlicher Verrechnung Abstand gewonnen werden kann."

Die zuletzt erwähnte Behauptung, daß von der jährlichen Verrechnung dieses eisernen Betriebsfonds Abstand genommen werden könne, stützt das R.V.A. darauf, daß „als unbedingt nothwendig .... eine solche Anrechnung nur hinsichtlich der auf Grund des § 10 Absatz 4 a. a. O. nach der Kopfzahl der Versicherten für das erste Verwaltungsjahr umgelegten Betriebsmittel" erscheine. Daraus ergibt sich von selbst der Trugschluß, welcher der Argumentation des R.V.A. zu Grunde liegt. U.V.G. § 10 Abs. 4 will nicht etwa sagen, daß nur der hier vorgesehene Vorschuß verrechnet werden müsse, da er ja überhaupt nichts über dessen Verrechnung bestimmt, vielmehr will der Paragraph nur die Zulässigkeit einer solchen Vorschußerhebung für das erste Jahr statuiren.

Jede Erhebung von Vorschüssen stellt aber eine Abweichung von dem normalen Verfahren der Lastenübertragung dar. Noch vielmehr gilt dies von der Ansammlung eines eisernen Betriebsfonds ohne alljährliche Verrechnung, da dadurch sogar das Prinzip, daß jede Bedarfsperiode ihren eigenen Bedarf selbst aufzubringen hat, durchbrochen wird. Beides könnte daher nur insoweit stattfinden, als es durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für zulässig erklärt ist. Dieß ist aber nur für das erste Jahr geschehen. Es muß deßhalb im Gegensatz zu der vom R.V.A. vertretenen Anschauung jede Erhebung von Vorschüssen in den späteren Jahren, vor Allem aber die Ansammlung eines eisernen Betriebsfonds für unzulässig erklärt werden.[1])

§ 26. Vorschüsse und Vorschußpflicht.

1) Während es sich beim Reservefonds um Leistungen handelt, welche jetzt schon zur Deckung des künftigen Bedarfes gemacht werden, stellen die Vorschüsse einstweilige Leistungen dar, welche zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes gegen seinerzeitige Rückerstattung, bezw. Aufrechnung bei der definitiven Umlegung desselben im voraus zu machen sind. Gerade diese seinerzeitige Rückerstattung, bezw. Aufrechnung bildet das Charakteristische dieser Vorschüsse und unterscheidet sie vor allem auch von den „Zuschüssen", bei denen eine solche Erstattung nicht stattfindet.[2])

2) Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen besteht, kann dieselbe analog der Beitragspflicht als Vorschußpflicht bezeichnet werden (Rosin S. 425). Diese Vorschußpflicht stellt gleich der ersteren eine

[1]) Trotzdem theilen auch andere die Ansicht des R.V.A., so z. B. v. Woedtke (Anm. 8 zu U.V.G. § 10), der allerdings bemerkt: „Thatsächlich wird dadurch die Bestimmung in Abs. 4, daß für Verwaltungskosten „des ersten Jahres" ein Betrag im voraus erhoben werden kann, dahin verallgemeinert, daß hierzu ein Vorschuß auch für alle ferneren Jahre erhoben werden darf."

Ich gebe zu, daß der hier vertretene Standpunkt praktisch zu großen Unzuträglichkeiten führt (vgl. oben § 20 Ziff. 2 b); doch können Zweckmäßigkeitsrücksichten über die oben geäußerten Bedenken nicht hinwegsetzen (siehe oben § 2 Ziff. 5 a γ. — Eine Lösung versucht der Entwurf eines Abänderungsgesetzes in G.U.V.G. § 10 a und den Parallelstellen (vgl. unten § 29 Ziff. 4).

[2]) Rosin hält an verschiedenen Stellen (so S. 537 ff., 553 f., 628 ff.) die Vor- und Zuschüsse nicht scharf auseinander, da, wie er behauptet, „durch die dauernde Unzulänglichkeit des Vermögens .... sich Vorschüsse thatsächlich in Zuschüsse verwandeln" können. Dies kann nicht bezweifelt werden; doch solche thatsächliche Umstände können den großen Unterschied in der rechtlichen Natur der beiden nicht beseitigen.

öffentlichrechtliche Pflicht zu gewissen, durch Gesetz und Statut ihrem Umfange nach näher bestimmten vermögensrechtlichen Leistungen an den Versicherungsverband dar. Sie unterscheidet sich aber von der Beitragspflicht einmal dadurch, daß die durch sie begründeten Leistungen nicht immer periodisch wiederkehrende sind, sodann vor allem durch das implicite in ihr steckende Recht auf Wiedererstattung der vorgeschossenen Beträge.

Als Subjekte der Vorschußpflicht erscheinen entweder

a) die definitiv Leistungspflichtigen selbst; in diesem Falle fällt die Person des Vorschuß- und des Leistungspflichtigen zusammen, derselbe kann daher nur Aufrechnung verlangen; oder

b) andere Rechtssubjekte; diesen steht sodann ein Anspruch auf Erstattung zu.

2) Die Nothwendigkeit von Vorschüssen ergibt sich hauptsächlich da, wo innerhalb einer Bedarfsperiode seitens der Versicherungsverbände einzelne Leistungen zu machen sind, zu deren Erfüllung die Mittel erst nach Ablauf der Bedarfsperiode liquid werden und die auch nicht aus anderweitigen Beständen des Verbandes einstweilen gedeckt werden können. Sie liegt naturgemäß überall da vor, wo die Erhebung der Beiträge postnumerando erfolgt, also vor Allem bei dem Repartitionssystem und bei dem Prämiensystem der Bauunfallversicherung (vgl. oben § 20 Ziff. 2 b γ).

3) Als wichtigster und häufigster Fall erscheint die vorschußweise Auszahlung der Entschädigungsbeträge durch die Post. Da diese alle Merkmale einer Vorschußleistung aufweist, so kann ich Rosin nicht beistimmen, wenn er (S. 560) dieses Rechtsverhältniß als Inanspruchnahme fremden Kredits der Vorschußleistung gegenüberstellt. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß sich hier infolge der Unverzinslichkeit der vorgeschossenen Summen gleichzeitig mit der Vorschußleistung auch eine definitive Lastenübertragung auf die Post vollzieht.[1])

4) Einen weiteren Hauptfall bildet die bereits in § 25 Ziff. 8 besprochene Erhebung von Vorschüssen „behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel" im ersten Jahre des Bestehens der B.Gn. Mangels anderweitiger statutarischer, bezw. (bei der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung) landesgesetzlicher Bestimmung ist der Berechnung dieser Vorschüsse die „Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen" zu Grunde zu legen.[2])

5) Eine weitergehende Vorschußpflicht besteht nach B.U.V.G. § 10 Abs. 2 für die Mitglieder der Tiefbau-B.G., indem hier die Erhebung von vierteljährlichen, periodisch wiederkehrenden Vorschüssen durch das Gesetz obligatorisch gemacht ist. Die Vorschüsse bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil derselben, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat.

Die Vorschußpflicht kann durch das Genossenschaftsstatut auch bei den nach dem U.V.G. für Baugewerbetreibende errichteten B.Gn. eingeführt werden (B.U.V.G. § 48 Abs. 1; vgl. oben § 22 Ziff. 3 c).

[1]) Vgl. dazu oben §§ 9 Ziff. 4; 24 Ziff. 4. — U.V.G. §§ 69,75 Abs. 1. — L.U.V.G. §§ 74, 84 Abs. 1. — B.U.V.G. §§ 38 Abs. 2; 42 Abs. 3. — S.U.V.G. §§ 77, 87.

[2]) U.V.G. § 10 Abs. 4. — L.U.V.G. § 15 Abs. 3. — Anders S.U.V.G. § 18 Abs. 3, wonach sich die Berechnung der Vorschüsse auf Grund anderer Umlagemaßstäbe vollzieht.

6) Ferners besteht nach dem L. U. V. G. §§ 81 Abs. 3; 83 Abs. 2 und B. U. V. G. §§ 25 Abs. 5; 42 Abs. 2, soweit bei letzterem die Erhebung der Beiträge durch Vermittlung der Gemeindebehörden erfolgt, eine **Vorschußpflicht der Gemeinden** bezüglich derjenigen uneinziehbaren Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen können. Die Erstattung erfolgt durch die B. Gn. aus dem Betriebsfonds, bezw. Reservefonds. [1])

§ 27. Die Theilung und gemeinsame Tragung des Risikos.

1) Eine Verschiebung des normalen Verlaufes der Lastenübertragung kann auch dadurch eintreten, daß nicht die einzelnen B. Gn. als Träger der sozialpolitischen Fürsorgelast erscheinen, sondern die Lasten entweder auf ihre Unterabtheilungen (Sektionen) abwälzen oder Vereinbarungen zu deren gemeinsamer Tragung eingehen.

2) **Die Theilung des Risikos.**

a) **Die Sektionen** sind „besondere, im Interesse einer Decentralisation der Verwaltung zu schaffende Einrichtungen" der B. Gn. (**Rosin** S. 619). Sie müssen daher nicht nothwendig an der Lastenübertragung theilnehmen und unterscheiden sich auch hiedurch von den unter Ziff. 3 zu besprechenden „Vereinbarungen." Die Rechte einer juristischen Person kommen den Sektionen als bloßen Verwaltungseinrichtungen (ebenso wie den V. An. der Bauunfallversicherung) m. E. nicht zu, daher haben dieselben auch kein selbstständiges Recht auf Entrichtung der Beiträge.

b) **Die Uebertragung der Lasten auf die Sektionen** erfolgt auf Grund statutarischer Vorschrift. Auf die Sektionen können abgewälzt werden:

α) Die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent. [2])

β) Diese Uebertragung des Risikos umfaßt mittelbar auch die Zuschläge zum Reservefonds (A. N. 1887 S. 40 Ziff. 305; Handbuch Anm. 1 zu U. V. G. § 29).

γ) Nach der (allerdings im Gesetz nicht begründeten) Ansicht des R. V. A. können indeß auch die besonderen Verwaltungskosten der Sektionen diesen auferlegt werden. [3])

---

[1]) Vgl. oben §§ 7 Ziff. 11 b; 22 Ziff. 2 c.

Weyl (S. 444) stellt die Behauptung auf: „Bei dem Prämienverfahren besteht keine Vorschußpflicht." Diese seine Ansicht erklärt sich daraus, daß er (S. 443 Note 2; ähnlich S. 209 f. bezüglich der Krankenversicherung) diese Pflicht der Gemeindebehörden als etwas von der Vorschußpflicht ganz Verschiedenes erklärt. Er statuirt deßhalb (S. 407 f.) eine von der Vorschußpflicht verschiedene „Auslagepflicht," begreift darunter aber auch den Fall der Abwälzung der Unfallfürsorge von den B. Gn. auf die Krankenkassen, der sicher mit der Vorschußpflicht der Gemeinden noch weniger gemein hat als die übrigen Fälle der Vorschußpflicht.

[2]) U. V. G. § 29 Abs. 1. — L. U. V. G. § 40 Abs. 1. — B. U. V. G. § 17 Abs. 1. — Nach U. V. G. § 94 Abs. 2 lit. a) können die Knappschafts-B. Gn. bestimmen, daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus von den Sektionen zu tragen sind.

[3]) A. N. 1886 S. 1 Ziff. 102, S. 11 Ziff. 119, S. 73 Ziff. 148; 1887 S. 32 Ziff. 290, S. 40 Ziff. 305.

Vgl. Sten. Ber. 1884 Bd. III S. 85: „Was die Verwaltungskosten anlangt, so kommt es darauf an, ob etwa nach dem Statut diejenigen der Sektionen lediglich auf die Mitglieder der Letzteren umzulegen sind." Dazu das Normalstatut für B. Gn. (A. N. 1886 S. 16): „Die Verwaltungskosten der Sektion werden von dieser allein getragen."

Ein Ausnahme statuirt U. V. G. § 50 Abs. 5, indem die durch Organisation und Verfahren der Schiedsgerichte entstehenden Kosten stets durch die Genossenschaft zu tragen sind.

Das R. V. A. hat zugleich eine weitere Dezentralisation der Verwaltungskosten für un-

c) Die Umlegung dieser Beträge auf die Mitglieder der Sektionen erfolgt (unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen) nach Maßgabe der in der Genossenschaft zu entrichtenden Beiträge. Am besten werden dabei die auf eine Beitragseinheit in der B.G. und in der Sektion entfallenden Beitragssätze gesondert berechnet.[1])

d) Die Wirkung dieser Theilung des Risikos ist ähnlich derjenigen einer möglichsten Individualisirung des Beitragsmaßstabes, indem hier wie dort das Risiko von den Schultern der Gesammtheit abgewälzt und auf einzelne, bezw. bestimmte Klassen der Beitragspflichtigen übertragen wird. Es wird durch diese Uebertragung eines Theils des Risikos auf die Sektionen einerseits „das Interesse derselben an einer sparsamen und gewissenhaften Verwaltung, sowie an der Verhütung von Unfällen und demgemäß an der sorgsameren Beaufsichtigung der Betriebsanlagen“ gefördert (Motive zum 3. Entw. U.B.G. § 29 in Sten. Ber. 1884 Bd. III S. 76), andererseits der bei den einzelnen Beitriebszweigen obwaltenden örtlichen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und damit der Unfallgefahr Rechnung getragen.

3) Die gemeinsame Tragung des Risikos.

a) Gerade den entgegengesetzten Zweck wie die Sektionen verfolgen die sog. „Ausgleichungsverbände“, insbesondere die „Rückversicherungsverbände.“ Es sind dieß Vereinigungen von Versicherungsverbänden zu dem Zwecke, die sie treffenden Lasten nach bestimmtem Maßstabe unter sich zu vertheilen und dadurch das die einzelnen treffende Risiko auszugleichen (vgl. Rosin S. 611 ff.).

Diese von den Privatversicherungsanstalten überkommene Einrichtung findet sich auf allen Gebieten unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, nachdem die Novelle zum K. B. G. vom 10. April 1892 sie auch bei der Krankenversicherung eingeführt hat.

b) Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind solche Rückversicherungsverbände zugelassen als „Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.“[2])

Durch diese Vereinbarung wird ebensowenig wie durch die Bildung von Sektionen an der Existenz und den Eigenschaften der einzelnen B.Gn. etwas geändert. Die Unfallversicherungsgesetze vermeiden es sogar absichtlich, sie als „Verbände“ zu bezeichnen. Es ist daher die Frage, ob diesen Vereinbarungen juristische Persönlichkeit zukommt, entschieden zu verneinen; dieselben stellen vielmehr lediglich öffentlichrechtliche Sozietäten dar.[3])

---

zulässig erklärt (vgl. Handbuch Anm. 3 zu U.B.G. § 71: „Es ist nicht angängig, einen Mindestbetrag von Verwaltungskosten für jeden Betrieb festzusetzen, um dadurch zu erreichen, daß auch die kleinsten Betriebe wenigstens soviel an Verwaltungskosten beisteuern, als sie selbst verursachen“). — Eine Ausnahme hievon machen nur die sog. „Kontrolkosten“ (vgl. oben § 24 Ziff. 3 b).

[1]) Ueber die rechnerische Behandlung siehe U.B.G. § 29 Abs. 2; L.U.B.G. § 40 Abs. 2; A.N. 1886 S. 82 Ziff. 164, sowie Hartmann (l. c.) S. 47 f.

[2]) U.B.G. § 30. — L.U.B.G. § 41. — B.U.B.G. § 12 Abs 1. — Dagegen nicht nach S.U.B.G. (vgl. hiezu Sten. Ber. 1887 Bd. III S. 56). — Mit Unrecht erklärt sie Weyl (S. 442 f.) auch bei der Tiefbau-B.G. für unzulässig.

[3]) Aehnlich Weyl S. 405: „Sie sind nicht selbständige juristische Personen, sondern lediglich Societäten, deren einzelne Glieder allerdings juristische Personen sind“; S. 441: „Eine solche Vereinbarung hat nicht die Natur einer besonderen juristischen Person, ist vielmehr lediglich eine societätsmäßige privatrechtliche (freilich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingegangene) Versicherung auf Gegenseitigkeit.“

Anders nach K.B.G. § 46 Abs. 3: „Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.“

c) Die Bildung der Rückversicherungsverbände ist in das freie Belieben der betheiligten Versicherungsverbände gestellt. Die Vereinbarungen des Unfallversicherungsrechtes speziell bedürfen zu ihrer Giltigkeit der übereinstimmenden Beschlüsse der betheiligten Genossenschaftsversammlungen (Piloty S. 707), sowie der Genehmigung des R.V.A., können aber nur mit Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten. Dagegen bestehen für die Kündigung der getroffenen Vereinbarungen keine gesetzliche Regeln; nach Analogie des K.V.G. wird jedoch anzunehmen sein, daß dieselbe den betheiligten B. Gn. jederzeit freisteht.

d) Die Wirkung dieser Vereinbarungen ist nur eine Aenderung in der Vertheilung der Lasten, nicht in der Person der Versicherungsträger. „Fürsorgepflichtig bleibt nach wie vor der einzelne Verband; der Fürsorgeanspruch richtet sich gegen ihn, nicht gegen die Gesammtheit" (Rosin S. 615; ähnlich Weyl S. 405). Dementsprechend vollzieht sich auch kein Uebergang von Rechten von der einzelnen B.G. auf die Gesammtheit. Vor allem bleiben Beitragsrecht und Beitragspflicht zwischen der B.G. und den Beitragspflichtigen unverändert bestehen.

Es entsteht lediglich ein neues Rechtsverhältniß zwischen der Gesammtheit der an der Vereinbarung theilnehmenden B. Gn., wonach nicht mehr jede derselben ihren Sonderbedarf zu decken hat, sondern der sich als Summe dieser einzelnen Bedarfsposten ergebende Gesammtbedarf (ganz oder zum Theil) auf die einzelnen Genossenschaften repartirt wird. Ueber die Modalitäten dieser Repartition muß die Vereinbarung Bestimmungen treffen. Dagegen ist es Sache der Genossenschaft, wie sie den auf sie entfallenden Antheil unter ihre Mitglieder vertheilen will. Die B.Gn. sind in diesem Falle sogar ermächtigt, von dem für die Umlegung sonst gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen.

e) Den Rückversicherungsverbänden ähnlich sind die Ausgleichungsverbände des B.U.V.G. § 30 Abs. 4. Dieselben stellen ebenfalls eine Vereinbarung zur gemeinsamen Tragung von Lasten, aber nicht unter den Versicherern, sondern unter den Versicherungsnehmern dar. Es können nämlich „Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der . . . ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen." Dabei sind Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen zu treffen, die ebenso wie die letzteren selbst der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedürfen und den betreffenden B.Gn., sowie dem R.V.A. mitzutheilen sind.

§ 28. Die außerordentliche Bemessung der Beiträge.[1])

1) In den vorhergehenden Paragraphen war überall eine gleichmäßige Behandlung aller Beitragspflichtigen und aller Beitragsfaktoren des einzelnen Versicherungsverbandes und der einzelnen Bedarfsperiode als Grundsatz für die Umlegung des Bedarfes angenommen.

Im Gegensatz zu diesem Prinzip gelangen nun in der außerordentlichen Beitragsbemessung gewisse thatsächliche Eigenschaften des einzelnen Beitragspflichtigen, bezw. Beitragsfaktors zur rechtlichen Geltung, in erster Linie solche, durch welche sich das Risiko, womit der einzelne Beitragsfaktor den Verband belastet, zu Gunsten oder zu Ungunsten des letzteren verschiebt. Eine solche außerordentliche Beitragsbemessung kann bestehen in einer völligen Befreiung

[1]) Siehe hiezu namentlich Rosin S. 591 ff.



(Nachlaß) von Beiträgen, in einer bloßen Minderung oder Erhöhung derselben, schließlich auch in der Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse.

2) Der Fall einer **gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Beiträgen** findet sich auf dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, indem hier durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder Beschluß der Genossenschaftsversammlung bestimmt werden kann, „daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen.“[1]) Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die geringe Unfallgefahr und infolgedessen geringe Höhe der Entschädigungsbeträge, mit welchen solche Betriebe die B.Gn. belasten, sowie andererseits durch die bedeutende Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere der Berechnung, welche eine gänzliche Befreiung kleinerer Unternehmer mit sich bringt.

3) Eine ähnliche, wenn auch nicht so tiefgreifende Bestimmung, die aber in ihren Wirkungen vielfach einem spezialisirenden Beitragsmaßstab nahe kommt, enthält das U.V.G. in § 28 Abs. 5 mit seinen Parallelstellen.[2]) Es kann nämlich die Genossenschaftsversammlung den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Revisionsperiode[3]) Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Diese Zuschläge und Nachlässe werden bei der jedesmaligen Umlegung des Bedarfes im vornherein abzurechnen, bezw. daraufzuschlagen sein. Diese Bestimmungen „bezwecken einmal eine Vermehrung der objektiven Kriterien der Einschätzung und damit eine Steigerung der Individualisirung und sollen dem Reichs-Versicherungsamt seine Aufgabe erleichtern. Sie knüpfen ferner das größte Interesse des Unternehmers an die möglichste Verhütung von Unfällen.“ (Kommissionsbericht zu U.V.G. § 28 Abs. 4 in Sten. Ber. 1884 Bd. IV S. 875).

Es ist dadurch der B.G. anheimgestellt, das Individualrisiko, mit welchem die Beitragsfaktoren sie belasten, in ausgedehntestem Maße zu berücksichtigen.[4])

4) Eine weitere Berücksichtigung des individuellen Risikos gestattet noch das S.U.V.G. §§ 39 ff. Zunächst können die Zuschläge oder Nachlässe hier nicht nur für eine ganze Revisionsperiode, sondern auch für Theile derselben auferlegt werden. Sodann ist der See-B.G. noch das Recht eingeräumt, durch Statut zu bestimmen, daß bei besonders gefährlicher Ladung oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Enthält das Statut eine solche Bestimmung, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und

[1]) L.U.V.G. § 16 Abs. 1. — Vgl. dazu oben § 7 Ziff. 12.

[2]) L.U.V.G. § 35 Abs. 5. — B.U.V.G. § 12 Abs. 1. — S.U.V.G. § 39.

[3]) Nicht das nächste Rechnungsjahr! Vgl. Piloty Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G § 28 Abs. 5. — Handbuch Anm. 22 zu U.V.G. § 28. — A. N. 1887 S. 358 Ziff. 436.

[4]) Wenn Rosin (S. 594) hervorhebt, daß damit nicht bezweckt ist, „den Umfang, in welchem sich das vorhandene Risiko thatsächlich verwirklicht hat, für die Bemessung der Beiträge entscheidend sein zu lassen,“ und wenn v. Woedtke (Anm. 8 zu U.V.G. § 28), ähnlich auch Piloty (Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 28 Abs. 5) ausführt, wie diese Bestimmung in der Praxis nicht angewendet werden „darf“, so sind das recht gut gemeinte Anschauungen, die aber im Gesetze selbst nicht begründet sind. Eine vernünftige Praxis wird in der Individualisirung des Risikos nicht zu weit gehen, ist aber darin durch keinerlei gesetzliche Grenzen eingeschränkt.

Feststellung derjenigen Thatsachen, welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen. Im einzelnen Falle erfolgt dann die Beitragserhöhung nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach dem Verhältniß der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen.[1])

5) Etwas abweichend von den bisher besprochenen sind diejenigen Fälle, in welchen nicht besondere Eigenschaften der Beitragsfaktoren, sondern Handlungen, bezw. Unterlassungen der Beitragspflichtigen eine Beitragserhöhung begründen.

a) Nach U.V.G. § 24 Abs. 3 und den Parallelstellen[2]) können Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne einen Grund ablehnen, aus welchem auch das Amt eines Vormundes abgelehnt werden könnte, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden. — Diese Vorschrift qualifizirt sich lediglich als Strafbestimmung, indem die unzulässige Ablehnung von Wahlen mit dem Risiko nicht in dem geringsten Zusammenhange steht.

b) Gleichfalls eine Strafe, daneben aber auch eine Korrektur des Gefahrentarifes begründen die Vorschriften, wonach die B.Gn. befugt sind, die Betriebe derjenigen Mitglieder, welche den von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, in eine höhere Gefahrenklasse einzuschätzen oder, soferne sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, diesen Mitgliedern Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge aufzuerlegen.[3])

Anhang.[4])

§ 29. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

1) Im Juni 1894 veröffentlichte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. In Nr. 209 des Reichsanzeigers vom 2. September 1896 erschien derselbe in etwas abgeänderter Fassung und ging in dieser unterm 17. November 1896 dem Reichstag zu. Hier wurde er im Januar 1897 einer dreitägigen Berathung unter-

[1]) Bis 1. Juli 1896 hat die See-B.G. von diesen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht (vgl. Handbuch Anm. 1 zu S.U.V.G. § 40). — Rosin (S. 595) bemerkt mit Recht, daß diese Bestimmungen auch dann anwendbar sind, wenn kein Gefahrentarif aufgestellt ist.

[2]) L.U.V.G. § 29 Abs. 3. — B.U.V.G. § 12 Abs. 1. — S.U.V.G. § 30 Abs. 3.

[3]) U.V.G. § 78 Abs. 1 Ziff. 1. — L.U.V.G. § 87 Abs. 1. — B.U.V.G. §§ 44 Ziff. 1 mit 48 Abs. 1 (hier Strafandrohung obligatorisch!). — S.U.V.G. § 90 Abs. 1.

v. Woedtke (Anm. 7 zu U.V.G. § 78) sieht in diesen Zuschlägen keine Strafe, sondern lediglich „eine Korrektur für die Eintheilung der Gefahrenklassen", während sie Rosin S. 595 f. im Anschluß an die Motive „Strafzuschläge" nennt. Auch Piloty (Arbeiterversicherungsgesetze, Note zu U.V.G. § 78) und Handbuch (Anm. 5 zu U.V.G. § 78) bezeichnen die höhere Einschätzung als Strafe. — (Vgl. A. N. 1886 S. 81 Ziff. 161; 1888 S. 190 Ziff. 496; 1889 S. 337 Ziff. 12). — Dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß diese Strafzuschläge, bezw. die höhere Einschätzung gleichzeitig auch eine Korrektur des Gefahrentarifs bezwecken.

Von den eigentlichen Ordnungsstrafen unterscheiden sie sich, wie schon oben hervorgehoben wurde, durch ihre Unselbstständigkeit. Während die Ordnungsstrafen ihren Grund finden in einer Strafpflicht der Mitglieder, erscheinen diese Strafzuschläge als eine — allerdings Strafzwecke verfolgende — Erweiterung der normalen Beitragspflicht.

[4]) Leider konnte das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 bei vorstehender Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden; ich behalte mir deshalb vor, auf die einschlägigen Bestimmungen desselben bei späterer Gelegenheit einzugehen.

zogen und dann durch Beschluß vom 26. Januar 1897 der XVII. Kommission zur Vorberathung überwiesen; diese erfolgte in 41 Sitzungen. Da der Entwurf dann unerledigt blieb, ist in der folgenden Besprechung die Fassung der Kommissionsbeschlüsse zu Grunde gelegt.[1])

2) Zunächst erfährt der Bedarf der B.Gn. nach dem Entwurf wesentliche Aenderungen:

a) Die B.Gn. können unter ihrer Haftung besondere Einrichtungen zu dem Zwecke begründen, die Invaliditäts- und Altersversicherung an Stelle der hiefür bestehenden Anstalten für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer dieser Betriebe, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Alters-Versicherung unterliegen, oder für einzelne Arten dieser Unternehmer.

Diese neue Aufgabe der B.Gn. steht jedoch mit der Unfallversicherung in gar keinem Zusammenhange. Es erfolgt deshalb auch die Aufbringung der Mittel hier nach einem besonderen Verfahren; auch sind die aufgebrachten Mittel von den übrigen Beständen der B.Gn. naturgemäß streng gesondert zu halten (art. III).

b) Aehnliches gilt von den durch die Kommissionsbeschlüsse neu eingefügten Bestimmungen des Art. IIIa, wonach die B.Gn. berechtigt sind, Einrichtungen zu treffen:

α) zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht;

β) zur Organisation des Arbeitsnachweises.[2])

c) Dagegen hat auch der durch die Unfallversicherung selbst verursachte Bedarf der B.Gn. einige Erweiterungen erfahren, indem nämlich die Gesetze in der vorgeschlagenen Fassung[3]) an Stelle von Prämien für Abwendung von Unglücksfällen solche „zu Zwecken der Unfallverhütung" überhaupt zulassen, außerdem auch die Erhebung von Beiträgen „zur Errichtung von Kranken- und Rekonvaleszenten-Anstalten", letzteres jedoch nur mit Genehmigung des R.V.A.

3) In dem Verfahren bei Umlegung des Bedarfes ergibt sich ebenfalls eine Aenderung, die zwar nicht sehr oft praktisch anwendbar werden

---

[1]) Vgl. dazu Sten. Ber. 1895/97 Anl.-Bd. V S. 2355 ff.; Bd. VI S. 4256 D ff., 4278 B ff., 4301 C ff.; Anl.-Bd. VIII S. 4529 ff.

An Literatur:

Lange, E.: „Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung" in Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Jahrg. 1894 S. 410 ff.;

Landmann, R.: „Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung" in Preußische Jahrbücher. Bd. XXVII. Berlin 1894. S. 246 ff.;

Kulemann, W.: „Die Reform unserer Socialversicherung" in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Jahrg. 1894. Heft 3 S. 159 ff.; Heft 4 S. 88 ff.;

— —: „Die Vorlage betreffend die Abänderung der Unfallversicherung" in Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Jahrg. 1897 S. 119 ff.

Im Folgenden konnten selbstverständlich nur die wichtigsten Aenderungen Besprechung finden, während einzelne andere bereits in den früheren Noten erwähnt wurden.

[2]) Es war auch noch beantragt, einzuschalten:

„zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Feuerschäden, Dampfkessel-Explosionen und andere elementare Ereignisse", weiters

„zur Versicherung der in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten Arbeiter gegen vorübergehende, durch Betriebs-Einschränkungen verursachte Arbeitslosigkeit."

Dieser Theil des Antrages wurde jedoch abgelehnt.

[3]) G.U.V.G. § 10. — L.U.V.G. § 15. — B.U.V.G. § 10. — S.U.V.G. § 18.

dürfte, dafür aber zu weittragenden Konsequenzen führen kann. Es können nämlich nach dem Entwurf (G.U.V.G. § 10b und Parallelstellen, nicht aber L.U.V.G. und S.U.V.G.) „Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, ... wenn sie vorübergehend im Inlande einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, vom Genossenschaftsvorstande mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung herangezogen werden." So erwünscht nun eine Sicherheitsleistung in diesem Falle sein muß, so erscheint sie andererseits auch als genügend. Wenngleich ein Regierungsvertreter bei der Kommissionsberathung erklärte, daß diese Bestimmung mit den Handelsverträgen im Einklang stehe, da sie sich „auch auf Inländer beziehe, die einen Betrieb mit dem Sitz im Auslande haben", so hat doch diese Vorschrift einen stark schutzzöllnerischen Anstrich und läßt sich aus keinerlei materiellen Gründen rechtfertigen, am wenigsten in den Fällen, wo sie auf Inländer Anwendung finden würde.

4) Die stärkste Abweichung von dem bestehenden Recht enthalten die Bestimmungen über Erhebung der Beiträge. Es soll nämlich als Korrelat für die beim Repartitionssystem unvermeidliche postnumerando-Erhebung im ganzen Anwendungsbereiche desselben die Erhebung von Vorschüssen obligatorisch gemacht werden. Diese erfolgt viertel- oder halbjährlich nach Bestimmung des Statuts. Die Vorschüsse bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil, bezw. die Hälfte derselben, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Sie sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.[2])

5) Einige weitere Aenderungen betreffen nur einzelne Zweige der Unfallversicherung.

a) Hierher gehört namentlich die Bestimmung des L.U.V.G. § 77a, wonach für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, die mit Nebenbetrieben gewerblicher Art verbunden sind, auf Grund statutarischer Vorschrift besondere Zusatzbeiträge erhoben werden können.

b) Weiters ist nach B.U.V.G. § 13 bei der Tiefbau-B.G. von der Ansammlung eines Reservefonds abzusehen, und sind die bisher angesammelten Beträge „zu dem übrigen Vermögen der Berufsgenossenschaft" abzuführen. Es steht dies im Zusammenhang mit dem hier durchgeführten Kapitaldeckungsprinzip, durch welches diejenigen Eventualitäten ausgeschlossen sind, welche bei den übrigen Unfallversicherungszweigen zur Einrichtung des Reservefonds geführt haben.

c) Schließlich wird nach dem S.U.V.G. § 6 Abs. 1 nicht mehr das Neunfache, sondern das Zehnfache des durchschnittlichen monatlichen Lohnes oder Gehaltes als Jahresarbeitsverdienst der Bemessung der Beiträge zu Grunde gelegt.

Auch haben nach S.U.V.G. §§ 10 ff. die Vorschriften über die unmittelbare Fürsorge während der ersten 13 Wochen wesentliche Aenderungen erfahren. Ein bei der Kommissionsberathung gestellter Antrag jedoch, dieselbe auf die B.Gn. zu übertragen, wurde nicht angenommen.

---

[1]) G.U.V.G. § 10. — L.U.V.G. § 15. — B.U.V.G. § 10. — S.U.V.G. § 18.

[2]) G.U.V.G. § 10a. — L.U.V.G. § 15a. — S.U.V.G. § 18a. — Vgl. oben §§ 20 Ziff. 2 b; 22 Ziff. 3.

§ 30. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung.

1) Fast gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze veröffentlichte die Regierung im Jahre 1894 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung. Derselbe gelangte jedoch nicht an den Reichstag; vielmehr wurden einzelne Theile desselben mit in den im vorigen Paragraphen besprochenen Entwurf vom Jahre 1896 herübergenommen.[1])

2) a) Bei dem Bedarf kommen vor allem die Ausgaben (dementsprechend auch bei den Mitteln die Einnahmen) auf Grund älterer Versicherungsverträge in Wegfall.

b) Die Feststellung des Bedarfs erfolgt hier nach dem Prinzipe der Anspruchsdeckung. Die Gründe, welche für die Wahl dieses Prinzipes ausschlaggebend waren, sind in der Begründung des Entwurfes (Allgemeiner Theil. III. Ziff. 2) näher auseinandergesetzt. Im wesentlichen sind es dieselben, welche auch für die Zusammenfassung der Unternehmer nach territorialen Grenzen (in Unfallversicherungsgenossenschaften) anstatt nach der Art des Betriebes in B.Gn. sprechen.

Bei den letzteren, die eine weit größere Garantie für die Zukunft bieten, kann nach Entw. § 21 die Genossenschaftsversammlung beschließen, „an Stelle des Kapitalwerths der Renten nur den Jahresbetrag der der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Entschädigungen mittels der Umlage zu erheben. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller in der Versammlung vorhandenen Stimmen." Es ist also für die B.Gn. des Entwurfs die Anwendung des Prinzipes der Ausgabendeckung fakultativ zugelassen; dagegen ist sie bei den Unfallversicherungsgenossenschaften gänzlich ausgeschlossen.

c) Dementsprechend ist die Ansammlung eines Reservefonds auch nur bei den B.Gn. obligatorisch. Die Bestimmungen über die Höhe und Bildung desselben sind die gleichen wie im U.V.G.; doch kann der Bundesrath eine Erhöhung und Verlängerung der Jahreszuschläge anordnen (Entw. § 56).

3) a) Die Umlegung des Bedarfes erfolgt in allen Fällen nach dem Repartitionssystem.

b) Als Beitragspflichtige erscheinen in der Regel die Unternehmer. Doch kann „durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes . . . mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige angeordnet werden, daß die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder theilweise durch Gemeinden oder Kommunalverbände aufzubringen sind" (Entw. § 20, daselbst auch über das Verfahren).

c) Bezüglich des Umlagemaßstabes gewährt — ähnlich wie das L.U.V.G. — der Entwurf den Genossenschaften weitgehende Autonomie.

α) Die Umlegung kann nach Bestimmung des Statuts durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben erfolgen. Die Wahl der Steuer ist der Genossenschaft anheimgegeben; nach den Motiven (zu § 19) dürfte „bei einer großen Anzahl der in den Unfallversicherungsgenossenschaften vereinigten Betriebe . . . die nach Landesgesetzen erhobene Gewerbesteuer einen geeigneten Maßstab

---

[1]) Vgl. zu diesem Paragraphen das oben S. 70 Note 1 Gesagte.

für die Beitragspflicht abgeben." Das Statut muß gleichzeitig auch darüber Bestimmung treffen, wie Mitglieder, welche die der Beitragserhebung zu Grunde zu legenden Abgaben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind (Entw. §§ 19 Abs. 1; 46).

β) Wo nun das Statut diese Art der Umlegung nicht ausdrücklich vorschreibt, erfolgt dieselbe „nach der Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr hindurch in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen (Vollarbeiter)" (Entw. §§ 19 Abs. 1; 46). Diese Zahl wird auf Grund der von den Gemeinden einzureichenden Unternehmerverzeichnisse (Entw. § 72) vom Vorstande durch Schätzung ermittelt (Entw. § 76) und in das Kataster eingetragen, welches die Grundlage für die Erhebung der Beiträge bildet (Entw. §§ 77, 78) (Vgl. auch Motive zu § 19).

γ) In beiden Fällen kann der Umlagemaßstab dadurch kombinirt werden, daß durch das Statut die Aufstellung eines Gefahrentarifes angeordnet wird. Für die Revision desselben sind fünfjährige Perioden gesetzlich vorgeschrieben. Dagegen obliegt die Beschlußfassung über die Aufstellung, Beibehaltung und Abänderung des Gefahrentarifes der Genossenschaftsversammlung, ev. infolge Delegation durch diese einem Ausschuß oder dem Vorstand. Sämmtliche auf den Gefahrentarif bezügliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des R.V.A. (Entw. § 47).

4) a) Die Erhebung der Beiträge erfolgt postnumerando. Doch ist, soferne nicht Kommunalverbände die Beitragspflicht übernommen haben, die Entrichtung von Vorschüssen obligatorisch gemacht, deren Einzelheiten den in § 29 Ziff. 4 aufgeführten analog sind (Entw. § 19 Abs. 2—5).

b) Aehnlich wie nach dem L.U.V.G. und B.U.V.G. geschieht die Einziehung der Beiträge durch Vermittlung der Gemeindebehörden (Entw. §§ 110 ff.).

Tabellarische Uebersicht

der im deutschen und österreichischen Arbeiterversicherungsrecht bei Feststellung und Umlegung des Bedarfes zur Anwendung kommenden Prinzipien und Systeme.

		Feststellung des Bedarfes		
		Prinzip der Ausgabendeckung	Prinzip der Anspruchsdeckung	Prinzip der Anwartschaftsdeckung
Umlegung des Bedarfes	Prämiensystem	Krankenversicherungsgesetz. Oesterr. Krankenversicherungsgesetz. Oesterr. Bruderladengesetz (Krankenkassen).	Erster Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes. Bauunfallversicherungsgesetz (§ 21 lit. a). Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz. Oesterr. Unfallversicherungsgesetz.	Entwurf des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Oesterr. Bruderladengesetz (Provisionskassen).
	Repartitionssystem	Zweiter Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes. Dritter Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes. Unfallversicherungsgesetz. Land- und forstwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz. Bauunfallversicherungsgesetz (§ 21 lit. b). Seeunfallversicherungsgesetz. Entwurf eines Erweiterungsgesetzes (bei Berufsgenossenschaften, fakultativ).	Bauunfallversicherungsgesetz § 10. Entwurf eines Erweiterungsgesetzes.	—

Miszellen.

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1899 hat sich wieder eingestellt und ist im 20. Jahrgang erschienen. Dieses Jahrbuch behandelt statistisch alle diejenigen Gegenstände, über welche jährlich zusammenfassende statistische Nachweise für alle Bundesstaaten gebracht und Summen für das Reich gezogen werden.

Neu sind im Jahrbuch pro 1899 aufgenommen die Nachweise über Wein- und Hopfenkultur, dann im Abschnitt über Viehstand der Nachweis über den Zusammenhang der Stärke des Viehstands mit der Größe des landwirthschaftlichen Betriebs, bei dem Kapitel über Geld- und Kreditwesen die Nachweise über die steuerfreie Notenreserve der Reichsbank und über Emission von Werthpapieren, Veröffentlichungen, die gerade jetzt, da wieder über theueres Geld geklagt wird, sehr interessant sind. Auch die Verbrauchsberechnungen über den Verbrauch an Gold im industriellen Betrieb dürften ein sehr aktuelles Interesse haben. Sehr wichtig sind die Aenderungen, die in der Anordnung der Nachweise über den auswärtigen Handel herbeigeführt wurden, und im Spezialhandel über die wichtigeren Waaren nach Jahren und Ländern übersichtlich zusammengefaßt worden ist.

Die beigegebenen Karten veranschaulichen die Geburtenhäufigkeit von 1894/96 in den verschiedenen Landestheilen des Reichs. Wenn im Durchschnitt 37 Geburten auf 1000 Einwohner per Jahr kommen, so trifft das Maximum mit 61‰ auf den preußischen Kreis Zabrze und das Minimum mit 24‰ auf Metz (Stadt und Land.)

Die Vertheilung der Textilbevölkerung in Deutschland zeigt die zweite Karte, woraus zu entnehmen ist, daß im bayerischen Bezirksamt Münchberg b/Hof 421 Personen auf 1000 Einwohner der Textilindustrie-Berufsgruppe angehören, während sonst der Durchschnitt nur 35‰ ist. Die dritte Karte veranschaulicht den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets. Wir sehen, wie die Einfuhr im Gesammteigenhandel von 1892 bis 1898 von 4,5 Milliarden Mk. auf 5,7 Milliarden Mk. angeschwollen ist, die Ausfuhr dagegen sich nur von 3,5 Milliarden Mark auf 4,3 Milliarden Mk. gehoben hat.

Während Einfuhr und Ausfuhr von bezw. nach Großbritannien und Oesterreich-Ungarn sich ziemlich gleichmäßig entwickelt hat, ist die Einfuhr aus der amerikanischen Union von 600 auf 900 Millionen Mk., unsere Ausfuhr dorthin aber nur von 350 auf 400 Millionen Mk. gestiegen, bezw. im Jahr 1898 sogar auf 300 Millionen Mark gesunken. Die Einfuhr aus Rußland nach Deutschland ist sogar von 400 auf 800 Millionen Mk. gewachsen, unsere Ausfuhr dorthin aber von 200 auf 500 Millionen Mk. Die letzte Karte gibt ein Bild der Reichstagswahlen im Jahr 1898.

Was unser engeres Vaterland Bayern betrifft, so leuchten aus der grünen Fläche des Zentrums die zwei sozialdemokratischen Rothflecke (München und Nürnberg) hervor, das konservative Blau in Mittelfranken erscheint ganz vereinzelt.

Der reiche Inhalt dieses Jahrbuchs wird auch in diesem Jahre den Kreis der Freunde desselben wieder erweitern, zumal da der Ladenpreis von 2 Mk. so außerordentlich billig ist.

Im Einzelnen entnehmen wir dem reichhaltigen Inhalte dieses Jahrbuchs noch Folgendes:

Der deutsche Außenhandel hat sich in den letzten 10 Jahren im Spezialhandel in der Einfuhr von 4 Milliarden auf $5^1/_2$ Milliarden Mk. d. h. von 4087 Millionen Mk. auf 5440 Millionen Mk. vermehrt. Da im Jahr 1889 die Bevölkerung des Reichs 49, im Jahr 1898 aber über 54 Millionen Seelen betrug, so trafen im Jahr 1889 81 Mk. und im Jahr 1898 schon 100 Mk. Einfuhr-Waaren auf den Kopf der Bevölkerung; die Einfuhr ist also rascher gestiegen als der Bevölkerungszuwachs. Unsere Ausfuhr ist von 3260 auf 4010 Millionen Mk. angewachsen, so daß im Jahr 1889 66 Mk., im Jahr 1898 aber fast 75 Mk. Ausfuhr-Waaren auf den Kopf der Bevölkerung treffen.

Die Einfuhr von Vieh und lebenden Thieren hat sich in dem genannten Zeitraum von 10 Jahren gar nicht vermehrt, ist vielmehr unter Anwachsen von 183 Millionen Mk. auf 280 Millionen Mk. im Jahr 1894, von da ab wieder auf 182 Millionen Mk. gesunken, auch unsere Ausfuhr in diesem Artikel hat sich nicht wesentlich verändert, sondern ist nur von 32 auf 21 Millionen Mk. zurückgegangen.

Dagegen hat sich die Einfuhr sonstiger Nahrungs- und Genußmittel in Rohstoffen von 841 auf 1380 Millionen Mk. gehoben, während die Ausfuhr hievon von 86 auf 127 Millionen Mk. gestiegen ist. Nach Abzug der Ausfuhr verbrauchten wir also im Jahre 1889 für 755 Millionen Mk. ausländischer Nahrungsmittel, Rohstoffe, d. h. pro Kopf $15^1/_2$ und im Jahr 1898 für 1250 Millionen Mk. d. h. per Kopf 23 Mk.

Rechnet man die Mehrausfuhr an Nahrungsmittel-Fabrikaten gegenüber der Einfuhr hieran ab, indem im Jahre 1889 für 205 Millionen Mk. Nahrungsmittelfabrikate ein- und für 284 Millionen Mk. ausgeführt worden sind (Mehrausfuhr 80 Millionen Mk.) und im Jahr 1898 für 257 Million Mk. ein- und für 356 Millionen Mk. ausgeführt worden sind (Mehrausfuhr ca. 100 Millionen Mk.), so verbleibt immerhin noch ein Verbrauch von 1150 Millionen Mk. für ausländische Nahrungs- und Genußmittel oder pro Kopf 21 Mk. Der Verbrauch von Roggen beträgt im Durchschnitt 120 kg pro Kopf, an Weizen und Spelz 75 kg, an Gerste 60 kg, an Hafer 85 kg und an Kartoffeln über 400 kg. Der Verbrauch von Kohlen hat sich von 1170 kg pro Bevölkerungskopf im Jahre 1876 auf 2276 kg pro Kopf im Jahre 1897 vermehrt und der Verbrauch an Roheisen ist von $51^1/_2$ kg auf 134 gestiegen.

Ebenso ist der Zuckerverbrauch von $7^1/_2$ kg vom Jahre 1888 auf beinahe 12 kg (11,8 kg) gestiegen. An Baumwolle verbrauchten unsere Vorfahren im Jahre 1840 nur $^1/_3$ kg per Kopf, wir konsumiren $6^1/_3$ kg per Kopf, der Kaffeekonsum ist von 1 kg (1836) auf 2,80 kg (1897) gewachsen, von Bier trinkt jetzt der Norddeutsche 103 l pro Jahr, im Jahre 1878 trank er erst 61 l. In Bayern stieg der Bierkonsum seit 1878 von 228 auf 243 l, in Württemberg dagegen ist der Bierverbrauch etwas zurückgegangen und beträgt jetzt 195 l pro Kopf. In Württemberg und Baden wechselt der Bierkonsum nach dem Ausfall der Weinernte. Der Branntweinverbrauch geht, soweit der Trinkbranntwein in Frage kommt, etwas zurück (von 4,4 l auf 4,2 l r. A.), dagegen ist der Verbrauch von Branntwein zu gewerblichen Zwecken von 0,8 auf 1,6 l r. A. gestiegen. Die Preise für Roggen sind in den letzten zehn Jahren ziemlich gleich geblieben, etwa 165 Mk.; auch für die Weizenpreise ist kein Rückgang zu verzeichnen, sie notiren mit rund 200 Mk., für Haber und Gerste scheinen die Preise

sogar etwas angezogen zu haben, auch Kartoffeln und Schlachtvieh ist theurer geworden.

Nur der Rohzucker ist von 40 Pf. im Jahre 1889 auf 19½ Pf. vom Jahre 1897 pro kg gefallen, im Jahre 1898 wieder auf 21 Pf. gestiegen, so daß 1 kg Konsumzucker mit Steuer &c. jetzt 50 Pf. statt 67 wie im Jahre 1889 kostet. Der Kartoffelspiritus ist frei of Bord Hamburg (Weltpreis) von 22 auf 27 Mk. pro hl r. A. gestiegen und der Inlandspreis hat sich von 52 auf 66 Mk. (incl. Maischbottichsteuer) gehoben.

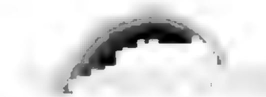
Der Kaffee ist von 170 auf 80 Mk. per dz gesunken. Das Roheisen ist gleichfalls im Preise — schon im Jahre 1897/98 gestiegen, ebenso konnten die Steinkohlen ihre Preise erhöhen.

Die Hauptartikel für unsere Zolleinkünfte sind Getreide mit 148 Millionen Mk. (28,8% des gesammten Zollaufkommens und 2,70 Mk. pro Kopf); dann Petroleum (66 Millionen Mk., 12,8%, 1,21 Mk.), Kaffee (61 Mill. Mk., 12%, 1,12 M.), Bau- und Nutzholz (18 Mill. Mk. 3,5%, 33 Pf.), Wein (15 Mill. Mk. 3% 28 Pf.), Fleisch (14½ Mill. Mk. 2,8%, 26 Pf.), Schmalz 14 Mill. Mk. 2,8%, 26 Pf.) Im Jahre 1898 war der Werth der zollpflichtigen Einfuhr 2854 Mill. Mark von 5440 Mill. Mk. Gesammteinfuhr, der Zollanfall ergab 515½ Mill. Mark, so daß 18% des Werths der Einfuhrwaaren an Zoll erhoben worden sind. Bei der Verbilligung der Preise der Industriewaaren erhöht sich naturgemäß der prozentuale Antheil des Zollertrags.

Von den 515½ Millionen Mark Zoll wurden 30 Millionen Mk. für Rohstoffe, 113 Millionen Mk. für Industriefabrikate und 372½ Millionen Mk. für Nahrungsmittel, Vieh und Genußmittel erhoben.

Der Branntweinkonsum liefert eine Abgabe von 150 Millionen Mk., Nettoertrag oder pro Kopf 2,80 Mk., das Bier ergibt an Steuern im Ganzen Deutschen Reich 92 Millionen Mk., dagegen der Tabak nur 65 Millionen Mk., das Salz 50 Millionen Mk. und der Zucker 100 Millionen Mk.

Der Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880—97. — Werthvolle Ergänzungen zur amtlichen Statistik des Waarenverkehrs auf den deutschen Wasserstraßen bilden die Sondererhebungen über bestimmte Fluß- und Kanalgebiete. Eine hervorragende Stelle unter diesen behauptet wegen ihrer Ausführlichkeit die „Statistik über den Verkehr auf den Kanälen in Elsaß-Lothringen.“ Nachdem die Hauptergebnisse dieses Verkehres für die Jahre 1874—77 im 6., 8. und 9. Hefte der „Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen“ und für die Jahre 1878 und 1879 in den „Mittheilungen aus dem Geschäftsbereiche des Kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen bekannt gemacht worden sind, liegen seit 1880 besondere Jahresveröffentlichungen unter dem oben genannten Titel vor, welche sich keineswegs nur auf die drei Hauptkanäle, nämlich den Saarkohlen-, den Rhein-Marne- und den Rhein-Rhone-Kanal erstrecken, sondern auch den Verkehr auf der Mosel in Lothringen, auf dem Ill-Rhein-, dem Breusch-Kanale und den Zweigkanälen des Rhein-Rhone-Kanals, sowie denjenigen in den Häfen und an den Einbinde- und Umbindestellen der Flöße, also den gesammten Kanal- und Flußverkehr der Reichslande umfassen.



Ein allgemeines Bild von der Entwickelung des Waarenverkehrs auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens gewährt zunächst die folgende Uebersicht. Es betrug der Gesammtverkehr in Berg- und Thalfahrt:

im Jahre	Tonnen-Kilometer	im Jahre	Tonnen-Kilometer
1880	127 902 503	1889	153 669 002
1881	118 060 398	1890	154 364 842
1882	113 298 272	1891	161 962 714
1883	128 863 068	1892	148 058 368
1884	150 531 810	1893	152 767 084
1885	151 567 102	1894	166 394 067
1886	147 751 664	1895	160 590 160
1887	172 631 608	1896	187 433 852
1888	165 296 466	1897	190 366 812

Dieser Verkehr ist also trotz mehrfacher Schwankungen im Ganzen erfreulich gestiegen und hatte im Jahre 1897 seinen höchsten Stand erreicht, indem er denjenigen von 1880 um $48,_8$ v. H. übertraf.

Die alljährlich auf diesen Wasserstraßen beförderten Gütermengen verhielten sich sodann nach den Haupt-Verkehrsrichtungen, wie folgt. Der Gesammtverkehr betrug Tonnen:

im Jahre	Einfuhr	Durchfuhr	innerer Verkehr	Ausfuhr	zusammen
1880	335 495	437 116	387 490	86 121	1 246 222
1885	360 539	592 759	293 438	105 257	1 351 993
1890	454 381	402 950	357 787	143 852	1 358 970
1895	449 482	368 032	374 514	164 755	1 356 783
1897	527 565	407 877	530 749	232 496	1 698 697

Wir sehen, daß die Güterausfuhr alljährlich zwar mit dem kleinsten Betrage betheiligt war, aber doch unausgesetzt gestiegen ist; 1897 belief sich ihr Antheil auf $13,_7$ v. H. des Gesammtverkehres. Die Gütermengen der übrigen Verkehrsrichtungen schwankten; im Jahre 1897 wichen die Mengen der Einfuhr und des inneren Verkehres nur wenig von einander ab und machten $31,_1$ bezw. $31,_2$ v. H. des Gesammtverkehres aus; die Durchfuhr war mit $24,_0$ v. H. am letzteren betheiligt.

Was die einzelnen Waarengattungen anlangt, so überwiegt der Versandt von Brennstoffen (außer Holz und Holzkohle), sowie von Baustoffen (außer Holz) denjenigen aller übrigen Güter bei Weitem, was daraus hervorgeht, daß verschifft wurden:

	1880	1890	1895
	Tonnen		
1. Brennstoffe (außer Holz)	581 181	614 675	622 723
2. Baustoffe (außer Holz), Erdarten, Gesteine	428 968	477 819	466 636
3. Dünger, Bodenverbesserungs-Mittel	24 497	28 400	23 129
4. Nutz- und Brennholz a. in Schiffen	78 230	77 001	38 314
4. Nutz- und Brennholz b. in Flößen	60 719	31 444	4 804
5. Rohstoffe und Erzeugnisse des Hüttengewerbes	41 601	104 480	151 388
6. sonstige gewerbliche Erzeugnisse	4 589	7 362	17 478
7. landwirthschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel	23 824	17 485	32 095
8. sonstige Güter	2 613	304	216
zusammen	1 246 222	1 358 970	1 356 783

Die Brennstoffe (außer Holz) bildeten also dem Gewichte nach in jenen drei Jahren 46,6 bezw. 45,2 und 46,0 v. H. aller beförderten Güter, wie dieselben sich denn nebst den Baustoffen wegen ihres großen Gewichtes im Verhältnisse zum Werthe vornehmlich zum Versandte auf dem Wasserwege eignen. Unter den Brennstoffen nehmen die Kohlen den Haupttheil ein. Es handelt sich in Elsaß-Lothringen um drei Kohlenarten, welche mit einander in Wettbewerb treten: die Saarkohle, die Ruhrkohle und die belgische Kohle; über ihre Absatzverhältnisse an den beiden Haupt-Verkehrsplätzen Straßburg und Mülhausen gibt nachstehende Uebersicht Auskunft. Es betrug im Jahre 1897 der Eingang:

von	in Straßburg	in Mülhausen
	Tonnen	
Saarkohle	57 327	143 979
Ruhrkohle	—	66 946
belgischer Kohle	53 666	76 973
zusammen . . .	110 993	287 898

Während demnach zu Straßburg Saarkohle und belgische Kohle in annähernd gleichen Mengen auf dem Wasserwege bezogen wurden und Ruhrkohlen auf diese Weise keinen Eingang fanden, betrug in Mühlhausen der Bezug von Saarkohle allein die Hälfte der gesammten Kohlenzufuhr zu Wasser; an der anderen Hälfte hatte die belgische Kohle den größeren Antheil. (Stat. Corr.)

Der Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin im Jahre 1898. — Dieser Verein, dessen Einrichtungen bekanntlich in mancher Beziehung vorbildlich auch für andere Nachweisanstalten geworden sind, konnte im Jahre 1898 einen neuen Aufschwung seiner Geschäftsthätigkeit verzeichnen. Der Verein unterhält zunächst einen allgemeinen, vorzugsweise von „ungelernten" Arbeitern benutzten Nachweis. In diesem betrug 1898 (1897) die Zahl der eingeschriebenen Personen (Arbeitsgesuche) 19 625 (16 455), die der zu besetzenden Stellen 14 993 (13 033), die der besetzten Stellen 14 533 (12 693). Nahezu alle angebotenen Stellen konnten sonach wirklich auch besetzt werden. Dieses günstige Ergebniß spricht sowohl zu Gunsten der Vermittlungsthätigkeit des Vereines wie auch der Lage des Arbeitsmarktes; denn ein ungeschickter Vermittler wird nicht so oft Erfolg haben, und anderseits wird bei Mangel an Arbeitsgelegenheit auch eine geschickte Vermittlung nicht im Stande sein, mit den oft minderwerthigen Arbeitskräften, die sich gerade bei allgemeinen Nachweisanstalten zu melden pflegen, gleichwohl fast der ganzen Nachfrage für Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu genügen. Auch die Ergebnisse der sogenannten Facharbeitsnachweise des Vereines, bei welchen die Zahl der angebotenen Stellen für das Vorjahr theilweise nicht festgestellt ist, erscheinen günstig. Bei den Malern, Anstreichern und Lackirern stehen 7 667 eingeschriebenen Personen 5 796 Stellenangebote und 5 476 besetzte Stellen gegenüber; bei den Schlossern lauten die bezüglichen Ziffern 2 264, 1 750 und 1 361, bei den Klempnern 1 372, 945 und 871, bei dem Arbeitsnachweise für weibliche Personen, der leider noch viel zu wenig von den Arbeitgebern benutzt wird, 3 389, 2 184 und 1 900. Für die Facharbeitsnachweise hat der Vorstand ein Normalstatut aufgestellt, wonach das Kuratorium des Nachweises aus je vier Vertretern der Arbeitgeber (zu wählen von Innung, Verein u. dergl.) und Arbeitnehmer (von dem Ausschusse des Gewerbegerichtes zu wählen)

sowie aus zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes, die als Vorsitzende, bezw. stellvertretende Vorsitzende zu fungiren haben, bestehen soll.

Für den Verwaltungsbeamten wie für die Statistik gleich interessant ist eine neuerdings von dem Vorstande des Vereines angenommene Aenderung der Buchführung. Statt der Listen ist nämlich das Kartensystem eingeführt. Es bestehen im Ganzen nur drei Formulare, eins zur Bescheinigung über die Einschreibung gegen 20 Pfennig Gebühr, ein zweites, auf welches die Anmeldung offener Stellen übertragen wird, ein drittes für die Ueberweisung von Arbeitern durch den Verein, die in der Regel so erfolgt, daß der Arbeitgeber ausreichende Auswahl hat. Die Bescheinigungen müssen von den nicht eingestellten Arbeitern zur Vermeidung nochmaliger Einschreibgebühr binnen 24 Stunden zurückverlangt werden. Auf diese Weise gibt die Zahl der nicht zurückverlangten Bescheinigungen einen ziemlich sicheren, wenn nicht ganz und gar genauen Maßstab für die Anzahl der besetzten Stellen; es wird auf ihnen dann der Tag der Einstellung vermerkt und auf dem Formulare der Arbeitgebermeldung die Nummer jeder nicht zurückgeforderten Bescheinigung eingetragen. Statistischen Zwecken dient noch ein mit der Bescheinigung verbundener, dieselbe Nummer tragender, bei der Aushändigung der Bescheinigung zurückbehaltener Abschnitt, auf welchem u. A. Name, Geburtstag, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit, später der Beruf in der etwa nachgewiesenen Arbeitsstellung eingetragen werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen unterscheiden sich die Formulare der einzelnen Abtheilungen des Arbeitsnachweises nach der Farbe. Die vortreffliche Bewährung des Karten- an Stelle des Listensystemes in der Statistik ist bekannt; der anliegende Bericht bestätigt dessen Vorzüge zugleich auch für die praktische Verwaltung.

(Stat. Corr.)

Knorr & Hirth, München.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 2.

Inhalt:

(Fortsetzung folgt.)



Als **Fest-** und **Gelegenheitsgeschenk** eignen sich ganz besonders die gebundenen

* Semesterbände der „JUGEND" *

1896 Bd. I/II, 1897 Bd. I/II, 1898 Bd. I/II, 1899 Bd. I II. – Jed. Bd. in eleg. Leinwandbd. M. 8.50

(In Folge **Neudrucks** verschiedener Nummern sind jetzt wieder **sämmtliche** bisher erschienene **Bände** der „Jugend" zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898 Bd. I II, 1899 Bd. I II gebunden, à Mk. 17.50.
ALBUM VON MÜNCHEN. 10 Farbendrucke in Mappe, Mk. 5.—.
JUGEND-POSTKARTEN. Serie I, II, III, à Serie 25 Karten, Mk. 2.50.
JUGEND-RIESENKARTEN. Serie I/IV, à Serie 6 Blatt, Mk. 3.—.
JUGEND-SPIELKARTEN. 36 Blatt, gezeichnet von Jul. Diez, Mk. 1.50.

Illustrirtes Verlagsverzeichniss auf Wunsch gratis.



Die Tabackbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Fortsetzung.)[1]

5. Kapitel.

Das Gewichtssteuer- oder Rohtabacksteuergesetz von 1879.

Das Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879, welches den Rohtaback und zwar nach dem Gewichte besteuert — wobei indessen für kleinere Pflanzungen die Flächensteuer zugelassen ist — hat verschiedene Entwicklungsstufen durchgemacht. Wir werden dieselben, da das Gesetz heute noch gilt und im deutschen Reichstag sowohl, wie in der Presse wiederholt Gegenstand der öffentlichen Erörterung war, im Nachfolgenden eingehend betrachten.

Bereits im Jahre 1873 wurde der Entwurf zu einem solchen Gesetze dem Bundesrath vorgelegt, welcher aber aus den in unserem zweiten Kapitel am Schlusse[2]) erwähnten Gründen beschloß, den Entwurf dem Reichstage nicht vorzulegen.

Im Jahre 1878 wurde ein fast gleichlautender Entwurf vom Bundesrathe angenommen und darauf auch im Reichstage durchberathen, worüber wir in unserem dritten Kapitel am Eingange desselben berichtet haben.[3])

Dieser neue Entwurf wurde schließlich an die Budgetkommission überwiesen, jedoch daselbst nicht weiter verfolgt, nachdem inzwischen das Gesetz betreffend die Veranstaltung einer Taback-Enquete in Vorlage gebracht, vom Reichstage angenommen und dann auch in Kraft gesetzt wurde.

Von der Enquetekommission wurde das Rohtabacksteuerprojekt, wie die übrigen Projekte einer eingehenden Untersuchung und Berathung unterstellt und alsdann bei der Abstimmung der Kommissionsmitglieder über sämmtliche Steuerformen weder für das Tabackmonopol, noch für die Tabackfabrikatsteuer, noch für das Rohtabackmonopol sich eine Mehrheit ergab, erklärten sich sämmtliche Kommissionsmitglieder für die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Besteuerung nach dem Gewichte des Rohtabacks und zwar stimmten die Meisten für den in der Drucksache N. 79 des V. Bandes der weiteren Anlagen zum Berichte der Enquetekommission dargelegten Entwurf.

Bevor auf diesen Entwurf näher eingegangen wird, muß des Materials gedacht werden, welches die Berathungen der Enquete-Kommission über System und Grundzüge u. s. w. dieser Steuerart ergeben hatten.

Einschlägig sind hiezu die Drucksachen Nr. 2 (S. 7 und 8), 43 (S. 5 ff.), 49 (S. 4 ff.), 55 (S. 8), 63, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 79,

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1895, S. 169 ff. Der Verfasser ist leider durch seine Berufsgeschäfte längere Zeit an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert gewesen, hofft aber nun, dieselbe rascher fördern zu können.

[2]) „Annalen" 1893, S. 542/43.

[3]) „Annalen" 1893, S. 543 ff.

82, 83, 84, 85, 86, 89, 91, 94, 95, ferner die Protokolle der XXXV. und der folgenden Sitzungen, Protokolle Seite 60 ff. des vorerwähnten Anlagenbands zum Bericht der Kommission.

Aus dieser Fülle von Material sollen zunächst die prinzipiellen Gesichtspunkte hervorgehoben werden, welche für und gegen eine Rohtabacksteuer im Schooße der Kommission geltend gemacht wurden.

Ein Hauptgegner dieser Steuer war das Kommissionsmitglied, bayer. Oberrechnungsrath Felser (Referent für die Fabrikatsteuer), welcher zwar die technische Einfachheit der Steuer anerkannte, aber dieselbe nur dann als annehmbar bezeichnete, wenn dadurch ein relativ geringer Steuerbetrag geliefert werden solle, während er, wenn ein einigermassen höheres Steuererträgniß in Frage kommen solle, eine solche aus folgenden Gründen für unannehmbar bezeichnete [1]).

1) Zunächst sei es ein wirthschaftlicher Nachtheil bedenklichster Art, daß die Steuerpflicht dem Tabakpflanzer aufgebürdet werde, da der kleine Pflanzer zur Auslegung der Steuer kein Kapital besitze, und daher in die Hand des Händlers, der die Steuer in den Preis des Tabacks einrechne, gegeben sei. Wenn vom Rohtaback eine höhere Steuer gewonnen werden solle, müsse dieselbe, statt dem Pflanzer, einem anderen, dem Verbrauche näher liegenden, und mit Kapitalien mehr ausgestatteten Interessentenkreise, d. h. entweder dem Händler oder dem Fabrikanten auferlegt werden.

2) Sodann werde durch eine Rohtabacksteuer das Rohmaterial unverhältnißmäßig und auch ungleichmäßig vertheuert. Dasselbe müsse nämlich in der Tabackfabrikation längere Zeit zubringen, bevor es in das fertige, genußfähige Fabrikat verwandelt sei. Der Steuervorschuß müsse also das Material während geraumer Zeit nicht allein mit dem Steuerbetrag, sondern auch mit den Zinsen und Zinseszinsen hieraus belasten und dementsprechend vertheuern. (Diese Zeitdauer vertheile sich indessen auf die einzelnen Geschäfte sehr ungleich, indem sie beim Schneidgut auf ein Vierteljahr herabgedrückt, bei der Schnupftabackfabrikation aber auf fünf Jahre ausgedehnt sein könne.) Ebenso müsse eine Rohmaterialsteuer den einheimischen und den fremden Taback in vielen Fällen der Zeit nach ungleich treffen.

3) Diese Vertheuerung des Rohmaterials zwinge aber den Fabrikanten, selbst schlechte Theile des versteuerten Rohgutes, wie Abfälle, Staub u. s. w., die sonst als werthlos aus den Fabriklokalen entfernt werden, zu verarbeiten, da ja hierauf bei hohem Steuerfuß ein bedeutender Steuerwerth liege. Ferner dränge das theuere Material zu Ersparungen durch überreichen Zusatz von Ingredienzien z. B. Saucen, Zucker u. s. w. zur Surrogatverwendung. Für Verhinderung der Schädigung der Staatskasse seien hienach die Staaten mit hoher Rohmaterialsteuer gezwungen, die Surrogatverwendung zu verbieten und das zulässige Maß der Anwendung von Ingredienzien vorzuschreiben. Ersteres aber bedinge eine Fabrikkontrole wie bei der Fabrikatsteuer, also eine Kontrole, die mit der Rohmaterialsteuer eigentlich nicht vereinbar sei, letzteres sei mit unwirthschaftlichen Eingriffen in den Betrieb der Tabackfabriken verknüpft.

4) Die Rohmaterialsteuer habe weiter den bedeutenden wirthschaftlichen Nachtheil, daß es bei derselben unmöglich sei, die Rückvergütungsfrage befriedigend zu lösen, da die Steuer ja grundsätzlich in vielen Fällen ohne Rücksicht

[1]) Drucksache Nr. 2, S. 7 und 8, Nr. 49 S. 2 und 3, dann 4 ff., Nr. 55 S. 8 des V. Bandes der Anlagen zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission.

auf die schließliche Bestimmung des Fabrikats zum inländischen Verbrauch oder zum Export entrichtet werden müsse, und es sodann beim Export von Fabrikaten schwierig sei, die Menge des hiezu verwendeten steuerpflichtigen Rohmaterials zu ermitteln, weßhalb in den Staaten mit Rohmaterialsteuer bei der Ausfuhr entweder keine oder nur eine theilweise Rückvergütung der gezahlten Steuer bewilligt werde.

5) Die Rohtabacksteuer habe ferner, da sie die Fabrikanten nöthige, ihr umlaufendes Kapital um den ganzen Betrag der im voraus entrichteten Steuer zu erhöhen, zur nothwendigen Folge, daß neben einer für die Fabrikation nachtheiligen Beschränkung der Vorräthe an Rohtaback zum laufenden Betriebe die Tabackindustrie auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von größeren Geschäften, d. h. auf die vermöglicheren Fabrikanten, konzentrirt bezw. reduzirt werde.

6) Endlich sei es bei einem hohen Steuersatz sehr schwierig, das Verhältniß des Rohtabackzolls zur inländischen Rohtabacksteuer richtig zu regeln. Es konnte hierüber schon bei den geringen Sätzen des Projekts von 1873 eine Einigung weder innerhalb der Kommission, noch innerhalb des Bundesraths erzielt werden, da eben bei Feststellung dieses Verhältnisses zahlreiche Momente von wechselnder und schwer zu schätzender Bedeutung gewürdigt werden müssen, z. B. die verschiedenartigen Kulturkosten und Bodenrenten, die Verschiedenheiten in der Qualiiät und im Marktpreise der inländischen und ausländischen Tabacke, das Maß der Entschädigung für die dem inländischen Tabackbau aufzuerlegende Kontrole. Es falle schwer, aus diesen ganz verschiedenartigen Verhältnissen zutreffende Wertheinheiten für die Bestimmung des Verhältnisses der Belastung des inländischen Tabacks zu jener des ausländischen Tabacks zu gewinnen.

Diesen gegen eine Rohtabacksteuer geltend gemachten Bedenken wurden von dem Referenten für diese Steuerform, preuß. Geh. Oberfinanzrath Schomer folgende Gegengründe gegenübergestellt:[1])

1. Wenn die Steuerpflicht dem Tabackpflanzer und nicht dem Händler oder Fabrikanten auferlegt werde, so habe dieß aus folgenden Erwägungen nichts Bedenkliches auf sich. Zunächst werde in Wirklichkeit dem Pflanzer gar nicht angesonnen, die auf dem von ihm gezogenen Taback ruhende hohe Steuer zu tragen oder doch auszulegen und man könne auch nicht behaupten, daß er hiezu nicht im Stande sei. Was speziell letzteres anlange, so sei ja richtig, daß unter den Tabackpflanzern unbemittelte Leute vorkommen, ja daß die Mehrzahl davon nicht zu den wohlhabenden zähle, aber dieselben wären doch in der Lage, eine erhebliche Steuer, die ihnen ja nächstens doch erstattet werde, vorläufig auszulegen. Ihr Taback sei nach den jetzigen Verhältnissen für den Verkehr zur Herstellung billiger und besonders qualifizirter Tabacksorten nöthig; dieß Bedürfniß werde auch jetzt nicht direkt vom Pflanzer gedeckt, sondern es seien dazu Vermittler, Händler erforderlich, welche dabei ihren Gewinn machen, aber selbst erhebliche Auslagen ohne viel Schwierigkeiten beschaffen könnten. Man unterschätze die Wirkungen des freien Verkehrs, wenn man annehme, daß die Pflanzer nicht durch diese direkt dabei interessirten Leute den nöthigen durch die Ernte völlig gesicherten Kredit erhalten würden. Die Furcht, dann rettungslos den Bedingungen dieser Abnehmer anheimzufallen, werde hinfällig durch die starke Konkurrenz der letzteren unter sich und habe für besteuerten

[1]) Drucksache Nr. 73 a. a. O., S. 2 ff.

Taback kaum eine wesentlich höhere Bedeutung, als sie jetzt schon in Bezug auf die Gewährung der Preise für fast steuerfreien Taback habe.

Sodann aber werde ja ein eigentlicher Vorschuß von dem Pflanzer überhaupt nicht gefordert, denn die Steuer solle nicht vor der Ernte, sondern nach Beendigung derselben entrichtet werden, wenn der Taback in dachreifem Zustand sei, deßhalb jederzeit verkauft und damit der sofortige Ersatz der verauslagten Steuer herbeigeführt werden könne. Der Verkauf der Ernte trete thatsächlich regelmäßig zu diesem Zeitpunkt ein und daher sei von vorschüssiger Steuerentrichtung nicht die Rede. Für Ausnahmsfälle sei ja übrigens Kreditirung vorgesehen.

Die Besteuerung des Rohtabacks beim Pflanzer erscheine also nicht unmöglich, dafür würde aber die Verschiebung des Zeitpunkts der Steuerpflicht auf einen späteren Zeitpunkt neue Kontrolen bedingen, welche nicht allein die Freiheit des Verkehrs einschränken, sondern auch den Steuerertrag durch ihre Kosten unnöthig schmälern würde.

2. Der Vorwurf unverhältnißmäßiger und ungleichmäßiger Vertheuerung des Rohmaterials gründe sich lediglich darauf, daß Fabrikant und Händler Zinsen von der einstweilen verauslagten Steuer berechnen und diese Zinsen bei länger in der Entwicklung begriffenen oder auf Lager befindlichen Fabrikaten (Schnupftaback) natürlich höher sein müssen, als bei sofort in den Verbrauch übergehenden Fabrikaten. Es werde sich dabei fragen, ob der Konsument unter Voraussetzung eines gleich hohen Steuerertrags für gleich gute Waare mehr bezahlen muß bei Einführung einer Rohmaterialsteuer oder einer anderen Steuerform (Fabrikatsteuer, Monopol). Hier sei nun zu bemerken, daß zwei ziffermäßig gleiche Steuerbeträge dann nicht gleich sind, wenn der eine Betrag sofort, der andere erst nach vier Jahren erhältlich ist. Sollen die Steuerbeträge wirklich gleich sein, so müsse letzterwähnter Betrag um die Zinsen und Zinseszinsen erhöht werden, welche bis zur Fälligkeit desselben auf den sofort gezahlten Betrag auflaufen. Daher müsse der Ertrag einer sofort fälligen Rohmaterialsteuer, wenn er mit dem Ertrag einer Fabrikatsteuer oder eines Monopols verglichen werden soll, um den Betrag der Zwischenzinsen vermehrt werden, was schon bei Annahme einer Entwickelungsperiode von vier Jahren ganz erheblich ins Gewicht falle.

Dem Konsumenten könne es ganz gleich sein, ob, von dem von ihm gekauften Produkt die Steuer früher oder später entrichtet ist, für ihn komme es nur daruaf an, ob er die Waare theuer bezahlen muß. Und da könne geradezu behauptet werden, daß eine gleichen Ertrag liefernde Rohmaterialsteuer die Waaren weniger vertheuert, als irgend eine andere Steuerform. Die Rohmaterialsteuer könne nämlich eine ganze Reihe von Kontrolen entbehren, die bei andern Steuerformen nothwendig seien und die bei Fabrikatsteuer und Monopol sehr erheblich im Preis der Waare zum Ausdruck kommen müßten (falls sie nicht den Steuerertrag schmälern sollen, was für eine richtige Vergleichung eine unzulässige Annahme sein würde), während bei der Rohmaterialsteuer durch Wegfall dieser Kosten der Preis der Waare unter sonst gleichen Verhältnissen billiger sein könne.

Richtig sei in gewissem Sinne, daß eine Rohmaterialsteuer die Fabrikate ungleich vertheuert, da Rauchtaback, der in einem halben Jahr aus einem Pfund Rohtaback hergestellt wird, zweifellos mit einer geringeren Steuer belastet sei als Schnupftaback, der 4 Jahre zur Entwicklung braucht und da Cigarren in Folge der größeren Menge von Abfällen dem Rauchtaback gegen-

über zweifellos im Nachtheil seien. Man werde aber dieß als Nachtheil der Rohmaterialsteuer nur dann bezeichnen können, wenn man von der für diese Steuerform gar nicht passenden Voraussetzung ausgeht, daß jedes Pfund der aus einem gewissen Quantum hergestellten Fabrikate die gleiche Steuer tragen müsse. Wenn die Rohtabacksteuer die Wirkung hat, daß auf Cigarren und Schnupftaback durchschnittlich eine höhere Steuer fällt, als auf das gleiche Gewicht Rohtaback, so sei das vom steuerpolitischen Standpunkt kein Nachtheil, sondern ein Vortheil, da der Cigarrenkonsum dem Rauchtabackkonsum gegenüber sicherlich die luxuriösere Form ist, und der Schnupftabackkonsum für den Einzelnen nicht den Umfang annimmt, wie der Konsum an Rauchtaback.

3. Daß bei einer Rohmaterialsteuer mehr Abfälle und schlechte werthlose Theile verwendet werden, als bei anderen Steuerarten, sei zu bestreiten, da der verständige Fabrikant durch nichts gehindert sei, den Gesammtbetrag der auf dem Rohmaterial ruhenden Steuer auf die wirklich verkäuflichen Fabrikate zu schlagen und es eine reine Fiktion sei, wenn man annehme, auf den Abfällen ruhe noch ein Steuerwerth.

Richtig sei nur, daß jede hohe Steuer, also etwa auch eine Fabrikatsteuer, die Verwendung geringwerthigen Materials (Abfälle u. dgl.) veranlasse, um auf diese Weise noch eine — trotz der hohen Steuer — billige Waare anbieten zu können.

Surrogate und Ingredienzien würden allerdings bei einer Rohmaterialsteuer eher verwendet, als bei anderen Steuerformen, was aber ohne besonderen Belang sei. Eine wesentliche Gefahr für die steuerlichen Interessen würde nur dann entstehen, wenn der Geschmack des Publikums in erheblichem Grade dem Genusse solcher Surrogate sich zuwenden würde, was aber z. B. bei Kartoffel- und Runkelrübenblättern — deren Beimischung übrigens billigere Waare ermögliche und den Konsumentenkreis ausdehne — wohl nicht sehr zu fürchten sei. Der Gebrauch von Ingredienzien (wie Lakrizen, Zucker u. s. w.) hänge weit mehr von der Geschmacksrichtung des Publikums, als von der Höhe der Steuer ab. In Amerika würden diese Stoffe mit dem Fabrikate gleich dem Taback versteuert und fänden doch in großem Umfang Verwendung, namentlich auch beim Rauchtaback. Steuerpolitisch sei es übrigens kaum richtig, Ingredienzien, Schmalz, Lakrizen, Zucker u. s. w. wie Taback zu besteuern; für den gesundheitspolizeilichen Standpunkt aber sei in einem Steuergesetze nicht zu sorgen.

4. Die Frage der Rückvergütung bei der Ausfuhr biete bei einer Rohmaterialsteuer allerdings große Schwierigkeiten, die indessen sich würden lösen lassen. Beim Monopol träten solche Schwierigkeiten nicht hervor, weil die Ausfuhr von Fabrikaten durch Private nicht möglich sei. Auch bei einer hohen Fabrikatsteuer werde eine erhebliche Ausfuhr nicht stattfinden. Es sei bei derselben zwar ganz leicht, den Rückvergütungssatz zu finden und die volle Steuer zu erstatten, allein die Kosten, die durch die Steuerkontrole entstehen und theilweise direkt vom Fabrikanten getragen werden, würden doch nicht erstattet werden, und es würde dieß ein erfolgreiches Mitwerben auf ausländischen Märkten wohl in Frage stellen. Wollten aber diese Kosten bei der Ausfuhrvergütung in Gestalt einer Prämie berücksichtigt werden, so würde eine solche Regelung kaum weniger Schwierigkeiten bieten, als bei einer Rohtabacksteuer. Die Schwierigkeit der Rückvergütung bei der Rohmaterialsteuer trete nur deßhalb so hervor, weil bei dieser Steuerform ein Export möglich bleibe, während derselbe bei andern Steuerformen verschwinde. Darin liege wohl kein besonderer Nachtheil einer Rohtabacksteuer.

5. Es sei nur theilweise richtig, daß die Fabrikanten bei einer Rohmaterialsteuer ihr umlaufendes Kapital um den ganzen Betrag der im Voraus entrichteten Steuer erhöhen müssen, und daß infolgedessen die Lager der Fabrikanten beschränkt werden und die Industrie auf große kapitalkräftige Betriebe sich zurückziehen werde. Denn es seien ja jetzt schon die Lager der Fabrikanten meistens nicht mit den Fabrikationsräumen verbunden und es könnten auch künftig steuerfreie Lager gestattet werden. Gegenüber der Fabrikatsteuer, bei welcher der Fabrikant die Steuer nach Vollendung des Fabrikats ebenfalls vorschießen müsse, sei die Differenz also nicht erheblich.

6. Die richtige Festsetzung des Verhältnisses der Inlandssteuer zum Eingangszoll auf ausländischen Taback sei der schwierigste Punkt bei jeder hohen Steuer, aber bei einer Rohtabacksteuer nicht schwieriger als bei anderen Steuerformen.

Die Schwierigkeit sei erstens vorhanden in Beziehung auf den inländischen Tabackbau, da derselbe in seiner bisherigen Ertragsfähigkeit erhalten bleiben solle, zweitens aber in Beziehung auf den Konsumenten, da es unrichtig sei, denselben durch hohe Zölle zum Gebrauch einer theureren und schlechteren inländischen Waare zu zwingen, während dieselbe besser und billiger vom Ausland bezogen und im Inland in dieser Qualität vielleicht gar nicht erzeugt werden könne.

Beim Monopol würden diese Schwierigkeiten durch den Ankauf inländischer Tabacke gelöst; seien die dafür gezahlten Preise zu hoch, d. h. über den Marktwerth entsprechender ausländischer Waaren, so sei das in der Wirkung genau dasselbe, als wenn der inländische Tabackbau durch einen hohen Zoll geschützt würde. Die Fabrikatsteuer, welche inländischen und ausländischen Taback mit gleichem Steuersatze treffe, könne die Schwierigkeit nur in der rohesten Weise durch einen den ausländischen Taback allein treffenden Schutzzoll lösen. Das könne doch aber auch bei einer Rohtabacksteuer geschehen und könne hieraus doch kein Moment gegen die letztere hergeleitet werden.

Alle die geltend gemachten Bedenken dürften also einem Eingehen auf das Rohtabacksteuerprojekt nicht entgegenstehen; dagegen habe letzteres den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß dabei weniger Kontrolen nöthig seien, als bei irgend einem andern Projekt, daß es sich dem Bestehenden am nächsten anschließe und die größte Freiheit des Handels und Verkehrs gestatte.

Diese Gründe und Gegengründe werden von uns später noch in unserer Schlußbetrachtung einer Würdigung unterstellt werden.

Das Hauptgewicht unter den Gründen *gegen* eine Rohtabacksteuer in der beabsichtigten und weiter unten ersichtlichen Fassung beansprucht offenbar der Vorwurf (Ziff. 1 oben), daß es volks- und finanzwirthschaftlich unrichtig und auch ungerecht sei, dem in der Regel unbemittelten *Tabackpflanzer* die Steuerpflicht aufzuerlegen.

Dieses Bedenken veranlaßte den Referenten für die Fabrikatsteuer, Oberrechnungsrath *Felser*, einen besonderen Entwurf eines Rohtabacksteuergesetzes auszuarbeiten, nach welchem der Pflanzer von jeder Steuerpflicht befreit und letztere dem Fabrikanten auferlegt werden sollte.[1])

Die Hauptbestimmungen dieses Entwurfes waren folgende:

Die Bezirke und Minimalgrenzen, innerhalb deren Taback gebaut werden darf, werden gesetzlich bestimmt (Kontingentirung). Die *Pflanzer* haben die

---

[1]) Drucksachen Nr. 66, 84 und 94 a. a. O.

Tabackgrundstücke jährlich bis 15. Juli der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Sie sind ferner verpflichtet, den geernteten Taback bis zum 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres an einen Händler oder Fabrikanten zu veräußern und abzuliefern (Räumungszwang), falls der Taback nicht über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine steuerliche Niederlage verbracht wird. Die Pflanzer haben sich vom Händler oder Fabrikanten über den Verkauf des Tabacks an dieselben eine schriftliche Bescheinigung ausstellen zu lassen. Um die Räumung des Tabacks zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor Beginn der Ernte die mindestens als geräumt nachzuweisende Gewichtsmenge festzustellen. Fehlmengen, deren Räumung der Pflanzer nicht nachzuweisen vermag, hat derselbe zu versteuern. Die bewirkte Räumung hat der Pflanzer der Gemeindebehörde unter Vorlage schriftlicher Nachweise anzuzeigen, worauf die Steuerbehörde mit dem Pflanzer auf sein Räumungssoll Abrechnung hält.

Die Händler mit inländischem Rohtaback haben ihren Gewerbebetrieb jährlich der Steuerbehörde anzumelden, eine Nachweisung der Magazinräume einzureichen, diese Räume äußerlich durch einen Schild zu kennzeichnen und über jeden Zugang und Abgang an inländischem Rohtaback genau Buch zu führen (Lagerbuch). Die Magazinsräume unterliegen der Kontrole der Steuerbeamten, welche auch vom Lagerbuch Einsicht nehmen und das Lager jederzeit revidiren dürfen, letzteres insbesondere, um die Richtigkeit der Buchführung, die Uebereinstimmung des buchmäßigen Bestandes mit dem wirklichen Bestande und die Belegung der Zu- und Abgänge mit den vorgeschriebenen Transportausweisen (s. unten) zu prüfen.

Ausländische Rohtabacke dürfen auf steuerliche Niederlagen oder auf Fabriklager eingeführt werden, letzterenfalls nur nach vorgängiger amtlicher Abfertigung und Verzollung.

Die Tabackfabrikanten haben sich jährlich bei der Steuerbehörde einen Anmeldeschein (Lizenzschein) zu lösen, eine genaue Nachweisung der Fabrik- und Lagerräume einzureichen, das Fabrikgebäude äußerlich durch einen Schild zu kennzeichnen und den Beginn oder die Einstellung des Geschäfts anzuzeigen. In das Fabriklager dürfen nur inländische Rohtabacke aufgenommen werden, die mit den vorgeschriebenen Lieferscheinen versehen sind. Dem Fabrikanten obliegt die Pflicht zur Entrichtung der Tabacksteuer (Gewichtsteuer), welche beim Einbringen des Tabacks in das Fabriklager fällig wird. Die Steuer wird vom Gewichte des fermentirten Tabacks erhoben. Die Steuerbehörde nimmt wöchentlich oder monatlich auf Grund einer vom Fabrikanten zu fertigenden Zusammenstellung die Feststellung des geschuldeten Steuerbetrags vor, welcher binnen acht Tagen zu entrichten ist, falls nicht Kreditirung auf Grund geleisteter Sicherheit eintritt. Der Fabrikant hat genau Buch zu führen über den Empfang und Verbrauch an Rohtaback zur Fabrikation (Lagerkonto) und über die Menge der fertiggestellten und versendeten Erzeugnisse (Fabrikkonto).

Alle Sendungen von Rohtaback müssen mit Transportbezettelung (Lieferscheinen) versehen sein, welche bei den Sendungen der Pflanzer von den Gemeindebehörden, bei den Sendungen aus Rohtabacklagern und Tabackfabriken von den Händlern und Fabrikanten, bei den Sendungen von verzolltem ausländischem Rohtaback aber von den Steuerbehörden ausgestellt werden. Die näheren Vorschriften über diesen Lieferscheinverkehr können hier füglich außer Betracht bleiben. — —

In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf, welche in Drucksache Nr. 94

a. a. O. enthalten sind, wird hauptsächlich ausgeführt, daß, wenn eine Tabacksteuer hohe Erträge bringen solle, die Steuerpflicht einem Interessentenkreise auferlegt werden müsse, welchem die nöthigen Mittel zum Vorschuß der Steuer zur Verfügung stünden, was beim Tabackpflanzer am wenigsten zutreffe. Werde nun dem Letzteren gleichwohl die Steuerpflicht bei hohem Steuerfuß auferlegt, so erhöhe sich das Risiko des Tabackbaues in einer Weise, daß unbemittelte Pflanzer von demselben geradezu ausgeschlossen werden, da sie den Folgen einer schlechten Ernte ökonomisch nicht gewachsen seien. Die Steuerpflicht müsse daher entweder dem Rohtabackhändler oder dem Tabackfabrikanten auferlegt, der Tabackpflanzer aber von jeder solchen Pflicht befreit werden. Allerdings seien mit einem solchen System auch Kontrolen auf dem ganzen Wege, von der Tabackpflanzung bis zur Fabrik verbunden, allein es seien Transport- und Lagerkontrolen ja auch bei dem Rohtabacksteuersystem, wie es die Kommission im Auge habe, nothwendig. Außerdem wird in diesen Motiven auch hervorgehoben, daß der Taback, so lange er im Gewahrsam des Pflanzers ist, noch unfermentirt ist, durch die Fermentation aber später einen ziemlich bedeutenden Gewichtsverlust erleidet, und daß es demnach unrichtig und ungerecht sei, dem Pflanzer die Steuerpflicht für das Gewicht des Tabacks in unfermentirtem Zustande aufzuerlegen, wie dies durch den von der Kommission zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 79) geschah.

Dieser Gesetzentwurf wurde in der XXXVI. Sitzung der Enquetekommission (am 3. Dezember 1878) durchberathen, fand aber bei der Schlußabstimmung in der XLII. Sitzung (am 16. Dezember 1878) nicht die Mehrheit der Kommission.[1])

Wir kommen nunmehr zu der oben schon erwähnten Drucksache Nr. 79, welche die Grundlage der heute noch giltigen Bestimmungen bildet und im Ganzen auch den Gesetzentwürfen von 1873 und 1878 (s. oben) entsprach.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Drucksache waren, in gedrängter Form mitgetheilt, folgende:

§ 1. Vom . . . . an ist an Eingangszoll zu erheben von einem Zentner

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel . . . 00 Mk.
2. fabrizirter Taback
   a) Zigarren und Zigaretten . . . . 00 Mk.
   b) anderer . . . . 00 Mk.[1])

(Eine Anmerkung besagte, daß hier eventuell die auf die Kontingentirung des inländischen Tabackbaues bezüglichen Bestimmungen einzuschalten wären).

§ 2. Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1879 an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 00 Mk.[2]) für einen Zentner nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in getrocknetem (dachreifem), unfermentirtem Zustand.

§ 3. Jeder Tabackpflanzer ist verpflichtet, der Steuerbehörde bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke nach Lage und Größe genau schriftlich anzugeben. Später bepflanzte Grundstücke sind spätestens am dritten Tag nach der Bepflanzung anzumelden.

---

[1]) Protokolle der Tabackenquete-Kommission (Bd. V der weiteren Anlagen) S. 62/64 und S. 79/80.

[2]) Zu den Zoll- und Steuersätzen vgl. Abschnitt 6 des 4. Kapitels unserer Abhandlung, „Annalen", Jahrg. 1895 S. 169 ff.

§ 4. Die Steuerbehörde prüft in Gemeinschaft mit den Gemeindebeamten die Anmeldung des Pflanzers.

§ 5. Der Inhaber der bepflanzten Grundstücke haftet für die Vorführung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung.

§§ 6 u. 7. Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung kann die Steuerbehörde vor Beginn der Ernte die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge feststellen, welche von dem Grundstücksinhaber mindestens zur Verwiegung gestellt und versteuert werden muß. Die erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle von Steuerbeamten im Beisein von Gemeindebeamten bezw. Sachverständigen vorgenommen. Der Pflanzer kann diesen Ermittelungen, deren Termin vorher bekannt gemacht wird, beiwohnen. Das Ergebniß der Ermittelungen wird in ein Register eingetragen, welch letzteres in der Gemeinde aufgelegt wird; gegen die Einträge kann Einspruch erhoben werden, über welch letzteren durch eine Kommission von Steuerbeamten und Sachverständigen entschieden wird.

§ 8. Die Festsetzung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann durch eine verbindliche Deklaration des Pflanzers ersetzt werden, wenn die Prüfung der letzteren durch die Steuerbehörde nichts zu erinnern gibt.

§ 9. Für den Abgang an der Tabackmenge vor der Verwiegung durch Unglücksfälle (Mißwachs oder dergl.), ferner durch Bruch und Abfall wird ein entsprechender Abzug an dem festgesetzten Soll gewährt.

§ 10. Die Steuerbeamten können die Trockenräume des Tabacks besuchen und Proben behufs Identifizirung entnehmen.

§ 11. Vor der amtlichen Verwiegung darf der Taback nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert und nur unter amtlicher Kontrolle über die Zollgrenze ausgeführt werden.

§ 12. Nach der Trocknung und vor der Fermentation wird der Taback bei der Steuerstelle oder bei besonderen Verwiegungsstellen amtlich verwogen.

§ 13. Die Tabackblätter sind zu diesem Zweck nach besonderer steuerlicher Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken; auch Grumpen, Bruch und Abfälle sind vorzuführen. Die Tara für Umschließungen wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

§ 14. Die Steuerbehörde bestimmt den Verwiegungstermin und läßt ihn durch die Gemeindebehörden bekannt machen.

§ 15. Die Anzahl der Tabackbündel ist schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Tabackinhaber zu verrichten.

§ 16. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst wird der Steuerbetrag festgestellt und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht.

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, wenn nicht Kredit bewilligt oder der Taback über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine steueramtliche Niederlage aufgenommen wird.

Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Taback unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird. Verhältnißmäßiger Steuererlaß tritt ein, wenn der im Ganzen noch beim Pflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört worden ist.

§ 17. Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte

Waaren aufgenommen wird, so finden die für solche Niederlagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von 00 Mk. für den Zentner (nach dem um ein Viertel erhöhten Steuersatz) zu bemessen ist.

Auf besonderen Antrag kann unversteuerter Taback, welcher in eine Niederlage der bezeichneten Art aufgenommen wurde, wie unverzollter ausländischer behandelt werden.

§ 18. Auf die mit steueramtlicher Bewilligung ausschließlich für unversteuerten inländischen Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes mit der oben bezeichneten Maßgabe Anwendung.

§ 19. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Der verpflichtet, dem die Gestellung zur Verwiegung obliegt. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird.

§ 20. Die Kreditirung der Steuer kann auf Antrag nach besonderen Vorschriften bewilligt werden. Händlern, Fabrikanten u. s. w., die in anderen Steuerbezirken wohnen, können zur Erleichterung des Uebergangs der Steuerpflicht auf dieselben von dem Hauptamt ihres Wohnortes Kredit-Certifikate ausgestellt werden.

§ 21. Ist nicht die ganze festgestellte Blätterzahl oder Gewichtsmenge zur Verwiegung gestellt, so wird für die treffende Fehlmenge die treffende Steuer eingezogen.

§ 22. Für die Behandlung der Tabackpflanzungen gelten besondere hier nicht näher zu erörternde Vorschriften.

§§ 23 und 24. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten. Auch dürfen Produkte, die zur Befriedigung des Tabackgenusses dienen, aus anderen Stoffen als der Tabackpflanze nicht hergestellt werden. Ausnahmen kann der Bundesrath gestatten und über die nöthigen Kontrolen, sowie über die für die Surrogate zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen. Behufs Ueberwachung kann die Steuerbehörde Proben der einzelnen Fabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen lassen und über den Bezug genauen Aufschluß verlangen.

§ 25. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, sowie die Ansprüche auf Rückersatz zuviel oder zu Unrecht gezahlter Steuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. der Zahlung an. Auf den Regreß des Staates gegen Steuerbeamte und auf die Nachforderung hinterzogener Steuer findet diese Frist keine Anwendung.

§ 26. Wer im freien Verkehr befindlichen Rohtaback oder entrippte Tabacksblätter in Mengen von mindestens 50 Pfund über die Zollgrenze ausführt oder in eine steueramtliche Niederlage niederlegt, kann — außer in den oben erwähnten Fällen, wo Ausfuhr oder Niederlegung vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — Steuervergütung beanspruchen, welche vom Centner Nettogewicht bei unfermentirtem Rohtaback . . . 00 Mk., bei fermen-

tirtem desgleichen . . . 00 Mk., bei entrippten Blättern . . . 00 Mk. beträgt.[1]) Bei Ausfuhr von grünen Blättern, Geizen, Grumpen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 27. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine steueramtliche Niederlage eine Vergütung geleistet werden, welche je nach der Herstellung des Fabrikats aus aus- oder aus inländischem Taback, vom Centner Nettogewicht beträgt: 1. für Fabrikate aus ausländischen Blättern: a) für Schnupf- und Kautaback . . . 00 Mk., b) für Rauchtaback . . . 00 Mk., c) für Cigarren . . . 00 Mk.; 2. für Fabrikate aus inländischen Blättern: a) für Schnupf- und Kautabak . . . 00 Mk., b) für Rauchtabak . . . 00 Mk., c) für Cigarren . . . 00 Mk.; 3. für Fabrikate theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Tabak nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach vorstehenden (in diese Drucksache noch nicht eingesetzten) Sätzen.

Die Fabrikanten, welche von der Vergütung Gebrauch machen wollen, haben der Steuerbehörde vor der Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den auferlegten Bedingungen zu unterweisen. Die näheren Bestimmungen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Sätze in Kraft treten sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Formulierung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs und das dermalige Tabacksteuergesetz werden von dem oben bestimmten (in dieser Drucksache noch nicht eingesetzten) Zeitpunkte ab aufgehoben. —

Dieser Entwurf erlitt noch im Schooße der Kommission mehrere wichtige Aenderungen, und zwar auf Grund der von den Kommissionsmitgliedern Felser und Groß in Drucksache Nr. 83 des fünften Anlagenbandes zum Bericht der Enquetekommission gestellten Anträge.

Zunächst wurde in diesen Anträgen beanstandet[2]), daß nach § 2 des Entwurfs die Steuer von dem Gewicht des Tabacks in dachreifem unfermentirtem Zustande erhoben werden sollte, während doch bekanntlich der Taback durch das nothwendige Eintrocknen oder die Fermentation noch bedeutende Gewichtsverluste erleidet. Da nun der Pflanzer für die Entrichtung der Steuer bis zur Veräußerung des Tabacks verpflichtet ist, wird er nur dann keine Einbuße erleiden, wenn es ihm gelingt, den Taback so rechtzeitig zu verkaufen, daß er noch keinerlei Verlust durch Eintrocknen erlitten hat. Gelingt ihm dies nicht, was bei minderwerthigen Tabacken oder aus anderen Ursachen öfters eintreten kann, so muß er für die ganze von dem dachreifen Taback berechnete Steuer eintreten, obwohl der Taback durch die Fermentation eine bedeutende Gewichtseinbuße erlitten haben wird, d. h. er muß ein höheres Gewicht von Taback versteuern, als er thatsächlich noch besitzt. Der Käufer wird nämlich selbstverständlich nur jenes Gewicht übernehmen, welches der Taback zur Zeit des Kaufes noch hat, die Steuer für die Differenz gegen das ursprünglich festgesetzte Gewicht muß also der Pflanzer aus eigener Tasche zahlen.

Diese Erwägungen veranlaßten den Antrag, an Stelle des § 2 des Entwurfs, wie solcher oben mitgetheilt ist, folgende Bestimmung zu setzen:

„Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1879 an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 00 Mk. für einen Zentner nach Maßgabe des

[1]) Zu den Ausfuhrvergütungssätzen vgl. Abschnitt 6 des 4. Kapitels unserer Abhandlung. „Annalen" 1895 Seite 175 ff.

[2]) Vgl. Drucksache Nr. 94 a. a. O. Seite 2, 3 u. 4.

Gewichts des Tabacks im fermentirten oder getrockneten fabrikationsreifen Zustande.

Befindet sich der Taback zur Zeit seiner Versteuerung noch im *dachreifen* Zustande, so wird das ermittelte Gewicht *mit einem Abzuge von einem Fünftel* der Versteuerung zu Grunde gelegt."

Dieser Antrag wurde in der XLII. Sitzung der Kommission[1]) angenommen.

Weiter wurde daran Anstand genommen, daß die primäre Steuerpflicht dem unbemittelten, zum Vorschuß der Steuer am wenigsten geeigneten Tabackpflanzer auferlegt wird, (§ 19 des Entwurfs), und daß man nicht von vorneherein den Pflanzer von aller Steuerpflicht befreit und letztere ausschließlich jenem Interessentenkreis auferlegt, welchem die nöthigen Mittel zum Vorschuß der Steuer zur Verfügung stehen. Um diesen prinzipiellen Mangel zu beseitigen, wurde, wie oben schon näher ausgeführt, vom Kommissionsmitglied Felser ein besonderer den Eintritt der Steuerpflicht des Tabacks an den Zeitpunkt der Verbringung desselben in die Tabackfabrik verschiebender Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher aber, wie gleichfalls erwähnt, von der Kommission nicht angenommen wurde. Um nun aber gleichwohl eine Besserung des Entwurfs der Drucksache Nr 79 in der gedachten Richtung herbeizuführen, wurde folgende Fassung des § 19 dieses Entwurfs vorgeschlagen:

„Der Taback wird steuerpflichtig mit dem Uebergange aus der Hand des Tabackpflanzers an den Käufer oder sonstigen Erwerber. Die Uebergabe des Tabacks an den zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Käufer oder sonstigen Erwerber hat vor der Steuerbehörde stattzufinden. Gleichzeitig ist die Verwiegung (§ 16) und Revision des Tabacks von der Steuerbehörde zu bewirken. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden."

In der Drucksache Nr. 94 wird zu diesem Aenderungsantrag bemerkt, es werde dadurch beabsichtigt, dem deutschen Pflanzer ähnliche Begünstigungen zuzugestehen, wie sie dem türkischen Tabackpflanzer eingeräumt seien; dieser Pflanzer sei nämlich von jeder Steuer (mit Ausnahme der Grundsteuer) frei und habe dagegen der Erwerber des Tabacks die Rohtabacksteuer zu bezahlen. Die Kontrole des Pflanzers erfolge auf dem Wege einer Materialkontrole mittelst Kontirung durch Zu- und Abschreibung auf Anerkenntnissen. Der Pflanzer habe sodann bei der Schlußabrechnung nur mehr für die als zulässig nicht anerkannten Mankos zu haften, eine sonstige Haftung für den veräußerten Taback sei ihm nicht auferlegt.

Allein diese in dem ersten und vierten Satze des ersten Absatzes obigen Aenderungsvorschlags ausgedrückte Absicht, die primäre Steuerpflicht des Pflanzers gänzlich zu beseitigen und den Pflanzer nur dann zur Entrichtung der Steuer zu verpflichten, wenn er den Taback nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres an einen Käufer oder sonstigen Erwerber abgegeben hat oder wenn er ihn vor der erstmaligen Veräußerung in den freien

[1]) Protokolle a. a. O. B. 79/80.

Verkehr setzen wolle, ließ sich nicht verwirklichen. Die Kommission strich die ersten drei Sätze des ersten Absatzes des Vorschlags und nahm bloß den letzten (vierten) Satz daselbst, sowie den zweiten Absatz an. (Protokolle S. 80.)

§ 19 des Entwurfs in der nunmehr beschlossenen Fassung lautete demnach:

„Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Derjenige verpflichtet, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt (§ 5).

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer insolange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden."

Die übrigen in Drucksache Nr. 83 zum Entwurf (Drucksache Nr. 79) gestellten, zum Theil angenommenen, zum Theil abgelehnten Aenderungsvorschläge sind zum größten Theil unwesentlicher Natur; zu erwähnen ist lediglich noch, daß, theilweise dem gemachten Vorschlag entsprechend, beschlossen wurde, nach § 21 des Entwurfs folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Für Gewichtsverlust durch Eintrocknung während der Lagerung und des Transports kann ein entsprechender Gewichtsabzug bewilligt werden." —

Das Quellenmaterial der Enquetekommission zum Gewichtssteuergesetz ist hiemit erschöpft. Es folgt nun die weitere Bearbeitung des Gesetzentwurfs durch den Bundesrath.

Am 27. März 1879 gelangte an den Bundesrath ein Antrag der vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen, zwei Gesetzentwürfen betreffend die Besteuerung des Tabacks und die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabakfabrikaten, die Zustimmung zu ertheilen.[1]) Diese Entwürfe hatten folgende Fassung:

A. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabacks.

I. Besteuerung des Tabacks:

§ 1. Vom . . . . . an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 kg
1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 120 Mk.;
2. fabrizirter Taback: a) Zigarren und Zigaretten 270 Mk, b) anderer 200 Mk.

§ 2. Der innerhalb des Zollgebietes vom . . . . . an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 80 Mk. für 100 kg nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe

[1]) Bundesrathsdrucksache Nr. 63 der Session 1878/79.

nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 ff. bestimmt. (Dieser zweite Absatz ist gegenüber dem Entwurfe der Enquetekommission, in welchem eine Flächensteuer für kleinere Grundstücke nicht vorgesehen war, neu.)

§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 wurden unverändert aus dem oben mitgetheilten Entwurf der Enquetekommission übernommen.

§ 16. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrags und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Hiebei wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande angenommen.

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im Ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer eintreten.

(Die durchschossen gedruckten Stellen dieses Paragraphen sind gegenüber dem Entwurf der Enquete-Drucksache Nr. 79 neu und entsprechen den oben erwähnten, nachträglichen Abänderungsbeschlüssen hiezu.)

§ 17. Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von 80 Mk. für 100 kg zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung

stattgefunden hat, so kann für die Eintrocknung während dieser Lagerung und während des Transportes nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hienach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabaks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

(Die durchschossen gedruckten Stellen sind neu.)

§ 18 blieb unverändert, wie im Enquete-Entwurf.

§ 19. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Derjenige verpflichtet, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt. (§ 5.)

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden, oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

(Die durchschossen gedruckte Stelle ist neu.)

§§ 20, 21 und 22 lauten wie im Enquete-Entwurf.

§ 23. Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der in § 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt von 1879 ab 18 Pfennig für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§ 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn

er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum größeren Theile verdorben, oder wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine erweislich mindestens zu einem Viertel zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrathe festgestellt.

§ 25 bestimmt, daß ausnahmsweise, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen in einer Gemarkung im Vorjahre 2 ha nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse für die Durchführung der Gewichtsteuer nicht günstig sind, auch für Pflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt die Besteuerung nach dem Flächenraum oder eine Fixation der Gewichtsteuer nach dem Durchschnittsertrag in anderen Gemarkungen angeordnet werden kann.

§ 26 bestimmt, daß die steuerlichen Anordnungen über die nach §§ 23 und 25 treffende Besteuerungsart zeitig und womöglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung zu erlassen sind.

(Die vorstehenden Bestimmungen über die Flächensteuer u. s. w. sind gegenüber dem Enquete-Entwurfe neu, waren aber bereits im 1873er und 1878er Gesetzentwurf enthalten.)

§ 27. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hievon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29 lautet wie § 25 des Enquete-Entwurfs.

§ 30 lautet im Wortlaut wie § 26 des Enquete-Entwurfs. Als Vergütungssätze sind bestimmt von 100 kg netto für unfermentirten Rohtaback 58 Mk., für fermentirten desgl. 70 Mk., für entrippte Blätter 84 Mk.

§ 31 lautet im Wortlaut wie § 27 des Enquete-Entwurfs. Als Vergütungssätze sind bestimmt von 100 kg netto 1. für Fabrikate aus ausländischen Blättern: für Schnupf- und Kautaback 84 Mk., für Rauchtaback 114 Mk., für Zigarren 132 Mk. 2. Für Fabrikate aus inländischen Blättern: für Schnupf- und Kautaback 56 Mk., für Rauchtaback 76 Mk., für Zigarren 88 Mk. 3. Für Fabrikate theilweise aus in- und ausländischem Taback nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehenden Sätzen.

§§ 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 enthalten die umfangreichen strafrechtlichen Bestimmungen, welche hier nicht näher zu erörtern sind.

§ 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v. und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom

26. Mai 1868, werden von dem in § 1 und 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben.

§ 48a. Von der Tabackernte des Jahres 1879 wird statt des im § 2 festgestellten Steuersatzes von 80 Mk. für 100 kg ausnahmsweise ein solcher in dem ermäßigten Betrage von 60 Mk. erhoben.

Die hiewegen erforderlichen Anordnungen trifft der Bundesrath.

II. Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten.

§ 49. Jede Person (Firma, Handelsgesellschaft oder Korporation), welche innerhalb des Zollgebiets Handel mit Rohtaback treibt, oder Rauch-, Kau- oder Schnupftaback, Zigarren oder Zigaretten gewerbsmäßig für eigene Rechnung selbst anfertigt oder durch andere anfertigen läßt, oder endlich mit Tabackfabrikaten Handel treibt, ist gehalten, alljährlich zuvor bei der zuständigen Steuerbehörde einen Lizenzschein zu lösen.

Bei dem Ansuchen um Ertheilung der Lizenz sind die Räume für die Aufbewahrung, die Fabrikation und den Verkauf des Tabacks oder der Tabackfabrikate anzumelden. Diese Räume unterliegen der steueramtlichen Kontrole.

§ 50. Die lizenzirten Rohtabackhändler, Tabackfabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben Geschäftsbücher zu führen, aus denen a) bei den Rohtabackhändlern der Bezug und Abgang von Rohtaback, b) bei den Fabrikanten der Bezug von Rohtaback, der Abgang an solchem sowohl behufs der Ueberlassung an Dritte, als auch behufs Entnahme zur Fabrikation, der Zugang an selbst erzeugten oder sonst erworbenen Fabrikaten und der Abgang von Fabrikaten, endlich der Verbleib der Fabrikationsabfälle, c) bei den Engroshändlern mit Tabackfabrikaten der Zu- und Abgang an solchen; d) bei den Detailhändlern mit Tabackfabrikaten der Zugang an solchen zu ersehen ist.

§ 51. Den Beamten der Steuerverwaltung ist die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet und dürfen diese Beamten eine Revision der vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vornehmen. Die hiebei erforderlichen Handleistungen hat der Fabrikant auf Erfordern zu leisten oder auf seine Kosten durch Andere leisten zu lassen.

§ 52. Alljährlich bis zum 15. Februar hat a) der Rohtabackhändler und der Tabackfabrikant den im Laufe des letzten Kalenderjahres bezogenen Rohtaback, b) der Händler mit Tabackfabrikaten die in demselben Zeitraume bezogenen Tabackfabrikate nach Gattung und Gewicht der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen. Die Richtigkeit der Anmeldung kann von der Steuerbehörde gemäß der in § 51 enthaltenen Bestimmungen geprüft werden.

§ 53. Für den Lizenzschein, welcher auf den Jahreszeitraum vom 1. April bis 31. März lautet, ist eine zur Reichskasse fließende Gebühr von 15 Mk. zu entrichten. Vor der Erhebung des Lizenzscheins darf das Handelsgeschäft oder der Fabrikbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 54. Die ertheilten Lizenzscheine müssen von den Händlern und Fabrikanten den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§ 55. Wer eine der in diesem Abschnitte erwähnten Verpflichtungen vorsätzlich verletzt, insbesondere wer vor Empfang des Lizenzscheins das Gewerbe als Tabackhändler beginnt oder fortsetzt, oder unrichtige Eintragungen in die von ihm zu führenden Geschäftsbücher macht oder erforderliche Eintragungen unterläßt, hat eine Geldstrafe von 30 Mk. bis zu 3000 Mk. zu entrichten.

Die Ertheilung des Lizenzscheins, sowie die Erneuerung desselben kann

solchen Personen versagt werden, welche im Laufe der letzten 5 Jahre wiederholt wegen vorsätzlicher Verletzung der in diesem Abschnitt des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen bestraft sind.

§ 56 enthält noch eine hier nicht aufzuführende strafrechtliche Bestimmung.

(Diese vorstehenden, in den Geschäftsbetrieb der Tabackhändler und Tabackfabrikanten tief eingreifenden Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten waren weder in den Gesetzentwürfen von 1873 und 1878, noch in jenem der Enquete-Kommission enthalten gewesen. Dieselben passen auch nicht zum System und Prinzip des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher ein Rohtabacksteuer-Gesetz sein und daher zum Mindesten den Verkehr mit Tabackfabrikaten unbehelligt lassen sollte. Das Wesentliche dieser Bestimmungen ist vielmehr dem Projekte eines Fabrikatsteuergesetzes entnommen. Die Gründe, welche für die Aufnahme derselben in den vorliegenden Entwurf angeblich maßgebend waren, sind in den weiter unten mitgetheilten Motiven zu dem dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf [Drucksache Nr. 136 der Reichstagsverhandlungen, II. Session 1879] enthalten, vgl. S. 105 unten).

B. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

§ 1. Die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes vom .... im freien Verkehr befindlichen Rohtabacke, Halb- und Ganzfabrikate von Taback unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

Die Nachsteuer beträgt für 100 kg Netto von Tabackblättern, Tabackstengeln, Halb- und Ganzfabrikaten von Taback — 74 Mk.

§ 2 bestimmt, daß eine Nachsteuer nicht erhoben wird, wenn die bezeichneten Gegenstände über die Zollgrenze geschafft, oder in eine steuerliche Niederlage gebracht und unter Steuerverschluß gestellt werden. Für die hienach ausgeführten Tabacke und Fabrikate wird Rückvergütung nach den früheren Steuersätzen gewährt.

§ 3 bestimmt, daß von der Nachsteuer befreit sind a) die eigenen, für ein und denselben Inhaber insgesammt 10 kg netto nicht übersteigenden Vorräthe, b) die unter amtlicher Kontrole vernichteten Mengen.

§ 4 bestimmt, daß die Entrichtung der Nachsteuer dem Inhaber der Tabacke obliegt, der sie spätestens acht Tage nach Verkündigung des neuen Gesetzes der Steuerbehörde schriftlich anzumelden hat.

§ 5 bestimmt, daß die Nachsteuerbeträge, wenn nöthig, nach vorgängiger Revision von der Steuerbehörde festgesetzt werden und die etwa erforderlichen Handdienstleistungen auf Verlangen vom Inhaber der Tabacke zu leisten oder leisten zu lassen sind.

§ 6 bestimmt, daß bis zur Durchführung der Nachversteuerung Tabacke und Tabackfabrikate, ausgenommen Sendungen unter 1 kg, nur unter steueramtlicher Bezettelung versandt werden dürfen und in ein den revidirenden Steuerbeamten vorzulegendes Verzeichniß einzutragen sind.

§§ 7 und 8 enthalten kurze strafrechtliche Bestimmungen für die Fälle von Nachsteuerdefraudationen. (Vgl. zu diesen Nachsteuerbestimmungen den 7. Abschnitt des 4. Kapitels unserer Abhandlung. „Annalen," Jahrgang 1895 S. 177 ff.) —

Die beiden Gesetzentwürfe gelangten am 5. April 1879 im Bundesrathe zur Berathung.[1]) Es wurden hiebei, abgesehen von nicht erwähnenswerthen Aenderungen, folgende wesentliche Aenderungen der Entwürfe beschlossen:

1. Zu § 23 des Entwurfs A wurde beschlossen, den Flächensteuersatz von 18 Pfennige auf 12 Pfennige für den Quadratmeter herabzusetzen.

2. Zu § 31 des Entwurfs A wurde der bis dahin ausgesetzt gebliebene Ausfuhrvergütungssatz für Zigaretten aus ausländischen Blättern auf 92 Mk. und für solche aus inländischen Blättern auf 62 Mk. von 100 kg netto festgesetzt.

3. Zu der in den §§ 49 bis 56 des gleichen Entwurfs behandelten Frage der Erhebung von Lizenzgebühren wurde zunächst darüber abgestimmt, ob solche Gebühren überhaupt zu erheben seien, was bejaht wurde. Weiter wurde darüber abgestimmt, ob, wie im Entwurfe vorgeschlagen, eine einheitliche feste Lizenzgebühr oder aber eine solche mit beweglichen Zuschlägen nach Maßgabe des Umsatzes eingeführt werden solle, wobei letztere Alternative die Mehrheit fand. (Ein weiterer Antrag, bei Bemessung der Lizenzgebühr zwischen Großhändlern und Detailhändlern zu unterscheiden, wurde abgelehnt.)

Nunmehr wurde folgende Fassung des § 53 beschlossen:

„Für den Lizenzschein, welcher auf den Jahreszeitraum vom 1. April bis 31. März lautet, ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der Menge der im letzten Kalenderjahr bezogenen Rohtabacke bezw. Tabackfabrikate bemessen wird, und zwar auf jährlich:

a) 10 Mk., sowie weitere 5 Mk. für jede angefangenen 100 Zentner Rohtaback, über eine Menge von 100 Zentner hinaus für Rohtabackhändler;

b) 10 Mk., sowie weitere 5 Mk. für jede angefangenen 20 Zentner Rohtaback über eine Menge von 20 Zentner hinaus für Tabackfabrikanten;

c) 10 Mk., sowie weitere 5 Mk. für jede angefangenen 5 Zentner Tabackfabrikate, über eine Menge von 5 Zentner hinaus für Händler mit Tabackfabrikaten.

Neu lizenzirte Händler und Fabrikanten entrichten für den ersten Lizenzschein nur den Jahressatz von 10 Mk. Derselbe Satz ist von allen Händlern und Fabrikanten für den ersten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entnehmenden Lizenzschein zu entrichten. Vor der Ertheilung eines Lizenzscheins darf das Handelsgeschäft oder der Fabrikbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden."

4. Zu § 2 des Entwurfs B wurde der zweite Absatz, wonach bei der Ausfuhr von nachsteuerpflichtigen Rohtabacken und Tabackfabrikaten Rückvergütung nach den früheren Steuersätzen gewährt werden sollte, gestrichen.

5. Zu § 5 des oben erwähnten Entwurfes wurde als zweiter Absatz eingeschaltet, daß die Nachsteuer auf Antrag auch kreditirt werden dürfe. —

Nach der hiedurch bedingten Fassung wurden nun beide Gesetzentwürfe angenommen.

Am 17. April 1879 wurden dieselben vom Reichskanzler dem Deutschen Reichstag vorgelegt[2]), zugleich mit umfassenden Motiven.

Um eine leichtere Orientirung in den nun folgenden Reichstagsverhandlungen zu ermöglichen, seien hier die Hauptbestimmungen der beiden Gesetzentwürfe nochmals kurz hervorgehoben.

---

[1]) § 203 der Protokolle.

[2]) Drucksache Nr. 136 der Reichstagssession 1879.

Als Eingangszoll-Sätze sind aufgeführt: 120 Mk. für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel, auch Tabacksaucen, 270 Mk. für Zigarren und Zigaretten und 200 Mk. für andere Tabackfabrikate.

Als innerer Steuer-Satz ist bestimmt 80 Mk. für 100 kg Taback in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustand.

Für kleinere Tabackpflanzungen (unter 4 Ar) ist Flächensteuer und zwar der Satz von 12 Pfennig für 1 Quadratmeter bestimmt.

Dem Tabackpflanzer ist die Pflicht zur Anmeldung seines Tabackgrundstücks bei der Steuerbehörde und die weitere Pflicht, den geernteten Taback bei dieser Behörde zur amtlichen Verwiegung vorzuführen, auferlegt. Der Steuerbehörde ist die Befugniß eingeräumt, die zur Verwiegung zu stellende Mindestmenge Taback mittelst besonderen Verfahrens auf dem Felde festzustellen.

Nach der Verwiegung wird die Steuer festgestellt und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht, wobei als steuerpflichtiges Gewicht, d. h. als Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder fabrikationsreifem Zustande das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben gilt.

Steuerpflichtig ist zunächst Der, dem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt, also der Tabackpflanzer. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht jedoch die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Steuerentrichtung verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback, solange die Steuer nicht bezahlt ist, für die Entrichtung derselben. Der Steuerbetrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres zu zahlen.

Die Verwendung von Surrogaten bei der Tabackfabrikation ist unter entsprechenden Kontrolmaßregeln verboten.

Für die Ausfuhr von Rohtaback oder entrippten Blättern wird Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt: unfermentirter Rohtaback 58 Mk., fermentirter dsgl. 70 Mk., entrippte Blätter 84 Mk. für 100 kg.

Inländischen Tabackfabrikanten wird für die Ausfuhr von Fabrikaten Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt:

Fabrikate aus ausländischen Blättern: Schnupf- und Kautaback 84 Mk., Rauchtaback 114 Mk., Zigarren 132 Mk., Zigaretten 92 Mk.; Fabrikate aus inländischen Blättern: Schnupf- und Kautaback 56 Mk., Rauchtaback 76 Mk., Zigarren 88 Mk., Zigaretten 62 Mk., alles für 100 kg.

Rohtabackhändler, Tabackfabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben jährlich einen Lizenzschein zu lösen und sich bestimmten steuerlichen Kontrolen (Einsicht der Geschäftsbücher, Vornahme von Bestandsrevisionen u. s. w.) zu unterwerfen. Ueber die jährlich zu entrichtende Lizenzgebühr siehe Ziff. 3 der oben aufgeführten Bundesrathsbeschlüsse vom 5. April 1879.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Tabacksteuergesetzes im freien Verkehr befindlichen Tabacke und Tabackfabrikate unterliegen einer Nachsteuer von 74 Mk. für 100 kg.

In der Begründung zum Gesetzentwurfe über die Tabackbesteuerung werden zunächst die außer einer Gewichtsteuer möglichen Systeme einer näheren Betrachtung unterzogen.

Das Monopol sei zwar in anderen Ländern mit Erfolg durchgeführt und liefere bei gerechter Vertheilung der Last hohe finanzielle Beträge, sei aber bei der blühenden Entwicklung des deutschen Tabackhandels und der deutschen Tabackindustrie, sowie des deutschen Tabackbaues auf unsere Verhältnisse nicht ohne weiteres anwendbar. Es müßten vor Allem erst genaue statistische Ermittlungen gewonnen werden, welche zu gewinnen selbst die Enquetekommission, die ja sonst sehr schätzbares Material geliefert habe, nicht in der Lage gewesen sei, nämlich genaue Angaben über den Umfang der vorhandenen Tabackindustrie, den Werth der Gebäude, Maschinen und Vorräthe u. s. w. Solange hierüber nicht Zuverlässiges feststehe, könne kein Urtheil über die Wirkung eines Monopols auf die deutsche Tabackindustrie und den Tabackhandel abgegeben werden. Die von der Kommission berechnete Summe der Entschädigung an Fabrikanten und Händler (687 Millionen Mark) beruhe nur auf willkürlichen Schätzungen, während in Wirklichkeit wohl eine erheblich geringere Summe ausreichen würde. Für jetzt könne übrigens das Monopol schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich um die baldige Erzielung eines höheren finanziellen Ertrages handle, während bei Einführung des Monopols in den ersten Jahren große Auslagen für die Errichtung und Einrichtung von staatlichen Fabriken, für die Anstellung von Fabrik- und Handelspersonal u. s. w., sowie für die Zahlung der Entschädigungen entstehen würden, durch welche der Reinertrag natürlich sehr geschmälert würde.

Das Rohtabackmonopol beruhe auf der Absicht, den Pflanzer möglichst wenig unter einer hohen Steuer leiden zu lassen und zugleich eine Steuerabstufung nach dem Werth der Waare zu ermöglichen. Es seien damit keine so einschneidenden Aenderungen verbunden, wie mit dem reinen Monopol, auch würden die über den inländischen Taback vorliegenden statistischen Angaben wohl ein ziemlich sicheres Urtheil über die Gestaltung der steuerlichen Aufgaben gestatten, allein trotzdem ergäben sich auch hier große praktische Schwierigkeiten.

Bei diesem System müsse nämlich sämmtlicher inländischer Rohtaback von den Pflanzern an die Regieverwaltung, welche das Recht und die Verpflichtung habe, denselben wieder zu veräußern, abgeliefert werden, die Verwaltung müsse daher die weitere Behandlung des Tabacks, insbesondere dessen Fermentation übernehmen, wozu besondere Magazine an verschiedenen Orten zu errichten wären und wozu weiter ein großes, technisch geschultes Personal erforderlich sei. Es sei dabei unmöglich, jedem einzelnen Pflanzer den wirklichen Erlös für den von ihm eingelieferten Taback auszuhändigen, da die Zahl der Pflanzer zu groß und die von dem Einzelnen gebaute Quantität zu klein sei; zur Durchführung des Fermentationsprozesses müßten größere Mengen zusammengelegt werden, weshalb die Identität der einzelnen Tabackmengen verloren ginge. Es müsse daher den Pflanzern gleich bei der Einlieferung ein fester Preis für die gelieferte Menge gezahlt werden. Dieser Preis könne nicht dauernd höher normirt werden, als der Marktpreis, was sich schon mit Rücksicht auf die im finanziellen Interesse aufrecht zu erhaltende Konkurrenz des ausländischen Tabacks mit dem inländischen verbiete. Es müsse also entweder, wie dies jetzt von den Händlern geschehe, der Werth des eingelieferten Tabacks geschätzt und das Risiko der weiteren Bearbeitung und Veräußerung, bezw. der etwaigen Unveräußerlichkeit übernommen oder aber nach früheren Durchschnittspreisen eine jährlich veränderliche Taxe festgesetzt werden. Ersterer Weg sei ein unsicherer und erfordere ein zur Zeit nicht vorhandenes technisch geschultes Personal. Beim zweiten Weg sei es fraglich, ob er den Interessen

der Pflanzer entsprechen werde. Denn wenn in den der Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legenden letzten 5 Jahren die Qualität des Tabacks schlecht und der Preis gering war, so könne für einen vielleicht gerade diesmal vorzüglichen Taback nur ein niedriger Preis gezahlt werden. Sei aber das Gegentheil der Fall, so habe der Vortheil eines hohen Preises für geringwerthigen Taback nur dann Bedeutung, wenn es sich um dauernden Tabackbau handle. Erfahrungsgemäß aber wird der Taback in einer Reihe von Jahren nicht immer von ein und demselben Pflanzer in dem gleichen Umfang gebaut, es trete hiebei vielmehr vielfach Wechsel ein und dem einen Pflanzer, der früher einmal Nachtheil durch geringen Preis für gute Waare gehabt, nütze es wenig, wenn später ein anderer Pflanzer für schlechte Waare guten Preis bekommt. Außerdem würden hohe Preise, die sich für eine Reihe guter aber quantitativ geringer Ernten berechnen, übermäßige Ausdehnung des Anbaues, niedrige Preise aber sofortige Einschränkung desselben veranlassen, so daß einschränkende Bestimmungen über die Zulässigkeit des inländischen Anbaues die nothwendige und lästige Folge wären.

Es seien also schon die technischen Manipulationen beim Ein- und Verkauf der Rohtabacke mit Schwierigkeiten verknüpft und weitere Bedenken ergeben sich aus der Art und Weise der dabei stattfindenden Steuererhebung. Wollte man die Steuer lediglich vom Gewichte des eingelieferten Tabacks ohne Rücksicht auf dessen Qualität bemessen und dieselbe vom Einlösungspreis abziehen, so liefe diese Erhebungsform fast auf die Gewichtssteuer hinaus, während zugleich damit die oben geschilderten Nachtheile verbunden wären. Der Vorzug wäre dann lediglich der, daß der Pflanzer stets einen zahlungsfähigen Käufer findet und nicht gezwungen ist, seinerseits die hohe Steuer zu verauslagen. Dagegen wären fast die gleichen Kontrolen, wie beim Monopol und jeder hohen Steuer, nothwendig und die Angemessenheit des Preises ließe sich nach Obigem nicht garantiren. Zudem komme in Betracht, daß der Zwang zur Vorausentrichtung der Steuer für den Pflanzer auch bei anderen Systemen durch angemessene Feststellung des Fälligkeitstermins und durch Vorschriften über Kreditirung und Abwälzung der Steuer gemildert werden kann.

Es müsse demnach, soll ein Rohtabackmonopol empfohlen werden, die Steuer vom Werthe des Tabacks berechnet und erhoben werden, was in der Weise geschehen könne, daß die Abgabe lediglich nach dem Werthe der Waare abgestuft werde, aber auch in der Weise, daß neben einer nach dem Werthe bemessenen Abgabe zugleich eine nach dem Gewicht festzusetzende Steuer erhoben werde, so daß die Steuer theilweise eine Werthabgabe, theilweise eine Gewichtsteuer sei.

Ein solches System biete große Schwierigkeiten und sei so künstlich, daß — abgesehen von dem Mangel der erforderlichen geeigneten Beamten und Ausführungsorgane — die praktische Durchführbarkeit zweifelhaft sei. Die Werthsermittelung für die Tabacke erfordere große kaufmännische Kenntnisse und könne zur Zeit in richtiger Weise nur an den großen Tabackhandelsplätzen vorgenommen werden, wo, wenn die Handelsverhältnisse sich wesentlich ändern, vielleicht die nöthigen Kräfte gar nicht dauernd gewonnen werden könnten. Auch würde die Schätzung an verschiedenen Orten durch verschiedene Personen wohl eine differentielle Begünstigung einzelner Gegenden und Plätze zur Folge haben. Es müsse eine zutreffende Werthschätzung also wohl an Einem Orte stattfinden. Nun existire zwar in Deutschland für den Handel

mit ausländischem Taback ein alle anderen Märkte an Bedeutung weit überragender Platz, allein daneben sei doch auch noch eine Anzahl nicht unwichtiger Handelsplätze vorhanden und die Thätigkeit jenes bedeutendsten Platzes umfasse keineswegs in gleicher Weise alle in Deutschland in Betracht kommenden Tabacksorten, namentlich nicht den inländischen Taback. Die Tabackschätzung sei an und für sich sehr schwierig und stets von den Handelskonjunkturen abhängig. Wenn der Werth des Tabacks der Besteuerung zu Grunde gelegt werden solle, seien demnach thatsächlich gezahlte Preise als Besteuerungsmaßstab anzunehmen, was zur Einführung von Auktionen führe, welche zum großen Nachtheil des Verkehrs auf einen oder einige Plätze zu beschränken wären. Die Enquetekommission habe zwar die zur Ausgestaltung eines solchen Systems erforderlichen Maßregeln ausgearbeitet, allein es sei zweifelhaft, ob eine richtige Werthbesteuerung damit erreicht werden könne. Werden z. B. in Einem Loose Tabacke von verschiedenem Werthe zur Versteigerung gebracht, wie dies von den Importeuren, der sog. ersten Hand, nicht selten geschieht, so stelle auch der Auktionserlös nur einen Durchschnittswerth dar, und belaste die verschiedene Qualität nicht ihrem wirklichen Werth entsprechend. Daneben biete die Regelung der Ausfuhrvergütungen bei jeder Werthbesteuerung unentrinnbare Schwierigkeiten. Auch dieser zweite Vortheil eines Rohtabackmonopols sei daher höchst unsicher und sehr schwer erreichbar. Ein Versuch mit diesem System wäre um so bedenklicher, als dasselbe noch in keinem der Staaten mit hoher Tabackbesteuerung zur Durchführung gelangt sei. —

Das Fabrikatsteuer-System liefere in den Vereinigten Staaten von Amerika hohen Ertrag, habe im vorigen Jahr im deutschen Reichstag Anklang gefunden und sei, unter Entsendung von deutschen Kommissarien nach Amerika, eingehend auf seine Zweckmäßigkeit geprüft worden.

Dieses System treffe den Taback, wenn er als Fabrikat die Fabrik verlasse. Sein Vorzug sei, daß weder den Pflanzer, noch den Händler eine Zahlungsverbindlichkeit belaste, daß die Ausfuhrvergütungsfrage leicht in der Weise sich lösen lasse, daß beim Export der Fabrikate die Steuer unerhoben bleibe, daß der Anreiz zur Surrogat-Verwendung weniger als bei der Gewichtsteuer vorhanden sei, und daß bei dieser Steuerform sich leicht hohe Erträge erzielen lassen.

Allein die Einführung der Fabrikatsteuer in Deutschland sei praktisch viel schwieriger als in den Vereinigten Staaten. In letzterem Staatsgebiet sei die Befreiung des Pflanzers von jeder Kontrole und Steuer naheliegend und natürlich, da die Kultur des Tabacks auf weite dünnbevölkerte Strecken ausgedehnt, also schwer zu kontroliren und da der größte Theil der Ernte zum abgabefreien Export ins Ausland bestimmt ist, da ferner das zur Kontrole des Anbaus erforderliche Beamtenpersonal gänzlich mangelt, und endlich auch der politische Einfluß der Pflanzer die Besteuerung derselben zu verhindern weiß. In Deutschland dagegen bei freiem Tabackbau in dicht bevölkerten Gebieten, bei allseitig freier Entwicklung der Tabackfabrikation und des Tabackhandels lägen die Dinge ganz anders. Es werde hier sehr schwer sein, eine Fabrikatsteuer mit Erfolg durchzuführen, da der Anreiz zu Defrauden zu groß sei; man bedenke in letzterer Richtung nur, wie geringe Vorbereitungen und äußerlich hervortretende Einrichtungen z. B. die Herstellung von Zigarren erfordere und wie verbreitet und leicht zu erwerben die Fertigkeit hiezu sei. Jedenfalls müßten die Kontrolmittel weit ausgebildeter und umfassender sein,

als in Nordamerika, es müsse die ganze Entwicklung und Bewegung des Tabacks von der Pflanzung bezw. vom Grenzeingang ab durch die Magazine der Händler und Fabrikanten bis in die Läden der Detaillisten und in die Hände der Konsumenten verfolgt werden, also ein komplizirtes und lästiges Kontrolsystem, das gleichwohl nicht im Stande sein werde, die auf jedem Punkte des weit gespannten Netzes möglichen Defrauden mit Sicherheit zu unterdrücken.

Die Fabrikatsteuer könne also für Deutschland gleichfalls nicht empfohlen werden.

Das großbritannische System endlich (Verbot des inländischen Anbaues und Erhebung hohen Eingangszolls) kann für Deutschland mit seinem ausgebreiteten Tabackbau überhaupt nicht in Frage kommen.

Es erübrige also bloß das als Gewichtsteuer bezeichnete System einer Rohtabackbesteuerung. Hierüber äußern sich die Motive weiter, wie folgt.

Der vorliegende Entwurf schließe sich im Ganzen dem vorjährigen an; einige Aenderungen sollen den im Reichstag geltend gemachten Bedenken Rechnung tragen. Von den Vorschlägen der Enquetekommission weiche indessen der Entwurf in zwei wesentlichen Richtungen ab, nämlich bezüglich der Kontingentirungsfrage und bezüglich der Erhebung einer Lizenzsteuer.

Die Kontingentirung sei deshalb ins Auge gefaßt worden, weil die verschiedene Normirung des Zolles auf ausländischen und der Steuer auf inländischen Taback leicht dazu führen könne, das zwischen beiden Sorten bestehende Konkurrenzverhältniß zu verschieben und eine zu große Ausdehnung des inländischen Anbaus zu veranlassen. Es sei zwar, um hier einzugreifen, bereits eine angemessene Regulirung beider Sätze beabsichtigt, allein bei dem Mangel hinreichender Erfahrung über die Wirkung dieser Regulirung und bei der Schwierigkeit der Abänderung gesetzlich eingeführter Sätze wäre es höchst wünschenswerth, noch außerdem eine Einrichtung zu schaffen, welche das Konkurrenzverhältniß selbstthätig im jetzigen Zustand erhalten könne. Diesen Zweck verfolge eben die Kontingentirung, d. h. die Beschränkung des Anbaus auf einzelne Gegenden, und der mit Taback zu bebauenden Flächen auch innerhalb dieser Gegenden auf ein bestimmtes Maß, wozu dann noch eine Entschädigung der von dem Verbote Betroffenen in Aussicht genommen worden sei. Zur Beseitigung der Bedenken gegen die Größe der Differenz zwischen den vorgeschlagenen Sätzen für ausländischen und inländischen Taback seien diese Mittel wohl recht geeignet, allein von der Ausführung derselben habe gleichwohl Abstand genommen werden müssen. Schon die Feststellung der zum Anbau zuzulassenden Bezirke würde Willkürlichkeiten veranlassen, noch schwieriger aber wäre, innerhalb der Bezirke die Anbaufläche auf die einzelnen Pflanzer zu vertheilen und die Entschädigungsfrage zu regeln. Diese Angelegenheiten könnten nicht den Gemeinden oder Kreisen überlassen werden, sondern es müßten genaue Vorschriften gegeben werden, nach welchen Kontingentirung und Entschädigung zu regeln wären, und es würde sich bald ergeben, daß solche Vorschriften mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wären. Der in Verbindung mit der Kontingentirungsfrage gemachte Vorschlag, den Anbau künftig auf zusammenhängende Flächen von mindestens 4 Ar zu beschränken, würde an sich zwar durchzuführen sein, wäre aber ohne Verbindung mit den übrigen Beschränkungen nicht genügend wirksam und würde das Interesse zahlreicher kleiner Pflanzer bedenklich gefährden; der Anbau werde nämlich in Deutschland von einer großen Menge Personen in kleinstem Umfang und als Nebengeschäft betrieben, es würden dabei sonst brachliegende Arbeitskräfte nutzbringend ver-

werthet, und es müsse deshalb nicht nur ein solches Verbot vermieden, sondern im Gegentheil dieser kleine Anbau, soweit vom steuerlichen Standpunkt nur möglich, unterstützt und gefördert werden. Nachdem aber hienach die Kontingentirung in Wegfall kam, mußte die von der Enquetekommission als entbehrlich erachtete *Flächensteuer* wieder aus dem früheren Entwurf übernommen werden, da die durch die Gewichtsteuer erforderlichen Kontrolen auf einzelne kleine Parzellen nicht anwendbar seien.

Was sodann die Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten (*Lizenzsteuer*) anlange, so sollen dieselben einerseits den finanziellen Ertrag der Tabacksteuer erhöhen, andererseits zur Kontrole des Ergebnisses der Besteuerung eine fortdauernde Uebersicht über den Zustand des Handels und der Fabrikation ermöglichen. Die Gebühr sei nach dem Umfang des Handels oder der Fabrikation abgestuft und solle nach den Selbstdeklarationen der Steuerpflichtigen festgestellt werden, diese Deklarationen aber sollen der steuerlichen Kontrole unterliegen. Um dies zu ermöglichen, seien den Händlern und Fabrikanten in Bezug auf die Führung der Geschäftsbücher und die Revision der Geschäftsräume bestimmte, auf das geringste Maß reduzirte, und schon im Interesse der Ordnung des Geschäftsbetriebes erforderliche Verpflichtungen auferlegt. Die für Detailhändler mit Tabackfabrikaten vorgeschriebene einfache Notirung des Zugangs an Fabrikaten bedeute wohl keine wesentliche Belästigung; die den Steuerbeamten gestattete Einsicht der Geschäftsbücher aber solle lediglich zur Feststellung der für die Steuerverwaltung in Betracht kommenden Thatsachen, keineswegs aber darüber hinaus zum Eindringen in die Geschäftsverhältnisse benützt werden. Auch in anderen Staaten mit hoher Tabackbesteuerung, insbesondere in Großbritannien und den Vereinigten Staaten seien solche Lizenzgebühren eingeführt und zwar theils zur Gegenkontrole gegen die direkt bei der Steuererhebung gewonnenen Ermittlungen, theils als Grundlage zu einer fortlaufenden, für die Steuerverwaltung kaum entbehrlichen Statistik über die Tabackgewerbe.

Die *Höhe* der dem Taback aufzuerlegenden *Steuer* habe einerseits mit Rücksicht auf die vorzügliche Geeignetheit des Tabacks als Steuerobjekt, andererseits aber in möglichster Schonung des in Deutschland so ausgedehnten Tabackbaues, wie geschehen, bemessen werden müssen.

Der in Aussicht stehende *finanzielle Ertrag* sei wegen der vermuthlich eintretenden Einschränkung des Konsums und in den ersten Jahren auch wegen der Ansammlung gering besteuerter Vorräthe, die durch die Erhebung einer Nachsteuer zwar vermindert, aber nicht gefordert werden könne, nur unsicher zu schätzen. Eine solche Schätzung sei auf Grund der früher wirklich erzielten Steuererträge vorzunehmen, wobei jedoch wegen der im gegenwärtigen und vorausgegangenen Jahre stattgehabten außergewöhnlichen Spekulationen die Erträge dieser Jahre außer Betracht bleiben müßten.

Die Einfuhr an unbearbeiteten Tabackblättern und Stengeln habe im Durchschnitt der 6 Jahre 1871/72 bis 1876/77 996,369 Zentner, die Ausfuhr an Tabackfabrikaten 81,600 Zentner betragen. Nehme man die Hälfte dieser Ausfuhr als aus inländischem Taback bestehend an, so ergebe sich als durchschnittlicher Verbrauch an ausländischem Taback 955,569 Zentner; die Abnahme des Verbrauchs in Folge der höheren Steuer sei auf etwa 25 Prozent zu schätzen, so daß 717,000 Zentner bleiben würden, welche bei einem Zollsatze von 120 Mk. für 100 kg einen Ertrag von 43,020,000 Mk. liefern würden. Dazu kämen durchschnittlich 10,000 Zentner Rauchtaback und nach

Maßgabe der um nur 10 Prozent ermäßigten durchschnittlichen Einfuhr 13,000 Zentner Cigarren, welche nach den Zollsätzen von 200 bezw. 270 Mk. für 100 kg noch eine Summe von 1,000,000 und 1,755,000 Mk. ergeben würden, so daß der Eingangszoll für ausländischen Tabak und ausländische Tabackfabrikate überhaupt 45,775,000 Mk. einbringen würde.

Der inländische Anbau werde sich wahrscheinlich ebenfalls vermindern, und künftig vermuthlich etwa 15,000 ha (1877/78 noch 18,000 ha) betragen, welche Fläche etwa 290,000 Zentner fermentirten Taback ertragen würde. Der Steuerertrag wäre demnach bei 80 Mk. für 100 kg. 11,600,000 kg.

Der Ertrag der Lizenzgebühren hänge von der Wirkung des Gesetzes auf die Tabackgewerbe rc. ab. Nach den statistischen Ermittlungen der Enquete seien im Jahre 1878 zusammen 380,172 Tabackgeschäfte (Rohtabackhandlungen, Tabackfabrikations- und Tabackhandelsgeschäfte) vorhanden gewesen, welche bei einem Minimalsatz von 10 Mk. 3,800,000 Mk. ergeben würden. Dieser Anschlag sei indessen bei den vermuthlich eintretenden Veränderungen zu hoch gegriffen und werde eher ein solcher von 3,000,000 Mk. entsprechen. Der Gesammtbruttoertrag aus der Besteuerung des Tabacks sei hienach etwa 60 Millionen Mark. —

Die nun folgende Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen äußert sich meistens über Fragen steuertechnischer Natur. Für die Zwecke unserer Abhandlung sind nur folgende Stellen von Interesse:

Die Zollsätze und ihr Verhältniß zu einander entsprächen dem Gutachten der Enquete-Kommission.[1]) Die Zollsätze für die Fabrikate seien so normirt, daß dadurch nicht allein der Eingangszoll für das zur Herstellung erforderliche Rohmaterial gedeckt werde, sondern auch der bisherige Zollschutz gewährt bleibe. Die Aufführung der Tabacksaucen sei neu und erscheine nothwendig, um Mißbräuche zu verhüten, und die auch jetzt schon stattfindende Einfuhr dieses Fabrikats gleich den übrigen Fabrikationsmaterialien zu belasten. Es genüge, auf Tabacksaucen, welche nur als Fabrikationsmittel und nicht zum direkten Genusse geeignet seien, den Zollsatz für Rohtaback anzuwenden.

Der Steuersatz für inländischen Taback von 80 Mk. sei seitens der Enquete-Kommission mit Rücksicht auf die beabsichtigte Kontingentirung des Anbaus vorgeschlagen worden. Obwohl die Kontingentirung in den Entwurf nicht übernommen worden, sei gleichwohl dieser Satz beibehalten, um den dringend geäußerten Befürchtungen über einen ungünstigen Einfluß einer höheren Besteuerung auf den inländischen Anbau die thunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Die Berechnung der Steuer nach dem Gewichte des fermentirten Tabacks diene dazu, einen richtigen Vergleich zwischen der Belastung des ausländischen, in fermentirtem Zustand eingeführten Tabacks mit der Belastung des inländischen Tabacks zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Feststellung der Steuer und der Haftung für Entrichtung derselben wird bemerkt, daß die Bestimmungen des Entwurfs wesentliche Erleichterungen zu Gunsten des Pflanzers gegenüber der früheren Vorlage enthielten. Es sei als Fälligkeitstermin der Steuer nicht die kurze 14tägige Frist nach der amtlichen Verwiegung, wie früher, sondern der 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres bestimmt, bis zu welchem Zeit-

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen im 6. Abschnitt unseres 4. Kapitels. „Annalen" 1895 S. 169 u. ff.

punkte unter regelmäßigen Verhältnissen stets der Verkauf der Ernte erfolgt sein werde, so daß der Pflanzer nicht gezwungen sei, die Steuer vorher auszulegen und sich wegen der Erstattung an den Käufer zu halten. Verkaufe der Pflanzer früher, so werde auch die Steuer sofort fällig, da der Grund einer weiteren Hinausschiebung des Fälligkeitstermins wegfalle. Weil der Pflanzer die Steuer regelmäßig nicht selbst entrichten solle, sei bestimmt, daß bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks die Steuerpflicht ohne Weiteres auf den Käufer oder sonstigen Erwerber übergehe. Auf Grund dessen könne der Pflanzer von dem Käufer die sofortige Regulirung des Steuerpunktes verlangen. Da andererseits der Verkauf des Tabacks ohne Genehmigung und ohne Wissen der Steuerbehörde geschehen könne, sei es nicht thunlich, den Pflanzer ohne Weiteres von der Haftung für die Steuer zu entbinden, vielmehr müsse, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Pflanzer solidarisch mit dem neuen Erwerber solange haftbar erklärt werden, bis er von der Steuerbehörde hievon entbunden sei. Es sei indessen, um unnöthige steuerliche Belästigungen fernzuhalten, hervorgehoben, daß regelmäßig die Entlassung aus der Haftpflicht zu gewähren sei, wenn nicht die Person des neuen Erwerbers oder mangelnde Sicherheit Bedenken hiewegen veranlasse. Wolle ein Pflanzer den Taback nicht gleich verkaufen, auch nicht sofort zur Niederlage bringen, sondern einstweilen unversteuert bei sich behalten, so sei für den Gewichtsverlust bei dieser Zwischenlagerung ein Rabatt zu gewähren, damit ein Pflanzer, der seine Ernte zur Niederlage liefert, auch von der vollen dafür zu entrichtenden Steuer befreit werden könne, ungeachtet das zur Niederlage gebrachte Gewicht ein geringeres sei, als das früher bei der amtlichen Verwiegung ermittelte Gewicht.

Hinsichtlich der Einführung einer Flächensteuer siehe das schon oben Erwähnte. Daß diese Steuer auf Grundstücke unter 4 Ar beschränkt bleiben solle, wird in den Motiven mit der Höhe der in Aussicht genommenen Steuersätze begründet. Der Satz von 12 Pfennig für das Quadratmeter oder 1200 Mk. für das Hektar entspreche bei einem Steuersatze von 80 Mk. für 100 kg fermentirten Taback einem Ertrage von 15 Mk. für das Hektar, ein Ertrag, welcher nicht als übermäßig anzunehmen sei und in vielen Fällen noch übertroffen werde.

Das Verbot der Verwendung von Surrogaten werde durch die Höhe der Steuer und die bei Surrogatverwendung eintretende Gefährdung des finanziellen Ertrags gerechtfertigt. Bei der Verschiedenartigkeit der Surrogate indessen und ihrer in einzelnen Fällen anzuerkennenden Ungefährlichkeit sei dem Bundesrath die Befugniß zur ausnahmsweisen Gestattung der Verwendung und zur Anordnung der nöthigen Kontrolen beizulegen.

Die vorgeschlagenen Ausfuhrvergütungssätze entsprächen dem Gutachten der Enquetekommission[1]). Hinsichtlich der neu aufgenommenen Sätze für Zigaretten sei zu erwähnen, daß dieselben, wie beim Eingangszoll, auch hier den Zigarren gleichzustellen waren, so daß für 100 kg netto eine Vergütung von 132 bezw. 88 Mk. zuzugestehen wäre. Da jedoch ein Theil der Zigaretten aus Papier bestehe, seien nicht diese Sätze, sondern solche aufgenommen, welche nach sachverständigen Angaben dem Verhältnisse des Gewichts des Tabacks zum Gewicht des Papiers (70:30) entsprächen. —

In der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer

[1]) Vgl. „Annalen" 1895 S. 175/76.

Nachsteuer von Taback und Tabackfabrikaten[1]) wird ausgeführt, daß die in Aussicht genommene Steuererhöhung den durchschnittlichen Werth des nach den bisherigen Bestimmungen versteuerten Tabacks übertreffe, und deshalb der von der neuen Steuer betroffene und im Preis dadurch wesentlich erhöhte Taback mit dem ersteren nicht mehr zu konkurriren vermöge. Solange die Vorräthe des geringer besteuerten Tabacks für den Bedarf ausreichen, werde demnach eine erhebliche Einfuhr von Taback nicht stattfinden können, und die Besitzer des ersteren Tabacks werden demnach die Preise für denselben auf die daraus hergestellten Fabrikate billiger stellen können, als diejenigen, welche von der neuen Steuer betroffenen Taback verkaufen oder verarbeiten. Erstere könnten also die Konkurrenz der letzteren beseitigen, zugleich aber den Preis ihrer Waare um einen Theil der Steuerdifferenz erhöhen und so einen nicht motivirten Gewinn zum Nachtheil des Steuerfiskus machen. Diese Vortheile würden den kapitalkräftigeren Händlern und Fabrikanten zu Gute kommen, welche sich größere Tabackmengen vor der Steuererhöhung hätten verschaffen können, während die Nachtheile die ohnehin schon ungünstiger situirten Gewerbetreibenden treffen würden. Zudem könne der inländische Taback der nächsten Erntejahre, der zur höheren Steuer herangezogen werde, mit dem noch zum niedrigen Satze verzollten ausländischen Taback nicht konkurriren.

Zu diesen ungesunden Zuständen komme noch weiter, daß der Ertrag der Steuer erst nach Aufzehrung der alten Vorräthe durch die Steuererhöhung gesteigert werden könne. Würde man die vorhandenen Vorräthe steuerlich verschonen, so würde das Steuereinkommen bedeutend geschmälert werden, was sich aus folgender Zusammenstellung ergebe. An Rohtaback sei eingegangen im Jahre vom 1. Juli 1871/72: 977,643 Ztr., 1872/73: 1,534,089 Ztr., 1873/74: 688,532 Ztr., 1874/75: 858,679 Ztr., 1875/76: 925,728 Ztr., 1876/77: 993,546 Ztr., 1877/78: 1,531,968 Ztr., vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879: 1,480,978 Ztr. Nehme man die Einfuhr 1876/77 als normale an (sie werde bei der geringen Ernte dieses Jahres keinesfalls als zu niedrig erscheinen), so sei hienach in den beiden letzten Jahren, oder genauer gerechnet in den letzten sieben Vierteljahren bereits mehr als der dreifache Jahresbedarf eingeführt. Daher werde in Folge der durch die Steuererhöhung voraussichtlichen Konsumsminderung mindestens in den nächsten zwei Jahren eine wesentliche Zufuhr von ausländischem Taback nicht erforderlich sein, der Reichskasse aber würde, wenn von einer Nachversteuerung des gegenwärtig vorhandenen Vorraths von 1,500,000 bis 2,000,000 Zentner abgesehen werde, bei einer Steuerdifferenz von 37 Mk. für den Zentner ein Betrag von etwa 55 bis 75 Millionen entgehen.

Hienach erscheine die Erhebung einer Nachsteuer im Interesse der Industrie, des inländischen Tabackbaues und der Reichskasse nothwendig.

Die in Gesetzentwurf gemachten Vorschläge wichen von denjenigen der Enquetekommission (Drucksache Nr. 77 daselbst) erheblich ab, da letztere Vorschläge praktisch nicht durchführbar und unwirksam seien. Die von der Kommission vorgeschlagene Unterscheidung der verschiedenen Tabackarten und Fabrikate könne nur bei eingehender Prüfung der Handelsbücher und Korrespondenzen durchgeführt werden, von einer solchen müsse aber abgesehen werden, weil die Erhebung der Nachsteuer in kürzester Frist vollendet sein müsse, um die Freiheit des Verkehrs wieder herzustellen und weil die Zahl der zu solchen

[1]) Vgl. „Annalen" 1895 S. 177 ff.

Prüfungen vorhandenen und geeigneten Beamten nur beschränkt sei; es sei daher nur ein Nachsteuersatz vorgeschlagen und auf eine höhere Belastung der Fabrikate gegenüber dem Rohtaback verzichtet.

Der vorgeschlagene Satz entspreche in seiner Höhe der Differenz zwischen der künftigen und jetzigen Besteuerung des inländischen Tabacks. Da die Nachsteuer den ausländischen Taback gleichmäßig treffe, werde das Verhältniß desselben für die Konkurrenz mit dem inländischen Taback nicht geändert. Hierin eine Unterscheidung einzuführen, sei mit den größten Schwierigkeiten verknüpft.

Wenn die Enquetekommission vorschlage, nicht die volle Differenz zwischen dem künftigen und jetzigen Steuersatz, sondern nur die Hälfte derselben zur Erhebung zu bringen, so würde eine so sehr ermäßigte Nachsteuer noch immer die erwähnte Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse herbeiführen und der Spekulation hierauf Raum lassen, also dem Zweck des Gesetzes widersprechen. —

Die erste Berathung der beiden Gesetzentwürfe im Deutschen Reichstag fand in dessen Sitzung vom 10. Mai 1879 statt.[1])

Der Preußische Finanzminister Hobrecht warf als erster Redner einen Rückblick auf die verschiedenen, in der Enquetekommission erörterten Tabacksteuersysteme, indem er dieselben in ähnlicher Weise beleuchtete wie in den oben wiedergegebenen Gesetzesmotiven geschehen. Er bezeichnete außerdem das Rohtabackmonopol auch deshalb als unannehmbar, weil sich an das Monopol des Ein- und Verkaufs des inländischen Rohtabacks unerbittlich die Nothwendigkeit anschließe, auch auf die Fabrikation eine Herrschaft auszuüben, so daß, wenn nicht die Gefahr großer Verluste eintreten solle, mit dem Monopol des Rohtabackhandels das Monopol der Fabrikation verbunden werden müsse; dann aber seien bei diesem System fast alle Beschränkungen des reinen Monopols eingeführt, ohne daß doch die großen Vortheile des letzteren erreicht würden. Die Fabrikatsteuer bezeichnete er als mit den bescheidenen und geringen Kontrolmitteln, mit denen man sich in Amerika begnüge, in dem dichtbevölkerten Deutschland undurchführbar; wolle man aber die nothwendigen schärferen Kontrolen einführen, so würde dies eine unerträgliche Belästigung von Handel, Verkehr und Industrie zur Folge haben. Das reine Monopol bezeichnete er als jene Steuerform, die bei möglichst gerechter Belastung des konsumirenden Publikums die größten Erträge für den Staat liefere, die aber gleichwohl nicht vorgeschlagen werden könne, weil die statistischen Grundlagen und zwar insbesondere für die Bemessung der Entschädigungspflicht mangelten, und weil wegen dieser Entschädigungen das Monopol auf längere Zeit hinaus nur geringe und ungenügende Erträge liefern würde. Es bliebe also, da von dem großbritannischen System selbstverständlich abzusehen sei, nur die Rohtabacksteuer, welche, soweit es bei einer Abgabe auf Verbrauchsartikel überhaupt möglich sei, den geringsten Eingriff in die Freiheit der Produktion, des Handels und der Fabrikation mache. Es liege im eigenen Interesse der Fabrikation und des Handels, die Preise entsprechend der verschiedenen Leistungsfähigkeit und den verschiedenen Ansprüchen des Publikums abzustufen und dabei für den leistungsfähigeren und anspruchsvolleren Theil die Preise möglichst hoch zu stellen, um für die große Masse des anspruchsloseren, weil weniger be-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, vierte Legislaturperiode, zweite Session 1879, zweiter Band Seite 1133 ff.

mittelten Publikums mehr den Massenabsatz zu billigen Preisen zu ermöglichen. Die Nothwendigkeit, die ausgelegte Steuer, selbst wenn sie ganz gleich bemessen ist, wieder erstattet zu erhalten, werde dies Bestreben nicht beeinträchtigen, denn für Handel und Verkehr sei es ja ziemlich gleichgiltig, ob die Auslage arithemetisch gleich auf die Waare vertheilt werde, oder in verschiedenen Abstufungen, wenn sie nur im Ganzen wiedererstattet werde. Daß es bei der Detailpreisbestimmung viel wichtigere Faktoren gebe, als Steuer und Rohmaterialwerth, dafür spreche die von der Enquetekommission statistisch festgestellte Thatsache, daß im Durchschnitt der Jahre 1871—1877 der Materialwerth des Rohtabackverbrauchs im Zollverband rund 66 Millionen, Steuer und Zoll zusammen 14 Millionen, beides also 80 Millionen Mark, die für die Konsumtion in Deutschland jährlich gezahlte Summe aber 225 Millionen, also fast das Dreifache von Abgaben und Rohmaterialwerth zusammen betragen habe. Es gehe daraus hervor, in welchem Umfange Verkehr und Umsatz im Stande seien, in der Abstufung des Preises, auch eine Abstufung der Steuerlast herbeizuführen. Als Zollsätze seien von der Enquetekommission 50, 60 und 70 Mk. und als Steuersätze 33, 40 und 50 Mk. für den Zentner in Vorschlag gebracht worden. Trotz der großen Steuerfähigkeit des Tabacks hätten die verbündeten Regierungen nicht die höchsten, sondern die mittleren Sätze vorgeschlagen, und zwar einerseits um „den Sprung nicht zu stark zu machen“, andererseits zur möglichsten Schonung des inländischen Tabackbaus; letzterer Grund sei auch für die Bemessung des Verhältnisses zwischen Zoll und Steuer maßgebend gewesen. Freilich werde bei sorgfältigster Erwägung der sich hier gegenüberstehenden Interessen nicht möglich sein, mit Sicherheit zu verhüten, daß der Einfluß dieser Sätze zu einer unbeabsichtigten Ausdehnung des inländischen Anbaus oder zu einer noch weniger beabsichtigten Beschränkung desselben führen könnte. Den Interessen der Pflanzer werde abgesehen davon, daß die Steuer für inländischen Tabak nach dem Gewicht in fermentirtem Zustand bemessen sei, auch noch durch die Bestimmungen wegen des Zahlungstermins, dann wegen des Uebergangs der Haftpflicht von dem Pflanzer auf den Käufer und wegen der Kreditirung, sowie durch die Bestimmungen wegen Zulassung der Flächensteuer, die niedriger bemessen sei, als bei Vergleichung mit der Gewichtsteuer eigentlich der Fall sein sollte, besonders Rechnung getragen. Die als neu vorgeschlagene Lizenzsteuer, die sich bei den meisten Steuerformen des Auslandes ebenso finde, sei deshalb angefochten worden, weil man darin eine Uebergangsstufe zum Monopol erblicke. Diese Rücksicht dürfe aber nicht abhalten, dieselbe einzuführen, wenn man sie sonst vernünftig finde, denn sowenig die etwaige künftige Einführung des Monopols ganz abgeschnitten werden dürfe, ebensowenig werde derselben dadurch, daß man die Materialien für die Berechnung der zu zahlenden Entschädigungen sammle, Vorschub geleistet. Am meisten Anfechtung werde wohl die gleichfalls als neu vorgeschlagene Nachsteuer erfahren. Wenn ein Zoll erhöht werde, werde die Spekulation immer vorher noch große Massen des betroffenen Artikels einzuführen versuchen und dadurch die Staatskasse, da diese infolge dessen nicht sofort in den vollen Genuß der höheren Zollbeträge gelange, benachtheiligen; demgegenüber stehe aber der Vortheil, daß der Uebergang von den bisherigen zu den höheren Preisen sich allmählig und ohne harte Stöße vollziehe. Trotz dieses von den Regierungen nicht verkannten Vortheils sei die Nachsteuer im gegebenen Falle dennoch, und zwar deshalb vorgeschlagen worden, weil hier Momente vorlägen, die bei gewöhnlichen Zollerhöhungen nicht gegeben seien. Es sei dies der ganz außer-

gewöhnliche Umfang der Einfuhr von niedrig verzolltem Taback, (siehe hierüber die treffenden Ausführungen oben in den Motiven), sodann aber auch die Rücksicht auf den inländischen Tabackbau, da der Absatz der nächsten Ernte sicherlich durch die gewaltige Konkurrenz des zu so günstigen Bedingungen eingeführten ausländischen Tabacks werde beeinträchtigt werden. Mit Rücksicht auf diesen starken Import sei auch der Gedanke aufgetaucht, denselben durch möglichst rasche Feststellung des Ausführungstermins zum neuen Gesetze abzuschneiden, allein die verbündeten Regierungen seien dazu nicht ermächtigt gewesen und durften die Verantwortung hiefür nicht übernehmen. Dieselben beabsichtigten indessen, eine kurze Form für die rasche Festsetzung des provisorischen Ausführungstermins zu finden.

Abgeordneter Frhr. von Marschall bezeichnet eine stärkere Belastung des Tabacks zwar ebenfalls als nothwendig, wünscht aber zugleich dringend, daß etwas Definitives geschaffen werde und nicht etwa ein quälender Uebergang zu irgend einem vorschwebenden Steuerideal, was wohl die vorgeschlagene Lizenzsteuer bezwecke, die ja sozusagen als Fortsetzung der Enquete anzusehen sei. Bei der Regelung der Tabacksteuerfrage sei nicht ausschließlich das finanzielle Interesse ins Auge zu fassen, sondern auch zu bedenken, daß die bisherige Geringfügigkeit der Besteuerung wirthschaftlich reichen Segen gebracht habe. Der Tabakbau sei die Domäne des kleinen Mannes, selbst das kleinste Grundstück gebe dem Bauer und seiner Familie reichen Ertrag, und der Taback werde vielfach auf Boden gebaut, auf dem irgend eine andere Handelspflanze nicht mit gleichem Erfolg gedeihen würde. Der Tabackpflanzer müsse also möglichst geschützt werden. Schon die vorjährige unerledigte Vorlage habe den Tabackhandel geschädigt und die Preise gedrückt, wenn das Gleiche sich diesmal wiederhole, sei dies für den Pflanzer schlimm. Es werde daher, da andere Steuerformen aussichtslos seien, nur erübrigen, die Gewichtssteuer diesmal anzunehmen, obwohl dieselbe das roheste und primitivste Steuersystem darstelle, und zwar schon deshalb, weil das höchstwerthige Objekt mit einer sehr geringen, das minderwerthige aber mit einer sehr hohen Steuer betroffen werde. Der Zentner Havannatabak im Werthe von 900 M. zahle 60 M., der Zentner Pfälzer Sandgrumpen im Werthe von 15 M., dagegen 40 M. Zoll bezw. Steuer, also eine Progressivsteuer nach unten, das Muster einer Steuer, wie sie nicht sein solle. Werde eine so mangelhafte Steuer angenommen, so müsse sie sich in gewissen Grenzen halten, es dürfe nicht ein so starker Sprung gemacht werden, wie in der Vorlage vorgeschlagen, nämlich eine Erhöhung der Steuer für den Zentner von 2 auf 40 M., also um 2000 Prozent. Eine solch' hohe Steuer werde alle minderwerthigen inländischen Produkte werthlos und unverkäuflich machen, und den Todesstoß gegen den inländischen Tabackbau führen. Die Steuer müsse unbedingt niedriger bemessen werden. Auch die Differenz zwischen Steuer und Zoll sei in der Vorlage zu niedrig beantragt, es werde, wenn dieser Antrag angenommen würde, der inländische Taback bei der außerordentlichen Vertheuerung desselben mit dem ausländischen nicht mehr konkurriren können. Gegenwärtig sei diese Differenz etwa wie 2 zu 12, also viel günstiger, als im Entwurf, und doch würden schon jetzt ausländische Tabacke, die höherwerthig seien, als unser entsprechendes inländisches Produkt, zu viel niedrigeren Preisen eingeführt. Die dem Pflanzer in der Vorlage auferlegte primäre Steuerpflicht sei unbedingt zu verwerfen. Es genüge nicht, wie in der Vorlage geschehen, den Pflanzer im Allgemeinen haftbar zu machen und die Steuerpflicht beim erstmaligen Kauf auf den Erwerber übergehen zu

lassen. Der Pflanzer sei von allen in Betracht kommenden Interessenten am wenigsten in der Lage, eine, wenn auch nur eventuell auferlegte Last tragen zu können, und je weiter die Steuer von der Konsumtionallinie erhoben werde, desto größer sei die Gefahr, daß infolge des durch die Steuer ausgeübten kolossalen Druckes die Last auf dem Pflanzer hängen bleibe. Die Frist bis zum 31. März, bis wohin die Steuerpflicht auf den Käufer übergehe, während nach Ablauf derselben die Pflicht den Pflanzer treffe, genüge nicht, und wenn die Motive sagen, der Pflanzer sei ja jederzeit in der Lage, vom Käufer die Regelung der Steuer zu verlangen, so sei dies eine gründliche Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse. Der in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Pflanzer sei einfach in die Hände des Maklers gegeben, der diese Situation selbstverständlich auszunützen wissen werde. Der Pflanzer müsse, wie dies § 10 des türkischen Gesetzes ausspreche, von der Pflicht zur Steuerentrichtung überhaupt befreit und die Frist des 31. März aus dem Gesetze entfernt werden. Die Steuerpflicht sei in erster Linie dem Erwerber des Tabacks aufzuerlegen und zugleich auszusprechen, daß der Pflanzer, wenn er ausnahmsweise den Tabak nicht verkaufen könne, denselben in steuerfreien Magazinen unterbringen dürfe. Was die Nachsteuer anlange, so sei ja richtig, daß die Spekulation aus Anlaß der schwebenden Steuerprojekte kolossalle ausländische Tabackmengen eingeführt habe, allein wenn die Regierung glaube, durch die Nachsteuer eine Benachtheiligung des geringen kapitalschwachen Fabrikanten und Händlers zu verhüten, so sei dies ein großer Irrthum. Gerade die kleinen Fabrikanten werden durch die Nachsteuer Noth leiden, da sie sich nicht die nöthigen Bürgschaften zur Kreditirung der Nachsteuer verschaffen und überhaupt die große Belastung von 37 M. für den Zentner Taback nicht werden ertragen können. Daß der Tabad der nächsten Ernten von einer so großen Steuer betroffen werde, während der ausländische Taback noch massenweise zu niedrigen Preisen vorhanden sei, wäre zwar ein großes Mißverhältniß, allein die Nachsteuer habe hinwiederum den Nachtheil, daß jeder Fabrikant, um nicht Geld zu verlieren, die Preise erhöhen müsse, wobei der gangbarste Rauchtaback um 100%, die gangbarsten Cigarren um 30 bis 40% vertheuert würden; der Konsum werde dadurch stark zurückgehen, die Fabrikanten müßten ihren Betrieb verringern und es werde in den nächsten zwei Jahren Niemand sein, der dem inländischen Pflanzer seinen Taback abkaufe, weil Fabrikanten und Händler mit der Abwicklung der Nachsteuer so sehr finanziell engagirt sein werden, daß sie sich auf weitere Anlagen durchaus nicht einlassen könnten. Aus diesem Dilemma sei indessen nicht allzu schwierig herauszukommen: zunächst müsse die, wie schon erwähnt, zu hohe Steuer ermäßigt werden, denn gerade die Höhe der neuen Steuersätze sei ja der Hauptgrund für die massenhafte Spekulationseinfuhr gewesen, dann aber müsse bei der Nachbesteuerung der ausländische Taback höher besteuert werden, als der inländische, da sonst dem ersteren gegenüber dem letzteren geradezu eine Prämie gegeben werde. Noch wünschenswerther aber wäre, dem inländischen Tabackbau, solange voraussichtlich die Konkurrenz des massenhaften ausländischen Tabacks andauere, durch Wegfall der Steuer oder Verringerung der Steuersätze für diese Uebergangszeit zu Hilfe zu kommen. Damit sei die Nachsteuer am besten aus der Welt geschafft.

Abgeordneter Kiefer spricht zunächst gegen das Monopol, welches auch in den Kreisen der Tabackpflanzer nicht gewünscht werde, und vor Allem auch die stark entwickelte, für den kleinen Mann segensreiche Hausindustrie vernichten würde, und hält es für wünschenswerth, daß die gegenwärtige Gesetzesvorlage

angenommen werde, aber mit wesentlich erniedrigten Zoll- und Steuersätzen, wobei er die Sätze von 20 Mk. für den Zentner inländischen Tabacks bei einem Zollsatz von 50 Mk. angemessen bezeichnet. Die Lizenzsteuer bezeichnet er als unannehmbar, da damit russische Zustände geschaffen würden, und die niedrige Einnahme von 36 Millionen Francs, die Rußland von Tabackzoll und Tabacksteuer ziehe, nicht gerade zu Gunsten des dortigen Systems spreche. Die Nachsteuer habe zwar eine gewisse Berechtigung, allein es müsse bei der Fassung der einschlägigen Bestimmungen ein Ausgleich gefunden werden, welcher es ermögliche, den inländischen Erwachs gegenüber der ausländischen Konkurrenz höher zu werthen, ohne durch allzu hohe Sätze, wie sie vorgeschlagen seien, störend in Handel und Fabrikation einzugreifen.

Hierauf wurde die Vertagung der Berathung beschlossen und fand die Fortsetzung derselben in der Reichstagssitzung vom 12. Mai 1879 statt.[1])

Abgeordneter von Schmid (Württemberg) hält den Standpunkt der Abgeordneten von Marschall und Kiefer für zu einseitig, da die nothwendig aus dem Taback zu erzielende hohe Einnahme durch die Vorschläge dieser Redner zu sehr abgeschwächt würde, und da doch die bisher vom Taback gezogene Einnahme von 14 Millionen Mark gegenüber der Einnahme aus der Salzsteuer zu 35, und aus der Zuckersteuer von 45 Millionen ungerecht gering erscheine. Er betont weiter die finanzpolitischen Erwägungen, welche auf eine Steuerreform vor Allem mit der Grundlage einer höheren Tabacksteuer hindrängen, und hebt als Vorzüge der Gewichtsteuer hervor, daß sie sich an die bisherige Steuerform am nächsten und besten anschließe, die wenigsten Kontrolmaßregeln verursache und die Entwicklung nach anderen Steuerformen besser als jedes andere System zulasse. Die Höhe der Zoll- und Steuersätze müsse sich nach der Frage richten, welche Summe man aus dem Taback ziehen wolle und in welchem Maße derselbe belastungsfähig sei. Wolle man 60 Millionen Mark Einnahme, dann seien die vorgeschlagenen Sätze von 60 und 40 Mk. zutreffend, wolle man aber nur 50 Millionen, so könne auf 50 und 30 Mk. für den Zentner zurückgegangen werden. Die Differenz von 20 Mk. zwischen Zoll und Steuer habe sozusagen schon eine historische Berechtigung; im Vorjahre sei eine solche von 12 Mk. vorgeschlagen gewesen, gegen welche aber die badische und bayerische Regierung mit der Bemerkung remonstrirt hätten, das Verhältniß von 22 ½ für fermentirten inländischen und von 42 für ausländischen Taback sei das richtige, also eine Differenz von 19 ½, rund 20 Mk., welche auch von den Tabackinteressenten, also von Sachverständigen, auf der Kasseler Konferenz als richtig bezeichnet worden sei. Bei der Enquete sei die Differenz im Werthverhältniß der konkurrirenden in- und ausländischen Tabacke mit 15 bezeichnet worden, das Mehr in dem gegenwärtigen Vorschlage sei also bereits ein Abweichen von dem Preis- und Werthverhältniß zu Gunsten des inländischen Tabackbaues. Eine noch größere Differenz würde die Interessen des letzteren mit jenen des Reichsfiskus kollidiren lassen. Unter dem importirten Taback befänden sich in jedem Jahr über 100 000 Zentner sog. Stengeltaback, der nur einen Durchschnittswerth von 12 bis 15 Mk. habe, weshalb ein niedrigerer Zoll für diese Sorte zu erwägen sei. Redner spricht sich dann für die grundsätzliche Befreiung des Pflanzers von der Steuerpflicht und die Uebertragung derselben ausschließlich auf den ersten Erwerber aus. Die Lizenzsteuer sei bei ihrem geringen Ertrag den Haß nicht werth, den sie

[1]) Stenographische Berichte a. a. O. S. 1147 ff.

durch ihre Belästigungen hervorrufen werde, sie sei abzulehnen. Die Nachsteuer sei in ihrem Satze zu hoch bemessen, es sei zu erwägen, ob nicht die Tabackfabrikate von der Nachbesteuerung auszuscheiden und ob nicht der in- und ausländische Taback bei derselben verschieden zu behandeln sei. Falle die Nachsteuer zu Gunsten der Fabrikation, dann müsse zu Gunsten des inländischen Tabackbaues eine Ermäßigung oder sogar der Erlaß der Steuer für die Uebergangszeit eintreten.

Abgeordneter Meier (Schaumburg-Lippe) spricht zunächst gegen das Monopol, das in Frankreich keine besonders hohen Erträge liefere. Man sage zwar, man erhalte dabei ganz reinen Taback, die Cigarren seien nicht theuer, es würden nur die kostbarsten Sorten besonders belastet. Thatsache sei aber, daß die ordinärsten Rauch- und Schnupftabacksorten und Cigarren 91 Prozent der Steuer lieferten und die feinen Havannacigarren in Paris nicht viel theurer seien als in Berlin, und übrigens würde das Monopol erst in 10—15 Jahren finanziellen Ertrag bringen. Das Rohmaterialsystem (Rohtabackmonopol) erscheine ihm als Fachmann verwirrt und unverständlich; wenn der Fiskus das ganze inländische Produkt zu einem gewissen Preise kaufe, es komme aber auf einmal eine große Konjunktur durch viel niedrigere Preise des fremden Tabacks, wie solle dann der Staat aus einer solchen Situation ohne große Verluste herauskommen? Die Fabrikatsteuer hält er bei gleichen Kontrolen, wie in Amerika, bei uns viel leichter und mit mehr Sicherheit durchführbar, als dort; sie biete die Vortheile, die eine wirkliche Konsumtionssteuer habe und sie könne zunächst niedrig begonnen werden, um, wenn der Taback es tragen könne, allmählich erhöht zu werden. Er bedauere, daß sein dem Reichstag im vorigen Jahr gemachter Vorschlag, den jetzigen Eingangszoll beizubehalten, die Flächensteuer abzuschaffen und die Steuer erst beim Uebergang des Fabrikats in den Konsum zu erheben, nicht angenommen worden sei. Aber da diese Gedanken zur Zeit unausführbar seien, müsse er sich zur Gewichtssteuer wenden, um nur einmal etwas Positives zu schaffen und die schon lange währende Beunruhigung von Industrie und Handel endlich zu beenden. Wenn der Finanzminister erwähnt habe, daß der Rohtaback ungefähr 65, die Steuer etwa 15 Millionen Mark koste, so daß 80 Millionen die wahren Kosten des Rohmaterials wären, während in Deutschland 225 Millionen für Taback ausgegeben würden, und demnach ein Rest von 145 Millionen Mark als Gewinn bliebe, so glaube er, daß in dieser Rechnung bedeutende Irrthümer seien; jedenfalls wären in den 145 Millionen die ganzen Arbeitslöhne einschließlich Zinsen, Verkehrs- und Transportverhältnissen inbegriffen, welche den gleichen Betrag wie Rohmaterial und Steuer betragen würden, so daß als Gewinn des Fabrikanten nur 65 Millionen Mark übrig blieben, in welchen sich nach den Motiven zur Gesetzesvorlage 380,000 Personen zu theilen hätten; der Gewinn würde demnach ungefähr 180 Mk. für die Person betragen. Den vorgeschlagenen Steuersatz halte er für zu hoch. Ebenso erachte er den Unterschied zwischen Zoll und Steuer zu hoch, der Vorzug für die deutschen Tabackpflanzer sei dabei zu groß und es müsse, wenn dies so bleiben solle, kontingentirt werden, damit der inländische Anbau sich nicht allzu sehr ausdehne. Im deutsch-amerikanischen Krieg der Sechziger Jahre sei genau zu beobachten gewesen, daß mit der Steigung der Preise der fremden Tabacke die deutsche Tabackkultur ganz bedeutend zugenommen habe (wofür Redner nähere Zahlen anführt) und ebenso werde es kommen bei Aufrechterhaltung einer Differenz von 20 Mk. zwischen Zoll und Steuer pro Zentner. Redner spricht dann

noch gegen die Lizenzsteuer und gegen die Nachsteuer, die er beide beseitigt wissen will.

Der preuß. Geh. Oberfinanzrath Schomer als Bundesrathskommissär hebt die Erleichterungen hervor, die die gegenwärtige Vorlage gegenüber den Vorschlägen der Enquetekommission enthalte, insbesondere den hohen Zollschutz. Die gerügte Haftung des Pflanzers für die Steuer sei nicht so bedenklich, als sie dargestellt werde, da zu der Zeit, wo die Steuer fällig werde, der Pflanzer den Taback regelmäßig nicht mehr im Besitz, sondern schon lange verkauft habe, weil dann bereits die Fermentation eintrete, welche Arbeit nicht von dem Pflanzer, sondern von dem Händler vorgenommen werde. Der Termin des 31. März, an welchem Anstoß genommen worden sei, enthalte gegenüber dem bestehenden Zustand bereits eine Hinausschiebung der Steuerpflicht, es solle dadurch kein Druck gegen den Pflanzer ausgeübt werden, da demselben über den 31. März hinaus ja kreditirt werden könne. Hinsichtlich der als Vorbild gewünschten türkischen Gesetzgebung sei zu erwähnen, daß der Pflanzer auch in der Türkei haftbar für die Steuer sei; es werde ihm allerdings nichts abverlangt, ehe er den Taback verkaufe; verkaufe er ihn aber, ohne daß der Käufer in die Steuerpflicht eintrete, so müsse er selbst die Steuer zahlen, unter Umständen sogar die doppelte als Strafe. Redner tritt dann noch für die Lizenzsteuer ein, die nicht nach russischem Vorbild, sondern nach dem Vorbild fast sämmtlicher Staaten entworfen sei, welche eine hohe Tabacksteuer ohne Monopol hätten, z. B. Amerika, Portugal und England. Der Vorwurf, daß die Lizenzsteuer den Uebergang zum Monopol bilden solle, sei nicht richtig, was gerade das Beispiel der genannten Staaten beweise. Ferner empfiehlt er die Nachsteuer, bei deren Ablehnung unter Anderm auch ein Nachtheil eintreten würde, der bisher noch nicht bedacht worden sei, nämlich die Schädigung der speziell für den Export arbeitenden Fabrikanten. Dieser Export sei nur möglich, wenn die Fabrikanten die für das verarbeitete Rohmaterial entrichteten Steuern zurückvergütet bekämen. Die Rückvergütungssätze sollen nach den neuen Steuersätzen neu geregelt werden, indessen nicht sofort, sondern nach einer bestimmten Uebergangszeit, bis wohin noch die niederen alten Sätze in Kraft seien; der Bundesrath habe zu bestimmen, wann die neuen höheren Sätze in Kraft treten sollen, er könne dies aber erst dann, wenn die alten Vorräthe aufgearbeitet seien. Habe sich also ein Fabrikant nicht so lange mit Vorräthen versehen, so bekomme er nicht die genügende Vergütung für seinen Export und werde denselben einstellen müssen. Werde dagegen die Nachsteuer im vollen vorgeschlagenen Betrage bewilligt, so könne der Bundesrath die volle Rückvergütung auch sofort eintreten lassen.

Abgeordneter Lender bezeichnet die Steuersätze als zu hoch und zu drückend für den inländischen Tabackbau. Was die Haftung des Pflanzers für die Steuer anlange, so könne er die Meinung des Vorredners hierüber nur bedingt anerkennen. Es sei ja richtig, daß der Pflanzer bis zum 31. März, an welchem die Steuer bezahlt werden soll, bereits den Taback verkauft haben werde, weil er ja den Gelderlös für den Taback brauche und mit dem Verkauf also gar nicht länger warten könne. Allein gerade deshalb, weil der Pflanzer verkaufen müsse, sei er gezwungen, dies um jeden Preis zu thun, d. h. den Taback auch unter dem Preise herzugeben, was sicher der Fall sein werde, weil Fabrikant und Händler mit Rücksicht auf die Steuer nicht mehr das bisherige Angebot werden machen können. Redner tritt dann noch für

einen entschiedenen Zollschutz des inländischen Produkts ein, und spricht sich gegen Lizenzsteuer und Nachsteuer aus.

Abgeordneter Fritzsche spricht sich energisch gegen die Vorlage aus.

Abgeordneter Dr. Buhl sieht die höhere Belastung des Tabacks zwar nur höchst ungern, hält dieselbe aber mit Rücksicht auf die Finanzen des Reichs für unvermeidlich und bedauert vor Allem, daß die Grenzen des Reichs nicht früher geschlossen worden seien, um die massenhaften Spekulationseinfuhren zu hindern. Er wünscht, daß dies baldigst geschehe. Bei der Nachbesteuerung werde nothwendig eine Scheidung des fremden und deutschen Tabacks stattfinden müssen, außerdem seien in den vorgeschlagenen Bestimmungen eine Reihe einzelner Härten enthalten, die sich beim Vollzug sehr fühlbar machen würden. Was den vom Regierungskommissar (Schomer) gemachten Einwand gegen den Wegfall der Nachsteuer anlange, daß nämlich die Exportbonifikation für den in der Zwischenzeit für die Ausfuhr fabrizirten Taback erschwert werde, so könne ein Ausweg dadurch gefunden werden, daß solcher Taback unter steueramtlicher Kontrole fabrizirt werde, da dann der Nachweis möglich sei, daß zu dieser Fabrikation versteuerter, neu eingeführter Taback verwendet worden ist. Er halte die Nachsteuer für sehr schwierig durchzuführen, erachte es aber ebenso schwierig, ohne Nachsteuer auf die vorgeschlagenen hohen Sätze (Zoll und Steuer) überzugehen. Es sei ein Uebergang nothwendig und der könne dadurch gefunden werden, daß mit einem niederen Zoll angefangen und dieser in einer Reihe von Jahren zu einem jetzt schon zu fixirenden Maximum erhöht werde, z. B. im nächsten Jahre 30 Mk., im folgenden 35, dann 40, und 45 bis zum Maximum von 50 Mk. Die Nachsteuerfrage würde dann viel weniger brennend sein, als sie jetzt sei, und es werde dadurch einer Verminderung des Tabackkonsums begegnet und dieselbe überhaupt beseitigt. Bei der Enquete sei der Durchschnittspreis für Bremer Tabacke inclusive Zoll 66 Mk. gewesen, nun solle die gleiche Quantität mit einem Schlage auf 114 Mk. erhöht werden, eine Erhöhung, die viel zu kraß sei und die Einführung des Staffelzolls nahe lege. Mit letzterem Hand in Hand müsse aber auch eine Berücksichtigung des deutschen Tabackbaus gehen, etwa in der Weise, daß im gegenwärtigen Jahre noch die Morgensteuer beibehalten, im nächsten ein Steuersatz von 8—10 Mk. erhoben und so allmählig fortgeschritten würde. Der jährliche Aufschlag von 5 Mk. werde von ihm vorgeschlagen, um die Möglichkeit einer zu weit ausgedehnten Steuerspekulation auszuschließen. An Stelle der Haftpflicht des Pflanzers für die Steuer müsse eine einfache Anzeigepflicht gesetzt, d. h. der Pflanzer müsse von ersterer Pflicht unbedingt befreit werden. Auch die Kontrolen seien in manchen Richtungen noch zu erleichtern. Die im Gesetzentwurf enthaltene Erleichterung, daß auch dem Pflanzer Transit- und Theilungslager zugänglich gemacht werden sollen, sei für denselben sehr wichtig, da bei Verschiebung der Preise beim Pflanzer das Selbstfermentiren viel häufiger nothwendig sein werde, als bis jetzt der Fall war. Es würden sich wohl Genossenschaften bilden, die gemeinschaftlich fermentiren, um nicht den im Gesetz festgesetzten Terminen zu verfallen und bessere Preise abwarten zu können. Es seien noch nähere Bestimmungen wünschenswerth, welche die Errichtung solcher Transitmagazine in einer nahen bequemen Lage für die betreffenden Interessentenkreise noch mehr sicherten. Warum der Steuerzahlungstermin auf den 31. März festgesetzt worden, habe er trotz den Ausführungen des Regierungskommissärs nicht verstanden, denn es habe z. B. im Jahre 1865 der Tabackverkauf bis in den April hinein gedauert, und es müsse der Termin so be-

stimmt werden, daß er früher liege, als bis die ersten Tabacke der neuen Ernte herangebracht werden; der 15. August werde etwa entsprechen. Die dem Pflanzer aufzuerlegenden Kontrolmaßregeln seien so lästig, daß für denselben ein Ausgleich durch Erhöhung des Unterschiedes zwischen Steuer und Zoll geschaffen werden müsse. Den vom Abg. Meier ausgesprochenen Wunsch nach Kontingentirung finde er unbegreiflich, da diese Maßregel so tief in die Verhältnisse des Tabackbaues eingreife, wie es nur unter dem Monopol geschehen könnte. Schließlich wünscht Redner dringendst eine baldige definitive Regelung des Steuerprojekts, da die bisherigen fruchtlos gebliebenen Versuche den Tabackbau, den Handel, die Fabrikation und die Industrie auf das Schwerste geschädigt hätten. Als Beispiel führt Redner die Mehreinfuhr von 500 000 Zentnern im Jahre 1872/73 an, die nachher, als aus dem Steuerprojekt nichts geworden, zum kolossalen Schaden aller Interessentenkreise ausgeschlagen sei, da eine der gangbarsten Sorten, der sogenannte Brasiltaback von 60—75 Pfennige im Anfang der Spekulation auf 50 und 45 Pfennige heruntergegangen sei, also beinahe 30 Prozent Verlust. Auch 1877/78 sei eine Mehreinfuhr von 530 000 Zentner gewesen, und auch hier seien, sobald die Steuergefahr beseitigt war, die Preise sehr gedrückt worden. Auch der deutsche Pflanzer habe dabei verloren, da man sich sehr stark mit amerikanischem Taback „vollgesogen“ und sich an die Verwendung desselben gewöhnt habe, und von da an weniger Käufer von inländischem Taback gewesen sei.

Abgeordneter Kopfer bezeichnet zunächst die Vorschläge des Vorredners über die allmählige Staffelung von Steuer und Zoll unannehmbar, da das Tabackgeschäft endlich einmal Stabilität brauche und jährliche Aenderungen durchaus unangebracht seien. Die vom Abgeordneten Meier angeregte Kontingentirung verwerfe auch er als vexatorische Maßregel, und wann dieselbe mit der angeblichen starken Zunahme des inländischen Tabackbaus begründet werde, so frage er dagegen, ob denn nicht auch die Einfuhr des ausländischen Tabacks zugenommen habe, was sicherlich im gleichen Verhältniß der Fall sei. Es sei auch vorgeschlagen worden, den ausländischen Tabakstengeln einen niedrigern Zollsatz zuzugestehen, als den andern ausländischen Tabacken; wenn dieß geschehe, müßten auch die geringerem deutschen Tabacke, die mit jenen Stengeln hauptsächlich konkurriren, einen niedrigeren Steuersatz zugebilligt erhalten. Gegenüber den Angaben, daß bei der jetzigen Steuer der inländische Taback im Vortheil sei, führt Redner verschiedene Beispiele für die Unrichtigkeit dieser Behauptung an. Wenn gesagt werde, aus dem Taback müsse eine höhere Steuer gezogen werden, der Taback könne es vertragen, so sage er, ja der Taback könne es vielleicht vertragen, nicht aber die Interessenten, die dabei ihre Existenz finden. Der Vergleich mit Zucker- und Rübensteuer treffe nicht zu, denn bei dieser handle es sich um große Fabriketablissements, beim Taback aber um kleine Bauern und viele kleine Fabrikanten. Redner spricht dann noch über die allgemeine wirthschaftliche Lage, über die Frage der Einführung des Monopols und die Berechtigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs und ersucht die Regierung u. A. um eine offene Erklärung, ob sie den Plan habe, über kurz oder lang das Monopol einzuführen. Redner nimmt sich dann mit Wärme des inländischen Tabackbaus an, welcher durch die hohen Steuersätze so außerordentlich geschädigt werde, daß dem Bauer nahezu der Verkauf unmöglich gemacht sei. Der Regierungsvertreter habe gesagt, mit dem 31. März müsse der Bauer den Taback verkauft haben, und könne daher leicht die Steuer bezahlen; die Sache liege aber anders. Es sei zwar nicht so, wie von Mar-

schall das Verhältniß dargestellt habe, daß nämlich dem Pflanzer von dem Händler Daumenschrauben auferlegt werden würden, denn zur Zeit fänden sich bei dem jetzigen freien Verkehr, sobald der Taback zum Verkaufe parat gelegt sei, 20 bis 30 Einkäufer an einem Orte zusammen, und eine solche Konkurrenz sei nicht geeignet, die Preise herunterzudrücken, sondern dieselben vielmehr zu erhöhen; die Leute bekämen also in der Regel höhere Preise, als sie sich geschätzt hätten. Allein, wenn jetzt die hohe Steuer komme, dann würden die Einkäufer, welche bisher große Mengen auf einmal angekauft hätten, bei den Mehrkosten von 40 Mk. dieß nicht mehr thun, sie würden nur kleinere Quantums kaufen, um sich für den nächsten Bedarf sicher zu stellen, und die weiteren Mengen erst nach und nach, je nach Bedarf auf dem Lande holen. Trete ein solcher Bedarf nicht ein, dann müsse der Bauer den Taback behalten, und dann sehen, wie er die Steuer bezahlen könne. Nicht der Käufer setze dann die Daumenschrauben an; sondern das Gesetz. In § 30 des Gesetzentwurfs sei Rückvergütung für ausgerippte und nicht ausgerippte Tabacke vorgesehen, für Tabackstengel aber nicht; warum für letztere nicht, sei ihm nicht erklärlich, da auch für sie die volle Steuer bezahlt werden müsse. Auch die Rückvergütung für Fabrikate sei nicht richtig und Zigarren- und Schnupftabackfabrikanten beschwerten sich darüber. Redner spricht dann noch über die Lizenzsteuer, welche er unmöglich hält und über die Nachsteuerfrage, deren Schwierigkeiten er anerkennt, indem er hofft, es werde ein Ausweg gefunden werden, durch den das Interesse beider Seiten gewahrt werde.

Abgeordneter von Puttkamer (Löwenberg), möchte das Monopol nicht für alle Zeilen ausgeschlossen wissen, und beruft sich zum Beweise dafür, daß dasselbe auch für den Tabackbau nicht allzu nachtheilig sei, auf den Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, welcher, gewiß ein Sachkenner aus früherer Zeit, in seiner vorjährigen Sitzungsperiode mit allen gegen drei Stimmen dringend für die Wiedereinführung des Monopols sich ausgesprochen habe. Wenn jetzt an eine höhere Tabackbesteuerung gegangen werde, so werde nur nachgeholt, was ein halbes Jahrhundert versäumt worden sei, und wenn Abgeordneter von Marschall eine Entschädigung für diese Versäumniß in dem Vorhandensein einer blühenden, Tausende von fleißigen Familien ernährenden Tabackkultur erblicke, so müsse dem gegenüber doch darauf verwiesen werden, daß, wenn schon seit 50 Jahren der Taback stärker herangezogen worden wäre, dem direkt steuernden (gesammten) Volk Milliarden würden erspart geblieben sein. Der gegenwärtige Gesetzentwurf stelle zwar, wie von Marschall bereits hervorgehoben, die primitivste Steuerform dar, in Ermangelung eines Besseren werde er aber wohl angenommen werden müssen. Den vorgeschlagenen Eingangszollsatz von 120 Mk. für 100 Kilogramm hält er für richtig und nothwendig. Was die Last der inneren Steuer anlange, so sei dieselbe, da bis jetzt 2 Mk. pro Zentner, also ein Minimum gezahlt worden sei, künftig aber 40 Mk. pro Zentner bezahlt werden müsse, sehr hoch, und er gebe zu, daß die Absicht der Regierung, nicht der Pflanzer, sondern der Konsument solle die Steuer tragen, nach populären volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, in ihrer Durchführbarkeit sehr zweifelhaft erscheine. In dem Kampfe zwischen Pflanzer und Händler laufe Ersterer wirklich Gefahr, der Uebervortheilte zu sein. Redner nennt dann verschiedene Vorschläge zur Abhilfe, so z. B. eine Abstufung der Steuer nach dem Werth der Pflanzorte, wobei etwa die Pfalz, Elsaß-Lothringen und Baden als die bestproduzirenden Gebiete zu betrachten seien und dann die Uckermark und endlich Schlesien und Ostpreußen zu kommen hätten, oder aber eine Art

Erziehung zur höheren Steuer dadurch, daß man staffelweise, vielleicht fünf Jahre lang, die Steuer von einem niedrigen Betrage bis zu dem vorgeschlagenen höherem Betrage steigen lasse. Diese Vorschläge würden in der Kommission auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen sein. Die Nachsteuer halte er für nothwendig, weil kein Tabacksteuergesetz mit in Aussicht genommenen höheren Erträgen auf eine solche verzichten könne; vielleicht könnte indessen der Nachsteuersatz ermäßigt werden.

Es wird hierauf, einem Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe entsprechend, beschlossen, die beiden Gesetzesvorlagen zur weiteren Berathung an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Dieser Kommission (der XVII.) gehörten an die Abgeordneten Graf von Fugger-Kirchberg (Vorsitzender), Dr. Buhl (Berichterstatter), v. Schmid (Württemberg), Freiher von Manteuffel, Dr. Witte (Mecklenburg), Lender, Möring, Dieden, Graf von Galen, Dr. Majunke, Dr. Lingens, Freiherr von Bodman, Gielen, Findeisen, Süs, Stälin, Richter (Hagen), Wöllmer, Hermes, v. Flottwell, Ackermann, Freiherr von Marschall, Freiherr von Tettau, Dr. Blum, Meier (Schaumburg-Lippe), Dr. Groß, Dr. Böttcher (Waldeck), Dr. Stephani.

Die Kommission unterzog den Entwurf des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabacks, Nr. 136 I der Drucksachen in 22 Sitzungen einer zweimaligen Lesung und erstattete hierüber am 1. Juli 1879[1]) eingehenden Bericht über die einzelnen Phasen der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse. Von Seite der Reichsregierung nahmen an den Berathungen Theil der preuß. Finanzminister Hobrecht, der preuß. Provinzialsteuerdirektor Schomer und der kais. Obersteuerinspektor Klein. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen ist das Wichtigere, wie folgt, zu erwähnen.

Zu §§ 1 und 2. Zunächst wurden die in beiden Paragraphen enthaltenen Zoll- und Steuersätze berathen, abgesehen von den Zöllen für Tabackfabrikate. In der ersten Lesung erklärte die Regierung, daß, je niedriger diese Sätze beschlossen würden, desto mehr die Gefahr des Monopols herantrete. Der Taback sei ein zur hohen Besteuerung besonders geeigneter Gegenstand, und die vorgeschlagenen Sätze könnten nicht als zu hoch bezeichnet werden. Fast sämmtliche Kommissionsmitglieder waren der gegentheiligen Ansicht und bekämpften die Höhe der Sätze im Interesse der Tabackfabrikation und des Tabackbaues. Es wurden folgende 6 Abänderungsanträge eingebracht, wobei a) den Zoll für den ausländischen, b) die Steuer für den inländischen Taback bedeuten soll. 1. a) 100, b) 60 Mk., 2. a) 100, b) 50 Mk., 3 a) 84, b) 45 Mk., 4. a) 80, b) 40 Mk., 5. a) 70, b) 30 Mk., 6. a) 60, b) 25 Mk. Als Nachtheil der Regierungssätze wurde der sicher zu erwartende Rückgang der etwa 11,000 Fabrikbetriebe auf etwa 1650 (infolge des nothwendigen Konsum-Rückgangs) bezeichnet, ferner als Hauptfehler des ganzen Systems der Umstand, daß der viel geringwerthigere Rauchtaback ebenso hoch besteuert werde, als die viel hochwerthigeren Zigarren. Das Verhältniß zwischen Steuer und Zoll wurde als zum Schutze des inländischen Tabackbaues nicht hinreichend bezeichnet, der deutsche Landwirthschaftsrath und die badische Regierung hätten dies ebenfalls anerkannt. Die Preisdifferenz zwischen manchen amerikanischen Tabacken und den inländischen Gewächsen sei immer geringer, die Konkurrenz

[1]) Nr. 345 der Drucksachen des deutschen Reichstags, vierte Legislaturperiode, zweite Session 1879.

der ersteren mit unseren Tabacken, zumal in schlechten Erntejahren, daher auch immer gefährlicher geworden. Auch die lästigen und für den Pflanzer so kostspieligen Kontrolmaßregeln des neuen Gesetzes verlangten einen Ausgleich durch höheren Zollschutz. Uebermäßige Zunahme des inländischen Anbaues werde allein schon durch diese Kontrolmaßregeln verhindert. Die Regierung machte dagegen geltend, daß das in der Vorlage angenommene Verhältniß 80 : 120 ein Ergebniß sorgfältigster Erwägungen sei, und es sich frage, ob der dadurch dem inländischen Taback gewährte Schutz nicht schon zu hoch sei, und daß ferner von der Enquetekommission bei gleichen Sätzen noch strengere Kontrolmaßregeln vorgeschlagen worden seien, als die jetzigen. Der Vorwurf, daß Cigarren zu gering, Rauchtabacke zu hoch belastet seien, sei zwar richtig, es sei dies aber mit dem System der Gewichtsteuer nothwendig verbunden und theoretisch wohl zu rechtfertigen. Denn in je einem Pfund Rauchtaback und Cigarren sei zwar die gleiche Menge Taback enthalten, der höhere Werth der Cigarren gründe sich aber auf die zur Fabrikation aufzuwendenden Kosten an Arbeitslöhnen u. s. w., sohin auf Kosten, durch welche die Steuer selbst, da nur der Taback besteuert werden solle, nicht erhöht werden könne, zumal da die Arbeit durch die Gewerbesteuer u. s. w. schon anderweit betroffen werde. — Bei der am Schluß der ersten Lesung vorgenommenen Abstimmung wurden sodann die oben unter 1 mit 5 erwähnten Aenderungsanträge abgelehnt, der Antrag 6 dagegen — 60 Mk. Zoll, 25 Mk. Steuer — mit 17 gegen 9 Stimmen angenommen. —

In der zweiten Lesung wurden wieder die verschiedensten Aenderungsanträge zu den vorgeschlagenen Zoll- und Steuersätzen gestellt, darunter auch solche auf allmähliche (vierteljährliche) Erhöhung des anfänglich auf 60 Mk. festzustellenden Zollsatzes, und Steuerbefreiung des inländischen Tabacks für die beiden nächsten Jahre u. s. w. u. s. w. Regierungsseits wurde folgende Berechnung des muthmaßlichen finanziellen Ertrags bei Annahme eines der gemachten Vorschläge und unter Zugrundelegung einer nach den Ausführungen der Motive verminderten Tabackerzeugung und Tabackeinfuhr, nämlich eines Quantums von 35,850,000 kg ausländischen und 14,500,000 kg inländischen Tabacks, aufgestellt:

Eingangszoll von	120 Mk.	43 000 000	Mk.	Innere Steuer von	80 Mk.	11 600 000	Mk.
„ „	100 „	35 850 000	„	„ „ „	66 „	9 570 000	„
„ „	92 „	32 982 000	„	„ „ „	60 „	8 700 000	„
„ „	90 „	32 265 000	„	„ „ „	50 „	7 250 000	„
„ „	85 „	30 472 000	„	„ „ „	45 „	6 525 000	„
„ „	84 „	30 114 000	„	„ „ „	40 „	5 800 000	„
„ „	80 „	28 680 000	„	„ „ „	30 „	4 350 000	„
„ „	70 „	25 095 000	„	„ „ „	25 „	3 625 000	„
„ „	60 „	21 510 000	„				

Da hiezu noch die Steuer für Fabrikate mit 2—3,000,000 Mk. gleichmäßig zu rechnen war, ergab sich als Ertrag der Regierungsvorlage: 57,000,000 Mk., bei den Sätzen 100 und 60 Mk.: 47,000,000 Mk., 85 und 45 Mk.: 39,500,000 Mk., 60 und 25 Mk.: 27,500,000 Mk., 80 und 40 Mk.: 36,900,000 Mk., 92 und 50 Mk.: 42,700,000 Mk., während der bisherige Ertrag von Steuer und Zoll sich auf 14,000,000 Mk. belaufen hatte. — Bei dieser Veranschlagung wurde eine gleichmäßige Minderung des Konsumes angenommen (obwohl bei geringeren Steuersätzen auch ein geringerer Rückgang wahrscheinlich schien), weil das Ergebniß der Berechnung auch bei Annahme eines Konsumrückgangs von nur 10 Prozent sich nur um wenige Millionen

ändere, die für das Resultat der Veranschlagung ohne wesentliche Bedeutung wären.

Am Schlusse der zweiten Lesung wurden sodann die Staffelzölle (vierteljährlich steigende Erhöhung der Zollsätze) abgelehnt, und unter Verwerfung der übrigen Aenderungsvorschläge der Zollsatz von 85 Mk. und der Steuersatz von 45 Mk. definitiv angenommen.

Es folgte nun die Berathung der Zollsätze für Tabackfabrikate. Der Kommissionsbericht äußert sich hierüber in folgender Weise: Bei der ersten Berathung seien die Zollsätze für Tabackfabrikate nur kalkulatorisch nach den Grundsätzen der Regierung berechnet und mit 180 Mk. für Zigarren und Zigaretten, und 120 Mk. für andere Fabrikate eingestellt worden. Bei der zweiten Lesung sei für Zigarren und Zigaretten ein Zoll von 270, für entrippte Blätter ein solcher von 120, für andere Fabrikate ein solcher von 180 Mk. pro 100 kg beantragt worden, ein anderer Antrag habe für Zigarren und Zigaretten einen Zoll von 220, für andere Fabrikate einen solchen von 150 Mk. vorgeschlagen. Der zweite Antrag habe die von der Regierung vorgeschlagenen Zölle einfach kalkulatorisch nach denselben Prinzipien umrechnen wollen, der erste einen höheren Schutz für Fabrikate beabsichtigt. In den Regierungsvorschlägen sei der Grundsatz acceptirt, daß der bisherige Zollschutz zahlenmäßig beizubehalten sei. Diese Vorschläge beruhten auf der von Sachverständigen als zutreffend bezeichneten Annahme, daß 10 Pfund Rohtaback zur Herstellung von 7 Pfund Zigarren erforderlich seien, ohne daß die Abfälle einen steuerlichen Werth hätten, und daß aus 10 Pfund Rohtaback durchschnittlich 8 Pfund andere Tabackfabrikate gewonnen werden; ferner sei angenommen, daß die Fabrikanten ihr Rohmaterial und die hergestellten Fabrikate durchschnittlich ein Jahr auf Lager hätten. Als Aufgabe sei betrachtet, für den Zentner Fabrikate einen Zollsatz vorzuschlagen, welcher den Fabrikanten den bisherigen Zollschutz auch weiter gewähre. Es folgt nun die Berechnung, welche schon in den Arbeiten der Enquetekommission enthalten war und von uns in unserem 4. Kapitel im Abschnitt 4a (Annalen 1895 Seite 174) wiedergegeben worden ist, und als deren Ergebniß ein bisheriger Zollschutz für Zigarren von 41,83 Mk. und für Tabackfabrikate von 17,10 Mk. pro Zentner sich herausstellte. Der Kommissionsbericht fährt hier fort, daß hienach die Zollsätze für Zigarren bei einem Rohtabackzoll von 60 Mk. pro Zentner auf 135 Mk. oder 270 Mk. pro 100 kg und bei einem Zollsatz von 42,50 Mk. auf 110 Mk. oder 220 Mk. pro 100 kg sich berechneten. Zur Motivirung der höheren Sätze (270 Mk. für Zigarren bei einem Rohtabackzoll von 85 Mk. pro 100 kg oder 42,50 Mk. für den Zentner) sei ausgeführt worden, daß die Beibehaltung des bisherigen Schutzzolles von ca. 84 Mk. pro 100 kg nicht als Wahrung des bisherigen Verhältnisses betrachtet werden könne, weil die Produktionskosten durch die höheren Zölle, die steuerfreien Lager, kurz das ganze System der höheren Tabackbelastung sehr erheblich vermehrt worden seien, und es also nicht genüge, bloß das bisherige zahlenmäßige Verhältniß beizubehalten, vielmehr müsse zur Kompensirung der vertheuerten Fabrikation ein wirklich höherer Schutzzoll bewilligt werden. Schon bei dem jetzigen Verhältniß zwischen Steuer und Zoll sei der Import von Fabrikaten nicht unbedeutend (ca. 14,000 Zentner Fabrikate), werde aber dieses Verhältniß beibehalten, so werde der Import von fremden Fabrikaten wesentlich zunehmen; hiezu sei noch zu berücksichtigen, daß der Import — abgesehen von den nur einen kleinen Theil desselben ausmachenden sogenannten echten Zigarren —

ganz überwiegend die besseren, theuereren Sorten umfasse, so daß eine Erhöhung des Zollschutzes zu gleicher Zeit zur höheren Besteuerung der besser situirten Klassen werde. Zu weit dürfe übrigens der Schutz auch nicht getrieben werden, weil bei dem Import nach dem Zollverein auch die deutschen Zollausschlüsse wesentlich betheiligt seien. Dem von der Regierung vorgeschlagenen Schutz von 84 Mk. pro 100 kg sei hier ein Schutz von 140 Mk. gegenübergestellt, wodurch das Mille Cigarren statt der vorgeschlagenen 4 Mk. mit ca. 7 Mk. belastet werde. Für andere Fabrikate habe die Regierung den bisherigen Zollschutz von 34 Mk. pro 100 kg vorgeschlagen, welcher indessen aus den gleichen Gründen wie bei den Cigarren auf 60 Mk. zu erhöhen sei (wonach also bei einem Rohtabackzoll von 85 Mk. für 100 kg statt des den Vorschlägen der Regierung entsprechenden Zollsatzes von 150 Mk. sich ein solcher von 180 Mk. ergab). Zur weiteren Motivirung der höheren Sätze wurde auch noch angeführt, daß ein großer Theil des Imports ganz spezifisches Produkt sei, das auch durch höhere Zölle nicht verdrängt werden könne und daß die höheren Sätze eine größere Einnahme wahrscheinlich machten. Die Regierung und die Vertheidiger der niedrigeren Sätze (220 Mk. für Cigarren und 150 Mk. für andere Fabrikate bei einem Rohtabackzoll von 85 Mk. für 100 kg.) machten geltend, daß die im Vergleich zum ganzen Konsum so unbedeutende Einfuhr die Ausreichendheit des bisherigen Zollschutzes beweise, und daß der Import nicht bloß hochwerthige, sondern zum großen Theil auch mittlere und billige Sorten umfasse.

Der weitere Vorschlag, für entrippte Blätter eine besondere Position zu schaffen — wozu im Laufe der Debatte noch der weitere Antrag kam, auch Rohtaback in Rollen dazuzunehmen — wurde damit motivirt, daß durch den vorgeschlagenen höheren Zollschutz für Fabrikate die Blätter nicht mitgetroffen werden sollen und daß dem vorgeschlagenen Satze (120 Mk. für 100 kg) die Erfahrung zu Grunde liege, daß aus 100 Pfund Rohtaback $66^2/_3$ Pfund entrippte Blätter gewonnen werden. Dagegen wurde geltend gemacht, daß jede Komplizirung des Tarifs durch weitere Positionen zu vermeiden sei, daß ein so dringendes Bedürfniß für den Bezug entrippter Blätter nicht vorliege und daß gegenwärtig faktisch nur sogenannte Esmeraldablätter entrippt eingeführt würden, bei welchen ein weiter Landtransport bis zu den Vorhäfen eine Gewichtsverminderung wünschenswerth mache. Es fand dieser Antrag auch nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Schließlich wurden für Cigarren und Cigaretten ein Zollsatz von 270 Mk., für andere Fabrikate ein solcher von 180 Mk. beschlossen. (Da die Regierung allerdings 270 bezw. 200 Mk. vorgeschlagen hatte, aber bei einem Rohtabackzoll von 120 Mk., während von der Kommission ein solcher von 85 Mk. beschlossen worden war, ist demnach den Tabackfabrikaten ein wesentlich höherer Zollschutz bewilligt worden, als von der Regierung beabsichtigt war.)

Es war nun noch der Termin, von welchem ab der innere Steuersatz anzuwenden sei, zu berathen.

In der ersten Lesung wurden hinsichtlich dieses Termins folgende drei Vorschläge zum Gesetzentwurf gestellt: den Termin festzusetzen a) auf den 1. April 1882 (unter Beibehaltung der bisherigen Flächensteuer bis zu diesem Termin), b) auf den 1. April 1881, c) auf den 1. April 1880. (Im Entwurf war bekanntlich der Termin offengelassen.)

Man brachte diese Frage in Verbindung mit jener der Nachsteuer, und

da letztere inzwischen in der Kommission abgelehnt worden war (siehe unten), stimmten alle Redner überein, daß dem deutschen Tabackbau eine entsprechende Steuererleichterung gewährt werden müsse, was durch obige Anträge in der Weise beabsichtigt wurde, daß der erste Antrag eine Steuerbefreiung auf 3, der zweite auf 2 Jahre, und der dritte auf 1 Jahr vorschlug.

Zur Begründung der dreijährigen Steuerfreiheit wurde der in Folge der ständigen Beunruhigung der letzten Jahre andauernde Rückgang des Anbaues (von 120,000 Morgen im Jahre 1873 auf 72,000 Morgen im Jahre 1878) und die Befürchtung geltend gemacht, daß, wenn für den Eintritt der neuen Steuer nicht ein richtiger Termin gewählt werde, noch weiterer Rückgang zu erwarten sei. Der zweite Antragsteller betonte, daß nach der Statistik für etwa anderthalb Jahre Taback über den normalen Bedarf eingeführt sei, weshalb zweijähriger Schutz nothwendig sei, bezw. genüge. Der Tabackbau werde durch das neue Gesetz gemeinsam mit Handel und Industrie leiden müssen, eine Entschädigung für alle diese Nachtheile sei indessen nicht möglich. Der große Import von ausländischem Taback hindere auf längere Zeit ein erheblicheres Steigen des Preises, wodurch der inländische Taback im Werthe gedrückt und von Jenen, die zu niedrigen Preisen nicht verkaufen wollen, werde aufgespeichert werden; dieses Aufspeichern aber werde wieder einen erheblichen Druck auf die Preise der im zweiten Jahr zum Verkauf kommenden inländischen Tabacke ausüben. Für den dritten Antrag endlich wurde geltend gemacht, daß der inländische Bau nicht geschädigt, die Einfuhr fremden Tabacks aber auch nicht ruinirt, das jetzige Verhältniß vielmehr möglichst unverändert aufrecht erhalten werden solle. Auch in gewöhnlichen Zeiten seien etwa $1^1/_2$ Millionen Zentner ausländischer Taback vorhanden; von der inländischen Ernte 1877 sei der größte Theil von Spekulanten aufgekauft und noch vorhanden, außerdem die, vom 15. Juni 1879 ab ebenfalls fabrikationsreife Ernte 1878. Werde von diesen Ziffern der Konsum abgezogen, so sei anzunehmen, daß ein größerer Vorrath ausländischer Taback, als für einen Konsum von 2 Jahren hinreiche, nicht vorhanden sei, weßhalb die Festsetzung des Einführungstermins auf das Jahr 1880 genüge.

Von anderer Seite wurde betont, daß auch mehrjährige Steuerfreiheit des inländischen Anbaus die Nachtheile der gefallenen Nachsteuer nicht beseitigen könne, da die übergroße Konkurrenz der ausländischen Tabacke und der dadurch verursachte übermäßige Preisdruck zu nachtheilig auf den inländischen Taback wirke, zumal der Tabackbauer im Allgemeinen überall nicht in der Lage sei, seinen Taback überliegen zu lassen.

Wieder andere gaben den Rath, einen allmählichen Uebergang in die definitiven Steuersätze zu suchen. Die Regierung sprach sich dafür aus, daß beim Wegfall der Nachsteuer die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Tabacks mit dem ausländischen durch Zugeständnisse möglich gemacht werden müsse, mit denen aber nicht über den Zeitraum eines Jahres hinauszugehen sei. Bliebe der inländische Taback mehrere Jahre von der neuen Steuer befreit, so liege darin der Anreiz zu einer kolossalen Ausdehnung des Anbaus.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge a und c abgelehnt, der Antrag b aber (daß der Taback für die Jahre 1879 und 1880 noch mit der gegenwärtigen Flächensteuer, und erst von 1881 ab mit dem neuen Steuersatz zu besteuern sei) mit 16 Stimmen gegen 8 angenommen.

In der zweiten Lesung über den in § 2 einzusetzenden Termin wurden,

nachdem die Nachsteuer nunmehr wiederholt abgelehnt worden war, folgende Abänderungsvorschläge eingebracht: a) als Termin einzusetzen den 1. April 1880, dann für das Jahr 1880 nur eine Steuer von 20, für 1881 eine solche von 30 und erst für 1882 und die folgenden Jahre die volle Steuer von 45 Mk. für 100 kg zu erheben. Hiezu wurde noch die weitere Modifikation vorgeschlagen: statt 20 Mk. 15 Mk. zu setzen; b) als Steuer für 1880 den Satz von 22,50 Mk., für 1881 und die Folgezeit 45 Mk. pro 100 kg zu erheben.

Zur Begründung dieser Anträge wurde wiederum Verschiedenes angeführt. Als besonderer Vortheil wurde bezeichnet, daß bei niedrigen Sätzen Pflanzer und Steuerbeamte sich in die neuen Verhältnisse einleben könnten. Im Anfange seien Fehler auf beiden Seiten unvermeidlich und deßhalb zu wünschen, daß die auszusprechenden Strafen nur nach niedrigen Sätzen bemessen würden. Durch das allmählige Steigen der Sätze werde auch eine allmählige Steigerung der Preise bedingt und dadurch einer gefährlichen Verminderung des Konsums vorgebeugt. Bedenken wurden dagegen in der Richtung ausgesprochen, daß die neuen Vorschläge auf Staffelung eine Herabminderung des Beschlusses erster Lesung enthielten und der Antrag sub a einen Anreiz zur Ausdehnung des Tabackbaus enthalte. Zu Gunsten der Staffelung für 1880 und 1881 wurde weiter angeführt, daß der Spekulationsimport hauptsächlich die dem inländischen Taback Konkurrenz machenden billigeren Sorten umfasse, und die Einfuhr von besseren Sorten, bei denen die Spekulation wegen des Zinsverlustes weniger lukrativ erscheine, immer fortdauern werde. Weitere Einfuhren in den betreffenden Sorten würden nach sachverständigem Urtheil erst dann eintreten, wenn die vorhandenen und der größte Theil der eisernen Bestände aufgezehrt seien, weshalb die Vorräthe an billigeren Sorten für mindestens dreijährigen Bedarf ausreichen und für so lange Zeit auf die Preise der deutschen Tabacke drücken würden. Außerdem müsse doch auch die starke Schädigung des deutschen Tabackbaus durch die neuen Kontrolmaßregeln berücksichtigt werden. Der Regierungskommissär befürwortete das Aufgeben des Beschlusses erster Lesung, sprach sich jedoch über die den Pflanzern zuzuwendende Berücksichtigung, von welcher er bloß zugab, daß sie „über die Regierungsvorlage hinauszugehen habe", nicht näher aus.

Bei der Abstimmung wurden der Modifikationsantrag zum Antrag a, und der Antrag b abgelehnt, der Antrag a dagegen mit 17 gegen 10 Stimmen angenommen. Also 1880: 20 Mk., 1881: 30 Mk., 1882 u. ff.: 45 Mk. Steuer.

Zu §§ 12 und 14. Im Regierungsentwurfe hatte § 12 gelautet: „Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt." Ferner hatte § 14 gelautet: „Die Steuerbehörde hat die Zeit wann, bezw. die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. — Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher als diejenige des Oberguts zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen."

Zu diesen Bestimmungen wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß, falls

die amtliche Kontrolverwiegung nicht mit der Verkaufsverwiegung zusammenfalle, dem Pflanzer durch das zweimalige Verbringen des Tabacks zur Waage allzu große Belästigungen erwachsen würden, weshalb als wünschenswerth erachtet wurde, die Bestimmungen möglichst so zu fassen, daß innerhalb der in § 12 vorgesehenen Grenzen die Kontrolverwiegung mit der Verkaufsverwiegung zusammenfallen solle; denn es werde, da der Taback nach dem Abhängen und vor Beginn der Fermentation immer leichter werde, dann, wenn der Verkauf erst nach der Kontrolverwiegung stattfinde, dem Pflanzer ein zu hohes Steuersoll angeschrieben, und es sei ferner bei wechselndem Wetter, wenn die Kontrolverwiegung bei feuchter Luft, die Verkaufsverwiegung dagegen bei trockenem Wetter geschehe, ein Verlust von mehreren Prozenten zu befürchten, dessen Ueberwälzung auf den Käufer unmöglich sei.

Weiter wurde ein besonderer Verwiegungstermin für die Grumpen gewünscht, da diese untersten und auf dem Felde schon theilweise dürr werdenden Blätter für gewisse Gemeinden große Bedeutung hätten, und theilweise schon vom Felde weg verkauft würden.

Diesen Bedenken und Wünschen wurde durch folgende Kommissionsbeschlüsse Rechnung getragen:

In § 12 wurde nach den Worten: „und vor Beginn der Fermentation" der Zusatz eingefügt: „spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres."

Hiedurch wurde verhindert, daß durch Regulative des Bundesraths ein früherer Termin als Endtermin der Kontrolverwiegung festgestellt würde, und wurde den Landesregierungen ermöglicht, den Verwiegungstermin innerhalb dieser ganzen Frist nach den lokalen Bedürfnissen einzurichten.

In § 14 wurde im ersten Satz nach den Worten: „Die Steuerbehörde hat" der Zusatz eingeschaltet: „nach Anhörung der Gemeindebehörde".

Hiedurch wurde der Gemeindebehörde ein weitergehender Einfluß auf die Bestimmung der Verwiegungszeit gesichert.

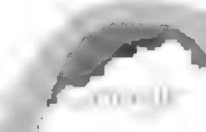
Der zweite Absatz des § 14 wurde, wie folgt, umgestaltet:

„Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Oberguts zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen, sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen bezw. von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen."

Durch diese Fassung ist den lokalen Bedürfnissen, welche hinsichtlich der Grumpen zu Tage treten können, vollständig Rechnung getragen. —

Zu § 16 Abs. 2 und 3 (Abs. 1 wurde zu § 19 zurückgestellt, siehe unten).

Es wurde beantragt, den Fälligkeitstermin der Steuer vom 31. März auf den 15. Juli zu vertagen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß bei den hohen Steuersätzen der Pflanzer wahrscheinlich viel häufiger als früher, besonders bei ungünstigen Jahrgängen, zur Selbstfermentation genöthigt sein, eine solche aber, bei Festhaltung des Termins der Vorlage, außer in steuerfreien Niederlagen unmöglich sein werde. Zwar sei die Errichtung von solchen Niederlagen in den Produktionsgebieten in einer den Pflanzern leicht zugänglichen Weise, vielleicht mit Unterstützung der Gemeinden, thunlichst anzustreben,



allein an vielen Orten werde diese, schon wegen der damit verbundenen Kosten, dennoch nicht möglich sein und es müsse dem Pflanzer daher die Möglichkeit der Fermentation in der eigenen Behausung gewährt werden, schon deshalb, um ihn beim Herannahen des Fälligkeitstermins der Steuer vor einem schweren Druck durch den Händler zu sichern.

Die Regierung sprach sich gegen den Antrag aus, indem sie das Bedürfniß hiezu bezweifelte, da bis zum 31. März der Taback fast in allen Fällen verkauft sein werde. Es wurde aber darauf erwidert, daß, wenn überhaupt die Selbstfermentation durch und bei dem Pflanzer ermöglicht werden wolle, der Termin auf den 15. Juli gestellt werden müsse, da die Fermentation erst in der Nähe dieses Termins beendigt und der Taback dann erst wieder verkaufsfähig würde.

Der Aenderungsantrag wurde darauf von der Kommission angenommen.

Zu §§ 16 Abs. 1 und § 19. Im Regierungsentwurfe hatte § 16 gelautet: (Abs. 1.) „Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrags und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten" u. s. w. § 19 hatte gelautet: (Abs. 1.) „Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Derjenige verpflichtet, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt." (Abs. 2.) „Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebernahme des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, soferne nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden."

Zu diesen Entwurfsbestimmungen, welche u. A. die primäre und solidarische Haftpflicht des Pflanzers für die Steuer statuirten, wurden in der Absicht, den Pflanzer von dieser Pflicht „möglichst" zu befreien und damit einem in allen betheiligten Kreisen ausgesprochenen Verlangen zu genügen, verschiedene Abänderungsanträge gestellt, welche hier, weil deren Wiedergabe allzuviel Raum erfordern würde, und weil die daran in der Kommission geknüpften Erörterungen an prinzipiellen Gesichtspunkten nichts Neues oder Wesentliches zu Tage förderten, nicht näher aufgeführt werden sollen. Es mag blos erwähnt werden, daß ein einziger dieser Anträge eine gründliche Beseitigung der primären Haftpflicht des Pflanzers in folgender Weise vorschlug: Der Taback wird erst steuerpflichtig mit dem Uebergang aus der Hand des Pflanzers an den Käufer oder sonstigen Erwerber. Die Uebergabe des Tabacks an Letzteren hat vor der Steuerbehörde, gleichzeitig mit der amtlichen

Verwiegung und Revision zu geschehen. Hat die Uebergabe nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Pflanzer zur Steuerentrichtung verpflichtet. Dieser — entschiedenste — Antrag, welcher bereits in der Enquetekommission gestellt worden war (s. S. 92 oben), wurde jedoch, nachdem die Regierung ihn als der ganzen Tendenz der Gesetzesvorlage widersprechend bezeichnet hatte, am Schlusse der ersten Lesung zurückgezogen und in der zweiten Lesung nicht wiederholt. Die übrigen Anträge schlugen so ziemlich unwesentliche Umgestaltungen der Entwurfsbestimmungen vor, welche Umgestaltungen die oben erwähnte Absicht sehr wenig zur Geltung brachten. Beschlossen wurde schließlich folgende Fassung (wobei die durchschossenen Stellen die Aenderungen gegenüber dem Entwurf hervorheben):

§ 16 Abs. 1: „Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrags, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifem Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann Demjenigen bekannt gemacht, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt: für die Entrichtung der Steuer ist Dieser zunächst haftbar (§ 19)."

§ 19. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§ 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer solange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden" u. s. w. wie oben. —

Zu § 23. Dieser Paragraph betraf die Flächenbesteuerung, welche nach dem Entwurfe für Grundstücke von weniger als 4 Ar Flächeninhalt eintreten und von 1879 ab mit 12 Pfennig für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche erhoben werden sollte.

Zunächst wurde, als Folge der zu § 2 gefaßten Beschlüsse (siehe oben) beschlossen, die neue Flächensteuer erst von 1881 an beginnen zu lassen.

Sodann wurde im Interesse des kleineren und kleinsten Tabackbaues beantragt, statt 4 Ar zu setzen 2 Ar und weiter: Steuerbefreiung eintreten zu lassen, wenn die von einem Pflanzer oder mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 25 Quadratmeter betrage. Ein noch weiter gehender Antrag schlug Ausdehnung der letzteren Begünstigung auf Flächen von 1 Ar vor. Zur Begründung wurde u. A. angeführt, daß gegenwärtig in Deutschland etwa 80,000 steuerfreie

Tabackpflanzer existirten, die durch das neue Gesetz am härtesten betroffen würden, da ihnen ein weiterer Anbau unmöglich gemacht werde, und daß die Einbuße des Fiskus bei Annahme der Anträge nicht groß sein würde, da die ganze Zahl von steuerfreien Pflanzern nur eine Fläche von 221 ha mit Taback bebaue. Die Regierung widersprach indessen entschieden diesen Anträgen und betonte, daß unter dem neuen Gesetz die jetzige Steuerfreiheit für kleine Parzellen aufhören müsse. In der ersten Lesung wurde die Herabsetzung der Fläche von 4 auf 2 Aar, sowie die vorgeschlagene Begünstigung der Steuerfreiheit für 25 Quadratmeter angenommen.

In der zweiten Lesung wurde beschlossen, auch hier, wie bei der Gewichtsteuer, Uebergangsätze für 1880 und 1881 zu bewilligen und weiter, daß sich die Diskussion nur auf die definitiven Sätze für 1882 und die folgenden Jahre erstrecken solle. Als solche Sätze wurden 5,5 Pfg. und 4,5 Pfg. für den Quadratmeter vorgeschlagen. Zur Begründung des ersteren Satzes wurde ausgeführt, daß derselbe auf einer Produktion von 33$^1/_3$ Zentner dachreifen Tabacks beruhe, was der wirkliche Durchschnittsertrag der Jahre 1876—1878 für ganz Deutschland sei, während der Satz der Vorlage auf einem solchen von 37$^1/_2$ Zentner, und der weiter vorgeschlagene (4,5 Pfg.) auf einem solchen von 25 Zentner basire. Die Regierung bezeichnete beide vorgeschlagenen Sätze als viel zu niedrig, es wurde aber bei der Abstimmung der Satz von 4,5 Pfennigen angenommen.

Nachdem nun eine weit niedrigere Besteuerung, als von der Regierung vorgeschlagen, beschlossen war, wurde für die weiteren in der ersten Lesung angenommenen Begünstigungen (2 Ar statt 4 Ar und Steuerfreiheit für 25 Quadratmeter) kein Bedürfniß mehr anerkannt, und wurden die oben erwähnten Beschlüsse wieder annullirt.

Als Uebergangssätze für 1880 und 1881 wurden 2 und 3 Pfennig für den Quadratmeter eingesetzt.

Zu §§ 27 und 28. Der Entwurf bestimmte hier, daß die Verwendung von Surrogaten bei der Tabackfabrikation verboten sei, daß jedoch der Bundesrath unter Festsetzung der nöthigen Kontrolen und der von den Surrogaten zu erhebenden Abgaben Ausnahmen gestatten könne, und daß die Steuerbeamten behufs Ueberwachung des Verbots Proben bei Fabrikanten und Händlern entnehmen und über den Bezug der Fabrikate Aufschluß verlangen dürfen.

Hiegegen wurde eingewendet, die Verwendung von Surrogaten komme so selten vor, daß es bei dem ausschließlichen Verbot bleiben könne, wonach die zuletzt erwähnten Bestimmungen wegzufallen hätten. Letzteres sei auch deßhalb wünschenswerth, weil die den Steuerbeamten eingeräumten Kontrolbefugnisse eine Anbahnung zum Monopol bedeuten oder aber dazu dienen könnten, gewisse Zwecke der Lizenzsteuer wieder aufleben zu lassen. Von der Regierung wurden diese Bedenken als nicht zutreffend bezeichnet und zugleich betont, daß für gewisse Fabrikationszwecke Surrogate durchaus nothwendig seien, und das Interesse des Fiskus verlange, dieselben einer Abgabe zu unterwerfen. Von anderer Seite wurde auch geltend gemacht, daß das Ueberhandnehmen der Surrogate besonders vom Stand der Landwirthschaft sehr bedenklich sei und deshalb die Kontrolbestimmungen, welche für die Hintanhaltung der unerlaubten Surrogatverwendung sehr förderlich seien, aufrecht erhalten bleiben müßten.

Die Entwurfsbestimmungen blieben demnach unverändert, erhielten jedoch

zwei Zusätze, nämlich, daß die Bestimmungen über die Höhe der Abgaben für die (ausnahmsweise) zugelassenen Surrogate dem Reichstag sofort bezw. bei seinem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und, falls der Reichstag dies verlange, außer Kraft zu setzen seien, ferner, daß die Kontrolbefugnisse der Steuerbeamten nur „während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind" ausgeübt werden dürfen. Der erste Zusatz erfolgte wegen der Analogien in verschiedenen anderen Gesetzen, der zweite zur weiteren Sicherung der Interessenten gegen etwaige Chikane.

Zu § 30. Es wurde vorgeschlagen, für die fermentirten Tabacke verschiedene Vergütungssätze zu gewähren, je nachdem sie nach der ersten oder zweiten Fermentation ausgeführt würden, da die Rückvergütung von nur 88 Prozent des Steuersatzes für Taback nach der ersten Fermentation zwar genüge, für ganz durchfermentirten Taback aber, bei welchem eine solche Gewichtszunahme durch Feuchtigkeit absolut undenkbar sei, viel zu niedrig gegriffen sei. Der Regierungskommissar wies darauf hin, daß ja in vielen Fällen durch die steuerfreien Niederlagen Abhilfe geschaffen sei und daß es steuertechnisch nicht durchführbar erscheine, durch die Steuerbeamten alte von neuen Tabacken unterscheiden zu lassen, worauf in beiden Lesungen der Antrag abgelehnt wurde.

Weiter war die Umrechnung der Sätze des Regierungsentwurfs nach den Beschlüssen zu § 2 nothwendig und geschah dieselbe in der Weise, daß für unfermentirten Rohtaback 33 Mk. (statt 58 Mk.), für fermentirten desgleichen 40 Mk. (statt 70 Mk.) und für entrippte Blätter 47 Mk. (statt 84 Mk.) gesetzt wurden.

Weiter wurde beantragt, für die Jahre 1880 und 1881, mit Rücksicht auf die zu § 2 beschlossene verschiedene Normirung der Steuersätze, auch besondere Rückvergütungssätze eintreten zu lassen, welcher Antrag jedoch auf die hiegegen geltend gemachten Einwendungen (praktische Schwierigkeit der Unterscheidung, ob der aus dem freien Verkehr ausgeführte Taback vor 1880, im Jahre 1880 oder später gewachsen sei, u. dgl. mehr) wieder zurückgezogen wurde.

Zu § 31. Der erste Absatz des Regierungsentwurfs hatte hier gelautet: „Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage u. s. w. eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 kg netto: 1. für Fabrikate aus ausländischen Blättern (folgen die Sätze), 2. für Fabrikate aus inländischen Blättern (folgen die Sätze), 3. für Fabrikate theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses u. s. w."

Der zweite Absatz hatte gelautet: „Diejenigen Fabrikanten, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hievon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten, zu unterwerfen."

Zum ersten Absatz wurde folgende geänderte Fassung beantragt: „Bei der Ausfuhr von Tabackfabrikaten über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage u. s. w. kann eine Vergütung beansprucht werden, welche, je nachdem u. s. w."

Zum zweiten Absatz wurde folgende andere Fassung vorgeschlagen: „Diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und Zigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie Diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer 1 oder Ziffer 3 fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hievon vor Herstellung der Fabrikate u. s. w."

Durch den ersten Aenderungsantrag wurde bezweckt, die Ausfuhrvergütung nicht bloß inländischen Tabackfabrikanten, sondern jedem, also insbesondere auch den Tabackhändlern zugänglich zu machen, ferner sollte durch die Fassung „kann beansprucht werden", statt „kann geleistet werden" zum Ausdruck kommen, daß die Gewährung der Vergütung nicht bloß fakultativ sein solle, sondern als ein Recht solle in Anspruch genommen werden können, was auch bei den anderen Artikeln mit Exportbonifikation, welche einer inneren Steuer unterliegen, der Fall sei. In erster Lesung wurde dieser Antrag angenommen, in zweiter Lesung aber der Wortlaut der Regierungsvorlage wieder hergestellt. Der Regierungsvertreter hatte zugesagt, daß bei Auslegung der Bestimmung in der Praxis das größte Entgegenkommen werde bewiesen werden.

Durch den zweiten Aenderungsantrag sollte erreicht werden, daß bei der Ausfuhr von Zigarren auf die Gewährung der niedersten Vergütungssätze, nämlich jener für Fabrikate aus inländischen Blättern solle Anspruch gemacht werden können, auch ohne daß die Fabrikation angezeigt und unter steueramtliche Kontrole gestellt würde. Zur Begründung wurde auf den gegenwärtigen Export hingewiesen, welcher in Zigarren einen Werth von 16 Millionen Mark repräsentire; ein großer Theil dieses Exports werde nicht eigens für den Export fabrizirt, es müsse also bei Annahme des Regierungsvorschlags, um gelegentlich größere oder kleinere Posten exportiren zu können, die ganze Fabrikation unter steueramtliche Kontrole gestellt werden, was nur den größeren Fabrikanten und zwar jenen möglich sei, welche eine Steuerstelle in ihrem Domizil hätten. In der Praxis werde es soweit kommen, daß ein großer Theil unseres wichtigen Zigarrenexportes, auf dessen Erhaltung und möglichste Stärkung besonders dem verminderten Konsum gegenüber Werth zu legen sei, allmählig absterbe. Bisher habe der Export auf die ebenfalls von der steueramtlichen Kontrole abhängigen höheren Rückvergütungssätze verzichten können, weil Zölle und Steuern und folglich auch die Exportvergütung ungleich viel niedriger gewesen seien, jetzt werde aber dies nicht mehr möglich sein. Es könne eingewendet werden, daß man die Kontrole brauche, um keine Rückvergütung für unversteuerte Surrogate gewähren zu müssen und es habe Antragsteller diese Vorsicht auch für Rauchtaback und andere Fabrikate anerkennen müssen, bei denen die Rückvergütung allerdings einen hohen Prozentsatz des Werthes repräsentire, weshalb der Antrag auch auf Zigarren beschränkt worden sei. Die Verhältnisse bei anderen Fabrikaten seien auch anders gelagert, wie bei den Zigarren, wo die Exportindustrie sich leichter einrichten könne. — Besondere Bedenken wurden von der Regierung gegen diesen Antrag nicht geltend gemacht, es wurde bloß bemerkt, daß in der Zigarrenfabrikation allerdings bisher Surrogate wenig Verwendung gefunden hätten, indessen eine Aenderung darin leicht eintreten könne. Der Antrag wurde in erster Lesung angenommen, und verblieb es dabei auch in zweiter Lesung, nachdem hinter dem Worte „diejenigen" das Wort „Fabrikanten" eingeschaltet worden war.

In Konsequenz der Beschlüsse zu den §§ 1 und 2 wurden die Vergütungs-

säze der Regierungsvorlage, wie folgt, umgerechnet: 1. Fabrikate aus ausländischen Blättern: Schnupf- und Kautaback 60 Mk. (statt 84), Rauchtaback 81 Mk. (statt 114), Zigarren 94 Mk. (statt 132), Zigaretten 66 Mk. (statt 92). 2. Fabrikate aus inländischen Blättern: Schnupf- und Kautaback 32 Mk. (statt 56), Rauchtaback 43 Mk. (statt 76), Zigarren 50 Mk. (statt 88), Zigaretten 35 Mk. (statt 62).

Weiter war beantragt worden, die ausgeführten Zigaretten in solche mit Mundstück und solche ohne Mundstück zu unterscheiden und das Verhältniß der Zollvergütung für beide Unterabtheilungen wie 92 zu 126 und wie 62 zu 84 zu fixiren. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß Zigaretten sehr stark exportirt würden, besonders in Sachsen, wo dieser Fabrikationszweig sehr blühe; dessen Gedeihen sei aber von einer richtigen Exportbonifikation abhängig, welche nicht leicht festzusetzen sei, weil die Papierumhüllung mit in Betracht komme. Die italienischen Regiezigaretten kämen größtentheils aus Sachsen und die für dieselben abgeschlossenen mehrjährigen Kontrakte könnten bei ungenügenden Rückvergütungssätzen später nicht ausgeführt werden. Der Satz von 92 Mk. scheine nach den Vorlagen einzelner, Zigaretten mit Mundstück arbeitender Fabriken ausgerechnet zu sein, in diesen Zigaretten sei aber ein geringeres Tabackgewicht enthalten, als in jenen ohne Mundstück; erstere, die den kleineren Theil des Exports bildeten, enthielten ca. 70, die letzteren ca. 90 Prozent ihres Gewichts an Taback und es sei daher die vorgeschlagene Trennung der Zigaretten nothwendig. Der Regierungskommissar bemerkte darauf, in der ursprünglichen Vorlage seien die Zigaretten gar nicht erwähnt gewesen, da man sie wie geschnittenen Rauchtaback habe behandeln wollen, erst auf Antrag des sächsischen Bevollmächtigten habe man den jetzigen Satz eingestellt, obwohl die Leichtigkeit der Defrauden bei Zigaretten zu berücksichtigen sei, zu denen das Verhältniß zwischen Papier und Taback, sowie die Möglichkeit leichter Aenderung in der Schwere des Mundstücks die Veranlassung gebe und die Höhe der Steuer verlocke. Die heutigen Mittheilungen hätten auch im Bundesrathe vorgelegen, der sächsische Bevollmächtigte sei aber mit dem eingestellten Satze einverstanden gewesen. — Ein fernerer Antrag lautete: „Zigaretten werden wie Rauchtaback behandelt. Der Bundesrath hat die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Zigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen." In der Begründung hiezu wurde erwähnt, daß, nachdem die Zigaretten einmal genannt seien, es bedenklich sei, einen Unterschied zwischen den einzelnen Sorten nicht zu machen. Die Regierung sprach sich gegen diesen Antrag aus, da es unmöglich sei, fertige Zigaretten wie Rauchtaback zu behandeln, und nur möglich wäre, das Nettogewicht des in den Zigaretten enthaltenen Tabacks bei der Rückvergütung zur Grundlage derselben zu nehmen. Dies wäre auch jetzt auszuführen und genüge also die Fassung der Regierungsvorlage am besten für die Beseitigung der erhobenen Bedenken. — Es wurden dann, auch bei der Abstimmung die beiden zu den Zigaretten gestellten Anträge abgelehnt.

Als Uebergangsbestimmung wurde der letzte Absatz des Paragraphen, wie folgt, gefaßt:

„Bis zu diesem Zeitpunkt (nämlich, von welchem ab die neuen Sätze zur Anwendung kommen sollen) bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze u. s. w. in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§ 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählich zu erhöhen."

Eine solche Bestimmung hatte sich in Folge der Ablehnung der Nachsteuer und der Beschlüsse zu § 2 als nothwendig erwiesen.

Zu §§ 49—56. (Lizenzsteuer.) Gegen diese Bestimmungen des Regierungsentwurfs wurden in der Kommission im großen Ganzen dieselben Bedenken geltend gemacht, wie bereits in den oben wiedergegebenen Reichstagsverhandlungen. Als neuer Einwand wurde auch noch erwähnt, daß durch diese Bestimmungen ein indirekter Einbruch in die Steuerrechte der Einzelstaaten vollzogen werde, indem dies der erste Schritt einer direkten Besteuerung durch das Reich sei, dem man widerstreben müsse. Die Regierung brachte gegen diese Bedenken die gleichen Widerlegungen vor, wie im Reichstagsplenum und bestritt den Einbruch in die Rechte der Einzelstaaten, indem sie hervorhob, daß die Einzelstaaten selbst den Bestimmungen zugestimmt hätten. Ein Redner hob noch hervor, daß die durch die Bestimmungen beabsichtigten statistischen Erhebungen im Wege der Gewerbestatistik erfolgen könnten, und daß er daher eine wirkliche Motivirung der Regierung für diesen Theil des Gesetzes vermisse. Nachdem die Regierung hierauf noch u. A. betont hatte, daß die Gewerbestatistik zu dem gegebenen Zwecke nicht brauchbar sei, weil dieselbe nicht alle Jahre, nicht einmal alle 5 Jahre aufgemacht werden könne, wurde zur Abstimmung geschritten und § 49 einstimmig abgelehnt, womit auch die Debatte bis § 56 gegenstandslos wurde. Bei der zweiten Lesung wurden diese Bestimmungen nicht wieder aufgegriffen. —

Der zu § 1 vorbehaltene Zeitpunkt, zu welchem die neuen Zollsätze in Kraft treten sollten, konnte in der Kommission nicht festgesetzt werden, da die Regierungsvertreter erklärten, die Bezeichnung dieses Zeitpunktes einem späteren Stadium der Verhandlungen vorzubehalten.

Die nun folgende Abstimmung über das ganze Gesetz ergab dessen Annahme mit 15 gegen 5 Stimmen. Der Antrag an den Reichstag lautete demgemäß: Dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks in der beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen und die der Kommission überwiesenen Petitionen als durch die Beschlüsse über den Entwurf erledigt zu erklären. (Diese sehr zahlreichen Petitionen rührten von den verschiedensten Tabackinteressenten an den verschiedensten Orten her und bezweckten theils eine Ablehnung des Gesetzes überhaupt, theils die Fernhaltung des Monopols, theils die Durchführung der sogenannten Kasseler Beschlüsse, theils eine Verminderung der vorgeschlagenen Sätze unter Beseitigung der Nach- und Lizenzsteuer u. s. w., u. s. w.) —

Schließlich wurde von der Kommission noch, einer — jedoch anders gefaßten — Anregung des Abgeordneten Bebel entsprechend, beschlossen: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin wirken zu wollen, daß im Falle einer Erhöhung der Tabacksteuer vorab und bis zur Feststellung des Einflusses der Steuererhöhung auf die Tabackindustrie die Anfertigung von Tabackfabrikaten in den Strafanstalten thunlichst eingeschränkt werde." — —

Auch der Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten war in der Kommission berathen worden und wurde am 28. Juni 1879 mündlicher Bericht darüber an den Reichstag

---

[1]) Nr. 856 der Drucksachen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879.

erstattet[1]), in welchem kurz beantragt wurde, diesen Entwurf in § 1 und den folgenden Paragraphen abzulehnen. Siehe das Nähere hierüber unten.

Am 7. Juli 1879 fand die zweite Berathung des Tabacksteuergesetzentwurfs im Deutschen Reichstag statt,[1]) wobei hauptsächlich die Beschlüsse der Kommission Gegenstand der Berathung waren. An letzterer betheiligten sich die Abgeordneten Graf von Fugger-Kirchberg, von Schmid (Württemberg), Freiherr von Marschall, Marcard, Richter (Hagen), Dr. Blum, Kopfer, Dr. Buhl (Berichterstatter), Bär, Dernburg, und als Regierungskommissär Provinzialsteuerdirektor Schomer. Wesentliche neue Gesichtspunkte wurden in der Debatte, gegenüber dem Material der Gesetzesmotive, der ersten Reichstagsberathung und der Kommissionsberathungen, wenig zu Tage gefördert. Von mehreren Seiten wurde mit Befriedigung erwähnt, daß die Kommissionsvorlage endlich Ruhe in die lange beunruhigte Tabackbranche bringen werde, wogegen allerdings von anderen Seiten die Befürchtung vor dem im Hintergrunde lauernden Monopol, zu welchem das gegenwärtige Gesetz bloß ein Uebergang sein werde, ausgesprochen wurde. Abgeordneter von Schmid, als Vertreter der Reichspartei, betonte, daß seine Partei den Taback als „Reservesteuerobjekt" betrachte; man könne sich zur Zeit mit den in Aussicht genommenen Einnahmen begnügen, für bedenklichere und kritischere Zeiten aber werde der Taback immer noch ausgiebiger herhalten müssen. Abgeordneter Richter aber sprach sich sehr entschieden gegen die Vorlage aus, hob die Mängel derselben hervor (gleicher Steuersatz für die verschiedensten Sorten Taback, wobei die schlechtesten Sorten weit stärker belastet seien, als die besten, Haftung der Steuerlast zunächst auf dem Tabackbau, ungünstiger Einfluß der lästigen Kontrolbestimmungen auf den letzteren und infolgedessen bedeutender Rückgang desselben, Brodloswerden von etwa 200 000 Tabackarbeitern und sonstigen in der Tabackbranche beschäftigten Hilfskräften infolge der vorauszusehenden Konsumverminderung um etwa 20 Prozent u. s. w.) und erwähnte dabei auch, daß es, wenn einmal die Steuerlast vermehrt werden solle, billig wäre, dann die Salzsteuer aufzuheben, die von allen Parteien noch vor wenig Jahren als verwerflich und irrationell bezeichnet worden sei. Schließlich kritisirte er das ganze bestehende politische System, welches lediglich auf die Person des Reichskanzlers Fürsten Bismarck zugeschnitten sei, und schloß mit der Aeußerung, daß Deutschland nicht eher zur Ruhe kommen werde, ehe nicht der Kanzler selbst aufhören werde zu regieren. Auf dieses Gebiet folgte von den weiteren Rednern Niemand, wohl aber widerlegte Abg. Dr. Buhl in seinen Schlußbemerkungen als Referent die zu weit gehenden Befürchtungen, die gegen die Vorlage geäußert worden waren, indem er auf die wesentlichen Verbesserungen hinwies, welche dem Entwurfe in der Kommission durch den erhöhten Schutzzoll für den inländischen Taback, durch die Hinausschiebung des Steuer-Fälligkeitstermins u. s. w. zu Theil geworden seien. Speziell über den befürchteten Rückgang der Industrie äußerte er sich dahin, daß die Schwäche des Gesetzentwurfs dem Konsumenten gegenüber, wonach der Rauchtaback ebenso hoch zur Steuer herangezogen werde, als die Zigarren, gerade der Industrie gegenüber eine große Erleichterung bedeute. Denn wenn, wie aus den Motiven oder den Enqueteberichten zu ersehen, in Deutschland für 234 Millionen Mark Zigarren, und nur für 45 Millionen Mark Rauchtaback geraucht werde und

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, dritter Band S. 2090 ff.

diese Quantitäten aus gleichen Gewichtsmengen hergestellt werden, wenn ferner in den 234 Mill. Mk. Zigarren ein Arbeits- und Unternehmergewinn von ca. 150 Mill. Mk., im Rauchtaback aber ein solcher bloß von 20 bis 25 Mill. Mark stecke, und endlich nach den Motiven der vorjährigen Vorlage der Aufschlag der Zigarren nur ein unbedeutender (ca. 1/2 Pfennig pro Stück) sein werde, so sei mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der Konsum bei den Cigarren verhältnißmäßig sehr wenig zurückgehen, der Hauptindustriezweig also verhältnißmäßig wenig geschädigt werde, wogegen vielleicht ein stärkerer Rückgang des Rauchtabackkonsums zu erwarten sei. Bezüglich der von einem Vorredner weiter geäußerten Besorgniß hinsichtlich der gerade in den letzten Tagen und Wochen noch massenhaft stattgefundenen Einfuhren ausländischer Tabacke wiederhole er sein früher schon geäußertes Bedauern darüber, daß die Grenze nicht schon längst geschlossen worden sei, halte aber die Einfuhr deßhalb noch nicht für allzu arg bedenklich, weil durch zu lange Lagerung der Spekulationstabacke kolossale Zinsen und Spesen und damit eine ganz gehörige Besteuerung der fremden Tabacke eintrete. Zum Schluß berechnete Redner den muthmaßlichen Ertrag der nunmehrigen Vorlage (bei Annahme einer Konsumverminderung von 15 Prozent) auf ca. 44300000 Mk. (nämlich 34500000 Mk. Zoll für ausländische Rohtabacke, 2600000 Mk. desgl. für ausländische Fabrikate und 7200000 Mk. inländische Steuer), eine Summe, die hoch genug sei, daß man annehmen könne, man werde in absehbarer Zeit mit dem Gesetz sich vollständig beruhigen.

Bei der nun folgenden Abstimmung über die einzelnen Paragraphen wurden die §§ 1 mit 18 debattelos angenommen. Zu § 19 äußerte der Abgeordnete Bär (Offenburg) seine Bedenken über das dem Pflanzer im dritten Satze der Kommissionsfassung eingeräumte Retentionsrecht (daß nämlich der Pflanzer, solange er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich von der solidarischen Haftung für die Steuer entbunden ist, die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern könne). Redner bezweifelt die rechtliche Basis für ein solches Retentionsrecht, da ein solches Recht nur ausgeübt werden könne, wenn zu Gunsten des Retentionsberechtigten eine Forderung bestehe. Die Forderung habe aber nicht der Pflanzer, sondern der Fiskus, der vom Pflanzer, als dem Gestellungspflichtigen, die Steuer verlangen könne; die Steuerpflicht gehe auf den Erwerber über, und der Fiskus habe jetzt nur ein subsidiäres Recht gegen den bisherigen Steuerpflichtigen, nämlich die solidarische Haftbarkeit bis zu dem Augenblick, in welchem er den Gestellungspflichtigen von dieser Haftbarkeit entbinde. Der bisherige Steuerpflichtige aber habe gegenüber dem Erwerber keinerlei Rechtsanspruch auf die Entbindung von dieser solidarischen Haftpflicht u. s. w. Abgeordneter Dr. Blum entgegnet auf diese Bedenken, und es wird § 19 in der Fassung der Kommission angenommen. Die §§ 20 mit 30 werden ohne Debatte angenommen. Zu § 31 lag ein Abänderungsantrag des Abg. Dernburg vor, statt der einheitlichen Vergütung für Schnupf- und Kautaback von 60 Mk. bezw. 32 Mk. zu setzen: für Kautaback 60 Mk., für Schnupftaback 64 Mk., bezw. für Kautaback 32 Mk., für Schnupftaback 34 Mk. Der Regierungskommissar, Provinzialsteuerdirektor Schomer, sprach sich für die Ablehnung des Antrags aus, da zwar in einzelnen Fällen der Schnupftaback soviel Taback erfordere, daß die Ausfuhrvergütung nicht vollständig genüge und die verausgabte Steuer nicht voll ersetzt werde, solche Fälle aber doch nur Ausnahmen seien, und hier eine Regel geschaffen werden solle. Antragsteller erwähnte, daß sein Antrag sich auf zwei Fabriken in

Offenbach und Lahr beziehe, welche Schnupftaback nach dem Ausland exportiren und zwar mit einem Tabackgehalt von mehr als 75% und welche bei Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Sätze konkurrenzunfähig würden. Referent Abg. Dr. Buhl verweist auf den Bericht der Enquetekommission, wonach die Zugrundelegung eines Tabackgehalts von 70 Prozent völlig genügend sei. Allerdings würden große Quantitäten Schnupftaback mit einem geringeren Wassergehalt, als dem einer Rückvergütung von nur 70 Prozent entsprechenden, angefertigt, aber es gäbe auch Schnupftabacke, für welche der Rückvergütungssatz von 70 Prozent ausreiche. Die Anträge Dernburg wurden daraufhin abgelehnt, und der § 31 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. Die §§ 32 mit 48 werden ohne Debatte angenommen, zugleich wird konstatirt, daß die §§ 49 bis 56, welche sich auf die Lizenzsteuer beziehen und in der Kommission einstimmig abgelehnt wurden, in Wegfall kommen. Auch Eingang und Ueberschrift des Gesetzes werden ohne Debatte genehmigt.

Schließlich wurde noch der oben erwähnte Antrag der Kommission, betreffend die thunlichste Einschränkung der Herstellung von Tabackfabrikaten in den Strafanstalten, berathen. Abgeordneter Bebel stellte hiezu einen besonderen neuen Antrag, daß die Tabackfabrikation in deutschen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen und Arbeitshäusern bis 31. Dezember 1879 beseitigt werden solle, und begründet diesen viel weitergehenden Antrag damit, daß durch das neue Gesetz zweifellos eine starke Beeinträchtigung der kleinen Gewerbetreibenden in der Tabackindustrie eintreten werde, und daß die für diese Gewerbetreibenden so empfindliche starke Konkurrenz der Strafanstaltsarbeiten gründlicher und schärfer müsse bekämpft werden, als durch den Antrag der Kommission geschehen könne. Referent Dr. Buhl macht dagegen geltend, daß der Ausdruck „thunlichste Einschränkung" ganz richtig gewählt sei, da die Lage der Gefängnißarbeiten vom Reichstag doch nicht gut übersehen werden könne, und da anzunehmen sei, daß durch das neue Gesetz die Cigarrenfabrikation überhaupt nicht werde beschränkt werden. Der Antrag Bebel wurde darauf abgelehnt und der Antrag der Kommission angenommen.

In der Reichstagssitzung vom 8. Juli 1879[1]) fand die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten auf Grund des oben erwähnten mündlichen Kommissionsberichtes statt.

Berichterstatter Abg. Dr. Buhl erwähnte u. A., die rechtliche Zuläßigkeit der Nachsteuer sei hauptsächlich damit begründet worden, daß es sich nicht um eine Nachverzollung, sondern darum handle, auf den in Deutschland vorräthigen Taback eine Steuer zu legen, und daß eine derartige Steuer im Interesse des deutschen Tabackbaues und auch der kleineren Fabriken liege. Die Gegner der Nachbesteuerung hätten betont, daß ihnen die rechtliche Zuläßigkeit zweifelhaft sei, und daß durch eine solche Steuer, bei welcher in den weitesten Kreisen nach Taback werde gesucht werden, kolossale Chikanen entstünden, mit welchen die finanziellen Resultate in gar keinem Einklang stünden. Es sei dann der Gedanke aufgetaucht, die Nachsteuer auf die Rohtabacke zu beschränken, wodurch die Maßregel sehr vereinfacht würde, da man es dann, statt mit 370000 Detailhändlern und Fabrikanten und mit den vielen Privaten, nur mit 11000 Fabrikanten zu thun hätte. Die Regierung hätte darauf

[1]) Stenographische Berichte über die Verh. des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, dritter Band, S. 2146 ff.

entgegnet, daß es die Gerechtigkeit verlange, die Nachsteuer, wenn sie eingeführt werde, auch auf die Fabrikate auszudehnen, und daß in dieser Beziehung die steuertechnischen Bedenken zurücktreten müßten. Ueber den finanziellen Erfolg sei die Auskunft gegeben worden, daß derselbe bei den in der Kommission vorgeschlagenen Sätzen — 32 Mk. für fremde Rohtabacke und 20 Mk. für deutsche Rohtabacke und fremde Tabackstengel — 28 Millionen Mark, bei einem anderen Vorschlag aber — 39 Mk. per Zentner für alle Fabrikate und auch alle Rohtabacke — 43 Millionen betragen werde. Die Majorität der Kommission schlage mit 22 gegen 5 Stimmen vor, den § 1 des Nachsteuergesetzentwurfs und folglich alle nächsten Paragraphen abzulehnen, und er, Referent, glaube, daß dieser Antrag eine nothwendige Konsequenz der Beschlüsse zu § 2 des Tabacksteuergesetzes sei, weshalb er die Annahme des Kommissionsantrags empfehle. § 1 und die folgenden Paragraphen wurden dann vom Reichstage abgelehnt, worauf nach der Geschäftsordnung des Reichstags (wonach, wenn ein Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt wird, eine weitere Berathung nicht stattfindet), der Gegenstand als endgiltig erledigt erklärt wurde. —

Am 10. Juli 1879 [1]) wurde im Reichstag der Gesetzentwurf über die Besteuerung des Tabacks zum dritten Male berathen und unverändert nach der zweiten Lesung angenommen. — Der Antrag der Kommission, die eingereichten Petitionen damit für erledigt zu erklären, wurde ebenfalls angenommen.

Am 13. Juli 1879 wurde der Gesetzentwurf in der vom Reichstag beschlossenen Fassung (Nr 377 der Reichstagsdrucksachen) im Plenum des Bundesrathes angenommen (§ 431 der Protokolle), ferner wurde die vom Reichstag angenommene Resolution, betreffend die thunlichste Einschränkung der Tabackfabrikation in den Strafanstalten, dem Reichskanzler überwiesen. Von der Ablehnung des Nachsteuer-Gesetzentwurfs wurde Kenntniß genommen. (§ 432 der Protokolle.)

Das Gesetz trat dann am 16. Juli 1879 in Wirksamkeit.

In § 27 desselben war bekanntlich dem Bundesrath die Befugniß zugestanden worden, Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung von Surrogaten zu gestatten und die nöthigen Kontrolen und die zu erhebenden Abgaben zu bestimmen Am 28. Oktober 1879 (Nr. 156 der Bundesrathsdrucksachen der Session $\frac{1879}{1880}$) wurde nun vom Reichskanzler an den Bundesrath der Antrag gestellt, bei der Herstellung von Tabackfabrikaten die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern zu gestatten, die Abgabe hiefür auf 65 Mk. für 100 kg nach Maßgabe des Gewichts in fabrikationsreifem Zustand festzusetzen und die speziell vorgeschlagenen Kontrolvorschriften zu genehmigen.

Die Begründung zu diesem Antrag erwähnt, daß mehrere Tabackfabrikanten im Hinblick auf § 27 den Antrag gestellt hätten, ihnen die Verwendung von Kirsch-, Zuckerrüben-, Runkelrüben- und Cichorienblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten zu gestatten, und daß diese Surrogate dieselben seien, welche nach den Berichten der Enquete-Bezirks-Kommissionen neben wohlriechenden Kräutern und Weichselblättern schon seither bei der Tabackfabrikation verarbeitet worden seien. In welchem Umfang dieß geschehen,

[1]) Stenographische Berichte über die Verh. des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, dritter Band, S. 2240 ff.

darüber fehle ein sicherer Aufschluß; allgemein sei die Surrogatverwendung bei der Zigarrenfabrikation in Abrede gestellt, dagegen sei von einigen Bezirkskommissionen angegeben worden, daß bei der Fabrikation von gewöhnlicheren Rauchtabacksorten Surrogate in geringen Mengen, um dem Taback einen bestimmten Geschmack oder Geruch zu geben, verarbeitet würden, und zwar bei Kirschblättern in einer Beimengung von 2—5, bei Runkelrübenblättern in einer solchen von 15—20 Prozent. Im Gegensatz dazu sei von verschiedenen Seiten eine Surrogatverwendung in großem Umfang bei der Tabackfabrikation behauptet worden, und ein Tabackfabrikant habe ausdrücklich hervorgehoben, daß zu geringen Rauchtabacken behufs Ermöglichung billigerer Preise Cichorien- und Runkelrübenblätter in größeren Mengen zugesetzt würden. Die Beimengung der Surrogate erfolge theils behufs Veredlung (Parfümirung) geringwerthiger Tabacke, theils zur Verbilligung des Preises der Fabrikate; in letzterem Falle träten die Surrogate in der Fabrikation und im Handel mit dem Taback selbst in unmittelbare Konkurrenz. Die Kontrole werde umso schwieriger sein, je mehr Surrogate gestattet und in je größerem Umfang dieselben verwendet würden. Es würde daher die Zulassung von Surrogaten der letzteren Art (Runkelrüben- und Cichorienblätter) bedenklich erscheinen, zumal diese Stoffe hinter geringwerthigen Tabackblättern nur so lange im Preise erheblich zurückbleiben könnten, als sie keiner oder nur einer geringen Abgabe unterworfen seien. Da der Abgabesatz für Surrogate beträchtlich höher als der Satz für inländischen Taback bestimmt werden müsse, würde eine Beimischung solcher vorwiegend die Vermehrung des Fabrikationsmaterials bezweckender Surrogate zur Herstellung billigerer Fabrikate nicht mehr dienen können.

Dagegen könne die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern und sonstigen aromatischen Kräutern, da dieselben den Tabacken nur in geringen Prozentsätzen und nur zur Verbesserung derselben beigemengt würden, ohne Gefährdung der steuerlichen Interessen gestattet werden. Die einzelnen Arten dieser Kräuter seien erst noch zu bezeichnen. Für jetzt sei die Erlaubniß auf Kirsch- und Weichselblätter zu beschränken. Welche Zubereitung dieselben bei der Tabackfabrikation zuvor erfahren müssen, sei nicht bestimmt festgestellt, und werde deshalb die Gewichtabgabe von diesen Surrogaten nach Maßgabe jener Beschaffenheit zu erheben sein, in welcher sie in den Fabriken unmittelbar zur Verarbeitung gelangen.

Bei der Feststellung des Abgabensatzes für die Surrogate sei neben der inneren Steuer auch die Eingangsabgabe vom Taback in Betracht zu ziehen, da zur Fabrikation der geringeren Rauchtabacksorten außer inländischem auch ausländischer Taback, namentlich amerikanische Stengel, in ziemlichem Umfange verwendet würden, ferner sei dieser Abgabesatz hoch genug zu bemessen, um die Befürchtung auszuschließen, daß bei höherer Besteuerung die Surrogatverwendung sich erheblich ausdehnen werde. In der vollen Höhe des Eingangszolles sei indessen der Satz nicht zu normiren, da die Fabrikate, welche Surrogate enthielten, zum größeren Theil aus inländischer Kreszenz hergestellt würden, wobei der durchschnittliche Prozentsatz des Mischungsverhältnisses des ausländischen und inländischen Tabacks sich nicht feststellen lasse. Sicher sei jedoch wohl, daß eine Surrogatverwendung in der Regel nicht mehr stattfinde, wenn der ausländische Taback in den Fabrikaten überwiege. Hievon ausgehend werde das Mittel zwischen dem Eingangszoll von 85 Mk. für unbearbeitete Tabackblätter und der inländischen Steuer von 45 Mk., also 65 Mk. für 100 kg als Satz für die Surrogate sich empfehlen.

Als Kontrolvorschriften seien im Wesentlichen die gleichen vorgeschlagen, wie sie für die Verwendung von Malzsurrogaten (Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872) bestünden; nur zwei Abweichungen beständen hievon, daß nämlich Tabackfabriken von unbedeutendem Umfang (behufs Erleichterung der Revision) von der Erlaubniß zur Surrogatverwendung auszuschließen seien und daß die Surrogatabgaben nicht mittelst Vorführung und Versteuerung an der Amtsstelle vor der Einbringung ins Lager, sondern mittelst Kontirung, verbunden mit vierteljährigen Bestandsaufnahmen erhoben würden.

In der Sitzung des Bundesrathes vom 27. November 1879 (§ 589 der Protokolle) wurde diesem Antrage gemäß beschlossen (mit unwesentlichen Aenderungen der vorgeschlagenen Kontrolvorschriften). Am Schlusse wurde Einverständniß darüber erklärt, daß unter dem Verbot der Surrogatverwendung jene Beimischungen nicht begriffen seien, welche lediglich als Hilfsmittel der Fabrikation dienen und einen Ersatz des Tabacks nicht herbeiführen.

Später wurden durch nachträgliche Bundesrathsbeschlüsse auch noch Melilothenblüthen, eingesalzene Rosenblätter und Veilchenwurzelpulver als erlaubte Surrogate bei der Tabackfabrikation zugelassen.

Am 2. Februar 1885 gelangte an den deutschen Reichstag eine Vorlage des Reichskanzlers, durch welche der Entwurf eines Zusatzes zum Tabacksteuergesetze zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mitgetheilt wurde[1]). Dieser Zusatz sollte eine Ergänzung des die amtliche Verwiegung des Tabacks behandelnden § 12 des Gesetzes herbeiführen und hatte nach der Fassung des Bundesrathes folgenden Wortlaut:

„Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittlung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe."

In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß in denjenigen Gegenden, in denen Moor- und Torfboden zum Tabackbau benutzt werde, der Taback, namentlich nach einem nassen Herbst und einem feuchten Winter nicht überall bis Ende März in dachreifen, trockenen Zustand gelange. Die Pflanzer seien dann genöthigt, das Mehrgewicht, welches durch die im Tabak noch enthaltene Feuchtigkeit entstehe, mitzuversteuern, wodurch sie den Pflanzern anderer Gegenden gegenüber benachtheiligt würden. Eine Beschwerde in dieser Richtung sei bereits von Tabackbauern aus dem Kreise Marienwerder erhoben worden und nach den angestellten Erörterungen als begründet anzuerkennen gewesen. Da nach § 12 des Gesetzes in der dermaligen Fassung das Gewicht des Tabacks spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu ermitteln sei, so sei im Entwurf, um den Bundesregierungen die künftige Abhilfe für solche Beschwerden zu ermöglichen, vorgeschlagen, den obersten Landesfinanzbehörden die Ermächtigung zu entsprechender Verlängerung des Verwiegungstermines zu ertheilen.

Am 5. Februar 1885 fand im Deutschen Reichstag die erste und zweite Berathung des Entwurfes statt[2]). Das Wort erhielt der Abgeordnete Müller (Marienwerder), welcher den Entwurf als höchst dankenswerth bezeichnete, da der in Moor- und Torfgegenden ausschließlich gebaute schwere dunkle, und

---

[1]) Drucksache N. 157 des Deutschen Reichstages, VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/5.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, VI. Legislaturperiode I. Session 1884/85, zweiter Band S. 1099 und 1100.

vollsaftige Taback langsamer trockne als der leichte, gelbe Tabak, weshalb die Dachreife mitunter erheblich später eintrete, als das Gesetz, welches den Schlußtermin der Verwiegung mit Ende März annehme, vorausgesetzt habe. Nach der Gewichtsermittlung bis zur wirklichen Dachreife trete noch ein Verlust von $^1/_7$ bis $^1/_8$ des festgestellten Gewichts ein und der Tabackbauer habe den Verlust zu tragen, der durch die Steuerentrichtung für dieses entschwundene Gewicht veranlaßt werde. Der Materialwerth dieses ordinären Tabacks betrage nur 8 bis 10, bei der gegenwärtigen ungünstigen Preiskonjunktur sogar nur 6 Mk. pro Zentner, die Steuer aber 18 Mk., also mehr als 200 Prozent des Materialwerthes. Der Verlust durch das Mindergewicht beziffere sich demnach auf 2 bis $2^1/_2$ Mk. für den Zentner und wenn dieser Betrag von dem Preise von 8 bis 10 Mk. pro Zentner noch abgehe, so bleibe für den Pflanzer ein nennenswerther Verdienst nicht übrig. Wenn er hienach zwar den Entwurf wärmster zur Annahme empfehlen könne, so genüge doch die Beseitigung dieses einen Uebelstandes noch nicht; der erwähnte hohe Steuersatz von mehr als 200 Prozent des Materialwerthes stelle den inländischen Taback gegenüber dem ausländischen zu ungünstig, da der dem letzteren auferlegte Zoll zwar absolut höher, aber im Verhältniß zum Werth relativ doch zu gering sei. Der Konsum an inländischem Taback sei entschieden zurückgegangen, die deutsche Bevölkerung habe sich zwar nicht eingeschränkt in der Ausgabe für Taback, wohl aber in dem Quantum des konsumirten Tabacks zu Gunsten besserer Qualität, das inländische Erzeugniß sei demnach jetzt theils gar nicht, theis nur zu Schleuderpreisen verkäuflich. Der Tabackbauer wünsche daher eine entsprechende Aenderung des Verhältnisses des inländischen Steuersatzes zum Zollsatz für ausländischen Taback und wenn hiefür keine Aussicht sei, so müßten doch wenigstens andere mögliche Erleichterungen geschaffen werden und zwar vor allen Dingen eine Aenderung des § 19 des Gesetzes. Hier sei bestimmt, daß bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet werde, die Steuer werde also fällig beim erstmaligen Verkauf, indessen setze das Gesetz eine Frist für den Verkauf an, die nur bis zum 15. Juli währe, so daß der Pflanzer bis dahin verkauft haben oder aber die Steuer selbst zahlen müsse. Diese Frist sei zu kurz und wenn die Verwiegung bis zum 31. Mai hinausgerückt werden könne, bleibe thatsächlich nur eine Zeit von vier Wochen übrig, in welcher der Tabackbauer sich wirklich in einer Zwangslage befinde und der Ausbeutung durch die Tabackhändler preisgegeben sei, die ja wissen, daß der Bauer in diesen vier Wochen verkaufen muß, wenn er sich nicht den größten Unannehmlichkeiten aussetzen will. Denn es sei allgemein anerkannt, daß der kleine Tabackbauer nicht in der Lage sei, Steuerkredit zu erlangen, da er die hiefür gestellten Bedingungen (Sicherstellung durch Bürgschaft, Wechsel u. dgl.) nicht erfüllen könne. Er hoffe, daß die Reichsregierung auch noch zu einer Aenderung des § 19 sich bereit finden lasse und behalte sich die Einbringung eines darauf abzielenden Antrages für später vor.

Da sich außer dem Abgeordneten Müller niemand mehr zum Wort meldete, wurden die erste und zweite Berathung des Entwurfes geschlossen und derselbe unverändert angenommen.

Am 11. Februar 1885 wurde von dem Abgeordneten Müller (Marienwerder), unterstützt durch 41 Genossen ein Abänderungsantrag für die dritte Lesung des erwähnten Entwurfes eingereicht, [1]) wodurch beantragt wurde, außer

---

[1]) Drucksache No. 175 der Reichstagssession 1884/85.

der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Aenderung des § 12 auch noch die §§ 16 und 19 in der Weise zu ändern, daß in denselben der bisherige späteste Steuer-Fälligkeitstermin: „15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres" ersetzt würde durch: „30. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres". Für den Fall der Ablehnung dieser letzteren Aenderung wurde zugleich beantragt, hinter Absatz 2 des § 16 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Den obersten Landesfinanzbehörden wird die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern", ferner daß in § 16 und § 19 (letzter bezw. vorletzter Satz) statt „bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres" zu setzen „bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist".

Die dritte Lesung des Gesetzentwurfes fand am 3. März 1885 statt.[1])

Abgeordneter Freiherr v. Göler bedauerte, bei der ersten und zweiten Lesung nicht zugegen gewesen zu sein, da er in diesem Falle mit allem Nachdruck die Verweisung des Entwurfes in eine Kommission angestrebt hätte. Er verkenne nicht die wohlwollende Tendenz der Vorlage, dieselbe habe aber für die süddeutschen Tabackbauer sehr geringe Bedeutung, wenn nicht sonst noch wesentliche Aenderungen einträten, vor allem in den Bestimmungen des § 14. Dieser Paragraph bestimme, daß die Landesbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden den Tag der Verwiegung zu bestimmen habe; die Landesbehörde könne aber beim besten Willen den mannigfachen Wünschen nicht entsprechen. Die Verwiegung geschehe nämlich am zweckmäßigsten bei milder, etwas feuchter Witterung und sobald solches Wetter eintreffe, gelange von sämmtlichen Ortschaften eines Bezirkes an die Landesbehörde der Wunsch, sofort mit der Verwiegung zu beginnen, weil auch die Verkäufer dann am liebsten die Verwiegung vornehmen und in Süddeutschland Verkauf und Verwiegung Hand in Hand gehen und nur in den seltensten Fällen der Pflanzer den Taback behalte und bei sich fermentiren lasse. Es vergingen dann aber häufig 8 bis 14 Tage, für die einzelne Gemeinde, bis der Kontroleur den Wünschen entsprechen und zur Verwiegung eintreffen könne und unterdessen habe sich die Witterung vielleicht ungünstig verändert und der Taback müsse dann Schaden leiden, der außer Verhältniß stehe zu dem durch eine Steuerdefraudation möglichen Schaden. Für den Werth des inländischen Produkts und für die Erzielung besserer Preise wäre es sehr vortheilhaft, wenn der Produzent beim Bau und bei der Behandlung des Tabacks immer den ihm entsprechenden günstigen Moment benützen könnte, während er jetzt durch die steuertechnischen Maßnahmen daran gehindert werde. Sein Wunsch gehe dahin, daß nicht die Landes- sondern die Gemeindebehörden den Tag für die Verwiegung zu bestimmen hätten, natürlich mit der Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an die Landesbehörden. Der Staat finde in jeder Gemeinde einen Mann, den er als Kontroleur für die Verwiegung vereidigen könne. Außerdem könnten noch staatliche Oberkontroleure zur manchmaligen Vornahme von Superrevisionen abgeordnet und es könnten auch die Strafen für Defraudationen verschärft werden. Ueberhaupt möge doch recht ernstlich in Erwägung gezogen werden, ob und wie die vielfach für den

[1]) Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1884/85, dritter Band, V. 1514 ff.

Tabakbau und die Verwiegung störenden steuertechnischen Bestimmungen des Gesetzes zur Erleichterung eines rationellen Baues und einer rationellen Behandlung des Tabacks geändert werden könnten.

Der Bundesrathskommissär, preuß. Geh. Oberfinanzrath Pochhammer erwiderte hierauf, daß den Wünschen betreffend die Verwiegung des Tabacks seitens der Landesregierungen, wohlwollende Berücksichtigung werde zugewendet werden. Was sodann den Antrag des Abg. Müller auf Aenderung des § 16, daß nämlich die Steuer statt am 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres erst am 30. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres zu entrichten sei, anlange, so könne er sich über die Stellung der verbündeten Regierungen zu diesem Antrag nicht äußern, glaube aber, daß derselbe bedenkliche Folgen für das Steueraufkommen haben werde, da von dieser Begünstigung alle Tabackbauern Gebrauch machen und die Steuerzahlung möglichst weit hinausschieben würden. Daß einzelne Fälle vorkommen, in welchen die frühzeitige Pflicht zur Steuerzahlung den Tabackinteressenten Verluste bringt, sei anzuerkennen, für solche Fälle sei aber der Eventualantrag Müller genügend, welcher für Bedürfnißfälle den obersten Landesfinanzbehörden die Ermächtigung einräumt, die Steuerzahlung auf ein weiteres Jahr hinaus zu schieben. Wenn eine Erleichterung als angezeigt erachtet werde, verdiene deshalb dieser Eventualantrag den Vorzug.

Abgeordneter Müller wiederholt seine schon in der ersten Lesung geäußerten Bedenken. Die Frist, binnen welcher der Taback verkauft sein muß, widrigenfalls der Pflanzer die Steuer zu zahlen hat, sei so kurz, daß das verfolgte Prinzip in einzelnen Gegenden, wo schwerer, spätreifender Tabak gebaut wird, geradezu illusorisch werde. Für Tabacke, die erst bis 31. Mai dachreif werden, betrage diese Frist nur sechs Wochen und der kleine Bauer befinde sich in dieser Zeit in einer wahren Zwangslage, denn entweder müsse er sich den niedrigsten Geboten der Händler fügen, oder in einer Zeit, wo die Wirthschaftseinnahmen fehlen, die Steuer selbst zahlen. Er erinnere hier an die Rede des damaligen Abg. Freiherrn v. Marschall bei der Gesetzesberathung, welcher den von dem Händler ausgeübten Druck auf den Tabackbauern eine abschreckende Daumenschraube nannte. Solche Fälle hätten sich in dem von ihm vertretenen Kreise speziell im Jahre 1883 ereignet, wo die Ernte zur Zeit der Dachreife nur zu Schleuderpreisen verkäuflich war, die Händler Preise boten, die nicht einmal die Produktionskosten deckten, und ein großer Theil des Tabacks unverkäuflich blieb. Es seien damals nach dem 15. Juli bei der Provinzialsteuerbehörde in Danzig Dutzende von Anfragen von Tabackhändlern eingegangen, wann denn die exekutionsweisen Verkäufe des Tabacks stattfänden, sie wollten sich bei den Lizitationen betheiligen, woraus doch hervorgehe, daß Bedarf nach Taback da war und die Händler nur spekulirten, in der Zwangslage der Tabackbauern den Taback zu Schleuderpreisen zu erhalten. Der Provinzialsteuerdirektor habe sich den Dank der ganzen Tabackplantage erworben, indem er Abstand nahm, zwangsweise Verkäufe anzuordnen und vielmehr abwartete, bis sich die Konjunkturen besserten; die Händler hätten auch, als sie einsahen, auf Exekutionen nicht rechnen zu können, annehmbare Preise gegeben. Er glaube, wenn diese Zwangslage aufgehoben und den Händlern vergegenwärtigt würde, daß sie nicht binnen einer bestimmten Zeit eine beliebige Pression ausüben können, daß dann günstige Konjunkturen zu erhoffen wären. Verspäteten Eingang der Steuer bei Annahme seines Prinzipalantrages befürchte er nicht, da der Taback durch längeres Lagern nach der Dachreife an Qualität

verliere und der Tabackbauer durch sein eigenes Interesse angewiesen sei, möglichst rasch zu verkaufen. Er würde, wenn er spekulirte, irrationell handeln und selbst bei besserer Konjunktur durch Verzögerung des Verkaufs in Folge schlechterer Qualität der Waare eine Einbuße erleiden. Da Redner indessen möglichst bald Abhilfe erzielen wolle, so ziehe er angesichts der ablehnenden Haltung des Regierungsvertreters seinen Prinzipalantrag zurück und bitte um Annahme seines eventuellen Antrages.

Abg. Dr. Buhl bezweifelt, ob die vom Regierungsvertreter hinsichtlich des Prinzipalantrages Müller hervorgehobenen Bedenken zutreffend seien, da doch sicher sei, daß der Tabackbauer seinen Taback so bald als möglich verkaufen wolle. Er gibt indessen zu, daß in einzelnen Fällen Bedenken entstehen können, was aber beim Eventualantrag Müller sicher nicht der Fall sei, weshalb er bitte, letzteren anzunehmen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der Fassung des Eventualantrages Müller angenommen und trat nach Zustimmung des Bundesrathes am 5. April 1885 in Kraft. Siehe unten die durchschossenen Stellen im Gesetzestext.

Eine weitere Aenderung des Gesetzes, welches zur Zeit, wo wir diese Zeilen schreiben, fast zwanzig Jahre in Kraft steht, ist in diesem Zeitraum nicht mehr zu verzeichnen. Die beiden großen Reform-Entwürfe, welche im Reichstag berathen, jedoch nicht angenommen wurden — Monopol-Projekt von 1882 und Fabrikatsteuer-Projekt von 1893/94 — werden wir in den folgenden zwei gesonderten Kapiteln behandeln. Außerdem sind im genannten Zeitraum eine große Menge von Petitionen um Aenderung theils des Gesetzes, theils der Vollzugsvorschriften an den Reichstag gelangt, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, zumal in unserem letzten Kapitel noch Gelegenheit geboten ist, uns über die prinzipiellen Mängel, die man dem Gesetze vorwirft, zu äußern. Es soll hier nur noch die eingehende Denkschrift erwähnt werden, welche als Antwort auf zahlreiche Klagen und Wünsche der Interessenten vom Reichsschatzamte im Einvernehmen mit den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen verfaßt wurde und am 7. Februar 1891 dem Reichstage zuging.[1]) Der wesentliche Inhalt derselben war folgender:

Der Umfang des inländischen Tabackbaues sei seit 1871/72 — abgesehen von den Jahren 1878/79, 1879/80 und 1882/83, in denen die Neugestaltung der Tabacksteuer bezw. das Monopol-Projekt außergewöhnlich eingewirkt habe — regelmäßig von der Rentabilität, d. h. dem Geldertrag des Anbaues des jeweils vorhergegangenen Erntejahres abhängig gewesen. Dem erheblichen Steigen des durchschnittlichen Geldertrages pro Hektar Anbaufläche in 1872/73, 1874/75, 1879/80 und 1880/81 sei eine beträchtliche Vermehrung des Anbaues in 1873/74, 1875/76, 1880/81 und 1881/82, dem erheblichen Sinken jenes Ertrags in 1873/74, 1875/76 und 1876/77 eine beträchtliche Verringerung des Anbaues in 1874/75, 1876/77 und 1877/78 gefolgt, wogegen 1882/83 bis 1886/87 bei annähernd gleichem durchschnittlichen Jahresertrag an Geld pro Hektar auch die Größe der Anbaufläche keine starken Schwankungen aufweise; sie betrage durchschnittlich etwa 20000 Hektar. Im Jahre 1889/90 sei der Umfang des Anbaues auf 17400 Hektar, die niedrigste Ziffer seit 1871/72 (ungerechnet das durch die bevorstehende Steueränderung

[1]) Reichstagsdrucksache No. 250 der Session 1890/91.

beeinflußte Jahr 1879/80) herabgegangen, nachdem im Jahre 1887/88 bei mittlerem Gewichtsertrage ein ungenügender Preis und im Jahre 1888/89 bei mittlerem Preise ein außergewöhnlich geringer Gewichtsertrag den Tabackbau vorzugsweise wenig lohnend gemacht habe. 1889/90 sei indeß der Ertrag wieder relativ günstiger gewesen und 1890/91 habe sich die Anbaufläche auf den früheren durchschnittlichen Umfang von ca. 20000 Hektar wieder gehoben.

Würden die durch Aenderung der Gesetzgebung und durch außergewöhnlich hohe oder niedrige Gelderträge der Vorjahre beeinflußten Jahre abgerechnet, so ergebe sich bei vergleichsweiser Gegenüberstellung der Jahre des letzten und vorletzten Jahrzehntes im Allgemeinen eine wenig beträchtliche Abnahme der Anbaufläche. Diese gelte allerdings nur im Durchschnitt für das gesammte Anbaugebiet, nicht aber gleichmäßig für alle Distrikte desselben. Innerhalb Preußens sei in Westpreußen und Brandenburg, obwohl gerade von dort die meisten Klagen gekommen seien, eine durchschnittliche Vergrößerung, in Schlesien, Sachsen und Rheinland dagegen eine erhebliche Verringerung der Anbauflächen eingetreten. In Bayern sei eine weniger merkliche Minderung, in Baden eher eine Mehrung zu verzeichnen. Am meisten sei Elsaß-Lothringen zurückgegangen, wo die Anbaufläche von mehr als 3400 Hektar in 1872/73 bis 1876/77 auf durchschnittlich 2500 Hektar in 1884/85 bis 1887/88 und auf durchschnittlich 1850 Hektar in den vier nächsten Jahren gesunken sei. Der Grund wurde darin gefunden, daß die französische Monopolverwaltung, welche vordem bedeutende Mengen Rohtaback aus Elsaß-Lothringen bezog, seit 1884/85 aufgehört habe, Taback dort zu kaufen. In Folge dessen und da in Altdeutschland für die bisher in Elsaß-Lothringen gebauten vorzugsweise schweren Tabacke keine Verwendung sich gefunden habe, sei für den dortigen Tabackbau eine Krisis eingetreten, deren Ueberwindung erst davon erhofft werde, daß die auf Besserung der Tabackkultur durch veränderte Düngung und Einführung leichterer Sorten gerichteten Bestrebungen der Landesverwaltung Erfolg hätten.

Der Preis für inländisches Mittelgut (dachreif) habe sich in jenen Jahren, in denen er weder durch Spekulation in Folge eingetretener oder beabsichtigt gewesener Gesetzesänderungen — wie 1879/80 und 1880/81 — noch durch ungünstige Witterung und dadurch schlechte Qualität des Erzeugnisses — wie 1887/88 — außergewöhnlich beeinflußt war, von 40 Mk. für 100 kg (ausschließlich Steuer) wenig entfernt. Dagegen sei der Preis für minderwerthiges Gut gesunken und zwar durch verminderte Absatzbarkeit in Folge Verringerung der Ausfuhr und namentlich Konsumrückganges im Inlande.

Außer Frankreich hätten auch Oesterreich-Ungarn, Italien und die Schweiz, früher Abnehmer deutschen Tabacks aller Art, die Bezüge aus Deutschland fast ganz eingestellt, so daß die Ausfuhr sich jetzt auf Holland und England beschränke, wohin nur noch entrippte Blätter in nicht unbeträchtlichen Mengen exportirt werden. Der Rückgang des inländischen Tabackkonsums sei überall ersichtlich. In der jüngeren Generation werde allgemein weniger geraucht, als ehedem. Am meisten habe der Verbrauch an Pfeifentaback abgenommen, welcher, selbst auf dem platten Lande, mehr und mehr der Zigarre gewichen sei. Der Konsumrückgang treffe deshalb auch vorwiegend den Tabackbau jener Landestheile, in denen hauptsächlich minderwerthiger schwerer Taback gewonnen werde, d. h. Elsaß-Lothringen und die östlichen und nördlichen Reichsgebiete. Daher werde auch in den von dort gekommenen Petitionen hauptsächlich Verstärkung des Zollschutzes für den inländischen Tabackbau, sei es durch Erhöhung des Eingangszolles oder durch Herabsetzung der Inlandssteuer erbeten, während

die Petitionen aus den anderen Tabackbaubezirken in der Mehrzahl auf andere Punkte des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen sich beziehen.

Eine Erhöhung des Eingangszolles habe schon der Reichstag zu befürworten abgelehnt und es seien einer solchen auch die bisher befragten Bundesregierungen abgeneigt. Die nächste Wirkung wäre weitere Verminderung der Einfuhr von ausländischem Taback und verstärkter Andrang zum inländischen Anbau. Dies würde wieder zur Verringerung des Abgabenertrages führen, ohne den inländischen Anbau lohnender zu machen, da voraussichtlich eine Steigerung der Preise für inländischen Taback durch weitere Konsumabnahme hintangehalten würde. Träte wider Erwarten eine Steigerung des Bedarfs an inländischem Taback ein, so würde sie überdies ausschließlich jenen Gegenden zu Gute kommen, welche, weil einen zur Zigarrenfabrikation geeigneten und das ausländische Erzeugniß theilweise ersetzenden Taback erzeugend, ohnehin schon in günstigerer Lage sich befänden als die übrigen. Für geringwerthige, schwere, inländische Tabacke würde unter der erhöhten Konkurrenz der inländischen Produktion noch weniger Nachfrage vorhanden sein, als bisher und es würden die jetzt schon durch bessere klimatische und Bodenverhältnisse bevorzugten Tabackbauern zum Nachtheil der minder gut situirten noch weiter begünstigt werden.

Auch für eine Ermäßigung der Tabacksteuer habe sich keine der betheiligten Regierungen ausgesprochen. Nach Ansicht derselben würde diese Maßregel nicht nur den Abgabenertrag, sondern auch die Entwicklung des inländischen Tabackbaues gleich nachtheilig beeinflussen, wie die einseitige Erhöhung des Eingangszolles auf ausländischen Taback. Uebrigens werde die Annahme, daß der vor 1879 bestandene Zollschutz für den inländischen Bau (Steuer von 4 Mk. 80 Pfg. und Zoll von 24 Mk. für 100 kg Rohtaback) größer gewesen sei, als jetzt (Steuer von 45 und Zoll von 85 Mk. für 100 kg), allgemein als unzutreffend angesehen; vielmehr sei der Zollschutz, da er sich nicht nach der Proportion, sondern nach der arithmetischen Differenz zwischen Steuer und Zoll bemesse, durch das geltende Gesetz nicht nur nicht abgemindert, sondern im Gegentheil reichlich verdoppelt werden.

Von mehreren Petenten sei, um eine über den Bedarf hinausgehende inländische Produktion im Falle einer die letztere noch mehr begünstigenden Aenderung des bestehenden Verhältnisses zwischen Eingangszoll und Steuer auszuschließen, eine Kontingentirung der Anbaufläche nach Maßgabe des jetzigen Umfanges derselben angeregt worden; dies sei von den Regierungen deshalb nicht befürwortet worden, weil die Anbauverhältnisse dem natürlichen Wandel unterliegen und die Maßregel mehr belästigen und Unzufriedenheit hervorrufen als befriedigen würde.

Gleiches gelte von dem ebenfalls angeregten Zurückgreifen auf das frühere Flächensteuersystem. Seit 1879 sei dasselbe nur in beschränktem Umfange beibehalten, weil dabei namhaftere Beträge sich nicht erzielen lassen. Die Gewichtsbesteuerung habe sich nach den gemachten Erfahrungen vollständig eingelebt und würde eine Aenderung auch deshalb schon unzweckmäßig erscheinen. Der Einwand gegen die Gewichtsteuer, daß dieselbe die Anbauer besserer Sorten bevorzuge, treffe auf die Flächensteuer noch verstärkt zu, da auf gleich großen Flächen nicht nur verschiedenwerthige Tabacke, sondern auch ganz verschieden große Mengen gewonnen werden können.

Weiter sei die beschränkte Wiedereinführung der Flächensteuer für solche Gegenden vorgeschlagen worden, in denen nur ordinärer

Taback gedeiht. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Unterschiede der Ertragsfähigkeit des Bodens nach der Güte des Erzeugnisses sich nicht distriktsweise abgrenzen lassen und daß selbst in den bestgelegenen Anbaubezirken vielfach minderwerthiger Taback gepflanzt werde. Die Schätzung der Bonität der Tabackpflanzungen würde auch der Steuerkontrole Schwierigkeiten bereiten und die Folge wären Berufungen und Beschwerden in großer Zahl. Die Gewichtssteuer wäre dann im Prinzipe preisgegeben und eine Verminderung der Steuereinnahmen sicher vorauszusehen.

Von den Pflanzern der Marienwerder Niederung sei die Einführung einer Qualitätssteuer beantragt worden. Dieselbe sei schon bei der Berathung des Tabacksteuergesetzes eingehend erwogen und wegen der Schwierigkeiten einer zuverlässigen Werthabschätzung der Tabacke als praktisch undurchführbar erkannt worden. Diese Bedenken stünden der Einführung dieser Steuerart jetzt noch entgegen.

(Die nun folgenden Bemerkungen über die Erzielung von Tabacknachernten und über die Gewährung von Steuernachlässen für durch Hagelschlag u. s. w. vor der Ernte beschädigten, aber nicht völlig unbrauchbar gewordenen Taback, welcher der Gewichtssteuer unterliegt, können, weil mit den prinzipiellen Punkten des Gesetzes nicht zusammenhängend, hier außer Betracht bleiben).

Auch die Aenderung der Bestimmungen über den Zeitpunkt der Steuererhebung und die Kreditirung der Steuer sei mehrfach gewünscht worden, da in einigen Gegenden die Händler die Gesetzesbestimmung, wonach die Steuer, wenn der Taback nicht zuvor veräußert werde, zu einem bestimmten Termin spätestens fällig werde und der Pflanzer unter gewissen Umständen auch nach der Veräußerung für die Steuer haftbar bleibe, dahin ausgebeutet haben sollten, daß sie den Ankauf bis zum Ablauf der Frist verzögerten und alsdann das Unvermögen des Pflanzers, für etwaigen Kredit die erforderliche Sicherheit zu leisten, zur Ausübung eines Preisdrucks mißbrauchten. Um dies unmöglich zu machen, sei beantragt worden, daß die Steuerentrichtung grundsätzlich erst beim Verkaufe und nicht zu einem bestimmten Termine einzutreten habe, daß nicht der Produzent, sondern der Käufer allein steuerpflichtig sein solle und der Taback selbst als ausreichende Steuersicherheit anzunehmen sei.

Die Regierungen hielten dagegen eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen nicht im Bedürfniß gelegen, da nach allseitigem Zeugniß der Verkauf des Tabacks überall lange vor dem Steuerfälligkeitstermin erfolge und die den obersten Landesfinanzbehörden durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gewährte Ermächtigung, die Zahlung der Steuer bis 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern, nur vereinzelt in Anspruch genommen worden sei, in Preußen z. B. nur im Bezirk von Marienwerder und einmal im Hauptamtsbezirk Erfurt. Eine geflissentliche Verzögerung des Verkaufes durch Manipulationen der Händler sei nicht beobachtet worden und es würde die Verschiebung des Steuerfälligkeitstermines nur den gutsituirten Pflanzern zu Gute kommen, während die übrigen darauf angewiesen blieben, den Ernteertrag thunlichst bald zu realisiren und länger als bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres den Verkauf überhaupt nicht aufhalten könnten. Letzteres verbiete sich übrigens auch schon deshalb, weil die Pflanzer in den meisten Anbaubezirken weder das Fermentiren verständen, noch die dazu nöthigen Räume besäßen.

Die Steuerentrichtung immer erst beim Verkauf eintreten zu lassen, ohne einen äußersten Fälligkeitstermin festzusetzen, werde im Steuerinteresse als unannehmbar erachtet. Es müßten dann zur Sicherung der Abgaben-Interessen bei den Pflanzern periodisch die Bestände an Taback aufgenommen werden, was schon wegen der großen Zahl der Steuerpflichtigen unausführbar wäre. Ebenso sei übereinstimmend widerrathen worden, im Falle der Stundung der Steuer den Taback selbst als genügende Sicherheit gelten zu lassen, da hiedurch das fiskalische Interesse gefährdet würde und eine Verpfändung des Tabacks nicht ausführbar wäre, weil derselbe wegen der nothwendigen Bearbeitung nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden könne.

Daß die Haftung für die Steuer ausschließlich dem Käufer des Tabaks auferlegt werde, sei gleichfalls als bedenklich zu erachten, da in § 19 des Gesetzes bereits die regelmäßige Entlassung des Pflanzers aus der Haftpflicht vorgeschrieben sei — soferne sich nicht wegen mangelnder Sicherheit besondere Anstände ergeben — und die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht auch nicht verweigert werden dürfe, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfinde, und da es zu viel verlangt wäre, wenn die Steuerverwaltung im Falle der Veräußerung des Tabacks sich auch dann noch ausschließlich an den Käufer halten müßte, wenn sie wegen seiner Unsicherheit Gefahr liefe, die Steuer zu verlieren.

Von mehreren Seiten sei auch eine allgemeine Erhöhung der Ausfuhrvergütungssätze beantragt worden, wozu indessen kein Anlaß bestehe, da die jetzigen Sätze unter Anhörung von Sachverständigen nach dem Grundsatze festgesetzt worden seien, die Steuer bezw. den Zoll voll zu erstatten, die Gewährung von Prämien aber zu vermeiden.

(Es folgen nun noch Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Tabackrippen und sogenannten Kaboschen, dann über die behauptete Unzulänglichkeit der Zahl der Verwiegungsstellen, über die Gewährung von Zuschlägen zum Tabakgewicht in bestimmten in §§ 17 und 18 des Gesetzes erörterten Fällen und über die Gestattung des Laugens der Tabackblätter auf der Niederlage, welche hier, weil steuertechnische Spezialfragen betreffend, gleichfalls außer Betracht bleiben können).

Diese Denkschrift ging dem deutschen Reichstage, wie schon erwähnt, am 7. Februar 1891 und zwar gleichzeitig mit der Mittheilung zu, daß der Bundesrath beschlossen habe: 1. für das Entrippen von inländischem Taback in Theilungslagern bestimmte, hier nicht zu erwähnende Aenderungen der geltenden Bestimmungen zu treffen, 2. der Reichstagsresolution vom 8. Februar 1889 — durch welche beschlossen worden war, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfachen Klagen und Wünschen von inländischen Tabackbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabacksteuer, sowie der Steuersätze für Taback sich empfehle und das Ergebniß der Untersuchung dem Reichstag baldthunlichst vorzulegen — eine weitere Folge nicht zu geben.

Zwei Tage darauf, nämlich unter dem 9. Februar 1891,[1]) gelangte an den Reichstag ein Antrag Menzer und Genossen, durch welchen beantragt wurde, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „dem Reichstag möglichst noch in dieser Session eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Zollsatz für

---

[1]) Reichstagsdrucksache No. 251 der Session 1890/91.

Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (No. 25 1. Z.T.G.) von 85 Mk. pro 100 kg auf 125 Mk. zu erhöhen und die bestehende Tabaksteuer von 45 Mk. auf 24 Mk. zu ermäßigen ist."

Aehnliche Anträge und Petitionen sind im Laufe der Zeit wiederholt an den Reichstag gelangt, aber stets ohne Erfolg geblieben, weshalb wir auf sämmtliche einschlägigen Reichstagsverhandlungen hier auch nicht eingehen können. Wenn wir indessen die an diesen Antrag geknüpfte Reichstagsdebatte nachfolgend wiedergeben, so geschieht es deshalb, weil in dieser Debatte von mehrere Seiten gewissermaßen Antwort auf die vorstehende Bundesrathsdenkschrift ertheilt wurde.

Die erste Berathung obigen Antrags fand in der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1891 statt.[1])

Antragsteller Abgeordneter Menzer führt zur Begründung aus, daß früher für 100 kg die Steuer 4 und der Zoll 24 Mk. betragen habe, also ein Proportionalverhältniß von 1:6, während heute die Steuer 45, der Zoll 80 Mk. (soll heißen 85 Mk.) betrage, die Differenz also auf 1:1,80 verschoben sei. Hiezu komme noch, daß ausländische Tabacke in sehr trockenem Zustande hereinkämen und zur Verzollung gelangten, so daß der inländische Taback statt mit 45, durchschnittlich mit 53 Mk. belastet sei. Früher habe also ein Zollschutz von 20 Mk. auf den Zentner inländischen Tabacks bestanden, jetzt bestehe ein solcher von 40 Mk. Das erscheine vortheilhaft, aber es sei wohl zu berücksichtigen, daß mit 45 Mk. der minderwerthige deutsche Taback mit über 100 Prozent Werth belastet werde, der ausländische aber nur mit 10 bis 25 Prozent vom Werthe, was doch eine schreiende Ungerechtigkeit gegen das deutsche Erzeugniß in sich schließe. Redner äußert sich dann noch über verschiedene andere Klagen und Wünsche der Tabakbauern, bezeichnet die Behauptung, daß in Baden die Anbauflächen sich vergrößert hätten, als nicht ganz zweifellos, da die Vergrößerung nur da eingetreten sei, wo seither kein Taback gebaut wurde, während in den alteingesessenen Tabackbaubezirken (badische Pfalz, Hanauer Land, Landamt Karlsruhe), die seit 200 Jahren Tabackbau hätten, derselbe entschieden zurückgegangen sei, wie auch in Elsaß-Lothringen, wo der Rückschlag ein noch größerer sei. Der den Bauern vom grünen Tisch ertheilte Rath, die Kulturarten zu ändern, Taback nach holländischer Art zu pflanzen, andere Düngungsmittel anzuwenden, sei gut gemeint, aber in der Praxis nicht so leicht zu befolgen. Der in der Denkschrift angegebene Durchschnittspreis von 40 Mk scheine ihm nicht zutreffend; in der Pfalz betrage derselbe kaum 34 Mk. Sehr charakteristisch für die Wirkung des nach seiner Meinung absolut unrichtigen Zoll- und Steuersatzes sei, daß das minderwerthige Produkt der Tabackpflanze, das Sandblatt, viel theurer bezahlt werde, als die werthvolleren Blätter der Tabackstaude, nur deshalb, weil das minder gute Sandblatt keine Konkurrenz seitens des Auslandes habe, was eine unbestrittene Thatsache sei. Die Tabackbauern seien reif für das Monopol. Monopolisirt seien sie ja jetzt schon, da in jedem Dorfe bestimmte Unterkäufer säßen und der Bauer, der sich ihren Bedingungen nicht füge, einfach in Verruf käme, seinen Taback nicht los werde und nur mit Verlust an einen andern veräußern könne.

Abgeordneter Dr. Höffel spricht als Elsaß-Lothringer warm für den

[1]) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1890/91, II. Band S. 1424 ff.

Antrag, verweist auf den Rückgang des Tabackbaues in Elsaß-Lothringen, auf den großen Umfang der Einfuhr aus dem Auslande gegenüber der Erzeugung im Inlande und auf die speziell aus Elsaß-Lothringen vorliegende, von 2118 Tabackbauern unterzeichnete Petition.

Abgeordneter Förster spricht gegen die Erhöhung des Tabackzolls, da dieselbe einerseits den Tabackbauern nicht den erhofften Vortheil brächte, andererseits aber den Konsum vermindern und auf die Tabackindustrie sohin nachtheilig wirken würde. Gegen die Ermäßigung der Tabacksteuer habe er indessen nichts einzuwenden.

Abgeordneter von Winterfeld-Menkin steht vollständig auf dem Boden des Antrags Menzer und Genossen, da er das Verhältniß zwischen Inlandssteuer und Zoll als sehr ungünstig für den inländischen Tabackbau ansehe. In der Uckermark habe der Tabackbau infolge der neuen Steuer- und Zollverhältnisse sehr abgenommen und es habe der Preis im vorigen Jahre nur 6 Mark betragen, während der Tabackbauer nur bestehen könne, wenn er mindestens 15—18 Mark pro Zentner erziele. Letzteres sei aber jetzt kaum mehr möglich, weil der Händler mit dem Bemerken, die Steuer sei so hoch, daß das inländische Produkt sie gar nicht tragen könne, und die billige importirte ausländische Waare sei viel besser, den Preis des Tabacks herabdrücke und mit der Drohung, daß der Bauer, wenn der Steuertermin nicht eingehalten werde, den Taback werde verbrennen müssen, die Bauern zwinge, zu nehmen, was sie bekommen. Es werde immer gesagt, es handle sich beim Tabackbau um eine geringe Anzahl von Menschen, aber es ernährten sich von demselben doch beinahe eine Million Menschen, was doch eine achtbare Zahl sei. Wenn in der Denkschrift gesagt werde, eine Erhöhung des Eingangszolls werde zu einer Ueberproduktion an inländischem Taback führen, so erwidere er darauf, daß schon dafür gesorgt sei, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Taback könne nicht beliebig überall gebaut werden, sondern nur auf dem geeigneten, humosen, warmen und dungkräftigen Boden. Es müssen gute Wiesen sein, die die Düngung ermöglichen, und auch die Möglichkeit, einen guten Viehstand zu halten, viel Dünger zu erzeugen. Ferner sei nöthig, daß die gehörigen Arbeitskräfte vorhanden sind, denn der Tabackbau erfordere eine große Menge von subtilen Handarbeiten, die aber vom ältesten Greise und von einigermaßen findigen Kindern schon ausgeführt werden könnten, jedenfalls aber nur da möglich seien, wo eine zahlreiche arbeitende und eingeschulte Bevölkerung vorhanden sei. Der Anbau sei gar nicht so einfach, da von dem Moment an, wo der Samen ins Frühbeet gelegt werde, bis zu dem Moment, wo der Taback aufgezogen und aufgehängt werde, sehr viele sachverständige Arbeiten nöthig seien, die nur eine dazu erzogene Bevölkerung verstehe. Es sei also ein Irrthum, anzunehmen, daß der Tabackbau allzusehr sich ausdehnen und daß das fiskalische Interesse dann darüber leiden werde. Schließlich regt der Redner an, den ausländischen Taback nach dem Werthe zu besteuern, d. h. für die verschiedenen Qualitäten je nach ihrem Werthe verschiedene Zollsätze festzusetzen.

Bundesrathsbevollmächtigter, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Frhr. von Maltzahn bezieht sich gegenüber den vorstehend angegebenen Ausführungen auf den Inhalt der Denkschrift und äußert sich hinsichtlich des elsässischen Anbaues dahin, daß es sich behufs Besserung der dortigen Verhältnisse weniger um eine Verbesserung des Anbaues, als um die veränderten Absatzgebiete handle In früherer Zeit sei der schwere elsässische Taback willig ge-

nommen worden, weil er für Schnupf- und Rauchtabackzwecke verwendet wurde. Der deutsche Markt fordere mehr Zigarrentaback und überhaupt habe sich in neuerer Zeit der Geschmack der Raucher mehr von der Pfeife ab- und der Zigarre zugewendet. Diese bedinge leichtere Tabacke und deshalb sei der schwere Elsässer Taback nicht so leicht absetzbar, wie früher. Bezüglich des Antrags Menzer und Genossen seien neue Gesichtspunkte in der Diskussion nicht zu Tage getreten, weshalb eine veränderte Stellungnahme der verbündeten Regierungen gegenüber dem in der Denkschrift eingenommenen Standpunkte nicht wohl zu erwarten sei.

Abgeordneter Scipio verweist, nachdem von verschiedenen Seiten der bedeutende Rückgang des Konsums an inländischem Taback infolge der neuen Steuerveranlagung betont worden sei, auf den Umstand, daß die inländische Tabackerzeugung nicht allein in den inländischen Konsum gehe, sondern daß auch ein nicht unbedeutender Export stattfinde, in welcher Beziehung die Erleichterung der steuerlichen Behandlung der Rippen sehr zu begrüßen sei, da jetzt ein besserer und leichter entrippter Taback an das Ausland verkauft werden könne. Wenn von elsässischer Seite das Monopol gewünscht werde, so müsse er hervorheben, daß ein Monopol in Deutschland ganz anders auf die elsaß-lothringischen Interessen einwirken würde, als es das Monopol in Frankreich gethan habe. Unter letzterem seien schwere Tabacksorten gesucht gewesen, würde aber ein Monopol in Deutschland eingeführt, so würden die deutschen Verhältnisse zur Richtschnur zu dienen haben, unter denen vieles anders sei. Der Tabackkonsum würde sehr zurückgehen und es könnte Elsaß-Lothringen nur ein außerordentlich geringes Quantum des zu bauenden inländischen Tabacks zugebilligt werden, so daß der Zustand dort erheblich schlimmer würde, als er heute ohne Monopol sei. Was die Inlandssteuer anlange, so drücke dieselbe nicht deßhalb so sehr, weil das Verhältniß zwischen Zoll und Steuer zu ungünstig sei, sondern hauptsächlich deßhalb, weil bei der Gewichtsteuer die verschiedenen Einflüsse auf die Qualität gar nicht berücksichtigt werden können und der Bauer, wenn er eine schlechte Ernte habe, dazu noch schlechte Preise bekomme. Er werde gegen die Erhöhung des Zolls, aber für die Erniedrigung der Steuer stimmen.

Abgeordneter Dr. Barth spricht gegen die Erhöhung des Eingangszolls, durch welche bloß ein vermehrter Konsum des schlechten inländischen Tabacks bezweckt werden solle. Es sei nicht richtig, zu behaupten, daß durch die Zollerhöhung bloß die Zigarre des reichen Mannes vertheuert, der arme Mann aber dadurch nicht betroffen werde. Der in Deutschland konsumirte ausländische Taback umfasse etwa 400000 Doppelzentner und gerade die größere Masse dieses Tabacks gelange in den breiten ärmeren Schichten der Bevölkerung zum Konsum, so daß eine Erhöhung des Zolls von 85 auf 125 Mark eine schwere Belastung der untersten Bevölkerungsklassen bedeuten würde. Indirekt würde eine solche Zollerhöhung infolge des voraussichtlichen starken Konsumrückgangs auch noch weitere Kreise, nämlich die Tabackindustrie, nachtheilig treffen. Er bitte, den Antrag rundweg abzulehnen.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und zwar in zwei Theilen, nämlich zunächst über die beantragte Erhöhung des Zolls, sodann über die beantragte Ermäßigung der Steuer.

Die Erhöhung des Zolls wird von der Mehrheit abgelehnt.

Bei der Abstimmung über die Ermäßigung der Steuer ergab sich, daß

mit Ja 96 Abgeordnete, mit Nein 57 gestimmt haben, und erklärt der Vicepräsident Graf von Ballestrem den Reichstag daher beschlußunfähig.

Die nochmalige Abstimmung über diesen Theil des Antrags erfolgte in der Reichstagssitzung vom 11. Februar 1891[1]) und wurde derselbe hiebei von der Mehrheit angenommen.

Da indessen der Bundesrath diesem Reichstagsbeschluß nicht zustimmte, erlangte derselbe nicht Gesetzeskraft.

Wir geben nun im Nachstehenden den Wortlaut des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Reichsgesetzbl. S. 245) unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 5. April 1885, betreffend Abänderung der §§ 12, 16 und 19 des vorbezeichneten Gesetzes (Reichsgesetzblatt S. 83), veranlaßt worden sind. Diese Aenderungen sind durchschossen gedruckt.

Eingangsabgabe.

§ 1. Vom 25. Juli d. J. an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 kg.:
1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark.
2. Fabrizirter Taback.
a. Cigarren und Cigarretten 270 Mark.
b. anderer 180 Mark.

Besteuerung des inländischen Tabacks.

A. Gewichtssteuer.

§ 2. Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.
Die Steuer beträgt:
a. für das Jahr 1880 20 Mark.
b. für das Jahr 1881 30 Mark.
c. für das Jahr 1882 und folgende 45 Mark,
für 100 kg. nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 u. ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen.

§ 3. Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§ 4. Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§ 5. Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht

[1]) Stenogr. Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1890/91, II. Bd., S. 1439.

auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber und, im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§ 6. Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen, und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 7. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeidebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Oberkontrolör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen, bezw. Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers bezw. nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontrolör und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Oberinspektor bezw. Oberkontrolör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 8. Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der in § 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl bezw. der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen dem Inhalt nichts zu erinnern findet oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 9. Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Festsetzung der Blätterzahl bezw. der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Verminderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hiefür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume.

§ 10. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§ 11. Bevor der in § 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet.

Verwiegung.

§ 12. Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittelungen erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§ 13. Zu diesem Behuf sind die Tabacksblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstigen Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probenverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§ 14. Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Oberguts zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen, sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkauf der Grumpen beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§ 15. Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Wägebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§ 16. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrags, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht

des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§ 19).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen.

Den obersten Landesfinanzbehörden wird die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist erweislich zerstört, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden.

§ 17. Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Taback (§ 2) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§ 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt, und der sich hienach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergang in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in § 17 Abs. 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§ 19. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§ 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die

Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dieses geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist stattgefunden, oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Kreditirung.

§ 20. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrathe zu erlassenden Kreditregulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§ 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback.

§ 21. Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge (§§ 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

Vorschrift für den Tabackbau.

§ 22. In Betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.

2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

3. Bis zu dem zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hiefür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blätterzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in § 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzer entbinden.

4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabacksblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hievon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.

7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde

und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§ 23. Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt statt der in § 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

a) für das Jahr 1880 . . . . 2 Pfennig,
b) für das Jahr 1881 . . . . 3 Pfennig,
c) für das Jahr 1882 und die folgenden . 4,5 Pfennig.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§ 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrathe festgestellt.

§ 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6—15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§ 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinnes, nach Verhältniß des Flächeninhaltes der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird.

Die hiebei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 23 und 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, womöglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

Verwendung von Tabacksurrogaten.

§ 27. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreffen vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

Verjährung der Abgabe.

§ 29. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung ins Ausland.

§ 30. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabacksblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§ 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditierung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback.
   a) unfermentirt . . . . . 33 Mark.
   b) fermentirt . . . . . . 40 „
2. entrippte Blätter . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . 60 Mark
   b) „ Rauchtabak . . . . 81 „
   c) „ Zigarren . . . . 94 „
   d) „ für Zigaretten . . . . . 66 „

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . 32 Mark
   b) „ Rauchtaback . . . . 43 „
   c) „ Zigarren . . . . 50 „
   d) „ Zigaretten . . . . 35 „

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtabak und von Zigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Zigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten, zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Zigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§ 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.

§ 32. Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebietes erzeugten Tabak oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabaksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer unterläßt, die im § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzter Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;

2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§ 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichtes zu entrichtenden Tabacksteuer (§ 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des § 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;

2. wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theiles davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert;

3. wenn vor dem im § 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;

4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11, 16);

5. wenn nach dem im § 22 Ziffer 7 bezeichnetem Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;

6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, soferne in diesem Fälle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt;

Strafe der Defraudation.

§ 34. Die Tabacksteuerdefraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuer-Defraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32 Absatz 2 No. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 35. Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich

1. bei einer Defraudation der im § 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtssteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;

2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 32 Ziffer 2), beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§ 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insoferne es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraumes als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, soferne die Ermittlung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zu Grunde gelegt.

§ 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.



Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in § 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 38. Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§ 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringe Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 37 zur Anwendung.

§ 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalls (§§ 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben, oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§ 40. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im § 36 Abs. 2 und § 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafe kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im § 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 41. Mit Ordnungsstrafe (§ 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuches) vorliegt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuches) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§ 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 43. Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§ 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde

und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt wurde, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, soferne dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§ 44. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung.

§ 45. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 28 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 46. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. Jede, von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868 werden von dem im § 1 und § 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des § 31.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 16. Juli 1879.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Fürst v. Bismarck.

Auf die zum Gesetze erlassenen ziemlich umfangreichen Vollzugsbestimmungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Zum Schlusse des gegenwärtigen Kapitels geben wir nachstehend wieder verschiedene statistische Mittheilungen für die Zeit der Giltigkeit des Gewicht-

steuergesetzes, wobei wir die bezüglichen Mittheilungen im statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1898, S. 25, 145 und 175, ferner in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1898, 1. Heft (S. 122 ff.), 4. Heft S. 228 ff.) und Jahrgang 1899, 1. Heft (S. 128 ff.) zur Grundlage nehmen.[1])

a) Der Tabackbau im deutschen Zollgebiet.

In den Jahren	Zahl der Tabackpflanzer	Flächeninhalt d. m. Taback bepflanzten Grundstücke		Ertrag in getrockneten Tabacksblättern		Brutto-Geldertrag der Tabackrente nach Abzug der Steuer		Mittlerer Preis einschl. Steuer einer Tonne (1000 kg) trockener Tabackblätter
		überhaupt	durchschnittlich auf 1 Pflanzer	überhaupt	durchschnittlich auf 1 Hektar	überhaupt	durchschnittl. auf 1 Hektar	
		Hektar	Aar	Tonnen	Tonnen	1000 Mk.	Mk.	Mk.
1880	221010	24259	10,98	52197	2.15	28857	1190	709
1881	246639	27248	11,05	61314	2,25	27138	996	676
1882	215250	22243	10,33	38976	1,75	16428	739	779
1883	202862	22068	10,88	39016	1,77	16882	765	790
1884	187582	21091	11,24	47193	2,24	17378	824	725
1885	175192	19529	11,15	38548	1,97	15403	789	756
1886	176715	19843	11,23	38585	1,94	16464	830	783
1887	180074	21466	11,92	40866	1,90	13694	638	692
1888	168366	18032	10,71	26358	1,46	11541	640	795
1889	163351	17397	10.65	39012	2,24	18048	1037	819
1890	180206	20114	11,16	42372	2,11	17016	847	758
1891	162738	18533	11,39	34774	1,88	13477	727	745
1892	145149	14730	10,15	30350	2,06	13442	913	800
1893	141728	15198	10,72	32082	2,11	14971	985	823
1894	152261	17575	11,54	38317	2,18	18614	1059	842
1895	157032	21154	13,47	48546	2,30	20445	967	777
1896	158010	22076	13,97	46266	2,10	20717	938	804
1897	155522	21567	13,22	45341	2,10	18185	843	758
1898	139271	17658						

b) Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1898, Seite 145).

Vorbemerkung hiezu: Zur Berechnung des fabrikationsreifen Rohtabacks ist von dem ermittelten Gewicht des erzeugten dachreifen Tabacks ein Fünftel abgezogen. Von dem eingeführten Rohtaback ist angenommen, daß er ausschließlich aus fabrikationsreifem besteht. Der ausgeführte Rohtaback ist zur Hälfte als fabrikationsreif, zur anderen Hälfte als dachreif angenommen. Von der Mehrausfuhr von Schnupf- und Kautaback sind für beigemischte fremde Bestandtheile 23 % in Abzug gebracht. Es wird vorausgesetzt, daß sich das Gewicht der Fabrikate zum Gewicht des dazu verwendeten fabrikationsreifen Rohtabacks wie 100 zu 104 verhält. In der Zahl des berechneten Verbrauchs vom fabrikationsreifem Rohtaback im Zollgebiet für 1888/89 sind 3762 Tonnen inbegriffen, welche beim Zollanschluß Hamburg, Bremen u. s. w. nachversteuert worden sind).

[1]) Die neuesten statistischen Mittheilungen über Tabackbau und Tabackernte für 1898 konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst kurz vor der Drucklegung erschienen.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1899. 28 Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 7.—, in Leinwand geb. Mk. 7.75.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¼ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90 5½ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.



Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 3.

Inhalt:

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni)	Rohtabak in fabrikationsreifem Zustande: Erzeugung im Zollgebiet	Einfuhr in dem freien Verkehr	zusammen	Ausfuhr aus dem freien Verkehr	Nach Abzug der Ausfuhr bleibt zur Verarbeitung	Tabackfabrikate. Unterschied zwischen Einfuhr u. Ausfuhr — Mehrausfuhr + Mehreinfuhr: Cigarren und Cigaretten	Schnupftabak	Andere Tabackfabrikate	Zusammen Tabackfabrikate	Dieser + oder — entspricht einer Rohtabackmenge von	Also berechneter Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtaback im Zollgebiet: überhaupt	auf den Kopf kg netto	
	Tonnen netto												
1880/81	41757	15266	57023	218	56805	— 71	—38	—263	—372	387	56418	1,3	
1881/82	49052	27213	76265	2807	73458	—	—29	—451	—480	500	72958	1,6	
1882/83	31181	26460	57641	3502	54139	— 6	—33	—933	—972	1010	53129	1,2	
1883/84	31213	31674	62887	2153	60734	+ 49	—52	—404	—407	423	60311	1,3	1,4
1884/85	37754	35934	73688	3912	69776	+ 84	—16	—832	—764	795	68981	1,5	
1885/86	30838	38106	68944	4877	64067	+ 2	—19	—827	—844	878	63189	1,4	
1886/87	30868	41419	72287	2042	70245	+120	—21	—452	—353	367	69878	1,5	
1887/88	32693	41328	74021	1071	72950	+131	—17	—544	—430	447	72503	1,5	
1888/89	21087	46829	67916	990	66926	+456	— 9	—600	—153	159	66767	1,4	1,5
1889/90	31210	46468	77678	1774	75904	+ 38	—11	—436	—409	426	75478	1,5	
1890/91	33897	48895	82792	1679	81113	+ 38	— 9	-1009	—980	1019	80094	1,6	
1891/92	27819	47924	75743	1318	74425	+ 99	— 4	—806	—711	739	73686	1,5	
1892/93	24280	49745	74025	1394	72631	+112	—70	—350	—308	320	72311	1,4	
1893/94	25665	50065	75730	778	74952	+120	—28	— 37	+ 55	.58	75010	1,5	1,5
1894/95	30654	51719	82373	612	81761	—154	— 6	+136	— 24	25	81736	1,6	
1895/96	38837	55307	94144	424	93710	—230	—79	+175	—134	139	93581	1,8	
1896/97	37013	57580	94593	725	93868	—107	— 2	+ 20	— 89	93	93775	1,8	
1897/98	36273	59451	95724	283	95441	+ 43	+ 5	—217	—168	175	95266	1,8	

c) Die Einnahmen vom Taback im Zollgebiet. (Statistisches Jahrbuch 1898 Seite 175.)

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni)	Betrag der erhobenen Tabacksteuer nach Abzug der Erlasse	Abgabe von Surrogaten	Eingangszoll von Tabak	Zusammen Steuer u. Zoll	Ausfuhr-Vergütungen: Rückvergütete Steuer	Rückvergüteter Zoll	Zusammen	Netto-Ertrag der Taback-Abgaben: im Ganzen	auf den Kopf
	1000 Mark								Mk.
1876/77—1880/81	2410,7	3,1	16196,4	18610,2	161,9	24,1	186,0	18424,2	0,42
1881/82—1885/86	9909,5	20,0	29058,8	38988,3	237,7	247,9	485,6	38502,7	0,84
1886/87	11067,0	25,7	36992,3	48085,0	274,0	276,5	550,5	47534,5	1,02
1887/88	11049,5	27,0	37071,3	48147,8	117,8	272,9	390,7	47757,1	1,01
1888/89	10964,5	25,6	38741,9	49732,0	131,9	289,0	420,9	49311,1	1,02
1889/90	11830,4	26,9	41473,0	53330,3	152,4	326,0	478,4	52851,9	1,08
1890/91	12001,0	27,1	43242,1	55270,2	145,0	320,6	465,6	54804,6	1,10
1891/92	11568,2	26,3	43256,6	54851,1	128,4	282,8	411,2	54439,9	1,08
1892/93	12061,6	28,2	44575,5	56665,3	133,1	261,7	394,8	56270,5	1,11
1893/94	11918,3	29,9	44465,6	56413,8	124,5	258,7	382,2	56030,6	1,09
1894/95	11699,7	31,0	46308,9	58039,6	96,8	455,9	552,7	57486,9	1,11
1895/96	12410,7	32,0	48091,9	60534,6	133,9	513,7	647,6	59887,0	1,14
1896/97	12402,2	36,9	51394,8	63833,9	129,5	409,7	539,2	63294,7	1,19
1897/98	12899,3	40,5	52087,8	64987,1	115,3	288,9	404,3	64582,8	1,19

d) Specialübersicht über den Umfang des Tabackbaues in den bedeutenderen Anbaudistrikten des deutschen Zollgebietes. (Anlage B zur Denkschrift von 1891,

Reichstags-Drucksache Nr. 250 der Session 1890/91, für die späteren Jahre ergänzt auf Grund der oben erwähnten Reichsstatistik).

im Erntejahr	Mit Taback sind bepflanzt worden												
	überhaupt	in Westpreußen	in Brandenburg	in Pommern	in Schlesien	in Sachsen Provinz	in Hannover	im Rheinland	im Königreich Preußen	in Bayern	in Baden	in Hessen	in Elsaß-Lothringen
	Hektar												
1880/81	24259	483	2042	959	424	429	636	530	5967	5669	7532	1159	3178
1881/82	27248	455	2392	1309	485	503	648	598	6999	6456	8459	1161	3262
1882/83	22243	454	2130	1014	279	188	380	453	5361	5302	6995	978	2927
1883/84	22068	482	2079	1014	281	128	305	412	5077	4884	7788	912	2757
1884/85	21091	426	1960	781	249	82	220	404	4428	4889	7633	1073	2432
1885/86	19529	407	2136	1007	279	147	324	422	5043	3799	6720	1001	2404
1886/87	19843	435	2348	1142	195	189	424	392	5462	3448	6898	859	2561
1887/88	21466	476	2347	1167	192	157	495	444	5651	3991	7894	894	2336
1888/89	18032	496	5109	983	196	98	519	428	5211	3454	6643	618	1543
1889/90	17397	474	1930	887	184	92	484	393	4778	3423	6405	485	1744
1890/91	20114	513	2096	1016	142	108	535	358	5127	3970	7871	665	1722
1891/92	18546	474	1976	1044	170	97	491	299	4888	3329	7551	567	1485
1892/93	14730	457	1997	976	163	84	416	222	4621	2093	5775	398	1243
1893/94	15208	463	2071	1019	168	84	448	240	4812	2181	6020	447	1126
1894/95	17575	483	2238	1098	182	105	524	276	5249	2778	6949	568	1297
1895/96	21154	540	2465	1274	194	151	560	307	5836	3650	8414	675	1707
1896/97	22076	535	2935	1575	206	149	521	323	6595	3418	8601	757	1802
1897/98	21569	430	2721	1501	145	109	386	316	5911	3426	9025	679	1649
1898/99	17658	422	2466	1312	135	111	324	267	5286	2542	7439	414	1248

Die nähere Betrachtung dieser statistischen Uebersichten ergibt Folgendes:

Der Tabackbau, welcher nach unseren Bemerkungen im zweiten Kapitel gegenwärtiger Abhandlung (Annalen 1893 S. 538) noch während der Giltigkeit des Flächensteuergesetzes, nämlich vom Jahre 1873 an, eine ziemliche Abnahme gezeigt hatte (1873 : 30501, 1874 : 22456, 1875 : 24294, 1876 : 21735, 1877 : 17915, 1878 : 18016, 1879 : 17273 ha), stieg im Jahre 1880 auf 24259 und im nächsten Jahre 1881 auf 27248 ha, zwei hohe Ziffern, die seitdem nicht mehr erreicht worden sind, und auf welche die niedrigen Staffelsteuersätze der beiden Uebergangsjahre 1880 und 1881 (vgl. § 2 des Gesetzes) wohl nicht ohne Einfluß geblieben sind. Von da an zeigt sich ein stets wiederkehrender Wechsel zwischen Ab- und Zunahme in der Weise, daß auf mehrere Jahre mit abnehmenden Ziffern immer wieder solche mit zunehmenden folgen. Nämlich: Abnahme 1882 bis 1885, Zunahme 1886 und 1887, Abnahme 1888 und 1889, Zunahme 1890, Abnahme 1891 und 1892, Zunahme 1893 bis 1896, Abnahme 1897 und 1898. Als Erklärung für dieses Schwanken wird in der oben erwähnten Denkschrift von 1891 (Reichstagsdrucksache Nr. 250 von 1890/91) angegeben, daß der Umfang des jeweiligen inländischen Anbaues regelmäßig von der Rentabilität, d. h. dem Geldertrag des Anbaues des jeweils vorausgegangenen Erntejahres abhänge. Wenn man die Statistik betrachtet, muß man diese Erklärung als zutreffend erachten, da z. B. auf die außergewöhnlich hohen (Brutto) Gelderträge der Jahre 1880 mit 1190 Mk. durchschnittlich auf 1 Hektar, dann 1889 mit 1037 Mk. desgleichen, sowie 1894 mit 1059 Mk., desgleichen in den unmittelbar darauffolgenden Jahren

immer ein ziemlich sprunghaftes Anwachsen des Anbaues gefolgt ist, wie die nachstehenden Ziffern beweisen. 1880 : 24259, 1881 : 27248, 1889 : 17397, 1890 : 20114, 1894 : 17575, 1895 : 21154 ha. Umgekehrt ist auf die Jahre, in denen der Geldertrag einen niedrigeren Stand erreicht hatte, so ziemlich regelmäßig auch eine niedrige Anbauziffer gefolgt. Z. B. war vom Jahre 1886, in welchem der Bruttogeldertrag noch 830 Mk. auf 1 Hektar betragen hatte, auf das Jahr 1887 dieser Ertrag bis auf 638 Mk. per Hektar gesunken, und es fiel der Anbau vom Jahre 1887 mit 21466 ha auf das Jahr 1888 bis auf 18032 ha. (Vgl. übrigens hiezu auch noch die unten folgenden Bemerkungen über die Preise der Tabackernte.) Der niedrigste Stand der Anbauflächen war während der uns vorliegenden Periode im Jahre 1892 mit 14730 ha erreicht. Allerdings ist daran zu erinnern, daß ein noch niedrigerer Stand schon im Jahre 1861 mit 14243 ha zu verzeichnen war. Allein in diesem letzteren Jahre war Elsaß-Lothringen mit seinem bedeutenden Tabackbau noch nicht in der deutschen Anbaufläche inbegriffen, so daß, da die damals in Elsaß-Lothringen bebaute Tabackfläche sicherlich mehr als 3000 ha betrug, der Stand von 1892, welcher in seiner Ziffer auch die Flächen letzteren Bezirkes inbegreift, der niedrigste seit sehr geraumer Zeit, nach den in gegenwärtiger Abhandlung vorliegenden statistischen Mittheilungen jedenfalls seit dem Jahre 1857, also seit mehr als vierzig Jahren bleibt. Der höchste Stand des Anbaues während der Dauer des gegenwärtigen Gesetzes war im Jahre 1881 mit 27248 ha, eine Ziffer, welche wie oben erwähnt, auf abnormen Gründen beruht haben dürfte, und welche auch von den Ziffern früherer Jahre, nämlich der Jahre 1857 mit 30069 ha, 1858 mit 29038 ha und 1873 mit 30500 ha noch übertroffen wird und zwar in den Jahren 1857 und 1858, da damals Elsaß-Lothringen noch nicht inbegriffen war, sogar recht erheblich. Der fünfjährige Durchschnitt[1]) betrug 1880 bis 1884 23382 ha, 1885 bis 1889 19253 ha, 1890 bis 1894 17230 ha, und der vierjährige Durchschnitt 1895 bis 1898 beträgt 20616 ha. Vergleichen wir hiemit die Durchschnittsziffern für die Jahre vor Einführung des Gewichtssteuergesetzes, soweit uns dieselben hier vorliegen, so ergibt sich Folgendes: 1857 bis 1859 26721 ha, 1860 bis 1864 18757 ha, 1865 bis 1869 20280 ha, 1870 bis 1874 23756 ha, 1875 bis 1879 19846 ha. Da für die Jahre bis 1870 zur Ermöglichung eines richtigen Vergleiches mit der nachfolgenden Zeit die Anbauflächen von Elsaß-Lothringen zu den angegebenen Ziffern hinzuzurechnen sind (dieselben sind für die Jahre bis 1871 sicherlich mit über 3000 ha anzuschlagen, nachdem sie beispielsweise betragen haben: 1871 : 3159, 1872 : 3463, 1873 : 3841, 1874 : 3450, 1875 : 3860, 1876 : 3515 ha) ergibt sich, daß der Tabackbau in Deutschland in der Gegenwart, verglichen mit früheren Zeiten, ziemlich erheblich abgenommen hat; freilich ist diese Abnahme — trotz der größeren Erhöhung der Steuer gegen früher — keine so große, wie sie von vielen Gegnern des Gesetzes in Aussicht gestellt worden war.

[1]) Indem wir in den nachfolgenden Betrachtungen zur Beleuchtung der statistischen Ergebnisse vielfach die Durchschnittsziffern anwenden, folgen wir nicht allein der von der Reichsstatistik gerne angewendeten Praxis, sondern auch den Grundsätzen der statistischen wissenschaftlichen Methode „so zahlreicher die Glieder und Gliedergruppen sind, um so mehr macht sich das auf möglichste Konzentrirung der Erkenntniß gerichtete Streben geltend, statt einer Mehrzahl von Ausdrücken, wie die Reihe sie bietet, einen einzigen einfachen Ausdruck zu finden, der in sich das Gesammtergebniß der Reihe in übersichtlicher Weise enthält. Diesem Zwecke dienen die Durchschnittsberechnungen" (von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Erster Band, S. 98).

Es bietet nun noch besonderes Interesse, die Bewegung des Tabackbaues in den wichtigsten deutschen Anbaudistrikten zu beobachten. Die Zahlen seit 1880 sind oben unter d) wiedergegeben. Da indessen Vergleiche darüber, ob der Anbau während der Giltigkeit des Gewichtsteuergesetzes gegen früher zu- oder abgenommen hat, oder sich gleich geblieben ist, bei unmittelbarer Gegenüberstellung der einschlägigen Ziffern erleichtert werden, wollen wir diese Ziffern nachstehend folgen lassen, soweit sie uns hier zusammenhängend zu Gebote stehen, also bis zum Jahre 1871 zurück. Für die Jahre 1875 bis 1879, 1880 bis 1884, 1885 bis 1889, 1889 bis 1894 ist hiebei — in Uebereinstimmung mit der Reichsstatistik — der fünf-, für die Jahre 1871 bis 1874 aber und 1895 bis 1898 der vierjährige Durchschnitt ermittelt und angegeben.

Westpreußen.

1871:	442 ha
1872:	507 „
1873:	610 „
1874:	482 „
4 jähriger Durchschnitt	510 ha
1875:	450 ha
1876:	403 „
1877:	390 „
1878:	392 „
1879:	405 „
5 jähriger Durchschnitt	408 ha
1880:	483 ha
1881:	455 „
1882:	454 „
1883:	482 „
1884:	426 „
5 jähriger Durchschnitt	460 ha
1885:	407 ha
1886:	435 „
1887:	476 „
1888:	496 „
1889:	474 „
5 jähriger Durchschnitt	458 ka
1890:	513 ha
1891:	474 „
1892:	457 „
1893:	463 „
1894:	483 „
5 jähriger Durchschnitt	478 ha
1895:	540 ha
1896:	585 „
1897:	430 „
1898:	422 „
4 jähriger Durchschnitt	482 ha

Brandenburg.

1871:	1954 ha
1872:	2246 „
1873:	2553 „
1874:	2000 „
4 jähriger Durchschnitt	2188 ha
1875:	2041 ha
1876:	1918 „
1877:	1976 „
1878:	1959 „
1879:	1804 „
5 jähriger Durchschnitt	1939 ha
1880:	2042 ha
1881:	2392 „
1882:	2130 „
1883:	2079 „
1884:	1960 „
5 jähriger Durchschnitt	2120 ha
1885:	2136 ha
1886:	2343 „
1887:	2347 „
1888:	2109 „
1889:	1930 „
5 jähriger Durchschnitt	2173 ha
1890:	2096 ha
1891:	1976 „
1892:	1997 „
1893:	2071 „
1894:	2238 „
5 jähriger Durchschnitt	2076 ha
1895:	2465 ha
1896:	2935 „
1897:	2721 „
1898:	2466 „
4 jähriger Durchschnitt	2647 ha

Pommern.

1871: 1154 ha
1872: 1390 „
1873: 1653 „
1874: 1073 „
4 jähriger Durchschnitt 1317 ha

1875: 1160 ha
1876: 1015 „
1877: 1066 „
1878: 995 „
1879: 852 „
5 jähriger Durchschnitt 1017 ha

1880: 959 ha
1881: 1309 „
1882: 1014 „
1883: 1014 „
1884: 781 „
5 jähriger Durchschnitt 1015 ha

1885: 1007 ha
1886: 1142 „
1887: 1167 „
1888: 983 „
1889: 887 „
5 jähriger Durchschnitt 1037 ha

1890: 1016 ha
1891: 1044 „
1892: 976 „
1893: 1019 „
1894: 1098 „
5 jähriger Durchschnitt 1030 ha

1895: 1274 ha
1896: 1575 „
1897: 1501 „
1898: 1312 „
4 jähriger Durchschnitt 1415 ha

Schlesien.

1871: 451 ha
1872: 580 „
1873: 612 „
1874: 471 „
4 jähriger Durchschnitt 528 ha

1875: 357 ha
1876: 275 „
1877: 322 „
1878: 344 „
1879: 343 „
5 jähriger Durchschnitt 328 ha

1880: 424 ha
1881: 485 „
1882: 279 „
1883: 281 „
1884: 249 „
5 jähriger Durchschnitt 343 ha

1885: 279 ha
1886: 195 „
1887: 192 „
1888: 196 „
1889: 184 „
5 jähriger Durchschnitt 209 ha

1890: 142 ha
1891: 170 „
1892: 163 „
1893: 168 „
1894: 182 „
5 jähriger Durchschnitt 165 ha

1895: 194 ha
1896: 206 „
1897: 145 „
1898: 135 „
4 jähriger Durchschnitt 170 ha

Provinz Sachsen.

1871: 581 ha
1872: 798 „
1873: 979 „
1874: 484 „
4 jähriger Durchschnitt 710 ha

1875: 495 ha
1876: 359 „
1877: 319 „
1878: 318 „
1879: 136 „
5 jähriger Durchschnitt 325 ha

1880: 429 ha
1881: 503 „
1882: 188 „
1883: 128 „
1884: 82 „
5 jähriger Durchschnitt 266 ha

1885: 147 ha
1886: 189 „
1887: 157 „
1888: 98 „
1889: 92 „
5 jähriger Durchschnitt 136 ha

1890: 108 ha
1891: 97 „
1892: 84 „
1893: 84 „
1894: 105 „
5 jähriger Durchschnitt 95 ha

1895: 151 ha
1896: 149 „
1897: 109 „
1898: 111 „
4 jähriger Durchschnitt 130 ha

Hannover.

Jahr	Fläche
1871	368 ha
1872	539 „
1873	719 „
1874	401 „
4 jähriger Durchschnitt	506 ha
1875	388 ha
1876	359 „
1877	322 „
1878	369 „
1879	416 „
5 jähriger Durchschnitt	371 ha
1880	636 ha
1881	648 „
1882	380 „
1883	305 „
1884	220 „
5 jähriger Durchschnitt	438 ha
1885	324 ha
1886	424 „
1887	495 „
1888	519 „
1889	484 „
5 jähriger Durchschnitt	449 ha
1890	535 ha
1891	491 „
1892	416 „
1893	448 „
1894	524 „
5 jähriger Durchschnitt	483 ha
1895	560 ha
1896	521 „
1897	386 „
1898	324 „
4 jähriger Durchschnitt	448 ha

Rheinland.

Jahr	Fläche
1871	488 ha
1872	560 „
1873	713 „
1874	512 „
4 jähriger Durchschnitt	568 ha
1875	520 ha
1876	474 „
1877	401 „
1878	340 „
1879	333 „
5 jähriger Durchschnitt	413 ha
1880	530 ha
1881	598 „
1882	453 „
1883	412 „
1884	404 „
5 jähriger Durchschnitt	479 ha
1885	422 ha
1886	392 „
1887	444 „
1888	428 „
1889	393 „
5 jähriger Durchschnitt	416 ha
1890	358 ha
1891	299 „
1892	222 „
1893	240 „
1894	276 „
5 jähriger Durchschnitt	279 ha
1895	307 ha
1896	323 ha
1897	316 „
1898	268 „
4 jähriger Durchschnitt	303 ha

Königreich Preußen.

Jahr	Fläche
1871	5925 ha
1872	7207 „
1873	8533 „
1874	5933 „
4 jähriger Durchschnitt	6899 ha
1875	5888 ha
1876	5213 „
1877	5206 „
1878	5096 „
1879	4679 „
5 jähriger Durchschnitt	5216 ha
1880	5967 ha
1881	6999 „
1882	5361 „
1883	5077 „
1884	4428 „
5 jähriger Durchschnitt	5566 ha
1885	5043 ha
1886	5462 „
1887	5651 „
1888	5211 „
1889	4778 „
5 jähriger Durchschnitt	5229 ha
1890	5127 ha
1891	4888 „
1892	4621 „
1893	4812 „
1894	5249 „
5 jähriger Durchschnitt	4939 ha
1895	5836 „
1896	6595 „
1897	5911 „
1898	5286 „
4 jähriger Durchschnitt	5907 ha

Bayern.

1871: 4721 ha
1872: 5723 „
1873: 6452 „
1874: 4885 „
4 jähriger Durchschnitt 5445 ha

1875: 5203 ha
1876: 4715 „
1877: 3697 „
1878: 4133 „
1879: 3808 „
5 jähriger Durchschnitt 4311 ha

1880: 5669 ha
1881: 6456 „
1882: 5302 „
1883: 4884 „
1884: 4889 „
5 jähriger Durchschnitt 5440 ha

1885: 3799 „
1886: 3448 „
1887: 3991 „
1888: 3454 „
1889: 3423 „
5 jähriger Durchschnitt 3623 ha

1890: 3970 ha
1891: 3329 „
1892: 2093 „
1893: 2181 „
1894: 2778 „
5 jähriger Durchschnitt 2870 ha

1895: 3650 ha
1896: 3418 „
1897: 3426 „
1898: 2542 „
4 jähriger Durchschnitt 3257 ha

Baden.

1871: 7104 ha
1872: 7961 „
1873: 9002 „
1874: 6494 „
4 jähriger Durchschnitt 7640 ha

1875: 7453 ha
1876: 6876 „
1877: 5525 „
1878: 5476 „
1879: 5240 „
5 jähriger Durchschnitt 6114 ha

1880: 7532 ha
1881: 8459 „
1882: 6995 „
1883: 7788 „
1884: 7633 „
5 jähriger Durchschnitt 7681 ha

1885: 6720 ha
1886: 6898 „
1887: 7894 „
1888: 6643 „
1889: 6405 „
5 jähriger Durchschnitt 6912 ha

1890: 7871 ha
1891: 7551 „
1892: 5775 „
1893: 6020 „
1894: 6949 „
5 jähriger Durchschnitt 6833 ha

1895: 8414 ha
1896: 8601 „
1897: 9025 „
1898: 7439 „
4 jähriger Durchschnitt 8370 ha

Hessen.

1871: 980 ha
1872: 1184 „
1873: 1511 „
1874: 941 „
4 jähriger Durchschnitt 1154 ha

1875: 1136 ha
1876: 850 „
1877: 570 „
1878: 628 „
1879: 594 „
5 jähriger Durchschnitt 756 ha

1880: 1159 ha
1881: 1161 „
1882: 978 „
1883: 912 „
1884: 1073 „
5 jähriger Durchschnitt 1056 ha

1885: 1001 ha
1886: 859 „
1887: 894 „
1888: 618 „
1889: 485 „
5 jähriger Durchschnitt 771 ha

1890: 665 ha
1891: 567 „
1892: 398 „
1893: 447 „
1894: 568 „
5 jähriger Durchschnitt 529 ha

1895: 675 ha
1896: 757 „
1897: 679 „
1898: 414 „
4 jähriger Durchschnitt 631 ha

Elsaß-Lothringen.

1871:	3159 ha
1872:	3463 „
1873:	3841 „
1874:	3450 „
4 jähriger Durchschnitt	3478 ha
1875:	3860 ha
1876:	3516 „
1877:	2416 „
1878:	2181 „
1879:	2464 „
5 jähriger Durchschnitt	2887 ha
1880:	3178 ha
1881:	3262 „
1882:	2927 „
1883:	2757 „
1884:	2432 „
5 jähriger Durchschnitt	2911 ha
1885:	2404 ha
1886:	2561 „
1887:	2336 „
1888:	1543 „
1889:	1744 „
5 jähriger Durchschnitt	2118 ha
1890:	1722 ha
1891:	1485 „
1892:	1243 „
1893:	1126 „
1894:	1297 „
5 jähriger Durchschnitt	1375 ha
1895:	1707 ha
1896:	1802 „
1897:	1649 „
1898:	1248 „
4 jähriger Durchschnitt	1601 ha

Wiederholung der Durchschnittszahlen.

	1871/74	1875/79	1880/84	1885/89	1890/94	1895/98
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Westpreußen	510	408	460	457	478	481
Brandenburg	2188	1939	2120	2173	2076	2647
Pommern	1317	1017	1015	1037	1030	1415
Schlesien	528	328	343	209	165	170
Sachsen	710	325	266	136	95	130
Hannover	506	371	438	449	483	448
Rheinland	568	413	479	416	279	303
Preußen	6899	5216	5566	5229	4939	5907
Bayern	5445	4311	5440	3623	2870	3257
Baden	7640	6114	7681	6912	6833	8370
Hessen	1154	757	1056	771	529	631
Elsaß-Lothringen	3478	2887	2911	2118	1375	1601

Wenn wir diese vorstehenden Zahlen nun ebenfalls näher ins Auge fassen, ergibt sich Folgendes:

In Westpreußen betrug die Durchschnittsziffer 1871/74 510 ha, fiel dann 1875/79 auf 408 ha und stieg in den nächsten Jahresreihen wieder auf 460, 458, 478 und 482 ha. Der niedrigste Stand des Anbaus war in diesem Bezirk während der von uns beobachteten 28 Jahre im Jahre 1877 mit 390, der höchste Stand im Jahre 1873 mit 610 ha erreicht. Im Ganzen ist der Umfang des Anbaus in Westpreußen auf der gleichen Höhe geblieben, jedenfalls läßt sich ein irgendwie namhafter Rückgang nicht erkennen.

Das Gleiche gilt von Brandenburg, wo die Durchschnittsziffer 1871/74 2188 ha betrug, 1875/79 auf 1939 ha fiel, jedoch in den folgenden Jahresreihen wieder entsprechend zunahm und 1895/98 sogar den noch höheren Stand von 2647 ha erreichte. Die niedrigste Ziffer läßt das Jahr 1879 mit 1804, die höchste das Jahr 1896 mit 2935 ha ersehen.

Auch in Pommern ist keine Verschlimmerung, sondern zuletzt sogar eine kleine Besserung zu erkennen. Die Durchschnittszahl betrug hier 1871/74 1317 ha, fiel dann 1875/79 auf 1017 ha, stieg aber dann in der folgenden Zeit wieder bis auf 1415 ha im Durchschnitt der Jahre 1895/98. Die niedrigste Ziffer zeigt das Jahr 1884 mit 781, die höchste das Jahr 1873 mit 1653 ha.

Ein ungünstigeres Bild zeigt dagegen Schlesien, wo die Durchschnittszahl 1871/74 noch 528 ha betragen hatte, in den folgenden Jahresreihen aber fast ununterbrochen fiel, nämlich 1875/79: 328 ha, 1880/84: 343 ha, 1885/89: 209 ha, 1890/94: 165 ha, 1895/98: 170 ha. Die niedrigste Ziffer weist das Jahr 1898 mit nur 135 ha, die höchste das Jahr 1873 mit 612 ha auf. Die Abnahme fällt in diesem Bezirk sehr ins Auge und beträgt in den letzten Jahren 1895/98 gegenüber den ersten Jahren 1871/74 gegen 70 Prozent.

Noch erheblicher ist der Rückgang in der Provinz Sachsen, wo im Durchschnitt der Jahre 1871/74 noch 710 ha mit Taback bebaut wurden, während die bebaute Fläche 1875/79 auf 325 ha, 1880/84 auf 266 ha, 1885/89 auf 136 ha und 1890/94 sogar auf 95 ha (durchschnittlich) fiel, um erst in den Jahren 1895/98 sich einer leisen Besserung — 130 ha — zu erfreuen. Vergleichen wir letztere Durchschnittsziffer mit jener der ersten 4 Jahre, so ist eine Abnahme um mehr als 80 Prozent ersichtlich. Die ungünstigsten Jahre sind hier 1892 und 1893 mit je 84 ha, das günstigste 1873 mit 979 ha.

In Hannover ist die Entwicklung der Anbauverhältnisse wieder erfreulicher. Der Durchschnitt hatte 1871/74 506 ha betragen, fiel dann im nächsten Jahrfünft 1875/79 auf 371 ha, erhob sich aber dann wieder zum Besseren und betrug zuletzt, 1895/98 448 ha. Das ungünstigste Jahr ist 1884 mit 220, das günstigste 1873 mit 719 ha.

In Rheinland ist wieder eine starke Abnahme zu beobachten. Der Durchschnitt hatte 1871/74 568 ha betragen, fiel dann in den folgenden Jahrfünften recht erheblich und betrug in den Jahren 1890/94 nur mehr 279, in den letzten 4 Jahren 1895/98 aber 303 ha. Die Verminderung, welche sich in diesen letzten 4 Jahren, verglichen mit dem Durchschnitt der ersten 4 Jahre zeigt, beträgt zwischen 40 und 50 Prozent. Den tiefsten Stand erreichte der Anbau im Jahre 1892 mit 222 ha, den höchsten im Jahre 1873 mit 713 ha.

Das Königreich Preußen, als Ganzes betrachtet, läßt in den beobachteten 28 Jahren bloß anfangs einen Rückgang erkennen, indem nämlich der Durchschnitt in den Jahren 1871/74 6899 ha betragen hatte, und in den Jahren 1875/79 auf 5216 ha herabsank. In den nächsten Jahresreihen ist eine besondere Abnahme nicht mehr zu erkennen (1880/84: 5566, 1885/89: 5229, 1890/94: 4959, 1895/98: 5907 ha), vielmehr zeigen die letzten 4 Jahre wieder eine ziemlich hohe Durchschnittsziffer, welche allerdings noch um fast 1000 ha, oder um fast 15 Prozent hinter dem Durchschnitt der ersten 4 Jahre zurückbleibt.

In Bayern zeigt sich eine recht erhebliche Abnahme des Anbaus. Die Durchschnittsziffer betrug 1871/74: 5445 ha, fiel 1875/79 auf 4311 ha, erhob sich zwar 1880/84 nochmals zu 5440 ha, bewegte sich aber dann wieder stark abwärts, indem sie 1885/89: 3623 ha und 1890/94 nur mehr

2870 ha betrug. In den letzten Jahren 1895/98 ist eine nicht sehr wesentliche Besserung eingetreten, indem die Durchschnittsziffer wieder auf 3257 ha stieg, was indessen gegenüber den ersten 4 Jahren noch immer einen bedenklich tiefen Stand, d. h. mit diesen verglichen eine Abnahme um rund 40 Prozent bedeutet. Das schlechteste Jahr ist hier 1892 mit 2093 ha, das beste 1881 mit 6456 ha, oder, wenn wir letzteres als abnormes (siehe oben) außer Betracht lassen, 1873 mit 6452 ha.

In Baden hat sich der Tabackbau günstiger entwickelt. Der Durchschnitt betrug in den Jahren 1871/74: 7640 ha, fiel in den Jahren 1875/79 auf 6114 ha, stieg 1880/84 wieder auf 7681 ha, fiel dann 1885/89 auf 6912 und 1890/94 auf 6833 ha, und hob sich in den letzten 4 Jahren 1895/98 bis auf 8370 ha, also eine erheblich höhere Ziffer, als solche in den ersten 4 Jahren bestand. Das ungünstigste Ergebniß lieferte das Jahr 1879 mit 5240, das beste das Jahr 1897 mit 9025 ha.

In Hessen hingegen ist wieder eine namhafte Abnahme zu erkennen. In diesem Bezirk hatte die Durchschnittsziffer 1871/74 1154 ha betragen, dieselbe fiel dann 1875/79 auf 756 ha, stieg allerdings 1880/84 wieder auf 1056 ha, bewegte sich aber von da an wieder abwärts, nämlich 1885/89: 771 ha und 1890/94: 529 ha, um nur in den letzten 4 Jahren 1895/98 eine geringe Besserung auf 631 ha zu erfahren. Letztere Durchschnittsziffer ist jener der ersten 4 Jahre 1871/74 gegenüber um fast 50 Prozent geringer. Der tiefste Stand war 1892 mit 398 ha, der höchste 1872 mit 1184 ha erreicht.

Recht erheblich und bedauerlich ist endlich der Rückgang des Anbaus in Elsaß-Lothringen, früher einem der bedeutenderen Tabackbaudistrikte. Die Durchschnittsziffer betrug hier noch 1871/74 3478 ha, fiel dann 1875/79 auf 2887 ha, stieg 1880/84 um ein ganz Geringes, nämlich auf 2911 ha, nahm aber in den folgenden Jahren wieder sehr erheblich ab, indem sie 1885/89 auf 2118 ha und 1890/94 sogar bis auf 1375 ha zurückging, um in den letzten 4 Jahren 1895/98 sich nur mehr auf 1601 ha zu erheben. Letztere Durchschnittsziffer, verglichen mit der Durchschnittsziffer der ersten 4 Jahre 1871/74 (siehe oben) zeigt einen Rückgang von mehr als 50 Prozent. Das ungünstigste Jahr ist hier 1893 mit 1126 ha, das günstigste 1875 mit 3680 ha.

Wiederholen wir unsere Ergebnisse, so haben sich Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Hannover und Baden ziemlich gleichgebliebener Verhältnisse, zum Theil sogar einer Besserung zu erfreuen, wogegen Schlesien, Sachsen, Rheinland, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen Abnahme, und zum Theil sehr erhebliche, aufweisen.

Auch die Zahl der Tabackpflanzer hat im Laufe der Jahre abgenommen. Die Durchschnittszahl betrug 1871/74: 194310, sank dann 1875/79 auf 169599, erhob sich 1880/84 auf 214669, nahm aber dann wieder stark ab, indem sie 1885/89: 172740, 1890/94: 156416, und 1895/98: 152459 betrug.

Der Ernteertrag an getrockneten Tabacksblättern zeigt in den einzelnen Jahren, ähnlich, wie die Anbauflächen, einen steten Wechsel zwischen Zu- und Abnahme, läßt aber im Ganzen keine so erhebliche Abnahme erkennen, wie die bebauten Flächen. Wir finden hier Zunahme 1880 auf 1881, Abnahme 1882, Zunahme 1883 und 1884, Abnahme 1885 und 1886, Zunahme 1887,

Abnahme 1888, Zunahme 1889 und 1890, Abnahme 1891 und 1892, Zunahme 1893 bis 1895, Abnahme 1896 und 1897. Der fünfjährige Durchschnitt hatte betragen 1870/74: 40262 Tonnen, 1875/79: 31565 Tonnen, 1880/84: 47739 Tonnen, 1885/89: 36674 desgl., 1890/94: 35579 desgl. Der dreijährige Durchschnitt 1895/97 beträgt: 46717 Tonnen. Die höchste Ziffer wies während der Giltigkeit des gegenwärtigen Gesetzes das Jahr 1881 mit 61314 Tonnen, die niedrigste das Jahr 1888 mit 26358 Tonnen auf.

Der durchschnittliche Ernteertrag pro Hektar hat sich während der Giltigkeit des Gewichtssteuergesetzes gegenüber der früheren Zeit gebessert, was aus folgenden Durchschnittsziffern erhellt: 1871/74: 1,73, 1875/79: 1,60, dagegen: 1880/84: 2,03, 1885/89: 1,90, 1890/94: 2,06, 1895/97: 2,17. Da nicht wohl anzunehmen ist, daß diese ziemlich konstante Besserung lediglich auf günstigere Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist, liegt die Vermuthung nahe, daß im Ganzen jetzt eine rationellere und intensivere Bewirthschaftung stattfindet, als früher. Hiemit ist auch die Erklärung für die vorstehend erwähnte Thatsache gegeben, daß der Gesammternteertrag sich in geringerem Maße verringert hat, als die Gesammtanbaufläche.

Der mittlere Preis einer Tonne trockener Tabacksblätter einschließlich Steuer hatte im Durchschnitt betragen: 1871/74: 534 Mark, 1875/79: 514 Mark, dagegen: 1880/84: 736 Mark, 1885/89: 769 Mark, 1890/94: 793 Mark, 1895/98: 779 Mark. Wir sehen hieraus, daß während der Giltigkeit des Gewichtssteuergesetzes diese Preise auf der gleichen Höhe geblieben sind und eher sich andauernd etwas gebessert haben. Die Jahre vor 1880 können wegen der großen Verschiedenheit der Höhe des Steuersatzes nicht mit jenen nach 1880 verglichen werden. Der höchste Preis wurde in der vorliegenden Periode 1880 mit 1190 Mark, der niedrigste 1887 mit 638 Mark erzielt.

Um einen richtigen Vergleich zwischen den früheren und späteren Jahren zu erzielen, müssen noch die Preise betrachtet werden, wie sie sich ausschließlich Steuer erstellen, einerseits für die Zeitdauer der Giltigkeit des Flächensteuer-, andererseits für jene der Giltigkeit des Gewichtssteuergesetzes. Wir haben in unserem zweiten Kapitel (Annalen 1893 Seite 536 unten und 537 oben) erwähnt, daß während des Flächensteuergesetzes ein Steuersatz von etwa 5 Mk. für 100 kg Tabackblätter, also 50 Mk. für 1000 kg = 1 Tonne zu rechnen war. In der mehrerwähnten Denkschrift von 1891 (Seite 5) wird dieser Steuersatz genauer auf 4 Mk. 80 Pfg. für 100 kg angegeben und wollen wir diesen Satz, also 48 Mark für eine Tonne, in der nachfolgenden Berechnung auch beibehalten. Ferner ist während des Gewichtssteuergesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für 100 kg dachreifen (nicht fabrikationsreifen) Taback ein Steuersatz von 36 Mark, oder für 1000 kg = 1 Tonne ein solcher von 360 Mark in Ansatz zu bringen, d. h. von den in der Statistik mitgetheilten mittleren Preissätzen in Abzug zu bringen. Für die Uebergangsjahre 1880 und 1881 sind nach § 2 a. a. O. statt 36 bezw. 360 Mk.: 16 bez. 160 und 24 bez. 240 Mk. anzusetzen. Hienach ergiebt sich Folgendes:

a) während der Giltigkeit des Flächensteuergesetzes:

1871/72: 510 Mk. — 48 Mk. = 462 Mk.	1876/77: 410 Mk. — 48 Mk. = 362 Mk.
1872/73: 696 Mk. — 48 Mk. = 648 Mk.	1877/78: 483 Mk. — 48 Mk. = 435 Mk.
1873/74: 440 Mk. — 48 Mk. = 392 Mk.	1878/79: 493 Mk. — 48 Mk. = 445 Mk.
1874/75: 490 Mk. — 48 Mk. = 442 Mk.	1879/80: 754 Mk. — 48 Mk. = 706 Mk.
1875/76: 430 Mk. — 48 Mk. = 382 Mk.	

b) während der Giltigkeit des Gewichtsteuergesetzes:

1880: 709 Mk. — 160 Mk. = 549 Mk.	1889: 819 Mk. — 360 Mk. = 459 Mk.
1881: 676 Mk. — 240 Mk. = 436 Mk.	1890: 758 Mk. — 360 Mk. = 398 Mk.
1882: 779 Mk. — 360 Mk. = 419 Mk.	1891: 745 Mk. — 360 Mk. = 385 Mk.
1883: 790 Mk. — 360 Mk. = 430 Mk.	1892: 800 Mk. — 360 Mk. = 440 Mk.
1884: 725 Mk. — 360 Mk. = 365 Mk.	1893: 823 Mk. — 360 Mk. = 463 Mk.
1885: 756 Mk. — 360 Mk. = 396 Mk.	1894: 842 Mk. — 360 Mk. = 482 Mk.
1886: 783 Mk. — 360 Mk. = 423 Mk.	1895: 777 Mk. — 360 Mk. = 417 Mk.
1887: 692 Mk. — 360 Mk. = 332 Mk.	1896: 804 Mk. — 360 Mk. = 444 Mk.
1888: 795 Mk. — 360 Mk. = 435 Mk.	1897: 758 Mk. — 360 Mk. = 398 Mk.

Ziehen wir aus diesen Ziffern die Durchschnittszahlen, so ergiebt sich Folgendes a) während des Flächensteuergesetzes: 1871/74: 486 Mk., 1875/79: 466 Mk., b) während des Gewichtsteuergesetzes: 1880/84: 440 Mk., 1885/89: 409 Mk., 1890/94: 437 Mk., 1895/98: 420 Mk. Die Preise sind also unter dem Gewichtsteuergesetze gegen früher zurückgegangen, aber nicht besonders erheblich. Freilich sind dies bloß die aus einer ganzen Reihe von verschiedenen Preisen ermittelten mittleren Sätze, und bleibt die Frage offen, ob das Gleichbleiben der Preise sich auf alle Sorten vertheilt, oder ob nicht etwa die geringeren Sorten gegen früher doch erheblich im Preise gelitten haben und bloß bei den besseren Sorten keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten ist.

Die im Zollgebiet gewonnenen Mengen Rohtaback in fabrikationsreifem Zustand betragen jeweils um ein Fünftel weniger, als die oben schon behandelten Mengen getrockneter Tabackblätter. Der fünfjährige Durchschnitt bezifferte sich 1880/84 auf 38191, für 1885/89 auf 29339, für 1890/94 auf 28463 und der dreijährige Durchschnitt für 1895/97 auf 37374 Tonnen. Der fünfjährige Durchschnitt für 1870/74 hatte 32210, jener für 1875/79 25252 Tonnen betragen. Das günstigste Jahr während des Gewichtsteuergesetzes war das Jahr 1881 mit 49052, das ungünstigste das Jahr 1888 mit nur 21087 ha. Bezüglich des Schwankens zwischen Zu- und Abnahme gilt das oben hinsichtlich der getrockneten Tabackblätter Gesagte.

Diesen Ziffern gegenüber, welche bestenfalls keine Abnahme, ebensowenig aber eine Zunahme erkennen lassen, weist die Einfuhr von fabrikationsreifem Rohtaback aus dem Auslande eine durch nichts unterbrochene, sehr erhebliche Aufwärtsbewegung auf. Wir sehen aus den oben unter b mitgetheilten Ziffern, daß die Einfuhr im Jahre 1880/81 15266 Tonnen betragen hatte, 1897/98 aber auf 59461 Tonnen, also auf nahezu das Vierfache angewachsen war. Freilich ist dabei in Betracht zu ziehen, daß in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten des Gewichtsteuergesetzes, nämlich 1877/78 und 1878/79 ganz abnorm große Tabackmengen eingeführt worden waren (1877/78 79598 und 1878/79 100030 Tonnen) und daß die ersten Jahre der Giltigkeit des Tabacksteuergesetzes die nothwendige Reaktion hierauf zeigen und daher außergewöhnlich niedrige Ziffern aufweisen, nämlich 1879/80: 12005 und 1880/81: 15266 Tonnen. Erst die Einfuhrziffern von 1881/82 an dürften wieder als annähernd normale zu erachten sein, allein auch wenn man erst von hier aus den Ausgangspunkt nimmt, ist die darauffolgende Steigerung bis zur Gegenwart eine sehr beträchtliche, zumal wenn man ins Auge faßt, daß der Eingangszoll auf Rohtaback unter dem Gewichtsteuergesetz gegenüber dem Flächensteuergesetz mehr als verdreifacht worden ist (früherer Zollsatz 4 Thaler = 12 Mark für den Zentner, also 24 Mark für 100 kg, jetziger Zollsatz 85 Mk. für 100 kg). Es sind allerdings schon während der Herrschaft des

Flächensteuergesetzes ähnlich bedeutende Mengen eingeführt worden, in einzelnen Jahren sogar weit höher, allein diese ausnahmsweise hohen Ziffern (1872/73: 76704 Tonnen, 1877/78 und 1878/79, wie schon erwähnt, 79598 und 100030 Tonnen) sind nicht das Ergebniß regelmäßiger Entwicklung, sondern jeweils durch die Furcht vor den damals in Aussicht genommenen Steuerprojekten veranlaßt worden. Der fünfjährige Durchschnitt der Einfuhr von ausländischem Rohtaback beträgt: 1870/74: 46793, 1875/79: 57519, 1880/84: 27309, 1885/89: 42830, 1890/94: 46669 Tonnen und der dreijährige Durchschnitt 1895/97 beträgt: 57444 Tonnen. Die charakteristische Erscheinung in dieser Bewegung während des zur Zeit giltigen Gesetzes ist, wir wiederholen es, die ganz stetige, niemals still stehende und niemals unterbrochene Zunahme trotz der großen Erhöhung des Zolles und trotz der aus früheren Zeiten zweifellos noch vorhandenen — oder wenigstens anfangs noch vorhanden gewesenen — großen Vorräthe.

Zeigt die Einfuhr von fabrikationsreifem Rohtaback aus dem Ausland hienach ein sehr günstiges Bild, so gilt das Gegentheil von der Ausfuhr an Rohtaback, welche in der letzten Zeit gegen früher sehr bedeutend abgenommen hat, wobei diese Minderung in der Hauptsache den inländischen Rohtaback treffen dürfte, da der vom Auslande importirte Rohtaback vorwiegend bei der inländischen Fabrikation Verwendung finden und nur in selteneren Fällen wieder ausgeführt werden dürfte, zumal die bei der Ausfuhr nach § 30 des Gesetzes gezahlte Vergütung viel zu gering ist, um den bei der Einfuhr entrichteten Eingangszoll zu ersetzen. Die Durchschnittsziffern der Jahrfünfte 1871/75, 1876/80, 1881/85, 1886/90 und 1891/95, dann der beiden Jahre 1896/97 sind für die Ausfuhr fabrikationsreifen Rohtabacks folgende (in Tonnen): 1871/75: 62977, 1876/80: 26420, 1881/85: 34505, 1886/90: 15112, 1891/95: 9051, 1896/97: 5041. Ganz gewaltig ist die Abnahme vom Jahre 1886 an zu beobachten.

Bezüglich der Einfuhr und der Ausfuhr von Tabackfabrikaten unterscheidet die Reichsstatistik a) Cigarren und Cigaretten, b) Kautaback, c) Schnupftaback, d) Rauchtaback und andere Fabrikate. Neuerdings werden außerdem noch entrippte Tabackblätter gesondert vorgetragen, auf welch letztere Ausscheidung wir aber im Nachfolgenden nicht Rücksicht nehmen können, weil wir den ganzen Zeitraum der Giltigkeit des Gewichtsteuergesetzes einheitlich darstellen wollen, und in den ersten Jahren dieses Zeitraumes eine solche Unterscheidung noch nicht stattgefunden hatte. Die entrippten Blätter erscheinen daher in der nachfolgenden dem ersten Heft der Vierteljahrshefte 1899 und dem Januarheft 1890 entnommenen Statistik unter „Rauchtaback und andere Tabackfabrikate." Wir fassen die Jahrfünfte 1879/80—1883/84, 1884/85 bis 1888/89, 1889/90—1893/94 und die vier Jahre 1894/95, 1895/96, 1896/97 und 1897/98 zusammen und lassen daraus jeweils den Durchschnitt ersehen (siehe nächste Seite).

Betrachten wir zunächst die Einfuhrziffern näher, so ergibt sich Folgendes: An Cigarren und Cigaretten wurden durchschnittlich eingeführt in den fünf Jahren 1879/83 362, in den fünf Jahren 1884/88 447, in den fünf Jahren 1889/93 482, in den vier Jahren 1894/97 511 Tonnen. Die Einfuhr hat sich daher ständig und zwar ziemlich erheblich gesteigert. An Kautaback wurde in den bezeichneten Zeiträumen durchschnittlich eingeführt: 14, 15, 26 und 28 Tonnen, so daß auch hier starke Zunahme zu erkennen ist. Die Durchschnittsziffern für die Einfuhr von Schnupftaback sind 14, 16, 16, 16;

	Cigarren und Cigarretten		Kautaback		Schnupftaback		Rauchtaback und andere Fabrikate	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Tonnen							
1879/80	349	406	15	12	13	69	315	1065
1880/81	331	402	16	9	15	64	374	643
1881/82	413	413	14	9	14	52	388	844
1882/83	341	348	14	9	14	56	382	1318
1883/84	377	327	13	12	13	80	431	836
	1811	1896	72	51	69	321	1890	4706
	Durchschnitt **362**	Durchschnitt **379**	Durchschnitt **14**	Durchschnitt **10**	Durchschnitt **14**	Durchschnitt **64**	Durchschnitt **378**	Durchschnitt **941**
1884/85	412	328	13	13	12	34	464	1296
1885/86	440	437	15	15	14	39	476	1303
1886/87	472	353	15	16	15	42	432	994
1887/88	425	294	15	16	17	40	443	986
1888/89	485	389	19	6	20	34	415	1086
	2234	1801	77	66	78	189	2230	5665
	Durchschnitt **447**	Durchschnitt **360**	Durchschnitt **15**	Durchschnitt **13**	Durchschnitt **16**	Durchschnitt **38**	Durchschnitt **446**	Durchschnitt **1133**
1889/90	501	462	23	5	18	32	403	853
1890/91	453	415	26	5	18	30	447	1472
1891/92	508	408	25	9	17	23	483	1311
1892/93	467	355	28	5	15	106	468	836
1893/94	482	362	28	6	14	50	492	546
	2411	2002	130	30	82	241	2303	5018
	Durchschnitt **482**	Durchschnitt **400**	Durchschnitt **26**	Durchschnitt **6**	Durchschnitt **16**	Durchschnitt **48**	Durchschnitt **461**	Durchschnitt **1004**
1894/95	486	640	27	6	11	19	533	414
1895/96	494	724	27	8	17	120	539	379
1896/97	520	627	28	6	16	18	570	568
1897/98	546	503	29	7	20	13	594	827
	2046	2494	111	27	64	170	2236	2188
	Durchschnitt **511**	Durchschnitt **624**	Durchschnitt **28**	Durchschnitt **7**	Durchschnitt **16**	Durchschnitt **42**	Durchschnitt **559**	Durchschnitt **547**

hier ist demnach die Einfuhr auf der gleichen Höhe geblieben. An Rauchtaback und anderen Fabrikaten (entrippten Blättern) endlich hatte die Einfuhr durchschnittlich betragen: 378, 446, 461 und 559 Tonnen, also auch hier stetige und erhebliche Zunahme.

Bezüglich der Ausfuhr ist Nachstehendes zu bemerken: An Cigarren und Cigaretten wurden durchschnittlich ausgeführt in den fünf Jahren 1879/83 379, in den fünf Jahren 1884/88 360, in den fünf Jahren 1889/93 400, in den vier Jahren 1894/97 aber 624 Tonnen; wir sehen also vom ersten Jahrfünft auf das zweite eine kleine Minderung, dann aber Zunahme, welche in den letzten vier Jahren sogar recht beträchtlich war. An Kautaback wurden in den bezeichneten Zeiträumen durchschnittlich ausgeführt 10, 13, 6 und 7 Tonnen, so daß die letzten fünf und vier Jahre gegenüber den ersten beiden Jahrfünften eine ziemliche Minderung zeigen. An Schnupftaback betrug die Ausfuhr durchschnittlich 64, 38, 48 und 42 Tonnen, blieb also in den letzten drei Zeitabschnitten ziemlich auf gleicher Höhe, ohne jedoch die ausnahmsweise Höhe des ersten Jahrfünftes wieder zu erreichen. An Rauchtaback und entrippten Blättern wurden durchschnittlich ausgeführt 941, 1133, 1004 und 547 Tonnen. In den letzten vier Jahren zeigt sich also gegenüber den ersten drei Jahrfünften starke Abnahme.

Die in den obigen Uebersichten mitgetheilten Berechnungen des Verbrauchs an fabrikationsreifem Rohtaback im Zollgebiet, bei welchen Berechnungen die jeweiligen Lagervorräthe, weil nicht ermittelt, nicht berücksichtigt sind,[1]) scheinen uns aus eben diesem Grunde der Zuverlässigkeit zu entbehren, weshalb auf dieselben auch nicht näher eingegangen werden soll.

Schließlich ist hinsichtlich der Einnahmen an Tabacksteuer und Tabackzoll Folgendes zu bemerken. Die Einnahme an Tabacksteuer hatte durchschnittlich betragen: in den fünf Jahren 1881/82—1885/86 9 909 500 Mk., in den fünf Jahren 1886/87—1890/91 11 382 500 Mk., in den fünf Jahren 1881/92—1895/96 11 931 700 Mk. und in den beiden letzten Jahren 1896/97 und 1897/98 12 402 200 Mk. und 12 899 300 Mk. Es ist dies eine ganz ständige und nicht unerhebliche Zunahme, welche, nachdem die Erzeugung an Rohtaback im Zollgebiet (siehe oben) nicht ständig zugenommen hat, sondern zwischen Zu- und Abnahme schwankte, abgenommen hat, nur daraus erklärt werden kann, daß von früheren Jahren her noch bedeutende Lagervorräthe vorhanden waren, bezw. noch sind, welche nun nach und nach versteuert werden, so daß die Mindereinnahme von dem in einzelnen Jahren gewonnenen Taback durch nachträgliche Versteuerung der Vorräthe aus früheren Jahren ausgeglichen und verbessert wird.

Die Steuereinnahme von Surrogaten hatte durchschnittlich betragen: 1881/82—1885/86 20 000 Mk., 1886/87—1890/91 26 500 Mk., 1891/92 bis 1895/96 29 500 Mk., also eine sehr fortschreitende Besserung, die sich auch in den beiden letzten Jahren 1896/97 und 1897/98 mit 36 900 Mk., bezw. 40 500 Mk. noch sehr nachhaltig fortsetzte.

Die Einnahmen an Eingangszoll hatten betragen: 1881/82—1885/86 durchschnittlich 29 058 800 Mk., 1886/87—1890/91 durchschnittlich 39 504 100 Mark, 1891/92—1895/96 durchschnittlich 45 339 700 Mk., und in den beiden letzten Jahren 1896/87 und 1897/98 51 394 800 und 52 087 800 Mk., dem-

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zur Uebersicht: „Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet,“ Vierteljahrshefte 1889, erstes Heft.

nach eine sehr beträchtliche, stetig steigende Zunahme, die der oben erwähnten bedeutenden Zunahme der Einfuhr ausländischer Tabacke entspricht.

Die Gesammteinnahme an Steuern und Zoll bewegte sich dementsprechend in fortwährend aufsteigender Linie. Sie hatte im Jahrfünft 1881/82 bis 1885/86 noch durchschnittlich 38 988 300 Mk. betragen, hob sich im Jahrfünft 1886/87—1890/91 auf durchschnittlich 50 9130 00 Mk. und im Jahrfünft 1891/92—1895/96 auf durchschnittlich 57 301 000 Mk., um im gegenwärtigen Jahrfünft wahrscheinlich noch weiter zu steigen, wenigstens weisen die beiden letzten Jahre 1896/97 und 1897/98 die abermals zunehmenden Summen von 63 833 900 Mk. und 64 987 100 Mk. auf, bisher noch nie erreichte hohe Zahlen.

Der durchschnittliche Nettoertrag der Tabackabgaben pro Kopf hatte im Jahrfünft 1881/82—1885/86 noch 0,84 betragen, stieg dann im Jahrfünft 1886/87—1890/91 auf 1,04, im Jahrfünft 1891/92—1895/96 auf 1,10 und betrug in den beiden letzten Jahren 1896/97 und 1897/98 je 1,19, gleichfalls die höchste bis jetzt erreichte Zahl.

Damit glauben wir die statistischen Zahlenreihen ziemlich nach allen Richtungen betrachtet zu haben und schließen nunmehr unser fünftes Kapitel, indem wir unsere kritische Betrachtung des Gewichtsteuergesetzes auf das Schlußkapitel versparen.

(Fortsetzung folgt).

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Von

Max von Seydel.

(Fortsetzung).[1]

VII. Die Staatenverbindungen.

Unter Staatenverbindung im Sinne der folgenden Erörterungen sind nur solche verstanden, welche eine dauernde organisirte Gemeinschaft von Staaten bilden. Alle andern Arten staatlicher Verbindungen wie Bündnisse, Handels-, Schifffahrt-, Eisenbahn-, Konsular- 2c. verträge kommen hier nicht in Betracht. Davon wird im „Völkerrechte" gehandelt.

Die Lehre von den Staatenverbindungen wird vom Standpunkte meiner Rechtsauffassung aus überdies viel einfachere Formen annehmen, als dies sonst in dergleichen Darstellungen gewöhnlich der Fall ist. Denn wenn man an der Wesentlichkeit der Souveränität für den Begriff des Staates und an der Wesentlichkeit der Untheilbarkeit für den Begriff der Souveränität festhält, fallen alle diejenigen Gestaltungen weg, die auf der Annahme nichtsouveräner Staaten oder theilbarer Souveränität beruhen. Wir werden also diese Dinge lediglich mit prüfendem Auge anzusehen haben.

Ehe wir indessen hierauf eingehen, haben wir eine Reihe thatsächlich wirklich vorhandener Verhältnisse darauf zu untersuchen, ob dieselben in die Lehre von den Staatenverbindungen gehören.

Vor Allem kommt hier die sog. Personalunion in Betracht. Der Ausdruck wird in sehr schwankendem Sinne gebraucht. Vielfach versteht man darunter die Vereinigung von Staaten durch die Gemeinschaftlichkeit des Herrschers, ohne Rücksicht darauf, welches der Grund der Gemeinschaftlichkeit ist, wonach z. B. Schweden-Norwegen eine Personalunion wäre. Bei dieser Ausdrucksweise spricht man dann von einer Realunion, wenn die Gemeinsamkeit über die Person des Herrschers wesentlich hinausgeht, also gemeinschaftliche Einrichtungen umfaßt.

Diese Ausdrucksweise ist jedoch zu verwerfen; denn sie verbindet nicht Zusammengehöriges und scheidet Zusammengehöriges. Sie verbindet nicht Zusammengehöriges; denn es kommt bei der Gemeinsamkeit des Herrschers darauf an, worin sie ihren Grund hat. Ist sie nach dem Rechte beider verbundenen Staaten eine staatsrechtlich nothwendige, dann ist die Verbindung von sehr greifbarer Art und begrifflich kommt weiter nicht in Betracht, was in Folge dessen den Staaten im Einzelnen an Einrichtungen und Angelegenheiten gemein ist. Die Gemeinsamkeit des Herrschers kann aber für die betheiligten Staaten auch eine rein zufällige sein, indem ohne staatsrechtliche Nothwendigkeit das Recht beider Staaten dieselbe Person zur Krone beruft, die aber immerhin eine staatsrechtlich verschiedene Persönlichkeit als Souverän des einen und des andern Staates bleibt. Eine solche Verbindung dauert — abgesehen von regelwidrigen

[1] „Annalen" 1899, S. 249.

Beendigungsgründen wie Entthronung — so lange, als die beiderseitige Thronfolgeordnung die nämlichen Personen zur Krone ruft. Eine solche Zufallsverbindung heißt richtig Personalunion. Sie ist keine Staatenverbindung im Rechtssinne; aber sie ist gleichwohl eine politische Thatsache von unter Umständen großer Bedeutung. Denn die thatsächliche Gemeinsamkeit des Herrschers schließt zwischen den zufällig verbundenen Staaten immerhin eigentlichen Zwiespalt aus; ja es kann, wo eine bleibende Interessengemeinschaft obwaltet, aus der rechtlich zufälligen eine rechtlich nothwendige Verbindung oder gar eine staatliche Verschmelzung werden. Die Geschichte bietet hiefür Beispiele in der Union von Castilien und Aragon seit Isabella und Ferdinand, der Union Schottlands mit England durch die Stuarts, Ungarns mit den österreichischen Erblanden. Daher kommt es auch umgekehrt vor, daß, um solche Wirkungen hintanzuhalten, die Möglichkeit des Erwerbs einer fremden Krone durch die Staatsverfassungen (Belgien, Preußen, Bayern, Sachsen) oder durch Staatsverträge eingeschränkt wird.

In unbeschränkten Einherrschaften und in solchen, wo das Gebiet für die rein persönliche Verfügung des Fürsten ein sehr großes ist, kann die Personalunion thatsächlich zu sehr enger Gemeinschaft der Staatsgeschäfte führen; dagegen wird sie in den konstitutionellen Monarchien der Neuzeit die staatlichen Angelegenheiten völlig getrennt lassen.

Ein weiteres, der Staatenverbindung ähnliches Verhältniß, das aber gleichwohl mehr eine politische als eine staatsrechtliche Unterscheidung enthält, ist das Verhältniß von Haupt- und Nebenland. Von Hause aus besteht dasselbe darin, daß das Nebenland zwar von der Staatsgewalt des Hauptlandes beherrscht wird, aber nicht aus dem Gesichtspunkte seiner eigenen Interessen, sondern aus dem Gesichtspunkte der Interessen des Hauptlandes. Das ist vor Allem die Anfangsgestaltung in der Entwickelung der Kolonien, die insbesondere in früherer Zeit die wirthschaftlichen Ausbeutungsgegenstände der Mutterländer waren. Dauernd behauptet sich ein solcher Zustand nirgends. Wo Haupt- und Nebenland gleichartig und räumlich zusammenhängend sind, werden sie sich schließlich verschmelzen.

Bei den Kolonien wird sich eine allmähliche Loslösung vollziehen. Sie werden, wenn sie erstarkt sind, den Anspruch erheben, aus ihren eigenen Interessen heraus regiert zu werden. Wird diesem Anspruch nicht genügt, so vollzieht sich die Trennung vom Mutterlande, wie bei den Vereinigten Staaten von Amerika; während bei Erfüllung jenes Anspruches die Abtrennung wenigstens lange hinausgeschoben werden kann, wenn sie auch schließlich doch eintritt. Wo jenes letztere Verfahren eingehalten wird, da kann sich die Sache äußerlich wohl so darstellen und in der politischen Wirkung auch so sein, wie eine reale Verbindung von Staaten. Es ist sogar theoretisch möglich, daß dem auch rechtlich so ist; aber gemeinhin sind die Kolonien Selbstverwaltungskörper des Mutterstaates. Solche Verhältnisse, bei denen man das Werden künftiger Staaten beobachten kann, sind staatsrechtlich ungemein interessant.

Verhältnisse, die einer Staatenverbindung ähnlich sehen, ohne wirklich eine solche zu sein, können auch bei Einverleibung (Inkorporation) eines Staates in einen andern entstehen, wenn das einverleibte frühere Staatswesen precario modo im Besitze gewisser eigenthümlicher Einrichtungen belassen wird. Aber hierdurch wird an dem entscheidenden Umstande nichts geändert, daß für den einverleibten Staat keine gesonderte Souveränität besteht, er vielmehr eine Provinz mit einer gewissen Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung ist.

Zu den wirklichen Staatenverbindungen in dem früher bezeichneten Sinne gehört der Staatenbund und die Realunion. Außer diesen Vereinigungsformen, die ich allein als wirklich vorhandene anerkenne, werden der Bundesstaat, der Staatenstaat und das Staatenreich noch genannt.

Der Staatenbund geht daraus hervor, daß eine Mehrzahl von Staaten irgend welche, ihnen gemeinsame Interessen durch Zusammenschluß besser wahrnehmen zu können glaubt, wie jeder Staat in seiner Vereinzelung. So bildet denn der Staatenbund geschichtlich vielfach einen Ersatz für die mangelnde staatliche Einheit eines Volkes.

Der rechtswissenschaftliche Begriff des Staatenbundes aber ergibt sich aus Folgendem.

Zweck des Staatenbundes ist die Entfaltung irgend einer gemeinsamen Thätigkeit durch die Verbündeten. Diese Thätigkeit ist nichts anderes als der Gebrauch ihrer Staatsgewalt nach bestimmten Richtungen hin. Man spricht nun bei der Staatsgewalt, wenn man sie nach den einzelnen Gebieten ihrer Anwendung betrachtet, von staatlichen Hoheitsrechten. Sonach handelt es sich beim Staatenbunde darum, daß die Verbündeten auf bestimmten Gebieten ihre Hoheitsrechte für gemeinsame Zwecke in Anwendung bringen. Hienach kann man den Staatenbund als eine dauernde Vereinigung von Staaten zum Zwecke der einheitlichen Ausübung einzelner Hoheitsrechte bezeichnen. Die Art und die Zahl dieser Hoheitsrechte kann eine beliebige sein. In der Natur der Dinge aber liegt es, daß, wenn zwischen mehreren Staaten eine solche dauernde Gemeinsamkeit der Interessen besteht, um einen Bund zwischen ihnen hervorzurufen, jedenfalls die gemeinsame Vertheidigung gegen andere Staaten zu den Bundeszwecken zählen wird.

Der Staatenbund beruht allemal auf einem Vertrage der vereinigten Staatsgewalten. Er läßt, da er nur ein Gesellschaftsverhältniß begründet, die Souveränität der Verbündeten völlig unversehrt. Er wäre kein Bund mehr, wenn er die Souveränität der Glieder aufhöbe.

Dem Staatenbunde ist es natürlich, daß er nicht auf eine bestimmte kurz bemessene Zeit geschlossen wird; aber es gehört nicht zu seinen begrifflich nothwendigen Merkmalen, daß er als „ewiger Bund" geschlossen wird. Das Letztere kann ohnedies rechtlich nur die Bedeutung haben, daß die Vertragstheile auf das Kündigungsrecht verzichten. Aber abgesehen davon, daß auch dann bei Einstimmigkeit eine Auflösung in aller Form Rechtens denkbar bleibt, ist solche Ewigkeit nach der Lage menschlicher Dinge stets eine unsichere Sache. Auch Staat und Staatsgewalt wollen ewig sein und können gleichwohl zu Grunde gehen. In dieser Beziehung ist der Staatenbund nicht besser und nicht schlechter daran, wie der einzelne Staat.

Man kann diejenige Gewalt, welche die Verbündeten in ihrer Gemeinschaft ausüben, Bundesgewalt nennen. Aber diese Bundesgewalt ist nicht eine höhere Gewalt über den Staatsgewalten, sondern sie ist nur die auf einem bestimmten Gebiete zusammengefaßte Gesammtgewalt dieser Staatsgewalten. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn, wie dies ja regelmäßig der Fall sein muß, die Bundesgewalt gewissen Organen zur Ausübung übertragen wird. Denn diese haben keine eigene Macht aus sich selbst, sondern empfangen ihre Ausstattung von den Verbündeten. Auch wenn die Verbündeten sich in einem gemeinsamen Organe vereinigen und für dessen Beschlüsse ausmachen, daß die Mehrheit entscheiden solle, bleibt die Vertragsnatur des Verhältnisses gewahrt. Es ist fast allen Gesellschaftsverhältnissen eigenthümlich, daß sie in mehr oder

minder ausgedehntem Maße den Mehrheitswillen entscheiden lassen. Dies ist nirgends der Ausdruck eines Herrschaftsverhältnisses. Der Mehrheitswille ist der Wille einer Mehrheit, deren Mitglieder sämmtlich den Mitgliedern der Minderheit nebengeordnet, nicht übergeordnet sind. Der Mehrheitswille ist rechtlich gar nicht Mehrheitswille; er ist der Wille Aller. Kein Mitglied der Gemeinschaft hat an und für sich das Recht, seinen Willen als maßgebend für die Gemeinschaft zu setzen. Die Mehrheit bildet sich bald aus diesen, bald aus jenen Mitgliedern. Der Mehrheitswille gilt nicht kraft persönlichen Vorrechtes der einzelnen Glieder der Mehrheit, er gilt kraft des vertragsmäßigen Willens aller Gemeinschaftsmitglieder. Das allerdings ist unleugbar, daß der Mehrheitswille in einem Bunde der Minderheit gegenüber thatsächlich dann wie ein Herrscherwille wirken kann, wenn sich die Mehrheit in ständiger Weise zufolge eines ständigen Interessenunterschiedes herausbildet. Aber die Folgerungen, die sich hieraus etwa ergeben mögen, liegen ausschließlich auf dem Gebiete der thatsächlichen politischen Ereignisse, nicht des Staatsrechtes. Es wird dann eben, je nach den Machtverhältnissen, entweder zur Sprengung des Bundes kommen oder zur endgiltigen Unterwerfung der Minderheit unter die Herrschaft der Mehrheit.

Der Staatenbund kann, soweit die Bundesgemeinschaft reicht, nach Außen hin als eine Einheit sich darstellen; wie man wohl zu sagen pflegt, als Subjekt des Staatenverkehres. Im Grunde genommen ist das aber eine Art von Gesichtstäuschung, wie sich auch alsbald in all den Dingen zeigt, die nicht zur Bundesgemeinschaft gehören. Das Verhältniß wird für den früheren deutschen Bund nicht unzutreffend in Art. 2 der Wiener Schlußakte ausgedrückt:

„Dieser Verein (der Bund) besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht."

Die einheitliche Ausübung der Hoheitsrechte, auf welche ein Staatenbund sich bezieht, läßt sich in einer zweifachen Art denken: als gleichmäßige oder als gemeinsame Ausübung.

Gleichmäßig will sagen, daß jeder der Verbündeten seine Hoheitsrechte nicht nur dem Rechte, sondern auch der Ausübung nach für sich behält, daß er aber in allen bundesmäßigen Beziehungen seine Hoheitsrechte jeweils in der Weise ausübt, wie dies von den Verbündeten auf dem bundesmäßigen Wege festgestellt worden ist. Hier wird also die Einheit durch die Gleichheit des Handelns hergestellt.

Gemeinsam will sagen, daß jeder der Verbündeten seine Hoheitsrechte zwar dem Rechte nach für sich behält, daß diese aber innerhalb der Grenzen der Bundesgemeinschaft von den Verbündeten zusammen ausgeübt werden. Hier wird also die Einheit durch die Gemeinsamkeit des Handelns hergestellt.

Thatsächlich kann auf dem einen und dem andern Wege unter Umständen dieselbe Wirkung erzielt werden. Denn ob zum Beispiele in 25 verbündeten Staaten durch gesonderte Gesetzgebungsakte nach vorgängiger Vereinbarung 25 wörtlich gleichlautende Gesetzbücher erlassen werden oder für alle 25 gemeinsam Eines, das kömmt im Erfolge auf dasselbe hinaus.

Es leuchtet von selbst ein, daß es für die Verfassung eines Staatenbundes einen Unterschied macht, je nachdem er auf gleichmäßiges oder auf gemeinschaftliches Thun sein Absehen richtet.

Für den ersten Zweck kann wenigstens eine sehr einfache Verfassung ge-

nügen, etwa ein ständiger oder in Zeitabschnitten wiederkehrender Zusammentritt von Gesandten, durch welche die erforderlichen Abmachungen beschlossen werden.

Dagegen sind im zweiten Falle gemeinsame Organe nöthig, die im Namen der Gesammtheit und nicht bloß mit Wirkung für die Bundesglieder Beschlüsse fassen, staatliche Akte vornehmen 2c.

Im ersten Falle äußern die Beschlüsse des Bundesorganes keine unmittelbare Wirkung auf diejenigen, welche den Staatsgewalten in den einzelnen Bundesstaaten unterworfen sind. Sie müssen, wenn sie solche Wirkung äußern sollen, erst von den einzelnen Staatsgewalten in Befehle übersetzt werden.

Im zweiten Falle dagegen tritt diese Wirkung unmittelbar durch die Organe der Bundesgewalt ein, allerdings nur deswegen, weil diese Bundesgewalt in jedem Staate Namens der Staatsgewalt thätig wird.

Man darf sich nun die Sache durchaus nicht so vorstellen, als ob mit der Unterscheidung zwischen gleichmäßiger und gemeinsamer Ausübung von Hoheitsrechten im Staatenbunde nunmehr auch zwei thatsächlich vorkommende Arten von Staatenbünden gegeben seien. Das wirkliche Leben fügt sich nicht in derlei Schablonen. Jene Unterscheidung allerdings besteht nicht bloß in der Theorie, sondern sie ist bei jedem Staatenbunde nachweisbar. Aber es gibt kaum einen Staatenbund, der ausschließlich die eine oder ausschließlich die andere Art einheitlicher Ausübung von Hoheitsrechten aufweisen würde. Es ist nur das Eine oder das Andere vorwiegend, und hienach entsteht dann eine allerdings erhebliche Verschiedenheit in der Bundesverfassung.

Den bedeutsamsten Unterschied macht es aus, ob ein Bund auf gemeinschaftliche Gesetzgebung sich bezieht oder nicht.

Wo dies nicht der Fall ist und wo das Schwergewicht des Bundesverhältnisses in der Einheitlichkeit der Politik und der Vertheidigung nach Außen liegt, da entsteht jene Erscheinungsform des Staatenbundes, welche allgemein als solcher anerkannt ist. Dahin zählen die Städtebünde des Alterthums und des Mittelalters, die vereinigten Niederlande, die Eidgenossenschaft bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und dann wieder von 1815—48, die Vereinigten Staaten von Amerika in den ersten Jahren ihres Bestandes (1778 bis 1787), der Rheinbund, der frühere deutsche Bund. Hier genügten im Wesentlichen Gesandtenversammlungen als Bundesorgane. Aber ohne einzelne gemeinsame Vollzugsorgane, die eine unmittelbare Gewalt Namens der Gesammtheit ausüben, geht es auch hier nicht ab, so z. B. wenn gemeinsame Heeresbehörden, Bundesfeldherren u. dgl. aufgestellt werden.

Ganz anders gestaltet sich die Sache da, wo ein Staatenbund auch eine umfassendere gemeinschaftliche Thätigkeit innerhalb der verbündeten Staaten bezweckt, wo er eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und, was sich in der Regel — wenn auch nicht nothwendig für den Gesammtumfang dieser Gesetzgebung — damit verbindet, eine gemeinsame Verwaltung bezielt. Hier werden in umfangreichem Maße Bundesorgane nöthig, die unmittelbar in den einzelnen Staaten wirken. Aber das ist nicht der einzige Unterschied. Es zeigt sich noch ein anderer Unterschied in Bezug auf Entstehung und Bestand eines solchen Bundes, der noch weit wichtiger ist.

Es bedarf, um dies darzulegen, einer Ausführung, die etwas weiter ausholt.

Der Staatenbund beruht auf einer Vereinbarung, einem Staatsvertrage der Verbündeten. Diese Grundlage behält er unter allen Umständen und muß

sie behalten, gleichviel wie er die Grenzen seiner Wirksamkeit gezogen bekommen hat. Mit dem Abschlusse des Vertrages zwischen den Vertragstheilen ist der Bund begründet.

Aber in der Art, wie dieser Vertrag zu Stande kommen kann, besteht ein Unterschied, je nach dem Inhalte des zu begründenden Bundesverhältnisses und je nach der Verfassung der Staaten, welche zu dem Bunde zu vereinigen sind.

Soweit der Bund nur auf gleichmäßige Thätigkeit zielt, bedarf er zu seiner Begründung nichts als des Vertrages, und die Staatsverfassungen der Vertragstheile kommen nur für die Frage der Ermächtigung zum Vertragsabschlusse in Betracht.

Soweit der Bund auch auf gemeinschaftliche Thätigkeit innerhalb der Staaten zielt, ist zu erwägen, daß innerhalb jedes Staates nur der Wille seines Herrschers staatsrechtliche Geltung hat. Hier muß also durch einen Akt der Staatsgewalt in jedem der verbündeten Staaten die Bundesgewalt zu einer im Namen des Herrschers handelnden Gewalt erklärt werden, es muß die Ausübung der von nun ab gemeinschaftlichen Hoheitsrechte übertragen werden. Dadurch wird insbesondere die Gehorsamspflicht gegenüber der Bundesgewalt für die Unterthanen erzeugt.

Es ist nun nicht unbedingt nothwendig, daß es zur Erzielung dieser Wirkung besonderer Umständlichkeiten bedarf. Denkt man sich als die Vertragstheile eines Bundesvertrages eine Anzahl unbeschränkter Alleinherrscher, so vollzieht sich die Sache in der einfachsten Weise. Durch einen Akt desselben unbeschränkten Willens, mit welchem sie den Vertrag geschlossen haben, setzen sie den Vertrag innerhalb ihres Staates in Kraft. Allerdings theilt ein derartiger Vertrag als solcher wie als Bestandtheil des Landesrechtes die politisch prekäre Natur aller Akte einer unbeschränkten monarchischen Gewalt; doch das macht in Bezug auf die rechtswissenschaftliche Auffassung der Doppelnatur des Vertrages als Vereinbarung zwischen Staaten und als Recht in den Staaten nichts aus.

Anders kann, muß allerdings nicht der Vorgang sich gestalten, wenn der Bund zwischen Staaten mit repräsentativer Regierungsform in's Leben treten soll.

Erstreckt sich der Bund nur auf solche Gegenstände gemeinschaftlicher Thätigkeit, über welche die vertragschließenden Staatsoberhäupter — seien es nun konstitutionelle Einherrscher oder Häupter der vollziehenden Gewalt — ausschließlich und frei verfügen können, so spielt sich die Sache genau so ab, wie in dem vorher erwähnten Beispiele des Vertragsschlusses zwischen absoluten Fürsten; es müßte denn sein, daß das Verfassungsrecht auch für den Abschluß solcher Staatsverträge oder aller Staatsverträge parlamentarische Zustimmung fordert.

Völlig anders aber liegt die Sache, wenn die gemeinschaftliche Thätigkeit des Bundes auf Gebiete sich ausdehnen soll, die nach dem Staatsrechte der einzelnen Staaten vom Staatsoberhaupte nur unter Mitwirkung des Parlaments geregelt werden können, also im Wesentlichen auf Gebieten der Gesetzgebung und der Finanzen. Hier kann das Staatsoberhaupt, da es sich um eine Aenderung der Staatsverfassung handelt, ohne Zustimmung des Parlaments weder einen Staatsvertrag schließen, noch den Bundesvertrag im Staate in Kraft setzen. Er kann auch das Erstere nicht, weil der Vertragsschluß ohne die parlamentarische Zustimmung zum Vollzuge ein nichtiger Akt wäre.

Man nennt nun im Staatsrechte der Staaten mit repräsentativer Re-

gierungsform Gesetze im formellen Sinne diejenigen Akte der Staatsgewalt, welche das Staatsoberhaupt nur mit Zustimmung oder, in Freistaaten wohl auch gemäß Beschlusses des Parlaments vornehmen kann, bezw. muß. Gesetze im formellen Sinne können, je nach dem Staatsrechte des einzelnen Staates, verschiedenartigen Inhalt haben: sie können Rechtsnormen, organisatorische Vorschriften, Verwaltungsanordnungen enthalten.

Man kann also für unseren Fall die Sache so ausdrücken, daß jener Bundesvertrag, um wirksam zu werden, nicht blos des Abschlusses zwischen den Staaten, sondern auch der Erklärung zum formellen Gesetze innerhalb der Staaten bedarf. Der Bundesvertrag tritt dadurch nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach aus dem Gebiete der zwischenstaatlichen Vereinbarung in das Gebiet der staatsrechtlichen Gebundenheit.

Formelle Gesetze haben formelle Gesetzeskraft, d. h. sie können nur auf demselben Wege geändert werden, in welchem sie zu Stande gekommen sind, mithin unter Zustimmung bezw. durch Beschluß des Parlamentes.

Diese Gewährleistung seines Bestandes erhält sonach in jedem Staate der Bundesvertrag, der zum formellen Gesetze geworden ist. Das ist denn, trotzdem es sich wie etwas Zufälliges ansieht, ein politisch sehr wichtiger Umstand. Diese Gewähr des Bestandes ist aber in der That nichts Zufälliges. Sie ist es für den Bundesvertrag im Allgemeinen; aber sie ist es nicht für einen Bundesvertrag dieses bestimmten Inhaltes. Es ist klar, daß hiebei der Bundesvertrag viel fester im Rechte der betheiligten Staaten verankert ist, als da, wo er lediglich zwischenstaatliche Vereinbarung bleibt. Diese Gewähr des Bestandes kann unter Umständen, eben wegen ihres politischen Werthes, auch für solche Bündnißverträge gesucht werden, welche der Erhebung zum formellen Gesetze gar nicht bedürfen, ja sogar für Staatsverträge, die gar keine Bündnißverträge sind. So ist davon die Rede gewesen, dem bloßen Allianzvertrag, der zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn besteht, dadurch staatsrechtliche Gewähr zu geben, daß man ihn mit Zustimmung der beiderseitigen Parlamente mit formeller Gesetzeseigenschaft ausstatte.

Aber Eines läßt sich bei der geschilderten staatsrechtlichen Lage nicht verkennen. Die Gewähr des Bestandes, welche dem Bundesvertrage gegeben ist, besteht nur innerhalb jedes einzelnen Staates und für den staatlichen Willensakt, der jetzt oder künftig über die Zugehörigkeit des Staates zum Bunde entscheidet. Wird seitens einer Staatsgewalt der Austritt aus dem Bunde im vorgeschriebenen formellen Gesetzeswege erklärt, so ist das Bundesverhältniß staatsrechtlich gelöst, jeder weiteren Thätigkeit der Bundesorgane im Staate auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung u. s. w. der Rechtsboden entzogen. Dabei mag der Austritt aus dem Bunde gegenüber den anderen Theilnehmern einen Vertragsbruch enthalten; aber das ändert staatsrechtlich nichts. Vertragsbrüche im Gebiete des sog. Völkerrechtes verletzen keine bestehende zwingende Rechtsordnung. Darüber, ob es beim Vertragsbruche sein Bewenden hat, oder ob er gesühnt wird, entscheidet äußersten Falles die Gewalt, der Krieg.

So scheint es denn, als ob der Staatenbund doch immer, aller formellen Gewähr seines Bestandes unerachtet, eine ziemlich prekäre Sache bliebe. So scheint es; aber so ist es nicht. Allerdings in dem Sinne prekär, wie alle menschlichen Dinge dies sind, wird der Staatenbund es immer bleiben, so gut wie der Staat. Aber es ist nicht nothwendig, daß er auch rechtlich prekär

sei: ich meine natürlich nicht völkerrechtlich — denn das heißt schon, wie bereits gesagt, an und für sich selber prekär; ich meine staatsrechtlich.

Es gibt, so behaupte ich, eine Gestaltung des Staatenbundes, bei welcher eine Auflösung des Bundesverhältnisses durch die einzelnen Bundesglieder staatsrechtlich nicht möglich ist, sondern nur möglich im Wege des gewaltsamen Bruches der eigenen staatlichen Rechtsordnung, was man bekanntlich, wenn es vom Staatsoberhaupte geschieht, Staatsstreich, wenn es von unten her geschieht, Staatsumwälzung (Revolution) nennt. Gegen solche geschichtliche Vorgänge ist natürlich kein staatsrechtliches Kraut gewachsen. Aber wenn es gelänge, darzuthun, daß eine Gestaltung des Staatenbundes möglich ist, die ihn, abgesehen von friedlicher und gesetzmäßiger Beendigung, staatsrechtlich unauflösbar macht, dann wäre auch bewiesen, daß die Zusammenfassung eines staatlich getrennten Volkes zu einem Staatenbunde dieselbe Rechtsgewähr der Volkseinheit zu bieten vermag, wie dessen Vereinigung zu einem einzigen Staate.

Die Erreichung des bezeichneten Zieles ist nun in der That mittels Verwendung der schon erörterten formalen Gesetzeskraft zu Gunsten des Bundesvertrages möglich, nur daß die Verwendung zu dem Ende in anderer Weise erfolgt, als in den vorher geschilderten Fällen.

Es geschieht dies in der Weise, daß für die Verfassung des als unauflöslich erklärten Bundes als einziger Weg der Aenderung und Weiterbildung der neu geschaffene Weg der Bundesgesetzgebung erklärt wird. So erhält die Bundesverfassung eine unbedingte formale Gewähr des Bestandes gegenüber jedem Akte gesonderter Landesgesetzgebung.

Von den beiden Gestaltungsformen des Staatenbundes, die ich hier zuletzt darlegte, — man kann sie etwa die Fälle des staatsrechtlichen Staatenbundes heißen, im Gegensatz zum blos zwischenstaatlichen — kann die erste allenfalls noch auf leidlich unbestrittene Anerkennung rechnen. Sie ist freilich im Ganzen wenig beachtet. Mit Bewußtsein wurde ihre Verwirklichung in der Bundesverfassung der konföderirten Staaten von Amerika (1861) während des amerikanischen Bürgerkrieges versucht. Die zweite Gestaltungsform des Staatenbundes geht gewöhnlich unter dem Namen Bundesstaat.

Die Geschichte Deutschlands seit der 1806 vollzogenen Auflösung des alten deutschen Reiches bringt für die Beispiele zur Lehre von der Staatenverbindung, welche die Vereinigten Staaten und die Eidgenossenschaft bieten, eine wichtige Ergänzung.

Die nordamerikanische Union und die Schweiz gehören sowohl in ihren Gliedern, wie auch in dem Gemeinwesen, welches aus dem Bunde dieser Glieder zusammen gewachsen ist, der demokratischen Staatsform an. An sich vollzieht sich bei einem Bunde von Demokratien der Uebergang der Souveränität von den Theilen auf's Ganze, also die Umwandlung des Bundes zum Staate und die capitis diminutio der Glieder von Staaten zu Gemeindeverbänden viel eher, als bei einem Bunde von Einherrschaften. Denn, unter der Voraussetzung, daß das ganze Gemeinwesen ziemlich gleichartig in Bezug auf seine inneren Verhältnisse und Interessen ist, macht es dem einzelnen Bürger als dem Antheilhaber an der Souveränität wenig aus, ob er diese Souveränität mit dem Gesammtvolke des Bundes oder nur mit seinem Staatsvolke zu theilen hat. Wo freilich solche Gleichartigkeit nicht besteht, da wird das besondere Souveränitätsbewußtsein um so lebendiger sein und wird sich gegen Vereinheitlichung um so heftiger sträuben, je rücksichtsloser in Demokratien die Mehrheitsherrschaft ausgenützt zu werden pflegt. Es kommt dazu, daß in demokratischen Ländern

ein Zusammenhang zwischen den leitenden Organen der Bundesgewalt und den Staatsgewalten nur schwer und, wenn auch, doch nur unvollkommen herzustellen ist, woraus denn naturgemäß ein Widerstreit dieser Organe entsteht. Die Verfassung der Vereinigten Staaten zeigt, zu welch schwerer Krise solche Verhältnisse führen können und wie die Umwandlung des Bundes zum Staate im Wege gewaltsamer Unterwerfung der Minderheit durch die Mehrheit sich vollzieht. Aber auch die Entwickelung der Schweiz nach einheitlicher Richtung hat sich, trotzdem letztere durch die Kleinheit des verbündeten Staatswesens, wie des ganzen Bundes geradezu herausgefordert wird, nicht ohne erheblichen Widerstand und durchaus noch nicht vollständig vollzogen.

Die Geschichte Deutschlands in unserem Jahrhunderte liefert im Gegensatze zu den eben erwähnten Beispielen Beispiele staatenbundlicher Gestaltungen, zwischen überwiegend monarchischen Staaten. Auch diese Entwickelung zeigt ein Fortschreiten von lockerer zu festerer Vereinigung, jedoch nur im Sinne einer Entwickelung von rein vertragsmäßiger zu staatsrechtlicher Verbindung und ohne daß die staatenbundliche Grundlage verlassen worden wäre.

Es hat dies verschiedene innere Gründe.

Zuvörderst kommt in Betracht, daß in einem Staatenbunde monarchischer Staaten der Bundesgedanke unter allen Umständen stets mächtiger sein wird, wie in einem Bunde demokratischer Staaten. Denn hier hat die staatliche Souveränität einen persönlichen Träger, dem der Verlust dieser Souveränität als persönliche capitis diminutio empfindlich wird.

Ist also hier der Widerstand gegen die völlige Vereinheitlichung schon von Hause aus ein weit lebhafterer, so findet er noch eine innere Stärkung darin, daß in der That ein Bund monarchischer Staaten weit mehr geeigenschaftet ist, das Einheitsbedürfniß des Volkes zu befriedigen, als ein Bund von Demokratien. Wie nämlich die Bundesglieder als Einherrschaften einen viel einfacheren Bau haben, so kann auch der Bau des Bundes weit einfacher hergestellt und der Einklang des Ganzen und der Glieder weit leichter gesichert werden. Die Verbindung der Bundesgewalt mit den Staatsgewalten ist hier auf die natürlichste Weise dadurch zu bewerkstelligen, daß die Träger der Staatsgewalten selbst sich zur Bildung der Bundesgewalt vereinigen. Dadurch erhält das oberste Organ des Bundes gesellschaftlichen Charakter und vermag doch einheitliche Willensakte zu erzeugen. Und die Bundesnatur der so gebildeten Gewalt wird durch Hinzufügung einer einheitlichen Volksvertretung keineswegs beeinträchtigt, soferne nur die Parlamentsherrschaft ferne gehalten wird, d. h. wenn jener Volksvertretung keine andere Stellung eingeräumt wird, als sie innerhalb eines wirklich monarchischen Staates unbeschadet der Herrscherstellung des Fürsten erhalten kann. Würde freilich hierin etwas geändert, würde die politische Macht in's Parlament verlegt, dann wäre allerdings ein Kampf eingeleitet, der, je nach Umständen, entweder zu einheitsstaatlicher Parlamentsherrschaft oder zur Zertrümmerung des Bundes oder zunächst zu ersterer, dann zu letzterer führen würde.

Die Gefahren der Parlamentsherrschaft für die Regierung eines großen Volkes überhaupt und für den Fall einer Bundesverfassung dieses Volkes insbesondere sind in der berühmten preußischen Erklärung im Bundesrathe vom 5. April 1884 in eindringlicher Schilderung dargelegt.[1]) Es wird dort der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Verschiebung des Schwerpunktes der

[1]) „Annalen" 1886 S. 350 ff.



Regierungsgewalt in den Reichstag eine große Gefahr für die Dauer der neugebornen Einheit Deutschlands im Gefolge haben müßte; die Herstellung eines parlamentarischen Regiments wäre die sichere Einleitung zum Verfalle und zur Wiederauflösung des Deutschen Reiches. Der wesentliche Grund hiefür ist der, daß eben dann die Bundesgewalt aufhören würde, eine Gewalt der Verbündeten selbst zu sein und damit unvermeidlich ein feindlicher Gegensatz zwischen jener und dieser sich entwickeln müßte. In ähnlicher Richtung bewegt sich eine Botschaft, welche der Deutsche Kaiser als König von Preußen am 30. November 1885 an den Reichstag richtete.[1])

Zu den Gewährschaften für die Erhaltung eines monarchischen Staatenbundes, welche in der Möglichkeit einer leicht zu handhabenden Bundesverfassung liegen, treten noch andere Gewährschaften innerlicher Natur hinzu. Monarchischen Regierungen ist mehr Sophrosyne, mehr billiges und maßvolles Abwägen der wechselseitigen Rechte eigen, als den Demokratien, denen rücksichtslose Ausnutzung der Mehrheitsherrschaft nur allzu geläufig ist. Die politischen Parteien der Demokratie werden die Gepflogenheit, Minderheiten zu unterdrücken, die sie im Staatsleben sich angeeignet haben, unbedenklich auch auf die Bundesverhältnisse übertragen.

Sodann kommt in Betracht, daß monarchische Bundesgenossen sich als Standesgenossen fühlen und in den Rechten der Verbündeten auch die eigenen fürstlichen Rechte achten. Daher kann sich ein Bundesverhältniß von Monarchien selbst da in aller Aufrichtigkeit halten, wo die Machtverhältnisse der Verbündeten vielleicht sehr ungleiche sind.

Man hat wohl gesagt, der Staatenbund sei im Leben der Völker nur eine Uebergangsstufe zum Bundesstaate, d. h. also in Wirklichkeit zur staatlichen Verschmelzung. Die Entwickelung der demokratischen Staatenbünde, der Vereinigten Staaten und der Schweiz, scheint für diese Ansicht zu sprechen. Ich glaube aber nach dem, was ich eben entwickelt habe, nicht, daß diese Vorgänge unbedingt auch für monarchistische Staatenbünde maßgebend sein müssen.

Wenn ich auf die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands eingehe, so geschieht dies nur kurz und im Abrisse, mit Hinblick auf allgemeine Gesichtspunkte.

Die Verfassungen, welche der Norddeutsche Bund und seine Weiterbildung, das Deutsche Reich, erhalten haben, unterscheiden sich himmelweit von dem Erzeugnisse der Frankfurter Nationalversammlung. War letzteres mehr mit der Phantasie, so ist erstere mehr mit dem Verstande und unter Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse gearbeitet.

Die Theorie lehrt freilich überwiegend, daß die norddeutsche Bundes- und die Reichsverfassung aus Deutschland ebenso einen Bundesstaat, also meiner Ansicht nach schlechtweg einen Staat gemacht habe, wie die Frankfurter Verfassung dies zu thun beabsichtigte.

Aber der Unterschied ist — selbst wenn wir vorläufig von der Frage: Staat oder nicht? absehen — trotz mancher äußerlicher Aehnlichkeiten der Gestaltung ein ganz gewaltiger. Ein Kaiser ist hier wie dort, der jetzige Bundesrath scheint dem Staatenhaus zu entsprechen, der Reichstag dem Volkshaus. Aber die Stellung dieser Organe ist eine ganz verschiedene. Der geltenden

[1]) „Annalen" 1886 S. 352 f.

Reichsverfassung fehlt sowohl der unitarische wie der demokratische Zug, den die Frankfurter Reichsverfassung aufweist.

Vor Allem ist die Bundesgewalt mit den Staatsgewalten in Verbindung gebracht, sie geht aus denselben unmittelbar hervor. Träger der Bundesgewalt sind die deutschen Verbündeten, die durch ihre Gesandten im Bundesrath über die Bundesangelegenheiten beschließen. Der Bundesrath, in seinem Wesen dem früheren Bundestag entsprechend, ist nicht wie das Frankfurter Staatenhaus hätte sein sollen, eine Abtheilung des Parlaments, sondern er steht vielmehr dem Parlament als das Organ der Verbündeten gegenüber. Er verhält sich zum Reichstag, wie der Souverän zum Landtage. Er hat insbesondere das Recht der Gesetzessanktion.

Der Kaiser sodann ist etwas völlig anderes wie jener der Frankfurter Verfassung. Er ist nicht gleich letzterem ein bloßer Figurant, der nur den Zweck hat, die übrigen Bundesfürsten von der Theilnahme an der Reichsleitung fern zu halten und für das regierende Parlament den Platz zu belegen. Er ist kein Scheinmonarch wie der Frankfurter Kaiser; er ist auch in Wirklichkeit kein Alleinherrscher über das Reich; er ist aber gleichwohl etwas viel Mächtigeres als jener Scheinkaiser gewesen sein würde.

Die Bezeichnung als Kaiser ist nur Titulatur, die an geschichtliche Erinnerungen des deutschen Volkes anknüpft. Das Wirkliche, was dahinter steckt, ist das Bundespräsidium der Krone Preußen. Das Präsidium des Bundes, sagt die Reichsverfassung, steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Titel Deutscher Kaiser führt. Die kaiserliche Stellung ist also auf die Machtstellung Preußens gegründet. Die Präsidialrechte sind Vorrechte Preußens im Bunde, Hegemonierechte, die ihm als den mächtigsten der verbündeten Staaten zugestanden sind. Der Kern dieser Rechte sind der Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht des Reiches und die Vertretung des Reiches nach Außen. Der Wirkungskreis des Kaisers als Kaiser erstreckt sich keineswegs, wie dies nach der Frankfurter Verfassung hätte der Fall sein sollen, auf die Gesammtheit aller Reichsangelegenheiten; an dieser hat er regelmäßig seinen Antheil als König von Preußen im Bundesrath; aber dafür hat der Kaiser in Bezug auf jene Angelegenheiten, die ihm als Kaiser zukommen, auch eine wirkliche Macht.

Es ist, wie ich schon erwähnte, in unserer staatsrechtlichen Literatur überwiegend die Ansicht vertreten, daß das jetzige deutsche Reich ein Staat und zwar ein Bundesstaat in der neueren Bedeutung des Wortes sei. Es wird hienach behauptet, daß die Souveränität dem Reiche zukomme und daß die einzelnen Glieder des Reiches nicht souveräne Staaten seien.

Zu diesem Ergebnisse gelangt man dadurch, daß man das „Reich" als juristische Person fingirt, die etwas anderes sei, als die Gesammtheit der einzelnen Bundesglieder, und daß man weiter sagt, dieses Reich als juristische Person sei deswegen souverän, weil es nach Art. 78 der Reichsverfassung die Fähigkeit besitze, seine Zuständigkeit selbst und gegen den Willen der Bundesglieder zu erweitern, weil es die Kompetenz-Kompetenz habe.

Diese Beweisführung widerlegt sich aus dem Standpunkte, den ich in meinen früheren Ausführungen über Staatenbund und Bundesstaat eingenommen habe, leicht. Die juristische Person ist nichts Wirkliches; das Wirkliche sind die einzelnen Subjekte, welche die angebliche juristische Person ausmachen, also hier die deutschen Verbündeten. Diese aber hätten sich zur Gründung eines Staates nur dann vereinigt, wenn sie ihre ganze Staats-

gewalt vermischt hätten. Dann wären sie die gemeinschaftlichen Inhaber einer einheitlichen Souveränität und das deutsche Reich wäre, was das alte Reich eine Zeit lang war, Aristokratie. Das haben nun aber die Verbündeten nicht gethan. Seine Staatsgewalt hat jeder für sich behalten; nur zur gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte haben sie sich vereinigt. Das aber macht einen Staatenbund aus und zwar nach der Gestalt, die er hier erhalten hat, einen solchen, der nicht blos eine vertragsmäßige, sondern auch eine staatsrechtliche Grundlage hat.

Der zweite, aus der Zuständigkeitserweiterung hergeleitete Beweisgrund fällt mit dem ersten. Denn läßt man die Vorstellung bei Seite, daß das Reich etwas anderes sei, als die Gesammtheit der Verbündeten, so ist es der eigene Wille der letzteren, welcher jeweils die Zuständigkeitserweiterung bewirkt, und wenn dazu nicht Einstimmigkeit, sondern eine, wenn auch erhöhte Mehrheit für die Regel erfordert wird, so beruht dies wiederum auf dem Willen Aller, also auf der vertragsmäßigen Abmachung. Es ist also in alledem nichts zu erblicken, was irgendwie den föderativen Boden verließe. Das hat schon Calhoun für die Vereinigten Staaten kurz und bündig dargelegt, wenn er sagt:

„In this compact, they have stipulated, among other things, that it may be amended by three-fourths of the States: that is, they have conceded to each other by compact the right, to add new powers or to substract old, by the consent of that proportion of the States, without requiring, as otherwise would have been the case, the consent of all."

Eine besondere Form der Staatenverbindung mit staatsrechtlicher Gewähr ist die Realunion. Diese pflegt nach dem Vorgange H. A. Zachariä's[1]) bestimmt zu werden als grundgesetzliche Vereinigung mehrerer Staaten unter demselben Herrscher. Wenn Jemand Souverän mehrerer Staaten zugleich ist, so stellt er als Souverän jedes einzelnen Staates eine verschiedene staatsrechtliche Persönlichkeit dar und er kann also insofern mit sich selber in einem Vertragsverhältnisse stehen. Die Grundlage der Realunion selbst ist aber weder ein den unirten Staaten gemeinsames oder zwischen ihnen gleichheitliches Gesetz, noch ein Staatsvertrag, sondern einfach die Thatsache der Gleichheit des Herrschers, der in Benützung seiner mehrfachen Gesetzgebungsgewalt die Vereinigung der Staaten für jeden derselben zu einer rechtlich nothwendigen macht. Die Realunion durch einen absoluten Monarchen wird, wo nicht irgendwelche natürliche Hindernisse sich dem entgegenstellen, leicht zur staatlichen Verschmelzung führen. In Monarchien mit repräsentativer Verfassung dagegen würden sich die verschiedenen staatsrechtlichen Persönlichkeiten des gemeinsamen Monarchen scharf sondern, da ja sein Wille in den einzelnen Staaten an die Mitwirkung verschiedener Repräsentativkörper gebunden ist. Hier können in der That die Beziehungen zwischen den real unirten Staaten auch äußerlich in den Formen des Vertragsschlusses sich bewegen.

Nur die Gemeinsamkeit des Monarchen ist dem Begriffe der Realunion wesentlich. Was etwa sonst noch daraus an gemeinsamen Einrichtungen der verbundenen Staaten sich entwickelt, ist zufällig. Aus der Gemeinsamkeit des Herrschers ergibt sich an sich für die unirten Staaten an nothwendigen Folgen nur so viel, daß zwischen den Staaten kein gewaltsamer Zwiespalt möglich ist

---

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht I S. 104.

und daß sie andern Staaten gegenüber zu gemeinsamem Schutze verbunden sind. Aber es liegt nahe, wenn die Realunion der Ausdruck einer wirklichen staatlichen Interessengemeinschaft ist, daß sie auch zur Herstellung gemeinschaftlicher staatlicher Einrichtungen 2c. führt. Thatsächlich allerdings ist, obschon die Realunion gewissermaßen eine Art von staatsrechtlichem Staatenbunde ist, in den z. Z. bestehenden Realunionen die Gemeinschaftlichkeit eine geringere wie in den staatsrechtlichen Staatenbünden.

Die Realunion ist denkbar entweder als eine „ewige" oder auf die Dauer einer bestimmten Dynastie oder — was aber ein Doktorfall ist — auf die Regierungsdauer eines Herrschers.

Die Realunion hat vor den selbst engsten staatlichen Verbindungen das voraus, daß sie nicht blos die rechtliche, sondern auch die thatsächliche Möglichkeit der Trennung der Verbindung auf das denkbar geringste Maß beschränkt.

Die Lehre vom Bundesstaate, die recht eigentlich ein Erzeugniß der Theorie ist, werde ich hier in möglichster Kürze abhandeln.

Ich übergehe alle Anklänge aus älterer Zeit und was sich in der Literatur der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts an Andeutungen findet. Siegfried Brie hat in der ersten und einzigen Abtheilung seiner Schrift „Der Bundesstaat" (Leipzig 1874) diese Kuriositäten zusammengestellt. Theils halb, theils ganz vergessen oder, sofern sie der neuen Literatur angehörten, mehr politischer Natur und wissenschaftlich wenig durchgearbeitet, haben sie nur geringen Einfluß auf den Gang der neueren wissenschaftlichen Entwickelung gehabt.

Diese letztere ist vielmehr durch eine aus der amerikanischen Verfassung abgeleitete Lehre in ähnlicher Weise beeinflußt worden, wie die Lehre vom konstitutionellen Staate durch eine aus der englischen Verfassung abgeleitete Lehre. Und auch die äußerliche Aehnlichkeit des Vorganges zeigt sich, daß es hier gleichfalls ein Franzose war, der seine Theorie dem fremden Rechte entnahm und daß er, hier allerdings auf der fremden Literatur selbst fußend, das fremde Recht nicht völlig begriff. Und auch er kam gleich Montesquieu auf diese seine Theorie nur gelegentlich eines andern literarischen Vorwurfs.

Es ist Alexis de Tocqueville, von dem ich spreche, dessen Buch de la démocratie en Amérique Paris 1835 erschien.

Die Vereinigten Staaten schienen Tocqueville die Verwirklichung eines völlig neuen Staatsgedankens zu enthalten: nämlich die Verschmelzung mehrerer Völker zu einem Volke in Bezug auf gewisse Interessen, während dieselben in Bezug auf die übrigen Interessen von einander getrennt bleiben. „L'Union," sagt er, „est dans cette position singulière qu'elle ne forme un peuple que relativement à certains objets; pour tous les autres elle n'est rien." „Evidemment," fügt er später bei, „ce n'est plus là un gouvernement fédéral, c'est un gouvernement national incomplet." Als den neuen schöpferischen Grundzug in der Unionsverfassung betrachtet er die unmittelbare Herrschaft der Union über die einzelnen Bürger. Die Union entlehne ihre Kraft nicht, sondern schöpfe sie aus sich selbst. Sie habe ihre eigene Verwaltung, ihre eigenen Gerichte, ihr eigenes Heer, wie die Regierung eines einfachen Staates. Ihre Verschiedenheit von einem solchen und ihre Verwandtschaft mit einer Konföderation liege in der Beschränkung ihres Wirkungskreises, indem ihre Zuständigkeit nur wenige bestimmte Gegenstände umfasse, während alles Andere den einzelnen Staaten verbleibe. Er sah hier auf dem Boden der demokratischen Staatsform den Grundsatz der Decentralisation verkörpert,

den er in einem späteren Werke l'ancien régime et la révolution ausführlich entwickelt hat.

Auf die Verfassungszustände nun, wie er sie in den Vereinigten Staaten vorfand bezw. vorzufinden glaubte, wandte Tocqueville den ihm als Franzosen geläufigen Begriff einer Theilung der Gewalten an. Le principe sur lequel reposent toutes les confédérations est le fractionnement de la souveraineté. In den Vereinigten Staaten sei die Souveränität zwischen der Union und den Staaten in der Art getheilt, daß der ersteren nur eine beschränkte und ausnahmsweise Souveränität zukomme. Was in diesen partage des pouvoirs oder partage des droits de la souveraineté nicht hineinpaßte, wie die Berücksichtigung der Staaten als solcher bei der Bildung des Senats oder der Präsidentenwahl, erklärte er als unlogisch oder als Bizarrerie.

Aus seinem Grundsatz der Gewaltentheilung leitete Tocqueville ferner ab, daß die Staaten von der Centralgewalt unabhängig und namentlich in ihren eigenen Wirkungskreisen keiner Aufsicht unterworfen seien und erklärte Bestimmungen, die damit nicht in Einklang standen, gleichfalls als regelwidrig.

Und wenn er auch ab und zu der Erkenntniß sich nicht ganz verschließt, daß seine Lehre und die Wirklichkeit sich nicht allenthalben decken, so hält er doch an seinem Grundgedanken fest und dieser ist, daß es einen aus Staaten zusammengesetzten Staat gebe, in welchem zwei sachlich geschiedene Souveränitäten selbständig neben einander stehen. Für dieses Gebilde fehle nichts als der Kunstausdruck.

Dieser Ausdruck hatte sich in Deutschland bereits in dem Worte Bundesstaat gefunden und ein bedeutender deutscher Rechtshistoriker hat die Lehre des Franzosen zu einem System im deutschen Sinne zusammengearbeitet und zugeschliffen.

Es ist Georg Waitz. Dessen Abhandlung über den Bundesstaat ist zuerst 1853 in der Allg. (Kieler) Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur erschienen und wieder abgedruckt in seinen Grundzügen der Politik (1862).

Der Bundesstaat, lehrt Waitz, ist diejenige staatliche Bildung, wo ein Theil der staatlichen Aufgaben, des staatlichen Lebens gemeinsam ist, ein anderer den einzelnen Theilen als selbständigen Staaten zusteht. Es findet eine zweifache Organisation des Volkes zum Staate statt, theils in Gesammtheit, theils nach selbständigen Theilen. Auf die Art der Theilung kommt es im Allgemeinen nicht an, diese läßt sich verschieden denken; aber wesentlich ist, daß jeder Theil Staat sei. Es ist aber für jeden Staat ein erstes Erforderniß, daß er selbständig sei, unabhängig von jeder ihm selbst fremden Gewalt. Man kann diese Selbständigkeit mit einem in der Politik (!) üblichen Namen nicht unpassend Souveränität nennen. Nur da ist ein Bundesstaat vorhanden, wo die Souveränität nicht dem einen und nicht dem andern, sondern beiden, dem Gesammtstaate und dem Einzelstaate, jedem innerhalb seines Wirkungskreises, zusteht. Die Selbständigkeit der Centralgewalt muß nach drei Richtungen gewahrt werden. Der Gesammtstaat muß von den Einzelstaaten in der Art seiner Wirksamkeit, in den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben und in seiner Organisation unabhängig sein.

1. In der Art seiner Wirksamkeit. In allen Angelegenheiten des Gesammtstaates muß die Centralstaatsgewalt direkt mit dem Volke verkehren, nicht durch das Mittel der Einzelstaaten. Sie muß also nicht blos ihre Gesetze mit unmittelbar verpflichtender Wirkung für die Unterthanen erlassen, sondern sie auch selbst durchführen. Denn sie ist innerhalb ihres Bereichs für das

Gesammtvolk dasselbe, was die Einzelstaatsgewalt für ihr Volk. Nur so auch wird eine Unterordnung der Einzelstaatsgewalten unter die Gesammtstaatsgewalt vermieden.

2. In den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Centralgewalt muß finanziell völlig unabhängig sein; sie muß ihre eigenen Steuerquellen haben und ihre Steuern selbst erheben. Die indirekten Steuern soll der Gesammtstaat, die direkten Steuern sollen die Einzelstaaten haben (gleichviel was sie tragen und was jeder braucht!). Matrikularbeiträge widersprechen der Natur des Bundesstaates. Auch ein Heer braucht der Gesammtstaat; aber da, wie Waitz einsieht, die Einzelstaaten es auch brauchen, kömmt er in eine arge Klemme. Das Seeheer weist er dem Gesammtstaat zu; ein doppeltes Landheer hält er nicht für angängig, hier müsse also ein Zusammentreffen und eine Auseinandersetzung beider Staatsgewalten stattfinden.

3. In seiner Organisation. Wie jeder geordnete Staat muß auch der Gesammtstaat drei Organe haben: eine Regierung, eine Volksvertretung und Gerichte, sämmtlich völlig selbständig gegenüber den Einzelstaaten.

Da nun jeder Staat am wenigsten eine selbständige Regierung entbehren kann, so ist es, wie Waitz sagt, „vielleicht die oberste Bedingung, jedenfalls das deutlichste Merkmal einer wahren bundesstaatlichen Verfassung, daß Oberhaupt oder Regierung in keiner Weise in Abhängigkeit von den Einzelstaaten stehen.“ Daher ist jede Delegation durch die Einzelstaaten ausgeschlossen. Ein Kollegium von Staatenbevollmächtigten genügt durch sein Dasein allein, „um jeden Gedanken an einen Bundesstaat auszuschließen.“ Es wirkt also auf diesen wie eine Vogelscheuche.

Ebensowenig darf die gesammtstaatliche Volksvertretung aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehen. Aus praktischen Erwägungen, weil nämlich der Gang der gesammtstaatlichen Angelegenheiten bedeutende Rückwirkung auf die Einzelstaaten hat, gesteht jedoch Waitz zu, daß nach dem Vorbilde des amerikanischen Senats dem gesetzgebenden Körper des Gesammtstaates ein Staatenhaus neben dem Volkshause eingefügt werde.

„Daß das Gericht des Gesammtstaates ohne Zusammenhang mit den Gerichten der Einzelstaaten bleibt, bedarf keiner besonderen Ausführung,“ meint Waitz. Er ergeht sich aber doch in allerlei, freilich uninteressanten Erörterungen.

Schließlich wird von Waitz auch noch die Frage erörtert, ob ein monarchischer Bundesstaat möglich sei. Waitz findet, daß der Begriff des Bundesstaates und jener des Königthums an sich nicht im Widerspruche stehe. Allerdings, soviel ist richtig, wenn Jemand findet, daß der Begriff des Bundesstaates mit dem Begriffe des Staates nicht im Widerspruche steht, dann muß er auch finden, daß er mit keiner Staatsform im Widerspruche steht. Waitz meint jedoch, die Durchführung und vor Allem die erste Einführung eines solchen Bundesstaates habe ihre Schwierigkeiten, besonders die Frage, wer die Rolle des Gesammtstaats-Königs (der sich seine Hoheitsrechte auf einen Zettel aufschreiben kann!) übernehmen solle. Waitz meint, wo ein großer Einzelstaat anderen kleineren gegenüber stehe, eröffne sich von selbst der Ausweg, die Gewalt des Bundesoberhauptes mit der des Oberhaupts im größten Staate zu verbinden. Darin liege kein Widerspruch mit dem Wesen des Bundesstaates, sofern nur für den betreffenden Staat und seine Angehörigen kein rechtlicher Vorzug festgestellt werde. Aber die Möglichkeit liege freilich nahe, daß hiedurch die Sache in andere Verhältnisse hinübergeführt werde.

Dies sind die Grundzüge der Waitz'schen Lehre, die bis zu Anfang der siebenziger Jahre ein ziemlich allgemeines Ansehen in Deutschland genoß.

Es wiederholte sich damit die Erscheinung, welche schon in der älteren Reichspublizistik zu Tage getreten war, daß nämlich neben den allgemeinen Lehren über die Grundbegriffe des Staatsrechtes eine besondere Lehre einherging, die mit den anerkannten Grundbegriffen in völligem Widerspruche stand, und daß Niemand an diesem Widerspruche Anstoß nahm. Es war doch geradezu unbegreiflich, wie man zugleich zu Bodin's Souveränitätsbegriff und zu Tocqueville-Waitz' Bundesstaatsbegriff schwören konnte. Wenn man in Amerika sich darüber weniger klar war — später ist man sich sehr klar darüber geworden —, so konnte das Angesichts des Mangels einer wissenschaftlichen Ueberlieferung weniger wundern. Konnte doch der biedere Daniel Webster in seiner Senatsrede vom 16. Februar 1833 seinen Zuhörern folgen den Bären aufbinden — und der Mann gilt als amerikanischer Staatsrechtsgelehrter, great expounder der Verfassung ꝛc. —: „Die Souveränität der Regierung ist eine Idee, die der andern Seite des atlantischen Meeres angehört. In Nordamerika weiß man davon nichts. Unsere Regierungen sind alle beschränkt. Die Souveränität in Europa ist feudalen Ursprungs und sie bedeutet nichts Anderes als die Stellung des Souveräns. Sie umfaßt seine Rechte, Einkünfte, Exemtionen, Prärogativen und Gewalten. Bei uns aber ruht alle Gewalt im Volke. Das Volk allein ist souverän und bestellt seine Regierung, wie es ihm gefällt, und überträgt ihr soviel Gewalt als ihm gefällt."

Feierlicheren Unsinn hat man wohl nie gehört.

Aber daß auch die europäischen und namentlich die deutschen Gelehrten, die doch ihre Begriffe sauber geordnet neben einander liegen haben, in die bundesstaatliche Begriffsverwirrung gerathen konnten, war doch eigentlich contra bonos mores.

Ich selbst habe in einer Jugendarbeit den Angriff gegen die Bundesstaatstheorie von Tocqueville-Waitz gewagt.

Richtung und Ergebniß des Angriffs kann ich mit Rücksicht auf all das, was ich über den Staatsbegriff bereits entwickelt habe, mit wenigen Worten darlegen. Ich wies nach, daß zum Wesen des Staates der Bestand einer souveränen Gewalt über denselben gehöre und zum Wesen der Souveränität Einheitlichkeit und Untheilbarkeit. Ich wies ferner nach, daß dies allgemein, sogar von Waitz, anerkannt sei und daß man es nur vergesse, sobald man auf den angeblichen Bundesstaat zu reden komme. Ich folgerte sodann weiter, daß der Bundesstaatsbegriff hienach ein wissenschaftlich unmöglicher sei, weil er dem Staatsbegriffe widerspreche. Und ich gelangte schließlich zu dem Ergebnisse, daß jedes politische Gebilde, welches man als Bundesstaat bezeichne, entweder einfach ein Staat oder ein Staatenbund sein müsse. Der Sitz der Souveränität müsse nämlich entweder im Ganzen oder in den Gliedern sein. Sei ersteres der Fall, dann sei das Ganze ein Staat und die Glieder, mögen sie auch Staaten heißen, abhängige Provinzen oder Gemeindeverbände. Sei Letzteres der Fall, dann seien die Glieder die Staaten und das Ganze ein von ihnen gebildeter Bund.

Das Ergebniß der Abhandlung war nach der persönlichen Seite hin gerade kein sehr angenehmes. Politisch wollte man in meinen Ausführungen geradezu einen Hochverrath an dem neu gegründeten deutschen Reiche erblicken; wissenschaftlich suchte man mir mindestens den Vorwurf der Oberflächlichkeit

anzuhängen. Liebenswürdig wußte ein Gegner zu berichten, daß ich in der Literatur über den Bundesstaat kaum die gewöhnlichen Kenntnisse zu besitzen scheine. Dabei war übersehen, daß mein Zweck nicht die Anfertigung eines Aktenauszugs über die vorhandene Literatur war, sondern die Bekämpfung der Waitz'schen Theorie und die wissenschaftliche Lösung einer Frage, für welche man nichts nöthig hatte, als juristische Logik, nicht den ganzen alten Wust ehrwürdiger Schwarten. Ich will damit den Werth solcher Leistungen keineswegs herabsetzen, dieselben sind vielmehr sehr interessant. Aber soweit derlei literarische Arbeit in Betracht kommt, stünde mit ihnen die Bundesstaatsfrage heute noch auf dem alten Flecke. Uebrigens bin ich selbst seitdem vorsichtiger geworden. Ich mache derlei wissenschaftliche Wüstenfahrten nur mehr unter Mitnahme sämmtlicher Kameele, welche die erforderlichen Citate zu schleppen haben.

Der sachliche Erfolg meines Angriffs auf die Lehre von Tocqueville-Waitz ist ein vollständiger gewesen. Diese Lehre ist seitdem beinahe gänzlich aufgegeben worden.

Aber der Name des Bundesstaates nicht.

Ich will die neuere Entwickelung der Lehre in Deutschland, die m. E. eine vollständig verfehlte ist, nur in ihren Grundzügen schildern.

Die neueren Vertreter der Lehre vom Bundesstaate nahmen den Nachweis als von mir erbracht an, daß die Souveränität untheilbar und daß aus diesem Grunde der Waitz'sche Bundesstaatsbegriff unmöglich sei.

Aber indem sie in dieser Beziehung einen Begriff bei seinen Ehren belassen, welcher von der Staatsrechtswissenschaft seit Jahrhunderten als wichtiges Besitzthum festgehalten worden ist, haben sie einen anderen Begriff in Zerrüttung gebracht, der für das Staatsrecht von mindestens der gleichen Wichtigkeit ist, den Begriff des Staates selbst.

Diese Richtung ist zuerst, allerdings in verschiedener Weise, von Albert Hänel und Paul Laband eingeleitet worden.

Sie besteht darin, daß gesagt wird, der Bestand einer souveränen Gewalt sei für den Begriff des Staates nicht nothwendig. Es müsse allerdings in allen geordneten politischen Verhältnissen irgendwo eine höchste Gewalt, der Sitz der Souveränität sein. Aber es könne unterhalb einer solchen Souveränität nicht souveräne Staaten geben. So wird denn der Bundesstaat und überhaupt das verschieden benamste Geschlecht der sog. zusammengesetzten Staaten möglich. Es ist ein souveräner Oberstaat da, unter welchem eine Mehrzahl nicht souveräner Unterstaaten ihr Dasein führen. Wo bei einem Bundesstaate das oberste Organ der Gesammtheit aus den Staatsgewalten der einzelnen Staaten selbst besteht, da findet man das Kriterium der Souveränität in der Geltung der Mehrheit und in der Möglichkeit, mittels Mehrheitsbeschlüssen die Zuständigkeit der Gesammtheit zu erweitern. Darüber, daß Dinge, die in jedem Gesellschaftsverhältnisse vorkommen können, ja müssen, keine Kennzeichen der Souveränität sind, bedarf es nicht vieler Worte.

Doch das ist verhältnißmäßig Nebensache. Die Hauptsache bleibt Folgendes.

Ich habe gegenüber der neuen Wendung des Bundesstaatsbegriffes die Fragen aufgeworfen:

Wie sieht der wissenschaftliche Begriff des Staates aus, wenn man das Merkmal der souveränen Staatsgewalt nicht mehr als das wesentliche Merkmal des Staatsbegriffes gelten läßt?

Wie läßt es sich mit den Grundsätzen einer klaren wissenschaftlichen Ausdrucksweise vereinbaren, zwei Gemeinwesen, die durch ein so wesentliches Merkmal von einander geschieden sind, wie Besitz und Nichtbesitz der Souveränität unter demselben Ausdrucke Staat zusammen zu fassen?

Wie will man den nicht souveränen Staat und den Gemeindeverband begrifflich von einander scheiden?

Auf keine dieser Fragen ist bisher eine befriedigende Antwort erfolgt. Vielmehr haben die Versuche, sich mit denselben abzufinden, lediglich dazu geführt, daß die Lehre vom Bundesstaate auf immer wunderlichere Abwege gerathen ist.

Ich gehe auf diese neuesten Erscheinungen hier nicht weiter ein.

Erwähnenswerth ist, was Eugène Borel, étude sur la souveraineté et l'état fédératif, Berne 1886, sagt.

Die Souveränität, meint er, sei ein wesentlicher Bestandtheil des rechtlichen Staatsbegriffes; denn „à part la souveraineté il n'y a aucun critère pour distinguer absolument l'état des collectivités publiques inférieures, telles que les communes, les provinces etc. .. Dès que l'on enlève la souveraineté à l'état, il n'y a plus de différence de principe entre lui et la commune, de sorte que si l'on veut maintenir cette différence entre l'état et les corps inférieurs, si l'on veut conserver la juste notion juridique du premier comme organisme complet, il faut reconnaitre que la souveraineté est son élément juridique principal, sa qualité essentielle" Das ist sehr richtig. Die Art, wie er selbst den Bundesstaatsbegriff zu retten sucht, befriedigt freilich auch nicht.

Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes

nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895.

Besprochen von

Finanzrath Dr. **F. W. R. Zimmermann** zu Braunschweig.

Nachdem schon gegen Ausgang des Jahres 1897 in den Bänden 102 bis 110 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, die zahlenmäßigen Ergebnisse der Berufszählung auf Grund der Aufnahme vom 14. Juni 1895 zur Veröffentlichung gebracht und außerdem in verschiedenen Heften der Jahrgänge 1896 und 1897 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs Bearbeitungen einzelner Theile dieser Ergebnisse geliefert worden waren, ist nunmehr als Abschluß der eigentlichen Berufszählung in dem Band 111 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, unter dem obigen Titel eine zusammenfassende Darstellung in der Weise gegeben, „daß die Entstehung und der Werth der Zahlen dargelegt wird, die hauptsächlichen Ergebnisse der Zählung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde und insbesondere Volkswirthschaft zusammenhängend beleuchtet werden, hierüber hinaus durch weitgehende Mittheilung von Verhältnißzahlen für weitere Forschungen vorgerichtetes Material geboten wird." Daß dieser Abschluß der speziellen Berufszählung erst vier Jahre nach dem Aufnahmetermin erfolgen konnte, wird gewiß Keinen Wunder nehmen, welcher sich nur einigermaßen mit dem ganzen Material der Zählung vertraut gemacht hat und deshalb das Riesenhafte der Arbeit, welche zu bewältigen war, zu beurtheilen im Stande ist, hat doch auch gegenüber der gleichartigen Zählung vom Jahre 1882 eine wesentliche Erweiterung stattgefunden. Aeußerlich zeigt sich letzteres schon darin, daß die frühere Berufsstatistik nur sechs Bände, die jetzige aber deren zehn umfaßt. Inhaltlich beruht die Erweiterung zunächst in der Hauptsache darauf, daß früher nur 153, jetzt aber 207 Berufsarten unterschieden und in der Verarbeitung berücksichtigt worden sind, wodurch eine weit größere Spezialisirung in der Darstellung des Erwerbslebens zu ermöglichen stand; sodann hat eine ausgiebigere Unterscheidung der Personen nach Stellung im Beruf und nach Alter stattgefunden, ferner ist die Unterscheidung nach der Religion neu aufgenommen, geographisch sind auch die kleineren Verwaltungsbezirke bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt und endlich sind Untersuchungen über früher nicht gestellte Fragen wie die der Hausirer und der Arbeitslosen eingeleitet. Zudem mußte die Vergleichung der Ergebnisse von 1882 und 1895, die überall soweit wie irgend möglich durchgeführt ist, schon nothwendigerweise die früheren Grenzen weiter setzen. In dem vorliegenden Abschlußbande über die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes ist nun die ungemeine Fülle des zahlenmäßigen Materials, welches in den Tabellen der neuen ersten Bände enthalten ist, nach den ver-

schiedensten Richtungen hin mit musterhafter Gründlichkeit und großem Geschicke zur Durcharbeitung gekommen. Es ist damit, wie im Text mit vollem Recht zum Ausdruck gebracht, „für das deutsche Reich ein Werk geschaffen, welches einen so umfassenden und gründlichen Einblick in die berufliche und soziale Gliederung gewährt, wie er keinem anderen Lande zur Verfügung steht. Die öffentliche Verwaltung, die Politik und die Wissenschaft hat damit über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Reichs verlässige Unterlagen gewonnen, die für wirthschaftliche Maßnahmen und Untersuchungen sich in hohem Maße als förderlich erweisen werden." Daß damit nicht zu viel gesagt ist, wird uns ein kurzer Ueberblick über das Gebotene, auf welchen wir uns hier zu beschränken haben, schon mit voller Deutlichkeit beweisen.

Nach einer die Einrichtung der Berufszählung und ihrer Bearbeitung behandelnden Einleitung theilt sich die Bearbeitung in die folgenden vierzehn Abschnitte: I. die ortsanwesende Bevölkerung im Allgemeinen; II. die erwerbende und nichterwerbende Bevölkerung; III. die Betheiligung der Bevölkerung an den einzelnen Berufen; IV. die soziale Schichtung; V. Nebenerwerb; VI. Haupt- und Nebenerwerb; VII. Alter, Familienstand und Beruf; VIII. Religion und Beruf; IX. die häuslichen Dienstboten und die nicht erwerbsthätigen Familienangehörigen; X. die sozialen Klassen der Selbstständigen unter Berücksichtigung ihrer mithelfenden und nicht mithelfenden Familienangehörigen; XI. Frauenerwerb; XII. einige besondere Berufszweige (Hausindustrielle, Hausirer, Buchhalter, Handlungsreisende, Techniker, Schreiber, Maschinisten, Kutscher); XIII. die beschäftigungslosen Arbeitnehmer; XIV. die deutsche Berufsstatistik im Vergleich mit verwandten Erhebungen des Auslandes.

I. Die ortsanwesende Bevölkerung, wie sie durch die berufliche Aufnahme selbst mit festgelegt ist, muß auch für eine Betrachtung der beruflichen Gliederung von wesentlicher Bedeutung sein, da sie ja die natürliche Grundlage für diese Gliederung bildet und bei der weiteren Erörterung derselben stets in erster Linie in Rücksicht gezogen werden muß. Durch die Berufszählung vom 14. Juni wurde die ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Reiches insgesammt auf 51770284 Personen festgestellt, von denen 25409161 männlichen und 26361123, also um etwas mehr weiblichen Geschlechtes waren. Zum Vergleich werden uns wesentlich die Daten der ersten Berufszählung vom 5. Juni 1882 interessiren, derzeit belief sich die ortsanwesende Bevölkerung auf 45222113 Personen insgesammt und auf 22150749 Männliche und 23071364 Weibliche; in den dreizehn Jahren hat sich also die Gesammtbevölkerung um 6548171 Personen oder 14,48%, die männliche um 3258412 oder 14,71% und die weibliche um 3289759 oder 14,26% vermehrt. Die Bevölkerungsdichtigkeit beträgt im Durchschnitt für das deutsche Reich 96 Personen auf ein Quadratkilometer, diese Zahl steigt aber in den hanseatischen Gebieten von Lübeck, Bremen und Hamburg auf 278, 746 und 1600, sowie im Königreich Sachsen auf 250 an, während sie in der Provinz Pommern und in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auf 52, 46 und 35 herabgeht. Für die berufliche Gliederung der Bevölkerung ist dann die allgemeine Ausscheidung nach Stadt und Land noch von besonderer Bedeutung; die städtische Bevölkerung des Reichs stellt sich auf 25797483 oder 49,83%, die ländliche auf 25972801 Personen oder 50,17%, um etwas überwiegt also noch die ländliche Bevölkerung, aber wenn man die Daten von 1882 vergleichsweise heranzieht, so wird man zweifelhaft sein, ob bei der derzeitigen Entwicklung dieses Ueberwiegen noch lange anhalten kann, denn die ländliche Bevölkerung

hat nicht nur relativ in starker Weise, sondern sogar auch absolut eine Abnahme aufzuweisen; während die städtische Bevölkerung um 6893788 oder 36,47% angewachsen ist, hat die ländliche um 345617 oder 1,31% abgenommen, 1882 machte erstere 41,80% der Gesammtbevölkerung, letztere 58,20% aus. Charakteristisch bei der Zunahme der Städte ist, daß sie mit der Größe derselben wiederum wächst und daher in den Großstädten am schärfsten hervortritt; in den Großstädten (100000 und mehr Einwohner) haben wir seit 1882 eine Zunahme der Bevölkerung um 111,29%, in den Mittelstädten (20000 bis 100000 Einwohner) eine solche um 29,62%, in den Kleinstädten (5000 bis 20000 Einwohner) eine solche um 24,22% und in den Landstädten (2000 bis 5000 Einwohner) eine solche von 10,16%; dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der Städte der oberen Größenklassen wiederum auch am wesentlichsten gehoben hat, von 1880 bis 1895 ist die Zahl der Großstädte von 14 auf 28, die der Mittelstädte von 102 auf 150, die der Kleinstädte von 641 auf 796 und die der Landstädte von 1950 auf 2068 angewachsen.

II. Die erwerbende und die nicht erwerbende Bevölkerung scheidet sich nach dem Hauptberuf, welcher hier zunächst ausschließlich in Frage kommt, in vier Gruppen: Erwerbsthätige, Dienende, Angehörige und berufslose Selbstständige. Als erwerbend thätig in Bezug auf die Volkswirthschaft gelten alle diejenigen, deren Erwerbsthätigkeit sich mit nutzbaren Erzeugnissen in die volkswirthschaftliche Produktion einfügt, mögen diese Erzeugnisse in materiellen Gütern sich verkörpern oder als Dienstleistungen im weiteren Sinne in die Erscheinung treten. Die Gruppe der Erwerbsthätigen umfaßt danach alle Personen, deren hauptsächliche Thätigkeit auf den Erwerb gerichtet ist oder doch ihrer Natur nach einen Erwerb mit sich führt, gleichviel in welcher Stellung dies geschieht, ob in der eines Selbstständigen, Angestellten oder Arbeiters, eines Familienmitglieds oder Dienenden ꝛc. Zu den Dienenden sind hier alle Personen in dienender Stellung zu zählen, welche hauptsächlich in der Hauswirthschaft oder in persönlichen Dienstleistungen thätig sind und im Haushalt ihrer Herrschaft leben, also im Wesentlichen das Hausgesinde. Die Gruppe der Angehörigen begreift alle diejenigen Personen in sich, welche einer gewöhnlichen Haushaltung (im Gegensatz zu den Anstaltshaushaltungen) als Mitglieder angehören und in der Hauswirthschaft unterhalten werden, ohne selbst überhaupt oder mehr als nebenher erwerbend thätig zu sein, noch bei ihrer Haushaltung in Dienst zu stehen, noch selbstständig von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen oder von Unterstützung aus fremden Mitteln zu leben. Die letzte Gruppe endlich die berufslosen Selbstständigen bilden diejenigen Haushaltungs-Vorsteher, Haushaltungs-Mitglieder, Einzelnlebenden, welche nur von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen sich ernähren oder aus fremden Mitteln unterhalten werden, einschließlich der nicht in ihrer Familie lebenden Pflegekinder, Schüler, Studirenden und sonst in Berufsvorbereitung oder Weiterbildung Begriffenen — und zwar für 1895 im Unterschiede von 1882 auch soweit sie noch nicht 14 Jahre alt sind —, ferner die Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbend thätig sind. Die Vertheilung der Bevölkerung auf diese vier Gruppen ist folgende: Erwerbsthätige im Hauptberuf 20770875 oder 40,12%, Dienende 1339316 oder 2,59%, Angehörige 27517285 oder 53,15%, Berufslose Selbstständige 2142808 oder 4,14%. Seit 1882 haben sämmtliche Gruppen der absoluten Zahl nach zugenommen und zwar beträgt diese Zu-

nahme bei den Erwerbsthätigen 17,80%, bei den Dienenden 1,09%, bei den Angehörigen 10,46% und bei den beruflosen Selbstständigen 58,20%; relativ zeigt die Gruppe der Erwerbsthätigen und die der beruflosen Selbstständigen eine Zunahme, wogegen sich der Antheil der beiden anderen Gruppen an der Gesammtbevölkerung verringert hat. Läßt man die Kinder unter 14 Jahren außer Betracht, so verbleibt eine Bevölkerung von 34 916 353 Personen, von der 58,97% auf die Erwerbsthätigen, 3,74% auf die Dienenden, 31,90% auf die Angehörigen und 5,39% auf die beruflosen Selbstständigen entfallen; erst in diesen Daten tritt die Erwerbsthätigkeit in das richtige Licht; die erwerbsthätigen Personen machen danach, wenn wir den privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt wählen und die Dienenden miteinbeziehen, mehr als drei Fünftel der zu einer Berufsausübung eigentlich überhaupt nur befähigten Bevölkerung aus. Wie die obigen Daten ausweisen, hat sich die Betheiligung der Bevölkerung an der Erwerbsthätigkeit seit 1882 wesentlich erhöht. „Ob diese erhöhte Erwerbsthätigkeit ein günstiges Symptom unserer Volkswirthschaft darstellt, läßt sich mit Sicherheit aus der Statistik nicht entnehmen, man hat zu erwägen, daß der Lebensunterhalt einerseits theurer geworden ist und demgemäß mehr Mittel erfordert, die entweder durch vermehrte Arbeit oder durch größere Geschäftsgewinne ꝛc. beschafft werden, anderseits, daß er auch quantitativ sich gebessert hat und zwar nicht blos für die obersten, sondern für alle Schichten des Volkes, die ihrerseits durch höhere Löhne in Stand gesetzt sind, ihre Lebenshaltung zu heben." Ebenso wie man aus der relativen Abnahme der Angehörigen nur mit Einschränkung auf eine Erhöhung der wirthschaftlichen Kraft schließen darf, kann man allerdings auch die relative Abnahme der Dienenden nicht als ein Zurückgehen des Wohlstandes auffassen. Die große Erhöhung des Antheils der beruflosen Selbstständigen an der Gesammtbevölkerung ist aber, wie durch eine weitere Zerlegung dieser Gruppe näher nachgewiesen worden, zu einem nicht unerheblichen Theil auf die Zunahme der Rentner, Pensionäre ꝛc. zurückzuführen, während die von Unterstützung lebenden Personen sich sogar absolut vermindert haben. In Verbindung mit anderweit hervorgetretenen Erscheinungen wird man deshalb immerhin in der ansehnlichen Vermehrung der von eigenem Vermögen lebenden Personen und ebenso in der Erhöhung der Erwerbsthätigkeit ein beachtenswerthes günstiges Zeichen für die Zunahme des Volkswohlstandes erblicken dürfen. Die gleichen Erscheinungen wie für die Bevölkerung im Ganzen treten übrigens auch hervor, wenn man die Vertheilung der vier Bevölkerungsgruppen nach dem Geschlecht ins Auge faßt; bei Vergleich mit 1882 ist noch besonders hervorzuheben, daß die weiblichen Personen zahlreich in die Gruppe der Erwerbsthätigen übergegangen sind und demzufolge und zwar in erhöhterem Maße als die männlichen Personen in der Gruppe der Dienenden und in der Gruppe der berufslosen Selbstständigen sich verhältnißmäßig vermindert haben. Als Gesammtheit der einem Erwerb nachgehenden Personen, welche wir durch Zurechnung der Dienenden zu den Erwerbsthätigen erhalten, ergibt sich für das Deutsche Reich die Zahl von 22 110 191 Personen, die wiederum 42,71% der Bevölkerung ausmachen, auf das männliche Geschlecht entfallen 15 531 841 Personen oder 61,13% der männlichen Bevölkerung, auf das weibliche 6 578 350 oder 24,96% der weiblichen Bevölkerung; seit 1882 hat sich die Gesammtzahl um 16,63%, die der Männlichen um 15,78% und die der Weiblichen um 18,71% vermehrt. Der Unterschied zwischen Stadt und Land hebt sich immerhin charakteristisch ab; die Erwerbsthätigen bilden in den Großstädten

41,38%, in den Mittelstädten 39,54%, in den Kleinstädten 38,27%, in den Landstädten 38,50%, auf dem platten Lande 40,80%; die Dienenden: in den Großstädten 4,12%, in den Mittelstädten 3,64%, in den Kleinstädten 2,81%, in den Landstädten 2,48%, auf dem platten Lande 1,92%; die Angehörigen: in den Großstädten 49,61%; in den Mittelstädten 51,43%, in den Kleinstädten 53,82%, in den Landstädten 54,57%, auf dem platten Lande 53,94%: die berufslosen Selbstständigen: in den Großstädten 4,89%, in den Mittelstädten 5,39%, in den Kleinstädten 5,10%, in den Landstädten 4,45%, auf dem platten Lande 3,34%; die Erwerbsthätigen sind also in den Großstädten am stärksten vertreten, denen sich dann wesentlich wegen der stärkeren Antheilnahme des weiblichen Geschlechts das platte Land anschließt; der Prozentsatz der Dienenden fällt von den auch hier am höchsten stehenden Großstädten in regelmäßiger Folge nach den unteren Klassen ab, während sich bei den Angehörigen das umgekehrte Verhältniß zeigt, bezüglich des stärkeren Vorwaltens der Angehörigen auf dem Lande ist aber zu bemerken, daß dort die Familienglieder im Allgemeinen reichere Gelegenheit haben werden, nebenberuflich etwas zu erwerben oder sich in der Hauswirthschaft nützlich zu machen; die berufslosen Selbstständigen sind in den Mittel- und Kleinstädten am Vorwiegendsten, während 1882 noch die Großstädte auch in dieser Beziehung obenan standen. Die einzelnen deutschen Staaten und Landestheile haben naturgemäß unter sich starke Verschiedenheiten aufzuweisen. Die Erwerbsthätigen sind mit einem besonders hohen Prozentsatze (über 45%) vertreten: in dem preußischen Hohenzollern, in Bayern insgesammt und speziell in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Schwaben, in der sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, in Baden insgesammt und speziell in den Landeskommissariatsbezirken Konstanz und Freiburg und in Elsaß-Lothringen und seinen sämmtlichen Bezirken; mit einem besonders niedrigen Prozentsatze (unter 35%): im Fürstenthum Lübeck und in Lippe. Bezüglich der Dienenden zeichnen sich durch einen hohen Prozentsatz (über 3%) aus: die Preußischen Provinzen Stadt Berlin, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, der bayerische Regierungsbezirk Oberbayern, der württembergische Neckarkreis, die hessische Provinz Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, das Großherzogthum Oldenburg insgesammt und speziell das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg; durch einen niedrigen Prozentsatz (unter 2%): die bayerischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken, das Königreich Sachsen insgesammt und speziell die Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Elsaß-Lothringen insgesammt und seine sämmtlichen Bezirke. Die Angehörigen heben sich stärker (mit mehr als 57%) hervor: in den preußischen Provinzen Westpreußen, Posen, Westfalen und Rheinland, in dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, in Schwarzburg-Rudolstadt und in Lippe; sie treten mehr zurück (unter 48%): in Bayern insgesammt und speziell den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben, in Baden insgesammt und speziell in den Landeskommissariatsbezirken Konstanz und Freiburg und in dem elsaß-lothringischen Bezirk Lothringen. Endlich die berufslosen Selbständigen finden sich in höherem Maße (über 5%) in Bayern insgesammt und speziell in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben, in der sächsischen Kreis-

hauptmannschaft Dresden, im badischen Landeskommissariatsbezirk Freiburg, in Mecklenburg-Schwerin, im oldenburgischen Fürstenthum Lübeck und in der freien Stadt Lübeck; in einem geringeren Maße (unter 3%) in der preußischen Provinz Westfalen, in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, in Sachsen-Meiningen, in Schwarzburg-Rudolstadt, in Reuß älterer Linie und in Lippe.

III. Die Betheiligung der Bevölkerung an den einzelnen Berufen ist, wie schon oben bemerkt, 1895 weit mehr spezialisirt als 1882, weil die Berufsstatistik den praktischen Bedürfnissen um so besser entspricht, je mehr sie die einzelnen Kreise auseinanderhält, für je spezialisirtere Berufe sie die Zugehörigen wiedergibt. Es sind in der jetzigen Verarbeitung 207 Berufsarten unterschieden und diese wiederum in 25 Berufsgruppen und 6 Berufsabtheilungen zusammengefaßt; wir müssen uns hier darauf beschränken, die Berufsabtheilungen und die Berufsgruppen besonders hervorzuheben; die Abtheilungen werden durch große lateinische Buchstaben, die Gruppen fortlaufend durch römische Zahlen bezeichnet. Die Abtheilung A Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei umfaßt: Gruppe I Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht und Gruppe II Forstwirthschaft und Fischerei. Abtheilung B Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen: Gruppe III Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei; Gruppe IV Industrie der Steine und Erden; Gruppe V Metallverarbeitung; Gruppe VI Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate; Gruppe VII Chemische Industrie; Gruppe VIII Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse; Gruppe IX Textilindustrie; Gruppe X Papier; Gruppe XI Leder; Gruppe XII Holz- und Schnitzstoffe; Gruppe XIII Nahrungs- und Genußmittel; Gruppe XIV Bekleidung und Reinigung; Gruppe XV Baugewerbe; Gruppe XVI Polygraphische Gewerbe; Gruppe XVII Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Theater, Musik und Schaustellung); Gruppe XVIII Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt. Abtheilung C Handel und Verkehr: Gruppe XIX Handelsgewerbe; Gruppe XX Versicherungsgewerbe; Gruppe XXI Verkehrsgewerbe; Gruppe XXII Beherbergung und Erquickung; Abtheilung D und gleichzeitig Gruppe XXIII häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art; Abtheilung E gleichzeitig Gruppe XXIV Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten; Abtheilung F gleichzeitig Gruppe XXV ohne Beruf und Berufsangabe (jedoch nur soferne die betreffenden Personen nicht als Angehörige bei anderen Berufsklassen zu zählen sind). Für die Einreihung in die einzelnen Berufsarten ist stets der persönliche individuelle Beruf, sowie er von den Einzelnen selbst in der Haushaltungsliste vorgetragen worden, maßgebend gewesen; auf den Charakter des Betriebes, in dem etwa der Beruf ausgeübt wurde, ist keine Rücksicht genommen. Auf die weiteren Grundsätze, welche für die Klassifizierung ꝛc. ꝛc. hier zur Anwendung gebracht wurden, näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Auf die großen Berufsabtheilungen vertheilt sich nun die Gesammtbevölkerung in folgender Weise: Die Abtheilung A Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei umfaßt 18501307 Personen oder 35,74% der Gesammtheit (und zwar 36,19% von den Erwerbsthätigen, 27,98% von den Dienenden, 35,74% von den Angehörigen), B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen 20253241 Personen oder 39,12% (36,14% von den Erwerbs-

thätigen, 23,90% von den Dienenden, 42,34% von den Angehörigen), C. Handel und Verkehr 5966846 Personen oder 11,52% (10,21% von den Erwerbsthätigen, 21,20% von den Dienenden, 12,15% von den Angehörigen), D. Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art 886807 oder 1,71% (1,89% von den Erwerbsthätigen, 0,10% von den Dienenden, 1,65% von den Angehörigen), E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten 2835014 oder 5,48% (6,22% von den Erwerbsthätigen, 14,27% von den Dienenden, 4,43% von den Angehörigen), F. Ohne Beruf und Berufsangabe 3327069 oder 6,43% (9,35% von den Erwerbsthätigen, 12,55% von den Dienenden, 3,69% von den Angehörigen). Wenn wir nun die Entwicklung seit 1882 näher verfolgen, so ist die erste wichtigste Erscheinung die, daß die Abtheilung B Bergbau und Industrie die Abtheilung A Landwirthschaft bezüglich der zugehörigen Personenzahl überholt hat und jetzt die meisten Menschen versorgt. Die Landwirthschaft hat um 724148 Personen oder 3,77% abgenommen, welche Abnahme allerdings lediglich auf Dienende (— 11,82%) und Angehörige (— 6,91%) entfällt, da die Erwerbsthätigen um 0,68% sich vermehrt haben; in der Industrie einschließlich Bergbau 2c. 2c. ist aber die zugehörige Personenzahl um 4195161 oder 26,12% angewachsen (bei den Erwerbsthätigen um 29,47%, bei den Dienenden um 5,81%, bei den Angehörigen um 24,50%); beim Handel und Verkehr, Abtheilung C, ist dieses Anwachsen im Verhältniß sogar noch stärker, es beträgt 1435766 Personen oder 31,69% (bei den Erwerbsthätigen 48,92%, bei den Angehörigen 25,48%, während bei den Dienenden sich eine Abnahme um 3,88% zeigt); die Abtheilung D häusliche Dienste 2c. hat dann aber insgesammt eine Abnahme aufzuweisen und zwar von 51487 Personen oder 5,49% (bei den Erwerbsthätigen ist aber auch hier keine Abnahme, sondern eine Zunahme von 8,78% vorhanden, die Abnahme bei den Dienenden stellt sich auf 41,98%, bei den Angehörigen auf 15,87%); bei der Abtheilung E öffentlicher Dienst und freie Berufe sowie bei der Abtheilung F berufslose Selbstständige haben wir aber wieder durchweg Zunahmen, bei E von 612032 oder 27,53% (bei den Erwerbsthätigen 38,29%, bei den Dienenden 16,13%, bei den Angehörigen 18,56%) und bei F von 1080847 oder 48,12% (bei den Erwerbsthätigen 58,20%, bei den Dienenden 24,31%, bei den Angehörigen 34,32%). Um aber die volle Berufsgliederung der Bevölkerung anschaulich zu machen, muß man die weitere Zergliederung dieser großen Abtheilungen in Berufsgruppen und in Berufsarten verfolgen.

Bezüglich der Berufsgruppen wollen wir hier das zahlenmäßige Material im Allgemeinen noch anführen, müssen dabei aber der Uebersichtlichkeit wegen die Form einer Tabelle wählen; die Berufsarten sämmtlich hier zahlenmäßig nachzuweisen, dürfte uns aber doch bei der großen Anzahl derselben zu weit führen und wir werden deßhalb nur in textlicher Angabe die wesentlichen Erscheinungen hervorheben. Die Daten für die Berufsgruppen der Abtheilungen A, B und C — die Abtheilungen D, E und F sind mit der betreffenden Gruppe identisch und deßhalb nicht weiter berücksichtigt — sind auf umstehender Seite ersichtlich.

Die Landwirthschaft, bei welcher ja allerdings die Gruppe nahezu die ganze Abtheilung ausmacht, steht hier weitaus obenan, mit mehr als einer Million Erwerbsthätiger sind danach noch Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe und Handelsgewerbe vertreten; gegen eine Million Erwerbsthätiger haben noch Metallverarbeitung, Textilindustrie und Nahrungs- und Genuß-

Berufsgruppe	Personen überhaupt absolut 1895	% 1895	% 1882	Erwerbsthätige absolut 1895	% 1895	% 1882	Prozentuale Zu- oder Abnahme (—) seit 1882 Personen überhaupt	Erwerbsthätige
I. Landwirthschaft, Gärtnerei u. Thierzucht	18 068 663	40,40	47,32	8 156 045	43,13	50,12	— 4,10	0,44
II. Forstwirthschaft u. Fischerei	432 644	0,97	0,97	136 647	0,72	0,72	12,48	17,82
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . .	1 847 270	4,13	3,39	567 753	3,00	2,72	36,96	28,61
IV. Industrie der Steine und Erden . . .	1 316 678	2,94	2,25	501 334	2,65	2,05	46,82	51,20
V. Metallverarbeitung	2 152 789	4,81	3,37	862 035	4,56	3,26	60,55	63,04
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1 041 127	2,33	2,01	385 223	2,04	1,76	30,24	35,07
VII. Chemische Industrie	289 526	0,65	0,42	102 923	0,54	0,36	75,33	78,73
VIII. Forstwthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . .	134 070	0,30	0,24	42 997	0,23	0,19	38,27	39,30
IX. Textilindustrie . .	1 899 904	4,25	4,65	945 191	5,00	5,25	2,73	11,09
X. Papier	306 547	0,68	0,50	135 863	0,72	0,56	52,97	49,62
XI. Leder	429 327	0,96	0,83	168 358	0,89	0,80	29,29	30,28
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	1 688 592	3,78	3,45	647 019	3,42	3,22	22,78	24,03
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	2 078 607	4,65	4,29	878 163	4,64	4,09	21,81	32,41
XIV. Bekleidung u. Reinigung	2 973 700	6,65	6.86	1 513 124	8,00	8,23	8,83	13,43
XV. Baugewerbe . . .	3 706 123	8,29	6,98	1 353 637	7,16	5,84	33,35	43,01
XVI. Polygraphische Gewerbe	251 503	0,56	0,37	119 291	0,63	0,43	71,10	71,29
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	60 730	0,14	0,13	28 348	0,15	0,15	14,74	18,65
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen u. Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	76 748	0,17	0,59	29 961	0,16	0,56	— 67,37	— 67.16
XIX. Handelsgewerbe .	2 939 620	6,57	5,73	1 205 134	6,37	5,20	28,76	43,08
XX. Verkehrssicherungsgewerbe	69 664	0,16	0,09	25 384	0,13	0,07	104,19	119,62
XXI. Verkehrsgewerbe .	2 002 705	4.48	3,66	615 330	3,25	2,70	37,42	40,79
XXII. Beherbergung u. Erquickung	954 857	2,13	1,90	492 663	2,61	1,72	26,20	76,30

mittelindustrie aufzuweisen, über eine halbe Bergbau ꝛc., Industrie der Steine und Erden, Holz- und Schnitzstoffe und Verkehrsgewerbe; zu den am Schwächsten besetzten Gruppen gehören die Verwerthung der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke und Versicherungsgewerbe sowie die Gruppe derjenigen Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt. Im Vergleich mit 1882 hat abgesehen von der Landwirthschaft nur noch die Textilindustrie und die Industrie der Bekleidung und Reinigung eine verhältnißmäßige Abnahme der Erwerbsthätigen erlitten; die starke Abnahme der Gruppe XVIII kann nicht in Betracht kommen, da sie eben nur beweist, daß die Art der Berufsthätigkeit sich 1895 sorgfältiger als 1882 feststellen ließ. In den übrigen Berufsgruppen haben sich sowohl die Erwerbsthätigen wie auch die Berufszugehörigen überhaupt durchweg vermehrt; diese Vermehrung ist namentlich eine bedeutende bei der Industrie der Steine und Erden, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, dem Verkehrsgewerbe, der Metallindustrie, dem Baugewerbe, dem Handelsgewerbe und dem Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe.

Bezüglich der einzelnen Berufsarten wollen wir, wie schon bemerkt, nur einiges Wesentliche hervorheben. Wir haben insgesammt sieben derselben, welche mehr als eine Million Berufszugehöriger umfassen; obenan unter diesen steht die Landwirthschaft mit nahezu 18 Millionen, es schließen sich sodann die Rentner und Pensionäre sowie der Waaren- und Produktenhandel allerdings in einem bedeutenden Abstande je mit etwa 2,3 Millionen an, die Maurer folgen mit 1,3 Millionen und demnächst die Gewinnung von Braunkohlen, die Bauunternehmung und die Schuhmacher je mit etwas über einer Million; mehr als 500 Tausend, aber unter einer Million Zugehöriger haben in absteigender Linie die folgenden 12 Berufsarten; Eisenbahnbetrieb, Gast- und Schankwirthschaft, Tischlergewerbe, Schneidergewerbe, Staats- und Gemeindedienst, Weberei, Armee und Kriegsflotte, Schlosserei, Erziehung und Unterricht, Zimmerer, Schmiede, Lohnarbeit wechselnder Art; daran reihen sich dann 45 Berufsarten mit 100—500 Tausend Zugehörigen, 36 mit 50—100 Tausend, 54 mit 20—50 Tausend, 26 mit 10—20 Tausend und endlich 27 mit unter 10 Tausend Zugehörigen. Seit 1882 hat weitaus die Mehrzahl der Berufsarten eine Verstärkung in der Besetzung mit Berufszugehörigen und Erwerbsthätigen erfahren; ganz besonders erheblich stellt sich diese bei folgenden Berufsarten dar, bei welchen wir in Klammern die prozentuale Zunahme der Berufszugehörigen anführen: Kunst- und Handelsgärtnerei (85,67%), feine Steinwaaren (78,64%), Kies-, Sand-, Kalkgewinnung (108,71%), Spiegelglas- und Spiegelfabriken (125,93%), sonstige Verarbeitung unedler Metalle (97,84%), Eisengießerei (112,14%), Schlosserei (132,99%), Verfertigung physikalischer und chirurgischer Apparate (128,23%), Lampenfabriken (102,03%), Chemische Präparate (93,15%), Farbematerialien (82,46%), Zündwaaren (111,57%), Abfälle, Düngstoffe (108,62%), Zubereitung von Spinnstoffen (86,71%), Gummiwaaren (89,28%), Rübenzuckerfabriken (78,52%), andere vegetabilische Nahrungsmittel (79,78%), andere animalische Nahrungsmittel (113,55%), Wasserwerke, Mineralwasserfabriken (94,15%) Schaum-, Obstweinfabriken (185,24%), Gas- und Wasser-Installateure (232,66%), Ofensetzer (155,56%), (155,56%), Versicherungsgewerbe (104,19%), Schüler ꝛc., nicht bei den Angehörigen (185,24%), Insassen von Siechen- und Irrenanstalten (87,02%); in dieser starken Zunahme der Berufszugehörigen haben wir vorwiegend ein Zeichen

des großen Aufschwungs, welchen die betreffenden Industriezweige seit dem Jahre 1882 genommen haben, zu sehen. Eine Abnahme der Berufszugehörigen seit 1882 hat sich nur bei folgenden 25 Berufsarten bemerkbar gemacht, zu denen die prozentuale Höhe der Abnahme wiederum in Klammern beigefügt ist: Landwirthschaft (4,75%), See- und Küstenfischerei (2,42%), Torfgräberei (18,38%), Töpferei (15,31%), Stifte-, Ketten-, Schraubenfabrikation (11,13%), Abdecker (20,75%), Köhlerei, Holztheerfabrikation ꝛc. (27,30%), Weberei (5,87%), Posamentenfabrikation (5,64%), Seiler (12,22%), Böttcher (7,72%), sonstige Flechterei von Stroh ꝛc. (24,51%), Getreidemühlen (16,10%), Branntweinbrennerei (1,79%), Näherinnen (7,47%), Schuhmacherei (2,92%), Fabrikanten ohne nähere Angabe (67,37%), Hausirhandel (31,49%), Rhederei und Schiffsbefrachtung (42,83%), See- und Küstenschifffahrt (24,83%), Dienstmänner, Boten (15,80%), Arbeiter wechselnder Art (18,58%), von Unterstützung Lebende (4,08%), Insassen von Strafanstalten (11,44%), ohne Berufsangabe (31,17%); drei dieser Berufsarten, Fabrikanten ꝛc. ohne nähere Angabe, Arbeiter wechselnder Art, ohne Berufsangabe, kommen dabei aber eigentlich nicht in Rechnung, weil die Abnahme lediglich auf eine bessere Präzisirung bei der Zählung von 1895 zurückzuführen ist; bei einer weiteren Anzahl von Berufsarten ist die Abnahme auch wohl lediglich auf formelle, im Zählungsverfahren begründete Ursachen zurückzuführen, theils aber beruht die Abnahme auf besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen, auf stärkerer Ausdehnung der Großbetriebe mit maschinellen die menschliche Arbeitskraft ersetzenden Einrichtungen ꝛc.

Bezüglich der geographischen Verbreitung der einzelnen Berufe sind von der Reichsstatistik neben den eingehenden tabellarischen Uebersichten ꝛc., welche auch die kleineren Verwaltungsbezirke wie die preußischen Kreise, die bayerischen Bezirksämter, die sächsischen Amtshauptmannschaften, die württembergischen Oberämter und entsprechende Bezirke der anderen Bundesstaaten, insgesammt 1008 Bezirke, berücksichtigen, vornehmlich achtzehn vorzüglich ausgeführte Kartogramme beigefügt, welche die Vertretung einer Anzahl von Berufsabtheilungen, Berufsgruppen und Berufsarten in den einzelnen Verwaltungsbezirken des Reiches näher zur Veranschaulichung bringen; daneben findet sich dann noch im Text eine reiche Fülle von Zusammenstellungen, Reihenfolgen ꝛc. Wir müssen uns hier darauf beschränken, für die sechs Berufsabtheilungen diejenigen Staaten und Landestheile, welche sich innerhalb derselben nach oben und nach unten hin im Verhältniß zur Einwohnerzahl besonders hervorheben, bemerklich zu machen. Bezüglich der Abtheilung der Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei sind mit einem hohen Antheil innerhalb der Einwohnerschaft über (500‰, Reichsdurchschnitt 361,2‰) vertreten: die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen und Hohenzollern, die bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Unterfranken und Schwaben, der württembergische Jagstkreis, der badische Landeskommissariatsbezirk Konstanz und Waldeck; mit einem niedrigen Antheil (unter 200‰) die Stadt Berlin, das Königreich Sachsen insgesammt und speziell die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau, Reuß älterer Linie, Lübeck, Bremen und Hamburg. Für die Abtheilung B Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen sind nach oben hin (über 500‰, Reichsdurchschnitt 391,2‰) folgende Staaten und Landestheile hervorzuheben: die preußischen Provinzen Stadt Berlin, Westfalen und Rheinland, das Königreich Sachsen insgesammt und seine sämmtlichen Kreishauptmannschaften,

Sachsen-Altenburg, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie; nach unten hin (unter 250‰): die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hohenzollern, die bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken. Eine starke Betheiligung der Einwohnerschaft an der Abtheilung C Handel und Verkehr (über 150‰, Reichsdurchschnitt 115,3‰) findet in folgenden Staaten ꝛc. statt: In der Stadt Berlin, in den sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, in der hessischen Provinz Rheinhessen, in Lübeck, Bremen und Hamburg; eine geringe (unter 75‰): in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Posen und Hohenzollern, in den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, in dem württembergischen Schwarzwaldkreis Jagstkreis und Donaukreis und in Lippe. Bezüglich der Abtheilung D, häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art, zeichnen sich durch einen hohen Prozentsatz (über 25‰, Reichsdurchschnitt 17,1‰) folgende Staaten ꝛc. aus: die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Stadt Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein, die hessische Provinz Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und Hamburg; durch einen niedrigen Prozentsatz (unter 10‰): das preußische Hohenzollern, das Königreich Bayern insgesammt und die sämmtlichen Regierungsbezirke desselben mit Ausnahme von Oberbayern und Mittelfranken, die sächsischen Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, Württemberg insgesammt und seine sämmtlichen Kreise, Baden insgesammt und seine sämmtlichen Landeskommissariatsbezirke, die hessische Provinz Oberhessen, von Oldenburg das Herzogthum und das Fürstenthum Birkenfeld, Waldeck, Reuß älterer Linie, Lippe und von Elsaß-Lothringen der Bezirk Oberelsaß. Die Abtheilung E, Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten, zeigen in folgenden Staaten ꝛc. eine hohe Vertretung (über 70‰, Reichsdurchschnitt 54,8‰): in den preußischen Provinzen Stadt Berlin und Schleswig-Holstein, in dem badischen Landeskommissariatsbezirk Karlsruhe, in der hessischen Provinz Rheinhessen, in Lübeck, Bremen, Hamburg und in Elsaß-Lothringen insgesammt und in seinen beiden Bezirken Unter-Elsaß und Lothringen; eine schwache Vertretung (unter 40‰): in der preußischen Provinz Westfalen, in dem bayerischen Regierungsbezirk Niederbayern, in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, in dem württembergischen Schwarzwaldkreis und Jagstkreis, im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und in Reuß älterer Linie. Von der Abtheilung F endlich, ohne Beruf und Berufsangabe, haben die meisten Vertreter im Verhältniß (über 75‰, Reichsdurchschnitt 63,6‰) aufzuweisen: die bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben; die sächsische Kreishauptmannschaft Dresden, Mecklenburg-Schwerin, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg; die wenigsten Vertreter im Verhältniß (unter 50‰): das preußische Hohenzollern, der bayerische Regierungsbezirk Pfalz, die sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, der württembergische Schwarzwaldkreis, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und Elsaß-Lothringen insgesammt sowie seine sämmtlichen Bezirke. Bezüglich der einzelnen Berufsgruppen der Abtheilungen A, B und C wollen wir nur kurz diejenigen Staaten und Landestheile bezeichnen, welche sich nach oben ganz besonders auszeichnen; es sind dieses folgende nach der Höhe der Vertretung innerhalb der Gruppen geordnet: I a Landwirthschaft: Hohenzollern, Posen, Ostpreußen, Westpreußen; I b Gärtnerei und Thierzucht: Bremen, Anhalt, Provinz Sachsen, Brandenburg, Schleswig-

Holstein; II a Forstwirthschaft und Jagd: Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Meiningen; II b Fischerei: Pommern; III Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei: Westfalen, Schaumburg-Lippe, Rheinland; IV Industrie der Steine und Erden: Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen; V Metallverarbeitung: Westfalen, Rheinland, Berlin; VI Verfertigung von Maschinen ꝛc.: Berlin, Königreich Sachsen, Oldenburg, Anhalt; VII Chemische Industrie: Anhalt, Hessen-Nassau, Hamburg; VIII Forstwirthschaftliche Nebenprodukte ꝛc.: Hamburg, Bremen, Berlin; IX Textilindustrie: Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Königreich Sachsen; X Papier: Sachsen-Meiningen, Königreich Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Berlin; XI Leder: Großherzogthum Hessen, Reuß jüngerer Linie, Schwarzburg-Sondershausen; XII Holz- und Schnitzstoffe: Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen; XIII Nahrungs- und Genußmittel: Bremen, Anhalt, Lippe, Braunschweig, Lübeck: XIV Bekleidung und Reinigung: Berlin, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg, Bremen; XV Baugewerbe: Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß jüngerer Linie, Braunschweig, Bremen; XVI Polygraphische Gewerbe: Berlin, Königreich Sachsen, Bremen, Hamburg; XVII Künstler ꝛc.: Berlin, Reuß älterer Linie; XVIII Fabrikanten ꝛc. ohne nähere Angabe: Hessen-Nassau, Hohenzollern; XIX Handelsgewerbe: Hamburg, Lübeck, Bremen, Berlin; XX Versicherungsgewerbe: Lübeck, Hamburg, Bremen, Berlin; XXI a Landverkehr: Bremen, Berlin, Lübeck, Hamburg; XXI b Wasserverkehr: Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Pommern, Schleswig-Holstein; XXII Beherbergung und Erquickung: Berlin, Hamburg, Bremen, Lübeck. Ueber die Berufsgliederung in Stadt und Land glauben wir nur folgende allgemeine Bemerkungen des kaiserlichen statistischen Amts aufnehmen zu sollen: „Auf dem platten Lande herrscht die Landwirthschaft (Abtheilung A) unbedingt vor und zwar dermassen, daß ihr fast zwei Drittel der dortigen Bevölkerung angehören. Die anderen Berufe treten an Bedeutung weit zurück, unter ihnen spielt noch einige Rolle die zur Industrie gehörige Bevölkerung, die aber gleichwohl nur ein Viertel der ländlichen Einwohnerschaft ausmacht. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den städtischen Orten. Hier bildet Industrie und Handel den Hauptnahrungszweig; nicht weniger als über die Hälfte der Bewohner lebt von der Industrie, fast ein Fünftel von Handel und Verkehr, auch die übrigen Berufsabtheilungen zeigen eine stärkere Besetzung, während zur Landwirthschaft kaum ein Zehntel gehört. Dieser Gegensatz kommt selbstverständlich bei der dem platten Lande nächststehenden Ortsgrößenklasse der Landstädte in dieser Schärfe noch nicht zum Ausdruck, obschon auch sie hinsichtlich ihrer Berufsverhältnisse mehr den größeren Städten als dem Lande sich anschließen; je mehr aber das städtische Gepräge durch die Verdichtung der Bevölkerung in den Klein-, Mittel- und Großstädten hervortritt, um so mehr sinkt der Antheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung, um so kräftiger erscheinen die anderen Berufszweige besetzt. Ausnahmslos gilt diese mit der Größe der Gemeinden zunehmende Vertretung hinsichtlich des Handels (C) und der Lohnarbeit wechselnder Art (D). Der öffentliche Dienst nebst den freien Berufen sowie die berufslosen Selbstständigen erreichen ihren höchsten Antheil an der Bevölkerung schon in den Mittelstädten, allerdings nur mit ganz geringer Abnahme nach der Seite der Großstädte hin. Die Industrie dagegen partizipirt an der Bevölkerung am meisten in den Kleinstädten, in den Großstädten ist ihre Quote nicht viel stärker als in den Landstädten. Von einem so innigen Zusammenhang, wie er zwischen den anderen Abtheilungen und der Volksdichtigkeit besteht, ist also

hinsichtlich der Industrie keine Rede, darauf deutet auch der nicht unerhebliche Antheil, zu dem auf dem platten Lande die Bevölkerung vom industriellen Erwerb lebt. Begünstigt wird die industrielle Entwicklung des platten Landes und der Landstädte namentlich durch die niedrigeren Kosten des Grunderwerbs, die billigeren Arbeitslöhne, zum Theil durch die örtliche Bodenbeschaffenheit, die die betreffende Industrie z. B. Steinindustrie — man denke an Kalk-, Granitwerke, an Porzellanindustrie ꝛc. — sich zu Nutzen macht. Die nämlichen Gründe im Zusammenhalt mit der stärkeren Verbreitung von sonstigen Berufen bewirken, daß bei der großstädtischen Bevölkerung die Industrie etwas zurücktritt."

IV. Der nun folgende Abschnitt über die soziale Schichtung soll uns nachweisen, welche soziale Stellung der Erwerbsthätige unter seinen Berufsgenossen bei Ausübung des Berufes einnimmt. Wir ziehen hier also lediglich die Erwerbsthätigen in der Bevölkerung in Betracht und scheiden dieselben zunächst in drei große Kategorien nämlich a) Selbstständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter, wozu im Einzelnen gerechnet werden: Eigenthümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Kompagnons), Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren, auch Hausgewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung im Auftrage und für Rechnung eines fremden Geschäfts arbeiten, b) Angestellte, nicht leitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal, Prokuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, Geschäfts- und Handlungsreisende, sowie die im Betriebe beschäftigten Rechner und Schreiber, und endlich c) Arbeiter, worunter alle nicht in den vorbezeichneten Stellungen beschäftigten Erwerbsthätigen des betreffenden Berufszweiges wie Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der in der Landwirthschaft oder dem Gewerbe des Familienhauptes thätigen Familienangehörigen und Dienenden zusammengefaßt sind. Innerhalb dieser großen Kategorien hat dann aber noch eine weitere Spezialisirung stattgefunden, so sind bei a) die Hausgewerbetreibenden als Selbstständige für fremde Rechnung herausgehoben, auch die Selbstständigen nach Ausdehnung ihres Betriebes unterschieden, bei b) ist eine Trennung in die höheren und niederen Betriebsbeamten und Aufsichtspersonen und in die im Bureaudienst verwendeten Angestellten vorgenommen, bei c) wurden die im Betriebe des Familienhauptes thätigen Angehörigen von den fremden Hilfspersonen getrennt, ebenso die gelernten und ungelernten Arbeiter, auch sind die landwirthschaftlichen Tagelöhner danach geschieden, ob sie eigenes oder gepachtetes Land bewirthschaften oder nicht. Alle die Scheidungen haben in erster Linie Bedeutung für die Berufsabtheilungen A, B und C, Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr; bei den übrigen Berufsabtheilungen haben sie auch durchweg nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse eine etwas abweichende Fassung angenommen, auf die wir aber hier nicht näher eingehen wollen. Das Wesentlichste in der sozialen Schichtung bleibt immer die Scheidung in die drei großen Kategorien Selbstständige, Angestellte und Arbeiter bei der Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr, welche wir hier hauptsächlich darstellen wollen; von den weiteren Ausscheidungen werden wir dann einzelnes, besonders Interesse Bietendes herausheben.

Von den 18912423 Erwerbsthätigen der Berufsabtheilungen Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr umfassen die Selbstständigen 5474046 oder 28,94%, die Angestellten 621825 oder 3,29%, die Ar-

beiter 12816552 oder 67,77%; zu den Selbstständigen gehören also nicht ganz drei Zehntel der gesammten Erwerbsthätigen, während auf die Abhängigen sieben Zehntel kommen, die wiederum zu dem weitaus größten Theile aus Arbeitern und nur zu einem geringen Theile aus Angestellten bestehen. Rechnet man in jeder Kategorie die Anzahl der Dienenden und Angehörigen hinzu, um so die Zugehörigen überhaupt zu bekommen, so verschiebt sich das Verhältniß wesentlich zu Gunsten der Selbstständigen, weil diese ja im Allgemeinen weit mehr als die übrigen Kategorien im Stande sein werden, Dienstboten zu halten und Angehörige in ihrem Haushalte zu belassen; auf die Selbstständigen entfallen dann 42,13%, auf die Angestellten 3,62% und auf die Arbeiter 54,25%. Das Verhältniß der drei Kategorien zu einander — nunmehr wieder lediglich die Erwerbsthätigen in Rechnung gezogen — weist aber schon für die Berufsabtheilungen nicht unerhebliche Abweichungen auf; in der Landwirthschaft bilden die Selbstständigen 30,98%, die Angestellten 1,16%, die Arbeiter 67,86%, in der Industrie die Selbstständigen 24,90%, die Angestellten 3,18%, die Arbeiter 71,92% und im Handel und Verkehr die Selbstständigen 36,07%, die Angestellten 11,20%, die Arbeiter 52,73%; im Handel und Verkehr sind also die Selbstständigen relativ am stärksten vertreten, was wohl darin seinen natürlichen Grund hat, daß das Bedürfniß fremder Mitwirkung beim Handelsgewerbe an sich weniger gegeben ist und daher dasselbe auch vielfach im Kleinen betrieben wird; bei der Industrie ist der Prozentsatz der Selbstständigen am geringsten, was eben in dem Großbetriebe und der fortschreitenden Konzentration der Betriebe seine Ursache hat; das entgegengesetzte Verhältniß zeigt sich sodann bei den Abhängigen, wobei nur zu bemerken ist, daß die Angestellten auch wieder beim Handel und Verkehr in schärferer Weise hervortreten, während sie bei der Industrie und namentlich bei der Landwirthschaft mehr zurückbleiben. Der absoluten Stärke nach haben alle drei sozialen Kategorien seit dem Jahre 1882 zugenommen aber in einer verschiedenen Höhe; bei den Selbstständigen stellt sich die Zunahme auf 5%, bei den Arbeitern auf 20%, bei den Angestellten auf 50%; an der Gesammtvermehrung der Erwerbsthätigen sind die Arbeiter mit über drei Viertel betheiligt, die Angestellten mit 12%, die Selbstständigen mit 10%. „Diese Art sozialer Entwicklung ist bei starker Volksmehrung und bei starker Zunahme der Erwerbsthätigkeit naturnothwendig und kann daraus nicht ohne weiteres eine fortschreitende Proletarisirung der Gesellschaft abgeleitet werden." Relativ hat sich insgesammt der Antheil der Selbstständigen zu Gunsten der Abhängigen vermindert; unter den Abtheilungen zeigt sich diese Entwicklung aber nur bei der Industrie und bei dem Handel und Verkehr, während bei der Landwirthschaft die Selbstständigen und ebenso auch die Angestellten zu Ungunsten der Arbeiter gewonnen haben. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen weicht natürlich die soziale Schichtung der Erwerbsthätigen gleicherweise in mehr oder weniger starkem Maße von dem allgemeinen Durchschnitt ab; die Selbstständigen sind verhältnißmäßig am Meisten vertreten in den Gruppen: Bekleidung und Reinigung (55,90%), Handelsgewerbe (48,00%), Künstler und künstlerische Betriebe ꝛc. (36,46%), Beherbergung und Erquickung (35,67%), Holz- und Schnitzstoffe (32,02%) und Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht (31,25%), dagegen am wenigsten in den Gruppen: Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. (0,50%), Industrie der Steine und Erden (6,92%), Chemische Industrie (10,20%), Polygraphische Gewerbe (11,12%), Forstwirthschaftliche Nebenprodukte ꝛc. (11,41%) und Papier (12,08%); die Angestellten weisen einen hohen Prozentsatz auf in den Gruppen:

Versicherungsgewerbe (65,93%), Verkehrsgewerbe (16,47%), Forstwirthschaft und Fischerei (12,90%), Leuchtstoffe, Fette, Oele (12,21%), Handelsgewerbe (11,73%) und Chemische Industrie (10,19%), andererseits einen niedrigen Prozentsatz in den Gruppen: Beherbergung und Erquickung (0,49%), Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht (0,96%), Bekleidung und Reinigung (1,05%), Holz- und Schnitzstoffe (1,49%), Metallverarbeitung (1,87%) und Künstler und künstlerische Betriebe ꝛc. (2,43%); endlich die Arbeiter sind vorzugsweise hervorragend in den Gruppen: Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. (95,28%), Industrie der Steine und Erden (90,73%), Polygraphische Gewerbe (84,62%), Baugewerbe (81,32%), Metallverarbeitung (80,69%) und Chemische Industrie (79,61%), aber umgekehrt vorzugsweise schwach vertreten in den Gruppen: Versicherungsgewerbe (5,83%), Handelsgewerbe (40,27%), Bekleidung und Reinigung (42,99%), Künstler und künstlerische Betriebe (61,11%), Holz- und Schnitzstoffe (66,49%) und Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht (67,79%). Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Gruppen seit 1882 ist hervorzuheben, daß die Selbstständigen sich der absoluten Zahl nach zwar in den meisten Gruppen vermehrt haben, daß sie aber nach ihrem Antheil an der Gesammtzahl der Erwerbsthätigen durchweg zurückgegangen sind; am meisten ist dieses in der Industrie der Steine und Erden, in der Metallverarbeitung und in der Textilindustrie der Fall; der Antheil der Angestellten und Arbeiter hat sich dementsprechend durchweg vermehrt; eine abweichende Entwicklung zeigt nur die Gruppe Landwirthschaft, in welcher der Antheil der Selbstständigen und der der Angestellten gestiegen, aber der der Arbeiter zurückgegangen ist. Noch abwechslungsreicher wird das Verhältniß bei der großen Zahl der einzelnen Berufsarten, wie im umfangreichen Tabellen näher nachgewiesen ist; wir wollen hier nur die Berufsarten mit zahlreichen Selbstständigen (also weniger Angestellten und Arbeitern) und die mit wenigen Selbstständigen (also mit zahlreichen Angestellten und Arbeitern) näher nachweisen, da diese ja hier das Hauptinteresse bieten dürften. Die Berufsarten mit zahlreichen Selbstständigen (über 50% der Erwerbsthätigen) sind folgende, nach der Höhe des Prozentsatzes der Selbstständigen geordnet: Hausirhandel, Handelsvermittlung, Kleiderreiniger, Maler und Bildhauer, Versteigerung und Stellenvermittlung, See- und Küstenfischerei, Näherinnen, Thierzucht, Nagelschmiede, Binnenfischerei, Wäscherei und Plätterei, Schuhmacher, Leichenbestattung, Korbmacher, Schneider und Schneiderinnen, Mützenmacher, Abdecker, Dienstmänner und Botengänger; wenige Selbstständige (weniger als 5% der Erwerbsthätigen) weisen folgende Berufsarten auf, welche von dem geringsten Prozentsatz nach dem höheren zu geordnet sind: Stein- und Braunkohlen ꝛc, Hüttenbetrieb, Straßenbahnbetrieb, Erzgewinnung, Spielwaaren aus Kautschuck, Salzgewinnung, Eisengießerei, Glashütten, Rübenzucker, Schwarz- und Weißblech, Zündwaaren, Eisenbahnbetrieb, Gummiwaaren, Gasanstalten, Papier und Pappe, Zubereitung von Spinnstoffen, Schreibfedern aus Stahl, Eisendrahtzieher, Fayence und Porzellan, Sonstige Schußwaffen, Forstwirthschaft, Ziegelei und Thonöfen, Spinnerei und Spulerei, Lehm- und Thongräberei, Farbematerialien, Schiffsbau, Gewerbliche Personen ohne nähere Bezeichnung, Abfälle und Düngstoffe. Seit 1882 haben bei den meisten Berufsarten die Selbstständigen sich vermindert, dagegen die Abhängigen und zwar sowohl die Angestellten wie die Arbeiter zugenommen; besonders tritt dieses bei den einzelnen Berufsarten der Textilindustrie wie Spinner, Weber, Tuchmacher, Drucker, Färber, Bleicher hervor, aber auch andere Berufsarten, welche im Wesentlichen mehr einen

handwerksmäßigen Charakter besitzen, haben die gleiche Umgestaltung in hohem Maße erfahren, so die Töpferei, das Schmiede-, Stellmacher-, Gerber-, Tischler-, Böttcher-, Drechslergewerbe, Hutmacherei und Glasergewerbe, auch Ziegelei und Brauerei; in diesen Berufen ist namentlich die Arbeiterzahl absolut und im Verhältniß zur Gesammtzahl der Erwerbsthätigen erheblich gestiegen. Ausnahmsweise kommt es nur vor, daß seit 1882 neben den Selbstständigen auch die Arbeiter an Zahl zurückgegangen sind, so bei der See- und Küstenfischerei, Torfgräberei, Töpferei, Köhlerei, Müllerei, Branntweinbrennerei, Schuhmacherei, sodann Hausirhandel, Rhederei und Schiffsbefrachtung, See- und Küstenschifffahrt. Noch seltener ist es, daß blos die Kategorie der Arbeiter zurückgegangen ist; thatsächlich ist solches wohl nur bei der Landwirthschaft der Fall gewesen, denn bei den übrigen Berufsarten, bei welchen sich die Erscheinung zeigt, als Erzgewinnung, Geld- und Kredithandel, Handelsvermittlung, Dienstmänner und Botengänger waren im Wesentlichen formelle Ursachen bei den Zählungen maßgebend. Endlich tritt noch bei einer Reihe von Berufsarten eine Zunahme der Selbstständigen und daneben eine meist noch etwas größere Zunahme der Abhängigen in Erscheinung, diese Berufe haben sich eben in ihrer seitherigen Betriebsform entsprechend dem Fortschreiten der Gesammtbevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes weiter entwickelt; es fallen hierher die Bäcker, Fleischer, Zigarrenmacher, Barbiere, Uhrmacher, Riemer, Sattler, Tapezierer, Steinhauer, Maurer, Zimmerer, Stubenmaler, Baugewerbetreibende, Buchdrucker, Photographen, künstlerische Berufe, Leichenbestattung, Gast- und Schankwirthschaft, Waaren- und Produktenhandel, Kunst- und Buchhandel.

Von den weiteren Unterscheidungen innerhalb der vorbehandelten drei großen Kategorien der Erwerbsthätigen wollen wir hier nur kurz die mithelfenden Familienangehörigen und die gelernten und ungelernten Arbeiter berühren. Die 12 816 552 erwerbsthätigen Arbeiter vertheilen sich wiederum mit 2 069 585 (10,94% der Erwerbsthätigen überhaupt) auf die mithelfenden Familienangehörigen, mit 6 021 641 (31,84% der Erwerbsthätigen) auf die gelernten Arbeiter und mit 4 725 326 (24,99% der Erwerbsthätigen) auf die ungelernten Arbeiter. Bei den mithelfenden Familienangehörigen wird aus formalen Gründen die nebenberufliche Thätigkeit zweckentsprechend gleich mit hereingezogen, wodurch ihre Gesammtzahl auf 3 381 375 anwächst. Am stärksten tritt die Mitarbeit der Familienangehörigen bei der Landwirthschaft (A) hervor, auf 1000 Arbeiter kommen bei derselben 431,3‰ helfende Familienangehörige im Haupt- und Nebenberuf zusammen, beim Handel und Verkehr, welcher dann folgt, beträgt dieser Satz 245,3‰ und endlich bei der Industrie nur 20,8‰; stark vorragend ist hier überall das weibliche Geschlecht, namentlich beim Nebenberuf. Vorzugsweise findet eine Mitthätigkeit der Familienangehörigen in solchen Berufen statt, welche keine Einübung, sondern eine mehr mechanische Handfertigkeit erfordern oder sich auf auch in der Hauswirthschaft vorkommende Arbeiten erstrecken; von den Gruppen sind in erster Linie hier abgesehen von der Landwirthschaft vertreten: Beherbergung und Erquickung (345,3‰), Handelsgewerbe (231,6‰), Nahrungs- und Genußmittel (94,8‰), Textilindustrie (30,7‰) und Bekleidung und Reinigung (27,5‰); von den Berufsarten weisen die höchsten absoluten Zahlen der mithelfenden Familienangehörigen (über 1000) folgende, nach der Größe der Zahl der Mithelfenden geordnet, auf: Beherbergung und Erquickung, Waaren- und Produktenhandel, Bäckerei, Fleischer, Weberei, Schneider und Schneiderinnen, Getreidemühlen, Schuhmacher, Wäscherei und Plätterei, Fracht- und Rollfuhr-

werk, Torfgräberei, Korbmacher, Hausirhandel, Konditorei, Näherinnen, Grob-(Huf-)Schmiede, Tabackfabrikation, Ziegelei und Thonröhren, Andere animalische Nahrungsmittel, Strickerei und Wirkerei, Tischler, Posthalterei und Personenfuhrwerk, Putzmacherei. — Die gelernten Arbeiter, d. h. Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu denen in der Regel eine Vorbereitung nöthig ist, bilden unter den Erwerbsthätigen den höchsten Prozentsatz, da sie den der Selbstständigen noch etwas übertreffen; sie machen von den Erwerbsthätigen nicht ganz ein Drittel aus, unter den Kategorien der Arbeiter fast die Hälfte. Auf die ungelernten Arbeiter, d. h. Handarbeiter, Handlanger, sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist, auch Maschinisten, Heizer, Geschäftskutscher, Fuhrleute, Hausdiener entfällt fast genau ein Viertel der Erwerbsthätigen und ungefähr ein Drittel der Kategorie der Arbeiter. Die gelernten Arbeiter finden wir am vorwiegendsten in der Industrie, in welcher auf 100 gelernte Arbeiter nur 53,16 ungelernte kommen; bei der Landwirthschaft stehen beide Klassen etwa gleich, aber schon mit einem geringen Ueberwiegen der ungelernten — auf 100 gelernte Arbeiter 106,36 ungelernte —; stark ist aber das Ueberwiegen der ungelernten Arbeiter beim Handel und Verkehr, denn auf 100 Gelernte haben wir dort 189,13 Ungelernte. Im Einzelnen unterscheidet man hier am Zweckmäßigsten das männliche und das weibliche Geschlecht von einander, da die zwischen beiden bestehenden Unterschiede zu erhebliche sind. Von den männlichen Arbeitern kommen in folgenden Berufsarten die Gelernten fast ausschließlich oder doch sehr stark vorwiegend (nicht 5 Ungelernte auf 100 Gelernte) vor: Schneider, Barbiere, Friseure, Schornsteinfeger, Glaser, Klempner, Stellmacher, Grob-(Huf-)Schmiede, Stubenmaler, Tischler, Zimmerer, Schuhmacher, Drechsler, Schlosser, Tapezirer, Riemer und Sattler, Böttcher, Goldschmiede; umgekehrt sind die ungelernten Arbeiter ausschließlich oder stark vorwiegend (mehr als 500 Ungelernte auf 100 Gelernte) bei folgenden Berufsarten vorhanden: Bauunternehmung, Torfgräberei, Abfuhr und Düngerfabrikation, Rübenzuckerfabriken, Gasanstalten, Ziegeleien, Lehm- und Thongräbereien, Wasserwerke, chemische Fabriken, Sand-, Kalk-, 2c.-Gewinnung, Explosivstoffe und Zündwaaren, Zubereitung von Spinnstoffen. Beim weiblichen Geschlecht spielt die gelernte Arbeit im Allgemeinen eine untergeordnete Rolle, nur in der Schneiderei und Näherei sind fast ausschließlich gelernte Arbeiterinnen beschäftigt, weniger als 25 Ungelernte auf 100 gelernte Arbeiterinnen entfallen nur bei folgenden Berufsarten: Putzmacherei, Goldschmiede, Kravatten und Hosenträger, Kleider- und Wäsche-Konfektion; gar keine oder nur sehr wenig gelernte Arbeiterinnen gibt es in einer ganzen Reihe von Berufsarten, in denen Arbeiterinnen überhaupt nur ausnahmsweise vorkommen; unter denjenigen Berufsarten, in denen die weibliche Erwerbsthätigkeit überhaupt von Bedeutung ist, zeichnen sich folgende durch eine stärkere Ueberzahl der ungelernten Arbeiterinnen (mehr als 400 auf 100 Gelernte) aus: Zubereitung von Spinnstoffen, Papier und Pappe, Stein- und Zinkdruckerei, Färberei, Buchdruckerei, Buchbinderei und Kartonagen.

Es ist sodann auch die soziale Schichtung in den einzelnen Bundesstaaten speziell, soweit sie sich auf Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr bezieht, in sehr eingehender und interessanter Weise zur Darstellung gebracht, doch können wir hier dieses nur kurz berühren. „Wie für die einzelnen Berufszweige ist auch für die einzelnen Theile des Reichs die soziale Schichtung der Bevölkerung verschieden. Die Verschiedenheit ist hier noch größer, weil die Faktoren, welche das Verhältniß der Selbstständigen zu

den Abhängigen bestimmen, noch mannigfaltiger sind. Zu diesen Faktoren gehören der besondere berufliche Charakter einer Gegend überhaupt, die Vertheilung des Grundbesitzes und die Art der Bodenbewirthschaftung, das Vorherrschen des industriellen Groß- oder Kleinbetriebs oder der Hausindustrie. Je nach der Art und Weise, wie diese Faktoren in den einzelnen Gebietstheilen kombinirt sind, gestaltet die soziale Schichtung sich mehr zu Gunsten der Selbstständigen oder der Abhängigen. Eine weitgehende Zersplitterung des Grund und Bodens bedingt eine relativ große Zahl Selbstständiger in der Landwirthschaft, ein Vorherrschen des Kleingewerbes bewirkt dasselbe in der Industrie. Wo beide Faktoren sich zusammenfinden, muß die Zahl der Selbstständigen groß, die der Abhängigen klein sein. Umgekehrt muß ein Zusammentreffen von Großgrundbesitz mit vorherrschendem industriellen Großbetrieb von relativ wenigen Selbstständigen und vielen Abhängigen begleitet sein. Andererseits kann eine mittlere relative Zahl von Selbstständigen und Abhängigen auf der Kombination von ländlichem Kleinbesitz und vorherrschendem Großbetrieb wie auf der von ländlichem Großbesitz und überwiegendem Kleingewerbe beruhen." Aus den einzelnen Ergebnissen wollen wir nur das Vorwiegen beziehungsweise Zurückbleiben der Selbstständigen allgemein und speziell für Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr herausheben, womit ja durch Umkehrung das Verhältniß der Abhängigen gleicherweise zur Darstellung gebracht ist. Unter den Erwerbsthätigen der drei in Frage gezogenen Berufsabtheilungen zeigen die Selbstständigen überhaupt einen besonders hohen Prozentsatz (über 35°/₀, Reichsdurchschnitt 28,94°/₀) in folgenden Staaten und Landestheilen: Hohenzollern, Württemberg, Oldenburg, Waldeck und Lippe; andererseits einen besonders niedrigen Prozentsatz (unter 25°/₀) in folgenden Gebieten: Berlin, Posen, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie. In der Landwirthschaft allein sind die Selbstständigen stark (über 37°/₀, Reichsdurchschnitt 30,98°/₀) in folgenden Staaten &c. &c. vertreten: Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Hohenzollern, Pfalz, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Lippe und Elsaß-Lothringen; gering dagegen (unter 24°/₀) in folgenden Staaten &c. &c.: Berlin, Pommern, Posen, Provinz Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Anhalt und Lübeck. Nimmt man lediglich die Industrie, so treten folgende Staaten durch eine relativ hohe Zahl von Selbstständigen (über 32°/₀, Reichsdurchschnitt 24,90°/₀) hervor: Ostpreußen, Hohenzollern, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck und Lippe; andererseits durch eine niedrige Zahl (unter 20°/₀): Westfalen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Endlich im Handel und Verkehr zeichnen sich folgende Staaten &c. &c. durch eine starke Vertretung der Selbstständigen (mit mehr als 42°/₀, Reichsdurchschnitt 36,07°/₀) aus: Hohenzollern, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe; umgekehrt durch eine geringe Vertretung (unter 32°/₀): Ostpreußen, Lübeck, Bremen und Hamburg.

V. Zur Erlangung eines vollständigen Einblicks in die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Volkes war es erforderlich, außer dem im Vorstehenden ausschließlich behandelten Hauptberuf auch noch den Nebenberuf oder Nebenerwerb zu erfassen, wie solches auch schon 1882 geschehen. Als Nebenberuf wurde dabei jede Thätigkeit angesehen, welche neben einem Hauptberuf sei es zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird und einen wesentlichen Theil des Gesammteinkommens aus erwerben-

der Thätigkeit bringt; auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit von solchen, die in der Hauptsache nicht erwerbend thätig sind, sondern aus anderen Quellen leben (wie Hausfrauen oder andere Familienangehörige, Rentner, Pensionäre), ist berücksichtigt. Näher behandelt sind die Personen, die einen Nebenberuf haben und die Art des Nebenberufes. Insgesammt sind 3273446 nebenberuflich beschäftigte Personen ermittelt worden, welche 14,29% der hauptberuflich Erwerbsthätigen beziehungsweise der beruflosen Selbstständigen bilden. In den Berufsabtheilungen vertheilt sich die Gesammtzahl mit 1049542 oder 32,06% auf die Land- und Forstwirthschaft, mit 1491865 oder 45,58% auf die Industrie, mit 384105 oder 11,73% auf Handel und Verkehr, mit 31333 oder 0,96% auf häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, mit 115266 oder 3,52% auf den öffentlichen Dienst ꝛc. und endlich mit 201335 oder 6,15% auf die beruflosen Selbstständigen; von den hauptberuflich Erwerbsthätigen beziehungsweise den berufslosen Selbstständen innerhalb jeder einzelnen Berufsabtheilung bilden die nebenberuflich Erwerbsthätigen bei der Landwirthschaft 12,66%, bei der Industrie 18,02%, bei dem Handel und Verkehr 16,43%, bei häuslichen Diensten ꝛc. 7,24%, beim öffentlichen Dienst 8,08% und bei den berufslosen Selbstständigen 9,40%. Seit 1882 hat die nebenberufliche Thätigkeit in sämmtlichen Berufsabtheilungen mit Ausnahme der beruflosen Selbstständigen abgenommen und zwar theilweise nicht unerheblich, so vorzugsweise in der Landwirthschaft; bei den berufslosen Selbstständigen haben sich die Erwerbsthätigen im Nebenberuf um 12,05% vermehrt. Das weibliche Geschlecht ist bei dem Nebenberuf im Verhältniß noch schwächer betheiligt als bei dem Hauptberuf, denn bei letzterem kommt es fast auf ein Fünftel, bei ersterem nicht einmal auf ein Zehntel. Berücksichtigt man die socialen Kategorien, so ergibt sich, daß diejenigen, welche mit ihrem Hauptberuf noch einen Nebenerwerb verbinden, vorzugsweise unter den Selbstständigen und namentlich unter denen der Industrie und des Handels sich finden, weniger unter den Abhängigen. Die Nebenerwerbsthätigkeit selbst wird ebenmäßig zumeist in selbstständiger Stellung ausgeübt, und zwar ohne Unterschied, mögen die Betreffenden im Hauptberuf Selbstständige, Angestellte oder Arbeiter sein. Die hauptberuflich Erwerbsthätigen, welche einen Nebenerwerb haben, treten besonders stark in den Gruppen Industrie der Steine und Erden, Nahrungsmittelindustrie und Metallindustrie hervor, woselbst sie unter den Selbstständigen über die Hälfte ausmachen, außerdem sind sie noch in folgenden Gruppen nennenswerth vertreten: Forstwirthschaft, Holzindustrie, Maschinenindustrie, Baugewerbe, Gast- und Schenkwirthschaft, Bergbau, Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte; relativ gering ist die Nebenerwerbsthätigkeit in denjenigen Gruppen, die mehr städtische Verbreitung haben, so vor allem im Versicherungsgewerbe, im Handelsgewerbe, in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben und in den polygraphischen Gewerben. Die Tabellen über den Nebenberuf bei den einzelnen Berufsarten zeigen uns, „daß die Häufigkeit von Nebenerwerb bei einem Beruf erheblich beeinflußt wird von dem ländlichen oder städtischen Charakter einer Berufsart, Nebenerwerb kommt um so häufiger vor, je mehr die Berufsart ländlichen Charakter trägt d. h. je mehr sie auf dem platten Land, je weniger sie in den städtischen Ortsgrößenklassen vertreten ist. So sind bei den ländlichen Berufsarten Forstwirthschaft, Binnenfischerei, Köhlerei, Müllerei, See- und Küstenfischerei, Stellmacher, Steinbrecher, Grobschmiede 32—54% von allen zugehörigen Erwerbsthätigen (gegen 14,29% im Durchschnitt aller Berufsabtheilungen A bis F) noch nebenher thätig.“

Bei Behandlung der Art des Nebenerwerbs haben wir die Nebenberufsfälle zu berücksichtigen, deren Zahl sich mit der der im Nebenberuf thätigen Personen nicht deckt, weil es vielfach vorkommt, daß dieselbe Person mehrere Nebenberufe ausübt, wodurch dann mehrere Nebenberufsfälle zu zählen waren. Insgesammt sind 4 949 701 Nebenberufsfälle konstatirt, von denen 3 274 036 auf Erwerbsthätige, die auch einen Hauptberuf haben, 208 626 auf berufslose Selbstständige und 1 467 039 auf Angehörige ohne Hauptberuf und Dienende entfallen. Auf die einzelnen Berufsabtheilungen vertheilen sich die Nebenberufsfälle in folgender Weise: die Landwirthschaft umfaßt 3 648 237 oder 73,71%, die Industrie 619 386 oder 12,51%, der Handel und Verkehr 569 877 oder 11,51%, häusliche Dienste rc. 16 765 oder 0,34% und der öffentliche Dienst rc. 95 436 oder 1,93%; weitaus am hervorragendsten ist hier also die Landwirthschaft, welche allerdings auch für die Ausübung eines Nebenberufes weitaus die beste Gelegenheit bietet. Beim männlichen Geschlecht geschieht die Ausübung des Nebenberufs meist in selbstständiger Berufsstellung, beim weiblichen meist in der Stellung als Gehilfinnen und Arbeiterinnen. Seit 1882 hat die Gesammtzahl der Nebenberufsfälle um 3,59% abgenommen, diese Abnahme tritt aber nur für die Berufsabtheilungen Landwirthschaft und häusliche Dienste hervor, in der Industrie, im Handel und Verkehr und im öffentlichen Dienst haben wir eine Zunahme. Von den einzelnen Gruppen haben abgesehen von der Landwirthschaft noch hauptsächlich Nebenberufsfälle aufzuweisen: Handelsgewerbe, Beherbergung und Erquickung, Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe, Textilindustrie. Unter den Berufsarten stehen nach der relativen Zahl der in ihnen nur nebensächlich erwerbend thätigen Personen obenan: Thierzucht, Torfgräberei, Lohmühlen, Leichenbestattung, Versteigerung, und Stellenvermittlung, Versicherungsgewerbe, Kleiderreiniger, Abdecker, Gummi- und Haarflechterei, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Beherbergung und Erquickung, Oelmühlen, Branntweinbrennerei, Sonstige Flechterei von Holz und Stroh, Badeanstalten, Köhlerei rc., Binnenfischerei, Privatgelehrte. Eingehend ist dann wegen ihrer besonderen Bedeutung als Nebenberuf die Landwirthschaft in Verbindung mit anderen Berufen behandelt, doch müssen wir des beschränkten Raums wegen uns leider versagen, auf die an sich viel Interesse bietenden Ergebnisse hier näher einzugehen.

In den einzelnen Bundesstaaten rc. müssen naturgemäß bei der so verschiedenartigen beruflichen und socialen Gliederung auch die Nebenerwerbsverhältnisse eine größere Mannigfaltigkeit bieten. „Vom besonderen Einfluß ist dabei, inwieweit die volkswirthschaftliche Arbeitstheilung vorgeschritten ist; je mehr dies der Fall, um so seltener ist naturgemäß die Ausübung mehrerer Berufe seitens der nämlichen Person, hingegen tritt um so häufiger der Nebenerwerb da auf, wo die Spezialisirung der einzelnen Gewerbe sich noch in mäßigen Grenzen hält, hier werden die verschiedenartigsten Gewerbsthätigkeiten, insbesondere landwirthschaftliche und gewerbliche, nebeneinander betrieben, hier greifen sie vielfach in einander über." Auch hier wollen wir nur das stärkere und geringere Vorkommen der im Nebenberuf erwerbsthätigen Personen überhaupt und für Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr gesondert hervorgeben. Durch einen hohen Prozentsatz der nebenberuflich Erwerbsthätigen unter den Erwerbsthätigen und berufslosen Selbstständigen überhaupt (mehr als 20%, Reichsdurchschnitt 14,20%) zeichnen sich folgende Staaten und Landestheile aus; Schaumburg-Lippe, Westfalen, Hohenzollern, Mecklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe, Oldenburg, Schwarz-

burg-Rudolstadt, Hannover und Provinz Sachsen; umgekehrt durch einen niedrigen Prozentsatz (unter 10%) folgende: Reuß jüngerer Linie, Bayerische Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben (zusammengefaßt), Reuß älterer Linie, Königreich Sachsen, Bremen, Hamburg und Berlin. Berücksichtigt man lediglich die Erwerbsthätigen der Berufsabtheilung A Landwirthschaft, so treten mit einer starken Verhältnißzahl der nebenberuflich Thätigen (mehr als 18%, Reichsdurchschnitt 12,66%) folgende Gebiete hervor: Mecklenburg-Schwerin, Hohenzollern, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Nassau und Schaumburg-Lippe; andererseits mit einer niedrigen (unter 9%) folgende: Königreich Sachsen, Ostpreußen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Bayerische Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben (zusammengefaßt), Hamburg und Berlin. Bei der Industrie allein haben wir folgendes Verhältniß, nach oben heben sich ab (mit mehr als 30%, Reichsdurchschnitt 18,02%): Schaumburg-Lippe, Waldeck, Hohenzollern, Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Westfalen; nach unten dagegen (unter 10%): Reuß jüngerer Linie, Königreich Sachsen, Reuß älterer Linie, Bremen, Hamburg und Berlin. Endlich beim Handel und Verkehr stehen obenan (mit mehr als 30%, Reichsdurchschnitt 16,43%): Hohenzollern, Lippe, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Westfalen und Schwarzburg-Sondershausen; unten (mit weniger als 10%): Königreich Sachsen, Bremen, Hamburg und Berlin.

VI. Sofern man nun, wie solches von der Reichsstatistik in dem nächsten besonderen Abschnitt geschehen, diejenigen Personen, welche einen Beruf als Hauptberuf ausüben und diejenigen, welche ihn nur nebenher ausüben, zusammenrechnet, erhält man die Gesammtzahl der in einem Beruf erwerbend thätigen Personen; da beim Nebenberuf hier wiederum wie oben hervorgehoben Nebenberufsfälle in Frage kommen, so erhält man bei den Gesammtzahlen auch hier Größen, die die an sich gegebene Personenzahl übertreffen und wird deshalb auch hier nur von Berufsfällen reden können. Die Gesammtheit der Berufsfälle beträgt danach 27 863 384, von denen auf die Landwirthschaft 11 940 929 oder 42,86%, auf die Industrie 6 924 069 oder 31,94%, auf Handel und Verkehr 1 999 927 oder 10,44%, auf häusliche Dienste ꝛc. 449 256 oder 1,61%, auf öffentlichen Dienst ꝛc. 1 125 375 oder 5,46% und auf berufslose Selbstständige 1 354 486 oder 7,69% entfallen. Hier bei der Gesammtheit der Berufsfälle steht also die Landwirthschaft, obgleich sie seit 1882 auch hier etwas abgenommen hat, weitaus obenan und umfaßt mehr als zwei Fünftel der sämmtlichen Berufsfälle; ihr folgt dann die Industrie, die seit 1882 sich wesentlich vermehrt hat, mit etwas über drei Zehntel der Gesammtfälle, Handel und Verkehr bleibt mit nur einem Zehntel dahinter erheblicher zurück; sämmtliche produktiven und kommerziellen Berufe umfassen 85,24% aller Berufsfälle, so daß für die übrigen Berufsabtheilungen nur 14,76% übrig bleiben.

VII. In dem siebenten Abschnitt ist Alter und Familienstand in Verbindung mit dem Beruf gebracht. Beim Alter sind elf Altersstufen unterschieden, die erste umfaßt das Alter unter 12 Jahren, die nächsten vier das Alter von 12—20 Jahren in zweijährigen Abschnitten, die folgenden fünf das Alter von 20—70 Jahren in zehnjährigen Abschnitten und endlich die letzte Stufe das Alter von 70 Jahren und darüber; im Vergleich mit der Eintheilung von 1882 sind die unteren Altersstufen etwas vermehrt, um eben für jede spezielle Altersgrenze die Sonderdaten bieten zu können. Um über die Alters-

gliederung im Allgemeinen einen besseren Ueberblick zu geben, wollen wir nachstehend tabellarisch zusammenstellen, wie viel Prozent innerhalb jeder Altersstufe die Erwerbsthätigen, die Dienenden, die Angehörigen und die berufslosen Selbstständigen ausmachen:

Altersklasse	Erwerbsthätige %	Dienende %	Angehörige %	Berufslose Selbstständige %
unter 12 Jahren	0,22	0,05	98,41	1,32
12 bis 14 Jahre	7,02	1,21	88,68	3,09
14 „ 16 „	53,54	7,25	36,58	2,63
16 „ 18 „	66,38	9,50	21,78	2,34
18 „ 20 „	69,66	9,92	18,42	2,00
20 „ 30 „	64,60	6,09	27,98	1,33
30 „ 40 „	58,75	1,56	38,10	1,59
40 „ 50 „	58,71	0,98	37,02	3,29
50 „ 60 „	57,85	0,93	33,80	7,42
60 „ 70 „	49,31	0,89	31,26	18,54
70 Jahre und darüber	29,24	0,62	30,59	39,55

Die Hauptmasse der Erwerbsthätigen entfällt danach auf die Altersklassen zwischen 14 und 60 Jahren, in welchen sie durchweg über die Hälfte theilweise über zwei Drittel ausmachen. Der Höhepunkt wird in der zweijährigen Altersklasse von 18—20 Jahren erreicht, von da an haben wir zunächst bis zum 60. Jahr ein langsameres Abfallen, welches dann aber in den beiden letzten Altersklassen zu einem schrofferen wird. Unter den Dienenden ist der Entwicklungsgang ein ähnlicher, der Höhepunkt wird auch durch die Altersklasse von 18—20 Jahren gebildet, nur fängt der schroffere Abfall des Prozentsatzes hier schon nach dem 30. Lebensjahr an. Die Angehörigen müssen naturgemäß in den niederen Altersklassen weitaus den höchsten Prozentsatz aufweisen, es ist dieses aber nur bis zu dem 14. Jahre der Fall, von da an setzt die Erwerbsthätigkeit und das Dienen schon schärfer ein und der Prozentsatz der Angehörigen geht stark zurück, dieses Zurückgehen setzt sich dann bis zum 20. Jahre fort, um für die beiden folgenden Klassen wieder einem Höhergehen zu weichen und dann nochmals langsamer abzufallen. Die berufslosen Selbstständigen haben vom 40. Jahre an einen stärker aufsteigenden Prozentsatz, der dann namentlich in der letzten Klasse eine besondere Höhe erreicht. Die allgemeine Entwickelung ist also die, daß mit fortschreitendem Alter die Bevölkerung von der einen Gruppe zu der anderen und zwar zunächst von der Gruppe der Angehörigen zu der Gruppe der Erwerbsthätigen und der der Dienenden und sodann zu der Gruppe der berufslosen Selbstständigen, welche die Rentner, Pensionäre und Altentheiler mit umfaßt, übertritt. Seit 1882 haben sich die Erwerbsthätigen und die berufslosen Selbstständigen in allen Altersklassen vermehrt, die Dienenden haben nur in den Altersklassen von 20—30 Jahren und von 40—50 Jahren, die Angehörigen in den beiden höchsten Altersklassen eine Verminderung erfahren, sonst in gleicher Weise zugenommen. Bei der weiteren Betrachtung des Alters in den einzelnen Berufen werden nur noch die Erwerbsthätigen berücksichtigt, über deren prozentuale Vertheilung auf die einzelnen Altersklassen innerhalb der großen Berufsabtheilungen wir wiederum eine tabellarische Uebersicht auf Seite 217 einfügen.

In diesen Daten sehen wir doch ganz beachtenswerthe Verschiedenheiten hervortreten. Was zunächst die Landwirthschaft anlangt, so beginnt in ihr die Berufsthätigkeit früher als in den übrigen Abtheilungen, die Altersklasse

Altersklasse	A Land-wirthschaft %	B Industrie %	C Handel u. Verkehr %	D Lohnarbeit wechselnder Art %	E 1 Armee u. Marine %	E 2–8 Sonstiger öffentlicher Dienst rc. %	A–E Zusammen %
unter 12 Jahre	0,37	0,02	0,01	0,05	—	0,01	0,16
12 bis 14 Jahre	1,26	0,44	0,22	0,37	—	0,11	0,71
14 „ 16 „	6,66	5,64	3,36	4,62	0,04	1,78	5,45
16 „ 18 „	7,16	7,66	5,32	4,93	0,33	2,67	6,73
18 „ 20 „	6,84	8,08	6,05	5,14	3,39	3,76	6,99
20 „ 30 „	21,24	28,03	25,02	20,92	89,09	24,30	26,54
30 „ 40 „	16,24	21,14	22,76	18,79	5,09	26,63	19,04
40 „ 50 „	14,87	14,57	17,87	17,64	1,33	18,46	14,87
50 „ 60 „	13,86	9,17	12,35	15,38	0,59	13,03	11,42
60 „ 70 „	8,47	4,06	5,48	9,19	0,12	7,06	6,08
70 Jahre und darüber . .	3,03	1,19	1,56	2,97	0,02	2,19	2,01

von 12—14 Jahr umfaßt hier schon 1,26% der Erwerbsthätigen, während die Industrie, welche hier den nächsthöchsten Satz aufweist, nur auf 0,44% kommt; ebenso setzt sich in der Landwirthschaft die Erwerbsthätigkeit bis in das höchste Alter hinein in stärkerer Weise fort, die vorletzte Klasse zeigt noch 8,47%, die letzte 3,03%, dementsprechend müssen sich natürlich die Sätze der mittleren Klassen etwas abschwächen. In der Industrie beginnt die Thätigkeit mit der Altersklasse 14—16 Jahr in höherem Maße als bei den folgenden Abtheilungen und koncentrirt sich dann die Hauptthätigkeit mehr um die Klasse 20—30 Jahr, mit dem 50. Jahr beginnt ein schärferer Abfall. Beim Handel und Verkehr schiebt sich die Thätigkeit etwas in die höheren Altersklassen zurück und sind besonders die von 40—70 Jahr stärker als bei der Industrie besetzt. Noch schärfer ist dieses Verhältniß bei der Lohnarbeit wechselnder Art ausgeprägt, die Altersklassen bis zu 20 Jahr und auch die Klasse 20—30 Jahr treten hier erheblicher zurück, während die oberen Altersklassen entsprechend höhere Prozentsätze aufweisen. In der Armee und Marine entfällt weitaus die Hauptmasse der Erwerbsthätigen auf die eine Altersklasse 20—30 Jahr, im Uebrigen sind die beiden unmittelbar nach oben und unten sich anschließenden Klassen am bedeutendsten vertreten. Der sonstige öffentliche Dienst weicht im Allgemeinen weniger von den übrigen Berufsabtheilungen ab, die Thätigkeit beginnt allerdings etwas später und es zeigt deshalb die Altersklasse von 30 bis 40 Jahr den höchsten Prozentsatz, auch die obersten Altersklassen treten etwas stärker als wie bei Industrie und Handel und Verkehr, aber doch nicht so stark wie bei der Landwirthschaft hervor.

Zieht man neben dem Alter der Erwerbsthätigen auch noch die Stellung im Beruf nach den drei großen Kategorien der Selbstständigen, Angestellten und Arbeiter in Betracht, so ergeben sich wiederum interessante Verschiedenheiten, welche über die Entwicklung, die der Einzelne während seines Lebens in der Berufsstellung im Durchschnitt beziehungsweise in einem Haupttheil der Bevölkerung durchmacht, wichtige Schlußfolgerungen machen lassen. Von den Selbstständigen entfallen auf die Altersklasse unter 20 Jahr 1,29%, 20 bis 30 Jahr 11,20%, 30—40 Jahr 24,10%, 40—50 Jahr 25,00%, 50 bis 60 Jahr 21,83%, 60—70 Jahr 12,27%, 70 und mehr Jahr 4,31%, von den Angestellten auf die Klasse unter 20 Jahr 12,29%, 20—30 Jahr, 31,06%, 30—40 Jahr 26,28%, 40—50 Jahr 16,77%, 50—60 Jahr

9,46%, 60—70 Jahr 3,45%, 70 und mehr Jahr 0,69%; von den Arbeitern auf die Klasse unter 20 Jahr 30,11%, 20—30 Jahr 30,13%, 30—40 Jahr 16,76%, 40—50 Jahr 10,81%, 50—60 Jahr 7,36%, 60—70 Jahre 3,69%, 70 und mehr Jahr 1,14%. Bei den Arbeitern sind demnach die jüngeren Altersklassen am Stärksten vertreten, sind doch über drei Fünftel (60,24%) aller Arbeiter in den beiden letzten Abstufungen unter 30 Jahr; in den höheren Altersklassen nimmt dann der Prozentsatz wesentlich ab, weil sich ein Theil der Arbeiter zu den Kategorien der Angestellten und der Selbstständigen emporschwingt. Damit korrespondirt auch, daß die Angestellten in den jüngeren Altersklassen schwach, besonders stark aber in den Altersklassen von 20—40 Jahr sich finden, denn bei ihnen ist eine höhere Ausbildung, die in den Jahren bis um 20 herum erfolgt, erforderlich und später treten sie dann stärker in die Kategorie der Selbstständigen über. Diese letztere ist dementsprechend in den Altersklassen von 30 bis 60 Jahren am meisten vertreten. Daß übrigens der Uebertritt von der Klasse der Arbeiter in die der Angestellten und in die der Selbstständigen sich mit zunehmendem Alter in immer höherem Maße vollzieht, läßt sich besonders deutlich ersehen, wenn man innerhalb der einzelnen Altersklassen die Kategorien der Selbständigen, der Angestellten und der Arbeiter nach ihrem Prozentantheil ausscheidet; es ergiebt sich dabei folgendes Bild: Altersklasse unter 20 Jahr: 1,76% Selbstständige, 1,91% Angestellte, 96,33% Arbeiter; 20—30 Jahr: 13,13% Selbstständige, 4,14% Angestellte, 82,73% Arbeiter; 30—40 Jahr: 36,34% Selbstständige, 4,50% Angestellte, 59,16% Arbeiter; 40—50 Jahr: 47,88% Selbstständige, 3,65% Angestellte, 48,47% Arbeiter; 50—60 Jahr: 54,38% Selbstständige, 2,68% Angestellte, 42,94% Arbeiter; 60—70 Jahr: 57,58% Selbstständige, 1,84% Angestellte, 40,58% Arbeiter; 70 und mehr Jahr: 61,04% Selbstständige, 1,10% Angestellte, 37,86% Arbeiter; danach sind die Antheile, welchen die Arbeiter an der Besetzung der einzelnen Altersklassen haben, am Bedeutendsten in den jüngeren Klassen, namentlich bis zum 30. Jahr, während sie sich von da ab rasch verkleineren; umgekehrt sind die Antheile der Selbstständigen am Niedrigsten in den untersten Altersklassen, erweitern sich dagegen beträchtlich, je ältere Klassen in Frage kommen; bemerkenswerth ist dabei, daß in den Altersklassen vom 50. Jahr aufwärts es über die Hälfte der Erwerbsthätigen zur Selbstständigkeit gebracht hat. Was endlich die Frage anbetrifft, in welchem Verhältniß die Selbstständigen, Angestellten und Arbeiter in jeder Altersklasse der drei Berufsabtheilungen: Landwirthschaft, Industrie und Handel und Verkehr vertreten sind, so stimmen die drei Berufsabtheilungen darin überein, daß die unteren Altersstufen am Stärksten von der Kategorie der Arbeiter besetzt sind, während mit zunehmendem Alter die Selbstständigen mehr hervortreten; die Angestellten erreichen ihre höchste Zahl bei der Landwirthschaft und bei der Industrie in der Altersklasse von 30—40 Jahr, beim Handel und Gewerbe schon in der Altersklasse von 20—30 Jahr.

Einer besonderen Betrachtung ist dann noch die Erwerbsthätigkeit der Kinder (unter 14 Jahr) und der Greise (70 Jahr und darüber) unterzogen worden, doch ist das Ergebniß kein vollständiges, weil die Berufsstatistik hier nur die Daten über den Hauptberuf geben kann und deshalb der Nebenberuf unberücksichtigt gelassen ist; bei den beiden in Frage stehenden Altersklassen wird aber einer Thätigkeit nebenher gerade auch größere Bedeutung beizumessen sein. Erwerbsthätige Kinder sind insgesammt 214 954 festgestellt; davon kommen 135 125 oder 62,86% auf die Landwirthschaft,

38 267 oder 17,80% auf die Industrie, 5296 oder 2,46% auf Handel und Verkehr, 1812 oder 0,84% auf Lohnarbeit wechselnder Art, 953 oder 0,44% auf öffentlichen Dienst und freie Berufsarten und endlich 33501 oder 15,59% auf häusliche Dienstboten. Die Landwirthschaft ist mithin am stärksten vertreten, doch haben Industrie und häusliche Dienstboten immerhin auch noch nennenswerte Zahlen aufzuweisen; von der Industrie sind mit größerer Zahl erwerbsthätiger Kinder (über 1000) die Berufsarten der Maurer, Weberei, Schneiderei, Tischlerei, Schlosserei, Schuhmacherei, Bäckerei, Ziegelei, Näherei und Spinnerei zu nennen; als in der Hausindustrie thätig sind 1617 Kinder ermittelt und kommt dabei vorzugsweise Weberei in Frage. Im Hauptberuf erwerbsthätige Greise sind etwa doppelt so viel als erwerbsthätige Kinder konstatirt worden, nämlich 425 735 und zwar 303 782 männlichen und 121 953 weiblichen Geschlechts; auf die einzelnen Berufsabtheilungen vertheilen sich diese folgendermaßen: Landwirthschaft mit 251 685 oder 59,12%, Industrie mit 98 282 oder 23,08%, Handel und Verkehr 36 530 oder 8,58%, Lohnarbeit wechselnder Art 12 847 oder 3,02%, Armee und Marine 152 oder 0,03%, sonstiger öffentlicher Dienst rc. 17 434 oder 4,09%, häusliche Dienstboten 8815 oder 2,08%. Auch hier nimmt also die Landwirthschaft weitaus die erste Stelle ein, dann folgt die Industrie, die häuslichen Dienstboten treten wesentlich zurück; in der Industrie sind es namentlich die Berufsarten Weberei, Schuhmacherei, Schneiderei, Maurer und Näherei, welche eine stärkere Vertretung zeigen; 12 184 Greise oder ein Achtel der in der Industrie thätigen Greise arbeiten zu Haus für fremde Rechnung und zwar zumeist als selbstständige Hausindustrielle, wobei vorzugsweise die Textil- und die Bekleidungsindustrie in Frage kommt.

Nach dem Familienstand gliedert sich die erwerbende und nicht erwerbende Bevölkerung in folgender Weise: es sind unter den Erwerbsthätigen 47,70% Ledige, 45,36% Verheirathete, 6,94% Verwittwete beziehungsweise Geschiedene (letztere sind hier durchweg den Verwittweten zugerechnet); unter den Dienenden 96,02% Ledige, 1,01% Verheirathete, 2,97% Verwittwete; unter den Angehörigen 69,60% Ledige, 28,08% Verheirathete, 2,32% Verwittwete; unter den berufslosen Selbstständigen 37,67% Ledige, 22,00% Verheirathete, 40,33% Verwittwete. Bezüglich dieser Zahlen ist aber darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Kinder unter 16 Jahren mit eingeschlossen ist, wodurch die Zahl der Ledigen in ganz besonderem Maße und zwar in einer bei den vier Gruppen verschiedenen Weise — mit Rücksicht auf verschiedene Vertretung dieser Kinder in denselben — verstärkt wird; bei der weiteren Behandlung sind deshalb auch die Kinder unter 16 Jahr außer Betracht gelassen und nur die heiratsfähige Bevölkerung berücksichtigt, wobei dann als für den Ehestand wesentlich charakteristische Altersstufen die von 16—30 Jahr (das jüngere Heirathsalter), die von 30—50 Jahr (das höhere Heirathsalter) und die von 50 Jahr und darüber (das sog. verspätete Heirathsalter) unterschieden sind. Die einzelnen Daten hier anzugeben, würde zu weit führen, wir wollen nur folgende textliche Bemerkung herausgreifen. „In der ersten Altersstufe 16 bis 30 Jahr sind nach den Daten für alle Bevölkerungsgruppen und zwar beiderlei Geschlechts die Ledigen ausschlaggebend, Verwittwete sind fast nicht vorhanden; in der mittleren Altersstufe sind die Verheiratheten, wenigstens durchschnittlich, am verbreitetsten und in der obersten spielen neben diesen und namentlich bei den Frauen die Verwittweten eine Rolle. Daneben bestehen noch charakteristische Besonderheiten. Verheirathete Erwerbsthätige sind auf allen Altersstufen am zahlreichsten bei den Männern anzutreffen, während weibliche Per-

sonen als erwerbsthätig im Wesentlichen nur erscheinen, soweit sie ledig sind oder durch Wittwenstand zum eigenen Erwerb veranlaßt werden. Um so mehr füllen die Letzteren die Reihe der verheiratheten Angehörigen, unter denen sich ja auch die Ehefrauen befinden; verheirathete männliche Personen, welche die zu ernährende Zahl der Haushaltungsmitglieder vermehren, gibt es wenig, die betreffenden Fälle beziehen sich in der Hauptsache auf mit geistigen oder körperlichen Leiden Behaftete. Die Dienenden erscheinen vornehmlich bei den Ledigen und Verwittweten. Für verheirathete Dienstboten ist in Hinblick auf die enge Zugehörigkeit des Dienstboten zum Haus der Herrschaft nur ausnahmsweise Verwendung, mehr noch, wie die Daten darthun, für männliche; sie können leichter als die verheiratheten Frauen vom eigenen Haushalte abkommen und unter die hausherrliche Gewalt eines anderen sich verdingen, und finden, namentlich wo größere Dienerschaft gehalten wird, auch Dienste, die eine eigene Wohnung gestatten. Die Gruppe der berufslosen Selbstständigen stellt im Alter unter 30 Jahr viele Ledige als Schüler und sonstige in Ausbildung Begriffene sowie Unterstützungsempfänger, im Alter von 50 und mehr Jahren viele Ledige und Verwittwete als Altentheiler, Pensionäre, Rentner, Insassen von Armenanstalten und dergleichen." Im Vergleiche zu 1882 hat die Familienstandsgliederung der vier Bevölkerungsgruppen nur unbedeutende Verschiebungen erfahren.

Wenn man sodann die Erwerbsthätigen innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen, nach dem Familienstand auseinander gliedert, so treten doch nicht ganz unerhebliche Verschiedenheiten hervor; es bilden in der Landwirthschaft: die Ledigen 46,60%, die Verheiratheten 44,55%, die Verwittweten 8,85%; in der Industrie: die Ledigen 47,80%, die Verheiratheten 47,39%, die Verwittweten 4,81%; im Handel und Verkehr: die Ledigen 40,92%, die Verheiratheten 51,54%, die Verwittweten 7,54%; in Lohnarbeit wechselnder Art: die Ledigen 41,75%, die Verheiratheten 37,08%, die Verwittweten 21,17%; in Armee und Marine: die Ledigen 92,43%, die Verheiratheten 7,45%, die Verwittweten 0,12%; im sonstigen öffentliche Dienst ꝛc.: die Ledigen 45,80%, die Verheiratheten 49,15%, die Verwittweten 5,05%. Zunächst hebt sich die Unterabtheilung Armee und Marine ganz besonders durch ein starkes Vorwalten der Ledigen ab, das aber hier seine volle Erklärung in der Natur der Sache, der Art und Weise der Dienstpflichterfüllung, findet. Unter den Ledigen weisen im Uebrigen Handel und Lohnarbeit wechselnder Art einen geringen Prozentsatz auf, während die drei anderen Abtheilungen nur weniger von einander abweichen, obenan steht von ihnen die Industrie. Bei den Verheiratheten bleibt die Lohnarbeit wechselnder Art gleicherweise noch im Prozentsatz zurück, wohingegen der Handel sich hier durch den höchsten Prozentsatz auszeichnet, etwas hinter ihm steht der sonstige öffentliche Dienst, dann folgt die Industrie und endlich die Landwirthschaft. Die Verwittweten sind nur, wie schon aus den vorbehandelten Daten sich ergeben muß, bei der Lohnarbeit wechselnder Art mit einem ganz besonders hohen Prozentsatz vertreten, auch der Prozentsatz der Landwirthschaft ist hier ein höherer, ihm schließt sich dann der des Handels näher an, während Industrie und sonstiger öffentlicher Dienst mehr zurückbleiben.

VIII. Die Berücksichtigung der Religion ist eine Neuerung der Berufszählung von 1895, 1882 hat man dieselbe nicht erfragt. Die näheren Feststellungen sind für die hauptberuflich Erwerbsthätigen unter Zurechnung der Selbstständigen ohne Berufsangabe und die im Haushalt ihrer Herrschaft wohnenden Dienstboten gemacht, wogegen man für die Haushaltungs-Ange-

hörigen die Auszählung unterlassen hat, da sie für die Beurtheilung des Zusammenhangs, welcher zwischen Religion und Beruf besteht, unnöthig erschienen. Im Uebrigen sind die einzelnen Berufsabtheilungen und Berufsgruppen sowie in den Abtheilungen Handel und öffentlicher Dienst auch die einschlägigen Berufsarten, und außerdem die Stellung, welche die Erwerbsthätigen in ihrem Beruf als Selbstständige, Angestellte oder Arbeiter einnehmen, unterschieden. Wir wollen hier nur auf die Hauptdaten eingehen und müssen dabei der Uebersichtlichkeit wegen wieder zur tabellarischen Darstellung greifen. Zunächst ist das Prozentverhältniß, in welchem die Erwerbsthätigen der einzelnen Religionsbekenntnisse innerhalb der verschiedenen Berufsabtheilungen stehen, das folgende:

Berufsabtheilung	Von 100 Erwerbsthätigen jeder Berufsabtheilung sind				
	Christen			Israeliten	Bekenner anderer Religionen
	evangelische %	katholische %	andere %	%	%
A. Landwirthschaft	56,72	43,01	0,22	0,04	0,01
B. Industrie	64,54	34,57	0,31	0,55	0,03
C. Handel und Verkehr . . .	65,78	28,21	0,26	5,71	0,04
D. Lohnarbeit wechselnder Art	68,75	30,84	0,19	0,21	0,01
E. Oeffentlicher Dienst rc. . .	66,54	32,18	0,22	1,03	0,03
F. Selbstständige ohne Beruf .	63,93	33,91	0,27	1,86	0,03
G. Häusliche Dienstboten . .	65,39	33,93	0,20	0,47	0,01
Insgesammt	62,17	36,54	0,26	1,01	0,02

Der verhältnißmäßige Antheil der verschiedenen Religionsbekenntnisse an den Erwerbsthätigen überhaupt entspricht im Wesentlichen dem Antheil derselben an der Gesammtbevölkerung, nur haben die katholischen Christen unter den Erwerbsthätigen einen etwas höheren Prozentsatz, während die sämmtlichen übrigen Bekenntnisse entsprechend niedriger vertreten sind. Was sodann das Verhältniß innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen anlangt, so bleiben die evangelischen Christen nur bei der Landwirthschaft hinter ihrem Durchschnittssatz bei sämmtlichen Erwerbsthätigen zurück, in allen andern überschreiten sie denselben und erreichen den höchsten Prozentsatz bei der Lohnarbeit wechselnder Art. Gerade umgekehrt ist das Verhältniß bei den katholischen Christen, sie zeigen nur bei der Landwirthschaft einen den Durchschnitt überragenden Prozentsatz, bei sämmtlichen anderen aber einen niedrigeren; am geringsten sind sie im Handel und Verkehr vertreten. Die anderen Christen kommen ja überhaupt nur auf einen geringen Prozentsatz, welcher in der Industrie noch am höchsten, bei der Lohnarbeit wechselnder Art am niedrigsten ist. Die Israeliten fallen bei der Landwirthschaft fast ganz aus und auch bei der Lohnarbeit wechselnder Art ist ihr Prozentsatz verhältnißmäßig noch ein sehr geringer, bei der Industrie und den häuslichen Dienstboten erhöht er sich ungefähr auf die Hälfte ihres Gesammtdurchschnitts, dieser Durchschnitt wird dann etwas beim öffentlichen Dienst rc., stärker bei den Selbstständigen ohne Beruf überschritten, aber beim Handel und Verkehr erhebt sich der Prozentsatz endlich auf eine ganz besondere Höhe, die zu den übrigen in absolut keinem Verhältniß steht. Ganz minimal ist der Prozentsatz der Bekenner anderer Religionen, er bewegt sich zwischen 0,01% und 0,04%, welche letztere Höhe er bei Handel und Industrie erreicht. In noch schärferer Weise gelangen diese Verschiedenheiten zum Ausdruck, wenn man das Verhältniß berücksichtigt, in welchem sich die erwerbsthätigen Bekenner

der einzelnen Religionsgemeinschaften auf die einzelnen Berufsabtheilungen vertheilen; die nachstehende Tabelle bringt uns dieses zur Darstellung.

Berufsabtheilungen	Auf die einz. Berufsabthlg. entfallen von 100 Erwerbsthätigen					
	überhaupt	Christen			Israeliten	Bekenner anderer Religionen
		evangel.	kathol.	andere		
	%	%	%	%	%	%
A. Landwirthschaft	34,19	31,20	40,24	29,55	1,38	9,85
B. Industrie	34,15	35,44	32,30	41,24	18,80	46,57
C. Handel und Verkehr	9,64	10,20	7,44	9,57	54,56	18,81
D. Lohnarbeit wechselnder Art	1,78	1,97	1,51	1,34	0,36	1,09
E. Oeffentlicher Dienst rc.	5,88	6,29	5,18	5,02	5,99	7,92
F. Selbstständige ohne Beruf	8,84	9,09	8,20	9,07	16,30	13,60
G. Häusliche Dienstboten	5,52	5,81	5,13	4,21	2,61	2,16

Die evangelischen und katholischen Christen weichen verhältnißmäßig gering von dem Prozentsatz, welchen die Erwerbsthätigen überhaupt in den einzelnen Berufsabtheilungen ausmachen, ab, nur sind die Evangelischen etwas schwächer, die Katholiken etwas stärker bei der Landwirthschaft vertreten und haben daher die Evangelischen ihren höchsten Prozentsatz bei der Industrie, die Katholiken dagegen bei der Landwirthschaft. Bei den anderen Christen ist der Prozentsatz, der auf die Industrie entfällt, ein ganz besonders hoher und bleiben deshalb nicht nur der Satz für die Landwirthschaft, sondern auch die sämmtlichen übrigen Sätze mit Ausnahme des der Selbstständigen ohne Beruf hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurück. Ganz abweichend ist aber das Verhältniß bei den Israeliten; Handel und Verkehr zeigen hier den höchsten Prozentsatz und zwar in einer Höhe, wie wir sie sonst bei keinem Religionsbekenntniß in irgend einer Berufsabtheilung finden; nächstdem zeigen Industrie und Selbstständige ohne Beruf noch einen höheren Prozentsatz, bei der letzteren Abtheilung erreicht derselbe annähernd das Doppelte des Durchschnittsatzes; sodann ist noch der öffentliche Dienst mit einem den Durchschnitt etwas überragenden Satze vertreten, während die übrigen Abtheilungen als Landwirthschaft, Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstboten nur ganz niedrige Prozentsätze aufzuweisen haben, namentlich bei der Landwirthschaft hebt sich der Satz auffallend von denen der christlichen Religionsbekenntnisse ab. Die Bekenner anderer Religionen haben ihren höchsten und ebenmäßig auch einen besonders hohen Prozentsatz in der Industrie, wogegen der Antheil der Landwirthschaft auch hier ganz erheblich, wenn auch nicht so wesentlich wie bei den Israeliten zurücktritt; besonders hoch ist noch der Prozentsatz der Selbstständigen ohne Beruf.

IX. In dem folgenden Abschnitte sind die häuslichen Dienstboten und die nicht erwerbend thätigen Familienangehörigen näher zur Darstellung gebracht; es ist dem namentlich auch eine Bedeutung für die soziale Charakteristik der einzelnen Berufszweige beizumessen, da aus dem Verhältniß der Berufsthätigen zu den Angehörigen und Dienstboten sich ergibt, in welchem Maße die einzelnen Berufsklassen zur Familiengründung und zu einer festeren wirthschaftlichen Stellung gelangen.

Was zunächst die Dienstboten anlangt, so setzt das Halten derselben für den in Frage kommenden Haushaltungsvorstand immer einen gewissen Besitz und eine höhere wirthschaftliche Stellung voraus und mit Rücksicht darauf wird

eben aus dem Verhältniß, in welchem Dienstboten in den einzelnen Berufen gehalten werden, in gewisser Beziehung auch auf die soziale und ökonomische Macht der einzelnen Berufsarten geschlossen werden können. Insgesammt wurden 1895 1 339 316 häusliche Dienstboten gezählt, welche 2,59 % der Bevölkerung ausmachen; unter ihnen sind 25 359 männlichen und 1 313 957 weiblichen Geschlechts, sowie 13 534 (2262 männlichen, 11272 weiblichen Geschlechts) verheirathet und 1325782 (23 097 männlichen, 1 302 685 weiblichen Geschlechts) unverheirathet; mehr als vier Fünftel aller Dienstboten gehören zu den Altersklassen unter 30 Jahren; seit 1882 hat die Zahl der Dienstboten absolut zugenommen, relativ aber abgenommen. Von den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches zeigen höhere Dienstbotenziffern (im Vergleich zur Bevölkerung) vorzugsweise diejenigen, welche größeren bäuerlichen Grundbesitz oder mehr städtische und zugleich wohlhabende Bevölkerung aufzuweisen haben; es treten in dieser Beziehung besonders hervor Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe. Eine niedrige Dienstbotenhaltung tritt anderseits namentlich in denjenigen Gegenden hervor, welche eine starke, auch für weibliche Bethätigung sehr zugängliche Industrie oder einen ausgedehnten Parzellenbesitz, oder geringeren städtischen Charakter und unbedeutendere Wohlhabenheit besitzen; von den Staaten und Landestheilen sind hier hauptsächlich zu nennen: das Königreich Sachsen, die Thüringischen Staaten, Elsaß-Lothringen und die bayerischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken. Innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen stehen die häuslichen Dienstboten in folgendem Verhältniß zu den Erwerbsthätigen; es kommen häusliche Dienstboten auf 100 Erwerbsthätige, in der Landwirthschaft 4,52 %, in der Industrie 3,87 %, im Handel und Verkehr 12,15 %, in Lohnarbeit wechselnder Art 0,29 %, in Armee und Marine 2,79 %, in sonstigem öffentlichen Dienst ꝛc. 21,83 %, in Ohne Beruf und Berufsangabe 7,85 %; demnach steht also die Unterabtheilung sonstiger öffentlicher Dienst weitaus obenan; auch wenn wir dieselbe mit der Unterabtheilung Armee und Marine zusammenziehen, bleibt der Prozentsatz, welcher dann 13,40 % beträgt, der höchste; den nächst höchsten Prozentsatz hat der Handel und Verkehr, wogegen Landwirthschaft und Industrie mehr zurückstehen. Das Verhältniß der häuslichen Dienstboten ist endlich auch für die Berufsgruppen und Berufsarten näher verfolgt, wir heben daraus nur hervor, daß in denjenigen Berufsgruppen, die sich durch eine starke Großindustrie auszeichnen, die Selbstständigen eine außerordentliche hohe Gesindeziffer aufweisen, so beispielsweise im Bergbau und in der chemischen Industrie, während andererseits in den Berufsgruppen mit vielen Kleinbetrieben und Alleinbetrieben die Gesindeziffer nur eine untergeordnetere ist, so in der Textilindustrie, in der Holzindustrie und in der Bekleidungsindustrie. Bezüglich der nicht erwerbend thätigen Familienangehörigen ist namentlich festgestellt, wie viel Angehörige auf einen Erwerbsthätigen entfallen und wie dies Verhältniß bei den einzelnen Berufen und Klassen verschieden gestaltet ist. „Die Klarlegung dieser zahlenmäßigen Beziehung zwischen Angehörigen und ihren Ernährern (der „sog. Belastungsziffer“) gewährt ein Urtheil nicht so sehr über die soziale Belastung als über die Tragfähigkeit der einzelnen Berufszweige und sozialen Schichten. Eine hohe Angehörigenziffer mag unter Umständen auf eine schwierige und deßhalb mißliche, eine niedrigere auf eine sicherere genußfähigere Lage der Erwerbsthätigen der einzelnen Berufsabtheilungen deuten. Für die Regel ist die Angehörigenziffer aber nicht die Ursache, sondern die Folge der wirthschaftlichen Lage und der

gesammten Lebensstellung der Erwerber; es bedeutet sohin eine hohe Angehörigenziffer, die bedingt ist durch eine große Selbstständigkeit und Verheirathetenzahl, für den betreffenden Beruf wohl eher ein günstiges als ungünstiges Symptom; insonderheit gilt dies hinsichtlich der der Kindheit schon entwachsenen Angehörigen, weil Eltern, die nur mühselig des Lebens Nothdurft bestreiten, ihre Kinder so bald als möglich zu veranlassen pflegen, für ihren Unterhalt ganz oder theilweise selbst zu sorgen. Natürlich wirken bei den verschiedenen Abstufungen der Angehörigenziffer noch andere — technische, wirthschaftliche, allgemeine kulturelle — Momente mit und die nämliche Belastungsziffer hat deshalb für die einzelnen Berufe nicht durchweg gleiche Bedeutung." Die insgesammt 27517285 Angehörigen, die überhaupt nicht oder doch nur nebenberuflich thätig sind, bilden etwa die Hälfte (53,15 %) der Gesammtbevölkerung; 8850061 von ihnen sind männlichen und 18667224 weiblichen Geschlechts), unter 14 Jahr alt sind 16379259 (8159817 männlichen, 8219442 weiblichen Geschlechts), und 14 Jahr alt und darüber sind 11138026 (690244 männlichen, 10447782 weiblichen Geschlechts); die absolute Zahl der Angehörigen hat sich seit 1882 um 10,46 % vermehrt, ihr Verhältniß zur Gesammtbevölkerung ist aber etwas gesunken. Auf 100 Erwerbsthätige (einschließlich der selbstständigen Berufslosen) entfallen 120,09 Angehörige und zwar 71,48 unter 14 Jahr alte und 48,61 über 14 Jahre alte; die Geschlechter unterscheiden sich in dieser Richtung wesentlich, beim männlichen Geschlecht kommen auf 100 Erwerbsthätige 38,62 Angehörige (35,61 unter 14 Jahr, 3,01 über 14 Jahr), beim weiblichen 81,47 (35,87 unter 14 Jahr, 45,60 über 14 Jahr). Seit 1882 hat sich die Belastungsziffer verringert, die Erwerbsthätigen haben jetzt nicht mehr für so viele Angehörige, insbesondere nicht mehr für so viel erwachsene Angehörige zu sorgen. Ueber das Verhältniß der Angehörigen innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen müssen wir wieder eine tabellarische Nachweisung einfügen:

Auf 100 Erwerbsthätige beiderlei Geschlechts entfallen Angehörige:

Berufsabtheilungen	überhaupt			unter 14 Jahr			14 Jahr und darüber		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Landwirthschaft . . .	40,00	78,58	118,58	36,65	36,83	73,48	3,35	41,75	45,10
Industrie	45,70	95,00	140,70	43,05	43,22	86,27	2,65	51,78	54,43
Handel und Verkehr	43,99	99,02	143,01	39,88	40,38	80,26	4,11	58,64	62,75
Lohnarbeit wechs. Art	35,15	69,60	104,75	32,88	33,76	66,58	2,33	35,84	38,17
Oeffentl. Dienst 2c. .	24,37	61,04	85,41	21,49	21,75	43,24	2,88	39,29	42,17
Ohne Beruf und Berufsangabe	10,25	37,17	47,42	8,11	8,64	16,75	2,14	28,53	30,67

Danach haben also der Handel und Verkehr und die Industrie bezüglich der Angehörigen überhaupt die höchsten Sätze aufzuweisen, dann folgt in einem größeren Absatze die Landwirthschaft, der sich dann näher die Lohnarbeit wechselnder Art anschließt, weiter zurücksteht der öffentliche Dienst und endlich die Abtheilung Ohne Beruf und Berufsangabe; beim öffentlichen Dienst ist der niedere Satz wesentlich durch die Armee und Marine bedingt, scheidet man diese aus, so zeigt der sonstige öffentliche Dienst einen gleichen Prozentsatz wie Handel und Industrie. Bei der Scheidung zwischen Kindern und erwachsenen Angehörigen tritt bei der Lohnarbeit wechselnder Art ein etwas stärkeres Vor-

herrschen der Kinder hervor, andererseits sind die erwachsenen Angehörigen ganz besonders hoch in der letzten Abtheilung Ohne Beruf und Berufsangabe vertreten und ferner herrschen sie auch bei dem öffentlichen Dienst und beim Handel und Verkehr mehr vor. Bezüglich des Geschlechts ist nur zu bemerken, daß das weibliche Geschlecht bei den beiden letzten Abtheilungen öffentlicher Dienst und Ohne Beruf und Berufsangabe in einem stärkeren Maße vorherrscht als bei den übrigen Berufsabtheilungen.

X. Eine weitere Spezialbehandlung haben sodann die sozialen Klassen der Selbstständigen — die unbemittelte, die Mittel- und die wohlhabende Klasse derselben — gefunden, wobei ihre beruflich mitthätigen und nicht mitthätigen Familienangehörigen mit in Berücksichtigung gezogen sind. Nach Maßgabe des vorhandenen Zählungsmaterials konnte die Ausscheidung in Klassen nur nach dem Umfang der Wirthschaftsfläche sowie nach der Zahl der beschäftigten Personen gemacht worden, doch müssen die Momente auch an sich als ausreichend anerkannt werden, um daraus die betreffende soziale Gliederung nachzuweisen. In Betracht gezogen sind nur die drei Berufsabtheilungen Landwirthschaft, Industrie und Handel, für welche die einzelnen Klassen wiederum in verschiedener Weise, die wir unten zeigen werden, gebildet sind. Als Selbstständige sind hier alle diejenigen berücksichtigt, welche den betreffenden Beruf selbstständig als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ausüben, und zwar nicht nur die Familienhäupter dieser Art, sondern auch die einzeln lebenden Personen; dabei sind aber entgegen dem sonstigen Verfahren die aus der Haushaltung nur vorübergehend abwesenden Selbstständigen mit in Rechnung gezogen und umgekehrt die in der Haushaltung nur vorübergehend Anwesenden nicht; es erklären sich daraus die abweichenden Gesammtzahlen in diesem Abschnitt gegenüber den früheren. Danach kommen insgesammt hier 5 434 463 Personen in Frage, welche sich mit 2 521 398 auf die eigentliche Landwirthschaft, mit 25 826 auf Gärtnerei und nichtlandwirthschaftliche Thierzucht, mit 15 735 auf Fischerei, mit 2 048 940 auf Industrie und mit 822 564 auf Handel und Verkehr vertheilen. In der eigentlichen Landwirthschaft sind die Selbstständigen nach Maßgabe der Gesammtfläche ihres landwirthschaftlichen Betriebs in sechs Klassen getheilt und es kommen auf die Betriebsinhaber mit unter 2 ha 20,83 %, auf die mit 2 bis unter 5 ha 26,93 %, auf die mit 5 bis unter 10 ha 21,48 %, auf die mit 10 bis unter 50 ha 26,87 %, auf die mit 50 bis unter 100 ha 2,68 % und auf die mit 100 und mehr ha 1,23 %. Diese Daten korrespondiren mit den in der Landwirthschaftsstatistik gegebenen Betriebsnachweisen und geht aus ihnen in gleicher Weise die hohe Bedeutung des Bauernstandes, des landwirthschaftlichen Mittelstandes, hervor. Zum Bauernstand sind die Selbstständigen der Klassen von 2—100 ha zu zählen, die Zugehörigen dieser Klassen machen aber nahezu zwei Millionen und annähernd vier Fünftel (77,94 %) aller selbstständigen Landwirthe aus; dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß eigentlich auch noch eine Reihe von Landwirthen mit weniger als 2 ha Grundfläche, deren Grundwerth durch Boden-, Anbau- und Absatzverhältnisse erhöht ist, und ebenso eine Reihe von Landwirthen mit mehr als 100 ha Fläche, deren Güter mehr oder weniger ausgedehnte Geländе mit geringem Ertragswerth umfassen, hierher gehörte. Auf die Parzellenbesitzer (unter 2 ha) entfallen nur etwa zwei Fünftel (20,83 %) und auf die Großgrundbesitzer (100 ha und mehr) nur 1,23 %. Für die Gärtnerei und nichtlandwirthschaftliche Thierzucht sind wie auch in gleicher Weise für die Fischerei und demnächst die Indu-

strie sechs Klassen nach der Zahl der im Betriebe thätigen Personen gebildet; danach zeigt sich folgendes Verhältniß: auf die unterste Klasse, Betriebe mit einer Person, entfallen 48,21 °/₀ der erwerbsthätigen Familienhäupter, auf die zweite, Betriebe mit 2—5 Personen, 42,62 °/₀, auf die dritte, Betriebe mit 6—10 Personen 6,61 °/₀, auf die vierte, Betriebe mit 11—20 Personen 1,70 °/₀, auf die fünfte, Betriebe mit 21—100 Personen, 0,76 °/₀ und auf die letzte endlich, Betriebe mit über 100 Personen, 0,10 °/₀; die Klassen fallen also von unten nach oben regelmäßig ab, wobei zwischen der zweiten und dritten Klasse sich der Hauptabfall vollzieht, so daß die beiden untersten Klassen weitaus die Hauptmasse in sich schließen. Dieselbe Erscheinung tritt in einem noch schärferen Maße bei der Fischerei hervor, in welcher sich das Prozentverhältniß der einzelnen Klassen in folgender Weise gestaltet: Betriebe mit 1 Person 68,88 °/₀, Betriebe mit 2—5 Personen 30,04 °/₀, Betriebe mit 5—10 Personen 0,80 °/₀, Betriebe mit 11—20 Personen 0,20 °/₀, Betriebe mit 21—100 Personen 0,07 °/₀, Betriebe mit über 100 Personen 0,01 °/₀: hier fallen also die obersten vier Klassen so gut wie ganz aus und die unterste Klasse hat mehr als das Doppelte der vorletzten. Bei der Industrie ist eine Scheidung zwischen den Selbstständigen für eigene Rechnung und den Hausindustriellen gemacht und sind für letztere mit Rücksicht auf die durchweg geringere Größe der dabei in Frage kommenden Betriebe die Klassen auf vier beschränkt, indem in der vierten Klasse alle Betriebe über 10 Personen zusammengefaßt sind. Von den industriellen Selbstständigen auf eigene Rechnung kommen auf die Betriebe mit 1 Person 58,74 °/₀, auf die mit 2—5 Personen 33,24 °/₀, auf die mit 6—10 Personen 3,86 °/₀, auf die mit 11—20 Personen 1,77 °/₀, auf die mit 21—100 Personen 1,89 °/₀ und auf die mit mehr als 100 Personen 0,50 °/₀; von der Landwirthschaft ist das hier hervortretende Verhältniß namentlich durch das stärkere Vorwalten der beiden untersten Klassen, welche zusammen 91,98 °/₀ aller Selbstständigen umfassen, abweichend. Bemerkenswerth ist ferner noch, daß die vorletzte Klasse wieder einen etwas höheren Prozentsatz als die drittletzte zeigt und so das sonstige durchgängige Abfallen nach unten unterbricht. Unter den Hausindustriellen begreifen die Betriebe mit 1 Person 81,15 °/₀, die mit 2—5 Personen 17,50 °/₀, die mit 6—10 Personen 0,98 °/₀ und die mit mehr als 10 Personen 0,37 °/₀; hier überwiegt also die unterste Klasse allein in einem sehr starken Maße und ist daneben nur noch die zweite Klasse mit einem nennenswerthen Satz vertreten. Beim Handel und Verkehr sind nur fünf Klassen nach der Personenzahl gebildet, indem in der fünften Klasse die Betriebe mit mehr als 20 Personen zusammengefaßt sind; die Betriebe mit 1 Person umfassen 55,17 °/₀, die mit 2—5 Personen 38,28 °/₀, die mit 6—10 Personen 4,19 °/₀, die mit 11—20 Personen 1,57 °/₀ und die mit mehr als 20 Personen 0,79 °/₀; hier ist also die unterste Klasse nicht ganz so stark als in der Industrie vertreten, während dafür die zweite einen entsprechend höheren Prozentsatz zeigt. Es sind demnächst noch die beruflich mitthätigen und die anderen Familienmitglieder in den sozialen Klassen näher behandelt, wobei auch eine Reihe interessanter Einzelheiten sich zeigt, auf die näher einzugehen wir uns aber leider hier versagen müssen.

XI. In Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Frauenerwerbs ist dieser in einem besonderen Abschnitt im Einzelnen zur Darstellung gebracht worden. Von der Gesammtbevölkerung weiblichen Geschlechts zu 26 361 123 Köpfen sind 5 264 393 hauptberuflich erwerbsthätig, zählt man dazu noch die

Dienstboten, so kommt man auf 6578350; es ist also nahezu der vierte Theil (24,96%) der weiblichen Bevölkerung erwerbsthätig, während beim männlichen Geschlecht dieses für drei Fünftel der Fall ist. Auf die einzelnen Berufsabtheilungen vertheilen sich die weiblichen Erwerbsthätigen in folgender Weise: Landwirthschaft 2753141 oder 41,85% (Zunahme seit 1882 8,61%), Industrie 1521118 oder 23,12% (Zunahme 34,97%), Handel und Verkehr 579068 oder 8,81%, (Zunahme 94,43%), häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art 233865 oder 3,56% (Zunahme 27,21%), öffentlicher Dienst und freie Berufe 176648 oder 2,69% (Zunahme 53,24%), bei der Herrschaft lebende Dienstboten 1313957 oder 19,97% (Zunahme 2,46%); nach der Stellung im Beruf gruppiren sich die weiblichen Erwerbsthätigen folgendermaßen: Selbstständige 1171445 oder 17,81% (Zunahme seit 1882 8,55%), Angestellte 54042 oder 0,82% (Zunahme 123,20%), häusliche Dienstboten wie oben 1313957 oder 19,97% (Zunahme 2,46%), mitthätige Familienangehörige 1158944 oder 17,62%, sonstige Arbeiterinnen 2879962 oder 43,78% (Zunahme der beiden letzten Klassen zusammen 27,99%). „Von den 6,6 Millionen erwerbsthätiger Frauen befinden sich also 1,2 Millionen (17,81%) in selbstständiger Stellung, sie haben als solche einen landwirthschaftlichen Betrieb, ein Gewerbe oder Geschäft, sind Erzieherinnen, Hebammen, Schauspieler, Musiker, Künstler; soweit sie Landwirthschaft, Industrie und Handel angehören, handelt es sich bei vielen dieser weiblichen Selbstständigen weniger um die Ausübung eines Berufs — abgesehen von den spezifischen Frauenberufen der Näherei, Wäscherei rc. — als um die Verwaltung eines überkommenen Besitzes seitens der Witwe. 2,5 Millionen von den erwerbsthätigen weiblichen Personen verrichten Dienste in engster Beziehung zur Familie, es sind dies die 1,2 Millionen Ehefrauen und Töchter (und andere weibliche Verwandte), welche im Gewerbe und Geschäft des Haushaltungsvorstandes mithelfen, ferner die 1,3 Millionen weibliche Dienstboten, deren Arbeit, wenn auch nicht in der eigenen Familie, doch anderweitig sich innerhalb der Familie vollzieht. Die verbleibenden 2,9 Millionen Frauen und Mädchen (43,78% aller weiblichen Erwerbsthätigen) sind — abgesehen von den 54042 als Rechnungsführer, Buchhalter, Kassierer, Diakonissinnen thätigen Angestellten — gewöhnliche Arbeiterinnen und zwar sind über die Hälfte ungelernt. Die Mehrzahl — 1,4 Millionen — arbeitet in der Landwirthschaft (Mägde, Tagelöhnerinnen), während 948328 ihren Erwerb in der Industrie (739755 in Fabriken), 270478 im Handel und Verkehr suchen, der Rest vertheilt sich auf Lohnarbeit wechselnder Art und auf gewöhnliche Hilfsdienste, die in öffentlichen Anstalten rc., auch als Krankenschwestern geleistet werden. Nur von diesen 2,9 Millionen (genauer 2879962) Frauen und Mädchen läßt sich sagen, daß sie bei ihrem Erwerb dem Hause und der Familie entzogen sind; übrigens stellt sich auch diese Zahl thatsächlich etwas niedriger." Die starke Abweichung des eben geschilderten Charakters der Frauenarbeit von dem der Männerarbeit geht namentlich daraus hervor, daß unter der Gesammtzahl der männlichen Erwerbsthätigen nicht weniger als 58,39% oder 9 Millionen Arbeiter sind, die als gelernte oder ungelernte außerhalb der Haushaltung ihre Erwerbsthätigkeit haben, und nur 5,86% — rund 900000 — im Geschäft des Haushaltungsvorstandes mithelfen, andererseits auch daraus, daß 30,66% oder 4,8 Millionen eine selbstständige Stellung in ihrem Beruf bekleiden. „Seit dem Jahre 1882 haben die erwerbsthätigen Frauen und Mädchen um rund 1 Million (1036833) oder 18,71% zugenommen. An Arbeiterinnen sind

allein rund 900000 mehr gezählt worden, davon treffen über 400000 auf die Industrie, über 200000 auf Handel und Verkehr, über 100000 auf die Landwirthschaft. Zwar hat sich dabei der Antheil der Erwerbsthätigen an der gesammten weiblichen Bevölkerung nur unwesentlich verschoben, er stieg von 24,02 auf 24,96% (bei der männlichen Bevölkerung stieg der Antheil von 60,57 auf 61,13%). Immerhin besagen jene, freilich auch formal (durch die genauer erfaßte Mithilfe der Familienangehörigen) etwas beeinflußte Zahlen, daß die Frau am Erwerbsleben außerhalb des Hauses jetzt wesentlich stärker betheiligt ist. Damit steht im Zusammenhang, daß die vermehrte Erwerbsthätigkeit vor allem bei den weiblichen Personen im Alter bis zu 40 Jahren und bei denen ledigen Standes Platz gegriffen hat, diese stellen zu dem Plus von 1 Million rund 700000. Bei dieser Entwicklung ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch die männlichen Erwerbsthätigen, die ohnehin schon über drei Fünftel der männlichen Bevölkerung ausmachen, erheblich zugenommen haben und zwar um mehr als 2 Millionen oder 15,78%, so daß die Männerarbeit kaum einer weiteren Erhöhung fähig gewesen wäre und von einer Verdrängung der Männerarbeit seitens der Frauen nicht die Rede sein kann. Vielmehr hat sich die Erwerbsgelegenheit Dank der modernen Entfaltung von Gewerbe, Handel und Verkehr überhaupt vermehrt, und hieran partizipiren neben den männlichen auch alle diejenigen weiblichen Personen, welche in der jetzigen Hauswirthschaft nicht mehr die genügende Beschäftigung finden, und wegen der anspruchsvolleren Lebenshaltung und des theurer gewordenen Unterhalts gezwungen sind, mit zu erwerben; die Männer widmen sich dabei den neuen, von der Technik erschlossenen und den lohnenderen Arbeitsgebieten, während die Frauen, im Allgemeinen wenigstens, die von den Männern verlassenen, minderwerthigen Arbeitsstellen und die ihnen von Natur mehr als den Männern gelegenen Arbeitsverrichtungen (namentlich in der Textilbranche, in Konserven-, in Tabakfabriken 2c.) übernehmen."

Unter den einzelnen Berufsgruppen zeichnen sich folgende durch eine hohe absolute Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen (über 100000) besonders aus: Landwirthschaft 2c. (2745840), Bekleidung und Reinigung (713021, darunter 69066 Hausindustrielle), Textilindustrie (427961, darunter 71567 Hausindustrielle), Handelsgewerbe (299829), Gast- und Schankwirthschaft (261450) und Nahrungs- und Genußmittelindustrie (140333, darunter 4235 Hausindustrielle). Die Selbstständigen treten darunter namentlich hervor in den Gruppen: Bekleidung und Reinigung (57,45%), Künstler und künstlerische Betriebe (53,63%), Handelsgewerbe (48,98%), Verkehrsgewerbe (48,22%), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (28,93%), Gast- und Schankwirthschaft (18,03%) und Textilindustrie (16,77%). Seit 1882 haben über 100% zugenommen die Berufsgruppen; Versicherungsgewerbe (611,25%), Maschinen, Instrumente 2c. (144,30%), Gast- und Schankwirthschaft (141,64%), Chemische Industrie (129,73%), Forstwirthschaft 2c. (122,78%), Baugewerbe (121,81%), Polygraphische Gewerbe (119,78%) und Nahrungs- und Genußmittel (114,64%); es hat also eine starke verhältnißmäßige Vermehrung meist gerade in solchen Gruppen stattgefunden, in welchen das weibliche Geschlecht sonst der absoluten Zahl nach weniger vertreten ist. Von besonderem Interesse müssen hier aber weiter die Berufsarten sein und wollen wir deshalb auch aus diesen hier Einiges herausheben. Zunächst sind es 32 Berufsarten, in welchen die weiblichen Erwerbsthätigen mit hohen absoluten Zahlen (über 10000) erscheinen, und die deshalb als Hauptgebiete für den Frauenerwerb anzusehen sind (die

häuslichen Dienstboten sind dabei außer Acht gelassen); diese Berufsarten sind: Landwirthschaft (2730216), Näherinnen (289937), Waaren- und Produktenhandel (270314), Beherbergung und Erquickung (261450), häusliche Dienste (182769), Weberei (177424), Schneiderei (169263), Wäscherei, Plätterei (118515), Spinnerei (100055), Gesundheitspflege (75327), Erziehung und Unterricht (73267), Tabacl (69485), Lohnarbeit wechselnder Art (51096), Strickerei und Wirkerei (42461), Kleider- und Wäsche-Konfektion (41361), Putzmacherei (32931), Häkelei, Stickerei (27586), Tuchmacher (24762), Bäckerei (22302), Papier und Pappe (21860), Bleicherei (20235), Posamenten (18327), Fleischer (17214), Buchbinder 2c. (16221), Kunst- u. Handelsgärtnerei (15546), Schuhmacher (15209), Hausierhandel (14480), Ziegelei, Thonröhrenfabrikation (13423), Fayence und Porzellan (11449), Kirche, religiöse Anstalten (11378), künstliche Blumen (10489) und Musik, Theater (10369). Andererseits wollen wir als spezifische Frauenberufe diejenigen herausheben, bei denen mehr als die Hälfte der Erwerbsthätigen dem weiblichen Geschlecht angehört; es sind dieses folgende 21 Berufsarten: Näherinnen (1000°/₀₀), Putzmacherei (958,4°/₀₀), Wäscherei, Plätterei (951,3°/₀₀), Korsets (841,6°/₀₀), Kravatten und Hosenträger (821,4°/₀₀), Künstliche Blumen (845,5°/₀₀), Häusliche Dienste (Aufwartefrauen; 789,3°/₀₀), Häkelei, Stickerei (747,5°/₀₀), Kleider- und Wäsche-Konfektion (740,7°/₀₀), Ausstattung von Puppen (674,1°/₀₀), Schreibfedern aus Stahl (630,6°/₀₀), Gesundheitspflege (616,7°/₀₀), Gummi- u. Haarflechterei (585,8°/₀₀), Spinnerei, Spulerei (583,6°/₀₀), Spielwaaren aus Leder (572,0°/₀₀), Posamenten (565,0°/₀₀), Spielwaaren aus Metall (563,2°/₀₀), Strickerei und Wirkerei 532,2°/₀₀), Beherbergung u. Erquickung (530,7°/₀₀), Handschuhmacher (507,5°/₀₀) und Zeitungsverleger (503,3°/₀₀); abgesehen von diesen Berufsarten ist das weibliche Geschlecht noch an sich stärker vertreten bei 9 Berufsarten mit 400 bis 500°/₀₀, bei 15 mit 300—400°/₀₀, bei 15 mit 200—300°/₀₀ und bei 31 mit 100—200°/₀₀. Der absoluten Zahl nach am stärksten zugenommen seit 1882 haben die Berufsarten: Landwirthschaft, Gast- und Schankwirthschaft, Waaren- und Produktenhandel, Konfektion, Häusliche Dienste und Tuchmacher und Weber; bei allen diesen Berufsarten beträgt die Zunahme über 50000.

XII. In dem nächsten Abschnitt sind für einige besondere Berufszweige die näheren Daten gegeben; dabei gelangen zunächst die Hausindustriellen zur Darstellung und sodann einige andere Berufszweige, die in der allgemeinen Berufsstatistik an verschiedenen Stellen erscheinen und — weil deren Personen dort mit anderen in der gleichen Berufsart beschäftigten vereinigt sind — nicht ohne Weiteres in Bezug auf ihren Umfang hervortreten; es sind dieses die Hausirer, Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Handlungsreisende, Schreiber, Maschinisten und Kutscher. Wir wollen davon nur die Hausindustriellen näher ins Auge fassen, da sie am Vorwiegendsten ein allgemeineres Interesse bieten dürften. Als Hausindustrielle sind nach den Zählungsgrundsätzen ebenso wie 1882 alle diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden anzusehen, welche in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche-, Kurzwaaren- oder anderes Geschäft 2c. arbeiten und zwar auch dann, wenn sie theilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend jedoch für fremde Rechnung Arbeiten ausführen. Die insgesammt ermittelte hausindustrielle Bevölkerung belief sich auf 732774 Personen oder 1,42°/₀ der Bevölkerung des Reichs; männlichen Geschlechtes sind darunter 313573, weiblichen 419201; Erwerbsthätige im Hauptberuf haben

wir 342511 (187907 männlich, 154604 weiblich), Angehörige ohne Hauptberuf 387047 (125661 männlich, 261386 weiblich) und Dienstboten 3216 (5 männlich, 3211 weiblich); die Erwerbsthätigen zerfallen wiederum in 287448 Selbstständige (157039 männlich, 130409 weiblich), 11570 mithelfende Familienangehörige (1497 männlich, 10073 weiblich) und 43493 sonstige hausindustrielle Gehülfen (29371 männlich, 14122 weiblich). Wenn wir die Vertheilung der hausindustriellen Bevölkerung auf die einzelnen Berufsgruppen berücksichtigen, so treten ganz besonders zwei der Gruppen hervor, einmal nämlich die Textilindustrie, welcher nahezu die Hälfte aller Hausgewerbetreibenden im Hauptberuf (161235 oder 47,07 %) angehört, und sodann das Bekleidungsgewerbe, welches darin auf etwas über ein Drittel (122257 oder 35,69 %) kommt; beide zusammen umfassen also mehr als vier Fünftel aller Hausindustriellen und weisen das gleiche Verhältniß auch auf, wenn die Angehörigen und Dienstboten mit eingerechnet werden, die hausindustrielle Bevölkerung insgesammt also in Rücksicht gezogen wird. Durch namhaftere Zahlen zeichnen sich sodann noch aus die Gruppen Holz- und Schnitzstoffe mit 22399 oder 6,54 %, Metallverarbeitung mit 10653 oder 3,11 % und Nahrungs- und Genußmittel mit 10072 oder 2,94 %; nur unbedeutend zeigt sich die Hausindustrie in der Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, der Verarbeitung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, der chemischen Industrie, dem polygraphischen, Künstler- und Baugewerbe, während sie in der Forstwirthschaft und Fischerei, dem Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, dem Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe und der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt gänzlich fehlt. Setzt man die Hausindustriellen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen in Verhältniß zu den Erwerbsthätigen derselben überhaupt, so treten auch hier die Textilindustrie und das Bekleidungsgewerbe besonders hervor, denn in ersterer machen die Hausindustriellen 17,06 %, in letzterer 8,08 % aus; auf einen Prozentsatz über 1 erheben sich die Hausindustriellen außerdem noch in den Gruppen: Holz- und Schnitzstoffe (3,46 %), Künstler und künstlerische Betriebe (2,91 %), Papier (2,15 %), Leder (1,69 %), Maschinen, Werkzeuge rc. (1,49 %), Metallverarbeitung (1,24 %) und Nahrungs- und Genußmittel (1,15 %); vorzugsweise die beiden letzten Gruppen sind hier im Vergleich mit dem obigen Verhältniß ziemlich stark zurückgetreten. Von den Berufsarten sind folgende als für die Hausindustrie besonders wichtig zu nennen: Weberei, Gummi- und Haarflechterei, Strickerei und Wirkerei, Häkelei und Stickerei, Posamentenfabrikation, Näherei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tabackfabrikation, Korbmacherei, Tischlerei, Verfertigung von groben Holzwaaren, Strohflechterei, Drechslerei, Spielwaarenfabrikation, Zeug- und Messerschmiede, Feilenhauer, Schlosser, Musikinstrumente, Buchbinderei und Kartonagenfabrikation, Riemerei und Sattlerei, Herstellung von Glaswaaren, Schildermaler, Schrift- und Holzschneider, Stein- und Zinkdrucker, Graveure und Musterzeichner. Von den Hausgewerbetreibenden gehört weitaus die Mehrzahl — 287448 oder 83,92 % — zu der Klasse der Selbstständigen, zu welcher hier alle diejenigen gerechnet sind, welche in einem Arbeits- oder Vertragsverhältniß zu einem Verleger, Fabrikanten, Kaufmann stehen, gleichviel ob dieselben wirthschaftlich, sozial oder rechtlich als selbstständig zu bezeichnen sind; als Gehülfen zählen dann alle, welche im Dienste dieser Selbstständigen arbeiten, es sind dieses 55063 oder 16,08 %; bei den einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten ist der Antheilssatz von Selbstständigen und Gehülfen natürlich sehr verschieden, in einer Reihe wichtiger Hausindustrieen wie beispielsweise Posamenten-, Korset- und Handschuhfabrikation,

Wäscherei und Plätterei sind fast ausschließlich Alleingewerbetreibende thätig, wohingegen in anderen wie Töpferei, Fabrikation von Spielwaaren aus Papiermaché Gehülfen in höherem Maaße beschäftigt werden. Seit dem Jahre 1882 haben die selbstständigen Hausgewerbetreibenden — weil 1882 nur diese näher festgestellt sind, kann nur bezüglich ihrer ein Vergleich gezogen werden — insgesammt um 52 255 oder 15,39°/₀ abgenommen. Diese Abnahme charakterisirt sich aber nicht als ein allgemeiner Rückgang der Hausindustrie, denn sie ist lediglich durch die starke Abnahme der Hausindustriellen in der Textilindustrie (um 72 978 oder 35,50°/₀) veranlaßt; in der Textilindustrie vermag eben die Hausindustrie sich der Fabrikindustrie und dem Großbetriebe gegenüber nicht mehr aufrecht zu erhalten, sie wird von letzteren mehr oder weniger aufgesogen. Außer der Textilindustrie zeigen nur noch die Industrie der Steine und Erden und die der Leuchtstoffe, Fette ꝛc. ein verhältnißmäßig unbedeutendes Sinken der selbstständigen Hausindustriellen, sämmtliche übrigen Berufsgruppen dagegen haben ein Zunehmen derselben aufzuweisen, welches am stärksten bei den Gruppen Leder (144,22°/₀), Künstler und künstlerische Betriebe (74,71°/₀), Papier (61,26°/₀), Polygraphische Gewerbe (57,63°/₀) und Nahrungs- und Genußmittel (51,86°/₀) sich findet. Es ist dann das Geschlecht, das Alter, der Familienstand der Hausindustriellen, die Verbindung der Hausindustrie mit anderen Berufen, sowie die geographische Verbreitung der Hausindustrie noch eingehender dargestellt; nur bezüglich der letzten wollen wir noch einige Angaben machen. Im Durchschnitt für das Deutsche Reich kommt auf 1000 Einwohner eine hausindustrielle Bevölkerung von 14,15°/₀₀; in folgenden Staaten und Landestheilen wird dieser Durchschnittsatz erheblicher überschritten und steigt auf mehr als 20°/₀₀ an: in den Preußischen Provinzen Rheinland (22,50°/₀₀) und Stadt Berlin (35,05°/₀₀), in dem Bayerischen Regierungsbezirk Oberfranken (59,07°/₀₀), im Königreich Sachsen insgesammt (48,24°/₀₀) und speziell in den Kreishauptmannschaften Leipzig (22,03°/₀₀), Zwickau (87,15°/₀₀), und Bautzen (71,71°/₀₀), in Sachsen-Meiningen (38,15°/₀₀), Sachsen-Coburg-Gotha (44,33°/₀₀), Schwarzburg-Sondershausen (24,23°/₀₀) und Schwarzburg-Rudolstadt (32,75°/₀₀); andererseits ist die Hausindustrie mit einem nur ganz geringen Satze — unter 3°/₀₀ — in folgenden Staaten ꝛc. vertreten: in den Bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern (0,24°/₀₀), Oberpfalz (1,25°/₀₀), Unterfranken (1,22°/₀₀) und Schwaben (1,54°/₀₀), in den Badischen Landeskommissariatsbezirken Freiburg (2,71°/₀₀) und Mannheim (2,74°/₀₀), in Mecklenburg-Schwerin (1,56°/₀₀), Mecklenburg-Strelitz (2,13°/₀₀), in dem Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (0,47°/₀₀), in Braunschweig (2,88°/₀₀) und Anhalt (2,24°/₀₀). Am stärksten sind die Großstädte mit der Hausindustrie durchsetzt, welchen dann die Landstädte am nächsten kommen; das platte Land hat verhältnißmäßig nur wenig Hausindustrie, doch weichen allerdings auch hier einzelne Staaten und Landestheile in stärkerem Maße ab.

XIII. Der vorletzte Abschnitt behandelt die beschäftigungslosen Arbeitnehmer. Die Berufszählung hat zum ersten Mal den Versuch gemacht, die beschäftigungslosen Arbeitnehmer nicht nur nach ihrer Zahl und Vertheilung auf die einzelnen Berufe, sondern auch weiter nach Geschlecht, Alter, Familienstand ꝛc. näher festzustellen; wiederholt wenn auch in nicht gleich ausgedehntem Maße wurde dann die Beschäftigungslosenzählung bei der in demselben Jahr erfolgenden Volkszählung vom 2. Dezember 1895, so daß man also in dem gleichen Jahr eine Sommer- und eine Winteraufnahme hatte, ein Umstand, der den Werth der Ergebnisse jedenfalls wesentlich erhöht. Wenn

nun auch die Qualität des Erhebungsmaterials als besser, wie bei der Neuheit des Versuchs und der Schwierigkeit der Materie zu erwarten stand, bezeichnet wird, so sind in dem Material doch mancherlei Fehlerquellen, die bei einem Eingehen in das Einzelne behufs richtiger Bewerthung der Ergebnisse näher klarzulegen wären. Da außerdem den Ergebnissen weniger dauernder Werth und theilweise nur ein historischer um deshalb beizumessen ist, weil es sich bei ihnen wesentlich darum handelt, für einen seiner ganzen Natur nach stark dem Wechsel unterworfenen Gegenstand, wie die Beschäftigungslosigkeit zweifellos ist, nur ein Augenblicksbild zu geben, so wollen wir von einem näheren Eingehen auf die Daten, die außerdem schon anderweitig mehrfach berührt wurden und im Allgemeinen zur weiteren Kenntniß kamen, hier absehen.

XIV. Ebenso müssen wir es uns in Rücksicht auf den beschränkten Raum versagen, im Einzelnen den letzten Abschnitt, die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes im Vergleich zum Auslande, hier zu erörtern. In demselben sind, soweit solches bei der Verschiedenheit der einzelnen Feststellungen sich ermöglichen läßt, spezielle Vergleiche mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika angestellt, die ebenso interessant wie werthvoll sind. Wir wollen wenigstens die allgemeinen Schlußsätze hier herausheben: „Hiernach erscheint die Betheiligung der Bevölkerung am Erwerb im Vergleich zu Deutschland (42,7) wesentlich höher nur in Oesterreich und Italien (55,1 und 53,2), wesentlich geringer in den Niederlanden (36,6), den skandinavischen Staaten (36,6 bis 39,0) und den Vereinigten Staaten von Amerika (36,3). Diese Verschiedenheit besteht aber weniger für das männliche als vielmehr für das weibliche Geschlecht und muß in der Hauptsache auf die ungleiche statistische Behandlung der im Beruf des Haushaltungsvorstandes mithelfenden Familienangehörigen (in Italien auf die anscheinend genauere Erfassung der Kinderarbeit) zurückgeführt werden." „Was die berufliche Bethätigung im Einzelnen anlangt, so ist der Antheil der Bevölkerung am landwirthschaftlichen Erwerb in Deutschland gegenüber allen anderen größeren Staaten des europäischen Kontinents, auch gegenüber Nordamerika namhaft geringer, viel größer aber als in Großbritannien. Andererseits ist der industrielle Erwerb bei uns so mächtig entfaltet, daß nur Großbritannien uns darin übertrifft, und zwar ist auch die absolute Zahl der industriellen Erwerbsthätigen Deutschlands wesentlich größer als die in den genannten anderen Staaten, und kommt der von Großbritannien nahezu gleich, so daß neben dem Britischen das Deutsche Reich als das gewaltigste Produktionsgebiet unter den Kulturstaaten erscheint. Das industreiche Belgien und die Schweiz können hier zum Vergleich mit dem Deutschen Reich als solchem nicht herangezogen werden, da deren territoriale Ausdehnung und ihre Stellung in der Weltwirthschaft zu ungleich ist. Handel und Verkehr sind, was ihre Vertretung unter der Gesammterwerbsthätigkeit anlangte, außer in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, namentlich in England und besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika höher entfaltet; an absoluter Stärke der darin Erwerbsthätigen steht Deutschland nur hinter den Vereinigten Staaten zurück. Gemeinsam ist den einzelnen Kulturstaaten die Art und Weise, in welcher die Berufsgliederung sich fortentwickelt. Die Verschiebung erfolgt zu Ungunsten der Landwirthschaft, zu Gunsten von Industrie und Handel, und zwar auch in Staaten mit ausgesprochen noch agrarischem Charakter. Dieser Industrialisirungs-Prozeß hat

für Deutschland insofern nichts Bedenkliches, als er den Arbeitskräften, deren Zahl bei dem großen Wachsthum unserer Bevölkerung immer mehr zunimmt, die Möglichkeit bietet, im Inland sich produktiv zu bethätigen und sie weniger zur Auswanderung nöthigt, wodurch zugleich der Absatz für heimische Produkte der Landwirthschaft und der Industrie eine wünschenswerthe Erweiterung erfährt. Ein weiteres gemeinsames Moment in der Entwicklung der modernen Kulturstaaten zeigt sich darin, daß die soziale Schicht der Selbstständigen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ schwächer wird, die der Abhängigen hingegen an Stärke gewinnt, eine Erscheinung, die mit der erhöhten Betheiligung der Bevölkerung am Erwerb überhaupt, mit der Zunahme des Großbetriebs, den Fortschritten der Technik und der gesteigerten Arbeitstheilung innig zusammenhängt. Indessen bildet im Deutschen Volke der selbstständige Mittelstand noch eine recht breite Schicht (30,7 % der Gesammtheit) und andererseits hat sich die Lage des deutschen Arbeiters im Lauf des letzten Jahrzehnts keineswegs verschlechtert, vielmehr, nicht zum wenigsten infolge unserer sozialen Gesetzgebung, erheblich verbessert. Die Lebenshaltung ist nicht bloß für die oberen, sondern für alle Schichten des Volkes gestiegen. Ueberhaupt vollzog sich die jüngste Entwicklung der beruflichen und sozialen Gliederung des deutschen Volkes im Zusammenhang mit einem namhaften Fortschritt des Gesammtwohlstandes des Vaterlandes."

Damit wäre unsere Aufgabe erschöpft, die wir wesentlich nur darin sahen, die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes, wie sie uns in der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes nach dem durch die Berufszählung vom 14. Juni 1895 gegebenen Material zur Darstellung gebracht worden, in ihren Grundzügen zu veranschaulichen. Absichtlich haben wir uns dabei nach Eintheilung und Inhalt unmittelbar durchweg an das Werk selbst angeschlossen, um damit dieses thunlichst einem weiteren Kreise im Allgemeinen kenntlich zu machen. Dabei mußten wir uns naturgemäß auf die großen Hauptpunkte beschränken und eine weite Reihe von Einzelheiten außer Betracht lassen, so konnten wir die regelmäßig noch weiter gemachte Scheidung nach dem Geschlecht, die Eintheilung in Altersklassen bei den einzelnen Abschnitten, die geographische Ausscheidung, die Trennung nach Stadt und Land, das besondere Herausheben der Großstädte und anderes meist nicht berücksichtigen und auch um nicht häufige Wiederholungen desselben eintreten zu lassen, nicht auf das Unterbleiben der Berücksichtigung hinweisen. Wenn man dieses berücksichtigt, wird man erst voll beurtheilen können, welch ungemein reiches und vielseitiges Material in der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes uns geboten wird, mit welcher peinlichen Sorgfalt Alles, was aus den Zählungspapieren herauszuziehen war, Bearbeitung und Berücksichtigung gefunden hat, welche Fülle von Aufschlüssen für das wirthschaftliche und soziale Leben des Volkes in seiner Gesammtheit und im Einzelnen nach den verschiedensten Richtungen hin uns gegeben worden ist. Neben dem naturgemäß die Oberleitung ausübenden Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes Geheimen Oberregierungsrath Dr. von Scheel gebührt das Hauptverdienst für die vorzügliche, gründliche, wissenschaftliche Bearbeitung dem Spezialreferenten Königl. Bayerischen Bezirksamts-Assessor Dr. Friedrich Zahn, was wir in voller Anerkennung zum Schluß hervorzuheben nicht verfehlen wollen.

Miszellen.

Preußische Finanzen. Im Anschluß an den Bericht über die Finanzverwaltung Preußens in der Zeit vom 1. Juli 1890 bis zum 1. April 1897 hat der Finanzminister Dr. v. Miquel neuerdings einen ergänzenden Bericht erstattet, in welchem die weitere Entwickelung der preußischen Finanzen seit jener Zeit zur Darstellung gelangt ist. Da die darin enthaltenen Veränderungen gegen früher nicht unerheblich und zum Theil von prinzipieller Bedeutung sind, glauben wir mit einer kurzen Wiedergabe des Inhalts dem Interesse unseres Leserkreises zu dienen. Wir werden uns dabei möglichst an die General-Tabelle anschließen, welche schon dem früheren Berichte beigegeben war, in dem neuen aber etwas erweitert und bis auf die Gegenwart ergänzt ist, auch für die Jahre 1897/98 und 1898/99 an Stelle der Etatsziffern die inzwischen vorliegenden Zahlen der Rechnung enthält.

Charakteristisch ist auch für die dem gegenwärtigen Berichte zu Grunde liegende Zeitperiode, daß trotz erheblicher Steigerung des gesammten Ausgabebedarfs bei den Betriebs- (Ueberschuß-) Verwaltungen (1896/97: 878 788 000 Mk., 1899: 1 089 110 000 Mk.), wie bei den sog. Zuschußverwaltungen (1896/97: 432 630 000 Mk., 1899: 537 364 000 Mk.) es möglich war, ohne Aenderung der Steuergesetzgebung und ohne Erhöhung der Steuersätze sowohl weitere Ueberschüsse zu erzielen (1897/98: 99 266 000 Mk., 1898/99: 84 366 000 Mk.) als auch für 1899 wie 1900 in Einnahme und Ausgabe balancirende Etats aufzustellen (Sp. 25 der General-Tabelle). In Folge dessen konnte nach der Rechnung die durch Gesetz vom 3. März 1897 eingeführte obligatorische Tilgungssumme von etatsmäßig 32 491 000 Mk. im Jahre 1896/97 um 50 899 000, diejenige für 1898/99 von etatsmäßig 38 911 000 um 34 468 000 Mk. verstärkt werden, so daß die Gesammttilgung in beiden Jahren zusammen 156 769 000 Mk. ausmachte. Der Betrag würde noch um 100 Mill. Mark höher gewesen sein, wenn nicht zur Vermehrung der Betriebsmittel, Grunderwerbungen, Vergrößerung der Bahnanlagen der Eisenbahnen in Folge eines durch die Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses in den beiden Rechnungsjahren je 50 Millionen Mark aus den Rechnungsüberschussen des Staats der Eisenbahnverwaltung hätten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Schuldzinsenlast hat sich in Folge der Tilgungen und Konvertirungen vom Jahre 1896/97 bis 1898/99 rechnungsmäßig von 242 737 000 Mk. auf 221 693 000 Mk. vermindert. Für 1899 mußte in Folge der Begebung der Anleihe (im Betrage von 125 Millionen Mark 3 proz. Konsols, welche die Realisirung mehrerer Anleihen hauptsächlich produktiver Art bezweckte) allerdings ein Mehrbetrag eingestellt werden, in Folge dessen sich die Zinsenlast auf 227 685 000 Mk. erhöhte, doch bleibt auch dieser Betrag hinter demjenigen von 1896/97 immerhin noch erheblich zurück (vergl. die Zahlen in Sp. 10, a bis e).

Nach dem Vorberichte erfolgte die Deckung der damals eingetretenen Ausgabesteigerungen fast lediglich durch die Mehrerträgnisse der Eisenbahnverwaltung. Von 1890/91 bis 1896/97 waren hier die Reinüberschüsse von 298 223 000 Mk.

auf 468 213 000 Mk. gestiegen (Sp. 6 d), also um 169 990 000 Mk., während die für die sog. Zuschußverwaltungen erforderlichen Zuschüsse sich im gleichen Zeitraum von 284 637 000 auf 324 735 000 Mk., also nur um 140 098 000 Mk. steigerten (Sp. 23 d) und damit trotz ihrer verhältnißmäßig außerordentlichen Vermehrung noch hinter jenen Mehrerträgen zurückblieben.

Für den nunmehr abgelaufenen Zeitraum ist dem gegenüber kennzeichnend, daß der Mehrausgabebedarf der letzten Jahre in der Ueberschußvermehrung bei den Eisenbahnen seine Deckung nicht mehr hat finden können. Die Einnahmen dieser Verwaltung haben sich zwar wie bisher erheblich weiter vermehrt. 1896/97 betrugen sie (Sp. 4 a) 1 106 970 000 Mk. Für 1897/98 waren sie veranschlagt mit 1 118 355 000 Mk., brachten aber rechnungsmäßig 1 197 500 000 Mk., für 1898/99 waren sie veranschlagt mit 1 209 717 000 Mk. und brachten rechnungsmäßig 1 269 392 000 Mk. Für 1899 konnten sie sogar mit 1 285 963 000 Mk. in den Etat gestellt werden, was eine Steigerung gegen 1896/97 um 178 993 000 Mk. bedeutet.

Dem gegenüber betrug der Ueberschuß 1896/97 rechnungsmäßig (Sp. 4 d) 468 213 000 Mk. 1897/98 war er veranschlagt mit 434 820 000 Mk. und betrug rechnungsmäßig 459 228 000 Mk. 1898/99 war er veranschlagt mit 438 981 000 Mk., also um 4 Millionen höher, als ein Jahr zuvor, betrug aber rechnungsmäßig nur 452 276 000 Mk., für 1889 konnte er nur mit 449 612 000 Mk. in den Etat eingestellt werden, ist also gegen 1896/97 zurückgegangen um 18 601 000 Mk. Wenn man die gewaltige Steigerung der Bruttoausgaben der Eisenbahnverwaltung in den letzten Jahren betrachtet (Sp. 4 b), nimmt dies Ergebniß freilich nicht Wunder.

Diese Ausgaben betrugen:

		Insgesammt	davon Extraordinarium
1896/97	rechnungsmäßig	638 757 000	36 941 000
1897/98	etatsmäßig	683 535 000	49 108 000
	rechnungsmäßig	738 272 000	46 288 000
1898/99	etatsmäßig	770 736 000	76 838 000
	rechnungsmäßig	817 116 000	58 480 000
1899	etatsmäßig	836 351 000	81 398 000

Allein die Titel 7, 8 und 9 des Kap. 23 des Etats, nämlich die Ausgaben für den Oberbau, Gleis-Neu- und Umbauten für das rollende Material, Betriebsmaterialien u. s. w. wiesen folgende Steigerung auf:

1896/97	269 Millionen Mark,
1897/98	312 „ „
1898/99	348,1 „ „

Die Steigerung der Löhne kann man einigermaßen ermessen, wenn man erwägt, daß der Etat von 1898/99 eine Vermehrung des Arbeiterpersonals um 10 226 Köpfe, der von 1899 um 12 606 Köpfe vorsah.

Man sieht aus alledem, daß die fortwährende Vermehrung der Roheinnahmen bei den Eisenbahnen durchaus nicht mit Nothwendigkeit eine Vermehrung der Eisenbahnüberschüsse zur Folge hat. Der Staat ist eben nicht, wie der private Industrielle, in der Lage, bei Steigerung der Produktionskosten, Erhöhung der Arbeitslöhne, Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen den Preis der Waaren entsprechend zu steigern, weil er mit dem fortwährenden Verlangen nach Verbilligung der Tarife, dem Bau weniger rentabler Linien, der fortschreitenden Vermehrung der Personenzüge u. s. w. zu rechnen hat.

Auch in der Möglichkeit, den erfahrungsmäßig stetig wachsenden Kosten der persönlichen Dienstleistungen mit einer stärkeren Ersetzung persönlicher Arbeits-

kräfte durch billigeren maschinellen Betrieb zu begegnen, ist die Eisenbahnverwaltung, wie jede andere Verkehrsanstalt, mehr eingeschränkt als andere Betriebe.

Wenn nicht in den letzten Jahren in Folge der andauernd günstigen wirthschaftlichen Entwickelung die übrigen Betriebsverwaltungen — mit alleiniger Ausnahme der Domänenverwaltung — steigende Ueberschüsse und zugleich die direkten und indirekten Steuern vermehrte Erträge aufzuweisen gehabt hätten, wäre es ohne Zurückhaltung wichtiger Ausgaben in den einzelnen Staatsverwaltungsressorts voraussichtlich nicht möglich gewesen, balancirende Etats aufzustellen.

Von den Betriebsverwaltungen zeigt die Domänenverwaltung ein freilich wenig erfreuliches Bild. 1896/97 stellte sich der Ueberschuß immerhin noch auf 19 993 000 Mk. 1897/98 betrug er statt, wie veranschlagt, 20 451 000 Mk. nur 19 663 000 Mk., 1898/99 statt, wie veranschlagt, 19 086 000 Mk. nur 19 028 000 Mk. Für 1899 konnte er gar nur mit 17 819 000 Mk. in den Etat eingestellt werden. Dabei sind die Ausgaben fortgesetzt gestiegen: 1896/97 7 597 000 Mk., 1899 8 581 000 Mk. Die Ursachen der Einnahme-Rückgänge liegen zum Theil in der Verminderung der Gefälle und Amortisationsrenten, zum Theil in dem mit der landwirthschaftlichen Nothlage zusammenhängenden Rückgange der Pachtpreise, für 1899 zum Theil allerdings auch in dem Uebergang der Verwaltung der Nutzungen des Bernsteinregals auf die Handels- und Gewerbeverwaltung (1. Juli 1899).

Dagegen gestalteten sich die Verhältnisse in der Forstverwaltung derartig, daß der rechnungsmäßige Ueberschuß den veranschlagten im Jahre 1897/98 um 7 654 000 Mk., im Jahre 1898/99 um 12 486 000 Mk. überstieg. Er betrug nach den Rechnungen

1896/97	29 869 000 Mk.
1897/98	33 719 000 Mk.
1898/99	39 270 000 Mk.

Wenn für 1899 nach den bei der Aufstellung des Etats üblichen Grundsätzen nur 29 136 000 Mk. Ueberschüsse eingestellt werden konnten, so dürften sich dieselben voraussichtlich in Folge der erhöhten Holzpreise ebenfalls höher wie veranschlagt stellen.

Aehnlich günstig war das Ergebniß bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Der rechnungsmäßige Ueberschuß betrug

1896/97	19 480 000 Mk.
1897/98	22 480 000 Mk.
1898/99	27 834 000 Mk.

Die Roheinnahmen sind bei dieser Verwaltung erheblich stärker gestiegen, nämlich von 138 026 000 Mk. auf 164 425 000 Mk., doch stand einer weiteren Vermehrung des Ueberschusses die gleichzeitige erhebliche Steigerung der Ausgaben von 118 546 000 Mk. auf 136 591 000 Mk. gegenüber. Solange die günstige Konjunktur, vor Allem in der Eisen- und Kohlenbranche, andauert, werden immerhin auch für die nächste Zukunft steigende Ueberschüsse erwartet werden können.

Bemerkenswerth ist die erhebliche Steigerung bei den Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern, welche ein Zeichen dafür sind, wie schnell die gegenwärtige Steuergesetzgebung der Vermehrung des Wohlstandes in ihren Erträgnissen zu folgen geeignet ist.

Dabei haben die Steuern vor den Betriebsverwaltungen den wesentlichen Vorzug voraus, daß die Vermehrung der Brutto-Einnahmen nicht zugleich auch eine solche der Brutto-Ausgaben bedingt. Von 1896/97 sind bei den direkten

Steuern die Roheinnahmen von 163 934 000 Mk. auf 184 498 000 Mk. und die Ueberschüsse von 148 554 000 Mk. auf 168 686 000 Mk. gestiegen, während die Ausgaben fast ganz stabil blieben (1896/97 15 380 000 Mk., 1897/98 15 812 000 Mk.)

Aehnlich liegt die Sache bei den indirekten Steuern, wenn auch hier die Ausgaben trotz geringerer Steigerung der Einnahmen schon wesentlich stärker zugenommen haben.

Bei den indirekten Steuern betrugen:

	Roheinnahmen	Rohausgaben	Rein-Einnahme
1896/97	75 917 000 Mk.	31 093 000 Mk.	44 824 000 Mk.
1897/98	81 778 000 Mk.	33 158 000 Mk.	48 620 000 Mk.
1898/99	86 534 000 Mk.	33 332 000 Mk.	53 202 000 Mk.

Bei den direkten Steuern beruhte die Steigerung wesentlich auf den vermehrten Erträgnissen der Einkommensteuer, deren Veranlagungssoll ergab

	Physische Personen	Nichtphysische Personen	Insgesammt
1896/97	120 305 978	6 774 762	127 080 740
1897/98	126 901 359	8 053 613	134 954 972
1898/99	136 411 925	10 326 950	146 738 875

Die Ergänzungssteuerveranlagung brachte

1896/97	31 064 601 Mk.
1897/98	31 833 480 Mk.
1898/99	31 410 308 Mk.

Daß diese Steigerung wesentlich in der wirthschaftlich verbesserten Lage der Steuerpflichtigen und nicht etwa in einem rigorosen Vorgehen der Steuerbehörden begründet ist, ergibt die Thatsache, daß in den letzten Jahren die Zahl der eingelegten Rechtsmittel fortgesetzt zurückgegangen ist. Im ersten Geltungsjahre des neuen Einkommensteuergesetzes betrug die Zahl der Berufungen 323 037 (127 auf 1000 Steuerpflichtige), der Beschwerden 14 167 (5,15 auf 1000 Steuerpflichtige). Im Jahre 1898/99 dagegen sind die eingelegten Rechtsmittel auf rund 218 000 Berufungen (75 auf 1000 Steuerpflichtige) und nicht voll 6000 Beschwerden (2,1 auf 1000 Steuerpflichtige) zurückgegangen.

Bei den indirekten Steuern ist die Vermehrung der Reinerträge wesentlich in der Erhöhung der Stempelsteuer-Erträgnisse zu suchen, welche im Rechnungsjahre

1896/97	27 440 851 Mk.
1897/98	31 772 627 „
1898/99	34 493 473 „

ausmachten, also allein um rund 7 Millionen Mark in diesen zwei Jahren gestiegen sind. Diese Mehreinnahmen haben indessen nur zum geringen Theil ihre Ursache in der Einwirkung des neuen Stempelsteuergesetzes; zum größten Theile sind sie auf den Aufschwung in Handel und Verkehr und die günstige Gestaltung des gesammten geschäftlichen und wirthschaftlichen Lebens zurückzuführen. Von wesentlichem Einfluß ist insbesondere der lebhafte Grundstücksverkehr in den größeren Städten gewesen. Kleinere Steigerungen weisen die Erbschaftssteuer (1896/97: 9 045 719 Mk., 1899: 10 257 526 Mk.), sowie einzelne Verkehrsabgaben auf. Auch die Vergütungen für Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Steuern haben sich etwas gesteigert. Die Mehrausgaben beruhen hauptsächlich auf Besoldungserhöhung und durch die Steigerung des Verkehrs erforderlich gewordener Vermehrung des Beamtenpersonals.

Von wesentlichem Einflusse für das günstige Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes war der Umstand, daß sich durch die in

der Reichs-Finanzverwaltung in den letzten Jahren zur Geltung gebrachten Verwaltungsgrundsätze die Schwankungen in dem finanziellen Verhältnisse des Reichs zu den Einzelstaaten erfreulicher Weise etwas vermindert haben (Sp. 11 a—c), während freilich die finanzielle Abhängigkeit der Finanzen der Einzelstaaten von der Finanzwirthschaft des Reiches im Prinzip nach wie vor fortbesteht. In wirthschaftlich rückläufiger Bewegung kann sich dies für die preußischen Finanzen sehr unangenehm fühlbar machen, da nach der gegenwärtigen Rechtslage das Reich das unbeschränkte Recht des Rückgriffs auf die Finanzen der Einzelstaaten durch Erhöhung der Matrikularbeiträge hat, während die vom Reiche zu leistenden Ueberweisungen aus Zöllen und indirekten Steuern durch die Erträge dieser Abgaben in ihrer Höhe beschränkt sind und durch die in den letzten Jahren stattgehabten jährlichen Schuldentilgungsgesetze weiter beschränkt werden.

Die Staatsverwaltungs-Ausgaben (Sp. 23 b) sind von 1886/97 bis bis 1899 von 432 630 000 Mk. auf 537 364 000 Mk., also um rund 104,7 Millionen Mark gestiegen. Davon entfiel der Hauptantheil auf das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten (Sp. 21), bei welchem die ordentlichen Ausgaben (Sp. 21 b bis c) von 110 540 000 Mk. auf 137 758 000 Mk., also um rund 27 Millionen Mark gestiegen sind. Hauptbetheiligt war dabei das Elementarunterrichtswesen.

Hier sind die etatsmäßigen ordinären Ausgaben von 1896/97 bis 1899 von 65 828 120 Mk. auf 81 700 692 Mk., also um fast 16 Millionen Mark (rund 24 Proz.) gestiegen — vornehmlich in Folge des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1897, sowie der Besoldungserhöhungen für die Lehrer an Seminaren und Präparandenanstalten, der Vermehrung der Pensionsbeträge, Verstärkung der Schulaufsicht u. s. w. — $5^1/_2$ Millionen entfallen auf die durch die neuen Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 erforderlich gewordenen Mehrausgaben, um mehr als 3 Millionen steigerten sich die Ausgaben für die höheren Lehranstalten in Folge der 1897 durchgeführten Besoldungsverbesserungen für höhere und mittlere Staatsbeamte.

Die nächst hohe Ausgabesteigerung finden wir bei dem Ordinarium des Finanz-Ministeriums (Sp. 15). Die Ausgaben betrugen gegen 80120000 Mk. im Rechnungsjahre 1896/97

	Etatsmäßig	Rechnungsmäßig
1897/98 . .	103 653 000 Mk.	86 623 000 Mk.
1898/99 . .	91 935 000 „	89 666 000 „
1899 . . .	108 094 000 „	

Die Differenzen zwischen Rechnung und Etat beruhen darauf, daß die in Folge der Besoldungsverbesserungen der letzten Jahre erforderlich gewordenen Mehrbeträge für alle Verwaltungen im ersten Jahre beim Etat des Finanz-Ministeriums eingestellt, demnächst aber bei den einzelnen Ressorts verrechnet wurden. In dem Etatsbetrage für 1899 sind ebenfalls rund 12 Millionen Mark für Besoldungsverbesserungen für einzelne Kategorien mittlerer und Unterbeamten eingestellt, die größtentheils demnächst auf die einzelnen Ressorts vertheilt werden. Damit ist der jährliche Gesammtaufwand für Beamtenbesoldungen im preußischen Etat seit 1890 etwa um 90 Millionen Mark gestiegen.

Eine starke Steigerung weist auch der allgemeine Zivilpensionsfonds (Kap. 62 Tit. 3) auf (Etat 1896/97: 34,1 Millionen, 1899: 42,5 Millionen Mark); die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder (Kap. 62 Tit. 5 a) erhöhten sich von 11,6 Millionen (1896/97) auf 15,5 Millionen (1899).

Das Anschwellen dieser beiden Etatstitel ist in den letzten Jahrzehnten ein

ganz außerordentliches gewesen und zeigt, welche großen pekuniären Anforderungen für den Staat auch nach dieser Richtung hin aus der fortwährenden Vermehrung seiner Beamtenschaft und der Erhöhung der Besoldungen erwachsen. Die Fonds betrugen in Millionen Mark:

	1880/81	1890/91	1899
a. Pensionen für Zivilbeamte	14,0	24,5	42,5
b. Gesetzl. Wittwen und Waisengelder	—	6,5	15,5
	14,0	31,0	58,0

darunter allein für die Eisenbahnverwaltung

	1880/81	1890/91	1899
a. Pensionen	0,935	5,3	13,4
b. Reliktengelder	—	1,4	4,2
	0,9	6,7	17,6

Die Einwirkung der Besoldungserhöhungen der letzten Jahre machte sich in der über eine große Beamtenzahl verfügenden Justizverwaltung (Sp. 18) besonders geltend, wo die ordentlichen Ausgaben von 1896/97 bis 1899 von 96 825 000 auf 105 727 000 Mk., also um 11 Millionen Mark, stiegen. Daneben kamen folgende Stellenvermehrungen in den Jahren 1896/97, 1897/98, 1898/99 und 1899 in Betracht: 3 Senats-Präsidenten, 17 Oberlandesgerichtsräthe, 4 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, 13 Landgerichts-Direktoren, 178 Land- und Amtsrichter, 43 Staatsanwälte und das erforderliche Subaltern- und Unterbeamtenpersonal.

Die Verwaltung des Innern (Sp. 19) weist eine Steigerung der ordentlichen Ausgaben von 55 526 000 Mk. auf 64 961 000 Mk. auf, d. h. um 9,6 Millionen Mark. 3 Millionen haben dabei allerdings eine nur rechnungsmäßige Bedeutung, indem seit 1899 gemäß dem neuen Komptabilitätsgesetz vom 11. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 77) bei den Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen in Strafanstalten nicht mehr wie bisher der Netto-, sondern der Bruttoertrag eingestellt wird, wofür ein gleich hoher Betrag in Ausgabe erscheint. 3,4 Millionen Mark Mehrausgaben waren für die Königlichen Polizeiverwaltungen in den größeren Städten erforderlich. Die Ausgaben für die landräthlichen Behörden stiegen nach den Etats von 1896/97 bis 1899 von 7 532 681 Mk. auf 8 723 638 Mk., diejenigen für die Landgendarmerie von 10 859 778 Mk. auf 11 306 987 Mk.

Bei der Bauverwaltung (Sp. 16) ergab das Ordinarium 1896/97 die Summe von 24 513 000 Mk und steigerte sich nach dem Etat für 1899 bis auf 30 441 000 Mk., also um rund 6 Millionen. Auch hier hat ein großer Theil des Mehrbetrages nur formale Bedeutung, indem er auf der zum ersten Mal im Etat 1898/99 durchgeführten Einstellung der bisher aus den Baufonds ꝛc. verrechneten sogenannte Bauleitungskosten in das Ordinarium des Etats der allgemeinen Bauverwaltung beruht. Daneben aber ist in den letzten Jahren auch für die Unterhaltung der Binnenhäfen und Ströme, vor allem der Weichsel, Oder und des Dortmund—Ems-Kanals, sowie für die Unterhaltung der Seehäfen, Seeufer ꝛc. mehr als bisher aus laufenden Mitteln ausgeworfen worden (nach den Kapiteln 15—18a des Etats 1896/97: 14,9, 1899: 16,9 Millionen Mark).

Das Ordinarium der landwirthschaftlichen und Gestütverwaltung (Sp. 20) erhob sich von 19 445 000 Mk. (nach dem Rechnungsjahre 1896/97) auf 21 660 000 Mk. (nach dem Etat für 1899), stieg also um rund 2 Millionen

Mark, das der Handels- und Gewerbeverwaltung (Sp. 17) von 6 981 000 Mk. auf 10 656 000 Mk., also um 3,6 Millionen Mark. Bei dem landwirthschaftlichen Etat entfiel der Mehrbedarf hauptsächlich auf die Auseinandersetzungsbehörden und auf Landesmeliorationen (Erhöhung der Zahl der Meliorationstechniker und Verstärkung verschiedener Dispositionsfonds). Bei der Handels- und Gewerbeverwaltung waren es — abgesehen von der schon oben erwähnten Uebernahme des Bernsteinwerkbetriebs auf diese Verwaltung — hauptsächlich das gewerbliche Unterrichtswesen, der Gewerbeaufsichtsdienst und die Uebernahme der Hafenpolizei in Kiel und Stettin auf allgemeine Staatsfonds, welche die Mehrkosten nothwendig machten.

Verhältnißmäßig noch stärker als die Steigerung des Ordinariums war in der abgelaufenen Berichtsperiode die Vermehrung der einmaligen und extraordinären Ausgaben.

Bei den Betriebsverwaltungen, unter denen hauptsächlich die Eisenbahnverwaltung in Betracht kommt, steigerte sich das Extraordinarium von 1896/97 bis 1899 (Sp. 6 c) von 42 031 000 Mk. auf 87 738 000 Mk., also um über 100 Proz., während das Ordinarium nur um 28—29 Proz. stärker wurde.

Bei der Eisenbahnverwaltung betrug das Extraordinarium 1899 fast 10 Proz. des Ordinariums.

Die Steigerung des Extraordinariums bei der allgemeinen Staatsverwaltung war verhältnißmäßig nicht so groß (1896/97: 30 705 000 Mk., 1899: 49 228 000 Mk. oder rund 60 Proz. gegenüber einer Steigerung des Ordinariums von rund 24 Proz.).

Die stärkste Steigerung weist auch hier wieder die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf. Es wurden extraordinär bereitgestellt:

nach den Etats von	1896/97 . .	6 254 910 Mk.
	1897/98 . .	7 629 806 „
	1898/99 . .	16 193 782 „
Etatsentwurf	1899 . .	14 178 377 „
	Sa.	44 225 475 Mk.

Von diesen 44 Millionen Mark entfielen 10,4 Millionen Mark auf das Elementarunterrichtswesen, hauptsächlich behufs Unterstützung von Schulverbänden im Osten bei Elementarschulbauten. Rund 12 Millionen Mark wurden für Universitäten ausgeworfen, wo vor allem die naturwissenschaftlichen, klinischen und medizinischen Institute fortgesetzte Aufwendungen zu baulichen Herstellungen nothwendig machten.

Auch Kunst und Wissenschaft war mit dem verhältnißmäßig hohen Betrag von 9,3 Millionen Mark betheiligt, davon $3^1/_2$ Millionen Mark (1. bis 3. Rate) zur Erweiterung der Kunst-Museen auf der Museumsinsel und 3 Millionen Mark zum Neubau der akademischen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik auf dem Grundstücke der Thiergartenbaumschule (1. und 2. Rate).

Diejenige Verwaltung, welche zwar nicht eine ebenso starke Steigerung des Extraordinariums nachweist wie die Kultusverwaltung, bei der aber die Verhältnißziffer des Extraordinariums zum Ordinarium noch erheblich höher ist als dort, ist die allgemeine Bauverwaltung ($1 : 2^1/_2$).

Hier wurden extraordinär bewilligt nach den Etats von

1896/97	15 520 000 Mk.
1897/98	17 908 000 „
1898/99	20 398 000 „
1899	20 289 000 „
Sa.	74 115 000 Mk.

Davon entfielen auf Regelung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschiffahrt zusammen rund 26 Millionen Mark, auf Seehäfen und Seeschiffahrtszwecke rund 22 Millionen Mark, auf den Bau von Straßen, Brücken und Dienstwohnungen rund 26 Millionen Mark.

Im Ganzen sind in dem Zeitraum von 1890/91 bis 1899 nach den Rechnungen bezw. Etats an extraordinären Ausgaben in der Bauverwaltung nicht weniger als 153 390 000 Mk. zur Verfügung gestellt worden. Daneben wurden für Wasserbauwerke aus Anleihemitteln auf Grund besonderer Kreditgesetze von 1890/91 — 1899 156,5 Millionen Mark verausgabt. Das Wasserbauwesen hat hiernach in dem ganzen letzten Dezennium hervorragende Förderung gefunden. Hoffentlich wird auch in Zukunft dieser so wichtige Zweig der Verkehrsvermittelung stets das wünschenswerthe Interesse bei den betheiligten Faktoren und auch die bereiten Mittel finden.

Von Bedeutung sind noch die extraordinären Ausgaben in der Justizverwaltung und in der landwirtschaftlichen Verwaltung. In ersterer wurden von 1896/97 bis 1899 einschließlich 24,9 Mill. Mark meist zu Justizbaulichkeiten in den Etat bereitgestellt.

Bei der landwirthschaftlichen und Gestütsverwaltung betrug das etatsmäßige Extraordinarium

nach den Etats von	1896/97 . . .	3 906 000 Mk.
	1897/98 . . .	4 241 000 Mk.
	1898/99 . . .	4 407 000 Mk.
	1899 . . .	4 951 000 Mk.
	Summa	17 505 000 Mk.

Unter den extraordinären Ausgaben für die Landwirthschaft sind hervorzuheben 2,4 Mill. Mark zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den östlichen und westlichen Provinzen (einschließlich 400 000 Mk. für das Eifelgebiet), sowie 300 000 Mk. und 500 000 Mk., welche in die Etats von 1897/98 bezw. 1899 als Darlehnsfonds behufs Förderung gemeinsamer Versuchs- und Musteranlagen und Einrichtungen, welche der Hebung der landwirthschaftlichen Produktion und der besseren Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte dienen.

Für die landwirthschaftlichen Interessen wurden auch außerhalb des Etats namhafte Summen zur Verfügung gestellt. Durch Gesetz vom 8. Juni 1897 fand eine Erhöhung des Anleihekredits zur Beförderung der Einrichtung von landwirthschaftlichen Lagerhäusern von 3 auf 5 Millionen Mark statt, und durch Gesetz vom 20. April 1898 wurde das der Zentral-Genossenschaft gewährte Betriebskapital von 20 auf 50 Millionen Mark verstärkt. Die jährlichen Anleihebeträge zur Förderung des Kleinbahnwesens sind wesentlich auch hierher zu rechnen.

Beim Finanz-Ministerium, Handels-Ministerium und den übrigen vorstehend nicht genannten Zweigen der allgemeinen Staatsververwaltung spielt das Extraordinarium nur eine untergeordnete Rolle.

Zum Schlusse sei noch als Maßnahme von sozialpolitischem Interesse hervorgehoben, daß von den durch die Gesetze vom 13. August 1895 und vom 2. Juli 1898 bereitgestellten 10 Millionen Mark zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern in staatlichen Betrieben und von gering besoldeten Staasbeamten innerhalb der Bergwerksverwaltung 1 275 000 Mk. und innerhalb der Eisenbahnverwaltung rund $5^1/_2$ Millionen Mk. bereits verwendet worden sind. Die Zahl der aus diesen Summen bisher hergestellten Häusern beläuft sich im Gebiete der Bergwerksverwaltung auf 60 mit 196 Wohnungen. Außerdem

sind daraus 384 500 Mk. verzinsliche Baudarlehne an Arbeiter gegeben worden. Bei der Eisenbahnverwaltung sind in den Jahren 1896, 1897 und 1898 insgesammt über 1500 Wohnungen hergestellt oder noch in der Herstellung begriffen. An Baudarlehnen wurden hier über 2 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Auch an den im laufenden Jahre gesetzlich weiter für derartige Zwecke bestimmten 5 Millionen Mark wird die Eisenbahnverwaltung voraussichtlich den Hauptantheil haben.

In diesen Maßnahmen erschöpft sich übrigens die Fürsorge der Staatsregierung für das Wohnungsbedürfniß der Beamten nicht. Seit Jahren sind fortgesetzt, und zwar sowohl in den Betriebs- als in den übrigen Verwaltungen, im Staatshaushalte sehr erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt worden, um Wohnungen zu bauen, welche an die Beamten gegen mäßigen Mithzins überlassen werden. Dieses System wird auch für die Zukunft weiter befolgt werden. Neuerdings ist die Staatsregierung bei den unteren Beamten namentlich in der Zollverwaltung in der Fürsorge noch weitergegangen, indem in den Grenzgegenden für die niederen Zollbeamten zinslos überlassene Dienstwohnungen hergestellt worden sind. Der Etat für 1899 sieht für diesen Zweck einen Betrag von 2 Millionen Mark, der Etat für 1900 abermals einen solchen von 859 570 Mark vor.

Nach den in dem Bericht enthaltenen Mittheilungen darf die gegenwärtige Finanzlage Preußens, zumal im Hinblick auf die reichliche Dotierung des Ordinariums, im Ganzen als eine wohl zufriedenstellende betrachtet werden.

Den 223,9 Millionen Mark Zinsen der Staatsschuld steht nach dem Etatsentwurfe für 1899 ein Reinertrag des werbenden Staatsvermögens (Domänen, Forsten, Bergwerke ꝛc. und Eisenbahnen) von 598,7 Millionen Mark gegenüber, so daß die Reineinnahmen aus dem Staats-Finanzvermögen zur Zeit die Zinsen der Staatsschuld um 347,7 Millionen Mark übersteigen. Auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt sich sonach aus dem Staatsvermögen ein Ueberschuß von 11 Mk. 76 Pfg.

Auf die weiteren Details des Berichts näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

Die Fortsetzung der Veröffentlichung derartiger periodischer Berichterstattungen auch in Zukunft ist in Aussicht genommen. (R.-Anz.)

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. | **Dreiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 4.

Inhalt:



Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen.[*]

Von Erich Carl Mayer.

I. Abschnitt.

Das Verhalten der öffentlichen Kassen bei Annahme von Banknoten bis 1875.

Die Entwickelung des deutschen Notenbankwesens ist oft und ausführlich geschildert worden. Wir wollen diese nur in so weit berücksichtigen, als sie es uns möglich macht, die Frage der Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen historisch zu betrachten. Denn nur dadurch werden wir die heutige Stellung der einzelnen Regierungen richtig verstehen können.

Wir beginnen mit Preußen, denn einerseits ist die erste Notenbank Deutschlands in diesem Lande entstanden und andererseits ist die preußische Bankpolitik für das ganze übrige Reich in doppelter Beziehung von Einfluß gewesen.

Die Königlich Preußische Bank[2]) in Berlin wurde als reine Staatsbank 1765 gegründet, sie erhielt jedoch die Befugniß zur Notenausgabe erst durch Edikt vom 29. Oktober 1766. Die Noten konnten keinem Gläubiger, der nach Vertrag oder sonst baar Geld zu fordern berechtigt war, gegen seinen Willen an Zahlungsstatt gegeben werden. Die öffentlichen Kassen jedoch mußten diese Noten für alle in Silber zu leistenden Zahlungen und Gefälle zu dem festen Kurs von 131 1/4 Th. Currant gegen 100 Pfund Banko[3]) annehmen. Durch Verordnung vom 24. Oktober 1807[4]) wurde ferner bestimmt, daß Banknoten in allen Fällen, wo es bei Gericht und bei anderen öffentlichen Behörden nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheitsbestellung ankommt, nach ihrem Nominalwert für voll angenommen werden müssen. Von 1806 ab gab die Bank keine neuen Banknoten aus. Erst 1820 begann man wieder Bankkassenscheine im Betrage von mindestens 100 Thalern auszugeben. Es waren dies keine eigentlichen Banknoten, sondern Depositenscheine. Diese Bankkassenscheine,

---

[1]) Vorliegende Arbeit ist auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professor Dr. G. F. Knapp entstanden. Dafür sowohl, als auch für die mir stets freundlichst ertheilten Rathschläge meinen ergebensten Dank auch an dieser Stelle auszusprechen, ist mir eine angenehme Verpflichtung.

Bis jetzt war über das Thema, welches die Arbeit behandeln soll, nur der Cirkularerlaß des preußischen Finanzministers vom 3. Januar 1876 bei Soetbeer Deutsche Münzverfassung veröffentlicht worden. Ich verdanke das Material zu dieser Arbeit zum größten Theil einem Briefwechsel des staatswissenschaftlichen Seminars zu Straßburg mit verschiedenen Behörden, die alle in gleicher Liebenswürdigkeit bereitwilligst auf die an sie gerichteten Fragen geantwortet haben. Für ihre Mittheilungen, die allein die Arbeit ermöglichten, möchte ich hier meinen besten Dank aussprechen.

Straßburg i. E., im November 1899.

[2]) Vgl. Artikel v. Lexis, in H. W. B. d. St. W. S. 68.

[3]) 1 Pfund Banko = 1/4 Friedrichsdor.

[4]) Vgl. Preußische Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1807 S. 174.

sowie die der Seehandlung, und Bankscheine der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, von der wir später noch hören werden, wurden durch Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836[1]) durch preußische Kassa-Anweisungen ersetzt, damit „das zirkulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmäßigen Plane angefertigt werde und einer gleichmäßigen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschung unterliege." Daß diese Kassa-Anweisungen an den preußischen Staatskassen angenommen wurden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Im Jahre 1846 wurde die preußische Bank neu organisirt. Das Prinzip der reinen Staatsbank wurde aufgegeben und auch Private betheiligten sich mit ihrem Kapital an dem Bankunternehmen. Unter dem 5. Oktober 1846[2]) wurde eine Bankordnung erlassen und am 1. Januar 1847 begann die Bank ihre Geschäfte. Sie hatte das Recht, Banknoten bis zum Betrage von 15 Millionen auszugeben, welcher Betrag jedoch nach Ablieferung der preußischen Kassa-Anweisungen, die die Bank 1836 erhalten, sich auf 21 Millionen Thaler steigerte. Die Banknoten mußten gedeckt sein zu $^{2}/_{6}$ in baarem Geld oder in Silberbarren; zu $^{3}/_{6}$ in diskontirten Wechseln und in $^{1}/_{6}$ in Lombardforderungen. Für uns ist von besonderer Wichtigkeit der § 33 der Bankordnung, der bestimmt: „Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange unserer Staaten gestattet." Auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden. Im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein. Durch Kabinetsordre vom 9. Juni 1847[3]) wird diese Bestimmung den öffentlichen Kassen nochmals eingeschärft und ausdrücklich festgesetzt, daß sie auch für die gerichtlichen Depositalkassen Giltigkeit haben soll. Die Bankordnung behielt ihre Giltigkeit bis zum Inkrafttreten des Bankgesetzes.

Außer der preußischen Bank gab es in Preußen noch andere Zettelbanken. Die erste unter diesen war die pommersche ritterschaftliche Bank in Stettin, die 1824[4]) gegründet wurde. Der § 10 ihrer Statuten lautet: Die Bankscheine werden innerhalb der Provinz Pommern bei Zahlungen direkter und indirekter Abgaben, wo jetzt eine Pflichttheilzahlung in Tresorscheinen stattfindet, bis zum vierten Theil des Kurantbetrags der Steuer angenommen. Die finanziellen Erfolge der Bank waren jedoch nicht befriedigend. Nach einer Immediatvorstellung vom 22. Dezember 1829 des Herrn v. Bülow[5])-Cumerow wird als Grund dafür angegeben, daß alle Bemühungen, das gesammte Notenkontingent in Zirkulation zu bringen, bis jetzt an dem Umstande gescheitert seien, daß die königlichen Kassen in Pommern die Noten zwar annähmen, nicht aber auch ausgäben, sondern sogleich bei der Bank realisieren ließen. Auch das Gesuch der Pommerschen Bank, daß ihre Noten an den königlichen Kassen außerhalb der Provinz Pommern angenommen würden, wurde durch Kabinetsordre vom 20. März 1830 abgelehnt, weil die Noten hierdurch den Charakter eines Staatspapiergelds erhalten würden. Wie bei der preußischen Bank wurden auch die Bankscheine der pommerschen Privatbank 1836 durch preußische Kassa-Anweisungen ersetzt.

In den folgenden Jahren hat die preußische Regierung stets in unverkennbarer Weise an dem Standpunkt festgehalten, daß überhaupt aus allge-

---

[1]) Vgl. Preußische Gesetz-Sammlung 1836 S. 318.
[2]) Vgl. P. G. S. Jahrg. 1846 S. 435—462.
[3]) Vgl. P. G. S. Jahrgang 1847 S. 238.
[4]) Vgl. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen I S. 241 ff.
[5]) Vgl. Poschinger a. a. O. I S. 246.

meinen staatswirthschaftlichen Rücksichten die Ausgabe von Banknoten Privatinstituten nicht zu gestatten sei [1]). Dieses Prinzip wurde zum ersten Mal durchbrochen durch Ertheilung des Notenprivilegs an die Städtische Bank zu Breslau, deren Statuten [2]) am 12. Mai 1848 die landesherrliche Genehmigung erhielten [3]). Die Bank hatte das Recht, 1 Million Thaler in Noten auszugeben. Ihr Geschäftskreis sollte auf Breslau beschränkt bleiben; daraus geht hervor, — obwohl dies in den Statuten nicht ausdrücklich bemerkt ist — daß ihre Noten höchstens an Staatskassen in Breslau angenommen wurden, aber auch dieses erscheint sehr unwahrscheinlich. In den vierziger Jahren mehrten sich die Gesuche, Notenbanken errichten zu dürfen, so sehr, daß nach langen Verhandlungen am 15. September 1848 Normalstatuten [4]) für Banken mit der Befugnis der Notenausgabe die Genehmigung der Regierung fanden. Daraufhin wurden in den Jahren 1848—56 eine Reihe von Privatnotenbanken für die einzelnen preußischen Provinzen gegründet. Nämlich der Berliner Kassenverein, die Danziger-, Königsberger-, Magdeburger-, Posener-, Kölner-Privatbank. Die ritterschaftliche Bank in Pommern erhielt von Neuem das Recht der Zettelausgabe. Die Noten dieser Banken wurden bei den Staatskassen nicht angenommen und außerhalb der eigenen Provinz als ausländische Noten betrachtet. Die Normativbestimmungen des Jahres 1848 sind jedoch zu wichtig, als daß wir nicht noch mit einigen Worten darauf eingehen müßten. Der Gesammtbetrag der von allen Notenbanken auszugebenden Noten wurde auf 7 Millionen Thaler festgesetzt. Der Geschäftsbetrieb sollte sich nur auf eine Provinz erstrecken, was in den einzelnen Statuten der Banken ausdrücklich gesagt ist. Nur den Noten des Berliner Kassenvereins wurde der Umlauf in der ganzen preußischen Monarchie gestattet, obwohl auch hier vorher in den Statuten gesagt war, daß die Bank ihre Geschäfte auf Berlin zu beschränken habe [5]). Wagner nennt in seinem System [6]) der Zettelbankpolitik dies mit Recht eine der manchen vagen Bestimmungen, die in den preußischen Bankgesetzen zu finden sind. Das Stammkapital einer Privatbank durfte 1 Million Thaler nicht übersteigen, wodurch eine große Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von vorneherein unmöglich war. Dann waren der Bank auch nur bestimmte Geschäfte erlaubt, deren Umkreis sehr eng bemessen war. So war es ihnen z. B. nicht gestattet, verzinsliche Depositen anzunehmen. Diese Bestimmungen machten es unmöglich, daß diese Banken zu großer Blüthe gelangten und mehr als eine lokale Bedeutung erlangen konnten. Auch für die ganze Entwickelung des Notenbankwesens ist die Haltung Preußens, die ihren Ausdruck in diesem Gesetz findet, von weitgehendem Einfluß gewesen. Wirth in seiner Geschichte der Handelskrisen sagt darüber: „Die Bankbewegung hat noch einen besonderen Anstoß erhalten durch die im Allgemeinen zwar anerkennenswerthe, wenn auch vielleicht zu große Vorsicht Preußens in der Emission seines Staatspapiergeldes, sowie in Folge der zu engen Grenzen, welche durch die Normativbestimmungen dem Bankwesen in Preußen selbst gesetzt worden waren. In Benutzung dieses Umstandes hatte die Papiergeld-Ausgabe benachbarter kleiner Staaten solche Dimensionen angenommen, daß sie offenbar auf den Umlauf

[1]) Vgl. Poschinger a. a. O. II S. 93.
[2]) Vgl. Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands S. 590.
[3]) Vgl. P. G. B. Jahrgang 1848 S. 145—151.
[4]) Poschinger a. a. O. II S. 117.
[5]) Vgl. Hocker a. a. O. S. 43.
[6]) Wagner a. a. O. S. 44 Anm. 117.

in Preußen mitberechnet waren"[1]). Es hat also die Stellung Preußens die Gründung von Notenbanken außerhalb dieses Königreichs gefördert, und andererseits haben diese massenhaften Gründungen, auch in Gebieten, wo ein Geschäftsbedürfniß des Platzes nicht vorhanden war, sondern wo für den Umlauf der Noten auf Preußen gerechnet wurde, diesen Staat dazu gezwungen, sich durch Abwehrmaßregeln vor einer Ueberfluthung mit solchen ausländischen Geldsurrogaten zu schützen; diesem Beispiel folgten die größeren Staaten in Deutschland. Die Gründungswuth in den fünfziger Jahren, welche erst durch die Handelskrisis von 1857 ihren Abschluß fand, erleichterte die zahlreichen Bankgründungen. „Wo die Leichtgläubigkeit und Habsucht des Publikums in blindem Wetteifer den Spekulanten zur Beute fielen, wurde nicht mehr auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines Unternehmens gesehen, sondern nur auf die Möglichkeit, Agio daraus zu ziehen"[2]). Geradezu typisch für diese Bankgründungen ist diejenige der deutschen Bank in Dessau[3]). Das erste Statut dieser Bank sprach von einem Grundkapital von 100 Millionen Thalern, das bis auf 200 Millionen erhöht werden konnte. Banknoten durften bis zur Höhe des Grundkapitals ausgegeben werden. Der Antrag, Filialen in Preußen errichten zu dürfen, wurde abgelehnt. Selbst als die Gründer das Kapital der Bank auf 50 Millionen erniedrigten, fand dies Unternehmen noch nicht den Beifall der preußischen Regierung. Sie erließ folgende Bekanntmachung unter dem 15. Juni 1846: Die von der gedachten Bank etwa in Umlauf zu bringenden Banknoten dürfen bei den diesseitigen öffentlichen Kassen nicht angenommen werden und bleiben rücksichtlich dieser Umlaufsmittel weitere Maßregeln vorbehalten. Daraufhin wurde das Kapital in einer Generalversammlung der Gründer noch mehr herabgesetzt und schließlich das ganze Unternehmen aufgegeben und am 15. September 1846 eine Dessauische Landesbank mit einem Grundkapital von 2½ Millionen Thalern gegründet.

Die Geschichte der einzelnen Bankgründungen von 1848—1857 zu behandeln, würde zu weit führen. Viele dieser Gründungen sind eben, wie schon gesagt, der Spekulation wegen erfolgt und es wurde hierbei immer auf den Umlauf in Preußen und auch im Königreich Sachsen gerechnet, das ebenfalls eine vorsichtige Bankpolitik befolgte. Aber auch solide Unternehmungen an Plätzen, wo ein Bedürfniß vorhanden war, kamen zu Stande, so die Frankfurter Bank in Frankfurt a/M., die Bremer Bank, die Lübecker Privatbank. Im Jahre 1858 gaben 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Banknoten aus[4]).

Wir haben schon bei der projektierten Gründung der deutschen Bank in Dessau gesehen, wie Preußen sich gegen fremde Banknoten verhielt. Weitere Maßregeln in diesem Sinne erfolgten dann im Jahre 1855. Durch Gesetz vom 14. Mai 1855[5]) wurde zuerst verboten, daß fremdes, auf Beträgen im 14 Thl. Fuß lautendes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als 10 Thl. lauteten, zu Zahlungen gebraucht werden durfte. Ein Gesetz vom 29. Mai 1857[6]), welches am 1. Januar 1858 in Kraft trat, verbot überhaupt jedes fremde Papiergeld und Banknoten in

---

[1]) Wirth, Geschichte der Handelskrisen S. 298.
[2]) Wirth a. a. O. S. 295.
[3]) Vgl. Poschinger a. a. O. I S. 266 ff.
[4]) Vgl. Lotz a. a. O. S. 88.
[5]) Vgl. P. G. S. Jahrgang 1855 S. 307 ff.
[6]) Vgl. P. G. S. Jahrgang 1857 S. 440 ff.

Preußen, ohne Unterschied des Münzfußes oder der Summe, auf welche es ausgestellt war und bedrohte jedes Ueberschreiten dieses Gesetzes mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Thalern. Wenn auch bekannt ist, daß dies Gesetz niemals vollständig durchgeführt werden konnte, so ist das Eine doch sicher, daß ausländische Banknoten niemals den Weg in öffentliche preußische Kassen gefunden haben. Diese beiden Gesetze wurden dann im Jahre 1868 auch für die von Preußen neu erworbenen Landesteile als giltig erklärt [1]).

Diese Maßregeln Preußens, um fremdes Papiergeld und Banknoten fernzuhalten, veranlaßten andere Staaten dasselbe zu thun. So finden wir auch im Königreich Sachsen zwei analoge Verordnungen aus den Jahren 1855 [2]) und 1857 [3]). Die erste vom 8. Juli bestimmt, daß „fremdes Papiergeld, soweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Werthbeträge als 10 Thaler im 14 Thalerfuß lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, bei Strafe bis zu 50 Thalern. Dem fremden Papiergeld wird gleichgeachtet die in einem fremden Staate, sei es vom Staate selbst oder von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Banknoten oder auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen." Die sächsische Regierung behielt sich jedoch vor, etwa erforderlich werdende Ausnahmen in Folge von Verabredungen mit auswärtigen Regierungen durch besondere Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung ist wahrscheinlich nicht erlassen, sicherlich nicht in dem königlich sächsischen Regierungs- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Die zweite Verordnung vom 18. Mai 1857 bestimmt, daß Banknoten im Werthe von über 10 Thl. nur zugelassen werden, wenn die ausgebenden Banken eine Einlösungsstelle für ihre Noten in Leipzig einrichten. Der § 7 dieses Gesetzes bestimmt: Bei Zahlungen an Staatskassen sind ausländische Werthzeichen nur insoweit zulässig, als solches für einzelne Fälle ausnahmsweise durch besondere Verordnung gestattet worden ist. Eine solche Verordnung ist aber nicht in dem königlich sächsischen Regierungsblatt erschienen. Daß die Banknoten der Banken, die in Sachsen ihren Hauptsitz hatten, den Vorzug, an öffentlichen Kassen angenommen zu werden, genossen, dürfen wir wohl annehmen.

Auch die größeren süddeutschen Staaten schlossen sich dieser Politik an. So Baden durch Gesetz vom 21. Dezember 1855 [4]). Im § 1 des Gesetzes wird gesagt, daß forthin im Verkehr mit den großherzoglichen Staatskassen nur das großherzogliche Staatspapiergeld zugelassen sein solle. Den Noten der preußischen Bank, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und den großherzoglich hessischen Grundrentenscheinen wurde der Umlauf in Baden gestattet. Eine weitere Verfügung über die Annahme von Banknoten an den öffentlichen Kassen in Baden ist in dem Regierungs- und Verordnungsblatt nicht erschienen bis zum Jahre 1875 [5]), worin den großherzoglichen Staatskassen befohlen wird, die auf Gulden und Thaler lautenden Banknoten, soweit sie bisher zugelassen waren, von der Annahme auszuschließen, und zwar betrifft dies die Noten der badischen, württembergischen, Frankfurter und preußischen Notenbanken, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und endlich der Bank für Süddeutschland. Aus dieser Verordnung müssen wir entnehmen, daß die eben erwähnten Noten vorher zugelassen waren. Den Gründern der

[1]) Poschinger a. a. O. III S. 118.
[2]) Vgl. Sächsisches Regierungsblatt, Jahrgang 1855 S. 117.
[3]) Vgl. Sächs. Reg.-Bl., Jahrg. 1857 S. 101 ff.
[4]) Vgl. Badisches Regierungsblatt, Jahrgang 1855 S. 317.
[5]) Vgl. Badisches Regierungsblatt, Jahrgang 1875.

badischen Bank war im Jahre 1864 von der Regierung in Aussicht gestellt worden[1]), daß sie den öffentlichen Kassen gestatten werde, die Noten der badischen Bank in Zahlung anzunehmen und auszugeben, sobald die Bank mit der Ausgabe der Noten begonnen haben wird, und daß diese den öffentlichen Kassen zu ertheilende Befugniß nicht zurückgenommen werden solle, wenn nicht das öffentliche Interesse oder der Geschäftsbetrieb der Bank Anlaß dazu gäbe. Auch in Bayern wurde am 18. Januar 1857[2]) ein Verbot gegen fremdes Papiergeld erlassen, aber schon früher war bestimmt gewesen, daß die öffentlichen Kassen keinerlei ausländisches Papiergeld und Banknoten annehmen dürfen. Die Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die am 18. Juni 1855 konzessioniert worden war, können nach § 13 der genehmigten Statuten[3]) zu Zahlungen an öffentlichen Kassen verwandt werden. Auch Hessen hatte durch Verordnung vom 18. Dezember 1855[4]) den Umlauf von Papiergeld in Stücken unter 10 Thalern mit einigen Ausnahmen verboten. Es bestand damals die Bank für Süddeutschland noch nicht, welche erst am 1. Februar 1856 in's Leben gerufen wurde. In ihren Statuten ist über die Annahme ihrer Noten an öffentlichen Kassen nichts bemerkt[5]). Es wurde aber im Juli 1857 in der hessischen Kammer von Gegnern der Bank folgender Antrag eingebracht[6]): Ohne Einwilligung der Kammern dürfe künftig weder von der Landesregierung noch Privatpersonen, Körperschaften oder Genossenschaften Noten, Papiergeld, gleichgiltig unter welchen besonderen Benennungen, ausgegeben bezw. in den öffentlichen Kassen als Zahlung angenommen werden. Am 13. März 1858 wurde dieser Antrag abgelehnt, und wir können daraus schließen, daß die Noten der Bank für Süddeutschland in Hessen angenommen worden sind.

Am 17. Juli 1870 wurde in Stuttgart, weil die Gründung einer Notenbank noch immer Schwierigkeiten machte, der Württembergische Kassenverein gegründet, der zu 3% verzinsliche Kassenscheine ausgab. Die Regierung kam dem Kassenverein dadurch entgegen, daß sie die Staatskassen zur Annahme der Kassenscheine ermächtigte. Auch die Annahme von Noten der Preußischen, Frankfurter Bank und der Bank von Süddeutschland an öffentlichen Kassen wurde befohlen[7]). Die Württembergische Notenbank wurde erst im Oktober 1871 gegründet und übernahm auch die Abwickelung der Geschäfte des Kassenvereins, woraus wir schließen können, daß ihre Noten dann gerade so an den öffentlichen Kassen behandelt wurden, wie bisher die Kassenscheine.

Aus einer Instruktion für die Unterbeamten der Großherzoglich Sächsischen Landes-Kreditkasse zu Weimar vom 21. Dezember 1869[8]) ersehen wir, daß zu Zahlungen folgende Banknoten und Staatspapiere zugelassen waren: Das Staatspapiergeld des Großherzogtums Sachsen-Weimar, des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha, das Königlich sächsische und preußische Staatspapier-

---

[1]) Vgl. Wagner System S. 44 Anm. 118.
[2]) Vgl. Poschinger a. a. O. II S. 177.
[3]) Hocker a. a. O. S. 4.
[4]) Vgl. Hess. G.-Bl. S. 551.
[5]) Vgl. Hocker a. a. O S. 190.
[6]) Vgl. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten von 1819 bis 1875 S. 166.
[7]) Hecht a. a. O. S. 89.
[8]) Die Kenntniß dieser Instruktion verdanke ich einem Briefwechsel des Staatswissenschaftlichen Seminars in Straßburg i/E. mit verschiedenen deutschen Behörden. Ich werde von jetzt an diese Quelle mit B. W. anführen.

geld und die Noten, die auf Beträge von mindestens 10 Thaler lauteten, der Preußischen und der Weimar'schen Bank und derjenigen im norddeutschen Bundesgebiet domizilirten Banken, welche in Leipzig Einlösungskassen hatten. Es waren dies damals die sächsische Bank in Dresden, die Gothaer, Geraer, Leipziger Bank und die Kommerzbank zu Lübeck.

Ueber die Stellung der Braunschweigischen Regierung [1]) zu unserer Frage können wir uns am besten aus einem Schreiben des Staatsministeriums an die Herzogliche Kreisdirektion zu Blankenburg vom 30. November 1850 klar werden. Es wird darin betont, daß die öffentlichen Kassen nicht verpflichtet sind, fremdes Papiergeld in Zahlung zu nehmen; sie können vielmehr die Zahlung in Münzen oder braunschweigischen Bankscheinen verlangen. Damals bestand die Braunschweiger Bank noch nicht, und es kann sich hier nur um Staatspapiergeld handeln. Als nun 1853 die Braunschweiger Bank gegründet wurde, da wurde auch auf Ansuchen des Direktoriums der Bank die Annahme und Verwendung ihrer Noten bei den herzoglichen Kassen unter dem 15. Juli 1854 verfügt [1]).

Als die Rostocker Bank sich 1875 den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes nicht unterwarf, lehnte die Mecklenburgische Regierung die Annahme von Rostocker Noten bei öffentlichen Kassen ab [2]). Daraus folgt, daß früher diese Noten angenommen wurden, denn durch diese Maßregel nahm die Zirkulationsfähigkeit dieser Noten so sehr ab, daß sich die Bank nach Ablauf eines Jahres veranlaßt sah, ihr Notenprivileg ganz aufzugeben.

Wir können auch für die übrigen Staaten annehmen, daß die Banknoten der einzelnen Banken in den Staaten, die sie konzessioniert hatten, auch an ihren öffentlichen Kassen angenommen wurden, und daß sonst in den kleineren Staaten noch die der preußischen Bank, als der bedeutendsten Zettelbank, wohl oft diesen Vorzug genossen. Für Bremen ist dies durch Gesetz vom 17. Nov. 1872 ausdrücklich bestimmt [3]), solange für die Noten die gesetzliche Einlösungspflicht besteht und erfüllt wird.

II. Abschnitt.

Die Stellung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 zur Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen.

Wenn wir uns nun nochmals kurz vergegenwärtigen, wie es bis zur Gründung des Deutschen Reichs mit dem Notenbankwesen in Deutschland bestellt war, so müssen wir folgende Hauptzüge erwähnen. Es gab damals 33 Banken in Deutschland, die von den einzelnen Staaten mit der Befugnis der Notenausgabe ausgestattet waren; daraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß ihre innere Organisation keineswegs einheitlich war. Hauptsächlich sieht man dies, wenn man das Recht der Notenemission betrachtet.

Nach Siemens „Zettelbankwesen und Bankgesetz-Entwurf" hatten 1874 das Recht unbeschränkter Banknoten-Emission die Preußische, Sächsische, Leipziger, Gothaer, Geraer, Bückeburger Bank. Die Kontingentierung auf die einfache Höhe des Kapitals finden wir bei der Hannoverschen, Weimarer, Sondershauser, Hamburger, Lübecker Kommerzbank, Bremer Bank, auf die doppelte Höhe bei der Lübecker Privatbank, auf die dreifache bei der Frankfurter und Badischen

[1]) V. W.
[2]) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes S. 256.
[3]) Vgl. Wagner a. a. O. S. 672.

Bank. Auch darin bestanden Abweichungen, welche Geschäfte den Zettelbanken erlaubt waren, so namentlich, ob es ihnen gestattet war, verzinsliche Kapitalien anzunehmen oder nicht. Einigen Banken, z. B. der Rostocker und Thüringischen Bank, war die Beleihung von Grundstücken gegen Hypotheken erlaubt, was z. B. den preußischen Privatnotenbanken ausdrücklich verboten war, was uns jedoch nicht Wunder nehmen kann nach den schlechten Erfahrungen, die die Königliche Bank in Berlin im Jahre 1807 gemacht hatte. Daß mit diesen Unterschieden auch verschiedene Beliebtheit und Sicherheit der einzelnen Noten verbunden war, läßt sich leicht denken. Auch die vorher erwähnten zahlreichen Abwehrmaßregeln der einzelnen Staaten gegen fremde Banknoten mußten in jeder Beziehung hemmend und hindernd auf den Verkehr einwirken.

Schon im Jahre 1857 in der Bankkonferenz zu Frankfurt a/M., an der aber die wichtigsten Banken, nämlich die Preußische, Bayerische und die Frankfurter nicht theilnahmen, war der Versuch gemacht worden, einheitliche Normen für die Notenbanken aufzustellen, jedoch blieb es bei einer Reihe lobenswerther Beschlüsse, die niemals zur Ausführung kamen[1]).

Auf Anregen von Baden entschloß sich im Jahre 1857 Preußen, eine Einigung über die Grundsätze bei Ausgabe von Geldsurrogaten zu versuchen, indem es eine gemeinschaftliche Erörterung darüber bei sämmtlichen Regierungen des Zollvereins anbahnte. Bayern verlangte, daß auch Oesterreich an der zu berufenden Konferenz teilnehmen sollte, was von Preußen abgelehnt wurde. In der Zeit um 1857 bei Ausbruch der Handelskrisis schien es nicht der richtige Augenblick zu sein, um in die Verhandlungen einzutreten. Im Jahre 1861 wurde dann von Preußen ein Gesetzentwurf ausgearbeitet zur Regelung des deutschen Zettelbankwesens. Durch die Nachlässigkeit einzelner Regierungen, und dadurch, daß Preußen nicht energisch auf das Zustandekommen der Konferenz drängte, verlief dieser Versuch im Sande, ohne zu irgend welchem Resultat geführt zu haben. Nur die Lehre konnte man aus diesem gescheiterten Versuch ziehen, daß eine starke Zentralgewalt nöthig sei, um das deutsche Notenbankwesen zu reformieren und einheitlich zu gestalten[2]).

So betrachtete es auch das neu errichtete Deutsche Reich als eine seiner wichtigsten Aufgaben, im Notenbankwesen eine einheitliche Gesetzgebung zu schaffen, und so wurde in der Reichsverfassung im Artikel 4 der Kompetenz des Reichs vorbehalten die Festsetzung der Grundsätze über Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. Schon in der Verfassung des norddeutschen Bundes war dies der Bundesgewalt vorbehalten gewesen, aber zu einer Bankgesetzgebung war es nicht gekommen. Nur das Gesetz vom 27. März 1870 ist zu erwähnen, wonach die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Regierungen erlassenes Bundesgesetz erworben werden konnte[3]). Erst das Reich hat diese Aufgabe durch die Gesetze vom 30. April 1874[4]) betreffend der Ausgabe von Reichskassenscheinen, durch welche das Staatspapiergeld der Einzelstaaten ersetzt wurde, und ferner durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 erfüllt, nachdem schon in Art. 18 des Münzgesetzes bestimmt worden war, daß bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Banknoten einzuziehen seien, und nur solche in Reichswährung

[1]) Ausführlich bei Poschinger a. a. O. II S. 182 ff.
[2]) Vgl. Poschinger a. a. O. II S. 187 ff.
[3]) Vgl. Poschinger a. a. O. III S. 120.
[4]) Vgl. Poschinger a. a. O. I S. 258 ff.

in Beträgen von über 100 Mark in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen[1]). Ein weiterer Fortschritt bedeutete das Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874, wonach den Banken, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt sind, zur Pflicht gemacht wird, vom 1. Juli 1875, Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark und darunter lauten, wenn sie von ihr ausgestellt sind, nicht auszugeben und wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung zu geben oder dieselben zur Einlösung zu präsentieren. Zwei Uebelstände sollten durch das Bankgesetz beseitigt werden, welche Staatsminister Delbrück bei der ersten Beratung des Bankgesetzes folgendermaßen charakterisierte[2]): Einmal der Zustand, daß wir eine große Menge von Banknoten haben, welche eigentlich konzessionsmäßig nur ein kleines Zirkulationsgebiet in Anspruch nehmen können, welche aber über dieses Zirkulationsgebiet hinaus sich verbreitet haben. Der zweite Punkt betrifft die Ausdehnung der ungedeckten Notenzirkulation. Aber noch ein anderer Umstand sollte durch das Bankgesetz seine Regelung erfahren. In den Motiven zum Bankgesetz wird dies so ausgedrückt: Die durch die frühere Entwickelung als Abwehrmaßregeln hervorgerufenen landesgesetzlichen Verbote des Umlaufes der in anderen Bundesstaaten ausgegebenen Banknoten bilden eine empfindliche Belästigung und beeinträchtigen die Einheitlichkeit des nationalen Marktes, welche zur Vollendung zu führen die Reichsverfassung sich zur Aufgabe gestellt hat. Es war also beabsichtigt, die Banknoten zu einem allgemein im ganzen Reichsgebiet zulässigen Zirkulationsmittel zu machen[3]).

Betrachten wir zunächst, inwieweit die Banknoten nach unserem Gesetz Zahlungsmittel sind, und ferner durch welche Bestimmungen die Gebrauchsfähigkeit der Noten zu sichern gesucht wurde.

Zwei Paragraphen des Bankgesetzes kommen für uns hier zuerst in Betracht. Der § 2, der bestimmt, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, nicht stattfindet und auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden kann. Die Banken aber, die sich gewissen als fakultativ hingestellten Bedingungen des Bankgesetzes unterwarfen, erlangten die Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiet. Das Gesetz bestimmt also: die Banknoten haben keinen Zwangskurs, jedoch Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiet, d. h. die Banknoten dürfen im ganzen Reichsgebiet zu Zahlungen verwandt werden, soweit sich jemand findet, der diese Noten annehmen will, wozu aber niemand verpflichtet ist. Die Schwierigkeit, die sich dem Gesetzgeber in den Weg stellte, war folgende: Wie sollten die Banknoten, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, im ganzen Reich zu Zahlungen verwendet werden können?

Für die Reichsbanknoten wurde die gesetzliche Annahmepflicht an öffentlichen Kassen in den Kommissionsberathungen erwogen[4]), aber schließlich, um jeden Schein des Zwangskurses zu vermeiden, die Regelung dieser Frage den Einzelstaaten auf dem Verwaltungswege überlassen. Ueber denselben Punkt bei den Noten der Privatbanken führte der Berichterstatter der Bankkommission

[1]) Vgl. Poschinger a. a. O. I S. 237 ff.
[2]) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags 1874/75 I S. 152.
[3]) Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1874/75 I S. 159.
[4]) Vgl. Drucksachen des Reichstags Jahrgang 1874/75 Nr. 95, S. 22.

Bamberger Folgendes aus[1]): Da von einer gesetzlichen Zwangszahlungskraft bei diesen Banken natürlich noch weniger, als bei der Reichsbank die Rede sein konnte, so durfte sich die Gleichmachung darauf beschränken, dafür zu sorgen, daß der Gebrauchswerth der verschiedenen Zettel dadurch bedeutend erhöht wird, daß sie, sei es kraft Verpflichtung der Einlösung gegen Baar, sei es kraft freiwilliger Vereinbarung, zur Verwendung bei Zahlungen kommen können. Um dies zu erreichen, wurden im Bankgesetz folgende Bestimmungen getroffen: Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerth einzulösen, und zwar gilt dies für die Privatbanken nur an ihrem Hauptsitz, für die Reichsbank auch an ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Eine Ersatzpflicht für beschädigte Noten ist analog dem Gesetze betreffend der Ausgabe von Reichskassenscheinen bestimmt, wenn der Inhaber mehr als die Hälfte einer Banknote präsentiert, oder, im Falle er einen kleineren Theil vorlegt, nur dann, wenn er nachweist, daß der dazu gehörende Theil vernichtet ist. Hingegen ist die Bank nicht verpflichtet, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten. Ferner wurde den Privatbanken in den fakultativen Bestimmungen zur Pflicht gemacht, in Berlin oder Frankfurt a/M. eine Einlösungsstelle für ihre Noten zu bezeichnen, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt. Mit Ausnahme der Sächsischen Bank haben alle noch bestehenden Privatnotenbanken eine solche Stelle in Frankfurt a/M. errichtet, während die Sächsische Bank Berlin gewählt hat.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten besteht überhaupt nur dann, wenn die ausgebenden Banken sich auch den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben. Und zwar regelt das Gesetz diesen Punkt folgendermaßen. Zuerst sind die Banken verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrem Hauptsitze und auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmung versteht sich eigentlich von selbst, aber sie ist berechtigt, weil thatsächlich vor dem Bankgesetz sich Zweiganstalten einer Bank geweigert haben, die Noten der eigenen Bank in Zahlung zu nehmen[2]). Ferner verlangt das Bankgesetz von der Reichsbank sowohl, als auch von den Privatnotenbanken, daß sie die Noten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitz sowohl, als auch bei den Zweiganstalten, die am Sitze der Bank oder in Städten von mehr als 80000 Einwohner sich befinden, zum vollen Nennwerth in Zahlung nehmen, solange die ausgebende Bank ihre Einlösungspflicht pünktlich erfüllt. Es sind auch darüber Vorschriften vorhanden, was mit den auf diese Weise angenommenen Banknoten geschehen soll: Sie dürfen entweder zur Einlösung gebracht oder zu Zahlungen verwendet werden an die Banken, die sie ausgeben oder überhaupt an dem Orte, wo diese ihren Hauptsitz haben.

Als im Jahre 1899 die Novelle zum Bankgesetz berathen wurde, da wurden auch über die Annahme von Privatbanknoten bei der Reichsbank viele Klagen und Wünsche vorgebracht. Es wurde in der Kommission folgender Antrag gestellt[3]): Die Reichsbank und die Privatbanken zu verpflichten, alle Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiet gestattet ist, an allen Zweiganstalten in Zahlung zu nehmen. Mit anderen Worten, die Beschränkung der Annahmepflicht auf Städte von über 80000 Einwohnern aufzuheben. Dazu

[1]) Vgl. Drucksachen des Reichstags Jahrgang 1874/75 Nr. 95, S. 25.
[2]) Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 261.
[3]) Drucksachen des deutschen Reichstags 1898/99 Nr. 209 S. 43.

sagt der Kommissionsbericht[1]): „Dieser Antrag wurde mit dem Interesse der Geschäftswelt der kleineren Städte begründet, dieselben seien durch den bestehenden Zustand gegen die größeren Städte benachteiligt, die vorliegenden 27 Petitionen dienten als Beweis, auch habe sich der deutsche Handelstag in diesem Sinne ausgesprochen. Die früheren örtlichen Hindernisse beständen doch bei den heutigen Verkehrsgelegenheiten nicht mehr, auch sei die Größe einer Stadt gar nicht maßgebend für deren geschäftliches Bedürfniß. Es liege hier ein öffentliches Interesse vor, welches die unbeschränkte Annahme der Privatnoten bei allen Reichsbankstellen und Nebenstellen erfordere."

Der Antrag verlor dadurch an Bedeutung, daß der Vertreter der Regierung folgende Eröffnungen machte[2]): Die Reichsbank geht über die ihr durch das Bankgesetz gemachten Verpflichtungen hinsichtlich der Annahme von Privatbanknoten hinaus. Sie verlangt erstens nicht den strikten Nachweis, daß die im § 19 vorgeschriebene Einwohnerzahl erreicht ist. Ferner hat die Reichsbankverwaltung ein sogenanntes natürliches Umlaufsgebiet für Privatbanknoten konstruiert, in dessen Grenze sämmtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten Privatbanknoten in Zahlung nehmen. Die Grenzen dieses Umlaufsgebiets sind daraus zu ersehen, daß die einzelnen Banknoten an folgenden Reichsbankanstalten in Zahlung genommen werden. Nämlich die Noten der Sächsischen Bank zu Dresden bei den Bankanstalten innerhalb des Königreichs Sachsen und bei den Bankanstalten in Halle, Gera und Görlitz; die der Badischen, Bayerischen, Württembergischen und Frankfurter Bank in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Frankfurt a/M. Allerdings ist hierbei nach Ansicht der Regierung folgende Einschränkung nöthig, daß die durch einen Bankvorstand verwalteten Nebenstellen mit Rücksicht auf ihre beschränkten Fonds Privatbanknoten nur insoweit annehmen, als solche zur Tilgung einer Schuldverbindlichkeit gegen die Reichsbank eingezahlt werden, während bei den übrigen in Frage kommenden Bankanstalten die Annahme uneingeschränkt stattfindet. Ferner wurde von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß die Reichsbank es auch fernerhin in dieser Weise mit der Annahme von Privatbanknoten halten werde.

Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, dem deutschen Publikum in den Noten der verschiedenen Banken ein Umlaufsmittel zu geben, das allerwärts ohne Verlust und Behelligung zu brauchen ist[3]).

Die strengen Bestimmungen des Bankgesetzes haben zentralisierend auf das Notenbankwesen in Deutschland eingewirkt. Es verzichteten noch vor dem Inkrafttreten des Bankgesetzes zwölf Banken auf ihr Privileg der Notenausgabe, nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz, die Banken in Weimar, Oldenburg, Meiningen, Gotha, Dessau, Sondershausen, Gera, dann die Niedersächsische zu Bückeburg, Leipziger und Lübecker Bank, am 31. Januar 1876, die Bank des Berliner Kassenvereins, am 24. April 1876, die Landesbank von Homburg v. d. H., am 11. Juli 1877 die Rostocker Bank, die sich den fakultativen Bestimmungen nicht unterworfen hatte; am 1. Juni 1886, 1. März bezw. 1. Oktober 1889 folgten dann die Kommerzbank zu Lübeck, Hannoversche und Bremer Bank. Am 31. Januar 1886 bezw. 18. Januar 1890 liquidierten die Kölnische Privatbank und der Leipziger Kassenverein. Mit Ablauf des

[1]) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags 1898/99 Nr. 209 S. 43.
[2]) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags Jahrgang 1898/99 Nr. 209 S. 44.
[3]) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags 1874/75 Nr. 95 S. 25.

Jahres 1890 erlosch die Befugnis zur Notenausgabe folgender Banken: der Magdeburger Privatbank, der Danziger Privataktienbank, der Provinzialaktienbank des Großherzogthums Posen und der Chemnitzer Stadtbank; dasselbe geschah mit der Bank von Breslau am 1. Januar 1895[1]).

Es bestehen daher heute nur noch acht Notenbanken, nämlich die Bayerische, Sächsische, Frankfurter, Württembergische, Badische Notenbank und die Bank für Süddeutschland in Darmstadt und die Braunschweiger Bank. Letztere ist von geringer Bedeutung, da sie sich nicht dem § 44 des Bankgesetzes unterworfen hat, und ihre Noten daher nur im Herzogthum Braunschweig zu Zahlungen verwandt werden dürfen. An Stelle der preußischen Bank ist bekanntlich die Reichsbank getreten.

III. Abschnitt.

Der heutige Zustand.

1. Die Verkehrsanstalten.

Als ein weiteres wichtiges Mittel, die Gebrauchsfähigkeit der einzelnen Banknoten wesentlich zu erhöhen, erscheint uns endlich ihre Zulassung an den öffentlichen Kassen. Inwieweit diese stattfindet, soll vorerst in rein sachlicher Weise dargestellt werden. Erst wenn wir diese Verhältnisse kennen gelernt haben, wollen wir uns auf eine Kritik einlassen.

Wir beginnen mit den Verkehrsanstalten, die sicherlich für das Publikum die wichtigsten öffentlichen Kassen besitzen, da es naturgemäß mit diesen am meisten in Berührung kommt.

Da dem Reiche zwar für das ganze Reichsgebiet die ausschließliche Gesetzgebung über die Post und Telegraphie zusteht, Bayern und Württemberg jedoch zur inneren Verwaltung der Post und Telegraphie in ihrem Lande befugt sind, so finden wir auch über Annahme von Banknoten an den Postkassen in jedem dieser drei Postbezirke eigene verschiedenartige Bestimmungen.

Für das ganze Gebiet der Reichspost ist die Annahme von Noten der Reichsbank durch § 6 der Dienstvorschrift für diese Anstalten angeordnet worden, und zwar ist dabei folgende Einschränkung gemacht. Die Noten werden nur angenommen bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen; und bei geringeren Zahlungen nur, sofern daraus keine Unzuträglichkeiten für den Kassenbetrieb entstehen.

Diese Dienstvorschrift ist entstanden im Anschluß an den Zirkularerlaß des Königlich Preußischen Finanzministers vom 5. Januar 1876[2]), welche die Annahme von Noten der Reichsbank an den preußischen Staatskassen befiehlt, nach einer von der obersten Postbehörde mit dem damaligen Reichskanzleramt getroffenen Vereinbarung.

Nicht so einheitlich ist die Annahme der Privatbanknoten geordnet. Sie gründet sich auf eine Verfügung des Generalpostmeisters vom 21. Juni 1876[3]). Danach werden die Banknoten der Privatbanken nur in den Oberpostdirektionsbezirken angenommen, die den Sitz der Bank in sich einschließen, so die Noten der Frankfurter Bank in dem Oberpostdirektionsbezirk Frankfurt, oder es wird die Privatbank als Landesbank betrachtet und ihre Noten werden in dem

---

[1]) Vgl. die verschiedenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt.

[2]) Vgl. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Kgl. Preußischen Staaten, Jahrgang 1876, Nr. 2 S. 23/24.

[3]) Vgl. Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Jahrgang 1876 Nr. 48.

ganzen Land zugelassen, so die Noten der badischen Bank in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz, die der sächsischen Bank in den Oberpostdirektionsbezirken Leipzig, Dresden und Chemnitz[1]) und endlich die Noten der Bank für Süddeutschland in den Oberpostdirektionsbezirken Frankfurt a/M. und Darmstadt angenommen.

Für die im Jahre 1876 noch bestehenden, heute aber entweder liquidierten oder wenigstens nicht mehr mit dem Rechte der Notenausgabe ausgestatteten Banken sind ähnliche Bestimmungen getroffen gewesen. Auch darüber, was die öffentlichen Kassen mit den bei ihnen eingezahlten Banknoten beginnen sollen, sind bestimmte Anordnungen in der erwähnten Verfügung getroffen. Die Privatbanknoten dürfen zu Auszahlungen verwandt werden, sofern die Wiederausgabe keine Schwierigkeiten macht. Sonst werden die Banknoten an die vorgesetzte Kasse eingezahlt oder umgewechselt. Diese Oberpostkassen dürfen die Noten entweder der Bank zur Einlösung präsentieren oder zu Zahlungen verwenden und zwar sowohl an andere Oberpostkassen als auch an die Generalpostkasse, die ihrerseits dann diese Noten zu Zahlungen an die Reichshauptkasse verwenden darf. So bestimmt unsere Verfügung. In Wirklichkeit wird die Wiederausgabe der Banknoten wohl selten Schwierigkeiten machen, hauptsächlich gilt dies von großen Handels- und Industriestädten, die doch auch für den Geldverkehr weitaus die wichtigsten sind. Es ist bekannt, daß die Post in Mannheim alle eingehenden Privatbanknoten wieder zu Zahlungen verwendet. Die Industriellen, Kaufleute nehmen diese auch ohne Einrede an und zahlen sie in die Reichsbank auf ihr Giro-Konto ein, um dann eventuell sofort diese Summe wieder durch Check zu erheben, wobei sie dann nur Gold oder Reichsbanknoten erhalten. Auf diese Art ist es ihnen ein Leichtes, sich unbequemer Privatbanknoten zu entledigen.

Diese Hauptverfügung über Annahme von Privatbanknoten ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erlassen worden.

Der Widerruf wird angedroht in einem Rundschreiben des Generalpostmeisters vom 3. Juli 1876 an sämmtliche Kaiserliche Oberpostdirektionen[2]), wenn die Privatbanken Schwierigkeiten machen sollten, für falsche Noten, die ohne grobes Versehen des Beamten angenommen worden sind, Ersatz zu leisten, ferner etwaigen Anträgen in Bezug auf Verfolgung durch Diebstahl abhanden gekommener Noten, die nach Lit. und Nr. bekannt sind, sich widersetzen sollten. Dies ist ein billiges Verlangen der Postverwaltung, weil die Privatnotenbanken durch die Zulassung ihrer Noten als Zahlungsmittel doch sicher große Vorteile haben.

Auch scheinen die Privatnotenbanken mit diesen Bestimmungen einverstanden gewesen zu sein, denn ein Widerruf der Verfügung vom 21. Juni 1876 ist nicht erfolgt.

Nur beim Erlöschen der Befugniß zur Notenausgabe einzelner Banken oder bei deren Liquidation sind Verfügungen erlassen worden, die Noten dieser Banken nicht mehr in Zahlung zu nehmen[3]). Nicht ausnahmslos wird diese

[1]) Der Oberpostdirektionsbezirk Chemnitz ist in dieser Verfügung des Generalpostmeisters nicht erwähnt, da er erst vor einem Jahr geschaffen wurde, durch Theilung des Oberpostdirektionsbezirks Leipzig. Es gelten aber für ihn dieselben Bestimmungen in diesem Punkte wie für den Oberpostdirektionsbezirk Leipzig.

[2]) Die Kenntniß dieser Verfügung verdanke ich persönlichen Erhebungen bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Straßburg.

[3]) Vgl. Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Jahrgang 1888 Nr. 77, Jahrgang 1889 Nr. 76, Jahrgang 1890 Nr. 57, Jahrgang 1891 Nr. 17, Jahrgang 1894 Nr. 81.

Verfügung vom 21. Juni 1876 durchgeführt, in einigen Oberpostdirektionsbezirken bestehen nämlich Ausnahmen davon, die entweder selbständig von den Oberpostdirektoren erlassen wurden oder auf einer Spezialverfügung des Reichspostamts beruhen. Eine sehr weitgehende Sonderstellung haben in dieser Frage die zu den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz gehörigen Postanstalten. Es umfassen diese Bezirke ganz Baden und außerdem noch die Hohenzollern'schen Lande. In diesen Bezirken nämlich war vor Erlaß der Verfügung vom 21. Juni 1876 bereits am 9. Dezember 1875[1]) die Frage über Annahme von Privatbanknoten durch eine Verfügung der Oberpostdirektion dahin geregelt, daß außer den Noten der Badischen Bank auch die der Bayerischen, der Württembergischen, der Frankfurter Notenbank und der Bank für Süddeutschland in Zahlung genommen werden dürfen. Nach Erscheinen der Verfügung vom 21. Juni 1876 wurde durch ein Rundschreiben vom 7. Juli 1876[1]) des Kaiserlichen Oberpostdirektors in Karlsruhe ausdrücklich den einzelnen Postämtern bekannt gemacht, daß die Verfügung vom 9. Dezember 1875 in Kraft bleiben sollte. Dieser Ausnahmezustand Badens wurde dann durch einen Erlaß des Generalpostmeisters vom 22. November 1878[1]) sanktioniert, nachdem der Präsident des Reichskanzleramts sich damit einverstanden erklärt hatte. Der Umstand, daß Baden, Württemberg und Bayern benachbart ist, macht das größere Entgegenkommen seiner Postanstalten in Bezug auf die Annahme von Privatbanknoten leicht begreiflich, wenn man weiß, daß auch die bayerischen und württembergischen Posten ungefähr denselben Standpunkt einnehmen.

Weitere Ausnahmen finden wir dann in dem Oberpostdirektionsbezirk Braunschweig, wo auf Grund einer Verfügung des Generalpostmeisters aus dem Jahre 1876 die im Herzogthum Braunschweig gelegenen Post- und Telegraphen-Kassen ermächtigt worden sind, Noten der Braunschweiger Bank in Zahlung zu nehmen. Die übrigen Kassen des Oberpostdirektionsbezirks Braunschweig, die ja auf preußischem Gebiet liegen, sind hierzu nicht berechtigt, was aus § 43 des Bankgesetzes ja sofort ersichtlich[1]).

Im Königreich Sachsen (Oberpostdirektionsbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz) werden außer den schon erwähnten Noten der sächsischen Bank zu Dresden noch, nach dem vom Reichspostamt mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs getroffenen allgemeinen Anordnungen, die Noten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz in Bautzen als Zahlungsmittel angenommen[1]). Es zählt diese landständische Bank in Bautzen nicht zu den Notenbanken, da sie keine Wechsel diskontiert[2]). Sie untersteht daher dem § 54 des Bankgesetzes, in welchem ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 43 (Umlaufsfähigkeit nur in dem Lande, das die Konzession ertheilt hat) auf dieses Papiergeld erklärt wird.

Auch in der Stadt Straßburg (nicht Bezirk) werden von den städtischen Postanstalten im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen ausnahmsweise Banknoten der Badischen Bank in Zahlung genommen. Der Oberpostdirektor hat die Postanstalten unter dem 29. Juli 1890 dazu ermächtigt. Die Noten der badischen Bank werden nicht wieder zu Auszahlungen verwandt, sondern an die Reichsbank abgeführt. Es ist diese Ausnahme eine Konzession an das

---

[1]) B. W.

[2]) Vgl. Koch, die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen S. 133. Anm. 177.

Publikum, die durch die regen Handelsbeziehungen zwischen Baden und dem Reichsland bedingt ist und auch für die Post keine nachtheiligen Folgen haben kann, da sie ja, wie erwähnt, die badischen Banknoten ohne Mühe und Verlust an die Reichsbank einzahlen kann.

In den anderen Oberpostdirektionsbezirken bestehen keine Ausnahmen von der generellen Verfügung. Wenigstens ist diese nicht durch andere Verfügungen offiziell abgeändert worden. Daß aber hauptsächlich in größeren Städten die Post in dieser Beziehung sich dem Publikum gegenüber entgegenkommender verhält, als sie rechtlich verpflichtet ist, dürfen wir sicher annehmen. Mit anderen Worten, ich glaube nicht, daß die Verfügung vom 21. Juni 1876 überall mit unerbittlicher Strenge durchgeführt wird.

Wie überhaupt die Süddeutschen Staaten in der Annahme von Banknoten viel weitere Grenzen gezogen haben, als die Norddeutschen, so auch die Bayerischen und Württembergischen Posten verglichen mit der Reichspost, mit der einzigen Ausnahme der Reichspost im Großherzogthum Baden.

In Bayern[1]) werden nach einer Verfügung vom 6. September 1876 der Postabtheilung der Generaldirektion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten die Noten der Bayerischen Notenbank und der Reichsbank bei allen Zahlungen angenommen, die den Nennwert der Noten erreichen oder übersteigen. Diese Noten dürfen auch wieder zu Auszahlungen verwandt werden, wenn der Empfänger dagegen keine Einrede erhebt. Mit denselben Einschränkungen wie bei den oben erwähnten Banknoten, werden auch alle in den allgemeinen Umlauf zugelassenen Banknoten bei Zahlungen an die Postanstalten zugelassen. Es sind das die Noten aller Banken, die sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen haben. Zur Zeit, als die Verfügung erlassen wurde, waren dies noch sechzehn Banken, von denen, wie wir wissen, heute nur noch fünf bestehen. Sowohl in dieser ersten Verfügung als auch in einem Dienstbefehl (Nr. 46) vom 27. September 1895 wird jedoch bestimmt, daß diese Banknoten „für Auszahlungen nicht wieder zu verwenden, sondern an die Bezirkskassen bezw. an die Zentral-Postkasse abzuliefern sind."

Die königlich württembergische Post geht nicht so weit wie die bayerische Post, verhält sich aber andererseits nicht so ablehnend wie die Reichspost. Nachdem für sämmtliche württembergische Kassen durch eine Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 18. Januar/5. Februar 1876[2]) angeordnet war, Reichsbanknoten bei allen den Nominalwert erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen, wurde von denselben Ministerien unter dem 1. März 1876[3]) dasselbe bestimmt, für die Banknoten der Württembergischen Bank, der Badischen, der Bayerischen, der Frankfurter Notenbanken und der Bank für Süddeutschland. In dieser Verfügung sind keinerlei Bestimmungen getroffen, wie es die öffentlichen Kassen mit der Wiederausgabe der eingegangenen Banknoten halten sollen. Für die Reichsbanknoten und die Noten der Württembergischen Bank dürfen wir jedoch annehmen, daß ihre Wiederausgabe ohne Einschränkung und Schwierigkeit erfolgen wird. Bei den anderen Banknoten jedoch möchte ich annehmen, daß sie ähnlich wie bei der bayerischen Post nicht mehr zu Auszahlungen ver-

[1]) Die Kenntnisse über die königlich bayerische Post beruhen auf persönlichen Erhebungen beim Postamt Ludwigshafen a/Rh.

[2]) Vgl. B. W. und Regierungsblatt für Württemberg Jahrgang 1876 S. 51.

[3]) B. W. und Regierungsblatt für Württemberg Jahrgang 1876 S. 92.



wendet, sondern an die Reichsbank oder die Württembergische Notenbank abgeführt werden.

Die zweite Art der Verkehrsanstalten, die von großer Bedeutung sind, sind die Eisenbahnen, die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland fast ausschließlich Staatsbahnen geworden sind. Nur auf diese werden wir hier Rücksicht nehmen und zwar nur so weit, als für sie besondere Bestimmungen getroffen sind, welche von denen abweichen, die für die anderen Landeskassen gültig sind; wenn dies nicht der Fall, so werden wir sie erst mit einem Wort erwähnen, wenn wir die übrigen Kassen des betreffenden Landes behandeln.

Zuerst wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß in Württemberg[1]) für die Bahn dieselben Bestimmungen bestehen wie für die württembergische Post und dasselbe für Bayern der Fall ist mit einer Ausnahme, welche durch Verfügung der Generaldirektion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten vom 4. September 1876[2]) folgendermaßen festgesetzt wurde: „Im Hinblick auf die Besonderheiten des Reiseverkehrs sind bei den Billeten-Expeditionen die bezeichneten Banknoten ohne Rücksicht auf die Schuldigkeit des Reisenden thunlichst und insoweit die vorhandenen Mittel das Herausgeben des Ueberschusses über die zu entrichtenden Fahrtaxen gestatten, anzunehmen." Es sind hier die Banknoten aller Banken gemeint, die sich dem § 44 des Bankgesetzes unterworfen haben, für die also die Annahme der Banknoten nur für den Fall, daß die Schuldigkeit den Wertbetrag der Banknote erreicht oder übersteigt, aufgehoben wird. Es sei hier noch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur für die Billeten-Schalter besteht, nicht aber, wie in der erwähnten Verfügung ausdrücklich gesagt, bei den Zentral- und Bezirkskassen und bei den Güterexpeditionskassen.

Der Umstand, daß Preußen aus verschiedenen früher selbständigen Gebieten entstanden, macht es begreiflich, daß auch in unserer Frage in den einzelnen Gebieten verschiedene Bestimmungen bestehen. Einheitlich ist nur folgender Punkt geordnet und zwar in § 19 der im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Finanzminister erlassenen Geschäftsordnung für Eisenbahnhauptkassen vom 17. Dezember 1894[1]). Erstens: Reichsbanknoten dürfen bei allen den Nennbetrag der Noten erreichenden oder übersteigenden Einzahlungen angenommen und auch wieder verausgabt werden, falls die Empfänger dagegen keinen Einspruch erheben. Zweitens: Zur Annahme von Privatbanknoten ist eine ausdrückliche Ermächtigung nöthig; wie weit diese ertheilt, werden wir später sehen. Hingegen bestimmt der eben erwähnte Paragraph über die Wiederausgabe von Privatbanknoten folgendes: sie dürfen lediglich zu Zahlungen an Anstalten der Reichsbank oder an Privatbanken verwendet werden. Die hiernach nicht zu Zahlungen Verwendung findenden Privatbanknoten sind zur Einlösung zu bringen. Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. April 1886[2]) sind nun einzelne Eisenbahndirektionen zur Annahme von Privatbanknoten ermächtigt worden. Natürlich mit der eben erwähnten Einschränkung bei der Wiederausgabe. Bei den Bestimmungen ist an dem Grundsatz festgehalten, daß den Eisenbahnkassen die Annahme von Privatbanknoten soweit zu gestatten ist, als diese auch von den Postkassen am gleichen Orte angenommen werden dürfen. Es werden daher die Noten der Frankfurter Bank und der Bank für Süddeutschland in dem Regierungsbezirk

---

[1]) B. W.

[2]) B. W. und Eisenbahnverordnungsblatt Jahrgang 1886 Nr. 15 S. 365/66.

Wiesbaden mit Einschluß des Kreises Wetzlar angenommen, die der Sächsischen Bank in Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Ueber die im Jahre 1886 noch bestehenden Banken sind ähnliche Verfügungen getroffen, die aber heute kein Interesse mehr für uns haben können. An dem erwähnten Grundsatz festhaltend, wurde ferner bestimmt, daß die Noten der Braunschweiger Bank an den preußischen Eisenbahnkassen im Herzogthum Braunschweig angenommen werden. Die Noten der Landständischen Bank der königlich sächsischen Markgrafschaft Oberlausitz in Bautzen werden in der Kreishauptmannschaft Bautzen angenommen.

Dieser Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. April 1886 hat noch eine Aenderung durch eine Verfügung vom 24. Juli 1886[1]) an die königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M. erfahren, wonach die Noten der Bank für Süddeutschland und der Frankfurter Bank auch bei den im Großherzogthum Hessen belegenen Stationen Kastel, Offenbach, Mühlheim und Kleinsteinheim, sowie bei anderen zum Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M. gehörenden Stationen, die im Regierungsbezirk Kassel gelegen sind, annahmeberechtigt sind. Desgleichen ist die Annahme der bayerischen Banknoten bei den im Königreich Bayern gelegenen Stationen unseres Eisenbahndirektionsbezirkes gestattet unter der Voraussetzung, daß auch die an den betreffenden Orten sich befindenden bayerischen Postanstalten zur Annahme dieser Noten befugt sind. Wie wir wissen, ist dies der Fall.

Sowohl bei den Reichseisenbahnen[2]), als auch bei den königlich sächsischen Eisenbahnen[1]) werden auf Grund der Geschäftsordnung für die Stationskassen der Reichseisenbahnen, bezw. einer vom königlich sächsischen Finanzminister erlassenen Verfügung vom 8. Februar 1876 alle Banknoten angenommen, die gesetzliche Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiet haben. In beiden Fällen sind keine beschränkende Bestimmungen getroffen, ferner ist auch darüber nichts gesagt, ob die eingehenden Noten wieder verausgabt werden dürfen.

In Hessen besteht nach einem Staatsvertrag mit Preußen vom 23. Juni 1896 über die gemeinschaftliche Verwaltung der zu einer Finanzgemeinschaft vereinigten preußischen und hessischen Bahnen die Bestimmung, daß diese Bahnen nach den jeweilig gültigen Verwaltungsvorschriften für die preußischen Staatsbahnen verwaltet werden. Daher ist auch für diese Bahnen der schon mehrfach erwähnte § 19 der Geschäftsordnung für die Eisenbahnhauptkassen gültig[2]), nur sind diese Bahnen noch durch Amtsblattsverfügung vom 20. Juli 1897 ermächtigt, auch badische Banknoten anzunehmen. Außerdem gibt es in Hessen noch die unter Verwaltung von Preußen, Hessen und Baden stehende Main-Neckar-Bahn, bei der Banknoten aller noch bestehenden Banken mit Ausnahme derjenigen der sächsischen Bank angenommen werden[1]).

Es erübrigt noch einige Worte über die großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen zu sagen. Durch eine Verfügung des Finanzministers vom 17. Juni 1876 wurde die großherzogliche Eisenbahndirektion ermächtigt, außer Reichsbanknoten, nach ihrem Ermessen, soweit sie es unnachteilig und im Interesse des Verkehrs liegend findet, bei ihren Kassen auch die auf Mark lautenden Noten der Banken anzunehmen, die sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen hatten[3]).

---

[1]) B. W. und Eisenbahnverordnungsblatt Jahrgang 1876 Nr. 15 S. 365/66.

[2]) Diese Kenntniß verdanke ich der gütigen Mitteilung der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

[3]) B. W.

2. Die übrigen Staatskassen.

Während wir bei den Verkehrsanstalten überall positive Bestimmungen über unsere Frage gefunden haben, ist dies bei den anderen Staatskassen nicht der Fall. Oft fehlt jede Bestimmung, und nur gewohnheitsrechtlich hat sich ein Standpunkt der betreffenden Regierung gebildet, der entweder den Privatbanknoten gegenüber ablehnend oder entgegenkommend ist. Wir wollen zuerst mit den deutschen Staaten beginnen, die diese Frage durch Verordnungen geregelt haben. Wenn wir die ganze Stellung der preußischen Regierung Privatnotenbanken gegenüber bedenken, wie sie seit jeher war, so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß sie auch heute nur Reichsbanknoten an ihren öffentlichen Kassen annimmt und zwar mit derselben Klausel, wie dies bei der Reichspost geschieht[1]). Auch zu Auszahlungen dürfen die eingehenden Noten jederzeit wieder benutzt werden. So bestimmt der schon erwähnte Zirkularerlaß des preußischen Finanzministers vom 5. Januar 1876. Mehrere Petitionen der Frankfurter Bank, auch ihre Noten zuzulassen, wurden von der preußischen Regierung stets abschlägig beschieden[2]). Auf demselben Standpunkt wie Preußen steht das Großherzogthum Sachsen-Weimar, welches durch Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1875 seine Staatskassen in diesem Sinne anwies[3]). Auch die Noten der Weimarischen Bank wurden zugelassen, die aber noch vor Inkrafttreten des Bankgesetzes auf ihr Notenprivileg verzichtet hat. In einer Geschäfts-Vorschrift vom 1. Oktober 1893 für die Großherzoglich Sächsische Landes-Kreditkasse werden auch vollgültige Noten der Leipziger Bank als zulässig und verwendbar erklärt. Hierzu ist zu bemerken, daß auch die Bank schon vor dem 1. Januar 1876 auf ihr Notenrecht verzichtet hat, und ihre Erwähnung in der besprochenen Geschäftsordnung daher nur auf Irrthum beruhen kann. Für Elsaß-Lothringen ist ebenfalls die preußische Auffassung maßgebend. Hingegen besteht keine allgemeine Anordnung, wonach die Landeskassen die Noten der Reichsbank in Zahlung anzunehmen haben. Dagegen ist in den einzelnen Kasseninstruktionen die Annahme von Reichsbanknoten ausdrücklich als zulässig erklärt[3]). Bezüglich der Noten der Privatbanken ist die Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen betreffend die Verwaltung der direkten Steuern, des Etats- und Kassenwesens vom 11. Juni 1875 maßgebend, welche bestimmt, daß vom 20. Juni 1875 ab die Banknoten sämmtlicher deutscher Privatbanken bei sämmtlichen Kassen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen nicht mehr in Zahlung angenommen werden dürfen[3]). Seitdem ist eine weitere Anordnung nicht ergangen, die Nichtzulassung ergiebt sich aber auch ferner aus den einzelnen neueren Geschäftsanweisungen für die öffentlichen Kassen. Noch bei drei deutschen Staaten finden wir denselben Zustand, wie den eben erwähnten, nämlich in Anhalt-Dessau[3]), Schwarzburg-Rudolstadt[3]) und -Sondershausen[3]). In den beiden letzteren Staaten sind die Kassen durch Verfügungen ausdrücklich ermächtigt, Reichsbanknoten anzunehmen, während eine solche Ermächtigung zu Gunsten der Privatbanknoten nicht besteht. In Anhalt ist die Geschäftsanweisung für die Herzoglich Anhalt'sche Landeshauptkasse vom 15. Dezember 1881 maßgebend. Danach werden bei Geldeinnahmen außer Reichsmünzen und denselben gesetzlich

---

[1]) Da die innere Verwaltung des Fürstentum Waldeck seit 1. Januar 1868 an Preußen übergegangen ist, dürfen wir annehmen, daß dort dieselben Prinzipien zur Geltung gelangt sind.

[2]) Die Kenntniß dieser Vorgänge verdanke ich Mitteilungen der Frankfurter Bank.

[3]) V. W.

gleichgestellten Ausprägungen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten angenommen. Hiernach ist die Annahme von Noten der Privatnotenbanken ausgeschlossen. Auch in Reuß j. L. und in Oldenburg werden laut Verordnung der Staatsministerien vom 23. Dezember 1875 bezw. 17. Juni 1876 ausschließlich Reichsbanknoten angenommen[1]). Dasselbe gilt für Reuß ä. L., wo durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 15. Dezember 1875 bestimmt ist, daß nur Reichsbanknoten und die auf Reichswährung lautenden Noten der preußischen Bank zur Annahme gelangen, Privatbanknoten jedoch zurückgewiesen werden. In Wirklichkeit aber werden an diesen Staatskassen auch Noten der sächsischen Bank zu Dresden, welche dort sehr zahlreich sich im Umlauf befinden, angenommen[1]).

Im Gegensatz zu dem bisher behandelten Standpunkt, den vor Allem die preußische Regierung vertritt, stehen die Süddeutschen Staaten. Es kann uns dies nicht Wunder nehmen, weil in diesen Staaten eben noch Notenbanken bestehen, an deren Fortbestehen den Regierungen gelegen ist. Und das Entgegenkommen der einzelnen Staaten, den anderen ausländischen, im deutschen Reich gelegenen Banken gegenüber wird auch diese zu gleichen Maßregeln veranlassen. Für Württemberg sind die zwei Verordnungen, die schon bei der Besprechung der Württembergischen Post und Bahn erwähnt sind, auch für die anderen Kassen maßgebend.

In Baden ist unsere Frage durch eine Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen entschieden. In der neusten Fassung vom 21. Dezember 1896[1]) sagt der § 77: Zahlungen an die großherzoglichen Staatskassen können u. A. geleistet werden in Banknoten, soweit das Finanzministerium die Ermächtigung dazu erteilt hat. Diese besteht bezüglich der Noten der Reichsbank, der Badischen, Bayerischen, Württembergischen Bank und der Bank für Süddeutschland. Es ist jedoch den Kassen anheimgestellt, Zahlungen in Noten, die den Betrag der Schuldigkeit erheblich übersteigen, bei denen also vorwiegend die Absicht der Umwechselung unterstellt werden kann, abzulehnen. Ein Unterschied zwischen den Noten der Reichsbank und der Badischen Bank einerseits und denen der übrigen Banken andererseits wird nur insoweit gemacht, daß jene auch im beschädigten, beschmutzten Zustand angenommen werden, diese jedoch in diesem Falle zurückzuweisen sind. Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Kassenstellen der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen[1]).

Im Großherzogthum Hessen wurde durch Ausschreiben an sämmtliche Rentämter, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter vom 12. Januar 1876 Folgendes bestimmt[1]). Außer den Noten der Reichsbank sind bis auf Weiteres die Noten der Bank für Süddeutschland und der Frankfurter Bank bei Zahlungen anzunehmen und dürfen an die Hauptstaatskasse abgeliefert werden. Die Annahme von Zetteln der Banken, die sich dem § 44 unterworfen haben, ist den Kassen insoweit gestattet, als sie dieselben wieder zu Auszahlungen verwenden können. Von diesem Rechte scheinen die Kassenstellen jedoch wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht zu haben, sonst wäre die Verordnung vom 24. April 1896 nicht gut denkbar[1]). Diese bestimmt, daß die Noten der badischen Bank an allen Kassen unbeschränkt anzunehmen und die eingegangenen Beträge, soweit sie nicht zu den diesen obliegenden Auszahlungen verwendet werden können, an die Hauptstaatskasse abzuliefern sind. Diese Bestimmung

---

[1]) B. W.

fand erst dann die Zustimmung des hessischen Finanzministeriums, nachdem sich die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt bereit erklärt hatte, die jeweils angesammelten badischen Banknoten einzulösen [1]). Die Entstehung dieser für die Badische Bank so günstigen Bestimmung in Hessen ist äußerst lehrreich und weist mit Nothwendigkeit darauf hin, auf welche Weise sich die Privatbanken einen gesicherten Notenumlauf erringen könnten. Möglichst viele Einlösungsstellen ist das geeignete Mittel. Zwar würden sich dadurch Staaten, die prinzipiell gegen die Annahme von Privatbanknoten sind, vor allem Preußen, auch hierdurch nicht zur Aufgabe ihres Standpunktes bewegen lassen, aber höchst wahrscheinlich die Staaten, die gar keine Bestimmungen über diese Frage getroffen haben und sich dennoch ablehnend verhalten.

Genau das gleiche Prinzip verfolgen die beiden Königreiche Sachsen und Bayern, da sie neben den Reichsbanknoten nur noch die Noten der Banken, die in ihrem Lande gelegen sind, als annahmefähig erklärt haben. In Sachsen beruht dies auf einer Verordnung vom 8. Dezember 1875, die von sämmtlichen Ministerien erlassen wurde [1]). Die sächsischen Bankinstitute waren damals die sächsische Bank zu Dresden, die Oberlausitzer landständische Bank, die heute noch Noten ausgeben, und die Leipziger Bank, der Leipziger Kassenverein und die Chemnitzer Stadtbank, die auf ihr Notenrecht Verzicht geleistet oder liquidiert haben.

In Bayern haben wir zwei Entschließungen des Finanzministeriums zu berücksichtigen, die vom 29. Oktober 1875 [2]) und 16. August 1876 [1]). Um ihre gewohnten Geschäfte auch unter dem Bankgesetz weiter betreiben zu können, hat die Bayerische Wechsel- und Hypothekenbank auf ihr Notenrecht verzichtet, und im November 1876 eröffnete die mit allerhöchster Genehmigung begründete Bayerische Notenbank ihre Geschäfte. Sie übernahm es, die Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank einzulösen. Analog ihrem Verhalten dieser Bank gegenüber hat die bayerische Regierung auch für die Noten des neuen Unternehmens Folgendes bestimmt: Marknoten der Bayerischen Notenbank sind zu ihrem Nennwert (al pari) in Zahlung anzunehmen und, vorbehaltlich der Rechte Dritter, wieder zu Zahlungen zu verwenden. Eine baare Einlösung oder Umwechselung der Noten bei den Staatskassen findet nicht statt, weshalb die Annahme auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwert der an Zahlungsstatt übergebenen Noten gleichkommt. Dasselbe bestimmt die vorher genannte Entschließung vom 16. August 1876 für die Reichsbanknoten. Hier wird noch ausdrücklich erwähnt, daß andere Banknoten weder in Zahlung genommen, noch abgeliefert werden dürfen.

Auch in Braunschweig, dem einzigen noch unerwähnten Staat, der auch eine Zettelbank im eigenen Lande hat, nehmen die öffentlichen Kassen diese Noten an, und zwar ist hier immer noch die Verfügung, die schon besprochen ist, aus dem Jahre 1854 [1]) maßgebend. Ueber Reichsbanknoten sind keine Bestimmungen getroffen. Daß sie zu Zahlungen zugelassen sind, beruht auf Gewohnheit und erklärt sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten. Das eben über die Reichsbanknoten Gesagte gilt auch für die freie und Hansestadt Hamburg. Den der Hauptstaatskasse untergebenen Kassen wurde von der Finanzdeputation unter dem 1. März 1876 mitgetheilt, daß diese die Hauptstaatskasse ermächtigt habe,

---

[1]) B. W.

[2]) Finanzministerialblatt 1875 S. 269.

diejenigen deutschen Privatbanknoten anzunehmen, welche zu Folge Verfügung des Reichskanzlers im gesammten Gebiet des Deutschen Reichs als Zahlungsmittel gebraucht werden dürfen. Uebrigens wird es den einzelnen Kassenstellen überlassen, ob sich bei ihnen ein gleiches Verfahren empfiehlt. Der Zweck dieser Mittheilung ist lediglich der, die öffentlichen Kassen zu vergewissern, daß die etwa von ihnen angenommenen Noten der Privatbanken bei der Hauptstaatskasse nicht zurückgewiesen werden [1]).

In allen anderen deutschen Staaten bestehen überhaupt weder für Reichsbanknoten noch für Privatbanknoten irgend welche Bestimmungen [1]). Es werden aber die Reichsbanknoten in allen diesen Staaten angenommen, aber es wird hierbei meist betont, daß dazu absolut keine Verpflichtung besteht, was uns nicht verwundern darf, da ja im Bankgesetz diese nicht festgesetzt ist und eben nur durch Verordnungen d. h. auf dem Verwaltungsweg normiert werden kann. Daß es gerechtfertigt sei, eine solche Frage, die doch sicher nicht ohne Bedeutung ist, vollständig ungeregelt zu lassen, müssen wir freilich ganz bestimmt verneinen. Denn das Publikum auf die Laune des betreffenden Beamten anzuweisen, ist sicher nicht im Sinne einer geordneten Verwaltung. In diesen rechtlich ungeordneten Verhältnissen lassen sich nun zwei Richtungen erkennen. Die erste, vertreten durch die Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und die freie Hansestadt Bremen, macht keinen Unterschied zwischen den Reichsbanknoten und den Noten der Banken, die sich dem § 44 des Bankgesetzes unterworfen haben, und nimmt sie in gleicher Weise bei ihren öffentlichen Kassen an. In den anderen Staaten, nämlich Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Lübeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, verweigern die Staatskassen die Annahme von Privatbanknoten, nehmen aber, wie schon gesagt, Reichsbanknoten an.

IV. Abschnitt.

Schlußfolgerungen.

Der Zweck der Aufzählung dieser verschiedenartigen Bestimmungen über die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen ist einmal der, diesen thatsächlichen Zustand zur allgemeinen Kenntnis zu bringen [2]). Aber andererseits können wir aus diesen Verhältnissen mancherlei Schlüsse ziehen. Das Erste, was Jedem auffallen muß, ist, daß dieser Zustand keineswegs den Anforderungen entspricht, welche man an ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu stellen berechtigt ist. Wir haben die stark privilegierte Reichsbank, und daneben die mit weniger Rechten ausgestatteten reinen Privatnotenbanken. Die Reichsbanknote, die im ganzen Reichsgebiet die gleiche Stellung einnimmt, sei es nun, daß dies auf Verordnungen oder Verfügungen, sei es, daß dies auf Gewohnheitsrecht beruht; daneben die anderen Banknoten, die gesetzlich die gleiche Stellung einzunehmen berechtigt wären, thatsächlich aber, obwohl nirgends verboten [3]), doch bald hier, bald da, nicht als gleichwertig anerkannt und zugelassen. Die Aufgabe des Reichs war es, „die Einheitlichkeit des nationalen Marktes zur Vollendung zu führen“ [4]). Daß dies nicht erreicht ist, müssen wir

---

[1]) B. W.

[2]) Bis jetzt war nur der Zirkular-Erlaß des preußischen Finanzministers vom 5. Jan. 1876 veröffentlicht. Vgl. Soetbeer. Die Münzverfassung, S. 248/49.

[3]) Natürlich mit Ausnahme der Noten der Braunschweigischen Bank.

[4]) Vgl. Motive z. B. G.

bedauern, und Abhilfe zu schaffen ist dringend nötig, zumal da auch unter den heutigen Verhältnissen die Privatbanknoten niemals ihre volkswirtschaftlichen Funktionen vollständig erfüllen können.

Die Banknote soll ein Kreditmittel sein, aber auch ein Geldsurrogat. Es liegt im Wesen der Banknote, daß sie Geld als Zahlungsmittel vollständig ersetzen kann. Man darf die Banknote daher nicht auf eine Stufe stellen z. B. mit dem Wechsel oder anderen Kreditmitteln.

Durch einen Wechsel wird eine Zahlung nur hinausgeschoben, aber nicht endgültig geleistet. Wird der Wechsel indossiert, dann leistet damit der Indossant immer noch nicht dem Indossatar Zahlung, er verspricht nur, daß der Trassat am bestimmten Tag zahlen wird. Thut dieser das nicht, so hat der Indossatar einen Regreßanspruch an den Indossanten. Dieser wieder an seine Vordermänner, bis zum Aussteller hinauf. Es kann also der Aussteller gezwungen werden, die Summe, die er durch Wechsel zu tilgen dachte, nach Fälligkeit des Wechsels in Baar zu bezahlen und zwar an den Remittenten, dieser dann an den ersten Indossatar u. s. w. Es sind also durch den Wechsel eine Reihe von Forderungen zwar aufgeschoben worden, aber niemals aus der Welt geschafft, sie bestehen fort und erlöschen erst mit der Bezahlung des Wechsels. Ganz anders verhält sich dies mit der Banknote. Hat Jemand eine Banknote in Zahlung gegeben, ohne daß der Empfänger dagegen Einspruch erhoben hat, so ist diese Forderung gelöst, sie besteht nicht mehr, ganz gleichgültig, was der Empfänger mit der Banknote beginnt, oder ob die Bank ihre Einlösungspflicht erfüllt.

Wir haben eben gesehen, daß die Banknote de facto Geld als Zahlungsmittel ersetzen kann, aber eine Voraussetzung mußten wir als gegeben betrachten, nämlich die: „wenn der Empfänger gegen die Annahme der Banknote keinen Einspruch erhebt." Mit diesem Einspruch wird es unmöglich, daß die Banknote die volkswirtschaftliche Funktion, ein Ersatzmittel für Metallgeld zu sein, erfüllt.

Wenn wir dieses Resultat auf die deutschen Zustände anwenden, so ergiebt sich: Gegen die Reichsbanknoten wird dieser Einspruch niemals geltend gemacht, hingegen geschieht dies gegen die Privatbanknoten. Vor Allem dann, wenn mit diesen Zahlungen an öffentliche Kassen geleistet werden sollen, und in natürlicher Folge davon auch von Privaten, die sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, ein Zahlungsmittel in die Hände zu bekommen, dessen Verwendung an öffentlichen Kassen teilweise unmöglich ist. Daraus folgt: der Reichsbanknote allein ist es möglich, diese besprochene Funktion zu erfüllen, den Noten der Privatbanken dagegen nur im beschränkten Maße, sie sind eben nur Banknoten zweiter Ordnung.

Betrachten wir nun die Bedeutung der Notenbanken und Banknoten als Kreditinstitute und Kreditmittel und wir werden zu einem analogen Resultat kommen.

Der Kredit, den die Notenbanken geben, wird hauptsächlich ertheilt durch Diskontieren von Wechseln und Lombardieren von Waaren und Effekten. Oder mit anderen Worten: Die Banken kaufen noch nicht fällige Forderungen (Wechsel) mit ihren Noten, oder sie beleihen ebenfalls mit ihren Noten Waaren und Effekten, die der Kreditsuchende vorerst noch nicht braucht, so daß er nicht gezwungen wird, um wieder Zahlungsmittel in Händen zu haben, sein Rohmaterial zu verkaufen, sondern es ihm ermöglicht ist, die sichere Verfügung über die Waaren in späterer Zeit zu behalten, ohne daß sein Kapital in diesen

Waaren festliegt. „Der Kreditverkehr der Notenbank gründet ja darauf, daß die Bank ihren Kunden Notenbeträge als verzinsliche Darlehen geben kann, weil diese die empfangenen Noten wie Geldsummen als Zahlungsmittel an weitere dritte Personen abgeben können.“ [1]) Der Vortheil für den Kreditsuchenden ist also der, daß er wieder Zahlungsmittel in Händen hat. Wenn er nun — bei unseren heutigen Verhältnissen in Deutschland — als Aequivalent für seine Wechsel oder Waaren Reichsbanknoten erhält, dann hat er wirklich ein Zahlungsmittel in Händen, das er überall ohne Verlust und Behelligung gebrauchen kann, anders wiederum verhält sich dies, wenn er Privatbanknoten erhalten hat.

Man denke sich, daß an einem Orte Banknoten weder eingelöst noch zu Zahlungen an öffentliche Kassen verwendet werden können. Nehmen wir an, die Noten befinden sich in Händen von Leuten, die keine bedeutende Handelsbeziehungen haben, so verwandeln sie sich in Sichtwechsel auf den Platz der nächsten Einlösungsstelle und es wird die Vermittlung der Banken in Anspruch genommen werden müssen, die dafür natürlich eine Vergütung beanspruchen, so daß die Leute $1/4$ oder $1/8$ % verlieren [2]). Und wir wissen, daß die Funktionen der Banknote ganz andere sein sollen als die der Wechsel. Wenn nun die Banknote durch Annahmeverweigerung zum Wechsel wird, so beweist dies von Neuem, daß die Stellung der Privatbanknoten reformbedürftig ist.

Um nun die erwähnten Uebelstände im Banknotenwesen zu beseitigen, sind zwei Wege vorhanden. Man kann erstens die Privatnotenbanken abschaffen, oder man kann die Noten dieser Banken mit den Reichsbanknoten vollständig gleichstellen. Im ersten Fall würden wir in Deutschland nur eine Art Banknoten haben, im zweiten zwar verschiedene, die aber alle in gleicher Weise ihre volkswirthschaftlichen Funktionen erfüllen könnten.

Der erste Weg hängt mit der viel erörterten Frage der Zentralisation oder Dezentralisation des Bankwesens eng zusammen, eine Frage, die definitiv eigentlich nicht zu entscheiden ist. Denn sowohl für, wie gegen jedes dieser Systeme sprechen mancherlei Gründe, so daß es schwer ist, ein System als das unbedingt bessere darstellen zu wollen. Und in solchem Fall ist es unzweifelhaft, daß das historisch Gewordene und das Bestehende den Vorzug verdient vor einem System, das erst zu schaffen wäre und sich einbürgern müßte. So auch in unseren deutschen Verhältnissen. Im Jahre 1874 standen der Aufhebung der Privatnotenbanken die „wohlerworbenen Rechte“ dieser Institute gegenüber. Heute nun bestehen diese Rechte nur noch teilweise, aber an ihre Stelle ist ein großes Interesse der Mittelstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen an der Erhaltung der in ihrem Gebiet gelegenen Notenbanken getreten, ein Interesse, welches erst bei der Beratung der Banknovelle im Jahre 1899 deutlich zu Tage getreten ist [3]) und es unwahrscheinlich macht, daß diese Staaten ihre Zustimmung zu einer strengeren Zentralisation des Notenbankwesens geben würden. Und die politische Klugheit dürfte es schon von selbst verbieten, gegen diese Staaten in dieser Richtung Schritte zu thun.

Das bedeutendste Argument gegen eine Vielheit von Notenbanken ist, daß ohne jeden Zweifel für den Zahlungsmitteldienst der Banknoten im allgemeinen Verkehr die Herstellung verschiedenartiger Noten durch mehrere Banken ent-

---

[1]) Vgl. Knies: Geld und Kredit II., S. 423.
[2]) Stenogr. Bericht des deutschen Reichstages 1874/75 S. 1341.
[3]) Vgl. Drucksachen des Reichstags 1898/99 Nr. 209 S. 37 u. 41.

schieden zu verwerfen, und eine Art von Noten für das Land vorzuziehen ist. Wer anderer Meinung sein sollte, müßte ebensowohl das Auftreten mehrerer selbständiger Münzprägungen in demselben Lande als das Bessere erachten[1]). Auch ist nicht zu leugnen, daß die Reichsbank ihrer Aufgabe, die ihr im Bankgesetz vorgeschrieben ist: den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, leichter und vollständiger wird erfüllen können, wenn sie die einzige Notenbank im Reiche ist. Aber durch die Banknovelle des Jahres 1899 ist die Gefahr einer Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank — als des wichtigsten Mittels, diese ihre Aufgabe durchzuführen — von Seiten der Notenbanken vollständig ausgeschlossen. Denn der Artikel 5 dieser Novelle bestimmt: Die Privatnotenbanken dürfen nicht mehr unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder übersteigt, im Uebrigen nicht um mehr als 1/4 % unter diesem Satz, und wenn die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, den sie im Reichsanzeiger zu veröffentlichen hat, nicht um mehr als 1/8 % unter diesem Satz. Wenn eine Privatnotenbank sich diesen Bestimmungen nicht fügt, so wird der Bundesrath von seinem Kündigungsrecht behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten Gebrauch machen.

Ein weiterer Grund, die Privatnotenbanken als überflüssig erscheinen zu lassen, ist der, daß die Reichsbank durch ihr ausgedehntes Filialennetz, das von Jahr zu Jahr zunimmt, die Privatnotenbanken zu ersetzen vermag, wenigstens in den meisten Beziehungen. Aber es darf doch nicht übersehen werden, daß die Lokalbanken ein viel größeres Interesse an dem Aufblühen ihres Stammsitzes haben, daß sie die lokalen Verhältnisse besser kennen und ihnen daher besser Rechnung tragen können, als die Zentralbank, die in diesem Falle auch unter ihrer zwar nothwendigen, aber nicht gerade wünschenswerthen bureaukratischen Verwaltung daran gehindert wird[2]). Auch ist die segensreiche Entwicklung der Privatnotenbanken, hauptsächlich der Sächsischen und Bayerischen Banken, zu berücksichtigen, die an kleineren Orten in Deutschland Filialen errichtet haben, an Orten, wo keine Filialen der Reichsbank bestehen. Es ist also der Thätigkeit dieser Banken allein zu verdanken, daß diese Orte den großen Vorzug, eine Bankstelle zu besitzen, genießen.

Wir können zu folgendem Schluß kommen: Die Privatnotenbanken in Deutschland sind zwar nicht unentbehrlich, denn die Reichsbank erfüllt heute schon durch ihr großes Filialennetz viele Funktionen dieser Banken, aber auch keineswegs für die Geldzirkulation schädlich. Es liegt kein Grund vor, sie zu beseitigen, denn als Kreditinstitute, die mit den lokalen Verhältnissen genau bekannt sind, leisten sie der Volkswirthschaft nicht unbedeutende Dienste. Ob ihr Kapital ohne Stockung dem Kredit, den Handel, Industrie und Landwirthschaft dringend brauchen, erhalten bleiben wird, auch wenn diese Banken auf ihr Notenrecht verzichten müßten, ist keineswegs sicher zu behaupten. Man muß bedenken, daß diese Banken seit 25 Jahren ihren Geschäftsbetrieb nach den Vorschriften des Bankgesetzes einzuengen gezwungen waren, und es für sie heute daher viel schwerer sein muß, als vor Inkrafttreten des Bankgesetzes, als den Banken außer der Emission von Noten noch eine größere Anzahl von Geschäften erlaubt war, ihr Notenrecht aufzugeben und weiter als Kreditinstitute zu wirken.

---

[1]) Knies a. a. O. II 450.
[2]) Vgl. A. Wagner in Bluntschli St. W. B. XI S. 333.

Es ist also weder leicht durchführbar, noch wünschenswerth, die Einheitlichkeit der Banknoten als Zahlungsmittel durch Aufhebung der Privatnotenbanken zu erreichen. Es bleibt uns nur noch der zweite Weg der Verbesserung, nämlich die vollständige Gleichstellung dieser Banken mit der Reichsbank. Wir halten diese Gleichstellung für nothwendig in Bezug auf die Annahme dieser Noten an den öffentlichen Kassen, weil dadurch diesen Noten ein größeres Umlaufsgebiet eröffnet wird, weil sie dadurch erst voll und ganz ihre wirthschaftlichen Funktionen als Zahlungs- und Kreditmittel werden erfüllen können, weil sie dadurch aufhören, Banknoten zweiter Ordnung zu sein.

Nach den Bestimmungen des Bankgesetzes haben die Notenbanken — die Reichsbank sowohl als die anderen — kein positives Recht darauf, daß ihre Noten an den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Die Bestimmungen hierüber sind zu ungenau. Es gehört zu der Kompetenz der Einzelstaaten, darüber Bestimmungen zu treffen, aber dies nur so lange, als vom Reich aus die Frage unerledigt gelassen wird. Es wäre also rechtlich möglich, durch eine Verordnung des Bundesraths diese Frage zu regeln. Bevor wir aber auf den wünschenswerthen Inhalt einer solchen Verordnung eingehen, wollen wir uns zuerst über die Annahme von Noten an öffentlichen Kassen im Allgemeinen klar werden.

Für die Banken ist die Annahme ihrer Noten als ein Privilegium zu betrachten, wodurch der Staat eine Garantie für die Sicherheit dieses Geldsurrogats übernimmt. Wenn nur die Noten einer Bank — meistens der größten des Landes — angenommen werden, so erlangt diese Bank dadurch eine bevorzugte Stellung. Im Grunde genommen ist dies nichts anderes, als daß die größte Einzelwirtschaft innerhalb der Volkswirthschaft diesen Noten regelmäßig Kredit schenkt und dabei natürlich deren allgemeinen Kredit erweitert[1]). Dies war der Fall bei der Preußischen Bank und ist heute so bei der Reichsbank für ganz Deutschland und bei einzelnen Banken der Mittelstaaten in ihrem beschränktem Gebiet. Das Privilegium verliert jedoch für diese Banken an Bedeutung, da sie es immer mit der Reichsbank, zuweilen auch noch mit anderen Banken theilen müssen. Wir müssen zwei Arten der Annahme von Noten an öffentlichen Kassen unterscheiden; erstens die Noten werden angenommen und auch wieder zu Auszahlungen verwendet, oder sie werden zwar an den Kassen zugelassen, aber nicht wieder ausgegeben, sondern an die vorgesetzte Kasse abgeliefert und von dieser entweder direkt bei der betreffenden Bank zur Einlösung präsentiert oder an die Reichsbank oder eine andere Notenbank eingezahlt, die diese Noten dann nach dem Bankgesetz meist einzulösen verpflichtet ist. Diese letzte Art ist für die Sicherheit des Notenbankwesens von Bedeutung, da die Banken gezwungen werden, einen großen Baarbestand zu halten, um diese meist in großen Summen präsentierten Noten einlösen zu können. Von Vortheil für die finanziellen Ergebnisse dieser Bank ist dies aber nicht. Denn aus der ganzen Natur des Notenbankwesens ergiebt es sich, daß die Bank „ein unmittelbar stärkstes Interesse daran hat, daß ihre Noten möglichst lange im Verkehr bleiben"[2]) und in unserem Falle wird doch der Umlauf der Note durch Einzahlung in eine öffentliche Kasse unterbrochen, und die Note kehrt zur Bank zurück. Aber selbst dieser Zustand wird für die Bank noch vorteilhafter sein als die Annahmeverweigerung, denn diese hat sicher

[1]) Vgl. A. Wagner in Bluntschli St. W. B. XI S. 321.
[2]) Knies a. a. O. II S. 429.

geschäftsstörende Folgen für diese. Denn es ist leicht verständlich, daß die Banken in ihrer Wirksamkeit auf das Gebiet beschränkt bleiben, wo ihre Noten auch an öffentlichen Kassen angenommen werden. Einmal wird sich die Gebrauchsfähigkeit einer Note durch abweisende Verfügungen nicht unbedeutend verringern, und in Folge davon wird ihr Diskont- und Lombardgeschäft zurückgehen, zumal wenn, wie dies in Deutschland der Fall ist, ihnen zur Seite eine Bank steht, deren Noten überall unbeanstandet angenommen werden.

Mit Recht hat Knies[1]) gesagt: „Da der Staat die Errichtung einer Notenbank nicht etwa nur sich vollziehen läßt oder nicht hindert, vielmehr so weithin und so eingreifend zur Ermöglichung der Notenbank positiv mitwirken muß und seine Mitwirkung, solange die Noten zirkulieren, andauert, so ist doch wirklich auch wie etwas Selbstverständliches die Erwartung einer Notenbank anzusehen, daß auch von den öffentlichen Kassen die Noten als Zahlungsmittel angenommen und ebenso wieder weitergegeben werden." Das Deutsche Reich nun hat als solches nichts zur Errichtung von Notenbanken — außer der Reichsbank — gethan, aus dem einfachen Grunde, weil eben diese Banken schon vor der Errichtung des Deutschen Reichs bestanden. Es hat aber ihre Existenzberechtigung durch das Bankgesetz des Jahres 1875 anerkannt, und ihnen unter der Zusicherung des Umlaufs ihrer Noten im ganzen Reichsgebiet beschränkende Bestimmungen aufgelegt. Ist es danach nicht ein Unrecht gegen die Banken, ihre Noten dann immer noch von den öffentlichen Kassen auszuschließen und ihre Umlaufsfähigkeit dadurch zu beschränken?

Ein Argument, das gegen die Annahme von Noten an öffentlichen Kassen geltend gemacht wird, ist, daß durch die Annahme das Publikum zu dem Glauben veranlaßt werde, daß eine Note, auf der ein Wappen und eine Ziffer gesetzt ist, gleich baarem Geld sei[2]). Schon dadurch, daß die Banknoten auf höhere Werthbeträge (100 Mk.) ausgestellt werden, wird dies vermieden, denn dadurch ist bewirkt, daß die Zettel gewöhnlich nicht in die Schichten des Volkes gelangen, die nicht soweit über das Wesen der Banknote im Klaren sind, um es mit baar Geld zu verwechseln.

Uebrigens kann in diesem Glauben erst dann eine Gefahr erblickt werden, wenn die Banken aus irgend welchen Gründen ihre Einlösungspflicht nicht mehr zu erfüllen vermögen. Dann freilich würde derjenige, der die Banknote als baar Geld angesehen hat, Schaden erleiden. Aber ist diese Gefahr, deren Eintreten zwar nicht wahrscheinlich, aber immerhin möglich ist, so bedeutend, daß sie es rechtfertigen sollte, den Verkehr in unnötiger Weise durch Annahmeverweigerung der Noten zu erschweren? Ganz und gar nicht!

Wie weit nun können die öffentlichen Kassen den Privatbanknoten entgegenkommen, und welche Folgen wird es für sie haben? Eine Schwierigkeit für die öffentlichen Kassen findet darin ihren Ursprung, daß es für die Beamten nicht leicht ist, alle diese Noten auf ihre Echtheit hin zu prüfen, und daher hauptsächlich bei seltener vorkommenden Noten die Gefahr nahe liegt, falsche Noten nicht von echten unterscheiden zu können, woraus dann Verluste entweder für den Beamten oder für die Kassen entspringen müssen.

Ein Umstand, der früher nicht ohne Bedeutung war und die Verweigerung der Annahme der Noten rechtfertigen konnte, war die ungenügende Solidität der Banken; dies ist heute ohne Belang. Denn „die Einlösung geschieht

[1]) Knies a. a. O. II S. 442.
[2]) Helfferich, Reform des deutschen Geldwesens I S. 291.

prompt und in der für das Publikum bequemsten Weise, über mangelnde Solidität wird ebensowenig geklagt"[1]).

Ohne Nachteil könnten die öffentlichen Kassen alle Banknoten annehmen in solchen Bezirken, wo sie dieselben ohne Mühe und Verlust wieder verwenden können, selbst wenn sie dieselben nicht zu Auszahlungen verwenden wollen. Dahin gehören alle Kassen in Städten über 80000 Einwohnern, wo bekanntlich die Reichsbank die Noten in Zahlung nehmen muß. Aber auch die Kassen, die einer Zentral-Kasse untergeben sind, die in einer solchen Stadt gelegen ist, können dasselbe ohne Schaden thun. Da aber die Reichsbank, wie erwähnt, alle Noten in einem von ihr konstruierten sogenannten natürlichen Umlaufsgebiet in Zahlung nimmt, so könnten die öffentlichen Kassen gerade so weit gehen. Aus denselben Gründen können die Privatbanknoten in Städten angenommen werden, wo eine Privatbank ihren Sitz hat oder wo diese eine Einlösungsstelle errichtet.

Schon durch dieses begrenzte Entgegenkommen der öffentlichen Kassen wäre ein großer Schritt gemacht, um der Einheitlichkeit des nationalen Marktes näher zu kommen. Von diesem Punkt bis zur vollständigen Einheit ist nicht mehr weit. Es wäre ja thöricht zu behaupten, daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt, daß die Noten der in Süddeutschland gelegenen Banken an den öffentlichen Kassen der nordöstlichen Provinzen Preußens angenommen werden; auch wird es höchst selten vorkommen, daß solche Banknoten sich so weit von dem Ort ihrer Ausgabe verirren. Nur der Rechtssatz sollte statuiert werden, daß die Banknoten überall annahmeberechtigt sind. Daß dies im Interesse des Verkehrs sowohl als auch für das Publikum von großer Annehmlichkeit wäre, bedarf wohl keiner Worte.

Aber auch zwei Bedenken gegen dieses Prinzip dürfen nicht unberücksichtigt gelassen werden. Einmal wird gefürchtet, daß durch diese überall stattfindende Annahme der Banknoten ihr Rückfluß an die Ausgabestelle ein viel geringerer sein, daß dadurch die Solidität der Banken sich verringern werde. Hier ist nun zu bemerken, daß es nicht in die Macht der Banken gestellt ist, wie viel Noten sie ausgeben wollen, es regelt sich dies von selbst durch die Bedürfnisse des Kredits einerseits und andererseits durch das System der indirekten Kontingentirung.

Der zweite Punkt ist der, der auch in der Kommissionsberathung zum Bankgesetz schon geltend gemacht wurde, daß die Noten nicht an öffentlichen Kassen angenommen werden sollten, um jeden Schein des Zwangskurses zu vermeiden[2]). Wenn nun die Annahmepflicht der Kassen auf einer allgemeinen — vielleicht sogar unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gegebenen — Verwaltungsverordnung beruhen würde, so kann darin doch kein Zwangskurs der Noten gesehen werden. Also auch dieser Einwand scheint uns nicht stichhaltig zu sein.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich, daß eine allgemeine Annahme aller Noten an allen öffentlichen Kassen ein Bedürfnis ist, welches ohne Gefahr für den nationalen Geldverkehr und Geldmarkt durchzuführen ist. Man wird auch dagegen nichts Wesentliches einwenden können, wenn man nicht einseitig auf dem Standpunkt steht, daß die Zentralisation des Notenbankwesens

---

[1]) Lotz: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes.
[2]) Vgl. Drucksachen des Reichstags 1874/75 Nr. 95.

das einzig richtige sei. Lotz[1]) hat bereits im Jahre 1888 vorgeschlagen, die Staatskassen gesetzlich zur Annahme von Reichsbanknoten zu verpflichten. Dasselbe den Privatbanknoten zuzugestehen, hält Lotz ebenfalls für möglich, wenn alle Kassen verpflichtet würden, die empfangenen Privatbanknoten an die Reichsbank abzuliefern. Mit der Durchführung dieses Vorschlags wäre auch in unserer Frage Einheit geschaffen. Daß es nötig ist, daß alle Privatbanknoten an die Reichsbank abgeliefert werden, möchte ich nicht behaupten. Es wäre hier im Interesse der Banken, daß dies nur in den Gebieten geschehe, die weit von der Ausgabestelle entfernt sind, wohin sich also nur ausnahmsweise gewisse Arten von Banknoten verirrt hätten, daß aber zum Allerwenigsten in dem Land, das die Bank konzessioniert hat, auch eine Wiederausgabe stattfände.

---

[1]) Lotz a. a. O. S. 321/22.

Die deutsche Streikstatistik.

Von
Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die älteste periodische amtliche Streik-Statistik besitzt England, wo sie im Jahre 1888 eingeführt wurde. Vorläufige Ergebnisse werden jeden Monat in der amtlichen „Labour Gazette“ bekannt gemacht, während die endgiltigen Ergebnisse jährlich in einem besonderen Bande erscheinen. Die Statistik wird im Arbeitsamt des „Board of Trade“ bearbeitet. Für die Ermittelung der Streiks werden als geeignete Quellen herangezogen die Lokal- und die Gewerbepresse, die Berichte der Gewerkvereine, der Unternehmerverbände und ähnliche Nachrichten. Dazu kommen Mittheilungen von den in allen bedeutenden Industriegegenden ansässigen „Labour Correspondents“ des Arbeitsamtes. Die gesammelten Nachrichten werden in ein Register eingetragen, alsdann erfolgen genauere Erhebungen, in der Hauptsache durch die Ausgabe von Fragebogen an die streitenden Theile, denen dadurch Gelegenheit geboten werden soll, ihrerseits eine Darstellung des Falles zu geben. „Mit dem Erfolge des englischen Verfahrens ist man der amtlichen Statistik zufolge im Ganzen zufrieden“, bemerkt der Verfasser des Aufsatzes in den „Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reiches“.[1]) Der Fragebogen ist sehr einfach; er enthält nur Fragen nach Ort, Beschäftigung, Grund oder Gegenstand, Zahl der betroffenen Betriebe und Arbeiter (unmittelbar oder mittelbar), Dauer des Streiks, Ergebniß — das ist Alles!

In Frankreich und Italien beruht die Statistik im Wesentlichen auf den Berichten der Präfekten; in Frankreich werden sie vervollständigt durch die Protokolle und Entscheidungen im Vermittelungsverfahren vor dem Friedensrichter. Das „Office du Travail“, das die Statistik bearbeitet, veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse monatlich in seinem „Bulletin“ und dann zusammenfassend nach Jahresschluß (dasselbe thut übrigens auch Belgien), während Italien, wo die Generaldirektion der Statistik die Streiks bearbeitet, nur eine jährliche Publikation erscheinen läßt.

Oesterreich hat dem arbeitsstatistischen Amte nach dessen Errichtung die seit 1891 im Handelsministerium bearbeitete Streikstatistik übertragen. Die Erhebungen erfolgen in der Hauptsache mittels Zählblätter, „welche die politischen Behörden erster Instanz, nachdem sie sich theils durch Vernehmung der Betriebsleitungen und der Arbeiter, theils auf Grund gewissenhafter unparteiischer Erhebung der ihnen zur Verfügung stehenden Organe Kenntniß verschafft haben, ausfüllen sollen.“ Von den Behörden und Gewerbeinspektoren werden diese Zählblätter dann ergänzt: „Auf die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren legt man Werth nicht nur, weil sie im allgemeinen mit Arbeiterverhältnissen vertraut sind, sondern auch deshalb, weil sie in ihrer Amtsthätigkeit häufig bei Ausständen vermittelnd eingreifen.“[2]) Das Material wird aus den Berichten der Presse, durch Befragung der Handelskammern und Industriellen ergänzt.

---

[1]) Jg. 1898 H. IV. S. 181 ff.

[2]) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jhrg. 1898 IV. H. S. 185.

Die Veröffentlichung erfolgt jährlich. Die Statistik beschränkt sich, wie die deutsche, auf die Streiks und Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe. Für das Jahr 1898 sollen auch die Bergbaubetriebe und zwar mit Nachtragung für die Jahre 1894—1897 aufgenommen werden.[1]) Die neueste Publikation der österreichischen amtlichen Streikstatistik zeichnet sich durch eine besonders eingehende, vielseitige und gründliche Bearbeitung des gewonnenen statistischen Rohmaterials aus. Wir geben deshalb hier, um einen Ueberblick der für eine gute Streikstatistik in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu gewinnen, eine summarische Zusammenstellung der behandelten Hauptgegenstände und ihrer Unterabtheilungen, während wir uns eine eingehende Besprechung bis zum Erscheinen der definitiven Jahresergebnisse der deutschen Statistik vorbehalten, um sie mit diesen vergleichen zu können.

Die neueste österreichische, für das Jahr 1897 vorliegende Statistik über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen giebt Auskunft über 1) Umfang der Ausstandsbewegung und zwar Zahl der Arbeitseinstellungen, Anzahl der von Arbeitseinstellungen betroffenen Unternehmungen, der streikenden Arbeiter, prozentuales Verhältniß dieser zur Gesammtzahl der in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und versäumte Arbeitstage und zwar nach Verwaltungsgebieten; 2) Die betheiligten Unternehmungen und Arbeiter gegliedert nach Berufen, Geschlecht, ob gelernte oder ungelernte Arbeiter, ob Gehilfen oder Lehrlinge; 3) Beginn und Dauer der Arbeitseinstellungen, 4) Veranlassungen der Arbeitseinstellungen und zwar gegliedert nach folgenden Gesichtspunkten und deren Kombinationen: Reduktion der Löhne, Unzufriedenheit mit den Löhnen, Lohnauszahlung, Verlängerung der Arbeitsdauer, Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer, mißliebige Vorgesetzte, Behandlung der Arbeiter, Entlassung von Arbeitern, Nichtfreigabe des 1. Mai, andere Streiks, Unzufriedenheit mit der Arbeitsordnung, mißliebige Arbeiter, Unzufriedenheit mit der Verpflegung, Verbot der Theilnahme an der Organisation, Einführung der Akkordarbeit, Entziehung der Wartegelder, andere Veranlassungen; 5) Forderungen der Streikenden und zwar gegliedert: die Lohnverhältnisse betreffend und zwar speziell: Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne, Erhöhung der Taglöhne oder Akkordsätze, Bezahlung der Feiertage, höhere Bezahlung der Ueberstunden, Wartegelder, separate Bezahlung der Nebenarbeiten, Gewährung einer Bauzulage, höhere Bezahlung für die Nachtstunden, Aufzahlung bei schlechtem Material; die Arbeitszeit betreffend und zwar speziell: Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit, Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, Abschaffung oder Beschränkung von Ueberstunden, Abschaffung oder Beschränkung von Sonn- und Feiertagsarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen, Gewährung eines freien Tages anläßlich der Reichstagswahl, Verlängerung der Arbeitszeit; andere Forderungen betreffend und zwar speziell: Verbesserungen der Arbeitsordnung, Vorkehrungen an den Arbeitsräumen und Arbeiterwohnungen, Beseitigung von Vorgesetzten, Wiederaufnahme Entlassener, Schutz der Streikenden gegen Entlassung, Schutz der Vertrauensmänner gegen Entlassung, Entlassung von Streikbrechern und mißliebigen Arbeitern, Freigabe des 1. Mai, Anerkennung oder Schaffung von Arbeitervertretungen, Abschaffung der Akkordarbeit, Kranken- oder Unfall-

[1]) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1897. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1899. Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitätsbuchhandlung I. Rothenthurmstr. 15. S. 5. f.

versicherung betreffend, Regelung des Lehrlingswesens, Vergütung für die Streikzeit, Auflassung der Hausarbeit (Sitzgesellenwesen), Abschaffung der Verpflegung beim Arbeitgeber, Abschaffung der Nachtarbeit, Arbeitsvermittelung betreffend, Anderes; 6) Erfolge der Streikenden (a. voller Erfolg, b. ohne Erfolg, c. theilweiser Erfolg) nach Zahl der Fälle, der betheiligten Arbeiter, Industriegruppen, Betriebsgrößen und den erhobenen Forderungen; 7) Verluste der Unternehmer und Arbeiter nach Industriegruppen und einzelnen Industriezweigen gegliedert, wozu noch 8) Schlußbemerkungen über die Arbeitseinstellungen kommen. Mit der gleichen Gründlichkeit sind die Arbeitsaussperrungen in einem großen Tabellenwerk behandelt.

In Deutschland wurde erstmals seit 1889 eine Streikstatistik aufgenommen und zwar für die ersten 16 Monate für das ganze Reichsgebiet, seitdem, soweit bekannt, hauptsächlich für Preußen und Bayern. Die preußische Statistik wurde amtlich überhaupt nicht publizirt, sondern nur in den Supplementbänden des Handwörterbuchs der Staatswissenschaft summarisch mitgetheilt. Die neueste, ebenfalls nicht amtliche Publikation der Hauptergebnisse hat Prof. K. Oldenberg in Marburg in der „Sozialen Praxis" [1]) veröffentlicht.

Nach der ersten amtlichen Publikation des Deutschen Reichs „Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen" wird zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 10. Juni 1898 seit dem 1. Januar 1899 eine fortlaufende Statistik der Streiks und Aussperrungen aufgenommen.

Die Nachweisung sowohl für Streiks wie für Aussperrungen enthält 14 Punkte. Diese betreffen gleichmäßig Ort, Gewerbeart, Anzahl der Betriebe, Gesammtzahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter (darunter Personen unter 21 Jahren), Beginn und Ende des Streiks (resp. der Aussperrung), Höchstzahl der Streikenden (darunter Minderjährige), Zahl der Kontraktbrüchigen (darunter Minderjährige), Höchstzahl der indirekt vom Streik erfaßten Arbeiter, Gründe des Streiks und Forderungen der Ausständigen, Ergebnisse des Streiks, Einwirkung und Unterstützung von Berufsvereinigungen und dritten Personen, Vergleichsverhandlungen (unmittelbar zwischen den Parteien, vor dem Gewerbegericht, durch Vermittelung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen), polizeilicher Schutz Arbeitswilliger und sonstige polizeiliche Maßnahmen, Bemerkungen (auch darüber, ob die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen worden ist, sowie über nachweisbare Verluste an Arbeitslohn während des Streiks).

Die Sammlung des Materials erfolgt durch Zählkarten und zwar ist nach den bereits im ersten Vierteljahrshefte des Jahrgangs 1899 (I S. 6 fg.) abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen, über jede „gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter" (Streik) und über jede „gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit" (Aussperrung) sogleich nach deren Beendigung eine besondere Nachweisung — in der Regel durch die Ortspolizeibehörde auszufüllen und alsbald der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden. Letztere hat binnen zwei Wochen nach dem Schlusse jedes Vierteljahres, die in dessen Laufe ihr eingereichten Nachweisungen nach Prüfung und etwaiger Vervollständigung oder aber eine Fehlanzeige an das Kaiserliche Statistische Amt

[1]) Wir geben die Oldenberg'sche Statistik nach Nr. 52 des VII. Jahrg. 1897/98 der „Sozialen Praxis" Sp. 1363 f. im Anhang unter Z. 1, während wir die Ergebnisse der bayerischen Statistik nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern" 4. Jhrg. München 1899 unter Z. 2 anfügen, da diese Jahresergebnisse mit den vorläufigen auf ¾ Jahre sich beschränkenden Ergebnissen der Reichsstatistik in keiner Weise vergleichbar sind.

zu senden und hierbei gleichzeitig Aufschluß über diejenigen zu ihrer Kenntniß gekommenen Streiks und Aussperrungen zu geben, welche im Laufe des Vierteljahrs ausgebrochen, aber, weil noch nicht beendet, in die Nachweisungen noch nicht aufgenommen sind.

Eine amtliche Festlegung der Begriffe „Streik" und „Aussperrung" unterblieb. Eine für alle Vorkommnisse gleichmäßig verwendbare Definition dieser Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens dürfte auch schwer aufzustellen sein; vielfach wird die Entscheidung darüber, ob ein Streik oder eine Aussperrung oder vielleicht überhaupt keines von beiden vorliegt, nur nach den besonderen Umständen des konkreten Falles zu treffen sein. Nach den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen hat sich jedoch die neu eingerichtete Streikstatistik auf diejenigen wirthschaftlichen Konflikte zu beschränken, bei denen „gewerbliche Arbeiter" betheiligt sind. Streiks in der Landwirthschaft, sowie Streiks von Aerzten u. s. w. sind sonach von der Aufnahme in diese Statistik ausgeschlossen. Umfang oder Dauer der Arbeitsunterbrechung haben grundsätzlich nichts mit dem Wesen des Streiks oder der Aussperrung zu thun. Streiks oder Aussperrungen sollen indes nur dann zur Nachweisung gebracht werden, wenn „mehrere" gewerbliche Arbeiter betheiligt gewesen sind, wobei von der ausdrücklichen Festsetzung einer Minimalziffer abgesehen worden ist. Als Streiks sind nur solche Arbeitseinstellungen anzusehen, durch welche die Arbeiter eine „günstigere Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses zu erzwingen beabsichtigen." Eine Niederlegung der Arbeit, die lediglich deshalb geschieht, weil die betreffenden Arbeiter künftighin bei einem anderen Unternehmer oder an einem anderen Orte oder überhaupt in einem anderen Gewerbe thätig sein wollen, ohne daß durch die gemeinsam erfolgte Einstellung der Arbeit irgend welcher Zwang auf den bisherigen Unternehmer ausgeübt werden soll, kann selbstverständlich nicht als Streik gezählt werden. Ebensowenig kann eine gleichzeitige Entlassung sämmtlicher Arbeiter wegen Aufgabe des Unternehmens als Aussperrung betrachtet werden.

Daß auch die Dauer der Arbeitseinstellung für den Begriff des Streiks unwesentlich ist, zeigen folgende zwei mögliche Fälle. Ein Unternehmer kann durch die Uebernahme bedeutender kurzfristiger Lieferungen, zu denen er sich unter hoher Konventionalstrafe verpflichtet hat, so sehr in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt sein, daß ihm nichts anderes übrig bleibt, als die Forderungen der Arbeiter unverzüglich zu bewilligen. Es dürfte in einem solchen Falle kaum zu bezweifeln sein, daß wir es mit einem wirklichen erfolgreichen Streik zu thun haben, selbst wenn die Arbeitseinstellung nur eine Stunde gedauert hat. Haben dagegen die Arbeiter die Arbeit niedergelegt, sind sie nach kurzer Zeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf Nachgiebigkeit des Unternehmers in keinem Falle zu rechnen und daß die feiernden Arbeiter bei der augenblicklichen Lage des Industriezweiges keine Aussicht haben, in einem anderen Betriebe unterzukommen, — und nehmen sie deshalb die Arbeit alsbald wieder auf, so liegt eben ein erfolgloser Streik vor.

Unter Aussperrung versteht die deutsche Statistik nicht nur die von „mehreren Arbeitgebern gemeinsam" ausgehende Betriebseinstellung, sondern „jede gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblichen Arbeiter von der Arbeit," also auch diejenige, welche selbständig von einem einzelnen Betriebsinhaber, sei es gegen seine sämmtlichen Arbeiter, sei es nur gegen einen Theil derselben zwecks Durchsetzung seiner Wünsche verhängt wird. Hiergegen dürften kaum erhebliche Bedenken geltend zu machen sein, wohl aber dagegen, daß Aus-

sperrungen anläßlich des Fernbleibens von der Arbeit am 1. Mai nicht als Aussperrungen im eigentlichen Sinne, sondern als Maßregeln der Disziplin angesehen werden. Wenn der Streik und die Aussperrung als die hauptsächlichsten Kampfmittel des modernen Klassenkampfes anzusehen sind, so ist gerade eine wegen der Maifeier verhängte Aussperrung als Aussperrung par excellence anzusehen. Denn darin kommt die Anschauung des Unternehmerthums, daß die Arbeiter nicht eine beim Abschluß und der Bestimmung des Arbeitsvertragsverhältnisses gleichberechtigte Partei seien, klar zum Ausdruck. Kann man vielleicht in vereinzelten Fällen solche Aussperrungen als Disziplinarmaßregeln gelten lassen, so liegt doch jedenfalls eine Aussperrung im eigentlichen Sinne vor, wenn es sich um gemeinsames Vorgehen mehrerer Unternehmer handelt.[1])

Detailfragen der statistischen Aufbereitung des gewonnenen Materials näher zu untersuchen, dazu bieten die vorläufigen Ergebnisse nicht den geringsten Anhalt, weshalb wir uns vorbehalten müssen, nach Erscheinen der definitiven Jahresergebnisse hierauf zurückzukommen.

Daß aber die deutsche Streikstatistik, die erstmals anläßlich einer beabsichtigten Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung zum Nachtheil der Arbeiterorganisationen im Jahre 1889 aufgenommen worden ist und die nunmehr auch den kriminalpolitischen Standpunkt allzusehr betont, in ihrer ganzen Anlage strengeren wissenschaftlichen Anforderungen nicht zu genügen vermag, dafür ist die vorwiegend den Unternehmerstandpunkt vertretende „Kölnische Zeitung" ein klassischer Zeuge. Sie schreibt u. A. in ihrer Nr. 1176 vom 14. Dezember 1898:

„Die von dem Bundesrath bestimmte, etwas bureaukratische Methode der Materialsammlung giebt uns deshalb zu mannigfachen Bedenken Anlaß; und wir können uns nicht der Befürchtung verschließen, daß auf diesem Wege niemals eine allen, auch den höchsten Anforderungen entsprechende, von jeder Tendenz nach irgend welcher Richtung freie Statistik der Arbeitseinstellungen geschaffen wird. Es gehört keineswegs viel Phantasie dazu, um sich die praktischen Erfolge einer polizeilichen Erkundigung nach den Ursachen und Ergebnissen der Ausstände oder gar nach den während derselben gezahlten Unterstützungen klar zu machen."

Die „Kölnische Zeitung" ist überzeugt, daß die vorgeschriebene Methode der Streikerhebungen „bei Vertretern der Wissenschaft kaum Anklang finden wird. Man muß eben mit aller Bestimmtheit an dem Gedanken festhalten, daß eine Reichs-Ausstandsstatistik nicht allein den Zwecken einzelner Verwaltungszweige dienen kann, sondern vielmehr ihre vornehmste Aufgabe in der aus den Ergebnissen zu gewinnenden Bereicherung der Kenntniß unserer wirthschaftlichen und sozialen Zustände zu erblicken hat, woraus sich dann wiederum für die Praxis die wichtigsten Schlüsse über die Machtverhältnisse innerhalb der Produktion ergeben werden." —

Gerade die schwersten Bedenken sind dagegen geltend zu machen, daß diese Statistik, die rein wirthschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken dienen soll, zur Dienerin der Kriminalpolitik erniedrigt wurde. Der scharf polizeiliche und kriminalistische Charakter einiger Fragen tritt allzusehr hervor, wie Erkundigung nach der Zahl der Minderjährigen, der Kontraktbrüchigen, der polizeilichen Maßnahmen und des staatsanwaltschaftlichen Einschreitens; in Verbindung mit ihnen bekommt auch die Frage nach der Einwirkung der Be-

[1]) Vergl. den Aufsatz „Die amtliche deutsche Streikstatistik" in Nr. 36 des VIII. Jhrg. 1898/99 der „Sozialen Praxis" Sp. 974—978, namentlich Sp. 975 unten!

rufsvereine und dritter Personen einen bitteren Beigeschmack. Dadurch, daß diese periodische Statistik zu einer Zeit eingeführt wurde, als der mit dem Worte „Zuchthausvorlage" vom Volke stigmatisirte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses bereits in der Luft lag, werden diese Bedenken wahrhaftig nicht abgeschwächt. Wer einigermaßen eine Kenntniß von den mancherorts durchaus ungenügenden Arbeitskräften der höheren Verwaltungsbehörden unterster Instanz und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hat, der muß es auf das Tiefste bedauern, daß die Zuverlässigkeit dieser Statistik durch die Bepackung mit diesem kriminalistischen Ballast auf das Empfindlichste beeinträchtigt worden ist. Diese Bedenken werden noch verschärft, wenn man erwägt, daß den mit der direkten Erhebung beauftragten Ortspolizeibehörden nichts anderes übrig bleibt, als die Erhebungen durch subalterne Polizeiorgane vornehmen zu lassen. Diese Organe werden so oft gerade während des Streiks gegen die Arbeiterorganisationen und ihre Führer in Bewegung gesetzt, daß ein gedeihlicher Verkehr derselben mit den Arbeitervertretern zur Ermittelung des objektiven Thatbestandes eines abgeschlossenen oder gar schwebenden Streiks geradezu undenkbar erscheint. Demgegenüber sind die nachfolgenden Worte in den „Vierteljahresheften zur Statistik des deutschen Reiches"[1]) weiter nichts, als eine papierene Verfügung, die eben im praktischen Leben ausnahmsweise befolgt wird, in der Regel aber unbeachtet bleibt:

„Um ein möglichst objektives Bild des Sachverhältnisses zu gewinnen, sollen die Ortspolizeibehörden bei der Einziehung von Erkundigungen sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden; auch sollen bei der den höheren Verwaltungsbehörden obliegenden Nachprüfung des Materials die Gewerbeaufsichtsbeamten in thunlichst weitem Umfange betheiligt werden."

Um z. B. die übertrieben hohen Zahlen der Kontraktbrüchigen zu erklären, braucht man gar nicht einmal an bösen Willen der betheiligten Polizeiorgane zu denken. Der mit der Ausfüllung des Erhebungsformulars beauftragte Schutzmann weiß so wenig, wie der zu vernehmende Gerber, was kontraktbrüchig ist. Er läßt sich belehren, daß diejenigen Arbeiter, welche nicht gekündigt haben, kontraktbrüchig seien. Nun fragt er den Unternehmer, ob seine Arbeiter gekündigt haben und erhält die Antwort: Nein. Da er ein gewissenhafter Mann ist, legt er auch dem Vorsitzenden des Streikkomites die gleiche Frage vor und nachdem er die gleiche Antwort erhalten hat, füllt er die bezügliche Spalte mit gutem Gewissen aus: Sämmtliche Arbeiter sind kontraktbrüchig. Ob überhaupt eine Kündigung vereinbart war, darnach zu fragen, ist dem guten Mann natürlich gar nicht eingefallen.

Die ganze Organisation bei der Erhebung des Materials ist verfehlt. Daß bei der den höheren Verwaltungsbehörden obliegenden Nachprüfung des Materials die Gewerbeaufsichtsbeamten in thunlichst weitem Umfange betheiligt werden sollen, vermag diesen Fehler nur zu mildern, jedoch nicht auszugleichen. Denn durch diese Betheiligung der Gewerbeaufsichtsbeamten werden besten Falles Irrthümer beseitigt, die diese Beamten zufällig aus ihrer Erfahrung als solche erkennen. Dagegen seinerseits ex officio Erhebungen über ihm unbekannte Fälle anzustellen, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen, dazu gebricht es dem so wie so schon zum Nachtheil der Aufsichtsthätigkeit mit Bureauarbeiten überlasteten Gewerbeaufsichtsbeamten an Zeit. Das einzig Richtige wäre gewesen, die Gewerbeaufsichtsbeamten und nicht die ohnehin

[1]) Jahrgang 1899 II. H. S. 191.

schon mit statistischen Arbeiten überbürdeten höheren Verwaltungsbehörden direkt mit der Nachprüfung des erhobenen Materials unter eigener Verantwortung zu beauftragen. Daneben wäre allerdings erforderlich gewesen, diesen Beamten die auch aus anderen Gründen schon nothwendigen Bureauhilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Falle hätte eine Bestimmung, auch die Arbeiter und ihre Vertreter zu vernehmen, einen ganz anderen Sinn gehabt. In den süddeutschen Staaten hat sich ja bereits ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Gewerbeinspektoren und der Arbeiterorganisationen herausgebildet. Aber auch in Norddeutschland wäre von einer solchen Bestimmung ein erzieherischer Einfluß auf die Gewerbeaufsichtsbeamten zu erwarten gewesen. Sie wären durch die Erhebung der Streikstatistik in regelmäßigen, dauernden Verkehr mit den Arbeiterorganisationen getreten, was mit der Zeit sicher dazu beigetragen hätte, befriedigendere Beziehungen anzubahnen, als sie gegenwärtig z. B. leider noch in Sachsen bestehen.

Daß man es ferner unterlassen hat, die Tages- und Fachpresse als Hilfsmittel zur Beurtheilung dieser schwierigen Streitfälle heranzuziehen, ist ein weiterer Beleg dafür, daß die deutsche Streikstatistik mehr einem kriminalistischen als einem sozial- und wirthschaftspolitischen Bedürfniß ihre Entstehung verdankt. Mancherlei bezeichnende Aeußerungen über die Streikbrecher, die die Denkschrift zum Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses unter dem euphemistischen Namen „Arbeitswillige" als staatserhaltende Elemente bezeichnet, wären dann vielleicht allerdings dauernd der Nachwelt überliefert worden. Wir führen beispielsweise folgende bezeichnende Aeußerung zu dieser Frage aus Nr. 15 der „Solidarität" vom 28. Mai 1898 an:[1]) „Da die früheren Löhne wieder eingeführt werden und eine Anzahl von Streikbrechern auch dem Unternehmer gegenüber die bekannte Verwerflichkeit gezeigt hat, steht übrigens zu erwarten, daß diese saubere Gesellschaft bald verduftet. Mit ordentlichen Arbeitern können solche moralisch und beruflich verkommene Menschen ohnehin nicht lange konkurriren."

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amte für die drei ersten Quartale 1899 gebrachten summarischen Uebersichten der Streiks und Aussperrungen haben die Form einer Aufzählung der einzelnen Arbeitskonflikte unter Angabe der Orte, an denen und der Gewerbe, in denen sie zum Austrage gelangten. Sofern sich der Streik nicht auf den ganzen Betrieb, sondern nur auf einzelne in ihm vertretene Arbeitszweige erstreckte, sind die an dem betreffenden Ausstande betheiligten Arbeiterkategorien detaillirt nach den einzelnen Beschäftigungsarten, in denen sie in dem betroffenen Betrieb thätig waren, nachgewiesen worden. Dadurch ist den Interessenten die Möglichkeit geboten, in dem Verzeichniß vorhandene Lücken aufzudecken.

Die Nachweisungen über Streiks oder Aussperrungen sollen zwar bestimmungsgemäß „sofort" nach deren Beendigung seitens der Ortspolizeibehörden ausgefüllt und „alsbald" auf dem Dienstwege den höheren Verwaltungsbehörden übersandt werden. Es liegt aber auf der Hand, daß die letzteren vielfach nicht in der Lage sein werden, nun ihrerseits die für die Weitergabe der Zählkarten an das Kaiserliche Statistische Amt vorgeschriebene Frist von 14 Tagen

[1]) Mitgetheilt auf S. 249 von „Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich während des Jahres 1897" S. 249. Daß sich ein Staatsanwalt mit dieser etwas derben, aber vom Arbeiterstandpunkt nur zu begreiflichen Aeußerung beschäftigt hätte, wie dies in Deutschland leider allzu gebräuchlich ist, davon weiß der amtliche Bericht nichts mitzutheilen.

nach Schluß des Quartals inne zu halten, da sich bis zu deren Ablauf nicht immer die Prüfung und eventuelle Ergänzung des Inhaltes ermöglichen lassen wird, namentlich, wenn die Nachweisungen sich auf Arbeitskonflikte beziehen, die erst gegen Ende des Vierteljahres ausgebrochen bezw. beendet sind. Demgemäß steht denn auch dem Kaiserlichen Statistischen Amt für die Aufstellung der von ihm „sobald als thunlich" zu veröffentlichenden summarischen Uebersicht in Wirklichkeit nur eine verhältnißmäßig knappe Spanne Zeit zur Verfügung. Diese Uebersichten müssen sich daher auf die Mittheilung der wichtigsten der in den Nachweisungen enthaltenen Angaben beschränken und können auch diese nur insoweit bringen, als ihre Zusammenstellung ohne zeitraubende Untersuchungen und Berechnungen zu bewerkstelligen ist. Nachweise über Gründe, Dauer und Ausgang der Streiks zc. dürfen daher in diesen summarischen Uebersichten nicht gesucht werden, da sie eine eingehende Sichtung und Bearbeitung des Materials, sowie die Erledigung ausgedehnter Streitfragen zur Voraussetzung haben würden.

Wir geben im Nachfolgenden die wichtigsten Daten der vorläufigen Ergebnisse der Streikstatistik für das erste Halbjahr und für das III. Quartal 1899 mit dem ausdrücklichen Bemerken wieder, daß für die Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit dieser Statistik nicht das Kaiserliche Statistische Amt, dem ausschließlich die Bearbeitung des Materials oblag, sondern die ganze Organisation der Streikstatistik, über die dem Kaiserlichen statistischen Amt leider keine entscheidende Stimme zusteht, verantwortlich zu machen ist. Die Thätigkeit des Kaiserlichen statistischen Amtes wird erst nach Erscheinen der definitiven Jahresergebnisse vorurtheilslos zu beurtheilen sein. Daß diese Behörde auch in dieser vielumstrittenen Interessenfrage sich möglichster Objektivität befleißigt, geht schon daraus hervor, daß sie Quartal für Quartal Nachträge zu den in den bisherigen Nachweisungen übergangenen Streiks bringt.

Im 1. Halbjahr 1899 wurden 574 Streiks begonnen und 533 beendet (im 2. Quartal 357 und 352). Die Zahl der betroffenen Betriebe betrug 2910 (im 2. Quartal 2476), diejenige der bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter 89 048 (im 2. Quartal 69 833), diejenige der gleichzeitig streikenden Arbeiter 43 382 (im 2. Quartal 34 509). Davon waren zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt 26 682 (im 2. Quartal 21 603), kontraktbrüchig 12 594 (im 2. Quartal 8888). Zu völligem Stillstand kamen durch den Streik 1093 Betriebe (im 2. Quartal 948), nicht auf alle Geschäftszweige erstreckte sich der Streik in 824 Betrieben (im 2. Quartal 724).

Näheren Aufschluß über die Vertheilung der Streiks auf die einzelnen Gewerbegruppen gibt (nachstehende oder) die summarische Uebersicht auf S. 279.

Ueber die Aussperrungen sind die Nachweisungen noch dürftiger. Es fehlt die Zusammenstellung nach Gewerbegruppen, was namentlich für das I. Quartal mit der geringen Zahl der aufgezählten Aussperrungen entschuldigt werden mag. Es fehlt ferner die Einzelnachweisung für das erste Halbjahr, wie sie für die Streiks vorliegt. Im ersten Quartal begannen und endigten 6 Aussperrungen, die von 9 Betrieben mit insgesammt 512 beschäftigten Arbeitern über 95 Arbeiter verhängt wurden. Im zweiten Quartal begannen 13 Aussperrungen und es wurden 17 beendigt. Betheiligt waren hieran 338 Betriebe mit 6065 bei Beginn der Aussperrung beschäftigten Arbeitern. Die Höchstzahl der ausgesperrten Arbeiter betrug 4264. Im ersten Halbjahr begannen im Deutschen Reich 18 Aussperrungen und es wurden 23 beendigt. 347 Betriebe mit 6577 beschäftigten Arbeitern hatten 4359 Arbeiter ausgesperrt.

Summarische Uebersicht der Streiks im Deutschen Reiche im ersten Halbjahr 1899.

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden	Zahl der bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	Darunter waren kontraktbrüchig	Zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt	Zahl der durch den Streik zu völligem Stillstand gekommenen Betriebe
Baugewerbe	187	1 462	17 113	27 945	1 468	13 527	678
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	56	324	1 738	3 224	308	993	121
Metallverarbeitung	36	83	1 228	3 463	396	832	12
Textilindustrie	47	66	6 645	13 385	3 008	2 778	19
Industrie der Steine und Erden	47	112	2 999	4 538	934	2 029	42
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	40	79	2 135	11 986	883	1 155	11
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	15	27	4 514	10 013	4 454	60	10
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	28	37	1 413	3 527	322	1 091	6
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	31	579	3 195	4 457	129	2 721	157
Handelsgewerbe	8	19	389	607	78	311	3
Lederindustrie	11	57	609	1 712	33	542	12
Verkehrsgewerbe	13	49	1 050	2 403	349	571	21
Papierindustrie	2	2	78	598	68	10	—
Chemische Industrie	2	2	64	257	—	14	—
Industrie d. forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele	3	4	87	249	56	31	—
Polygraphische Gewerbe	5	6	114	659	102	12	—
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	1	1	6	20	6	—	—

Mit Verletzung des Arbeitsvertrags sollen nur 5 Arbeiter ausgesperrt worden sein, während 4354 ohne Kündigungsfrist eingestellt waren, was unsere oben geäußerte Ansicht über die zu hohe Zahl der Kontraktbrüchigen unter den Streikenden auf das Glänzendste bestätigt.

Im dritten Quartal wurden 350 Streiks begonnen und 368 beendigt, darunter insbesondere 76, deren Anfangstermin noch vor dem 1. Juli 1899 lag.[1])

Von den im III. Quartal beendeten Streiks — nur für die zur Beendigung gelangten Arbeitskonflikte werden nähere Zahlenangaben gebracht — wurden insgesammt 2224 Betriebe betroffen, in denen bei Ausbruch des Streiks zusammen 85 956 Arbeiter Beschäftigung fanden. Die Höchstzahl der hiervon gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 32 480 = 37,8 % der Gesammtzahl. Von den Streikenden werden amtlicherseits 21 224 = 65,3 % als „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt“, 10 548 = 32,5 % als „kontraktbrüchig“ bezeichnet. Wie aus dieser, der Wortfassung der Nachweisungsformulare entsprechenden Gegenüberstellung hervorgeht, sind, im Gegensatz zu den „kontraktbrüchigen“, unter den „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigten“ Arbeitern nicht nur diejenigen zu verstehen, welche, wie dies heut zu Tage sehr häufig in den Arbeitsordnungen vereinbart ist, ohne an irgendwelche Kündigungsfrist gebunden zu sein, jeder Zeit sofort ihr Arbeitsverhältniß lösen können, sondern auch diejenigen, für welche zwar eine bestimmte Kündigungsfrist besteht, die indessen, weil sie rechtzeitig zu dem Termin der beabsichtigten Arbeitseinstellung gekündigt haben, beim Beginn des Streiks gleichfalls für „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt“ erachtet werden müssen.

Von den insgesammt 2224 Betrieben, die von den im III. Quartal 1899 beendeten Streiks betroffen wurden, kamen 597 = 26,8 % zum völligen Stillstand, darunter insbesondere 57 = 9,6 % aller zum Stillstand gebrachten, in denen der Streik sich nicht auf sämmtliche Geschäftszweige des Unternehmens erstreckt hatte.

Aussperrungen sind im ganzen Deutschen Reiche 15 zu verzeichnen gewesen, von denen 3 bereits vor dem 1. Juli 1899 verhängt worden waren. Die 8 im III. Quartal 1899 beendeten Aussperrungen, von denen 4 auf Preußen, 3 auf Bayern und 1 auf Hamburg entfielen, betrafen insgesammt 25 Betriebe; von den in denselben bei Beginn der Aussperrung beschäftigten 1137 Arbeitern wurden 564 (50 %) ausgesperrt, darunter 115 (20,4 %) unter Verletzung des Arbeitsvertrages.

Die Streikstatistik für das II. Quartal ist in Nr. 211 des „Vorwärts“ vom 9. Sept. 1899 einer eingehenden Kritik unterzogen worden. Durch Erhebungen bei den Gewerkschaften und Durchforschung der Presse wird hier nachzuweisen versucht, daß in der amtlichen Statistik 58 oder 16,22 % aller Streikfälle mit mindestens 6000 Streikenden oder 17,4 % aller Streikenden fehlen. Es finden sich darunter mehrere Streiks mit mehr als 300, 450 und 500, ja solche mit 1500 Betheiligten. Der „Vorwärts“ wird in seiner Kritik durch die im 4. Heft der „Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1899 S. 241—243 veröffentlichten „Nachträge zur Uebersicht für das II. Quartal 1899“ in der Hauptsache bestätigt. Es werden hier allein 42 Streikfälle mit 2415 streikenden Arbeitern nachgetragen. Hierbei ist die Zahl der streikenden Arbeiter bei einer ganzen Reihe von Streiks, worunter namentlich sämmtliche Bergarbeiterstreiks im Regierungsbezirk Arnsberg mit dem großen

[1]) Vergl. „Soziale Praxis“, IX. Jg. 1899, Nr. 10 Sp. 248.

Von den im 3. Vierteljahr 1899 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden		Darunter waren kontraktbrüchig	
			absolut	in Prozent der in den betroffenen Betrieben bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	absolut	in Prozent der in der Gewerbegruppe streikenden Arbeiter
Baugewerbe	160	836	12 948	52,8	1 362	10,5
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	45	593	4 754	65,0	1 706	35,9
Metallverarbeitung	33	469	2 824	34,1	228	8,1
Textilindustrie	26	42	2 134	30,4	1 312	61,5
Industrie der Steine und Erden	23	37	549	34,2	96	17,5
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	15	27	1 047	15,6	77	7,4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	14	24	5 265	21,8	5 265	100,0
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	10	60	411	44,0	134	32,6
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	8	8	323	66,7	103	31,9
Handelsgewerbe	8	70	1 111	84,7	4	0,4
Lederindustrie	7	11	261	37,8	14	5,4
Verkehrsgewerbe	5	27	364	43,5	25	6,0
Papierindustrie	4	10	163	70,0	11	6,7
Chemische Industrie	3	3	227	42,4	175	77,1
Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele	3	3	42	7,2	—	—
Polygraphische Gewerbe	2	2	38	71,7	17	44,7
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	2	2	19	23,8	19	100,0



Auf mehr als je 40 Betriebe erstreckten sich von den als beendet nachgewiesenen Streiks die nachfolgenden:

Bezeichnung der Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe		Zahl der in den betroffenen Betrieben			Zahl der zu völligem Stillstande gebrachten Betriebe	
	absolut	in Prozent der im Reich ergriffenen Betriebe	bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikenden Arbeiter: absolut	gleichzeitig streikenden Arbeiter: in Prozent der beschäftigten Arbeiter	absolut	in Prozent der vom Streik ergriffenen Betriebe
Bau- und Möbeltischler in Leipzig	165	7,4	1 142	1 122	98,2	15	9,1
Bautischler und Einsetzer in Berlin	151	6,8	ca. 2 000	942	ca. 47,1	78	51,7
Bauunternehmung in Dresden	132	5,9	4 159	1 888	45,4	23	17,4
Bauschlosser in Leipzig	104	4,7	ca. 800	378	ca. 47,3	1	1,0
Klempner in Bremen	91	4,1	162	150	92,6	—	—
Kohlenarbeiter in Berlin	60	2,7	914	914	100,0	60	100,0
Möbelpolirer in Berlin	59	2,7	?	480	?	—	—
Maurer in Düsseldorf	55	2,5	914	592	64,8	16	29,1
Hof- und Wagenbau-Schmiede in Magdeburg	53	2,4	70	27	38,6	—	—
Bäcker in Würzburg	ca. 50	ca. 2,2	204	70	34,3	—	—
Holzindustrie (Böttcher) in Magdeburg	47	2,1	230	48	20,9	8	17,0
Ofensetzer in Leipzig	45	2,0	260	260	100,0	45	100,0
Silberschlägerei in Schwabach	42	1,9	264	239	90,5	5	11,9

herner Streik, nicht nachgewiesen. Daß die Nachträge vom Kaiserlichen Statistischen Amt selber nicht für vollständig angesehen werden, ergiebt sich schon aus dem äußerlichen Umstande, daß keine Schlußsummen gezogen worden sind. Angesichts solcher Zahlen kann es kaum in Betracht kommen, daß die Anschauungen darüber, ob im konkreten Falle ein Streik vorliegt oder nicht, verschieden sein können. Daß neben der Zahl der Streikenden auch diejenige der Kontraktbrüchigen in den vorläufigen Veröffentlichungen aufgeführt wird, dürfte nicht so fast auf ein Bedürfnis des K. Statistischen Amtes als vielmehr auf höhere Anordnung zurückzuführen sein. Jedenfalls ist es nicht zu rechtfertigen, wenn man hieraus dem K. Statistischen Amte den Vorwurf der Irreführung der öffentlichen Meinung gemacht hat. Denn jeder einsichtige Benützer der Zahlen konnte aus dem amtlich veröffentlichten Zahlenmaterial sofort ersehen, daß die Zahl der Streikenden lückenhaft und unvollständig war und daß es daher ganz und gar unzulässig ist, auf Grund der vorläufigen Ergebnisse die Zahl der Kontraktbrüchigen zu derjenigen der Streikenden in Beziehung zu setzen. Es ist dies umso unzulässiger, als mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß in der von Polizeiorganen geführten Statistik gerade die Fälle des Kontraktbruches besonders vollständig geführt sein werden, während ihr kleinere, normal verlaufene Streiks leicht entgehen. Die Veröffentlichung der Zahl der Kontraktbrüchigen wäre in den vorläufigen Ergebnissen besser unterblieben. [1])

---

[1]) Die nachfolgende Bemerkung des „Vorwärts“ in Nr. 214 vom 13. Sept. 1899, die wir deshalb in extenso wiedergeben, können wir doch nicht unwidersprochen lassen:

„Nach der amtlichen Statistik sollen bei dem Weberstreik in Reichenbach in Schlesien nicht weniger als alle Streikenden, das sind 997, kontraktbrüchig gewesen sein. Formell mag ja Kontraktbruch vorliegen. Aber thatsächlich liegt der Sachverhalt so, daß die Arbeiter zunächst nur in zwei Fabriken streikten, die Arbeitgeber sich aber alsbald solidarisch erklärten und die gesammte Arbeiterschaft aussperrten, worauf dann allerdings die Arbeiter schon vor Ablauf der Kündigung feierten. Bei dem Bergarbeiterstreik in Kleinrösseln und Spittelkarlingen (Lothringen) sollen nicht weniger als 3000 Arbeiter kontraktbrüchig gewesen sein! Nun, über diesen Streik und seine Berechtigung hat selbst die Unternehmerpresse ein für die Haltung der Arbeiter durchaus günstiges Urtheil verlauten lassen. Das „Leipz. Tagebl.“, das gewiß mit der Arbeiterbewegung nicht sympathisirt, ließ sich über diesen Ausstand Folgendes schreiben:

„Der Ausstand ist auf den in Kleinrösseln gelegenen Gruben der Firma Les petits-fils François de Wendel zuerst ausgebrochen und zwar aus Gründen, deren Berechtigung sofort von der gesammten Bevölkerung anerkannt wurde. Sie bedingten die Sympathie für die streikenden Bergarbeiter, die eine Gleichstellung mit den Knappen in den fiskalischen Gruben zu erzwingen gedenken. Auch die Behörden, welche im ersten Schreck mit 50 Gensdarmen aus dem Kreise Forbach und Saarbrücken erschienen, haben sehr bald die Polizei verschwinden lassen, da sie eine musterhafte ruhige Arbeiterschaft vor sich sahen. Die Gensdarmen selbst ertheilten den Arbeitern wegen ihres Verhaltens uneingeschränktes Lob. Die Bürger der Stadt Forbach lassen sogar eine Petition zirkuliren, die sich schnell mit Namen aus allen Ständen bedeckt. In der Schrift, die an die Grubenbesitzer gerichtet ist, heißt es u. a.: „Wir stehen einmüthig auf seiten der Bergleute und ersuchen die Firma Wendel, nicht durch rücksichtsloses Auftreten die Arbeitermassen zu verbittern.“

So präsentiren sich die 3000 kontraktbrüchigen Streiker aus Lothringen. Man sieht den Werth solcher Angaben über Kontraktbruch! Selbst die Gegner finden ihn in den beiden vorgeführten Fällen durchaus berechtigt, soweit er formell zu konstruiren ist. Bringt man aber nur diese beiden Fälle allein in Abzug, so vermindert sich die schreckliche Zahl von 8880 Kontraktbrüchigen in ihrer moralischen Gewichtigkeit um annähernd 4000, so daß kaum etwas mehr als die Hälfte bleibt.“

In beiden Fällen mag ja der Kontraktbruch moralisch vollständig zu entschuldigen sein. Dem Statistiker aber können doch für die Registrirung der Fälle des Kontraktbruches, wo es sich um eine rein juristische Frage handelt, moralische Gründe nicht maßgebend

Das Gesammtergebniß ist ein äußerst unbefriedigendes. Daß es auch nach Abschluß des dritten Quartals noch nicht möglich war, die Zahl der an dem großen im zweiten Quartal beendigten Herner Streik betheiligten Arbeiter wenigstens vorläufig festzustellen, zeigt am besten die vollständige Unzulänglichkeit der ganzen Organisation dieser Polizeistatistik. Bei einer solchen Unzuverlässigkeit und Lückenhaftigkeit des Materials müssen wir es uns versagen, irgend welche Schlüsse aus den vorliegenden Daten zu ziehen. Wir behalten uns aus dem gleichen Grunde vor, auf die Gewerkschaftsstatistik, die unter den vorliegenden Umständen eine werthvolle Ergänzung und Kontrolle der amtlichen Statistik bildet, erst nach Veröffentlichung der Jahresergebnisse zurückzukommen. Die Unzulänglichkeit dieser vorläufigen Ergebnisse wird leider auch eine vorurtheilslose Würdigung der noch in Aussicht stehenden definitiven Statistik erschweren.

Anhang.

1. Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik in Preußen.[1])

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der preußischen amtlichen Streikstatistik sind folgende:

Periode	Zahl der Streiks	Zahl der Theilnehmer	Zahl der betheiligten Betriebe	Minderjährige Theilnehmer	Kontraktbrüchige Theilnehmer	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt: ganz	theilweise	nicht	unbekannt[2])
				%	%	%	%	%	%
1. I. 1889 bis Ende April 1890 .	715	289 283	—	10	73	16,8	43,1	36,4	3,8
Sommer 1890[3]) .	216	28 643	—	10	25	11	23	57	9
Winter 1890—91	71	6 573	—	14,8	46	16,9	18,3	62,0	2,8
Sommer 1891 .	118	25 100	—	17,4	94	8,5	13,5	72,9	5,1
Winter 1891—92	99	7 787	—	6,7	24,3	15,2	14,1	67,7	3,0
Sommer 1892 .	99	7 878	—	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
Winter 1892—93	116	55 882	—	19,1	97,3	10,3	18,1	44,0	27,6[4])
Sommer 1893 .	74	4 070	—	15,5	36	12,5	11,3	73,0	4,1
Winter 1893—94	48	2 835	—	10	51,8	29,3	18,6	47,9	4,2
Sommer 1894 .	127	9 754	—	15	49	7,1	13,4	77,2	2,4
Winter 1894—95	71	3 861	—	4,5	45,6	25,3	23,9	49,3	1,4
Sommer 1895 .	189	6 365	—	6,85	27,8	33,3	15,3	49,2	2,1
Winter 1895—96	606	17 349	—	5,75	27,8	64,5	13,0	20,1	2,3
Sommer 1896 .	304	51 309	2 696	4,3	14,8	51,2	19,8	20,7	8,3
Winter 1896—97	158	16 181	653	9,3	35,4	36,1	15,0	32,3	16,8
Sommer 1897 .	285	25 398	1 109	1,7	32,0	31,3	32,4	33,7	2,6

sein. Jedenfalls ist durch die Mittheilung des „Vorwärts“ über den Streik in Kleinrösseln die juristische Frage keineswegs aufgeklärt. In den definitiven Ergebnissen s. Z. wird die Erwähnung solcher moralischer Gründe der Beurtheilung am Platze sein, von einer nackten Aufzählung der Streikfälle kann man sie billiger Weise nicht verlangen.

[1]) Vgl. hierzu „Soziale Praxis“ VII. Jhrg. 1898 Nr. 52 Sp. 1363 f.

[2]) Oder Streik noch nicht beendet.

[3]) Der April 1890 kommt hier zum zweiten Male zur Nachweisung.

[4]) In diesen Fällen hatten die Streikenden keine Forderung gestellt; es handelt sich dabei fast durchweg um sogenannte Sympathiestreiks westfälischer Bergleute.

[5]) Darunter 3709 Arbeiter des Buchdrucks in 25 Streiks, von denen 21 erfolglos verliefen, 4 geteilten Erfolg hatten. 295 dieser Streikenden waren minderjährig, 234 brachen den Kontrakt.

Von den Streikenden gehörten an

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	anderen Berufen
1. I. 1889 bis Ende April 1890 . .	179 344	50 508	5 870	8 324	45 237
Sommer 1890[2]) .	455	6 008	3 595	7 829	11 256
Winter 1890—91	1 985	109	412	211	3 856
Sommer 1891 .	23 081	590	166	91	1 172
Winter 1891—92	1 845	528	590	276	4 548[3])
Sommer 1892 .	1 439	1 971	1 300	172	2 996
Winter 1892—93	53 915	360	192	230	1 185
Sommer 1893 .	449	442	423	48	2 708
Winter 1893—94	—	388	644	139	1 664
Sommer 1894 .	8 928	1 786	517	210	3 313
Winter 1894—95	237	210	1 584	1 249	581
Sommer 1895 .	333	2 284	883	331	2 534
Winter 1895—96	2 628	915	1 525	316	11 965
Sommer 1896 .	1 061	21 673	3 216	4 455	20 904
Winter 1896—97	576	1 402	1 409	1 582	11 212
Sommer 1897 .	5 401	11 166	730	1 830	6 271

Wie schon die erstere Tabelle andeutet, ist die Statistik nicht ganz einheitlich gehandhabt worden. Am meisten gilt dies für den Begriff Streik. Anfangs sollten nur die Streiks gezählt werden, an denen mindestens 10 Arbeiter betheiligt waren. Ferner sollten in der Großindustrie soviel Streiks angerechnet werden, als Betriebe an Arbeitseinstellungen betheiligt waren; im Handwerk sollte dagegen die ganze vom Streik ergriffene Branche, z. B. Tischlerei, die Rechnungseinheit bilden, und beide inkommensurable Einheitsgruppen sind dann addirt worden. Bei der fließenden Grenze zwischen Handwerk und Großindustrie ist es nicht zu verwundern, daß diese Anweisung, wie es scheint, nicht einmal strikt durchgeführt worden ist. Seit dem Sommer 1896 werden deshalb außer den Streiks auch die vom Streik betroffenen Unternehmungen gezählt. Die Prozentzahlen in der obigen Tabelle, welche über den Erfolg der Streiks Auskunft geben, sind Anfangs nach Streiks, seit dem Sommer 1896 nach Betrieben berechnet. Eine dritte mögliche Rechnungsgrundlage ist die Zahl der betheiligten Arbeiter; nach dieser Methode würden sich für den Sommer 1897 folgende Prozentsätze ergeben: 31,1, 19,8, 43,5, 5,6.

* * *

2. Die Arbeitseinstellungen im Königreich Bayern siehe umstehend (S. 286)!

2. Die Arbeitseinstellungen im Königreich Bayern im Jahr 1897.

Gewerbegruppe, Zweck der Arbeitseinstellung	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der ausständigen Arbeiter	Anzahl der Arbeitseinstellungen mit vollem Erfolg	Betheiligte Arbeiter der Arbeitseinstellungen mit vollem Erfolg	Anzahl der Arbeitseinstellungen mit theilweisem Erfolg	Betheiligte Arbeiter der Arbeitseinstellungen mit theilweisem Erfolg	Anzahl der Arbeitseinstellungen mit keinem Erfolg	Betheiligte Arbeiter der Arbeitseinstellungen mit keinem Erfolg
nach betroffenen Gewerben								
IV. Steine und Erden	3	236	1	50	2	186	—	—
V. Metallverarbeitung	3	217	—	—	1	29	2	188
IX. Textilindustrie	4	344	1	25	2	232	1	87
XII. Holz- und Schnitzstoffe	5	109	—	—	1	25	4	84
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	1	8	—	—	—	—	1	8
XIV. Bekleidung und Reinigung	3	546	1	480	1	36	1	30
XV. Baugewerbe	6	344	—	—	3	139	3	205
Nach dem Zweck der Arbeitseinstellung								
A. Verbesserung von								
1) Arbeitslohn	3	69	—	—	1	36	2	33
2) Arbeitszeit	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Arbeitslohn und Arbeitszeit	10	1058	1	480	6	354	3	224
4) anderen Arbeitsbedingungen	8	179	—	—	—	—	3	179
Summe	16	1306	1	480	7	390	8	436
%	100,0	100,0	6,2	36,7	43,8	29,9	50,0	33,4
B. Hintanhaltung der Verschlechterung von								
1) Arbeitslohn	4	369	1	50	2	232	1	87
2) Arbeitszeit	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Arbeitslohn und Arbeitszeit	—	—	—	—	—	—	—	—
4) andere Arbeitsbedingungen (Wiederaufnahme entlassener Arbeiter)	5	129	1	25	1	25	3	79
Summe	9	498	2	75	3	257	4	166
%	100,0	100,0	22,2	15,1	33,3	51,6	44,5	33,3
Gesammtzahlen								
1897	25	1804	3	555	10	647	12	602
%	100,0	100,0	12,0	30,8	40,0	35,8	48,0	33,4
max. 1889	48	5275	15	735	22	4000	11	540
min. 1893	5	130	2	26	2	43	1	61
Summe 1889/97	228	19982	36	2084	101	11991	86	5907
%	100,0	100,0	16,1	10,4	45,3	60,0	38,6	29,6

Regentschaft
und
Vertretung des Staatsoberhaupts.

Von

M. Jeunert.

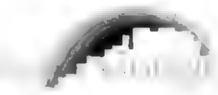
Einleitung.

Wenn das Haupt des Staates nicht regieren kann oder nicht regieren will, so bedeutet dies eine Gefahr für den ganzen Organismus des Staats, falls ein Ersatz nicht eintritt. Denn der Staat muß eben einen regierungsfähigen und regierungswilligen Träger der Staatsgewalt stets besitzen, in dessen Händen die Fäden der Regierung planvoll zusammenlaufen; fällt dieses Organ weg, oder ist es verhindert, so verwirren sie sich, so entsteht Anarchie, ist nicht anders gesorgt.

Von Anfang an scheint in der Republik trefflich für diesen Fall Fürsorge getroffen zu sein. Die Machtfülle derselben ruht in einer Summe der Staatsbürger oder in der deren Gesammtheit: dieser Souverän stirbt nie, ist nie minderjährig, leidet nie an Gebrechen, die ihn regierungsunfähig machen, und ist nie abwesend: Ein vielköpfiges Haupt, wie das der lernäischen Schlange, ergänzt er sich selbst aus sich. Theilt aber die Gesammtheit nicht die Schwächen des einzelnen Menschen, die dessen Regierungsunfähigkeit herbeizuführen im Stande sind, so theilt sie auch nicht dessen Vorzüge. Eines einheitlichen Willens ist die Gesammtheit im Allgemeinen nicht fähig[1]), ist aber die Ausübung der gemeinsamen Macht einem Einzelnen übertragen, so treten hier analoge Schwierigkeiten wie in der Einzelherrschaft ein; denn dieser stirbt und nach seinem Tode trachten Hundert nach der gleichen Stellung. Wer sie erhält, ist oft mehr eine Frage der Macht, und mangelt sie im Drange der Noth der richtigen Form der Entstehung, so sind die Unterthanen dem falschen Präsidenten keinen Gehorsam schuldig und sie begehen vielleicht Hochverrath, wenn sie Gehorsam leisten. Bis zur richtigen Neuwahl ist seine Stelle leer, die Regierung bis dahin ist eine Zwischenregierung, die ungewollt, aber nothwendig ist: der Staat soll mächtig sein; denn nur der Beste soll gewählt werden und die Regierung führen, das ist das Prinzip — aber der Staat ist gefährdet im Sturme der Zwischenzeit nach dem Tode des Präsidenten, der nicht ewig die Herrschaft ausüben kann.

---

[1]) Deshalb bedarf auch sie einer Vertretung, aber einer Vertretung ganz anderer Art; nicht wegen Gebrechens des Souveräns, sondern als Organ des Souveräns, um dessen Willen verfassungsmäßig zum Ausdruck zu bringen.



Mehr noch fällt dieser Mangel ins Auge in der Wahlmonarchie, in der ja der Träger der Staatsgewalt niemals prinzipiell sofort seinen Nachfolger findet. Mit dem Tode des Monarchen beginnt „die kaiserlose, die schreckliche Zeit,“ das Interregnum, eine verfassungsmäßige Krisis des Staates. Dann ist regelrecht der Staat ohne Träger der Staatsgewalt und nur zeitweilige Zwischenherrscher müssen sorgen, ne quid detrimenti capiat. Mit Recht sagt daher Limnäus von den Wahlmonarchen, den deutschen Königen, im Gegensatz zu denen der Franzosen: moriuntur nostri reges, sie sterben — auch nach Staatsrecht.

Anders als diese beiden Staatsformen verzichtet von vornherein die Erbmonarchie darauf, den Tüchtigsten an ihre Spitze zu berufen; denn — das muß man sich sagen — ein Geschlecht wird nicht immer begabte Sprößlinge erzeugen. Aber im Innern soll der Staat ungefährdet und sicher und deshalb niemals ohne Haupt sein: mit dem Tode des Trägers der Staatsgewalt tritt ipso iure der nächste Sukzessionsberechtigte an dessen Stelle: dieser König stirbt nicht (le roi ne meurt jamais). Für Ausfüllung dieser Lücke der Staatsform ist also gesorgt. Aber noch mehr. Der König regiert. Schon Regierungsunfähigkeit des Regierenden genügt, das sahen wir in der Republik, um den Staat zu gefährden. Um diese aus der Welt zu schaffen, hilft im Einklang mit der Idee der ununterbrochenen Dauer des Königthums eine Fiktion: der König ist nicht nur unsterblich, er ist auch nie regierungsunfähig und daher nie minderjährig (in the king is no minority), er ist über die Zeit erhaben (nullum tempus occurit regi), und schließlich ist seine Regierung immer eine gesegnete: Unrecht kann er nicht thun (the king cannot do wrong).

Doch dies sind Fiktionen[1]), das will sagen: der Wirklichkeit werden sie nicht gerecht. Der rein logischen Durchführung des Prinzips der Kontinuität erbmonarchischer Regierung stellt sich mit unwiderstehlicher Gewalt die Thatsache des Lebens entgegen, daß der König nun doch einmal ein Mensch ist, unterworfen allen Fehlern und Schwächen der menschlichen Natur, wie jeder Andere.

Der Staat mußte sich besser helfen. Drei Möglichkeiten boten sich ihm dar: entweder den Regierungsunfähigen vom Throne überhaupt oder von der Sukzession[2]) oder endlich nur von der Regierung auszuschließen, um einen Regierungsfähigen an seine Stelle zu setzen. In Jahrhunderte währender Entwickelung siegte im Allgemeinen das letztere Prinzip.

Danach bleibt auch der regierungsunfähige König Träger der Staatsgewalt: der Staat hat immer ein Oberhaupt; doch jetzt ein Oberhaupt, von dem der sonst unrichtige Satz Thiers' gilt: le roi règne, et il ne gouverne pas.

Da aber nun doch regiert werden muß, so tritt ein Anderer an seine Stelle, der sie im Namen des Verhinderten führt. Dies ist sein Vertreter. Das Wort Vertretung des Staatsoberhauptes bezeichnet beides: Regentschaft und Regierungsstellvertretung.

---

[1]) Das englische Verfassungsrecht, das auf gewohnheitsrechtlicher Entwickelung beruht, kennt sie noch heute. Doch werden sie im positiven Fall nicht beachtet. Man hilft sich mit Spezialgesetzen.

Die Theorie, nach der der König Unrecht nicht thun kann, wird auch neuerdings (z. B. von Bornhak) für das deutsche Staatsrecht verfochten.

[2]) Thronunfähigkeit ist nicht gleich Sukzessionsunfähigkeit; nach letzterem Prinzip hat der Eintritt der Regierungsunfähigkeit nach Erwerb des Thrones dessen Verlust nicht mehr zur Folge, wohl aber nach ersterem.

Theil I.

Die Regentschaft.

Abschnitt I.

Die allgemeinen und historischen Grundlagen.

§ 2.

Begriff und Wesen des Instituts.

Was ist Regentschaft? Zum Theil ergibt sich das schon aus dem Gesagten. Es ist eine Art Vertretung des Staatsoberhaupts. Damit ist weiter zugleich gesagt, daß die Wurzel der Regentschaft in der Erbmonarchie zu suchen ist.

Denn das „Staatsoberhaupt", der Träger der Staatsgewalt in der Republik, ist eine Mehrheit oder die Gesammtheit der Staatsbürger; sie wird nie regierungsunfähig und bedarf keiner Vertretung. Die Volksvertretung ist lediglich das Organ des Volkes, das ständige Mittel der Ausübung seiner Herrschaft, sie tritt nicht ein im Falle der Verhinderung. Auch pflegt man vom Volke wohl als Träger der Staatsgewalt, von Volkssouveränität zu reden, doch kaum vom Volke als Staatsoberhaupt. Diese Art staatlicher Vertretung bleibt somit außer Betracht.

Der Präsident dagegen ist nur Organ der Ausübung fremder Herrschaft[1],) sein Wegfall macht den Staat nicht kopflos; denn er ist nicht Staatsoberhaupt im Rechtssinn. Mithin ist sein Vertreter, der Vizepräsident, da nicht Vertreter des Staatsoberhaupts, nicht Regent; denn Regentschaft ist eine Art der Vertretung des **Staatsoberhaupts**.

Regentschaft ist aber auch eine Art der **Vertretung**. Sie unterscheidet sich von allen Zwischenregierungen dadurch, daß ihre Grundlage stets die Erbmonarchie bildet; denn die Vikare, Reichsverweser, wohl auch Regenten genannt, die im alten Reich eine Rolle spielten, sind nicht Regenten in unserem Sinne; die vicarii imperii führten die Regierung, „wenn **kein** römischer König vorhanden ist, bis ein anderer Kaiser gewählt wird und die Regierung angetreten hat"[2]), sie regierten daher auch nicht in Vertretung des Kaisers, sondern sie übten den ihnen gesetzlich zustehenden größeren Antheil an der Reichsregierung aus[3]).

Regentschaft ist endlich eine **Art** der Vertretung. Sie ist zunächst eine staatsrechtliche Vertretung. Der Regent vertritt das Staatsoberhaupt in der Ausübung von Herrscherrechten: der Regent ist nicht Vormund[4]). Nicht die Sorge um den regierungsunfähigen Monarchen ist seine Aufgabe, sondern die um den Staat, der des Herrschers entbehrt[5]). Klar und scharf tritt hier in den Worten **Ulpians** der Unterschied seiner Rechtsstellung von der des Vormundes entgegen, wenn der Römer sagt: publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem: sunt enim

---

[1]) Wenn daher **Bluntschli** a. a. O. Buch III, Kap. 4, von dem Präsidenten als „Staatshaupt" spricht, so meint er damit das Wort nicht im gewöhnlichen Sinne.

[2]) **Moser**, deutsches Staatsrecht, Theil 7, S. 415, **Sartori**, a. a. O., S. 3.

[3]) **Reitemeier** a. a. O., S. 37, **Zöpfl**, Regierungsvormundschaft. S. 62.

[4]) Irrig ist daher die ältere Behandlung des Gegenstandes; in diesem Jahrhundert noch bei **Zöpfl**, **Zachariä**, **Kraut** a. a. O. und **Rudorff**, das Recht der Vormundschaft.

[5]) So ist mit Recht Vormundschaft u. Regentschaft bei Minderjährigkeit des Monarchen getrennt in Oldenburg, Rev. St. G. G., 22. Nov. 1852, Art. 27.

quaedam publice utilia, quaedam privatim[1]). Damit versagt hier das Hilfsmittel privatrechtlicher Analogie[2]).

Das Wesen der Regentschaft ergibt sich nur aus dem Staatsrecht und seiner Geschichte. Es ergibt sich nicht aus der Betrachtung der Republik oder Wahlmonarchie, es ergibt sich allein aus dem der Erbmonarchie. In ihrem Wesen liegt es begründet. Hier hat sich auch der Begriff entwickelt. Die Regentschaft soll die Idee der Kontinuität des Staatsoberhauptes verwirklichen, sie soll die Lücke ausfüllen, welche die Regierungsunfähigkeit des Monarchen in's System der Erbmonarchie reißt; so sagt denn m. E. von Kirchenheim[3]) richtig, wenn auch mehr erklärend als definirend: „Der staatsrechtliche Begriff der Regentschaft ist nichts weiter als das zur rechtlichen Potenz erhobene Kompromiß zwischen der unentbehrlichen Idee der ewigen, ununterbrochenen Dauer der Erbmonarchie und der thatsächlich nicht wegzuleugnenden und darum am besten rechtlich anerkannten Möglichkeit einer zeitigen Unfähigkeit des Inhabers der staatsgewaltlichen Rechte."

Doch weiter! Die Regentschaft soll eine Lücke ausfüllen, ein Surrogat der Regierung des Fürsten[4]) sein; und doch — sie bedeutet selbst eine Lücke des Systems; denn wenn sie auch die ununterbrochene Sukzession des Monarchen ermöglicht, so ist damit nicht dessen Regierungsunfähigkeit geheilt. Der Idee der Erbmonarchie entgegen tritt an Stelle des regierungsunfähigen Monarchen der regierende Regent. Konsequent müßte die Unfähigkeit zu regieren zur Ausschließung führen, aber die praktische Durchführbarkeit dieser Konsequenz scheitert an der Schwierigkeit der Konstatirung nicht aufzuhebender Regierungsunfähigkeit und nach erfolgter Konstatirung der eventuellen Nothwendigkeit zwangsweiser Absetzung des Monarchen, über dessen Berechtigung zur Innehabung des Throns nach erlangter Herrschaft kein Richter zu entscheiden befugt ist. Deshalb bleibt der Regierungsunfähige König, für ihn regiert der Regent, und zwar bedarf dieser Letztere, soll er den Mangel der Regierungsunfähigkeit recht ersetzen, prinzipiell der vollen Regierungsgewalt; endlich, da der Regierungsunfähige nicht selbst Rechtshandlungen auch vor der formellen Deklaration vornehmen soll, wird der Regent berufen, kraft der Verfassung oder eines Gesetzes schlechthin.

In diesem Sinne spricht Gerber[5]) von der Regentschaft als unvollkommener Art der Thronfolge. Offenbar meint er das Richtige, ist auch der Ausdruck unglücklich gewählt. Er verräth dem ersten Blick Unsicherheit; etwas Klares läßt sich unter ihm nicht denken; dies zeigt das Wort unvollkommen; (ja, in welcher Weise unvollkommen, das ist gerade die Frage! Oder, wenn unvollkommen schlechthin gemeint ist, warum denn dann den Ausdruck mit Thronfolge in Verbindung bringen! Ein unvollkommener Begriff ist nicht der Begriff selbst, er ist gerade etwas anderes, man kann ihn nicht auf einen andern Begriff anwenden, um diesen zu erklären oder man erklärt mit ihm in der That nichts.) Auch ist Thronfolge etwas von Regentschaft fundamental

---

[1]) § 1, 2 D. 1, 1.

[2]) Insbesondere irrig daher Schenk a. a. O. S. 15, der meint, der Mündel handle durch den Regenten. Der Regent tritt an die Stelle des Monarchen in der Führung der Regierungsgeschäfte.

[3]) a. a. O. S. 55; ähnlich S. 53: von Kirchenheim gebührt überhaupt das Verdienst, über Regentschaft zuerst von staatsrechtlichem Standpunkte und in systematischer Weise gehandelt zu haben.

[4]) S. Reitemeier, S. 4.

[5]) S. Gerber a. a. O., S. 105.

Verschiedenes, mithin das eine nie eine Art des andern; denn auf den Thron folgt der Regent nicht, der Thron ist besetzt.

Ist dies der Fall, dann kann auch die Bezeichnung des Regenten als interimistisches Staatsoberhaupt[1]) nicht richtig sein. Der Regent vertritt den Monarchen, er beseitigt ihn nicht. Der Monarch bleibt Staatsoberhaupt, wäre der Regent, wenn auch nur interimistisch, Staatsoberhaupt, so existirten während dieser Zeit zwei Staatsoberhäupter in einer Einherrschaft.

Darum ist der Regent nicht Monarch. Sofort erhebt sich die weitere Frage, ist denn der, der nach eigenem Ermessen und kraft eigenen Rechts die Regierung des Staates führt, Unterthan? Dafür sprechen sich gewichtige Stimmen aus[2]). Man macht geltend, daß der Regent nur ein fremdes Herrscherrecht ausübe (Graßmann), daß er die Staatsgewalt kraft Gesetzes ausübe, das in der höheren Gewalt des Monarchen seine Quelle habe (v. Seydel), daß man sonst den Regenten zum Monarchen mache, und daß aus dem Schweigen der Verfassungen über diesen Punkt zu entnehmen sei, daß der Regent Unterthan bleibe (Maurenbrecher), endlich die Rücksicht auf das monarchische Prinzip (Hancke), oder auch keine Gründe (G. Meyer)[3]).

Richtig ist, daß der Regent ein fremdes Herrscherrecht ausübt, aber er übt es aus kraft eigenen Rechts, die Ausübung des Monarchenrechtes ist ihm nicht durch Mandat übertragen; der Regent ist nicht abhängig vom Monarchen, dessen Wille staatsrechtlich todt ist, die Fülle der Gewalt liegt beim Regenten. Dies ist das entscheidende Moment. Denn zum Unterthanen macht die Ausübung eines fremden Rechtes an sich nicht, zum Unterthanen macht lediglich die möglicherweise daraus abzuleitende Gehorsamspflicht dem Inhaber des Rechts gegenüber und diese Gehorsamspflicht fällt weg mit dem Subjekt, dem sie geleistet werden soll. Zum Unterthanen macht die Rechtspflicht, einem andern Willen im Staate sich unterordnen zu müssen, der fremde Wille aber, dem sich der Regent allein zu unterwerfen hätte, der des Monarchen, ist mit dessen Regierungsunfähigkeit nicht mehr rechtlich relevanter Wille; der Wille des Regenten ist an seine Stelle getreten, dieser ist der höchste Wille im Staate.

Auch das Argument v. Seydels kann nicht als richtig oder durchschlagend bezeichnet werden. Es leidet schon von vornherein an dem Mangel, von einer sehr bestrittenen Grundlage auszugehen. Sein entscheidendes Kriterium ist der Rechtsgrund der königlichen Gewalt im Gegensatz zu der des Regenten und damit der Folge der Unterordnung des Letzteren unter das Gesetz. Ich muß hier um die Erlaubniß bitten, diese wichtigen und für jede staatsrechtliche Betrachtung fundamentalen Fragen mit einem Worte streifen zu dürfen.

Zunächst ist die Ansicht v. Seydels, daß das Gesetz seine Quelle in der höheren Gewalt des Königs habe, für die konstitutionelle Monarchie schlechthin unrichtig. Die Quelle des Gesetzes ist hier, wie bekannt, Monarch und Volksvertretung. Führte man hier v. Seydels Ansicht durch, so wäre auch der Monarch nicht Staatsoberhaupt, da auch er einem fremden Willen, dem Gesetz, das er nicht oder doch nicht allein gemacht hat, untersteht. Aber gerade für den Monarchen will, scheint es, v. Seydel eine Ausnahme machen; der Monarch steht nach ihm nicht unter dem Gesetz, er ist Träger der Staats-

---

[1]) v. Schulze, deutsches Staatsrecht I, S. 255, Preuß. Staatsrecht, S. 213.

[2]) Graßmann a. a. O., S. 525. v. Seydel, bayr. Staatsr., I S. 491. Maurenbrecher a. a. O., S. 141. Hancke a. a. O., S. 58.

[3]) G. Meyer a. a. O., S. 245.

gewalt „kraft eigenen Rechts". Man kann aber Staatsoberhaupt sein und doch sein Recht vom fremden Willen ableiten, in diesem Sinne gibt es überhaupt nur abgeleitetes Recht und Niemanden, der nur und allein dem Recht unterstünde, was er sich selbst gegeben hat. Der Irrthum beruht m. E. zunächst auf der Verkennung des Rechts als historischen Begriffs[1]); zum Theil ist es immer von Andern gemacht, die nun todt sind; noch lebt ihr Wille im Gesetz, aber ihre Unterthanen sind wir nicht. Er beruht ferner auf einer Verkennung des Wesens des Rechtes im Allgemeinen. Wie der Monarch selbst, so steht auch der Regent nicht über dem Recht. Beide stehen zwar nicht unter dem Richter und können das bestehende Recht ändern. Das bestehende Recht aber bindet auch sie. Insofern ist es nicht nur für den Regenten, sondern auch für den Monarchen zutreffend, was Bracton sagt: rex debet esse sub lege, quia lex facit regem.

Hiermit erledigt sich zugleich zum Theil der Einwand Hanckes, daß die Unterthanschaft des Regenten dem monarchischen Prinzip widerspreche; das monarchische Prinzip wird nicht verletzt, der Monarch bleibt Monarch und einziger Träger der Staatsgewalt, nur die Gewalt, die jener nicht ausüben kann, übt an seiner Stelle der Regent aus. Die Gründe, welche die Unabhängigkeit von fremdem im Staate noch in einer Person sich äußerndem Willen fordern, zeigen sich bei diesem von gleicher Wirksamkeit.

Der Grund Maurenbrechers endlich ist dem geltenden Recht gegenüber schlecht gewählt; wenn die Verfassungen das Recht der Regentschaft nur sehr dürftig, wenn überhaupt regeln, so darf man nichts aus ihrem bloßen Schweigen über diesen Punkt folgern, sondern vielmehr eine Lösung der Frage, ob der Regent Unterthan oder Staatsoberhaupt sei, aus dem Sinne und Zusammenhang der gegebenen Bestimmungen zu gewinnen suchen, besonders, wenn die Rechtsgeschichte redet und ihre Sprache jener Folgerung aus dem bloßen Schweigen nicht entspricht.

Der Regent aber wird dadurch, daß er nicht Unterthan ist, nicht zum Monarchen. Dies ist schon gegen Schulze nachzuweisen versucht worden.

Der Regent ist weder Staatsoberhaupt noch Staatsunterthan! Diese Lösung scheint mir der ganzen Natur der Regentschaft zu entsprechen. Geschaffen, um einem offenbaren besonderen Mangel der Erbmonarchie abzuhelfen, darf der Begriff „Regent" nicht in die allgemeine Schablone gepreßt werden. Seine Stellung ist singulär: der Regent ist nicht Monarch, der Monarch behält sein Recht und nicht nur als nudum ius[2]), nur was er selbst nicht thun kann, thut an seiner Stelle der Regent: er regiert. Die Römer würden vielleicht die Regentschaft principatus utilis genannt haben.

Eine fundamentale Bedeutung kann der entwickelten Rechtsnatur der Regentschaft ohnehin nicht ohne Weiteres zugesprochen werden[3]), wie ja auch der Darstellung des gemeinen deutschen Privatrechts eine unmittelbare Anwendbarkeit nicht zukommt; nur, wo die Hilfsmittel des positiven Rechts ganz versagen, wird sie von Bedeutung. Dies ist nun, trotz der Wichtigkeit des Institutes, häufig genug der Fall. Nur wenig lückenhafte Bestimmungen ent-

[1]) Es ist natürlich dabei nur von der nicht ganz glücklichen Behauptung v. Seydels in unserem, diesem Falle die Rede.

[2]) So verbleiben dem regierungsunfähigen Monarchen (z. B. dem Ausländer) seine Majestätsrechte und ein Theil der Zivilliste.

[3]) S. richtig Hancke, S. 58 seiner trefflichen Schrift.

halten die Verfassungen, enthalten sie überhaupt etwas, und es müßte wohl auf eine systematische Darstellung verzichtet werden, wenn das Recht eines Hilfsmittels entbehrte, ich meine die Rechtsgeschichte.

§ 3.

Die Geschichte der Regentschaft.

Das Wort Regent tauchte zum ersten Mal im Jahre 1316 in Frankreich auf, wo sich nach dem Tode Ludwig X., dessen Gemahlin einen Thronerben zu dieser Zeit erwartete, Philipp des Langen Bruder régent le royaume de France et de Navarre nannte, während Philipp der Lange selbst, vor jenem Regent, noch den Titel procurator regi Franciae Navarraeque führte.

Der Begriff Regent ist so alt wie die Erb-Monarchie. Eng mit der Entwickelung dieser ist er verbunden und darum verschieden bei verschiedenen Völkern zu gleicher Zeit. Während in Deutschland ein Wahlkaiserthum bestand, und es erst spät zur Erbmonarchie in den Territorien kam, stand letztere in Frankreich bereits lange in voller Blüthe, und hier mußte sich daher auch früher das „Surrogat" der Erbmonarchie entwickeln. Da ferner noch dazu, was durch damals große räumliche Trennung der Erbmonarchien und den singulären, nicht ständigen Charakter des Institutes erklärlich wird, sich nur selten einheitliche Züge der Entwickelung finden, so sind die Nachrichten früherer Zeit von andern Völkern meist mehr interessant, als für das geltende Recht von Bedeutung.

Wir übergehen daher den rêher nu ta, den wakil der Aegypter, den προδικος der Spartaner mit Stillschweigen[1]) und wenden uns der ältesten Periode heimischen Rechts zu, die in ihrem weiteren Verlauf auch für englisches und französisches Recht juristisch Werthvolles bietet.

Dem Recht im Kindesalter ist wie bei allen Völkern so auch bei den Germanen der Begriff einer Vertretung, so weit sie nicht auf dem natürlichen Verbande der Familie oder Sippe ruht, fremd. Die naive Anschauung kann sich unter der Handlung des einen nicht die eines anderen Menschen vorstellen, und sie begreift nur, was sie sieht. Das älteste germanische Recht kennt keine Stellvertretung im Prozeß, keine im Zivilrecht und noch weniger kann der an der Spitze des Volkes stehende Mann sich vertreten lassen. Seine persönlichen Eigenschaften gerade stellten ihn an diesen Platz. Ein Unfähiger wird nicht gewählt aus der hochadeligen Familie in einer Zeit der Wanderungen und Kämpfe, die den persönlichen Muth und die Tüchtigkeit des Herrschers fordern. Der Herrscher muß zum Herrschen tauglich sein (utilis)[2]), ist er es nicht, so tritt auch, wo sich bereits reine Erbmonarchie im Stamme entwickelt, an Stelle des Königssohnes, dessen Oheim[3]). Der Nichtwehrfähige aber ist nicht tauglich, und der Minderjährige nicht wehrfähig; das Recht, die Waffen zu tragen, macht mündig[4]). Das ist altgermanische Rechtsanschauung. Der Waffenfähige allein ist Mann, der dazu Unfähige bedarf des Muntwaltes. Das gilt vom König wie vom gemeinen Mann.

---

[1]) Eingehendere Nachweise hierüber finden sich bei von Kirchheim a. a. O.

[2]) Gregor II, 9, II, 12. Waitz, II, 174.

[3]) H. Schultze de testamento Genserici commentatio § 8. Antiquissimis temporibus.. praeferebatur haud raro.. ultimi regis frater filiis eius impuberibus.

[4]) Cassidor (bei Kirchheim a. a. O. S. 43): Gothis aetatem legitimam virtus facit. Im Privatrecht tritt Mündigkeit bekanntlich erst mit der separata oeconomia ein.

I. Regierungsunfähigkeit begründet Thronunfähigkeit.

Diese Anschauungen über Regierungsfähigkeit beeinflussen noch die fränkische Periode. Der Herrschersohn darf nach dem Gesetz der Alamannen, das später das Gesetz der Bayern vielfach benutzte, und aus dem es die betreffende Stelle fast wörtlich übernahm, dem Vater die Regierung nur entziehen, wenn dieser dem Volke nicht mehr fähig erscheint „zu rathen, zu reiten und zu richten," wenn er taub oder blind ist.[1]) Gleichgiltig wann das Gebrechen entstanden, der Fürst verliert seine Herrschaft: ein Regierungsunfähiger soll nicht Herrscher sein: das ist noch der Grundsatz der ältesten Zeit.

Doch dem gegenüber bricht sich bereits eine mildere Auffassung Bahn. Der Gedanke der Erblichkeit der Krone siegt im Reiche der nicht gekorenen, der allein zur Regierung geborenen „Söhne des Meeres", der Merovinger, über den Gedanken und die Anschauung von der Waffenfähigkeit des Mannes. Die Minderjährigkeit, der Fehler, den die Zeit sicher heilt, schließt nicht mehr von der Thronfolge aus. Thronfähigkeit und Regierungsfähigkeit sind zum ersten Mal getrennt.[2]) Der minderjährige Königssohn wird König, nicht der Bruder des Königs, wie nach dem Anwachsungsrecht bei der Mutschirung.

Der Vormund des minderjährigen Merovingerkönigs ist das gesammte Königshaus.[3]) Später drängen sich die Großen des Reichs, vor Allem dann die Hausmeier nach diesem Amt und damit zur Regierung oder, sie keinem der Ihrigen gönnend, übertragen sie die Muntschaft der Königin neidvoll und nicht ohne Kämpfe. Wir sehen, noch sind es zuweilen andere Mächte als das Recht, die den Ausschlag geben.

Daß die Königin, eine Frau, die Regentschaft führe, erscheint den Franken angemessen, obwohl ihnen bereits der Unterschied von Regentschaft und Vormundschaft nicht unbekannt ist[4]) — seltsam genug bei einem Volke, dem das Gesetz der Thronfolge im Mannesstamm den Namen verdankt. (L. Salica 62, 6.)

Jene Zeiten der Regentschaft waren fast immer Zeiten der Unruhe und des Bürgerkrieges und vielleicht erklärt sich daraus der frühe Termin der Minderjährigkeit der merovingischen Könige. Mit 12 Jahren wurden sie mündig, die Karolinger mit 15.[5])

Das fränkische Recht gilt auch für den deutschen König während des Mittelalters.[6])

Die Weiterbildung des Regentschaftsrechtes vollzieht sich nach der fränkischen Zeit in den Territorien. Daß das Amt des Herzogs oder Grafen nicht

---

[1]) **Lex Alaman.** 35, 1. **Lex Baiuv.** II, cap. 10, § 1. Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit, per consilium malignorum vel per fortiam et regnum auferre ab eo, dum adhuc pater eius potest iudicio contendere in exercitu ambulare, populum iudicare, equum virile ascendere, arma sua vivaciter baiulare, non est surdus nec coecus, in omnibus iussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse deiectum. Siehe hierzu auch d. Glossen Canciani tom. II, S. 330.

[2]) Agathias vom minderjährigen Theudebald: ἀλλ' ἐκάλει γε αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πάτριος νόμος. (s. Waitz II, S. 159, 3.)

[3]) Schröder a. a. O., S. 110. Waitz I, S. 171.

[4]) Die Franken haben bereits für beide Begriffe verschiedene Wörter: baiulus für den Regenten, nutritor für den Vormund. s. Waitz a. a. O. II, 434.

[5]) Ueber die Mündigkeit bei den Merovingern herrscht Streit. s. Schröder a. a. O. S. 70. 110. Kraut III, 113 ff. Waitz b. Kraut zitirt a. a. O.

[6]) Sachsenspiegel III, 54, 4.

ohne Weiteres dem unmündigen Sohne desselben verloren ging, dafür bietet schon das Kapitulare Karls des Kahlen vom Jahre 877 einen Beleg[1]), und dieser Gedanke mußte mit der Weiterentwicklung und Befestigung des Lehens in den Händen einer Familie die Oberhand gewinnen. Die Descendenz des Belehnten hatte ursprünglich kein Recht auf Wiederbelehnung, aber auf die Muthung der fähigen Erben hin wurde sie gewöhnlich ertheilt und dies setzte sich allmählig in die bloße Rechtspflicht des Belehnten und Erwerbers um, bei Herren- und Lehnfall, um Erneuerung der Investitur, die später nur aus besonderen Gründen verweigert werden konnte, zu bitten. Was den Lehnsherrn berechtigte, nicht verpflichtete wohl, den Lehensgegenstand heimzuschlagen, das war die Lehensunfähigkeit des Sukzessors und diese bedeutete späterhin Regierungsunfähigkeit.

Entsprach es den Anschauungen der fränkischen Zeit, daß allein Minderjährigkeit des Thronfolgers Regentschaft, alle sonstigen Gebrechen aber, die nicht tauglich zur Regierung erscheinen ließen, Sukzessionsunfähigkeit begründen, so ging das longobardische Lehnrecht weiter: auch körperliche Gebrechen schließen nach ihm nicht mehr schlechthin von der Lehnsukzession oder gar vom erworbenen Lehen aus.

Allerdings scheinen sich die Quellen hier zu widersprechen. Während I. Feud. 6 § 2 den Stummen vom Lehen schlechthin ausschließt: — Mutus feudum retinere non potest, scil. qui nullo modo loquitur; sed si feudum fuerit magnum quo ei oblato se exhibere non valeat: tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit — so läßt ihn II. Feud. 36 zu, wenn das Gebrechen angekommen, schließt ihn aber gleichfalls aus, wenn es angeboren war:

Mutus vel surdus caecus claudus vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. S i c d i c i m u s[1]) in clerico et in femina et in s i m i l i b u s.

Die scholastische Wissenschaft des Mittelalters hat vergebens den scheinbaren Widerspruch der Quellen zu lösen gesucht; dem Rechtshistoriker ergibt sich die Antwort nicht allzu schwer.

Die libri feudorum sind eine Sammlung von Lehnrechtsquellen verschiedenen Alters. Während die Titel 1—8 des ersten Buches auf Lehnsgesetzen Konrads II., Lothars III. und Friedrichs I. basiren, hat die zweite Hälfte des zweiten Buches ihren Ursprung in späteren Zusätzen und Nachträgen, die erst die zweite, ardizonische Rezension in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Abschluß brachte.[2]) Zwischen der Abfassung beider Quellenstellen, I. Feud. 6 und II. Feud. 36, liegt also ein langer Zeitraum. In ihm kann sich wohl das Recht ändern.

Der älteren Auffassung entspricht I. Feud. 6 § 2; hiernach bleibt, wie regelmäßig in der fränkischen Zeit, der Stumme (Gebrechliche) vom Lehen ausgeschlossen, auch wenn er es vordem erwarb.[3]) Dem Lehnrecht des Lehnsmannes steht die Lehnspflicht des persönlichen Dienstes gegenüber: belehnt kann nur werden, wer Kriegsdienste leisten kann, und das kann der Gebrechliche nicht.

---

[1]) S. H. S c h u l z e, das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, S. 111 f.

[2]) Vgl. S c h r ö d e r a. a. O., S. 668 f.

[3]) Hier steht retinere im Sinne von behalten, die Stelle bezeichnet also auch den Fall des Eintritts des Gebrechens nach der Geburt.

Allein, als die Lehen erblich zu werden begannen, nahm man es damit nicht mehr so genau. Das Lehnrecht hatte eine weitere Ausbildung erfahren, es war das öffentliche Recht im Reiche geworden, genug, wenn der Lehnsmann seinen Aftervasallen zum Heer und Hofdienst entsandte, auf seine persönlichen Dienste leistete der Lehnsherr Verzicht. Schon die erste Stelle der libri feudorum läßt einen Fortschritt nach dieser Richtung erkennen: nur der mutus qui nullo modo loquitur, mit anderen Worten der ganz Untaugliche behält das Lehen nicht, aber auch dann müssen bei eigner Bedürftigkeit des unfähigen Lehnsmannes und bedeutenderem Lehnsobjekt die Kosten seiner Alimentation aus letzterem bestritten werden. Die zweite Stelle spricht von Lehenssukzession, von retinere[1]) eines feudum paternum, die erste von dem Behalten eines verliehenen Lehens. Zur Zeit des Rechts der ersten Stelle konnte der Lehnsherr noch frei verfügen, wenn der Lehnsmann das Aequivalent nicht leistete, um dessen Willen das Lehen gegeben war, d. h. wenn er zum Kriegsdienste nicht taugte; zur Zeit der zweiten ist die Vererblichkeit bereits in der Hauptsache feststehend: ist in dem Momente des Erwerbs[2]) kein Grund der Ausschließung vorhanden, so ist das Lehen endgiltig erworben und der Lehnsherr darf beim Tode des Vaters die Investitur des Sohnes nicht weigern.

Aber die Entwickelung ist noch nicht zum festen Abschlusse gelangt. Die herrschende Meinung des Obertus und Gerardus, die, wie alle bedeutenderen Männer, ihrer Zeit voraus sind, wird von einigen bekämpft, die nur bei angeborenen Gebrechen Sukzessionsunfähigkeit annehmen. Diesen aber schließt sich das Gesetz nur für bestimmte, im Allgemeinen lehnsunfähige Personen an und es akzeptirt ihren Grund, quia ipsum servire non valet, den Grund einer vergangenen Zeit, der schon um deswillen unzutreffend ist, weil das Gesetz konsequent dazu kommen müßte, auch bei angekommenen Gebrechen, das Lehen zu entziehen, denn auch dann kann der Lehnsmann keine Lehnsdienste mehr leisten. In diesem Falle aber beläßt ihm die Stelle das Lehen. Die Stelle zeigt, daß noch zur Zeit des Obertus und Gerardus Kontroverse darüber bestand, ob doch das angeborene Gebrechen lehnsunfähig mache; daß das einmal (durch die Geburt des damals nicht Gebrechlichen) erworbene Lehen durch später entstandenes Gebrechen nicht mehr verloren gehen könne, darüber herrschte eine Meinung. Und auch die erste Kontroverse entscheidet das Gesetz in der Hauptsache im Sinne des Fortschritts, der Ansicht des Obertus und Gerardus gemäß.

Wenige Zeit später geben bereits die Rechtsbücher klare Auskunft.

Charakteristisch, aber wohl nicht mehr praktisch, ist die in den Quellen öfters verzeichnete Zurücksetzung des Aussätzigen: Vetus auctor cap. 1, § 81: Leprosus nec beneficia habebit, nec concedere potuerit, postquam in eo manifesta fuerit lepra. Sachsenspiegel, Landrecht I, Art. 4: De meselseke man ne untweit weder len noch erve. Hevet he't aver untvangen er de süke he behalt it unde erft it als ein ander man. So auch das schwäbische Lehnrecht, wie wir sehen werden (Kap. 63, Laßberg) und Richtsteig Lehnrechts Kap. 28, § 5: Der Grund dieser harten Behandlung muß der gewesen sein, daß man den Aussatz damals für unheilbar hielt.[3])

---

[1]) Retinere kann also ier nur die Bedeutung von sukzediren haben. So richtig Tabor a. a. O., 263.

[2]) Dies ist, wie Tabor richtig a. a. O., S. 269, ausführt, der Zeitpunkt der Geburt des Sohnes, nicht nach Art römischer Sukzession, der Moment des Todes des Vaters.

[3]) Vgl. z. B. Hartmann von der Aue, der arme Heinrich.

Der Hauptfortschritt besteht in der Unterscheidung schwerer und leichterer Gebrechen, und ferner darin, daß der Empfang, die Investitur, zum ausschlaggebenden Moment gemacht wird. In diesem Zeitpunkt ist allein die Existenz von Gebrechen von Bedeutung, nicht mehr entscheidet der Augenblick der Geburt des Lehnsmanns.

Ein empfangenes Lehen kann nicht wieder genommen werden: „nullus abiudicetur beneficio, si coecus est vel aliquo careat membro nec pro infirmitate aliqua, nisi pro lepra" (Vet. Auctor cap. 1, § 80) „Wirt of ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint dat is wohl erve to lantrechte unde nicht len erve. Hevet he aver len untvangen er he wurde alsüs: det verluset he dar mede nicht. De meselseke ne untveit weder len noch erve. Hevet he't aver untvangen er der süke, he behalt it unde erft it als ein ander man" (Sachsenspiegel, Landrecht I., Art. 4). „Ein herre mag sinem man sin lehen nüt noch vertziehen genemen ob er blind ist oder siner lider darbet oder miselsüchtig wirt oder swelen siechtum er gewinnet (Schwabenspiegel, Kap. 63, Laßberg). „So vrage de ander sus, sint de broder lam stum edder blint si, eftu med eme deilen dorvest. Der vrage jegen eft me di umme suke moge nemen din len. So vind me, men ne moge umme suke nemande sin len nemen, dat eme vor der suke gelegen is, mer men darf eme nen len ligen na der suke." (Richtsteig des Lehnrechts, Kap. 28, § 5.)

Alle diese Stellen reden von der Wirkung von Gebrechen zur Zeit des Empfangs [1]) des Lehens, nicht mehr vom Momente der Geburt, so der Schwabenspiegel („blint ist", nicht blint geboren ist [1]), so auch der Sachsenspiegel, Landrecht, nach welchem entscheidend doch das „untvangen" ist.[2])

Einige Mängel, denen eine ganz besondere Bedeutung zugeschrieben ist, schließen dagegen von der Lehnsfolge scheinbar schlechthin aus, sind sie im Momente der Geburt vorhanden (irstirst), aber es sind das auch, sieht man näher zu, Mängel, die zur Zeit des Antritts des Lehens noch vorhanden sein müssen: Altvile (Zwitter) dwerge und kropelkinter: „Uppe Altvile und uppe dwerge ne irstirft weder len noch erve noch uppe kropelkint". (Sachsenspiegel, Landrecht I., Art. 4.)

Damit ist das Fazit dieser Periode, nimmt man die prävalirende Macht des Sachsenspiegels und die Möglichkeit der Gewinnung allgemeiner Rechtssätze aus den Beispielen der Rechtsbücher an, dies:

1. Das Lehen geht verloren, wenn im Momente des möglichen Erwerbes schwere, voraussichtlich unheilbare Mängel vorhanden sind.

2. Das Lehen geht wegen Gebrechen, die nach der Belehnung entstanden, dem Lehensmann nicht mehr verloren.

Die Gewinnung dieser Sätze erscheint von Bedeutung für das geltende Recht. Die schwierigste Frage, ob eine Regentschaft bei Mängeln des Fürsten, die vor oder nach der Thronbesteigung eintraten, Platz greifen solle, beantwortet sich zum großen Theil nach ihnen: Die Frage, ob Sukzessions-, ob bloße Regierungsunfähigkeit vorliegt. Der Entwickelung der Territorien entsprechend, greifen aber die Sätze des Land- oder Lehnrechts Platz, wenn keine vollkommene Regelung in Hausgesetzen oder Verfassungen enthalten ist (und das ist fast nirgends der Fall), oder eine Observanz Klarheit schafft. Diese wird aber bei

---

[1]) A. M. Tabor a. a. O., 272 f.
[2]) A. M. Tabor a. a. O., 272 f.

der Singularität und verhältnißmäßigen Seltenheit des Instituts der Regentschaft nicht leicht nachzuweisen sein.

Der wichtigere Satz ist der Entwickelung nach der zweite: das Lehen und, in Anwendung auf heutige Verhältnisse, der Thron, geht nach Erwerb nicht mehr verloren.

II. Regierungsunfähigkeit in Folge schwerer Gebrechen begründet Sukzessionsunfähigkeit.

Das Lehnrecht bestimmt weiter auch die Person des Berufenen: den Lehnsvormund. Er war der Lehnsherr und hatte das Recht auf die Früchte des Lehens (angefälle). Heute ist dies nur von rechtsgeschichtlichem Interesse. Ein festes Recht der Agnaten scheint sich noch nicht darin ausgebildet zu haben, wer im Reiche des Königs Vormund sei [1]); wenn auch in einigen Fällen der nächste Agnat die Regentschaft führte (so Philipp von Schwaben über Friedrich II., Heinrich von Bayern über Otto III.), so stehen dem andere Fälle gegenüber, in denen die Mutter Regentin war oder die Großmutter [2]); andere, in denen der Fürst selbst verfügte [3]), andere, in denen das Parlament diese Verfügung aufhob [4]). Es wird schwer sein, aus der bunten Menge der Fälle eine einheitliche Regel aufzustellen.

Vom staatsrechtlichen Standpunkt, den aber bald nachher die Periode der Rezeption wieder verläßt, behandelt die goldne Bulle der Regentschaft: sie handelt von den Gründen des Eintritts, der Person des Berufenen und den Rechten des Regenten.

Ihre Bedeutung für das geltende Recht wird überschätzt. Sie gehört zunächst zu den Verfassungsgesetzen des alten Reiches und theilt daher prinzipiell dessen Schicksal. Sie gilt ferner nur für die von ihr genannten Kuren. Nicht einmal in diesen ist sie in allen Punkten beobachtet worden (vgl. Tabor, 281 f. und Weber de capitibus, quibusdam chrysobullae Caroli IV. vel nunquam observatis vel immutatis). Für unsere Materie endlich bringt sie nichts wesentlich Neues. Sie handelt in Kap. 25, § 3 von der Vererbung der Kurlande und bestimmt die Mängel, welche Regierungsunfähigkeit begründen:

Primogenitus filius succedat in eis (den Kurländern) sibique soli Jus et Dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari. § 4, In quo casu inhibita sibi successione secundo genitum . . . seu alium seniorem fratrem vel consanguinem laicum . . . volumus successurum.

Neu ist hierbei zunächst die ausdrückliche Berücksichtigung der Geisteskrankheit; aber man wird annehmen müssen, daß dieser Defekt bereits vorher Sukzessionsunfähigkeit begründete. [5]) Ferner bemerkenswerth ist der Wegfall jedes Unterschieds zwischen angebornen und angekommenen Gebrechen, zwischen vor und nach der Thronbesteigung entstandenen. Die Mängel sind die gleichen geblieben wie die

---

[1]) So auch Lynker a. a. O., S. 300.

[2]) So Theophano, Adelheid; häufig bes. in Frankreich.

[3]) So Ludwig der Heilige 1269.

[4]) So das englische Parlament die von Heinrich V. für seinen Sohn, den minderjährigen Heinrich VI.

[5]) S. Moser, teutsches Staatsrecht, XVIII, S. 149 ff.

der Rechtsbücher. Minderjährigkeit hindert die Sukzession nicht, hier tritt Regentschaft ein: Kap. 7, § 4: si principem Electorem, seu eius primogenitum, aut filium seniorem laicum, mori, et heredes masculus legittimos laicos defectum etatis pacientes relinquere contingeret, tunc frater senior eiusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legittimam etatem attigerit, quam in principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo, et haberi quam dum exegerit, Jus, vocem et potestatem, et omnia ab ipsis dependencia, tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protimus assignare.

Die Stelle regelt zum ersten Mal speziell die Regentschaft. Der tutor et administrator soll die gesammte Gewalt des Fürsten besitzen (ius vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependencia . . ., er tritt ein bei noch nicht erreichter Volljährigkeit des Fürsten, die auf 18 Jahre angesetzt wird. Hier findet sich ferner ein Anrecht der Agnaten auf Regentschaft, wie die Berufung des frater senior zeigt. Daß nach diesem die übrigen Agnaten berufen sind, würde keinem Zweifel unterliegen, wenn auch die Ausführungsverordnungen der goldnen Bulle, die Bullen Karls IV. für das Haus Sachsen von 1376, und Siegmunds von 1414, sie nicht ausdrücklich nennen würden[1])[2]).

Gänzlich dem deutschen Rechte bisher fremde Sätze dringen dagegen in der nächsten Periode in das deutsche Recht mit der Rezeption des römischen ein. Die Kritiklosigkeit jener Zeit, die tutela für mundium nahm, die damals verständnißlose Vorliebe für das ausländische Recht die „ratio scripta“, nicht zum Mindesten aber die Entwickelung der Landeshoheit, die das Lehen als ihr dominium ansah, förderten die Aufnahme des römischen Instituts. Jeder machte von dem neuen Recht geltend, was ihm genehm war; suchten und fanden die Landesherren in der tutela testamentaria die Möglichkeit, zum Regenten nach ihrem Tode zu bestimmen, wer ihnen genehm war, so freute es den Kaiser, als er im corpus iuris von tutela dativa las, und er nahm sie als sein ihm natürlicherweise zukommendes Recht in Anspruch. Dabei blieb es bestritten, ob die tutela testamentaria der legitima vorgehe[3]), dem Anrecht der Agnaten, und auch der Kaiser setzte seine tutela dativa nur durch, wo er die Macht hatte. Allerdings darf die Bedeutung dieses Moments nicht unterschätzt werden: viele Streitigkeiten erledigte auf Grund dieses Rechtes der Reichshofrath, und es finden sich sogar Fälle, daß der Kaiser als Obervormund unfähige, selbst schlecht regierende oder verschwenderische Fürsten entsetzte. Bei Lyncker und Moser finden sich zahlreiche Belege endloser Verhandlungen mit dem kaiserlichen Gericht; so wurde dort auch z. B. die Vormundschaftssache der Herzogin Anna Amalia von Weimar schrecklich ausführlich und umständlich behandelt.

Reichsgesetze finden sich über die Materie nicht, wenn man nicht die Polizeiordnungen nennen will, die zwar ersichtlich auf Private allein sich bezogen, aber dennoch von den Reichsgerichten auch auf „erlauchte Personen“ in sub-

---

[1]) Die Bulle von 1376 nennt nach dem senior frater noch den nepos und consanguineus, Bulle von 1414 bestimmt: „Des Verstorbenen eltest Bruder, der nächste Neve oder Mage sollen des Kindes Vormünder sein“.

[2]) Die goldne Bulle verdankt die weite Verbreitung ihrer Bestimmungen hier lediglich dem, daß sie auf Gewohnheitsrecht beruht.

[3]) Vgl. Lyncker 302, Arumaeus bei Pütter a. a. O., S. 120.



sidio angewendet wurden. Oeffentliches und Privatrecht war in unserer Materie nicht mehr getrennt.[1])

Seit dieser Periode werden überall die Grundsätze des Privatrechts auf die Regentschaft angewendet, und diese selbst wird als Reichsverwesung, Regierungsvormundschaft, Staatsvormundschaft bezeichnet. Auch Darstellungen von Schriftstellern dieses Jahrhunderts leiden noch an privatrechtlicher Behandlung dieses Stoffs. Ich nenne nur Zachariä, Kraut und zum Theil auch Zöpfl. Aber der Unterschied von Staats- und Privatrecht macht sich doch mehr und mehr geltend: die Rechtssätze der tutela illustris passen nicht mehr recht: das dominium wird Staat, das Rechtsobjekt: Rechtssubjekt. Verfassungen[2]), Hausgesetze, Observanzen, die alte deutschrechtliche Sätze wieder zu beleben versuchen, streben nach Abhilfe, und so beherrscht am Anfang dieses Jahrhunderts ein buntes Gemisch von Rechtsnormen verschiedenen Ursprungs das Recht der Regentschaft.[3])

Mit dem Untergange des Reichs mußte in Folge der Erlangung der Souveränität der Einzelstaaten die Obervormundschaft des Kaisers endigen, mit der wachsenden Bedeutung der Landstände machte sich ihre Betheiligung bei Einsetzung einer Regentschaft geltend und die tutela testamentaria wurde dadurch zum Gesetz[4]) und endlich: mit dem Wegfall jeder lehnsrechtlichen Beziehung der Fürsten mußten körperliche Mängel für die Sukzession ohne Belang sein.[5]) Sie begründen, wo sie Willensbildung oder Vermittlung ausschließen, daher nur noch Regierungsunfähigkeit.

Von der Thronunfähigkeit zur Sukzessionsunfähigkeit, von der Sukzessionsunfähigkeit zur Regentschaft geht der Gang der Entwickelung.

Abschnitt II.

Das geltende Recht im Einheitsstaat.

§ 4.

Die Entstehung der Regentschaft.

A. Die Gründe der Berufung.

Gleich beim Eintritt in die Behandlung des geltenden Rechtes versagt die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts. Die Verfassungen kennen nur einen Grund, nach dem eine Regentschaft berufen werden muß: die Regierungsunfähigkeit des Monarchen. Ihre Bestimmungen sehen sich auffallend ähnlich in dem einen und andern Staate und scheinen mir aus den Wahlkapitulationen des alten

---

[1]) Vgl. Moser, teutsches Staatsrecht XVIII., 1, 3, § 87: „man kann auch von dieser Eintheilung keinen Grund abgeben" (nämlich der von öffentlicher und Privatvormundschaft) „man besehe mit einem unpräokkupirten Gemüth die güldne Bulle, Familienverträge, Ehepakten, Elterliche Dispositionen, Urtheile derer höchsten Reichsgesetze u. s. w., so wird man eben ordentlicher Weise allemal eine unzertheilte Vormundschaft antreffen, welche des Pupillen Person, Land und Leute, Privatvermögen, Rechte und Würden unter sich begreifet; und dieses ist meistens auch für den Pupillen, das Land und das Reich das Beste.

[2]) S. Mohl, Politik, S. 144.

[3]) Den Anfang mit verfassungsmäßiger Regelung machte Frankreich 1791; später wurde dort noch zweimal die Regentschaft geregelt, ohne daß ein Fall praktisch geworden wäre.

[4]) S. Moser, teutsches Staatsrecht, XVIII., S. 283.

[5]) S. Mohl, Politik, S. 183.

Reiches entlehnt zu sein.[1]) Sie lassen Regentschaft eintreten, wenn der Monarch verhindert[2]) ist, „dauernd verhindert[3])" ist, „auf längere Zeit verhindert[4])" ist, sich „in der Unmöglichkeit, zu regieren[5])" befindet; fast Alle aber, auch die, welche von der Verhinderung nichts wissen, nennen die Minderjährigkeit als Grund der Einsetzung einer Regentschaft.

Auch wo Minderjährigkeit als Grund der Regierungsunfähigkeit nicht ausdrücklich die Rede ist,[6]) muß er doch, als dem gemeinen deutschen Rechte entsprechend, auch dort Geltung besitzen. Der Termin ist Allgemeinen ziemlich gleichmäßig festgesetzt; es ist das 18. vollendete Lebenjahr, mit welchem der Fürst selbst regieren kann[7]); nur die Fürsten von Reuß ä. L., die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt kommen erst mit vollendetem 21. Lebensjahr zu ihren Tagen. Da, wo die Verfassungen nichts über den Termin bestimmen, gelten Observanzen und Hausgesetze. Daß, wie auch behauptet wird, in subsidio das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 in Anwendung zu kommen habe, kann nicht für richtig gehalten werden, da die regierenden Familien hinsichtlich ihrer persönlichen Rechtsstellung regelmäßig ausgenommen sind; auch wäre dies ein Rückfall in den oft getadelten Fehler, Normen des Privatrechts auf das öffentliche Recht anzuwenden. Dem Termin des Privatrechts gegenüber muß sofort auffallen, daß der Termin der Regierungsmündigkeit in eine ungewöhnlich frühe Zeit menschlichen Lebens gerückt ist. Es erklärt sich dies aus dem oben berührten Gesichtspunkt, daß nach dem Prinzip der Monarchie, der Mangel eines Monarchen an der Spitze der Regierung immer eine Lücke bedeutet, die so früh als faktisch möglich ausgefüllt werden muß, ferner aus den Gefahren der Regentschaft, die die Geschichte bezeugt, und endlich aus der Möglichkeit, die Schwierigkeit der Regierung jugendlicher Monarchen durch die staatsrechtlichen Mittel der Kontrasignatur und Volksvertretung zu mildern. Eine Dispensation von diesem früh genug bemessenen Termin durch venia aetatis wird unräthlich sein; müßte aber jedenfalls, wenn in der Verfassung der Termin festgesetzt ist, im Wege der Verfassungsänderung, wenn im Hausgesetz bestimmt, in den Formen, die dieses vorschreibt, stattfinden. Nimmt die Verfassung auf Hausgesetze Bezug, so kommt es auf die Art und den Sinn der Bezugnahme an, ob das in Bezug Genommene Bestandtheil der Verfassung wird. Dann richtet sich die Form der Abänderung nach den für die Abänderung der Verfassung gegebenen Regeln.[8])

---

[1]) Diese finden sich bei Sartori a. a. O., 232 f.

[2]) Bayerische Verfassungs-Urk., Tit. II 9b, Württemberg. Verf.-Urk., § 11, Hessen Verf.-Urk. Tit. I, Art. 5 (Minderjährigkeit oder andere Verhinderung), Reuß j. L., revidirtes St.G.G. § 9; Sachsen-Weimar rev. Grund-Ges. § 69 (im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts (?)), ebenso Sachsen-Meiningen G.-G. § 107.

[3]) Preußische Verf.-Urk., Art. 56. Oldenburg. rev. St.G.G. § 46. Reuß ä. L., Verf., § 8.

[4]) Sächs. Verf.-Urk. § 9.

[5]) Schwarzb.-Sondershausen § 16 (zur Selbstregierung unfähig), Anhalt Landes-Verf.-Ges. § 91.

[6]) So in Gotha, Meiningen, Altenburg, Braunschweig.

[7]) Für den Kaiser galt fränkisches Recht, also der Minderjährigkeitstermin der Karolinger 15 Jahre, später, seit Josephs II. Wahlkapitulation, das vollendete 17. Lebensjahr; in Spanien macht nach der Verf.-Urk. vom 30. Juni 1876 die Vollendung des 16. Lebensjahres; in Schweden-Norwegen Verf.-Urk. vom 7. Juni 1809, § 41 das vollendete 20. Jahr regierungsmündig (ebenso Norwegen Verf. v. 31. V. 1814, § 10).

[8]) S. G. Meyer a. a. O., S. 242.

Die Minderjährigkeit macht nicht an sich regierungsunfähig, das Recht macht aus ihr einen Hinderungsgrund. Ist der Monarch noch nicht volljährig, d. h. 18 Jahre alt, so spricht eine praesumptio iuris et de iure dafür, daß er nicht regierungsfähig sei. De facto wird ja auch Niemand behaupten wollen, daß mit 17 Jahren 364 Tagen der Fürst regierungsunfähig, mit vollendetem 18. Lebensjahre aber regierungsfähig sei.

Sittliche Mängel schließen nicht von der Regierung aus. Dem Prinzip der Erbmonarchie entspricht es, daß Niemand über den König richte. In der That kann der moralisch verwerfliche Fürst faktisch regierungsfähig sein, oft mehr denn ein anderer — die Geschichte hat Beispiele davon. Kam früher Absetzung wegen moralischer Defekte vor, so erklärt sich dies aus der Obervormundschaft des Kaisers. Andern Staaten ist sittlicher Mangel jedoch Grund der Regentschaft.[1])

Schwierig mag de lege ferenda die Frage, ob die Einsetzung einer Regentschaft bei rechtswidrigem Verhalten des Fürsten geboten sei, zu lösen sein; de lege lata beantwortet sie sich zweifellos dahin, daß sie unzulässig ist. Rechtswidriges Verhalten ist hier Verletzung der Monarchenpflichten. Was diese aber sind, ist nicht so einfach zu beantworten[2]), es bedarf eines Richters über den König und dieses ist wider das monarchische Prinzip. Auch vom politischen Standpunkte würde die gegentheilige Ansicht mannigfachen Bedenken unterliegen: einem beim Volke nicht beliebten Monarchen wird die Volksvertretung viel eher ein Monitum ertheilen und ihn absetzen als den beliebten: in der That würde das Volk souverän sein in dem Staate, in dem ein solches Verfahren Platz greifen könnte. Denn ein Grund, aus welchem der Monarch seine Pflichten verletzt hat, wird sich unschwer finden lassen. Selbst Verfassungsverletzungen des Monarchen berechtigen an sich nicht zu einem Verfahren gegen ihn. Was im Tell Stauffacher über die Frage des „Nothrechts“ sagt[3]), mag zwar poetisch sein, ist aber nur nicht geltendes Recht. Wenn Tyrannenmacht ihre Grenze erreicht hat, und „der Gedrückte nirgends Recht kann finden“, auch dann gibt es noch Hilfe: zwar versagt das Recht, es gibt aber noch höhere Mächte im Leben der Völker als das Recht.

Gegenüber diesen Mängeln begründen geistige und körperliche Gebrechen nur dann die Einsetzung einer Regentschaft, wenn sie faktisch regierungsunfähig machen. Nur solche Mängel kommen überhaupt in Betracht; es besteht keine praesumtio iuris et de iure der Regierungsunfähigkeit. Wie sie in Betracht kommen, ist bereits im historischen Theile eingehender erörtert; danach schließt heute nur noch mangels vorhandener besonderer Gesetze unheilbare Geisteskrankheit, vorhanden im Moment des möglichen Thronerwerbs, von der Sukzession aus; alle übrigen körperlichen und geistigen Mängel, soweit sie zur Regierung unfähig machen, begründen heute Regentschaft. De lege ferenda möchte ich mich zum Theil auch gegen die Sukzessionsunfähigkeit des Fürsten, der unheilbar geisteskrank ist, schon vor Thronerwerb, erklären und vielmehr

---

[1]) Spanien, Verfassung v. 19. III. 1812, Abschnitt 3, § 187.
Verfassung von 1837, Art. 54.
Portugal, Verfassung vom 19. IV. 1826, Art. 96.

[2]) Man vergleiche nur Jordan bei Oppenheim 291: Weisheit und Gerechtigkeit die Pflicht des Fürsten! oder Real a. a. O., Kapitelüberschriften und die Begründung: § 3 „die Fürsten müssen religiös sein“, § 4 „sie müssen mit Gerechtigkeit regieren“, § 5 „sie müssen alle ihre Handlungen auf das gemeine Beste gerichtet seyn lassen“, u. s. f., § 6.

[3]) Von Bluntschli am Schlusse seines Werkes zitirt in der Ansicht, daß dadurch das „Nothrecht“ der Völker vortrefflich charakterisirt werde.

in diesem Punkte das bisher unbeachtete Moment des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer fähigen Descendenz des regierungsunfähigen Fürsten zur Zeit seiner Berufung den Ausschlag geben lassen. Die Schwierigkeiten, welche die sehr seltene Heilung eines für unheilbar geisteskrank erklärten Fürsten mit sich bringt, politisch und rechtlich vom Standpunkt der Sukzession, werden durch die in jenem Falle dann nothwendigen, langdauernden Unzuträglichkeiten einer Regentschaft hinlänglich paralysirt. Die von Bluntschli anläßlich des badischen Regentschafts-Gesetzentwurfs befürwortete Regelung in concreto durch Gesetz, vermag ich wegen der politischen Gefahren, die mit einer in die kritische Zeit der Interessenkämpfe fallenden Entscheidung nothwendig verbunden sein müssen, nicht zu billigen. In Baden wurde im Jahre 1852 der Fall praktisch.[1])

Körperliche Mängel, mögen sie heilbar oder nicht heilbar sein, mögen sie vor oder nach dem Thronerwerb eintreten, begründen nur Regierungsunfähigkeit da, wo sie selbst die Bildung oder Vermittlung des Herrscherwillens aufheben.[2]) Das lehrte uns die Rechtsgeschichte.

Natürlich kann der Mangel der Willensbildung dann nicht in Betracht kommen, wenn er ein natürlicher ist (z. B. Schlaf) oder ein in Kurzem zu beseitigender (z. B. Ohnmacht); welche Zeitdauer aber der höchste Wille im Staate „verhindert" sein müsse, um eine Regentschaft zu begründen, läßt sich nicht nach Tagen und Stunden berechnen sie läßt sich aber auch nicht durch sich selbst bestimmen, wie dies die Verfassungen thun, welche meinen, die Sache mit Ausdrücken, wie „dauernd verhindert", abfertigen zu können. Denn der Begriff der Dauer ist lediglich ein relativer, wo die Verfassung also nicht einen andern Zeitraum im Verhältniß zu dem er dauernd sein soll, bestimmt, ist er reiner Zeitbegriff. Ein bestimmter Zeitraum ist deshalb nicht einfach in ihm zu erblicken, weil dieser ja konstatirt, mithin zu Ende sein müßte, während ja gerade während dieses Zeitraums, also vor Ablauf desselben, für eine Regentschaft gesorgt werden soll.[3])

Wir werden sehen, daß es auf Dauer gar nicht ankommt, sondern auf die Art der Verhinderung vor Allem.

Wenden wir uns jetzt den Gründen der Regierungsunfähigkeit zu, welche die Person des Monarchen nicht tangiren, so fällt sofort der in den Verfassungen häufig erwähnte Grund der Abwesenheit oder dauernden Abwesenheit in's Auge. Von dem Begriff der Dauer war eben die Rede. Man wird sagen müssen, daß das, was man unter ihm verstehen könnte, vor Allem durch das subjektive Ermessen der zur Entscheidung befugten Organe bestimmt wird; und auch der Begriff der Abwesenheit ist heute nicht ohne Bedenken zu erwarten. Zunächst kann unter Abwesenheit doch nur verstanden werden die räumliche

---

[1]) S. a. das berühmte Gutachten des Reichshofraths in der Sache des Herzogs von Guastalla.

[2]) S. a. Zachariä I., 329, Zöpfl, Staatsrecht II., 127, und die Kontroverse, ob Blindheit regierungsunfähig mache, eventuell, wenn vorher vorhanden, von der Sukzession ausschließe, bei Oppenheim und Tabor.

Ganz irrig v. Oesfeld, der S. 8 a. a. O. meint, ein geringer Grad von Talent begründe bereits Regentschaft.

[3]) Irrig daher die Verfassungen, welche bestimmte Zeit erfordern. (Bayern § 11, 1 Jahr; Schwarzburg-Sondershausen Verf. von 1849, § 58 [aufgehoben]), die Verfassungen von Portugal und Spanien ließen zunächst eine Kollegialbehörde als Regentschaft eintreten und bei länger als 2 Jahre dauernder Unfähigkeit des Königs konnten die Kortes dessen volljährigen Nachfolger zum Regenten machen.

Entfernung des Monarchen von dem Staatsgebiet; soll es aber etwas ausmachen, wenn der Monarch einige Stunden von den Grenzpfählen, z. B. in einem Seebad sich „längere Zeit" aufhält, das in einer Stunde mit dem Schnellzug von der Residenz zu erreichen ist, wenn es andererseits gleichgiltig und nicht als Abwesenheit erscheint, wenn er Jagens halber „längere Zeit" in einem von allem Verkehr abgeschnittenen Jagdschlosse seines Landes zubringt? Dort verbindet ihn Telephon[1]), Telegraph, Eisenbahn, hier nur die ungleich langsamere menschliche Kraft mit den Organen des Staates; ja, die Verbindung kann zeitweise ganz abgeschnitten sein, z. B. bei eintretendem Schneefall im Gebirge oder bei Sturm, wenn der Monarch sich auf einer Insel befindet. Wenn der Zar in seinem Reiche aber am Amur, oder die Königin von England in Ascension verweilt, so sind sie nicht „abwesend", aber vielleicht mehr an der Regierung gehindert, als wenn der Zar in Kopenhagen, die Königin von England sich in Ostende befindet. Wo Kriegsgefangenschaft oder ein ähnlicher Grund, der eine freie Willensbildung oder Vermittlung ausschließt, nicht vorliegt, wird Abwesenheit nur eine Stellvertretung, keine Regentschaft rechtfertigen können; mit dem heute praktischen Begriff der Entfernung hat sich auch der der Abwesenheit verändert.[2])

Anders verhält es sich mit den Fällen der Abwesenheit vielleicht, die begrifflich im Prinzip immerwährend besteht; so z. B. dann, wenn der Monarch noch Monarch eines andern Staates ist und wenn in beiden Residenzpflicht besteht.[3]) Dies kann sogar einen Grund der Sukzessionsunfähigkeit abgeben.

Hierher möchte ich auch den Fall rechnen, in welchem durch Eintritt in den geistlichen Stand es zur Regentschaft bezw. zur Sukzession des Nächstberechtigten kommt. Der tiefer liegende Grund bildet hier die Abwesenheit bezw. die Gebundenheit des Willens des inländischen klerikalen Souveräns durch den ausländischen, den des Papstes oder Ordensoberen. Dieser Gedanke zeigt sich bereits in den Liedern des Mittelalters, so bei Walther von der Vogelweide vor Allem und auch im Sachsenspiegel.[4]) Daß der Fürst in einem katholischen Lande Kleriker sei, wird vom Standpunkte dieser Konfession nur lobenswerth genannt werden können, daß er aber damit einem Ausländer, dem Papste, Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, macht ihn zur Regierung unfähig. Der protestantische Geistliche kann dagegen regieren, da jener Grund der Regierungsunfähigkeit bei ihm nicht zutrifft. Die Verschiedenheit der Religion selbst an sich macht nicht regierungsunfähig; der modernen Rechtsanschauung entspricht die Gleichberechtigung der Anhänger verschiedener Religionen oder Konfessionen[5]); die Ansicht Frickers[6]), nach welchem der Mangel christlichen Bekenntnisses nach den Grundanschauungen des deutschen Volkes die Erfassung

[1]) Danach wäre er sogar im Rechtssinn praesens; es ist mir kein Zweifel, daß die Römer z. B. eine stipulatio durch das Telephon zugelassen hätten — wenn es ihnen bekannt gewesen wäre.

[2]) Die Verfassungen, welche eine bestimmte Dauer der Abwesenheit erfordern, siehe oben, S. 69.

[3]) S. Preuß. Verf.-Urk. Art. 55 (nur mit Einwilligung der Kammern), Sächs. Verf.-Urk. Art. 5 (ebenso wie in Preußen, nur bedarf es bei Erbanfall einer Einwilligung nicht). Koburg-Gotha St.G.Ges. § 4 und 5.

[4]) Auch das langobardische Lehnrecht sagt bereits: II. Feud. 26 § 6: Qui clericus efficitur aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum amittit.

[5]) Vgl. Bundesbeschluß von 1815. Reichsges. 1869.

[6]) Fricker a. a. O., Seite 219.

des Monarchenberufes erschwert, vermag ich vom Standpunkt des Rechtes nicht zu theilen. Es würde wohl auf das formelle Bekenntniß hierbei nicht ankommen, sondern auf den Glauben; ob aber der Philosoph von Sanssouci, der es aussprach, daß jeder nach seiner Façon selig werden könne, sich damit zum christlichen Glauben bekannte, mag zweifelhaft sein; für regierungsunfähig hat ihn noch Niemand gehalten.

Nur wenige Verfassungen sind es, die ausdrücklich die christliche Religion [1]) oder sogar eine besondere Konfession [2]) des Monarchen fordern.

Ganz anderer Art sind die beiden folgenden Fälle, die nach Ansicht Einiger Regentschaft begründen und ebenso schwierig zu entscheiden sind, als sie selten vorkommen: ich meine den Fall, daß der König stirbt, aber eine schwangere Wittwe hinterläßt und den Fall der Verschollenheit des Monarchen. Thronfolge oder Reichsverwesung, das ist hier die Frage [3]); und beide Eventualitäten haben schwere Bedenken gegen sich. Zur Zeit, wo der Thron frei wird, ist der Embryo nicht thronfolgefähig, weil er nicht Rechtssubjekt ist. Er ist pars ventris der Königin. Trotz Schenk weiß man noch nicht, wird es ein Junge oder ein Mädchen. Der Satz nasciturus pro iam nato habetur paßt schon aus diesem Grunde nicht; denn wird eine Prinzessin geboren, so wird sie nicht auf den Thron berufen, und ist sie nicht zur Regierung berechtigt nachher, so kann bis zur Geburt auch ihr, der Unberechtigten, angebliches Recht nicht von einem Andern ausgeübt werden; dieser kann aber auch nicht auf den Thron selbst folgen, um es im eignen Namen auszuüben, denn wird ein Prinz geboren, so gebührt der Thron diesem, und damit wäre das Recht des bis dahin eintretenden Königs resolutiv bedingt. Dies wäre gegen das Prinzip der Monarchie, nach dem nur kraft Tod oder Willensentschluß des Monarchen dessen Recht endigen soll. [4]) Auch würde in diesem Falle die Thronfolgeordnung verletzt, wenn kraft jenes Satzes nasciturus pro iam nato habetur eine Rechtspersönlichkeit des Embryo fingirt würde und dann ein Prinz zur Welt käme. Dieser Embryo wäre dann, da Rechtssubjekt, Monarch schon vor der Geburt und neben ihm könnte der nächste Agnat nicht auch noch Monarch, sondern nur Regent sein; denn er müßte ja das Recht des Embryokönigs, ein fremdes Recht, ausüben. Es ist niemals von Vortheil für die Erkenntniß des Staatsrechts gewesen, privatrechtliche Rechtssätze ohne Weiteres auf staatsrechtliches Gebiet zu übertragen, und auch in unserm Fall muß der Versuch verunglückt erscheinen, da der Thatbestand anders liegt im Staats- als im Zivilrecht. Dort (im Zivilrecht) handelt es sich darum, einem in Kurzem sicher Berechtigten sein Recht zu reserviren, hier (im Staatsrecht) fragt es sich, ob überhaupt ein Berechtigter geboren wird. Dennoch herrscht allgemein die An-

---

[1]) Württemberg. Verf. § 5.

[2]) England declaration of right 1689, Akte von 1701, Schweden Verf. vom 7. Juni 1809 § 2, Griechenland Verf. 16./28. Nov. 1864 Art. 47, Rußland Swod § 41, andere Verfassungen zitirt noch Zöpfl II. 101.

[3]) Einen Ausweg glaubt Hancke a. a. O., S. 18, gefunden zu haben. Er will, daß man dem Embryo unter Anerkennung seiner Rechtsunfähigkeit die Rechte nach Analogie der privatrechtlichen cura ventris nomine reservire, ohne sie provisorisch einem andern zu übergeben, und durch einen andern verwalten lasse. Doch beruht diese Analogie auf der veralteten Anschauung, daß der Staat Eigenthum der Herrscherfamilie sei; es erscheint ferner unglücklich, die bestrittene Anomalie subjektloser Rechte auf das Gebiet des Staatsrechts anzuwenden, da die Erbmonarchie beständig ein Subjekt, einen Träger der Staatsgewalt an ihrer Spitze haben soll, endlich ist praktisch mit ihr nichts geholfen.

[4]) S. Schulze, deutsches Staatsrecht, S. 245.

sicht, daß der Satz nasciturus pro iam nato habetur in unserem Falle Anwendung finden müsse.[1]) Anders nur Hancke (vgl. S. 305 Anm. 3 hier).

In der That liegt ein Interregnum vor; denn wer Monarch sein soll nach dem Tode des Königs, ist objektiv ungewiß und der Regent, den ich Quasiregent nenne, da er nicht sein eigenes Recht, aber auch nicht das eines bestimmten Königs ausübt, sondern nur das königliche Recht, hat eine ganz singuläre Rechtsstellung. Bei der Seltenheit des Falles kann es nicht überraschen, daß er gesetzliche Regelung kaum gefunden hat. Nur das jetzt nicht mehr geltende Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 13. September 1849 § 65 spricht davon: „Wenn die Erwartung statt hat, es möchte ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden, so tritt für die Dauer solchen Zustandes Regentschaft ein". Fälle dieser Art finden sich nur vereinzelt in der Geschichte, so der von Pufendorf mitgetheilte Fall, nach welchem nach dem Tode des Königs Hormisdates die Perser die Leibesfrucht der Königin unter dem Namen Sapores zum König gemacht haben sollen, in Frankreich 1327 nach dem Tode Karls des Schönen, wo als Regent Philipp von Valois berufen wurde, und nach dem Tode Ludwigs le Hutin (vgl. Real a. a. O., S. 854), endlich auch 1439 nach dem Tode Albrechts II., Königs von Ungarn und Böhmen, für dessen zur Zeit des Todes des Vaters noch ungeborenen Sohn, den Ladislaus Posthumus wie in allen erwähnten Fällen eine Regentschaft eintrat. In neuerer Zeit wäre der Regentschaft vor der Geburt Alfons XII. von Spanien zu gedenken.

Ganz analoge Behandlung muß der andere Fall der Quasiregentschaft erfahren, der bei Verschollenheit des Königs eintritt. Er wird in der Literatur bisher, wo überhaupt, als Fall der Abwesenheit behandelt. Diese Auffassung ist aber unzutreffend. Zunächst braucht der verschollene König im Sinne des Staatsrechts nicht abwesend zu sein; er kann verschollen sein in seinem Reiche: der König von Italien kann von Räubern in unwegsame Gegenden der Abbruzzen geschleppt werden, der Zar in Sibirien „verschollen" sein. Endlich ist das Wesen des Rechtsinstituts der Verschollenheit nicht in der räumlichen Trennung allein zu suchen, das Wesen, der Kern des Instituts liegt vielmehr in der Ungewißheit über Leben und Tod. Während dieses Zustandes kann aber eigentlich keine Reichsverwesung eintreten, weil ja der König todt sein kann und darauf Sukzession erfolgen müßte, ebenso wenig aber auch die Sukzession,

---

[1]) Bornhak, preußisches Staatsrecht, S. 193; Schulze, deutsches Staatsrecht, S. 245; preußisches Staatsrecht, S. 195 f.; nehmen Regentschaft in der Zwischenzeit an und bei Geburt einer Prinzessin oder einer Todtgeburt Rückdatirung des Thronerwerbs des Regenten auf den Moment des Todes des Königs. Als ob es, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit der Rückdatirung (s. Kirchenheim S. 65), damit abgethan wäre! In der Zwischenzeit ist — und dabei ist mit Rückdatirung nicht geholfen — derjenige, der Monarch sein sollte, Regent und unterliegt den Beschränkungen der Regierungsthätigkeit, welche die Verfassungen enthalten. Den Monarchen diesen zu unterwerfen, ist aber verfassungswidrig. v. Seydel, bayer. Staatsrecht, I., S. 455, will Regentschaft eingesetzt haben, da dieser Fall selbstverständlich gleich dem der Minderjährigkeit zu behandeln wäre, zwei Zeilen darunter erklärt er aber: „daß solche Regentschaft etwas wesentlich anderes wäre als die gewöhnliche, liegt auf der Hand". Warum v. Seydel jedoch diesen vom anderen wesentlich verschiedenen Fall trotzdem ganz ebenso behandeln will, darüber spricht er sich nicht aus.

Für Regentschaft außerdem: Pufendorf (bei Triepel S. 55), Kraut a. a. O., III., S. 167, Dieckmann S. 14, Peters S. 14, Mohl, Württemb. Staatsr., S. 164, Note 4, Triepel S. 58 ff., für Thronfolge, v. Kirchenheim, nach Analogie der englischen Regentschaftsbill von 1831, dies wird gebilligt von Brie und v. Seydel in den Kritiken über von Kirchenheim's „Regentschaft."

da ja der König am Leben sein kann und dann Regentschaft wegen „dauernder" (?) Abwesenheit die Folge wäre. Man wird diese Frage leicht dadurch entscheiden können, daß man bis zum Ablauf der bestimmten Zeit die Rechtspräsumtion, der Verschollene lebe[1]), zur Anwendung bringt. Während dieser Zeit bis zum Ablaufe der bestimmten Frist würde dann ein Regent im Namen des verschollenen Monarchen regieren, nach Ablauf derselben würde bei Mangel glaubhafter Kunde vom Leben des Fürsten, der nächstberechtigte Agnat den Thron besteigen. Die interessanten Konsequenzen einer Rückkehr des für todt Erklärten sind hier nicht näher zu beleuchten.

Man würde zu Unrecht einwenden, daß Fälle der Verschollenheit sich nicht ereignen werden in praxi; oft genug treten in der Geschichte Personen auf, die prätendiren, die für todt gehaltenen Fürsten oder Thronfolger zu sein, man denke an den sogenannten falschen Waldemar oder an die ganze Anzahl derjenigen, die vorgaben, Dauphin von Frankreich, Sohn Louis XVI., zu sein; man denke ferner daran, wie leicht es möglich ist, daß bei Aussterben einer Linie von der Existenz von Mitgliedern der nächstberechtigten Linie keine Kunde zu erlangen ist: sie sind vielleicht nach Amerika ausgewandert, haben bürgerliche Berufe ergriffen, wie Glieder der Lippe-Biesterfeld'schen Linie[2]), oder sie sind verschollen wie Johann Orth.[3])

B. Die Person des Berufenen.

Sind die Gründe festgestellt, welche eine Regentschaft herbeiführen müssen, so erhebt sich die weitere Frage: wer wird Regent?

Hierüber haben die Verfassungen meist Normen, und unter ihren im Einzelnen fast stets abweichenden Bestimmungen lassen sich zwei einheitliche Grundzüge erkennen. Entweder bestimmen Verfassungen oder Hausgesetze oder endlich das gemeine Recht generell die berufenen Personen, die dann ipso iure nach Konstatirung oder Eintritt des Regentschaftsfalles Regenten sind; oder Privileg oder Wahl bestimmt speziell den Regenten, den es dann durch seinen Namen individualisirt. Was die wichtigere, die generelle Regelung anbetrifft, so sind hier entweder die Agnaten oder die Frauen (und zwar hier nur Mutter, Großmutter oder Gemahlin) des verhinderten Fürsten berufen. Allerdings findet sich weder das germanische, noch das romanische Prinzip überall durchgeführt: eine Mischung beider bildet die Regel.

1. Berufung der Agnaten.

Die Mehrzahl der Verfassungen und Hausgesetze haben den Grundsatz anerkannt, daß nach Eintritt der Regierungsunfähigkeit des Monarchen der nächste[4]) Agnat Regent wird; rein durchgebildet haben ihn aber nur

[1]) Dafür hat sich jetzt auch im Zivilrecht B.G.B. § 19 entschieden; würde man im öffentlichen Recht anders entscheiden, so würde dieselbe Person zivilrechtlich todt, staatsrechtlich dagegen am Leben sein.

[2]) Vgl. Laband, die Thronfolge im Fürstenthum Lippe, 1891. Stammtafel.

[3]) Es ist natürlich dem Verfasser bekannt, daß diese letztgenannten Personen nicht zur Sukzession unmittelbar berufen waren; es soll nur gezeigt werden, daß Fälle der Verschollenheit auch in fürstlichen Familien nicht ausgeschlossen sind.

[4]) Eine Ausnahme machte die spanische Verfassung vom 6. Juli 1808. (Verf. Joseph Napoleons) § 11: „in Ermanglung einer Ernennung durch den vorigen König gehört die Regentschaft dem Prinzen, der der Erbfolge nach der entfernteste vom Throne ist..."



wenige.[1][2]) Hier ist die Frage, wer Regent wird, einfach nach den Paragraphen der Verfassungen und Hausgesetze zu beantworten, schwierig wird die richtige Antwort nur, wo sich keine positiven gesetzlichen Bestimmungen finden. Wie steht es hier mit dem Rechte der Agnaten?

Daß ein Anrecht der Agnaten auf Regentschaft nach den Anschauungen des Patrimonialstaates[3]) und des Lehnrechts[4]) bestand, ist im historischen Theil dargelegt, aber mit dem Untergang dieser Ideen und Institute im öffentlichen Recht läßt sich dieser Rechtsgrund nicht mehr halten.[5]) Die Fürsten sind oder besser waren nach Auflösung des Reichs souverän, nicht mehr Vasallen, und die Sätze, welche den Staat als res, als dominium und damit als Rechtsobjekt behandelten, passen nicht mehr auf den Staat, der auch im Staatsrecht Rechtssubjekt geworden ist. Auch scheint es nicht richtig, dies Recht der Agnaten aus der Natur der Regentschaft als unvollkommener Art der Thronfolge herleiten zu wollen. Wir haben, als wir vom Begriff der Regentschaft sprachen[6]), dazuthun versucht, daß Regentschaft keine Thronfolge ist.

Gibt es überhaupt ein Recht der Agnaten auf Regentschaft ohne positive, in Verfassungen oder Hausgesetzen enthaltene Bestimmung? Die Frage ist zu bejahen. Dies geht hervor aus allgemein staatsrechtlichen Gesichtspunkten, aus der rechtlichen Natur der Regentschaft. Sie soll, dahin entschieden wir uns oben[7]), dem Mangel der Erbmonarchie, daß der berufene König nicht regieren kann, abhelfen und sie wird diesem Mangel am besten dadurch abhelfen, daß der zum Regenten berufen wird, der bei Sukzessionsunfähigkeit des Thronfolgers Monarch geworden wäre. Von Thronfolge wegen Sukzessionsunfähigkeit zur Regentschaft wegen Regierungsunfähigkeit des Fürsten ist nur ein kurzer Schritt; tritt dort nach staatsrechtlichen Gesichtspunkt, d. h. allein bestimmt durch die Sorge für den Staat, der Agnat als berechtigter Thronfolger auf, so wird man ihm hier ein Anrecht nicht versagen können. Es widerspricht dem Gesetz vernünftiger Analogie, daß, wenn das salische Gesetz nur Männer zu regierenden Fürsten macht, bei deren Regierungsunfähigkeit eine Frau an ihrer Stelle die Regierung führen soll[8]); es entspricht das Recht der Agnaten auch der Entwickelung, die an Stelle der Sukzessionsunfähigkeit Regierungsunfähigkeit, also an Stelle eines Thronfolgers den Regenten setzte, aber Normen für die Person des letzteren aufzustellen vergaß[9]); es entspricht dies auch der Rechtsanschauung. Denn, ist auch die Analogie des Lehnrechts in diesem Jahrhundert auf staatsrechtlichem Gebiete nicht oder doch nicht ohne

[1]) Preuß. Verf.-Urk. Art. 56, Sächs. Verf.-Urk. § 9 Abs. 2. Hessen, Testament Ludwigs V., vom 6. Okt. 1625 (vgl. Schulze, Hausgesetze, II., S. 96 f., Gareis, Staatsrecht des Großherzogthums Hessen, bei Marquardsen, Bd. III., S. 65). Italien Grundges. vom 4. III. 1848 § 12 f.

Vgl. auch Note 15 zu § 10 bei Kirchenheim a. a. O., S. 152.

[2]) Für die Nähe ist meist die Thronfolgeordnung maßgebend, nur das Seniorat gilt in Altenburg (Grundges. v. 29. IV. 1831, § 16), das Majorat in Sachsen-Weimar, nach Vertrag vom 1. V. 1688. (Vgl. Schweitzer a. a. O., S. 43, § 29.)

[3]) Vgl. Sachsenspiegel I, 23; Schwabenspiegel (Laßberg) Kap. 26.

[4]) Glosse zum sächs. Lehnrecht Kap. 26.

[5]) Vgl. Mohl, Politik. S. 183. a. M. Zöpfl, Staatsrecht II., S. 95, Zachariä a. a. O., Bd. I., S. 376, Reitemaier a. a. O., S. 115 ff.

[6]) s. o. S. 290.

[7]) s. o. S. 287 f., 290.

[8]) Diese richtige Anschauung liegt wohl auch Gerbers mißglückter Bestimmung der Regentschaft als unvollkommene Art der Thronfolge zu Grunde.

[9]) Nur hier natürlich greift auch die gegebene Erörterung ein; ist anders heute bestimmt, so gilt der Satz lex posterior derogat priori.

Weiteres verwendbar, so sind damit nicht Rechtsanschauungen gefallen, die von Generationen übernommen auf die Agnaten als Nächstberechtigte am Throne hinweisen [1]): das Institut des Lehns im öffentlichen Recht ist abgestorben, aber der hier vertheidigte Rechtssatz hat seinen Fall überlebt, er hat sich losgelöst, weil er nicht unlöslich mit dem Institut verbunden war; denn er wurzelt in etwas Anderem, der Idee der Erbmonarchie. Kannte auch die ältere Zeit eine „Frauentutel erlauchter Personen" [2]), so sind die Fälle vor der Rezeption in Deutschland doch zu selten und bilden zu sehr nur Ausnahme gegenüber der Regentschaft der Agnaten, daß von einem Gewohnheitsrecht keine Rede sein kann; wenn sich aber nach Eindringen römischen Rechts mit der Rezeption die tutela illustris von Mutter und Großmutter in stärkerem Maße zeigt, so beruht dies auf privatrechtlicher Analogie, die heute nicht mehr als maßgebend angesehen werden kann.

2. Berufung der Frauen.

Damit ist zugleich über eine Ausdehnung der Anwendung des anderen, des romanischen Systems, nach welchem Frauen zur Regentschaft berufen werden, der Stab gebrochen. Nur soweit es Verfassungen oder Hausgesetze festgesetzt haben, darf es zur Anwendung kommen. Darüber herrschte schon zur Zeit des alten Reiches nur eine Meinung [3]). Gegen die Annahme einer Frauenregentschaft erklärt sich auch aus politischen Gründen v. Mohl [4]). Es sind Gedanken des Privatrechts, die sich mit der Regentschaftsführung durch Frauen eingeschlichen haben: die Sorge um die Person des unmündigen Königs ist eine Rechtspflicht, ein ius naturale der Königin-Mutter, die Sorge um den Staat aber liegt ihr nicht ob: taceat mulier in re publica! Daß diese Argumente da entfallen, wo eine Königin auf den Thron berufen wird, ist klar, nur würde eine Regentschaft einer Frau auch hier, wenn nicht anders ausdrücklich bestimmt, nur subsidiär nach den Agnaten m. E. einzutreten haben. Die Romanen und Südländer überhaupt [5]) scheinen die Frauenregentschaft mehr zu begünstigen. Viele weist die französische Geschichte auf und auch für sie lassen sich Gründe politischer Art geltend machen, die Lamartine bei Berathung des französischen Regentschaftsgesetzes von 1842 [6]) in glänzender Rhetorik vorbringt: C'est la nature, la loi de Dieu, la loi du sang; les mères sont meilleures gardiennes que les compétiteurs ambitieux de la vie, de l'héritage, de l'État même où régnera leur fils. Elles n'ont d'autre avenir que le sien, d'autre ambition que la sienne; et y-a-t-il une loi qui garantisse plus la vie et l'héritage du pupille royal, et la paix de l'État que le coeur d'une mère?

Ausdrücklich wird in Deutschland der Frau die Regentschaft primär zu-

[1]) Vgl. die Einleitung und juristische Natur der Regentschaft in dieser Abhandlung.
[2]) Hier wird die Stelle der Aurea bulla von 1356 von Bedeutung, die dem frater senior die Regentschaft überträgt; hauptsächlich deshalb, weil sie hier Gewohnheitsrecht fixirt und zur Befestigung desselben beigetragen hat.
[3]) Vgl. Lyncker a. a. O. I, S. 343.
[4]) Vgl. Mohl, Politik a. a. O. S. 187.
[5]) Mit Ausnahme der Mohammedaner. Dies verlangt die Rechtsstellung der Frau im Koran.
[6]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 70.



gesprochen in Anhalt [1]), Sachsen-Altenburg [2]), Waldeck [3]), Sachsen-Koburg-Gotha [4]), Reuß ä. L. [5]) und Reuß j. Linie [6]), sekundär sind immer hier die Agnaten berufen: in Deutschland tritt das romanische Prinzip nirgends rein auf.

Aber eine Berufung beider Agnaten und Frauenfindet sich auch häufig so, daß primär die Agnaten, sekundär Frauen berufen werden. Dies ist der Fall in Württemberg [7]), nach dem badischen Regentschaftsgesetzentwurf von 1862 [8]), in Bayern [9]), Oldenburg [10]) und Braunschweig [11]).

Reichen die gemischten Systeme nicht aus, weil die berufenen Personen todt oder regierungsunfähig sind, so muß dann ein Spezialakt der Gesetzgebung abhelfen. Dem so berufenen Regenten stehen alle Rechte des generell Berufenen zu, wenn nichts Anderes durch das Gesetz bestimmt wird, und dabei ist es gleichgiltig, ob er einer fürstlichen Familie angehört oder nicht.

Am zweckmäßigsten ist es zweifellos, den Regenten schon vor dem Eintritt der Verhinderung des Monarchen zu bestimmen; da sich dieser Eintritt aber kaum anders als bei Minderjährigkeit des Thronfolgers oder „längerer" Abwesenheit des Monarchen (z. B. als Monarch eines anderen Staates) wird voraussehen lassen, so sind diese Fälle in praxi von nicht allzu großer Bedeutung. Auch liegt die Sachlage hier so einfach, daß von weiteren Ausführungen abgesehen werden kann. Der Rechtsgrund der Berufung ist entweder ein Gesetz (i. eng. Sinne) oder eine Verordnung bezw. Verfügung, je nachdem die Landtage betheiligt sind oder nicht [12]).

Schwieriger steht es um die Beantwortung dieser Fragen nach Eintritt der Regierungsunfähigkeit. Es muß hier durch Wahl ein Regent berufen werden, den ich, da er erst nach Erfolglosigkeit der Berufung der Agnaten oder Frauen und bei Mangel einer Bestellung vorher eventualissime eintritt, den Hilfsregenten nennen will [13]). Hat die generelle Art der Regentschaftsberufung ihren Anknüpfungspunkt im deutschen Mundium und der gesetzlichen Tutel des römischen Rechts, so die spezielle in der tutela testamentaria und dativa modifizirt später durch das sich mehrende Recht der Landstände. Im Falle der Bestellung vor Verhinderung des Monarchen gebührt diesem das Recht,

[1]) Verf.-Urk. § 91, Abs. 2.

[2]) Grundges. vom 29. IV. 1831 § 16; hier führt die Mutter allein die Regentschaft während der Minderjährigkeit, nicht ist die Gemahlin oder Großmutter berufen.

[3]) Verf.-Urk. vom 17. VIII. 1852 § 20; bei Mangel spezieller Anordnung wird der Reihe nach berufen: 1. die Gemahlin, 2. die leibliche Mutter, 3. die väterliche Großmutter.

[4]) Staatsgrundgesetz vom 3. V. 1852 § 13; bei Mangel spezieller Anordnung wird die leibliche Mutter zur Regentschaft berufen, dann Agnaten.

[5]) Verf. vom 28. III. 1867 § 7; ebenso.

[6]) Rev. Staatsgrundges. vom 14. IV. 1852 § 9; berufen wird die fürstliche Mutter, dann die Agnaten.

[7]) Württemb. Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819 § 12, nach der nach den Agnaten Mutter und Großmutter berufen wird.

[8]) Hier wird nach den Agnaten der Reihe nach Gemahlin, Mutter und Großmutter des verhinderten Fürsten Regentin.

[9]) Verf.-Urk. vom 26. V. 1818 § 13, wonach bei Mangel spezieller Anordnung und Nichtvorhandensein von Agnaten die Königin-Wittwe berufen wird.

[10]) (Verf.) Rev. Staatsgrundges. vom 22. Nov. 1852 Art. 21 ff., in subsidio Mutter und väterliche Großmutter.

[11]) Neue Landschafts-Ordnung vom 12. Okt. 1832 § 18; ebenso.

[12]) Wo dieses oder nur jenes der Fall sein kann, siehe die vorher angeführten Noten.

[13]) Allerdings möchte ich diese Bezeichnung auch für zwei Fälle in Anspruch nehmen, in denen dies nicht zutrifft, ich meine den Fall des Eintritts des nächsten Kronbeamten und des Vizekönigs in Bayern. Letzterer Ausdruck steht für keinen staatsrechtlich festen Begriff (s. v. Seydel, bayerisches Staatsrecht I, S. 506) es ist auch ungewiß, welche Stellung

einen Regenten zu wählen[1])[2]), gemäß der präsumtiv unbeschränkten königlichen Gewalt; manche Verfassungen konstatiren es in Deutschland ausdrücklich, so Bayern, Altenburg, Braunschweig, Waldeck[3]); andere machen die Wirksamkeit von Zustimmung der Volksvertretung abhängig[4]). Ist jedoch vorher der Regent nicht ernannt, dann muß nach Eintritt der Regierungsunfähigkeit des Herrschers Fürsorge getroffen werden. Mit Recht wird die Entscheidung in diesem Falle in die Hand der Landstände[5]) gelegt[6]). Dies Recht wird ihnen zwar selten ausdrücklich verliehen, aber nach dem Tode des Königs ist kein Organ vorhanden, das geeigneter wäre, es auszuüben, und es entspricht dies auch der konstitutionellen Staatsidee und dem historisch begründeten Rechte der Volksvertretung[6]). Zweifelhaft kann aber da, wo Zweikammersystem besteht, die Art und Weise sein, in welcher das Recht ausgeübt wird. Sollen beide Kammern gesondert darüber abstimmen, ob Regierungsunfähigkeit des Monarchen vorliegt, oder sich für die Beantwortung dieser Frage zu einer Versammlung vereinigen? Entscheidet man sich für die erstere Alternative, so ist die Möglichkeit gegeben, daß die eine Kammer anderer Ansicht ist, als die andere, die erste Kammer kann gestützt auf eine nicht allzu große Partei, die an Stelle des regierungsunfähigen Monarchen zu regieren wünscht, sich gegen die Nothwendigkeit der Einsetzung einer Regentschaft entscheiden, während die zweite Kammer und mit ihr das gesammte Volk den König für regierungsunfähig hält; entscheidet man sich für die zweite Alternative, so ist leicht eine Ueberstimmung der ersten Kammer durch die meist stärkere zweite möglich. Dennoch haben sich die Mehrzahl der Verfassungen für die zweite Alternative entschieden[7]), die Kammern hätten, so sagt man, als politisches Schwurgericht zu fungiren. Doch dies kann die sonst unerhörte Vereinigung beider Häuser nicht rechtfertigen, sondern höchstens erklären; wo nicht gemeinsame Abstimmung ausdrücklich bestimmt wird, ist die gewöhnliche Ordnung beizubehalten.

In diesen Fällen einer speziellen Bezeichnung eines Regenten wird man keinen Unfähigen berufen; beruft dagegen Verfassung, Hausgesetz oder Obser-

der Vizekönig in Bayern einnehmen soll. Er wird von der Königin ernannt für den Fall, daß die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen mächtigeren Monarchen gelangen sollte. Die verfassungsmäßige Berufung der Kronbeamten dem Range nach ist gleichfalls durchaus singulär.

[1]) Dies ist namentlich in allen absoluten Monarchien der Fall; so in Rußland, der Türkei; so auch in den Ländern, wo die Verfassungen Napoleons I. und seiner Verwandten galten; denn dort war das Recht der Volksvertretung nur Schein.

[2]) Der Kreis der Personen ist meist beschränkt, aus dem der Monarch den Regenten ernennen kann; meist kann er nur aus den Agnaten wählen. Freies Wahlrecht besteht nach der Verfassung von Spanien (1808, § 11) u. anderen.

[3]) Siehe die Noten auf Seite 310 dieser Abhandlung.

[4]) So Sachsen-Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 § 13, Oldenburg, Revid. Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852, Art. 18.

[5]) bezw. Landtage oder Kammern.

[6]) s. v. Schulze, deutsches Staatsrecht I, 262, v. Mohl, Politik, 189 ff. a. M., v. Kirchenheim a. a. O. 75.

[7]) Preußische Verf.-Urk. von 1850, Art. 57.
Belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831, § 81.
Niederländische Verfassung vom 11. Okt. 1848, § 43.
Dänische Verfassung vom 5. Juni 1849, revidirt am 28. Juli 1866, § 8.

Wahl durch die Kammern ohne weitere Bestimmung, ob beide vereinigt werden sollen oder nicht, findet sich in allen übrigen Staaten mit Zweikammersystem, soweit nicht wie in Sachsen (Verf.-Urk. § 11) und Württemberg (Verf.-Urk. § 13) dies Recht kraft ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungen den Agnaten (unter Zustimmung der Vertretungen) zusteht. Es findet sich zuweilen auch Wahl durch das Volk selbst (siehe v. Kirchenheim S. 76 ff.).

ganz generell Agnaten oder Frauen oder beide, dann kann, da dort auf die persönliche Tüchtigkeit oder Tauglichkeit eines Berufenen Rücksicht zu nehmen unmöglich ist, der zunächst sonst zur Regentschaft Berufene selbst regierungsunfähig sein[1]). Aber wie im Privatrecht nicht jeder die ihm sonst zufallende Erbschaft erhalten kann, weil er erwerbsunfähig oder incapax ist, so kann im Staatsrecht nur derjenige Regent werden, der die Voraussetzungen, die an die Person desselben nach allgemeinen Regeln gestellt sind, erfüllt.

Im Allgemeinen ist hierbei zu sagen, daß der Regent mindestens die Eigenschaften in seiner Person vereinigen muß, wegen deren Nichtexistenz in der Person des Monarchen eine Regentschaft nothwendig wurde. Es wäre widersinnig, wollte man, nachdem man den Monarchen wegen Geisteskrankheit oder Minderjährigkeit nicht zur Regierung zuließ, an seine Stelle nun einen geisteskranken oder minderjährigen Regenten setzen[2]). Aus analogem Grunde kann auch, wenn es nach gemeiner Meinung dem Monarchen nicht freisteht, sich Mitregenten zu ernennen, es ihm nicht freistehen, ein Kollegium zur Regentschaftsführung zu bestellen, da dies auch dem obersten Grundsatz einer Einherrschaft widerspricht. Diese Möglichkeit müßte sich aus einer ausdrücklichen Bestimmung einer Verfassung ergeben[3]). Was dem König recht ist, ist dem Regenten billig; die Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit des Monarchen muß der Regent mindestens erfüllen. Danach ist auch die Kontroverse, welches Alter den Regenten zur Regierung fähig mache, zu entscheiden. Dem Monarchen kann man dem Prinzip der Kontinuität der Thronfolge zu Liebe schon eher einen Mangel, der störend auf seine Regierung wirkt, verzeihen, dem Regenten gegenüber braucht man das nicht: ist einmal eine Regentschaft nöthig, so ist es gleichgiltig, ob dieser oder jener Regent sei, nicht ist es dagegen gleichgiltig, ob dieser Monarch aber regierungsfähiger Monarch und jener für ihn Regent sei; denn, daß der König so früh regierungsfähig wird, hat seinen Grund darin, eine Regentschaft mit ihren Gefahren zu vermeiden; diesen Grund kann man für den Regenten nicht geltend machen. Dieser wird erst regierungsfähig, wenn er mündig wird: Thronmündigkeit genügt nicht; denn der Regent ist nicht Thronfolger[4]). Wenn Kraut (s. Note 1) für diese Auffassung bemerkt, daß Niemand nach allgemeinen Rechtsanschauungen Vormund sein könne, der selbst bevormundet sei, also auch nicht der nächste minderjährige zur Thronfolge berufene Agnat, so möchte ich mich nicht wie Hancke auf dieses Argument stützen, da ja nicht von Vormundschaftsführung, sondern von Regentschaft die Rede ist. Das Argument entspricht der privatrechtlichen Anschauung Krauts, die hier nicht getheilt werden kann. Daß dem Regenten venia aetatis ertheilt werden kann wie dem Monarchen, ist an sich zweifellos, es fragt sich nur, ob die Organe vorhanden sind, die das Recht dieser Ertheilung besitzen; wo die Regentschaftsmündigkeit in den Verfassungen selbst bestimmt

[1]) Daß, wo Agnaten berufen werden, diese den Erfordernissen fürstlicher Agnation genügen, also namentlich ebenbürtig sein müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Diese Frage der Ebenbürtigkeit bildet das punctum saliens der Streitfrage in Lippe.

[2]) Es mußte deshalb bei Eintritt der Regierungsunfähigkeit König Ludwigs II. von Bayern, da der nächste Agnat, der jetzige König Otto, gleichfalls geisteskrank war, der nach ihm nächste Agnat, der jetzige Prinzregent Luitpold, die Regentschaft übernehmen.

[3]) Ebenso Hancke a. a. O. S. 32, a. M. Peters.

[4]) A. M. Die gemeine Lehre bis auf Hancke a. a. O. S. 30, Kraut a. a. O. Bd III, S. 209. Wenn Kirchenheim dagegen bemerkt, daß es nicht auf Volljährigkeit, sondern auf Regentschaftsmündigkeit ankomme, so enthält das m. E. eine Verkennung der ganzen Frage, die ja eben ist: „Was ist Regentschaftsmündigkeit?“

ist, sind sie es jedenfalls nicht; denn dann bedarf es einer Verfassungsänderung, zu der der bei Eintritt der Regierungsunfähigkeit des Monarchen staatsrechtlich nicht mehr vorhandene Wille des Monarchen nöthig wäre. Wo eine venia aetatis nicht ertheilt ist, muß der zunächst zur Regentschaft Berufene den Volljährigkeitstermin erreicht haben, der für die übrigen Mitglieder des Königshauses vorgeschrieben und nicht höher bemessen ist, als der Termin der Thronmündigkeit[1]). Ganz im Sinne unserer Entscheidung ist es, wenn mehrere Verfassungen ausdrücklich für den Regenten den Termin der Regentschaftsmündigkeit auf ein höheres Alter des Berufenen festsetzen, als für den Thronfolger den Termin der Thronmündigkeit[2]): an die Regierungsfähigkeit des Regenten können erhöhte Anforderungen gestellt werden, wenn einmal eine Regentschaft nothwendig wird.

So verlangen besonders einige Verfassungen, daß der Regent nicht Ausländer sei, obwohl sie dies Erforderniß dem Monarchen gegenüber nicht erwähnen[3]).

Frauen sind zur Regentschaft zugelassen, allerdings dürfen sie weder geschieden sein von dem, dessen Verbindung mit ihnen erst dies Anrecht auf Regentschaft begründete; auch dürfen sie sich nicht wiederverheirathet haben.

Endlich wird zuweilen vom Regenten eine bestimmte Religion oder ein bestimmtes Bekenntniß gefordert auch da, wo die Verfassungen vom Monarchen dies nicht verlangen[4]).

C. Das Verfahren.

1. Die Organe.

Mag es sich um unzweifelhafte Fälle der Regierungsunfähigkeit handeln, mag endlich die Person des Berufenen unzweifelhaft festgestellt und fähig sein, so ist dennoch zweifelhaft, ob sie wirklich zur Regentschaft gelangt. Dies hängt vom formellen Rechte ab, es wird geregelt durch das Verfahren.

Es fragt sich zunächst, wer sind die Personen, denen im Falle der Regierungsunfähigkeit des Monarchen die Herbeiführung einer Regentschaft obliegt.

Wir sahen, daß im alten Reich der Kaiser als Obervormund das Recht der Einsetzung eines Reichsverwesers oder einer Bestätigung des gesetzlich Berufenen für sich in Anspruch nahm. Wie gut, hätte das neue deutsche Reich ein so weitgehendes Recht! Heute kommen ordentlicher Weise nur Personen im Einzelstaat des Bundesstaates als Organe dieses Verfahrens in Betracht. Es können dies nur sein die Agnaten, die Minister bezw. Staatsrath und die

---

Auch Mosers Ansicht (Moser, teutsches Staatsrecht XVIII S. 259), auf die viele Neueren sich stützen, ist aus den oben beigebrachten Gründen nicht durchschlagend; er begründet sie damit: „warum sollte denn einer nicht tutorio nomine verwalten können, was er in eigenem versehen dörffte?“ Dieser Grund mag im Privatrecht nicht übel sein, im Staatsrecht paßt er nicht; denn Thronfolge und Regentschaft sind in ihrem Wesen verschieden. Auch ist der, welcher Vermögen in eigenem Namen verwalten darf, noch lange nicht deswegen fähig, Verwalter fremden Vermögens zu sein.

[1]) Vgl. auch Schulze, Hausgesetze Bd. III, S. 617, gegen die Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 4. Dez. 1804.

[2]) Frankreich (Verf. vom 3. Sept. 1791 Abschn. 2, § 2, Verf. Organ. Senatskonsult vom 18. Mai 1804, § 18), Spanien (Verf. vom 6. Juli 1808, § 11), Portugal (Verf. vom 19. April 1826, Art. 92), Italien (Verf. vom 4. März 1848, § 12).

[3]) Lippe pactum tutorium bei H. Schulze, Hausgesetze II, 149 ff., ausdrücklich aufrecht erhalten in der Verfassung vom 6. Juli 1836, § 5.

[4]) Staatsgrundges. von Sachsen-Koburg-Gotha vom 3. Mai 1852, § 20.

Volksvertretung. Darüber ist man sich einig. Ueber den Rechtsgrund ihrer Betheiligung kann man verschiedener Ansicht sein. Gerber[1]) hält die Agnaten wegen uralten Herkommens durch die Natur der Sache und endlich deshalb, weil sie am besten die Unfähigkeit wegen ihres persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen beurtheilen könnten, für berechtigt. Die Kraft dieses uralten Herkommens, daß nur in den durch viele andere Regelungen durchbrochenen Fällen der Merovinger, der Ottonen und Stauffer bestehen könnte, oder auch auf dem privatrechtlichen Mundialprinzip oder auf den nie recht eingehaltenen Regeln der goldenen Bulle[2]) beruht, erscheint recht zweifelhaft. Von einer Betheiligung am Verfahren ist übrigens in diesen Fällen nirgends die Rede, sondern von Berufung zur Regentschaft. Die Natur der Sache ist hier nur ein juristisches Schlagwort für vermeintliche politische Gründe. Endlich der letzte vorgebrachte Grund, daß die Agnaten wegen persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen dessen Unfähigkeit besser zu beurtheilen im Stande seien, wird dadurch paralysirt, daß die Agnaten, da selbst an der Einsetzung einer Regentschaft interessirt, ein objektives Urtheil nicht abzugeben vermögen. Dies Recht der Betheiligung entspricht, wie v. Mohl[3]) mit Recht bemerkt, ihrer heutigen Stellung im Staate nicht mehr. Nur da ist es ihnen, abgesehen von ausdrücklicher Bestimmung von Verfassungen zuzusprechen[4]), wo ein Agnat ipso iure, d. h. nicht mit, sondern schon vor Konstatirung der Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft, Regent ist mit der Existenz eines Mangels in der Person des Monarchen, der Regierungsunfähigkeit zur Folge hat[5]). Denn diesem steht, da er prinzipiell unbeschränkte Regierungsgewalt besitzt wie der König, natürlicher Weise das Recht zu, seine Würde sich durch Beschluß der Landstände konstatiren und sozusagen sanktioniren zu lassen.

Ein Recht der Minister basirt gleichfalls zunächst auf der Verfassung, in der sie ausdrücklich als Organe zur Einleitung des Verfahrens bezeichnet werden; aber anders als die Agnaten müssen sie auch da zu handeln befugt sein, wo dies Anrecht auf Einleitung des Verfahrens ihnen nicht besonders verliehen ist. Ich schließe dies aus ihrer Verantwortlichkeit, nicht so allerdings aus ihrer rechtlichen, die sich vor Allem auf die Kontrasignatur bezieht, als aus ihrer politischen, nach der sie für die zweckmäßige Leitung des Staates haftbar gemacht werden können. Diese Pflicht zweckmäßiger Leitung kann nur das Korrelat eines bestehenden Rechts sein.

Drittens sind die Volksvertretungen zur Theilnahme befugt. Die Kammern sind Vertretung der Unterthanen, die Gehorsam zu leisten verpflichtet sind und doch wissen müssen, wem er geleistet werden soll. Ihr Recht auf Betheiligung bei Einsetzung einer Regentschaft ist zudem nicht neu[6]) und entspricht ihrer Stellung im Rechtsleben der konstitutionellen Monarchie. Meist wird überdies ihr Recht ausdrücklich von den Verfassungen anerkannt[7]).

---

[1]) v. Gerber a. a. O. S. 99.
[2]) S. oben S. 52.
[3]) v. Mohl, Politik I, S. 182 ff.
[4]) Zustimmt v. Seydel, bayr. Staatsr., S. 400 ff.
[5]) Dies ist der Fall in Preußen (Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850, Art. 56), Waldeck (Verf. vom 17. Aug. 1852, § 19, § 22).
[6]) Das Gegentheil behauptet seltsamer Weise Maurenbrecher a. a. O. S. 142, Anm. 2; vergl. dagegen bereits die Fälle bei Moser (Persönl. Staatsrecht S. 471, teutsches Staatsrecht 18, S. 209 f., Lyncker a. a. O. I S. 170 und 242.
[7]) Eine Mitwirkung steht ihnen nach allen deutschen Verfassungen, die Normen über das Verfahren enthalten, zu; meist die Entscheidung zuweilen auch die Genehmigung des Agnatenbeschlusses.

2. Die Funktionen.

Die drei Organe, denen eine Betheiligung an der Einsetzung einer Regentschaft zukommt, sind zu verschieden, als daß ihre Funktionen gleichartige sein könnten. In dem Verfahren selbst zeigen sich große Lücken des positiven Rechts, die die Wissenschaft nur mit Kontroversen ausfüllen kann [1][2].

Wem fällt im Falle der Regierungsunfähigkeit des Monarchen die mißliche Aufgabe zu, die Initiative zur Einsetzung einer Regentschaft zu ergreifen, um damit zum Wohle des Staats ein Gericht zu berufen, das über die fernere Ausübung der monarchischen Gewalt eine Entscheidung vielleicht wider Erwarten des Antragstellers trifft? Die Volksvertretung wird sich hierzu nicht gut eignen; denn sie besitzt kein Selbstversammlungsrecht. Tagt sie nicht gerade, so kann sie die Initiative nicht ergreifen. Ihr das Recht ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung beizulegen, wäre daher ungerechtfertigt und auch unzweckmäßig. Es bleiben demnach nur noch Agnaten und Minister als befugte Organe in diesem Falle übrig.

Es ergeben sich sofort Schwierigkeiten, die nach v. Mohl [3]) unlöslich sind. Vorerst ist Regierungsunfähigkeit kein einfach und ohne Weiteres konstatirbarer Mangel. Man kann sehr wohl darüber verschiedener Ansicht sein, welche Mängel überhaupt regierungsunfähig machen (hier gibt es ja verschiedene Ansichten und Meinungen unter den Gelehrten), und dann darüber, ob der Mangel in concreto z. B. Geisteskrankheit so bedeutend sei, daß er Regierungsunfähigkeit begründe. Ist nun der regierungslustige König hierüber anderer Ansicht als das Ministerium, so wird er, meint v. Mohl, dieses mit einem Hochverrathsprozesse bedrohen. Ist dies nach geltendem Recht durchführbar? Wenn es richtig ist, was Erich Danz in seinem „Laienverstand und Rechtssprechung" sagt, daß von 10 richterlichen Urtheilen, welche dem gesunden Menschenverstand widersprächen, 9 falsch seien im Allgemeinen, so ist die Frage, um die es sich hier dreht, im Verhältniß von 9 : 1 gelöst. Kommt aber hier das Recht zu der dem gesunden Menschenverstand widersprechenden Ansicht, die v. Mohl für gegeben hält? Sollen wirklich diejenigen, welche die Pflicht haben, den Prozeß der Regierungsentmündigung einzuleiten, dafür mit Zuchthaus bestraft werden, selbst dann, wenn sie den Fall der Regierungsunfähigkeit bona fide für gegeben hielten? Dem geltenden Recht entspricht diese Lösung jedenfalls nicht [4]).

Vom Hochverrath handelt St.-G.-B. § 80—86. Von der Anwendbarkeit des § 80 ist keine Rede, hier wird Mord bezw. Mordversuch des Kaisers oder Landesherrn erfordert; § 81 paßt nicht, weil die Minister durch Einleitung des Verfahrens den Monarchen nicht regierungsunfähig machen würden, es würde das Verhalten derselben sich lediglich als ein Unternehmen charakterisiren, was darauf abzielte, vorhandene Regierungsunfähigkeit zu konstatiren; würde der König regierungsunfähig gemacht, so müßte ja von Rechtswegen eine Regentschaft eintreten. Der Abs. 2 des § 81 erfordert als That-

---

[1]) S. v. Mohl, Württemberg. Staatsrecht S. 298, Anm. 8.

[2]) Es wird im Folgenden von der Erörterung der Verhältnisse einer provisorischen Zwischenregierung Abstand genommen. Wenn Bornhak (Preuß. Staatsr. S. 203) diese als Regent bezeichnet, so ist das irrig.

[3]) v. Mohl hat diese Fragen in seinem Württembergischen Staatsrecht (S. 293, Anm. 8) aufgeworfen, ohne sie beantworten. Auch nachher ist man ihnen nicht näher getreten.

Der Ansicht v. Mohls folgt Dieckmann a. a. O. S. 23.

[4]) Im Folgenden wird davon abgesehen, daß man bereits in Folge Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit oder entgegenstehender Rechtspflicht der Minister zur Straflosigkeit derselben kommen würde.

bestandsmerkmal Aenderung der Thronfolge; diese wird durch Einleitung eines Verfahrens zur Einsetzung einer Regentschaft in keiner Weise geändert. § 81 kann mithin keine Anwendung finden. Auch § 83 könnte der Staatsanwalt nicht für unseren Fall verwerthen, da er auf § 81 sich stützt. Dem ersten Blick scheint dagegen der § 84 ganz auf unsern Fall zugeschnitten zu sein, wenn er sagt: „wer . . . die ihm von einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht . . .“, aber sieht man näher zu, so ist dieses „mißbrauchen“ d. h. rechtswidrige Gebrauchen nur als Gebrauchen zum Zwecke des Hochverraths strafbar; daß dieser (§ 80) aber nicht erstrebt wird durch das Verhalten der Minister in unserem Falle, ist bereits oben nachgewiesen[1]).

Wie steht es aber um die Kehrseite der Medaille? Nach dem eben Gesagten können also Minister, die mala fide zu Gunsten des Regenten das Verfahren zur Konstatirung der Regierungsunfähigkeit einleiten, das eine dem Monarchen übel gesinnte Volksvertretung in ihrem Sinne, wie sie wissen, weiter führen wird, nicht bestraft werden? Ich meine doch! Hier müßte das Verfahren betreffend die Ministerverantwortlichkeit Platz greifen, wo dies besteht; besteht es nicht, so ist dies allerdings ein Mangel, der schon oft genug gerügt worden ist, aber weiter gerügt werden muß, bis man sich zu seiner Beseitigung entschließt. Aber auch da, wo das Verfahren geordnet ist, ergeben sich weitere Mängel. Nehmen wir an, die Volksvertretung billigt ungerechterweise das Verhalten der Minister, weil sie mit dem Monarchen unzufrieden ist, so können die Minister vorläufig zum Allermindesten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Denn Kläger im Verfahren betr. die Ministerverantwortlichkeit ist die Volksvertretung meist allein und zur Klage kann sie nicht gezwungen werden. Allerdings kann der Monarch sie auflösen; aber auch dies hat seine Bedenken; denn löst sie der Monarch vor dem Entscheidungsspruche über die Nothwendigkeit der Einsetzung einer Regentschaft auf, so stellt er sich damit selbst ein schlechtes Zeugniß aus; er zeigt ja dann durch sein Verhalten, daß er in dem festen Glauben ist, die Volksvertretung werde seine Regierungsunfähigkeit erklären. Nach dem Entscheidungsspruche kann sie aber der Monarch dann nicht auflösen, wenn dies gerade für ihn einen Zweck hätte, nämlich dann, wenn das Urtheil auf Regierungsunfähigkeit geht; denn mit dem Momente der Verkündung desselben ist der Monarch formell regierungsunfähig und kann mithin den Regierungsakt der Auflösung der Volksvertretung nicht mehr vornehmen. Kehrt sich auf der andern Seite der wirklich „regierungsunfähige“ Monarch[2]) nicht an die Meinung des Volks, wenn er nur regiert, so kann er allerdings die Volksvertretung auflösen, ehe sie über den Mangel sich schlüssig gemacht hat. Er kann damit das Verfahren hinziehen, bis verfassungsmäßig die Nothwendigkeit einer Einberufung des Landtages z. B. wegen Aufstellung des Etats gegeben ist, aber beruft er die Volksvertretung auch dann nicht, so begeht er zwar eine Verfassungswidrigkeit, gegen die es aber eine Rechtsreaktion nicht gibt.

Ganz anderer Ansicht als der hier vertretenen ist Max v. Seydel, der in seinem bayerischen Staatsrecht die Frage streift, gewiß ohne sie einer eingehenden Behandlung würdigen zu wollen. v. Seydel meint: „Selbstver-

[1]) Hier wird die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der folgenden, der politischen, allein erörtert. Das strafrechtliche Verfahren würde natürlich nur nach Absetzung der Minister Anwendung finden können.

[2]) Man denke an die Verfassungen von Spanien z. B., wo moralische Defekte regierungsunfähig machen, (s. o.) oder den Fall, der Minderjährigkeit eines thatkräftigen Monarchen, an den Mangel der erforderten Religion oder die Nichterfüllung der Residenzpflicht.

ständlich ist, daß mit dem Augenblicke, mit welchem durch diese Einberufung des Landtags die Regierungsfähigkeit des Königs in Zweifel gezogen ist, die Ausübung der Regierungsgewalt durch den König suspendirt sein muß, bis über die Nothwendigkeit einer Regentschaft entschieden ist." Ich glaube, daß in diesem Fall dem scharfsinnigen Gelehrten die Konsequenzen dieses Satzes nicht ganz bewußt gewesen sind. Es wird damit zunächst während jener Zeit ein Interregnum geschaffen, das hervorzurufen ganz in der Hand der Minister oder nach v. Seydel des zur Regentschaft Berufenen[1]) liegt; denn bereits mit der Initiative der Minister ist der Monarch an der Ausübung der Regierungsgewalt verhindert, er kann mithin die Minister nicht entlassen nachher. Die Minister sind es, die entscheiden, ob der König regiert oder nicht regiert. Für die Regierung während jener Zeit ist ferner nicht gesorgt; man wird sie dem Ministerium oder gar dem zur Regentschaft Berufenen selbst schon deshalb nicht überlassen dürfen, weil die Führung derselben ein lebhaftes Kompelle sein wird, eine Initiative auch ungerechtfertigter Weise zu ergreifen. Wo nun das Verfahren betr. die Ministerverantwortlichkeit nicht geregelt ist, ist das rechtswidrige Verhalten der Minister nicht rechtlich verfolgbar; aber nach späterer Absetzung wäre gleichfalls eine Verfolgung ausgeschlossen, da das St.G.B. ein derartiges Delikt, wie das vorliegende (s. o. S. 104 f.) nicht kennt[2]). Ist aber das Verfahren geregelt, so kann das Urtheil höchstens auf Amtsverlust lauten, und den hat ja der Minister jeder Zeit zu fürchten. Die Zeit, wo er aus eigener Kraft den Zwischenherrscher gespielt hat, wird ihn hinreichend für diese Eventualität entschädigt haben.

Wir sehen, eine Frage ruft die andere hervor, und die Antwort bleibt von zweifelhafter Richtigkeit. Wie im Privatrecht aber ist auch im öffentlichen Recht mit gutem materiellem Recht allein nichts gethan, wenn das formelle Recht versagt. Vielleicht ließe sich eine befriedigende Lösung der Gesetzgebung finden, vielleicht erweist auch das Recht sich als zu schwach, um diese höchsten Höhen des Staatslebens ausreichend zu beherrschen.

Wir haben bisher davon gesprochen, daß die Minister die Initiative ergreifen, es können dies natürlich auch die Agnaten, soweit sie in dieser Frage überhaupt als Organe des Verfahrens in Betracht kommen (s. oben). Ihre Initiative bedarf als Regierungsakt dann der Kontrasignatur.

Ergreifen weder Agnaten noch Minister die Initiative, so sind nach v. Mohl[3]) die Volksvertretungen zur Herbeiführung des gesetzlichen Zustands verpflichtet. Ich fürchte, v. Mohl verwechselt hier Politik mit Recht.

In dem Verfahren haben nun weder die Minister noch die Agnaten die endgiltige Entscheidung zu geben[4]), diese liegt vielmehr in den Händen der Volksvertretungen. Anderes behauptet Zöpfl (deutsches Staatsrecht II, S. 102 f.), er hält ein Recht der Agnaten, als Familienrath zusammenzutreten und zu entscheiden, für gemeinrechtlich. Sieht man jedoch näher zu, worauf Zöpfl seine Behauptungen stützt, so findet man als einzigen Beleg (vgl. II

[1]) Dabei sehe ich noch ganz ab von der Schwierigkeit der Konstatirung einer rechtswidrigen Handlung der Minister im Verfahren betr. die Ministerverantwortlichkeit.

[2]) Aus letzterem Grunde kann auch von einer Bestrafung des zur Regentschaft Berufenen, der ohne Grund die Initiative zur Einsetzung einer Regentschaft ergreift und damit die Regierung des Monarchen suspendirt, keine Rede sein.

[3]) S. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I S. 193.

[4]) Nur in einigen deutschen Staaten entscheidet ein Familienrath; Rechtskraft erhält aber auch diese Entscheidung erst durch Zustimmung der Volksvertretung. So in Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Koburg-Gotha, Anhalt.

S. 102, Note 1, welche auf S. 199, 3 verweist) eine Stelle der divisio imperii Ludovici angeführt, in der es heißt: Si autem . . evenerit, ut aliquis illorum . . aut divisor aut oppressor ecclesiarum et pauperum exstiterit, aut tyrannidem, . . . primo secreto secundo domini praeceptum per fideles legatos semel bis et ter de sua emendatione commoneatur, ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre paterno et fraterno amore moneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia quid de illo agendum sit, decernatur . . . . .

Ganz abgesehen davon, ob diese Stelle das besagt, was Zöpfl sie besagen lassen möchte, kann denn in aller Welt aus der Regelung eines Falles vor fast 1100 Jahren auf ein heute in Deutschland geltendes Gewohnheitsrecht geschlossen werden? Bei einiger Quellenkenntniß ließe sich so noch Manches beweisen.

Die Entscheidung liegt in den Händen der Volksvertretung. Fast alle Verfassungen erkennen dies ausdrücklich an. Dies Recht entspricht ihrer Stellung in der konstitutionellen Monarchie.

Eine Konstatirung der Regierungsunfähigkeit im Falle der Minderjährigkeit des Monarchen ist wohl nicht besonders nothwendig, sie liegt klar zu Tage. Dennoch ist nach manchen Verfassungen auch hier die Anerkennung der Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft geboten[1]). Der preußische Landtag war hierbei[2]) der Ansicht, daß Thatsachen wie die Gefangenschaft des Monarchen ebenso notorisch sein könnten, wie Minderjährigkeit und daß, wenn jene der Beschlußfassung bedürfe, diese auch hier angebracht sei. Ich kann dies nicht für richtig halten[3]). Dort (bei Minderjährigkeit) handelt es sich um eine praesumtio iuris et de iure der Regierungsunfähigkeit, welch' Letztere bewiesen ist, ist der Geburtstag festgestellt, und fortdauert, bis der Termin erreicht ist, hier (im von der Kammer angeführten Falle der Kriegsgefangenschaft) handelt es sich um Thatsachen, die doch lediglich in Zeugenaussagen ihren Beweis finden und ob diese in späterer Zeit, z. B. der des Landtagsverfahrens, noch zutreffen, mag sehr zweifelhaft sein.

Die Entscheidung der Kammern wirkt deklaratorisch, wo ipso iure mit dem Falle der Regierungsunfähigkeit der nächste Agnat Regent ist[4]), sie wirkt konstitutiv, ist dies nicht der Fall. Auch hier entsteht, ist keine besondere Bestimmung getroffen, die Frage, ob die Kammern in vereinigter Sitzung oder gesondert abstimmen sollen[5]). Mit der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Regentschaft ist der nächste Agnat, bezw. die zunächst berufene Frau Regent, bezw. Regentin, fehlt es an geeigneten Personen, dann muß, wenn nicht bereits vor Eintritt der Regierungsunfähigkeit ein Regent für diesen Fall bestimmt war, noch ein Verfahren der Wahl eines Regenten erfolgen. Sie wird wohl meist dann in derselben Sitzung stattfinden, in welcher über die Nothwendigkeit der Einsetzung einer Regentschaft Beschluß gefaßt wird; und mit der Verkündung des Resultates der Wahl im Landtag ist der Gewählte Regent. Es

---

[1]) So vor Allem in Preußen (Verf.-Urk., Art. 56).
[2]) Vgl. Stenogr. Berichte I. Kammer 1849/50, Bd. I, S. 352 f.
[3]) A. M. Peters a. a. O. S. 41.
[4]) So in Preußen, Bayern, Waldeck.
[5]) S. hierüber oben.

gibt keine Rechtskraft des Urtheils. Normen, welche den Wahlakt näher regeln, gibt es nirgends[1]).

Der Gewählte ist Regent in dem Sinne, daß er von nun an rechtswirksam Regentenhandlungen vornehmen darf, einer ausdrücklichen Erklärung der Annahme bedarf es nur, wo dies ausdrücklich gesagt ist. Durch Vornahme von Regierungsakten erklärt er konkludenter seinen Entschluß. Eine Pflicht der Annahme besteht nicht[2]). Die ältere Ansicht, welche sich für eine solche erklärt, entspricht privatrechtlichen Gesichtspunkten. Der „Regierungsvormund" hatte danach bestimmte excusationes geltend zu machen. Es kann demnach auch dem häufig vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung, ist nichts Anderes besonders bemerkt[3]), nur die Bedeutung eines instruktionellen Formalaktes beigemessen werden[4]).

Dieser Eid, den die meisten Verfassungen fordern, wird zuweilen anders normirt, als der des Monarchen mit Rücksicht auf die besonderen Regentenpflichten[5]).

Daß von den aus privatrechtlichen Gesichtspunkten entspringenden Forderungen an den „Regierungsvormund", wie Kaution zu stellen, ein Inventar zu errichten u. s. f., heute keine Rede mehr sein kann, bedarf nach dem oben Erörterten kaum der Erwähnung.

§ 5.

Die Rechtsstellung des Regenten.

Die Regierungsunfähigkeit des Monarchen ist materiell die Ursache der Regentschaft. Formeller Rechtsgrund ist immer ein Gesetz, das der willensunfähige Fürst nicht oder doch nicht allein gemacht hat[6]), denn es hat der Zustimmung der Volksvertretung oder der Agnaten bedurft. Von dem Willen des Monarchen ist daher auch während der Regentschaft der Regent vollkommen unabhängig; der Monarch kann nicht in seine Regierung eingreifen und Gehorsam dem Befehl des Monarchen gegenüber kann Hochverrath sein.

Ersetzt soll werden die Regierungsunfähigkeit. Sie soll nicht halb oder dreiviertel ersetzt werden, sie soll ganz ersetzt werden; denn der Monarch ist, wenn überhaupt, ganz regierungsunfähig, der Staat aber bedarf zu jeder Zeit eines ganz regierungsfähigen Leiters. Deshalb vereinigt im Prinzip der Regent die volle Regierungsgewalt des Monarchen in seiner Hand, soweit sie nicht mit der Person des Monarchen untrennbar verbunden ist[7]).

---

[1]) Da hier Wahl eines als solchen allein nicht gesetzgebenden Körpers vorliegt, so scheint mir die auch von Mohl gebilligte Ansicht Helds (a. a. O. II, S. 282), daß der Regent immer durch Gesetz im weiteren Sinne berufen werde, einer Modifikation zu bedürfen.

[2]) Nur für den Fall, daß der Berufene als Beamter (z. B. in Bayern) zur Regentschaft berufen wird, wird dies angenommen. Doch kann der Berufene sich dieser Pflicht durch Niederlegung des Amtes entziehen.

[3]) Dies ist der Fall in Preußen (Verf.-Urk. Art. 58), wo bis zur Eidesleistung das gesammte Staatsministerium verantwortlich bleibt; in Gotha (Staatsgrundges. § 157), wo der Regent vorher keine Regentenhandlungen vornehmen darf. Gleiches gilt für Schwarzburg-Sondershausen (§ 58, 3).

[4]) So auch Seydel, bayr. Staatsrecht I, S. 452 f., a. M. Pözl, bayr. Staatsrecht S. 146, 1.

[5]) So z. B. Bayern, Verf.-Urk. Art. 16.

[6]) Dabei ist von der Möglichkeit einer Ausnahme dieses Satzes in absoluten Monarchieen abgesehen.

[7]) Siehe hierüber sehr gut Held a. a. O. S. 291.

Zum Regieren benöthigt es aber nicht der Ehrenrechte, die nur der Majestät zukommen, nicht des Titels, nicht des Rechts, Münzen mit eigenem Bilde prägen lassen zu dürfen, nicht der Führung des Wappens des Monarchen: denn noch ist ja ein Monarch vorhanden und nur die Rechte, welche er nicht ausüben kann und darf, soll der Regent ausüben: nicht den Monarchen, sondern dessen Regierungsfähigkeit soll er ersetzen. Nur soweit geht die Befugniß des Regenten.

Anders als mit den Ehrenrechten verhält es sich mit der Ehrenhoheit, dem Rechte, Titel, Würden, Orden zu verleihen, Standeserhöhungen vorzunehmen u. dergl. Dies muß als Regierungsrecht betrachtet werden; denn es ist nicht ein nothwendiges Attribut königlicher Würde, um des Staates willen ist es vorhanden; Verdienste, um diesen zu belohnen, ist sein Zweck; warum aber diese während der Zeit einer Regentschaft nicht belohnt werden sollen, ist schlechterdings nicht einzusehen[1]). Dies Recht muß dem Regenten zustehen, wo es ihm nicht ausdrücklich genommen ist[2]).

Auch hier hat wie sonst der Regent nur ein Recht auf Ausübung, das Recht selbst bleibt dem Monarchen, allerdings als nudum ius: der Monarch selbst hat nach Einsetzung einer Regentschaft eine Stellung ähnlich dem **rex sacrificulus** der römischen Republik.

Es ist nur konsequent, wenn diese Rechtsstellung des Regenten als Ausübers fremden Rechts auch in der Form seiner Regierungshandlungen äußerlich erkennbar hervortritt. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschte noch die Vorstellung, als regiere der König selbst durch den Regenten, so wie der Mündel durch den Vormund handle, heute ist man sich darüber einig, daß der Monarch nicht regiert, sondern der Regent nach seinem eigenen Willen, nicht nach dem des Monarchen. Nur darin, daß seine Regierungsakte vor sich gehen „im Namen des Königs" zeigt sich äußerlich, daß der Regent Regent ist und nicht Monarch[3]). Auch er ist von Gottes Gnaden[4]); er ist ein nothwendiges Hilfsmittel der Monarchie und leitet von Niemandem sein Recht ab. Dabei ist die Art der Berufung ohne Einfluß, von Gottes Gnaden ist der gewählte wie der verfassungsmäßig ipso iure berufene Regent. Der Wille des Regenten ist der maßgebende Wille im Staate; er handelt kraft eigenen Rechts.

Wie der König besitzt er prinzipiell die volle Regierungsgewalt. **Duratio naturam rei non immutat** (Grotius). Der Umfang der Regierungsrechte des Regenten ergibt sich ebenso aus der rechtlichen Natur der Regentschaft wie aus der Geschichte[5]). Es herrscht hierin Einstimmigkeit in der Literatur[6]).

Uebt der Regent aber seiner ganzen Rechtsstellung entsprechend die volle Regierungsgewalt aus, so sind Beschränkungen seines Rechts, wie sie Verfassungen hie und da aussprechen, zu verwerfen. Die wichtigste Beschränkung in diesen ist die des Verbots der Verfassungsänderungen überhaupt oder der

[1]) S. v. Kirchenheim a. a. O. S. 96.

[2]) Dies ist z. B. in Württemberg (Verf.-Urk. § 15, 2) der Fall.

[3]) In Preußen bediente sich der Prinzregent Wilhelm 1858/59 der Formel bei Erlassen: Im Namen des Königs! Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Prinzregent verordnen .. (s. Materialien a. a. O.)

[4]) Vgl. über die Bedeutung der Formel Pfeffinger Vitriarius illustratus lib. I tit. IV pag. 392.

[5]) Vgl. z. B. die Aurea bulla Caroli IV.; hier zitirt im historischen Theil.

[6]) Ausdrücklich wird dies auch von einigen Verfassungen betont, so von Preußen (Verf.-Urk. Art. 58), Italien (Verf.-Urk. § 16).

Giltigkeit derselben nur für die Zeit der Regentschaft. Kann der Regent mit Zustimmung der Volksvertretung die Verfassung ändern, so ist ihm auch die Möglichkeit gegeben, die übrigen Beschränkungen seines Rechtes abzuschaffen, die darin enthalten sind. Das Staatsrecht einer überwundenen Periode operirte auch hier mit Rechtssätzen des Privatrechts. Wie der Vormund die Substanz des Mündelvermögens nicht antasten dürfe, so dürfe auch der Regierungsvormund die Substanz des Staates, die Verfassung, nicht ändern. Die Analogie ist schlecht gewählt. Der Substanz eines Vermögens entspricht die Verfassung nicht; in ihr finden sich manche ganz unwesentliche Bestimmungen. Man denke nur an den schlimmen Abschnitt VII der Reichsverfassung. Der Art. 45 sagt in Abs. 2: „Das Reich wird dahin wirken, daß . . die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif . . . eingeführt werde." Sollte das Reich nun die Ueberzeugung gewinnen, daß es besser sei, wenn Kohlen oder Koaks einen erhöhten Tarif erhielten, so könnte, wäre das Reich ein Einheitsstaat, der Regent ‚diese Substanz des Reichs' nicht ändern, daß er dagegen Krieg erklären könnte, bezweifelt Niemand. Mit diesen Analogien hat bereits die Literatur gebrochen, der sonst öfter der Vorwurf einer privatrechtlich gefärbten Darstellung nicht mit Unrecht gemacht worden ist. So hat Zöpfl dem Regenten überall da, wo nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, das Recht zu Verfassungsänderungen zugesprochen[1]). Beschränkungen in dieser Hinsicht bestehen heute noch in Sachsen[2]), Oldenburg[3]), Württemberg[4]), Schwarzburg-Sondershausen[5]).

Man hat demgegenüber bereits bemerkt, daß diese Bestimmungen des Verbots einer Verfassungsänderung des Regenten überhaupt ungiltig sind[6]). Muß es auch im Allgemeinen zweifelhaft erscheinen, klare Bestimmungen der Gesetze durch Schlüsse aus allgemeinen Rechtserwägungen für nichtig zu erklären, so wird man sich dennoch hier der von Kohler und dann von M. v. Seydel[7]) vertretenen Anschauung anzuschließen haben, wenn auch nicht aus ganz gleichen Gründen. Falsche Dogmatik eines Gesetzes bindet nicht. In unserm Falle aber irrt das Gesetz, wenn es meint, die ganze Gesetzgebung des Staats während einer vielleicht sehr langen Zeit zum Stillstand verurtheilen zu können. Soweit geht seine Kraft nicht. Das Recht, welches das Gesetz vor andern Gesetzen zu schützen vermeint, wird Unrecht mit der Zeit, wird zur Plage, wehe den Enkeln, wenn sie es nicht ändern könnten! „Ein ewiges Recht, gleich gut für alle Kulturepochen, gibt es aber nicht" (Kohler). Wie der Gesetzgeber keine Macht hat, ein neu sich bildendes Gewohnheitsrecht juris corrigendi gratia auszuschließen, so endigt seine Macht beim neuen Gesetz. Der neuen Zeit und dem neuen Volk gegenüber ist die Macht des alten Rechts Ohnmacht, denn die Zeit und das Volk schafft erst das Recht. Der Staat

---

[1]) Zöpfl, Regierungsvormundschaft S. 82 f.; diese Schrift wurde veranlaßt durch die Frage, ob die 1830 vom König Georg IV. als Regenten von Braunschweig erlassene N.L.O. weiterhin Geltung besitze, was Herzog Karl bestritt.

[2]) Verf.-Urk. § 12.

[3]) Rev. Staatsgrundgesetz Art. 25, § 1.

[4]) Verf.-Urk. § 15 Abs. 2.

[5]) Landesgrundges. § 17.

[6]) S. Kohler, Annalen des Deutschen Reichs a. a. O. S. 1 ff.

[7]) Seydel bei Marquardsen S. 36 ff.

aber ist ein μακράνθρωπος, den heute gefaßten Beschluß kann er morgen ändern: eines seiner zur Willensbildung nothwendigen Organe zur Unthätigkeit durch ihn selbst verurtheilen, heißt, ihm die Möglichkeit der Willensbildung durch eigenen Entschluß nehmen: der Staat soll sagen: während einer ungewiß langen Zeit will ich nicht anders wollen, wie auch die Verhältnisse sich ändern mögen: das ist unsinnig, häufig unmöglich durchzuführen, was aber unmöglich ist, kann selbst das Recht mit Recht nicht fordern: die Grenze der Macht des Menschen ist die Grenze der Macht des Rechts[1]).

Deshalb kann keine Ausnahme gemacht werden, auch nicht die von Manchen befürwortete, daß der Regent wenigstens die Sukzessionsordnung nicht zu Ungunsten des an der Regierung verhinderten Fürsten ändern dürfe[2]). Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Volksvertretung bildet auch hier ein geeignetes Korrektiv gegen Anmaßungen des Regenten.

Die übrigen materiellen Beschränkungen in den Verfassungen sind von geringerer Bedeutung. Nur die in Bayern bestehende Beschränkung, Beamte während der Regentschaft nur provisorisch anstellen zu dürfen, kann allein noch als gleich wichtig wie unzweckmäßig bezeichnet werden. Sie ist deshalb richtiger Weise durch Gesetz vom 26. Okt. 1887 beträchtlich modifizirt, wenn man nicht schon sagen kann, aufgehoben.

Als unzweckmäßig muß dem ausgesprochenen Standpunkt zufolge auch jede andere Beschränkung des Regenten bezeichnet werden, so die der Amtshoheit[3]) und der finanziellen Rechte[4]).

Dies gilt gleichfalls für die formellen Beschränkungen; so hinsichtlich der Bestimmung, nach welcher der Regent in causis maioribus einen Regentschaftsrath[5]), meist das uralte consilium propinquorum, zuzuziehen hat. Es ist dies ziemlich überflüssig, zudem, da überall der Regentschaftsrath nur gutachtlich zu hören ist, und es dem Regenten überlassen bleibt zu bestimmen, was causae maiores sind. Alle diese Beschränkungen bis auf die des Verbots der Verfassungsänderung sind jedoch, so wenig sie der juristischen Natur der Regentschaft entsprechen, geltendes Recht.

Im Uebrigen ist prinzipiell der Regent in seinen Regierungshandlungen unbeschränkt: seine Regierungsgewalt ist die des Königs, dessen Recht er im vollen Umfange ausübt. Daher sind auch seine Regierungshandlungen von gleicher Wirkung wie die des Monarchen, auch da, wo die Verfassungen keine Bestimmungen darüber enthalten. Eine in integrum restitutio oder eine

[1]) Anderer Ansicht G. Meyer a. a. O. S. 245, Anm. 34; er hält ohne Angabe von Gründen die von Kohler angezogene Analogie der lex in perpetuum valitura nicht für zutreffend.

Mit Recht betont Kohler, daß es sich bei diesen Erwägungen nicht um Zweckmäßigkeit, sondern um Sätze striktesten Rechts handelt. Wie hier auch § 22 pr. D. de leg III.: nemo enim eam sibi potest legem dicere, ut a priore ei recedere non liceat (s. Eisele, im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 69, S. 283 ff.).

[2]) So Sondershausen L.G.G. § 17.

[3]) Diese Beschränkung besteht in Bayern (Verf.-Urk. § 18 a. E.) und Württemberg (Verf.-Urk. § 15). Hier kann der Regent keine neuen Aemter bezw. Hofämter errichten . .

[4]) Ebenfalls in Bayern und Württemberg an den angeführten Stellen, Note 1. Es ist dem Regenten hier verboten, Krongüter zu veräußern und heimgefallene Lehen zu verleihen; beides ist in Bayern, Letzteres in Württemberg untersagt.

[5]) Diese Einrichtung besteht in Bayern (Verf. § 19), Sachsen (§ 14 der Verf.), Altenburg (Grundges. § 17), Reuß ä. L. (Verf. § 11). Hier wird er überall durch die Regierung, das Ministerium gebildet. Ueber Ausland s. Reitemeier a. a. O. S. 176 ff., Rael bei v. Kirchenheim S. 153, Note 18.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. | **Dreiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 5.**

Inhalt:



Als **Fest-** und **Gelegenheitsgeschenk** eignen sich ganz besonders die gebundenen

* Semesterbände der „JUGEND“ *

1896 Bd. I/II, 1897 Bd. I/II, 1898 Bd. I/II, 1899 Bd. I/II. – Jed. Bd. in eleg. Leinwandbd. M. 8.50.

(In Folge **Neudrucks** verschiedener Nummern sind jetzt wieder **sämmtliche** bisher erschienene **Bände** der „Jugend“ zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898 Bd. I/II, 1899 Bd. I/II gebunden, à Mk. 17.50.
ALBUM VON MÜNCHEN. 10 Farbendrucke in Mappe, Mk. 5.—.
JUGEND-POSTKARTEN. Serie I, II, III, à Serie 25 Karten, Mk. 2.50.
JUGEND-RIESENKARTEN. Serie I/IV, à Serie 6 Blatt, Mk. 3.—.
JUGEND-SPIELKARTEN. 36 Blatt, gezeichnet von Jul. Diez, Mk. 1.50.

Illustrirtes Verlagsverzeichniss auf Wunsch gratis.

Pflicht zur Rechnungsablegung des Regenten gibt es nicht. Nur in staatsrechtlichen Beziehungen stehen Regent und Monarch während und nach der Regentschaft: der Regent ist dann Regierungsvorgänger, der wieder regierungsfähig gewordene Monarch oder nach dem Tode des regierungsunfähig gebliebenen dessen Nachfolger Regierungsnachfolger des Regenten; Letzterer hat mithin die Regierungshandlungen des Regenten anzuerkennen, wenn sie den Gesetzen entsprachen[1]). Ausdrücklich sprechen dies aus die Verfassungen von Altenburg, Anhalt und Sondershausen[2]).

Es wäre ungerecht, sollte der Regent, der die Bürde der Regierung und die damit verbundenen größeren Repräsentationskosten auf sich nimmt, keine Entschädigung dafür vom Staate erhalten. Die tutela usufructuaria wurde bald beseitigt, an ihre Stelle trat ein Honorar, das jedoch besonders ausgemacht sein mußte. Heute besteht im Allgemeinen eine Beitragspflicht des Staates in derselben Weise, wenn auch nicht in demselben Umfang, wie sie für den Monarchen besteht[3]). Mit Recht; denn die Kosten der Regentschaft sind Kosten der Regierung gleichviel, ob sie der Monarch oder der Regent führt. Die Rechtssätze, die die Verhältnisse der Zivilliste regeln, und die Verträge betr. Veräußerung des Domanialguts greifen Platz. Meist ist zudem dem Regenten ausdrücklich eine bestimmte Rente zugewiesen.

Wie die finanzielle, so theilt auch der Regent im Allgemeinen die Rechtsstellung des Monarchen als Chef der Herrscherfamilie. Er übt auch dessen Rechte hier aus, z. B. das der Konsenzertheilung bei Ehen. Dies bestimmen besonders das bayerische Familiengesetz von 1819, Tit. 2 und 3, das württembergische Hausgesetz von 1828, Art. 8 und das sächsische Hausgesetz von 1837, § 63[4]). Der Regent braucht aber nicht nothwendig Vormund des Monarchen zu sein, er ist „Vormund" des Staats. Einige Verfassungen erklären die Vereinigung von Vormundschaft und Regentschaft in einer Hand für unzulässig[5]), andere fordern sie[6]). Da die Erziehung des Königs von großem Interesse auch für den Staat ist, so wird häufig und nicht unzweckmäßig dem Regenten eine Oberaufsicht und Leitung derselben zugestanden[7]).

Prinzipiell übt, wie wir sahen, der Regent die Rechte des Monarchen in gleichem Umfang ohne Beschränkung aus. Hierüber herrscht fast Einstimmigkeit, und dennoch wollen ihm Manche ohne ausdrückliche Bestimmung der Verfassung für sich zu haben, ein Recht nehmen, das dem Monarchen zukommt und ihm damit eine Rechtspflicht auferlegen, die in der That die größte Beschränkung für den Regenten in sich schlösse, die für möglich gehalten werden kann: ich meine die Rechtspflicht der Verantwortlichkeit[8]).

---

[1]) Zöpfl, Staatsrecht § 66, gibt als Grund die „richtig verstandene Singularsukzession" an.

[2]) Altenburg (Grundges. von 1831 § 14), Anhalt (Verf. von 1850, § 89), Schwarzburg-Sondershausen (Verf. von 1849 § 51).

[3]) Gut sagt der Erläuterungsvertrag über den Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755: „Die Tutel solle niemahls fructuaria jedoch auch nicht damnosa sein."

[4]) s. weiter Schulze, Preuß. Staatsrecht I S 221, Kraut a. a. O. III, 232, Gerber a. a. O. S. 102.

[5]) Meist wird sie der Mutter übertragen bei Minderjährigkeit des Monarchen; so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Oldenburg und Waldeck; spartanisch ist die Bestimmung der Verfassung von Italien vom 4. März 1848 § 17, nach welcher bis zum 7. Jahre die Königin-Mutter, nachher der Regent die Vormundschaft über den minderjährigen König führt.

[6]) Braunschweig, Gotha (§ 14), Altenburg (§ 16).

[7]) Bayern Tit. II § 14, Sachsen § 15, 1.

[8]) Vgl. hierüber besonders die Dissertation von Stölzle a. a. O.

Man hat zu unterscheiden zwischen privatrechtlicher, strafrechtlicher und staatsrechtlicher Verantwortlichkeit.

Daß in privatrechtlichen Streitigkeiten der Regent Recht vor den Gerichten seines Landes nehmen müsse, ist klar: muß dies doch auch der Monarch. Wenn die Klage gegen die Zivilliste oder königliche Kasse gerichtet wird, so ist dies lediglich eine Form. Man möchte die Möglichkeit beseitigen, daß Se. Majestät verurtheilt werde im Namen Sr. Majestät, in dem der Richterspruch ergeht und vielleicht höflich ausdrücken, daß die Nichtleistung oder allgemeiner die Rechtsverletzung lediglich ein Versehen der Kasse oder der Beamten war: the king cannot do wrong.

Wie steht es aber mit der staats- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit? Die Meinungen sind hier sehr getheilt[1]).

Zunächst erscheint es irrig, die Verantwortlichkeit des Regenten aus seiner Stellung als Unterthan abzuleiten[2]). Denn ganz abgesehen davon, daß diese Stellung nicht dem rechtlichen Charakter der Regentschaft entspricht und daß die Gründe, die für jene Ansicht geltend gemacht wurden, unhaltbar sind[3]), so ist doch, wenn der Regent auch Unterthan wäre, damit noch nicht gesagt, daß er verantwortlich ist. Es gibt Unterthanen, die in ihrer Stellung unverantwortlich sind, wie es Monarchen gibt, von denen das Gegentheil gilt. Der Präsident von Frankreich ist unverantwortlich für seine Handlungen (le Président de la République n'est responsable que dans le cas de haute trahison[4]) loi constit. 25. II. 1875 § 6), die Mitglieder des Reichstags und der Kammern sind wegen der Aeußerungen in Ausübung ihres Berufs straf- oder staatsrechtlich nicht verfolgbar, das Staatsoberhaupt des alten Reichs unterstand dagegen dem Gericht des Pfalzgrafen. Aus der Unterthanenschaft läßt sich daher Verantwortlichkeit nicht ableiten. Im Gegentheil will es scheinen, als ob im Staatsrecht den mit prekären Angelegenheiten im öffentlichen Interesse beschäftigten Personen der billige Schutz der Unverantwortlichkeit hilfreich zur Seite steht.

Daß der Regent während der Zeit seiner Regentschaft dies Privileg genießt, ist schon um deßwillen zweifellos, weil es währenddem kein Organ im Staate gibt, das ihn zur Verantwortung ziehen könnte[5]), aber auch nachher ist ein solches nicht gegeben, da der Regent dann dem Monarchen wie ein Regierungsvorgänger gegenübersteht (s. oben S. 323) und ihm daher Rechenschaft nicht abzulegen braucht, das Verfahren betr. die Ministerverantwortlichkeit oder das Beamtendisziplinarverfahren aber keine Anwendung finden kann; denn der Regent ist weder Minister noch Beamter.

Daß der Regent staatsrechtlich unverantwortlich sei, ist auch weniger bestritten[6]), bestritten ist vor Allem die Frage seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Es handelt sich m. E. hierbei darum, ob aus der rechtswidrigen Hand-

---

[1]) Siehe die Literaturangaben über die Kontroverse bei Stölzle a. a. O. S. 5 und 7.

[2]) so Maurenbrecher a. a. O. S. 141, G. Meyer a. a. O. S. 245, Seydel a. a. O. bayr. St.-R. S. 491.

[3]) S. oben S. 291 ff.

[4]) Diese Ausnahme ist lediglich eine Konstatirung der Angst der Republik.

[5]) So auch G. Meyer, M. v. Seydel a. a. O., Zachariä a. a. O. I, 420, Pözl bei Bluntschli und Brater a. a. O. S. 572.

[6]) Nur Kraut a. a. O. III, S. 242 und Maurenbrecher a. a. O. S. 141 behaupten Verantwortlichkeit, ohne auf die Frage der Durchführung derselben näher einzugehen.

lung des Regenten ein Strafanspruch des Staates entsteht oder nicht entsteht. Entsteht er, so liegt es lediglich an dem Mangel von Organen, daß er nicht während der Regentschaft durchgesetzt werden kann, währenddem aber ruht dann die Verfolgungsverjährung und nach Beendigung der Regentschaft kann dann der Regent zur Verantwortung gezogen werden; entsteht ein Strafanspruch nicht, so kann auch nachher keine Verfolgung eintreten; denn die Handlung war straflos als sie begangen wurde, sie wird nicht hinterher strafbar[1]): **nulla poena sine lege.**

Diese Frage kann, da es an speziellen Normen, die sie regeln[2]), fehlt, nur aus allgemein rechtlichen Gesichtspunkten ihre Beantwortung finden. Dabei muß betont werden, daß hier die für den Monarchen geltenden Rechtssätze nicht ohne Weiteres auf den Regenten Anwendung finden dürfen[3]). Wäre dem so, so wäre die Frage allerdings einfach genug gelöst! Wenn daher gesagt wird, daß auch der Regent nach Beendigung der Regentschaft wie der Monarch nach seiner Abdankung für Handlungen, die er vorher begangen, nicht verantwortlich sei, so ist dies eine unzulässige Verschiebung des **thema probandi**: der Monarch kann nicht nachher bestraft werden, weil dem Staate vorher kein Strafanspruch erwuchs[4]), und es ist eben zweifelhaft, ob dies beim Regenten auch der Fall ist. Damit erhebt sich sofort die Frage; „wie kommt es, daß dem Staate kein Strafanspruch bei Rechtsverletzungen des Monarchen entsteht" und weiter: „findet dieser Grund auch auf den Regenten Anwendung."

Das englische Staatsrecht hilft hier mit Fiktionen, nicht nur die Strafbarkeit, auch die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen bei Handlungen des Monarchen: **the king can do no wrong.**

Diese Idee ist für das deutsche Staatsrecht zu verwerthen versucht worden, früher von Jordan (Lehrbuch des Staatsrechts 1831 § 59) und jetzt von K. Bornhak (Preuß. Staatsrecht a. a. O. S. 130 ff. u. a.). Es wird dort eine nicht in gewissen Formen abgegebene Willenserklärung des Monarchen überhaupt nicht als staatliche Willenserklärung behandelt; und diese Formen der Willenserklärung sind nach Bornhak Kontrasignatur und Mitwirkung der Volksvertretung. Damit wird die gesuchte Unmöglichkeit rechtswidrigen Handelns des Monarchen bewiesen durch die Fiktion, daß nur ein Handeln in solchen Formen Monarchenhandlung sei. Der König handelt deshalb gerecht, weil er staatsrechtlich ungerecht zu handeln nicht vermag. So tritt eine Fiktion für die andere ein, und mit solchen Erklärungen erklärt man in der That nichts. Wäre die Ansicht dieser genannten Staatsrechtslehrer hier für den Monarchen bewiesen, so würde man hier das Gleiche für den Regenten gelten lassen müssen; denn seine Regierungshandlungen benöthigen der gleichen Form.

Demgegenüber muß behauptet werden: der Monarch kann normwidrig handeln. Der Satz **princeps legibus solutus** hat bei den Römern bereits allgemein giltige Anwendung nicht erfahren, germanischer Rechtsanschauung

[1]) Die gute Dissertation von Stölzle scheint mir nicht scharf genug diesen Punkt nachzuweisen, an dem gerade der Wegweiser steht, von dem nach rechts und links die Wege abführen.

[2]) Dies ist nur der Fall in Sachsen-Koburg-Gotha, Verfassung von 1852 § 21, im französischen Senatskonsulte vom 18. V. 1804, § 25 und in Spanien, Verfassung vom 6. VI. 1808, § 13, hier ist auch im Sinne der Unverantwortlichkeit wie im Text oben entschieden.

[3]) Dies hält gegen die hier vertretene Ansicht Gerber a. a. O. § 34 Anm. 14, Hancke a. a. O. S. 55 für richtig.

[4]) Dies wollen offenbar auch die Bestimmungen der Verfassungen sagen: Der Monarch ist heilig und unverletzlich.

entspricht er nicht. Nur diejenigen, welche behaupten, daß der Zwang ein konstitutives Merkmal im Begriffe des Rechts sei, können mit ihrer falschen Prämisse diese falsche Konsequenz decken. Der Regent ist auch deshalb nicht straflos, „weil er Subjekt des Strafrechts ist und mithin Objekt desselben nicht sein kann“[1]); denn Subjekt des Strafrechts ist der Staat und nicht sein Organ[2]), auch ist der Regent nicht Träger der Strafgewalt; sondern er ist deshalb straflos, weil rechtliche Unverantwortlichkeit den höheren Willen eines Anderen zur Zeit der Begehung der That voraussetzt, und ist dieser da nicht vorhanden, auch nicht nachher von selbst entstehen kann, und weil die Unverantwortlichkeit ein der Institution der Führung der Regierung anhaftendes Erforderniß ist[3]), dies ist sie aber wohl, weil, wie oben bemerkt, Unverantwortlichkeit ein nothwendiger Schutz ist gegen die Gefahren, welche der Einzelne im Interesse der Gesammtheit auf sich nimmt.

Dies Recht der Unverantwortlichkeit ist nothwendig zeitlich unbegrenzt, anders wäre es überhaupt keine Unverantwortlichkeit. Es ist nicht möglich, daß der Regent heute keinem Richter untersteht, morgen aber, wenn der Monarch plötzlich genesen ist, ihn der Kriminalschutzmann faßt.

Eine Verantwortlichkeit des Regenten entspräche auch wenig der Würde der Krone; richtig sagt bereits schon das römische Recht von den Konsuln: nemini parento[4]).

Der Regent ist unverantwortlich[5]), ist er aber auch unverletzlich oder besser, genießt seine Person einen erhöhten Rechtsschutz? Die Frage regelt durchaus klar das St.-G.-B. für das deutsche Reich. Der Regent genießt einen erhöhten Rechtsschutz (§ 96 f. des St.-G.-B.), und zwar denselben, den die Mitglieder landesherrlicher Familien erhalten; ist daher der Regent ein solches, so hat er als Regent keinen besonderen Schutz. Des Rechtsschutzes des Monarchen erfreut er sich nicht. Hochverrath und Majestätsbeleidigung sind an ihm unmöglich. § 80 des St.-G.-B. redet nur vom Kaiser, Landesherrn und Bundesfürsten als tauglichen Objekten des Hochverraths[6]). Der Name des Regenten wird ferner nicht genannt im § 94 f. (Majestätsbeleidigung), während gleich darauf §§ 96 f., 100 f. von Beleidigung des Regenten sprechen. Auch hier wird das Delikt in gleicher Weise geahndet, wie wenn es gegen Mitglieder landesherrlicher Familien begangen wäre[7]).

Da der Regent die persönlichen Ehrenrechte des Monarchen mit Recht nicht genießt, so dürfte auch de lege ferenda Majestätsbeleidigung ihm gegenüber nicht möglich sein. Dennoch müßte ihm, der die besonderen Pflichten der Ausübung der monarchischen Gewalt auf sich genommen hat, ein höherer Schutz zugebilligt werden als der, den er meist schon als Glied des Herrscherhauses bereits besitzt. Es wäre zu wünschen, daß der Thatbestand des Hochverraths auch den Mord und Mordversuch gegen den Regenten mit umfaßte, weil dieses Verbrechen sich gegen den Bestand des Staates richtet. Der Re-

---

[1]) S. Hancke a. a. O. S. 55.

[2]) Anders nur v. Seydel, gegen die gemeine Meinung.

[3]) So v. Kirchenheim a. a. O. S. 105, Graßmann a. a. O. S. 527, Hancke a. a. O. S. 54, Peters a. a. O. S. 60, v. Gerber a. a. O. S. 103, 14.

[4]) Siehe Binding, Handbuch a. a. O. I, S. 668, Cic. de leg. III, 3.

[5]) D. h. rechtlich unverantwortlich; von einer Verantwortlichkeit „Gott, der Geschichte, dem Gewissen gegenüber“ — eine Phrase, die sich seit Bluntschli regelmäßig in Lehrbüchern des Staatsrechts und der Staatslehre findet — ist natürlich keine Rede.

[6]) Siehe hierüber auch oben S. 315 f.

[7]) Siehe hierzu auch John, Staatsverbrechen a. a. O. Bd. III, S. 12, 3.

gent ist aber während der Regierungsunfähigkeit des Monarchen eine für den Staat wichtigere Person als der z. B. geisteskranke Herrscher. Gleicher Ansicht über die Bestrafung des Mordes des Regenten als Hochverrath ist die gemeine Meinung[1]).

§ 6.

Der Uebergang der Regentschaft.

Wenn die Nothwendigkeit der Existenz einer Regentschaft fortbesteht, aber das Recht des zeitigen Trägers erlischt, so muß man von einem Uebergang der Regentschaft reden, während die Literatur bisher nur von einem Untergang derselben spricht[2]). Damit muß ich mich gegen v. Seydel erklären, der ausdrücklich behauptet[3]), jede weiter eintretende Regentschaft sei rechtlich eine neue. Man muß hier unterscheiden. Wenn für denselben regierungsunfähigen König ein neuer Reichsverweser eintritt, so ist auch der neue Regent Vertreter des einen Königs, er übernimmt die Regentschaft so, wie sie beim ersten Regenten bestand, hier wechselt also nur der Träger des Instituts, das Institut selbst besteht unter gleichen Normen, wie es begründet war, weiter; stirbt dagegen der regierungsunfähige Monarch, ist sein Nachfolger auf den Thron ebenfalls regierungsunfähig und muß daher selbst der frühere Regent die Regentschaft wieder führen, so ist die Regentschaft, die Vertretung des verstorbenen Königs mit dessen Tode mit dem Wegfall ihres Entstehungsgrundes zu Ende und ein neuer Grund, die Regierungsunfähigkeit des nun berufenen Trägers der Staatsgewalt ist es, der sie wiederum zur Entstehung bringt. Wäre es so, wie v. Seydel meint, so müßte mit Wegfall des einen Regenten, da nach seiner Ansicht damit eine neue Regentschaft beginnt, mithin die alte geendigt haben muß, auf's Neue der Landtag über die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft beschließen. Aber mit Recht spricht v. Seydel zwei Zeilen unter jener ersten Behauptung nur von der Möglichkeit der Endigung des Rechtes der Regentschaft in Folge des Wechsels des Monarchen. In diesem Falle rede ich ebenfalls von einem Untergang der Regentschaft.

Wo dagegen das Recht des zeitigen Trägers der Regentschaft allein erlischt, geht die Regentschaft auf den Nächstberechtigten bei genereller Berufung über, sonst hat Wahl stattzufinden.

Die Regentschaft geht daher über, wenn der Regent abdankt und wenn er stirbt. Das Gleiche gilt, wenn der Regent regierungsunfähig wird. Von einer Absetzung des Regenten ohne diesen zuletztgenannten Grund kann heute mangels eines dazu bestehenden Organs oder Verfahrens normaler Weise nicht die Rede sein. Ein besonderer Endigungsgrund gilt für Regentinnen; ihr Recht erlischt mit der Wiederverheirathung, verliert die fürstliche Frau doch auch sonst hierdurch ihre Rechte in der Familie des Herrschers und im Staat[4]).

Diese Gründe des Uebergangs sind in der Wissenschaft allgemein anerkannt[5]); Streitfrage dagegen ist, ob der Regent weichen muß, wenn der wieder fähig wird,

---

[1]) Siehe Schulze, deutsches St.-R. I, § 113, Peters S. 63, v. Kirchenheim S. 110. u. a. m.

[2]) Diese Frage wird angeregt, aber nicht entschieden bei von Kirchenheim a. a. O. S. 85. Die Literatur bisher nimmt an, die Regentschaft endige a) „überhaupt", b) es endige die des Einzelnen (!); hört aber die „Regentschaft überhaupt" im zweiten Falle nicht auf, so hört die Regentschaft als solche dort überhaupt nicht auf, sondern sie bezw. das Recht geht auf einen Andern über.

[3]) v. Seydel, bayr. St.-R. I S. 497.

[4]) Siehe v. Mohl, Württemb. St.-R., S. 298, 6.

[5]) Die Verfassungen oder Hausgesetze enthalten fast durchweg hierüber nichts.



der ihn, wäre er zur Zeit des Regentschaftsfalles fähig gewesen, von der Regentschaft ausgeschlossen hätte. Zweifelhaft ist dies vor Allem in den Fällen genereller Berufung; denn, daß der Hilfsregent, da er überhaupt nur subsidiär mangels generell gesetzlich Berufener speziell berufen wird, gegenüber den Agnaten und Frauen des fürstlichen Hauses zurücktreten muß, ist kaum bezweifelt worden[1]. Die Gesetze schweigen meist über den Punkt[2], die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind getheilt[3].

Aus politischen Gründen erklärt sich v. Mohl für den Rücktritt des Regenten bei Fähigwerden eines näher stehenden Agnaten. Er erkennt zwar den damit gegebenen „Uebelstand eines Wechsels unter den Reichsverwesern" an, meint aber, daß „dieser Nachtheil aufgewogen werde durch den Nachtheil eines Wechsels im Fall des Todes des Bevormundeten".

Dem Schriftsteller ist in dieser Begründung materiell nicht ohne Weiteres zu folgen. Im Falle des Todes des Bevormundeten handelt es sich um einen Untergang der Regentschaft, es tritt Thronfolge ein! und damit wäre zweifellos der nähere Agnat berufen, selbst wenn er regierungsunfähig wäre. Es findet also selbst in dem sehr seltenen Fall, daß der nähere Agnat nach dem Tode des regierungsunfähigen Monarchen gleichfalls regierungsunfähig wäre[4], nicht ein Uebergang der Regentschaft statt, sondern der ferner stehende Agnat wird wiederum Regent, aber diesmal für den anderen regierungsunfähigen König. Ein Wechsel der Person des Regenten findet also gar nicht statt. Wenn dann weiter v. Mohl für seine Ansicht anführt, daß die Unmöglichkeit des Eintritts des fähig gewordenen näheren Agnaten zu einer schädlichen Verstimmung desselben, der durch Zufall (!!) ausgeschlossen sei, führen müsse, so ist eben zu sagen, daß der „Zufall", d. h. seine Regierungsunfähigkeit im Momente des Regentschaftsfalles eine rechtserhebliche Thatsache ist, und wird er später darüber verstimmt, so ist ihm eben nicht zu helfen. Im Prozeß wird allemal eine Partei durch das Urtheil „verstimmt", das Urtheil kann aber sehr wohl dem Rechte entsprechen.

Wenn weiter für die Ansicht, nach welcher ein Rücktritt des Regenten bei Fähigwerden eines näheren Agnaten erfolgen muß, geltend gemacht wird, daß nirgends bestimmt sei, daß der erste Regent auch Regent bleibe bis zum Ende der Regentschaft[5], so spricht dies m. E. gerade dagegen. Denn, wenn ein erworbenes Recht aus einem anderen Grunde als dem, welcher dem Rechte selbst immanent ist, endigen soll, so muß das gerade ausdrücklich bestimmt werden; sonst besteht es fort.

---

[1]) Richtig zuerst von v. Kirchenheim a. a. O. S. 86.

[2]) Nur die französische Verfassung (das organische Senatskonsult von 1804 § 22), die italienische von 1848 § 13 entscheiden sich für Fortsetzung der Regentschaft durch den, welcher sie zuerst führte, anders dagegen die norwegische Verfassung von 1814 § 41; ferner für Fortsetzung: Braunschweig, Regentschafts-Ges. v. 16. II. 1879 § 6, Bayern, Verf. II § 21, dagegen Rev. St.G.G. für Reuß j. L. 1852 § 49 aufgehoben 1856; bayr. Fam.-Ges. vom 18. I. 1816 tit. I Art. 67, aufgehoben durch Verf. von 1818.

[3]) Für Rücktritt sprechen sich aus: v. Mohl, Württemb. Staatsrecht § 61 S. 296, Politik S. 186, Gaupp, Württ. St.R. b. Marquardsen S. 54, v. Seydel, bayr. Staatsrecht I, 468 ff., Graßmann a. a. O. S. 516, v. Stengel b. Marq. S. 46, Kraut III, S. 255. Dagegen Moser persönl. St.R. I, 489, v. Gerber a. a. O. S. 101, v. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I S. 269, G. Meyer a. a. O. S. 246, Pözl bei Bluntschli, Brater a. a. O. S. 574, Hancke a. a. O. S. 39 f. (im Allg.), Peters a. a. O. S. 72, Dieckmann a. a. O. S. 27.

[4]) Ein Beispiel bietet der Fall der gegenwärtigen Regentschaft in Bayern.

[5]) S. Kraut und Mohl a. a. O.

v. Seydel[1]) macht gegen die hier vertretene Ansicht die Analogie der Thronfolgeordnung geltend. Diese Analogie ist in keiner Weise zwingend; wie oben nachzuweisen versucht wurde, ist die Regentschaft etwas von Thronfolge Verschiedenes.

Kraut[2]) meint, der näher stehende Agnat habe doch einen Anspruch auf Regentschaft. Aber gerade dieses möchte ich leugnen. Der nähere Agnat hat ebensowenig wie der ferner stehende ein subjektives Recht auf Regentschaft vor dem Eintritt der Regierungsunfähigkeit des Monarchen und er gewinnt ein Recht nur, wenn er in diesem Momente fähig ist. Wird er es erst später, so wird der Staat bereits regiert durch den ferner stehenden Agnaten und ein Grund der Delation ist dann nicht mehr vorhanden.

Aus den gegebenen Widerlegungen ergibt sich bereits die hier vertretene Ansicht als die richtige: der einmal berufene Agnat bleibt Regent, auch bei Fähigwerden eines näher stehenden. Der Wechsel in der Person des Regenten wäre ohnedies kein Vortheil für den Staat[3]).

Man behauptet allgemein[4]), daß das Recht des zeitigen Regenten auch formell in der Art und Weise erlischt, wie es begründet ist; dabei hat man aber die Regeln der Begründung der Regentschaft auf den Uebergang der Regentschaft angewandt, da man diesen vom Untergang nicht schied. Begründung und Uebergang eines Rechts steht jedoch nicht in Parallele[5]).

Dies zeigt sich in allen Fällen, in denen die Regentschaft übergeht. Stirbt der Regent oder dankt er ab, so tritt bei Fortdauer eines Grundes zur Regentschaft der zunächst Berufene ipso iure als Regent an seine Stelle; schon dies findet kein Analogon in der Begründung. Denn stirbt der Monarch, so tritt Thronfolge ein, und ist der neue Thronfolger regierungsunfähig, so bleibt der bisherige Regent nicht (ohne Weiteres) ipso iure Regent, sondern über das Vorhandensein von Regierungsunfähigkeit in der Person des neuen Monarchen muß der Landtag beschließen. Es ist möglich, daß er hier Regierungsfähigkeit annimmt, wo Regierungsunfähigkeit vorliegt. Dann ist die Regentschaft des Agnaten zu Ende. Wird aber die Nothwendigkeit einer Regentschaft anerkannt, so bleibt auch dann der bisherige Regent nicht Regent, wenn in der Zwischenzeit ein näherer Agnat fähig geworden ist; denn diese Regentschaft ist dann rechtlich eine neue, sie ist Vertretung eines neuen Monarchen in Folge eines neuen Berufungsgrundes. Berufen wird aber der nächste Agnat und dies ist hier der fähig gewordene nähere Agnat und nicht der frühere Regent.

Gleichfalls ist die Analogie der Begründung unzutreffend im Falle des Eintritts von Regierungsunfähigkeit in der Person des Regenten. Wird der Regent regierungsunfähig, so erfolgt zwar ein Verfahren wie bei Unfähigwerden des Monarchen, um diese Unfähigkeit zu konstatiren, über die Nothwendigkeit des Eintritts eines neuen Regenten wird aber nicht Beschluß gefaßt wie dort.

---

[1]) v. Seydel, bayr. Staatsr. I S. 469.

[2]) Kraut, loc. cit.

[3]) Dies erkennt auch v. Mohl an. (Politik S. 186.) Moser macht, seiner privatrechtlichen Auffassung der Regentschaft gemäß, diesen Grund anstatt für den Staat für den Mündel geltend. (Moser, pers. St.R. I. 489.)

[4]) Vgl. die bei Bornhak preuß. St.R. S. 210 zitirten Schriftsteller.

[5]) Die Unmöglichkeit einer Analogie von Begründung und „Untergang" der Regentschaft hat bereits Bornhak (Preuß. St.R. S. 210) an einigen Punkten für das preußische Staatsrecht nachgewiesen.



Der Uebergang vollzieht sich endlich kraft objektiven bindenden Rechts, nicht nach Belieben kraft Rechtsgeschäfts des früheren Regenten. Der Regent kann zwar durch seine Abdankung die Uebertragung veranlassen, die Uebertragung selbst erfolgt aber nicht auf Grund seines Willensentschlusses, sondern, weil ein Regent mit der Abdankung nicht mehr vorhanden ist und der Staat eines Regenten bedarf: sie erfolgt nicht in Folge Verzichts, sondern unmittelbar in Folge genereller oder spezieller gesetzlicher Norm. Auch die Bestimmung der Person des neuen Regenten erfolgt unabhängig vom Willen des früheren; ein Wahlrecht, wie der Monarch in einigen Staaten bezüglich der Person des Regenten es hat, besitzt der Regent jedenfalls nicht.

§ 7.

Der Untergang der Regentschaft.

Die Regentschaft erlischt mit Wegfall des Grundes, der sie hervorrief. War sie bestellt wegen Minderjährigkeit, so fällt sie weg, wenn der Monarch das Alter der Tronfähigkeit erreicht hat, war sie begründet durch Geisteskrankheit des Fürsten, so ist sie materiell unberechtigt, wenn er gesund wird.

Stirbt der Monarch, so ist die Regentschaft zu Ende. Der Monarch ist dann nicht mehr regierungsunfähig, weil er überhaupt nicht mehr Rechtssubjekt ist. Es tritt nicht Regentschaft, sondern Thronfolge ein.

Dem lediglich rechtlichen Grund der Regierungsunfähigkeit, der Minderjährigkeit, kann durch Rechtsakt, kann durch venia aetatis abgeholfen werden. Die Form der Ertheilung derselben ist meist die der Verfassungsänderung[1]). Nur in denjenigen deutschen Staaten, die den Thronmündigkeitstermin auf das vollendete 21. Lebensjahr festsetzen, ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Ertheilung in anderen erleichterten Formen möglich[2]). Wo der Regent Verfassungsänderungen nicht vornehmen darf, kann er also meist auch keine venia aetatis ertheilen, das Gleiche gilt da, wo er zur Aenderung von Gesetzen unter Mitwirkung der Volksvertretung zwar berechtigt ist, diese Gesetze aber nur für Zeit der Regentschaft Giltigkeit besitzen; denn gerade dann, wenn das Gesetz wirken soll, würde es versagen. Es würde, logisch genommen, zunächst in Kraft treten, da aber dadurch der Monarch volljährig und damit regierungsfähig würde, würde sofort die Regentschaft aufhören und damit auch das Gesetz außer Kraft treten, da es nur während der Regentschaft Giltigkeit besitzt. Wo dieses Alles sich ipso iure, d. h. das Eine in Folge des Andern in einem einzigen Moment vollzieht, ist daher in praxi von der Möglichkeit der Ertheilung einer venia aetatis ebenfalls nicht die Rede.

Das Vorhandensein dieser Endigungsgründe an sich beendigt nun die Regentschaft ebensowenig wie die Regierungsunfähigkeit des Monarchen ihre Einsetzung ohne Weiteres herbeiführt[3]). Es wird dies hier wie dort nicht erreicht durch eine Summe von Rechtssätzen, sondern durch ein Verfahren, d. i. eine Reihe von Thätigkeiten nach einem bestimmten Ziel unter einer bestimmten Regel.

---

[1]) Siehe oben S. 313.

[2]) So wird sie in Sachsen-Meiningen, Grundges. v. 1829 § 4, in Sachsen-Altenburg, Grundges. v. 1831 § 15 von dem an Jahren ältesten Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien ertheilt, in Reuß ä. L., Verf. v. 1867, § 6, vom Vormund mit Zustimmung des regierenden Herrn von Reuß j. L.; erleichterte Form auch in Schaumburg-Lippe, Verf. v. 1868, Art. 12.

[3]) Ausnahme Preußen und Waldeck, s. oben.

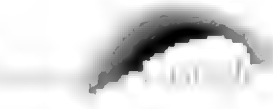
Mit dem Tode des regierungsunfähigen Monarchen allein ist ipso iure sein Nachfolger Monarch, und ist dieser regierungsfähig, so hat er das Recht, die Volksvertretung zu berufen, um die Beendigung der Regentschaft formell konstatiren zu lassen. Seine Regierungsfähigkeit aber wird vermuthet. Es bedarf nicht der Konstatirung, daß der Nachfolger regierungsfähig sei. Der Beschluß der Volksvertretung, welcher die Regentschaft für erloschen erklärt, wirkt daher nur deklaratorisch. Die Regentschaft erlischt hier bereits mit dem Tode des Monarchen. Denn mit dem Wegfall des Vertretenen kann von Vertretung nicht mehr die Rede sein. Einer Konstatirung bedarf es jedoch dann, wenn auch der Nachfolger regierungs**unfähig** ist, abgesehen vom Falle der Minderjährigkeit des Monarchen. In beiden Fällen ist aber, mag dieser hauptsächlich juristische oder mag ein faktischer Unfähigkeitsgrund in der Person des Nachfolgers vorliegen, die Regentschaft dem Rechte nach eine neue. Denn der Grund, welcher die frühere Regentschaft hervorrief, ist gefallen. Das Todtsein des Monarchen bedeutet keine Regierungsunfähigkeit desselben und für den todten Monarchen gibt es keine Regentschaft, sondern nur einen Ersatz durch einen neuen Monarchen. Darin zeigt sich, daß Regentschaft nicht ein vollkommener Ersatz des Monarchen, sondern nur eine Vertretung desselben ist. War mithin ein Regent für den ersten Fall, den der Unfähigkeit des verstorbenen Monarchen, bestellt, so ist seine Regierungsthätigkeit vom Tode desselben an zu Ende, nur vermöge einer neuen Bestellung und eines neuen Beschlusses der Volksvertretung dahin, daß Regentschaft nöthig sei, wird er wieder Regent. Da aber jenes ipso iure, dieses nur nach Konstatirung der Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft statt hat, so entsteht bis dahin eine Lücke in der Regierungsthätigkeit, welche durch eine Zwischenregentschaft des Ministeriums ausgefüllt werden müßte.

Im Uebrigen endigt die Regentschaft nicht ipso iure.

Wird in allen Fällen der Regierungsunfähigkeit bis auf den der Minderjährigkeit der Monarch regierungsfähig, so bedarf dies der Konstatirung. Eigenartig ist hier das in England bei dem letzten Eintritt der Regierungsunfähigkeit, d. h. hier der Geisteskrankheit des Königs Georg III. beobachtete Verfahren. Durch eine Bill (Bill 51, Georg III., Kap. 1) wurde bestimmt, daß der kranke König durch die Königin und ein Kollegium von 8 Personen bewacht werden sollte, welche eventuell die Genesung des Königs dem Privy Council melden sollten. Entschieden sich 6 Mitglieder dieses Kollegiums für die Regierungsfähigkeit des Königs, so sollte dieser wieder die Regierung übernehmen.[1]) Diese interessante Regelung zeigt bereits deutlich, worin die Schwierigkeit des Verfahrens liegt. Sie liegt in der Normirung der Initiative. Diese kann in der Regelung der Initiative bei Eintritt einer Regentschaft kein Analogon finden; zweifellos sind die Minister zur Ergreifung derselben hier bei Beendigung der Regentschaft nicht berechtigt, wie dort. Denn hier führen sie nicht wie dort die Regierung und sie dürften nicht über das Fortbestehen der Führung der Regentschaft entscheiden. Denn über den Regenten soll es ebensowenig wie über den König einen Richter geben. Nicht dazu berechtigt ist auch der thatsächlich regierungsfähig gewordene Monarch. Denn bis zur Konstatirung dieser thatsächlichen Regierungsfähigkeit bleibt er rechtlich regierungsunfähig und kann mithin den Regierungsakt der Einberufung der Kammern zur Konstatirung seiner Regierungsfähigkeit nicht vornehmen. Lediglich dem

---

[1]) Vgl. **Fischel** a. a. O., S. 125.



Regenten gebührt die Initiative; aber sprechen gegen das Recht der Minister und das des Monarchen rechtliche, so sprechen gegen das des Regenten politische Gründe. Nicht leicht wird er, wenn er gern regiert, davon Gebrauch machen, ein Zwang gegen ihn existirt aber nicht und rechtliche Verantwortung nachher, wenn er trotz zweifelloser Regierungsfähigkeit des Monarchen die Kammern zur Konstatirung derselben nicht beruft, hat er nicht zu fürchten. De lege ferenda könnte ich daher einer Initiative seinerseits nicht das Wort reden.

Ist venia aetatis ertheilt, so hat dies dieselbe Wirkung, als ob der Monarch volljährig geworden wäre; es bedarf hier also nach den Ausführungen oben keiner Konstatirung.

Die Entscheidung darüber, ob die Regentschaft endigen soll, gebührt wie im Falle des Eintritts einer Regentschaft darüber, ob sie eintreten soll, der Volksvertretung. Ist diese gegen Endigung, so verbleibt die Regentschaft dem bisherigen Regenten. Man wird sich dafür zu entscheiden haben, daß in der Zwischenzeit anders als dies bei Ergreifung der Initiative zur Konstatirung der Regierungsunfähigkeit des Königs hinsichtlich dessen Regierung der Fall ist, der Regent durch Ergreifung der Initiative zur Konstatirung der Regierungsfähigkeit des Monarchen nicht in der Ausübung der Regierungsgewalt suspendirt wird.

III. Abschnitt.

§ 8.

Das Recht der Regentschaft in Staatenverbindungen.

Die Frage der Regentschaft ist bisher im Einzelstaate allein einer Erörterung unterzogen worden. Sie wirft aber ihren Schatten über dessen Grenzen hinaus, wenn der Staat mit anderen Staaten in Verbindung tritt.[1])

A. In der Personalunion.

Einige Worte zuvor über die Regentschaft in der Personalunion. Sie ist keine Staatenverbindung[2]) wenigstens nicht im engeren Sinne dieses Wortes. Zunächst ist der Eintritt der Regentschaft hier interessant. Der Grund des Eintritts einer Regentschaft ist Regierungsunfähigkeit des Herrschers. Was aber Regierungsunfähigkeit ist, beantwortet sich zwar nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in subsidio, nicht aber da, wo der Staat solche Gründe der Regierungsunfähigkeit ausdrücklich normirt. Ist mithin nach dem Staatsrecht des einen Staates (z. B. im Falle unheilbarer Geisteskrankheit) Sukzessionsunfähigkeit die Folge, während im anderen nur Regierungsunfähigkeit eintritt, so löst sich die Personalunion, da in dem ersten Staate ein Anderer Monarch wird. Sind weiter in dem einen Staate die Kammern der Ansicht, daß der Monarch regierungsunfähig, in dem andern aber, daß er regierungsfähig sei, so besteht zwar die Personalunion weiter, da ein gleicher Träger der Staatsgewalt in beiden Staaten fortbesteht, aber dort regiert er selbst, hier nicht, dort ist er regierungsfähig, hier ist er regierungsunfähig. Dies muß zudem nothwendig der Fall sein in der Zeit, die zwischen dem Beschluß der Volksvertretung des einen Staates über den Eintritt der Regentschaft und dem gleichen Beschluß im andern Staate

[1]) Der eingehaltenen Eintheilung der Staatenverbindungen liegt die auf diesem Gebiete hier fundamentale Schrift Jellineks über Staatenverbindungen zu Grunde.

[2]) Jellinek 197 ff. a. a. O.

liegt, wenn nämlich die Volksvertretung des ersten Staates die Regierungsfähigkeit des Monarchen verneint. Da endlich die Regentschaft eintritt hier zur Ausübung des Rechts des Monarchen als Träger der Staatsgewalt im Staate A, dort als Träger der Staatsgewalt im Staate B, hier aber ein Anderer wie dort berufen sein kann, so ist es wiederum nur staatsrechtlich Zufall in beiden Staaten, wenn für die zufällig in einer Person vereinigten Träger der Staatsgewalt ein Regent eintritt.

B. Im Staatenbund.[1])

Der Staatenbund, ein Bund begrifflich koordinirter souveräner Staaten, ist ein Rechtsverhältniß.[2]) Die Frage der Regentschaft muß daher ihre Beantwortung nach dem Rechte des Gliedstaates finden. Da nur an dessen Spitze ein Monarch stehen kann, so kann auch nur hier für ihn ein Regent eintreten. Dieser Regent übt, da ihm rechtmäßig die gesammte Regierungsgewalt des Monarchen zusteht, auch dessen Funktionen im Bunde aus. Nur insofern als den Gliedern der Staatenverbindung ausdrücklich durch Selbstbestimmung ein Recht beigelegt worden ist, interne Fragen des Einzelstaates durch Mehrheitsbeschlüsse zu regeln[3]), kann ein Eingreifen derselben in die Ordnung der Regentschaft möglich sein.[4]) Dies Mittel kann dann nothwendig sein, wenn sich — und dies ist bei Frage der Regentschaft wohl möglich — Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern ergeben, deren völkerrechtlicher Austrag durch die ultima ratio belli dem Zweck der Vereinigung gemäß ausgeschlossen bleiben soll.

Eine Art des Staatenbundes ist die Realunion.[5]) Hier ist im Gegensatz zur Personalunion der Rechtsgrund des Eintritts kein staatsrechtlich zufälliges Ereigniß. Der Rechtsgrund ist Vertrag[6]), mithin für die vereinigten Staaten gleich. Ein Thronwechsel in dem einen Staat kann nicht eintreten ohne für den andern maßgebend zu sein, so lange die Union besteht. Ist der Rechtsgrund der Vereinigung für Beide verpflichtend, so kann doch in dem einen Staate die Frage der Thronunfähigkeit und Regierungsunfähigkeit anders entschieden sein als in dem andern, findet in Folge eines Gebrechens des Herrschers diese hier, jene dort statt, so löst sich die Realunion. Eine Regentschaft für die Realunion als solche gibt es nicht; möglich ist nur eine Regentschaft für den Staat A als solchen und den Staat B als solchen, auch dann, wenn für beide Staaten ein gleicher Regent besteht. Denn der Regent ist der Vertreter des Monarchen, der Monarch ist aber nicht Monarch der Realunion, sondern des Staates A und des Staates B: die Realunion ist nicht Staat, nicht Rechtssubjekt des Staatsrechts, sondern Rechtsverhältniß. Im Rechtsverhältniß der Staaten als solchem gibt es aber, wie keinen Monarchen, so keinen Vertreter desselben, keinen Regenten.

C. Im Bundesstaat.

Der Bundesstaat ist ein Staat von nichtsouveränen, dem Gesammtstaat untergeordneten Staaten.

[1]) Es sollen im engen Rahmen dieser Abhandlung nur die Haupttypen der Kategorien Jellineks berührt werden.
[2]) Es ist wohl kaum nöthig, hier den Namen Labands zu nennen.
[3]) Da dies bei allen Staatenbünden der Fall ist, so ist das Rechtsverhältniß weniger Sozietät als eine Art deutschrechtliche Genossenschaft.
[4]) Vgl. z. B. das Eingreifen des deutschen Bundes in die Thronfolge-Frage in Hannover.
[5]) Dies hat zuerst Jellinek a. a. O., S. 197, gezeigt.
[6]) Nicht Gesetz, vgl. Jellinek a. a. O., S. 198.

Gegenwärtig gibt es nur drei Bundesstaaten von Bedeutung. Zwei davon, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz, sind in ihrer einzelstaatlichen Gliederung und ebenso als Gesammtstaaten betrachtet republikanisch organisirt. Hier kommt also dem Begriff einer Vertretung des Staatsoberhaupts (s. o. S. 287 ff.) gemäß Regentschaft nicht in Frage.

Wie steht es mit dem Dritten? Nach der herrschenden Ansicht ist das neue deutsche Reich ein Bundesstaat.[1])

Die Einzelstaaten sind theils Republiken, theils Monarchien; erstere fallen nach dem eben Gesagten bei Betrachtung der Regentschaft aus.

Es ist klar, daß so wichtige Ereignisse, wie die Einsetzung einer Regentschaft im Einzelstaate, auch ihre Wirkung auf das Reich äußern. Nicht mehr der regierungsunfähige Monarch, sondern der Regent übt die Rechte des Gliedstaates dem Reiche gegenüber aus. Eine Unfähigkeitserklärung des Monarchen des Einzelstaates von Seiten des Reichs gibt es, ausgenommen, wenn es bei Regelung der Regentschaftsfragen zu „Streitigkeiten" kommt[2]), oder der Regent seine Bundespflichten nicht erfüllt[3]), nicht. Der Regent wird normal vom Gliedstaate bestellt und auch die Frage, wer Regent werden soll, bestimmt sich nach den Gesetzen desselben. Er instruirt jetzt die oder den Vertreter des Gliedstaats für den Bundesrath und von ihm geht dessen Legitimation aus. Denn die Monarchen sind nur als Vertreter ihrer Staaten Träger der Reichsgewalt.[4]) Die Ausübung der Staatsgewalt im Gliedstaate ist aber im Falle der Regierungsunfähigkeit des Monarchen Sache des Regenten. Dennoch bleibt auch während seiner Regierungsunfähigkeit der Monarch Träger der Staatsgewalt des Einzelstaates, mithin ist er und nur er Mitträger der Reichsgewalt. Die Trägerschaft bleibt ja im Falle der Regierungsunfähigkeit beim Monarchen, nur die Ausübung seines, des Monarchenrechts, geht auf den Regenten über. Dieser übt ein fremdes Recht aus, dessen Subjekt der Monarch ist. Es ist daher irrig, wenn Laband[5]) den Regenten als Mitträger der Reichsgewalt bezeichnet. Tritt endlich im Einzelstaat eine Quasiregentschaft ein, so ist der Quasiregent des Einzelstaates zur Ausübung der Rechte des Einzelstaates dem Reiche gegenüber befugt; der Einzelstaat entbehrt aber im Falle der Verschollenheit des Monarchen eventuell, in dem Falle, in welchem der Monarch bei seinem Tode eine schwangere Wittwe hinterläßt, sicher bis zur Entscheidung eines Trägers der Staatsgewalt, und damit hat das Reich während dieser Zeit nicht 25, sondern nur 24 Träger der Reichsgewalt. Ist dies aber in Preußen der Fall, so gibt es keinen deutschen Kaiser in der Zwischenzeit[6]); denn das deutsche Kaiserthum ist nichts Selbstständiges, es ist eine rechtliche Eigenschaft der Krone Preußen.

Wenn somit die Wirkungen der Regentschaft auf das Reich von Bedeutung sind, so sollte man meinen, müßte dem Reich kein geringer Antheil an der Regelung der Regentschaft zustehen. Doch andere Gründe stellen sich dieser Annahme entgegen. Die Frage der Regentschaft ist wie die der Thronfolge

---

[1]) Der Verf. schließt sich hierin der herrschenden Lehre an. Die gegentheilige Ansicht, daß Souveränetät zu den wesentlichen Erfordernissen des Staatsbegriffs gehöre und daher der Begriff eines Bundesstaates vom allgemein staatsrechtlichen Standpunkte ein Unding sei, wird bekanntlich in scharfsinniger Weise von M. v. Seydel vertreten.

[2]) Art. 76 f. der R.-Verf.

[3]) Art. 19 der R.-Verf.

[4]) Vgl. Laband a. a. O., I., S. 89. Dort sind die Gegner zitirt.

[5]) S. Laband a. a. O., I., S. 89. Dagegen Triepel a. a. O., S. 100.

[6]) Vgl. Triepel a. a. O., S. 105.

ein Internum des Einzelstaates. Wer Thronfolger oder Regent wird, ist dem Rechte nach dem Reiche gleichgiltig; denn das Reich besteht aus Staaten; der Throninhaber oder der Regent fungirt nur als Vertreter dieses Staates, wie er Vertreter ward, geht das Reich nichts an. Es hat nur darauf zu sehen, daß der Staat reichsverfassungsgemäß überhaupt vertreten sei. Hätte das Reich in diesen wichtigsten Fragen des Gliedstaats das entscheidende Wort, so würden auch die Anhänger der Bundesstaatstheorie sich vergeblich bemühen, noch etwas wie Souveränität des Einzelstaates im Reiche zu entdecken.[1])

Damit ist über eine Frage entschieden, die unter der Autorität Paul Laband's Anhänger gefunden hat. Es darf, meine ich, wenn der Bundesrath die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen hat, ihm damit nicht das Recht zugeschrieben werden, über die Berechtigung des Legitimirenden, also auch etwa über die Frage, ob der bestellte Regent der richtige Regent sei, zu entscheiden.[2]) Hätte man dem Reiche dies weitgehende Recht zuschreiben wollen, so hätte man sicher nicht diese unverfängliche Form gewählt. Es nimmt sich, akzeptirt man die Ansicht Laband's, dies aus, als seien die übrigen Staaten, die nicht auf ihre Souveränität verzichten wollten, von Preußen überlistet worden mit diesem harmlos klingenden Sätzchen. Wie es dem Rechte nach dem Reich gleichgiltig ist, ob der Bevollmächtigte seine Stimme nach Instruktion abgibt oder nicht, — sie gilt in beiden Fällen — so kann es ihm auch gleichgiltig sein, ob er von der berechtigten Staatsgewalt legitimirt ist, wenn er nur legitimirt ist von einem Träger der Staatsgewalt, der sich in deren Besitz im Gliedstaate befindet oder von diesem anerkannt ist. Mit der Laband'schen Analogie von Vollmacht und Auftrag ist seine Ansicht nicht ausreichend gestützt; danach dürfte eben auch die nicht instruirte aber als instruirt abgegebene Stimme eines Bundesrathsbevollmächtigten nicht gezählt werden.

Die Rechte des Reichs sind zudem durch die Artikel 19, 76 f. der Reichsverfassung hinreichend wahrgenommen; ist in der That der Monarch in einem Gliedstaate unberechtigt in den Besitz der Staatsgewalt gekommen, so hat mit Recht das Reich nur dann, „wenn dieser Staat seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt" (Art. 19), ungerufen gegen ihn vorzugehen, ist er aber wirklich unberechtigt, erfüllt jedoch seine Bundespflichten, so wird der Berechtigte wahrlich nicht das ihm in Art. 76 f. gegebene Mittel, die Entscheidung des Bundesraths anzurufen, verschmähen.

Dies Alles gilt für die Berechtigung des Thronfolgers ebenso, wie für die des Regenten. Denn ist auch der regierungsunfähige Monarch Mitträger der Reichsgewalt, so instruirt doch der Regent wie er will den Bundesrathsbevollmächtigten, und wird dieser nicht zugelassen, weil der Regent zur Legitimationsertheilung nicht befugt sei, so ist auch hier das Recht des Gliedstaates im Reiche suspendirt. Dem Reichsverweser ist damit die Ausübung eines der wichtigsten Rechte des verhinderten Monarchen entzogen, dessen Regierungsunfähigkeit vollkommen zu ersetzen er berufen ist.

Die hier erörterten Fragen sind bereits mehrfach praktisch geworden; zuerst bei Eintritt einer Regentschaft in Braunschweig.

Man nahm an, daß der Herzog von Cumberland, der rechtmäßige Nach-

---

[1]) Allerdings hat sich der Bodin'sche Begriff der Souveränität bei den Anhängern dieser Theorie in einer Weise verflüchtigt, daß er nicht recht faßbar mehr ist.

[2]) Gleicher Ansicht M. v. Seydel, Kommentar a. a. O., S. 133, a. M. Laband a. a. O., I., S. 228, Zorn a. a. O., I., S. 158, und die dort Zitirten.

folger Herzog Wilhelm's von Braunschweig, an der Regierung deshalb verhindert sei, weil er

1. das Reich nicht anerkenne,

2. Ansprüche auf ein seinen Vorfahren von Preußen nach Kriegsrecht weggenommenes Land, Hannover, erhebe.

Ob die Thatsachen zur Annahme dieser Ansichten des Herzogs ausreichen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist die Nichtanerkennung des Reichs als Grund der Regierungsunfähigkeit eines Landesherrn des Gliedstaates sonst unerhört. Hierin stimmen Hancke[1]) und Peters[2]) bei. Anderer Ansicht sind sie in Betreff der Wirksamkeit des Gesetzes, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse in Braunschweig betreffend, vom 16. Februar 1879, nach welchem die Einsetzung einer Regentschaft gerechtfertigt sein soll. Auch dieses sagt kein Wort von jenem speziellen Grund der Regierungsunfähigkeit, es spricht lediglich von der Einsetzung einer Regentschaft für den Fall, daß der Thronfolger „irgendwie" verhindert sein sollte. Wenn es nun feststeht, daß den Motiven eines Gesetzes, die allerdings auf Beseitigung des Herzogs von Cumberland abzielten, keine autoritative Bedeutung zukommt, wenn ferner aus dem Gesetz selbst nicht erhellt, daß es ein privilegium odiosum sein will, sondern vielmehr, daß es eine generelle Regelung bezweckt[3]), dann kann dies „irgendwie" verhindert nur im Sinne des gemeinen deutschen Staatsrechts verstanden werden. In diesem ist aber von dem vorliegenden Grund der Regierungsunfähigkeit nirgends die Rede; Analoga sind nicht zu finden.

Noch zweifelhafter erscheint der auf Preußens Antrag gefaßte Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885. Man hätte als Rechtsgrund der richterlichen Thätigkeit des Bundesraths an Art. 76, 2 denken können, obwohl auch dieser nicht zutrifft; daß man sich aber auf Abs. 1 dieses Artikels berief, ist unverständlich. Es heißt hier:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt."

Wo in aller Welt liegt denn ein Streit zwischen Bundesstaaten vor! Ist denn der Herzog von Cumberland ein Bundesstaat? Man hat gesagt, ein solcher Streit würde vorliegen, wenn der Herzog zur Regierung käme und dann noch an seinen Ansprüchen gegen Preußen festhielte. Doch dies kann nicht erwiesen werden, weil der Herzog nicht zur Regierung gekommen ist. Aber selbst wäre es der Fall, so könnte zwar der Bundesrath entscheiden, jedoch nur über die res litigiosa. Er hätte darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch des Herzogs auf Hannover bestehe oder nicht. Doch darüber entscheidet er nicht, sondern über die Regierungsunfähigkeit des Herzogs. Gewiß, eine seltsame Abart der „Erledigung"!

Auch in dem andern praktisch gewordenen Falle der Einmischung des Reichs in Fragen der Regentschaft im Einzelstaate, dem Fall der Regentschaft in Lippe, der bereits eine eigene Literatur hervorgerufen hat, und in welchem trotz Spruch des Austrägalgerichts noch von einer Entscheidung durch den

---

[1]) Hancke a. a. O., S. 22.

[2]) Peters a. a. O., S. 21.

[3]) Vgl. Otto bei Marquardsen a. a. O., S. 109, Bd. III, 1.

Bundesrath die Rede ist, spielt wohl mehr die Politik als das Recht die entscheidende Rolle. Die Art. 76 f. erscheinen jedenfalls nicht anwendbar.

Im Reiche selbst ist eine Regentschaft unmöglich; denn der Kaiser ist als solcher nicht Monarch. Dennoch sind aber die Verhältnisse bei Regierungsunfähigkeit des Kaisers als solchen denen bei Regierungsunfähigkeit eines Monarchen so ähnlich, daß hier einige Worte darüber gesagt werden müssen.

Die Krone Preußen hat ein Recht auf Ausübung der deutschen Kaiserrechte, die mit ihr untrennbar verbunden sind. Sie sind nur ein Akzessorium derselben, und es richtet sich daher nach den Bestimmungen des preußischen Staatsrechts, wer zu ihrer Ausübung berufen sein soll. Dies ist bestritten im Falle einer Regentschaft. Anderer Ansicht als der hier vertretenen und der gemeinen Meinung entsprechenden sind v. Rönne[1]), Auerbach[2]) und v. Mohl[3]); Auerbach deshalb, weil er der Redaktionsänderung des Art. 11 aus: „das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu . . .“ in „das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt“, eine materielle Bedeutung insofern zuschreibt, als an Stelle des Wortes „Krone“ des „König“ getreten ist.[4]) Er meint daher, daß das Präsidium des Bundes dem Könige nur zustehe, nicht dem Regenten; er spricht sich aber nicht darüber aus, was im Falle der Regierungsunfähigkeit des Königs erfolgen soll und bedenkt nicht, daß auch da, wo von Regentschaft nicht in der Verfassung oder Hausgesetzen die Rede ist, die gesammte Regierungsgewalt des Königs durch einen Vertreter ausgeübt werden muß; dies ist aber im Falle der Regierungsunfähigkeit des Monarchen der Regent. Eines der Regierungsrechte des preußischen Königs ist das Präsidialrecht im Reiche; soll dieses nicht vom Regenten ausgeübt werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, da der Regent begrifflich die ganze Regierungsgewalt des Monarchen ausübt;[1]) die Regierungsgewalt des Monarchen und die des Staates ist die gleiche dann, wenn der Staat sie dem Monarchen überträgt. Das der Krone Preußen zustehende Recht ist das Recht des Königs von Preußen und damit das des Regenten in diesem Falle, da nur diesem es von Preußen übertragen werden kann. Die Krone Preußen kann es ja doch nur durch ihre verfassungsmäßigen Organe ausüben.

Die Absicht der maßgebenden Organe war zudem lediglich auf eine redaktionelle Aenderung gerichtet; man setzte statt „. . . steht der Krone Preußen zu . . .“ „steht dem Könige von Preußen zu“, um besser den Relativsatz „welcher den Namen deutscher Kaiser führt“ anbringen zu können; allerdings war es ja nicht nothwendig, die Aufnahme des Präsidialtitels gerade in einem Relativsatz auszudrücken. Das dies sich gerade besonders vortrefflich gemacht habe, wird sich nicht behaupten lassen; es kann daher dies Argument mehr die hier vertretene Ansicht erklären als begründen. (Deshalb ist oben eine andere Begründung versucht worden.) Jedenfalls muß die Begründung der Gegner,

---

[1]) v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 225 f. (nicht mehr in der neuen Auflage von Zorn).

[2]) Auerbach a. a. O., S. 106.

[3]) v. Mohl, Staatsrecht S. 284 f.

[4]) Vgl. über diese Kontroverse v. Kirchenheim a. a. O., S. 118 ff., Hancke a. a. O., S. 48 f., Peters a. a. O., S. 76 f.

[5]) S. preuß. Verf.-Urk., Art. 58: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus“.

aus lediglich — das steht fest — in der Absicht einer Redaktion vorgenommenen geringfügigen Aenderungen Fragen von solcher Tragweite zu entscheiden, höchst bedenklich erscheinen.

Neue Gründe gegen die hier vertretene Ansicht werden von v. Mohl und in ganz gleicher Weise später von v. Rönne geltend gemacht.[1]) Es wird behauptet, es sei unzulässig, daß die preußischen Kammern, wie dies bei Anerkennung der Nothwendigkeit einer Regentschaft geschehen müßte, mit Wirksamkeit für das Reich Beschlüsse fassen. Dies steht aber mit der Natur der Präsidialrechte durchaus nicht im Widerspruch. Ist einmal das Recht auf das Präsidium ein Recht der Krone Preußen und mit dieser der ganzen Natur des deutschen Reiches untrennbar verbunden, so ist mangels jeder andern Bestimmung es ein Internum Preußens, wen es zur Ausübung seiner Rechte beruft.[2]) Auch faßt der preußische Landtag nicht den Beschluß, der X soll Regent des Reiches sein; sondern der X soll Regent von Preußen sein[3]); auf Grund der Reichsverfassung ist dann der bestimmte preußische Regent „Regent" des Reichs.

Daß diesem „Regenten" im Reiche nicht der kaiserliche Titel und die übrigen Majestätsrechte zukommen würden, ergibt sich analog aus seiner Stellung im Landesstaatsrecht.[4])

Theil II.

Die Vertretung des Staatsoberhauptes im engeren Sinne.

Abschnitt I.

Die Grundlagen.

§ 9.

Begriff und Wesen.

Vertretung des Staatsoberhauptes im weiteren Sinne umfaßt mehr als Regentschaft. Sie umfaßt auch die Vertretung im engeren Sinne, gewöhnlich Stellvertretung genannt. Nur diese beiden Arten einer staatsrechtlichen Vertretung des Staatsoberhauptes gibt es. Alle anderen Begriffe einer Vertretung des Staatsoberhaupts, wie z. B. Vizekönigthum, Mitregentschaft und Reichsvikariat sind Mischlinge dieser; auch sie sind nur Vertretung im engeren und im weiteren Sinne. Damit ist bereits eine negative Begriffsbestimmung der Vertretung im engeren Sinne zu gewinnen: sie ist diejenige Vertretung des Staatsoberhaupts im weiteren Sinne, die nicht Regentschaft ist. Allerdings ist damit über den Inhalt des Begriffs wenig gesagt. Eine positive Bestimmung wird nothwendig. Der Begriff der Stellvertretung wird vor Allem durch eine Gegenüberstellung des Begriffs der Regentschaft klar. Regentschaft ist die präsumtiv unbeschränkte Ausübung der Gesammtheit der monarchischen Rechte nach eigenem Willen und Recht an Stelle des regierungs-

---

[1]) Ihnen haben sich angeschlossen v. Oesfeld a. a. O., S. 9 ff., Pözl, das bayer. Verfassungsrecht 1872, S. 106; ihnen steht die gemeine Meinung gegenüber. v. Seydel, Laband, Thudichum, Held, Riedel, Zorn, v. Kirchenheim, Hancke, Peters.

[2]) Vgl. hier auch v. Seydel, Kommentar, S. 154 ff.

[3]) Dies ist natürlich der Fall nur bei spezieller Berufung; generell wird der Regent als Regent in Preußen ebenfalls auf Grund der Verfassung berufen und die Kammern konstatiren nur die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft.

[4]) S. o. S. 320.

unfähigen Monarchen kraft Berufung durch Gesetz[1]), Stellvertretung ist die präsumtiv beschränkte Ausübung monarchischer Rechte nach dem Willen des verhinderten, regierungsfähigen[2]) Monarchen kraft dessen staatsrechtlichen Auftrags und Vollmacht. Während der Regentschaft gibt es keinen Willen des Königs im Staate, an Stelle seines Willens tritt der des Regenten. Die Regentschaft ist eine Vertretung im Willen.[3]) Anders die Stellvertretung. Der Wille des Monarchen ruft sie erst hervor, nach seinem Willen soll sie geführt werden und der Monarchenwille greift selbst ein, wenn es ihm beliebt: die Stellvertretung ist eine Vertretung in der Erklärung. Während der Regentschaft ist der Wille des Regenten der entscheidende im Staate, während der Stellvertreter im Falle der Vertretung im engeren Sinne nur den des Monarchen ausdrückt.

Dies ist der im Wesen des Institutes begründete Unterschied. Er kommt meines Erachtens nirgends bisher klar zum Ausdruck. v. Kirchenheim[4]) kommt zuerst auf ihn zu sprechen, aber er verwischt ihn wieder, wenn er sagt: „Das Charakteristische ist m. E., daß eine Stellvertretung in die Regierung als Ganzes unmöglich ist . . . das soll heißen, daß der Stellvertreter den Monarchen in allen einzelnen Rechten, sofern sie eben einzelne sind, nicht das ganze Staatsleben als solches erfassen, vertreten kann, aber nicht in ihrer Gesammtheit". Dies ist, wie Brie[5]) bemerkt, kein Unterschied, sondern vielmehr dasselbe. Nicht auf die Zahl der Rechte oder ihren Umfang kommt es an, will man Regentschaft und Stellvertretung unterscheiden, sondern auf die Art der Ausübung. Würden beide, Regent und Stellvertreter, gleiche Rechte, nämlich beide die Gesamtheit der monarchischen Regierungsrechte auszuüben haben, so wäre das Recht des Regenten doch etwas Anderes, als das des Stellvertreters; denn der Regent würde die Rechte des Monarchen ausüben wie er will, der Vertreter darf sie nur ausüben wie der Monarch will, und er handelt nicht rechtswirksam, wenn er auch nur gegen den präsumtiven Willen des Monarchen, dessen „Intentionen" handelt. Der Regent ist ein Mittel der Regierung des Staates, der Stellvertreter ein Mittel der Regierung des Fürsten.

Auch die Stellvertretung ist deshalb nothwendig im Wesen der Monarchie begründet. Der Monarch ist derjenige Mensch im Staate, der den höchsten Willen hat; zur Durchsetzung dieses Willens bedarf er der Organe; nicht Alles kann seine Person durchsetzen, was sein Wille durchgeführt sehen will. Die Diener seines Willens verkünden ihn und führen ihn aus. Zu ihnen gehört der Stellvertreter. Er ist im Grunde nichts als der höchste Beamte.[6])

[1]) Es wird hierbei von der Ausnahme der Wahl durch den Landtag abgesehen; Gesetz wird hierbei der regelmäßigen Berufung eines Regenten entsprechend im engeren Sinne verstanden. Eine Verfügung ist dagegen der Rechtsgrund der Berufung eines Stellvertreters.

[2]) Oder doch nur ganz vorübergehend unfähigen Monarchen, dessen Wille immer erkennbar sein muß.

[3]) Die Regentschaft tritt ein, wenn überhaupt kein Monarchenwille vorhanden ist, die Vertretung erst durch den Monarchenwillen.

[4]) v. Kirchenheim a. a. O., S. 58 f. G. Meyer a. a. O, S. 247, sieht den Unterschied vor Allem in der Art der Bestellung.

[5]) Brie in seiner Kritik v. Kirchenheim's Regentschaft a. a. O., dennoch wie v. Kirchenheim auch v. Martitz bei v. Holtzendorf a. a. O., S. 326.

[6]) Selbstverständlich nicht im Sinne des Reichsbeamtengesetzes oder eines Landrechts, sondern seiner innerlichen Natur nach.

Deshalb ist die Vertretung des Monarchen so alt wie die Monarchie. Ihre Geschichte ist aber ohne weitere Bedeutung für das geltende Recht. Die Existenz eines praefectus praetorio, eines Grafen (garavo) der missi dominici, des Referendars und Pfalzgrafen, des Vizedominus, der vicarii imperatoris und die vielfachen Vertretungen der Landesfürsten[1]) beweisen nur, daß es keine uns näher bekannte Zeit der Geschichte gegeben hat, in der man eine Stellvertretung für unzulässig gehalten hätte.

§ 10.

Die Frage der Zulässigkeit der Stellvertretung.

Heute wird die Zulässigkeit der Stellvertretung bestritten; nur da, wo die Verfassungen sie ausdrücklich gewähren[2]), halten sie v. Rönne, G. Meyer, Lasker, Fricker, Oesfeld und Hänel für möglich. G. Meyer begründet seine Ansicht damit, daß er sagt[3]): „Diejenigen Rechte, die dem Monarchen durch die Verfassung zur persönlichen Ausübung übertragen sind, können nur auf Grund einer verfassungsmäßigen Bestimmung auf eine andere Person übergehen". Dem gegenüber muß betont werden, daß die Verfassung auf den Monarchen überhaupt keine Rechte überträgt. Der Monarch hatte seine Rechte schon vor der Verfassung, die Verfassung beschränkt sie nur. Es kann auch keine Rede davon sein und ist nirgends die Rede davon, daß diese Rechte durch die Person des Monarchen ausgeübt werden müßten. Darauf kommt es nicht an, das Entscheidende ist, nach wessen Willen sie ausgeübt werden: der Monarch will und spricht diesen Willen verfassungsmäßig dahin aus, daß das Heer mobil gemacht werde, er erläßt nicht an den Hinz oder Kunz, die er überhaupt nicht kennt, die Einberufungsordre. Der Stellvertreter aber ist nur das Mittel der Willenserklärung des Fürsten, der Fürst handelt, regiert durch ihn. Es ist nicht, wie G. Meyer meint, von einem Uebergang von Rechten, sondern nur von der Uebertragung der Ausübung derselben nach dem Willen des Monarchen die Rede.[4])

Damit wird zugleich der Ansicht Fricker's[5]) entgegengetreten. Nach ihm ist Stellvertretung da unzulässig, wo die Verfassung nur von Regentschaft spricht. Es soll hier nach Fricker Niemand in der Monarchie regieren als der Monarch und der Reichsverweser. Bei Stellvertretung regiert ja der Monarch! Es ist nach der Argumentation Fricker's zudem fraglich, wer an Stelle des regierungsunfähigen Königs da regieren soll, wo die Verfassungen nichts von Regentschaft enthalten. Nach Fricker könnte nur der Monarch regieren; dennoch tritt auch nach ihm dort Regentschaft ein. Ebenso braucht da, wo die Verfassungen nichts von Stellvertretung reden, diese nicht unzulässig zu sein; die Regentschaft kann die Stellvertretung jedenfalls nicht ersetzen.

---

[1]) Vgl. Moser, persönl. St.-R. II., S. 63, in diesem Jahrhundert die Fälle in Baden 1852 und Preußen 1857 und 1878 (vgl. v. Martitz a. a. O., S. 325).

[2]) Dies ist der Fall in Bayern (Verf. Tit. II § 9 u. 11), Sachsen (Verf. § 9), Oldenburg (G.-Ges. § 16).

[3]) G. Meyer, a. a. O., S. 247.

[4]) Die hier vertretene Ansicht, daß Stellvertretung auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Verfassung zulässig sei, theilen: Mittnacht a. a. O., S. 228, v. Kirchenheim a. a. O., S. 58 ff., Hancke a. a. O., S. 66, Peters a. a. O., S. 84 ff., v. Gerber a. a. O., § 33, Nr. 7, H. v. Schulze, Preuß. St.-R. I., § 72 u. a. bei G. Meyer, S. 247.

[5]) Fricker a. a. O., S. 266.

Einen anderen Grund macht außerdem noch v. Rönne[1]) geltend. Ihm folgen Lasker[2]), v. Oesfeld[3]) und der Verfasser des anonymen Artikels bei Haym[4]). Es wird die Unzulässigkeit einer Stellvertretung gefolgert aus dem Begriff der dauernden Verhinderung. v. Rönne geht von der preußischen Verfassung aus: „Eben daraus," sagte er, daß die preußische Verfassungsurkunde gar keine Vorschriften über eine vorübergehende Stellvertretung des Königs ertheilt, kann gefolgert werden, daß im Sinne der Verfassungsurkunde als dauernd jede Verhinderung anzusehen ist, die überhaupt eine Stellvertretung nöthig macht."

In diesen Worten wird zunächst der bereits von Fricker geltend gemachte Grund angeführt. Es ist auf der vorhergehenden Seite versucht worden, ihn zu widerlegen. Wenn aber weiter der Begriff der Dauer herangezogen wird, so muß bemerkt werden, daß mit diesem Begriff für die Jurisprudenz nichts anzufangen ist[5]), und daß er ferner nicht den Rechtsgrund des Eintritts einer Stellvertretung im engeren Sinne bildet.[6]) Nicht eine Verhinderung oder vorübergehende Verhinderung ist dies, sondern lediglich der in verfassungsmäßiger Form erklärte Wille des Monarchen. Dessen Motiv kann eine spätere voraussichtliche Verhinderung sein, welche nicht Regierungsunfähigkeit bedeutet. Der Monarch hat das Recht und die Pflicht[7]) zu regieren[8]) und da, wo eine Regentschaft nicht zulässig ist, weil keine Regierungsunfähigkeit des Fürsten vorliegt, wird er dieser Pflicht gerecht, wenn er durch einen Vertreter regiert. Wie ein anderer Mensch bedarf auch der Monarch der Erholung; warum ihm diese nicht gewährt werden und sofort, wenn er die Erledigung der anstrengenden Regierungsgeschäfte unterläßt, sein weiteres Eingreifen durch eine Regentschaft suspendirt werden soll, ist nicht einzusehen. Allerdings erfordert v. Rönne nur eine Regentschaft bei Eintritt der Nothwendigkeit einer Vertretung überhaupt; wenn er aber sagt, daß es genüge, im Falle einer Verhinderung das Ministerium mit erweiterten Vollmachten wirken zu lassen, so gibt er bereits damit die Zulässigkeit einer Stellvertretung zu; denn gerade nach v. Rönne ist jede Verhinderung eine dauernde und macht die Einsetzung der Regentschaft nöthig. Man hat über den Begriff der Dauer hartnäckig gestritten und ihn zum Ausgangspunkte der Unterscheidung, ob Stellvertretung oder Regentschaft einzutreten habe, gemacht. Aber die meisten Gründe der Regierungsunfähigkeit haben mit Dauer nichts zu thun; es ist gleichgiltig, wie lange der Monarch minderjährig ist, sich sittliche Mängel oder rechtswidriges Verhalten bei ihm zeigen, Regentschaft ist doch begründet; es ist ferner gleichgiltig, wie lange eine Krankheit, welche freie Willensbildung und Vermittlung nicht ausschließt, oder eine gleiche Abwesenheit dauert, Regentschaft kann hier

---

[1]) a. a. O., Bd. I., § 51, S. 187. 3. Aufl.
[2]) a. a. O., S. 76 ff.
[3]) a. a. O., S. 15.
[4]) a. a. O., S. 445 ff. Der Artikel bei Haym ist eigentlich kaum von rechtswissenschaftlichem Werth. Er ist eine politische Tendenzschrift. Ein Schriftsteller, der den von den Gegnern vorgebrachten rechtshistorischen und auf Gewohnheitsrecht fußenden Einwänden gegenüber allen Ernstes von der „Romantik des ungeschriebenen Rechts" verächtlich spricht als einer überwundenen Anschauung der Verehrer „der mondbeglänzten Zaubernacht", kann als Jurist wohl nicht ernst genommen werden.
[5]) S. oben S. 303.
[6]) S. oben S. 339, unten S. 342.
[7]) S. Gerber a. a. O., S. 101.
[8]) Sonst soll er abdanken.

doch nicht eintreten. Ob Geisteskrankheit, bei der allein der Begriff ausschlaggebend werden und bei „dauernder“ Verhinderung zur Regentschaft, bei jeder anderen Verhinderung zur Stellvertretung nur führen könnte, hier dies oder jenes sein wird, hängt in Wirklichkeit gleichfalls mehr von der Art als der Zeit der Krankheit ab[1]). Ob hier eine Regentschaft eintreten soll oder nicht, unterliegt und muß hier unterliegen der Entscheidung der Volksvertretung, die sich auf ärztliche Gutachten stützen wird. Auch hier wie im Zivilprozeß bedarf es einer freien richterlichen Beweiswürdigung.

Würden endlich auch die von Gegnerseite angeführten Gründe gegen Zulässigkeit einer Vertretung zutreffen, so wäre dennoch eine gewohnheitsrechtliche Bildung anzunehmen bei der Anzahl der Fälle, in denen zu verschiedenen Zeiten Stellvertretung eingesetzt worden ist[2]).

Abschnitt II.

Das geltende Recht der Vertretung des Staatsoberhauptes im Einzelnen.

§ 11.

Die Entstehung der Stellvertretung.

Daß eine Stellvertretung zulässig ist, ist damit entschieden, es fragt sich jetzt: wann ist sie zulässig, was sind die Voraussetzungen ihres Eintritts.

Auch hier treffen wir den Begriff der Dauer wieder. Es wird gesagt: ist die Verhinderung des Monarchen eine dauernde, so tritt Regentschaft, ist sie eine vorübergehende, so tritt Stellvertretung ein. Es ist bereits ausgeführt, daß mit dieser Unterscheidung nichts anzufangen ist. Wohl ist die Verhinderung des Monarchen materieller Rechtsgrund des Eintritts einer Regentschaft, wenn diese Verhinderung Regierungsunfähigkeit ist, der Rechtsgrund des Eintritts einer Stellvertretung ist aber Verhinderung des Fürsten nicht. Der Fürst kann einen Stellvertreter einsetzen, wenn er nicht verhindert ist, und ist er so verhindert, daß er regierungsunfähig ist, so kann er keinen Stellvertreter einsetzen. Wo nicht Regierungsunfähigkeit des Fürsten vorliegt, kann eine Stellvertretung eingesetzt werden, die Regentschaft mit ihren Gefahren darf nur eingesetzt werden, wenn sie eingesetzt werden muß. Die Vertretung im engeren Sinne dagegen ist nie nothwendig, sie ist möglich. Denn, wenn es einen Willen des Monarchen nicht mehr gibt, und seine Intentionen nicht mehr erkennbar sind, so ist der Monarch regierungsunfähig. Auf die Fähigkeit einer Willensbildung und Vermittlung ist überall das entscheidende Gewicht bei Beantwortung der Frage, ob Regierungsfähigkeit oder Regierungsunfähigkeit vorliege, zu legen. Daß Stellvertretung nicht zur maskirten Regentschaft werde, dafür zu sorgen ist Sache derjenigen, denen im Falle des Eintritts einer Regentschaft die Initiative zu ergreifen obliegt. Regierungsunfähigkeit erfordert Regentschaft, Regierungsunfähigkeit ist in der That der einzige, rechtlich erhebliche Verhinderungsgrund des Fürsten. Der Grund des Eintritts einer Stellvertretung ist nicht Verhinderung, sie ist allein begründet im Willen des Fürsten. Der Wille des Monarchen, daß eine Stellvertretung stattfinden solle, ist der einzige Grund des Eintritts einer solchen.

---

[1]) Eine nähere Bestimmung versucht hier der russische Svod, s. Dareste, II., S. 249.

[2]) Dafür scheint sich auch G. Meyer a. a. O., der sonst gegen Zulässigkeit der Stellvertretung sich erklärt, zu entscheiden. Vgl. übrigens bereits das Zeugniß J. Moser's, persönl. Staatsrecht II., § 4, und die dort und bei v. Schulze, preuß. St.-R. I., S. 219, Peters a. a. O., S. 86, angeführten Fälle.

Doch auch die bloße Willensäußerung des Monarchen genügt nicht, um rechtswirksam eine Stellvertretung ins Leben zu rufen. Die Bestellung einer solchen ist zweifellos ein wichtiger Regierungsakt und bedarf daher der Kontrasignatur[1]). Sie bedarf als Vollmachtsertheilung ferner der Bekanntmachung. Diese muß vom Könige selbst ausgehen, ginge sie vom Stellvertreter aus, so wäre sie bedeutungslos; denn aus dem Willen des Königs allein leitet sich die Befugniß des Stellvertreters ab. Die Bekanntmachung hat denen gegenüber zu erfolgen, die dem Stellvertreter zu gehorchen verpflichtet werden sollen. Das Volk und die Beamten vor Allem müssen wissen, wem sie Gehorsam jetzt schuldig sind. Doch kann m. E. die Unterlassung der Bekanntmachung einen Mangel im Rechte des Stellvertreters nicht begründen, dagegen wohl die Unterlassung der Kontrasignatur. Denn die Bestellung eines Stellvertreters ist ein Regierungsakt; Regierungsakt des Monarchen ist aber nur seine kontrasignirte Willensäußerung.

Der Monarch hat, wie das Recht, zu bestimmen, wenn ein Stellvertreter eintreten soll, auch das Recht zu bestimmen, wer Stellvertreter sein soll[1]). Uebt doch der Stellvertreter nur den Willen des Monarchen gemäß dessen Recht aus. Von einer Anwartschaft auf Vertretung kann hier nicht die Rede sein. Es muß daher als vollkommen zulässig erachtet werden, eine Frau zu berufen oder auch ein Kollegium. Dies Letztere widerspricht nicht dem Prinzip der Monarchie, denn auch das Kollegium hat nicht nach Stimmenmehrheit, sondern nach dem Willen des Monarchen einzig und allein zu entscheiden. Nur regierungsunfähig darf der gewählte Stellvertreter nicht sein; so wird man, wo von dem Monarchen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Konfession erfordert ist, dies auch vom Stellvertreter im Zweifel verlangen müssen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß im Allgemeinen der nächste Agnat bei Bestellung einer Stellvertretung am ersten berücksichtigt werden sollte. In Preußen ist er in den Fällen der Verhinderung des Königs 1857/58 und 1878 stets zum Stellvertreter ernannt worden.

Die Uebernahme des Stellvertretungsauftrags ist Staatsdienerpflicht. Auch in den Staaten, in denen über die Zulässigkeit einer Stellvertretung überhaupt gestritten werden kann, hat sich der Beamte der Gesetzesauslegung des Monarchen zu fügen. Eine Ausnahme wird man für den richterlichen Beamten machen müssen; dieser hat sein Amt als Richter wahrzunehmen, dem er nicht gegen seinen Willen entzogen werden darf[2]). Nur soweit ihm Geschäfte der Justizverwaltung übertragen werden können, ist ein zwingender Auftrag des Monarchen hier gerechtfertigt.

§ 12.

Die Rechtsstellung des Vertreters.

Das Recht des Vertreters folgt aus der Vollmacht und dem Auftrag des Monarchen. Nach dem Willen, der in diesen sich ausspricht, führt der Stellvertreter die Regierungshandlungen aus. Er ist an Instruktionen und sogar mangels derselben an die ihm bekannten Intentionen des Monarchen gebunden. Fehlt ihm die Kenntniß derselben, so hat er nicht nach eigenem Gutdünken zu entscheiden, sondern sich beim Fürsten Raths zu erholen. Nur einen Vertreter mit dieser Rechtsstellung kann der Monarch sich ernennen, nicht kann er einem

[1]) So richtig zuerst Mittnacht a. a. O., S. 227.
[2]) Dies ist der zweifellose Sinn der §§ 6—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Andern seine Rechtsstellung selbst übertragen, der Wille des Monarchen muß der oberste bleiben im Staate, solange dieser Wille überhaupt vorhanden ist. Der Monarch muß Monarch bleiben oder abdanken, er kann nicht einen Andern zum Monarchen machen neben sich. Denn, wer an der Spitze des Staates zu stehen hat, ist verfassungsmäßig fixirt und unterliegt daher nicht der freien Abänderung des Fürsten.

Gibt es aber Rechte, die unlöslich an die Person des Monarchen geknüpft sind, so gibt es keine, deren Ausübung dem Fürsten persönlich und allein kraft ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung vorbehalten wäre. Der Stellvertreter insbesondere kann jedes Recht des Monarchen ausüben, verhilft er doch nur dem Willen seines Fürsten zur Durchführung. Deshalb können dem Stellvertreter auch die Rechte übertragen werden, welche die Verfassungen dem Regenten absprechen; denn hinter dem Vertreter steht die Autorität des Monarchen. Verleiht der Stellvertreter in Bayern Lehen oder in Württemberg einen Orden, so handelt er nach dem Willen des Königs, anders wäre seine Verfügung ungiltig. Dem Regenten ist dies Recht entzogen, damit er es nicht mißbraucht, um sich gute Freunde nur zu erwerben; denn er kann es ausüben, wie es ihm beliebt. Er kann den verdienstlosen Feinden des Monarchen Orden und Krongüter verleihen, um seine Macht zu stärken; der Stellvertreter in der Erklärung des Monarchenwillens kann dies nicht[1]). Thut er es, so ist seine Handlung rechtsunwirksam. Allein da, wo die Verfassung ausdrücklich bestimmt, daß dem Stellvertreter nur die Ausübung der Rechte übertragen werden könnte, welche dem Regenten übertragen werden dürfen, ist diese Beschränkung anzunehmen[2]).

Aber dadurch unterscheidet er sich auch hinsichtlich des Umfanges seiner Rechte vom Regenten, daß für diesen die Präsumtion der Innehabung der gesammten Monarchengewalt spricht, während der Stellvertreter die Rechte des Monarchen nur ausüben darf, soweit sie ihm ausdrücklich übertragen sind. Doch wird es angezeigt sein, für Nothfälle auch dem Stellvertreter außerordentliche Befugnisse zu übertragen, so dann, wenn eine Willensäußerung des Monarchen nothwendig ist, aber in der Eile, in der sie sich nothwendig macht, nicht erlangt werden kann. Die Alternativen, die sich andernfalls eröffnen, sind viel weniger annehmbar: es wird entweder der Vertreter ohne ein Recht dazu zum Handeln, das nachher vom Fürsten genehmigt, aber auch nicht genehmigt werden kann, getrieben, oder der Vertreter handelt in Rücksicht auf diese Gefahr nicht und läßt Alles drunter und drüber gehen[3]): fiat iustitia, pereat mundus.

Kann ferner de iure jedes Recht dem Stellvertreter zur Ausübung übertragen werden, so werden Zweckmäßigkeitsgründe doch sich dahin geltend machen, daß der Monarch seine wichtigsten Rechte, wie die der Sanktion der Gesetze oder der Kriegserklärung nicht leicht einem Andern übertragen wird. So bestand auch nach dem badischen Regentschaftsgesetzentwurfe von 1862 nur eine beschränkte Stellvertretung.

Die Handlungen des Stellvertreters als solchen sind Regierungshandlungen, die daher der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen. Als Hand-

---

[1]) A. A. die gemeine Meinung (v. Seydel, bayer. St.-R., S. 506, v. Mohl Württemb. St.-R., I., S. 368, Gaupp b. Marquardsen, III., S. 55, v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I., S. 73, Mittnacht a. a. O., S. 283, Peters a. a. O., S. 89). Die vertretene Ansicht theilt Hancke, S. 63.

[2]) Dies ist bestimmt in Oldenburg (Verf. § 16).

[3]) Vgl. v. Mohl, Württemb. St.-R., S. 308, 309 e. d.

lungen in Vertretung des Monarchen bedürfen die Regierungshandlungen des Stellvertreters selbstverständlich einer entsprechenden Form. Er erläßt seine Verfügungen u. s. w. „im Auftrage Sr. Majestät ...", „im Allerhöchsten Auftrage", „mit Vollmacht des Königs", oder mit ähnlicher Formel.

Die innerhalb der Vollmacht vorgenommene Regierungshandlung des Vertreters bindet die Unterthanen und hat die Wirkung der Monarchenhandlung selbst, da sie kraft Willens des Monarchen im Grunde geschieht. Der dem Vertreter gewordene Auftrag ist immer mit Vollmacht verbunden; die von ihm vorgenommene Herrscherhandlung hat als solche Wirkung nach Innen dem Monarchen gegenüber, der ihre Giltigkeit anerkennen muß, nach Außen den Unterthanen gegenüber und damit in Folge der Eigenart staatsrechtlicher Verhältnisse immer gegenüber dem Vertreter selbst, da dieser Unterthan ist. Es handelt hier der Vertreter im Namen des Monarchen mit Wirkung für diesen, aber auch für sich selbst.

Der ganzen Rechtsstellung des Stellvertreters entspricht es, daß er nicht das Recht der Unverantwortlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Denn es besteht ein höherer Wille im Staate, der des Monarchen; diesem verhilft der Stellvertreter gerade zur Durchführung. Nach dessen Intentionen soll der Vertreter den ihm obliegenden Pflichten nachkommen; thut er es nicht, so wird er sich verantworten müssen. Bestritten ist der Umfang seiner Verantwortlichkeit. Peters[1]) und v. Martitz[2]) halten ihn für unverantwortlich, wenn er innerhalb seiner Vollmacht handelt, denn „diese Akte sind dann so aufzufassen, als ob sie vom Souverän ausgegangen wären." Dies kann meines Erachtens keine Unverantwortlichkeit des Vertreters begründen. Man kann nicht Namens eines Andern oder in Vertretung eines Andern delinquiren. Auch handelt der Stellvertreter nicht kraft bindenden Befehls, gesetzwidrige Handlungen darf er nicht vornehmen, auch wenn er dazu beauftragt ist. Stellt der Monarch ein solches Ansinnen, so soll er von der Stellvertretung zurücktreten[3]). Der Stellvertreter ist zwar Werkzeug, aber nicht willenloses Werkzeug des Monarchen[4]).

Der Stellvertreter ist verantwortlich dem Könige, der Volksvertretung und den Gerichten. Die Verantwortlichkeit ist eine rechtliche, wenn sich an die rechtswidrige Handlung des Vertreters Rechtsfolgen knüpfen, sie ist eine politische, wenn er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen zu vertreten hat.

Daß der Stellvertreter Normen verletzen kann, ist zweifellos; er steht unter dem Gesetz, bleibt Unterthan. Verletzt er eine Privatrechts- oder eine Strafrechtsnorm, so findet das regelmäßige Verfahren der Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung gegen ihn statt. Ist dem Stellvertreter jedoch die Instruirung des Staatsanwalts überlassen, so wird nicht leicht ein Verfahren stattfinden; und ist der Stellvertreter Mitglied des Königshauses, so findet nur das hausgesetzliche Verfahren statt. Auch erscheint eine Realisation einer Strafe von Seiten des Monarchen ausgeschlossen, wenn der Stellvertreter zwar ohne Auftrag oder sogar gegen Auftrag handelt, aber kein spezielles Gesetz dabei verletzt. Die Entlassung des Stellvertreters aus seinen Rechten und

---

[1]) Peters a. a. O., S. 94.
[2]) v. Martitz a. a. O., S. 326.
[3]) Stölzle a. a. O., S. 45 ff., Stange a. a. O., S. 57.
[4]) Auch die Gegenzeichnung nimmt dem Vertreter die Verantwortlichkeit nicht ab. Sie hat nur zur Folge, daß noch der Minister als Theilnehmer an der strafbaren Handlung eines Andern haftbar wird. (Vgl. Stölzle a. a. O., S. 47 ff., Bornhak, Preuß. St.-R. a. a. O. S. 217, v. Seydel, bayer. Staatsrecht, I. S. 506 u. f. f.)

Pflichten als solcher steht natürlich dem Monarchen stets frei. Man wird dies jedoch nicht als Strafe betrachten können, da es früher oder später auch ohne Vergehen des Stellvertreters doch eintreten kann. Der Landtag ist staatsrechtlich Kläger nur im Verfahren betr. die Ministerverantwortlichkeit, Angeklagter dieses ganz singulären Prozesses ist nur der Minister, auf den Stellvertreter kann dies Verfahren daher nur Anwendung finden, wenn er auch zugleich Minister ist.

Die persönliche Rechtsstellung des Stellvertreters wird von seinem Auftrage nicht berührt, der Agnat bleibt Agnat als Stellvertreter, der Minister Minister. Majestätsbeleidigung und auch Hochverrath sind daher gegenüber dem Stellvertreter als solchem wie gegenüber dem Regenten unmöglich. Letzteres ist auch nicht — wie dort — de lege ferenda zu empfehlen. Der Staat wird durch den Wegfall des Stellvertreters nicht in seinem inneren Bestande gefährdet.

§ 13.

Das Ende der Stellvertretung.

Wie die ganze Rechtsstellung des Vertreters, so ist auch das Ende der Stellvertretung vom Willen des Monarchen abhängig. Zu jeder Zeit steht dem Monarchen ein Widerruf des ertheilten Auftrages frei. Dagegen darf der Stellvertreter nicht zurücktreten, wenn er will, nachdem er einmal den Auftrag übernommen hat. Wird ihm ein neuer Auftrag, dessen Ausführung er nicht verantworten zu können glaubt, so steht ihm das Recht des Rücktritts m. E. zu. Anders jedoch, wenn er einen Auftrag übernahm. Tritt er hier zurück, ehe er ihn ausgeführt oder doch das Seinige gethan hat, um ihn auszuführen, so ist sein Rücktritt zur Unzeit. Er kann daher als gerechtfertigt nicht angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Beamter Stellvertreter in Folge seines Amtes wird. Durch Verzicht auf sein Amt kann er wohl die Uebernahme des Auftrags ablehnen, nicht aber nach erfolgter Annahme dessen Ausführung[1]).

Anders als die Regentschaft erlischt die Vertretung mit diesem Rücktritt, sie endigt auch durch Tod oder Unfähigwerden des Stellvertreters, ferner mit dem Tode des Vertretenen oder dem Eintritt der Regierungsunfähigkeit desselben. Denn im letzteren Falle wird dann eine Regentschaft nöthig.

Der Widerruf bedarf allein einer Form: der öffentlichen Bekanntmachung; doch wird er wohl auch wirksam ohne dies; nur kann sich dann der Dritte, der dem Befehl des Stellvertreters in entschuldbarer Unkenntniß des Widerrufs Folge geleistet hat, auf sein Nichtwissen berufen. Es muß dies, wie die Normen der Stellvertretung zumeist aus allgemeinen Rechtserwägungen geschlossen werden, da positive Bestimmungen fehlen.

Der häufigen Unsicherheit dieser Schlüsse, auf die sich ein großer Theil der Normen des Rechts der Stellvertretung und auch der Regentschaft stützt, durch wenige Sätze positiven Rechts abzuhelfen, erscheint nach alledem dringend geboten. Gibt es doch auch Streitfälle des praktischen Lebens auf diesen Gebieten fast ebenso viel, als es Regentschaften und Stellvertretungen gibt; oft spielte in ihnen die Politik die Rolle, die dem Rechte zukam, und vielleicht wird es auch hier, ehe es zur klaren gesetzlichen Regelung kommt, noch manchmal heißen wie in den alten Zeiten der Franken:

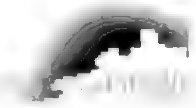
ubi vis — ibi ius.

---

[1]) A. M. Hancke a. a. O. Peters a. a. O.

Literatur.

Arndt, Ad., Im Archiv für öffentliches Recht, von Laband und Störk, Bd. IV.
Auerbach, Das neue deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871.
Binding, Handbuch des Strafrechts.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876. (Zweiter Theil von dessen „Lehre vom modernen Staat").
Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896.
— Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888.
Brie, Rezension der Schrift Kirchenheims „Regentschaft". b) Grünhut, Bd. 8, (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart).
Brockhaus, Artikel, Regentschaftsgesetze in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3,1, Leipzig 1881.
Buchner, Artikel „Regentschaft", im Staatslexikon von Rotteck und Welker, Bd. 13, Altona 1842.
Brunnemann, Die Frau als Thronfolgerin, Regentin und Regierungsstellvertreterin. (Dissertation) 1895.
Dahn, Die Könige der Germanen, Bd. 2 u. 3, München 1861, Würzburg 1866.
Dieckmann, Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen nach deutschem Staatsrecht. Hannover 1888. (Diss.)
Fischel, Die Verfassung Englands, Berlin 1862.
Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. 31. 1875.
Fournier, Artikel régence in Block, dictionnaire général de la politique, Bd. 2.
Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1865.
Graßmann, Das Recht der Regentschaft in Preußen und im Reiche, im Archiv für öffentl. Recht, von Laband und Störk, Bd. VI.
Grotefend, Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.
Grotius, de iure belli et pacis, Jena 1680.
Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte. Breslau 1887. (Diss.)
Haym, Preußische Jahrbücher, Bd. 2, anonymer Artikel „Die Regentschaft in Preußen", 1858.
v. Held, Die Verfassung des deutschen Reiches, Leipzig 1872.
— System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands, Bd. 2, Würzburg 1857.
v. Holtzendorff, Das deutsche Verfassungsrecht in s. Encyklopädie, bearbeitet von Störk, Leipzig 1890.
Jellineck, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.
John, Artikel „Hochverrath", bei v. Holtzendorff, Rechtslexikon, Leipzig 1881.
v. Kirchenheim, Die Regentschaft, Leipzig 1880.
Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes, Frankfurt 1831.
Kohler, Verfassungsänderungen während der Regentschaft in den Annalen des deutschen Reiches, 1888.
Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. 1 und 3, Göttingen 1835 und 1859.
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 1, Freiburg 1888.
Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, Leipzig 1874.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1896.
v. Lyncker, Abhandlung von der Vormundschaftsbestellung bey privat- und erlauchten Personen, 2 Bde., Jena 1790 und 1791.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 1.
v. Martitz, Artikel Regierungsstellvertretung, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III1. Leipzig 1881.
Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen, Berlin 1859.
Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt a/M., 1839.



Menzinger, Art. „Regentschaft“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1895.
H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Mittnacht, Ueber Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten in der deutschen Vierteljahrsschrift, 27. Jahrgang, Heft 2, Stuttgart 1864.
v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.
— Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1840.
— Ueber ständische Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung in seinem „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“, Bd. 1, Nr. 5, Tübingen 1860.
Moser, Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände 2c., Frankfurt und Leipzig 1875, Buch 2.
— Teutsches Staatsrecht, 17. und 18. Theil, Leipzig und Ebersdorff im Vogtland, 1745.
Oppenheim, Betrachtungen, staatsrechtliche, über Regierungsfähigkeit und Regentschaft in Weil, Konstitutionelle Jahrbücher. Bd. 2, 1843.
Oesfeld, Zur Frage der Regentschaft in „deutsche Zeit- und Streitfragen“, herausgegeben von F. v. Holtzendorff, Heft 13, Hamburg 1887.
Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren, Breslau 1889. (Diss.)
Pözl, Artikel „Regentschaft“ in Bluntschli und Brater, deutsches Staatswörterbuch, Bd. 8, Stuttgart und Leipzig 1864.
Pütter, Primae lineae iuris privati principum, Goettingae 1779.
Reitemeier, Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten, Berlin 1789.
v. Real, Die Staatskunst, Theil 4, Uebersetzung, Frankfurt und Leipzig 1766.
v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. 1, 1899.
v. Sartori, Reichsvikariatisches Staatsrecht, Augsburg 1790.
Schenk, Ueber Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung, Ilmenau 1823.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte.
H. v. Schulze, Hausgesetze.
— Das preußische Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1888.
— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Leipzig 1881.
M. v. Seydel, Das Recht der Regentschaft in Bayern.
— Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, München 1884.
— Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, Freiburg 1897.
Schweitzer, Oeffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Theil 1, Weimar 1825.
Stange, Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach preußischem Staatsrecht, Greifswald 1895. (Diss.)
Stölzle, Die Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht, Würzburg 1894. (Diss.)
Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 9, 1845.
Thudichum, Die Verfassung des Deutschen Reichs in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches, 1. Jahrgang, Leipzig 1871.
Triepel, Das Interregnum, Leipzig 1892.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 2 1 und 2, Berlin 1880 und 1882.
Zachariae, Deutsches Staatsrecht und Bundesrecht, 2. Aufl., Göttingen 1853.
Zöpfl, Die Regierungsvormundschaft im Verhältniß zur Bundesverfassung, 1830.
— Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl. 1855, Heidelberg und Leipzig.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, Berlin 1895.

Disposition.

§ 1. Einleitung.

Theil I.

Die Regentschaft.

Abschnitt I.

Die allgemeinen und historischen Grundlagen.

§ 2. Begriff und Wesen des Instituts.

§ 3. Historische Entwicklung.

I. Die germanische Urzeit.
II. Die Zeit der Herrschaft der Franken.
III. Die Zeit des Lehnrechts und der Rechtsbücher.
IV. Die goldene Bulle Kaiser Karl IV.
V. Die Rezeption des römischen Rechts und ihre Folgen.
VI. Die Zeit nach der Auflösung des Reichs.

Abschnitt II.

Das geltende Recht im Einheitsstaate.

§ 4. Die Entstehung.

A) Die Gründe der Berufung.
I. Einer Regentschaft. Gründe der Regierungsunfähigkeit:
1. in der Person des Monarchen.
a) rechtliche Mängel:
α) Minderjährigkeit.
β) sittliche Mängel?
γ) rechtswidriges Verhalten?
b) faktische Mängel:
α) geistige.
β) körperliche.
2. Außerhalb der Person des Monarchen: Abwesenheit.
II. Einer Quasiregentschaft.
1. rex nasciturus.
2. Verschollenheit des Monarchen.
B) Die Person des Berufenen.
1. Wer wird berufen?
a) generell Berufene:
α) die Agnaten.
β) die Frauen.
γ) Berufung von Agnaten und Frauen.
b) speziell Berufene. Der Hilfsregent.
2. Welche persönliche Erfordernisse muß er erfüllen?
a) im Allgemeinen: die Unfähigkeit zur Regierung und zur Regentschaft.
b) im Besonderen: die Minderjährigkeit der generell Berufenen.
C) Das Verfahren der Berufung.
1. Die Organe: a) die Agnaten.
b) die Minister.
c) die Volksvertretung.
2. Die Funktionen: a) die Initiative.
b) die Entscheidung.
3. Der Antritt der Herrschaft.

§ 5. Die Rechtsstellung des Regenten.

1. Positive Rechte.
a) Ehrenrechte.
b) Regierungsrechte.
aa) Form der Ausübung.
bb) Umfang und Inhalt.
α) das Prinzip.
β) die Beschränkungen.
cc) Wirkung.
c) Finanzielle Rechte.
d) Rechtsstellung in der fürstlich. Familie.
2. Negative Rechte.
a) die Unverantwortlichkeit.
b) die Unverletzlichkeit:
α) Hochverrath.
β) Majestätsbeleidigung gegen den Regenten.

§ 6. Der Uebergang der Regentschaft

1. Die Gründe des Eintritts:
a) unabhängig vom Willen des Regenten
α) Tod
β) Unfähigkeit
γ) Absetzung
} des Regenten oder der Regentin.
αα) im Allgemeinen.
ββ) Fähigwerden des in erster Linie Berufenen.
b) abhängig vom Willen des Regenten.
α) Abdankung des Regenten oder der Regentin.
β) Wiederverheiratung der Regentin.
2. Das Verfahren beim Uebergang.

§ 7. Das Ende der Regentschaft.

1. Die Beendigungsgründe.
   a) Tod des Monarchen.
   b) Wiedereintritt der Regierungsfähigkeit des Monarchen.
   c) venia aetatis?
2. Das Verfahren beim Ende der Regentschaft.

§ 8. Abschnitt III.

Das Recht der Regentschaft in Staatenverbindungen.

A) In der Personalunion.
B) In der Verbindung coordinirter Staaten. (Staatenbund).
C) In der Verbindung subordinirter Staaten. (Bundesstaat). Deutsches Reich.
1. Die Regentschaft im Einzelstaat des Bundesstaates.
   a) Wirkung auf den Bundesstaat.
   b) Eingriff des Bundesstaates.
2. Die Regentschaft im Bundesstaat selbst.
   a) Zulässigkeit
   b) die Gründe des Eintritts und die Berufung.
   c) die Wirkung auf die Gliedstaaten.

Theil II.

Die Vertretung des Staatsoberhauptes im engeren Sinne.

Abschnitt I.

Die Grundlagen.

§ 9. Begriff und Wesen.
§ 10. Existenzberechtigung.

Abschnitt II.

Das geltende Recht der Vertretung des Staatsoberhauptes im Einzelnen.

§ 11. Entstehung.
1. Gründe der Bestellung.
2. Art der Bestellung.
3. Person des Vertreters.

§ 12. Die Rechtsstellung des Vertreters.
1. Inhalt und Umfang seiner Regierungsrechte.
2. Form der Ausübung.
3. Wirkung.
4. Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit.

§ 13. Ende der Vertretung.
1. Widerruf.
2. Rücktritt } des Vertreters.
3. Tod }

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Von

Max von Seydel.

(Schluß).[1])

VIII. Allgemeine Aeußerungsarten der Staatsgewalt.

Beim Ueberblicke der mannigfaltigen Thätigkeiten, mittels welcher die Staatsgewalt ihre Zwecke erfüllt, ergibt sich für die staatsrechtliche Betrachtung das Bedürfniß, die Vielheit der Erscheinungen unter Begriffe zusammen zu fassen, je nach den gemeinsamen oder trennenden Merkmalen, welche sie aufweisen.

Die Aeußerungen, in welchen der Wille des Trägers der Staatsgewalt den Staatsgenossen herrschend gegenüber tritt, hat man stets auf gewisse Hauptkategorien zurückgeführt.

Wo die Staatsgewalt unumschränkt in den Händen eines einzigen Inhabers ruht, da wird man die Kennzeichen, aus deren Wahrnehmung die Begriffsbildung sich ergibt, kaum anderswo zu suchen veranlaßt sein, als in dem sachlichen Inhalte der staatlichen Willensäußerung.

Man kann aber, wenn man von sachlichem Inhalte spricht, an ein doppeltes denken.

Man kann die Staatszwecke im Auge haben, welche durch jene Willensäußerungen verfolgt werden, wie Regelung des bürgerlichen Verkehrs, Rechtsschutz, Finanzververwaltung, Landesverwaltung 2c.

Man kann indessen auch aus der Art des geäußerten staatlichen Willens, die gleichfalls dem Willensinhalte angehört, den Eintheilungsgrund hernehmen. Dann wird man als Aeußerungsarten der Staatsgewalt gegenüber den Beherrschten die Anordnung von Rechtssätzen oder die Gesetzgebung und die Ausübung des Zwanges gegen Person oder Vermögen des Einzelnen erkennen. Diese Aeußerungsarten der Staatsgewalt können den verschiedensten Staatszwecken dienen und doch von gewissen einheitlichen Rechtsgrundsätzen beherrscht sein. Man darf sie daher allgemeine Aeußerungsarten der Staatsgewalt nennen, weil sie gleichmäßig auf alle Gebieten staatlicher Thätigkeit zur Erscheinung kommen.

Wo die Staatsgewalt, wie im Freistaate, mittels einer Mehrzahl selbstständiger Organe geübt wird, oder wo, wie in der verfassungsmäßigen Einherrschaft, der Herrscher in Ausübung der Staatsgewalt sich an die Einhaltung gewisser Formen und an die Mitwirkung gewisser Organe gebunden hat, da gewinnt die Form der Entstehung und Erscheinung staatlicher Willensäußerungen Bedeutung. Man kann die Ausscheidung der Letzteren auch nach der Verschiedenheit dieser Form vornehmen.

An sich ist es nicht unmöglich, daß die Eintheilung der staatlichen Willensakte nach dem formellen Gesichtspunkte das nämliche Ergebniß liefert, wie die

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1899 S. 177. Einige Ausführungen sind bereits in meinem Bayer. Staatsrecht aufgenommen.

Eintheilung nach dem materiellen Gesichtspunkte, nach der Art des Willens. Es ist dies dann der Fall, wenn jeder Art staatlicher Willensakte eine bestimmte Form entspricht, die nur ihr zukömmt.

Die Lehre von der Gewaltentheilung[1]) erweckt den Schein, als sei in ihr der Einklang zwischen formeller und materieller Unterscheidung der staatlichen Willensakte hergestellt. Hiernach ist die gesetzgebende Gewalt dem Parlament mit dem Könige, die richterliche Gewalt den Gerichten, die vollziehende Gewalt dem Könige allein zugewiesen.

Würde der wirkliche Sachverhalt dem entsprechen, dann wäre der Schluß von der Form auf den Inhalt und umgekehrt in der That ein verlässiger. Alles und nur das, was König und Parlament vereinbart haben, wäre Gesetz; jede Handlung des Gerichtes auch materiell stets eine richterliche; jeder Akt, den der König allein, sei es persönlich, sei es durch seine Organe, vornimmt, ein Akt der vollziehenden Gewalt.

Aber selbst angenommen, dieser Einklang von Form und Inhalt sei irgendwo vorhanden, immerhin bleiben Form und Inhalt zweierlei. Die Form bestimmt, wie der Willensakt zur Entstehung und wie er zur Erscheinung kommt, nichts weiter; der Inhalt bestimmt, wie der Willensakt wirkt. Daß ein Gesetz als Gesetz d. h. als Anordnung eines Rechtssatzes wirkt, erklärt sich nicht aus der Vereinbarung seines Inhaltes zwischen Krone und Landtag, nicht aus seiner Beurkundung und Verkündung in dieser oder jener Form; es erklärt sich nur aus der Art staatlichen Wollens, dem es Ausdruck gibt.

Die Annahme indessen, daß Form und Inhalt der staatlichen Willensakte in nothwendiger Wechselbeziehung stehen, ist nirgends Wirklichkeit. Es gibt keinen Staat, in welchem die „Organe" der Gesetzgebung nur mit der Schaffung von Rechtssätzen befaßt sind, in welchem die Gerichte nur richten, in welchem die „vollziehende Gewalt" nur vollzieht. Der Staat erträgt keine Schablonen. Die Rechtswissenschaft mag und muß die Arten staatlicher Willensakte sondern und in ihrer Besonderheit zur Erkenntniß bringen. Die Rechtswissenschaft kann und wird ferner die Formen und die Organe für die staatlichen Willensäußerungen untersuchen und darstellen. Aber sie kann es nicht erzwingen, daß zwischen jenen Arten und diesen Formen ein bequemer Parallelismus besteht. Denn für die Wahl der Form, in welcher die verschiedenen Arten staatlicher Willenakte zur Entstehung und Erscheinung gelangen, ist nicht die Art des Willensaktes allein, sondern auch der Staatszweck entscheidend, auf welchen er sich bezieht. Die Rechtswissenschaft hat keine Antwort darauf zu geben, warum für Dinge so grundverschiedener Natur, wie es der Erlaß eines Berggesetzes, die Anerkennung der Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverwesung, die Aufnahme einer Staatsanleihe sind, gleichmäßig die Zustimmung des Landtages erfordert wird. Sie hat dies als gegebenes Recht hinzunehmen und darf sich nicht dazu verleiten lassen, aus dem von ihrem Standpunkte aus äußerlichen Zusammentreffen gleicher Formen den Schluß auf eine Gleichheit des Wesens zu ziehen.

Die Unterscheidung der staatlichen Willensakte nach der Form liefert, wenn man insbesondere die verfassungsmäßige Einherrschaft ins Auge faßt, Folgendes.

---

[1]) Montesquieu, de l'ésprit des lois liv. XI. chap. VI. Sieh hierüber die knappe und klare Darstellung bei Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886, S. 1 ff.

Es gibt Willensakte des Herrschers, bei welchen sich derselbe an die zuzustimmende Mitwirkung des Parlaments gebunden hat.

Es gibt staatliche Willensakte, welche durch besondere Organe im Namen des Herrschers, aber lediglich nach Maßgabe seines im Gesetze ausgesprochenen Willens ergehen.

Es gibt endlich staatliche Willensakte, welche der Herrscher selbst oder durch untergeordnete, seinen Weisungen gehorchende Organe ohne Mitwirkung des Parlaments erläßt.

Keine dieser Formen gestattet einen Schluß auf die Art des Willensaktes, auch jene zweite nicht, bei welcher sofort der Gedanke an die richterliche Thätigkeit sich aufdrängt. Die richterliche Thätigkeit kann auch in den beiden andern Formen sich vollziehen. So ist z. B. nach bayerischem Staatsrechte der König persönlich Richter über die Angehörigen seines Hauses. Es kann ferner die sogenannte richterliche Unabhängigkeit auch Verwaltungsbehörden für Verwaltungszwecke zugestanden sein, z. B. dem Rechnungshofe für die Rechnungsprüfung.

Aus den bisherigen Darlegungen dürfte sich ergeben haben, was unter den allgemeinen Aeußerungsarten des Herrscherwillens hier zu verstehen ist. Nur jene Willensbethätigungen sind gemeint, mittels welcher der Herrscher den Beherrschten gegenübertritt, nicht jene, mittels welcher er den Mechanismus, durch die er die Herrschaft übt, schafft und lenkt.

Aber die Formen, welche den ersteren, und welche den letzteren Willensbethätigungen dienen, sind theilweise die gleichen. Sowenig die Form innerhalb der ersteren Kategorie einen Schluß auf die Art des Willensaktes zuläßt, so wenig läßt sie einen Schluß darauf zu, ob der Willensakt jener oder dieser Kategorie angehört. Ebenso gut wie zum Erlasse von Rechtsvorschriften für die Staatsangehörigen kann die Zustimmung des Parlaments für einen Verwaltungsakt, wie die Errichtung oder Aufhebung einer Behörde ist, nothwendig sein.

Hier hat nun die Lehre von der Gewaltentheilung bezüglich zweier Ausdrücke eine Verwirrung in der Bedeutung hervorgerufen, die nicht mehr zu beseitigen ist.

Wir haben als eine Art der Aeußerung der Staatsgewalt über die ihr Unterworfenen die Anordnung von Rechtssätzen genannt und diese als Gesetzgebung bezeichnet. In diesem Sinne gibt der Ausdruck Gesetzgebung an, von welcher Art der hiemit bezeichnete Staatswille ist. Die regelmäßige Form für die Schaffung solcher Rechtsnormen ist nun die, daß sie vom Herrscher unter Zustimmung des Parlaments oder im nicht monarchischen Staate vom Parlament allein erlassen werden. Aber es ergehen auch Rechtsnormen in anderer Form als diese und es ergehen auch staatliche Willenakte anderer Art in dieser Form. Die Lehre von der Gewaltentheilung und der ihr folgende Sprachgebrauch haben nun dem Worte Gesetz eine andere als sachliche Bedeutung gegeben. Hiernach wird der Name Gesetz allen Staatsakten, gleichviel welchen Inhaltes, zugesprochen, welche nur unter Zustimmung des Parlaments erfolgen können. Denjenigen Akten der Staatsgewalt aber, welche nicht in dieser Form zur Entstehung kommen, wird der Name des Gesetzes abgesprochen, selbst wenn ihr Inhalt die Schaffung von Rechtsnormen enthält. So gehen zwei Gesetzesbegriffe neben einander her: der materielle und der formelle.

Der hier geschilderte Vorgang hat sich noch einmal wiederholt; denn es handelte sich darum, auch diejenigen materiellen Gesetze, welche nicht „im Wege der Gesetzgebung“ entstehen, der Lehre von der Gewaltentheilung entsprechend

unterzubringen. Die vollziehende Gewalt, mit anderen Worten die Verwaltung, arbeitet mittels einer umfassenden Einrichtung von Behörden. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit zahlreicher staatlicher Willensakte, welche bezwecken, die Thätigkeit der Behörden zu bestimmen. Diese Nothwendigkeit besteht übrigens nicht blos für die Verwaltung, sondern für die Staatsthätigkeit überhaupt.

Die dienstlichen Weisungen können entweder nur einen Einzelfall betreffen oder allgemeinen Inhaltes sein.

Hiernach heißen sie entweder Entschließungen, Erlasse, Verfügungen und dgl. oder Verordnungen. Der Begriff der Verordnung, welcher sich hiernach ergibt, ist ein materieller. Verordnung ist eine Verwaltungsverfügung allgemeinen Inhaltes. Für diese materielle Bedeutung des Ausdruckes Verordnung bleibt es gleichgiltig, wie die Verordnung entsteht. Ob der Befehl, daß die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochwasser eine allgemeine Uferbesichtigung an den öffentlichen Flüssen vorzunehmen hat, vom Könige mit oder ohne Zustimmung des Landtags erlassen ist, der Befehl ist allemal ein Verwaltungsbefehl, gerade so, wie es allemal eine Gesetzesbestimmung ist, daß die Ufereigenthümer die Betretung ihrer Grundstücke zu fraglichem Zwecke gestatten müssen.

In der nämlichen Weise nun, wie neben dem materiellen ein formeller Gesetzesbegriff, ist auch neben dem materiellen ein formeller Verordnungsbegriff entstanden. Im formellen Sinne heißt Verordnung jede allgemeine Anordnung des Trägers der Staatsgewalt oder der ausführenden Gewalt oder seiner Organe, die ohne Zustimmung des Parlaments, also nicht im sogenanntem Wege der Gesetzgebung ergeht.

Hienach kann, was sachlich Gesetz ist, formell Verordnung, was sachlich Verordnung ist, formell Gesetz heißen. Im ersten Falle deutet der Ausdruck Rechtsverordnung Inhalt und Form zugleich an; die Verwaltungsverordnung bildet den Gegensatz.

Die formelle Bedeutung der Ausdrücke Gesetz und Verordnung ist in der amtlichen wie in der wissenschaftlichen Sprache die vorherrschende geworden. Doch geht die matereille Bedeutung nebenher. Sehr häufig lehrt nur der Zusammenhang, in welchem Sinne die Worte gebraucht sind.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, mit der Darstellung der allgemeinen Aeußerungsarten des Herrscherwillens auch die Darstellung der hiermit zusammenhängenden allgemeinen Aeußerungsformen zu verbinden; dies um so mehr, als das Gegeneinanderhalten der materiellen und formellen Begriffe zu deren Aufklärung beiträgt.

Die Scheidung der materiellen und formellen Begriffe von Gesetz und Verordnung ist, wenngleich sie der deutschen Staatsrechtswissenschaft auch früher nicht ganz fremd war, doch erst durch P. Laband's scharfsinnige Untersuchungen zum wissenschaftlichen Gemeingute geworden. Den Anlaß hiezu gab die Erforschung der rechtlichen Natur des Budgets.

Der Lehre Laband's hat es übrigens an Widerspruch nicht gefehlt. Mit besonderer Lebhaftigkeit ist Fr. von Martitz[1]) gegen dieselbe aufgetreten. Ausgangspunkt und Ergebniß dieser Anfechtung läßt sich mit der Wiedergabe Eines Satzes des genannten Schriftstellers klarlegen. **Martitz** sagt:

---

[1]) Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXXVI S. 207.

„Als Gesetz im constitutionellen Sinn ist ... zu definiren derjenige Willensakt des Staates, durch welchen Landesrecht auch der Krone gegenüber zur Unverbrüchlichkeit gebracht wird und Gesetzgebung ist die auf solche Entschließungen gerichtete Aktion des Staats. Ihr gegenüber fassen als Regierung sich zusammen diejenigen Verrichtungen, welche nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, d. h. sei es nach Anweisung, sei es in Ermächtigung derselben, nicht aber im Widerspruch mit ihnen das Wohl der Gesammtheit zu bezwecken haben."

Man wird bemerken, daß in obiger Begriffsbestimmung des Gesetzes ein und dasselbe Rechtssubjekt mit zwei verschiedenen bildlichen Ausdrücken bezeichnet ist. Denn Willensakt des Staates heißt soviel als Willensakt des Herrschers und Unverbrüchlichkeit der Krone gegenüber soviel als Unverbrüchlichkeit gegenüber dem Herrscher. Martitz Begriffsbestimmung lautet also: Gesetz ist ein Willensakt des Herrschers, durch welches Landesrecht auch dem Herrscher gegenüber zur Unverbrüchlichkeit gebracht wird. Diese Begriffsstimmung sagt nichts weiter, als daß staatliche Willensakte, welche der Herrscher nach Zustimmung des Landtages erlassen hat, nur unter Einhaltung derselben Förmlichkeiten geändert oder aufgehoben werden können. Die Form der Entstehung hat formelle Wirkung.

Aber die materielle Wirkung wird doch wohl stets von der Art des Willensaktes, nicht von der Form seiner Entstehung und Erscheinung abhängen müssen. Ueber die Nothwendigkeit materieller Unterscheidungen wird die formelle Unterscheidung nie hinweghelfen.

Da bleibt denn schließlich ein Streit um Worte übrig, ob man für Gesetz und und Verordnung nur den formellen Sinn anerkennen, ob man die materiellen Begriffe nöthigen will, sich einer zweiten Taufe zu unterziehen.

Das Zweckmäßigste dürfte es immer sein, nachdem sich neben der älteren Firma eine neue, gleichnamige aufgethan hat, beide durch Zusätze zu unterscheiden, wo dies zur Vermeidung von Zweifeln nöthig ist.

Gesetz im materiellen Sinne ist ein Willensakt des Herrschers, welcher eine für die Unterthanen verbindliche Rechtsvorschrift enthält. Vorschriften, d. h. Regeln, „kraft welcher an die Verwirklichung eines Thatbestandes sich Wirkungen anknüpfen," enthält auch die Verordnung im materiellen Sinn; aber sie richtet sich nicht an die Allgemeinheit, sondern an die Behörden. Es gibt indessen noch eine dritte Art staatlicher Willensakte, die gleichfalls Rechtsvorschriften zum Inhalt haben, dennoch aber unter keinen der angegebenen zwei Begriffe fallen. Ich meine diejenigen staatlichen Willensakte, auf welchen das Dasein und die Thätigkeit der Staatsorgane beruht. Praktisch stehen diese Rechtsvorschriften mit jenen der Gesetze und der Verordnungen in einem vielfachen und untrennbaren Zusammenhange. Der rechtswissenschaftliche Sprachgebrauch hat für diese Vorschriften keinen zusammenfassenden Ausdruck, der ihre Sonderart bezeichnen würde. Sie laufen bald unter dem Namen Gesetz, bald unter dem Namen Verordnung, wobei die gewöhnliche Entstehungsart der Vorschriften — durch Gesetz oder Verordnung im formellen Sinne — den Ausschlag gibt. Der Sprachgebrauch wird sich sträuben, auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages oder über die Gerichtsverfassung die Bezeichung Verordnung anzuwenden, während er keinen Anstoß daran nimmt, von Verordnungen über die Formation der Ministerien oder der Kreisregierungen zu reden. Man könnte füglich den Ausdruck organische oder Verfassungsgesetze vorschlagen, wenn diese Bezeichnungen nicht schon anderweitig in Beschlag genommen wären.

Hinsichtlich des materiellen Gesetzesbegriffes in dem oben erwähnten eigentlichen Sinne besteht ein Streit, der im Grunde den Begriff der Rechtsvorschrift überhaupt angeht. Der Streit bezieht sich darauf, ob es dem Gesetze wesentlich ist oder nicht, daß es eine allgemeine Regel enthält. Meines Erachtens besteht kein Grund, dem Sondergesetze (lex specialis) um eines blos quantitativen Unterschiedes willen den Namen Gesetz zu versagen. Laband bemerkt richtig: „Mit dem Begriffe des Gesetzes ist es völlig vereinbar, daß dasselbe einen Rechtssatz aufstellt, der nur auf einen einzigen Thatbestand anwendbar ist, d. h. daß es aus einem Thatbestand, der nur ein einziges Mal sich realisiren, sich nicht wiederholen kann, eine Kategorie für sich bildet. Alsdann erschöpft sich die Tragweite der abstrakten Regel in ihrer Anwendung auf den einen konkreten Fall."

Das Wesen des Gesetzes ergibt sich aus seiner Bezeichnung als Rechtsvorschrift. Es begründet objektives Recht in der Form des Befehls. Die Ausstattung des Rechtssatzes mit zwingender Kraft erhebt ihn zum Gesetze. Man kann also mit Laband am Gesetze Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl unterscheiden. Diese beiden Bestandtheile des Gesetzes darf man sich aber nicht als nebengeordnet vorstellen. Der Rechtssatz ohne Gesetzesbefehl ist staatsrechtlich ein Nichts. Wenn der Gesetzesbefehl hinzutritt, ist dies nicht eine Zusammenzählung, welche die zum Gesetze erforderliche Summe voll macht; sondern der Gesetzesbefehl nimmt den Gesetzesinhalt in sich auf, hebt ihn zu sich empor und macht ihn dadurch zum Gesetze. Der Gesetzesinhalt ist eine Eigenschaft des Gesetzesbefehles, er besteht nicht neben demselben, sondern an demselben.

Die zwingende Kraft des Gesetzes kann im Staate nur Einen Grund des Bestandes haben, die Herrschergewalt. Nur der Herrscher kann aus eigener Macht befehlen, aus eigener Macht Zwang üben. Jede andere Gewalt im Staate muß ihr Recht zu Befehl und Zwang auf den Herrscher zurückführen, sei es auf einen vom Herrscher geschaffenen Rechtssatz, sei es auf sonstige Uebertragung.

Der Befehl, der zum Wesen des Gesetzes gehört, muß sonach stets unmittelbar oder mittelbar ein Befehl des Herrschers sein.

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß die Feststellung des Gesetzesinhalts durch den Herrscher selbst oder durch den Herrscher allein erfolgt.

Die Feststellung des Gesetzesinhalts geschieht unabhängig vom Willen des Herrschers beim Gewohnheitsrechte und bei der sog. Selbstgesetzgebung (Autonomie). Aber die auf solche Art entstandenen Rechtssätze erhalten ihre Gesetzeskraft nur durch den Zwang, den ihnen der Herrscher beilegt.

Was das Gewohnheitsrecht anlangt, so ist diese unvollkommenste Art der Rechtsbildung für das Staatsrecht von verschwindender Bedeutung. Folgende grundsätzliche Bemerkungen mögen daher genügen.

Die Leute, welche durch ihre Gewohnheit den Rechtsatz schaffen, machen ihn nicht zum bindenden Gesetze. Wenigstens ist nicht zu ersehen, woher sie diese souveräne Gewalt haben sollten. Der Herrscher ist es, der den durch Gewohnheit gebildeten Rechtssatz zum Gesetze erhebt, indem er ihn anerkennt und ihm zwingende Kraft beilegt.[1]) Thut er dies nicht, so wird aus der Gewohnheit niemals ein Gesetz. Wenn also die Gewohnheit nicht ohne den

[1]) Julianus, l. 32 § 1 D. 1,3 erklärt das Gewohnheitsrecht aus der Volkssouveränetät.

Willen des Herrschers Gesetz werden kann, so kann sie es noch viel weniger gegen dessen Willen.

Das Selbstgesetzgebungsrecht besteht in der vom Herrscher verliehenen Befugniß, Rechtssätze zu schaffen, die der Herrscher entweder im Vorhinein oder nach geschehener Prüfung nachträglich mit dem Gesetzesbefehl ausstattet.

Der sog. Weg der Gesetzgebung bei der repräsentativen Regierungsform hat eine verschiedene Bedeutung, je nachdem es sich um eine konstitutionelle Monarchie oder um eine durch das Parlament geübte Volksherrschaft handelt.

Im ersten Falle wirkt das Parlament zwar bei der Feststellung des Gesetzesinhalts mit. Der Herrscher ist darin frei, ob er den aus den Parlamentsverhandlungen hervorgegangenen Entwurf zum Gesetze erheben will oder nicht; er ist nur insofern gebunden, als er lediglich diesen Entwurf so wie er lautet, zum Gesetze erheben oder, wie der Kunstausdruck lautet, mit seiner Sanktion versehen kann.

In der konstitutionellen Scheinmonarchie, also da, wo die Souveränität quoad exercitium beim Parlamente ist, kommt das königliche Sanktionsrecht wohl dem Namen nach vor; aber es besteht die Neigung, es thunlichst zu Nichte zu machen. Das Parlament wird als der Gesetzgeber gefaßt, die Sanktion nur als ein Hinderungsrecht, welches dem Haupt der Vollzugsgewalt zukömmt. So hat die französische Lehre aus dem royal assent des englischen Rechts, der königlichen Genehmigung der Petition des Parlaments um den Erlaß eines Gesetzes, ein consentement royal gemacht, das dann weiter zu einem königlichen Veto abgeschwächt wird, ein Ausdruck, bei dem das Parlament als der Gesetzgeber, der König nur als der Radschuh des Gesetzgebers gedacht wird. Dieses Veto kann dann entweder absolutes Veto sein oder gar nur ein aufschiebendes, wie dies im norwegischen Grundgesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Wo das Staatswesen ex professo eine repräsentative Aristokratie oder Demokratie ist, da ist natürlich auch das Parlament ex professo der Gesetzgeber und sein Beschluß über die Annahme eines Gesetzes enthält zugleich die Sanktion. Dem Haupte der Vollzugsgewalt fällt höchstens die Aufgabe zu, das Gesetz zu verkünden.

Wo der Weg der Gesetzgebung, wie bei der repräsentativen Regierungsform, die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens erheischt, da hat die Gesetzessanktion zur Voraussetzung, daß ein sanktionsfähiger Gesetzentwurf vorliegt. An sich steht die Beantwortung dieser Frage mit der Sanktion logisch im Zusammenhange. Im monarchischen Staate hat also der Herrscher bei der Sanktion sich die Frage der Sanktionsfähigkeit zu beantworten.

Für den absoluten Monarchen ist natürlich diese Frage gar nicht vorhanden; denn er allein stellt den Gesetzesinhalt fest und erhebt ihn durch Sanktion zum Gesetze.

Feststellung des Gesetzesinhalts und Sanktion fällt aber ebenso da zusammen, wo das Parlament allein Träger der Gesetzgebung ist. Da indessen hier beide Akte aus der Thätigkeit einer vielköpfigen Versammlung hervorgehen, bei welcher eine Reihe formeller Vorschriften einzuhalten sind, so kann das Bedürfniß empfunden werden, die Prüfung der Frage, ob das Gesetz richtig zu Stande gekommen ist, zu einem besonderen staatsrechtlichen Akt zu machen und mit dieser Prüfung einen Faktor außerhalb des Parlaments zu betrauen.

Auf diese formelle Aufgabe ist in England der König und sein Kabinet beschränkt. Sein Sanktionsrecht ist ein Scheinrecht und seit 1707 ist kein Fall

der Sanktionsverweigerung mehr vorgekommen, so daß dieses Recht vielfach als durch Nichtgebrauch erloschen angesehen wird. Aber der König hat das Gesetz auszufertigen und zu verkünden. Darin liegt die Pflicht, unter Beirath des Kabinets zu prüfen, ob die Bill die ordnungsmäßige und übereinstimmende Genehmigung beider Häuser des Parlaments erhalten hat und ob die zahlreichen Formvorschriften, deren Erfüllung das englische Recht für das Zustandekommen eines Gesetzes fordert, beobachtet worden sind. Findet sich ein Mangel, so muß die Bill zum Behufe der Beseitigung desselben an das Parlament, bezw. an das betreffende Haus zurückgegeben werden.

Das französische Recht hat zeitweise die Prüfung des richtigen Zustandekommens des Gesetzes unter der Bezeichnung Promulgation von der Sanktion des Gesetzes äußerlich geschieden und beide Akte an verschiedene Organe vertheilt. Selbstverständlich war dies nur in republikanischen Verfassungen der Fall.

Zur Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes gehört auch dessen Verkündung. Erst mit dieser ist der gesetzgebende Wille geäußert. Mit der Verkündung tritt die formelle Gesetzeskraft ein, das Gesetz ist geboren.

Ueber den Bestand eines eigentlichen Vollzugsverordnungsrechts der Regierung und ihrer Organe kann kein Zweifel sein. Soweit nicht Verwaltungsbefehle in Gesetzesform erlassen sind, haben im Staate mit repräsentativer Regierungsform der Monarch, bezw. das Haupt der Vollzugsgewalt und die vorgesetzten Behörden das Recht, durch Verfügung im Einzelfall oder durch generelle Verfügung, Verwaltungsverordnung, den Gang der Verwaltung zu regeln. Es ist dies eine natürliche Folge des Verhältnisses der Ueber- und Unterordnung, welche die bewegende Kraft der Staatsmaschine bildet. Solche Verfügungen und Verordnungen haben sich nur innerhalb der Grenzen der Gesetze zu halten.

Von den Verwaltungsverordnungen sind die Rechtsverordnungen völlig verschieden. Sie sind sachlich Gesetze und daher von andern Rechtsgrundsätzen beherrscht als die Verwaltungsverordnungen.

Im Staate mit repräsentativer Regierungsform können Rechtsverordnungen nur erlassen werden, wo ein formelles Gesetz dies gestattet. Das Hauptgebiet der Rechtsverordnungen ist das der Polizeivorschriften.

Die zweite Form staatlicher Machtäußerung ist das staatliche Zwangsrecht gegen die Person.

Herrschen ist befehlen. Wirklicher Befehl aber ist nur der, hinter dem der Zwang droht.

Der Herrscherbefehl tritt in zweifacher Weise auf. Er lenkt den Gang der staatlichen Maschinerie als Dienstbefehl; er richtet sich an die Unterthanen als obrigkeitlicher Befehl.

Die Staatsthätigkeit erschöpft sich freilich nicht im Befehlen; aber der Befehl ist diejenige Aeußerungsform derselben, wodurch sie die Natur des Herrschens erhält. Befehl und Zwang sind das schützende Geleite der Regierungsthätigkeit. Zum Stabe muß sich das Schwert des Königs gesellen.

Der Herrscherbefehl an die Unterthanen, von welchem allein hier zu reden ist, bleibt in seinem Wesen sich gleich, mag er vom Herrscher persönlich oder kraft ertheilter Befugniß von einem Andern ausgehen. Jeder Befehl, der mit öffentlicher Autorität erlassen wird (acte d'autorité) geht auf die Staatsgewalt zurück; deren Inhaber allein befiehlt aus eigener Macht. Indem aber der Herrscher das Recht, zu befehlen, überträgt, kann er in verschiedener Weise verfahren, entweder so, daß er die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse

mittels Auftrages als Pflicht auferlegt, oder so, daß er sie mittels Gesetzes als Recht einräumt. Für die Wirkung des Befehles nach Außen macht dies keinen Unterschied. Ob der verwaltende oder ob der gesetzgebende Herrscher hinter dem Befehle steht, hier wie dort dankt der Befehl seine Kraft der Staatsgewalt.

Befehlen kann auch das Gesetz. Dies ist allgemeiner Befehl, dem gegenüber jeder auf seine Gefahr prüfen muß, ob er davon getroffen wird und wie er sich hienach zu halten hat. Darüber ist kein Zweifel, daß durch ein Gesetz, welches im gehörigen Wege ergeht, die Willens- und Handlungsfreiheit der Einzelnen in beliebiger Weise eingeschränkt werden kann. Die Frage nach Rechtsschutz gegen das Recht ist eine sinnlose Frage.

Allein mit den allgemeinen Befehlen des Gesetzgebers ist es nicht gethan. Die Regierung des Staates läßt sich nur mit einer unzähligen Menge besonderer Befehle führen.

Diese Befehle sind von doppelter Art. Sie haben entweder lediglich den Zweck, der Verwirklichung der staatlichen Rechtsordnung zu dienen — dies sind die richterlichen Befehle; oder sie haben den Zweck, den öffentlichen Interessen zu dienen — dies sind die Verwaltungsbefehle. Die Verwaltungsbefehle ergehen zwar unter Anwendung des Rechtes; aber die Rechtsanwendung ist nicht ihr Zweck. Sie greifen mit Gebot und Verbot in die Handlungsfreiheit des Einzelnen ein und beschränken diese um des allgemeinen Wohles willen.

Gesetz, richterlicher Befehl und Verwaltungsbefehl sind sämmtlich Aeußerungsformen der Herrschaft und wo letztere schrankenlos geübt wird, da treffen sie auch schrankenlos den Unterthanen. Die landesherrliche Verordnung schafft Recht, der Spruch der Kabinetsjustiz greift in die Rechtspflege ein, die Polizeigewalt schaltet mit Befehl und Zwang nach freiem Belieben.

Anders im Verfassungsstaate. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung allerdings vermag er dem Unterthanen andere Bürgschaften nicht zu geben, als jene, die in der Beschränkung bei der Ausübung der Gesetzgebung liegen. Aber die Unabhängigkeit der Rechtspflege sichert er und dem Verwaltungsbefehle weist er Grenzen an. Er kennt nur ein Recht zu gesetzmäßigem Befehle und eine Pflicht zu gesetzmäßigem Gehorsam. So tritt an die Stelle der willkürlich geübten die nach Grundsätzen des Rechtes gehandhabte Gewalt. Der Einzelne ist der öffentlichen Gewalt gegenüber nicht lediglich Objekt, er ist Rechtssubjekt. Die öffentliche Gewalt kann nur dann Gebote und Verbote an ihn richten und diese nur dann gegen sein Widerstreben mit Zwang durchsetzen, wenn sie dazu berechtigt ist. Ein allgemeines Befehls- und Zwangsrecht gibt es nicht, sondern nur ein solches, das auf einen bestimmten Rechtstitel gestützt ist.

Befehl und Zwang gegen die Person sind allgemeine Aeußerungsarten der Staatsgewalt, die allen Gebieten staatlicher Thätigkeit gemeinsam sind.

Sie treten in der Rechtspflege sowohl, wie in allen Theilen der nach Innen gerichteten Verwaltungsthätigkeit auf: bei der Finanzverwaltung, bei der Landesverwaltung, bei der Heeresverwaltung. Wo sie nach Außen auftreten — im Kriege — haben sie keine Rechtsnatur. Allerdings kann der Herrscher auch hier Befehl und Zwang für diejenigen regeln, die ihn üben sollen; aber denjenigen gegenüber, gegen welche der Zwang stattfindet, wird nicht rechtliche, sondern thatsächliche Gewalt geübt.

Eine gesetzliche Regelung, welche alle seine Anwendungsfälle umfassen

würde, hat das Befehls- und Zwangsrecht nicht gefunden. Als geschlossenes Rechtssystem erscheint es auf dem Gebiete der Landesverwaltung als Polizeirecht.

Bei dieser, übrigens in der Natur der Dinge begründeten Rechtslage kann in diesem Zusammenhange eine Erörterung des staatlichen Befehls- und Zwangsrechtes im Einzelnen nicht gegeben werden. Es mußte genügen, den Bestand und die Grenzen dieses Rechtes im Allgemeinen anzugeben.

Die Staatsgewalt schreibt sich nicht allein das Recht zu, beschränkend in die Handlungsfreiheit des Einzelnen einzugreifen. Der Eingriff aus Gründen öffentlichen Interesses kann auch die Vermögensrechte des Einzelnen treffen. Das wohlerworbene Recht, welches, wo nur Privatinteresse gegen Privatinteresse steht, den Schutz des Staates unbedingt genießt, muß den Forderungen des öffentlichen Interesses weichen. Der Satz der Menschenrechte: „La propriété est inviolable et sacrée“ hat keine ausnahmslose Geltung für das öffentliche Recht. Vermögensrechte können enteignet werden.

Es handelt sich dabei nicht um jene Beschränkungen und Belastungen des Vermögens und Eigenthumes, welche durch Rechtssatz allgemein auferlegt werden, sondern um Rechtsentziehungen und Rechtsbeschränkungen, welche den einzelnen Vermögensgegenstand eines Einzelnen treffen.

Das Enteignungsrecht ist in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes das Recht zwangsweiser Entziehung eines Vermögensgegenstandes aus Gründen öffentlichen Interesses.

Das Enteignungsrecht hat bis zu der Zeit jener staatlichen Umwälzungen, welche die Entstehung des neueren Staates herbeiführten, fast ausschließend und auch jetzt noch vorwiegend die Natur eines Werkzeuges der laufenden Verwaltung sich bewahrt.

Aber der dem Enteignungsrechte zu Grunde liegende Gedanke der Ueberlegenheit des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse des Einzelnen hat mit dem Beginne jener Ereignisse, welche den Staat der Neuzeit schufen, noch eine ganz andere und erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Enteignungsrecht wurde die wirksamste jener Waffen, mittels welcher der Staat die bürgerliche Gesellschaft von den Fesseln veralteter Rechtszustände befreite.

Der Grundsatz der Enteignung sagt in einfachster Fassung, daß die Staatsgewalt, weil sie Staatsgewalt ist, um des öffentlichen Interesses willen, Privatrechte entziehen kann. Dieses Recht ist begrifflich nicht auf Vermögensgegenstände bestimmter Art beschränkt. Es ist weiterhin dem Begriffe der Enteignung nicht wesentlich, daß sie gegen volle Entschädigung des erlittenen Vermögensverlustes, ja nicht einmal, daß sie überhaupt gegen Entschädigung geschehe. Die Gewährung einer Entschädigung ist Frage der Gesetzgebungspolitik, keine Schranke für den Gesetzgeber. Der Beweggrund des öffentlichen Wohles, welcher die Enteignung veranlaßt, kann ferner sowohl darin liegen, daß ein bestimmter Vermögensgegenstand für öffentliche Zwecke nothwendig ist, als auch darin, daß der Besitz eines Vermögensgegenstandes oder eines Vermögens durch einen gewissen Inhaber dem Staatswohle nachtheilig sich darstellt. Solche Erscheinungen können dazu führen, nicht blos Vermögen zu entziehen, sondern auch Vermögenserwerb zu hindern.

Zu dieser vollen Ausdehnung entwickelt ist das Enteignungsrecht eine scharfe, aber auch eine gefährliche und bedenkliche Waffe in der Hand der Staatsgewalt. Es ist klar, daß der Staat diese Waffe in ihrer ganzen Schärfe nur da anwenden wird und soll, wo es große Umgestaltungen gilt, die anders

als mit der vollen Machtentfaltung seines Imperiums nicht durchzuführen sind. Für den gewöhnlichen Lauf der Verwaltung wird die Enteignungsgesetzgebung als dauernder Bestandtheil des öffentlichen Rechtes sich allerdings bescheidenere Grenzen stecken.

Aber der Staat hat sich doch in der That genöthigt gesehen, von dem Enteignungsrechte in jener einschneidenden Form Gebrauch zu machen. Er hat mittels desselben Besitzthümer der todten Hand an sich gezogen, Person und Besitz des Bauern befreit, Grundlasten abgelöst, Vorrechte gebrochen.

Diese allgemeinen Betrachtungen müssen hier genügen. Die nähere Darstellung des Enteignungsrechtes ist besser im positiven Staatsrecht zu geben.

Ich habe bereits im Eingange der soeben abgeschlossenen Erörterungen erwähnt, daß sich die Funktionen der Staatsgewalt auch nach den Staatszwecken betrachten und eintheilen lassen, also nach den materiellen Zielen, die der Träger der Staatsgewalt mit seinen Willensäußerungen verfolgt.

Hier liegt denn in der Dreitheilung der Gewalten, die ja auf eine aristotelische Eintheilung der Staatsfunktionen zurückgeht, bis zu einem gewissen Maße die Andeutung des Richtigen. Macht man aus den „Gewalten" Obliegenheiten der Staatsgewalt, so erhält man deren drei: Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung.

Indessen ist dabei doch immer noch Materielles und Formelles mit einander vermengt.

Die Gesetzgebung ist, wie wir gesehen haben, eine Form der Aeußerung der Staatsgewalt — trotz der Unterscheidung von Gesetz im materiellen und formellen Sinne. Denn in diesem Gegensatze bedeutet formell die Form der Entstehung, materiell die Form der Erscheinung als Rechtsnorm.

Aber wenn wir in dem Sinne, in dem wir jetzt von materiellen Funktionen der Staatsgewalt reden, das Gesetz materiell beleuchten wollen, müssen wir zusehen, worauf es sich bezieht, was sein Gegenstand sein kann.

Die vis legis, das imperare, vetare, permittere, punire kann im Dienste verschiedener Zwecke stehen und welche dieses sind, darum frägt es sich hier.

Die Staatsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft des äußeren Lebens. Die Staatsherrschaft ist dazu da, um in dieses Leben Ordnung zu bringen. Dazu gehört vor Allem, daß zwischen den Staatsgenossen die Möglichkeit friedlichen Nebeneinanderseins geschaffen werde. In der Rechtsordnung des Staates sind die Grundsätze aufzustellen, nach welcher die im Staate vereinten Menschen in der Außenwelt sich neben einander zu bewegen haben. Hiefür hat der Träger der Staatsgewalt als Gesetzgeber zu sorgen.

Das Nächstliegende, was dabei in Frage kömmt, ist, daß das Handeln der einzelnen Menschen bei Wahrnehmung ihrer eigenen persönlichen Interessen so geregelt wird, um Zwiespältigkeiten zwischen den Personen, welche ihre Sonderinteressen verfolgen, zu verhüten. Es ist also das Handlungsgebiet der einzelnen Menschen unter sich abzugrenzen. Das ist die Privatrechtsordnung. Daß das Bedürfniß einer solchen erst aus dem menschlichen Verkehr entsteht, ist von selbst klar. Dem vereinzelten Menschen steht in der Verfolgung seiner Interessen d. h. in der Ergreifung der Dinge der ihn umgebenden Außenwelt nichts im Wege als natürliche Hindernisse. Erst dann, wenn innerhalb eines Raums eine Mehrzahl von Menschen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sucht, entsteht die Möglichkeit des Interessenwiderstreites und damit die Nothwendigkeit der Beseitigung dieses Streites. Der vereinzelte Mensch tritt nur in

Beziehung zur leblosen und zur Thierwelt und eignet sich von dieser an, was er bedarf und seiner körperlichen Gewalt zugänglich ist; sein Wollen richtet sich auf Sachen. Der gesellschaftlich lebende Mensch tritt auch in Beziehung zu Wesen seiner Gattung, zu Personen. Diese beiden Beziehungen, Sachenrecht und Personenrecht hat die Privatrechtsordnung zu regeln. Aber auch das Sachenrecht ist Gegenstand der rechtlichen Regelung nur wegen des Verhältnisses der Personen zu einander. Das dingliche Recht ist gegenüber der Sache gar kein Recht, weil da Wille gegen Stoff steht und eine Begrenzung des Willens nur gegenüber einem anderen Willen möglich ist. Mit der Sache fängt auch der Wilde an, was er will, ganz wie ein civilisirter Eigenthümer: er erhält oder zerstört sie nach Laune. Darin liegt also das Recht nicht. Nicht nach dieser bejahenden Seite liegt es, sondern nach der verneinenden: darin, daß die Staatsgewalt jedem Andern als dem Berechtigten verbietet, sich der Sache für seine Bedürfnisse zu bedienen. Die Staatsgewalt gibt dem Berechtigten Frieden in seinem Besitz und dieses Nichtgestörtwerden ist der Inhalt seines Rechtes. Der Inhalt des dinglichen Rechtes hat also ebenso eine persönliche Richtung, wie der Inhalt des Forderungsrechts. Das ist auch nicht anders möglich, da eben alle Rechte zum Zwecke haben, zwischen den Menschen Grenzen des Handelns zu ziehen.

Es ist nicht nöthig, daß wir hier auf eine Betrachtung der Privatrechtsordnung im Einzelnen eingehen.

Nicht minder können wir von einer Würdigung des Strafrechtes absehen, über welches ja ohnehin mehr als zur Genüge philosophirt wird.

Aber ein anderer Theil der staatlichen Rechtsordnung bietet ein großes, wesentlich staatsrechtliches Interesse und zu dessen Erörterung müssen wir etwas weiter ausholen, indem wir zunächst auf eine andere staatliche Funktion übergreifen, die ich als Bestandtheil der üblichen Dreitheilung bereits genannt habe.

Der Zweck des Staates erschöpft sich nicht darin, zwischen seinen Genossen in ihrem privaten Handel und Wandel, in connubium und commercium, Recht zu schaffen und Frieden zu wahren.

Der Staat, vollends der Staat der Neuzeit, hat noch sehr viel mehr zu thun. Der Staat bildet gleichsam über der Privatwirthschaft all seiner Genossen eine große Gesammtwirthschaft für Alle. Wie jeder Einzelne seine persönlichen Interessen für sich verfolgt, so der Staat die gemeinschaftlichen Interessen Aller oder, wie man sie auch nennt, die öffentlichen Interessen. Der Staat ist die res populi, die res publica. Diese gesammte Fürsorge des Staats für das Gemeinwohl seiner Angehörigen bildet die Verwaltung.

Und nun frägt sich: Hat auch diese staatliche Thätigkeit für das Gemeinwohl ihre Rechtsordnung gleich der Einzelthätigkeit des Privatmannes? Und wenn ja, wie verhält sie sich zu dieser Rechtsordnung?

Eine Rechtsordnung für diese staatliche, öffentliche Thätigkeit hat den Gedanken zur Voraussetzung, daß dieser Thätigkeit Schranken gesetzt sein sollen, daß es also auch der Staatsgewalt gegenüber für den Einzelnen ein Recht gibt. Eine Rechtsordnung für jene öffentliche Thätigkeit, also eine öffentliche Rechtsordnung neben der Privatrechtsordnung hat den Gedanken zur Voraussetzung, daß jene Schranken für die staatliche Thätigkeit andere sein sollen wie für die private.

Die Anschauung, daß es solche Schranken geben müsse, ist nicht gerade eine naturnothwendige und es gibt staatliche Entwicklungsstufen, wo sie durchaus nicht vorherrscht. Das öffentliche Interesse ist an sich das höhere gegen-

über dem privaten, es geht ihm vor. Wird diese Ueberlegenheit des ersteren über das letztere mit solcher Rücksichtslosigkeit durchgeführt, daß das privatrechtlich geschützte Interesse diesen Schutz nur innerhalb der Privatrechtssphäre genießt, gegenüber der Thätigkeit der Staatsgewalt aber gar nicht anerkannt, also gar kein Recht ist, da braucht es überhaupt keine öffentliche Rechtsordnung der Einzelne wäre dann der Staatsgewalt gegenüber überhaupt nicht Rechtssubjekt, sondern willenloses Objekt der staatlichen Regierungsthätigkeit. So hat denn in der That auch der Polizeistaat bei uns die Sache vielfach aufgefaßt. Dem Verfassungsstaate ist aber ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt fremd. Hier zieht vielmehr die Rechtsordnung Grenzen zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen und bestimmt, wie weit letztere den ersteren zu weichen haben, wie weit ferner der Einzelne mit seiner Person und seinem Vermögen zur Verfolgung der öffentlichen Interessen beizutragen hat. So entsteht für den Einzelnen auch gegenüber der Anforderung des öffentlichen Rechts ein selbständiger Rechtskreis; er erscheint auf dem Gebiete des öffentlichen Interesses als selbstständiges Rechtssubjekt mit gesetzlich begrenzten Pflichten und mit dem Anspruch darauf, daß in seinen Rechtsbestand nicht über das gesetzliche Maß hinaus eingegriffen werde.

Aber der Einzelne ist im öffentlichen Rechte nicht auf diese mehr passive Rolle beschränkt. Als Angehöriger des Staates und der öffentlichen Verbände innerhalb des Staates hat er nicht blos thatsächlich den Genuß der Vortheile, welche aus der Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit sich ergeben, sondern es wird dieser Antheil auch vielfach zum rechtlichen Anspruche gesteigert. Dazu kommt noch, daß die persönliche Heranziehung der Staatsangehörigen zur Mitwirkung bei Wahrnehmung der öffentlichen Interessen rechtliche Ansprüche nicht blos zur Folge haben kann, sondern vielfach selbst die Natur des Rechtsanspruches an sich trägt. Und so wird der Einzelne im Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht nur Träger von Pflichten, sondern auch Inhaber von Rechten.

Wir haben im Bisherigen die öffentliche Rechtsordnung aus dem Gesichtswinkel der Rechte des Einzelnen betrachtet. Wir wollen sie nun aus dem Gesichtswinkel der staatlichen Verwaltung betrachten.

Die staatliche Verwaltung umfaßt die gesammte, mittelbare oder unmittelbare Fürsorge für die gesellschaftlichen Interessen. Der Träger der Staatsgewalt hat die durch den Staatszweck ihm gestellte Aufgabe mittels freier Thätigkeit zu erfüllen. Diese seine Verwaltungshandlungen haben ihre Quelle in seinem Willen, nicht in irgend einer Rechtsregel; wohl aber haben sie ihre rechtliche Schranke gleich den Privathandlungen in den Rechtssätzen, die gewisse Handlungen fordern oder verbieten. Der Träger der Staatsgewalt bindet sich selbst als Gesetzgeber in seiner Thätigkeit als Verwalter.

Durch die Aufstellung von Gesetzen werden natürlich nicht die Staatsaufgaben selbst verwirklicht. Das können Rechtsregeln überhaupt nicht und sie können es hier insbesondere nicht. Sie können es überhaupt nicht, weil bloße Rechtssätze für sich allein und ohne Vollzug nichts helfen; sie können es hier besonders nicht, weil die Verwaltung selber überhaupt nicht durch Rechtsregeln bestimmbar ist.

Die Gesammtaufgabe der Verwaltung besteht darin, die Staatsinteressen und die Interessen der einzelnen Staatsgenossen nach Außen zu beschützen und im Staate die Wohlfahrt der Staatsgenossen zu fördern. Das nun sind

Aufgaben, die mittels Normirung von Rechtssätzen nicht erfüllt werden können, ja deren Erfüllung begrifflich ohne alle Normirung von Rechtssätzen möglich ist, da sie eben an und für sich gar nichts mit der Verwirklichung des Rechtes zu thun haben.

Wenn der Staat öffentliche Verkehrsanstalten betreibt, wenn er Unterrichtsanstalten unterhält, wenn er Gewerbe, Handel, Urproduktion fördert, wenn er für eine ausreichende Kriegsmacht Sorge trägt: so sind das alles Thätigkeiten, die zwar innerhalb der rechtlichen Schranken sich bewegen müssen, die aber, weil ihr Gegenstand nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist, auch nicht durch Rechtssätze ihren Inhalt empfangen. All diese Thätigkeiten sind denkbar ohne Normirung durch eigene Gesetze; denn die Staatsgewalt bedarf hiezu keines Rechtstitels, sie ist hiefür von Natur berufen, weil sie Staatsgewalt ist.

Das ursprüngliche und begriffliche Verhältniß zwischen Verwaltung und Gesetzgebung besteht daher, wie Laband richtig bemerkt hat, nicht darin, daß die Verwaltung durch die Gesetzgebung bestimmt und geleitet, sondern daß sie durch die Gesetzgebung beschränkt wird. Die Verwaltung besteht nicht in der Ausführung der Gesetze, sondern in der Durchführung der staatlichen Aufgaben unter Beobachtung, d. h. ohne Verletzung der Gesetze. Die Staatsverwaltung steht hinsichtlich der Führung der öffentlichen Geschäfte dem Rechte mit derselben Freiheit und Gebundenheit gegenüber, wie der Einzelne hinsichtlich seiner Privatgeschäfte. Der Kaufmann, sagt Laband, der ein Handelsgewerbe treibt, führt dadurch nicht das Handelsgesetz aus, sondern er findet an demselben für seine Thätigkeit, die er sich frei gestaltet, rechtliche Normen und Schranken; ebenso hat die Staatsgewalt durch das von ihr selbst gesetzte Recht nicht den Inhalt ihrer Thätigkeit bestimmt, sondern derselben rechtliche Schranken gegeben. Die Staatsverwaltung ist also die freie Thätigkeit der Staatsgewalt zur Durchführung der staatlichen Aufgaben innerhalb der Grenze der staatlichen Rechtsordnung.

Dieses, wenn ich so sagen darf, ursprüngliche Verhältniß der Verwaltung genügt und besteht auch in Wirklichkeit, wo die staatliche Verwaltung bei ihrer Thätigkeit mit der Unterstellung unter die allgemeine Rechtsordnung sich begnügt, mit anderen Worten auf dem Boden des Privatrechtes sich bewegt. Für die Verwaltung des Staatsvermögens und der dabei vorkommenden Verkehrshandlungen braucht es kein anderes Recht als das bürgerliche. Ebenso wenig für den Postbetrieb dann, wenn der Staat ihn als privates Erwerbsgeschäft nach den Grundsätzen des Frachtrechtes betreibt. Ein Postgesetz wird nur nöthig, wenn sich der Staat das Alleinrecht beilegen und besondere Rechtsgrundsätze für seinen Betrieb aufstellen will. Ebenso bräuchte der Staat kein Militärgesetz, wenn er sich die Soldaten mittels gewöhnlichen Dienstmiethvertrages durch Werbung verschaffen wollte u. dgl.

Hiernach scheinen, rein theoretisch genommen, besondere Verwaltungsgesetze die Ausnahme von der Regel zu sein; praktisch ist es aber umgekehrt. Denn regelmäßig erweist sich für die zweckmäßige Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben die Aufstellung besonderer Rechtsregeln als nothwendig oder doch nützlich, Rechtsregeln, die im Gegensatz zum Privatrecht das öffentliche Recht ausmachen.

Bei Schaffung dieses Rechtes nun kann die Staatsgewalt in zweierlei Weise verfahren.

Sie kann zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgabe auf ihr **imperium**

gegenüber den Unterthanen greifen: Leistungen fordern; Handlungen befehlen; die Handlungsfreiheit durch Verbote einschränken. Ein absoluter Herrscher bedarf zu all dem nichts weiter als seinen Befehl. Im Verfassungsstaate bedarf die Staatsgewalt hiezu des Rechtstitels. Das imperium muß sich zunächst als Rechtssatz äußern, der in der vorgeschriebenen Form zu Stande gekommen ist, und erst auf den Rechtssatz hin kann gefordert, geboten oder verboten werden. Auf diesem Grundgedanken des Rechtsstaates, daß die Staatsgewalt gegenüber den Staatsgenossen nicht nach Willkür, sondern nach Rechtsnormen zu handhaben ist, beruht die Nothwendigkeit all dieser verwaltungsrechtlichen Sätze. Der Staat, so entwickelt Laband das Verhältniß ganz richtig, verwendet bei der ihm obliegenden Thätigkeit, die ihm durch die Gesetzgebung eingeräumten rechtlichen Befugnisse und je sorgfältiger und genauer das Gesetz Voraussetzungen, Umfang und Formen bestimmt, in denen die Staatsgewalt den Einzelnen gegenüber zur Geltung gebracht werden darf, desto enger lehnt sich die Thätigkeit der Behörde an die durch Gesetze aufgestellten Regeln an. Dadurch entsteht der Anschein, als sei die Verwaltung nach ihrem Zweck und Wesen Ausführung der Gesetze. Von dem, welcher den gesetzlichen Anforderungen der Verwaltung genügt, kann man zwar allerdings sagen, er erfülle die Gesetze; aber für die Verwaltung ist die Geltendmachung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck.

Eine zweite Gruppe gesetzlicher Bestimmungen, welche den Verwaltungszwecken dienen, sind dann die, welche aus Gründen öffentlichen Interesses für die staatliche Verwaltung ein Sonderrecht schaffen und somit an Stelle der allgemeinen, für Jedermann geltenden Rechtsregeln besondere Vorschriften setzen.

Wenn wir nun das Ganze unserer bisherigen Erörterungen überblicken, so ergibt sich uns, daß in Folge der gesetzlichen Abgrenzung zwischen Privat- und öffentlichem Rechtskreise und der dem Einzelnen eingeräumten Rechte in Bezug auf Betheiligung am öffentlichen Leben ein zweites Gebiet der Rechtsordnung neben die Privatrechtsordnung tritt, die Ordnung der öffentlichen Rechte.

Diese Lehre von den öffentlichen Rechten zeigt in ihrem Aufbau eine große Aehnlichkeit mit der Privatrechtslehre.

Es bleibt zum Abschlusse dieser Betrachtungen noch übrig, eine Reihe von angeblichen Rechten auf ihren Gehalt zu prüfen, die man gewöhnlich unter die öffentlichen Rechte einreiht.

Dahin gehören Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Staats- und Gemeindebürgerrecht. Diese Ausdrücke bezeichnen einen öffentlichrechtlichen status, dessen Verleihung allerdings unter Umständen Gegenstand eines Rechtsanspruches sein kann, wo er nicht von selbst eintritt, der aber immerhin selbst kein Recht ist, sondern das Vorhandensein thatsächlicher Voraussetzungen bezeichnet, an welche sich Rechte, wie z. B. politische Wahlrechte, anknüpfen können. Die Sache verhält sich ähnlich wie z. B. bei dem privatrechtlichen Begriffe der Volljährigkeit oder der Selbstständigkeit.

Die Hauptkategorie der falschen öffentlichen Rechte aber bilden die sogen. Grund- oder Feiheitsrechte. Nicht als ob diese Worte ein völliges juristisches Nichts bezeichnen würden. Es verbirgt sich vielmehr sehr viel Wirkliches dahinter, vor Allem ein höchst interessantes Stück staatlicher Entwicklungsgeschichte, das der näheren Betrachtung werth ist. Aber die juristische Fassung ist falsch.

Wir wollen die Sache näher prüfen.

Die Entstehung des Begriffes dieser allgemeinen Unterthanen- oder Bürgerrechte geht auf das englische Recht zurück.

In diesen englischen Urkunden, von welchen wir zum Theil bereits in anderem Zusammenhange gehandelt haben, war nichts, was von Schwindel gewesen wäre. Es waren ganz klare und verständige Rechtssätze, die darin aufgestellt waren, und welche mit Rücksicht auf bestimmte gemachte Erfahrungen bezweckten, willkürliche Eingriffe der königlichen Gewalt in den Rechtskreis der Unterthanen zu verhüten. Die Engländer schätzen denn auch mit Recht diese Dinge sehr hoch.

Ein anderes Gesicht bekam die Sache, als die Franzosen daran gingen, die englische declaration of rights nachzuahmen in ihrer déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

An die Stelle der bestimmten Rechtssätze trat die tönende Phrase des Radikalismus.

In der französischen Deklaration sind allgemeine Sätze über die Verfassung mit Sätzen über die Rechtsstellung des Einzelnen vermengt. Nur letztere kommen hier in Betracht.

Daß in der déclaration des droits de l'homme et du citoyen auch große Gedanken des Staates der Neuzeit ausgesprochen sind — ich erinnere nur an die Grundsätze der Unveräußerlichkeit der persönlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, die Aufstellung des leitenden Gedankens für das Enteignungsrecht — das wird Niemand leugnen können. Aber überwiegend haben die Sätze, soweit sie nicht ganz juristisch inhaltsleer sind, die Natur von Programmsätzen, die, wenn sie Wirkung äußern sollten, der Durchführung durch die Gesetzgebung bedürfen.

Dem französischen Beispiele ist die Frankfurter Nationalversammlung in den Grundrechten des Deutschen Volkes gefolgt, die am 27. Dezember 1848 und auch in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurden.

Den Doktrinarismus und den Radikalismus hat diese Versammlung mit den Männern der französischen Revolution getheilt. Und wenn auch die deutschen Grundrechte nicht die alleräußersten Sätze der droits de l'homme aufgenommen haben, in Aufstellung von bloßen Programmsätzen thun sie es denselben beinahe zuvor.

Das ist also das, wie man sieht, ziemlich mannigfaltige Urmaterial, aus welchem sich die Staatsrechtswissenschaft den Begriff der angeblichen Grund- oder Freiheiheitsrechte zurecht geschnitten hat.

Man steht, wenn man an die Schärfe juristischer Begriffsbildung einigermaßen gewohnt ist, dieser rudis indigestaque moles mit Verlegenheit gegenüber. In der That sind die Grundrechte eine Erbschaft aus der Zeit, wo man die allgemeine juristische Methode nicht recht als anwendbar auf das Staatsrecht hielt und politische oder geschichtliche Erörterungen als Lückenbüßer an die Stelle rechtswissenschaftlicher Behandlung treten ließ. Die neuere Staatsrechtswissenschaft beginnt denn auch, den Grundrechten mit großem Mißtrauen zu Leibe zu gehen.

Und in der That halten die Grundrechte vor einer solchen Prüfung nicht Stand.

Vor Allem ist schon die Freiheit als Rechtsbegriff ein Nichts. Denn die Möglichkeit zu wollen und zu handeln hat der Mensch nicht vom Staate. Der Staat beschränkt ihn nur einerseits und beschützt ihn andererseits durch seine

Rechtsordnung und seine Staatsgewalt. Das ist die Gesammtwirkung des Bestandes eines Staatsverbands, aber kein Recht.

Die einzelnen angeblichen Grund- oder Freiheitsrechte aber enthalten wohl Normen für die Thätigkeit der Staatsgewalt, aber sie bilden keine Rechte der einzelnen Staatsangehörigen.

Diese sämmtlichen sogenannten Rechte bringen nur zwei bekannte und sogar ziemlich gewöhnliche Gedanken zum Ausdrucke, die sich im Rechtsstaate von selbst verstehen.

Der eine Satz ist der, daß Jedem all' das rechtlich erlaubt ist, was rechtlich nicht verboten ist. Niemand wird nun je auf den Gedanken gerathen, aus irgend einer Bethätigung der Handlungsfreiheit, die niemals verboten war, ein Recht zu gestalten, dessen Inhalt in dem Mangel einer Beschränkung bestünde.

Der andere Satz ist der, daß Niemand, also auch keine Behörde, ohne Rechtsgrund in den Rechts- oder Handlungskreis eines Anderen eingreifen kann. Der Satz, daß Jemand nur aus bestimmten Gründen und in bestimmter Form verhaftet werden kann, macht doch das Nichtverhaftetwerdendürfen zu keinem eigenen „Individualrecht".

Jene Begriffe der sogenannten Grund- oder Freiheitsrechte lassen sich eben nicht juristisch-logisch, sie lassen sich nur geschichtlich erklären. Sie bezeichnen die Thatsache einer Aenderung der Gesetzgebung dahin gehend, daß früher einmal den Staatsangehörigen etwas verboten war, was ihnen jetzt erlaubt ist, oder daß früher einmal den Behörden gegenüber den Unterthanen etwas erlaubt war, was ihnen jetzt verboten ist.

Die darauf bezüglichen Erklärungen des Gesetzgebers aber bekunden außer der Abschaffung früheren Rechtes die Absicht, dergleichen Normen künftig nicht mehr zu erlassen. Solche Erklärungen, wenn sie nicht als Programmsätze, sondern als Rechtssätze geformt sind, können in der Verfassung konstitutioneller Staaten allerdings neben der verneinenden, abschaffenden Bedeutung auch eine positive haben; aber diese Bedeutung liegt nicht darin, daß sie Rechte begründen, sondern sie liegt auf dem Gebiete des Gesetzgebungsverfahrens. Das Abgehen von jenen verfassungsmäßigen Grundsätzen ist nur im Wege der Verfassungsänderung möglich.

Wir haben damit die Erörterungen über die Gesetzgebung als materielle Funktion der Staatsgewalt erledigt.

Mit der bloßen Aufstellung von Rechtsnormen hat aber die Staatsgewalt ihrer Aufgabe, den persönlichen und öffentlichen Interessen eine rechtliche Ordnung zu sichern, noch nicht genügt. Sie muß dafür sorgen, daß das von ihr gesetzte Recht auch verwirklicht wird, sie muß dieses Rechtes pflegen. Diese Aufgabe besteht gleichmäßig für das Gebiet des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechtes. Während sie aber für das Gebiet des Zivil- und Strafrechts schon von Anbeginn an als eine selbstständige Staatsaufgabe anerkannt war, ist das auf dem Gebiete des übrigen öffentlichen Rechts, des Verwaltungsrechts, erst seit ziemlich neuer Zeit der Fall.

Die dritte materielle Funktion der Staatsgewalt, die Verwaltung, habe ich zum Theile schon vorweg bei der Erörterung über die Gesetzgebung berühren müssen.

Hier ist nur noch ein kurzer Ueberblick über die Gegenstände zu geben, auf welche sich die staatliche Verwaltungsthätigkeit bezieht.

Es ist vor Allem für die materiellen Mittel, also nach den heutigen wirth-

schaftlichen Verhältnissen für die Geldmittel zu sorgen, deren der Staat bedarf, um die verschiedenen, ihm gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Die Sorge für die Erhebung und Verwaltung dieser Mittel und deren Zuführung zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bildet die Finanzverwaltung.

Die Staatsgewalt hat sodann weiterhin die öffentlichen Interessen positiv wahrzunehmen und dies ist die Hauptaufgabe des heutigen Staates, der Landesverwaltung.

Die Landesverwaltung umfaßt den vorbeugenden Schutz gegen rechtswidrige Angriffe auf die Rechtsordnung, die Sicherheitspolizei, sodann die Pflege des physischen, geistigen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes.

Dem Gebiete der Obsorge für das physische Wohl gehört die Armenpflege, seit neuester Zeit die Arbeiterversicherung, endlich die Gesundheitsverwaltung an; der Pflege des geistigen Lebens: Unterricht, Bildung, Religion und Sittlichkeit; die Pflege des wirthschaftlichen Lebens umfaßt den Schutz gegen Naturkräfte und die Nutzbarmachung derselben, die Sorge für den Verkehr, wie Straßen, Verkehrsanstalten, Maß und Gewicht, Geld-, Kredit- und Bankwesen, endlich die Sorge für die einzelnen Erwerbszweige.

Die Verwaltung bezieht sich dann weiter auf die Wahrnehmung der staatlichen Interessen nach Außen: dahin gehört für die friedlichen Beziehungen des Staates die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, sodann die Sorge für die erforderlichen Machtmittel zum erforderlichen gewaltsamen Schutze der Staatsinteressen — die Heeresverwaltung.

Zu all' diesen materiellen Funktionen der Staatsgewalt kommt endlich noch eine vierte, die deren Verwirklichung dient: es ist die organisatorische Aufgabe. Denn gleichviel, welcher der Träger der Staatsgewalt sein mag, er vermag niemals selbst all' die verschiedenartigen Staatsaufgaben zu bewältigen, sondern kann dies nur thun mittels umfassender Organe, welche den Staatszwecken dienen.

Und so bedarf jeder Staat einer Verfassung, das Wort im materiellen Sinne genommen.

Diese Verfassung aber bezieht sich auf die Erfüllung der erörterten drei Hauptfunktionen: sie begreift die Organisation der Gesetzgebung, der Rechtspflege, endlich der Verwaltung in ihren einzelnen Theilen.

Der Beamtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze.

Vortrag gehalten am 29. Dezember 1899 in der Münchner juristischen Gesellschaft

von

Dr. Hermann Rehm,
Professor an der Universität Erlangen.

I. Das Wort Beamter kommt im Bürgerlichen Gesetzbuch theils allein theils in Verbindung mit Wendungen vor, die andere Personenkategorien bezeichnen. Das Erste ist in den §§ 839, 841, 979, 1640, 1802, 2003, im Einführungsgesetz Art. 77, 78, 136, 142 und 143 der Fall; das andere in den §§ 411, 570, 1315, 1784, 1888 und in Art. 80 des Einführungsgesetzes und zwar werden hier neben den Beamten Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten genannt. In Art. 80 des E.-G. z. B. heißt es: „Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse."

Es wäre voreilig, aus dem Umstande, daß in diesen Stellen neben den Beamten Militärpersonen, Geistliche und Lehrer besonders genannt werden, den Schluß zu ziehen, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten könnten nie Beamte im Sinne des B.G.B. sein. Es ist doch auch die Auslegung möglich, daß Militärpersonen, Geistliche und Lehrer neben den Beamten lediglich um deswillen besondere Erwähnung finden, weil unter diese Begriffe auch andere Personenkategorien als Beamte fallen. Der weitere Ausdruck Militärpersonen, Geistliche, Lehrer würde dann thatsächlich eben nur jene Militärpersonen, Geistliche und Lehrer begreifen, welche nicht Beamtencharakter besitzen.

Für diese Auslegung spricht der Ausdruck Militärperson. Denn zu den Militärpersonen gehören nach dem Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 neben den Offizieren und Militärärzten des Friedenstandes auch die „Militärbeamten des Friedensstandes", also eine Personenkategorie, welche, wenn sie nicht besonders von der Unterordnung unter den Beamtenbegriff ausgenommen wird, jedenfalls als unter den Beamtenbegriff fallend anzusehen ist. Aber auch die Wendungen „Geistliche" und „Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten" stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Ich weiß wohl: die gesetzgebenden Faktoren gingen ausweislich der Motive von dem Grundsatze aus, der Beamtenbegriff des B.G.B. bestimme sich jeweils nach dem einschlägigen Landesstaatsrecht, sei also nach Staaten verschieden, und sie haben aus diesem

Grunde die Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten neben den Beamten besonders erwähnt; denn nach manchem Landesrecht sind die Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich von der Unterordnung unter das allgemeine Beamtenrecht ausgenommen und einem besonderen Staatsdienstrechte unterstellt. Allein dieser die Gesetzesverfasser bewegende Grund ist doch für die Auslegung des Gesetzes selbst nicht bindend, wenn sich aus ihm ein vom einzelstaatlichen Beamtenrecht völlig unabhängiger Beamtenbegriff selbstständig ableiten läßt. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Geistliche und daß Lehrer an öffentlichen Unterichtsanstalten unter den Beamtenbegriff des B.G.B. fallen. So ist z. B. kein Grund ersichtlich, warum die an einer Strafanstalt angestellten Geistlichen und Lehrer nicht ebensogut Strafanstaltsbeamte im Sinne des B.G.B. sollten sein können, wie der juristische Leiter oder der Rechnungsführer dieser staatlichen Einrichtung. Unter einen besonderen Geistlichen oder Lehrerbegriff können solche Geistliche und Lehrer fallen, welche in einem privatrechtlichen Dienstverhältniß zu ihrer Glaubensgesellschaft oder zum Inhaber der Unterrichtsanstalt stehen. Wohl ist Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt soviel, wie öffentlicher Lehrer, und der Privatlehrer wird im Verjährungsparagraph des B.G.G., § 196 Nr. 13, dem öffentlichen Lehrer gegenüber gestellt. Allein öffentlicher Lehrer bedeutet, wie aus der voraussstehenden Nr. 11 des § 196 hervorgeht, nur soviel, wie Lehrer an einer öffentlichen Anstalt, die dem Unterricht dient, im Gegensatz zum Privatlehrer als dem Lehrer an einer „Privatanstalt" für Unterricht. Oeffentliche und private Unterrichtsanstalten sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen und da bedeutet öffentliche Unterrichtsanstalt nicht eine öffentlichrechtliche und Privatunterrichtsanstalt nicht eine privatrechtliche Unterrichtsanstalt, sondern öffentliche Unterrichtsanstalt ist eine Unterrichtsanstalt, deren „Inhaber" ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts d. h. ein Rechtssubjekt ist, welches in erster Linie öffentlichrechtliche, nicht blos privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzt. Da ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts immerhin auch Privatrechtsfähigkeit besitzt, ist es nicht ausgeschlossen, daß es die Dienste, deren es bedarf, sich auf privatrechtlichem Wege erholt. Es ist somit nicht unmöglich, daß die Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt in einem privatrechtlichen Dienstverhältniß stehen. Es ist wohl denkbar, daß ein Theil der Lehrer an solchen Anstalten, Aushilfslehrer oder Lehrer von Nebenfächern, nur durch ein privatrechtliches Dienstverhältniß mit dem Anstaltsinhaber verbunden sind. Die gleiche Rechtslage ist auch bei Geistlichen möglich.

Die Sache liegt hier für die Auslegung nicht anders, als wenn das Gesetz an verschiedenen Stellen (§§ 1640, 1802, 2002) bestimmt, daß die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen Seitens oder mit Hilfe einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten o d e r Notars zu erfolgen habe. Mit dieser Wendung „oder Notar" will nicht gesagt sein, daß der Notar im Sinne des B.G.B. Beamter nicht sein kann, sondern damit ist lediglich ausgedrückt: Der Notar kann auch beigezogen werden, wenn ihm nach dem einschlägigen Landesstaatsrecht nicht die Eigenschaft eines Beamten, sondern lediglich die eines obrigkeitlich bestellten Geschäftsmannes, eines polizeilich zugelassenen Gewerbetreibenden zukommt.

II. Ergibt sich aus dem Bisherigen, daß das Wort Beamter nicht einmal da, wo neben ihm Geistliche, Lehrer und Militärpersonen besonders genannt sind, nothwendig dahin aufgefaßt werden muß, daß darunter lediglich Beamte zu verstehen sind, die nicht Geistliche, nicht Lehrer an öffentlichen Unterrichts-

anstalten, nicht Militärpersonen sind, so ist das Gleiche um so weniger noch da der Fall, wo das Wort Beamter allein steht. Aus dem Umstande, daß das Wort Beamter da, wo es neben anderen Personenkategorien genannt wird, nicht nothwendig enge ausgelegt werden muß, folgt sogar, daß es da, wo es allein steht, mangels besonderer Anhaltspunkte nicht enger, als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, ausgelegt werden darf. Denn die Auslegung der Gesetze hat doch im Allgemeinen davon auszugehen, daß die Gesetze, an deren Zustandekommen doch nicht blos Fachleute der Jurisprudenz mitwirken, im Zweifel so reden, wie das Volk, seine Ausdrücke somit in dem Sinne aufzufassen sind, in welchem sie in der allgemeinen Volkssprache Verwendung finden. Es ist demnach die volksthümliche Bedeutung des Wortes Beamter, welche wir zum Anhaltspunkte unserer Betrachtung zu nehmen haben.

Thun wir dies, so ergibt sich sofort, daß wir unter Beamten schlechthin lediglich öffentliche, nicht auch Privatbeamte verstehen dürfen. Wenn wir im täglichen Leben von Beamtenstand und Beamtenrecht schlechthin sprechen, so meinen wir damit Stand und Recht der öffentlichen Beamten, nicht auch den Stand und das Recht von Beamten einer Privatversicherungs- oder einer Privatbank-Anstalt oder eines großen privaten Fabrikunternehmens. Auch ohne die Bestimmnng des § 359 des Reichsstrafgesetzbuches, daß unter den Beamten im Sinne des R.Str.G.B. nur Personen zu verstehen sind, die im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst angestellt sind, würde Niemand den Kassier einer Privatbank, welcher Gelder unterschlägt, die er dienstlich empfing, nach § 350 des R.Str.G.B., d. h. als einen „Beamten" verurteilen, welcher Gelder unterschlagen hat, die er in „amtlicher Eigenschaft" empfing.

Diesem allgemeinen Sprachgebrauch folgt nun auch das B.G.B. Das B.G.B thut an einer Stelle, in § 622, ausdrücklich der „Privatbeamten" Erwähnung. Sie werden dort neben Lehrern, Erziehern und Gesellschafterinnen als Personen genannt, welchen nicht für eine kürzere Frist, sondern lediglich für den Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden kann. Daß diese Privatbeamten nicht unter den allgemeinen Beamtenbegriff des B.G.B., d. h. nicht unter die Bestimmungen des B.G.B. fallen, wo von Beamten schlechthin die Rede ist, ergibt sich daraus, daß nach dem B.G.B. zum Begriff des Privatbeamten die Leistung höherer Dienste gehört, während Beamter schlechthin, d. h. öffentlicher Beamter im Sinne des B.G.B. auch jemand zu sein vermag, der nur Dienste niederer Art leistet.

Das Erste folgt aus dem Wortlaut des § 622. Hier heißt es: „Das Dienstverhältniß der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden". Das Andere ergibt § 383 des B.G.B. Hienach hat die Versteigerung einer hinterlegten Sache „durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten . . ." öffentlich zu erfolgen. Der Gerichtsvollzieher ist ausweislich dieses Paragraphen Beamter im Sinne des B.G.B. und doch leistet er keineswegs Dienste höherer, sondern niederer Art. Kein deutsches Landesstaatsrecht rechnet ihn zu höheren Staatsdienern. Somit ist er nicht Privatbeamter, wohl aber Beamter im Sinne des B.G.B. Also

versteht das B.G.B. da, wo es von Beamten schlechthin spricht, unter diesen nur öffentliche.

In dieser Auffassung des Privatbeamten als Angestellten, welcher zu Diensten höherer Art verpflichtet ist, und des Beamten schlechthin als öffentlichen Beamten trifft das B.G.B. mit der übrigen Reichsgesetzgebung zusammen. Wir brauchen hier nicht auf die Arbeiterversicherungsgesetze hinüber zu greifen, wo die Betriebsbeamten den Arbeitern als die zu höheren Dienstleistungen verpflichteten gegenübergestellt sind, oder die Reichsgewerbeordnung heranzuziehen, in welcher — § 133a — das Dienstverhältniß der Personen, welche mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, als Dienstverhältniß der Betriebsbeamten und Techniker von dem Dienstverhältniß der gewerblichen Arbeiter unterschieden wird. Schon die Gesetze der unmittelbaren Umgebung des B.G.B. ergeben das Gleiche. Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erwähnt unter den Forderungen, welche Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück haben, in § 10 an zweiter Stelle „bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirthschaftung des Grundstückes oder zum Betriebe eines mit einem Grundstück verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge" und fügt hinzu: „insbesondere die Ansprüche des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten". Nach dem ganzen Zusammenhang sind hier nur Privatbeamte gemeint, diese aber als höhere Dienste leistende dem Gesinde gegenüber gestellt.

Anderseits ergeben die Nebengesetze des B.G.B. auch, daß sie unter Beamten schlechthin nur den öffentlichen Beamten verstanden wissen wollen. Sie sprechen zum Theil von Beamten schlechthin, zum Theil von öffentlichen Beamten, wo aus dem inneren Zusammenhang der Bestimmungen sich ergibt, daß jedesmal dasselbe gemeint ist.

Nach Zivilprozeßordnung § 850 ist der Pfändung nicht unterworfen „1.) Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, . . . 7.) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Anstalten" § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 bestimmt aber: „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf erst mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt ist", und § 4 fügt hinzu: „Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Gehalt und die Bezüge der öffentlichen Beamten keine Anwendung". Hierauf folgt, daß in Z.P.O. § 850 Ziff. 7 unter Beamten nur die öffentlichen Beamten gemeint sind, denn die Privatbeamten fallen unter das Lohnbeschlagnahmegesetz § 1. Noch deutlicher ergibt die Identität von Beamten und öffentlichen Beamten § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Dieser bestimmt in seinem ersten Absatz: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft", um in Absatz II hieran die Bemerkung zu knüpfen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten . . . . an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist". Unter Beamten sind hier offensichtlich nur

öffentliche gemeint. Die Abkürzung gegen Absatz I erklärt sich eben aus dem Beamten und öffentlichen Beamten identifizierenden allgemeinen Sprachgebrauch.

III. Nachdem wir festgestellt haben, daß unter Beamten schlechthin im B.G.B. nur öffentliche Beamte gemeint sind, fragt es sich: wodurch sind öffentliche und Privatbeamte verschieden? Denn das Unterscheidungsmerkmal, daß Privatbeamter nur sein kann, wer zu Dienstleistungen höherer Art verpflichtet ist, öffentlicher Beamter dagegen auch Jemand, der allein niedrige Dienste zu erfüllen hat, reicht nicht aus. Höhere öffentliche Beamte und Privatbeamte sind auf diese Weise ja noch nicht unterschieden.

Es liegt am Nächsten, vom Wortunterschied ausgehend zu sagen: Oeffentlicher Beamter ist der Beamte, welcher Inhaber eines öffentlichen, Privatbeamter, wer Inhaber eines privaten Amtes ist. Damit werden wir nothwendig auf den Begriff Amt im Sinne des B.G.B. geführt.

Das Wort Amt wird im B.G.B. und seinen Nebengesetzen reichlich verwendet. So spricht das B.G.B. vom Amt des Standesbeamten (§ 1319), des Vormundes (§§ 1752, 1799, 1844, 1854, 1885, 1886), des Gegenvormundes (Einführungsgesetz Art. 160, 210), des Pflegers (§ 1915), auch des Nachlaßpflegers (§ 1960), des Beistandes der Mutter (§ 1694), des Mitgliedes des Familienrathes (§§ 1862, 1869, 1872), des Nachlaßverwalters (§§ 1987, 2012) und des Testamentsvollstreckers (§§ 2197, 2202, 2226). Dazu fügt die Konkursordnung das Amt des Konkursverwalters (§§ 84, 86), die Grundbuchordnung das Grundbuchamt, das Gerichtsverfassungsgesetz das Amt des Richters, Schöffen, Geschworenen und des Handelsrichters.

Suchen wir nach gemeinschaftlichen Merkmalen dieser verschiedenen Aemter, um daraus einen Amtsbegriff festzustellen, so ergeben sich drei. Erstens handelt es sich bei allen genannten Aemtern um Besorgung fremder Geschäfte. Der Standesbeamte führt in der öffentlichen Beurkundung Geschäfte des Staates und ebenso das Mitglied des Familienrathes, da der Familienrath nach B.G.B. § 1872 die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes auszuüben hat. Andererseits übt der Konkursverwalter in Vertretung der Gläubigerschaft das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über die Konkursmasse aus. Der Testamentsvollstrecker besorgt Geschäfte der Erben und Nachlaßgläubiger.

Das zweite Merkmal besteht in der Besorgung fremder Geschäfte kraft Uebertragung durch obrigkeitlichen Akt, durch einen Akt einer Person oder Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes. Für alle die genannten Aemter werden die Inhaber obrigkeitlich bestellt oder ernannt. Der Schöffe und Geschworene wird vom Gericht berufen, der Richter und Handelsrichter von König oder Ministerium ernannt, der Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Nachlaßverwalter u. s. w. vom Gerichte bestellt. Eine Ausnahme macht scheinbar der Testamentsvollstrecker. Nach § 2197 wird der Testamentsvollstrecker regelmäßig vom Erblasser im Testament oder Erbvertrag „ernannt". Nur ausnahmsweise, wenn der Erblasser das Nachlaßgericht im Testament darum ersucht, kann das Nachlaßgericht den Testamentsvollstrecker ernennen. Allein auf der anderen Seite steht der Satz, daß der Testamentsvollstrecker eine Erklärung über Annahme der vom Erblasser ausgehenden Ernennung erst nach Eintritt des Erbfalles abgeben kann. Hienach erhält die Ernennung Rechtswirksamkeit erst vom Momente des Eintrittes des Erbfalles an; also zu einer Zeit, wo der Erblasser nicht mehr vorhanden ist. Da die Annahmeerklärung des Weiteren aber nur dem Nachlaßgericht gegenüber abgegeben werden kann und das Nachlaßgericht dem Ernannten

eine Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen vermag, ferner die Kündigung der Stellung als Testamentsvollstrecker nur dem Nachlaßgericht gegenüber erfolgen kann und allein das Nachlaßgericht den Testamentsvollstrecker zu entlassen vermag, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Stellung des Testamentsvollstreckers ein Amt nennt, weil er in der Thatsache, daß die Ernennung erst mit dem Tode des Erblassers wirksam wird, eine in diesem Zeitpunkt geschehende stillschweigende Uebertragung der Stellung durch das Nachlaßgericht erblickt. Die Ernennung Seitens des Erblassers hat lediglich die Bedeutung eines Vorschlages. Das Anerbieten gegenüber dem Ernannten geht rechtlich vom Nachlaßgericht aus. Damit stimmt überein, daß das Gesetzbuch auch da, wo es das Wort amtlich gebraucht, damit etwas von der Obrigkeit ausgehendes bezeichnet. Es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß, wenn im E.-G. Art. 150 davon die Rede ist, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen zur Errichtung eines Nothtestaments an Stelle des Vorstehers auch eine andere „amtlich bestellte Person" zuständig ist, unter der amtlichen Bestellung eine Bestellung durch die Obrigkeit im Gegensatz zu einer Bestellung durch ein bloßes Privatrechtssubjekt gemeint ist. Und das Gleiche ist der Fall, wenn da oder dort von einer amtlichen Aufforderung oder einer amtlichen Feststellung eines Werthes (E.-G. Art. 79) oder Preises gesprochen wird. —

Das dritte Merkmal des Amtsbegriffes, welches sich aus einer vergleichenden Betrachtung unserer verschiedenen Amtsformen ergibt, ist, daß es sich um eine Uebertragung der Besorgung fremder Geschäfte nicht sowohl zu Recht als vielmehr zu Pflicht handeln muß. Der Verwalter der fremden Geschäfte muß zur Verwaltung in erster Linie verpflichtet, nicht berechtigt sein. Er erhält vor Allem eine Verwaltungspflicht, kein Verwaltungsrecht. Zum Begriff des Amtes gehört pflichtmäßige Verwaltung fremder Angelegenheiten in Folge obrigkeitlicher Uebertragung. Aus dem Grunde haben z. B. kein Amt im technischen Sinne die Mitglieder der Volksvertretung und staatlich eingerichteter Interessen- und Standesvertretungen, wie sie uns in Handels- und Gewerbekammern, Handwerks-, Aerzte-Kammern und ähnlichen Einrichtungen begegnen. Im Gefühl dieses Unterschiedes rechnet auch das Strafgesetzbuch § 34 die Ausübung politischer Rechte in Form des Abgeordnetenmandates nicht zu den Aemtern, die in Folge der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte verloren werden. Die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen politischen Rechte werden neben den zu Verlust gehenden Aemtern im St.G.B. §§ 33 und 34 besonders genannt.

In den drei angeführten Merkmalen ist das Gemeinsame enthalten, was die früher aufgeführten Aemter verbindet. Im Uebrigen zeigt sich zwischen ihnen ein wesentlicher Unterschied. Die einen Aemter betreffen die Verwaltung öffentlicher, die anderen die Verwaltung von Privatangelegenheiten. Der Standesbeamte, der Nachlaß- und Vormundschaftsrichter, sowie das Mitglied des Familienrathes besorgen staatliche Geschäfte, der Vormund, Pfleger, Nachlaß- und Konkursverwalter oder Testamentsvollstrecker ist in Angelegenheiten Privater thätig. Man könnte hienach öffentliche und private Aemter unterscheiden. Allein diese Unterscheidung ist dem B.G.B. fremd. Daß sie aber sachlich gerechtfertigt ist, ergibt ein Blick in das Strafgesetzbuch. Dort ist von öffentlichen Aemtern die Rede. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte bewirken Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§§ 31 und 34). Zu den öffentlichen Aemtern gehören

nicht die Aemter (E.-G. z. B. G.B. Art. 160, 210) des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes der Mutter und des Mitgliedes des Familienrathes, indem im R.St.G.B. § 34 die Unfähigkeit, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand und Familienrathsmitglied zu sein, unter den Rechtsfolgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als eine besondere, ausdrücklich hervorgehobene neben der Rechtsfolge der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, genannt wird. Die Aemter des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes und Familienrathsmitgliedes haben aber bis auf die Rechtsstellung des Familienrathsmitgliedes das gemein, daß sie die Besorgung von Geschäften Privater zum Inhalt haben. Sie lassen sich daher mit Ausnahme des Amtes des Familienrathsmitgliedes, welches ein öffentliches Amt bekleidet, da der Familienrath ja denselben Geschäftskreis wie das Vormundschaftsgericht hat, als nichtöffentliche oder private Aemter den öffentlichen Aemtern gegenüberstellen. Wir haben somit, wie öffentliche und Privat-Beamte, auch öffentliche und private Aemter und, wie das Wort Beamte schlechthin nur im Sinne von öffentlichen Beamten zu verstehen ist, so ist auch Amt schlechthin nur öffentliches Amt. Die Vormünder, Pfleger, Beistände, Konkurs- und Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker, welche absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen und Sachen handeln, werden nach R.St.G.B. nicht wegen „Verbrechens oder Vergehens im Amte", sondern wegen „Untreue" (§ 266) bestraft.

Aber diese Parallele zwischen öffentlichem und privatem Amt einer- und öffentlichem und privatem Beamten andererseits ist nur eine äußerliche. Unsere Feststellungen über den Amtsbegriff ergeben, daß der Unterschied von öffentlichem und Privatamt nicht die Grundlage für die Unterscheidung von öffentlichen und Privatbeamten abzugeben vermag. Würde jener Unterschied zum Ausgangspunkt dieser Unterscheidung zu nehmen sein, so würde dem Privatbeamten Beamtencharakter überhaupt abgehen; denn das gehört gerade zum Begriff des Privatbeamten, daß ihm die Geschäfte, die er besorgt, nicht durch eine Person oder Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes, sondern durch ein Subjekt des Privatrechts übertragen sind, während der Amtsbegriff, auch der Begriff des nichtöffentlichen Amtes, obrigkeitliche Uebertragung der Geschäfte voraussetzt. Der Privatbeamte steht, wie B.G.B. § 196 Ziff. 8 sagt, in „Privatdienst". Der Privatbeamte ist somit ein Beamter ohne Amt im Rechtssinne. Und dazu stimmt der allgemeine Sprachgebrauch. Wir nennen den Kommis einer Privatbank wohl einen Bankbeamten, aber den Kreis der ihm obliegenden Geschäfte nicht ein Bankamt. Sein Geschäftskreis ist kein Privat-, kein nichtöffentliches Amt. Er ist Beamter, aber hat kein Amt. Die allgemeine Konsequenz, zu der wir von hier aus aber gelangen, ist die: der Amtsbegriff ist für die Bestimmung des Beamtenbegriffes nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Zu dem gleichen Ergebniß führt uns noch eine andere, von ganz entgegengesetzter Richtung ausgehende Betrachtung. Bisher sagten wir: es kann Jemand Beamter sein, ohne ein Amt im Rechtssinne zu besitzen. Nunmehr behaupten wir: es kann Jemand Träger oder Besitzer eines Amtes und doch nicht Beamter sein. Auch dies beweist der Inhalt des B.G.B.

Vormund, Beistand der Mutter, Nachlaßverwalter 2c. haben, wie wir gesehen haben, im Sinne des B.G.B. ein Amt, sind also Träger eines Amtes. Wären sie aus diesem Grunde Beamte im Sinne des positiven Rechtes, so müßten sie in dem Zusammenhang der sie betreffenden Bestimmungen des B.G.B.

doch als Beamte bezeichnet werden. Das gerade Gegentheil ist aber der Fall. Sie werden den Beamten als eine davon verschiedene Personenkategorie gegenübergestellt. Beweis hiefür B.G.B. § 1802. Dieser lautet: „Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen". Wären der Vormund und die ihm gleichstehenden Personen Beamte, so müßte § 1802 doch lauten: „Der Vormund kann sich der Hilfe eines anderen Beamten bedienen". Nicht jeder Amtsinhaber ist somit Beamter. Und so gelangen wir auch von hier aus zu dem Ergebniß: *Der Amtsbegriff ist für die Bestimmung des Beamtenbegriffes und damit für die Unterscheidung von öffentlichem und Privatbeamten nebensächlich.*

IV. Das Auszeichnende des Beamtenbegriffes und damit der Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatbeamten muß nach alledem in Anderem liegen. Auf den richtigen Weg leitet, daß das B.G.B. vom Privatbeamten in dem Abschnitt „Dienstvertrag" handelt. Es nennt die Stellung eines Privatbeamten ein *Dienstverhältniß*. § 622 sagt: „Das Dienstverhältniß . . . der Privatbeamten kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden". Der Privatbeamte steht (§ 196) in „Privat*dienst*". Das Wesentliche seiner Stellung ist also die Leistung von Diensten. Er ist im Sinne des B.G.B. der zur Dienstleistung Verpflichtete, der andere Theil der Dienstberechtigte. Daß die Leistung der Dienste in Besorgung fremder Geschäfte besteht, kommt erst in zweiter Linie. Durch diesen Inhalt entsteht nur ein Dienstvertrag besonderer Art. Nach B.G.B. § 611 können Gegenstand des Dienstvertrages Dienste jeder Art sein. Für den Dienstvertrag, welcher, wie B.G.B. § 675 sich ausdrückt, eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, bestehen nur einige besondere Rechtssätze. Er ist lediglich ein Dienstvertrag besonderer Art. In erster Linie steht die Dienstleistungspflicht überhaupt.

In ähnlicher Weise, wenn schon nicht mit derselben Klarheit, wird im B.G.B. und seinen Nebengesetzen aber auch die Rechtsstellung des öffentlichen Beamten in erster Linie als die eines Dienenden gekennzeichnet. Dem scheint zwar der Name, welchen das Verhältniß, in dem der Beamte steht, im B.G.B. trägt, zu widersprechen. Es wird als „*Amtsverhältniß*" bezeichnet. § 1888 sagt: „Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das *Amts*- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird". Das Amtsverhältniß bezieht sich offenbar auf den Beamten, das Dienstverhältniß auf den Religionsdiener. Und das Gleiche ist in Art. 80 des E.-G. der Fall, den wir unter Nr. I seinem Wortlaute nach wiedergaben. Auch dort zielt das Amtsverhältniß auf die rechtliche Stellung des Beamten, der Ausdruck Dienstverhältniß auf die rechtliche Stellung der Lehrer und Religionsdiener ab. Allein aus anderen Bestimmungen ergibt sich, daß das *Wesen dieses Amtsverhältnisses* in seinem Charakter als Dienstverhältniß liegt.

Zunächst wird in B.G.B. § 411 die Vergütung, welche der Beamte für seine Dienstleistung empfängt, ebenso, wie die des Geistlichen und des Lehrers an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, Diensteinkommen genannt. „Tritt," sagt § 411, „eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Diensteinkommens ab, so ist die auszahlende Kasse von der Abtretung zu benachrichtigen." Das

Gleiche ist in Z.Pr.O. § 850 Nr. 8 und § 811 Nr. 8 der Fall und Z.Pr.O. § 811 Nr. 7 bezeichnet als der Pfändung nicht unterworfen: bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände. Ferner dürfen nach § 376 ebenda Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder zuletzt vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Und die Grundbuchordnung § 12 sagt: „Verletzt ein Grundbuchbeamter die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die in § 839 des B.G.B. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht". Weitere Beispiele liefern Gerichtsverfassungsgesetz §§ 130 und 155.

Durch diese verschiedenen Wendungen ist zu hoher Wahrscheinlichkeit gemacht, daß das Wesen des Amtsverhältnisses in einem Dienste besteht. Zu voller Gewißheit wird dies durch einen anderen Punkt. Der Privatbeamte im Sinne des B.G.B., wie der Beamte d. h. öffentliche Beamte des B.G.B. werden im B.G.B. und seinen Nebengesetzen als Angestellte bezeichnet.

Daß man von Anstellung als öffentlicher Beamter spricht, ist althergebracht; nicht so, daß auch, wer im Privatdienst steht, unter Umständen als Angestellter bezeichnet wird. In dieser Beziehung finden wir nun im B.G.B. § 622 die Wendung: „Das Dienstverhältniß der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten ...., insbesonders der ... Privatbeamten ..., kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden". Und in gleicher Weise sagt das neue Handelsgesetzbuch § 59: „Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist, hat ... die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten", um in § 60 noch ausdrücklich auch den Akt der Begründung des Dienstverhältnisses als Anstellung Seitens des Prinzipals zu bezeichnen. B.G.B. und H.G.B. folgem in diesem Sprachgebrauch dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von 27. Mai 1896. Dort wird mit Strafe bedroht, wer als Angestellter eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt Anderen mittheilt. Wie in das B.G.B. und das H.G.B., ist der Ausdruck Angestellter für in Privatdienst Stehende auch in andere Reichsgesetze jüngsten Datums übergegangen. Die Reichsgewerbeordnung bezeichnet in ihrem neuen, durch E.-G. z. H.G.B. Art. 9 geschaffenen § 133f die gewerblichen Betriebsbeamten, Techniker, Werkmeister als Angestellte und das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 § 1 erklärt für versicherungspflichtig alle „Angestellten", deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Der Ausdruck „angestellt", lediglich auf öffentliche Beamte bezogen, findet sich zwar im B.G.B. nicht, sondern nur im Gerichtsverfassungsgesetze § 122 und dessen E.-G. § 19; aber dafür begegnet uns im B.G.B. eine Stelle, wo öffentlicher Beamter und Privatangestellter zusammen als Angestellte bezeichnet werden. Es ist der, wie wir sehen werden, auch noch in anderer Hinsicht bemerkenswerthe § 978, der lautet: „Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern." Es wird hier von Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten gesprochen. Dem öffentlichen Verkehr

dienen sowohl Privat- wie öffentliche Anstalten, d. h. Einrichtungen Privater sowohl wie Einrichtungen des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Im letzteren Fall ist es dann möglich, daß die Angestellten den Charakter öffentlicher Beamten haben. Also sind in § 978 mit Angestellten sowohl öffentliche wie Privatbeamte gemeint. § 979 bestätigt dies, indem er an den Satz: „Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferten Sachen öffentlich versteigern lassen“, den anderen fügt: „Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.“

Daß das Wesen der Anstellung in Begründung eines Dienstverhältnisses besteht, zeigt zunächst der Wortlaut der angezogenen Gesetze. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sagt: Bestraft wird der Angestellte, welcher „Geschäftsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere mittheilt, und § 133f der R.Gew.O. spricht von Vereinbarungen zwischen Gewerbsunternehmer und Angestellten, durch welche der Angestellte „für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird“. Aber auch sachlich ergibt sich das gleiche. Am schärfsten geht die Bedeutung des Wortes Anstellung als Dienstverhältniß in unserem Zusammenhange daraus hervor, daß es in anderem Zusammenhange Anderes bedeutet.

Nicht überall, wo von Anstellung die Rede ist, liegt ein Beamtenverhältniß vor. Dies beweist B.G.B. § 383. Dort heißt es: „Die (öffentliche) Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen.“ Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß in ihrem Sinn der angestellte Versteigerer nicht Beamter ist, denn der öffentlich angestellte Versteigerer wird dem zu Versteigerungen befugten Beamten gegenübergestellt. Die Anstellung als Versteigerer kann in diesem Zusammenhang somit nicht Anstellung als Beamter sein. Ist dies aber der Fall, so muß es inhaltlich zum Ausdruck kommen, daß dieser Angestellte in keinem Dienstverhältniß steht. Und in der That liegt die Sache so.

Wo ein Dienstverhältniß gegeben ist, kann der Dienstverpflichtete das Dienstverhältniß einseitig nur durch Kündigung, d. h. Erklärung gegenüber dem Dienstberechtigten lösen. Der als Versteigerer im Sinne des § 383 Angestellte kann dagegen jederzeit, ohne jede Erklärung gegenüber dem Staat, seine Thätigkeit einstellen, er kann auf seine Thätigkeit völlig einseitig verzichten. Hieraus geht hervor, daß er durch seine Anstellung nicht in ein besonderes Dienstverhältniß zum Staate tritt. Durch die Anstellung erhielt er nicht eine Pflicht, sondern ein Recht zur Thätigkeit. Dieses Recht steht ihm als Unterthan, nicht als Dienstleistender zu. M. a. W.: seine Anstellung ist nicht Aufnahme in den Staatsdienst und Uebertragung von Staatsgeschäften, sondern polizeiliche Anerkennung der und polizeiliche Legitimation für Ausübung einer privaten Thätigkeit. Der öffentlich angestellte Versteigerer handelt nicht im Namen des Staates, sondern im eigenen Namen, als Privatmann, als Gewerbetreibender. Er ist polizeilich legitimirt. Er hat eine polizeiliche Beglaubigung, daß er ein zuverlässiger Versteigerer ist, dem das Publikum, das seine Dienste in Anspruch nimmt, Glauben schenken darf. Er ist kein angestellter Staats-

diener, sondern ein angestellter Gewerbetreibender. Und so nennt ihn auch R.Gew.O. § 36, auf welchen B.G.B. § 383 stillschweigend Bezug nehmen wollte. Es heißt dort: „Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen — d. h.: solche Gewerbetreibende bleiben wollen —, auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen."

Das „öffentliche Anstellen" in § 383 ist nach alledem nicht anders als das sonst im B.G.B. vorkommende „öffentliche Bestellen" von Gewerbetreibenden. § 196 Nr. 5 spricht von Verjährung der Ansprüche solcher Personen, die zu Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind; § 663 in gleicher Weise von zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich Bestellten.

V. Steht nach dem Bisherigen fest, daß das Wesen der Stellung des öffentlichen wie des Privatbeamten in einem Dienstverhältniß besteht, so fragt es sich weiter, worin die dieses Dienstverhältniß von anderen Dienstverhältnissen unterscheidenden Merkmale liegen. Auch hierauf führt uns die Bezeichnung dieses Dienstverhältnisses als Anstellung.

Der Wortbedeutung von Anstellung nach wird der Angestellte an einer Stelle, d. h. in einer Einrichtung, in einem Geschäftskreis des Anstellenden thätig. Der Angestellte wird also für Zwecke des Anstellenden verwendet. Somit ist der Zweck des Beamten-Dienstverhältnisses Erledigung von Zwecken und Geschäften des Dienstberechtigten. Anstellung ist also nicht Thätigkeit, die nicht den Zwecken des Dienstberechtigten, sondern den Zwecken des Dienstverpflichteten dient. Den Gegensatz zum Dienstverhältniß des Angestellten bildet demnach das Dienstverhältniß des Lernenden, des Lehrlings und des zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst bei den Staatsämtern Beschäftigten, des Staatsdienstbewerbers. Mit Recht nennt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in dem von dem Verrath der Geschäftsgeheimnisse handelnden Paragraphen den Lehrling neben dem Angestellten besonders. Auch im Sinne des B.G.B. fällt das reine Lehrlingsverhältniß nicht unter den Dienst-, sondern unter den Werkvertrag. Gegenstand des Lehrlingsvertrages ist die Ausbildung des Lehrlings; der in erster Linie verpflichtete ist der Lehrherr. Vergütung leistet hier der Lehrling im Lehrgeld und in seiner Dienstleistungspflicht. Letztere steht aber in zweiter Linie. In dem vom gewerblichen Lehrlingsvertrag handelnden § 127 der R.Gew.O. ist diese Dienstleistungspflicht nur indirekt erwähnt, indem lediglich gesagt ist: „Zu häuslichen Diensten dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden."

Für den Privatangestellten ergibt sich noch eine weitere Einengung. Wie das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und das Invalidenversicherungsgesetz zeigen, die Beide neben den Angestellten besonders die Arbeiter nennen, gehört zu den Angestellten nicht, wer lediglich zur Leistung vorwiegend körperlicher Dienste verpflichtet ist, während es, wie wir bereits wissen, für die Anstellung als öffentlicher Beamter gleichgiltig ist, welcher Art die vom Angestellten zu leistenden Dienste sind.

Aus der Wortbedeutung „von" Anstellung entnehmen wir aber noch ein zweites. Wie aus dem Worte hervorgeht, hat das Dienstverhältniß des Angestellten die Uebertragung einer Stelle zum Ziel. Ein Stelle ist etwas

Ständiges, Dauerndes, eine Einrichtung von nicht blos vorübergehender Natur. Damit ist aber für das Dienstverhältniß gesagt: sein Inhalt geht nicht blos auf eine einmalige vorübergehende, sondern auf eine fortgesetzte, ununterbrochene und damit berufsmäßige Thätigkeit. Der Dienst des Angestellten ist berufsmäßiger Dienst, Dienst, welcher den Haupt- oder Nebenberuf des Dienstverpflichteten ausmacht.

Auch hiefür liefert uns das B.G.B. den Beweis. Dasselbe unterscheidet dauernde und vorübergehende Dienstverhältnisse und dauernde Dienstverhältnisse, welche die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. (§§ 617, 627, 630). Zu den dauernden Dienstverhältnissen rechnet es aber das Dienstverhältniß der Angestellten. In § 622 bezeichnet es das Dienstverhältniß der Lehrer, Erzieher und Privatbeamten als eines von Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Diese Angestellten stehen somit solchen gegenüber, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß nur theilweise in Anspruch genommen wird. Die Erwerbsthätigkeit ist aber eine fortdauernde, eine planmäßig fortgesetzte Thätigkeit; also steht jeder Angestellte in einer solchen Thätigkeit, bald bildet sie seinen Haupt-, bald seinen Nebenberuf.

In ähnlicher Weise spricht das neue Invalidenversicherungsgesetz in § 1 Nr. 2 von Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Also gibt es auch Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung nur ihren Nebenberuf ausmacht. Immerhin hat jeder Angestellte in seiner Anstellung einen Beruf, also eine zu dauernder Dienstleistung verpflichtende Thätigkeit.

Ohne diese Verpflichtung zu fortgesetzter Dienstleistung hätte auch nicht der Name Beamter der Name eines Standes, d. h. einer durch gemeinsame Lebensstellung verbundenen Gesellschaftsschicht werden können und damit ein Name, den jemand auch noch trägt, wenn er im Rechtssinne aufgehört hat, Beamter zu sein. Ohne dieses Element berufsmäßiger Thätigkeit und dem hieraus abfließenden sozialen Beamtenbegriff wäre eine Formulirung, wie die des § 376 der R.C.P.O., nicht denkbar: „Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer früher vorgesetzten Dienstbehörde aussagen." „Nicht mehr im Dienst", heißt nicht mehr im Dienstverhältniß. Daß jemand noch Diener genannt wird, der nicht mehr Dienste leistet, ist nur möglich, wenn sein früheres Dienstverhältniß ein dauerndes, ein fortgesetztes war. Nur dadurch konnte er Mitglied einer bestimmten sozialen Schicht werden. Alles in Allem: Das Wesen des Dienstverhältnisses des Beamten besteht in einer fortgesetzten pflichtmäßigen Thätigkeit für Zwecke des Dienstberechtigten.

Mit diesem Ergebniß steht nicht in Widerspruch, daß es ständig und unständig angestellte Beamte gibt. Durch den Begriff „unständige Anstellung" wird nicht aufgehoben, daß das Wesen der Anstellung in einer Berufung zu fortgesetzter Thätigkeit ist. Ständig angestellt ist, wer nicht mit der Absicht, wenn auch mit der rechtlichen Möglichkeit, baldigen Widerrufes angestellt ist. Unständige Anstellung liegt dagegen vor, wenn die Anstellung mit der wenigstens vorläufigen Absicht eventuell baldigen Widerrufs geschieht. Aber auch der nur mit dieser Absicht Angestellte ist zu fortgesetzter Thätigkeit berufen. Auch wer — um mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 69, 122, 134 und 10) zu sprechen) — „nicht ständig angestellter Richter" ist, sondern nur „zeitweilig

richterliche Geschäfte" wahrnimmt, ist fortgesetzt, nicht blos intermittierend thätig. Mit Recht nennt das Gerichtsverfassungsgesetz daher auch den nur unständig zu richterlichen Geschäften Berufenen einen Richter, d. h. richterlichen Beamten.

Noch deutlicher geht dies aus der dem Gerichtsverfassungsgesetz in dieser Hinsicht nachgebildeten Militärstrafgerichtsordnung hervor. Es nennt diese nicht ständig angestellten Richter ausdrücklich richterliche Beamte. Gemäß § 98 mit 70 der Militärstrafgerichtsordnung können die Oberkriegsgerichtsräthe als Beisitzer der Oberkriegsgerichte nur durch „ständig angestellte richterliche Beamte" vertreten werden. Den ständig angestellten richterlichen Beamten stehen unständig angestellte richterliche Beamte gegenüber.

Nun steht die Militärstrafgerichtsordnung dem B.G.B. zeitlich nahe. Also muß auch angenommen werden, daß Beamter im Sinne des B.G.B. auch der nur auf Zeit zu fortgesetzter Thätigkeit Berufene ist. Beamter im Sinne des B.G.B. § 839 ist demnach z. B. nicht bloß der „Grundbuchanlegungsbeamte", sondern auch der „Grundbuchanlegungskommissär" des bayerischen Rechtes. Der Eine von diesen ist ständig, der Andere unständig angestellt. Und ebenso ist Beamter im Sinne des B.G.B. auch der Notariatsverweser des bayerischen Rechtes (Notariatsgesetz Art. 105 und 126).

VI. Die weitere Frage ist: worin liegen die Unterschiede zwischen dem Dienstverhältniß des öffentlichen und dem Dienstverhältniß des Privatbeamten?

Zunächst im Folgenden. Das Dienstverhältniß des Privatbeamten ist immer ein entgeltliches, das des öffentlichen Beamten kann ein unentgeltliches sein. Daß das des Privatbeamten immer ein entgeltliches sein muß, folgt aus den Vorschriften des B.G.B über den Dienstvertrag. Ein Dienstvertrag im Sinne des B.G.B. liegt nur vor, wenn Dienstleistung gegen Vergütung erfolgt. In Geld braucht ja die Vergütung nicht zu bestehen. Besoldung ist nicht erforderlich. Nicht einmal vermögensrechtlichen Inhalt braucht die Gegenleistung zu haben. Sie kann der Befriedigung auch eines anderen berechtigten Interesses als eines Vermögensinteresses dienen. Nur eine privatrechtliche Gegenleistung muß es sein. Andererseits gibt es öffentliche Beamte, die kein Entgelt für ihre Dienstleistung beziehen. Der preußische Gerichtsassessor ist anders als der geprüfte Rechtspraktikant in Bayern nicht blos Staatsdienstbewerber, sondern Staatsdiener, aber unbesoldeter. Indeß bilden die unbesoldeten Staatsbeamten die Ausnahme, und so kann in diesem Merkmal der Unmöglichkeit bezw. Möglichkeit des Fehlens von Entgelt kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Privat- und öffentlichen Beamten erblickt werden. Es ist also in Anderem zu suchen.

Wir finden es in der Thatsache, daß der öffentliche Beamte in ein Unterordnungsverhältniß zum Dienstberechtigten tritt, zwischen Privatbeamten und Dienstberechtigten dagegen ein Verhältniß rechtlicher Gleichordnung besteht. Der öffentliche Beamte ist einer Dienstgewalt unterworfen, der Privatbeamte nicht. Wenn der öffentliche Beamte seine Dienstpflichten nicht erfüllt, so kann der Dienstberechtigte ihn durch Zwangs-, durch Disziplinarstrafen zu deren Erfüllung zwingen. Vernachlässigt der Privatbeamte seine Amtspflichten, so steht dem Dienstberechtigten allein der Weg der Klage auf Erfüllung bezw. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Wenn der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung seines Prinzipals ein Handelsgewerbe betreibt, so kann der Prinzipal von ihm hiewegen aus dem Vertrag Schadensersatz

fordern. Wenn der Staatsbeamte ohne Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde ein Handelsgewerbe betreibt, so kann er hiewegen in Dienststrafe genommen werden.

Diese Dienstgewalt über den öffentlichen Beamten ist eingeführt im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Dienst. Mit Schadensersatzpflichten allein läßt sich diese nicht aufrecht erhalten. Die Ordnung in der Erledigung öffentlicher Geschäfte ist ein öffentliches Interesse und darum ist das Dienstverhältniß des öffentlichen Beamten ein öffentlich rechtliches. Es steht unter besonderen, vom öffentlichen Interesse geforderten Normen — Disziplinarrecht —, so daß wir schließlich sagen: der Gegensatz zwischen dem Dienstverhältniß des privaten und des öffentlichen Beamten besteht darin, daß das eine Dienstverhältniß ein privatrechliches, das andere ein öffentlich rechtliches ist.

Unterordnung unter die Gewalt des Dienstberechtigten ist das höchste Maß dienender Stellung. Und so kommt es, daß der Staatsbeamte auch Staatsdiener genannt wird. Der Privatbeamte heißt nicht so, weil für ihn diese Unterordnung wegfällt. Sein Analogon hat der Staatsdiener in dem Privatdiener und dem Dienstboten. Wohl steht das Hausgesinde nach dem neuesten Gesinderecht nicht mehr unter der Gewalt des Dienstberechtigten, aber nach älterem Gesinderecht ist dies noch der Fall. Aus dieser Zeit stammt der Ausdruck Dienstherrschaft, welcher, wenn er im neuesten Gesinderecht — z. B. bayer. Ausführungsgesetz zum B.G.B. Art. 19 — noch vorkommt, nur mehr nominelle Bedeutung hat, für das ältere aber im Worte das zu Grunde liegende Sachverhältniß, das Vorhandensein dienstlicher Gewalt, verkörpert.

VII. Aus dem Allen ergibt sich, daß der öffentliche Beamte analog der Bezeichnung Staatsdiener für Staatsbeamter am zutreffendsten öffentlicher Diener genannt würde. Allein diese Bezeichnung für die öffentlichen Beamten ist nicht üblich. Sie kommt wohl vor, aber nicht für alle öffentlichen Beamten, sondern nur für einen Theil. Das bayerische Recht z. B. — auch noch das neueste — kennt den Ausdruck, aber lediglich für die niedrigen Staatsbeamten. Die öffentlichen Diener werden hier sogar den Beamten gegenübergestellt. Ja, stehen sie im Dienste des Staates, so wird ihnen nicht blos der Name Beamter, sondern auch der Name Staatsdiener vorenthalten. Die königlichen öffentlichen Diener dürfen, weil sie niedrige Dienste leisten, im Sinne dieser Sonderbestimmungen nicht den Namen Staatsdiener tragen. Sie werden als „königliche öffentliche Diener“ den „königlichen Staatsbeamten“, die öffentlichen Diener der Gemeinde den öffentlichen Dienern derselben gegenübergestellt (vergl. bayer. A.-G. zur R.Str.Pr.O. Art. 112, zum B.G.B. Art. 13).

Dieser Umstand, daß der Ausdruck öffentlicher Diener für öffentliche Beamte nicht gebräuchlich ist oder, wo er dafür vorkommt, nur einen Theil der öffentlichen Beamten bedeutet, bringt auf die Vermuthung, daß mit der Charakterisirung des öffentlichen Beamten als ein Individuum, das in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältniß zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, das Wesen des Begriffs des öffentlichen Beamten noch nicht erschöpft ist. Der allgemeine Sprachgebrauch nennt nicht alle Individuen, die in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältniß zum Staate stehen, Staatsbeamte. Den Offizier zählt der allgemeine Sprachgebrauch nicht zu den Beamten. Es fragt sich, ob die Reichsgesetzgebung diesem allgemeinen Sprachgebrauche folgt.

Das haben wir schon früher dargelegt, daß die im B.G.B. neben den Beamten besonders genannten Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten mit

unter den Beamtenbegriff fallen, soweit ihr Dienstverhältniß ein öffentlichrechtliches ist. Um was es sich handelt, ist die konkrete Frage: bedeutet das Wort Beamter im B.G.B. § 839 dasselbe, wie in § 411 oder 570 daselbst? In § 839, welcher die Haftung des Beamten für Verletzung seiner Amtspflichten normirt, steht das Wort Beamter allein, in den §§ 411 und 570 sind neben den Beamten die Militärpersonen besonders genannt. Zu den Militärpersonen rechnen, um mit dem B.G.B. § 9 zu sprechen, nicht bloß die Personen, welche lediglich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, sondern auch berufsmäßig dem Staat in einem öffentlich rechtlichen Gewaltverhältniß Dienste Leistende: die Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Kapitulanten. Es fragt sich somit: rechnen zu den Beamten im Sinne des § 639 auch die in einem berufsmäßigen Militärdienstverhältniß zum Staate stehenden Militärpersonen?

Man könnte geneigt sein, diese Frage völlig zu verneinen und zu sagen: nicht rechnen dazu die Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Kapitulanten, wohl aber die Zivilbeamten der Militärverwaltung; diese sind keine Militärpersonen; Beamte im Sinne des B.G.B. sind nur Zivil-, nicht auch militärische Staatsdiener.

Für diesen Standpunkt spricht in der That, daß das B.G.B. auch sonst besondere Vorschriften allein für Militärpersonen enthält, so z. B. bezüglich des Wohnsitzes (§ 9) und des Testaments (E.-G. Art. 44). Ebenso — kann man sagen — ist anzunehmen, daß Bestimmungen, in welchen Beamte allein genannt sind, lediglich besondere Vorschriften für Beamte und nicht für Militärpersonen sind. Und zu diesem Ergebniß würde passen, daß eine Bestimmung eines anderen Gesetzes, § 11 Abs. 2 des E.-G. zum Gerichtsverfassungsgesetze, den wir schon früher einmal zum Theil erwähnten, in dieser Weise auszulegen ist.

In § 11 Abs. 2 des genannten Gesetzes heißt es: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten an die Vorentscheidnng einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe, daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem zusteht“. Ein Verwaltungsgerichtshof ist aber kein militärischer, sondern ein Zivil-Gerichtshof. Die grundsätzlichste Trennung der Behörden ist die in Zivil- und Militärbehörden. Somit kann — von der historischen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz abgesehen — unter keinen Umständen daran gedacht werden, unter den Beamten im Sinne des § 11 auch die Militärbeamten mitzuverstehen, zumal der kurz vorausgehende § 7 bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt werde. Allein, wenn hier nicht bloß Offiziere, sondern alle Militärpersonen auszunehmen sind, so liegt der Grund hiefür nicht in dem Wort Beamter, sondern in der Bestimmung über die zur Entscheidung der Vorfrage zuständigen Behörde. Auf § 11 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann also kein Gewicht gelegt werden.

Aber auch in der anderen Richtung ist die Beweisführung nicht haltbar. Wenn das B.G.B. in den §§ 411 und 570 die Militärpersonen neben den Beamten besonders nennt, so will es damit nicht die Militärpersonen vom Beamtenbegriff gänzlich ausgenommen haben. Der Ausdruck Militärperson ist vom B.G.B. lediglich gebraucht, um einen zusammenfassenden Ausdruck für Offizier und Aerzte zu haben. Daraus allein, daß der Rechtsbegriff der Militärperson die Militärbeamten mit begreift, folgt noch nicht, daß dieselben nicht auch unter den Beamtenbegriff fallen, besonders dann nicht, wenn das Wort Beamter allein, d. h. nicht in Verbindung mit Militärperson vorkommt.

Für diese Auffassung sprechen vier Gründe. Der eine ist der, daß mit ihr die Auslegung des B.G.B. sich in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche befindet. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach gehören nur die Ober- und Unteroffiziere und die Sanitätsoffiziere nicht zum Beamtenstand, wohl aber die Militärbeamten, nicht bloß die Zivilbeamten der Militärverwaltung. Zweitens folgt das B.G.B. hinsichtlich der Bezeichnung des Dienstverhältnisses, in dem der Beamte sich befindet, dem allgemeinen Sprachgebrauch; also ist anzunehmen, daß es diesem auch in der Bezeichnung derjenigen folgt, welche in diesem Dienstverhältniß stehen. Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, daß das B.G.B. das Dienstverhältniß des öffentlichen Beamten nie Dienst-, sondern Amtsverhältniß nennt und dies Amtsverhältniß geradezu dem „Dienstverhältniß" des Lehrers und Religionsdieners gegenüberstellt. Es ist also wohl auch anzunehmen, daß es in dem Dienstverhältniß des Offiziers und Militärarztes kein Amtsverhältniß erblickt und demgemäß auch nicht in ihnen selbst Beamte. Dazu kommt aber drittens: Wäre jene Auffassung zutreffend, so würden wohl die Zivilbeamten der Marineverwaltung Beamte im Sinne des B.G.B. sein, nicht aber die Militärbeamten derselben. Beide sind aber Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Dasselbe findet, wie dessen § 157 sagt, nur auf Personen des Soldatenstandes nicht Anwendung, also Anwendung auch auf Militärbeamte und begegnen demgemäß in dem Gesetze auch Bestimmungen über den Chef der kaiserlichen Admiralität, Militär- und Marineintendanten (§ 25). Sie rechnen zu den höheren politischen Beamten, welche jederzeit mit Wartegeld in den Ruhestand versetzt zu werden vermögen. Einen vierten Beweisgrund endlich liefert die Z.P.O. Diese stellt in § 811 und 850 nicht Militärpersonen, Geistliche und Beamten nebeneinander, sondern Offiziere, Aerzte, Geistliche, Beamte. Niemand bezweifelt, daß hier unter Beamten auch die Militärbeamten mitbegriffen sind. Unser Resultat ist demnach: **Oeffentlicher Beamter, Beamter schlechthin im Sinne des B.G.B. ist jeder öffentliche Bedienstete, welcher nicht Person des Soldatenstandes ist.**

Diesem Resultat läuft auch nicht R.Str.G.B. § 359 entgegen. Wohl ist die vom Reichsgericht gebilligte Auffassung zutreffend, daß unter § 359 auch Offiziere und Militärärzte fallen, aber sie fallen darunter, nicht weil sie Beamte, sondern weil sie im Dienste des Reiches oder Gliedstaates **angestellt** sind. Im Sinne des R.Str.G.B. sind Beamte alle im öffentlichen Dienst Angestellten. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzbuches, sagt § 359, sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen." Beamte im Sinne des R.Str.G.B. sind somit alle Reichs- und unmittelbaren und mittelbaren Landesstaatsdiener nicht, weil sie im technischen Sinne Beamte, sondern weil sie Staatsdiener sind. In § 359 ist also nicht der Staatsbeamten-, sondern der Staatsdienerbegriff definirt. Staatsdiener sind die Offiziere und Militärärzte, aber nicht Staatsbeamte. Es ist ein singulärer Gebrauch des Wortes Beamter, wenn in § 359 alle öffentlich rechtlich Angestellten öffentliche Beamte genannt werden.

Anderseits ist allerdings zuzugeben, daß das Unterscheidungsmerkmal, in welchem das B.G.B. und seine Nebengesetze das Wesen des Beamtenbegriffes erblicken, ein rein willkürliches, aus der Wortbedeutung nicht abzuleitendes ist. Amt ist Ambacht, Auftrag, Mandat. Nach der historischen Entwicklung des Wortes wäre also nur die Möglichkeit, das Wort Beamter für höhere

Staatsdiener zu verwenden. Und zum Theil macht sich ja im Partikularrecht auch dieser Einfluß des gemeinen Rechtes in einer Zeit, wo der Staatsdienst noch rein privatrechlich aufgefaßt war, noch heute geltend. Die vom Staate zu niedrigeren Dienstleistungen Angestellten werden zum Theil um des willen nicht Staatsbeamte, nur Staatsdiener oder Staatsbedienstete genannt, weil ihre Dienstleistungen nur illiberale, nicht liberale, d. h. nicht mandats-, also auftrags- und damit amtsartige sind.

Auf jeden Fall bestätigt unser Ergebniß aber vollauf, daß der Begriff Amt für die rechtliche Charakterisierung des Dienstverhältnisses der Beamten völlig unwesentlich ist. Die Innehabung von Aemtern und die Leistung von Beamtendienst sind zwei ganz verschiedene Rechtsverhältnisse. Dies ist noch in seinen Konsequenzen zu verfolgen.

VIII. Wenn Amtsträger- und Beamteneigenschaft verschiedene Rechtsverhältnisse darstellen, so muß erstens auch ein anderer öffentlicher Diener, als ein Beamter im Sinne des B.G.B., Träger von Aemtern sein können. Zweitens muß sogar die Möglichkeit bestehen, daß Personen, die nicht in einem öffentlich-, sondern privatrechtlichen Verhältniß zum Staate stehen, öffentliche Aemter innehaben. Drittens kann es nicht ausgeschlossen sein, daß der Geschäftskreis eines Beamten im Sinne des B.G.B. ein anderer als der eines öffentlichen Amtes zu sein vermag. Und endlich muß der öffentliche Amtsauftrag von jemand Anderem ausgehen können als dem, in dessen Dienst man steht.

Das erste beweist eines unserer neuesten Gesetze, die Militärstrafgerichtsordnung. Dieselbe steht, was den Beamtenbegriff angeht, auf dem Standpunkt des B.G.B. Die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthe, die Senatspräsidenten und die Räthe des Reichsmilitärgerichtes, die Obermilitäranwälte und die Militäranwälte sind Militärbeamte, die einen richterliche, die andern nichtrichterliche (§§ 96, 106). Aber, trotzdem nur diejenigen Militärstrafgerichtsorgane, welche nicht Offiziere und nicht Militärärzte oder Militäringenieure sind, Militärjustizbeamte, Militärbeamte genannt werden, wird doch von Aemtern gesprochen, welche die bei der Militär-Rechtssprechung mitwirkenden Offiziere u. s. w. innehaben. Die Stelle des Gerichtsoffizieres, also des Staatsanwaltes und Untersuchungsführers in Sachen der niederen Gerichtsarbeit, wird als Amt bezeichnet. § 101 der M.Str.G.O. sagt: „Der Gerichtsoffizier ist beim Antritt seines Amtes zu vereidigen". Und ebenso werden die Aufgaben der militärischen Mitglieder der erkennenden Militärgerichte Aemter genannt. „Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichtes, heißt es in § 82, werden beim Antritt ihres Richteramtes durch den Präsidenten beeidigt." Sie haben also ein Amt, ohne Beamte zu sein. Und das Gleiche gilt für Kriegs- und Oberkriegsgericht (§ 42 und 68).

Die zweite Möglichkeit, daß auch nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältniß zum Staate Stehende Träger eines öffentlichen Amtes sind, zeigt uns die Rechtsstellung der Verwalter kleiner Post- und Bahnstellen. Die mit der Verwaltung solcher Stellen betrauten sog. Post- und Bahnagenten sind privatrechtlich d. h. ohne Unterordnung unter eine staatliche Disziplinargewalt zur Dienstleistung gegenüber dem Staate verpflichtet. Auf Grund ihrer privatrechtlichen Dienstleistungspflicht ertheilt ihnen dann der Staat Weisungen, öffentlichrechtliche Amtsaufträge.

Andererseits wäre zu folgern, daß der Leiter einer staatlichen Oekonomie wohl regelmäßig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältniß zum Staate steht, öffentlicher Beamter ist, aber kein öffentliches Amt besitzt, denn er vertritt

den Staat nicht als Subjekt des öffentlichen, sondern lediglich als solches des Privatrechts, wenn alle übrigen Bediensteten nur im Wege privatrechtlichen Dienstvertrages aufgenommen sind. Allein hier wirkt die rechtliche Form des Dienstverhältnisses auf die rechtliche Charakterisirung des Amtsverhältnisses ein. Oeffentliche Aemter sind alle dauernden Geschäftseinrichtungen des Staates, der Gemeinden und der diesen gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (Invaliden-Versicherunganstalt), gleichviel, ob es Einrichtungen für die Bethätigung obrigkeitlicher oder für die Bethätigung privatwirthschaftlicher Aufgaben sind. Damit stimmt auch das R.St.G.B. überein. Wer nach ihm unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist, ist auch unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Staatsbrauerei-Direktors. Auf der anderen Seite muß wohl beachtet werden: nicht bei allen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes hat sich dies Verhältniß ausgebildet. Bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist es nicht unmöglich, daß sich in den Fällen, wo ein Staats- oder Kommunalbeamter als Vorstand fungirt, sich auch das Dienstverhältniß der übrigen Beamten zu einem öffentlich-rechtlichen ausgestaltet, darum ist deren Amt aber noch nicht unter allen Umständen ein öffentliches, sondern lediglich dann, wenn dieselben die Berufsgenossenschaft nach ihrer öffentlich-rechtlichen Seite vertreten. Der Verwalter landwirthschaftlicher Grundstücke einer Berufsgenossenschaft ist unter keinen Umständen Träger eines öffentlichen Amtes. Insofern ist also unser obiges Prinzip erwiesen. Es kann Jemand öffentlicher Diener sein und sein Amt doch des öffentlichen Charakters entbehren.

Von der an zweiter Stelle besprochenen Schlußfolgerung aus ist endlich leicht zu verstehen, daß Jemand, der überhaupt nicht zum Staate, sondern nur zum Träger eines Staatsamtes in einem Dienstverhältniß steht, doch mittelst dieses Dienstverhältnisses zum Träger eines öffentlichen Amtes wird. Dies liegt vor, wenn ein öffentlicher Beamter im eigenem Namen Gehilfen annimmt (E.-G. z. B.G.B. Art. 78), die unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit Amtsgeschäfte öffentlich-rechtlichen Inhalts vornehmen dürfen. Diese Gehilfen stehen nicht in einem Dienst-, sondern nur in einem Amtsverhältniß zum Staat. Der Beamte ertheilt ihnen auf Grund ihres Dienstvertrages ihm gegenüber, wodurch sie zu allen Diensten verpflichtet sind, die dessen Amt erfordert, einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zur Erledigung staatlicher Geschäfte. Es liegt also wohl ein Amts-, aber kein Dienstverhältniß zum Staate vor. Die öffentliche Amtsthätigkeit des Gehilfen ist nur eine mittelbare, keine unmittelbare Folge des Dienstverhältnisses.

Auch ein öffentlichrechtliches Dienstverhältniß kann als solche Vermittlung fungieren. Nach dem Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 können besondere Standesbeamte vom Gemeindevorstand angestellt werden. Dieselben sind, wie das Gesetz § 4 ausdrücklich sagt, Gemeindebeamte. Sie stehen also im Gemeindedienst. Dadurch, daß sie staatlicher Bestätigung bedürfen, werden sie nicht zugleich Staatsdiener, so wenig, wie der staatlicher Bestätigung etwa bedürfende Bürgermeister. Aber andererseits ist das Standesamt ein Staatsamt. § 1 bezeichnet die Standesbeamten als vom Staate bestellt. Also hat der besonders angestellte Standesbeamte ein Staatsamt. Die Gemeinde ertheilt ihm auf Grund seiner Dienstpflicht ihr gegenüber in Vertretung des Staates den Amtsauftrag. So wird er Träger eines Staatsamtes, ohne Staatsbeamter zu sein.

IX. Wir haben nach dem Bisherigen gesehen, daß das Wesen des Beamtenverhältnisses in dem Vorhandensein eines öffentlichen Dienstverhältnisses liegt.

Ein öffentlichrechtliches Dienstverhältniß kann nur gegenüber einem Subjekte des öffentlichen Rechts eingegangen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus wurden Zweifel geäußert, ob die Hofbeamten öffentliche Beamte sind. U. E. läßt sich diese Frage nur für den einzelnen Fall, d. h. das einzelne Landesrecht entscheiden. Vor Allem kommt in Betracht, daß das landesherrliche Haus nach manchem Landesrecht, auch solchem konstitutioneller Staaten, eine rein privatliche Natur besitzt. Hier ist öffentliche Eigenschaft der Hausbeamten von vorneherein ausgeschlossen. Aber auch da, wo das regierende Haus den Charakter einer öffentlichrechtlichen Familiengenossenschaft in sich trägt, ist es möglich, daß sämmtliche Hofbeamte nicht die Eigenschaft öffentlicher Beamten haben. Sie haben diese Eigenschaft nur, wenn das Hausrecht dem Landesherrn als Familienhaupt eine Disziplinargewalt über sie einräumt.

Damit sind wir auf die allgemeine Thatsache zu sprechen gekommen, daß nicht der Dienst jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts sich bereits zu einem öffentlich-rechtlichen Verhältniß entwickelt zu haben braucht. Es kann einer öffentlichrechtlichen Korporation oder Anstalt bisher gelungen sein, sich die nöthigen berufsmäßigen Dienste auf dem Wege privat-rechtlichen Vertrages zu verschaffen. Das Interesse derselben hat vielleicht noch nicht gefordert, daß das Prinzip der Beamtendisziplin aufgenommen wird. Die Ordnung im Dienst war bislang ohne dies aufrecht zu erhalten.

Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß dies Dienstverhältniß bis jetzt außer bei Staat und höheren und niederen Gemeinden öffentlichrechtliche Natur allein bei den Invalidenversicherungsanstalten angenommen hat. Der beste Prüfstein hiefür ist die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Das neue Invalidenversicherungsgesetz (§ 5) befreit unter Voraussetzung, daß sie Anwartschaft auf entsprechende Pension haben, von der Versicherungspflicht Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, Kommunalverbände, Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen für Invalidenversicherung. Die Angestellten der öffentlichrechtlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften haben also im Zweifel noch nicht den Charakter öffentlicher Beamten. Sie sind noch Privatbeamte. Sie haben, wenn sie die juristischen Personen nach ihrer öffentlichrechtlichen Seite vertreten, ein öffentliches Amt, sind aber nicht Beamte d. h. öffentliche Beamte.

X. Unser bisheriges Ergebniß ist in der Hauptsache dieses: Die öffentlichen Beamten stehen in berufsmäßigem, öffentlichrechtlichem Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; nicht alle öffentliche Diener in diesem Sinne sind öffentliche Beamte, aber nur solche öffentliche Diener sind öffentliche Beamte im Sinne des B.G.B. und seiner Nebengesetze. Dieser letzte Satz wird nach einer Richtung aber noch durchbrochen.

Das E.-G. z. B.G.B. stellt in Art. 77 ohne jegliche Unterscheidung und Einschränkung neben einander die Haftung des Staates für seine Beamten und die Haftung der Gemeinde für ihre Beamten. „Unberührt", sagt Art. 77, „bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden". Und doch besteht zwischen Staat und Gemeinde der große thatsächliche Unterschied, daß die meisten Gemeinden nur wenige oder gar keine Beamten in dem bisher besprochenen Sinne haben. Die größte Zahl der Gemeinden hat keines oder ein Organ, das der Gemeinde fortgesetzten, also berufsmäßigen Dienst leistet. Die Gemeindestellen werden, soweit sie Aemter und nicht Gemeindevertretungsstellen sind, in der Regel nicht von Berufs-, sondern von Ehren-

beamten, d. h. solchen Persönlichkeiten verwaltet, die rechtlich betrachtet, nicht dauernd, fortgesetzt, sondern mit Unterbrechungen der Gemeinde Dienste leisten. Ist nicht anzunehmen, daß, wenn Art. 77 des E.-G. von Haftung der Gemeinden für ihre Beamten in der ganz nämlichen Weise spricht, wie von der Haftung des Staates für seine Beamte, den thatsächlich verschiedenen Verhältnissen gemäß bei der Gemeinde auch die Ehrenbeamten mit gemeint sind?

In der That ist dies der Fall. Eine andere Bestimmung des B.G.B. bestätigt es in Zusammenhang mit einem der Nebengesetze des B.G.B.

Das B.G.B. erwähnt in § 1319 das „Amt des Standesbeamten" und das E.G. z. B.G.B. nimmt in Art. 46 Aenderungen am Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 vor. Demnach ist davon auszugehen, daß das B.G.B. hinsichtlich der Auffassung der Rechtsstellung des Standesbeamten auf denselben Rechtsgedanken beruht, auf welchen sich das Gesetz von 6. Febr. 1875 aufbaut. In § 4 dieses Gesetzes heißt es nun: „In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter dafür bestellt ist". Und nun fährt das Gesetz fort: „Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen." Hieraus geht hervor, daß im Sinne des Personenstandsgesetzes auch der Gemeindevorsteher ein Gemeindebeamter ist, und doch ist derselbe in der weitaus überwiegenden Zahl der Gemeinden nicht Berufs-, sondern nur Ehrenbeamter. Also ist im Sinne des Personenstandsgesetzes und damit des B.G.B. öffentlicher Beamter auch ein öffentliches Organ, das im Sinne unserer bisherigen Ausführungen lediglich den Charakter eines Amtsträgers, aber nicht eines Beamten hat. Das Prinzip des B.G.B. ist demnach durchbrochen. Der Begriff des Gemeindebeamten geht vom Amts-, nicht vom Dienstverhältniß aus Es giebt angestellte und nicht angestellte Gemeindebeamte.

Liegt aber, müssen wir weiter sagen, wirklich eine Durchbrechung des Prinzipes vor? Ist das Prinzip nicht völlig aufgehoben? Ist nicht auch für die übrigen öffentlichen Beamten, insbesonders die Staatsbeamten, zu behaupten, daß der Beamtenbegriff im Sinne des B.G.B. Beides, Berufs- und Ehrenbeamtenthum, umfaßt? Doch nicht. Diese Erscheinung des Gemeinderechtes ist eine besondere Erscheinung. Sie erklärt sich aus der anders gearteten Entwickelung der Gemeindeorganisation. An dem Gegensatz von Zivil- und Militärdienst konnte sich der moderne Gemeindebeamtenbegriff nicht aufbauen. Dieser Unterschied ist dem modernen Gemeinderecht fremd. Dagegen ist bei der modernen Gemeinde- im Gegensatz zur modernen Staatsverwaltung die historische frühere Erscheinung das Ehrenbeamtenthum. Das Berufsamt ist hier aus dem Ehrenamt herausgewachsen, beim Staate das Ehrenamt aus dem Berufsamt. Dieses Herauswachsen des Berufsamtes aus dem Ehrenamte in der Gemeinde zeigt sich noch heute darin, daß nicht selten auch der gemeindliche Berufsbeamte stets nur auf Zeit, wenn auch längere, gewählt wird, ebenso wie der Ehrenbeamte sein Amt immer nur auf Perioden bekleidet. Und dazu kommt dann noch größere thatsächliche Uebereinstimmung der Verhältnisse des gemeindlichen Ehren- und des gemeindlichen Berufsamtes, als solche zwischen staatlichem Ehren- und Berufsamte besteht. Das gemeindliche Ehrenamt nimmt seinen Träger der Regel nach in viel höherem Maße in Anspruch, als das staatliche Ehrenamt, und nicht selten läßt das Gemeinderecht auch eine

Dienstentschädigung an den Ehrenbeamten zu, während auf der andern Seite sich das gemeindliche Berufsamt dem gemeindlichen Ehrenamt wieder dadurch nähert, daß bei dem gemeindlichen Berufsbeamtenthum eine viel engere thatsächliche Verbindung von Amts- und Dienstverhältniß besteht, als bei dem berufsmäßigen Staatsdienst. Der im berufsmäßigen Gemeindedienst Stehende bleibt gewöhnlich zeitlebens mit einem und demselben Amte verbunden. Er wird nicht versetzt und zur Verfügung gestellt. Ist er nicht mehr geschäftsrüstig, so scheidet er der Regel nach völlig aus dem Gemeindedienst. So ist es erklärlich, daß im Gemeinderecht unter Gemeindebeamten schließlich sowohl der berufsmäßige, wie der ehrenamtliche Träger von Gemeindeämtern gemeint ist. Es ist dies so eingebürgert, daß, wenn die Gesetzgebung nur die berufsmäßigen Gemeindebeamten treffen will, sie diese ausdrücklich als besoldete Gemeindebeamte im Gegensatz zu den Trägern unentgeltlicher Gemeindeämter heraushebt, wie dies die staatlichen Nebengesetze zum B.G.B. als Aeußerungen allgemeinen deutschen Rechtsbewußtseins deutlich erkennen lassen. So sagt z. B. preuß. A.-G. z. B.G.B. Art. 72: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde" und andererseits Art. 82 des preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899: „Der Notar bedarf zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde", und Art. 77 des A.-G. z. B.G.B.: „Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt". Aehnliches begegnet uns in den Nebengesetzen anderer Staaten. In Art. 12 des bayer. Notariatsgesetzes v. 9. Juni 1899 finden wir den Satz: „Ein öffentliches Amt, mit dem eine Besoldung verbunden ist, darf der Notar nur mit Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz übernehmen" und dazu in Artikel 97 des A.-G. z. B.G.B. die Bestimmung: „Das Amt des Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt."

Nachdem sich die Ausdehnung des Gemeindebeamtenbegriffes auf die Träger gemeindlicher Ehrenämter aus den besonderen Verhältnissen der Gemeindeorganisation erklärt, ist dieselbe auf das Gemeindebeamtenthum zu beschränken. Dies liegt nahe für den Staatsdienst. Hier überwiegt weit die Zahl der Berufsbeamten, aber auch für den öffentlichen Dienst anderer juristischer Personen, als der höheren und niederen Gemeinde, gilt das gleiche. Am Besten belegt dies von den neueren Gesetzen das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Wohl sagt dieses Gesetz von den den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten: „Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt" (§ 92), stellt sie also unter den Begriff des Ehrenbeamten. Nichts destoweniger rechnet es aber die dem Vorstand der Anstalt angehörigen Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertreter nicht zu den „beamteten Vorstandsmitgliedern". Als „beamtete Vorstandsmitglieder" bezeichnet es lediglich die angestellten Vorstandsmitglieder, d. h. diejenigen, welche „Bezüge" erhalten (§ 74). Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstande, die alle unbesoldet sind, sind wohl Ehrenbeamte, aber nicht schlechthin Beamte der Versicherungsanstalt im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. Ein besonderer Paragraph (92) handelt von den „Ehrenämtern", ein anderer (99) vom „Beamtenpersonal".

XI. Damit gelangen wir zu einer weiteren Frage. Wie ist die Sache in denjenigen Paragraphen des B.G.B. und seinen Nebengesetzen aufzufassen, in

welchen nicht ausdrücklich von Gemeindebeamten oder mit von Gemeindebeamten die Rede ist? In Art. 77 des E.G. z. B.G.B. ist ausdrücklich von „Beamten der Gemeinden und anderer Kommunalverbände", in § 1319 des Gesetzbuches selbst vom „Amte des Standesbeamten" die Rede, und der Standesbeamte kann ja, wie wir sahen, Gemeindebeamter sein. Aber wie steht es mit Bestimmungen, wie der des § 839? Dort wird schlechthin von „Beamten" gesprochen: „Verletzt ein Beamter die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er den Schaden zu ersetzen". Ist hier unter Beamter nur der im öffentlichen Dienst Angestellte zu verstehen oder ist damit auch der Träger bloßer Ehrenämter gemeint?

Man könnte geneigt sein, schlechthin ersteres zu behaupten, indem man sagte, aus der Wendung der Zivilprozeßordnung § 376 „Beamter, auch wenn er nicht mehr im Dienst" und aus der sonst im B.G.B. und seinen Nebengesetzen vorkommenden Zusammenstellung der Beamten mit Geistlichen und Lehrer folge, daß das Wort Beamter schlechthin sozial aufzufassen sei, und zum Beamtenstand im sozialen Sinne rechnet wohl der berufsmäßige, aber nicht der ehrenamtliche Träger von Gemeindeämtern. Allein Art. 77 des E.G. z. B.G.B. steht in einem so engen inneren Zusammenhang mit § 839, daß es nicht anders angeht, als unter dem Beamten im Sinne des § 839 auch den bloßen Inhaber von gemeindlichen Ehrenämtern zu verstehen. Art. 77 des E.G. nimmt direkt auf § 839 Bezug, indem er in unmittelbarem Anschluß an seinen weiter oben angeführten Hauptsatz bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen (d. h. in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten) Schadens zu verlangen, in soweit ausschließen, als der Staat oder Kommunalverband haftet." Das Recht des Beschädigten, vom Beamten Schadenersatz zu verlangen, beruht auf § 839. Schließt Art. 77 dies Recht soweit aus, als der Staat oder Kommunalverband dem Beschädigten an Stelle des Beamten haftet, so muß auch in § 839 als der Beamte, welcher dem Beschädigten schadensersatzpflichtig ist, nicht blos ein Staats-, sondern auch ein Gemeindebeamter gemeint sein. Nachdem Gemeindebeamter im Sinne des B.G.B. aber auch der nichtberufsmäßige Inhaber von Gemeindeämtern ist, folgt somit: selbst da, wo das B.G.B. schlechthin von Beamten spricht, ist darunter, soweit nicht aus dem Inhalt der einzelnen Bestimmung sich ein anderes ergiebt, auch der blos ehrenamtliche Träger von Gemeindeämtern zu verstehen.

Weiter darf aber nicht gegangen werden. Nur Ehrenbeamte der höheren und niederen Gemeinden, nicht auch solche anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Beamte schlechthin im Sinne des B.G.B. Das beweist am schlagendsten das Invalidenversicherungsgesetz. Dasselbe bestimmt in § 93 über die „Haftung der Mitglieder der Organe" der Versicherungsanstalten: „Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches". Diese Bestimmung wäre in ihrem ersten Theile überflüssig, wenn die Meinung des Gesetzgebers die sein würde, daß Ehrenbeamte auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts als der Gemeinden unter B.G.B. § 839 fallen. Es ist kein Zweifel, daß die „beamteten" Organe der Versicherungsanstalt an sich der Bestimmung des § 839 des B.G.B. unterliegen. Sie sind dem § 93 des Invalidenver-

sicherungsgesetzes unterworfen, nicht um für sie eine zivilrechtliche, sondern um für sie auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Zivilrechtlich wären sie ohne die Spezialbestimmung des § 93 des Invalidenversicherungsgesetzes nach B.G.B. § 839 haftbar. Dagegen würde ohne ihre Unterordnung unter den Untreueparagraphen des R.Str.G.B. für sie eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit fehlen, denn unter den Beamtenbegriff des R.Str.G.B. fallen sie nicht, da sie weder im unmittelbaren noch im mittelbaren Dienst des Reiches oder des Staates angestellt sind. Mittelbarer Staatsdienst ist nur der Dienst bei den Kommunen. Und so gelangen wir zu dem allgemeinen und zusammenfassenden Resultat: *Der Beamtenbegriff des B.G.B. und seiner Nebengesetze ist kein einheitlicher.* Beamter schlechthin im Sinne des B.G.B. und seiner Nebengesetze ist 1. eine bestimmte Art der Gattung öffentlicher Diener, als welche diejenigen anzusehen sind, welche zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem zu fortgesetzter (berufsmäßiger) Thätigkeit verpflichtenden und Unterordnung unter eine Dienstgewalt begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältniß stehen; er ist derjenige *öffentlich-rechtlich Bedienstete* vorstehenden Charakters, welcher *kraft seines Dienstverhältnisses nicht dem Soldatenstande angehört.* 2) ist Beamter schlechthin im Sinne des B.G.B. auch der *nichtberufsmäßige Träger öffentlicher Gemeindeämter.*

XII. Wir sehen davon ab, zu verfolgen, wie dieser Beamtenbegriff des B.G.B. sich in den landesrechtlichen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen hiezu wiederspiegelt. Interessant ist in dieser Richtung das bayr. A.-G. z. B.G., in welchem zwar noch die ältere auf die Zeit vor Erlaß der Verfassungsurkunde zurückgehende Unterscheidung zwischen Staatsdienern oder Staatsbeamten als den höheren Staatsbediensteten und den königlichen öffentlichen Dienern als den niedrigen Staatsbediensteten begegnet (Art. 13), aber doch der höhere und niedere Beamte zusammenfassende Beamtenbegriff des B.G.B überwiegt Art. 60, 106, 165). Was wir an dieser Stelle noch zu erörtern haben, das ist das Verhältniß des Beamtenbegriffes des B.G.B. zu dem *Behördenbegriff* desselben.

Der Ausdruck Behörde schlechthin begegnet uns im E.-G. Art. 120. Zweifellos ist dies so viel, wie öffentliche Behörde. Das B.G.B. spricht auch an verschiedenen Stellen, von öffentlichen Behörden (§ 86; E.-G. § 91) und insbesondere werden die Gerichte als eine besondere Art von Behörden, d. h. doch öffentlichen Behörden herausgehoben (§§ 136, 210, 220; E.G. Art. 147).

Die Behörde wird im B.G.B. regelmäßig neben dem Beamten genannt. Das B.G.B. sagt, daß diese oder jene obrigkeitliche Handlung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten vorzunehmen sei (§§ 1640, 1802, 2003; E.G. Art. 142, 143). Hieraus ist nothwendig auf eine gewisse Gleichheit beider Begriffe zu schließen. Sie ist auch vorhanden. Die Behörde ist ihrer Grundbedeutung nach nur eine besondere Art von Amt, dasjenige, welches vom Wechsel seiner Träger unabhängig, nicht an die Person des Trägers gebunden ist. Die Behörde ist, kurz gesagt, ein unpersönliches Amt, d. h. ein Amt, das auch bei Tod seines Trägers von einem Vertreter geführt werden kann. Das Amt im engeren Sinne dagegen ein persönliches. Eine Verwesung ist hier nur möglich, so lange ein Träger desselben vorhanden ist.

Aber weiter geht die Uebereinstimmung nicht. Einmal kann eine Behörde auch andere Verwalter haben, als öffentliche Beamte. Es gibt Militärbehörden, die nur von Offizieren, nicht von Beamten verwaltet werden, die



militärischen Kommandobehörden. Und dann braucht auch eine andere, als eine Gemeindebehörde, nicht nothwendig von berufsmäßigen Bediensteten verwaltet zu werden. Ihre Inhaber können auch Ehrenbeamte sein. Die örtlichen Rentenstellen der Invalidenversicherungsanstalten z. B. sind öffentliche Behörden (§ 79) und doch ist nicht nothwendig, daß die Mitglieder dieser Rentenstellen Berufsbeamte sind (§ 81).

Dazu kommt aber noch ein Anderes. Wir sehen, ein öffentliches Amt ist bei allen Geschäften des Staates, der Gemeinden und der diesen gleichgestellten Personen des öffentlichen Rechts gegeben, welche von öffentlichen Beamten verwaltet werden, mag es sich auch um ein Amt handeln, welches nicht Geschäfte öffentlicher, sondern privatwirthschaftlicher Art zum Inhalte hat. Oeffentliche Behörde dagegen ist lediglich ein öffentliches Amt, welches das Subjekt des öffentlichenn Rechtes, dem es dient, in seiner öffentlichen Eigenschaft hoheitlich, sei es befehlend oder pflegend, vertritt.

Dies beweisen mit aller Klarheit die §§ 978, 979 des B.G.B. Hier wird bestimmt, daß, wer eine Sache in den Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet, die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt abzugeben hat. Oeffentliche Verkehrsanstalten sind im Sinne unseres Rechtes und so auch des B.G.B. alle Jedermann zugänglichen Verkehrsanstalten, mögen sie auch von Privatpersonen betrieben werden. § 981 des B.G.B. nennt ausdrücklich öffentliche „Verkehrsanstalten, die von Privatpersonen betrieben werden". Die Verkehrsanstalten von Reich, Staat und Gemeinde wären neben den öffentlichen Behörden nicht besonders hervorzuheben gewesen, wenn sie von Reich, Staat bezw. Gemeinde nur mittelst öffentlicher Beamten betrieben würden. Allein sie werden zum Theil auch nur durch privatrechtlich Bedienstete verwaltet, also ebenso, wie die Privatverkehrsanstalten. Um derartige Verkehrsanstalten von Reich, Staat oder Gemeinde mit einzuschließen, sind nicht blos die von Privaten betriebenen, sondern die Verkehrsanstalten schlechthin, also auch die staatlichen und gemeindlichen, besonders neben den Behörden genannt. Hieraus aber folgt: öffentliche Behörde ist nur eine Behörde, welche das Subjekt des öffentlichen Rechtes, dem sie dient, in seiner öffentlich rechtlichen Eigenschaft vertritt.

Aber noch ein Anderes folgt aus diesen Bestimmungen. Das B.G.B. nennt als Verkehrsanstalten, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, lediglich solche des Reiches, Staates oder der Gemeinde. Hieraus folgt, daß es auch mangels besonderer Bestimmung unter öffentlichen Behörden nur solche dieser drei Rechtspersönlichkeiten versteht. Bestätigt wird dies indirekt durch Invalidenversicherungsgesetz §§ 74 und 79. In diesen Paragraphen wird bestimmt, daß die Vorstände der Versicherungsanstalten und die örtlichen Rentenstellen die Eigenschaften öffentlicher Behörden haben. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn — die übrigen Merkmale der Behörde vorausgesetzt — die von öffentlichen Beamten verwalteten Aemter aller juristischen Personen des öffentlichen Rechtes an sich schon den Charakter öffentlicher Behörden trügen.

XIII. Fragen wir zum Schluß noch, ob sich in den Definitionen des Beamten und der Behörde, welche wir aus dem B.G.B. und seinen Nebengesetzen entnehmen, grundsätzliche Neuerungen gegenüber dem bisherigen deutschen Rechte finden, so kann diese Frage kurzweg mit einem Nein beantwortet werden.

Die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter.

Von

Stadtrath **H. von Frankenberg** in Braunschweig.

Zu den Hauptklagen über die schwierige Lage der landwirthschaftlichen Unternehmer in Deutschland gehört der Hinweis darauf, daß durch die Industrie, die hohen Löhne und die in den großen Städten gebotenen sonstigen Annehmlichkeiten die Arbeiter vom Lande fortgelockt und die zur Bodenkultur nöthigen Hülfskräfte den Grundbesitzern entzogen würden.

Gerade weil es mir fern liegt, das Vorhandensein einer derartigen „Leutenoth" in vielen Gegenden zu bestreiten, halte ich es für förderlich, bei dem Zurückgehen auf die Ursachen dieses Uebelstandes eine Thatsache hervorzuheben, deren Bedeutung nicht allenthalben genügend gewürdigt wird: die rückständige Entwicklung der Arbeiterversicherung in einem großen Theile der Landbezirke.

Wenn man sich klar darüber wird, daß hier noch mancherlei geschehen müßte, um eine allen billigen Anforderungen entsprechende Gleichstellung der landwirthschaftlichen mit den gewerblichen Arbeitern zu erzielen, dann ist möglicher Weise zu hoffen, daß bei der von der Reichsregierung in Angriff genommenen Umgestaltung unserer Kranken- und Unfall-Versicherung auch insofern eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erreicht werde.

Das jetzige Recht ist vor Allem in Bezug auf die Fürsorge bei Krankheitsfällen der landwirthschaftlichen Arbeiter unzulänglich, da für sie ein allgemeiner gesetzlicher Krankenversicherungs-Zwang, wie er in § 1 Kr.-Vers.-Ges. für gewerbliche Betriebe und gewisse andere Gruppen eingeführt ist, bekanntlich nicht besteht.

Allerdings kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes (Provinz, Kreis u. s. w.) für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Anwendung der Vorschriften des § 1 auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erstreckt werden. Von dieser Befugniß ist indeß bei weitem nicht so umfassender Gebrauch gemacht, wie man hätte erwarten sollen. Insbesondere tritt in den ausgedehnten östlichen Gebieten der preußischen Monarchie wenig Neigung zu solchen Maßregeln hervor, und selbst in der Provinz Hannover, in welcher die Verhältnisse durch die mannigfachen Berührungspunkte mit der Industrie günstiger sind, ist in 42 von 69 Landkreisen (61 v. H.) kein entsprechendes Statut erlassen[1]. In der Provinz Sachsen ist die Krankenver-

---

[1] Vgl. den Vortrag von Düttmann „Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande", Heft 44 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Leipzig, 1899 (S. 50).

sicherungspflicht fast überall auf die landwirthschaftlichen Arbeiter ausgedehnt [1]), in Baden, Hessen, Braunschweig, und einigen anderen Bundesstaaten hat der Gesetzgeber diese Aufgabe der Statutar-Autonomie abgenommen. Aehnlich ist in Württemberg vorgegangen, wenn auch die dortige Einrichtung der Krankenpflegeversicherung nicht ganz mit dem gesetzlichen Mindestmaße der Krankenversicherung sich deckt.[2])

Daß die Einführung des Versicherungszwangs für die ländlichen Arbeiter eine wesentliche, sehr wünschenswerthe Verbesserung sein würde, ist kürzlich eingehend in den Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit dargelegt (vgl. Anm. 1). Durchaus ist dem Regierungsrath Düttmann beizupflichten, wenn er (S. 60 a. a. O.) sagt, die Ausdehnung der Krankenversicherung könne selbstverständlich nur mittelbar wirken, indem sie zu ausgiebigerer Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe und wohl auch der Krankenhauspflege führe und damit die Voraussetzungen für die Niederlassung von Aerzten und Errichtung von Krankenhäusern auf dem Lande günstiger gestalte. Sie erfolge aber im Allgemeinen nur da, wo das Verständniß für die Forderungen der Gesundheitspflege an sich bereits gehoben sei und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer besseren Krankenfürsorge in weiteren Kreisen verbreitet habe. „Gerade die ungünstigsten Verhältnisse werden also unbeeinflußt bleiben."

Diese letzte Bemerkung weist darauf hin, daß es zur Herbeiführung besserer gesundheitlicher Zustände nothwendig ist, ein gesetzgeberisches Machtwort zu sprechen, da sich von der Einsicht und Initiative der unmittelbar Betheiligten kein ausreichender Erfolg erwarten läßt. Deutlich ergibt sich die Unzweckmäßigkeit, eine gewisse Freiheit der Entschließung zu lassen, aus der verhältnißmäßig sehr geringen Betheiligung der landwirthschaftlichen Arbeiter an der freiwilligen Versicherung, wie sie § 4 des Kr.-V.-G. zuläßt. Erst wenn es zu spät ist, und wenn die Krankheit schon die Erwerbsfähigkeit auf längere oder kürzere Zeit ausschließt, dann wird wohl an die Krankenkasse gedacht, die es selbstverständlich ablehnen muß, in solchen Fällen ohne vorangegangene Beitragsleistung helfend einzutreten.

Und mit diesem unbefriedigenden Zustande vergleiche man nun die Beobachtungen, wie sie in den Bezirken gemacht sind, in welchen die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter von der Krankenfürsorge von Amtswegen mit erfaßt werden! Einen neuen und zuverlässigen Aufschluß darüber gewähren die kürzlich veröffentlichten, mit Hülfe der Geistlichkeit auf Grund eigener Angaben des Arbeiterstandes veranstalteten Erhebungen des evangelisch-sozialen Kongresses über die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands [3]). In dem ersten Hefte, welches die Verhältnisse in der Provinz Sachsen (oben Anm. 2), sowie den Herzogthümern Anhalt und Braunschweig schildert, wird gesagt (S. 118):

„In Krankheitsfällen tritt zumeist die Krankenkasse ein. Wo diese Hilfe fehlt, ist es für die Kranken, mit Ausnahme des von der Herrschaft verpflegten Gesindes, oft schlimm bestellt; ausreichende ärztliche Pflege ist in den meisten Fällen nicht zu ermöglichen."

---

[1]) S. 49 das.

[2]) Reichstagsdrucksachen von 1898/99 Nr. 270 S. 8 (Bericht der Kommission IX über den Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes).

[3]) Heft 1, von Dr. S. Goldschmidt; Heft 2, von Dr. A. Grunenberg. Tübingen, 1899, H. Laupp.

In dem 2. Hefte, das Schleswig-Holstein, Hannover östlich der Weser, das Fürstenthum Lübeck und die freien Städte umfaßt, ist ausgeführt (S. 157):

„Die Urtheile über die Wirkungen des Krankenkassen-Gesetzes sind unter der Arbeiterschaft sehr verschieden: theils für, theils gegen das Gesetz gehende, je nachdem ihnen die Beiträge zu hoch erscheinen, oder sie noch keinen Nutzen davon gehabt haben. Zu bemerken ist aber, daß auch schon Dienstboten links der Elbe von den Vergünstigungen des Gesetzes Gebrauch machen, indem sie freiwillig den Ortskrankenkassen beitreten. .. Nach den Berichten hat das Gesetz für die Arbeiter unstreitig segensreich gewirkt."

Daß die besonderen Verhältnisse auf dem Lande die allgemeine Einführung unmöglich machen, kann nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen, von denen die obigen Mittheilungen einen Niederschlag bilden, keineswegs zugegeben werden.

Die Reichsregierung selbst hat bei den Berathungen über das Krankenversicherungsgesetz (1882/83) sich auf den Standpunkt gestellt, daß man zunächst abwarten müsse, wie sich die Durchführung der Krankenfürsorge bei den gewerblichen und den übrigen, dem Zwange unterworfenen Arbeitergruppen gestalten würde, und daß erst auf Grund des dabei gewonnenen Beobachtungsstoffes ein weiteres Vorgehen sich empfehle. Die Richtigkeit dieser damals vielbestrittenen Auffassung will ich nicht anzweifeln: ein schrittweises Vorgehen ist bei so einschneidenden Gesetzen ganz gewiß zweckmäßig, und für den in jener Zeit gemachten Gegenvorschlag, die Zwangsversicherung auch für die Landarbeiter im Allgemeinen vorzuschreiben und nur die Möglichkeit ortsstatutarischer Ausnahmen hiervon zuzugestehen, wird sich heute kaum noch ernstlich Jemand ins Zeug legen, weil damit nichts gewonnen würde. Aber ich sollte meinen, daß ein Zeitraum von mehr als fünfzehn Jahren genügt, um jetzt die Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung zu bieten.

Dem Bedenken, daß auf die örtlichen Zustände und Einrichtungen dabei nicht hinlänglich Rücksicht genommen werden könne, läßt sich durch den Hinweis darauf begegnen, daß eine schablonenhafte Handhabung durchaus nicht die nothwendige Folge des Zwanges zu sein braucht. Vor allen Dingen ist in der Schaffung von Ortskrankenkassen und in deren Selbstverwaltung durch die betheiligten Arbeitgeber und -Nehmer ein Mittel geboten, um innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Ausgestaltung ganz so zu vollziehen, wie es den Interessen der betreffenden Personen nach deren Ansicht am meisten entspricht. Daneben gewähren die Vorschriften in §§ 136—138 des Landwirthschaftlichen Unfall- und Kranken-Vers.-Ges. vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) ausreichenden Schutz für die Wahrung der Besonderheiten, welche auf dem Lande sich finden und beachtet werden müssen.

Wenn der Arbeitgeber an den guten alten patriarchalischen Anschauungen festhalten und für seine Leute ohne Einmischung der Krankenkasse allein sorgen will, dann bietet sich ihm der einfache Weg, daß er die Befreiung derselben vom Versicherungszwange bei der zuständigen Kassenstelle beantragt. Er muß dabei den Nachweis führen, daß er den betreffenden Personen mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung eine dem Mindestmaße der Gemeindekrankenversicherung gleichwerthige Fürsorge versprochen hat. Sehr zweckmäßig ist es, daß hier die Stellung des Befreiungsantrages dem Dienstherrn übertragen und nicht den Versicherten belassen ist, denen es in

ländlichen Verhältnissen meist an dem nöthigen Ueberblick fehlen wird [1]). Ebenso sachgemäß wie diese Abweichung von der Regel des § 3a des Kr.-Verf.-Ges. ist die Vorschrift in §§ 137, 138 L.-U.-V.-G., wonach bei Eintritt der Kassenmitgliedschaft die vielfach gebräuchliche Fortgewährung von Naturalleistungen (Wohnung, Brennholz, Kartoffelland u. dgl.) kein Hinderniß für die Durchführung bildet, da statutarisch eine entsprechende Kürzung bezw. ein Fortfall des Krankengeldes und eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden kann.

Den Erlaß solcher Sonderbestimmungen halte ich aus dem Grunde für nothwendig, weil die Arbeiter einen ungerechtfertigten Gewinn erhalten und zur Simulation verleitet werden würden, wenn man ihnen neben demjenigen, was der Arbeitgeber in Erfüllung des Dienstvertrages zu zahlen hat, das volle statutenmäßige Krankengeld zukommen lassen wollte. Das Entgegenkommen, welches bei Erlaß des neuen Handelsgesetzbuchs in Art. 63 den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen gezeigt ist und den Kaufleuten die Anrechnung des Krankengeldes auf das bei Krankheiten bis zu sechs Wochen fortzuzahlende Gehalt verbietet, ist eine handelsrechtliche Eigenthümlichkeit, deren Uebertragung auf andere Verhältnisse nicht wohl angängig erscheint. Nur wird bei der Entscheidung der Frage nicht unbeachtet bleiben dürfen, daß der Anspruch auf Fortgewährung von Geld- und Naturalbezügen in Krankheitsfällen rechtlich begründet sein muß: es reicht nicht aus, wenn er ausschließlich von dem guten Willen des Dienstherrn abhängt, der vielleicht (zumal wenn es sich um tüchtige Leute von ordentlicher Führung handelt) aus Rücksichten praktischer Art oder auch aus Erwägungen der Moral, der Sitte und des Anstandes sich gedrungen fühlt, ein Uebriges zu thun und seinem kranken Personal etwas zuzuwenden. Mit Recht hat es der Reichstag abgelehnt, den schwer festzustellenden Begriff des „Herkommens" den juristisch erzwingbaren, gesetzlich oder vertragsmäßig gegebenen Pflichten des Dienstherrn gleichzustellen.

Was indeß geschehen konnte, um die berechtigte Eigenart der Zustände auf dem platten Lande thunlichst unberührt zu lassen, das ist vom Gesetzgeber möglich gemacht. Bei den Verhandlungen über das Landw. Unf.-Verf.-Gesetz wurde übrigens seitens der Reichsregierung anerkannt, daß die auf väterlicher Sitte beruhenden persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -Nehmer mehr und mehr gelockert würden, und daß sich in vielen Gegenden nach und nach ein Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und vom patriarchalischen Herkommen zu streng zivilrechtlichen Lohnvertragsverhältnissen vollziehe. Die Annäherung der ländlichen an die industriellen Arbeiter hat seitdem unaufhaltsame Fortschritte gemacht, und es ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit wie der Selbsterhaltung, wenn den landwirthschaftlichen Kreisen jetzt ganz allgemein die Wohlthat des Versicherungszwanges gewährt wird. Daß die Armenverbände durch eine derartige Fürsorge wesentliche Entlastung erfahren, kann nach den Ermittelungen nicht bestritten werden, welche auf Veranlassung eines Rundschreibens des Reichskanzlers vom 29. April 1894 über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege in Deutschland stattgefunden haben.[2]) Die meisten damals befragten Armenverwaltungen haben sich dahin geäußert, daß ihnen die Versicherungsgesetzgebung erhebliche

---

[1]) Die Motive zum L.-U.-V.-G., Reichstagsdrucksachen v. 1886 Nr. 75 S. 70, erwähnen ganz richtig, daß es dem Arbeitgeber nicht schwer fallen würde, den Arbeiter zu einem solchen Antrage zu bestimmen.

[2]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1897 Heft 2 S. 1 ff. — Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 11 Heft 1—2, S. 265 ff.

Lasten abgenommen habe, und daß insbesondere die Absicht, dem Eintritte der Armenpflege vorzubeugen, bei vielen Personen erfolgreich durchgeführt sei, welche man durch die Krankenfürsorge vor der andernfalls unvermeidlichen Eingehung von Schulden, Verpfändung ihres Hausraths, Verschleuderung des Nutzviehs u. s. w., überhaupt vor der Verarmung geschützt habe. Diejenigen ländlichen Verbände, in denen die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter noch nicht der Zwangsfürsorge theilhaftig geworden sind, z. B. im Regierungsbezirke Oppeln, wußten selbstverständlich nichts von einer vortheilhaften Einwirkung der Krankenversicherung zu berichten.

Vielleicht trägt fortan die durch den Reichstag eingeschaltete Bestimmung in § 617 des Bürgerl. Gesetzbuchs etwas dazu bei, die zur Zeit noch der allgemeinen Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Landwirthschaft widerstrebenden Kreise umzustimmen. Danach muß bei einem dauernden Dienstverhältnisse, das die Erwerbsthätigkeit des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Verpflichteten ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt, der Dienstherr im Falle der Erkrankung die nöthige Verpflegung und ärztliche Behandlung (nach eigener Wahl auch durch Ueberführung in eine Krankenanstalt) bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gewähren, falls nicht der Erkrankte sein Leiden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Diesen Obliegenheiten, welche an die Stelle der bisher vielfach geübten „charitativen" Fürsorge einen geregelten Rechtszustand treten lassen, kann sich der Dienstherr weder dadurch entziehen, daß er den Arbeiter um der Erkrankung willen sofort entläßt, noch ist es ihm gestattet, im Voraus durch Vertrag seine Pflichten aufzuheben oder zu beschränken. (§ 619 das.) Dagegen tritt die Verbindlichkeit des Arbeitgebers nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Sorge getragen ist.

Hinsichtlich der festbeschäftigten, seinen Haushalt theilenden Arbeitskräfte hat also der Dienstherr ein nicht unerhebliches Interesse daran, die Krankenfürsorge gegen entsprechende Beiträge auf die breiteren Schultern der Kassenstelle abzuwälzen. Die Besserung, die hieraus sich entwickeln kann, wird aber unvollkommen sein, wenn sie nur die in dauernder Stellung befindlichen landwirthschaftlichen Dienstboten, Drescher, Gutstagelöhner u. s. w., nicht auch die sozial oft ungünstiger gestellten Einlieger, Häusler u. s. w. mit erfaßt, die nach Bedarf längere oder kürzere Zeit beim Bestellen, Ernten u. dgl. im Dienste landwirthschaftlicher Unternehmer gegen Lohn thätig sind. Ihrer ist bereits in § 142 des Landw. U.-V.-G. gedacht; es können durch Statut Personen, die innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben Lohnarbeit verrichten, auch für diejenige Zeit, innerhalb deren eine Beschäftigung gegen Lohn nicht erfolgt, der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden. In einem Theil derjenigen Bundesstaaten, welche sich zu der gesetzlichen Einführung der Zwangsversicherung für die ganze Land- und Forstwirthschaft entschlossen haben, z. B. im Herzogthum Braunschweig, ist diese ununterbrochene Sicherstellung der Arbeiter durch eine entsprechende Gesetzesvorschrift angeordnet[1]). Die versicherungs-

[1]) § 2 des Gesetzes Nr. 20 v. 29. Mai 1890, betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen.

pflichtigen Personen haben bei Arbeitsverträgen, die im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche abgeschlossen sind, sowie für diejenige Zeit, in welcher Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, die An- und Abmeldungen sowie die Einzahlung der Beiträge selbst zu besorgen. Ihre Kassenmitgliedschaft bleibt trotz etwaiger Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten unberührt. Es war aber zweckmäßig, den Arbeitgebern bei nur ganz vorübergehenden Dienstverhältnissen eine unbequeme, lästige Verantwortung abzunehmen, die sie der Gefahr ausgesetzt hätte, nach § 50 des Kranken-Vers.-Ges. die gesammten Kosten eines Unterstützungsfalls der nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeiter an die Krankenkasse zurückzahlen zu müssen.

Die unständigen landwirthschaftlichen Arbeiter sind es vornehmlich, bei denen auch die Unfallversicherung mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil sie nicht einer Krankenkasse angehören.[1]) Dadurch, daß die Sicherstellung gegenüber einem Betriebsunfalle sich auf viel weitergehende Kreise erstreckt und die gesammte Land- und Forstwirthschaft mit umfaßt, tritt nicht selten der Fall ein, daß in den ersten dreizehn Wochen nach einem Unfalle der in seiner Gesundheit und seinem Verdienste Geschädigte diejenige Hilfe entbehrt, welche ihm in dieser Zeit doppelt nöthig wäre, um wirthschaftlichen und gesundheitlichen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, bevor es zu spät ist.

In dem allgemeinen Unf.-Vers.-Gesetze ist die Vorschrift enthalten (§ 5 Absatz 10), daß allen gegen Betriebsunfälle versicherten Personen, die nicht nach den Bestimmungen des Kr.-Vers.-Ges. versichert sind, der Betriebsunternehmer ohne Rücksicht auf sein etwaiges Verschulden bei dem schädigenden Ereignisse die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (ärztliche Behandlung, Arzneien, kleine Heilmittel, Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe des halben ortsüblichen Tagelohnes, vom Beginn der 5. Woche ab in Höhe von zwei Drittheilen desselben), für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten habe. Diese nützliche Bestimmung, die dahin geführt hat, daß die Arbeitgeber mehr und mehr darauf achten, ob ihre Arbeiter gegen Krankheit versichert sind und ob insbesondere die vorübergehend angenommenen Leute sich freiwillig in der Zwangskasse oder einer freien Hilfskasse eingekauft haben (§§ 4, 75 Kr.-V.-G.), fehlt leider bei dem Landw. Unf.-Vers.-Gesetze. Dasselbe beschränkt sich in § 10 darauf, der Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, während des ersten Vierteljahres nach dem Unfalle die Kosten des Heilverfahrens — also kein Krankengeld! — aufzuerlegen, falls nicht Krankenversicherungspflicht besteht.

Das bescheidene Fürsorgerecht, welches auf diese Weise den durch Unfall zu Schaden gekommenen Landarbeitern eingeräumt ist, wird bedenklich in Frage gestellt durch eine Gesetzesauslegung, die sich bei verschiedenen Kommentatoren[2]) vertreten findet. Die Verpflichtung der Gemeinde wird nämlich dann für ausgeschlossen gehalten, wenn den Verletzten ein Alimentationsanspruch gegen Angehörige zusteht. Mit Recht hat die Praxis es abgelehnt, diesen

---

[1]) Daß die Inhaber landwirthschaftlicher Zwergbetriebe (Heuerleute, Eigner, Häusler u. s. w.), die vorübergehend bei andern Landwirthen Ausbesserungsarbeiten an Strohdächern u. dgl. ausführen, regelmäßig nicht als selbstständige Baugewerbetreibende, sondern als Arbeiter der Hausbesitzer zu betrachten sind, ist vom Reichsversicherungsamte wiederholt anerkannt, vgl. Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 514 Anm. 19.

[2]) z. B. bei v. Woedtke, Anm. 8 zu § 10 L.-U.-V.-G. Ebenso die Redaktion der „Arbeiterversorgung" Bd. 14 S. 199 Nr. 2.

Bahnen zu folgen.[1]) Die sozialpolitischen Vorschriften sind dazu bestimmt, im Allgemeinen an die Stelle einzelner Schuldner die Verbindlichkeit größerer oder kleinerer Verbände treten zu lassen, um dadurch bessere Garantien für die Gewährung überhaupt zu erhalten. Auf die Vermögenslage der Betreffenden und ihrer Verwandten kommt es dabei regelmäßig nicht an, und so muß es für das helfende Eintreten der Gemeinde gleichgiltig sein, ob wohlhabende Angehörige in der Lage sein würden, den Verletzten auf ihre eigene Rechnung zu verpflegen oder nicht; einen Rückgriff gegen sie gibt es nicht. In welcher Weise die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachzukommen hat, ist nicht im Gesetze zum Ausdrucke gebracht und richtet sich natürlich nach dem konkreten Falle. Zur Gewährung von Krankenhauspflege ist sie indeß nicht verbunden, da noch nicht einmal die Krankenkassen hiezu gezwungen werden können (§ 7 Kr.-V.-Ges.). Obwohl bei vielen Unfällen gerade unmittelbar nach Eintritt derselben die Behandlung des Verunglückten in einer geschlossenen Anstalt wegen der dadurch ermöglichten intensiven Beobachtung und Pflege das Zweckmäßigste ist, wird sich die ländliche Ortsbehörde aus Scheu vor den Transport- und Aufenthaltskosten doch nur schwer dazu entschließen, falls sie nicht von größeren Verbänden (Kreisen u. s. w.) die Erstattung ganz oder zum wesentlichen Theile hoffen darf. Wenn aber das Heilverfahren in der eigenen Behausung des Verletzten stattfindet, so besteht die Gefahr, daß durch unzureichende Fürsorge dauernde Nachtheile für seine Erwerbsfähigkeit entstehen, welche nach Ablauf des Karenz-Vierteljahres die Berufsgenossenschaft zu erheblichen Aufwendungen nöthigen.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in § 10 Absatz 4 des Landw. U.-V.-G. zu einer Zeit, wo diese Maßregel noch nicht durch die Krankenversicherungsnovelle vom $\frac{10.\ 4.\ 92}{1.\ 1.\ 39}$ allgemeine Geltung erlangt hatte (§ 76c), das wichtige Recht gegeben, das Heilverfahren von Anfang an auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Gemeinden und ihre Vertreter in solchen Bezirken, in welchen der Krankenversicherungszwang für die Landwirthschaft noch nicht durchgeführt ist, werden häufig nicht abgeneigt sein, dieses sie entlastende Eintreten der Berufsgenossenschaft zu Regel werden zu lassen. Das Reichsversicherungsamt hat indeß darauf hingewiesen, daß eine allgemeine Anordnung der Abnahme dieser den Gemeinden gesetzlich auferlegten Fürsorgepflicht seitens der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht empfohlen werden könne, weil die örtlichen Verhältnisse zu verschiedenartig gestaltet seien und eine einheitliche Entscheidung in obiger Richtung nicht zuließen[2]). Im Uebrigen hat das Reichsversicherungs-Amt bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung sich veranlaßt gesehen, das vorbeugende Heilverfahren wiederholt den Berufsgenossenschaften in Stadt und Land dringend ans Herz zu legen[3]); die Sektionsvorstände sollen ermächtigt werden können, in eiligen Fällen an Stelle des Hauptvorstandes die der Gemeinde des Beschäftigungsortes nach § 10 L. U.-V.-G. obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen, doch ist dabei ausdrücklich vor mißbräuchlicher Handhabung gewarnt (Amtl. Nachr. 1890 S. 106 Nr. 778), und es ist angeregt,

[1]) Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, 3. Senat, vom 25. März 1899, Arbeiterversorgung Bd. 16 S. 334; ebenda Bd. 15 S. 459. Reger Entscheidungen, Bd. 13 S. 40.

[2]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1888 S. 342 Abs. 3.

[3]) Ebenda 1895 S. 145, 1896 S. 159, 1897 S. 279, 1898 S. 161.

auf diesem Gebiete durch ein Zusammengehen mit den Organen des Vaterländischen Frauenvereins Fortschritte zu versuchen.

Thatsächlich hat schon im Jahre 1894 die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für Schleswig-Holstein von 102 übernommenen Verletzten nahezu die Hälfte noch vor Ablauf des ersten Vierteljahrs ihrer Berufsthätigkeit wiedergegeben, diejenige für Elsaß-Lothringen hat von 80 Behandelten 32 geheilt, von welchen 14 völlig erwerbsfähig waren. Im Jahre 1895 hat die Schlesische Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft mit einem Kostenaufwande von 9132 M. 49 Pf. in 140 von 358 Fällen völlige Heilung erzielt. In den beiden folgenden Jahren haben die deutschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften folgende Uebersicht über das Heilverfahren in der Karenzzeit gegeben:

Jahr	Zahl der Pflegefälle	Art der Verletzung			Art der Behandlung		Erfolge		Kostenaufwand (M.)		Gesammtkosten der Fürsorge in der Wartezeit
		Knochenbrüche	Augen	Sonstige	In Anstalten	Ambulant	Günstig	Ungünstig	Insgesammt	Davon erstattet durch Krankenkassen	
1896	1177	301	108	768	732	437	935	204	54 447,96	1012,96	54 324,69
1897	1339	371	160	808	836	503	1213	123	63 507,37	1654,09	64 870,46

So dankenswerth und erfreulich diese Bemühungen und ihre Ergebnisse sind, wird man sich doch nicht des Eindruckes erwehren können, daß bei einer anderen Organisation, bei der durchweg Orts- oder Betriebskrankenkassen den ersten Anlaß zur Versorgung der bei ihnen versicherten Verletzten durch die Berufsgenossenschaften oder (wo es sich nicht um Unfallfolgen handelt) durch die Versicherungsanstalten geben und von vornherein sich selbst ihrer Pflicht zur Vermittlung gediegener Pflege bewußt sind, noch bessere Erfolge erzielt werden würden. Wo jene Organe noch fehlen, da hängt es gar zu sehr von den maßgebenden Persönlichkeiten (Vertrauensmännern, Ortsvorstehern u. s. w.) und ihrem guten Willen, ihrer Einsicht und Erfahrung ab, ob der Kranke alsbald der nöthigen Fürsorge theilhaftig wird oder nicht.

Als besonders wohlwollend darf die Auffassung des Reichsversicherungsamts bezeichnet werden, nach der die Anwendung des Heilverfahrens in der Karenzzeit nicht nur bei „Arbeitern", sondern auch bei den versicherten Unternehmern empfohlen ist, über deren oft sehr bescheidene Verhältnisse schon oben geredet wurde. Ferner hat das Amt es für zweckmäßig erklärt, alle landwirthschaftlichen Unternehmer mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 M. statutarisch als unfallversicherungspflichtig nach § 2 Abs. 2 L. U.-V.-G. zu bezeichnen, soweit nicht die vielfach vorgezogene landesgesetzliche Regelung (§ 1 Abs. 3 das.) dieselbe Vorschrift vorweggenommen haben sollte. Vielleicht entschließt man sich bei der Reform der Unfallversicherung, diese Unternehmerversicherung im deutschen Reiche allgemein obligatorisch zu machen, auf die Gefahr hin, daß einzelne nicht ganz ungünstig gestellte Landwirthe mit einem größeren Einkommen den Versuch wagen, durch eine Verschleierung ihrer thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bei Betriebsunfällen auch für sich eine Rente in Anspruch zu nehmen.

Jede dem menschlichen Organismus drohende Schädigung stellt an die fortschreitende Gesundheitspflege unserer Tage die Forderung vorbeugenden Einwirkens. Und so gehört zu den mit der Unfallfürsorge verbundenen Bestrebungen sehr wesentlich die Unfallverhütung. In dieser Beziehung haben

Gesetzgebung und Praxis zu einem eigenartigen Zustande geführt. Der § 87 L. U.-V.-G., welcher von dem Erlasse derartiger Normen handelt, enthält nicht eine Anordnung, ähnlich der in § 79 U.-V.-G. für gewerbliche Betriebe gegebenen, wonach vor dem Zustandekommen der Vorschriften die von der Arbeiterschaft aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (§§ 41 ff.) zu hören sind. Auch können die gegen den Inhalt der Verhütungsregeln handelnden landwirthschaftlichen Arbeiter nicht in Ordnungsstrafen genommen werden, wie dies in § 78 Abs. 1 Nr. 2 U.-V.-G. für das gewerbliche Personal vorgesehen ist (Geldbuße bis zu 6 Mk.).

Dieser letzterwähnte Umstand wird häufig in den Kreisen landwirthschaftlicher Unternehmer als Grund dafür angeführt, daß man sich nur sporadisch und zögernd zu dem Erlasse solcher Bestimmungen entschlossen habe, deren Spitze eigentlich bloß gegen die Arbeitgeber gerichtet sei. Freilich hat es das Reichsversicherungsamt in der richtigen Erkenntniß der Unhaltbarkeit dieser Einwendung nicht an Aufforderungen fehlen lassen, der Angelegenheit seitens der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften näher zu treten.

Schon ein Rundschreiben vom 6. Februar 1889 wies auf die Bedeutung der Maßregel hin, und nach einer im Jahre 1891 veranstalteten, die vorhandenen Uebelstände beleuchtenden Statistik[1]) brachte eine Verfügung vom 20. September 1893 die Sache in Erinnerung. Die Folge war, daß ein Ausschuß der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der Prüfung betraut wurde, und daß das Reichsversicherungsamt nach längeren Erörterungen, an denen sich auch der Preußische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und die Landesversicherungsämter verschiedener Bundesstaaten betheiligt haben, sogenannte „Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe" aufgestellt hat, auf welche durch Rundschreiben vom 30. Juni 1895 die Genossenschaften mit dem Ersuchen hingewiesen sind, diesen Entwurf, vorbehaltlich seiner Ergänzung für besondere örtliche Verhältnisse (z. B. in Gebirgsgegenden), zur Richtschnur zu nehmen und den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften thunlichst zu beschleunigen. Der damals noch im Amte befindliche Präsident Dr. Bödiker fügte am Schlusse hinzu:

„So lange Strafbestimmungen für die Arbeiter nach Lage der Gesetzgebung nicht getroffen werden können, muß deren Erlaß den Polizeibehörden überlassen werden. Immerhin haben auch schon jetzt die Vorschriften den Arbeitern gegenüber die Bedeutung einer nachdrücklichen Belehrung, auf welche die Arbeitgeber mit Erfolg werden hinweisen können. Daß zur Zeit nicht alles erreicht werden kann, darf nicht abhalten, zu thun, was möglich ist. Hier ist auch das Halbe jedenfalls besser als nichts. Möchten die Berufsgenossenschaften in Anerkennung dessen, daß es besser ist, Unfälle zu verhüten, als Unfälle zu entschädigen, und daß eine Unfallrente niemals einer Familie den getödteten Vater ersetzen, dem Verletzten nie ein volles Entgelt für verstümmelte Glieder bieten kann, ein so wichtiges Recht, welches das Gesetz ihnen verliehen hat, nicht ungenutzt lassen. Die Rücksicht auf die zu behütenden Arbeiter, auf die vor unnöthigen Lasten zu bewahrenden Mitglieder macht jenes Recht zur Pflicht. Nur in Verbindung der Unfall-Entschädigung mit der Unfallverhütung kann das Ziel erreicht werden, welches durch die Unfall-Versicherungs-Gesetzgebung angestrebt worden ist."

Trotz dieser eindringlichen, in warmen Worten gehaltenen Mahnung ist

---

[1]) Amtl. Nachr., Unf.-Vers., 1893 S. 233 ff.

der Erfolg der Bemühungen des Reichsversicherungsamts ziemlich mäßig ausgefallen, ja es hat sogar im Reichstage und in der Presse, sowie in den Jahresversammlungen der Genossenschaftsmitglieder nicht an abfälligen Bemerkungen über die unbequeme Einmischung der Behörde in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe gemangelt. Von 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nur 9, soweit bis jetzt bekannt geworden ist, Unfallverhütungsvorschriften erlassen[1]), nämlich: Schwarzburg-Sondershausen (1889), Hamburg (1891), Ober-Elsaß (1893), Weimar (1895), Anhalt, Bremen, Schaumburg-Lippe (1896), Königreich Sachsen (1897), Meiningen (1899). Die letzten Jahresberichte des Reichsversicherungsamts begnügen sich mit der resignirten Feststellung, daß das Interesse der betheiligten Kreise für diese Frage durch die gepflogenen Erörterungen gefördert, daß aber noch immer wenig Neigung zur Einführung der Vorschriften zu spüren sei.

Thatsächlich wäre es mit Genugthuung zu begrüßen, wenn die Unfall-Novelle den Interessen der Arbeiter auf diesem Gebiete besser diente, als es die Anregungen des Reichsversicherungsamtes vermocht haben. Es würde dazu die Ausdehnung des Ordnungsstrafrechts auf die zuwiderhandelnden Personen des Arbeiterstandes gehören, deren Gleichgiltigkeit und Indolenz in landwirthschaftlichen Betrieben ganz gewiß nicht geringer ist, als im gewerblichen Leben (vgl. vorige Seite). Wenn ferner für das Gebiet der Gewerbs-Berufsgenossenschaften in den Motiven zum U.-V.-G. (S. 77) gesagt war, daß durch die gutachtliche Aeußerung der Arbeiter vor dem Erlasse der Verhütungsvorschriften eine Sicherung gegen Willkür und Unbilligkeit gewonnen werde, und daß die Arbeiterschaft ein unmittelbares Interesse nicht nur an der Verhinderung der Unfälle, sondern auch daran hätte, wie die geplanten Einrichtungen auf ihre Leistungsfähigkeit einwirkten, so wird man dasselbe Recht der Anhörung vor Feststellung auch den landwirthschaftlichen Arbeitern geben dürfen. Jede Gelegenheit, den vierten Stand zu thatkräftiger Mitarbeit an gemeinsamen, sein Wohl bezweckenden Werken heranzuziehen, sollte man heutzutage eher suchen als meiden.

Wie die Unfallversicherung, so hat auch die dritte der drei großen Fürsorge-Einrichtungen, die Invalidenversicherung, die landwirthschaftlichen Arbeiter mit in ihr Bereich hineingezogen, und zwar ist dies von Anfang an geschehen (§ 1 Nr. 1 J.- u. A.-V.-G. vom 22. Juni 1889). Es war bei der Unvollkommenheit der menschlichen Naturen kein Wunder, daß diese durchgreifende Maßregel mancherlei Mißbehagen in denjenigen Bezirken hervorrief, in welchen man noch nicht durch die Krankenversicherungspflicht derselben Berufsgruppen und durch die damit verbundenen Obliegenheiten theils finanzieller, theils sonstiger Art daran gewöhnt war, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -Nehmern vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Die Klagen über die entstehenden Belästigungen erschollen aus jenen Kreisen ganz besonders laut, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit dem Kampfe gegen die Organisation in der Hauptsache der Kampf gegen die neue Last der Beitragsleistung bezweckt wurde[2]). Volle Anerkennung verdient es, daß die Reichsregierung gegenüber den mehrfach in der Volksvertretung erfolgten Anregungen, der Landbevölkerung die Wohlthat der Versicherung gegen

[1]) Damit vergleiche man, daß von 60 dem Reichsversicherungsamte unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften 57 mit dem Erlasse derartiger Bestimmungen vorgegangen sind. (Amtl. Nachr. 1899 S. 299 am Ende.)

[2]) Uebereinstimmend Wilharm, Arbeiterversorgung Bd. 11 S. 47.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. | **Dreiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 6.**

Inhalt:

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Invalidität und Alter wieder zu entziehen, sich unbeugsam gezeigt und eine Einschränkung des Kreises der versicherten Personen unter Hinweis auf die entgegenstehenden, überwiegenden Bedenken grundsätzlich abgelehnt hat.

Trotz dieser in der Begründung des neuen „Invalidenversicherungsgesetzes" enthaltenen Absage[1]) wurde in der Reichstagskommission[2]) versucht, die Entscheidung der Frage, ob fernerhin die Zwangsversicherung auf die Landwirthschaft ausgedehnt bleiben solle, der Reichsgesetzgebung zu nehmen und den Landesregierungen zu übertragen. Als Grund gab man an, die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter würden meistens erst in höherem Lebensalter invalide und verdienten fast immer noch das bekannte Lohndrittel; schon die gewährte Kost und Wohnung mache diesen Betrag aus, und wenn wirklich Invalidität eintrete, so greife auch überall die Verpflegung durch die nächsten Angehörigen nach Recht und Sitte platz. Bei den Arbeitern auf dem Lande sei das Gesetz nur volksthümlich, wo es ihnen gelungen sei, die gesammte Last auf die Arbeitgeber abzuwälzen.

Dieser pessimistischen Darstellung wurde von anderen Kommissionsmitgliedern entgegengehalten, die Freilassung der ländlichen Arbeiter vom Versicherungszwange bedeute eine Einschränkung der Freizügigkeit, ein Hinderniß für die Rückkehr auf das Land. Bei Annahme des Antrages werde die Leutenoth, über welche die Landwirthe schon jetzt schwere Klagen erhöben, noch bedeutend größer werden. Die Landwirthschaft sei im Allgemeinen mit dem Gesetze zufrieden, und es müsse doch, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, die bisher geleisteten Beiträge zurückzuzahlen, mit dem lebhaften Berufswechsel zwischen der Industrie und der Landwirthschaft um so mehr gerechnet werden, als auch in den Landbezirken durch Zuckerfabriken, Steinbrüche u. dgl. sich mancherlei gewerbliche Beschäftigung biete.

Vom Regierungstische erfolgte mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit die Erklärung, die verbündeten Regierungen würden keine Linie von dem Umfange der Versicherungspflicht zurückgehen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß auf 100 Invalidenrentenempfänger 39 aus der Landwirthschaft kämen, und daß im Ganzen 61698 Personen aus diesem Berufe Rente bezögen[3]). — Für den Ausschluß der Landwirthschaft von dem Versicherungszwange hat sich denn auch weder in der Kommission noch im Reichstage selbst eine Mehrheit gefunden.

---

[1]) S. 163, 219 ff. Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99.

[2]) Vgl. den Kommissionsbericht, Nr. 270 das., S. 2 ff.

[3]) In der Begründung der Novelle S. 203 ff. ist ausgeführt, daß die Versicherungsanstalten mit überwiegend landwirthschaftlichen Bezirken an Zahl der Rentenempfänger die Gesammtdurchschnittsziffer des Reichs mehr oder weniger erheblich übersteigen: bei Ostpreußen ist die Rentenziffer doppelt so groß wie im Reichsdurchschnitt und fünfmal so groß als bei Berlin. Auf je 1000 Versicherungspflichtige kommen in der Land- und Forstwirthschaft des ganzen Reiches beinahe doppelt so viel Invalidenrenten und fast viermal so viel Altersrenten als in der Industrie. Hiermit stimmen überein die Ermittelungen von Dr. Grunenberg (oben Anm. 4), wonach sich Ende des Jahres 1895 im Genusse von Alters- oder Invalidenrenten befanden:

in Schleswig-Holstein	0,92 %	der Einwohner,
in Hannover	0,70 %	„ „
in den Hansastädten	0,32 %	„ „
in Berlin	0,27 %	„ „

Es ergibt sich hieraus mit vollkommener Sicherheit, daß die Landwirthschaft ganz außerordentlichen Nutzen von den Bestimmungen des Gesetzes hat und bei der längeren Lebensdauer der Landbewohner voraussichtlich auch in Zukunft haben wird.

Nicht ganz unbedenklich ist indeß eine in der Novelle enthaltene Einschränkung der Versicherungspflicht. Nach § 6 Abs. 2 sind auf ihren Antrag von derselben zu befreien Personen, welche im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht schon einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind; der Bundesrath ist befugt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen. (Vgl. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, 1900, S. 179).

Nach den Erfahrungen, die mit der Anwendung der Bundesrathsbestimmungen über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht bisher im praktischen Leben gemacht sind, liegt die Befürchtung nahe, daß die Zulassung dieser neuen Ausnahme zu sehr vielen Zweifeln und Streitigkeiten führen und die Handhabung wie die Kontrole bedeutend erschweren wird. Während bisher aus wohlerwogenen Gründen Neigung bestand, die kleinen Unternehmer durch Zwang so viel als möglich an den Vortheilen der Versicherung zu betheiligen (vgl. das oben betreffs der Kranken- und der Unfallversicherung Gesagte), ist hier ein entgegengesetzter Kurs eingeschlagen, in der ausgesprochenen Absicht, gewisse Klagen verstummen zu lassen, die gerade aus landwirthschaftlichen Kreisen, insbesondere Süddeutschlands[1]), erklungen waren und die Heranziehung der theils bei andern Besitzern mit Lohnarbeit beschäftigten, theils ihre eigene Wirthschaft versehenden Personen zum Gegenstande hatten.

Daß von der Befugniß, die Befreiung zu erlangen, ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird, ist nicht zu bezweifeln. Dafür werden vielfach schon die Arbeitgeber sorgen, und den betheiligten Arbeitern ist schwerlich so viel Einsicht zuzutrauen, daß sie entweder es ablehnen, den Befreiungsantrag zu stellen, oder daß sie nach erlangter Befreiung etwa gar freiwillig Marken einkleben (§ 14 J.-V.-G.). Die Folgen werden sich für die Betreffenden sehr empfindlich bemerkbar machen, wenn sie invalide werden und vergeblich alle Hebel in Bewegung setzen, um trotz der nicht erfüllten Wartezeit von 200 bezw. 500 Beitragswochen in den Besitz der Rente zu gelangen. Es versteht sich von selbst, daß die Invalidenrente nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht nachträglich durch freiwillige Beiträge erkauft werden kann.

In einer anderen Beziehung ist es dem Reichstage gelungen, eine von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Bestimmung erheblich abzuschwächen, durch welche die Beschäftigung ausländischer landwirthschaftlicher Arbeiter erleichtert werden sollte. Der Entwurf der Novelle wollte den Bundesrath schlechthin ermächtigen, darüber Bestimmungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in ihre Heimath zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Die Reichstagskommission (Bericht S. 13 ff.) erblickte hierin eine nicht zu billigende Begünstigung der fremden Arbeiter auf Kosten der deutschen und eine Bevorzugung der Arbeitgeber, welche solche fremde Arbeiter einstellen, vor denjenigen, welche deutsche Kräfte beschäftigen; sie entschloß sich aber mit Rück-

[1]) Vgl. Stenogr. Bericht über die 81. Reichstagssitzung vom 13. Mai 1899.

sicht auf die von den Regierungskommissaren betonten internationalen Beziehungen dazu, die auswärtigen Arbeiter von ihrem Beitragsantheile zu befreien und lediglich die Arbeitgeber zu verpflichten, nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln (zur Hälfte) entrichten müßten, wenn deren Versicherungspflicht bestände. In dieser Fassung ist die Vorschrift Gesetz geworden (§ 4 Abs. 2 der hier fortan mit „J.-V.-G." bezeichneten Novelle), obwohl von gegnerischer Seite darauf hingewiesen wurde, daß es widerspruchsvoll sei, den Versicherungsanstalten eine Einnahmequelle ohne die geringste Gegenleistung zu erschließen.

Unverändert ist die Bestimmung des § 13 Abs. 1 J. u. A.-V.-G. in die Novelle (§ 24 Abs. 1) übernommen, wonach durch statutarische Anordnung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben eine besondere Berücksichtigung der Naturallöhnung stattfinden kann. Falls herkömmlich der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, darf bestimmt werden, daß derartigen in den Genuß einer Rente tretenden Personen auch diese Rente bis zu zwei Dritteln in dieser Form zu gewähren sei.

Diese in gewisser Hinsicht dem § 9 Abs. 1 Landw. U.-V.-G. nachgebildete Vorschrift wollte den Rentenempfängern eine Wohlthat erweisen und ihnen ihre Lebenshaltung da erleichtern, wo die reine Geldwirthschaft noch nicht eingeführt ist. Es hätte nahegelegen, nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Berechtigten die Naturalien an die Stelle von zwei Drittheilen der Rente zu setzen, ähnlich wie in § 25 des J.-V.-Ges. der Vorstand der Versicherungsanstalt statutarisch ermächtigt werden kann, einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten zu gewähren; indeß ein hierauf gerichteter Antrag fand nicht die Zustimmung des Reichstages[1]). Uebrigens hat die Vorschrift bisher nennenswerthe praktische Bedeutung nicht erlangt, ebenso wie auch im Unfallrechte die volle Geldrente allgemein gezahlt zu werden pflegt. Es wird sogar aus vielen landwirthschaftlichen Bezirken berichtet, daß gerade das baare Geld, auf dessen Bezug die Alten und Erwerbsunfähigen allmonatlich einen sicheren Anspruch haben, als sehr erwünscht gelte und es ihnen erleichtere, ihren Lebensabend bei ihren Angehörigen behaglich zu verbringen. So erwähnt Dr. Grunenberg (oben Anm. 4): „Oft wohnen alte und invalide Arbeiter bei ihren Kindern; namentlich wenn sie eine Alters- ꝛc. Rente beziehen, sind sie diesen willkommen" und hebt[2]) die bedeutend mehr gesicherte Stellung der Rentenempfänger, speziell ihren Familien und den Gemeinden gegenüber, hervor, da es ihnen an einem festen Rückhalt in der Noth nicht fehle.

Hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Beiträge und der danach zu bemessenden Rente ist in § 34 Abs. 2 Nr. 2 des J.-V.-G. (ähnlich der bisherigen Bestimmung in § 22 Abs. 2 Nr. 1 J.- u. A.-V.-G.) angeordnet, daß als Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer Orts-, Betriebs (Fabrik)-, Bau- oder Innungskrankenkasse angehören, ein Durchschnittsbetrag maßgebend

[1]) Stenogr. Bericht S. 1240 v. 1888/89.
[2]) A. a. O. S. 158.

ist, den die höhere Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Werths der üblichen Natural-Bezüge festzustellen hat. Bei Betriebsbeamten gilt indeß gemäß § 3 L. U.-V.-G. als jährliches Arbeitseinkommen, soweit es sich nicht um mindestens wochenweise feststehende Beträge handelt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Lohns (einschließlich der Naturalien) unter Zugrundelegung aller Bezüge, auf welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden konnte [1]).

Eine wesentliche Erleichterung, die voraussichtlich für die Landbevölkerung besonders von Nutzen sein wird, ist in den Uebergangsbestimmungen der Novelle (§§ 190, 191) enthalten. Es soll danach zur Erlangung der **Altersrente** genügen, wenn für die dem Inkrafttreten der Versicherung vorangegangenen drei Jahre [2]) **berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen**, eine Beschäftigung bestand, für welche die Versicherungspflicht eingeführt ist.

Damit ist eine große Schwierigkeit weggefallen, welche den Gelegenheitsarbeitern bei dem Antrage auf Altersrente entgegenstand, wenn sie nicht durch Bescheinigungen der einzelnen Arbeitgeber und der Gemeindebehörde den Nachweis zu erbringen vermochten, daß sie in mindestens 141 verschiedenen Kalenderwochen der fraglichen drei Jahre Lohnarbeit verrichtet hatten (§ 157 Inv.- u. A.-V.-G.). Wo es genau mit der Ausstellung derartiger Arbeitszeugnisse genommen wurde, da ist bis zum Erlasse der Novelle mancher Rentenanspruch an der Nichterfüllung der „vorgesetzlichen“ Wartezeit gescheitert.

In ähnlicher Weise hat § 191 der Novelle die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für verschiedene Gruppen möglich gemacht, die bisher nicht in den Besitz der Altersrente gelangen konnten.

Zunächst kommen dabei in Betracht diejenigen „**Saisonarbeiter**“, die in einem Theil des Jahres bei **verschiedenen wechselnden** Arbeitgebern thätig zu sein pflegen, während sie für einige Monate alljährlich unbeschäftigt sind. Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung (§§ 158, 119 J.- u. A.-V.-G.) unterlag es keinem Zweifel, daß bei ihnen eine Anrechnung der jährlichen Arbeitspausen bis zur Gesammtdauer von vier Monaten auf die vorgesetzliche Wartezeit nicht zulässig sei, weil es an einem „bestimmten“ Arbeitgeber fehlte [3]). Dieser Rechtszustand ist vielfach als eine Härte empfunden, und seine Beseitigung durch die Novelle wird manchen landwirthschaftlichen Arbeitern zu Gute kommen, für die es im Winter nicht genügende Beschäftigung gibt. In Absatz 2 Nr. 2 des § 191 sind die Zeiten vorübergehender Unterbrechungen einer berufsmäßigen Beschäftigung bis zur Dauer von insgesammt vier Monaten während eines Kalenderjahrs ganz allgemein für anrechnungsfähig erklärt, sofern es sich um eine Thätigkeit handelt, die nach ihrer Natur alljährlich auf einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit). Damit ist die Gleichstellung der unständigen mit den in Nr. 1 ebenda bezeichneten ständigen Saisonarbeitern durchgeführt.

---

[1]) Auch Gewinnantheile („Tantiemen“ u. dgl.) sind insofern mit in Betracht zu ziehen, vgl. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, 1890 S. 152 Nr. 787; 1891 (Inv.- u. A.-V.) S. 148 Nr. 28.

[2]) Also regelmäßig für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890. Nur bei den später vom Bundesrath für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden (Tabak-, Textilindustrie u. s. w.) und bei den erst durch die Novelle einbezogenen Lehrern u. s. w. kommt ein anderer Zeitraum in Frage.

[3]) Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, J.- u. A.-V., 1892 S. 28 Nr. 115.

Ein ferneres Entgegenkommen bedeutet die Vorschrift in Nr. 3 daselbst, wonach bis zu vier Monaten jährlich auf die Wartezeit ebenso angerechnet wird „eine zu Zwecken des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen." Die Motive (S. 363) bemerken in Bezug hierauf: „Zahlreiche zur Klasse der Berufsarbeiter gehörende Personen suchen beim Mangel der gewohnten Beschäftigung, häufig in Folge des Nachlassens ihrer körperlichen Arbeitsfähigkeit, zeitweise durch landesübliche sonstige Arbeiten, etwa durch Spinnen oder dgl., also durch eine leichte Thätigkeit in selbstständigem Betriebe, sei es auf Bestellung, sei es auf Vorrath zum Verkauf, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Solche Personen finden sich insbesondere in Landstädten und Dörfern; oft sind es Personen, die berufsmäßig in der Land- und Forstwirthschaft zu arbeiten pflegen, sobald sich dort für sie geeignete Arbeit findet. Sie leben in der Regel in dürftigen Verhältnissen und sind zu denjenigen zu rechnen, denen die Wohlthaten des Gesetzes zugedacht sind. Um solchen Personen die Erlangung einer Altersrente zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, daß ihnen diese Beschäftigung, soweit sie in die vorgesetzliche Zeit entfällt, als Lohnarbeit angerechnet werden soll. Wäre das Gesetz auf diese Personen schon während der Dauer einer solchen selbstständigen Beschäftigung anwendbar gewesen, so hätten sie während der letzteren freiwillig Beiträge entrichten und dadurch für die Fortdauer der Versicherung Sorge tragen können. Dies war ihnen aber unmöglich, da sie die Spinnarbeit u. s. w. zu einer Zeit unternahmen, in welcher das Gesetz noch nicht galt. Es wäre also unbillig, wenn man ihnen lediglich wegen der Art dieser Beschäftigung die Wohlthaten der Uebergangsbestimmungen vorenthalten wollte."

Dieser humanen Auffassung, die einer gründlichen Kenntniß der Verhältnisse der Landbevölkerung entsprungen ist, wird gewiß jedermann gern beipflichten. Um so mehr wäre zu wünschen, daß die oben (S. 28) als nicht ganz einwandfrei bezeichnete Befreiung gewisser vorübergehend beschäftigter Lohnarbeiter auf Antrag (§ 6 Abs. 2 J.-V.-G.) durch die Praxis so viel als möglich eingeschränkt würde[1]), damit nicht ein und dieselbe Gruppe von Arbeitern auf der einen Seite durch Fortfall des Versicherungszwangs Nachtheile erfährt, während ihr in anderer Beziehung Vergünstigungen verschafft werden sollen.

Ueberhaupt gelangt man bei einem Rückblick auf die dargestellte Entwicklung der landwirthschaftlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung und auf die sich ergebenden großen, durch die Landesgesetzgebung und durch Ausführungsanweisungen nach gesteigerten Verschiedenheiten unabweisbar zu dem Schlusse, daß Einheitlichkeit noth thut, und daß die Handhabung durch die herrschende Mannigfaltigkeit der Fürsorge-Organe und ihrer Verpflichtungen sehr erschwert wird. Vor Allem aber kann man von der Landbevölkerung nicht verlangen, daß sie dem jetzigen verwickelten Aufbau volles Verständniß entgegenbringe; es fällt ihr häufig gar zu schwer, ohne große

---

[1]) Eine Einschränkung ist durch das Gesetz geschaffen: wer schon für 100 Wochen Beiträge entrichtet hat, kann die Befreiung nicht mehr erlangen. Für ältere Leute hat also die Novelle insofern keine oder nur geringe Bedeutung, da sie meist bereits einige gefüllte Quittungskarten besitzen. Die Ausführungsanweisung des Bundesraths vom 24. Dez. 1899 fordert außerdem, daß die Voraussetzungen für die Befreiung amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein müssen.

Mühe richtigen Rath zu erhalten. Es ist nicht undenkbar, daß die jetzt geschaffenen oder wenigstens zugelassenen Rentenstellen (§§ 79 ff. J.-V.-G.) in dieser Hinsicht die Grundlage zu einer guten Ausgestaltung bilden werden, da ihnen die Auskunftertheilung in allen die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten übertragen werden kann (§ 57 Nr. 5 das.). Bei der Arbeiterbevölkerung ist, wie die Begründung (S. 169) zutreffend hervorgehoben hat, unzweifelhaft ein wachsendes Bedürfniß nach einer derartigen zuverlässigen Einrichtung vorhanden, die in Fragen des wirthschaftlichen Lebens Rechtsbelehrung und Hilfe zu gewähren im Stande ist. Durch Dezentralisation und Errichtung von Rentenstellen für möglichst kleine Bezirke wird man dieses Ziel am ehesten erreichen. Nun ist allerdings entgegengehalten, daß geeignete Kräfte, zumal im Hauptamte, für solche Stellen schwer zu erhalten seien. Wenn man aber auch die Vorbereitung der übrigen Angelegenheiten der Arbeiterversicherung ihnen überträgt und allenthalben durch Einbeziehung der Landwirthschaft in den Krankenversicherungszwang einen festen Unterbau schafft, dann wird sich die Vereinfachung der Arbeiterversicherung in Stadt und Land leichter vollziehen, als es bei der bisherigen Organisation angängig war.

Zur Entwicklung der „Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres“

mit besonderer Rücksicht auf die Etatstechnik.

Von

W. Thrän, Potsdam.

I. Der preußische Militäretat von den Anfängen bis zur Einführung der Verfassung (1850).

Die staatlichen Haushaltsetats der Gegenwart sind, wie wir wissen, mit dem modernen Verfassungsleben auf's Engste verknüpft. Dennoch zeigen die Etats der meisten modernen Staaten eine mehr historische als logische Gliederung; fast alle wurzeln in der vorkonstitutionellen Zeit. Dies gilt in besonderem Maße von dem wichtigsten Bestandtheil des deutschen Reichshaushaltsetats, den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres." Wohl mit Recht läßt sich hier sagen, daß das Gewordene völlig verständlich nur dann ist, wenn man das Werden kennt. — Bekanntlich sind diese Etats aus dem preußischen Militäretat hervorgegangen oder sie sind demselben nachgebildet; es dürfte daher zweckdienlich sein, zunächst die Entwicklung des preußischen Militäretats ins Auge zu fassen. —

Als die Hohenzollern in die Mark kamen, beruhte die militärische Stärke der Territorialfürsten hauptsächlich im Frohndienst der Unterthanen. Bei den mit diesen Naturaldiensten verbundenen Naturalabgaben waren geregelte Voranschläge nicht möglich und auch nicht nothwendig. Nach und nach traten an die Stelle der von Rittern geführten Lehens- und Vasallentruppen die zünftlerischen Landsknechte mit geldbedürftigen Unternehmern an der Spitze (Verträge mit den Regimentschefs; Kapitulationen). Die Geldwirthschaft hatte sich entwickelt; sie führte von selbst zur Aufstellung von Etats. — In ihrer fränkischen Heimath waren die Kurfürsten von Brandenburg bereits mit der Geldwirthschaft vertraut geworden. So hatte Albrecht Achilles für seine wichtigste Einkommensquelle, die Domänen, deren Erträgnisse auch militärischen Zwecken dienten, zur Richtschnur für sich und seine Beamte die Veranschlagung der Naturalien in Geld auf zeitlich begrenzte Abschnitte eingeführt; ein sicherer Ueberblick über die gesammten Brandenburgischen Finanzverhältnisse ließ sich damals wegen der Mangelhaftigkeit der staatlichen Organisation noch nicht erzielen. —

Ungefähr zu gleicher Zeit, wie die Geldwirthschaft, war in der Mark allmählich die ständische Verfassung und damit der Gegensatz zwischen Regierung und Landesvertretung ins Leben getreten. Es begann hier ein gegenseitiges Vor- und Nachrechnen. Auf Seiten der Fürsten wurde die ganze Wirthschaftsführung durch die kollegialische Einrichtung der oberen Behörden

sehr gefördert; die Gemeinsamkeit der Geschäftsbehandlung brachte eine gewisse Grundsätzlichkeit und Gleichmäßigkeit in die Verwaltung und führte damals zu einer besseren Erledigung der Geschäfte überhaupt. — Zu Anfang des 17. Jahrhunderts traten der „Geheime Rath" und sodann als untergeordnetes Organ der Kammerverwaltung die „märkische Kammer" in kollegialer Zusammensetzung in Wirksamkeit. Diese Behörden arbeiteten für den Hof- und für den Staatshaushalt, namentlich aber auch für die ordentliche Militärverwaltung — ein strenges Auseinanderhalten dieser Gebiete gab es nicht —, während die ständische Steuerkasse je bei Unzulänglichkeit des Einkommens der landesherrlichen Kammerkasse für Kriegszwecke als „Kriegskasse" außerordentlich einzugreifen hatte. —

So lagen die Verhältnisse, als der große Kurfürst die Regierung übernahm. Nun kam der staatliche Gedanke zum Durchbruch. — „Sic gesturus sum principatum ut sciam, rem esse populi, non meam." — Unter Benützung schwedischer und holländischer Einrichtungen begründete Friedrich Wilhelm das stehende Heer, nachdem 1653 die brandenburgischen Stände für 6 Jahre Kriegsmittel als „Kontribution" bewilligt hatten. Diese Kontributionen wurden beibehalten. Die Stände gewöhnten sich an die Kontributionssummen, deren Steigerung auch die Regenten der Folgezeit möglichst zu vermeiden wußten. Das Land empfand die Belastung durch die Geld- und Naturalleistungen für die Truppen weniger drückend, als vorher, weil der große Kurfürst die Gebührnisse der Armee durch feste Ordnungen regelte. (Verpflegungs„ordonnanzen", Verpflegungs„berechnungen") und gleichzeitig die Durchführung dieser Ordnungen durch Einsetzung ständiger Militärbeamter ermöglichte. — Die Kommissare, welche schon im Dreißigjährigen Krieg die einzelnen Heerestheile als Kontrolbeamte des Fürsten zu begleiten hatten, wurden während des schwedisch-polnischen Kriegs zu einer dauernden Behörde. Nach Beendigung des Kriegs verblieben ständige Kommissäre zunächst in Berlin und Königsberg; nachher wurden auch für die andern Provinzen solche Kommissäre bestellt; sie hatten hauptsächlich für die Erhebung der Kontributionen und für das Magazinswesen, sowie für die Bewaffnung und Bekleidung der Truppen zu sorgen und weiterhin die den Truppen noch verbliebene eigene Wirthschaft zu kontroliren. —

Ueber diesen provinziellen Organen stand anfänglich der schon genannte „Geheime Rath". Die „Staatskammerräthe" als besondere Abtheilung des Geheimen Raths sollten für gute Ordnung, Mehrung des Einkommens und sparsame Bemessung der Ausgaben sorgen. Da sich diese Einrichtung nicht bewährte, wurde die Finanzverwaltung in das Hofkammer- (Domäneneinkünfte) und das Kriegsdepartement (Steuern für Kriegszwecke, insbesondere Accise) getheilt; an der Spitze des Kriegsdepartements stand der Generalkriegskommissär mit einer besonderen Generalkriegskasse. Die ständischen Bewilligungen flossen nicht in eine fürstliche Centralkasse, vielmehr wurden die Kontributionen der einzelnen Landestheile unmittelbar den dort stehenden Truppen zugewiesen. — Die unter Friedrich Wilhelm eingeführte doppelte Abfindung der Truppen, einerseits mit Geld (Zahlung von Pauschsummen an die Chefs auf Grund von „Verpflegungsetats") durch die Militärbehörden, andererseits mit Gewährungen in Natur durch die Zivilbehörden hat sich zum Theil bis in die Gegenwart herein erhalten. Erst nach den napoleonischen Kriegen ging die Magazin-, Garnison- und Lazarethverwaltung auf den Militäretat über; die Beamten dieser Verwaltungszweige sind heute noch „Zivilbeamte" der Militär-

verwaltung. Auch andere noch heute bestehende Eigenthümlichkeiten der preußisch-deutschen Militärverwaltung lassen sich auf jene Zeit zurückführen. (Oekonomische Musterungen, „Selbstbewirthschaftungsfonds" der Truppen ꝛc.) Noch in den heutigen Militäretats finden sich die Worte: Kapitulanten, Servis u. s. w. Beispielsweise wurde in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms ebenso, wie unter dessen Vorgängern Quartier mit Verpflegung für die Mannschaften und Fourage für die Pferde als „Service" unmittelbar vom Lande verlangt; es war dies ein wahres servitium für die betroffenen Gemeinden. Später erhielten die belasteten Ortschaften als Entschädigung für jene Leistungen den Servis. Heute ist unter Servis die an Gemeinden für die nach dem Quartierleistungsgesetz gewährten Räume und weiter die den Offizieren und Militärbeamten zur Selbstbeschaffung ihrer persönlichen Wohnungsbedürfnisse zu zahlende Geldvergütung zu verstehen. —

Unter Kurfürst Friedrich III. machte die Finanzverwaltung weitere Fortschritte, derart, daß im Jahre 1688 in Fortsetzung dessen, was Albrecht Achilles begonnen hatte, durch das Hofkammerkollegium (nachheriges Oberdomänendirektorium) der erste „Generaletat aller Domäneneinkünfte und -Ausgaben in seiner churfürstlichen Durchleuchtigkeit Landen" zu Stande kam, ohne daß übrigens in den nächsten Jahrzehnten auf dieser Grundlage weiter gebaut worden wäre. Außerdem wurde 1691 das Oberkriegskommissariat kollegialisch zusammengesetzt (Generalkriegskommissariatskollegium). —

Hatte der große Kurfürst Ordnung und Stetigkeit in das Militärwesen gebracht, so stellte Friedrich Wilhelm I. auf diesem Gebiet die schon von dem Großvater erstrebte Einheit her. Das Heer, das nun auch die Artillerie als militärische Truppe in sich schließt, und gleichmäßige Bewaffnung, Bekleidung und Verpflegung erhält, wird jetzt erst ganz zur staatlichen Einrichtung. Das Kantonreglement vom 15. Sept. 1733 begründet die allgemeine Wehrpflicht. „Alle Einwohner des Landes sind für die Waffen geboren." Und wie die Armee durch das Offizierkorps als geschlossenen Stand einen festen Halt empfängt, so werden die Verbesserungen in der Militärverwaltung durch eine zweckmäßige Behördeneinrichtung gesichert. Der König findet, daß es bei der Verwaltung der Finanzen höchst nachtheilig sei, zwei von einander unabhängige Behörden neben einander bestehen zu lassen, und vereinigt, um den Staatshaushalt einer einzigen Oberbehörde unterzuordnen, im Jahre 1723 das Generalkriegskommissariatskollegium und das — 1714 — aus der geheimen Hofkammer und dem Oberdomänendirektorium gebildete Generalfinanzdirektorium zu dem „General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänendirektorium". In den Provinzen verwalten auch ferner die Kriegskommissariate die ausschließlich zur Unterhaltung des Heeres bestimmten Kriegsgefälle (Kontributionen, Lehnpferdegelder, Kavalleriegeld, Kriegsmetze und Accise) und die Amtskammern die Domänengefälle. Diese Provinzialbehörden werden in engere Verbindung unter sich gebracht; die Kassenverwaltung bleibt aber zentral und provinziell getrennt (Domänen- und Kriegskassen). Mit Hilfe dieses Personals, das vielfach seine Schulung vom Regenten selbst empfängt, wird eine gerechtere Vertheilung der Naturalleistungen für das Militär erzielt (Bildung von städtischen Serviskommissionen und -kassen, sowie von provinziellen Marsch- und Molestienkassen) und für jede Verwaltung eine genaue, durch die vom König geschaffene, in das Kriegs- und Domänendepartement getheilte Generalrechenkammer (nachher Oberkriegs- und Domänenrechenkammer) streng kontrolirte Etatswirthschaft eingerichtet. — Da die Mitwirkung der Stände für außerordentliche Zwecke

(Krieg) die frühere Bedeutung verloren hatte, andererseits jedoch bei der Unsicherheit der Einnahmen und der Ungleichmäßigkeit der nothwendigen Ausgaben das Bedürfniß nach einem stets wirksamen Regulator sich sehr fühlbar machte, so schuf Friedrich Wilhelm I., indem er das noch mangelhafte Kreditwesen bei Seite ließ und so die damals mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits verbundenen Gefahren vermied, den Staatsschatz. — Niemals ist in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung mehr für Militärzwecke ausgegeben worden, als unter der Regierung dieses Königs, und dennoch ist nie sparsamer gewirthschaftet worden, wie damals. Der König als diligens paterfamilias sah selbst überall nach dem Rechten und sorgte energisch dafür, daß seine Untergebenen die Wirthschaft in seinem Sinne führten. — Mit Recht wird Friedrich Wilhelm I., der Organisator von Preußens Größe, auch der Vater der preußischen Sparsamkeit genannt. — Friedrich Wilhelm I. hatte einst geäußert, er sei der Finanzminister des Königs von Preußen; Friedrich der Große nun war sein eigener Finanzminister. Das Ergebniß der königlichen Finanzkunst zeigte sich glanzvoll. Zu Ende des Siebenjährigen Krieges befand sich mehr Geld in den Kassen, als bei dessen Anfang, und als der König starb, lagen 54 Millionen Thaler im Staatsschatz. — Allein die Entwicklung des preußischen Staatswesens war doch schon zu weit vorgeschritten, als daß eine solch hochgesteigerte absolute Centralisation für das Finanzwesen nicht auch Nachtheile gehabt hätte. Der Verwaltungsapparat wurde in Folge der beständigen Neuerungen komplizirt, den Gang der Geschäfte kreuzten öfters die Dispositionen des Königs, die Beamten wurden unsicher und unselbstständig, die Uebersicht hatte schließlich nur noch der König selbst. — Abgesehen davon, daß 1746 vorübergehend ein eigenes Militärdepartement für Magazin-, Marsch-, Einquartierungs- und Serviswesen eingerichtet wurde, verblieb es in der Militärverwaltung in der Hauptsache bei der bestehenden Behördenorganisation. Unter Friedrich dem Großen trug die ganze Staatswirthschaft den Charakter des Außerordentlichen; besondere Bedeutung kam der königlichen Dispositionskasse zu, die neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs allerdings auch wichtige Staats- (Zivil- und Militär-) Zwecke in hervorragender Weise förderte.

Eine Natur, wie die des großen Königs, hatte sich in der Verwaltung nicht an feste Formen und Normen binden können; die Regierung des Nachfolgers lenkte wieder in die regelrechten Bahnen ein. Vor Allem erhielt das Generaldirektorium wieder die oberste Leitung des gesammten Finanzwesens. Aus dem Generaldirektorium wurde 1787 als oberste Centralbehörde des Heerwesens das Oberkriegskollegium (mit besonderen Abtheilungen) abgezweigt. Im Etatswesen kamen wieder strengere Grundsätze zur Geltung (genauere Aufstellung und Einhaltung der Etats und namentlich Vergleichung der Etats je mit denen der Vorjahre). Dem weit verbreiteten Mißbrauch, Ausgaben, für die die Gelder noch nicht flüssig waren, vorschußweise zu machen (Vorgriffe auf folgende Etats) wurde gesteuert. — Friedrich Wilhelm II. bewies eine verständige und wohlwollende Fürsorge für das Einzelne und die Einzelnen; so wurden die Gehälter der Offiziere erhöht, wogegen u. A. die durch Beurlaubungen erzielten Ersparnisse nicht mehr den Kompagniechefs, sondern der Staatskasse zufallen sollten. Doch im Ganzen gebrach es an Kraft und Festigkeit; es fehlten die frischen Impulse. — Aehnlich war der Gang der Dinge in der ersten Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. — Kennzeichnend für die Eigenartigkeit der damaligen Militärverwaltung ist Folgendes. Der König, dem die Besserstellung des gemeinen Mannes sehr am Herzen lag, ordnete

1798 an, daß der Soldat zu seinem geringen Sold (8 Gr. Löhnung für je 5 Tage) auch im Frieden $1^1/_2$ Pfund Brod täglich bekommen müsse. Die Kosten dieser Brodverpflegung wurden 1799 auf 863000 Thaler berechnet. Die Generalkriegskasse sollte die erforderlichen Summen den Magazinkassen der Provinzen zur Versorgung der darin stehenden Truppen mit Brod zahlen. Den nöthigen Zuschuß für die Generalkriegskasse hatte die Generalaccise- und Zollkasse zu liefern; letztere Kasse sollte wieder die erforderliche Deckung durch entsprechende Erhöhung der Konsumtionssteuern finden. Nun stieg aber der 1799 zu $1^1/_2$ Thaler pro Scheffel berechnete Roggenpreis bis 1806 etwa auf das Dreifache. Da eine weitere Erhöhung der Konsumtionssteuern nicht thunlich erschien, so leistete die Königliche Dispositionskasse zur Ausgleichung zwischen dem ursprünglich angenommenen Preis und dem jeweiligen Marktpreis jährlich bedeutende Zuschüsse. —

In den Jahren 1806/7 brach das morsch gewordene staatliche System zusammen. — Auch die Heeresökonomie hatte sich in dem unglücklichen Krieg nicht bewährt. — Die Lehren, die man aus den im Krieg zu Tage gekommenen Mängeln zog, blieben nicht ohne Einfluß auf die nach dem Tilsiter Frieden auf dem Gebiet des Heerwesens eingetretenen Reformen. Die Verpflegung der Truppen geschieht jetzt ausschließlich für staatliche Rechnung auf Grund von „Friedensverpflegungsetats“: der Soldat erhält außer Brod als Zuschuß zu seinem Sold eine „außerordentliche Verpflegungszulage“ zur Beschaffung von „Fleisch und Viktualien“; auch im Bekleidungswesen wird die Pauschalabfindung der Kompagniechefs ꝛc. (Wirthschaften der Offiziere für eigene Rechnung) beseitigt. Die Naturallieferungen des Landes zur Versorgung des Militärs mit Brod und Fourage hören auf; der Bedarf wird aus den öffentlichen Einkünften zu kontraktmäßigen Preisen beschafft; die Vorspannleistungen werden wesentlich eingeschränkt und höher entschädigt. — An der Stelle des seit 1723 bestehenden einheitlichen inneren Staatsraths, des schon genannten Generaldirektoriums mit seinen kollegialischen Abtheilungen, stehen jetzt die Fachministerien (Finanzministerium, Kriegsministerium u. s. w.). Die Militärverwaltung, die seither neben der Zivilstaatsverwaltung bestanden hatte, wird in die allgemeine Staatsverwaltung eingegliedert (Centralisirung der Staatsausgaben). — Die Voraussetzungen für einen vollständigen und einheitlichen Militäretat waren nun vorhanden. Allein die finanzielle und politische Nothlage verhinderte hier die ordnungsmäßige Durchführung eines Wirthschaftsplans. So gut es eben ging, wurden vermittelst des „Krümpersystems“ für den künftigen Krieg viel mehr Truppen herangebildet, als der Pariser Vertrag gestattete. — Nach dem Tilsiter Frieden war das nur noch 42000 Mann starke Heer in 6 Brigaden (6 Militärkantons) getheilt. Im Jahre 1817 bestand die Armee außer dem Gardekorps aus 8 Armeekorps (entsprechend den 8 Provinzen); 1820 wurden die bisherigen 8 „Generalkommandos der Provinzen“ in ebenso viele „Armeekorpskommandos“ umgewandelt; in demselben Jahre traten an die Stelle der provinziellen Kriegskommissariate die Korpsintendanturen. — Im Jahre 1820 kam endlich auch ein die gesammte Staatsverwaltung umfassender Haushaltsetat zu Stande. Dieser Etat (für 1820/22) wurde im Druck veröffentlicht; die Bekanntgabe eines neuen Staatshaushaltsetats erfolgte erst wieder im Jahre 1829; von da ab geschah die Veröffentlichung regelmäßig. — In dem Etat von 1820 war für die Kriegsverwaltung in 7 Titeln eine Jahresausgabe von rund 23 Millionen Thaler (Stärke des stehenden Heeres 130000 Mann) eingestellt, = ca. 35 % der Bruttoausgaben des

Staates oder etwas mehr als 2 Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Im 18. Jahrhundert hatten die Armeeausgaben einen weit größeren Theil der Staatseinnahmen erfordert; auf den Kopf der Bevölkerung entfiel damals theilweise ebenfalls ein 2 Thaler übersteigender Betrag, jedoch neben zahlreichen Naturalleistungen, die jetzt weggefallen waren. —

Der Etat von 1820 entstand unter der „Generalkontrole". — Durch die Königliche Verordnung vom 3. November 1817 war „die Erhaltung einer beständigen Uebersicht über die Lage des Staatshaushalts, die Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen und die Sorge für die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen" einer besonderen, unter dem Staatskanzler stehenden Centralstelle, der „Generalkontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung" übertragen worden. Dadurch, daß nun diese Behörde die Etats mit den Ressortministern feststellte und Letztere somit hinsichtlich der Etatsverwilligungen nicht mehr auf den Finanzminister angewiesen waren, verlor dieser den maßgebenden Einfluß auf das Ganze des staatlichen Haushalts. Im Jahre 1826 wurde diese capitis diminutio des Finanzministers wieder aufgehoben; wie früher hatten jetzt wieder die Ressortchefs ihre Etats selbstständig, mit eigener Verantwortlichkeit, unter der Mitprüfung und der, zur Giltigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erforderlichen, Mitzeichnung des Finanzministers aufzustellen. Das Staatsministerium stellte den gesammten jährlichen Haushaltsetat fest, wie denn auch das Staatsministerium bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressortchefs und dem Finanzminister über die einzustellenden Summen zunächst zu entscheiden hatte. — Das Kassenregulativ vom 17. März 1828 vervollständigte, unter Beseitigung der selbstständigen Hauptkassen, durch Centralisierung der Staatseinnahmen die Einheit des Staatshaushalts. —

Von 1820 bis 1850 erfuhr der Militäretat keine wesentlichen Aenderungen.

Wie in den andern Zweigen der Staatsverwaltung, so wurde auch im Kriegsdepartement mit der größten Sparsamkeit gewirthschaftet. Aus Finanzrücksichten griff man hier z. B., um die Kriegskadres zu füllen, zu dem Institut der Landwehrrekruten mit vierwöchiger, und später der Kriegsreserverekruten mit sechswöchiger Ausbildung. Als sich diese Auskunftsmittel nicht bewährten, wurde in den Jahren 1832 und 1833 — wiederum mit Rücksicht auf die Finanzlage — theilweise die zweijährige Dienstzeit (Linien-Infanterie) eingeführt. —

Die Feldzüge der Jahre 1848 und 49 bieten für die Heeresökonomie nichts Bemerkenswerthes; dagegen brachten die inneren Stürme dieser Zeit am 31. Januar 1850 die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat und hiedurch die Mitwirkung der Volksvertretung bei Feststellung des jährlichen Staatshaushaltsetats. — V.-U. Art. 99. —

Wenn damals von den Budgets des Absolutismus gesagt worden ist, sie seien privatwirthschaftlich-willkürlich und entbehren der Stetigkeit, der sachlichen Vollständigkeit und der Einheit in der Form, so traf dies für keinen Staat weniger zu, als für den preußischen. Das absolute Regiment hatte sich hier jedes Jahr selbst, genau und folgerichtig, einen festen Rahmen für seine finanzielle Bewegung gezogen und namentlich war das Kriegsministerium in diesem staatlichen Haushalt während der letzten vier Jahrzehnte möglichst knapp gehalten worden. Eine „Bindung" der Monarchie auf diesem Gebiet wurde

wohl in Folge der veränderten Rechtsauffassung, nicht aber zur Beseitigung thatsächlicher Mißstände nothwendig. —

Anmerkung.

Dieser Skizze liegen außer den öffentlichen Drucksachen und den bekannten preußischen Geschichtswerken namentlich: G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte besonders des preußischen Staats im 17. und 18. Jahrhundert, 1898 —, und die dort angeführten Autoren (A. F. Riedel, der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866, u. A.), sowie: Dr. M. v. Heckel, das Budget, 1898, zu Grunde. —

Auf die Behördenorganisation wurde wegen deren Wichtigkeit für die Aufstellung und Ausführung der betr. Etats etwas näher eingegangen. —

Die benützten Quellen enthalten zum Theil Zahlenangaben in reichem Maße; hier sind solche thunlichst vermieden worden, weil sie ohne weitläufige, über den Rahmen dieser Darlegung hinausgehende Erörterungen zu einer sicheren Beurtheilung der jeweiligen Verhältnisse sowohl, als auch zu Vergleichungen nicht dienlich erscheinen. Die finanzielle Entwicklung des preußischen Heerwesens von 1688 bis 1850 läßt sich ungefähr in folgendem Zahlenbild darstellen:

Jahr	Bevölkerung	Größe der Armee	Geld-Aufwand für die Armee
1688	ca. 1,5 Millionen	ca. 30 000 Mann	ca. 1,7 Millionen Thaler
1713	„ 1,6 „	„ 38 000 „	„ 2,5 „ „
1740	„ 2,3 „	„ 77 000 „	„ 5,4 „ „
1786	„ 5,5 „	„ 200 000 „	„ 13,— „ „
1797	„ 8,6 „	„ 230 000 „	„ 16,— „ „
1806 (vor dem Krieg)	„ 10,7 „	„ 250 000 „	„ 17,— „ „
1820	„ 11,2 „	„ 130 000 „	„ 23,4 „ „
1840	„ 14,9 „	„ 135 000 „	„ 25,8 „ „
1850	„ 16,3 „	„ 127 000 „	„ 27,2 „ „

II. Der preußische Militäretat von 1850 bis Juli 1867. — Der Militäretat des Norddeutschen Bundes. — Der Militäretat des Deutschen Reichs von 1872 bis zum Schluß des Jahres 1874 (Ende der Pauschverwaltung).

Der auf Grund des Gutachtens des Finanzministers durch Beschluß des Gesammtministeriums festgesetzte Entwurf des Staatshaushaltsetats, bestehend aus dem Hauptetat und einer größeren Anzahl Anlagen, namentlich den Spezialetats, wird von jetzt ab auf Ermächtigung des Königs mit dem Entwurf des Etatsgesetzes in das Abgeordnetenhaus eingebracht. Hier findet die Beschlußfassung über die Einzelheiten des vorgeschlagenen Etats statt; neue Posten kann das Abgeordnetenhaus einseitig nicht einstellen. Das Herrenhaus hat sodann den Etat im Ganzen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzunehmen oder den gesammten Etat zu verwerfen; Aenderungen dürfen dort nicht vorgenommen werden. Nachdem der auf diese Weise vereinbarte Etat die Genehmigung des Königs erhalten hat, werden das Etatsgesetz und der Hauptetat durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. In der seitherigen Weise stellt nun jeder Ressortchef über die Vertheilung der ihm bewilligten Mittel einen vollständigen Etat unter Mitvollziehung des Finanzministers auf, und es gehen hierauf den einzelnen Behörden als unmittelbare Grundlage für die Verwaltung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen als „Kassenetats" zu. Für Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben muß, wie bisher, jeder Ressortchef, ehe er sie veranlaßt oder gutheißt, zunächst die Zustimmung des

Finanzministers erhalten; die Regierung als solche bleibt aber von jetzt ab verantwortlich bis zur Entlastung durch den Landtag. —

Die fortdauernden Ausgaben der Militärverwaltung setzten sich von 1852 bis 1862 unter Abtheilung IX (Kriegsministerium) — **Kapitel 44** — der fortdauernden Ausgaben des Staatshaushaltsetats aus folgenden zehn Titeln zusammen: 1. Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militärbeamten. 2. Für die nicht regimentirten Offiziere. 3. Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen. 4. Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab. 5. Für Waffen und Festungen. 6. Zu Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte der Militärverwaltung. 7. Für das Invalidenwesen. 8. Für das Potsdam'sche große Militärwaisenhaus. 9. Für die Militärwittwenkasse. 10. Verschiedene Ausgaben. In der vorgenannten Zeit umfaßte der für die Verwaltung im 9. Abschnitte (1. zur Geldverpflegung, 2. zur Naturalverpflegung, 3. zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungsdepots &c.) zerlegte Titel 3 des Hauptetats mehr als $^2/_3$ der gesammten fortdauernden Ausgaben des Militäretats. — Abgestimmt wurde im Abgeordnetenhaus nur über die Titel; diese bildeten den alleinigen Gegenstand der Bewilligung und sodann der Veröffentlichung. Die Abstimmung gründete sich jedoch auf die Berichte der Budgetkommission, welche die einzelnen Positionen der Titel zu prüfen hatte; in der Budgetkommission erhielt die Landesvertretung in Folge der jederzeit eingehenden Auskunft der Regierung den Einblick in die Einzelheiten der Militärverwaltung (Friedensverpflegungsetats, Kopfstärken &c.). Auf Grund der Berathungen der Budgetkommission konnten durch Abminderung oder Absetzung einzelner Positionen der Titel auch die Hauptsummen der Titel vermindert werden. — Bei diesen Etatsverhältnissen war beispielsweise die Militärverwaltung in der Lage, durch vorsorgliche Ankäufe in billigen Jahren im Rahmen des Titels 3 nicht nur eine dauernde Kriegsreserve, sondern auch einen stets verfügbaren Vorrath zu sammeln, der zum Nutzen des Fiskus in Jahren der Theuerung Verwendung für den laufenden Verbrauch fand, in Jahren mit niederen Naturalienpreisen dagegen durch verstärkte Ankäufe sich wiederherstellen ließ. — Den fortdauernden Ausgaben des Staatshaushaltsetats schlossen sich die einmaligen an; unter Abtheilung IX derselben (Kriegsministerium) — **Kap. 16** — wurden die einmaligen Ausgaben der Militärverwaltung ebenfalls titelweise unter fortlaufenden Nummern aufgeführt. — Die Einnahmen der Militärverwaltung wurden verfassungsmäßig ebenso, wie die Ausgaben jährlich veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht; sie flossen den allgemeinen Staatsfonds zu. Beispielsweise enthielt der Etat für 1861 unter den Einnahmen — Abtheilung VII: Kriegsministerium — Verschiedene Einnahmen = 369 382 Thl. Aehnliche Beträge waren in den vorherigen Etats ausgeworfen. — In den Jahren 1851—59 hat das Kriegsministerium bei einer Friedensstärke des Heeres von rund 128 000 Mann durchschnittlich jährlich 30,2 Millionen Thaler fortdauernd und 1,2 Millionen Thaler einmalig, zusammen 31,4 Mill. Thlr. verausgabt; es waren dies ca. 26 % der etatsmäßigen Bruttoausgaben des Staats oder ca. 1,8 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Außerdem sind für außergewöhnliche Bedürfnisse aufgewendet worden in den Jahren 1850 und 51 = 8,5 und 3 Millionen Thlr. (Mobilmachung gegen Oesterreich &c.), 1855 = 9,3 Mill. Thlr. (Kriegsbereitschaft aus Anlaß des Orientkriegs), 1859 = 29 Mill. Thlr. (Kriegsbereitschaft und Mobilmachung aus Anlaß des ital. Kriegs). — Zur Kriegsbereit-

schaft statt zu sofortiger Mobilmachung hatte man namentlich auch aus finanziellen Gründen gegriffen, da mobilisirte Truppen theurer zu stehen kamen, als die nur kriegsbereiten. —

Nachdem schon im Jahre 1853 ohne große Mehrbelastung des Etats die dreijährige Dienstzeit wieder eingeführt worden war, begann im Herbst 1859 die auf konsequente Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, des Hauptgrundsatzes der seitherigen Wehrverfassung, gerichtete Reorganisation der Armee durch Beibehaltung der Kriegsformation nach erfolgter Demobilisirung. Im Februar 1860 wurden dem Abgeordnetenhaus die Armeereformentwürfe vorgelegt. Der erste behandelte die Verpflichtung zum Kriegsdienst (dreijährige Präsenz, Ausdehnung der Reserve-, Abkürzung der Landwehrpflicht 2c.); der zweite betraf die Mittel für die Uebergangszeit und für den Unterhalt der verstärkten Armee. Hienach waren künftig jährlich 63000 Rekruten statt der bisherigen 40000 einzustellen, und erhöhte sich das Ordinarium des Militäretats dauernd um jährlich ca. 9,5 Mill. Thlr. Da die Reformen im Interesse der finanziellen Ordnung des Staats nur allmählich und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durchgeführt werden sollten, so berechnete die Regierung die Mehrausgabe für die Jahre 1860 und 61 zunächst auf je ca. 7 Mill. Thlr. — Die Entwürfe der Regierung kamen nicht zur Ausführung. Dadurch, daß das Abgeordnetenhaus die von der Regierung für 1861 in das Ordinarium des Etats eingestellten Kosten der Armeereform provisorisch und außerordentlich, als Pauschquantum, bewilligte, wurde die Prinzipienfrage vertagt. — Die finanzielle Seite des Heerwesens für 1860 und 61 gestaltete sich hienach folgendermaßen: Durch den Etat für 1860 waren für das Kriegsministerium als fortdauernde Ausgaben 31,4 Mill. Thlr. (hierunter Tit. 3 = 24,2 Mill. Thlr.), als einmalige Ausgaben 1,2 Mill. Thlr., zusammen 32,6 Mill. Thlr. bewilligt worden. Weiter hatte das Kriegsministerium für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai 1860 zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung 1,5 Mill. Thlr., und für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 „zur einstweiligen Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind," 9 Mill. Thlr. überwiesen erhalten. Der Etat für 1861 gewährte für die fortdauernden Ausgaben des Kriegsministeriums 34,9 Mill. Thlr. (hierunter Tit. 3 = 27,7 Mill. Thlr.), sowie als einmalige Ausgabe „zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres" 3,6 Mill. Thlr., und außerdem zu anderen Zwecken (Bauten 2c.) 1,8 Mill. Thlr. Thatsächlich wurden von der Militärverwaltung für 1860 = zusammen 39,9 Mill. Thlr. und für 1861 = zusammen 40,4 Mill. Thlr. verausgabt; das für die Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft vorgesehene Mehr war durch Ersparnisse erheblich gemindert worden. — In das Ordinarium des Militäretats für 1862 hatte die Regierung, die unter Festhaltung der dreijährigen Präsenz in erster Linie eine dauernde, gesetzliche Grundlage für die Stärke der Armee erstrebte, wiederum die Kosten der Heeresverstärkung eingestellt. Die Budgetkommission wünschte zunächst eine weitgehende Spezialisirung des Militäretats; die Regierung versprach für 1863 eine größere Spezialisierung; für 1862 sei eine solche nicht mehr möglich. Das Abgeordnetenhaus verlangte, der Auffassung der Budgetkommission beitretend, schon für 1862 ein spezialisirtes Militärbudget. Nun erfolgte dessen Auflösung (März 1862). Das neue Abgeordnetenhaus wollte vor Allem die Regierung auf dem Budgetweg zur Einführung der zweijährigen

Präsenz zwingen, indem es die Bewilligung der Mehrforderungen der Regierung von der Gewährung der zweijährigen Präsenz abhängig machte. Die Regierung gab in dieser Frage nicht nach. Sie war fest entschlossen, die Formation der Armee, wie sie sich auf Grund der Bewilligungen des Landtags von 1860 und 1861 entwickelt hatte, als dauernde Staatseinrichtung festzuhalten. Das Abgeordnetenhaus dagegen strich (im September 1862) die gesammten Heeresreorganisationskosten. — So kam es zum Bruch. Die budgetlose Zeit folgte. Aus dem militärtechnischen Streit über die Länge der Dienstzeit war ein Verfassungsstreit geworden. — In Ermangelung der verfassungsmäßigen Unterlage wurde in den Jahren 1862/66 der Staatshaushalt und namentlich der Heereshaushalt ebenso, wie dies vor 1850 geschehen war, nach einem jährlichen Wirthschaftsplan mit der äußersten Sparsamkeit geführt. Wie die Armeereorganisation des Königs eigenes Werk war, so ist auch das sorgsame und gewissenhafte Haushalten im Heerwesen wesentlich auf die unmittelbare Einwirkung des Königs zurückzuführen. Schon im April 1862 hatte der König wegen Herbeiführung von Ersparnissen im Militärbudget eine Kommission eingesetzt, die in seinem Sinne erfolgreich wirkte. Zu den Ersparungen trug nicht unerheblich die seit Beginn der Armeereform eingeführte Vermehrung der Zahl der „Dispositionsurlauber“ bei; diese thatsächliche Abkürzung der Dienstzeit (die Infanterie war von 1860 ab nur ca. 2½ Jahre bei der Fahne) hatte übrigens die Regierung stets nur als einen Nothbehelf angesehen. — Auf diese Weise und unter Benützung der aus der günstigen Finanzlage des Landes erwachsenden Einnahmeüberschüsse ließen sich die Mehrbedürfnisse der Heeresverwaltung für 1862/66 ohne nennenswerthe Steuererhöhungen und ohne Angriff des Staatsschatzes decken. — Für 1862 verausgabte die Heeresverwaltung 37,8 Mill. Thlr. fortdauernd und 1,6 Mill. Thlr. einmalig, zus. 39,4 Mill. Thlr., während der nicht zu Stande gekommene Etat für 1862 die fortdauernden Ausgaben der Heeresverwaltung auf 38,6 Mill. Thlr., die einmaligen auf 1,8 Mill. Thlr., zus. auf 40,4 Mill. Thlr. berechnet hatte. Es betragen 1863—66 die Ausgaben des Kriegsdepartements für das neuorganisirte Heer (von 1860 ab rund 213000 Mann) etwa 30% der Gesammtausgaben des Staats (ca. 2 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung) und zwar

im Jahre	1863	fortdauernd	39,7 Mill. Thlr.,	einmalig	1,6 Mill. Thlr.,	zus.	41,3 Mill. Thlr.
„ „	1864	„	38,6 „ „	„	1,7 „ „	„	40,3 „ „
„ „	1865	„	40,4 „ „	„	1,8 „ „	„	42,2 „ „
„ „	1866	„	40,8 „ „	„	2,3 „ „	„	43,1 „ „

Dazu kommen als außergewöhnliche Ausgaben für 1864 die Kosten des Kriegs gegen Dänemark mit 14,7 Mill. Thlr., für 1865 zur Beschaffung gezogener Geschütze rc. = 1,3 Mill. Thlr. und für 1866 die Kosten des Krieges gegen Oesterreich und die süddeutschen Staaten = 89,5 Mill. Thlr. — Als eine Frucht der Siege des Jahres 1866 erlangte die Regierung, die während der budgetlosen Zeit bei den alljährlich wiederholten Versuchen, Etatsgesetze zu Stande zu bringen, stets das Recht des Landtags zur Ausgabebewilligung anerkannt und die nachträgliche Genehmigung der ohne verfassungsmäßiges Budget geleisteten Ausgaben durch den Landtag in Aussicht genommen hatte, die „Indemnität“. — Das Gesetz vom 14. Sept. 1866 bestimmte, es sollen die dem Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862, 63, 64 und 65 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaus-

haltsgesetzes als Grundlage für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen, und es werde der Staatsregierung in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so zu halten sei, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizirter Staatshaushaltsetats geführt worden wäre. — Weiterhin wurde die Staatsregierung für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Mill. Thlr. ermächtigt, unter der Verpflichtung, eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtag vorzulegen.

Ein weiteres Gesetz vom 28. Sept. 1866 regelte die Beschaffung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (letztere bis zu 30 Mill. Thlr.). — Am 22. Dezember 1866 wurde das Gesetz betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1867 veröffentlicht. (Von 1850 bis 1862 waren die Budgets immer erst im Laufe des Kalenderjahres, für das sie galten, zu Stande gekommen.) Dieses Gesetz überwies dem Kriegsministerium für 1867 je in einer Summe, ohne Spezialisirung, zu den fortdauernden Ausgaben 41 574 348 Thlr. und zu den einmaligen Ausgaben 2 497 131 Thlr. (Heeresstärke jetzt rund 257 000 Mann), nachdem die Nothwendigkeit dieser Summen durch einen ähnlich wie in den Vorjahren aufgestellten spezialisirten Etat dargethan worden war. — Im Frühjahr 1867 trat der konstituirende Reichstag des norddeutschen Bundes zusammen. Die Regierung hatte ein eisernes Militärbudget vorgeschlagen der Art, daß einerseits die Heeresstärke dauernd oder wenigstens je auf 10 Jahre festgelegt, andererseits die Verwaltung an feste Etatstitel nicht gebunden gewesen wäre (Art. 56 des Verfassungs-Entwurfs: Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 % der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgestellt. Art. 58: Zur Bestreitung des Aufwands für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thlr., als die Kopfstärke des Friedensheeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen). Das Pauschquantum dieses Normalbudgets, das der Verwaltung je für eine Reihe von Jahren finanzielle Verfügungsfreiheit und somit eine geeignete Grundlage für planmäßiges, fiskalisch vortheilhaftes, Wirthschaften gewährleistete, erachtete die Regierung als eine Minimalbewilligung der laufenden Ausgaben zur Sicherstellung der Armee, der wichtigsten Einrichtung des neuen Bundesstaats. Unvorhergesehene und außergewöhnliche einmalige Ausgaben erklärte die Regierung aus dem Pauschquantum nicht decken zu können; sie behielt sich deren jährliche besondere Anforderung vor. Der Reichstag dagegen, der sich das Budgetrecht auf diesem Gebiet nicht nehmen lassen wollte, hielt grundsätzlich daran fest, daß der Militäretat in gleicher Weise, wie die andern Etats, jährlich zu bewilligen sei. — Man verständigte sich dahin, daß der Reichstag auf die Ausübung seines Budgetrechts für einige Uebergangsjahre verzichtete. — Aus den Verhandlungen gingen u. a. die Art. 60, 62 und 71 der Verfassung des norddeutschen Bundes hervor, wonach bis zum 31. Dezember 1871 für den

Kopf der auf 1 % der Bevölkerung von 1867 zu normirenden Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres den Bundesfeldherrn je 225 Thlr. zur Verfügung zu stellen, und für diese Uebergangszeit die nach „Titeln" geordneten Etats über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstag nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen waren. — Der Betrag von 225 Thalern setzte sich in folgender Weise zusammen: Der Geldbedarf der Armee wurde damals auf 213 Thlr. pro Kopf berechnet; (von 1820 bis 1861 hatte sich diese Ziffer zwischen 180 und 208 bewegt); es sollten hinzutreten für kleinere Bedürfnisse = 1 Thlr., für bessere Quartierentschädigung = 5 Thlr., für bessere Verpflegung des Mannes = 3 Thlr., für Gehaltsverbesserung der Offiziere = 3 Thlr., zus. 12 Thlr., somit Gesammtbetrag = 225 Thlr. — Mit dem 1. Juli 1867 war die Verfassung des norddeutschen Bundes in Kraft getreten. Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Bestimmungen und der in den Militärkonventionen zwischen Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen wurde in der folgenden Zeit ohne erhebliche Schwierigkeiten das Bundeskriegswesen einheitlich organisirt. Für das unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen stehende, nunmehr aus dem Gardekorps, sowie den acht bisherigen (1.—8.) und den drei neugeschaffenen (9.—11.) territorialen, somit aus 12 preußischen und dem 12., nach preußischen Grundsätzen umgeschaffenen und vergrößerten sächsischen, zusammen aus 13 Armeekorps bestehende Bundesheer galten fortan auch hinsichtlich des Etatswesens die bisherigen preußischen Normen. — Die Militärausgaben des ersten Halbjahrs 1867 betrugen für Preußen des alten Standes fortdauernd 22,1 Mill., einmalig 1,2 Mill. Thlr., zus. 23,3 Mill. Thlr., während im zweiten Halbjahr, für das stufenweise die Bundesfinanzverwaltung eintrat, die Ausgaben der (noch nicht vollständigen) Bundesgemeinschaft sich auf laufend 27,1 Mill., einmalig 1,5 Mill., zus. 28,6 Mill. Thlr. beziffern. — Mit dem 1. Januar 1868 gingen vollends die Kontingente des Großherzogthums Hessen und des Königreichs Sachsen auf Bundesrechnung über; der Bundespauschaletat erstreckte sich nun auf das gesammte Bundesheer. — In den vier Jahren dieser Bundespauschalverwaltung (1868—1871) wurden für das Bundesheer (299 704 Köpfe à 225 Thlr.) jährlich durchschnittlich 66,6 Mill. Thlr. (fortdauernd 65,4 Mill., einmalig 1,2 Mill. Thlr.) ausgegeben. — Der ursprünglichen Etatssumme für 1871 (66,8 Mill. Thlr.) traten noch für sämmtliche Bedürfnisse des badischen Kontingents im zweiten Halbjahr 1871 (für 14 388 Mann à 112½ Thlr.) 1,6 Mill. Thlr. hinzu. — Dem Wesen der Pauschverwaltung entsprechend war in den 4. Haushaltsetats des norddeutschen Bundes von 1868 bis 71 der Bedarf der Militärverwaltung unter Kap. 5 bezw. 6 in einer Summe ausgeworfen. Durch die im Bundesgesetzblatt, anschließend an den Haushaltsetat des norddeutschen Bundes, veröffentlichte Verordnung des Königs von Preußen wurde jedoch im Namen des Bundes auf Grund von Art. 62 und 71 der Bundesverfassung „der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrath und dem Reichstag zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegte Hauptetat der Militärverwaltung des Bundes titelweise auf den im Bundeshaushaltsetat vorgesehenen Betrag festgestellt." Die Gliederung dieses Hauptetats gestaltete sich in folgender Weise. Unter Abschnitt A waren die fortdauernden Ausgaben aufgeführt, derart, daß die Titel des früheren preußischen Militäretats in ihre Unterabschnitte aufgelöst und letztere wiederum, soweit angängig, in persönliche und sächliche Ausgaben zerlegt wurden; diese einzelnen Theile stellte man als „Titel" unter fortlaufen-

den Nummern (1—60) in den Bundesmilitäretat ein; eine Gruppirung dieser Titel ergab sich dadurch, daß für die zusammengehörigen Titel die Zweckangaben der früheren preußischen Titel oder Unterabschnitte als Ueberschriften beibehalten wurden. So waren z. B. aus dem früheren Titel 3 „Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen“ jetzt 24 selbstständige Titel geworden. Die Verwaltung des Potsdamer Militärwaisenhauses (früher Tit. 8) schied aus dem Militäretat aus. — Unter Abschnitt B wurden die einmaligen Ausgaben, die mit aus dem Pauschquantum zu decken waren, ebenso, wie früher, titelweise festgestellt und veröffentlicht. — Eine Untervertheilung der Titelsummen auf die einzelnen Kontingente — Preußen ꝛc., Sachsen, Mecklenburg, Hessen — enthielten die genannten Hauptetats für 1868 und 1869 noch nicht; sie geschah erst für die Etats 1870 und 71. — Am 16. April 1871 wurde die Verfassung des Deutschen Reichs publizirt. — Auf dem Boden dieser Verfassung und gemäß den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen, einen Theil des Reichsstaatsrechts bildenden Militärkonventionen (die in ihnen von Preußen eingegangenen Verpflichtungen sind als im Namen und auf Rechnung des Reichs übernommen zu erachten und daher vom Reich zu erfüllen) vollzog sich nun die einheitliche Gestaltung des deutschen Reichsheeres in ähnlicher Weise, wie die des Bundesheeres von 1867/70 erfolgt war. Nach Aufnahme der großherzogl. hessischen Division (als dritte des 11. A.-C.) und des badischen Kontingents (als 14. A.-C.), sowie nach Neubildung des 15. A.-C. für Elsaß-Lothringen umfaßte jetzt der preuß. Militärverband 14 Armeekorps, während die drei Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, ersteres für zwei, letzteres für je ein Armeekorps ihre eigene Verwaltung behielten, in der Weise, daß Bayern zwar seine Militärausgaben aus den Einnahmen des Reichs bestritt, aber seinen Militäraufwand in eigenem Namen machte, Sachsen und Württemberg dagegen die Heeresausgaben ebenso, wie Preußen, im Auftrag und Namen des Reichs zu bestreiten hatten. Es gab also fortan zwar ein Reichsheer und einen Reichsmilitärfiskus, nicht aber eine Reichsmilitärverwaltung als solche; an Stelle der letzteren bestanden 4 „Kontingentsverwaltungen“ je mit einem Landesminister an der Spitze. Verfassungsrechtlich (Art. 4 Nr. 14 und Art. 17 der Reichsverfassung) erschien aber der Reichskanzler gewissermaßen zugleich als Reichskriegsminister d. h. als die für die Verwendung der Reichsmittel zu Zwecken des Reichsheers dem Reich gegenüber verantwortliche Instanz. Eine strenge Scheidung der Reichs- und Landeskompetenz auf diesem Gebiet war nicht möglich; die Verständigung mußte von Fall zu Fall gesucht werden. Im Uebrigen war „für die dem Reichskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung zu Gegenständen der Reichsverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Kaisers gestellten Angelegenheiten, sowie für die dem Reichskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Reichsangelegenheiten“ das Reichskanzleramt (früher Bundeskanzleramt, später Reichsschatzamt) zuständig. Die Stellung der so mit dem Reichskanzleramt verbundenen, unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu führenden Finanzverwaltung des Reichs zu den Landeskriegsministerien glich nun namentlich hinsichtlich des Etatswesens mit den durch die Verfassung und Gesetzgebung des Reichs bedingten Modifikationen im Wesentlichen derjenigen, welche früher hierin das preuß. Finanzministerium zum preuß. Kriegsministerium eingenommen hatte, wenn sie auch nicht ebenso stark war, wie jene. (Matrikularbeiträge statt Defizit.) —

Im November 1871 begannen die Berathungen über den Etat der Ver-

waltung des Reichsheeres für 1872. Der von der Regierung vorgelegte Hauptetat der Militärverwaltung für dieses Jahr schloß nach Abzug der einzelnen Staaten vertragsmäßig zu gewährenden „Nachlässe“ mit 89 996 393 Thalern, wovon 10 854 900 Thlr. auf die Militärverwaltung Bayerns entfielen. Die beiden Faktoren ersterer Summe waren der bisherige Pauschalbetrag von 225 Thlrn. pro Kopf und die mit 1 % der Bevölkerung von 1867 berechnete Gesammtpräsenzstärke des Reichsheeres von 401 659 Mann. Spezialetats hatte die Regierung wegen der noch bestehenden unfertigen und exzeptionellen Verhältnisse (Fehlen eines Reichsmilitärgesetzes, Uebergangsperiode der Heeresorganisation, Okkupation der französ. Gebietstheile) noch nicht vorlegen können; auch eine detaillirte Uebersicht der Heerespräsenzstärke nach Waffengattungen ꝛc. war dem Voranschlag für 1872 nicht beigegeben. — Trotz der seit der Normirung des Pauschalsatzes von 225 Thlrn. (Frühjahr 1867) auf fast allen Gebieten der Militärverwaltung eingetretenen namhaften Ausgabensteigerung glaubte die Regierung mit dem bisherigen Satze die Unterhaltungskosten des Reichsheeres bestreiten und innerhalb desselben auch die Mittel zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben erübrigen zu können, weil besondere Umstände (Ausfallen der Uebungen des Beurlaubtenstandes, spätere Einstellung der Rekruten aus Elsaß-Lothringen, Naturalverpflegung der Okkupationstruppen für Rechnung Frankreichs, geringerer Aufwand für die laufende Unterhaltung von Waffen und Munition, Bekleidung und Ausrüstung wegen des „Retablissements“) erhebliche Ausgabeverminderungen für dieses Jahr zuließen. Für die künftigen Jahre erklärte die Regierung eine Erhöhung des Pauschquantums, das schon in den Jahren 1867/69 nur mittelst Zuhilfenahme von Reserven (Ersparnisse früherer Jahre) ausgereicht hatte, als unvermeidlich. Da der Reichstag vor Allem eine Erhöhung der Militärausgaben für die folgenden Jahre verhüten wollte, die Regierung aber aus politischen Gründen (Okkupation französ. Gebietstheile, unvollständige Erfüllung des Pariser Friedens, Unsicherheit der auswärtigen Lage) großen Werth darauf legen mußte, daß mindestens bis zum Schluß des Jahres 1874 der dermalige Bestand des deutschen Heeres keinerlei Wechselfällen ausgesetzt sei, so kam, indem man den vorgelegten Militäretat für 1872 fallen ließ — wiederum als Kompromiß — das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 zu Stande. Hienach wurde für die Jahre 1872, 73 und 74 die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401 659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwands für dieses Heer erforderliche Betrag auf jährlich 90 373 275 Thlr. festgestellt. Von diesem Betrag waren jährlich 79 518 375 Thlr. dem Kaiser zur Verfügung zu stellen und 10 854 900 Thlr. Bayern zu überweisen. Nach den Schlußbestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen (Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870) ist Bayern verpflichtet, „für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Reichs für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.“ — Die nach Titeln geordneten Etats über die Verausgabung des dem Kaiser jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrags sollten dem Bundesrath und

Reichstag nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt werden. — Der Haushaltsetat für das Deutsche Reich für 1872 gewährte unter Ausgabekapitel 5 für sämmtliche Bedürfnisse „der Verwaltung des Reichsheeres", mit Berücksichtigung der einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zukommenden „Erlasse" in einer Summe = 90042492 Thlr. Unter Beibehaltung der bisherigen Form stellte eine Kaiserliche Verordnung im Anschluß an den Reichshaushaltsetat auf Grund des vorgen. Ges. v. 9. Dez. 1871 den Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres titelweise (Abschn. A fortdauernde Ausgaben, Tit. 1—60, = wie seither, — sodann Abschn. B: einmalige Ausgaben, Tit. 1 2c.) mit Untervertheilung auf die Kontingente Preußen 2c. 2c., Sachsen, Württemberg, Mecklenburg auf 79141493 Thlr. fest, dazu kamen für die Militärverwaltung Bayerns = 10900999 Thlr. (einschließl. 46099 Thlr. zu Gehaltsverbesserungen). Gesammtsumme = 90042492 Thlr. Der Betrag für Bayern ist verfassungsmäßig in der Kaiserl. Verordnung lediglich in einer Summe ausgeworfen, wie sich denn auch die Kenntnißnahme und Erinnerung des Bundesraths und Reichstags nur auf die Spezialisirung des erstgenannten, dem Kaiser zur verfassungsmäßigen Verwendung zur Verfügung gestellten Betrags bezog. — Beispielsweise setzte dieser „Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für 1872 unter Tit. 20 für Preußen und die in dessen Verwaltung übernommenen Kontingente an „Gehältern und Löhnung der Truppen" = 22341252 Thlr. aus; diese Summe resultirte aus Tit. 20 der Spezialetats, wo Gehälter und Löhnung der Truppen für jedes Regiment 2c. in einer Summe berechnet waren, durch Vervielfältigung dieser Einheitssummen mit der Zahl der betr. Regimenter 2c. und Addition sämmtlicher Beträge; jene Einheitssummen wiederum setzten sich im Einzelnen zusammen aus den jährlichen „Friedensverpflegungsetats" der Truppen. — Für ein Linieninfanteriebataillon z. B. (570 Mann) wurde in letzteren für Gehälter, Löhnung, Zulagen, allgemeine Unkosten, Waffenreparaturgeld, zum Unterricht, für Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben zusammen monatlich 2976 $^5/_6$ Thlr. = jährlich 35722 $^2/_3$ Thlr. berechnet; für die drei das Regiment bildenden Bataillone ergaben sich somit 3 × 35722 $^2/_3$ Thlr. = 107168 Thlr.; hinzu traten noch für den Regimentsstab = 6416 Thlr., somit Summe jährlich für das ganze Regiment = 113584 Thlr. (1862 = ca. 97000 Thlr. für ein Linieninfanterieregiment = 3 Bataillone à 538 Mann). — Die eigenen, nicht erheblichen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres kamen, wie schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes, nicht der Pauschverwaltung, sondern den allgemeinen Fonds zu gut; sie wurden verfassungsmäßig jährlich veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht. — Einnahmekapitel 6: Verschiedene Einnahmen. — Den Höchstbetrag erreichten diese Einnahmen während der Pauschperiode im Jahre 1874, und zwar anschlagsmäßig mit 79793 Thlr.; thatsächlich ergaben sich rund 291000 Thlr. mehr in Folge beträchtlicher, durch die Rechnungsprüfung herbeigeführter, in diesem Umfang nicht vorherzusehender Rückeinnahmen. — In der äußeren Gestaltung glich das Militäretatswesen für 1873 dem von 1872, ebenso das von 1874 mit der Ausnahme, daß der Hauptetat für die Verwaltung des Reichsheeres die Untervertheilung der Titelsummen auf Mecklenburg nicht mehr enthielt. Dies erklärt sich aus dem konventionsgemäß vom 1. Januar 1873 ab erfolgten Uebergang der Kontingente von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz in den Etat und die Verwaltung der preuß. Armee (9. A.-C.). Da die betreffenden Konventionen erst im Dezember 1872 abgeschlossen wurden, der Etat für 1873 aber schon im Juli 1872 veröffent-

licht worden war, so zeigte der Etat für 1873 noch die genannte Untervertheilung. —

Aus dem Pauschquantum sind in den Jahren 1872/74 die Kosten der Neuformation der Artillerie, die Erhöhung der Offiziersgehälter und die Verbesserung der Mannschaftsverpflegung bestritten worden. Beispielsweise wurden für 1872 die jährlichen Unterhaltungskosten eines Gemeinen der Infanterie an Löhnung, Naturalverpflegung, Bekleidung, Servis und Krankenpflege auf 93 Thlr. 9 Sgr. 8 Pfg. berechnet; dieser Betrag stieg im Jahre 1873 namentlich in Folge der Verbesserung der Mannschaftskost auf etwa 97 Thlr. Ausführliche Einzelheiten hierüber lieferten die Spezialetats für 1873. —

Eine Erhöhung der fortdauernden Militärausgaben über das Pauschquantum hinaus bewirkten für die Jahre 1872/74 die aus allgemeinen Reichsfonds zu bestreitende Aufbesserung der Besoldungen der Militärbeamten, weiter für die Jahre 1873 und 74 die Reichsgesetze vom 14. Juni 1873 betr. die außerordentlichen Ausgaben zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und vom 30. Juni 1873 betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie an die Reichsbeamten (vom 1. Januar 1873 ab). — Die Zuschüsse zu den Beamtenbesoldungen waren im Reichshaushaltsetat für 1872 für sämmtliche Zweige der Reichsverwaltung unter einem besonderen Kapitel (10) in einer Summe ausgesetzt (1291020 Thlr.), 1873 und 74 dagegen wurde der Antheil an diesen Besoldungszuschüssen in die Etats der einzelnen Verwaltungen, also auch in den Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres aufgenommen. Für jedes der drei Jahre beliefen sich die Zuschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres (einschließlich Bayern) etatsmäßig auf 383798 Thaler; die Zuschüsse für Bayern (46099 Thlr.) sind, wie schon bemerkt, in obengenannter Summe von 10900999 Thlr. enthalten. — Zufolge der erwähnten beiden Reichsgesetze vom 14. und 30. Juni 1873 wuchsen der ursprünglichen Summe des Ausgabekapitels 5 — Verwaltung des Reichsheeres — des schon am 10. Juli 1872 veröffentlichten Reichshaushaltsetats für 1873 = 90565494 Thlr. nachträglich, einschl. Bayern, 1604997 Thlr. für Besserstellung der Unteroffiziere und 3071162 Thlr. Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten zu, so daß das Etatssoll dieses Kapitels auf 95241653 Thlr. stieg. Für 1874 wurden die gesetzlich zur Besserstellung der Unteroffiziere bestimmten 2139996 Thlr. dem nach dem Gesetze vom 9. Dez. 1871 erforderlichen Betrag von 90693213 Thlr. im Ausgabekapitel 5 des Reichshaushaltsetats zugeschlagen, so daß sich die Summe dieses Kapitels auf 92833209 Thlr. bezifferte, während die Wohnungsgeldzuschüsse für das Reichsheer (3071162 Thlr.) im Reichshaushaltsetat für 1874 in der Summe des besonderen Kapitels 11 „Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie für die Reichsbeamten“ = 5361420 Thlr. eingeschlossen waren.

Das Etatssoll der ordentlichen Militärausgaben des Reiches in den Jahren 1872, 73 und 74 berechnet sich hienach folgendermaßen:

Für 1872.	Pauschquantum (401659 × 225 Thlr.) .	= 90373275	Thlr.
	Davon ab die „Nachlässe“	376882	„
		89996393	Thlr.
	Dazu für Beamtenbesoldungsverbesserung	383798	„
		90380191	Thlr.

Für 1873.	Da sich Pauschquantum und Besoldungszuschüsse nicht ändern, so tritt der Summe für 1872 nur der Unterschied der Nachlässe von 1872 = 376 882 Thlr. und von 1873 = 191 579 Thlr. hinzu, somit ein Mehr von	185 303 Thlr.
		= 90 565 494 Thlr.
	Hiezu kommen für Besserstellung der Unteroffiziere	1 604 997 „
	und für Wohnungsgeldzuschüsse . . .	3 071 162 „
	zusammen	95 241 653 Thlr.
Für 1874.	Durch weitere Verminderung der Nachlässe ergibt sich ein Zuwachs zu der Summe von 90 565 494 Thlr. des Vorjahres von	127 719 „
	zusammen	90 693 213 Thlr.
	Hiezu für die Unteroffiziere	2 139 996 „
	„ Wohnungsgeldzuschüsse . .	3 071 162 „
	zusammen	95 904 371 Thlr.
	Zu letzterer Summe traten noch in Folge des Nachtragsetats für 1874 (Ges. vom 24. April 1874) Zulagen an die Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen . . .	224 365 „
	so daß sich als Gesammtsumme für 1874 ergibt	96 128 736 Thlr.

In den folgenden Jahren erscheinen die letztgenannten Zulagen weiter unter den einmaligen Ausgaben der Militärverwaltung, während der Mehraufwand für Beamtenbesoldungsverbesserung, für Unteroffiziere und für Wohnungsgeldzuschüsse in die fortdauernden Ausgaben übergeht. —

Thatsächlich wurden gegen das Etatssoll weniger verausgabt, also erspart, für 1872 = 2738 Thlr., 1873 = 585 036 Thlr. und 1874 = 202 642 Thlr. Die Ersparnisse für 1873 und 74 rühren hauptsächlich davon her, daß an Wohnungsgeldzuschüssen weniger, als veranschlagt, auszugeben war. Bemerkenswerth ist in letzterer Hinsicht, daß 1874, abweichend von dem Verfahren für 1873, wonach die Ersparnisse Bayerns an Wohnungsgeldzuschüssen dem Reich heimfielen, Bayern der anschlagsmäßig auf dasselbe fallende Antheil an den Wohnungsgeldzuschüssen voll verblieb, weil inzwischen der Grundsatz zur Anerkennung gelangt war, daß Bayern an den gegen den Militäretat von den übrigen Kontingenten gemachten Ersparnissen nicht theilnehme und dagegen Ersparnisse Bayerns an seinem Militärquantum auch den übrigen Staaten nicht zu Gut kommen sollen. —

Neben dem Pauschaletat wurden ferner in den Jahren 1872/74, außerordentlicherweise, aus der französischen Kriegsentschädigung noch eine Reihe von Militärausgaben bestritten, entweder aus Anlaß des französischen Krieges sowie der mit der Okkupation französischer Gebietstheile 2c. verbundenen Ausnahmezustände im Allgemeinen, oder auf Grund besonderer Reichsgesetze — vgl. namentl. Ges. v. 23. Mai 1873 betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (187 Mill. Thlr.) und Ges. v. 30. Mai 1873 betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (72 Mill. Thlr.), wie denn überhaupt nach und nach durch die

Gesetzgebung die Verfügung über sämmtliche Einkünfte aus der Kriegskostenentschädigung getroffen worden ist.

Es versteht sich von selbst, daß damals und in der Folgezeit diese Verhältnisse den ordentlichen Heereshaushalt mittelbar und unmittelbar beeinflußten. Namentlich war bei der aus der Kriegskostenentschädigung zu bewirkenden Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, dem sog. „Retablissement" — vgl. Ges. v. 2. Juli 1873 Art. 2 § 5 — ein scharfes Trennen und Auseinanderhalten des ordentlichen und außerordentlichen Dienstes, wohl im Etat und in der Rechnung, nicht aber in der Wirklichkeit durchführbar. Wie sich übrigens aus den betr. Reichstagsverhandlungen ergibt, ist den gesetzgebenden Faktoren diese Unmöglichkeit einer genauen Scheidung zwischen dem außeretatsmäßigen und außerordentlichen Dienst zur Deckung der durch den Krieg entstandenen Bedürfnisse und der laufenden Verwaltung nicht unbekannt gewesen und bestanden dort gegen etwaige aus den Verhältnissen sich ergebende Erleichterungen der Letzteren durch Ersteren — um große Summen handelt es sich hier nicht — keinerlei Bedenken. —

Aus der französischen Kriegkostenentschädigung ist auch nach Aufhebung des preuß. Staatsschatzes, der seiner wesentlichen Bestimmung nach von jeher ein Kriegsschatz war, und dessen, finanzpolitisch und etatsrechtlich vielfach angefochtener Bestand es 1870 in Folge des Zeitgewinns bei der Mobilmachung ermöglicht hatte, das ganze linke Rheinufer vor der französischen Invasion zu schützen, ein unter der Verwaltung des Reichskanzlers stehender Reichskriegsschatz von 40 Mill. Thlr. gebildet worden — vgl. Ges. v. 11. Nov. 1871 — mit der Bestimmung, daß über denselben „zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängiger oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags verfügt werden könne."

Die Jahre 1860—1874 sind besonders rühmlich für die preußische Heeresverwaltung gewesen; es fällt diese Zeit ungefähr zusammen mit der Amtsführung des Kriegsministers Grafen von Roon (1859—1863).

Zu den militärischen Errungenschaften der Jahre 1864, 66 und 70/71 und zu der Ueberwindung der inner- und außerpolitischen Schwierigkeiten nach den Kriegen hat von Roons Thätigkeit nicht unwesentlich beigetragen. Die reichen Erfolge dieses hervorragenden Kriegsministers aber — und dieser Umstand wird wohl nicht immer voll gewürdigt — sind sicher der ihm zu Theil gewordenen Freiheit in der finanziellen Bewegung mit zu verdanken. — Mit dem Jahre 1874 geht die Pauschverwaltung zu Ende; unter der Herrschaft des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 tritt nunmehr das Budgetrecht des Reichstags auch auf dem Gebiet der Militärverwaltung in Geltung. —

Anmerkung.

Auch dieser Abschnitt beschränkt sich auf die Wiedergabe des Wesentlichsten aus den öffentlichen Drucksachen. —

Die zum Theil recht verwickelten Einzelheiten der Zeit von 1868—74 sind durch verschiedene Artikel in den Jahrgängen 1868—74 der „Annalen" — vgl. besonders: „Finanzen und Institutionen des deutschen Reichs. I. Das Reichsheer. Einleitende Uebersichten." — Jahrgang 1873 S. 1 ff. — ausführlich dargelegt.

Mit Rücksicht auf die folgenden Jahre und zugleich um zu zeigen, wie eigenthümlich der Charakter des Reichskriegswesens auch in finanzieller Beziehung von Anfang an gewesen ist, wurden die Zahlenverhältnisse für die drei ersten Jahre des deutschen Militärhaushalts eingehender behandelt. Für die früheren Jahre sind der Einfachheit wegen in der Regel abgerundete Summen angegeben.

Die Unterschiede zwischen Etats und Rechnungen blieben — abgesehen von den drei vorerwähnten Jahren — auch in diesem Abschnitt, als nicht von Bedeutung, außer Betracht.

III. Die Etats „der Verwaltung des Reichsheeres" für die Jahre 1875 und 1876.

Das Reichsmilitärgesetz vom 4. Mai 1874, das in Verbindung mit den Bestimmungen des XI. Abschnitts der Reichsverfassung und des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867 als das Grundgesetz der militärischen Organisation des Reichs anzusehen ist, war vom 1. Januar 1875 ab für die jährliche Feststellung der Ausgaben zur Verwaltung des Reichsheeres maßgebend. — Der Schwerpunkt dieses Gesetzes lag in dem vielumstrittenen § 1. Besonders im Hinblick auf die mächtigen Nachbarstaaten, namentlich Frankreich, wo bei einer Bevölkerung von ca. 37 Mill. Einwohnern nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit zwanzigjähriger Gesammtdienstzeit die Friedensstärke des Heeres auf 428000 Mann normirt worden war, hatte die Reichsregierung für Deutschland mit ca. 41 Mill. Einwohnern bei zwölfjähriger Gesammtdienstzeit (wovon 3 Jahre bei der Fahne) ein Heer von 401659 Mann als unabweisbares Erforderniß für die Sicherheit des Reichs erklärt und zugleich, unter entschiedener Ablehnung einer jährlichen Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz, die Festhaltung dieser Ziffer auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zum Erlaß einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung, gewünscht. Eine Präsenzstärke von 401659 Mann war damals nicht ganz 1% der im Jahre 1867 ermittelten Bevölkerung. Es hatte die Friedenspräsenzstärke des Heeres für Preußen 1816 = $1\frac{1}{4}$%, 1861 = 1,065%, und für den norddeutschen Bund rund 1% der Bevölkerung betragen. Selbstverständlich stand bei der stetigen Zunahme der Bevölkerung eine Ermäßigung des genannten Prozentsatzes von Jahr zu Jahr in Aussicht. Die Unteroffiziere waren, der seitherigen Praxis entsprechend, in die genannte Ziffer eingerechnet; die Einjährigfreiwilligen dagegen, abweichend von dem bisherigen Verfahren, nicht. Bei den Verhandlungen einigte man sich auf Fixirung der Ziffer von 401659 Mann für 7 Jahre, also bis 31. Dezember 1881. Diese Ziffer bildete (damals) eine Maximalziffer, in dem Sinn, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres an keinem Tage des Jahres darüber hinaus gehen durfte, und sie bildete auch eine Normalziffer, insofern sie das Recht der Reichsregierung enthielt, von dem Reichstag die Verpflegungstage entsprechend diesem Präsenzstand zu verlangen (also Verpflegungstage = 401659 × 365). — Der Reichstag war nunmehr in Ausübung seines Budgetrechts, abgesehen von den durch die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen gegebenen Schranken ebenso, wie bei jedem anderen eine dauernde Organisation enthaltenden Verwaltungsgesetz gebunden; er durfte die zur Aufrechthaltung der Präsenzstärke von 401659 Mann nöthigen Mittel nicht verweigern, hatte aber bei den zahlreichen Positionen des Militäretats, bei denen es nicht auf die Präsenzziffer ankam, freie Hand mit seinem Bewilligungsrecht. — Wie schon früher in Preußen und im Norddeutschen Bund der Präsenzstand des Heeres immer nur etwa 80—90% der Etatsstärke gewesen war, so waren auch im Reich in den drei Jahren 1872—74 wesentlich deshalb, weil das Pauschquantum nicht ausgereicht hatte, 401659 Mann präsent zu halten, thatsächlich nur ca. 350000 Mann jährlich unter der Fahne gestanden. Nun aber sollte erstere Zahl jährlich wenigstens annähernd präsent sein und sollten die wirklichen Ausgaben für diesen, wenn auch nicht nominell, so doch thatsächlich erhöhten Friedensstand jährlich im Einzelnen durch den Etat festgestellt werden. — Die Folge davon war eine erhebliche Steigerung der Militärausgaben. — Der

Haushaltsetat des deutschen Reichs für 1875 (Hauptetat) enthielt zum erstenmal einen regelmäßigen Militäretat, d. h. einen solchen, auf den die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichsfinanzwesen ohne die schon früher erwähnten, für die Uebergangszeit getroffenen Einschränkungen des Art. 71 Anwendung fanden. Allein dieser Militäretat zeigte doch noch viele Unvollkommenheiten in der Form. Die Militärverwaltung hatte denselben in der Hauptsache noch in der gewohnten seitherigen Weise — Tit. 1—60 — aufgestellt; eine den veränderten Rechtsverhältnissen völlig entsprechende Umgestaltung und Spezialisirung desselben war noch nicht möglich gewesen. Die Budgetkommission hatte hinsichtlich dieses Etats eine um so schwierigere Aufgabe, als im letzten Jahrzehnt ein Militäretat von Volksvertretern überhaupt nicht mehr berathen worden war und somit die für die Beurtheilung der hier vorliegenden Verhältnisse nöthige Erfahrung vielfach fehlte. Durch das von dem Berichterstatter der Kommission Namens der letzteren im Reichstag hervorgehobene Entgegenkommen der Militärverwaltung, die alles zur Erläuterung des Etats erforderliche Material bereitwilligst lieferte, gelang es jedoch, „Mißverständnisse zu lösen und zu einer gegenseitigen friedlichen und freundlichen Verständigung zu kommen". — Im Uebrigen sollten nach den Verhandlungen des Reichstags vom 1. Dezbr. 1874 für die Dispositionsbefugnisse der Verwaltung nicht bloß die einzelnen Titelsummen des Etats, sondern schon die Summen der einzelnen Nummern, soweit sie Gegenstand der Beschlußfassung gewesen sind, als Grenze gelten, deren Ueberschreitung der Rechtfertigung bedürfe. —

Eine formale Aenderung des neuen Etats gegen den vorangegangenen bestand darin, daß jetzt die Wohnungsgeldzuschüsse nicht mehr in einem Kapitel des Reichshaushaltsetats ausgeworfen, sondern in die Etats der einzelnen Verwaltungszweige, also auch in den Militäretat, aufgenommen wurden. Umgekehrt vereinigte man von jetzt ab alle Ausgaben des Reichs für Pensionen 2c. mit Ausnahme derer für die Post und das Telegraphenwesen, in einem besonderen Kapitel, und es gingen daher die bisherigen Titel 57 und 58 des Militäretats (Gesammtüberschrift: „Invalidenwesen") auf Kap. 11: „Allgemeiner Pensionsfonds" als Tit. 1 „Verwaltung des Reichsheeres" über. An die Stelle der Tit. 57 und 58 des Militäretats trat der seitherige Tit. 31 „Invalideninstitute" nach Zerlegung in „Persönliche Ausgaben" (Tit. 57) und „Sächliche Ausgaben" (Tit. 58); der bisherige Titel 32 „Servis" wurde als Tit. 31 in die Abtheilung „Garnisonverwaltungswesen" eingereiht (vgl. die jetzt noch für Kap. 27 bestehende Ueberschrift „Garnisonverwaltungs- und Serviswesen"); die Ausfüllung der durch Versetzung des „Servis" entstandenen Lücke geschah durch die neue Ausgabe „Wohnungsgeldzuschüsse" (also jetzt Tit. 32 „Wohngeldzuschüsse"). — Ferner wurden nicht auf den Militäretat, sondern anfänglich auf ein besonderes Kapitel (13), sodann (1876) auf die allgemeinen Fonds des Reichskanzleramts (jetzt Reichsschatzamt) — Kap. 2 — übernommen die verhältnißmäßig unbedeutenden, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Ausgaben gemäß dem Gesetz vom 21. Dez. 1871 betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Rayonentschädigungsrenten). Bei dem Reichskanzleramt (Reichsschatzamt) werden auch — und zwar von Anfang an — die geringfügigen Ausgaben für die Verwaltung des Reichskriegsschatzes nachgewiesen. Erwähnt sei hier schließlich noch, daß im Reichstag bei der dritten Berathung des Militäretats für 1875 eine in zweiter Lesung angenommene Resolution, dahin gehend, „den Herrn Reichs-

kanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das sächsische Armeekorps künftig mit den Ausgaben für die preußischen Armeekorps zusammenzufassen, dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, hinsichtlich deren das sächsische Armeekorps von dem preußischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen sind," abgelehnt wurde. —

Die Hauptsummen des durch Ges. vom 27. Dezember 1874 in Mark — Art. 1 des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 — festgestellten Haushaltsetats des Deutschen Reichs für 1875 (R.G.Bl. 1874 S. 153) sind folgende: I. Fortdauernde Ausgaben (Kap. 1—13) = 393 516 251 M.; hierunter Kap. 5: „Verwaltung des Reichsheeres" = 311 394 605 M. (angefordert = 312 937 545 M.) und zwar Tit. 1—60 = 270 882 946 M. für Preußen rc. rc., Sachsen und Württemberg, dazu für die Militärverwaltung von Bayern = 40 511 659 M.; Kap. 11 „Allgemeiner Pensionsfonds" Tit. 1 „Verwaltung des Reichsheeres" = 21 625 918 M. (der für Bayern nach dessen Heeresstärke berechnete Antheil ist in der erstgenannten Summe enthalten); Kap. 12 „Reichsinvalidenfonds" = 28 870 748 M. II. Einmalige Ausgaben. Kap. 1—12 = 121 502 312 M.; hierunter Kap. 6 „Verwaltung des Reichsheeres" und zwar A: ordentlicher Etat. Tit. 1—13 = 4 262 303 M. und B: „Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni, 2. Juli und 8. Juli 1873" (betr. Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung) für Festungen, Kasernen, Magazin- und Lazarethbauten rc. Tit. 1—5 = 39 639 300 M. Die Gesammtausgabe für das Reichsheer beträgt somit (ausschließl. Reichsinvalidenfonds) fortdauernd = 333 020 523 M., und einmalig = 43 901 603 M., zus. = 376 922 126 M. (ca. 9 M. auf den Kopf der Bevölkerung und ca. 900 M. auf den Kopf der Präsenzstärke). Das Budget Frankreichs für die Landarmee beziffert sich für 1874 im Ordinarium auf 375 Mill. M., im Extraordinarium auf 138 Mill. M., zus. auf 513 Mill. M. — Unter den Einnahmen des Haushaltsetats erscheinen Kap. 7 „Aus dem Reichsinvalidenfonds" Tit. 1: Zinsen = 25 753 655 M. und Tit. 2: Kapitalzuschuß = 3 117 093, zus. 28 870 748 M.; letztere Summe deckt also die betr. Ausgabe des Reichsinvalidenfonds. Diese schon in der Pauschperiode eingeführte und jetzt noch bestehende durchlaufende Verrechnung gründet sich auf das schon früher genannte Gesetz v. 23. Mai 1873, wonach die Einnahmen und Ausgaben des Reichsinvalidenfonds jährlich auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind rc. — Ferner werden die einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres unter B mit 39 639 300 M. durch Einnahmekapitel 12 „Außerordentliche Zuschüsse", Tit. 1: aus der französischen Kriegskostenentschädigung, Tit. 2: aus dem Reichsfestungsbaufonds, voll gedeckt. — Im Uebrigen erfolgte die Verwendung und Vertheilung der Kriegskostenentschädigung in diesem und dem folgenden Jahr noch außerordentlicherweise außerhalb des Etats, während erstmals für das Jahr 1877 nach dem Gesetz vom 17. Febr. 1876 die aus den Restbeständen der französ. Kriegskostenentschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben jährlich im Voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushaltsetat zu bringen waren. — Unter dem Einnahmekapitel 6 des Reichshaushaltsetats „Verschiedene Einnahmen" waren nach den Spezialetats als „Eigene Einnahmen des Reichsheeres", die somit ebenso, wie vorher, den allgemeinen Reichsfonds zuflossen, 853 092 M. enthalten. In Wirklichkeit gingen namentlich in Folge unvorhergesehener Rückeinnahmen 384 790 M. mehr ein. — Rechnet man von den 96 128 736 Thlrn. des Militäretats für 1874 die auf Pensionen rc. ent-

fallenden 6491061 Thlr. ab, so bleiben für Kap. 5 „Verwaltung des Reichsheeres" 89637675 Thlr. = 268913025 M.; es ergibt sich hienach bei Kap. 5 für 1875 im Vergleich mit 1874 an Ausgaben der Militärverwaltung ein Mehr von 42481580 M. Diese in den Spezialetats der Militärverwaltung im Einzelnen erläuterte Mehrausgabe war, abgesehen von der schon hervorgehobenen Vermehrung der Verpflegungstage, in der Hauptsache durch die wegen des Sinkens des Geldwerths nöthig gewordene Erhöhung der Löhnung und durch die eingetretene allgemeine Preissteigerung (großer Mehraufwand für Arbeitslöhne, Naturalien und Materialien) verursacht. Thatsächlich wurden 1875 gegen das Etatssoll der fortdauernden Ausgaben der Militärverwaltung (311394605) mit nachträglicher Genehmigung des Bundesraths und Reichstags 7683122 M. mehr ausgegeben, namentlich deshalb, weil die nach dem Durchschnitt der Preise von 1863/72 veranschlagte Ausgabe für Naturalien wegen der ungünstigen Ergebnisse der letzten Ernte die Etatsansätze stark überschritt und weiterhin, weil nach dem vom 1. Juni 1875 ab giltigen Gesetz vom 13. Februar 1875 betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht erheblich höhere Entschädigungen, als bisher, zu gewähren waren. In Folge dieser Ueberschreitung des Etatssolls sind sodann an Bayern noch 795923 M. gezahlt worden, um das nach dem Etat berechnete bayerische Militärquantum entsprechend dem wirklichen Ausgabebetrag des ordentlichen Militärhaushalts der übrigen Kontingente zu erhöhen. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß nach den früher erwähnten Bestimmungen des Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870 in dem Fall, daß für das übrige Reichsheer Nachbewilligungen zu dem ursprünglich festgesetzten Etat in Folge von Ueberschreitungen desselben nöthig werden, für das bayerische Kontingent ebenfalls die entsprechende Quote nachzugewähren sei. — Bei dem allgemeinen Pensionsfonds Tit. 1, dessen Verwaltung den Militärbehörden verblieben war, erklärt sich das etatsmäßige Mehrerforderniß für 1875 gegen 1874 von ca. 2 Mill. M. aus der Erhöhung der Pensionen in Folge des Gesetzes vom 4. April 1874 und durch die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, sowie aus der weiterhin in Aussicht genommenen starken Zunahme der Pensionirungen. Thatsächlich wurden bei gen. Titel gegen das Etatssoll ca. 1,4 Mill. M. weniger ausgegeben, weil der Zugang an Pensionären geringer und der Abgang an solchen größer, als der Anschlag gewesen ist. —

Aehnliche Zahlenverhältnisse wie der Reichshaushaltsetat für 1875 zeigt der von 1876 (Ges. v. 25. Dezbr. 1875 R.G.Bl. S. 325) in den fortdauernden Ausgaben und in den Einnahmen. Erstere betragen in Abschnitt I—XII zusammen 403245062 M., hierunter Abschnitt V „Verwaltung des Reichsheeres" = 316205738 M. (angefordert 318416416 M.) und zwar Kap. 14 bis 43 = 274759516 M. für Preußen ꝛc. ꝛc., Sachsen und Württemberg, dazu für die Militärverwaltung von Bayern Kap. 44 = 41446222 M.: ferner Abschnitt XI „Allgemeiner Pensionsfonds" Kap. 69: Verwaltung des Reichsheers = 21590297 M. Die einmaligen Ausgaben Abschnitt I—X beziffern sich auf 71011936 M., hierunter Abschnitt V „Verwaltung des Reichsheeres" = 35893612 M. und zwar „ordentlicher Etat" Kap. 5, Tit. 1—39 = 7267560 M. und Kap. 6 „Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni und 2. Juli 1873, sowie vom 9. und 14. Februar 1875," Tit. 1 45 = 28626052 M. Letztere Summe wurde ebenso, wie die entsprechende Ausgabe des Vorjahres, durch die „Außerordentlichen Zuschüsse" (aus der Kriegskostenentschädigung) — Abschnitt XI der Einnahmen

— gedeckt. — Das etatsmäßige Mehr bei den fortdauernden Ausgaben der Militärverwaltung gegen 1875 (ca. 4,8 Mill. M.) ergab sich in der Hauptsache aus dem schon genannten Naturalleistungsgesetz, dem weiteren Steigen der Lebensmittel- und Fouragepreise und aus der weiteren Ausbildung der Heeresorganisation. Thatsächlich wurde mit nachträglicher Genehmigung des Bundesraths und Reichstags das Etatssoll um ca. 3,5 Mill. M. (einschl. des Zuschlags für Bayern) wegen der durch ungünstige Ernteergebnisse bewirkten Steigerung der Naturalienpreise überschritten. Beim Allgem. Pensionsfonds, Verwaltung des Reichsheeres, blieb die wirkliche Ausgabe um ca. 1 ½ Mill. Mark hinter der veranschlagten besonders deshalb zurück, weil die erwartete Steigerung der Zahl der Pensionäre nicht eintrat. —

Was die formale Gestaltung des Etats für 1876 betrifft, so unterscheidet sie sich ganz wesentlich von der des Etats für 1875, da jener Etat nebst den zugehörigen Spezialetats entsprechend den Bestimmungen des laut Ges. vom 11. Febr. 1875 betr. die Kontrole des Reichshaushalts auch für das Reich geltenden preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 betr. die Einrichtung und Befugnisse der preuß. Oberrechnungskammer, einzurichten war. Hienach mußten fortan in weiterer Ausbildung des schon für den Etat 1875 angenommenen Grundsatzes alle einzelnen Positionen der Spezialetats, welche bei den Etatsberathungen im Reichstag einzeln bewilligt und als Gegenstand einer selbstständigen Beschlußfassung im Reichshaushaltsetat erkennbar gemacht sind, als die unter den gesetzgebenden Faktoren vereinbarte Norm für die Verwendung der Reichseinnahmen gelten und als Grundlage für die verfassungsmäßige Rechnungslegung, sowie für die Entscheidung darüber dienen, was gegenüber dem Bundesrath und dem Reichstag als Etatsüberschreitung zu behandeln ist. Demgemäß wurden alle bisher in den Spezialetats zusammen mit deren Anlagen nachgewiesenen einzelnen Positionen, die ihrer Natur und Bestimmung nach zusammengehören und selbstständige Fonds bilden, durchweg in den Spezialetats selbst als gesonderte Positionen in Ansatz gebracht. Beispielsweise sind so die Besoldungen von den andern persönlichen Ausgaben, und diese von den sächlichen Ausgaben getrennt worden; bei diesen Kategorien wurden wiederum alle diejenigen Ausgaben besonders eingestellt, welche nach ihrer etatsrechtlichen und wirthschaftlichen Natur zweckmäßiger- oder nothwendigerweise aus einem gesonderten Etatsfonds zu bestreiten sind. Eine jede dieser Positionen erhielt unter Vermeidung weiterer, mit Nummern oder Buchstaben versehener Unterabtheilungen die Bezeichnung „Titel". Diese Titel wurden in geeigneter Gruppirung zu Kapiteln in den Hauptetat so eingestellt, daß dort jeder selbstständig festgestellte Spezialtitel als solcher erkennbar war. Jeder Titel bestand in der Regel nur aus einer Textposition; ausnahmsweise wurde im Interesse größerer Uebersichtlichkeit innerhalb eines Titels der Stoff in Abtheilungen gruppirt; die Geldbeträge dieser Abtheilungen wurden aber nicht in der Kolonne der Etatssummen, sondern „vor der Linie" eingestellt; jene Kolonne enthielt nur die Titelsumme. — Die (die Regierung „belastenden") Titel setzten sich sonach zusammen aus der Nummer, der Zweckbestimmung und der ausgeworfenen Summe. — Den einzelnen Etatskapiteln wurden auch in den betr. Spezialetats die Nummern gegeben, die sie in der Reihenfolge des gesammten Reichshaushaltsetats einnehmen. —

Von den Bemerkungen, die bisher in den Etats einzelnen Positionen beigefügt waren, fanden entsprechend der Vorschrift des schon genannten preuß.

Ges. v. 27. März 1872 diejenigen „dispositiven" Inhalts Aufnahme in den Text des Etats, während die übrigen in die Kolonne „Erläuterungen" eingesetzt wurden. Diese Erläuterungen (auf der rechten Seite) bilden keinen Theil des Etats selbst; sie dienen zur Klarstellung des Dispositivs, namentlich der in Letzterem gegen das Vorjahr eingetretenen Aenderungen, oder enthalten sie Grundsätze, die die Regierung bei der Verwaltung befolgen will; formell verpflichtend im Sinne der Bestimmungen des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 sind diese Grundsätze für die Regierung nicht, letztere hat übrigens stets etwaige Abweichungen von den durch die Erläuterungen gemachten Zusagen den gesetzgebenden Faktoren gegenüber auf Erfordern ausreichend sachlich begründet. —

Die formelle Anordnung und Aufstellung des Etats fand im Allgemeinen den vollen Beifall des Reichstags und es wurde dort besonders anerkannt, daß den formellen Mängeln des früheren Etats namentlich bei den Besoldungen und persönlichen Ausgaben thunlichst abgeholfen worden sei. —

Die gründlichste und weitgreifendste Aenderung gegen seither zeigt die „Geldverpflegung der Truppen". Der Hauptetat für 1875 setzte beispielsweise unter der Rubrik „Geldverpflegung der Truppen" für Preußen und die in dessen Verwaltung übernommenen Kontingente unter Titel 20 „Gehälter und Löhnung der Truppen" = 80 632 633 M. aus. Der Spezialetat für Preußen ꝛc. enthielt, dem früheren Verfahren entsprechend, nur eine Aufführung der Truppentheile ꝛc. in 7 Gruppen: 1. Infanterie, 2. Kavallerie, 3. Artillerie, 4. Pioniere, 5. Train, 6. Landwehrstämme und Uebungskosten, 7. für andere Formationen und zu vermischten Ausgaben, also z. B. Gruppe Nr. 1: Infanterie u. a. g) ein Linieninfanterieregiment zu drei Bataillonen = 354 941,52 M., h) noch 102 Linieninfanterieregimenter, wie vor, = 36 204 035,04 M. u. s. w. Summe zu Nr. 1 a—v) = 43 780 306,08 M. Die einzelnen Abtheilungen des Titels, also z. B. Nr. 1 Infanterie, ergaben zwar die der Etatsstärke entsprechenden laufenden Gebührnisse der einzelnen Truppenkörper und deren Summe, letztere aber bezeichnete niemals den eigentlichen Ausgabebedarf. Dieser bezifferte sich vielmehr in Wirklichkeit in dem Maß geringer oder größer, als die einzelnen Truppenkörper an den für die Gesammtheit des Titels am Schluß desselben erfolgten Absetzungen (für Rekrutenvakanzen, Lazarethkranke, Beurlaubte, Arretirte ꝛc.) oder Zusätzen betheiligt waren. Ueberdies sollten nach der ausdrücklichen Festsetzung des Etats die einzelnen Abtheilungen des Titels „unter sich übertragungsfähig" sein. — Auf diese Weise war 1875 für die Militärverwaltung den gesetzgebenden Faktoren gegenüber nur die Gesammtsumme des Titels 20 bindend und ist denn auch die Rechnungslegung hierin, wie bisher, nur auf die Titelsumme ausgegangen. Weiterhin wurden 1875, wie in den vorangegangenen Jahren, auf die Ersparnisse des Titels 20 eine große Zahl nicht besonders etatisirter Ausgaben verwiesen, wie Gehaltszulagen, Löhnungszuschüsse, Unterstützungen, Equipirungsbeihilfen, außerordentliche Kosten für Turn- und Fechtgeräthschaften u. s. w. Dieses Verfahren kam durch die Etatsaufstellungen für 1876 in Wegfall. Hienach mußten die betr. Ersparnisse der Reichshauptkasse abgeliefert werden. Alle die vorerwähnten Ausgaben waren von jetzt ab besonders zu veranschlagen und auf den Etat zu bringen. — Ferner enthielt jetzt der Etat nicht mehr die auf die einzelnen Truppentheile nach den Verpflegungsetats entfallenden Jahressummen, sondern es wurden je die einzelnen gleichartigen Bestandtheile sämmtlicher Verpflegungsetats der verschiedenen Waffengattungen des betr. Kontin-

gents als Jahressätze zusammengefaßt und übersichtlich in den Etat eingestellt, so daß das Kapitel 24 „Geldverpflegung der Truppen" den Charakter eines aus den sämmtlichen einzelnen Truppenverpflegungsetats zusammengestellten Kontingentsverpflegungsetats annahm. Einige Beispiele aus dem Spezialetat für Preußen 2c., Kap. 24, mögen hier zur Erläuterung dienen. Kap. 24 fängt an mit „Besoldungen." Der Text des Dispositivs beginnt zu Tit. 1 folgendermaßen:

„Titel 1 Offiziere.

1 Chef des Militärreitinstituts — Generalleutnant — . . 12000 M. — Dienstwohnung. — Servis A 2 des Tarifs. — Fourageratione 4. —

232 Regimentskommandeure und Stabsoffiziere im Rang der Regimentskommandeure, und zwar:

1 bei dem Regiment der Gardes du Corps . . 8112 M.

115 bei den Infanterieregimentern,

72 bei den Kavallerieregimentern,

u. s. w.

231 à 7800 M. . . . . 1801800 M.

232 Regimentskommandeure 2c. . . . . 1809912 M.

— Wohnungsgeldzuschuß II des Tarifs. — 4 Regimentskommandeure haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß. — Servis A 4 bezw. C 11 des Tarifs. — Fourageratione bei der Kavallerie und Feldartillerie je 4 u. s. w. —"

. . . .

Gegen seither war bei den Gehältern etatsrechtlich eine bemerkenswerthe Neuerung eingetreten. — Der Militäretat für 1875 hatte in den Spezialetats mit Ausnahme des Titels 20, dessen betr. Einzelausgaben in den Truppenverpflegungsetats enthalten waren, lediglich die Gehälter und Dienstzulagen der Offiziere nachgewiesen. Die Wohnungsgeldzuschüsse waren nur je bei den einzelnen Beamtenstellen etatisirt, bei den Offizieren nicht, weil die durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in Aussicht gestellte Kaiserliche Verordnung über den Rang der Beamten fehlte, hier also an Stelle der Rangordnung die Etatisirung der Wohnungsgeldzuschüsse treten mußte, während aus dem Tarif des Wohnungsgeldzuschußgesetzes unzweifelhaft hervorging, zu welchen Abtheilungen des Tarifs die einzelnen Offizierchargen gehören. Nun hatte der Reichstag am 11. Dezember 1874 verlangt, es solle künftig bei jeder Stelle außer dem Wohnungsgeldzuschuß auch die Servisklasse und die Fouragekompetenz angegeben werden. Diesem Verlangen war für 1876 entsprochen worden, nachdem bei den Verhandlungen über die betr. Resolution Mißverständnisse dahin gehend, als ob die gen. Ausgaben durch Aufnahme in den Etat für das ganze Etatsjahr verbindlich werden sollten und als ob ferner die Fouragegebührnisse hiedurch einen gleichen oder ähnlichen Charakter, wie die Besoldungen, erhalten könnten, Erledigung gefunden hatten. — Der Vorschrift des gen. Oberrechnungskammergesetzes, daß in die Spezialetats bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze aufzunehmen sind, entsprach schon der Militäretat für 1875; es waren also schon 1875 bei der Disposition über die Besoldungsfonds außer der betr. Titelsumme die Gesammtzahl der Stellen, sowie die in den Etat eingestellten Mindest- und Höchstgehaltssätze bindend. Durch Aufnahme der Wohnungsgeld- und Servissätze wurde hier der jetzt feststehende Grundsatz eingeführt, daß außer den Besol-

dungen alle andern ständigen (bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringenden) Diensteinkünfte nur auf Grund der Etats (oder besonderer Gesetze) verliehen werden sollen. — Die zu den betr. Stellen gehörigen Rationssätze, die in die Truppenverpflegungsetats schon längst aufgenommen waren, wurden zur Gewinnung einer klaren Uebersicht über die mit jeder Stelle verbundenen Gebührnisse und weil überdies eine andere geeignete Stelle im Etat hiefür nicht zu finden war, hier nachgewiesen. —

Der Titel 7 enthält die Löhnung (Sold) der „Mannschaften“ in folgender Weise:

. . . .

„224 955 Gemeine, einschließlich Spielleute, und zwar:

394	bei dem Regiment Gardes du Corps	à 198 M. .	78 012 M.
1 927	bei dem Gardejägerbataillon ꝛc. .	à 162 „ .	312 174 „
40 947	bei dem 1. Gardereg. zu Fuß ꝛc. .	à 144 „ .	5 896 368 „
181 687	bei den andern Inf.-Regimentern ꝛc.	à 126 „ .	22 892 562 „
224 955	Gemeine ꝛc.		29 179 116 M.

. . . .

Weiterhin wurden laut ausdrücklicher Bestimmung des Etats die „Unterstützungsfonds“ und die „sächlichen Ausgaben“ den Truppen, dem bisherigen Modus entsprechend, in Aversalbeträgen, ohne die Verpflichtung, dem Reich gegenüber die Verwendung im Einzelnen nachzuweisen, — als „übertragungsfähig“ — zur „Selbstbewirthschaftung“ überwiesen. Es war dies ein theilweises Weiterbestehen der früheren Pauschverwaltung auf neuer etatsrechtlicher Grundlage. — So hatte sich bei der „Geldverpflegung“ der eine Titel 20 der früheren Zeit in 21 Titel verwandelt (Tit. 1—7 „Besoldungen“, Tit. 8—14 „andere persönliche Ausgaben“, Tit. 15—20 „Sächliche Ausgaben“, Tit. 21 „Sonstige vermischte Ausgaben“), und stehen nun in Kapitel 24 unter der Ueberschrift „Geldverpflegung“ eine größere Anzahl von Ausgaben, die logischerweise nicht unter diesen Begriff fallen, wie Waffen- und Geschützreparaturgelder, Kosten der Instandhaltung des Uebungsmaterials, Hufbeschlag und Pferdearzneigeld u. s. w. — Im Ganzen sind aus den früheren 60 Titeln des Militäretats jetzt 276 Titel geworden. — Daß hiedurch bei den Central-, Provinzial- und Lokalbehörden die mit Aufstellung, Ausführung und Kontrole des Etats verbundenen Geschäfte eine starke Steigerung erfahren haben, steht außer Zweifel. Der Grund für die namentlich bei der Militärverwaltung oft beklagte „Vermehrung des Schreibwerks“ ist zum Theil hier zu suchen. Besonders haben sich wegen der bindenden Kraft der Etatstitel nicht nur die Etatsüberschreitungen, sondern auch die „Fondsverwechslungen“ d. h. die Verrechnungen an sich berechtigter Ausgaben oder Einnahmen an einer dem Etat nicht entsprechenden Stelle, bedeutend vermehrt. Weitaus die meisten dieser Verwechslungen beruhen auf Versehen oder Irrthum, nicht auf abweichender Beurtheilung des Etatsdispositivs und bieten somit keinerlei allgemeineres Interesse, sie sind aber gesetzlich dennoch dem Bundesrath und Reichstag in Form von „Bemerkungen“ vorzulegen. Andererseits erscheint aber die mehrfach geäußerte Meinung, als sei durch diese Spezialisirung der früheren Pauschsummen als solche der Militärhaushalt wesentlich vertheuert worden, irrig. Allerdings zeigt sich erfahrungsgemäß in derartigen Fällen beim Uebergang von Aversalsummen zu detaillirten Beträgen in der Regel eher ein Plus, als ein Minus. Hier hat sich jedoch aus diesem Uebergang allein ein Mehrbetrag von Bedeutung nicht

ergeben. Die Militärverwaltung legte für 1875 und 1876 die Mehrerfordernisse gegen früher im Einzelnen ausführlich dar; in der Budgetkommission ist dieses Mehr gründlich geprüft und, einige nicht ins Gewicht fallende Abstriche abgerechnet, als nothwendig anerkannt worden. Man wird wohl im Hinblick auf die eingetretene allgemeine Preissteigerung, sowie darauf, daß jetzt neue Bedürfnisse in großer Zahl zu befriedigen waren und außerdem verschiedene, während der Pauschverwaltung zurückgestellte Ausgaben, wie z. B. solche für die laufende Unterhaltung der Gebäude, in verstärktem Maße hervortraten, mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die Militärverwaltung, wenn ihr von 1875 ab noch die Pauschverwaltung bewilligt worden wäre, mit einem erheblich geringeren Betrag pro Kopf der Friedenspräsenzstärke, als dem für 1875 und 1876 thatsächlich verausgabten, nicht ausgekommen wäre. —

Mit der Erörterung des Militäretats für 1876 sind wir bei dem am Eingang in Aussicht genommenen Ziele angelangt. Wir haben von jetzt ab einen, dem modernen Verfassungsleben entsprechenden, spezialisirten, in der Hauptsache auf das Bruttoprinzip gegründeten Militäretat. Der Umfang desselben hat natürlich nach und nach zugenommen; verschiedene Titel traten neu hinzu oder wurden geändert. In Ermangelung eines „Reichskomptabilitätsgesetzes“ und zugleich grundlegend für ein solches nahm die Entwicklung des Reichsetatsrechts von Fall zu Fall auch auf diesem Gebiet ihren Fortgang. Aber die Form, in der sich diese Weiterentwicklung vollzog, die äußere Gestaltung des Militäretats ist, soweit es sich um die fortdauernden Ausgaben handelt, im Wesentlichen bis auf die Gegenwart dieselbe geblieben.

(Schluß folgt).

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1898.

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen.

Die Nachweisung enthält die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für 1898, das achte Rechnungsjahr seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Die Uebersichten sind in derselben Form wie im vorigen Jahre aufgestellt worden.

Die Ergebnisse bei den 31 Versicherungsanstalten stellen sich für die letzten fünf Rechnungsjahre wie folgt:

Es waren vorhanden:	1898	1897	1896	1895	1894
Mitglieder der Vorstände	156	154	153	151	150
Hülfsarbeiter der Vorstände	35	36	34	24	23
Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1,359	1 287	1 186	1 079	981
Unterbeamte	109	107	105	99	87
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	610	610	618
Vertrauensmänner	66 139	66 318	66 274	60 205	65 776
Kontrolbeamte	326	333	323	352	302
Schiedsgerichte	495	495	499	499	605
Besondere Markenverkaufsstellen	8 921	9 113	9 095	9 176	9 282
Mit der Einziehung der Beiträge betraute Krankenkassen	5 323	5 324	5 204	5 014	4 819
In gleicher Weise wirkende Gemeindebehörden und sonstige von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen	2 948	2 936	2 940	2 939	2 926

anstalten gezahlt worden:	M.	M.	M.	M.	M.
a) für Invalidenrenten	19 407 400,22	15 071 560,00	11 588 101,36	8 396 990,25	5 388 486,68
b) für Altersrenten	16 346 213,84	16 299 831,63	16 187 279,96	15 630 814,37	14 377 586,08
c) für Kapitalabfindungen	5,107,83	2 907,84	1 470,84	3 774,95	907,01
d) für Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung	3,459,312,61	2 585 946,48	1 457 099,14	158 294,95	—
e) für Beitragserstattungen in Todesfällen	927,783,07	711 994,10	447 568,50	53 579,40	—
f) für Kosten des Heilverfahrens	2,460,142,46	1 827 339,86	1 164 009,39	626 759,40	362 773,78
Entschädigungsbeträge zusammen	42 605 959,02	36 499 579,30	30 845 528,59	24 870 213,32	20 129 753,72
Ferner sind verausgabt:					
an laufenden Verwaltungskosten (Ausgabe Kap. V)	4 030 645,71	3 611 630,86	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64
an Kosten der Beitragserhebung und Kontrole (Ausgabe Kap. VIII)	2 337 786,18	2 196 248,86	2 059 338,30	1 814 584,35	1 642 495,31
Die weiteren Ausgaben für Erhebung vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, sowie sonstige nicht besonders vorgesehene Ausgaben beliefen sich auf	871 106,08	813 009,56	724 581,62	667 161,46	532 882,05
so daß abgesehen von Ueberweisungen an den Reservefonds im Ganzen an wirklichen Ausgaben	49 845 496,94	43 120 468,39	37 017 413,18	30 557 143,96	25 171 144,72
nachgewiesen sind, denen an wirklichen Einnahmen — Beiträge, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, erstattete Rentenbeträge, Strafgelder und andere zufällige Einnahmen — gegenüberstehen	126 838 342,98	119 879 491,33	114 536 753,82	106 716 487,84	101 329 354,85

[1]) Die von sämmtlichen Trägern der Versicherung (31 Versicherungsanstalten und 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen) für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichs-Versicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbureaus (§ 92 des Gesetzes) wie folgt:

Rechnungsjahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattungen in				zusammen	
					Fällen von Verheiratung		Todesfällen			
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,41
1892	1 353 433,19	561 010,30	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,04
1893	5 282 850,42	2 209 016,30	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,01
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,57
1895	15 525 632,49	6 329 679,35	26 576 369,92	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,49	16 813 429,21
1896	21 101 179,27	8 405 010,25	27 412 938,93	10 714 318,06	1458 106,61	260,28	517 251,79	69,72	50 489 476,00	19 119 658,31
1897	27 386 315,36	10 853 629,17	27 624 293,45	10 742 844,04	2587 433,75	192,92	803 599,81	177,52	58 401 642,27	21 596 843,65
1898	34 769 877,38	13 639 527,12	27 518 875,97	10 595 596,94	3461 374,84	256,24	1036 347,74	303,12	66 786 475,38	24 235 683,42

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1898 zu Grunde gelegt; dabei sind die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergibt, und zwar auch dann, wenn einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht.

Im Jahre 1898 wurden von den 31 Versicherungsanstalten

	80 836	Invalidenrenten und
	18 826	Altersrenten,
zusammen	99 662	Renten festgesetzt.

Die Zahl der im Jahre 1898 von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Beitragserstattungen beträgt

	121 905	für Fälle von Verheiratung,
	23 234	für Todesfälle,
zusammen	145 139.	

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in den Spalten 2 bis 7 und 9 bis 11 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1898 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann, so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen. Bei den Beitragserstattungen dagegen haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so daß im Allgemeinen nur rechtskräftig feststehende Beträge gezahlt werden; es konnten daher auch sämmtliche Erstattungen im Laufe des Jahres auf die einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. vertheilt werden.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen (Kapitel I bis III) bei den einzelnen Versicherungsanstalten stellen, zeigt die folgende Tabelle, welche außerdem über das Verhältniß der Ausgaben für die Einziehung der Beiträge einerseits und der Ausgaben für die Kontrole andererseits zu den Verwaltungskosten im engeren Sinne (Kapitel V und Kapitel VIII) die Aufschluß gibt.

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1898 von 25 Versicherungsanstalten mit zusammen 13 944 190,82 ℳ. erfolgt — zu vergleichen Spalte 54 —.

Davon sind durch Spalte 27 nur die in baarem Gelde an den Reservefonds abgeführten Beträge mit 7 130 854,02 ℳ. nachgewiesen.

Die in den Spalten 31 bis 36 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1898 verkauften Marken dar nach Abzug der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beträge gemäß §§ 125 und 127 des Invaliditäts-

und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind oder zu erstatten waren.

Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich auf 109 386 992,41 M., übersteigt also die Einnahmen aus Beiträgen

des Jahres 1891 um 20 500 021,35 M.
„ „ 1892 „ 20 856 369,11 „
„ „ 1893 „ 19 494 785,69 „
„ „ 1894 „ 16 656 561,13 „
„ „ 1895 „ 14 035 099,24 „
„ „ 1896 „ 7 860 596,90 „
„ „ 1897 „ 4 720 463,70 „

Ueber die Zahl der bisher in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Anzahl der entrichteten Beiträge in den untenbezeichneten Lohnklassen

Jahr	Lohnklasse					Zusammen
	I	II	(Darunter Doppelmarken)	III	IV	
1891	108 310 459	163 871 844	(228 855)	92 514 948	62 485 699	427 182 950
1892	99 864 782	171 272 806	(152 760)	94 828 134	58 452 781	424 418 503
1893	98 286 604	169 864 669	(188 413)	99 529 474	60 902 950	428 583 697
1894	101 468 238	174 179 022	(273 406)	102 957 209	63 254 909	441 859 378
1895	102 984 236	177 391 174	(373 149)	106 698 714	66 128 439	453 202 563
1896	105 830 416	184 740 012	(411 053)	115 436 086	73 505 583	479 512 097
1897	105 135 877	185 686 395	(452 783)	119 271 078	80 586 745	490 680 095
1898	104 251 255	187 874 116	(549 141)	124 002 243	91 502 540	507 630 154

Es übersteigt demnach die Zahl der im Jahre 1898 entrichteten Beiträge die Zahl

des Jahres 1891 um 80 447 204 M.
„ „ 1892 „ 83 211 651 „
„ „ 1893 „ 79 046 457 „
„ „ 1894 „ 65 770 776 „
„ „ 1895 „ 54 427 591 „
„ „ 1895 „ 28 118 057 „
„ „ 1897 „ 16 950 059 „

Die Zahl der Beiträge, welche im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen entrichtet ist, läßt sich aus nachstehender Uebersicht erkennen:

im Jahre	Gesammtzahl	Davon in Lohnklasse			
		I	II	III	IV
1891	39,7	10,1	15,2	8,6	5,8
1892	39,7	9,3	16,0	8,9	5,5
1893	39,6	9,1	15,8	9,2	5,7
1894	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895	40,9	9,3	16,9	9,6	6,0
1896	43,0	9,5	16,6	10,4	6,6
1897	43,7	9,4	16,8	10,6	7,4
	[1]) 42,5	9,1	16,1	10,3	7,0
1898	43,4	8,9	16,1	10,6	7,8

[1]) Bei dieser und der folgenden Zahlenreihe sind die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 zu Grunde gelegt worden.

Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild davon, wie sich die Einnahme aus Beiträgen und die Zahl der entrichteten Beiträge in den Jahren 1891 bis 1898 über die einzelnen Lohnklassen vertheilt haben. Dabei ist angenommen worden, daß die Beträge für die sämmtlichen vernichteten Marken „voll" erstattet seien.

Lohnklassen	Von 100 ℳ der Gesammteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre							
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
I	17,06	15,78	15,31	15,32	15,12	14,59	14,06	13,34
II	36,87	38,99	37,79	37,57	37,21	36,40	35,49	34,35
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,08)	(0,09)	(0,10)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	27,29	27,35	27,21
IV	21,09	19,51	20,33	20,46	20,81	21,72	23,10	25,10
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Lohnklassen	Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet im Jahre							
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
I	25,35	23,53	22,93	22,96	22,73	22,07	21,43	20,34
II	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	38,53	37,84	37,01
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,09)	(0,09)	(0,11)
III	21,66	22,34	23,22	23,30	23,64	24,07	24,31	24,63
IV	14,63	13,77	14,21	14,32	14,49	15,33	16,42	18,02
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages stellte sich

im Jahre	1891	auf 20,81	Pfennige,	im Jahre	1895	auf 21,04	Pfennige,
„ „	1892	„ 20,86	„	„ „	1896	„ 21,17	„
„ „	1893	„ 20,97	„	„ „	1897	„ 21,33	„
„ „	1894	„ 20,99	„	„ „	1898	„ 21,55	„

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl und den Jahresbetrag, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1898 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, wiederholt erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden bis Ende 1898 den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:
390 960 Invalidenrentenantheile mit 25 866 021,46 ℳ Jahresrente und
339 031 Altersrentenantheile mit 25 222 304,84 ℳ Jahresrente;
von diesen waren bis Ende 1898 bereits wieder weggefallen:
122 846 Invalidenrentenantheile mit 7 922 903,91 ℳ Jahresrente und
137 950 Altersrentenantheile mit 9 946 034,05 ℳ Jahresrente,
so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren:
268 114 Invalidenrentenantheile mit 17 943 117,55 ℳ Jahresrente und
201 081 Altersrentenantheile mit 15 276 270,79 ℳ Jahresrente.

Als Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils ergibt sich für sämmtliche Anstalten

bei den Invalidenrenten 66,16 M.,
" " Altersrenten 74,40 M.

Die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bis Ende 1898 bewilligten Renten ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für: Invalidenrenten ohne Reichszuschuß M.	Invalidenrenten mit Reichszuschuß M.	Altersrenten ohne Reichszuschuß M.	Altersrenten mit Reichszuschuß M.
1891	63,30	113,30	73,55	123,55
1892	64,70	114,70	77,30	127,30
1893	67,99	117,99	79,41	129,41
1894	71,20	121,20	75,61	125,61
1895	74,03	124,03	81,84	131,84
1896	76,68	126,68	83,56	133,56
1897	78,68	128,68	86,12	136,12
1898	80,00	130,00	89,72	139,72

Diese Zahlen können allerdings als endgiltig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. Eine merkliche Aenderung wird indessen nur für den Durchschnittsbetrag der im Jahre 1898 beginnenden Renten zu erwarten sein. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben.

Der Bestand an Invaliden- und Altersrentenantheilen am Schlusse des Jahres 1898 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1828 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen: von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile Anzahl	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile M.	vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenanleihe Anzahl	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenanleihe M.
20 bis 25	3 959	231 997,93	1,48	1,29
26 " 30	8 107	437 757,17	2,99	2,44
31 " 35	8 619	510 158,50	3,22	2,84
36 " 40	10 299	636 817,38	3,84	3,55
41 " 45	12 100	778 777,57	4,51	4,34
46 " 50	17 934	1 189 311,35	6,69	6,63
51 " 55	25 904	1 762 363,98	9,66	9,82
56 " 60	38 329	2 639 859,37	14,30	14,71
61 " 65	53 713	3 713 460,55	20,03	20,70
66 " 70	57 194	3 937 011,45	21,33	21,94
71 und darüber	32 046	2 105 602,50	11,95	11,74
Summe	268 114	17 943 117,56	100,00	100,00

auch nur Aufnahme gefunden hat. Es ist deshalb die Vertheilung der Altersrentenantheile über die Altersgruppen, wie sie sich hier zeigt, nur als eine annähernd richtige anzusehen.

Mit dieser Einschränkung ergeben sich für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten die umstehenden und folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl des Jahresbetrages der Altersrentenantheile	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
70	9 285	851 831,93	4,62	5,58
71	15 790	1 319 172,85	7,85	8,63
72	19 065	1 523 038,90	9,48	9,97
73	20 774	1 618 706,69	10,33	10,60
74	20 369	1 550 534,98	10,13	10,15
75	20 160	1 507 642,07	10,03	9,87
71 bis 75	96 158	7 519 095,15	47,82	49,22
76 „ 80	72 623	5 292 472,12	36,11	34,64
81 „ 85	19 905	1 400 808,07	9,90	9,17
86 „ 90	2 889	197 255,12	1,44	1,29
91 und darüber	221	14 808,40	0,11	0,10
Summe	201 081	15 276 720,79	100,00	100,00

Außerdem wurden den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den bis zum Schluß des Jahres 1898 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:

25 251 Invalidenrentenantheile mit 1 740 719,09 ℳ. Jahresrente und
7 390 Altersrentenantheile mit 731 719,30 ℳ. Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1898 bereits wieder

9 153 Invalidenrentenantheile mit 608 380,27 ℳ. Jahresrente und
2 728 Altersrentenantheile „ 275 321,23 ℳ. Jahresrente

weggefallen, so daß am Schlusse des Jahres noch in Kraft waren

16 098 Invalidenrentenantheile mit 1 132 338,82 ℳ. Jahresrente und
4 662 Altersrentenantheile „ 456 398,07 ℳ. Jahresrente;

Ueber die Vertheilung der Rentenantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß, bei der die vorhin erwähnte Einschränkung ebenfalls zu beachten ist.

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	92	4 542,34	0,57	0,40
26 „ 30	273	14 188,10	1,70	1,25
31 „ 35	427	24 863,91	2,65	2,20
36 „ 40	566	35 698,56	3,52	3,15
41 „ 45	809	54 145,73	5,02	4,78
46 „ 50	1 378	98 180,29	8,56	8,67
51 „ 55	2 098	152 526,19	13,03	13,47
56 „ 60	3 212	234 502,10	19,95	20,71
61 „ 65	3 618	263 066,47	22,48	23,23
66 „ 70	2 570	181 899,67	15,96	16,07
71 und darüber	1 055	68 725,30	6,56	6,07
Summe	16 098	1 132 338,82	100,00	100,00

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl des Jahresbetrages der Altersrentenantheile	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
70	517	56 312,09	11,09	12,34
71	599	61 129,03	12,85	13,39
72	585	57 380,24	12,55	12,57
73	609	55 902,40	13,06	12,25
74	543	52 264,94	11,65	11,45
75	464	44 125,97	9,95	9,67
71 bis 75	2 800	270 802,58	60,06	59,33
76 „ 80	1 153	108 290,47	24,73	23,73
81 „ 85	172	18 700,53	3,69	4,10
86 „ 90	18	2 122,55	0,39	0,46
91 und darüber	2	179,99	0,04	0,04
Summe	4 662	456 398,07	100,00	100,00

Zu den Tabellen IV.

Die Tabellen IV geben eine Uebersicht über die im Jahre 1898 von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Erstattungsfälle (§§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Insgesammt wurden von den Versicherungsanstalten
in 121 669 Fällen von Verheiratung . . . . 3 482 767,44 ℳ
in 23 242 Todesfällen . . . . 926 352,06 ℳ
erstattet.

Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten:

Bei den Bewilligungen des Jahres	in Fällen von Verheiratung auf ℳ	in Todesfällen auf ℳ
1995	21,78	29,14
1896	23,74	31,38
1897	26,28	35,44
1898	28,63	39,86

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert der Gesammtzahl | des Betrages der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	—	—	—	—
1830 bis 1839	19	596,95	0,02	0,02
1840 „ 1849	339	10 614,36	0,28	0,30
1850 „ 1859	2 412	74 818,76	1,98	2,15
1860 „ 1869	22 356	672 201,08	18,37	19,30
1870 und darüber	96 543	2 724 536,29	79,35	78,23
Summe	121 669	3 482 667,44	100,00	100,00

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	626	22 837,56	2,69	2,47
1830 bis 1839	4 509	176 135,16	19,40	19,01
1840 „ 1849	6 242	251 178,07	26,86	27,11
1850 „ 1859	6 257	257 451,51	26,92	27,79
1860 „ 1869	4 527	182 114,37	19,48	19,66
1870 und darüber	1 081	36 635,76	4,65	3,96
Summe	23 242	926 352,06	100,00	100,00

Außerdem wurden von den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Jahre 1898

in 77 Fällen von Verheiratung . . . . 2 185,36 ℳ,
in 2 507 Todesfällen . . . . 113 666,07 ℳ

erstattet.

Für die Vertheilung der Erstattungsantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen über die Geburtsjahrgänge gibt die nachfolgende Zusammenstellung Anhaltspunkte:

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
1840 bis 1849	1	37,50	1,30	1,71
1850 „ 1859	5	145,92	6,49	6,68
1860 „ 1869	11	336,49	14,29	15,40
1870 und darüber	60	1 665,45	77,92	76,21
Summe	77	2 185,36	100,00	100,00

Geburtsjahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert der Gesammtzahl der Erstattungen	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	47	2 114,06	1,88	1,86
1830 bis 1839	415	18 986,18	16,55	16,70
1840 „ 1849	756	35 015,67	30,16	30,81
1850 „ 1859	674	31 292,42	26,88	27,53
1860 „ 1869	498	21 787,45	19,86	19,17
1870 und darüber	117	4 470,28	4,67	3,93
Summe	2 507	113 666,07	100,00	100,00

Zu Tabelle V.

Der Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle V

618 105 551,44 ℳ.

Als Kassenbestand mußte bei drei Versicherungsanstalten ein negativer Betrag angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1898 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1899 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Zinsertrags hat bei den in Werthpapieren, Darlehen ꝛc. belegten Kapitalbeträgen vom Hundert des Ankaufspreises folgende Uebersicht gegeben:

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises							
		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
1.	Ostpreußen	3,67	3,66	3,61	3,56	3,51	3,49	3,49	3,47
2.	Westpreußen	3,69	3,67	3,69	3,67	3,56	3,52	3,43	3,42
3.	Berlin	3,66	3,60	3,56	3,51	3,46	3,46	3,45	3,45
4.	Brandenburg	3,70	3,69	3,65	3,65	3,44	3,35	3,31	3,32
5.	Pommern	3,63	3,61	3,59	3,62	3,65	3,61	3,58	3,58
6.	Posen	3,67	3,65	3,69	3,85	3,80	3,77	3,79	3,79
7.	Schlesien	3,67	3,64	3,64	3,64	3,52	3,47	3,41	3,42
8.	Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	3,69	3,67	3,63	3,59	3,46	3,47
9.	Schleswig-Holstein	3,71	3,70	3,71	3,69	3,66	3,54	3,45	3,45
10.	Hannover	3,67	3,76	3,75	3,71	3,69	3,65	3,56	3,54
11.	Westfalen	3,57	3,59	3,60	3,62	3,60	3,56	3,53	3,52
12.	Hessen-Nassau	3,61	3,63	3,61	3,59	3,58	3,45	3,45	3,45
13.	Rheinprovinz	3,56	3,55	3,54	3,52	3,47	3,44	3,41	3,40
14.	Oberbayern	3,71	3,72	3,67	3,64	3,65	3,64	3,62	3,59
15.	Niederbayern	3,77	3,82	3,84	3,83	3,70	3,72	3,76	3,77
16.	Pfalz	3,77	3,69	3,70	3,63	3,60	3,54	3,51	3,51
17.	Oberpfalz	3,87	3,87	3,87	3,86	3,85	3,84	3,72	3,70
18.	Oberfranken	3,65	3,85	3,81	3,85	3,86	3,76	3,70	3,68
19.	Mittelfranken	3,76	3,75	3,72	3,70	3,73	3,71	3,63	3,62
20.	Unterfranken	3,79	3,79	3,78	3,75	3,69	3,62	3,51	3,50
21.	Schwaben	3,83	3,80	3,77	3,78	3,76	3,71	3,69	3,56
22.	Königreich Sachsen	3,62	3,62	3,62	3,60	3,57	3,53	3,52	3,52
23.	Württemberg	3,84	3,79	3,77	3,74	3,68	3,59	3,54	3,50
24.	Baden	3,91	3,98	3,99	3,96	3,84	3,78	3,73	3,72
25.	Großherzogthum Hessen	3,87	3,85	3,80	3,77	3,74	3,71	3,69	3,65
26.	Mecklenburg	3,56	3,56	3,59	3,62	3,58	3,55	3,50	3,50
27.	Thüringen	3,63	3,62	3,68	3,68	3,62	3,58	3,53	3,53
28.	Oldenburg	3,70	3,70	3,70	3,71	3,69	3,70	3,69	3,69
29.	Braunschweig	3,59	3,60	3,59	3,59	3,57	3,54	3,52	3,51
30.	Hansestädte	3,67	3,63	3,61	3,60	3,41	3,38	3,37	3,38
31	Elsaß-Lothringen	3,71	3,65	3,62	3,60	3,44	3,35	3,34	3,25
	Im Durchschnitt für das gesammte Kapital	3,67	3,67	3,66	3,65	3,58	3,53	3,49	3,49

Ord-nungs-num-mer	Namen	Durchschnittliche Höhe in Prozenten der Gesammteinnahmen: Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25).	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 21, 25 u. 26)
1.	Ostpreußen	10,82	12,04
2.	Westpreußen	8,00	9,65
3.	Berlin	3,68	4,00
4.	Brandenburg	5,51	6,18
5.	Pommern	5,65	6,52
6.	Posen	11,27	14,02
7.	Schlesien	5,23	6,90
8.	Sachsen-Anhalt	4,71	5,16
9.	Schleswig-Holstein	6,35	6,95
10.	Hannover	5,87	6,50
11.	Westfalen	3,54	4,09
12.	Hessen-Nassau	3,84	4,21
13.	Rheinprovinz	2,47	2,93
14.	Oberbayern	2,47	2,57
15.	Niederbayern	3,66	4,22
16.	Pfalz	2,01	2,33
17.	Oberpfalz	3,83	4,16
18.	Oberfranken	2,84	3,18
19.	Mittelfranken	1,47	1,67
20.	Unterfranken	3,07	3,58
21.	Schwaben	2,49	2,73
22.	Königreich Sachsen	5,31	5,59
23.	Württemberg	7,40	7,96
24.	Baden	4,76	5,06
25.	Großherzogthum Hessen	7,52	7,76
26.	Mecklenburg	7,16	7,69
27.	Thüringen	5,90	6,27
28.	Oldenburg	4,24	4,59
29.	Braunschweig	6,76	7,13
30.	Hansestädte	7,55	7,79
31.	Elsaß-Lothringen	3,61	4,01
	Im Durchschnitt für das Reich	5,03	5,66
	1897	4,85	5,47
	1896	4,76	5,33
	1895	4,73	5,25
	1894	4,46	4,91
	1893	4,44	4,93
	1892	4,48	4,93
	1891	3,84	4,13

[1]) Diese Zahlen können zu Vergleichen der Verwaltungskosten der einzelnen Ver-stalten mit durchschnittlich höheren Lohnklassen naturgemäß einen geringeren Prozentsatz ihrer niederen Lohnklassen und deshalb geringeren Beitragseinnahmen; andererseits ist die Zahl Arbeitsdauer zu hoch gegriffen. Ferner wird die Höhe der Verwaltungskosten wesentlich Aufwendungen. Endlich ist der Arbeitsumfang der Versicherungsanstalten nicht allein ab-Renten und Beitragserstattungsanträge, und diese Zahl ist wieder um so größer, je ungünstiger

der Verwaltungskosten [1])		Von 100 ℳ der durch Kap. V und Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 u. 25) dargestellten Verwaltungskosten entfallen auf		
in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen		Kosten der Einziehung der Beiträge Kapitel VIII Titel 2 (Sp. 23)	Kosten der Kontrole Kapit. VIII Titel 3 (Spalte 24)	Zusammen
Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25)	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 21, 25 u. 26)			
0,88	1,01	—	31,2	31,2
0,76	0,92	0,9	20,2	21,1
0,52	0,56	—	12,1	12,1
0,59	0,66	0,3	8,6	8,9
0,57	0,66	—	22,1	22,1
1,02	1,26	0,1	22,5	22,6
0,51	0,68	1,2	11,2	12,4
0,52	0,57	0,7	22,8	23,5
0,78	0,80	9,5	13,6	23,1
0,65	0,72	2,8	32,0	34,8
0,44	0,40	—	13,6	13,6
0,47	0,52	—	17,8	17,8
0,33	0,38	16,4	1,7	18,1
0,29	0,30	—	4,7	4,7
0,36	0,42	—	16,0	16,0
0,23	0,27	—	9,6	9,6
0,37	0,41	—	10,3	10,3
0,29	0,32	—	6,2	6,2
0,17	0,19	—	7,8	7,8
0,32	0,37	—	12,0	12,0
0,29	0,31	—	10,1	10,1
0,66	0,69	63,0	—	63,0
0,86	0,93	43,1	4,5	47,6
0,56	0,62	52,6	4,2	56,8
0,89	0,92	51,8	11,9	63,7
0,71	0,76	—	19,6	19,6
0,67	0,71	51,8	6,1	57,9
0,52	0,56	—	9,3	9,3
0,79	0,83	47,2	7,9	55,1
1,09	1,13	61,6	5,0	66,6
0,46	0,51	—	22,6	22,6
0,56	0,65	19,5	12,7	32,2
0,54	0,61	20,3	12,8	33,1
0,52	0,58	20,0	12,9	32,9
0,51	0,57	18,9	12,6	31,5
0,47	0,52	18,3	13,1	31,4
0,46	0,50	21,6	11,8	33,4
0,45	0,49	19,5	10,6	30,1
0,37	0,40	12,9	5,6	18,5

sicherungsanstalten unter einander nicht herangezogen werden. Einerseits werden die An-
Einnahmen als Verwaltungsaufwand verbrauchen als andere Anstalten mit vorwiegend
von 46 Beitragsmarken pro Kopf und Jahr für Anstalten mit durchschnittlich kürzerer
beeinflußt von der Art der Beitragserhebung und von den für die Kontrole erforderlichen
hängig von der Zahl der Versicherten, sondern noch mehr von der Zahl der zu bearbeitenden
die Altersgruppirung der Versicherten ist.

Tabelle I.

Versicherungsanstalten		Organisation													
		Zahl der													
		Mitglieder des Vorstandes													
			nicht beamtete und zwar												
			Vertreter der												
Ordnungsnummer	Namen	beamtete	Arbeitgeb.	Versichert.	sonstige Pers.	überhaupt	Hülfsarbeiter d. Vorstand.	Bureau-, Kassen- und Kanzlei-Beamten	Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrolbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer u. Hülfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen
	1.	2	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12	13.	14	15.
1.	Ostpreußen	4	2	2	—	8	—	69	8	30	2 952	32	33	264	114
2.	Westpreußen	3	1	1	—	5	1	50	5	20	1 524	9	21	840	13
3.	Berlin	2	2	2	—	6	1	62	8	20	90	14	1	30	19
4.	Brandenburg	6	1	1	—	8	—	107	8	29	2 844	7	29	348	8
5.	Pommern	3	2	2		7	—	40	2	20	1 790	15	28	1 120	6
6.	Posen	4	1	1	—	6	—	84	3	20	1 412	16	30	360	770
7.	Schlesien	4	2	2	—	8	9	163	13	40	4 556	16	56	580	2 594
8.	Sachsen-Anhalt	6	1	1	—	8	1	91	5	30	6 762	36	31	760	873
9.	Schleswig-Holstein	3	1	1		5	—	42	3	20	856	6	21	180	1 370
10	Hannover	2	1	1	—	4	5	57	3	30	5 588	25	68	544	113
11.	Westfalen	3	1	1	—	5	1	60	7	30	2 386	5	32	256	103
12.	Hessen-Nassau	3	1	1	—	5	—	46	2	20	347	2	84	510	220
13.	Rheinprovinz	3	2	2	—	7	4	84	6	40	6 987	—	60	2 680	613
14.	Oberbayern	1	1	1	—	3	2	20	1	12	1 300	—	1	24	—
15.	Niederbayern	1	1	1	—	3	—	10	1	12	1 946	—	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	—	7	1	12	1 488	—	1	24	382
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	—	7	1	12	1 564	1	1	24	—
18.	Oberfranken	1	1	1	—	3	—	6	1	12	2 157	—	1	24	—
19.	Mittelfranken	1	1	1	—	3	—	7	1	12	1 199	—	1	24	—
20.	Unterfranken	1	1	1	—	3	—	3	8	12	1 972	—	1	24	—
21	Schwaben	1	1	1	—	3	—	9	1	12	1 890	1	1	24	—
22.	Königreich Sachsen	3	1	1		5	6	96	5	18	5 089	—	4	90	—
23.	Württemberg	4	1	1	—	6	2	37	2	24	3 226	63	5	120	64
24	Baden	2	1	1	—	4	—	25	2	26	3 062	2	3	36	1
25	Großherzogth. Hessen	2	1	1	—	4	—	22	1	14	222	21	1	24	—
26	Mecklenburg	3	1	1	—	5	—	27	2	10	362	10	1	8	62
27	Thüringen	3	1	1	—	5	—	22	2	18	716	3	13	208	396
28.	Oldenburg	1	1	1	—	3	1	9	1	10	492	2	1	24	166
29.	Braunschweig	2	2	2	—	6	1	12	1	14	952	2	1	20	3
30.	Hansestädte	2	2	2		6	1	44	3	22	170	10	3	72	113
31.	Elsaß-Lothringen	2	1	1	—	4	—	41	2	18	238	28	11	110	595
	Zusammen	78	38	38	2	156	35	1359	109	610	66 139	326	495	9 376	8 921

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 Beauftragten: Krankenkassen	Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 Beauftragten: Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen	Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 Beauftragten: von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen	Zahl der bewilligten: Altersrenten	Zahl der bewilligten: Invalidenrenten	Zahl der bewilligten: Beitrittserstattungen: in Fällen der Verheirathung	Zahl der bewilligten: Beitrittserstattungen: in Todesfällen	Bemerkungen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23
—	—	—	868	4 579	4 179	997	Außer den aufgeführten Beamten werden in Heilstätten 2c. beschäftigt:
9	1	—	379	2 787	2 595	521	
1	—	—	271	1 936	8 040	1 102	16 Personen, davon 1 im Nebenamt
9	—	—	1 290	4 496	6 327	1 347	
2	—	—	559	2 614	3 150	648	
1	—	—	529	2 615	3 137	689	
59	1	—	1 940	10 078	9 970	2 973	6 Personen, davon 1 im Nebenamt
30	—	—	1 377	3 726	6 653	1 392	
9	1	—	812	2 600	3 089	494	
91	2	—	971	4 893	5 584	965	15 Personen.
—	—	—	725	3 104	5 817	1 036	
—	—	—	471	2 097	4 495	609	
326	13	—	1 374	6 971	11 814	2 019	
—	—	—	291	2 480	2 319	396	
—	—	—	184	1 106	526	102	
—	—	—	212	792	1 198	307	
—	—	—	183	690	642	121	
—	—	—	172	1 029	1 089	158	
—	—	—	199	1 177	2 533	342	
—	—	—	120	1 049	847	109	
1	—	—	124	1 180	948	167	
2 319	45	—	1 980	5 207	14 672	2 290	
246	1 911	—	913	3 227	3 908	662	
424	—	—	523	2 565	3 129	563	
582	420	—	250	1 241	2 659	381	
1	—	—	515	1 126	2 159	440	
788	75	1	523	1 729	2 928	728	3 Personen
24	—	—	75	313	710	107	
283	457	—	217	646	1 142	269	10 Personen, davon 2 im Nebenamt
118	22	—	231	1 209	3 525	678	17 Personen
—	—	—	548	1 574	2 171	622	
5 323	2 948	1	18 826	80 836	121 905	23 234	

Tabelle II

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel I. Renten			Kapitel II. Kapitalabfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes)
Ordnungsnummer	Namen	Titel 1. Invalidenrenten M	Titel 2. Altersrenten M	Zusammen (Spalten 2 und 3) M	M
	1.	2.	3.	4.	5.
1.	Ostpreußen	1 197 872,07	915 783,26	2 113 655,33	—
2.	Westpreußen	686 710,94	466 560,12	1 153 271,06	—
3.	Berlin	392 821,10	295 507,17	688 328,27	—
4.	Brandenburg	1 043 980,15	1 209 445,22	2 253 425,37	98,79
5.	Pommern	748 749,12	556 627,36	1 305 376,48	—
6.	Posen	755 545,19	617 233,38	1 372 778,57	—
7.	Schlesien	2 478 293,66	1 517 294,60	3 995 588,26	—
8.	Sachsen-Anhalt	872 375,99	1 076 818,77	1 949 194,76	—
9.	Schleswig-Holstein	630 634,87	829 003,11	1 459 637,98	817,40
10.	Hannover	1 045 645,41	943 101,22	1 988 746,63	441,97
11.	Westfalen	905 808,25	651 350,20	1 557 158,45	—
12.	Hessen-Nassau	515 287,05	373 983,87	889 270,92	—
13.	Rhein-Provinz	1 893 542,64	1 328 372,77	3 221 915,41	483,67
14.	Oberbayern	571 436,42	320 861,14	892 297,56	1 288,00
15.	Niederbayern	319 073,34	242 811,59	561 884,93	349,44
16.	Pfalz	180 851,15	173 892,94	354 744,09	—
17.	Oberpfalz	162 701,49	149 507,15	312 208,64	—
18.	Oberfranken	210 963,08	134 317,27	345 280,35	—
19.	Mittelfranken	207 793,75	139 871,28	347 665,03	—
20.	Unterfranken	203 787,41	94 832,32	298 619,73	—
21.	Schwaben	279 874,47	125 812,14	405 686,61	817,06
22.	Königreich Sachsen	1 010 142,10	1 249 024,59	2 259 166,69	—
23.	Württemberg	740 076,69	564 134,41	1 304 211,10	—
24.	Baden	577 410,24	359 182,34	936 592,58	—
25.	Großherz. Hessen	265 730,77	238 219,17	503 949,94	—
26.	Mecklenburg	251 420,94	452 670,23	704 091,17	83,96
27.	Thüringen	360 701,57	351 332,81	712 034,38	—
28.	Oldenburg	67 478,14	67 084,52	134 562,66	—
29.	Braunschweig	134 074,67	149 008,95	283 083,62	—
30.	Hansestädte	270 868,79	239 908,92	510 777,71	—
31.	Elsaß-Lothringen	425 748,86	512 660,52	938 409,38	726,60
	Zusammen	19 407 400,22	16 346 213,24	35 753 613,46	5 107,[illegible]

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

Kapitel III. Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes) ℳ	Kapitel IV. Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) Titel 1. In Fällen der Verheirathung (§ 30 des Gesetzes) ℳ	Titel 2. In Todesfällen (§ 31 des Gesetzes) ℳ	Zusammen (Spalten 7 und 8) ℳ	Kapitel V. Verwaltungskosten Titel 1. Gehälter und Remunerationen der Beamten (mit Ausschluß der Kontrolbeamten, Kap. VIII Tit. 3) und Vergütung für Schreibhülfe ℳ
6.	7.	8.	9.	10.
67 106,56	113 333,05	31 701,39	145 034,44	140 919,69
26 004,72	67 937,42	18 578,38	86 515,80	104 504,15
249 121,34	227 294,41	52 506,63	279 801,04	170 087,45
80 507,05	171 099,80	50 118,03	221 217,83	235 263,23
48 357,80	77 063,61	23 353,96	100 417,57	104 111,09
133 879,50	73 345,62	21 619,06	94 964,68	152 413,95
44 375,52	246 133,25	105 912,19	352 045,44	340 830,66
33 824,50	178 140,08	55 867,33	234 007,41	183 207,25
102 075,89	88 422,74	20 543,57	108 966,31	110 984,40
252 148,24	155 543,49	38 973,76	194 517,25	144 863,30
127 196,52	165 247,29	48 073,32	213 320,61	146 416,00
90 875,95	131 042,54	25 162,32	156 204,86	102 801,99
89 065,02	376 750,40	90 885,33	467 635,73	206 523,68
47 277,80	62 947,41	16 324,26	79 271,67	41 329,00
2 297,68	18 044,38	3 197,54	21 241,92	21 947,50
10 180,92	30 787,52	12 073,17	42 860,69	18 215,00
—	16 300,80	3 712,06	20 012,86	18 733,42
2 538,24	28 559,85	5 804,60	34 364,45	17 608,00
9 961,24	71 200,61	12 565,97	83 766,58	17 699,67
1 216,65	23 432,42	3 693,74	27 126,16	17 712,57
8 296,48	28 819,03	6 657,61	35 476,64	21 229,07
151 577,50	438 176,85	94 258,54	532 435,39	185 057,03
165 554,88	118 692,07	27 625,55	146 317,62	99 805,03
184 984,90	97 176,25	22 887,48	120 063,73	64 266,67
97 387,69	76 554,31	16 259,53	92 813,84	40 045,97
4 984,33	52 746,04	15 617,77	68 363,81	56 574,50
69 853,35	83 061,71	28 109,35	111 171,06	48 994,92
20 242,39	23 727,08	4 230,84	27 957,92	16 779,37
55 645,30	31 996,94	10 878,58	42 875,52	28 792,75
262 872,73	113 037,95	32 179,74	145 217,69	76 732,41
20 632,32	72 697,69	28 411,47	101 109,16	74 475,15
2 460 142,46	3 459 312,61	927 783,07	4 387 095,68	3 008 925,58

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben			
		Kapitel V.			
Ordnungsnummer	Namen	Titel 2. Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst ℳ	Titel 3. Miethe für Geschäftsräume, Aufwendungen für Dienstgrundstücke (Unterhaltungskosten, Steuern ꝛc.), sowie Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume ℳ	Titel 4. Büreau- und Kassenbedürfnisse, (Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder- und Botenlohn ꝛc.) ℳ	Titel 5. Anschaffung und Unterhaltung des Inventarien ℳ
1.		11.	12.	13.	14.
1.	Ostpreußen . . .	10 482,54	28 341,67	19 662,81	2 948,05
2.	Westpreußen . .	7 157,93	6 305,48	21 237,06	3 712,79
3.	Berlin	10 814,46	12 561,01	22 365,43	2 543,85
4.	Brandenburg . .	3 994,18	24 570,06	43 772,62	4 458,80
5.	Pommern . . .	5 670,86	5 815,88	14 911,97	999,83
6.	Posen	3 941,49	17 085,70	28 219,94	16 336,07
7.	Schlesien	10 771,94	11 336,10	53 069,44	6 017,91
8.	Sachsen-Anhalt .	2 644,53	16 482,83	27 561,23	823,54
9.	Schleswig-Holstein .	11 048,59	6 105,50	15 743,50	998,70
10.	Hannover . . .	10 443,28	15 164,91	23 800,91	2 776,56
11.	Westfalen . . .	2 604,12	4 877,80	22 744,52	1 620,25
12.	Hessen-Nassau . .	6 460,12	5 366,63	11 411,80	627,58
13.	Rheinprovinz . .	7 394,86	10 233,75	29 199,82	2 237,56
14.	Oberbayern . . .	1 527,95	6 507,02	11 269,21	1 519,75
15.	Niederbayern . .	469,65	150,00	4 024,29	273,65
16.	Pfalz	234,09	332,03	5 484,66	967,86
17.	Oberpfalz . . .	208,60	855,06	1 701,24	470,85
18.	Oberfranken . . .	327,75	712,01	3 017,60	689,56
19.	Mittelfranken . .	334,45	712,77	2 711,56	1 182,26
20.	Schwaben . . .	184,85	367,05	1 563,00	103,60
21.	Unterfranken . .	392,89	722,15	3 223,26	1 100,55
22.	Königreich Sachsen	6 223,95	15 926,74	28 921,42	2 895,74
23.	Württemberg . .	3 697,22	11 317,77	30 884,51	14 770,50
24.	Baden	4 064,22	3 788,47	10 465,82	1 303,51
25.	Großherz. Hessen .	6 270,68	2 656,12	9 405,88	4 587,36
26.	Mecklenburg . .	8 277,96	5 848,98	9 389,48	2 656,89
27.	Thüringen . . .	5 260,85	7 000,78	11 724,45	2 426,25
28.	Oldenburg . . .	320,80	1 261,31	2 414,36	527,43
29.	Braunschweig . .	1 720,60	2 550,22	3 686,94	405,05
30.	Hansestädte . . .	5 850,45	5 916,79	12 090,96	3 444,05
31.	Elsaß-Lothringen .	7 934,41	4 312,28	8 648,85	965,09
	Zusammen . .	146 729,97	235 184,96	494 328,10	86 392,02

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.				
Verwaltungskosten				
Titel 6. Beiträge zu Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassen, sowie sonstige Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 2c.) ℳ	Titel 7. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte 2c. und deren Hinterbliebene ℳ	Zusammen Spalten 10 – 16 ℳ	Kapitel VI. Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten ℳ	Kapitel VII. Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens ℳ
15.	16.	17.	18.	19.
5 505,74	—	207 860,50	19 363,62	25 283,02
2 440,43	163,70	145 521,04	14 708,55	24 822,36
723,04	—	219 095,26	5 556,90	17 082,28
9 006,27	60,00	321 125,16	25 251,05	18 218,09
34,00	375,00	131 919,23	14 184,62	13 483,93
261,30	134,82	218 393,27	39 787,08	37 434,04
11 095,66	223,25	433 344,98	112 208,36	67 627,77
7 834,69	—	238 554,07	16 952,28	14 122,23
2 381,28	191,40	147 452,90	11 821,05	7 176,65
6 200,05	512,50	203 761,53	20 510,67	15 151,52
267,25	2 354,64	180 884,67	17 829,08	11 557,37
367,11	—	127 035,58	8 152,65	7 318,99
1 277,19	—	256 866,37	44 768,35	19 358,53
155,88	—	62 308,81	2 147,10	558,30
86,52	—	26 951,81	2 054,95	3 242,92
491,45	—	25 725,10	3 770,30	1 396,98
20,75	—	21 989,42	190,40	2 046,37
2,60	—	22 357,81	655,65	2 526,15
28,94	—	22 669,65	3 785,09	294,60
100,00	—	22 031,07	3 593,50	662,20
221,07	100,00	26 989,09	2 165,05	992,15
93,24	360,00	239 478,12	25 444,13	11 907,67
999,62	—	161 474,75	18 146,96	5 593,84
91,08	1 223,00	85 202,87	11 445,01	2 031,55
268,31	114,90	63 349,19	4 893,16	1 550,78
241,56	1 000,00	83 989,31	4 155,50	4 785,90
159,46	340,00	75 906,24	8 878,71	3 131,13
380,23	—	21 683,50	1 435,80	696,72
67,06	—	37 222,61	3 519,53	1 224,85
735,80	—	104 771,35	7 162,85	3 687,68
394,87	—	96 730,75	6 747,90	7 887,89
51 931,47	7 152,71	4 030 645,71	461 286,52	332 854,97

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben. Kapitel VIII. Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole			
Ordnungsnummer	Namen	Titel 1. Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren (§§ 99 und 101 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ	Titel 2. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einbeziehung betraute Stellen (§ 112 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ	Titel 3. Kosten der Kontrole (§ 128 des Gesetzes) ℳ	Zusammen (Spalten 20 bis 22) ℳ
1.		20.	21.	22.	23.
1.	Ostpreußen	7 647,78	—	97 677,37	105 325,15
2.	Westpreußen	6 171,47	1 758,54	38 746,88	46 676,89
3.	Berlin	9 857,50	—	31 507,20	41 364,70
4.	Brandenburg	13 662,86	986,94	31 834,46	46 484,26
5.	Pommern	8 109,30	—	39 627,48	47 736,78
6.	Posen	26 334,84	311,93	71 191,87	97 848,64
7.	Schlesien	34 764,18	6 148,10	59 540,14	100 452,42
8.	Sachsen-Anhalt	11 923,75	2 403,48	74 775,54	89 102,77
9.	Schleswig-Holstein	6 315,70	19 064,75	27 248,10	52 628,55
10.	Hannover	13 623,37	9 349,38	106 885,99	129 858,74
11.	Westfalen	15 408,49	—	30 821,72	46 230,21
12	Hessen-Nassau	7 473,07	—	29 191,48	36 664,55
13.	Rheinprovinz	23 297,86	56 282,57	5 949,87	85 530,30
14.	Oberbayern	6 342,70	—	3 358,71	9 700,78
15.	Niederbayern	2 122,40	—	5 519,80	7 642,20
16.	Pfalz	3 096,80	—	3 135,60	6 232,40
17.	Oberpfalz	1 310,40	—	2 688,15	3 998,55
18.	Oberfranken	2 403,80	—	1 660,10	4 063,90
19.	Mittelfranken	3 837,80	—	2 237,45	6 075,25
20.	Unterfranken	2 401,70	—	3 072,24	5 473,94
21	Schwaben	2 529,20	—	3 327,75	5 856,95
22.	Königreich Sachsen	19 887,86	442 501,61	—	462 389,47
23.	Württemberg	7 450,41	139 112,48	14 367,50	160 930,39
24.	Baden	8 321,30	114 108,49	9 206,54	131 636,33
25.	Großherz. Hessen	5 559,05	98 604,76	22 720,60	126 884,41
26.	Mecklenburg	13 772,50	—	23 889,76	37 662,26
27.	Thüringen	6 280,64	101 196,65	11 880,42	119 357,71
28.	Oldenburg	1 362,40	—	2 357,99	3 720,39
29.	Braunschweig	2 278,75	41 595,63	6 925,61	50 799,99
30.	Hansestädte	7 583,74	207 441,09	16 974,59	231 999,42
31.	Elsaß-Lothringen	6 889,60	—	30 568,76	37 458,36
	Zusammen	288 030,59	1 240 866,40	808 889,19	2 337 786,18

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben				
Kapitel IX. Kosten der Rechtshülfe (§ 141 Abs. 2 des Gesetzes)	Kapitel X. Ueberweisung an den Reservefonds (Bezüglich der Gesammtüberweisung vergl. Spalte 52)	Kapitel XI. Andere nicht vorgesehene Ausgaben	Kapitel XII. Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	Summe der Ausgaben (Spalten 4 bis 6, 9, 17 bis 19, 23 bis 27
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
24.	25.	26.	27.	28.
852,80	—	188,21	852 910,00	2 537 579,03
45,90	3 244,40	105,76	1 026 126,00	2 527 041,88
1,00	—	20 178,25	6 344 760,22	7 865 289,26
1 239,90	—	169,28	433 008,97	7 400 745,77
65,65	449 055,30	301,80	1 401 200,00	3 512 098,85
95,70	—	2 301,78	1 422 718,78	3 420 211,84
253,17	1 761 229,52	10 199,05	3 256 169,66	10 133 494,15
224,60	—	8 262,97	4 470 842,37	7 055 087,86
84,75	—	307,16	1 378 310,00	3 269 278,79
7,20	5450,27	4 071,20	3 483 868,72	6 298 533,94
73,00	505 076,56	20,12	3 797 165,89	6 456 512,48
4,34	98,96	3,33	4 171 018,20	5 486 648,18
5,65	3 651 359,30	12 265,22	5 994 706,35	13 843 959,60
30,95	—	35,50	1 810 976,60	2 905 893,67
—	[illegible]	28,30	395 865,00	1 028 385,08
—	[illegible]	105,20	1 661 559,60	2 106 575,28
—	[illegible]	[illegible]	390 220,80	750 667,04
—	[illegible]	[illegible]	630 733,69	1 043 156,80
—	[illegible]	[illegible]	1 482 869,05	2 013 248,14
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	876 484,15
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 536 309,81
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15 030 869,35
[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	4 665 955,32
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5 371 526,75
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 278 535,91
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 601 031,11
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 162 256,91
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9,00	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
105,55	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3 102,14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen				
		Kapitel I. Beiträge				
		Anzahl in Lohnklasse				
Ordnungs-nummer	Namen	I.	II.	Darunter Doppel-marken	III.	IV. ℳ
	1.	29.	30.	31.	32.	33.
1.	Ostpreußen . . .	9 378 105	4 934 228	21 978	1 550 400	464 475
2.	Westpreußen . .	4 894 868	4 879 381	6 246	1 278 232	584 457
3.	Berlin	137 196	7 720 534	12 540	4 475 416	10 899 805
4.	Brandenburg . .	6 228 514	13 667 551	27 297	6 216 550	2 469 913
5.	Pommern .	5 019 838	6 725 810	12 499	1 771 608	998 610
6.	Posen . .	7 307 455	5 687 041	7 263	916 184	407 002
7.	Schlesien	23 501 969	11 937 478	39 694	8 580 954	4 448 820
8.	Sachsen-Anhalt .	7 387 726	10 310 241	31 485	7 329 777	3 695 765
9.	Schleswig-Holstein.	1 400 375	4 883 629	29 436	4 176 341	2 133 833
10.	Hannover . . .	4 273 718	9 795 933	45 929	5 970 158	3 449 823
11.	Westfalen . .	1 998 292	8 254 118	16 254	8 343 082	5 255 176
12.	Hessen-Nassau . .	1 781 812	5 823 084	9 976	4 782 301	3 531 362
13.	Rheinprovinz . .	2 267 311	15 717 472	37 468	16 231 771	14 998 170
14.	Oberbayern . . .	1 414 029	5 187 540	15 976	3 958 729	1 013 135
15.	Niederbayern . .	1 189 343	2 999 862	8 139	138 991	73 708
16.	Pfalz	1 335 872	2 323 575	3 846	1 243 642	1 400 774
17.	Oberpfalz . . .	1 529 201	1 179 134	3 806	352 527	135 451
18.	Oberfranken . .	1 278 624	2 027 730	4 732	716 486	201 976
19.	Mittelfranken . .	1 312 082	3 243 317	6 379	2 753 574	522 725
20.	Unterfranken . .	943 041	1 912 729	4 294	631 752	177 814
21.	Schwaben . . .	610 597	2 828 083	7 168	1 435 515	426 375
22.	Königreich Sachsen	6 174 388	18 744 711	93 139	12 480 422	12 155 644
23.	Württemberg . .	2 876 841	6 620 064	21 401	4 659 883	3 003 274
24.	Baden	1 480 407	7 659 195	14 014	4 679 941	3 395 301
25.	Großherz. Hessen .	1 475 331	3 927 218	8 240	2 841 348	1 576 583
26.	Mecklenburg . . .	2 364 537	4 276 077	11 832	1 070 264	226 214
27.	Thüringen . . .	3 128 280	4 988 195	19 309	3 759 230	1 569 343
28.	Oldenburg . . .	66 977	1 096 954	3 831	952 763	140 306
29.	Braunschweig . .	885 920	1 671 999	6 993	2 009 905	565 293
30.	Hansestädte . . .	353 685	1 742 434	11 163	4 201 135	7 907 635
31.	Elsaß-Lothringen .	254 921	5 108 799	6 814	4 493 362	3 673 778
	Zusammen .	104 251 255	187 874 116	549 141	124 002 243	91 502 540

Ausgaben und Einnahmen.

	Einnahmen				
		Kapitel II. Zinsen			
Zusammen (Spalten 29, 30, 32, 33)	Gesammterlös	Titel 1. Für Werthpapiere	Titel 2. Für Darlehen.	Titel 3. Für anderweit belegte Gelder	Zusammen (Spalten 36 bis 38)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
34.	35.	36.	37.	38.	39.
16 327 208	2 811 218,80	124 146,30	32 395,03	9 199,22	165 740,55
11 636 938	2 143 426,47	167 255,80	90 026,31	1 276,36	258 558,27
23 232 951	5 907 400,94	763 102,56	404 910,44	—	1 168 013,00
28 582 528	5 838 755,26	512 004,08	322 677,37	3 508,94	838 190,39
14 515 866	2 773 041,22	24 402,30	382 549,71	1 585,22	408 537,23
14 317 682	2 502 718,24	276 020,00	27 243,66	216,90	303 480,56
48 469 221	9 072 675,34	1 077 587,94	53 971,09	2 145,45	1 133 704,48
28 723 509	5 964 487,42	698 351,00	296 813,02	1 902,43	997 066,45
12 594 178	2 815 258,80	55 950,00	280 362,50	—	336 312,50
23 489 632	5 026 153,96	87 858,00	563 564,77	1 168,91	652 591,68
23 850 668	5 509 825,52	9 485,00	892 450,35	804,19	902 739,54
15 918 559	3 621 234,27	156 189,18	479 897,96	—	686 087,01
49 214 724	11 856 055,04	1 917 516,20	103 194,42	8 249,34	2 028 959,96
11 573 433	2 489 507,67	217 871,29	187 091,25	4 213,43	409 175,97
4 401 904	823 018,92	49 684,40	72 133,82	822,77	122 640,99
6 303 863	1 370 448,36	146 713,83	74 948,84	1 409,08	223 071,75
3 196 313	575 223,52	55 336,30	46 348,30	1 636,89	103 321,49
4 224 816	817 102,80	44 724,90	66 355,22	2 827,25	113 907,37
7 831 698	1 650 039,10	93 828,36	216 151,01	1 136,64	311 116,01
3 665 336	719 536,22	62 235,93	48 160,39	342,05	110 738,37
5 300 570	1 123 552,32	88 482,65	110 015,33	896,28	199 394,26
49 555 165	11 255 379,06	1 329 972,17	627 317,28	1 533,05	1 958 822,50
17 160 062	3 746 124,66	284 654,93	323 494,79	—	608 149,22
17 214 844	3 880 909,79	67 941,00	602 173,34	676,46	670 790,80
9 820 480	2 146 888,36	135 878,87	245 477,46	—	381 356,33
7 937 092	1 511 088,61	156 595,35	29 315,64	1 513,40	187 424,39
13 445 048	2 808 616,80	64 805,10	426 795,78	1 432,40	493 033,28
2 257 000	499 613,30	2 872,15	95 880,70	60,89	98 813,74
5 133 117	1 110 406,64	160 130,74	30 869,37	119,85	191 119,96
14 204 889	3 779 270,35	604 562,10	74 557,61	672,05	679 791,96
13 530 860	3 238 015,34	460 295,37	—	17 517,31	477 812,68
507 630 154	109 386 992,41	9 896 453,67	7 207 142,31	66 866,56	17 170 462,44

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen		
				Kapitel V. Er-
Ordnungsnummer	Namen	Kapitel III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz M.	Kapitel IV. Zuschüsse aus dem Reservefonds M.	Titel 1. Invalidenrenten M.
	1.	40.	41.	42.
1.	Ostpreußen	1 105,00	—	270,73
2.	Westpreußen	—	—	774,69
3.	Berlin	2 280,00	—	693,79
4.	Brandenburg	—	—	3 162,00
5.	Pommern	—	—	1 066,99
6.	Posen	—	—	275,08
7.	Schlesien	—	—	2 731,97
8.	Sachsen-Anhalt	—	—	1 065,42
9.	Schleswig-Holstein	1 260,00	—	440,37
10.	Hannover	800,00	—	1 261,80
11.	Westfalen	900,00	—	463,70
12.	Hessen-Nassau	1 325,50	—	774,31
13.	Rheinprovinz	3 180,00	—	5 680,06
14.	Oberbayern	13 908,80	35 008,80	425,75
15.	Niederbayern	—	—	762,83
16.	Pfalz	—	—	10,00
17.	Oberpfalz	—	—	58,36
18.	Oberfranken	—	—	10,13
19.	Mittelfranken	—	—	5,19
20.	Unterfranken	—	—	54,79
21.	Schwaben	1 959,15	—	114,35
22.	Königreich Sachsen	14 378,89	—	642,21
23.	Württemberg	—	—	884,96
24.	Baden	168,79	—	2 628,84
25.	Großherzogthum Hessen	750,78	—	18,66
26.	Mecklenburg	—	—	—
27.	Thüringen	5 619,00	—	206,40
28.	Oldenburg	1 000,00	—	246,16
29.	Braunschweig	105,00	—	167,03
30.	Hansestädte	1 400,00	—	935,64
31.	Elsaß-Lothringen	30,00	—	693,48
	Zusammen	46 251,81	35 088,80	26 527,79

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen			
…stattung von Rentenzahlungen			
Titel 2. Altersrenten	Zusammen (Spalten 42 bis 43)	Kapitel VI. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	Kapitel VII. Erlös für veräußerte Kapitalanlagen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
43.	44.	45.	46.
856,99	1 127,73	7 657,96	727 047,95
1 294,48	2 069,17	6 712,24	113 547,03
485,55	1 179,25	12 552,88	770 340,25
511,75	3 673,73	9 675,10	271 435,90
341,03	1 408,02	4 531,93	898 936,96
108,77	384,45	13 944,05	754 088,02
748,70	3 480,67	3 208,06	155 768,00
278,95	1 344,37	6 532,10	65 606,25
151,55	591,92	2 885,65	314 548,86
76,83	1 338,62	15 822,20	505 817,58
277,64	741,34	14 069,40	13 480,01
345,68	1 119,99	11 751,64	1 194 893,47
1 728,55	7 408,61	26 624,87	411 093,36
—	425,75	1 878,21	74 323,64
38,47	801,29	8 531,60	61 807,43
—	10,00	6 359,26	506 771,28
—	58,36	4 719,70	91 362,04
—	10,13	1 060,40	111 076,10
—	5,19	1 280,84	135 003,02
—	54,79	1 173,00	44 708,70
—	114,85	1 392,19	183 211,25
107,30	749,51	3 176,75	2 135 961,66
395,15	1 280,11	6 517,51	249 713,75
1 055,59	3 684,43	1 769,33	780 199,61
—	18,06	8 355,00	732 405,11
29,67	29,67	524,33	237 600,00
107,99	314,39	3 051,20	338 441,38
72,21	318,37	1 543,77	124 210,67
35,13	203,06	683,90	50 019,00
127,67	1 063,81	3 094,68	1 186 673,80
1 209,42	1 903,10	6 643,91	58 400,00
10 385,06	36 912,35	197 723,94	13 298 493,22

Tabelle II.

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten – Namen	Einnahmen – Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 35, 39 bis 41, 44 bis 46) ℳ	Einnahmen – Kassenbestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds) ℳ	Einnahmen – Zusammen (Spalte 47 und 48) ℳ
	1.	47.	48.	49.
1.	Ostpreußen	3 713 897,98	411 198,81	4 125 096,79
2.	Westpreußen	2 524 313,33	12 948,69	2 537 261,02
3.	Berlin	7 861 766,82	95 472,04	7 957 238,86
4.	Brandenburg	6 961 730,40	1 228 828,40	8 190 558,80
5.	Pommern	4 086 455,36	238 835,74	3 847 619,62
6.	Posen	3 574 615,92	46 781,12	3 527 834,80
7.	Schlesien	10 368 836,55	83 456,98	10 452 293,53
8.	Sachsen-Anhalt	7 035 036,59	507 252,77	7 542 279,36
9.	Schleswig-Holstein	3 470 857,73	139 114,99	3 331 842,74
10.	Hannover	6 202 523,94	537 326,86	6 739 850,80
11.	Westfalen	6 441 755,81	195 877,37	6 637 633,18
12.	Hessen-Nassau	5 466 411,48	307 729,49	5 774 140,97
13.	Rheinprovinz	14 333 321,74	212 495,77	14 545 817,51
14.	Oberbayern	3 024 308,54	346 571,65	3 370 880,19
15.	Niederbayern	1 016 800,23	56 269,74	1 073 069,97
16.	Pfalz	2 106 660,65	1 019,33	2 107 679,98
17.	Oberpfalz	774 685,11	42 839,57	817 524,68
18.	Oberfranken	1 043 156,80	—	1 043 156,80
19.	Mittelfranken	2 097 444,16	50 121,12	2 147 565,28
20.	Unterfranken	876 211,17	363,15	876 574,32
21.	Schwaben	1 505 705,23	97 414,16	1 603 119,39
22.	Königreich Sachsen	15 368 468,37	324 642,96	15 043 825,41
23.	Württemberg	4 611 785,25	267 789,67	4 343 995,58
24.	Baden	5 337 522,74	50 012,02	5 387 534,76
25.	Großherzogthum Hessen . .	3 269 774,24	11 620,96	3 281 395,20
26.	Mecklenburg	1 936 667,10	43 792,08	1 980 459,18
27.	Thüringen	3 649 075,50	901 418,59	4 550 494,09
28.	Oldenburg	725 499,75	11 835,36	737 335,11
29.	Braunschweig	1 352 538,55	46 113,53	1 398 652,08
30.	Hansestädte	5 651 293,60	81 339,81	5 732 633,41
31.	Elsaß-Lothringen	3 782 804,93	586 092,44	4 368 897,37
	Zusammen	140 171 924,97	4 902 336,90	145 074 261,87

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen							
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 49 minus Spalte 30) ℳ	Kassenbestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres ℳ	Bemerkungen					
50.	51.	52.					
		Gesammtüberweisung des Jahres 1897 an den Reservefonds ℳ	Folgende Beitragsmarken sind nur zu einem Theil erstattet:				
			I.	II.	III.	IV.	
587 517,16	108,56	—	—	—	—	—	
10 219,94	67,43	385 843,74	216	891	—	345	
91 949,70	52 227,68	279 572,55	—	9	78	234	
789 813,08	202 280,37	525 277,42	1 305	1 290	370	283	
335 520,77	13 635,92	449 055,30	1 189	1 732	319	356	
107 623,16	—	—	964	797	—	896	
318 799,38	—	1 761 229,82	6 487	2 112	629	589	
487 191,50	1 777,01	647 583,00	1 096	1 357	369	166	
62 563,95	291 352,51	900 000,00	—	—	73	—	
441 316,86	1 277,20	850 450,27	1 108	3 610	3 528	—	
181 120,70	—	505 076,56	21	2 060	547	503	
287 492,79	225,14	550 000,00	39	2	1	—	
701 857,91	10 707,06	3 651 359,30	316	321	57	—	
464 986,72	—	—	—	—	—	1	
44 684,89	—	6 825,93	5 458	6 862	—	—	
1 104,60	825,58	127 992,19	—	44	5	—	
66 857,64	—	—	580	262	—	—	
—	—	578,86	—	—	—	—	
134 317,14	—	56 161,59	—	50	33	—	
90,17	147,03	—	—	—	—	—	
66 809,57	—	663,20	—	—	—	107	
12 956,06	469,91	1 014 345,20	—	72	103	—	
321 959,74	70,90	785 400,00	—	—	—	—	
16 008,01	200,00	395 415,01	7	151	184	—	
2 859,29	12 526,75	—	—	—	—	—	
379 428,07	66,75	193 900,00	901	203	225	—	
388 237,18	11 849,46	287 795,00	—	—	—	—	
60 684,00	1 377,34	50 000,00	—	577	275	—	
17 411,06	—	118 900,70	—	31	82	—	
51 438,63	21,27	200 767,48	92	738	1 934	2 574	
626 097,71	58 802,31	200 000,00	—	160	86	—	
6 258 807,73	636 182,46	13 944 190,82	19 779	23 331	8 898	6 054	

Tabelle III.

Versicherungs-anstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1898 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen			Von den Rentenantheilen (Spalte … sind bis zum Schlusse des Jahres … wieder in Wegfall ge…			
							Aus welchem …	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 3) M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Kapitalabfindung
1		2	3	4	5	6	7	8
1	Ostpreußen . . .	23 971	1 588 547,35	66,27	6 063	395 227,54	5 541	1
2	Westpreußen . .	12 743	814 864,51	63,95	2 852	175 440,67	2 756	—
3	Berlin	8 163	497 244,86	60,91	2 910	180 826,83	2 798	—
4	Brandenburg . .	22 350	1 327 199,00	59,38	7 085	405 892,02	6 767	—
5	Pommern . .	14 796	977 555,77	66,07	4 091	264 661,72	3 809	1
6	Posen	14 295	911 272,35	63,75	3 541	217 008,12	3 412	—
7	Schlesien . . .	48 249	3 264 050,68	67,65	14 233	950 308,95	13 673	1
8	Sachsen-Anhalt .	18 296	1 201 096,83	65,65	6 274	401 487,90	5 939	—
9	Schleswig-Holstein	10 914	743 820,94	68,15	2 783	178 830,01	2 602	8
10	Hannover . . .	21 499	1 447 063,71	67,31	6 482	420 501,45	6 066	2
11	Westfalen . . .	19 738	1 180 984,50	59,83	6 743	398 050,52	6 197	2
12	Hessen-Nassau . .	9 302	676 620,52	72,74	3 155	225 274,18	2 995	—
13	Rheinprovinz . .	34 612	2 459 243,78	71,05	10 813	744 908,99	10 216	2
1—13		258 928	17 089 565,35	66,00	77 025	4 958 419,45	72 771	17
14	Oberbayern .	12 351	811 943,88	65,74	3 472	214 934,24	3 263	19
15	Niederbayern . .	6 869	430 958,66	62,74	2 014	123 300,55	1 801	6
16	Pfalz	3 802	245 392,36	64,54	1 539	97 570,35	1 482	—
17	Oberpfalz . . .	3 717	218 899,25	58,89	1 208	68 840,19	1 140	1
18	Oberfranken . .	4 914	312 017,86	63,50	1 595	98 820,76	1 534	—
19	Mittelfranken . .	4 984	319 178,22	64,04	1 890	119 116,06	1 850	—
20	Unterfranken . .	4 564	290 264,34	63,60	1 456	89 008,61	1 399	2
21	Schwaben . . .	5 848	381 934,09	65,31	1 971	124 036,37	1 865	9
14—21		47 049	3 010 588,08	63,99	15 145	935 627,18	14 334	37
22	Königreich Sachsen	20 893	1 463 362,07	70,04	7 835	539 765,19	7 517	—
23	Württemberg . .	13 298	932 107,32	70,09	4 213	287 176,57	4 008	9
24	Baden	12 695	864 570,16	68,10	4 895	322 885,04	4 626	6
25	Großhzgth. Hessen	6 138	400 528,59	65,25	2 404	151 717,54	2 292	3
26	Mecklenburg . .	5 619	351 042,08	62,47	1 756	107 731,72	1 654	—
27	Thüringen . . .	8 599	570 402,04	66,33	3 401	223 097,11	3 258	—
28	Oldenburg . . .	1 441	89 591,00	62,17	455	27 407,29	414	2
29	Braunschweig . .	3 432	205 366,78	59,84	1 386	83 054,83	1 315	1
30	Hansestädte . . .	5 414	335 283,72	61,93	1 798	106 392,23	1 660	1
31	Elsaß-Lothringen .	7 454	553 617,75	74,27	2 533	179 629,76	2 365	1
1—31		390 960	25 866 021,46	66,16	122846	7 922 903,91	116214	77

Rentenbewegung.

2 u. 3) 1898 kommen		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1898 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen			Von den Rentenantheilen (Spalten 11 und 12) sind bis zum Schlusse des Jahres 1898 wieder in Wegfall gekommen					
Grunde?							Aus welchem Grunde?			
Erwerbsfähigkeit	Aus anderen Gründen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 12) M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Aus anderen Gründen
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
462	59	24 486	1514 868,20	61,67	10 735	644 681,39	10 387	—	286	62
65	31	10 664	716 652,19	67,20	4 265	280 883,81	4 064	—	166	35
49	63	4 620	426 703,36	92,36	1 489	140 414,09	1 429	—	47	13
214	104	26 461	1867 752,28	70,59	10 505	716 668,54	10 096	2	391	16
176	105	11 353	853 700,17	75,20	4 393	318 545,91	4 081	—	290	22
80	49	14 610	936 573,16	64,10	5 967	374 024,97	5 778	—	131	58
285	274	38 379	2476 313,26	64,52	16 702	1052 952,31	15 797	1	875	29
248	87	21 761	1688 637,27	77,60	8 547	648 134,81	8 303	—	219	25
104	69	14 432	1210 993,78	83,91	5 285	422 254,50	4 808	4	455	18
250	164	19 724	1520 538,74	77,09	8 121	610 063,88	7 786	—	299	36
468	76	12 391	992 605,79	80,11	5 193	405 250,21	5 072	—	107	14
106	54	7 306	581 623,86	79,61	3 181	245 346,84	3 074	—	87	20
315	280	22 604	2035 096,28	90,03	9 299	816 079,97	9 077	4	180	38
2822	1415	228 791	16 822 053,44	73,53	93 682	6 675 300,68	89 752	11	3533	386
124	66	6 720	528 666,93	78,67	2 882	219 985,12	2 764	5	98	15
177	30	5 537	380 924,80	68,80	2 324	156 095,76	2 178	1	138	7
45	12	3 496	266 211,10	76,15	1 507	113 506,65	1 431	—	66	10
38	29	3 668	243 145,20	66,29	1 629	104 932,23	1 503	—	124	2
49	12	3 743	235 492,47	62,92	1 703	106 369,33	1 597	—	99	7
26	14	3 263	237 589,48	72,81	1 464	104 238,61	1 335	1	125	3
38	17	2 668	175 190,52	65,66	1 328	85 625,99	1 096	1	230	1
58	39	2 754	211 620,62	76,84	1 279	95 237,20	1 182	1	94	2
555	219	31 849	2278 841,07	71,55	14 116	985 990,89	13 086	9	974	47
255	63	23 522	1749 786,69	74,39	8 069	584 605,07	7 713	—	352	4
147	49	8 839	666 812,69	75,44	3 580	258 719,74	3 125	5	442	8
185	78	7 031	553 657,70	78,75	2 845	215 308,27	2 563	—	272	10
84	25	5 213	401 663,77	77,05	2 347	172 512,09	2 234	—	91	22
76	26	8 687	682 432,88	78,56	3 244	244 614,55	3 058	1	169	16
114	29	7 836	566 265,10	72,26	3 142	219 494,73	2 911	1	216	14
32	7	1 396	98 137,28	70,30	522	35 738,72	472	—	48	2
56	14	2 987	235 026,52	78,68	1 185	90 725,35	1 133	1	44	7
96	41	3 622	336 108,30	92,80	1 207	111 489,95	1 148	1	41	17
117	50	9 258	831 519,90	89,82	4 011	351 533,41	3 883	—	74	54
4539	2016	339 031	25 222 304,84	74,40	137 950	9 946 034,98	131 078	29	6256	587

Tabelle IIIa. Bestand an Invaliden

Versicherungsanstalten: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Bestand: Anzahl	Bestand: Jahresbetrag ℳ	Davon entfallen a…: 1878 bis 1873 (20—25 Jahre): Anzahl	1878 bis 1873 (20—25 Jahre): Jahresbetrag ℳ	1872 bis 1868 (26—30 Jahre): Anzahl	1872 bis 1868 (26—30 Jahre): Jahresbetrag ℳ	1867 bis 1863 (31—35 Jahre): Anzahl	1867 bis 1863 (31—35 Jahre): Jahresbetrag ℳ	1862 bis 185… (36—40 Jahre): Anzahl	1862 bis 185… (36—40 Jahre): Jahresbetrag ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostpreußen	17 908	1193 319,81	216	13 901,78	382	22 700,81	502	31 942,87	662	43 220,
2	Westpreußen	9 981	639 423,84	116	6 735,28	226	11 748,83	289	16 961,05	388	24 208,
3	Berlin	5 253	316 418,03	120	5 119,28	245	10 266,90	319	15 155,16	330	19 761,
4	Brandenburg	15 265	921 307,88	160	7 128,93	375	15 305,89	404	18 127,02	535	24 624,
5	Pommern	10 705	712 894,05	105	5 643,46	261	13 805,01	259	14 479,04	339	20 787,
6	Posen	10 754	694 264,23	118	6 403,12	244	13 376,99	291	16 589,63	363	22 019,
7	Schlesien	34 016	2313 741,68	261	16 560,11	596	35 478,00	708	45 540,66	974	64 268,
8	Sachsen-Anhalt	12 022	799 608,93	128	6 269,94	291	13 113,72	338	17 472,05	393	20 970,
9	Schleswig-Holstein	8 131	564 990,93	151	8 900,88	250	12 877,00	247	14 008,99	266	16 199,
10	Hannover	15 017	1026 562,26	289	17 107,73	580	32 036,29	505	29 994,44	564	35 502,
11	Westfalen	12 995	782 933,98	211	12 678,15	413	21 404,48	446	24 882,33	582	32 434,
12	Hessen-Nassau	6 147	451 345,79	105	8 182,64	205	13 515,12	224	15 635,92	279	20 240,
13	Rheinprovinz	23 799	1714 334,79	396	26 793,98	759	47 836,20	865	59 262,12	1003	70 632,
1—13		181903	12131145,90	2376	141 425,25	4827	263 464,74	5397	320 051,68	6678	414 870,
14	Oberbayern	8 879	597 009,64	127	6 245,20	264	13 707,22	285	16 227,33	337	19 816,
15	Niederbayern	4 855	307 658,10	80	4 257,08	127	7 019,18	130	7 274,67	192	10 956,
16	Pfalz	2 263	147 822,01	61	3 525,53	93	4 152,61	105	5 553,67	133	7 941,
17	Oberpfalz	2 509	150 059,06	34	1 614,32	69	3 222,06	67	3 370,52	88	4 691,
18	Oberfranken	3 319	213 197,10	67	3 464,75	99	5 786,30	122	7 058,57	145	8 531,
19	Mittelfranken	3 094	200 062,14	80	4 264,80	136	7 212,62	128	7 244,19	147	8 603,
20	Unterfranken	3 108	201 255,73	47	2 290,38	97	4 917,50	89	4 506,12	99	5 470,
21	Schwaben	3 877	257 897,72	72	4 563,70	173	9 522,66	195	11 744,91	209	13 348,
14-21		31 904	2074 961,50	568	30 225,76	1058	55 540,24	1121	62 980,09	1350	79 359,
22	Königreich Sachsen	13 058	923 596,88	211	13 421,54	429	25 517,40	431	27 180,72	524	36 325,
23	Württemberg	9 085	644 930,75	172	10 905,89	341	21 122,00	312	20 108,78	331	21 202,
24	Baden	7 800	541 685,14	219	13 822,52	387	23 127,86	351	22 557,68	345	21 370,
25	Großherzogth. Hessen	3 734	248 806,35	77	3 923,36	184	9 055,17	193	10 870,69	177	10 720,
26	Mecklenburg	3 863	243 310,96	39	1 757,93	105	4 492,81	102	4 860,42	122	5 994,
27	Thüringen	5 198	347 304,93	86	5 033,81	171	9 394,66	197	11 152,97	216	13 208,
28	Oldenburg	986	62 183,71	28	1 363,38	47	2 065,91	42	2 272,48	42	2 180,
29	Braunschweig	2 046	122 311,95	31	1 423,55	84	2 811,03	73	3 614,26	111	6 042,
30	Hansestädte	3 616	228 891,49	82	3 752,10	198	8 921,48	198	9 823,28	176	9 344,
31	Elsaß-Lothringen	4 921	373 987,90	70	4 942,84	186	12 244,34	202	14 685,52	227	16 216,
1—31		268114	17 943 117,55	3959	231 997,93	8017	437 757,37	8619	510 158,80	10299	636 817,

[R]entenantheilen am 31. Dezember 1898.

[d]ie Geburtsjahrgänge

857 bis 1853 (41—45 Jahre)		1852 bis 1848 (46—50 Jahre)		1847 bis 1843 (51—55 Jahre)		1842 bis 1838 (56—60 Jahre)		1837 bis 1833 (61—65 Jahre)		1832 bis 1828 (66—70 Jahre)		1827 und früher (71 Jahre und darüber)	
Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
681	45 627,80	988	66 077,78	1 415	95 284,28	2 383	161 341,41	3 686	249 362,00	4 466	299 834,18	2527	164 027,77
443	27 665,78	653	42 579,67	996	66 491,70	1 402	92 345,22	2 103	138 402,95	2 078	137 183,11	1197	75 101,56
370	20 764,64	462	28 741,15	512	33 730,89	686	43 658,46	897	60 109,97	826	51 940,07	486	27 169,44
686	36 591,28	936	52 932,48	1 344	80 169,31	1 980	128 723,11	3 150	200 380,64	3 535	222 476,37	2160	134 848,42
415	25 893,76	564	37 139,58	936	62 331,30	1 440	96 768,91	2 350	162 659,15	2 645	182 638,37	1391	90 747,31
454	27 292,17	598	38 348,30	958	61 791,02	1 647	108 378,19	2 414	161 092,90	2 436	162 665,68	1231	76 307,16
1177	79 827,48	2029	140 067,64	3 398	238 705,34	5 291	369 377,11	7 517	516 682,62	7 858	532 504,77	4207	274 729,50
536	32 073,63	729	46 706,05	1 022	68 203,24	1 578	108 813,84	2 447	171 693,17	2 944	206 612,91	1616	107 680,20
328	21 686,64	418	27 928,88	596	40 800,41	961	67 744,33	1 573	115 484,85	1 975	143 843,07	1366	95 516,67
659	44 272,34	931	63 309,89	1 311	90 207,48	1 935	136 034,39	2 901	205 977,40	3 439	243 932,83	1903	128 187,35
694	39 051,40	1063	60 801,90	1 550	91 248,86	2 186	131 863,13	2 586	159 905,90	2 202	143 249,48	1062	65 413,94
320	23 606,92	524	38 759,06	696	52 962,45	906	69 007,23	1 186	88 228,21	1 111	80 958,42	591	40 249,57
1284	93 163,65	2086	149 704,51	2 855	207 100,89	4 014	291 807,02	4 658	344 312,[illegible]	4 015	295 549,28	1864	128 172,37
8047	517 516,17	11 931	793 097,58	17589	1189 027,23	26409	1805 862,82	37468	2574 291,04	39530	[illegible] 388,14	21601	1408 151,07
420	26 489,26	583	38 926,52	904	61 368,40	1 216	85 932,88	1 801	127 054,38	1 941	135 080,20	1001	66 161,50
201	11 839,20	289	17 753,77	413	26 555,00	636	41 281,90	933	61 254,88	1 118	73 007,81	736	46 458,57
116	7 012,85	209	14 356,77	243	16 431,28	336	23 349,16	339	23 407,42	398	26 697,17	230	15 394,44
106	5 542,81	161	8 543,04	223	13 650,17	343	21 264,14	529	32 982,14	527	32 919,98	362	22 257,94
176	10 827,94	223	13 819,64	344	22 612,37	503	32 881,58	636	41 636,70	656	44 280,77	348	22 296,70
164	10 245,08	213	13 454,41	307	20 069,08	405	27 169,08	543	36 910,04	606	41 185,82	365	23 708,92
124	7 821,68	219	13 275,68	307	19 860,24	429	28 492,11	648	43 612,44	606	41 093,78	443	29 975,20
221	14 325,68	287	19 023,97	377	25 517,67	533	37 831,70	690	46 989,82	698	47 166,46	422	27 863,43
1528	94 104,25	2184	139 153,90	3 118	206 064,82	4 401	298 201,31	6 119	413 848,16	6 550	441 371,31	3907	254 112,08
632	44 071,90	854	61 492,69	1 121	81 023,13	1 722	124 692,85	2 433	176 691,38	3 003	216 997,37	1698	116 188,55
344	23 956,58	646	46 702,53	947	69 339,34	1 377	101 098,07	1 756	127 301,78	1 728	125 116,10	1131	78 076,73
424	29 441,02	582	40 585,64	775	54 869,12	1 116	80 450,21	1 404	101 270,15	1 362	96 468,77	835	57 721,86
181	11 274,39	321	20 979,29	403	28 430,00	514	36 100,00	679	47 616,36	666	47 605,28	339	22 231,27
139	7 082,45	192	11 534,42	320	19 087,66	514	34 104,90	751	49 303,60	1 024	69 604,66	555	35 488,68
235	15 045,46	367	23 761,80	498	34 553,73	673	46 099,91	934	65 786,[illegible]	1 076	73 609,37	745	49 658,08
35	2 125,01	70	4 410,27	89	5 717,96	110	6 964,17	187	12 584,46	193	12 664,07	143	9 885,68
106	5 068,02	153	8 036,86	197	11 417,97	274	16 769,03	399	27 293,59	407	26 810,18	211	13 048,36
209	12 950,32	255	14 882,17	337	22 674,06	499	33 188,44	629	43 255,11	659	45 969,66	374	24 129,78
220	16 142,58	329	24 674,01	510	40 160,08	720	56 327,91	954	74 217,85	996	77 405,86	507	36 970,02
[illegible]100	778 777,37	17 934	1189 311,85	25904	1762 363,98	38329	2639 859,37	53713	3713 460,86	57194	3 937 011,48	32046	2105 602,50

Tabelle IIIb. Bestand an Alter

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen a					
				1828 (70 Jahre)		1827 (71 Jahre)		1826 (72 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	13 751	870 181,90	427	31 794,00	724	50 255,91	1 028	68 916,
2	Westpreußen . . .	6 399	435 768,88	122	9 942,35	284	21 147,88	479	34 603,
3	Berlin	3 131	286 289,27	178	20 093,26	288	29 555,92	338	32 392,
4	Brandenburg . . .	15 956	1 151 083,69	624	53 489,48	1 130	89 205,75	1 435	109 522
5	Pommern	6 960	535 154,26	326	28 967,41	515	42 890,87	699	56 049,
6	Posen	8 643	562 548,13	168	12 747,56	383	27 507,37	619	42 395,
7	Schlesien.	21 677	1 423 360,97	964	70 466,80	1 613	114 000,73	1 938	131 380,
8	Sachsen-Anhalt .	13 214	1 040 502,46	792	71 949,80	1 149	98 085,23	1 334	107 692
9	Schleswig-Holstein .	9 147	788 739,28	469	44 795,89	753	69 951,81	915	83 177,
10	Hannover	11 603	910 474,91	537	49 029,71	894	77 365,71	1 188	99 419,
11	Westfalen	7 198	587 355,58	305	28 235,05	573	48 453,62	695	57 814,
12	Hessen-Nassau . . .	4 125	336 277,02	217	21 213,97	360	32 638,64	405	36 227,
13	Rheinprovinz . . .	13 305	1 219 016,41	738	76 141,10	1 074	106 287,14	1 196	114 365,
1—13		135 109	10 146 752,76	5 867	518 865,93	9 740	807 346,08	12 269	973 957,
14	Oberbayern . . .	3 838	308 681,81	165	16 066,32	263	24 296,40	317	27 106,
15	Niederbayern . . .	3 213	224 829,04	72	5 766,59	176	13 586,24	227	16 430,
16	Pfalz.	1 989	152 704,45	71	6 332,94	145	12 694,01	195	15 413,
17	Oberpfalz	2 039	138 212,97	54	4 170,61	152	11 076,74	187	12 787,
18	Oberfranken . . .	2 040	129 123,14	102	7 151,17	158	10 468,52	209	12 791,
19	Mittelfranken . . .	1 799	133 350,82	119	10 254,94	179	14 673,61	167	12 690,
20	Unterfranken . . .	1 340	89 564,53	61	5 065,61	100	7 936,46	124	8 628,
21	Schwaben	1 475	116 383,42	46	4 201,10	118	10 006,41	136	11 753,
14—21		17 733	1 292 850,18	690	59 009,28	1 291	104 738,39	1 562	117 603,
22	Königreich Sachsen .	15 453	1 165 181,62	670	81 004,07	1 661	132 288,54	1 826	140 111,
23	Württemberg . . .	5 259	408 092,95	313	27 290,65	505	43 933,65	548	44 204,
24	Baden	4 186	338 349,43	318	28 290,06	419	35 864,93	415	35 453,
25	Großherzogth. Hessen	2 866	229 151,08	151	14 513,88	253	22 797,70	275	23 097,
26	Mecklenburg . . .	5 443	437 817,83	335	29 407,33	520	44 258,41	588	48 596,
27	Thüringen	4 694	346 770,37	334	29 851,18	501	40 297,86	565	44 171,
28	Oldenburg	874	62 398,56	36	3 159,21	64	5 436,01	86	6 324,
29	Braunschweig . . .	1 802	144 301,17	153	14 964,72	166	14 420,08	190	16 840,
30	Hansestädte	2 415	224 618,35	137	15 392,78	231	23 256,07	279	26 935,
31	Elsaß-Lothringen .	5 247	479 986,49	281	30 082,89	439	44 534,83	467	45 743,
1—31		201 081	15 276 270,79	9 285	851 831,93	15 790	1 319 172,56	19 065	1 523 038,

antheilen am 31. Dezember 1898.

ie Geburtsjahrgänge:

1824 (… Jahre)	1823 (74 Jahre)		1822 (75 Jahre)		1821 bis 1818 (76 bis 80 Jahre)		1816 bis 1812 (81 bis 85 Jahre)		1811 bis 1807 (86 bis 90 Jahre)		1806 und früher (91 Jahre und darüber)	
Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
82 316,43	1 375	89 734,74	1 299	82 965,17	5 549	339 291,55	1 822	107 737,82	269	16 005,16	20	1 164,20
41 586,11	617	41 987,39	683	45 400,78	2 727	182 777,20	780	51 789,86	98	6 193,64	5	340,40
30 869,18	352	30 682,41	329	30 487,82	1 061	91 018,58	228	19 349,84	21	1 726,50	1	113,20
121 401,41	1 605	114 977,06	1 588	113 897,28	5 895	415 346,87	1 741	116 080,71	256	16 084,68	18	1078,80
56 894,43	742	57 163,15	767	58 938,38	2 413	178 284,31	692	50 858,81	73	4 941,50	3	170,40
49 274,80	893	60 176,47	808	53 806,19	3 644	231 181,71	1 182	73 671,11	166	10 227,85	23	1 560,20
144 968,19	2 193	144 846,08	2 233	148 056,24	8 093	516 625,79	2 177	135 025,91	286	17 111,63	14	879,80
115 875,89	1 322	103 549,04	1 319	100 801,92	4 523	346 284,47	1 168	85 643,26	145	9 779,62	13	841,17
88 857,77	917	81 071,03	877	75 870,10	3 023	250 789,20	1 017	80 157,65	170	12 906,22	16	1 162,60
103 996,35	1 195	93 809,95	1 169	86 939,74	4 038	303 482,87	1 121	84 122,74	160	11 759,86	10	549,43
61 080,48	735	60 708,05	765	61 634,70	2 562	204 309,21	708	54 854,98	123	9 243,08	16	1021,60
35 482,04	413	34 208,00	407	33 264,10	1 514	114 195,36	350	25 239,42	50	3 353,00	6	453,60
122 854,57	1 265	115 110,85	1 192	108 067,93	4 950	439 529,81	1 328	115 135,55	242	19 936,09	21	1 587,60
1055 458,22	13624	1 028 025,12	13436	1 000 130,45	49992	3613115,78	14314	999 662,16	2059	139 268,92	166	10 923,00
33 420,30	446	35 873,11	411	32 490,78	1 462	112 068,48	316	23 834,62	45	3 070,75	7	454,00
20 977,98	325	23 056,82	384	26 654,85	1 345	91 042,78	339	22 643,20	56	3 656,90	2	113,60
14 655,23	176	13 653,60	178	13 928,57	783	58 273,88	209	15 131,35	35	2 536,80	1	85,00
13 449,11	216	15 476,12	191	12 708,21	832	55 683,65	166	10 719,07	33	1 913,95	3	226,80
12 470,09	210	13 083,69	190	12 011,50	771	48 978,62	171	10 424,35	29	1 686,26	1	56,80
14 887,41	183	13 318,15	195	14 139,90	593	41 540,79	146	10 483,17	17	1 106,52	4	255,40
7 940,91	129	8 450,28	164	10 907,27	508	31 933,52	115	8 741,99	14	846,58	2	113,60
11 849,80	145	11 962,87	173	13 099,55	563	43 085,19	113	8 154,30	30	2 185,95	1	85,00
129 650,52	1 830	134 874,35	1 886	135 940,63	6 857	483 506,88	1 575	109 133,11	259	17 003,80	21	1 390,20
144 050,57	1 714	125 997,38	1 601	116 097,10	4 719	333 833,30	1 207	80 693,52	159	10 226,31	13	879,40
45 715,90	500	38 867,04	524	39 744,91	1 800	133 243,01	437	30 728,89	57	4 194,25	3	170,40
36 443,90	409	33 532,48	431	33 554,26	1 406	109 506,72	291	22 271,57	43	3 120,49	4	311,80
22 821,89	263	20 812,01	280	21 764,86	1 023	77 528,31	299	21 831,05	53	3 701,02	4	283,60
47 515,31	540	44 620,20	586	47 034,56	1 748	136 776,50	477	35 079,48	60	4 189,25	4	340,00
38 555,90	454	33 249,60	485	34 071,19	1 484	102 628,40	315	21 155,68	38	2 676,12	1	113,20
6 441,66	93	6 727,02	68	4 535,59	320	22 348,80	99	6 662,01	13	763,24	—	—
15 549,82	178	12 960,18	184	14 491,36	558	42 314,74	154	11 154,78	22	1 605,70	—	—
27 606,45	258	23 924,35	246	21 019,05	771	68 171,51	179	15 940,27	24	2 258,72	1	113,20
48 897,16	506	46 945,17	433	39 258,12	1 945	169 498,13	558	46 495,62	102	8 247,22	4	283,…
1618 706,00	20869	1 550 534,96	20160	1 507 642,07	72623	5292 472,12	19905	1 400 808,07	2889	197 255,13	221	14 808,40

Tabelle IVa. Beitragserstattunge[n]

Versicherungsanstalten		Zahl der im Jahre 1898 festgesetzten Erstattungsfälle	Anzahl der erstatteten Beiträge						Hö[he] des zu[…] stat[…] ang[e]wiese[nen] Betr[äge]
			in Lohnklasse				für Doppelmarken	überhaupt	
Ordnungsnummer	Namen		I.	II.	III.	IV.			
1		2	3	4	5	6	7	8	9
									ℳ
1	Ostpreußen	4 189	1 332 756	54 697	7 195	1 017	384	1 396 049	99 8[…]
2	Westpreußen	2 529	663 105	162 780	7 702	731	52	834 370	63 7[…]
3	Berlin	7 929	410 992	1 888 093	196 689	32 607	438	2 528 819	246 1[…]
4	Brandenburg	6 826	1 132 780	895 535	25 029	2 599	268	2 056 211	172 2[…]
5	Pommern	3 150	933 747	72 488	6 338	428	123	1 013 124	73 4[…]
6	Posen	3 137	959 718	35 058	4 719	609	1	1 000 105	71 3[…]
7	Schlesien	9 969	2 833 325	435 230	22 040	2 591	94	3 293 280	244 9[…]
8	Sachsen-Anhalt	6 653	1 447 543	665 058	24 372	5 531	363	2 142 867	171 6[…]
9	Schleswig-Holstein	3 085	338 326	503 594	138 722	524	218	981 384	[illegible]
10	Hannover	5 583	917 879	831 951	64 527	3 601	518	1 818 476	155 8[…]
11	Westfalen	5 817	623 260	1 183 201	73 807	6 485	105	1 886 858	171 7[…]
12	Hessen-Nassau	4 484	537 194	852 376	60 103	9 968	98	1 459 739	131 5[…]
13	Rheinprovinz	11 817	572 737	2 863 164	433 918	40 345	422	3 910 586	384 5[…]
1—13		74 668	12 703 362	10 443 225	1 065 161	107 036	3 084	24 321 868	2 077 8[…]
14	Oberbayern	2 319	250 825	463 202	27 696	2 586	186	744 495	67 6[…]
15	Niederbayern	526	65 794	104 685	478	8	1	170 966	15 1[…]
16	Pfalz	1 198	284 325	79 851	18 327	2 580	50	385 133	30 4[…]
17	Oberpfalz	568	147 616	36 187	172	—	—	183 975	13 9[…]
18	Oberfranken	1 039	219 238	112 310	14 021	83	—	345 652	28 2[…]
19	Mittelfranken	2 533	335 897	497 532	5 535	405	275	839 644	74 0[…]
20	Unterfranken	841	170 913	103 128	1 443	404	7	275 895	22 5[…]
21	Schwaben	948	120 215	179 142	14 443	511	28	314 339	25 1[…]
14—21		9 972	1 594 823	1 576 037	82 115	6 577	547	3 260 099	250 1[…]
22	Königreich Sachsen	14 679	1 530 736	2 867 796	422 938	31 188	1 621	4 854 279	449 5[…]
23	Württemberg	3 908	568 039	649 840	84 130	7 932	284	1 310 225	116 0[…]
24	Baden	3 129	274 541	628 243	118 682	7 554	151	1 029 171	97 4[…]
25	Großherzogthum Hessen	2 661	393 043	452 055	34 181	2 814	152	882 245	77 2[…]
26	Mecklenburg	2 159	639 956	52 488	6 458	127	104	699 133	50 8[…]
27	Thüringen	2 929	541 364	376 970	35 501	2 310	232	956 377	80 2[…]
28	Oldenburg	710	22 763	211 169	1 682	8	32	235 654	22 9[…]
29	Braunschweig	1 145	149 221	203 033	12 906	1 030	130	366 320	32 4[…]
30	Hansestädte	3 525	93 933	425 423	619 028	885	216	1 139 485	123 5[…]
31	Elsaß-Lothringen	2 184	41 075	576 404	104 860	8 235	49	730 623	74 3[…]
1—31		121 669	18 552 866	18 462 683	2 587 642	175 696	6 602	39 785 479	3 482 76[…]

fällen von Verheirathung (§ 30 des Gesetzes).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	Erstatteter Betrag	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
333	23,83	—	—	—	—	14	344,40	103	2 603,40	934	23 007,26	3 138	73 877,17
330	25,30	—	—	—	—	9	229,58	66	1 888,11	506	13 456,09	1 948	48 162,74
319	31,04	—	—	—	—	16	528,18	203	7 023,04	1 892	62 431,92	5 818	176 150,65
325	27,34	—	—	2	71,10	15	469,45	126	3 724,08	1 147	33 302,78	2 036	134 721,97
322	23,82	—	—	3	70,77	7	172,18	55	1 372,60	512	12 680,38	2 573	59 157,14
319	22,74	—	—	—	—	17	404,80	91	2 158,04	637	15 212,06	2 392	53 561,40
330	24,87	—	—	1	19,95	29	765,97	262	6 800,87	1 972	50 352,74	7 705	186 962,83
322	25,80	—	—	2	58,23	22	613,34	78	2 276,23	752	20 533,58	5 799	148 157,41
318	29,48	—	—	—	—	8	262,43	68	2 125,94	509	15 851,43	2 500	72 561,96
326	27,91	—	—	2	69,80	12	410,16	79	2 430,08	896	26 293,58	4 594	126 599,47
324	29,53	—	—	—	—	5	166,85	47	1 608,34	800	23 999,76	4 965	146 017,64
326	29,34	—	—	2	79,74	2	71,87	62	2 125,94	922	28 835,67	3 496	100 449,74
331	32,56	—	—	1	41,70	28	998,58	198	7 023,04	2 219	74 811,17	9 371	301 714,32
326	27,88	—	—	13	410,79	184	5436,97	1 438	43 159,48	13 698	400 768,49	59 335	1628094,44
321	29,16	—	—	—	—	14	442,91	106	3 292,81	760	22 738,34	1 439	41 141,35
325	28,77	—	—	—	—	4	126,37	14	423,42	184	5 496,63	334	9 086,36
321	25,44	—	—	—	—	1	29,08	8	205,61	111	2 960,44	1 078	27 285,96
324	24,00	—	—	—	—	3	72,85	24	606,92	173	4 375,36	368	8 917,83
333	27,31	—	—	—	—	—	—	27	807,96	209	5 758,51	803	21 706,16
331	29,33	—	—	1	39,40	13	443,09	62	1 997,44	660	19 661,65	1 797	51 887,86
328	26,77	—	—	—	—	2	92,45	32	945,31	222	6 091,34	585	15 382,45
332	29,69	—	—	—	—	4	138,68	39	1 293,00	309	9 583,33	596	17 127,97
327	28,09	—	—	1	39,40	41	1344,93	312	9 572,37	2 628	76 665,60	6 990	192 535,94
331	30,63	—	—	3	75,35	36	1247,00	226	7 606,96	1 912	63 024,90	12 502	377 633,31
335	29,70	—	—	—	—	18	592,06	89	2 837,23	931	27 921,35	2 870	84 720,65
329	31,14	—	—	1	37,80	10	318,47	71	2 347,65	593	18 783,87	2 454	75 950,46
332	29,04	—	—	1	33,61	10	327,81	48	1 562,03	401	12 105,48	2 201	63 234,68
324	23,55	—	—	—	—	6	151,51	30	773,05	313	8 042,68	1 810	41 886,95
327	27,89	—	—	—	—	10	323,47	33	1 030,44	376	10 962,70	2 510	67 912,92
332	32,38	—	—	—	—	2	61,50	16	507,24	124	4 208,73	568	18 140,36
320	28,36	—	—	—	—	5	165,58	29	875,15	169	5 252,80	942	26 176,66
323	35,05	—	—	—	—	13	510,02	75	2 841,48	727	27 195,77	2 710	93 016,72
335	34,04	—	—	—	—	4	134,44	45	1 705,71	484	17 267,51	1 651	55 233,30
327	28,62	—	—	19	596,93	339	10 614,36	2 412	74 818,76	22 356	672 201,08	96 543	2724536,29

Tabelle IV b. Beitragserstattung

Versicherungs-anstalten: Ord-nungs-num-mer	Versicherungs-anstalten: Namen	Zahl der im Jahre 1898 festgesetzten Erstattungsfälle: Ueberhaupt	Darunter Fälle, in welchen an vaterlose Kinder Zahlungen zu leisten waren: Anzahl	Zahl der Kinder	Anzahl der erstatteten Beiträge in Lohnklasse I.	II.	III.	IV.	für Doppelmarken	überhaupt	Höhe d zur E stattun ange- wiesene Beträg ℳ
	1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Ostpreußen	997	20	34	83 119	176 927	50 496	12 987	11	323 540	31 520.
2	Westpreußen	525	11	17	18 636	100 909	31 807	18 265	18	169 635	17 954.
3	Berlin	1 097	—	—	860	7 324	87 385	265 209	16	360 794	51 062.
4	Brandenburg	1 342	45	67	8 896	218 212	137 856	73 968	1 089	440 021	50 234.
5	Pommern	646	10	10	8 773	135 063	42 987	25 031	44	211 898	23 039.
6	Posen	689	19	29	28 298	161 013	20 036	12 129	348	221 824	22 354.
7	Schlesien	2 972	116	161	229 776	347 420	275 915	141 296	671	995 078	105 224.
8	Sachsen-Anhalt	1 392	39	56	6 388	185 361	174 125	101 608	826	468 308	55 235.
9	Schleswig-Holstein	493	8	15	491	44 792	63 779	56 342	108	165 512	20 638.
10	Hannover	965	34	63	4 129	96 093	134 454	86 147	701	321 524	39 053.
11	Westfalen	1 036	39	68	2 312	59 376	152 773	140 059	44	354 564	45 447.
12	Hessen-Nassau	597	24	43	674	50 929	87 141	64 695	16	203 455	25 308.
13	Rheinprovinz	2 018	71	129	1 693	75 933	272 499	335 666	825	686 616	90 869.
1—13		14 769	436	692	394 045	1 659 352	1 531 253	1 333 402	4 717	4 922 769	577 931.
14	Oberbayern	396	23	37	1 608	21 465	77 545	29 185	12	129 815	15 943.
15	Niederbayern	103	10	15	2 828	25 306	3 190	1 155	47	32 926	3 351.
16	Pfalz	353	12	23	1 757	46 610	32 651	38 861	105	119 984	14 545.
17	Oberpfalz	103	5	9	4 678	12 588	9 802	5 390	—	32 458	3 571.
18	Oberfranken	158	11	15	5 755	27 229	13 790	7 300	18	54 092	5 878.
19	Mittelfranken	341	24	38	3 409	32 810	67 088	9 899	19	113 225	13 057.
20	Unterfranken	108	6	8	2 445	23 042	6 132	3 538	—	35 157	3 741.
21	Schwaben	167	15	21	1 319	16 290	24 204	14 305	—	56 118	6 771.
14—21		1 729	106	166	23 799	205 340	234 402	110 033	201	573 775	66 861.
22	Königreich Sachsen	2 290	105	186	10 040	241 603	258 216	259 521	1 032	770 412	94 921.
23	Württemberg	662	39	68	6 000	54 647	96 138	68 793	92	225 670	27 753.
24	Baden	563	29	48	2 619	55 596	71 330	61 311	48	190 904	23 505.
25	Großhzgth. Hessen	391	11	13	2 505	36 278	52 910	39 887	310	131 790	16 163.
26	Mecklenburg	440	9	14	2 906	109 265	27 931	6 856	68	147 026	15 519.
27	Thüringen	725	26	42	5 676	89 326	107 411	40 243	354	243 010	58 304.
28	Oldenburg	104	5	7	23	6 773	23 019	4 128	3	33 946	4 060.
29	Braunschweig	270	10	17	730	24 943	51 643	15 159	—	92 475	11 016.
30	Hansestädte	678	2	2	571	5 760	28 187	189 065	141	223 724	32 377.
31	Elsaß-Lothringen	621	20	37	823	25 094	87 460	98 997	170	212 544	27 935.
1—31		23 242	798	1292	449 737	2 513 977	2 569 900	2 227 295	7 136	7 768 045	926 352.

Todesfällen (§ 31).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Beitrag	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge	Erstattungsfälle	erstattete Beiträge
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.
325	31,61	30	846,71	203	6 098,07	259	8 364,32	300	9 963,77	164	5 242,74	41	1 004,53
323	34,20	15	470,99	89	3 022,81	159	5 566,57	134	4 875,05	108	3 538,89	20	480,72
329	46,55	18	759,34	156	7 414,37	278	13 227,70	335	15 881,19	268	12 152,29	42	1 627,87
328	37,43	46	1 522,35	282	10 321,84	339	13 073,50	356	13 463,27	257	9 923,36	62	1 929,98
328	35,67	28	902,63	149	5 517,62	173	6 230,88	153	5 627,38	113	3 899,03	30	862,12
322	32,44	18	542,75	144	4 769,94	221	7 177,69	153	5 135,72	117	3 850,80	36	877,65
335	35,41	66	2 083,17	521	17 784,58	834	29 513,65	806	29 571,58	627	22 731,43	118	3 539,75
336	39,66	63	2 390,65	357	14 151,26	360	14 382,80	324	13 189,38	215	8 751,66	73	2 369,15
336	41,55	14	590,45	133	5 263,79	127	5 363,74	124	5 429,97	78	3 396,27	17	589,25
333	40,47	27	1 012,42	187	7 645,70	245	9 901,93	265	11 132,69	194	7 809,92	47	1 550,34
342	43,87	11	496,39	168	7 218,35	282	12 663,53	329	14 523,21	213	9 275,95	33	1 269,78
341	42,28	12	450,77	116	4 754,05	161	6 634,52	178	7 811,92	110	4 739,85	20	912,88
340	45,03	35	1 544,28	289	12 743,75	540	24 578,01	610	28 129,34	450	20 286,10	94	3 588,23
333	39,13	383	13 613,10	2 794	106 706,13	3 978	156 678,84	4 067	164 734,40	2 914	115 597,29	633	20 602,04
328	40,26	12	455,20	67	2 674,11	104	4 357,43	106	4 321,15	94	3 703,53	13	432,47
320	32,34	9	271,34	20	664,34	29	969,72	29	956,74	12	400,71	4	88,34
340	41,21	8	320,98	71	2 743,92	92	3 974,04	92	3 796,59	69	2 912,87	21	797,56
315	34,67	5	147,94	17	548,22	35	1 209,95	26	963,88	16	563,78	4	137,98
342	37,20	4	114,60	30	1 163,87	50	1 867,22	34	1 231,60	28	1 095,19	12	405,59
332	38,29	6	177,09	59	2 174,02	82	3 363,87	76	2 946,76	91	3 488,57	27	907,89
326	34,65	2	67,70	28	1 004,45	27	920,96	24	869,07	19	653,65	8	226,11
336	40,55	4	115,78	24	970,70	46	1 957,63	47	2 005,35	34	1 382,35	12	339,75
332	38,67	50	1 669,95	316	11 943,63	465	18 620,82	434	17 091,09	363	14 200,65	101	3 335,14
336	41,45	52	2 033,26	395	15 861,08	576	24 000,46	663	28 602,66	458	19 008,95	146	5 415,24
341	41,93	18	671,09	167	7 015,90	214	8 958,63	142	6 090,35	96	4 075,76	25	941,36
339	41,75	12	463,99	111	4 595,43	141	5 890,06	146	6 281,18	129	5 414,49	24	860,75
337	41,34	11	464,61	77	3 153,06	96	4 119,77	104	4 423,69	74	2 987,96	29	1 014,71
334	35,27	25	861,16	145	5 036,67	111	4 000,88	92	3 326,49	51	1 762,76	16	531,38
335	39,04	29	1 038,43	165	6 386,48	199	7 892,30	161	6 434,61	134	5 380,67	37	1 171,77
326	39,05	7	280,50	20	783,15	22	827,76	35	1 448,95	17	617,29	3	104,96
343	40,80	5	231,58	54	2 211,71	85	3 494,30	68	2 720,45	44	1 839,39	14	518,98
330	47,76	11	547,14	115	5 570,59	175	8 488,76	215	10 290,75	137	6 394,23	25	1 086,65
342	44,96	23	962,57	150	6 871,36	180	8 205,43	130	6 007,81	110	4 834,71	28	1 053,66
334	39,96	626	22 837,36	4 509	176 135,19	6 242	251 178,07	6 257	257 451,51	4 527	182 114,17	1 081	36 635,76

Tabelle V. Vermögensbestand

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten — Namen	I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern	II. Werthpapiere,	
			Nennwerth	Ankaufspreis
		ℳ	ℳ	ℳ
	1	2	3	4
1	Ostpreußen	587 625,12	8 014 379,85	7 595 181,30
2	Westpreußen	10 152,51	10 051 670,08	9 959 605,37
3	Berlin	144 177,83	39 718 602,50	38 634 782,96
4	Brandenburg	992 093,40	32 063 739,17	30 799 927,36
5	Pommern	340 156,69	14 841 949,46	14 784 442,35
6	Posen	107 623,16	10 794 895,96	11 174 807,19
7	Schlesien	318 799,36	46 862 051,00	45 427 280,17
8	Sachsen-Anhalt	488 968,51	34 770 017,21	35 180 452,24
9	Schleswig-Holstein	353 916,46	12 883 175,18	12 878 667,18
10	Hannover	442 594,06	24 218 109,39	24 166 769,02
11	Westfalen	181 120,70	31 452 668,89	31 440 129,78
12	Hessen-Nassau	287 717,93	21 959 949,65	21 909 212,21
13	Rheinprovinz	712 564,90	69 215 655,92	68 102 863,00
14	Oberbayern	464 986,72	13 534 326,12	19 473 282,41
15	Niederbayern	44 684,89	3 350 041,91	3 355 704,51
16	Pfalz	1 930,18	7 584 202,08	7 612 026,36
17	Oberpfalz	66 857,64	2 875 290,08	2 893 400,70
18	Oberfranken	–	4 031 197,66	4 015 451,72
19	Mittelfranken	134 317,14	9 835 231,69	9 818 217,41
20	Unterfranken	237,20	3 856 258,38	3 867 486,80
21	Schwaben	66 809,57	6 839 258,82	6 821 875,35
22	Königreich Sachsen	13 425,07	66 105 717,16	65 414 843,90
23	Württemberg	321 888,76	21 458 045,01	21 485 514,01
24	Baden	16 208,01	21 257 099,37	21 282 643,21
25	Großherzogthum Hessen	15 386,04	12 628 155,88	12 510 059,13
26	Mecklenburg	379 494,82	6 994 124,00	7 050 882,01
27	Thüringen	376 387,72	16 710 283,34	16 450 230,49
28	Oldenburg	59 306,06	3 289 956,52	3 284 216,71
29	Braunschweig	17 411,06	6 568 081,90	6 568 081,90
30	Hansestädte	51 459,90	24 070 100,00	23 498 379,50
31	Elsaß-Lothringen	684 900,02	18 281 100,00	17 451 311,94
	Zusammen	6 894 990,19	606 115 834,09	598 913 727,92

einschließlich Reservefonds.

Darlehen ꝛc.		III. Grundstücke ꝛc. (Werth am Schluß des Rechnungsjahres)	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7)	Davon entfallen auf den Reservefonds	IV. Werth der Inventarien	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 u. 9)
Jährlicher Zinsertrag						
Betrag	vom Hundert des Ankaufspreises					
ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5	6	7	8	9	10	11
263 406,66	3,47	—	8 182 807,02	2 657 667,21	58 514,83	8 241 321,85
341 773,95	3,43	141 900,00	10 111 657,68	2 153 094,46	30 191,72	10 141 849,60
1 333 262,78	3,45	1 258 457,45	40 037 417,64	1 301 212,36	84 325,00	40 121 742,64
1 025 543,52	3,33	—	31 792 020,76	4 080 487,26	91 335,68	31 883 356,44
528 566,54	3,58	—	15 133 599,04	2 708 498,21	20 000,00	15 153 599,04
423 073,12	3,79	—	11 282 430,35	3 002 638,70	51 234,42	11 333 664,77
1 554 815,79	3,42	1 599 516,27	47 345 595,82	9 560 794,19	56 804,99	47 402 400,81
1 220 337,84	3,47	166 956,78	35 836 377,53	4 049 091,74	12 921,39	35 849 298,92
444 429,30	3,43	411 430,00	13 644 013,64	3 291 352,51	39 100,00	13 683 113,64
855 803,48	3,54	957 598,33	25 566 962,31	4 216 862,22	84 404,01	25 651 366,32
1 105 583,01	3,52	643 388,83	32 264 639,31	3 803 643,75	22 351,37	32 286 990,68
754 815,74	3,45	192 367,70	22 389 297,34	2 535 951,93	19 200,00	22 408 497,34
2 313 443,38	3,40	627 655,01	69 443 083,00	5 760 259,40	42 808,25	69 485 891,25
483 239,67	3,59	404 183,65	14 348 452,98	971 569,68	15 535,15	14 363 988,13
126 537,43	3,77	—	3 400 389,40	103 857,90	3 899,87	3 404 289,27
267 356,87	3,51	—	7 613 956,46	684 218,44	7 360,56	7 621 317,02
107 100,04	3,70	—	2 960 257,86	—	4 773,02	2 965 030,88
147 696,76	3,68	—	4 015 451,22	342 347,80	3 763,77	4 019 214,99
355 375,08	3,62	—	9 952 534,55	462 547,80	2 962,50	9 955 497,05
135 450,60	3,50	—	3 867 724,00	344 301,44	4 543,47	3 872 267,47
244 049,07	3,59	89 257,01	6 977 941,83	584 991,79	8 976,55	6 986 918,38
2 301 992,77	3,52	1 643 135,67	67 071 405,54	5 280 759,16	86 672,82	67 158 078,36
752 638,60	3,50	1 122,94	21 164 748,20	2 109 002,44	38 036,48	21 202 784,68
792 217,95	3,72	781 713,84	22 080 565,06	2 068 200,00	36 665,10	22 117 230,16
457 224,13	3,65	146 835,79	12 672 280,96	1 039 418,05	21 087,92	12 693 368,88
246 849,34	3,50	213 000,00	7 643 376,83	1 387 790,75	33 850,00	7 677 226,83
579 916,24	3,53	216 411,90	17 043 030,11	1 518 881,54	15 559,78	17 058 589,89
121 085,40	3,69	68 515,38	3 293 425,38	298 046,56	6 143,47	3 299 568,85
230 313,64	3,51	232 059,56	6 782 730,40	723 000,00	36 907,67	6 819 638,07
794 313,50	3,38	1 059 397,39	24 645 236,88	875 117,78	96 803,42	24 742 040,30
566 986,00	3,25	343 415,92	18 479 627,88	1 957 505,46	25 780,55	18 505 408,43
20 875 197,87	3,49	11 234 319,57	617 043 037,68	69 873 110,44	1 062 513,76	618 105 551,44



An-

Durchschnittshöhe

Versicherungsanstalten		Der Durchschnittsbetrag der von neben-					
		Invalidenrenten					
		deren Beginn					
Ordnungsnummer	Name	1891	1892	1893	1894	1895	1896
	1.	2.	3	4.	5.	6.	7.
1.	Ostpreußen	111,99	112,83	114,84	116,75	118,79	120,40
2.	Westpreußen	112,77	113,70	116,38	119,09	121,70	123,78
3.	Berlin	114,82	117,47	122,50	127,80	132,92	136,63
4.	Brandenburg	113,20	114,55	117,53	120,59	123,40	125,99
5.	Pommern	113,30	114,32	117,38	120,15	122,69	125,09
6.	Posen	112,70	113,40	116,11	118,25	120,20	122,09
7.	Schlesien	112,37	113,33	115,64	117,98	120,16	121,90
8.	Sachsen-Anhalt	113,59	115,19	118,56	122,26	125,27	127,35
9.	Schleswig-Holstein	113,88	115,43	119,12	122,44	125,46	128,57
10.	Hannover	113,56	114,97	118,25	121,62	124,99	127,59
11.	Westfalen	114,06	115,83	119,71	123,66	127,19	130,10
12.	Hessen-Nassau	114,25	115,94	119,55	123,26	126,68	129,94
13.	Rheinprovinz	114,85	116,07	120,44	125,07	128,80	132,82
14.	Oberbayern	113,38	114,74	117,84	120,34	123,66	126,65
15.	Niederbayern	112,70	113,58	115,88	118,45	121,24	123,05
16.	Pfalz	113,90	115,13	118,66	122,15	125,82	128,98
17.	Oberpfalz	112,60	113,81	116,47	119,66	122,51	123,61
18.	Oberfranken	113,11	113,86	116,50	119,19	121,39	123,19
19.	Mittelfranken	113,30	114,62	117,70	120,61	123,73	126,88
20.	Unterfranken	113,20	113,90	116,84	119,61	122,60	124,47
21.	Schwaben	113,46	114,92	118,62	122,38	125,49	129,00
22.	Königreich Sachsen	114,07	115,49	118,81	122,65	124,67	127,01
23.	Württemberg	113,79	115,11	118,90	122,25	125,38	128,07
24.	Baden	113,65	115,32	118,78	122,46	125,80	128,68
25.	Großherzogthum Hessen	113,60	115,09	119,29	122,66	126,22	129,06
26.	Mecklenburg	113,29	114,47	117,66	120,51	123,47	125,55
27.	Thüringen	113,07	115,26	118,83	121,62	124,16	126,81
28.	Oldenburg	114,30	115,56	119,06	123,04	125,90	128,56
29.	Braunschweig	114,16	115,34	119,03	123,14	126,81	130,38
30.	Hansestädte	115,75	117,72	123,81	128,66	134,14	138,27
31.	Elsaß-Lothringen	113,87	116,12	120,78	125,03	129,19	133,06
	Insgesammt	113,39	114,70	117,99	121,20	124,03	126,68

hang.

der Renten.

bezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für

fällt in das Jahr		Altersrenten							
1897	1898	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
8.	9.	10	11.	12	13	14.	15	16.	17.
121,76	122,73	109,70	111,41	114,61	116,12	117,36	117,74	119,89	122,51
125,06	126,63	117,35	118,81	120,06	121,78	124,21	127,66	127,72	132,91
141,03	141,40	155,87	158,46	163,46	158,47	165,92	172,77	173,36	173,23
127,83	128,55	120,62	126,90	126,97	127,31	131,07	132,81	135,24	138,49
126,64	128,46	124,37	127,66	129,71	130,57	131,87	136,17	136,34	141,77
124,26	125,47	113,94	117,15	120,03	120,22	119,61	123,11	125,48	126,01
122,96	124,08	113 51	116,65	118,64	113,99	118,51	118,20	120,62	123,04
129,40	130,65	127,41	132,58	131,95	130,38	135,07	135,12	137,45	140,77
131,34	132,15	131,41	136,98	138,46	141,38	142,59	144,79	145,78	148,78
128 46	129,89	127,36	126,56	127,96	131,54	134,53	136,81	138,69	141,59
132,85	134,54	129,76	131,88	137,39	136,06	140,30	140,31	141,03	147,83
132,40	134,58	127,06	133,45	133,10	136,74	139,19	139,38	141,34	147,16
135,75	137,64	138,79	141,65	145,54	139,38	147,45	148,86	151,36	154,14
128,84	130,40	128,05	128,48	133,68	133,56	138,39	141,78	145,40	149,74
124,73	126,64	119,20	122,16	121,80	123,08	126,52	127,21	131,16	133,09
130,61	132,88	125,34	129,47	131,45	131,11	128,07	132,10	136,10	137,74
125,09	127,18	118,82	116,91	121,60	125,15	124,74	123,75	126,49	126,28
125,65	126,48	114,30	117,90	116,30	112,85	117,61	115,74	118,96	120,47
128,89	130,71	122,80	127,11	128,78	129,24	133,45	134,09	135,46	136,94
126,32	127,20	116,18	117,91	120,49	121,08	120,17	124,65	129,07	133,14
131,09	132,61	127,59	130,41	132,10	136,77	136,52	142,78	141,21	145,85
129,22	130,43	126,20	132,52	132,98	114,90	127,09	128,42	130,77	134,46
130,12	131,90	122,26	128,27	129,00	128,22	130,73	131,98	137,16	139,16
131,02	133,77	127,47	131,57	131,67	135,17	133,45	137,53	137,92	140,09
131,81	133,06	125,52	126,31	131,69	135,09	137,89	137,63	141,37	146,21
127,55	128,49	126,66	132,44	135,96	136,40	136,87	138,04	137,97	140,12
128,71	130,05	123,89	124,41	125,48	122,54	127,46	131,16	133,83	136,65
131,40	132,63	121,70	125,48	123,79	127,59	129,75	129,08	135,58	141,41
132,28	135,00	132,74	135,40	140,29	137,62	142,64	145,26	146,55	150,40
140,49	141 77	155,79	159,56	159,17	165,98	170,26	166,13	169,30	170,90
136,66	138,29	136,48	141 28	144,25	141,91	147,08	149 56	150,74	154,84
128,68	130,00	123,55	127,30	129,41	125,61	131,84	133,56	136,12	139,72

Miszellen.

Aerzte in Deutschland. In der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" veröffentlicht der Statistiker Dr. G. Heimann auf Grund des Jahrgangs 1900 des „Reichs-Medizinalkalenders" interessante statistische Mittheilungen über die Aerzte Deutschlands. Danach ist die Zahl der Aerzte im Deutschen Reiche gegen das Vorjahr um 932 = 3,6 % gestiegen, sodaß Ende 1899 deren 26 689 gezählt wurden. Davon kommen auf Preußen 16 103 oder 649 (4,2 %) mehr als im Vorjahre, auf Bayern 2947, d. h. 144 (5,2 %) mehr als 1898, auf das Königreich Sachsen 1968 (+ 25), auf Württemberg 870 (+ 19), auf Baden 1027 (+ 27), auf das Großherzogthum Hessen 661 (+ 10), auf Elsaß-Lothringen 766 (— 1). Es waren ferner Aerzte in:

	1899	(1898)		1899	(1898)
Mecklenburg-Schwerin . . .	270	(276)	Sachsen-Meiningen	90	(92)
Braunschweig	248	(234)	Sachsen-Altenburg	73	(74)
Sachsen-Weimar	203	(195)	Hamburg	569	(544)
Oldenburg	149	(144)	Bremen	144	(141)
Anhalt	136	(137)	Lübeck	68	(66)
Sachsen-Coburg-Gotha . .	109	(108)			

In Lippe-Detmold waren im Jahre 1899 58 (im Vorjahre 53), in Reuß j. L. 49 (46), in Schwarzburg-Rudolstadt 38 (39), in Mecklenburg-Strelitz 38 (36), in Waldeck 37 (34), in Schwarzburg-Sondershausen 33 (32), in Reuß ä. L. 18 (18), in Schaumburg-Lippe 17 (19) Aerzte. Eine Verminderung läßt sich also in Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe feststellen (im Vorjahre in Braunschweig, Reuß j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt).

Von den preußischen Provinzen zählt, wie früher, die meisten Aerzte die Rheinprovinz: 2532 (2389). Nächst Berlin mit 2314 (2233) folgt Schlesien mit 1801 (1716), sodann

	1899	(1898)		1899	(1898)
Brandenburg	1541	(1447)	Ostpreußen	665	(621)
Hessen-Nassau	1247	(1201)	Pommern	649	(616)
Sachsen	1243	(1228)	Posen	522	(510)
Hannover	1231	(1205)	Westpreußen	488	(480)
Westfalen	1137	(1105)	Sigmaringen	28	(30)
Schleswig-Holstein . . .	705	(673)			

In allen Provinzen, abgesehen von Sigmaringen, fand eine zum Theil erhebliche Zunahme statt.

Zum Vergleiche sei angeführt, daß bei den amtlichen Erhebungen über die Verbreitung des Heilpersonals, welche durch das Kaiserliche Gesundheitsamt veröffentlicht sind (Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Bd. VI S. 50 ff.), am 1. April 1876, 1887, 1898 in Deutschland 13 728 bezw. 15 824 und 24 725 praktizierende Aerzte (die nicht praktizierenden sind hier nicht berücksichtigt) ermittelt wurden. Es hat hienach in den letzten elf Jahren die Zahl der approbierten Aerzte um 56 %, die Einwohnerzahl des Reichs dagegen nur um 14 % zugenommen. 1887 kam auf 3000 Bewohner des Deutschen Reichs 1 Arzt, 1898 auf 2197. Am erheblichsten hat nach den

genannten Erhebungen die Zahl der ausschließlich in und für Anstalten thätigen Aerzte zugenommen, von 581 auf 1927 (um 232 $^{0}/_{0}$); die Anzahl der Privatpraxis ausübenden Zivilärzte ist von 13 908 auf 21 178 (um 52 $^{0}/_{0}$) gestiegen. Die Zahl der aktiven Militär- und Marineärzte betrug im Jahre 1887: 1335, im Jahre 1898: 1620, das ist eine Zunahme um 285 oder 21 $^{0}/_{0}$; zur Zivilpraxis hatten sich von diesen in ersterem Jahre 765 (57 $^{0}/_{0}$), in letzterem nur 509 (31 $^{0}/_{0}$) gemeldet. Die Zahl der Wundärzte ist nach den amtlichen Feststellungen erheblich, von 669 auf 271, zurückgegangen. In verhältnißmäßig beträchtlicher Zahl finden sich solche noch in Württemberg (182), Hamburg (10) und den thüringischen Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Reuß j. L. (zusammen 31); in Preußen wurden 19, in Bayern 12, in den nicht genannten Staaten zusammen 17 gezählt.

Auf 10 000 Einwohner kamen Aerzte:

	1899	(1898)		1899	(1898)
im Deutschen Reiche . . .	5,11	(4,93)	in Hessen	6,36	(6,27)
in Preußen	5,06	(4,85)	„ Mecklenburg-Schwerin .	4,52	(4,62)
„ Bayern	5,06	(4,82)	„ Elsaß-Lothringen . .	4,67	(4,67)
„ Sachsen	5,20	(5,13)	„ Hamburg	8,35	(7,98)
„ Württemberg	4,18	(4,09)	„ Bremen	7,33	(7,18)
„ Baden	5,93	(5,80)	„ Lübeck	8,16	(7,92)

Für die kleineren Bundesstaaten schwankte die Verhältnißzahl zwischen 6,41 (Waldeck, das eine Anzahl Kurorte enthält) und 2,67 (Reuß ä. L.).

Von den preußischen Landestheilen kam, wie auch in früheren Jahren, die geringste Einwohnerzahl auf einen Arzt in dem an Kurorten reichen Regierungsbezirk Wiesbaden: 1119 (1898: 1175), demnächst in den Regierungsbezirken Köln: 1345 (1402) und Potsdam, zu welchem Bezirk die Berliner Vororte gehören: 1399 (1507); am meisten Einwohner entfielen auf einen Arzt in den Regierungsbezirken Posen: 3512 (3588), Oppeln: 3718 (3986), Marienwerder: 4001 (3965), Köslin: 4046 (4163) und Gumbinnen: 4433 (4638). — Von den bayerischen Regierungsbezirken hatten wie früher Oberbayern (8,35 $^{0}/_{000}$), Unter- (6,09 $^{0}/_{000}$) und Mittelfranken (5,39 $^{0}/_{000}$) die meisten, die Oberpfalz (2,94 $^{0}/_{000}$) und Niederbayern (2,73 $^{0}/_{000}$) die wenigsten Aerzte im Verhältniß zur Einwohnerzahl. Nahezu die Hälfte der sächsischen Aerzte wohnt in den Städten Dresden und Leipzig.

Ueber die Verhältnisse in den preußischen Großstädten belehren folgende Ziffern:

	Zahl der Aerzte 1898	1899	Es kam 1 Arzt auf Einwohner 1899		Zahl der Aerzte 1898	1899	Es kam 1 Arzt auf Einwohner 1899
Berlin	2233	2314	725	Stettin	147	160	880
Breslau	482	510	732	Danzig	144	146	860
Köln	305	330	974	Aachen	109	112	1128
Frankfurt a. M. . .	307	328	699	Altona	84	87	1712
Königsberg	235	256	675	Dortmund	72	77	1445
Hannover	234	235	892	Elberfeld	65	73	1909
Halle a. S.	200	203	573	Barmen	64	73	1740
Magdeburg	169	169	1269	Krefeld	52	60	1787
Düsseldorf	159	158	1114				

Von den Berliner Zivilärzten waren nach den amtlichen Erhebungen vom 1. April 1898 189 ausschließlich in Anstalten beschäftigt; die Zahl der nicht approbirten, berufsmäßig mit Behandlung kranker Menschen beschäftigten Personen betrug, soweit die Behörden dies ermittelten, 480 (davon 351 männliche und 129 weibliche). Nach der Lage der Verhältnisse müssen auch die in den Vororten Berlins wohnhaften Aerzte hier Berücksichtigung finden. In Charlottenburg wurden 308 (im Vorjahre 301), in Schöneberg 104 (75), in Wilmersdorf 21 (13), in Rixdorf 27 (25), in Lichterfelde 24 (20), in Pankow 16 (12), in Friedenau 13 (8), in Steglitz und Weißensee je 11, in Spandau 38 (34), in Köpenick 5 (5) Aerzte gezählt, außerdem noch in den kleineren Ortschaften 161. Von der letzteren Gruppe von Aerzten ist ein nicht unbeträchtlicher Theil in Irren- und anderen Heilanstalten (Dalldorf, Herzberge, Neu-Rahnsdorf, Grabowsee, Schlachtensee u. s. w.) thätig, nach der amtlichen Ermittelung 72 Aerzte der Kreise Teltow, Ober- und Niederbarnim. In Berlin und seinen Vororten wohnt also etwa $^1/_{10}$ aller deutschen, etwa $^1/_6$ aller preußischen Aerzte und nicht viel weniger als im ganzen Königreich Bayern. Was die übrigen deutschen Großstädte betrifft, so war die Zahl der Aerzte:

in	1899	(1898)	1 Arzt auf Einwohner 1899	(1898)
München	637	(579)	640	(704)
Dresden	408	(408)	868	(868)
Leipzig	411	(408)	973	(980)
Straßburg i. E.	215	(206)	629	(657)
Stuttgart	200	(195)	792	(811)
Nürnberg	146	(125)	1111	(1299)
Chemnitz	100	(95)	1610	(1695)
Braunschweig	110	(98)	1046	(1155)

Wenn man die Vertheilung der Aerzte auf den Flächenraum betrachtet, so ergibt sich, daß im Deutschen Reiche auf 100 qkm 4,94 Aerzte wohnen. Die günstigsten Verhältnisse bestehen im Königreich Sachsen; hier kommen 13,13 Aerzte (im Vorjahre 12,96) auf 100 qkm; in Hessen 8,60 (8,47); in Baden 6,81 (6,63); in Elsaß-Lothringen 5,28 (5,29); in Preußen 4,62 (4,43); in Württemberg 4,46 (4,36); in Bayern 3,88 (3,69). Von den preußischen Regierungsbezirken stehen am ungünstigsten wie bisher da: Köslin 1,01 (0,98), Gumbinnen 1,14 (1,09) und Marienwerder 1,25 (1,26). Bei Vergleichen über den räumlichen Umfang der ärztlichen Thätigkeit sind hauptsächlich die Aerzte der kleinen Gemeinden zu berücksichtigen. In dieser Beziehung entnehmen wir dem Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamts, daß durchschnittlich die Landbevölkerung in Mecklenburg und in den vier nordöstlichen Provinzen Preußens den weitesten Weg zum Arzte zurückzulegen hat. Es entfielen auf je einen praktizierenden Zivilarzt der kleinen Gemeinden in Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin 133 bezw. 126 qkm, im Königreich Preußen 88, in den Provinzen Ost-, Westpreußen, Pommern, Posen 192, 190, 184, 139 qkm; sehr erheblich sind seit 1887 die Zahlen in Schlesien und in Brandenburg, von 121 auf 85, bezw. von 193 auf 124, zurückgegangen. Die Ziffern für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz schwanken im Jahre 1898 zwischen 80 und 47, in Hessen-Nassau war die Verhältnißzahl 41. Im Königreich Bayern entfallen auf 1 Arzt 65 qkm, in Elsaß-Lothringen 65, in Württemberg 61, in Baden 41, im Königreich Sachsen 37, im Großherzogthum Hessen 28, im ganzen Deutschen Reich 73 qkm (im Jahre 1887: 95). (R.-Anz.)

Die Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich. Ein Strike gilt als fruchtlos, wenn die im Lohnkampfe gestellten Forderungen nicht oder nur zum geringsten Theile erfüllt werden. Und doch ist in diesem, wie in einem jeden anderen Kampfe der unmittelbare materielle Erfolg nicht nur nicht der einzige, er ist oft nicht einmal der wichtigste Erfolg. Wie wäre es sonst erklärlich, daß im Leben sich so viele Staaten, Parteien oder Menschen zu Tode siegen? Auch der große Kohlenstrike in Oesterreich, der zu den gewaltigsten Erscheinungen der modernen Strikegeschichte zählt, hat einen großen Erfolg für die Arbeiter und für die gesammte Oeffentlichkeit, mag er auch sonst mit einer furchtbaren Niederlage für die ersteren enden. Er hat das Interesse der großen Oeffentlichkeit kaum weniger als die Vorgänge auf dem südafrikanischen Kriegstheater gefesselt, und diese Theilnahme hat wieder die gesetzgebende Körperschaft veranlaßt, sich eingehend mit der Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich zu beschäftigen; ohne einen legislatorischen Niederschlag wird dieses Interesse nicht bleiben, wenngleich allzu sanguinische Erwartungen an die parlamentarischen Verhandlungen nicht geknüpft werden sollen. Vor Allem haben wir aber den Verhandlungen des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses eine gründliche Untersuchung der Lage der Bergarbeiter zu danken, was wenigstens sozusagen einen erkenntnißtheoretischen Fortschritt für die Sozialpolitik bedeutet. Den soeben publizirten Protokollen entnehmen wir folgende gedrängte Darstellung der Arbeitsverhältnisse in den österreichischen Kohlenbergbaurevieren.

Zunächst muß bemerkt werden, daß über den Begriff der Schichtdauer keineswegs Einigkeit und Klarheit besteht. Während die Unternehmer die Ansicht vertraten, daß die Schichtdauer mit dem Augenblicke der thatsächlichen Arbeit, das heißt z. B. für die Häuer mit dem Augenblicke des Abbaues beginne und mit dem Momente des Weglegens der Hauinstrumente endige, stellten sich die Experten aus den Arbeiterkreisen auf den Standpunkt, daß die Schichtdauer schon mit dem Augenblicke der Einfahrt beginne und erst dann wieder endige, bis der Arbeiter über Tag anlange. Dabei sei die Wartezeit vor Beginn der Einfahrt und nach Schluß der Ausfahrt auf ein Minimum zu reduziren. Im Ostrauer Reviere bestand bis zum Jahre 1894 gemischte Schicht, d. h. dreimal in der Woche wurde je 8 Stunden, dreimal je 12 Stunden gearbeitet; im Jahre 1894 wurde statt dessen die allgemeine 10stündige Arbeitsschicht eingeführt. Der Vertreter der Gewerke definirte die Schichtdauer als diejenige Zeit, welche der Arbeiter in der Grube zubringt, die Zeit von jenem Momente, wo der Arbeiter die Schale betritt, bis zu jenem Momente, wo er die Schale wieder verläßt. Wenn man von der Schichtdauer die Anfahrtszeit, ferner die Zeit, welche man braucht, um in Arbeitsort zu kommen, abzieht, resultirt die Bruttoarbeitszeit. Von derselben kommen mehrere Pausen von zusammen 1—1¼ Stunde Dauer in Abzug, welche sich theils aus der Natur der Arbeit selbst ergeben, wie die Unterbrechungen durch die Schießarbeiten, durch Betriebsstörungen, theils für die Mahlzeiten und zum Ausruhen erforderlich sind, und es verbleibt die effektive Arbeitszeit. Diese betrage bei 10stündiger Schicht 6½ Stunden. Der Vertreter der Arbeiter erklärte aber demgegenüber, daß die 10stündige Arbeitszeit oft nicht eingehalten werde. Der Antritt zur Arbeit beginne oft schon um ½6 Uhr Morgens, die Ausfahrt sei oft erst um ¾7 Uhr Abends zu Ende. Viel Zeit gehe mit dem Holen des Arbeitszeuges, dem Ausfassen der Schießkapseln 2c. verloren. Im Steinkohlenreviere von Kladno herrscht einige Verschiedenheit: auf den Werken der Buschtiehrader Bahn besteht die 10stündige Schicht; zwischen die beiden 10stündigen Hauptschichten, während welcher die Häuer arbeiten, wird eine 4stündige Schicht

für die Zimmerhäuer eingeschoben, welche sich mit der An- und Abfahrtszeit auf 6 Stunden erweitert. Auf den Werken der Staatsbahn ist die reine Achtstundenschicht eingeführt. Bei den böhmischen Braunkohlenwerken bestehen sehr verschiedene Verhältnisse: die Schichtdauer währt 9, 10 oder 11 Stunden; vorherrschend ist jedoch die 10stündige Schicht. Im Falkenauer Reviere besteht die 10stündige Arbeitsschicht, die jedoch bei ungünstigen Arbeitsverhältnissen bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden kann. Dasselbe gilt von dem westgalizischen Kohlenrevieren. In Eisenerz ist die Achtstundenschicht eingeführt.

Die Zahl der Schichten, die ein Arbeiter im Jahre verfahren kann, wird von den Unternehmern mit 284 im Durchschnitt angegeben. Die Leistung eines Arbeiters ist natürlich je nach der Qualität des Revieres sehr verschieden: unter so ungünstigen Verhältnissen, wie sie beispielsweise im Falkenauer Reviere herrschen, kann der Arbeiter nur etwa 400 Tonnen im Jahre fördern; mit den günstigeren Arbeitsverhältnissen nimmt auch die Förderung zu.

Der Arbeitslohn beträgt in den erzherzoglichen Gruben des Ostrauer Revieres fl. 1·92. Im Jahre 1895, dem letzten, in welchen noch die 8stündige Schicht bestand, betrug er fl. 1·47. Im Jahre 1897 betrug er bei 10stündiger Schichtdauer fl. 1·79, 1898 fl. 1·83. Die von diesem Verdienst in Abzug kommenden Bruderladengebühren belaufen sich auf 50—55 kr. wöchentlich. In Kladno ist der mittlere Verdienst des Häuers auf den Staatsbahnwerken bei 8stündiger Schicht nach der Aussage der Unternehmer fl. 1·60, nach der Aussage der Arbeiter fl. 1·15—1·36. Bei der Brüxer Bergbaugesellschaft beträgt der Lohn fl. 2—2·12, wovon jedoch 30 kr. für Auslagen in Abzug kommen. Nach der Aussage der Besitzer beläuft sich der Jahresverdienst des Häuers (1899) auf 675 fl. gegenüber 591 fl. im Jahre 1891. In den westgalizischen Kohlengruben ist der durchschnittliche Lohn des Häuers fl. 1·37, der geringste Lohn beträgt fl. 1·28, der höchste fl. 1·47, doch können die tüchtigsten Arbeiter auch bis zu fl. 2·70 verdienen.

Von großem Interesse wird es sein, zu hören, was die einvernommenen Experten aus dem Kreise der Unternehmer und Bergbeamten gegen die Einführung der Achtstundenschicht vorgebracht haben. Bergrath Wurzian erklärte, daß im Ostrauer Reviere früher bei der 8stündigen Schicht die Leistung per Häuer 3·248 Hunde (den Hund zu 6 Metercentnern gerechnet), in der 12stündigen Schicht 4·791 Hunde betrug, während sie in der 10stündigen Schicht 4·208 Hunde beträgt. Es verhalte sich die Förderung in der 8stündigen zu jener in der 10- und 12stündigen Schicht wie 1 : 1·3 : 1·47. Bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden sei, wie dies die erzherzoglichen Schächte, auf denen früher Achtstundenschicht bestand, zeigen, eine Minderleistung von 24 Perzent zu erwarten, auf der Gabrielen-Zeche sei damals durch die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden eine Abnahme der Förderung um 22 Perzent, auf dem Albrecht-Schachte um 27 Perzent eingetreten. Bei der Achtstundenschicht sei von einem Arbeiter durchschnittlich um einem Hund weniger gefördert worden. Eine Verringerung der Schichtdauer müsse eine Herabminderung der Leistung im Gefolge haben. Die Vorbereitungsarbeiten könnten nicht leicht wesentlich abgekürzt werden. Es wäre lediglich möglich, an der von den Arbeitern „verbummelten" Zeit eine Ersparniß zu erzielen: allein eine solche ökonomische, jeden Zeitverlust vermeidende Arbeit könnte nur von den fleißigsten und intelligentesten Arbeitern geleistet werden. Bergrath Köhler erklärte, daß die Achtstundenschicht auf den erzherzoglichen Gruben durch $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Jahre bestand. Man mußte aber zur zehnstündigen Schicht zurückkehren, weil die Arbeiter weniger verdienten und

die ökonomischen Verhältnisse der Werke sich verschlechterten. Die Einführung der Achtstundenschicht würde zur Anlage von Hilfsschächten zwingen. Der Bau eines solchen Hilfsschachtes würde zwei bis drei Jahre dauern und die Ausrüstungskosten von 200.000 bis 300.000 fl., in Ostrau vielleicht 500.000 fl. beanspruchen. Nach der Ansicht des Bergrathes Scherks (Kladnoer Revier) würde eine Reduktion der Arbeitszeit einen Rückgang der Produktion um 20 Perzent herbeiführen. Die Produktion der Buschtiehrader Bahn mit Zehnstundenschicht verhalte sich zu jener der Staatsbahn mit Achtstundenschicht im Durchschnitte der letzten fünf Jahre wie 10:7·7 für den einzelnen Häuer, es sei also noch ungünstiger wie das Stundenverhältniß 10:8. Das beweise klar, daß die kürzere Arbeitszeit auch eine geringere Produktion zur Folge habe. Wenn die Achtstundenschicht ohne Lohnerhöhung eingeführt würde, müße der Betriebsüberschuß der Buschtiehrader Bahn um 332.000 Kronen zurückgehen; wenn dazu noch die begehrte zwanzigperzentige Lohnerhöhung trete, müße an die Stelle des Ueberschusses ein Betriebsverlust von 300.000 Kronen kommen. Die Werke würden versuchen, die erhöhten Gestehungskosten auf den Kohlenpreis zu überwälzen, was eine Vertheuerung der Steinkohle um zehn Kreuzer per Metercentner zur Folge haben würde. Für die Verkehrsanstalten, die Industrien und die Kohlenkonsumenten würde hieraus eine jährliche Mehrbelastung von 30,000,000 Gulden erwachsen. Auch eine Verschiebung der Absatzgebiete müßte eintreten. Die Waldenburger Kohle würde den Osten Böhmens erobern, der Braunkohlenexport insbesondere nach Bayern und Sachsen würde verloren gehen. Endlich hätte die Einführung der Achtstundenschicht auch Betriebsgefahren zur Folge, weil der allzu energische Abbau leicht zur Preisgebung der nöthigen Vorsicht veranlassen und Einstürze bewirken müßte. — Sehr interessant ist die Aussage des Centraldirektors der Brüxer Bergbau-Gesellschaft; er hält es für das Zweckmäßigste, daß sich jeder Arbeiter individuell die Arbeit wählen kann, die ihm am besten zusagt Einzelne lieben Unterbrechungen, Andere continuirliche Arbeit mit früherem Schlusse. „Manche jüngere Arbeiter leisten in acht Stunden so viel wie die älteren in zwölf.“ Im Reviere sei volle Gelegenheit für Jeden, acht, neun, zehn, elf bis zwölf Stunden zu arbeiten wie es ihm paßt, zumal die Central-Bruderlade die volle Freizügigkeit ermögliche. Je schwieriger die Arbeit, desto höher sei der Verdienst, je leichter die Arbeit, desto mehr gehe der Verdienst zurück und verlängere sich die Arbeit selbst. „Wenn die Gesetzgebung die Achtstundenschicht dekretire, müßten sie die Werke in Gottes Namen einführen.“ Technische Investitionen dürften nur dort gemacht werden, wo es rentabel wäre, für die Dauer mit der achtstündigen Schicht zu arbeiten. Bei allen anderen Schichten würde man weiter fördern, so lange es rentirt, und wenn es sich nicht rentirt, zusperren. Die Einführung der Achtstundenschicht würde bewirken, daß die kleinen Werke von den großen Gesellschaften, welche leichter Investitionen machen können, aufgesogen würden. Ob durch die intensivere Arbeit der Ausfall an Arbeitszeit hereingebracht werden könnte, sei schwer zu beantworten Bei vollständig ungestörtem Betriebe würde gewiß eine große Anzahl von Arbeitern, vielleicht die Hälfte der Arbeiter, in der Lage sein, in der kürzeren Arbeitszeit das zu machen, was sie heute in der längeren leisten. Die größere Hälfte würde das sehr ungern, vielleicht gar nicht thun, und eine Forcirung der Arbeit wäre insbesondere bei ungünstigen Grubenverhältnissen gefährlich.

Das Gegenargument der Arbeiter zu Gunsten des Achtstundentages liegt nicht in Berechnungen, sondern in eben dem moralischen Faktor, welcher von dem zuletzt angeführten Experten gestreift und in seiner Bedeutung zum Theile auch

zugegeben wurde: die Arbeiter erklären, daß bei der Aussicht auf eine kürzere Arbeitszeit eine intensivere Arbeitsleistung möglich sei als bei der Achtstundenschicht. Das beweise der Umstand, daß die Arbeiter im Winter, wo wegen der Witterungs- und Lichtverhältnisse nur acht Stunden gearbeitet werden kann, nicht viel weniger gefördert werde als im Sommer. Bei der Achtstundenschicht könnte der Arbeiter sofort nach der Ankunft am Orte mit der Arbeit beginnen, weil der Körper genügend ausgeruht wäre, zumal der längere Aufenthalt in freier Luft die physische Kraft und Leistungsfähigkeit hebe; jetzt komme der entkräftete Arbeiter, der außerdem schwere Werkzeuge und Holz zu dem oft entfernten Arbeitsorte schleppen müsse, meist schon müde daselbst an. Ein Theil der verkürzten Arbeitszeit würde jedenfalls durch eine Verringerung der Pausen hereingebracht werden. Ein Theil des Produktionsausfalles bei der Verkürzung der Arbeitszeit könne dadurch wettgemacht werden, daß die Einrichtung der Gruben vervollkommnet und modernisirt werde, namentlich wenn die Seilbahnen und die Förderung besser in Stand gehalten werden. Seit dem Jahre 1892, wo die Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden herabgesetzt wurde, seien die Verdienste gestiegen, aber nicht weil das Gedinge besser bezahlt wurde, sondern weil die Leistung der Arbeiter zugenommen habe. (Soz. Reform Nr. 6.)

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.



Als **Fest-** und **Gelegenheitsgeschenk** eignen sich ganz besonders die gebundenen

Semesterbände der „JUGEND"

1896 Bd. I/II, 1897 Bd. I/II, 1898 Bd. I/II, 1899 Bd. I/II. – Jed. Bd. in eleg. Leinwandbd. M. 9.50.

(In Folge **Neudrucks** verschiedener Nummern sind jetzt wieder **sämmtliche** bisher erschienene **Bände** der „Jugend" zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898 Bd. I/II, 1899 Bd. I/II gebunden, à Mk. 17.50.
ALBUM VON MÜNCHEN. 10 Farbendrucke in Mappe, Mk. 5.—.
JUGEND-POSTKARTEN. Serie I, II, III, à Serie 25 Karten, Mk. 2.50.
JUGEND-RIESENKARTEN. Serie I/IV, à Serie 6 Blatt, Mk. 3.—.
JUGEND-SPIELKARTEN. 36 Blatt, gezeichnet von Jul. Diez, Mk. 1.50.

Illustrirtes Verlagsverzeichniss auf Wunsch gratis.

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 7.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft sich wie bisher auf Mk. 64 für jeden ersten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

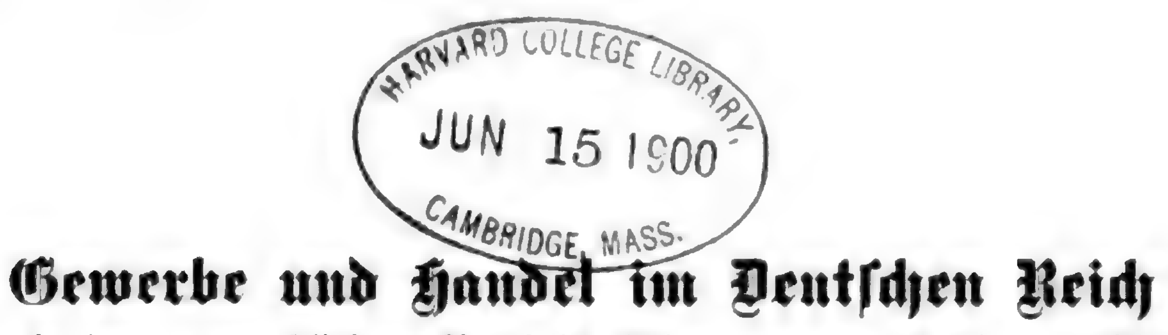
Abhandlungen volks- und finanzwirthschaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldstrasse 37* eingesandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuschriften wird mit thunlicher Beschleunigung erfolgen.

Im Interesse der von der Redaktion zu treffenden Dispositionen ersuchen wir, grössere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einsendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Mai 1900.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.



Gewerbe und Handel im Deutschen Reich

nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

Besprochen vom

Finanzrath Dr. **F. W. R. Zimmermann** zu Braunschweig.

Aus der großen Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches sind uns textlich von dem Kaiserlichen Statistischen Amte zunächst die Ergebnisse der besonderen landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme als „Die Landwirthschaft im Deutschen Reich" (vgl. „Annalen" 1899 S. 489 ff.) und sodann die Ergebnisse der allgemeinen Berufszählung als „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes" (vgl. „Annalen" 1900 S. 195 ff.) zur Darstellung gebracht; nunmehr ist als Abschluß des Ganzen die besondere Gewerbestatistik als „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich" in Band 119 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, erschienen, der wir in gleicher Weise wie der Landwirthschaftsstatistik und der Berufsstatistik einige Zeilen im Nachstehenden widmen wollen.

Die mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 verbundene Aufnahme der gewerblichen Betriebe, welche theils durch die allgemeine Haushaltungsliste, theils durch einen besonderen Gewerbebogen erfolgte, umfaßt die eigentlichen Handwerks-, Industrie- und Fabrikationsgewerbe mit Einschluß des Bergbaus, Hütten- und Salinenwesens und des Baugewerbes, die Gewerbe des Handels und Verkehrs einschließlich der Gast- und Schankwirthschaft, sowie die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Fischerei und die gewerbsmäßige, nicht landwirthschaftliche Thierzucht; nicht mit in den Bereich der Erhebung gezogen sind die Land- und Forstwirthschaft, das Medizinalwesen, die Rechtsanwaltschaft, die Unternehmungen für Wissenschaft und Unterricht, für musikalische und theatralische Aufführungen und für Schaustellungen aller Art, sowie der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb; im Wesentlichen fällt unter den Begriff „Gewerbe" im Sinne der Gewerbestatistik so ziemlich Alles, was nicht Landwirthschaft oder Ausübung freier Berufe ist. Die ganze Anlage der Gewerbszählung von 1895 entspricht, wenn sie auch mannigfache Erweiterungen und Ergänzungen so namentlich in Bezug auf die thatsächliche Beschäftigung des Arbeiterpersonals, die Art und Kraftleistung der zur Verwendung kommenden Kraftmaschinen und Motoren ꝛc. erfahren, in der Hauptsache doch ebenso wie dieses auch bei der Berufs- und der Landwirthschaftszählung der Fall war, der früheren gleichen Zählung vom 5. Juni 1882, so daß also auch hier durchweg eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse beider Zählungen und damit ein zahlenmäßiges Verfolgen der Entwickelung auch im Einzelnen gegeben war. Der in den Bänden 113 bis 118 der Statistik der Deutschen Reiches, Neue Folge, in tabellarischen Nachweisungen enthaltene, so ungemein reiche Stoff der Gewerbestatistik ist in dem „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich"

mit großer Gründlichkeit verarbeitet und übersichtlich zusammengefaßt, wobei wiederum, um einen engeren Zusammenhang der textlichen Darstellung zu ermöglichen, die nicht zu vermeidenden eingehenderen Tabellen von größerem Umfang als Anhang besonders beigefügt sind, ebenso wie auch in gleicher Weise bezüglich einzelner wesentlicher Ergebnisse kartographische Darstellungen angeschlossen wurden. Die ganze Darstellung gliedert sich in folgende elf Abschnitte, welche auch wir unserer Besprechung zu Grunde legen werden, allerdings unter verschieden weitgehender Berücksichtigung im Einzelnen: I. Gewerbebetriebe und gewerbliches Personal im Allgemeinen; II. Größe der Gewerbebetriebe (Allein, Gehilfen, Klein-, Mittel-, Großbetrieb, durchschnittlicher Betriebsumfang); III. Arbeitsstellung des Gewerbepersonals (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, jugendliche, erwachsene Arbeiter, das weibliche Geschlecht unter den Unternehmern, Angestellten, Arbeitern); IV. Thatsächliche Beschäftigung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben; V. Gewerbliche Benutzung von Motoren und Arbeitsmaschinen; VI. Gesammtumfang und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen; VII. Rechtsform der gewerblichen Unternehmungen; VIII. Kampagne-, Saisongewerbe; IX. Hausindustrie, Hausiergewerbe, gewerbliche Gefängnißarbeit; X. Gewerbe und Handel in den einzelnen Bundesstaaten; XI. Deutschlands Gewerbe und Handel im Vergleich zum Auslande.

I. Gewerbebetriebe und gewerbliches Personal im Allgemeinen. Unter Betrieb versteht die Gewerbestatistik jedes gewerbliche Unternehmen, gleichviel ob es auf eigene oder fremde Rechnung, in eigener Arbeitsstätte oder im Hause des Kunden (auf Stör) ausgeübt wird; auch Unternehmungen allerkleinsten Umfangs kommen als Gewerbebetriebe in Frage, selbst solche, die lediglich die nebensächliche Erwerbsthätigkeit eines einzelnen Gewerbetreibenden darstellen; Vorbedingung der Nachweisung einer gewerblichen Thätigkeit als eines besonderen Betriebes ist nur, daß dieselbe regelmäßig und selbstständig ausgeübt wird. Die einzelnen Betriebe sind nach den in den Zählpapieren enthaltenen Gewerbebenennungen zunächst in 320 verschiedene Gewerbearten eingeordnet und diese sind wiederum in 110 Klassen (von denen 57 zugleich Gewerbearten), 21 Gruppen und 3 Abtheilungen zusammengefaßt. Diese Klassifikation in einzelne Gewerbearten ist nach Thunlichkeit ausgedehnt worden, um auf diese Weise alle den einzelnen Anforderungen und Wünschen gerecht zu werden, welche von Behörden, Vertretern der Wissenschaft und den Gewerbetreibenden selbst gestellt werden, und welche ja regelmäßig sich auf eine sehr genau und eng begrenzte Waarenverfertigung zu beziehen pflegen. Dabei war aber wesentlich aus technischen Gründen immerhin doch auch eine gewisse Beschränkung geboten, denn hätte man alle in Wirklichkeit vorhandenen Gewerbe-Spezialitäten berücksichtigen wollen, so würde in Folge ungemeiner Ausdehnung das Tabellenwerk wegen der Unmöglichkeit einer Uebersicht praktisch unbrauchbar geworden sein. Gegenüber der Klassifikation von 1882 hat eine Erweiterung stattgefunden, die theilweise auf einer weiteren Theilung der industriellen Arbeitsprozesse, theilweise auf einer formalen Vervollständigung des Gewerbeverzeichnisses beruht; es sind 72 Gewerbearten durch Abzweigung neu hinzugekommen und ebenso ist die Zahl der Gewerbeklassen um 14 erhöht; auch die Gruppen haben sich um eine vermehrt, da 1882 Papier und Leder in einer Gruppe zusammengefaßt waren, während jetzt die Papier-Industrie und die Leder-Industrie je eine besondere Gruppe bilden; mit dieser Ausdehnung glaubte man, und unserer Ansicht nach mit vollem Recht, an die äußerste Grenze des nach dem Vorstehenden Zulässigen herangegangen zu sein; die Aus-

dehnung ist übrigens in einer Weise zur Durchführung gebracht, daß dadurch die Vergleichbarkeit der früheren und der jetzigen Zählungsergebnisse nicht ausgeschlossen ist. Die Eintheilung in eine größere Zahl von Gewerbearten bei der Gewerbestatistik mußte aber eine Zerlegung der zusammengesetzten Unternehmungen in Spezialbetriebe vielfach zur Folge haben und dadurch ist es wiederum veranlaßt, daß die Gesammtzahl der Betriebe in der Statistik größer erscheint als in Wirklichkeit; ebenso erscheinen, wenn man die so gewonnene statistische Zahl von Betrieben nach ihrem Umfang d. h. nach der Zahl der in ihnen thätigen menschlichen und motorischen Kräfte betrachtet, die oberen Größenklassen zu Gunsten der unteren zu gering besetzt. Alle die unterschiedenen Gewerbearten oder auch nur Gewerbeklassen hier gesondert anzugeben, würde uns natürlich zu weit führen, doch wollen wir wenigstens die Gewerbegruppen, welche in der Hauptsache der Berufszählung entsprechen, nachstehend hervorheben, da wir auf diese demnächst doch am meisten zurückzugreifen haben werden; es sind die folgenden: I. Kunst- und Handelsgärtnerei einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen; II. Thierzucht (ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere) und Fischerei; III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei; IV. Industrie der Steine und Erden; V. Metallverarbeitung; VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate; VII. Chemische Industrie; VIII. Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse; IX. Textilindustrie; X. Papier-Industrie; XI. Leder-Industrie; XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel; XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe; XV. Baugewerbe; XVI. Polygraphische Gewerbe; XVII. Künstlerische Gewerbe; XVIII. Handelsgewerbe; XIX. Versicherungsgewerbe; XX. Verkehrsgewerbe; XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Die Gruppen I und II sind als Abtheilung A Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei, die Gruppen III—XVII als Abtheilung B Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe und die Gruppen XVIII—XXI als Abtheilung C Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirthschaft zusammengefaßt. Bezüglich der Personenzahlen der Gewerbestatistik ist von vornherein noch besonders hervorzuheben, daß im Gegensatz zur Berufsstatstik, welche die Einzelnen nach ihrem persönlichen Beruf ohne Rücksicht auf den Betrieb, in dem sie den Beruf ausüben, nachweist, die Gewerbestatistik die Betriebe zum Ausgangspunkt hat und dabei die in denselben thatsächlich beschäftigten Personen zur Darstellung bringt, ohne sich im Allgemeinen darum zu kümmern, ob dies deren eigentlicher Beruf ist oder nicht; die Betriebe setzen sich aber häufig aus Personen sehr verschiedener Berufsart zusammen und andererseits sind Personen derselben Berufsart in Betrieben sehr verschiedener Gewerbearten zu finden; dadurch ist es aber begründet, daß die Zahlen der Berufsstatistik vielfach und bedeutend von denen der Gewerbestatistik abweichen. Die Zahl der beschäftigten Personen ist in der Gewerbestatistik in doppelter Form nachgewiesen, sie bezieht sich einmal auf den Stichtag der Erhebung (14. Juni 1895) und sodann darauf, wie viel in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit (Saison, Kampagne) beschäftigt sind; die letzteren Durchschnittszahlen kommen als die wichtigeren in der weiteren Darstellung vorzugsweise in Betracht.

Die Erhebung vom 14. Juni 1895 weist insgesammt für das Deutsche Reich 3 658 088 Gewerbebetriebe nach; da sich 1882 die Zahl der Betriebe nur auf 3 609 801 belief, so haben wir für die dreizehn dazwischen liegenden

Jahre eine Zunahme um 48 287 Betriebe oder um 1,3 %. Von den Gewerbebetrieben des Jahres 1895 sind 3 144 977 oder 86,0 % Hauptbetriebe und 513 111 oder 14,0 % Nebenbetriebe und haben sich die Hauptbetriebe seit 1882 um 139,520 oder 4,6 % vermehrt, während die Nebenbetriebe seitdem um 91 233 oder 15,1 % zurückgegangen sind. Als Hauptbetriebe sind hierbei alle diejenigen Unternehmungen angesehen, in welchen mindestens eine Person hauptberuflich thätig ist, als Nebenberufe diejenigen, in welchen eine Beschäftigung von Personen nur nebenher stattfindet, ohne daß irgend Jemand weder Inhaber, noch Gehilfe, noch ein Familienglied eine hauptberufliche Thätigkeit ausübt; der Umfang des Betriebes ist für die Unterscheidung ohne Belang. Gewerblich thätige Personen kommen nur für die Hauptbetriebe in Betracht, denn für Nebenbetriebe gelangt ein darin thätiges Personal nicht zur Nachweisung, weil der gewerblich Thätige naturgemäß nach seiner Haupt- oder alleinigen Thätigkeit in die statistischen Tabellen einzuordnen ist und zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht auch mit seiner nebensächlichen Thätigkeit aufgeführt werden kann. Demgemäß stellt sich 1895 die Gesammtzahl der gewerbthätigen Personen auf 10 269 269 (7 929 944 männlich, 2 339 325 weiblich) gegenüber einer solchen von 7 340 789 (5 831 622 männlich, 1 509 167 weiblich) im Jahre 1882, so daß also eine Zunahme von 2 928 480 Personen (2,098,322 männlich, 830 158 weiblich) oder um 39,9 % (36,0 % beim männlichen Geschlecht, 55,0 % beim weiblichen Geschlecht) zu konstatiren ist. Die Zunahme der Hauptbetriebe ist sonach sowohl bezüglich ihrer Zahl (4,6 %) als bezüglich ihres Personals (39,9 %) eine sehr beachtenswerte und zu Buche schlagende; mag auch in Folge gewisser Vergleichsunregelmäßigkeiten dieselbe sich, was die Zahl der Betriebe anlangt, in Wirklichkeit um etwas geringer stellen, so ist doch andererseits die Bedeutung der Betriebe selbst nicht nur gemäß einer Personalvermehrung um nahezu vier Fünftel, sondern ebenmäßig auch noch durch eine wesentliche Vermehrung der Verwendung motorischer Kräfte und der Benutzung von Arbeitsmaschinen und Apparaten, welche wir später noch zu erörtern haben werden und welche durch die stetig fortgeschrittene Vervollkommnung der Technik ermöglicht wurde, ganz bedeutend gewachsen. Die Zunahme der gewerblichen Personen beruht nun aber nur zu dem kleineren Theil auf einer Mehrung aus sich selbst heraus durch ihren eigenen Geburtenüberschuß, denn die Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches hat in der in Frage stehenden Zeit im Durchschnitt nur um 14,48 % zugenommen; die Zunahme ist vielmehr zum größeren Theile auf Zugang aus bisherigen anderen Berufen, insbesondere aus der Landwirthschaft zurückzuführen, als Zeichen hierfür wird besonders angeführt einerseits die Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiter, die in der Behandlung der beruflichen und sozialen Gliederung des deutschen Volkes bereits nachgewiesen wurde, und andererseits die starke Zunahme der im Baugewerbe beschäftigten Personen, weil gerade das Baugewerbe für die aus landwirthschaftlichen Gegenden Zuwandernden vielfach den Uebergang zur Industrie bietet.

Von der Gesammtzahl der Hauptbetriebe entfallen 1895 auf Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei 42 321 oder 1,3 % (1882 31 886 oder 1,1 %), auf Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe 2 146 972 oder 68,3 % (1882 2 270 336 oder 75,5 %) und auf Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirthschaft 955 684 oder 30,4 % (1882 703 232 oder 23,4 %). Danach ist also die Zahl der Hauptbetriebe bei der Industrie der bedeutendsten Gewerbeabtheilung um 5,4 % zurückgegangen, während sie bei der Gärtnerei rc.

um 32,7 % und bei Handel und Verkehr um 35,9 % gestiegen ist. Das Personal hingegen ist bei allen drei Gewerbeabtheilungen in die Höhe gegangen, allerdings bei Gärtnerei und Handel stärker (53,0 % und 61,7 %) als bei der Industrie (34,8 %); bei letzterer kommen aber wiederum die Motoren und Arbeitsmaschinen als Ersatz für die menschlichen Kräfte in einem immer zunehmenden Maße in Frage. Die Zahl der auf einen Hauptbetrieb kommenden gewerbthätigen Personen beläuft sich jetzt bei der Gärtnerei ꝛc. auf 2,4, bei Industrie ꝛc. auf 3,7, beim Handel auf 2,3 und bei der Gesammtheit der Betriebe auf 3,3; 1882 stellten sich die bezüglichen Durchschnitte auf 2,1 bezw. 2,6 bezw. 1,9 bezw. 2,4; durchweg ist mithin die auf den einzelnen Betrieb entfallende Personenzahl gewachsen und zwar am stärksten ist dieses bei der Industrie der Fall, welche außerdem die höchste Durchschnittszahl für den Betrieb ausweist. Unter den Gewerbegruppen zeichnen sich folgende durch eine hohe Zahl der Hauptbetriebe aus (in Klammer beigefügt ist der Prozentantheil derselben an der Gesammtzahl der Hauptbetriebe): Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (27,0 %), Handelsgewerbe (20,2 %), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (8,6 %), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (7,5 %), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (7,0 %) und Textilindustrie (6,5 %); umgekehrt haben eine niedrige Zahl der Hauptbetriebe folgende Gruppen: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (0,1 %), Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele (0,2 %), Künstlerische Gewerbe (0,3 %), Chemische Industrie (0,3 %), Polygraphische Gewerbe (0,5 %) und Papier-Industrie (0,6 %); berücksichtigt man neben den Hauptbetrieben auch die Nebenbetriebe, so zeichnen sich dieselben Gruppen in der gleichen Weise aus. An der Gesammtheit der gewerbthätigen Personen haben folgende Gruppen den höchsten Prozentsatz aufzuweisen: Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (13,5 %), Handelsgewerbe (13,0 %), Baugewerbe (10,2 %), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (10,0 %) Textilindustrie (9,7 %) und Metallverarbeitung (6,2 %); folgende Gruppen den niedrigsten: Versicherungsgewerbe (0,2 %), Künstlerische Gewerbe (0,2 %), Thierzucht und Fischerei (0,3 %), Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (0,6 %), Kunst- und Handelsgärtnerei (0,7 %) und Chemische Industrie (1,1 %). Am hervorragendsten sowohl nach der Zahl der Betriebe wie auch nach der Zahl der darin thätigen Personen sind danach die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die Handelsgewerbe, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und die Textilindustrie; das Gegentheil tritt bei der Industrie der Leuchtstoffe, den Künstlerischen Gewerben und der Chemischen Industrie in Erscheinung. Die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe sowie die Handelsgewerbe gehören ferner zu denjenigen Gewerbegruppen, in denen sich Betriebe und Personen verhältnißmäßig am nächsten kommen, d. h. in denen relativ wenig Personen auf einen Betrieb treffen, wo also der Allein- und Kleinbetrieb eine große Rolle spielt. Das Umgekehrte gilt für den Bergbau, die Industrie der Steine und Erden, die Chemische Industrie, die Industrie der Leuchtstoffe und einige andere; in den zugehörigen Betrieben werden relativ viele Personen beschäftigt, so daß also hier vorwiegend Mittel- und Großbetriebe in Betracht kommen. Die Zunahme der Hauptbetriebe seit 1882, welche wir im Allgemeinen (4,6 %) zu konstatiren hatten, zeigt sich auch bei der größeren Mehrheit der Gewerbegruppen, sie tritt am stärksten hervor bei der Kunst- und Handelsgärtnerei (55,0 %), den Polygraphischen Gewerben (47,7 %), dem Handelsgewerbe (40,3 %), den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben (38,0 %), dem Baugewerbe (22,4 %) und den Künstlerischen Gewerben (18,4 %); einen Rückgang in der Zahl der

Hauptbetriebe haben aber doch folgende Gewerbegruppen zu verzeichnen: Textilindustrie (40,4 %), Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (24,3 %), Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (13,6 %), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (8,0 %), Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (3,5 %) und Metallverarbeitung (3,4 %). Bezüglich der Gesammtzahl der gewerbthätigen Personen ist dagegen keine einzige Gewerbegruppe zurückgegangen, die geringste Zunahme (8,8 %) zeigt Thierzucht und Fischerei, mit besonders hoher Zunahme ragen hier hervor: Baugewerbe (96,0 %), Versicherungsgewerbe (88,2 %), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (84,6 %), Polygraphische Gewerbe (82,7 %), Kunst- und Handelsgärtnerei (80,4 %) und Industrie der Maschinen, Instrumente ꝛc. ꝛc. (63,6 %).

Die Nebenbetriebe machen 14,0 % von der Gesammtzahl der Betriebe aus, auf die Hauptbetriebe entfallen 86,0 %; demnach ist die Bedeutung der Nebenbetriebe nicht nur an sich, sondern auch in der Gesammtzahl der Betriebe eine weniger erhebliche. Am hervorragendsten sind sie vertreten beim Versicherungsgewerbe (61,8 % der Gesammtzahl der Betriebe), beim Bergbau ꝛc. (35,4 %, namentlich Torfgräber und Torfstecher), bei der Thierzucht und Fischerei (31,4 %, namentlich Bienen-, Hunde-, Vogelzüchter, sowie Schaf- und Pferdescheerer), bei der Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (28,8 %, namentlich Köhler und Oelmühlen-Inhaber) und beim Verkehrsgewerbe (21,8 %, namentlich Frachtfuhrwerksbesitzer, Lohndiener, Botengänger, Leichenträger). Zumeist handelt es sich bei dieser nebensächlichen Gewerbthätigkeit um Fälle, wo der Erwerbsthätige auf sich allein gestellt ist.

II. Bezüglich der Größe der Gewerbebetriebe haben wir zunächst die Alleinbetriebe und die Gehilfenbetriebe zu unterscheiden. Alleinbetriebe sind alle diejenigen Unternehmungen, in welcher ein einzelner Inhaber allein ohne Mitinhaber oder Gehilfen, sowie ohne Benutzung von Motoren thätig ist; alle übrigen sind Gehilfenbetriebe, also eine abgekürzte Bezeichnung für Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe. Die Gehilfenbetriebe werden dann wieder nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen in Größenklassen getheilt. Danach kann es vorkommen, daß auch Gehilfenbetriebe nur eine einzige Person beschäftigen, nämlich wenn der Inhaber allein unter Verwendung eines Motors thätig ist oder wenn nur eine Hilfsperson verwendet wird, während der Inhaber selbst nicht oder wenigstens nicht hauptberuflich mitarbeitet, wie dieses namentlich bei sogenannten Zweiggeschäften vielfach vorkommt. „Der Alleinbetrieb ist das einfachste, wenn auch nicht das ursprünglichste oder gesündeste Gebilde unserer Wirthschaftsordnung. Das Vorkommen zahlreicher Alleinbetriebe hat sozial die Bedeutung des Vorhandenseins einer starken Schicht von wirthschaftlich kleinen, meist auch schwachen Existenzen, deren Interessen aber, soweit sie wirthschaftlich selbstständig sind, d. h. nicht der Hausindustrie angehören, mehr mit denen der Unternehmer, als mit denen der Lohnarbeiter oder Angestellten übereinstimmen. Dagegen sind die hausindustriellen Alleinbetriebe im Grunde nur Glieder des Gewerbebetriebes ihres Verlegers und wirthschaftlich von diesem abhängig.“ Nach der Zählung von 1895 waren unter den Hauptbetrieben 1 714 351 oder 54,5 % Alleinbetriebe und 1 430 626 oder 45,5 % Gehilfenbetriebe, von dem Gesammtpersonal entfielen aber auf die Alleinbetriebe 1 714 351 oder 16,7 % und auf die Gehilfenbetriebe 8 554 918 oder 83,3 % der gewerbthätigen Personen. Demgemäß sind die Alleinbetriebe allerdings quantitativ die vorherrschenden, aber qualitativ d. h. in Bezug auf die Zahl der beschäftigten Personen bleiben sie doch stark hinter den Gehilfenbetrieben

zurück, denn letztere umfassen mehr als vier Fünftel der sämmtlichen gewerbthätigen Personen. Seit 1882 haben auch die Alleinbetriebe unter den Hauptbetrieben um 8,7% abgenommen, welche gleiche Abnahme sich naturgemäß auch in der Zahl der gewerbthätigen Personen zeigen muß; die Gehilfenbetriebe haben dagegen aber in der Zahl der Hauptbetriebe um 26,9%, in der Zahl der gewerbthätigen Personen um 56,6% zugenommen; dementsprechend ist nicht nur der eigentliche Schwerpunkt der Gewerbthätigkeit, sondern auch die jüngste glänzende Entfaltung derselben als auf den Gehilfenbetrieben im Wesentlichen beruhend anzusehen.

Bei den einzelnen Gewerbeabtheilungen, Gewerbegruppen und Gewerbearten hebt sich natürlich der Unterschied zwischen den Alleinbetrieben und den Gehilfenbetrieben in einer recht verschiedenen Weise hervor. Absolut am stärksten vertreten sind die Alleinbetriebe in der Abtheilung der Industrie ꝛc. ꝛc., denn auf diese entfallen 721,8 von 1000 Alleinbetrieben, während auf Handel und Verkehr ꝛc. ꝛc. nur 265,1 und auf Gärtnerei ꝛc. ꝛc. sogar nur 13,1 kommen. Unter den Gewerbegruppen zeichnen sich durch eine große Zahl von Alleinbetrieben folgende aus: Bekleidungsgewerbe (380,1‰), Handelsgewerbe (204,5‰), Textilindustrie (86,6‰), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (67,2‰) und das Baugewerbe (67,2‰); durch eine besonders geringe Zahl: Bergbau und Salinenwesen (0,2‰), Industrie der Leuchtstoffe (0,7‰), Chemische Industrie (1,8‰), Polygraphische Gewerbe (2,3‰), Versicherungsgewerbe (3,2‰), Papier-Industrie (3,9‰) und Künstlerische Gewerbe (4,4‰). Von den einzelnen Gewerbearten haben die folgenden je über 50 000 Alleinbetriebe aufzuweisen: Schneiderei, Näherei, Schuhmacher, Handel mit verschiedenen Waaren, Wäscherei und Plätterei, Handel mit Kolonialwaaren, Handel mit landwirthschaftlichen Produkten, Tischlerei. Zeigt sich uns so schon bezüglich der absoluten Zahl der Alleinbetriebe eine große Verschiedenheit bei den einzelnen Gewerben, so wird dieselbe doch noch erheblicher und charakteristischer, wenn wir die Vertheilung der Alleinbetriebe und der Gehilfenbetriebe auf die Gesammtbetriebszahl innerhalb der einzelnen Gewerbekategorien ins Auge fassen. Allerdings bei den Gewerbeabtheilungen bietet diese Vertheilung noch einen verhältnißmäßig nur geringfügigen Unterschied, denn in der Gärtnerei ꝛc. ꝛc. kommen auf die Alleinbetriebe 53,1%, auf die Gehilfenbetriebe 46,9%, in der Industrie ꝛc. ꝛc. auf die Alleinbetriebe 57,6%, auf die Gehilfenbetriebe 42,4% und im Handel und Verkehr ꝛc. ꝛc. auf die Alleinbetriebe 47,6%, auf die Gehilfenbetriebe 52,4%; am stärksten sind die Alleinbetriebe danach in der eigentlichen Industrie, aber auch noch in der Gärtnerei ꝛc. ꝛc. überschreiten sie noch die Hälfte, hinter der sie im Handel und Verkehr etwa ebenso stark zurückbleiben. Bezüglich des Personals ist das Verhältniß zwar ein wesentlich anderes, der Unterschied zwischen den Abtheilungen aber auch nur ein geringer; von dem Personal treffen in der Gärtnerei ꝛc. ꝛc. auf die Alleinbetriebe 21,8%, auf die Gehilfenbetriebe 78,2%, in der Industrie ꝛc. ꝛc. auf die Alleinbetriebe 15,5%, auf die Gehilfenbetriebe 84,5%, in dem Handel und Verkehr auf die Alleinbetriebe 21,0%, auf die Gehilfenbetriebe 79,0%; hier bleibt also bezüglich der Alleinbetriebe die Industrie etwas hinter den beiden anderen unter sich ziemlich gleichstehenden Abtheilungen zurück. Wesentlich größer sind die Unterschiede bei den Gewerbegruppen; so erheben sich die Alleinbetriebe in den Künstlerischen Gewerben (80,1%), den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (76,8%), dem Versicherungsgewerbe (74,9%), der Textilindustrie (72,4%) und der Thierzucht und Fischerei (66,2%) auf über beziehungsweise nahezu zwei

Drittel der Betriebe dieser Gruppe, während sie in dem Bergbau (8,7%), der Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (19,0%), der Industrie der Steine und Erden (21,9%), der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (21,9%) und den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben (24,8%) auf unter ein Viertel herabgehen. Aehnlich ist das Verhältniß auch, wenn man das Personal berücksichtigt; nach dem Gesammtdurchschnitt machten die Alleingewerbetreibenden 16,7% aus, weit über diesem Durchschnitt stehen die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (46,9%), die Thierzucht und Fischerei (41,3%), die Künstlerischen Gewerbe (38,3%), das Handelsgewerbe (26,3%) und das Versicherungsgewerbe (24,7%), weit unter demselben dagegen der Bergbau (0,1%), die Industrie der Steine und Erden (1,9%), die Industrie der Leuchtstoffe (2,0%), die Chemische Industrie (2,7%) und die Polygraphischen Gewerbe (3,1%). Wiederum erheblich vergrößert wird die Verschiedenheit bei den einzelnen Gewerbearten, doch würde uns ein näheres Eingehen, so interessant dasselbe an sich auch sein mag, hier zu weit führen und wir beschränken uns deshalb darauf, nur hervorzuheben, daß unter den 206 Gewerbearten, welche mindestens 100 Alleinbetriebe aufweisen, sich 17 befinden, in denen über die Hälfte, 35, in denen über ein Drittel, und 57, in denen über ein Viertel der Gewerbethätigen als Alleingewerbetreibende thätig sind.

Was die Verschiebung von Allein- und Gehilfenbetrieb seit dem Jahre 1882 innerhalb der einzelnen Gewerbe anlangt, so haben zunächst die Alleinbetriebe in Abtheilung der Gärtnerei ꝛc. stark (27,8%), im Handel und Verkehr wenig (5,8%) zugenommen, aber in der Industrie nicht unerheblich (13,5%) abgenommen. Alle drei Abtheilungen zeigen aber ein verhältnißmäßiges Zurücktreten der Alleinbetriebe hinter die Gehilfenbetriebe, das im Handel trotz der absoluten Zunahme sogar noch stärker (von 61,1% auf 47,6%) ist als in der Industrie (von 63,0% auf 57,6%). Ebenso wie bei allen drei Abtheilungen auch in verschiedener Höhe eine relative Verstärkung der Zahl der Gehilfenbetriebe gegenüber der der Alleinbetriebe hervortritt, ebenso zeigt sich auch eine Vergrößerung der Gehilfenbetriebe innerhalb derselben insoferne, als überall die Zahl der in den Gehilfenbetrieben beschäftigten Personen noch stärker zugenommen hat als die der Gehilfenbetriebe selbst. Berücksichtigen wir die Verschiebung in den Gewerbegruppen, so haben sich die Alleinbetriebe in neun der Gruppen vermindert, nämlich in der Textilindustrie (43,7%), der Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (42,8%), den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben (34,0%), der Industrie der Steine und Erden (25,6%), der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (20,1%), der Metallverarbeitung (14,5%), der Industrie der Nahrungsmittel (12,0%), dem Verkehrsgewerbe (10,6%) und dem Bekleidungsgewerbe (6,5%); in den übrigen zwölf Gewerbegruppen weisen die Alleinbetriebe eine Zunahme auf, welche beim Versicherungsgewerbe (72,3%), der Gärtnerei ꝛc. (34,8), den Polygraphischen Gewerben (32,6%) und den Künstlerischen Gewerben (31,4%) am größten ist. Die Gehilfenbetriebe haben in der großen Mehrheit der Gewerbegruppen zugenommen, am stärksten bei den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben (115,9%), dem Handelsgewerbe (78,7%), der Gärtnerei ꝛc. (75,5%) und den Polygraphischen Gewerben (54,4%); eine Abnahme der Gehilfenbetriebe hat in den folgenden sechs Gewerbegruppen, von denen drei auch bei den Alleinbetrieben mit einer Abnahme vertreten sind, stattgefunden: Textilindustrie (29,8%), Bergbau ꝛc. (24,1%), Künstlerische Gewerbe (15,4%), Thierzucht und Fischerei (6,8%), Industrie der Steine und Erden (2,9%) und Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (1,8%). Die Abnahme der

Gehilfenbetriebe ist bei allen sechs Gewerbegruppen nicht etwa in den Großbetrieben, sondern in den Kleinbetrieben erfolgt; speziell sind daran nur die Gehilfenbetriebe, welche nicht mehr als 5 Personen beschäftigen, betheiligt. Die gleiche Erscheinung haben wir auch bei der Prüfung, in welchem Maß das Personal der Gehilfenbetriebe in den einzelnen Gewerbegruppen sich vermehrt hat. Einige Gewerbegruppen bekunden da nur eine ganz geringfügige Zunahme des fraglichen Personals; die Geringfügigkeit dieser Zunahme rührt aber lediglich von einer bedeutenden Abnahme des Personals der Kleinbetriebe mit höchstens 5 Personen her. Das Personal der Gehilfenbetriebe, das übrigens in sämmtlichen Gewerbegruppen eine Zunahme aufweist, hat in folgenden Gruppen am meisten zugenommen: Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (130,8%), Baugewerbe (112,3%), Versicherungsgewerbe (94,1%), Kunst- und Handelsgärtnerei (91,4%) und Polygraphische Gewerbe (84,9%); am wenigsten dagegen in folgenden Gruppen: Thierzucht und Fischerei (1,2%), Bergbau ꝛc. (25,6%), Künstlerische Gewerbe (27,8%), Textilindustrie (30,7%) und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (31,4%). Bezüglich der Gewerbearten wollen wir nur hervorheben, daß in den meisten derselben — 264 sind nur vergleichbar — die Alleinbetriebe, soweit diese überhaupt vorhanden waren, abgenommen haben, daß aber doch bei 99 Gewerbearten auch eine Zunahme der Alleinbetriebe stattgefunden hat, welche bei 44 über 30% und bei 14 über 100% beträgt.

Als Maßstab für eine fernere umfassendere und gleichmäßigere Eintheilung der Gewerbebetriebe aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgröße ist die Zahl der in einem Betriebe thätigen Personen gewählt; welche Unvollkommenheiten dieser Maßstab besitzt, wollen wir hier nicht näher prüfen, sondern uns mit dem Faktum der Anwendung begnügen. In den umfassenden Tabellen sind elf Größenklassen ausgeschieden, nämlich Betriebe mit 1 Person, 2 Personen, 3—5 Personen, 6—10 Personen, 11—20 Personen, 21—50 Personen, 51—100 Personen, 101—200 Personen, 201—500 Personen, 501—1000 Personen, mehr als 1000 Personen. Im Wesentlichen entspricht diese Klasseneintheilung der auch 1882 gemachten, nur sind einige Abstufungen bei den Zahlen 20 und 500 hinzugefügt. Bei textlicher Besprechung hat dann nochmals eine Zusammenziehung in der Weise stattgefunden, daß neben den Alleinbetrieben (ohne Motoren) noch sechs Größenklassen in Betracht gezogen sind, um so die charakteristischen Merkmale der Klein-, Mittel- und Großbetriebe schärfer hervortreten zu lassen; es sind danach im Anschluß an die Bearbeitung der 1882er Zählung unterschieden worden: Alleinbetriebe und sonstige Betriebe mit 1, sowie Betriebe mit 2—5 Personen (letztere beide in Eins) als Kleinbetriebe, Betriebe mit 6 bis 10 und mit 11—50 Personen als Mittelbetriebe, Betriebe mit 51—200, 201—1000 und über 1000 Personen als Großbetriebe. Wir müssen uns hier darauf beschränken, lediglich die Kleinbetriebe, die Mittelbetriebe und die Großbetriebe als solche ohne weitere Scheidung innerhalb derselben ins Auge zu fassen. Von der Gesammtheit der Betriebe (Hauptbetriebe) kamen im Jahr 1895 (in Klammern sind die Zahlen von 1882 beigefügt) auf die Kleinbetriebe 2 934 723 (2 882 768) oder 93,3% (95,9%), auf die Mittelbetriebe 191 301 (112 715) oder 6,1% (3,8%) und auf die Großbetriebe 18 953 (9974) oder 0,6% (0,3%). Danach haben also die Kleinbetriebe ein gewaltiges Uebergewicht, welches sich allerdings von 1882 auf 1895 doch verhältnißmäßig nicht unwesentlich zu Gunsten der Mittel- und der Großbetriebe verringert hat, denn der Antheil der Mittelbetriebe ist von 3,8% auf 6,1%, der der Großbetriebe

von 0,3% auf 0,6% angestiegen; es haben sich aber auch seit 1882 die Kleinbetriebe nur um 1,8% vermehrt, die Mittelbetriebe dagegen um 69,7% und die Großbetriebe um 90,0%. Bei Berücksichtigung des Personals stellt sich das Verhältniß in Uebereinstimmung mit dem früheren wieder ganz anders dar; von der Gesammtheit der erwerbthätigen Personen entfallen 1895 auf die Kleinbetriebe 4 770 669 (4 335 822) oder 46,5% (59,0%), auf die Mittelbetriebe 2 454 333 (1 391 720) oder 23,9% (19,0%) und auf die Großbetriebe 3 044 267 (1 613 247) oder 29,6% (22,0%). Auch hier stehen zwar die Kleinbetriebe obenan, aber sie kommen jetzt nicht einmal mehr auf die Hälfte, während sie 1882 noch fast drei Fünftel ausmachten; die Großbetriebe überragen hier die Mittelbetriebe; dieses Ueberragen zeigte sich schon 1882, hat sich aber 1895 nicht unerheblich verstärkt; der Prozentantheil der Großbetriebe ist demnach stärker vorgeschritten wie der der Mittelbetriebe. Die Zahl der gewerbthätigen Personen hat sich bei den Kleinbetrieben um 10,0% gehoben, bei den Mittelbetrieben um 76,3% und bei den Großbetrieben um 88,7%. Bei der weiteren Betrachtung der Vertheilung der Kleinbetriebe, Mittelbetriebe und Großbetriebe innerhalb der einzelnen Gewerbeabtheilungen, Gewerbegruppen ꝛc. wollen wir nicht die Zahl der Betriebe, sondern lediglich die Zahl der in denselben beschäftigten Personen weiter verfolgen, da dabei die Bedeutung der Unterscheidung erst in das richtige Licht gestellt wird und schärfer in den größeren Zahlenunterschieden hervortritt, während in den Zahlen der Betriebe bei dem starken allgemeinen Vorwalten der Kleinbetriebe sich jede Verschiedenheit nur in verhältnißmäßig untergeordneten Zahlendifferenzen bemerkbar macht. In den beiden Gewerbeabtheilungen Gärtnerei, Thierzucht ꝛc. und Handel und Verkehr ꝛc. sind die Kleinbetriebe auch nach dem Personal die hervorragendsten, über zwei Drittel der beschäftigten Personen, 68,0% beziehungsweise 69,7%, entfallen auf die Kleinbetriebe; anders stellt sich die Sache bei der Industrie ꝛc., denn hier machen die Kleinbetriebe nach ihrer Personenzahl nur etwas über ein Drittel 39,9% aus; seit 1882 haben sich übrigens die sämmtlichen bezüglichen Prozentsätze verringert; sie machten bei Gärtnerei, Thierzucht ꝛc. und Handel und Verkehr ꝛc. über drei Viertel, 76,3% beziehungsweise 75,7%, bei der Industrie ꝛc. über die Hälfte, 55,1%, aus. Die Mittelbetriebe zeigen bei den drei Gewerbeabtheilungen eine ziemlich übereinstimmende Bedeutung; auf sie kommen von den gewerbthätigen Personen bei der Gärtnerei, Thierzucht ꝛc. 25,1%, beim Handel und Verkehr ꝛc. 24,3% und bei der Industrie ꝛc. 23,8%; zugenommen hat die Bedeutung bei sämmtlichen drei Abtheilungen aber allerdings in einer verschiedenen Stärke, denn 1882 waren die Prozentsätze folgende: Handel und Verkehr 20,2%, Industrie 18,6% und Gärtnerei 16,9%, danach ist also die Gärtnerei am meisten vorgeschritten. Bei den Großbetrieben muß danach die umgekehrte Erscheinung wie bei den Kleinbetrieben hervortreten, sie haben ihre Hauptbedeutung in der Industrie; in letzterer entfallen über ein Drittel sämmtlicher gewerbthätigen Personen, 36,3%, auf die Großbetriebe, während Gärtnerei ꝛc. nur 6,9% und Handel und Verkehr nur 6,0% ihres Personals in Großbetrieben beschäftigen; auch die Großbetriebe haben in allen drei Abtheilungen an Stärke zugenommen; ganz unbedeutend ist diese Zunahme allerdings für die Gärtnerei ꝛc., welche 1882 bereits einen Prozentsatz von 6,8% aufwies, erheblicher schon beim Handel und Verkehr, dessen Prozentsatz 1882 4,1% ausmachte, am wesentlichsten aber bei der Industrie, die 1882 einen Prozentsatz von 26,3% zeigte. Berücksichtigen wir nun noch die Zu- oder Abnahme der in den Abtheilungen erwerb-

thätigen Personen seit 1882, so zeigen sich hierin entsprechend verschiedene Verschiebungen. Das Personal der Kleinbetriebe hat beim Handel und Verkehr um 48,9% und bei der Gärtnerei um 36,3%, also nicht wesentlich verschieden zugenommen, bei der Industrie dagegen um 2,4% abgenommen; es ist dieses aber das einzige Mal, daß eine Abnahme hervortritt. Bei den Mittelbetrieben macht sich die stärkste Personalzunahme bei Gärtnerei ꝛc. mit 126,3% geltend, es folgt sodann Handel und Verkehr mit einer Zunahme von 94,1% und endlich die Industrie mit einer solchen von 71,5%. Ein Geringes stärker zeigt sich die Gesammtzunahme noch bei den Großbetrieben, obwohl hier die Gärtnerei ꝛc. weiter in der Zunahme zurückbleibt und nur eine solche von 57,6% aufweist; an der Spitze steht hier Handel und Verkehr mit einer Zunahme von 137,8%, das Personal der Industrie hat um 87,2% zugenommen. In den einzelnen Gewerbegruppen zeigt sich naturgemäß die Verschiedenheit der Betriebe nach dem in Frage stehenden Größenverhältniß noch in weit schärferer Weise aus; wir wollen hier aber nur diejenigen Gewerbegruppen hervorheben, in welchen die einzelnen Betriebsgrößenklassen nach Maßgabe des Prozentsatzes des Betriebsklassenpersonals innerhalb des Gesammtpersonals der Gruppe (die in Klammern beigefügte Prozentzahl) eine besonders starke oder eine besonders geringe Bedeutung haben. Dementsprechend sind die Kleinbetriebe in folgenden Gruppen am stärksten vertreten: Thierzucht und Fischerei (88,8%), Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (80,4%), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (74,6%), Handelsgewerbe (70,8%) und Kunst- und Handelsgärtnerei (60,2%); in folgenden dagegen am geringsten: Bergbau ꝛc. (0,7%), Industrie der Steine und Erden (12,8%), Industrie der Leuchtstoffe (15,2), Chemische Industrie (15,7%) und Polygraphische Gewerbe (16,4%). Die Mittelbetriebe weisen eine starke Bedeutung in folgenden Gruppen auf: Polygraphische Gewerbe (47,7%), Industrie der Leuchtstoffe (45,1%), Industrie der Steine und Erden (42,5%), Baugewerbe (39,6%) und Versicherungsgewerbe (35,7%); eine geringe andererseits in den folgenden: Bergbau ꝛc. (4,1%), Thierzucht und Fischerei (7,9%), Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (13,2%), Textilindustrie (14,8%) und Verkehrsgewerbe (18,0%). Bezüglich der Großbetriebe endlich sind mit starker Vertretung folgende Gruppen hervorzuheben: Bergbau (95,2%) Chemische Industrie (61,7%), Textilindustrie (59,2%), Industrie der Maschinen ꝛc. (59,0%) und Papierindustrie (50,8%); mit schwacher Vertretung folgende: Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (9,3%), Thierzucht und Fischerei (3,3%), Handelsgewerbe (4,0%), Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (6,4%) und Künstlerische Gewerbe (7,8%). Was sodann die Entwickelung der Klein-, Mittel- und Großbetriebe innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen seit 1882 anlangt, so können wir daraus auch wiederum nur die stärkste und die geringste Vermehrung beziehungsweise Abnahme, wie sie in den Gruppen hervortritt, anführen, die in Klammern beigefügten Prozentdaten geben Vermehrung bezw. Abnahme (—) der gewerbthätigen Personen der betreffenden Gruppen an. Die stärkste Vermehrung der Kleinbetriebe finden wir bei folgenden Gruppen: Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (70,2%), Kunst- und Handelsgärtnerei (65,0%), Versicherungsgewerbe (53,4%), Handelsgewerbe (47,0%) und Polygraphische Gewerbe (41,8%); eine Abnahme dagegen bei folgenden: Textilindustrie (— 40,3%), Bergbau ꝛc. (— 37,0%), Industrie der Steine und Erden (— 20,6%), Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. (— 19,0%), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (— 3,1%), Metallverarbeitung (— 1,2%) und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (— 0,6%). Die Mittelbetriebe zeigen die

stärkste Vermehrung in folgenden Gruppen: Kunst- und Handelsgärtnerei (141,6%), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (138,7%), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (118,6%) und Baugewerbe (114,6%); eine Abnahme beziehungsweise geringste Vermehrung in folgenden: Bergbau 2c. (— 16,2%), Textilindustrie (13,8%), Chemische Industrie (31,7%) und Thierzucht und Fischerei (35,1%). Die stärkste Vermehrung der Großbetriebe haben folgende Gruppen aufzuweisen: Thierzucht und Fischerei (700,9%), Künstlerische Gewerbe (576,1%), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (429,7%), Baugewerbe (264,9%), Versicherungsgewerbe (252,8%), Handelsgewerbe (177,6%) und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (162,0%); die geringste Vermehrung (eine Abnahme kommt hier nicht vor) die folgenden: Bergbau 2c. (29,4%), Kunst- und Handelsgärtnerei (40,8%), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (66,0%), Textilindustrie (69,0%), Industrie der Leuchtstoffe 2c. (69,6%), Papier-Industrie (79,9%) und Chemische Industrie (94,4%).

III. Nach der Arbeitsstellung des Gewerbe-Personals waren bei der Erhebung fünf Klassen ausgeschieden worden, nämlich erstens thätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter; zweitens Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal (Prokuristen, Disponenten, Justiziare, Buchhalter, Rechnungsführer, Schreiber, Lehrlinge 2c. des besagten Personals, auch Handlungsreisende); drittens Technisches Aufsichtspersonal und höhere Techniker (Ingenieure, Chemiker, Werkführer und sonstige Betriebsbeamte); viertens anderes Hilfspersonal (Gehilfen, Arbeiter, Fuhrleute, Packer, Maschinenpersonal 2c.) mit Einschluß der gewerbsmäßigen und regelmäßig als Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen und den für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten; fünftens endlich Familienangehörige, die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit im Geschäft, und zwar nicht blos gelegentlich, mitarbeiten, aber nicht als eigentliche Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, im Sinne von Ziffer 4 gelten. Der Kürze halber werden im Folgenden nur die Klasse 1 als Unternehmer, die Klassen 2 und 3 zusammengezogen als Angestellte und die Klassen 4 und 5 gleichfalls zusammengezogen als Arbeiter berücksichtigt. Von den insgesammt 10 269 269 erwerbsthätigen Personen waren 1895 (in Klammer sind die Daten von 1882 beigefügt) Unternehmer 2 948 821 oder 28,7% (2 909 676 oder 39,6%) Angestellte 448 944 oder 4,4% (205 061 oder 2,8%) und Arbeiter 6 871 504 oder 66,9% (4 226 052 oder 57,6%); es kommen also jetzt etwa drei Zehntel auf die Unternehmer, ein halbes Zehntel auf die Angestellten und sechs ein halbes Zehntel auf die Arbeiter; seit 1882 hat sich dieses Verhältniß zu Ungunsten der Unternehmer und namentlich zu Gunsten der Arbeiter, aber auch zu Gunsten der Angestellten verschoben, der Antheil der Unternehmer hat um ein volles Zehntel ab-, der der Arbeiter um nahezu ein Zehntel zugenommen. In der absoluten Zahl haben allerdings alle drei Kategorien zugenommen, die Unternehmer aber nur um 39 145 oder 1,3%, die Angestellten um 243 883 oder 118,9% und die Arbeiter um 2 645 452 oder 62,6%. Unterscheidet man hier nach dem Geschlecht, so zeigt das männliche Geschlecht im Allgemeinen die gleichen Erscheinungen wie der Gesammtdurchschnitt, nur treten die Angestellten etwas stärker hervor und ist auch die absolute Zunahme bei den Unternehmern eine stärkere; beim weiblichen Geschlecht kommen die Angestellten nur in untergeordnetem Maße vor, doch haben sie sich seit 1882 verhältnißmäßig weit stärker vermehrt als beim männlichen Geschlecht; die Unternehmer haben beim weiblichen Geschlecht überhaupt nicht zu- sondern abgenommen, in Folge dessen

ist der hohe Prozentantheil, den sie 1882 hier zeigten, wesentlich zurückgegangen, so daß er dem Antheil beim männlichen Geschlecht etwa gleichsteht; endlich ist für das weibliche Geschlecht auch ungleich stärkere absolute Zunahme der Arbeiter hervorzuheben. Die Abnahme der Unternehmer beim weiblichen Geschlecht und die geringfügige Zunahme der Gesammtzahl der Unternehmer hat aber ihren ausschließlichen Grund in dem Rückgang der Alleinbetriebe, die Inhaber von Gehülfenbetrieben weisen sowohl beim männlichen wie namentlich auch beim weiblichen Geschlecht sogar eine ansehnliche Vermehrung auf; die Alleinbetriebsinhaber haben nämlich insgesammt um 8,7% abgenommen und zwar beim männlichen Geschlecht um 9,5% und beim weiblichen um 7,1% die Inhaber von Gehülfenbetrieben haben dagegen insgesammt um 19,6%, beim männlichen Geschlecht um 18,0% und beim weiblichen Geschlecht um 40,3% zugenommen. Im Anschluß hieran ist aber noch darauf generell hinzuweisen, daß die Zahl der Unternehmer insofern nicht ganz vollständig ist, als einerseits diejenigen Geschäftsleiter, welche das Gewerbe blos nebenher ausüben, aber als Hauptberuf einen nicht in den Rahmen der gewerblichen Betriebsstatistik fallenden Erwerbszweig — z. B. Landwirthschaft, Amt — haben, weder bei dem betreffenden Gewerbe noch überhaupt in der Betriebsstatistik gezählt sind; andererseits sind in manchen Betrieben mehrere selbstständige Gewerbetreibende — Mitinhaber, Direktoren von Aktiengesellschaften — thätig. Es ist dieses bei etwaigen Schlüssen aus den an sich geringeren Sätzen der Unternehmer nicht zu übersehen.

Bei der weiteren Unterscheidung nach den einzelnen Gewerben ergibt sich zunächst für die Unternehmer folgende Verschiedenheit in den Gewerbeabtheilungen: Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei 41 301 (davon in Alleinbetrieben 22 462, in Gehilfenbetrieben 18 839); Industrie einschließlich Bergbau ꝛc. 2 060 865 (davon in Alleinbetrieben 1 237 349, in Gehilfenbetrieben 823 510); Handel und Verkehr ꝛc. 846 655 (davon in Alleinbetrieben 454 450, in Gehilfenbetrieben 392 115); die Zu- beziehungsweise Abnahme der Unternehmer seit 1882 stellt sich bei der Gärtnerei ꝛc. auf + 30,3% (Alleinbetriebe + 27,8%, Gehilfenbetriebe + 33,4%), bei der Industrie ꝛc. auf — 6,7% (Alleinbetriebe — 13,5%, Gehilfenbetriebe + 5,7%) und bei Handel und Verkehr auf + 26,6% (Alleinbetriebe + 5,8%, Gehilfenbetriebe + 64,1%). Es ist demnach nur in der Gewerbeabtheilung der Industrie eine Abnahme der Unternehmer hervorgetreten und diese ist lediglich durch das stärkere Zurückgehen der Alleinbetriebsinhaber veranlaßt, welches allerdings so vorwiegend, daß es auch das Gesammtergebniß zu einem negativen machen konnte; besonders stark haben sich die Inhaber von Gehilfenbetrieben in Handel und Verkehr vermehrt. Angestellte sind sodann in den Gewerbeabtheilungen folgendermaßen vertreten: Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei 989 (971 männlich, 18 weiblich), Industrie einschließlich Bergbau ꝛc. 267 962 (258 460 männlich, 9 502 weiblich), Handel und Verkehr ꝛc. 179 993 (171 963 männlich, 8030 weiblich); in sämmtlichen Abtheilungen haben wir hier seit 1882 lediglich eine Zunahme, die die der Unternehmer ebenso wie auch die der Arbeiter nicht unerheblich übersteigt, sie stellt sich bei Gärtnerei ꝛc. auf 95,5% (96,6% beim männlichen Geschlecht, 50,0% beim weiblichen), bei der Industrie ꝛc. auf 127,0% (123,9% beim männlichen, 264,2% beim weiblichen Geschlecht) und beim Handel und Verkehr ꝛc. auf 108,0% (104,2% beim männlichen, 245,1% beim weiblichen Geschlecht). Ein höheres gewerbliches Hülfspersonal ist danach in der Gärtnerei nur wenig, dagegen stärker in der Industrie und im Handel und Verkehr vertreten; bei

der letzten Abtheilung ist daher auch die absolute Zunahme der Angestellten eine ganz wesentlich größere und muß diese Zunahme an sich auch als höchst beachtenswerth angesehen werden, sie ist eben durch die Vergrößerung der Betriebe und die Verbesserung der Technik, mit der die Betriebe heutzutage arbeiten, bedingt. Stark ins Auge fallend ist auch die hohe prozentuale Vermehrung der weiblichen Angestellten in der Industrie und auch im Handel und Verkehr; vorwiegend handelt es sich hierbei um Bureau- und Kontordienste, seltener um technische Dienste. Als Arbeiter waren endlich in den Gewerbeabtheilungen thätig: in Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei 60 838 (43 721 männlich, 17 117 weiblich), in Industrie einschließlich Bergbau 2c. 5 671 676 (4 626 714 männlich, 1 044 962 weiblich), in Handel und Verkehr 2c. 1 138 990 (577 462 männlich, 561 528 weiblich); auch hier haben wir seit 1882 durchweg eine Zunahme, die aber hinter der der Angestellten zurückbleibt; dieselbe beträgt bei der Gärtnerei 2c. 72,8% (54,2% beim männlichen, 150,1 beim weiblichen Geschlecht), bei der Industrie 2c. 57,3% (53,1% beim männlichen, 79,0% beim weiblichen Geschlecht) und bei Handel und Verkehr 94,9% (50,9% beim männlichen, 178,4% beim weiblichen Geschlecht). Weitaus am Vorragendsten ist demnach die Arbeiterschaft der Industrie, sie macht nahezu fünf Sechstel der gesammten Arbeiterschaft aus und hat ihrer absoluten Zahl nach seit 1882 um mehr als zwei Millionen zugenommen; in den relativen Zahlen kommt die Stärke dieser Zunahme speziell den Zunahmen der anderen Abtheilungen gegenüber nicht so scharf zum Ausdruck, weil es sich bei den anderen Abtheilungen um weit geringere Zahlenmengen handelt; relativ ist die Vermehrung der Arbeiter in Handel und Industrie am bedeutendsten; hervorzuheben ist auch hier die verhältmäßig stärkere Zunahme der Arbeiterschaft weiblichen Geschlechts, die in den relativen Zahlen namentlich bei Gärtnerei 2c. und Handel und Verkehr zum Ausdruck kommt; die weibliche Arbeiterschaft in der Industrie ist aber auch über eine Million angewachsen. Von der gesammten Arbeiterschaft sind 396 777 (42 137 männlich, 354 640 weiblich) solche, welche zur Familie des Betriebsinhabers gehören; es entfallen von diesen 7 463 (1 649 männlich, 5 714 weiblich) auf Gärtnerei 2c., 121 471 (20 368 männlich, 101 103 weiblich) auf die Industrie und 267 843 (20 120 männlich, 247 723 weiblich) auf Handel und Verkehr; die meisten von den Familienangehörigen, die im Geschäft des Haushaltungsvorstandes mitarbeiten, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, sind demnach weiblichen Geschlechts, nämlich 89,0%; in der größten Mehrheit sind sie bei Kleinbetrieben mitthätig und handelt es sich vornehmlich um weibliche Familienangehörige, die in der Gast- und Schankwirthschaft, im Geschäftsladen (besonders für Kolonial-, Eß-, und Trinkwaaren), sowie im Bäcker- und Fleischergeschäft des Familienhauptes mithelfen; außerdem findet diese Mithilfe häufig in hausindustriell betriebenen Gewerben und bei den Hausirern statt.

Von einem größeren Interesse dürfte auch das Zahlenverhältniß erscheinen, in welchem Unternehmer, Angestellte und Arbeiter jeder Gewerbsabtheilung zu einander stehen. Von den gewerbsthätigen Personen der Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei entfallen 40,0% auf die Unternehmer, 1,0% auf die Angestellten und 59,0% auf die Arbeiter; in der Industrie einschließlich Bergbau 2c. ist das Verhältniß: Unternehmer 25,8%, Angestellte 3,3%, Arbeiter 70,9%, in dem Handel und Verkehr 2c.: Unternehmer 39,1%, Angestellte 8,3%, Arbeiter 52,6%. Die Unternehmer treten demnach bei der Industrie am Meisten zurück und dagegen die Arbeiter am stärksten in den Vordergrund, ein Verhältniß, welches sich noch wesentlich verschärft, wenn man nur die Gehülfenbetriebe ausscheidet,

und zwar nicht nur bei der Industrie, sondern auch bei den anderen Gewerbeabtheilungen; bei Gärtnerei und bei Handel und Verkehr zeigen die Unternehmer etwa den gleichen Prozentsatz, doch ist bei Handel und Verkehr der Antheil der Angestellten ein höherer und ein besonders großer, so daß hier die Arbeiter einen niedrigen Prozentsatz ausmachen. Seit 1882 hat sich eine Verschiebung zu Ungunsten der Unternehmer und zu Gunsten der Arbeiter in allen drei Gewerbsabtheilungen vollzogen, am bedeutendsten ist diese Verschiebung allerdings in der Industrie. Hier wollen wir auch kurz auf die Gewerbegruppen eingehen, dabei aber lediglich auf das Verhältniß unter dem Personal der Gehilfenbetriebe zurückgreifen, weil in diesem die in Frage stehende soziale Klassenscheidung in einer schärferen Weise zum Ausdruck kommt. In den Gewerbebetrieben mit vorherrschendem Kleinbetrieb finden sich naturgemäß relativ viel, in den Gewerben mit vorherrschendem Großbetrieb relativ weniger Unternehmer, während das Umgekehrte für den Antheil des Hilfspersonals insbesondere der Arbeiter gilt. Unter dem Personal der Gehilfenbetriebe sind die Unternehmer verhältnißmäßig am meisten in folgenden Gruppen vertreten: Thierzucht und Fischerei (33,6%), Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (25,8%), Handelsgewerbe (24,5%), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (22,6%), Gärtnerei (20,7%), Industrie der Holzstoffe 2c. (19,2%), Lederindustrie 18,2%) und Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (18,0%); am Geringsten in den folgenden; Bergbau (0,4%), Industrie der Steine und Erde (4,8%), Textilindustrie (6,2%), Chemische Industrie (6,5%), Papierindustrie (7,0%), Industrie der Leuchtstoffe (7,5%) und Industrie der Maschinen 2c. (7,6%). Bezüglich der Angestellten tritt das Versicherungsgewerbe mit einer ganz besonders hohen relativen Zahl, nämlich 83,3% hervor, während bei demselben 11,2% auf die Unternehmer und auf die Arbeiter nur 5,5% entfallen; diese eigenthümliche Zusammensetzung ist in der besonderen Natur des Gewerbes begründet, bei welchem körperliche Arbeit fast gar nicht zu leisten ist, und die spezifische gewerbliche Arbeit die der Versicherungstechniker und des Rechnungspersonals einerseits und die der Agenturen anderseits bildet unter Zutritt eines zahlreichen kaufmännischen Kontorpersonals; außerdem finden sich die meisten Angestellten bei den Gruppen: Handelsgewerbe (15,5%), Industrie der Leuchtstoffe 2c. (12,9%), Chemische Industrie (9,2%), Polygraphische Gewerbe (7,3%) und Industrie der Maschinen, Apparate 2c. (7,0%; die wenigsten Angestellten haben wir dagegen bei den Gruppen: Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (0,4%), Thierzucht und Fischerei (1,1%) und Gärtnerei (1,3%). Die Antheilsätze der Arbeiter korrespondieren im wesentlichen mit denjenigen der Unternehmer, so daß die Gruppen mit den höchsten und niedrigsten Prozentzahlen hier in umgekehrter Weise wieder erscheinen; die höchsten Procentsätze zeigen: Bergbau (96,1%), Industrie der Steine und Erden (92,4%), Textilindustrie (88,6%), Baugewerbe (88,2%), Papierindustrie (87,4%), Industrie der Maschinen 2c. (85,4%), Polygraphische Gewerbe (84,6%) und Chemische Industrie (84,3%); andererseits haben die niedrigsten Prozentsätze: Versicherungsgewerbe (5,5%), Handelsgewerbe (60,0%), Thierzucht und Fischerei (65,3%) und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (71,7%). Dem Durchschnitt des gesammten Gewerbes entsprechen am meisten Metallverarbeitung, künstlerische Gewerbe und Verkehrsgewerbe, welche daher im Vorstehenden überall nicht mit zu nennen waren.

Einer besonderen eingehenden Beachtung sind hier ferner die Lehrlinge, die jugendlichen Arbeiter und die weiblichen Gewerbethätigen unterworfen; wir können daraus nur kurz folgendes hervorheben. Die Gesammtzahl

der Lehrlinge beläuft sich auf 701,033, von denen 634,525 männlichen und 66508 weiblichen Geschlechtes sind; von ihnen entfallen 1,4% auf Gärtnerei Thierzucht und Fischerei, 87,1% auf Industrie ꝛc. und 11,5% auf Handel und Verkehr, so daß also die Industrie hier weitaus an erster Stelle in Frage kommt, innerhalb dieser sind es wieder hauptsächlich die Kleinbetriebe, welche die Lehrlinge ausbilden; im Durchschnitt kommen auf 100 Unternehmer rund 57 Lehrlinge. Jugendliche Arbeiter sind alle diejenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; es wurden derselben bei der Zählung von 1895 insgesammt 603 150 ermittelt, welche wieder 8,8% der gesammten Arbeiterschaft ausmachen; diese Zahl ist aber der Wirklichkeit gegenüber zweifellos zu klein, da die viel verbreitete gewerbliche nicht fabrikmäßige Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern, namentlich in der Hausindustrie, dann die als Austräger, Laufburschen, Kegeljungen ꝛc. nur mangelhaft angegeben und darum unvollständig erfaßt war; ein richtigeres Bild über das Verhältniß der jugendlichen Arbeiter zu den erwachsenen erhält man daher, wenn man die mitarbeitenden Familienangehörigen überhaupt ganz ausscheidet: alsdann verringert sich die Zahl der jugendlichen Arbeiter auf 586,801, macht aber dann 9,1% der Gesammtarbeiterschaft (ausschließlich mitarbeitender Familienangehöriger) aus; bei der Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei bilden in diesem Falle die jugendlichen Arbeiter 12,8%, bei der Industrie einschließlich Bergbau ꝛc. 9,3% und beim Handel und Verkehr 7,5%. Bezüglich der gewerblichen Thätigkeit des weiblichen Geschlechtes ist namentlich noch näher dargethan und bis in das Einzelne verfolgt, in welchem Maße das weibliche Geschlecht an der Zahl der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter gegenüber dem männlichen betheiligt ist; im Allgemeinen sind weiblichen Geschlechts von den Inhabern von Alleinbetrieben 34,4%, von den Inhabern von Gehilfenbetrieben 8,8%, und zwar von solchen mit bis zu 5 Personen 9,6%, mit 6—20 Personen 6,4%, mit 21 und mehr Personen 2,3% und insgesammt von den Unternehmern 23,7%, von dem technischen Verwaltungspersonal 4,5%, von dem technischen Aufsichtspersonal 2,3% und von den Angestellten überhaupt 3,9%, von den Gehilfen und Arbeitern 19,6% und zwar von den jugendlichen 21,8% und von den erwachsenen 19,4%, von den mithelfenden Familienangehörigen 89,4% und zwar von den jugendlichen 66,8% und den erwachsenen 90,3% und von den Arbeitern überhaupt 23,6%.

IV. Die thatsächliche Beschäftigung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben mußte noch näher besonders festgelegt werden, weil bei der Aufstellung der Nachweise der Gewerbestatistik nicht nur im Allgemeinen, sondern auch bezüglich des gewerblichen Personals immer der Betrieb zum Ausgangspunkt genommen ist. Demgemäß ist das gewerbliche Personal stets bei derjenigen Gewerbeart eingereiht, zu welcher der Betrieb gehört, in dem die betreffende Person beschäftigt ist. Welcher Art die Beschäftigung des Personals in dem Betriebe thatsächlich ist, ob sie den nämlichen Charakter hat wie die Gewerbeart des Betriebes, bleibt dabei außer Betracht. Namentlich das Personal der Großbetriebe setzt sich aber aus Angehörigen der verschiedensten Berufe zusammen, die in dem einzelnen Unternehmen zu dauernder Produktionsgemeinschaft vereinigt sind. Diese Verschiedenheit in der Zusammensetzung des Personals in den einzelnen Betrieben wird immer größer, je mehr die Großunternehmung sich entfaltet, je mehr dabei verschiedene Handwerke zu eigentlichen Produktionsanstalten organisirt werden, je mehr die Großunternehmung es angezeigt findet, die mannigfache Handwerksarbeit, die sie für ihren

Betrieb häufig und regelmäßig braucht, in eigenen Räumen verrichten zu lassen. Diese Verschiedenheit der Beschäftigungsweise innerhalb der Betriebe gelangt hier zur näheren Darstellung und handelt es sich dabei um ein Doppeltes; es soll nämlich klargelegt werden bezüglich der Betriebe, welche verschiedene Beschäftigungsarten innerhalb derselben vorkommen und in welchem Umfang sie vertreten sind, und bezüglich der gewerbthätigen Personen, in welcherlei Gewerbszweigen Arbeiter der gleichen Beschäftigung Verwendung finden. Da es sich lediglich um eine Spezialisirung der Arbeiter handelt, so sind nur diejenigen Gewerbebetriebe berücksichtigt, in denen überhaupt Gehilfen und Arbeiter beschäftigt werden; dabei sind der Aufstellung die Daten für den Zählungstag und nicht wie sonst regelmäßig für den Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt. Das Personal ist zunächst in Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung und in Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung geschieden; die Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung sind dann weiter eingetheilt in Arbeiter der eigenen Gewerbeart, in Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbgruppe und in Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe; die beiden letzten Kategorien werden auch als betriebsfremde Arbeiter in Eins zusammengezogen. Gerade hier ist es zur Erlangung wirklichen Aufschlusses nothwendig und bietet gleichzeitig auch besonderes Interesse, ganz in das Einzelne der verschiedenen Gewerbegruppen und Gewerbearten einzugehen, wie solches durch die Darstellung des Kaiserlichen Statistischen Amts in vorzüglichster Weise geschieht. Leider verbietet uns der beschränkte Raum, hier der Darstellung bis in das Einzelne, das gerade das Interessanteste bei dieser Klarlegung ist, zu folgen und müssen wir uns darauf beschränken, nur das allgemeine Verhältniß kurz hervorzuheben, das immerhin doch auch einige wichtige Züge über die Gliederung des Arbeitspersonals nach seiner Beschäftigungsweise erkennen läßt.

Von der Gesammtzahl der in Betracht kommenden Arbeiterschaft zu 6 380 790 Personen sind 5 455 760 oder 85,5 % Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung und zwar davon wiederum 4 670 333 oder 73,2 % der obigen Gesammtarbeiterschaft Arbeiter der eigenen Gewerbeart, 294 569 oder 4,6 % Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe und 490 859 oder 7,7 % Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe, und 925 030 oder 14,5 % Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung. Scheiden wir sodann die Kleinbetriebe, Mittelbetriebe, Großbetriebe, so kommen auf die Kleinbetriebe von insgesammt 1 617 482 Arbeitern 1 496 656 oder 92,5 % Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung und zwar davon 1 434 616 oder 88,7 % Arbeiter der eigenen Gewerbeart, 20 066 oder 1,2 % Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe und 41 974 oder 2,6 % Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe und 120 826 oder 7,5 % Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung; auf die Mittelbetriebe von insgesammt 1 184 692 Arbeitern 1 016 372 oder 85,8 % Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung, und zwar davon 891 022 oder 75,2 % Arbeiter der eigenen Gewerbeart, 47 378 oder 4,0 % Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe und 77 972 oder 6,6 % Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe, und 168 320 oder 14,2 % Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung; auf die Großbetriebe endlich von insgesammt 3 578 616 Arbeitern 2 942 732 oder 82,2 % Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung und davon 2 344 695 oder 65,5 % Arbeiter der eigenen Gewerbeart, 227 124 oder 6,3 % Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe, 370,913 oder 10,4 % Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe, und 635,884 oder 17,8 % Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung. Danach ist, wie solches an sich der Natur

der Sache entspricht, weitaus die Hauptmasse der Arbeiter, über acht Zehntel und bei den Kleinbetrieben sogar über neun Zehntel, gewerblich beschäftigt. Die Arbeiter, welche keine spezifisch gewerblichen Arbeiten verrichten, machen im Durchschnitt nur 14,5% aus, sie sind als Lohnarbeiter wechselnder Art, Tagelöhner, Handlanger, Ausgeher, Maschinisten, Heizer rc. beschäftigt; in den Kleinbetrieben finden wir diese nicht gewerblichen Arbeiter am wenigsten, in den Mittelbetrieben macht ihr Prozentsatz schon nahezu das Doppelte aus, um dann in den Großbetrieben allerdings verhältnißmäßig nur noch weniger zu steigen. Die betriebsfremden Arbeiter bleiben mit 12,3% noch etwas hinter dem Prozentsatz der nicht gewerblich thätigen Arbeiter zurück; unter ihnen haben die einer anderen Gewerbegruppe angehörigen Arbeiter das Uebergewicht; die Betriebsgrößenklassen heben sich hier schärfer von einander ab, während die Kleinbetriebe nur 3,8% betriebsfremde Arbeiter aufweisen, kommen Letztere bei den Mittelbetrieben schon auf 10,6%, also fast auf das Dreifache, und bei den Großbetrieben steigt dann der Prozentsatz auf 16,7%; die Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe machen bei den Großbetrieben allein 10,4% aus. Die Daten geben den deutlichsten Beweis dafür, daß die Großbetriebe die eigentlichen Stätten der Arbeitsvereinigungen sind. Für die Gewerbeabtheilungen wollen wir zum Schluß noch wenigstens die Prozentzahlen bezüglich der Gesammtbetriebe und der Großbetriebe (dieser der Kürze wegen in Klammer beigefügt) hervorheben. In der Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei kommen auf die Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung überhaupt 81,1% (63,6%), auf die Arbeiter der eigenen Gewerbeart 78,7% (58,7%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe 0,0% (0,0%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe 2,4% (4,9%) und auf die Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung 18,9% (36,4%); in der Industrie einschließlich Bergbau rc. auf die Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung 86,5% (82,7%), auf die Arbeiter der eigenen Gewerbeart 73,7% (65,9%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe 5,0% (6,5%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe 7,8% (10,3%) und auf die Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung 13,5% (17,3%); in Handel und Verkehr rc. endlich auf die Arbeiter mit gewerblicher Beschäftigung 79,2% (74,5%), auf die Arbeiter der eigenen Gewerbeart 69,5% (58,9%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbeart der eigenen Gewerbegruppe 2,3% (3,5%), auf die Arbeiter einer anderen Gewerbegruppe 7,4% (12,1%) und auf die Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung 20,8% (25,5%). Danach sind in der Industrie die Arbeiter mit sonstiger Beschäftigung, worunter hauptsächlich die ungelernten Arbeiter verstanden sind, in einem viel geringerem Maße als in den beiden anderen Gewerbeabtheilungen und namentlich im Handel und Verkehr vertreten, denn sie machen in der Industrie nur 13,5%, im Handel und Verkehr dagegen 20,8% aus; die Industrie benöthigt eben, wie schon in der Berufsstatistik hervortrat, in weit höherem Grade der gelernten, technischen Arbeiter, wie der Handel und Verkehr. Die gewerblichen, aber betriebsfremden Arbeiter sind bei der Industrie und beim Handel und Verkehr in keiner wesentlich verschiedenen Weise vorhanden; die hohe Ziffer von betriebsfremden, einer anderen Gewerbegruppe zugehörigen Arbeitern beim Handel und Verkehr erklärt sich einmal durch die engen Beziehungen, die zwischen den Gruppen der Handels- und der Verkehrsgewerbe bestehen und sodann ferner aus der häufigen Verwendung von handwerksmäßigen Hilfskräften in Handelsbetrieben zur Reparatur und Zusammensetzung der Handelsobjekte.

V. Die gewerbliche Benutzung von Motoren und Arbeitsmaschinen ist von einer stark vorwiegenden Bedeutung für die Beurtheilung über den ganzen Stand und die Fortschritte unserer gewerblichen Entwickelung und deshalb ist auf diesen Punkt auch eine ganz besondere Sorgfalt bei der Darstellung verwandt; die Benutzung von Motoren und die Benutzung von Arbeitsmaschinen ist dabei getrennt behandelt. Durch die Zählung wurden insgesammt im Deutschen Reich 164 483 Betriebe, welche mit motorischer Kraft arbeiteten, festgelegt, sie bilden 4,5 % sämmtlicher Betriebe, es sind von ihnen 151 695 Hauptbetriebe (4,8 % sämmtlicher Hauptbetriebe) und 12 788 Nebenbetriebe (2,5 % der Nebenbetriebe); dabei sind aber nur Betriebe in Rechnung gezogen, in welchen gewisse Elementarkräfte, nicht auch solche, in welchen Menschen- oder Thierkraft (Handbetrieb, Göpelwerk) zum Betrieb der Maschine dienen. Nach der Art der zur Verwendung kommenden elementaren Kraft findet folgende Scheidung statt, mit welcher wir zugleich eine Angabe der verwendeten Pferdestärken, soweit solche festgestellt, verbinden wollen; es benutzen Wind 18 362 Betriebe oder 10,3 % der Motorenbetriebe, Wasser 54 259 oder 30,5 % (629 065 Pferdestärken oder 18,4 % der insgesammt festgestellten Pferdestärken), Dampf 58 530 oder 32,9 % (2 721 218 Pferdestärken oder 79,4 %), Gas 14 760 oder 8,3 % (53 909 Pferdestärken oder 1,6 %), Petroleum 2083 oder 1,2 % (7249 Pferdestärken oder 0,2 %), Benzin, Aether 1254 oder 0,7 % (3501 Pferdestärken oder 0,1 %), Heißluft 639 oder 0,4 % (1298 Pferdestärken oder 0,0 %), Druckluft 312 oder 0,2 % (11 085 Pferdestärken oder 0,3 %), Elektrizität (auch elektrische Kraftübertragung) 2259 oder 1,3 %, Dampfkessel ohne Kraftübertragung, Dampffässer 6984 oder 3,9 %, Dampf-, Segelschiff 18 272 oder 10,3 %; dazu ist aber noch zu bemerken, daß Betriebe, welche verschiedene Kräfte verwenden, bei jeder dieser Kräfte in Rechnung gezogen sind, wodurch die Gesammtzahl der Betriebe die für die Motorenbetriebe gegebene Zahl um etwas übertrifft. Unter den Motorenbetrieben sind also die, welche sich der Dampfkraft bedienen, am zahlreichsten vertreten, doch kommen ihnen die, welche Wasserkraft benützen, sehr nahe, häufiger vertreten sind sodann noch die Betriebe mit Windmotoren und die Betriebe mit Dampf- und Segelschiffen, während die die übrigen Elementarkräfte verwendenden Betriebe stärker dahinter zurückbleiben und von geringerer Bedeutung erscheinen; bezüglich der Elektrizität ist aber noch besonders zu berücksichtigen, daß sich die Daten auf das Jahr 1895 beziehen und daß dieselbe erst ihren Hauptaufschwung von 1896 ab genommen hat. Die vorwiegende Bedeutung der Dampfkraft und der Wasserkraft und namentlich die der ersteren tritt aber ganz besonders in den Daten über die Pferdestärken in Erscheinung; von den insgesammt festgestellten 3 427 325 Pferdestärken schafft der Dampf 79,4 % und das Wasser 18,4 %, so daß also für diese beiden Kräfte 97,8 % aller Betriebskräfte in Ansatz kommen. Damit ist aber die Dampfverwendung überhaupt noch nicht erschöpft, denn in den vorstehenden Daten ist die große Zahl der Dampf-Lokomotiven, welche im Eisenbahnbetrieb Verwendung finden, ebenso wenig enthalten, wie die in der Landwirthschaft so vielfach benutzten Dampfdreschmaschinen, Dampfpflüge zc., soweit dieselben nicht von gewerblichen Betrieben entlehnt sind. „Welch' immense Arbeitsleistung aber durch die ermittelten 3,4 Millionen Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung — die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von drei lebendigen Pferden und die Mittelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern

setzt. Alsdann repräsentiren die 3,4 Millionen im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 255 800 Personen, rechnet man zu dieser Zahl noch die thatsächlich im Gewerbe thätigen Personen, so ergibt sich, daß, wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft betrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92 525 069 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären." Die Entwickelung der Motorenbetriebe, welche ja unbestritten in der neuesten Zeit eine sehr bedeutende gewesen ist, läßt sich durch Vergleich mit den Resulten der früheren Zählung leider zahlenmäßig nicht vollständig festlegen, denn 1882 waren die Motorennachweise auf die Hauptbetriebe beschränkt und erstreckten sich ebenmäßig nicht auf die Betriebe mit Petroleum-, Benzin-, Aether-, Druckluftmotoren, Elektromotoren und Segelschiffen. Es war nur zu ermitteln, daß die Motorenbetriebe mit Wind um 2786 oder 14,7 % und die mit Wasser um 7860 oder 14,7 % abgenommen haben, während andererseits die Motorenbetriebe mit Dampf um 22,554 oder 65,0 %, die mit Gas oder Heißluft um 12 501 oder 455,2 % und die mit Dampfkessel ohne Kraftübertragung um 2843 oder 72,8 % zugenommen haben. Es ergibt sich hieraus deutlich, wie die Elementarkräfte einer rückständigeren Technik — Wind, Wasser — durch die vollkommeneren Wärmemotoren verdrängt werden, da die Betriebe mit Wind- und Wassermotoren — entsprechend dem starken Rückgang der kleinen Mühlen, welchen die Erhebung im Besonderen noch nachgewiesen — nicht unwesentlich sich verringert haben, wogegen die Betriebe, welche Wärmemotoren verwenden, eine rapide Ausdehnung erfahren haben, eine Ausdehnung, welche nicht nur den Rückgang der Wind- und Wassermotoren vollkommen ausgleicht, sondern auch weit darüber hinausgehend eine erhebliche Zunahme der Motorenbetriebe überhaupt bewirkt hat. Uebrigens hat die Zahl der Motorenbetriebe seit dem Zählungstage auch gerade noch ganz besonders zugenommen, wie durch verschiedene Spezialnachweise näher vom Kaiserlichen Statistischen Amte klargelegt worden ist.

Wie es wohl schon ohne Weiteres als in der Natur der Sache liegend anzusehen sein wird, finden wir die Motorenbetriebe weitaus ihrer Hauptzahl nach in der Gewerbeabtheilung der Industrie; Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei hat nur 2848 Motorenbetriebe oder 1,7 % der Gesammtheit aufzuweisen, Handel und Verkehr 21 948 oder 13,3 %, dagegen die Industrie einschließlich Bergbau ꝛc. 139 687 oder 85,0 %. Noch mehr tritt das Uebergewicht der Industrie hervor, wenn wir den Stärkegrad der verwendeten Elementarkraft ins Auge fassen; von den Pferdestärken kommen auf die Industrie ꝛc. 3 356 538 oder 98,0 %, auf Handel und Verkehr 69 666 oder 2,0 % und auf Gärtnerei, Thierzucht ꝛc. 1121, welche nicht einmal 0,05 % ausmachen. Von den verschiedenen Gewerbegruppen stehen bezüglich der Zahl der Motorenbetriebe die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, von denen namentlich Müllerei, Bäckerei, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation in Betracht kommen, bei Weitem obenan mit 41,7 % sämmtlicher Motorenbetriebe, dann folgen mit größeren Prozentsätzen die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (11,5 %), Verkehrsgewerbe (9,3 %), Textilindustrie (6,3 %), Metallverarbeitung (5,7 %), Industrie der Steine und Erden (4,2 %), Industrie der Maschinen, Instrumente ꝛc. (4,2 %), Handelsgewerbe (3,7 %) und Polygraphische Gewerbe (2,3 %); die übrigen Gruppen erreichen nicht einmal 2 % und unter 1 % bleiben davon: Versicherungsgewerbe (0,0 %), Künstlerische Gewerbe (0,1 %), Gärtnerei (0,3 %), Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (0,3 %) und Baugewerbe 0,9 %. Berücksichtigen wir aber die Stärke der Elementarkraft, so

haben wir eine in Vielem andere Gruppirung, auch tritt hier die stärkste Gruppe nicht in so schroffer Weise hervor; nach der Prozentzahl der Pferdestärken rückt der Bergbau ꝛc. mit 29,1 % an die erste Stelle, welcher bei den Betrieben nur auf 1,1 % kam, an zweiter Stelle kommen dann erst die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe mit 20,1 %, sodann folgen Textilindustrie (15,1 %), Papierindustrie (5,9 %), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (5,9 %), Industrie der Steine und Erden (5,8 %), Industrie der Maschinen, Instrumente ꝛc. (5,3 %), Metallverarbeitung (4,1 %), Chemische Industrie (2,4 %), Handelsgewerbe (1,5 %), Baugewerbe (1,3 %) und Lederindustrie (1,0 %); sämmtliche übrigen Gruppen kommen nicht auf 1 %. Seit 1882 haben die Motorenbetriebe, soweit Vergleichbarkeit der Daten möglich, am erheblichsten wiederum in der Industrie zugenommen, aber auch die übrigen Gewerbeabtheilungen weisen doch ein Fortschreiten auf; von den Gruppen zeigen die größte Zunahme der Motorenbetriebe die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Metallverarbeitung, die Industrie der Steine und Erden, die Industrie der Maschinen, Instrumente ꝛc., die Textilindustrie und die Handelsgewerbe. Oben hatten wir schon hervorgehoben, daß die Motorenbetriebe von den gesammten Betrieben im Durchschnitt 4,5 % ausmachten; dieses Verhältniß der Motorenbetriebe zur Gesammtzahl der gewerblichen Betriebe verschiebt sich aber bei den einzelnen Gewerbeabtheilungen und Gewerbegruppen in recht beachtenswerther Weise. Während der Prozentsatz sich bei Industrie, Bergbau ꝛc. auf 5,8 % und auch bei Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei auf 5,3 % erhebt, geht er andererseits bei Handel und Verkehr ꝛc. 1,9 % zurück. Von den Gewerbegruppen tritt hier vorzugsweise die Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. 32,2 %, Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. mit 28,5 %, Polygraphische Gewerbe mit 24,7 %, Chemische Industrie mit 22,8 % und die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 21,8 % hervor; über 10 % kommen außerdem noch Verkehrsgewerbe (15,2 %), Industrie der Steine und Erden (12,9 %) und Papierindustrie (11,2 %). Berücksichtigt man lediglich die Gehilfenbetriebe, so heben sich die Prozentsätze naturgemäß weit mehr in die Höhe, der Gesammtdurchschnitt kommt dann auf 11,1 %, Industrie auf 14,9 %, Gärtnerei auf 14,0 %, Handel und Verkehr auf 4,2 %.

Die Benutzung der Motoren erfolgt ganz vorwiegend in den Großbetrieben, zu welchen hier aber schon alle diejenigen Betriebe gerechnet worden sind, welche mehr als 20 Personen beschäftigen. Die Kleinbetriebe, welche 93,3 % der sämmtlichen Hauptbetriebe ausmachen, haben nur 63,0 % der sämmtlichen Motorenbetriebe und dabei nur 13,0 % der verwendeten Pferdestärken. Bei den Mittelbetrieben, die auf 5,1 % der Hauptbetriebe kommen, geht der Prozentsatz der Motorenbetriebe mit 19,3 % und auch der Prozentsatz der Pferdestärken mit 11,1 % doch schon über jenen Prozentsatz der Hauptbetriebe hinaus; aber in ganz wesentlich stärkerem Maße tritt dieses bei den Großbetrieben in Erscheinung, während diese nur 1,6 % unter den Hauptbetrieben bilden, besitzen sie 17,7 % der Motorenbetriebe und sogar 75,9 % der verwendeten Pferdestärken. Im Kleingewerbe benutzen ferner nur 3,3 % der Hauptbetriebe Motoren und es entfallen auf je einen Hauptbetrieb 0,1 Pferdestärken und auf je einen Hauptmotorenbetrieb 6,9 Pferdestärken; im Mittelbetriebe haben 18,1 % der Hauptbetriebe Motoren, auf einen Hauptbetrieb kommen 2,3 Pferdestärken und auf einen Hauptmotorenbetrieb 13,5 Pferdestärken; im Großbetriebe aber endlich besitzt über die Hälfte der Hauptbetriebe, 55,0 %, Motoren und für jeden Hauptbetrieb berechnen sich 52,4 Pferdestärken und für jeden Hauptmotorenbetrieb

87,6 Pferdestärken. „Die verhältnißmäßig geringe Verwendung von Motoren in Kleinbetrieben beruht im Wesentlichen auf dem damit verbundenen relativ hohen Kostenaufwande. Der Großbetrieb ist insofern in einer günstigeren Position, als er Kraftquellen mit großer Leistungsfähigkeit zu verwenden vermag — zur Erzeugung starker Kraftäußerungen sowohl wie zur Bedienung mehrfacher Arbeitsmaschinen — und gerade mit wachsender Leistungsfähigkeit der Motoren ihre Anschaffung und Unterhaltung sich relativ verbilligt." Bezüglich der Arten der Elementarkräfte, welche für die Motoren zur Verwendung gelangen, weisen übrigens die Klein-, Mittel- und Großbetriebe mannigfache Verschiedenheiten auf, wie zahlenmäßig im Einzelnen näher zur Darstellung gebracht ist. „Im Großbetriebe erscheint der Dampf als die bevorzugteste und unbestritten vorwaltende Elementarkraft: von 26 902 Motorengroßbetrieben bedienen sich derselben 21 852 und nicht weniger als 2 325 095 d. h. 90% aller im Großbetriebe verwendeten Pferdestärken sind Dampfpferde. Beim Mittelbetriebe setzen nur noch etwas über die Hälfte aller Motorenbetriebe ihre Maschinen durch Dampf in Bewegung, für kleine Leistungen bilden hier Gasmotoren, für größere Wasseranlagen die bevorzugten Kraftquellen. Im Kleingewerbe sind die Betriebe mit Wassermotoren am stärksten vertreten; daneben kommen auch hier Dampfmotoren noch häufig vor, doch spielen außerdem Betriebe mit Dampf- und Segelschiffen, mit Wind- oder Gasmotoren oder mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung eine nicht unerhebliche Rolle."

Die Motoren als Kraft- und Umtriebsmaschinen ersetzen nicht unmittelbar menschliche Arbeit, sie haben vielmehr nur die Aufgabe, elementare Kraft in mechanische Arbeit zum Betrieb von Arbeitsmaschinen umzusetzen; die Verrichtung von sonst durch Menschenhand auszuführenden Arbeiten durch die Uebertragung der mechanischen Kraft auf die zu bearbeitenden Körper ist Sache der Arbeitsmaschinen. Sie zerfallen in orts- und in formändernde Maschinen. Ortsändernd sind Fördermaschinen (Maschinen zur Fortschaffung fester Körper, Krahne, Winden ꝛc.), Wasserhebemaschinen (Pumpräder, Schöpfwerke ꝛc.), sowie Gebläsemaschinen und Ventilatoren; formändernd sind Metallverarbeitungsmaschinen (Hammerwerke, Bohrwerke, Hobel-, Fräsmaschinen, Loch-, Niet-, Wiegemaschinen ꝛc.), Zerkleinerungsmaschinen (Pochwerke, Quetschwerke, Mahlmühlen ꝛc.), Holzbearbeitungsmaschinen (Sägemühlen, Dreh- und Hobelbänke) und Manufakturmaschinen mit einer Reihe von Unterklassen, wie Maschinen zur Bearbeitung von Textilstoffen, Papierindustrien ꝛc. Um den Stand der derzeitigen Technik im Gewerbe vollständig zu erfassen, hätte allerdings die Verwendung sämmtlicher Arbeitsmaschinen im Einzelnen zahlenmäßig erfaßt werden müssen; eine solche Aufnahme hätte sich aber bei der ungemeinen Mannigfaltigkeit der in Verwendung befindlichen Arbeitsmaschinen mit wirklich nutzbringendem Erfolge nicht durchführen lassen. Unter Zuziehung hervorragender Fachmänner aus verschiedenen Gebieten der Technik wurden daher 100 Arten von Arbeitsmaschinen, welche für gewisse Gewerbe als besonders charakteristisch anzusehen sind, ausgewählt und auf diese die Erhebung und weitere Ausarbeitung beschränkt. Die auf diese Weise erzielten Ergebnisse sind trotz einiger kleinerer Mängel doch zufriedenstellend ausgefallen; ein Eingehen auf dieselben läßt sich aber ohne größere Auseinandersetzungen nicht wohl ermöglichen und müssen wir uns deshalb hier mit diesem allgemeinen Hinweis begnügen.

VI. Gesammtumfang und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen. Wenn bislang, um die Vertretung der einzelnen Gewerbezweige und die bei denselben obwaltenden Betriebsverhältnisse ent-

sprechend zur Geltung zu bringen, lediglich die Spezialbetriebe zu Grunde gelegt und deshalb alle zusammengesetzte Unternehmungen in solche aufgelöst — und zwar nicht nur, wenn ein Inhaber dasselbe Gewerbe an verschiedenen Plätzen betrieb, sondern auch in den Fällen, in welchen ein Unternehmer mehrere Gewerbezweige unter einheitlicher Geschäftsleitung und Buchführung mit einander vereinigte — und den betreffenden Gewerbespezialitäten zugelegt waren, so sind nunmehr auch die gewerblichen Unternehmungen als solche ohne jene Zerlegung von zusammengesetzten Unternehmungen berücksichtigt worden. Die zunächst berührten allgemeinen Daten, auf welche wir hier nicht näher eingehen wollen, ergaben, daß die Verminderung der Betriebszahl, welche durch die Berücksichtigung der zusammengesetzten Unternehmungen als Einheiten erfolgte, eine nicht unbeträchtliche ist, wie solches auch bei der starken Tendenz der Industrie nach immer größerer Konzentration wohl nicht anders zu erwarten stand. Gleichzeitig ergaben sich aber auch Verschiebungen hinsichtlich der Gliederung des Gewerbes in Klein-, Mittel- und Großbetriebe, weil bei der bisherigen Spezialisirung viele kleine Theile der Gesammtbetriebe mit ihren menschlichen und motorischen Kräften dem Kleingewerbe zugerechnet werden mußten, während sie thatsächlich Bestandtheile von Großbetrieben waren; diese gleichfalls erheblichen Verschiebungen vollziehen sich aber wesentlich zu Gunsten der Großbetriebe, wie auch schon aus dem Vorgesagten zu schließen. Demnächst sind die Gesammtbetriebe insbesondere behandelt. Die Zahl derselben beläuft sich auf 89 201, sie machen daher nur 2,9% aller Hauptbetriebe aus, trotzdem aber beschäftigen sie insgesammt 1 696 120 Personen und 1 209 280 Pferdestärken, also etwa ein Sechstel aller gewerblich thätigen Personen und ungefähr ein Drittel der gesammten motorischen Kraft des Gewerbes. Sofern man unter Zugrundlegung der Sinzheimer'schen Annahme, daß die Arbeitsleistung einer Person im kleinen Fabrikbetriebe zweimal, im großen Fabrikbetriebe drei- oder viermal so groß als im Handwerk oder der Hausindustrie sei, aus der Personenzahl und den Pferdestärken einen Schluß auf die Produktion selbst ziehen will, so würde etwa ein Drittel derselben auf die Gesammtbetriebe treffen und sind dadurch die Gesammtbetriebe als eine der wichtigsten und leistungsfähigsten Formen des modernen Großbetriebes gekennzeichnet. Noch weiter kommt dieses aber zur Erscheinung, wenn man die auf einen Hauptbetrieb und die auf einen Gesammtbetrieb entfallende Personen- und Pferdestärkezahl zusammenhält; es entfallen nämlich im Gesammtdurchschnitt für das Gewerbe überhaupt auf einen Hauptbetrieb 3,4 Personen und 1,1 Pferdestärken, auf einen Gesammtbetrieb aber 19,0 Personen und 13,6 Pferdestärken; in den Gesammtbetrieben haben wir also eine nahezu sechsmal so große Personenzahl und jede Person wird von etwa der doppelten motorischen Kraft unterstützt. Scheiden wir nach den einzelnen Gewerbeabtheilungen, so hebt sich die Bedeutung der Gesammtbetriebe bei der Industrie noch schärfer hervor, während sie bei den beiden anderen Abtheilungen gegen den Durchschnitt etwas zurückbleibt; bei Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei kommen auf einen Hauptbetrieb 2,5 Personen und 0,03 Pferdestärken, auf einen Gesammtbetrieb aber 9,2 Personen und 0,8 Pferdestärken, bei Handel und Verkehr ꝛc. auf einen Hauptbetrieb 2,3 Personen und 0,1 Pferdestärken, auf einen Gesammtbetrieb 7,1 Personen und 0,8 Pferdestärken, bei der Industrie ꝛc. dagegen auf einen Hauptbetrieb 3,8 Personen und 1,6 Pferdestärken, auf einen Gesammtbetrieb aber 25,5 Personen und 20,5 Pferdestärken. Bezüglich der Verbreitung der Gesammtbetriebe wollen wir nur Folgendes hervorheben. „Der absoluten Zahl nach kommen die meisten

Gesammtbetriebe da vor, wo ihre Bildung hauptsächlich durch kleinbetriebliche und wirthschaftlich meist rückständige Verhältnisse veranlaßt wird, nämlich in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (26 510 Gesammtbetriebe), Handel (16 341), Beherbergung und Erquickung (13 207), Baugewerbe (5051), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (4491). Beurtheilt man hingegen die Ausdehnung und Häufigkeit der Gesammtbetriebsform nach dem Verhältniß der Gesammtbetriebe, ihres Personals und ihrer mechanischen Triebkräfte zu allen Hauptbetrieben, so findet sich eine Angliederung von fremden Betrieben häufig: in den polygraphischen Gewerben, im Bergbau, in der Industrie der Leuchtstoffe ꝛc. und — unter Berücksichtigung des Umstandes, daß hier der Antheil an der Zahl der Betriebe durch die zahlreichen hausindustriellen Kleinbetriebe stets herabgedrückt wird — in der Textilindustrie; hier tritt das Bestreben, durch Angliederung verwandter oder fremder Betriebe an das Stammunternehmen die Produktion und den Betrieb vollkommener und rationeller zu gestalten, am stärksten hervor. Die geringste Steigung zur Bildung von Betriebsvereinigungen zeigt sich bei der Bekleidung und Reinigung, Thierzucht und Fischerei, Gärtnerei und Versicherungsgewerbe."

Als Riesenunternehmungen sind sodann alle diejenigen Unternehmungen herausgehoben, welche mehr als 1000 Personen beschäftigen. Während im Jahre 1882 nur 155 solcher Riesenunternehmungen festgestellt wurden, hat sich 1895 ihre Zahl auf 296 gehoben, mithin nahezu verdoppelt; sie beschäftigen über eine halbe Million Personen (562 628); die darin verwendeten motorischen Kräfte repräsentiren eine Leistung von zwei Drittel Million Pferdestärken (665 265). „Diese modernen Gebilde unserer volkswirthschaftlichen Organisation, in denen Tausende von Menschenhänden nebeneinander arbeiten und in ihrer Thätigkeit von gewaltigen Motoren und technisch sehr vervollkommenen Arbeitsmaschinen unterstützt werden, sind gemäß ihrer Verfassung, Ausdehnung und Produktivkraft von so weittragendem Einfluß auf die Volkswirthschaft, daß private und öffentliche Interessen in ihnen aufs engste verbunden erscheinen. Die sozial verschiedensten Klassen von Familien sind in ihrer wirthschaftlichen Existenz von ihnen abhängig, zunächst die leitenden Persönlichkeiten, die Aktionäre, stillen Theilhaber, sonstigen Kapitalinteressenten, die Gläubiger, die Werkmeister und Arbeiter. Daneben verfolgen Hunderte und Tausende von Kunden aus Nah und Fern das Geschäft; zahlreiche Händler, Lieferanten, Konkurrenten, endlich die Nachbaren, die ganze Stadt, der Kreis, die Provinz haben Interesse am Auf- und Niedergang der betreffenden Unternehmung. Die Lage, die baulichen Einrichtungen, die guten oder schlechten Verkehrsbeziehungen des Großbetriebs werden zu einer Gemeinde- und Bezirksangelegenheit; von dem Betrieb werden Schulwesen, Steuerkraft, Bevölkerungs-Zu- oder -Abnahme, Wohlstand und Verarmung der ganzen Gegend, Art der Siedelung und Grundeigenthumsvertheilung beeinflußt. Diese volkswirthschaftliche Bedeutung kommt mehr oder minder allen größeren Unternehmungen zu, insonderheit aber den erwähnten Riesenunternehmungen; bei ihnen tritt der öffentliche gemeinde-ähnliche Charakter ganz besonders deutlich hervor. Ihre gewaltige Ausdehnung haben die Riesenunternehmungen vornehmlich dadurch erhalten, daß verschiedenartige Gewerbebetriebe zu einem Gesammtbetrieb, zu einem wirthschaftlichen Ganzen, vereinigt wurden. Die Tendenz der Vergrößerung hält aber noch an: entweder wird der eigentliche Stammbetrieb erweitert, oder es werden mit ihm Theilbetriebe mannigfaltigster Art kombinirt. Zweck dieser Kombination ist, dem Hauptbetriebe die Theilfabrikate anderer Gewerbe,

die im ersteren viel und regelmäßig gebraucht werden (z. B. Tischler-, Böttcher-, Buchbinder-, Schlosserarbeiten), möglichst billig und einfach zuzuführen, oder die eigenen Produkte weiter zu verarbeiten (daher neben Berg- und Hüttenwerken Eisengießereien und Maschinenfabriken), oder man bezielt eine rationelle Verwerthung von Nebenprodukten (z. B. in der mit Gasanstalten verbundenen Kokerei und chemischen Werkstätte — Ammoniakbereitung), oder man will sich vom Markt überhaupt unabhängig machen (weshalb z. B. Eisenhüttenwerke in ihrer Nähe belegene Kohlengruben erwerben)." Um aber einen vollständigen Einblick in die ganze Struktur und die großartige Ausgestaltung der Riesenunternehmungen zu geben, sind zehn derselben als konkrete Beispiele herausgegriffen und detaillirt zur Darstellung gebracht; es sind dieses die Werke und Anlagen der Firma Friedrich Krupp, die Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulkan, die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh., die Weberei von Hermann Wünsches Erben in Ebersbach in Sachsen, die Schultheiß' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin, das Waarenhaus A. Wertheim in Berlin, die Berliner Elektrizitäts-Werke, die große Berliner Straßenbahn, die Hamburger Amerika-Linie in Hamburg und die Deutsche Bank in Berlin. Auf die charakteristischen hochinteressanten Einzelheiten näher einzugehen, verbietet uns leider der beschränkte Raum. Ein Gleiches ist sodann auch bezüglich des folgenden Unterabschnittes über Gewerbekraft und Gewerbeproduktion der Fall, in welchem, soweit solches nach dem derzeitigen Stande der amtlichen Statistik zu ermöglichen, die Frage zu beantworten gesucht wird: Welches ist die Leistung der Gewerbekraft Deutschlands, welche Mengen und Werthe von Gütern werden von den im Gewerbe thätigen Kräften erzeugt? Auch hier würde für eine sachdienliche Schilderung ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten erforderlich sein.

VII. Die Nachweise, welche die Erhebung über die Rechtsform der gewerblichen Unternehmungen gibt, erstrecken sich lediglich auf die Gehilfenhauptbetriebe, nicht auch auf die Alleinbetriebe und die Gehilfennebenbetriebe. Als voll den Gegenstand umfassend können daher die Daten hier nicht angesehen werden, da doch auch unter den Alleinbetrieben Kollektivbetriebe vorkommen; außerdem sind sodann noch manche Kollektivbetriebe, die an sich in den Rahmen der Gewerbestatistik fallen, derselben thatsächlich entgangen, z. B. Genossenschaftsbetriebe. Die verschiedenen Unternehmungsformen sind jetzt detaillirter zur Darstellung gebracht wie 1882, wodurch allerdings die Vergleichbarkeit wesentlich beschränkt ist, um so mehr, als auch die frühere Zerlegung der Gesammtbetriebe jetzt als zwecklos fallen gelassen ist. Im Einzelnen sind jetzt folgende Rechtsformen für gewerbliche Unternehmungen unterschieden: Einzel-Inhaber, mehrere Gesellschafter, Vereine, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Innungen, Gewerkschaften, andere wirthschaftliche Korporationen, Gemeinden, andere kommunale Korporationen, Staat, Reich. Für alle diese Unternehmungsformen sind die Ergebnisse speziell in besonderen Unterabschnitten klargelegt, doch würde uns auch hier ein näheres Eingehen zu weit führen.

VIII. Die von regelmäßigen periodischen Veränderungen betroffenen Gewerbe sind als Kampagne- und Saisonindustrien gesondert zur Darstellung gebracht. „Kampagneindustrien sind solche, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht (z. B.

Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien, Torfstechereien). Saisonindustrien erstrecken sich auf solche, die zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben; zu ihnen gehören manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken ꝛc.), sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten ꝛc.) arbeitenden Gewerbe (Zuckerwaaren-, Chokolade-, Luxuspapier-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken). Bei den Kampagneindustrien hängt die Produktion im Allgemeinen vom Wechsel der Jahreszeiten ab (so bei der Bearbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, in Zucker-, Konservenfabriken), bei den Saisonindustrien vom Wechsel der Nachfrage, der freilich auch vom Wechsel der Jahreszeiten hervorgerufen wird (z. B. Bekleidungsindustrie)." Im gesammten Gewerbe sind nach den jetzigen Zählungsergebnissen 155 979 Betriebe nur einen Theil des Jahres in voller Thätigkeit, dieselben machen von allen Betrieben 10,9 % aus und beschäftigen insgesammt 1 327 174 Personen oder 15,5 % aller gewerbthätigen Personen. Von ihnen sind 400 Betriebe nur während eines Monats thätig, 2711 während 2 Monaten, 6980 während 3 Monaten, 9807 während 4 Monaten, 14 988 während 5 Monaten, 31 518 während 6 Monaten, 31 860 während 7 Monaten, 30 085 während 8 Monaten, 20 983 während 9 Monaten, 5991 während 10 Monaten und 656 während 11 Monaten; meistentheils fällt die Betriebszeit in den Sommer, von Mai bis September sind die meisten, von Dezember bis Februar die wenigsten Betriebe in Thätigkeit, März und April, Oktober und November sind die Uebergangsmonate. Auf die Personenzahl ist hier an sich ein geringeres Gewicht zu legen, namentlich darf man nicht etwa annehmen, daß die 1 327 174 Personen der periodischen Betriebe, mit welcher Bezeichnung Kampagne- und Saisongewerbe zusammengefaßt werden, sämmtlich während eines Theiles des Jahres arbeitslos sind, denn bei vielen periodischen Industrien haben die Arbeiter mehr oder weniger regelmäßig noch eine andere Beschäftigung in den stillen Zeiten, auch ist keineswegs festgestellt, wie viel von der obigen Personenzahl während des Ruhens des Betriebes überhaupt zur Entlassung kommen. In der Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei haben wir 3748 periodische Betriebe gleich 18,9 % der sämmtlichen Betriebe der Abtheilung mit 16 474 erwerbthätigen Personen oder 20,4 % aller in der Abtheilung thätigen Personen, in der Industrie einschließlich Bergbau ꝛc. 124 461 periodische Betriebe oder 13,7 % aller Betriebe mit 1 194 615 Personen oder 17,7 % des beschäftigten Personals, im Handel und Verkehr endlich 27 770 periodische Betriebe oder 5,5 % aller Betriebe mit 116 085 Personen 6,8 % des gesammten Personals; der Bedeutung der periodischen Betriebe nach gruppiren sich also die Abtheilungen ganz ihrer üblichen Reihenfolge gemäß. Bei den Gewerbegruppen treten die periodischen Gewerbe namentlich hervor in der Kunst- und Handelsgärtnerei, Thierzucht und Fischerei, Bergbau ꝛc. (wegen der dazu gehörigen Torfgräbereien), Industrie der Steine und Erden (wegen der Ziegeleien), Baugewerbe und Verkehrsgewerbe (wegen der Schiffahrt und Flößerei); durch einen ziemlich gleichmäßigen Betrieb zeichnen sich dagegen aus Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen ꝛc., Chemische Industrie, Polygraphische Gewerbe, Handelsgewerbe, Versicherungsgewerbe und Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Die speziellen Kampagne- und Saisongewerbe kom-

men naturgemäß in der Darstellung für die einzelnen Gewerbearten zur Erscheinung, auf welche wir hier aber nicht näher eingehen können.

IX. Hausindustrie, Hausiergewerbe und gewerbliche Gefängnißarbeit sind hier in einem Abschnitt zusammengefaßt und dem Vorigen gewissermaßen gegenübergestellt, weil bei ihnen hauptsächlich mit in Frage kommt, inwieweit von Geschäften auf deren Rechnung außerhalb der Betriebsstätten Personen Beschäftigung finden. Die Gesammtzahl der hausindustriellen Betriebe beträgt nach der jetzigen Zählung 342 557, und zwar entfallen davon 70 auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, die übrigen 342 487 auf die eigentliche Industrie. Gegen das Ergebniß von 1882 haben sich zwar die hausindustriellen Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe um 35 vermehrt, die Hauptmasse der Hausindustriebetriebe ist aber um 43 924 oder um 11,4 %, die Gesammtzahl der hausindustriellen Betriebe somit um 43 859 oder 11,4 % zurückgegangen, welcher Rückgang im Wesentlichen auf Rechnung der Textilindustrie zu setzen ist. Die Alleinbetriebe haben darunter weitaus das Uebergewicht, denn sie machen 272 528 oder 79,6 % aus und die Gehilfenbetriebe nur 70 029 oder 20,4 %. Das in der Hausindustrie beschäftigte Personal beläuft sich auf 457 984 Personen, davon in Alleinbetrieben 231 563, in Gehilfenbetrieben 226 421; seit 1882 hat sich das hausindustrielle Personal um 3,8 % vermindert, diese Minderung ist aber lediglich bei den Alleinbetrieben (sie beträgt hier 18,7 %) erfolgt, während sich das Personal in den Gehilfenbetrieben um 18,3 % vergrößert hat; so kommt es auch, daß jetzt das Personal der hausindustriellen Gehilfenbetriebe dem der Alleinbetriebe ziemlich gleich ist, wogegen es im Jahre 1882 noch um ein Drittel hinter dem Letzteren zurückstand. Hausindustrielle Betriebe kommen in sämmtlichen Gewerbegruppen mit Ausnahme von Thierzucht und Fischerei, Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und den Gruppen von Handel und Verkehr vor; zu vier Fünftel gehören sie aber zur Textilindustrie und zu den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben, es entfallen von der Gesammtzahl der hausindustriellen Betriebe 47,4 % auf die Textilindustrie, 35,1 % auf Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und 17,5 % auf die sonstigen Gewerbe, von dem hausindustriellen Personal 42,7 % auf die Textilindustrie, 34,8 % auf Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und 22,5 % auf die sonstigen Gewerbe. Von den sämmtlichen Betrieben der 15 Gewerbegruppen, in welchen die Hausindustrie überhaupt vorkommt, sind 14,1 % hausindustrielle Betriebe, von dem Gewerbepersonal derselben sind 5,7 % Hausindustrielle. Die größte Bedeutung nimmt die hausindustrielle Betriebsform in der Textilindustrie ein, in welcher 65,3 % der Betriebe diesen Charakter besitzen und 19,7 % des Personals Hausindustrielle sind; gegenüber dem Ergebniß von 1882 weisen die hausindustriellen Betriebe der Textilindustrie allerdings einen erhöhten Prozentsatz auf, dem ist aber eine besondere wirthschaftliche Bedeutung um deswillen nicht zuzumessen, weil das hausindustrielle Personal der Gruppe in seinem Prozentverhältniß um ein volles Drittel zurückgegangen ist. Im Gegensatz zur Textilindustrie ergibt sich bei fast allen anderen Gewerbegruppen im Vergleich zum Jahre 1882 eine zunehmende Bedeutung der Hausindustrie, sowohl in Ansehung der hausindustriellen Betriebe wie in Ansehung der hausindustriellen Personen. Das gesammte hausindustrielle Personal gliedert sich nach der Arbeitsstellung in 231 563 Inhaber von Alleinbetrieben und 226 421 Personen der Gehilfenbetriebe; das letztere Personal zerfällt wieder in 64 205 Betriebsleiter, 139 063 Gehilfen und Arbeiter (davon 117 229 von 16 Jahren und darüber, 21 834 unter 16 Jahr) und

23153 mitarbeitende Familienangehörige (darunter 20486 von 16 Jahren und darüber, 2667 unter 16 Jahr). Die Motorenbenutzung in der Hausindustrie ist noch sehr unbedeutend, insgesammt benutzen nur 3042 hausindustrielle Betriebe motorische Kraft, also nicht einmal 1 % aller hausindustriellen Betriebe.

Bezüglich des Hausierhandels sind die Ergebnisse, welche uns die Gewerbestatistik liefert, nur mangelhafte und geben uns keineswegs ein vollkommenes Bild über diese Gewerbsart, wir wollen deshalb auf ein weiteres Eingehen hier verzichten.

Ueber die gewerbliche Gefängnißarbeit ertheilte die Erhebung von 1895 insoweit Aufschluß, als sie auf Grund der Angaben des Gewerbebogens ersichtlich macht, welche Betriebe außerhalb ihres Bannbereichs, aber für Rechnung des Geschäfts Personen in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigen und wie hoch die Zahl dieser von ihnen beschäftigten Gefangenen sich beläuft, so daß also die von den Straf- und Besserungsanstalten selbst beschäftigten Personen dabei außer Betracht gelassen werden. Der Umfang der festgelegten Gefängnißarbeit ist nur ein an sich geringer, denn es handelt sich im Ganzen nur um 653 Betriebe und um 30576 Gefangene, es kommen danach auf 100000 Gewerbebetriebe nur 17,9 Betriebe der in Rede stehenden Art, und auf 1000 freie Arbeiter nur 4,7 gewerblich beschäftigte Gefangene. Von den bezüglichen Betrieben entfallen 617 mit 25847 beschäftigten Gefangenen auf Industrie ꝛc. und 36 mit 270 beschäftigten Gefangenen auf Handel und Verkehr, die Abtheilung Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei ist hier überhaupt nicht vertreten. Von den Gewerbegruppen, deren überhaupt 13 in Frage kommen, sind die hervorragendsten die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 158 Betrieben und 7488 beschäftigten Gefangenen, die Textilindustrie mit 108 Betrieben und 5994 Gefangenen, die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 112 Betrieben und 4011 Gefangenen, die Papierindustrie mit 79 Betrieben und 2521 Gefangenen, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 63 Betrieben und 2511 Gefangenen und die Metallverarbeitung mit 39 Betrieben und 1337 Gefangenen. Abgesehen von Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Reuß älterer Linie finden sich gewerbliche Betriebe, welche Gefangene beschäftigen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, ihre Zahl entspricht im Allgemeinen der Größe der betreffenden Staaten, nur das Königreich Sachsen ist durch eine unverhältnißmäßig hohe Zahl der in Frage stehenden Betriebe und der beschäftigten Gefangenen ausgezeichnet.

X. Im vorletzten Abschnitt sind Gewerbe und Handel in den einzelnen Bundesstaaten zur Darstellung gebracht, wobei aber lediglich auf die Grundzüge der Gewerbegeographie eingegangen worden. Berücksichtigt man lediglich die absoluten Daten, so ist über die Hälfte (54,4 %) der durch die Erhebung von 1895 ermittelten Gewerbebetriebe im Königreich Preußen belegen; ganz ähnlich stellt sich auch der Antheil Preußens an der Gesammtheit des gewerbsthätigen Personals (57,2 %) und an den Motorenbetrieben (57,6 %), während bezüglich der in letzteren Verwendung findenden Pferdestärken der Prozentsatz (63,6 %) sich noch höher gestaltet; unter den Provinzen treten dabei Rheinland, Schlesien, Westfalen, sowie Sachsen und auch die Stadt Berlin besonders hervor. Das Königreich Bayern ist etwa zu einem Zehntel an den Betrieben (12,8 %), dem Personal (9,8 %), den Motorbetrieben (13,3 %) und der darin zur Verwendung kommenden Elementarkraft (9,2 %) des Reiches betheiligt. Ungefähr ebenso steht auch das Königreich Sachsen, obgleich es

an den Betrieben (10,1%) und an den Motorenbetrieben (8,8%) einen etwas geringeren, dagegen an dem Personal (11,2%) und an den Pferdestärken (10,0%) einen etwas stärkeren Antheil hat. Württembergs Prozentsatz stellt sich rund auf 4%, der von Baden auf 3,5% und ebenso der von Elsaß-Lothringen; bei den übrigen Staaten sind gemäß ihrer geringeren Einwohnerzahl und territorialen Ausdehnung überhaupt die Antheile an der Gewerbekraft des Reiches entsprechend niedriger. Setzt man nun aber die Zahl der Betriebe und der gewerbsthätigen Personen in Verhältniß zu Gebietsfläche und Einwohnerzahl, so zeigt sich, daß in den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches doch die Gewerbekraft je nach den wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Gegend, der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Vertretung nicht gewerblicher namentlich der landwirthschaftlichen Berufe, je nach dem Charakter des Gewerbes selbst und den Betriebsformen desselben in einer sehr verschiedenen Weise ausgebildet und vorhanden ist. Eine besonders starke gewerbliche Thätigkeit finden wir in folgenden Staaten und Landestheilen (in Klammern ist zunächst beigefügt, wie viel gewerbthätige Personen und wie viel Betriebe auf 1000 Einwohner entfallen und sodann wie viel gewerbthätige Personen und wie viel Betriebe auf einem Quadratkilometer sich befinden, nur sind bei den Städten die letzteren Angaben fortgelassen): Bremen (357,1‰, 88,2‰), Stadt Berlin (338,6‰, 96,6‰), Reuß älterer Linie (337,2‰, 78,5‰; 71,0 und 16,5), Hamburg (329,6‰, 97,1‰), Königreich Sachsen (305,6‰, 98,4‰; 76,8 und 24,6), Reuß jüngerer Linie (293,2‰, 78,3‰; 45,7 und 12,3), Lübeck (284,9‰, 102,8‰), Sachsen-Altenburg (240,3‰, 88,9‰; 32,4 und 12,0), Sachsen-Meiningen (239,1‰, 89,2‰; 22,6 und 8,4), Rheinland (232,4‰, 69,6‰; 43,5 und 13,0), Braunschweig (230,4‰, 73,7‰; 27,3 und 8,7), Sachsen-Coburg-Gotha (220,0‰, 87,5‰; 24,5 und 9,7), Anhalt (216,7‰, 67,3‰; 27,6 und 8,6), Westfalen (215,2‰, 56,6‰; 28,4 und 7,5), Schwarzburg-Rudolstadt (210,6‰, 83,6‰; 20,0 und 8,0), Baden (210,1‰, 76,2‰; 24,0 und 8,7). „Fast durchweg sind dies zugleich Gebiete mit großer, bekanntermaßen gerade durch die Entwicklung von Industrie und Handel sehr begünstigter Bevölkerungsdichtigkeit. Zu ihnen gehören neben den Bundesstaaten Bremen, Hamburg, Lübeck und der Stadt Berlin in erster Linie das Königreich Sachsen und die beiden Reuß, die neben ihrer städtischen Industrie eine ausgebreitete ländliche Hausindustrie besitzen; kleingewerbliche Verhältnisse walten noch stark vor bei den gewerbereichen Theilen Thüringens: Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, während die Industriegebiete des Rheinlands, Braunschweigs, Anhalts und Westfalens eine mehr großindustrielle Bevölkerung besitzen.“ Im Gegensatz dazu zeigt sich die gewerbliche Entfaltung besonders gering in folgenden Staaten und Landestheilen (in Klammern sind die gleichen Daten wie oben in gleicher Reihenfolge beigefügt): Ostpreußen (89,9‰, 42,7‰; 4,8 und 2,3), Posen (97,8‰, 41,1‰; 6,0 und 2,5), Westpreußen (103,9‰, 42,7‰; 6,0 und 2,5), Pommern (131,5‰, 56,5‰; 6,9 und 3,0), Hohenzollern (135,9‰, 109,1‰; 7,8 und 6,3), Waldeck (139,9‰, 75,1‰; 7,6 und 4,1), Mecklenburg-Schwerin (142,1‰, 64,9‰; 6,5 und 3,0), Lippe (146,7‰, 69,4‰; 14,9 und 7,1), Mecklenburg-Strelitz (147,0‰, 70,9‰; 5,2 und 2,5), Oldenburg (148,9‰, 74,7‰; 8,6 und 4,3), Schaumburg-Lippe (168,7‰, 72,6‰; 20,5 und 8,8), Bayern rechts des Rheines (170,8‰, 78,2‰; 12,3 und 5,6), Schleswig-Holstein (172,2‰, 76,6‰; 11,8 und 53), Hannover (174,0‰, 66,0‰; 10,9 und 4,1). Hier handelt es sich wesentlich um Gegenden mit

einer niedrigen Bevölkerungsziffer, namentlich in den vorwiegend agrarischen Landestheilen östlich der Elbe, sowie im rechtsrheinischen Bayern, (speziell Südbayern). Auch bezüglich der Benutzung der motorischen Triebkräfte treten charakteristische Verschiedenheiten in Erscheinung. Motorische Triebkräfte finden, wie solches schon in der Natur der Sache liegt, vorwiegend in den Bezirken mit ausgeprägter Fabrik-Großindustrie Verwendung und daneben, soweit solches nicht schon an sich zusammenfällt, in den Hauptstandorten solcher Gewerbe, welche, wie z. B. der Bergbau, die Eisenindustrie, sehr starker Kraftleistungen bedürfen. Der Motorbetrieb tritt demnach im Vergleich zum Gewerbepersonal (die in Klammer beigefügten Zahlen geben die auf 100 gewerbsthätige Personen entfallenden Pferdestärken an) am stärksten in folgenden Staaten und Landestheilen hervor: Westfalen (83,4), Rheinland (53,0) Anhalt (52,3), Elsaß-Lothringen (32,7), Braunschweig (38,0), Schlesien (35,9).

In der geographischen Vertheilung der Gewerbe sind seit dem Jahre 1882 nicht unwesentliche Veränderungen eingetreten. „Während die Zahl der Gewerbetriebe im Verhältniß zur Bevölkerung wie für das Reich im Ganzen so auch in allen einzelnen Landestheilen abgenommen hat, ist die Zahl der gewerbsthätigen Personen im Verhältniß zur Bevölkerung mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe überall gestiegen. Doch ist diese Zunahme keineswegs eine gleichmäßige gewesen. In einer Reihe von Gebietstheilen und zwar gerade in solchen, die schon 1882 eine sehr starke gewerbliche Bevölkerung hatten, hat sich eine besonders mächtige Entfaltung vollzogen, dagegen war sie dort nur gering, wo auch 1882 eine schwache gewerbliche Bevölkerung saß. Gerade die gewerbereichsten Distrikte sind also noch gewerblicher geworden, und es hat weniger eine Annäherung, als eine weitere Differenzirung in der gewerblichen Entwicklung der verschiedenen Gebietstheile des Reiches stattgefunden. Dies ist keine durchaus erfreuliche Erscheinung, denn es handelt sich nicht nur um eine rein wirthschaftliche Verschiebung, sondern um eine wachsende Verschiedenheit auch in den gesellschaftlichen Zuständen und Anschauungen. Anderseits läßt sich nicht verkennen, daß die durch örtliche Konzentration unserer Großindustrie bedingte Entwicklung für diese Industrie selbst von Vortheil ist. Es sammelt sich an ihren Sitzen eine große, den besonderen Bedürfnissen der Industrie sich anpassende Arbeiterbevölkerung und die von den einzelnen Industriezweigen benöthigten Hilfsbetriebe; die einzelnen Fabriken spezialisiren und ergänzen sich, Vereinbarungen und Verbände der Unternehmer werden erleichtert u. s. w." Am stärksten haben sich im Verhältniß zur Bevölkerung die gewerbthätigen Personen in folgenden Staaten und Landestheilen vermehrt (in Klammern ist beigefügt, wie viel gewerbthätige Personen auf 1000 Einwohner 1895 mehr vorhanden weren als 1882): Reuß älterer Linie (109,7), Bayern links des Rheines (56,2), Baden (55,0), Reuß jüngerer Linie (53,5), Bremen (47,4), Hessen-Nassau (45,3), Großherzogthum Hessen (44,1), Königreich Sachsen (43,3), Württemberg (42,4), Bayern rechts des Rheines (41,7), Brandenburg (41,0), Hannover (39,8), Braunschweig (38,7), Sachsen-Altenburg (38,5). Sechs von diesen Gebietstheilen nämlich Bremen, Königreich Sachsen, Reuß jüngerer Linie, Reuß älterer Linie, Sachsen-Altenburg hatten schon 1882 eine stärkere gewerbliche Bevölkerung als im Durchschnitt das Reich, drei weitere nämlich Baden, Hessen-Nassau, Großherzogthum Hessen blieben nur wenig hinter dem Reichsdurchschnitt zurück und keiner gehörte zu den industriearmen Gebieten. „Mit dem zunehmenden Antheil der gewerbthätigen Personen an der Bevölkerung ist in ihnen auch überall die Bevölkerungsdichtigkeit gewachsen und zwar mit

Ausnahme von Württemberg, Bayern rechts des Rheines, Hannover und Baden ebenfalls stärker als im Reichsdurchschnitt, ein Beweis dafür, daß ein wesentliches Fundament der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit das Wachsthums der Industrie ist." Nach der entgegengesetzten Seite hin, also durch eine Abnahme (—) beziehungsweise geringste Zunahme der gewerblichen Personen im Verhältniß zur Bevölkerung zeichnen sich folgende Staaten und Landestheile aus (die Zahlenangabe in Klammern ist die gleiche wie oben): Schaumburg-Lippe (— 15,8), Hamburg (+10,6), Ostpreußen (11,2), Westpreußen (15,4), Elsaß-Lothringen (15,5), Hohenzollern (16,0), Oldenburg (18,7), Pommern (19,4), Provinz Sachsen (19,5), Anhalt (19,9). „Unter ihnen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: einmal Gebiete, die schon 1882 gewerbereich waren, und bei denen eine gewisse Sättigung eingetreten ist, so daß ihre gewerbliche Entwicklung langsamer oder nicht viel schneller fortschreitet, als die Bevölkerungszunahme; hierher gehören: Hamburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Elsaß-Lothringen und Provinz Sachsen. Die zweite Gruppe bilden Gebiete, die 1882 gewerbearm waren und es auch weiter geblieben sind: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Hohenzollern und Oldenburg. Bei dieser zweiten Gruppe ist denn auch eine nur ganz geringfügige Zunahme, bei Hohenzollern sogar eine Abnahme der Bevölkerungsdichtigkeit eingetreten. Das Ergebniß dieser Verschiedenheiten in der gewerblichen Entfaltung der Gebietstheile des Reiches läßt sich zahlenmäßig so ausdrücken, daß, während 1882 in dem gewerbereichsten Theile des Reichs (Hamburg) 240,3 pro Mille der Bevölkerung mehr dem Gewerbe angehörten als in den gewerbeärmsten Theilen (Ostpreußen, Posen), 1895 die Differenz zwischen dem gewerbereichsten Theile (Bremen) und dem gewerbeärmsten (Ostpreußen) 267,2 pro Mille betrug."

Aus den weiteren Nachweisen wollen nur wir noch über die Größe der Gewerbebetriebe in den Bundesstaaten, in welchem Maße Allein- Klein-, Mittel-, Großbetriebe in den einzelnen Gebieten des Reiches vertreten sind, Einiges herausheben und werden wir uns dabei auf die Verschiedenheit beschränken, welche in den einzelnen Gebieten bezüglich des Antheils der unterschiedenen Größenklassen an der Zahl aller gewerbsthätigen Personen bestehen; die in Klammern beigefügten Prozentzahlen geben den letzten Antheil für die betreffenden Bezirke an. Die Alleinbetriebe sind dem entsprechend nach Maßgabe des Antheils der Alleingewerbetreibenden unter den Gewerbetreibenden überhaupt am stärksten in folgenden Staaten und Landestheilen vertreten: Hohenzollern (27,8%), Mecklenburg-Strelitz (25,6%), Waldeck (25,6%), Mecklenburg-Schwerin (23,9%), Ostpreußen (23,9%), Schleswig-Holstein (21,8%), Oldenburg (21,8%) und Lippe (21,1%); dagegen am schwächsten in folgenden: Westfalen (11,3%), Reuß älterer Linie (12,4%), Bremen (12,9%), Reuß jüngerer Linie (13,7%), Baden (14,1%), Lübeck (14,2%), Hamburg (14,2%), Rheinland (14,9%) und Braunschweig (14,9%); die Alleinbetriebsform ist also relativ häufig in landwirthschaftlichen, industriearmen Bezirken, selten in großindustriellen, städtereichen Distrikten, wo die Gehilfen- speziell die Großbetriebe hohe Antheile vom Personal auf sich vereinigen. Bezüglich der Kleinbetriebe heben sich in der Hauptsache die gleichen Bezirke wie bei den Alleinbetrieben nach den beiden entgegengesetzten Richtungen hervor; mit einem hohen Antheil der zugehörigen Gewerbetreibenden sind zu nennen: Posen (42,5%), Waldeck (42,0%), Hohenzollern (39,7%), Lippe (39,7%), Ostpreußen (39,1%), Pommern (38,8%), Oldenburg (38,7%), Bayern rechts des Rheines (38,3%), Mecklenburg Strelitz (38,2%) und Mecklenburg-Schwerin (37,3%); anderer-

seits mit einem niedrigen Antheil: Reuß ältere Linie (15,0%), Reuß jüngere Linie (17,7%), Bremen (22,5%), Stadt Berlin (23,5%), Elsaß-Lothringen (24,1%), Westfalen (25,4%), Rheinland (24,8%) und Königreich Sachsen (25,0%). Die Mittelbetriebe finden wir nach den Antheil der in ihnen thätigen Personen am meisten in folgenden Staaten und Landestheilen: Lübeck (41,0%), Berlin (34,7%), Hamburg (31,1%), Sachsen-Coburg-Gotha (30,5%), Bremen (28,9%), Hessen-Nassau (28,7%), Waldeck (28,4%), Schaumburg-Lippe (28,0%), Sachsen-Weimar (27,6%) und Braunschweig (27,3%); am geringsten in folgenden: Hohenzollern (16,1%), Elsaß-Lothringen (16,1%), Westfalen (19,1%), Bayern links des Rheines (19,2%) und Schlesien (19,3%); für die Mittelbetriebe läßt sich aus dem gewerblichen Charakter des Bezirkes an sich kein Anhalt für ein häufigeres oder geringeres Vorkommen finden, sowohl die Bezirke, in denen die Mittelbetriebe stark, wie die, in denen sie ganz gering vertreten sind, letztere nur mit Ausnahme von Hohenzollern, gehören zu den industriereicheren und es besteht in dieser Richtung kein Gegensatz zwischen ihnen. Die Großbetriebe endlich bieten im Wesentlichen den Gegensatz zu den Kleinbetrieben, wir haben hier meist die bezüglichen Staaten umgekehrt hervorzuheben; der Antheil des in Großbetrieben thätigen Personal ist ein besonders hoher in folgenden Bezirken: Reuß ältere Linie (50,5%), Westfalen (45,2%), Reuß jüngere Linie (45,1%), Elsaß-Lothringen (41,4%), Rheinland (38,7%), Schlesien (37,2%), Bremen (35,7%), Anhalt (35,0%), Sachsen-Altenburg (32,7%), Königreich Sachsen (32,2%), Bayern links des Rheines (31,8%), Braunschweig (31,6%) und Baden (30,7%); ein besonders niedriger in folgenden Bezirken: Waldeck (4,0%), Ostpreußen (12,2%), Mecklenburg-Strelitz (12,3%), Mecklenburg-Schwerin (12,7%), Schaumburg-Lippe (14,6%), Oldenburg (15,2%), Lippe (15,3%), Hohenzollern (16,4%), Sachsen-Coburg-Gotha (16,6%), Pommern (16,6%), Lübeck (16,7%) und Posen (16,9%). Endlich wollen wir noch bemerken, daß von den 296 im Reich gezählten Riesenunternehmungen (mit über 1000 Personen) 208 auf Preußen entfallen und diese wieder in der Hauptsache auf Schlesien (47), Westfalen (45) und Rheinland (54); Bayern ist mit 17, Sachsen mit 24 und Elsaß-Lothringen mit 18 Riesenbetrieben; es sind im Wesentlichen Berg- und Hüttenbetriebe, Maschinen- und Textilfabriken..

XI. Im Schlußabschnitt ist endlich in gleicher Weise, wie solches in der Darstellung der Berufsstatistik und der Landwirthschaftsstatistik geschehen, auch Deutschlands Handel und Gewerbe mit dem Ausland in Vergleich gebracht. Ein vergleichbares Material war allerdings hier in noch geringerem Maße wie bei den vorgenannten Statistiken vorhanden; es sind aber immerhin die Hauptdaten der ausländischen Gewerbestatistik, zugleich unter Erwähnung der Methode ihrer Erhebung, wiedergegeben worden. Die dabei in Betracht gezogenen Staaten sind Oesterreich, Ungarn, die Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; nicht berücksichtigt werden konnten Frankreich, Italien und die Niederlande, weil theils nur veraltetes, theils kein vollständiges Material vorlag. Angeschlossen ist sodann noch eine Betrachtung über Deutschlands Stellung im Welthandel. Dieser ganze, an und für sich großes Interesse bietende Abschnitt läßt sich ebenmäßig in einer wirklich nutzbringenden Weise nicht ohne ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten wiedergeben, was wir uns hier leider versagen müssen. Wir heben deshalb nur noch den Schlußsatz, den das Kaiserliche Statistische Amt zieht, heraus: „Und

so erscheint denn Deutschland als eines der wichtigsten Glieder der heutigen Weltwirthschaft. Diese Entfaltung nach Außen erfolgte und war nur möglich im Zusammenhang mit dem mächtigen Aufschwung, den Gewerbe und Handel im Laufe der letzten Dezennien innerhalb des Reiches selbst genommen hat. Dieser hinwiederum vollzog sich, obschon Gewerbe und Handel durch die Versicherungsgesetzgebung, mit der Deutschland allen anderen Staaten voranging, gegenüber dem Auslande nicht unerheblich vorbelastet ist. Die Entwickelung hatte das Gute, daß fast der ganze, seit 1882 eingetretene Zuwachs an Arbeitskräften im Inlande bei Gewerbe, Handel und Verkehr Beschäftigung finden und so für die heimische Volkswirthschaft fruchtbar gemacht werden konnte; zugleich war eine Erhöhung der Löhne möglich, die durch die Vertheuerung der Lebensmittel keineswegs aufgewogen wurde. Auf diese Weise besserte sich die Kaufkraft und Konsumfähigkeit der Massen und erschloß sich im eigenen Lande für die heimischen Produkte der Landwirthschaft und Industrie ein weiteres, sicheres Absatzgebiet. Es stieg die steuerliche Leistungsfähigkeit des Volkes, vermöge deren zur Durchführung der immer zahlreicher hervortretenden kulturellen Aufgaben, namentlich auch zur Stärkung unserer Wehrkraft fortgesetzt höhere Mittel bereit gestellt werden können. Es besserte sich die Lebenshaltung nicht bloß der oberen, sondern aller Schichten des Volkes. Es mehrten sich — ausweislich der Einkommensteuerstatistik — die kleineren Einkommen ebensowohl wie die großen, es wuchs die Sparfähigkeit der Bevölkerung, nicht zum wenigsten — wie die Bayerische Statistik ergibt — auch die der Arbeiterschaft. Es hob sich der Gesammt-Wohlstand des Vaterlandes".

Der vorstehend besprochene Band der Reichsstatistik, dem übrigens in gleicher Weise wie bei den anderen Textbänden über die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes und über die Landwirthschaft im Deutschen Reich eine Reihe vorzüglich ausgeführter kartographischer Darstellungen beigegeben ist, bildet den Abschluß der amtlichen Behandlung der deutschen Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Es ist damit durch die rastlose, eifrige Thätigkeit des Kaiserlichen Statistischen Amts in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit ein großartiges statistisches Werk vollendet, wie sich eines solchen bislang keine andere Nation erfreuen konnte, ein Werk, das gerade um deswillen von ganz wesentlicher Bedeutung ist, weil es nicht nur überhaupt einen umfassenden Ueberblick über die Volkswirthschaft im Deutschen Reich und deren zeitliche Entwickelung gibt, sondern weil es diesen Ueberblick in seiner ganzen nach dem Zählungsmaterial gegebenen weiten Ausdehnung uns so schnell und dicht anschließend an die Zählung selbst gestattet, daß der darin festgelegte Stand der Volkswirthschaft auch noch vollkommen, vielleicht mit einigen kleineren untergeordneteren Abweichungen, als der zur Zeit fortbestehende angesehen werden muß und daß deshalb das Ergebniß im Ganzen wie im Einzelnen für praktische und wissenschaftliche Fragen der Gegenwart unmittelbar zur Benutzung gezogen werden kann. Nachdem bereits 1896 und 1897 in den Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reichs vorläufige Mittheilungen und auch größere tabellarische Nachweisungen gebracht worden waren, sind vom Februar 1897 ab in rascher Folge die gesammten Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung mit gleichzeitiger textlicher Bearbeitung in 18 starken Bänden veröffentlicht worden; die ersten zehn Bände (Band 102—111 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge) geben uns die Ergebnisse der eigentlichen Berufszählung, der letzte derselben die textliche Darstellung (vgl. Annalen, 1900, Nr. 3, Seite 195 ff.); der elfte Band (Band 112 der Statistik des

Deutschen Reiches, Neue Folge) umfaßt die tabellarische wie textliche Verarbeitung der landwirthschaftlichen Betriebszählung (vgl. Annalen, 1899, Nr. 7, Seite 489 ff.); die letzten sieben Bände (Band 113—119 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge) endlich behandeln den umfassenden Stoff der Gewerbezählung, wobei wiederum der letzte Band die textliche Darstellung gibt. In diesem umfassenden Gesammtwerk ist uns aber ein ganz ungemein weitgehendes und gleicherzeit in das Einzelne sich vertiefendes Material überliefert, alles Werthvolle und Brauchbare, was aus den Zählungspapieren sich entnehmen ließ, ist nutzbar gemacht und nach den verschiedensten Richtungen hin zur Darstellung gebracht. Aber nicht nur die reiche Fülle des Stoffes, sondern ebenso und vielleicht in noch höherem Maße die mustergiltige Verarbeitung desselben, die geschickte und rationelle Eintheilung und die übersichtliche Anordnung geben dem Werk einen ganz besonderen Werth, erst dadurch wird dasselbe nicht nur für den speziellen Fachmann, sondern in gleicher Weise auch für die gebildete Allgemeinheit nutzbar. In seiner reichen Fülle wird es so Jedem werthvolle Aufschlüsse in den verschiedensten Beziehungen, zahlenmäßige Beläge für allerhand Einzelerscheinungen, wichtige Stützpunkte für oder gegen besondere Ansichten über wirthschaftliche Fragen u. s. w. leicht zu verschaffen im Stande sein. Der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Scheel, dessen hohe Verdienste um das Ganze des Werkes als oberster Leiter desselben zunächst hervorgehoben werden müssen, hatte dabei noch mit einer ganz wesentlichen Schwierigkeit zu kämpfen, denn ein Jahr nach dem Zählungstermine, also gerade in der hauptsächlichsten Arbeitszeit, wurde der bisherige allgemein geschätzte und tüchtige Referent, Geheimer Regierungsrath Dr. Schumann, vom Tod dahingerafft. Daß trotz dieses Wechsels in der wichtigsten Arbeitskraft doch keine Verzögerung eingetreten, sondern die Veröffentlichung des Ganzen in so kurzer Frist vollendet ist, haben wir dem Nachfolger Dr. Schumann's, dem bayerischen Bezirksamtsassessor (jetzt Kaiserlichem Regierungsrath) Dr. Friedrich Zahn, zu danken, der das umfassende Werk mit ebenso regem Eifer wie hervorragendem Geschick in nur etwas mehr als drei Jahren zur Vollendung brachte und sich damit ein ruhmreiches Denkmal gesetzt, sowie einen beachtenswerthen Platz unter den deutschen Statistikern und in der deutschen Wissenschaft gesichert hat.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1898.[1])

Vorbemerkungen.

1. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, ist gegen das Vorjahr unverändert geblieben (113).

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind, wie im Vorjahre die durchschnittlich versicherten Personen eingesetzt, welche unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 und des den Berufsgenossenschaften zur Verfügung stehenden eigenen Materials ermittelt wurden. Einen Anspruch auf absolute Richtigkeit haben diese Zahlen nicht, sie können vielmehr nur als Minimalzahlen der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen angesehen werden (vergleiche Vorbemerkungen zur Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1896 zu 2 I. Absatz 2 und 3).

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt wie im Vorjahre 146, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärten Verbände — 263 gegen 258 im Jahre 1897. Die Rechnungsergebnisse beziehen sich also insgesammt auf 409 Ausführungsbehörden gegen 404 im Vorjahre.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1898 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

2. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufs-

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1899 S. 296. Bezüglich der Einzelheiten siehe Reichstags-Drucksache Nr. 519, 10. Leg.-Per., I. Session 1898/1900. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen angegeben.

genossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um den Nachweis der für die Berechnung der Beiträge wichtigen, „anrechnungsfähigen“ Löhne ꝛc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr. 65 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger“ Lohn ꝛc. der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Abs. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) wird der tägliche Arbeitslohn, auch wenn er 4 ℳ übersteigt, für die Beitragsberechnung zwar voll eingestellt, jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten aus dem nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienste berechnet.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß ꝛc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnangaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Auch für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Lohnbeträge nicht eingestellt (vergleiche Anmerkung zur Tabelle 1).

3. Zu Tabelle 2 (und Tabelle 1 Spalten 18 und 19) „Ausgaben und Einnahmen“. Für die Aufnahme von Einnahmen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Umlagebeiträgen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1 April 1899 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

4. Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Berufsgenossenschaften ꝛc. möglichst zu erleichtern (zu vergleichen § 76c des Krankenversicherungsgesetzes), haben im Rechnungsjahre, wie nebenher ermittelt wurde, $624{,}298_{56}$ ℳ (gegen $617{,}065_{28}$ ℳ im Jahre 1897) betragen.

5. Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Abs. 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mitenthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der	Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	6,614,60 ℳ,
2.	„ „	Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	4,286,07 „
3.	„ „	Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,609,09 „
4.	„ „	Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	9,896,05 „
5.	„ „	Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	2,228,91 „
6.	„ „	Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	10,001,67 „
7.	„ „	Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	1,400,00 „
8.	„ „	Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,424,81 „
9.	„ „	Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,250,73 „
10.	„ „	Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,608,15 „
11.	„ „	Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	4,387,00 „
12.	„ „	Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	1,910,89 „
13.	„ „	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	37,418,95 „
		zusammen . .	85,036,92 ℳ.

Die Pauschbeträge sind in Spalte 46 für die Versicherungsanstalten in Ausgabe und in Spalte 56 für die Genossenschaften in Einnahme gestellt.

6. Zu Tabelle 2 Spalte 51 und 51a. Die am 15. August 1899 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1898, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 2,801,232,99 ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 370,693,50 ℳ.

7. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 8,883,218,95 ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1899 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1898 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 11,210,568,00 ℳ., für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 7,084,654,13 ℳ. Das Deckungskapital — soweit es vorhanden ist — erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand. In den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.

8. Zu Tabelle 2 Spalte 52. Die hier bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 eingestellten Beträge sind ohne Ausnahme Zinsen des Reservefonds, welche, soweit der Fonds den laufenden doppelten Jahresbedarf erreicht hat, nach § 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1897 ab zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden können.

9. Zu Tabelle 2 Spalte 59. Nach § 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr 65 nur in den ersten elf Jahren für die Bildung eines Reservefonds Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. (Die Einlage in Spalte 48 bei der Berufsgenossenschaft Nr. 53 betrifft einen Fehlbetrag aus dem Jahre 1896)

Bei den meisten dieser Berufsgenossenschaften überstieg der angesammelte Reservefonds noch den doppelten Bedarf des Rechnungsjahres, sodaß die aus ihm aufgekommenen Zinsen größtentheils zur Minderung der Umlage Verwendung finden konnten. Aus diesem Grunde haben sich die Reservefondsbestände der einzelnen Berufsgenossenschaften gegenüber der Vorjahre entweder gar nicht, oder doch nur unerheblich verändert.

10. Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung eines Duplikats der Anzeige aller Unfälle, von denen die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben, an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31) beruht auf statutarischen Bestimmungen der letzteren. Daher sind die Angaben der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, zumal eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Mittheilung des Duplikats nicht durchweg besteht, nur als annähernd zutreffend zu erachten. Es ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen auch jetzt noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, obgleich eine Vergleichung mit den Eintragungen der Vorjahre eine zunehmend bessere Erfüllung der Anzeigepflicht erkennen läßt. Auf den letzteren Umstand besonders ist das Wachsthum der in Spalte 31 eingetragenen Zahlen zurückzuführen. Schlüsse aus diesen Zahlen auf Zunahme der Unfälle überhaupt können aus diesen Gründen nicht zutreffen. Maßgebend für die Beurtheilung der Zu- und Abnahme der Unfälle können nur die in Spalte 7 Tabelle 3 und Spalte 17 Tabelle 1 aufgeführten Zahlen der entschädigten Unfälle sein, da diese Ziffern weniger den willkürlichen Schwankungen der Anmeldung ausgesetzt sind.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 bieten zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da einerseits die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während welcher die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den Berufsgenossenschaften nicht gleich ist, andererseits auch die Altersgruppirung der Versicherten, welche auf die relative Unfallziffer gleichfalls von wesentlichem Einfluß sein dürfte, verschieden sein wird. In der oben unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten neuen Uebersicht II konnte der Einfluß der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit auf die Unfallziffer berücksichtigt werden, nicht aber der Einfluß der Altersgruppirung, so daß auch die Zahlen dieser Uebersicht kein einwandfreies Ergebniß liefern. (Für derartige Vergleiche ist die oben unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnte neue Uebersicht II zu benutzen.)

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wird die Vergleichung der einzelnen Jahre untereinander auch dadurch beeinflußt, daß die Zahl der Versicherten (vergleiche oben unter 2 I. Abs. 2) nur unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen ermittelt ist. Aus diesem Grunde mußten hier je für die Rechnungsjahre 1888 bis 1890, 1891 bis 1895 sowie 1896 und 1898 dieselben Grundzahlen der Versicherten bei den Verhältnißberechnungen benutzt werden.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1897 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1898

I. für

113 [1])	[113]	**Berufsgenossenschaften** mit:
921	[919]	Sektionen,
1,105	[1,102]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,265	[5,254]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
25,912	[25,453]	Vertrauensmännern,
224	[214]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren ꝛc.),
1,019	[1,016]	Schiedsgerichten,
4,176	[4,168]	Arbeitervertretern bei
5,110,542	[5,097,547]	Betrieben und
17,505,905 [2])	[17,231,689]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	63,858,562,12 ℳ	[57,482,727,76 ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten	7,775,118,86 ℳ.[3])	[7,417,673,78 ℳ]
gezahlt worden.		
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen . .	4,280,144,42 ℳ	[4,005,634,79 ℳ]
Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) und für die erste Einrichtung erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf	149,90 ℳ	[19,796,71 ℳ]
In den Reservefonds sind vom 15. August 1898 bis dahin 1899	392,104,91 ℳ	[1,700,354,07 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen .	76,306,080,21 ℳ.[3])	[70,626,187,11 ℳ]
an thatsächlichen Ausgaben (Tab. 2, Spalte 49) für 113 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . .	94,700,126,88 ℳ.[3])	[87,568,801,47 ℳ]

an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) — die letzteren umfassen auch die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsgelder für das Jahr 1898 — gegenüberstehen.

---

[1]) 65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2. In obigen 17 505 905 dürften an 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Es wurden bei der letzten Berufsstatistik allein 1 842 001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten (vergleiche Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102 S. 2 u. 131). Außerdem sind in obiger Zahl enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei der sie umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 22 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 654 176 zurückbleiben werden.

[3]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 85,036,00 ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 19,289,982,34 M. [17,600,290,26 M.] der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 136,490,844,50 M. [135,423,811,81 M.]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

409	[404]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
410	[406]	Schiedsgerichten und
2,085	[1,109]	Arbeitervertretern, bei
740,108	[715,758]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	6,166,265,90 M.	[5,539,481,29 M.]
an Verwaltungskosten	16,494,98 M.	[15,442,68 M.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	124,066,24 M.	[119,580,41 M.]
im Ganzen	6,306,827,12 M.	[5,674,504,38 M.]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	1,083,901,02 M.	[951,338,72 M.]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	366,818,53 M.	[353,715,03 M.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	60,336,13 M.	[52,238,94 M.]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	— M.	[— M.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1898	91,815,74 M.	[67,981,10 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	1,602,871,42 M.	[1,425,273,79 M.]
an thatsächlichen Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	6,487,505,66 M.	[5,561,076,39 M.]
an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.		
Der am Schluß des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	4,884,634,28 M.	[4,135,802,60 M.]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	833,776,60 M.	[717,712,68 M.]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1898 genossen haben, ergibt sich aus den Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge zc. aus den Jahren 1885 bis 1897 stammen und im Jahre 1898 weiter liefen.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten zc.) beläuft sich auf 71,108,729,04 ℳ gegen 63,973,547,77 ℳ im Jahre 1897, gegen 57,154,397,53 ℳ im Jahre 1896, gegen 50,125,782,32 ℳ im Jahre 1895, gegen 44,281,735,71 ℳ im Jahre 1894, gegen 38,163,770,35 ℳ im Jahre 1893, gegen 32,340,177,99 ℳ im Jahre 1892, gegen 26,426,377,00 ℳ im Jahre 1891, gegen 20,315,319,55 ℳ im Jahre 1890, gegen 14,464,303,15 ℳ im Jahre 1889, gegen 9,681,447,07 ℳ im Jahre 1888, gegen 5,932,930,08 ℳ im Jahre 1887 und gegen 1,915,366,24 ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der Unfälle, für welche im Jahre 1898 zum ersten Male Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf	92,564	[87,184],
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf	4,210	[3,987],
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf	1,249	[1,155],
zusammen auf	98,023	[92,326];
darunter		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	7,984	[7,416],
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	1,139	[1,507].
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten beträgt	16,004	[14,644];

darunter 5,096 [4,802] Wittwen,
10,601 [9,575] Kinder und
307 [267] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1898 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	374,066	[350,745]
II. bei den Ausführungsbehörden	30,760	[28,622]
III. bei den Versicherungsanstalten	2,696	[2,750]
zusammen	407,522	[382,117]

Tabelle I.

1	Organi- Zahl der Sektionen 2	Mitglieder des Genossenschafts-vorstandes 3	Mitglieder der sämmtlichen Sektions-vorstände 4	Delegirten zur Genossenschafts-versammlung 5	Vertrauens-männer 6	angestellten Beauftragten 7	errichteten Schiedsgerichte 8	Arbeiter-vertreter 9	Betriebe 10	Unternehmer 11
I. Berufs-										
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	358	751	1,996	2,990	7,848	219	415	2,968	456,366	60,148
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	563	354	3,269	1,642	18,064	5	604	1,208	4,654,176	—
Gesammtsumme . .	921	1,105	5,265	4,632	25,912	224	1,019	4,176	5,110,542	60,148
II. Ausführungs-										
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	19	158	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	63	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	29	345	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	36	314	—	—
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	262	1,058	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	410	2,085	—	—
III. Versicherungs-										
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

fation.			Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
Versicherte Personen:							
durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	M	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	M	M
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
6,247,883	8,803	6,316,834	4,643,468,926,00	205,569	44,881	56,537,271,70	72,920,138,63
—	—	11,189,071	—	155,165	47,683	19,853,845,34	21,865,024,09
6,247,883	8,803	17,505,905	4,643,468,926,00	360,734	92,564	76,391,117,10	94,785,163,76
behörden.							
—	—	16,878	—	405	102	143,577,80	—
—	—	37,064	—	1,293	209	344,265,58	—
—	—	20,874	—	273	55	81,598,55	—
—	—	319,036	—	14,098	2,387	4,579,555,65	—
—	—	4,522	—	214	43	70,529,16	—
—	—	223,107	—	4,219	926	641,358,38	—
—	—	51,900	—	1,082	199	239,340,06	—
—	—	569	—	23	2	8,872,79	—
—	—	66,158	—	944	287	197,734,66	—
—	—	740,108	—	22,551	4,210	6,306,827,19	—
anstalten.							
—	—	—	—	5,337	1,249	1,602,871,49	6,487,505,63

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	29,355	987,446,56	214,949	33,260,348,33	4,823	293,393,74
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	20,440	522,517,42	186,396	12,934,817,71	2,757	86,893,56
Gesammtsumme . .	49,795	1,509,968,98	401,345	46,195,165,04	7,580	380,287,32
				II. Ausführungs-		
A. Staatliche Ausführungsbehörden						
a) Marineverwaltung	33	3,823,04	454	112,864,86	6	402,55
b) Heeresverwaltung	108	6,645,13	1,401	292,224,40	8	428,83
c) Post- und Telegraphenverwaltung	47	1,836,39	251	56,761,61	11	555,80
d) Eisenbahnverwaltung	2,095	120,822,31	12,292	3,194,169,97	546	27,944,06
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	20	1,294,45	208	46,162,05	4	287,45
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	721	22,582,88	4,488	440,423,80	80	2,603,97
g) Bauverwaltung	184	5,164,65	1,068	166,998,73	30	1,566,17
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe . .	2	359,14	13	3,609,18	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	127	2,653,00	1,122	151,281,67	14	553,60
Gesammtsumme . .	3,337	165,181,07	21,297	4,464,496,36	699	34,342,43
				III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen .	859	26,458,04	5,529	754,851,85	154	6,952,88

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
23,946	3,903,915,61	705	384,643,90	46,251	5,485,981,53	1,912	281,172,00	8,077	240,886,13
12,033	939,582,51	207	50,730,46	17,927	934,300,68	254	20,284,57	1,971	25,271,61
35,979	4,843,498,12	912	435,374,36	64,178	6,420,282,21	2,166	301,456,57	10,048	266,157,74
behörden.									
45	9,303,91	—	—	84	10,434,24	—	—	8	204,01
75	13,761,61	—	—	114	15,199,09	2	311,40	28	937,33
58	8,241,33	2	1,089,00	72	7,882,75	5	694,00	7	324,00
3,169	483,363,00	90	46,074,29	5,177	552,083,10	251	34,762,19	306	8,134,59
35	6,992,05	1	691,70	63	9,154,17	5	726,60	9	516,42
507	39,739,37	12	2,597,64	732	37,826,44	33	2,233,68	110	1,254,50
159	21,476,88	1	391,40	246	21,902,70	20	2,610,92	35	597,49
11	2,176,71	—	—	14	2,302,04	1	194,40	—	—
82	10,338,44	3	1,663,30	84	7,732,21	5	553,20	43	689,08
4,141	559,394,99	109	52,507,33	6,586	664,517,43	322	42,086,39	546	12,658,27
anstalten.									
805	107,730,49	17	7,643,18	1,199	113,428,94	13	1,551,10	250	5,293,81

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Aszendenten** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		**Kur- und Verpflegungskosten** an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	18,230	371,691,61	177	7,662,16	14,772	2,257,173,27
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	3,820	32,063,55	18	514,91	5,640	622,625,30
Gesammtsumme . .	22,050	403,755,16	195	8,177,07	20,412	2,879,798,57
				II. Ausführungs-		
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	10	182,32	—	—	25	2,562,56
b) Heeresverwaltung	52	1,216,84	—	—	42	4,491,02
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	22	605,00	1	12,00	17	2,830,01
d) Eisenbahnverwaltung	636	10,926,64	15	719,31	612	70,468,28
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	13	832,15	1	8,03	13	1,705,80
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	164	1,088,02	6	152,66	176	16,964,23
g) Bauverwaltung	53	452,96	2	46,45	58	7,711,68
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	—	—	—	1	18,00
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	72	490,90	—	—	58	6,270,56
Gesammtsumme . .	1,022	15,794,83	25	938,45	1002	113,022,36
				III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen	458	7,031,41	3	210,90	359	49,284,94

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
319	210,519,07	47,684,834,42	1,302,498,40	608,568,57	534,428,50	34,697,26	513,451,52	1082,577,29
15	14,125,69	16,173,727,70	886,325,72	326,610,72	1,641,98	2,690,72	69,231,07	73,563,72
334	214,644,76	63,858,522,12	2,188,824,12	935,179,29	536,070,43	37,387,98	582,682,60	1156,141,01
behörden.								
—	—	139,778,09	1,025,02	447,28	—	—	684,99	684,99
—	—	335,216,95	4,430,78	3,677,68	—	7,05	2,50	9,55
—	—	80,831,78	360,00	219,08	—	—	161,81	161,81
—	—	4,549,468,58	7,672,11	15,431,34	—	162,83	6,155,73	6,318,56
—	—	68,371,25	1,405,65	508,22	—	—	6,75	6,75
3	2,900,55	570,367,04	16,927,81	10,282,14	—	—	37,818,55	37,818,55
3	1,054,46	229,974,88	4,828,11	2,192,00	—	—	682,18	682,18
—	—	8,660,07	56,20	93,55	—	—	50,27	50,27
2	1,371,15	183,596,90	4,501,18	3,787,77	—	76,45	411,31	487,76
8	5,326,16	6,166,265,90	41,206,81	36,639,01	—	246,33	45,974,09	46,220,42
anstalten.								
7	3,513,93	1,083,901,03	42,203,18	7,196,12	8,959,96	81,00	1,895,87	10,936,83

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	M	M	M	M	M	M
1	33	34	35	36	37	38
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	—	149,90	149,90	220,304,87	153,130,34	72,926,01
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	—	—	—	47,221,89	11,100,75	24,728,60
Gesammtsumme	—	149,90	149,90	267,526,76	164,231,09	97,654,61
				II. Ausführungs-		
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	—	—	—	476,72	—	—
b) Heeresverwaltung	—	—	—	9,00	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	164,11	164,11	—	—	—
g) Bauverwaltung	—	136,25	136,25	46,20	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	223,00	205,54	428,54	77,00	—	—
Gesammtsumme	223,00	505,90	728,90	608,92	—	—
				III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	3,798,23	2,377,18	1,384,44

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
e. Allgemeine Verwaltungskosten.								
2. Laufende Verwaltungskosten.								
Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
135,776,16	52,768,64	3,279,378,18	361,820,06	505,604,06	499,515,79	53,052,68	336,305,91	5,670,583,00
12,101,95	6,474,85	951,596,72	50,503,28	133,691,04	164,933,06	3,538,78	783,622,39	2,189,572,78
147,878,11	59,242,99	4,230,974,90	412,324,11	639,295,10	664,508,85	56,591,46	1,119,928,30	7,860,155,78
behörden.								
—	5,00	908,40	—	167,85	7,75	—	4,29	1,642,01
—	—	—	—	918,63	3,04	—	—	930,67
—	—	—	—	—	—	—	20,93	20,93
—	—	—	—	—	—	—	665,06	665,06
—	12,00	—	—	136,54	88,76	—	—	237,29
—	21,20	4,810,50	—	656,79	249,64	—	60,00	5,798,08
—	65,65	820,69	—	543,75	46,15	—	4,50	1,526,94
—	—	—	—	12,70	—	—	—	12,70
—	25,00	3,744,21	—	312,46	113,48	—	660,30	4,932,45
—	128,85	10,355,60	—	2,748,73	508,71	—	1,415,08	15,766,08
anstalten.								
—	46,14	144,876,61	5,936,05	18,788,78	23,478,81	583,31	165,533,93	366,818,53

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
				Eingegangene Beiträge.	
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Umlagen	Prämien
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	48	49	50	51	51a
	I. Berufs-				
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	188,060,21	56,537,271,79	15,546,961,96	52,383,072,87	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	204,044,70	19,853,845,34	2,053,329,24	16,619,117,90	—
Gesammtsumme . .	392,104,91	76,391,117,13	17,600,290,20	72,002,190,77	—
	II. Ausführungs-				
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung . .	—	143,577,39	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	344,265,58	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	81,593,55	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	4,579,555,68	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	70,529,16	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	641,358,28	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	239,340,06	—	—	—
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	8,872,79	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	197,734,66	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	6,306,827,12	—	—	—
	III. Versicherungs-				
Versicherungsanstalten zusammen	91,815,74	1,602,871,42	4,108,732,12	120,869,78	2,053,533,72

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.							
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
3934,764,43	147,854,00	480,32	494,544,03	412,462,16	72,920,138,83	16,924,314,23	130,573,530,51
43,603,34	13,557,50	—	74,117,78	61,299,16	21,865,024,92	2,365,668,11	5,917,313,99
3978,367,77	161,411,50	480,32	568,661,81	473,761,32	94,785,163,75	19,289,982,34	136,490,844,50
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	24,460,56	—	162,262,93	17,646,55	6,487,505,65	4,884,634,23	833,776,00

Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im						
	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
							I. Berufs-
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	6,316,834	41,563	1,647	1,504	167	44,881	7,10
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	11,189,071	32,831	13,237	1,181	434	48,683	4,35
Gesammtsumme .	17,505,905	74,394	14,884	2,685	601	92,564	5,29
							II. Ausführungs-
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung . . .	16,878	97	1	4	—	102	6,04
b) Heeresverwaltung . . .	37,064	179	25	5	—	209	5,64
c) Post- und Telegraphenverwaltung	20,874	52	2	1	—	55	2,63
d) Eisenbahnverwaltung . .	319,036	2,369	16	2	—	2,387	7,48
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	4,522	43	—	—	—	43	9,51
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	223,107	892	25	8	1	926	4,15
g) Bauverwaltung	51,900	196	2	1	—	199	3,83
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe .	569	2	—	—	—	2	3,51
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . .	66,158	279	7	1	—	287	4,34
Gesammtsumme .	740,108	4,109	78	22	1	4,210	5,69
							III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen	—	1,205	29	15	—	1,249	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc. Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc., in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
9,786	1,654	136	402	1,778	7,662	7,242	5,456
4,076	21	16	137	323	3,003	13,903	3,804
13,862	1,675	152	539	2,101	10,665	21,145	9,260
behörden.							
10	4	—	—	1	19	17	12
48	1	2	2	7	28	20	39
—	—	—	—	1	11	14	13
56	21	6	1	16	131	345	381
1	2	—	—	—	8	8	12
—	4	—	3	1	380	73	115
2	4	—	6	3	19	25	42
1	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	2	—	49	34	41
121	39	8	14	29	645	586	655
anstalten.							
9	16	—	22	19	311	439	121

(Noch Tabelle III.

1	Verletzte Personen, für welche im — b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten. Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.) 17	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.) 18	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.) 19	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten 20	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.) 21	Sonstige 22
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	2,396	1,723	502	575	3,137	2,432
E. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	7,886	60	32	6,651	3,940	3,831
Gesammtsumme	10,282	1,783	534	7,226	7,077	6,263
			II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	—	1	2	—	16	20
b) Heeresverwaltung	15	3	—	—	21	23
c) Post- und Telegraphenverwaltung	4	5	—	—	3	4
d) Eisenbahnverwaltung	4	1003	4	3	169	247
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	2	2	7	—	—	1
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	47	4	—	14	136	149
g) Bauverwaltung	16	9	21	—	32	20
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	1	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	46	4	—	5	69	31
Gesammtsumme	134	1031	35	22	446	495
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	59	13	1	8	153	78

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
4,613	538	22,348	17,382	2,899	6,620	201	9,720	270,907	42,00
2,598	332	23,366	21,387	1,652	2,951	38	4,641	103,159	9,32
7,211	870	45,714	38,769	4,551	9,571	239	14,361	374,066	21,07
behörden.									
5	9	74	14	4	9	—	13	600	35,66
5	5	68	131	5	17	—	22	1,294	34,01
9	3	34	9	3	1	—	4	116	5,86
495	177	1 180	535	337	654	58	1,049	22,659	71,02
5	—	20	18	5	15	—	20	531	117,49
76	37	386	427	52	85	7	144	3,433	15,89
26	2	93	78	20	29	1	50	1,187	22,67
—	—	1	1	—	—	—	—	16	28,12
16	6	194	71	10	10	1	21	924	13,97
637	239	2,050	1,284	436	820	67	1,323	30,760	41,66
anstalten.									
136	30	592	491	109	210	1	320	2,696	—

Die Grundlagen der Handelsstatistik
einiger fremder Staaten.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte
von **Otto Richter**, wissenschaftlichem Hülfsarbeiter.

(Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1900 Heft 1).

Internationale Erörterungen über die Gewinnung und Bedeutung handelsstatistischer Nachweise sind mit der zunehmenden Wichtigkeit des Welthandels neuerdings mehr als früher in den Vordergrund wissenschaftlicher Aufgaben gerückt. Die damit angestrebten Kenntnisse sind nothwendig für die richtige Beurtheilung der Angaben über den Handelsverkehr in den verschiedenen Staaten und förderlich für die Fortbildung der statistischen Technik. Unter letzterem Gesichtspunkte sind vor längerer Zeit, aus Anlaß der 1879 bei uns ausgeführten Reform unserer Handelsstatistik, umfangreiche Untersuchungen angestellt und die Ergebnisse in Form synoptischer Uebersichten in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Januar 1880, veröffentlicht. Jetzt entspricht diese Darstellung natürlich nicht mehr überall den geltenden Vorschriften. Bei den hiermit aufs Neue begonnenen Erörterungen ist nun hauptsächlich der erstgenannte Gesichtspunkt, eine richtige Beurtheilung der ausländischen Nachweise zu fördern, maßgebend gewesen, und es ist zunächst die Form einer zusammenhängenden Darstellung für jedes Gebiet (Staat) gewählt, um den Eigenthümlichkeiten jeder Statistik möglichst Rechnung zu tragen. Nach Abschluß der Einzel-Darstellungen wird die Frage zu erörtern sein, ob auf Grund des beigebrachten Materials eine allgemeine Erörterung einzelner Punkte zweckmäßig erscheint.

Hierunter ist mit der österreichisch-ungarischen Statistik begonnen, deren Einrichtung der unserigen ähnlich ist. Ueber dieselbe enthalten die amtlichen Veröffentlichungen Mittheilungen, auch hat, wie hier mit Dank hervorgehoben wird, Herr Ministerialrath Dr. V. Mataja, Vorstand des handelsstatistischen Dienstes des K. K. Handelsministeriums in Wien, noch weitere Auskunft ertheilt.

I. Oesterreich-Ungarn.

Die jetzige „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets“ hat sich aus der älteren österreichischen Handelsstatistik entwickelt. Die Anfänge dieser fallen in jene Zeit (etwa 1829), wo zuerst mit einer planmäßigen Sammlung österreichischer Verwaltungsstatistik begonnen wurde (vgl. diese Vierteljahrshefte Jahrgang 1896 S. III. 5). Schon damals sind die handelsstatistischen Erhebungen an den Zolldienst angeschlossen, und in diesem Zusammenhang ist die Statistik dauernd geblieben, aber die Art und Weise der Ermittelungen, der Bearbeitung und der Veröffentlichungen haben viele Wandlungen bis zu der gegenwärtigen Einrichtung durchgemacht. Die statistischen Ergebnisse haben außerdem, wie die Art und der Umfang des Verkehrs, auch unter dem Einflusse der oft

geänderten Handelspolitik gestanden. Aus dem so umschriebenen Entwickelungsgange dieser Statistik sollen folgende Vorgänge hervorgehoben werden.

Als das Rechnungsdepartement der Hofkammer (Finanzministerium) die ersten handelsstatistischen Nachweise zusammenzustellen begann, war erst jüngst durch Aufgeben der Zwischenzolllinien zwischen mehreren österreichischen Provinzen ein gemeinsames Zollgebiet (durch Dekret vom 12. November 1827) geschaffen. Der auswärtige Waarenverkehr desselben stand jedoch noch unter dem Einflusse des damals in der Handelspolitik geltenden Verbotssystems. Viele Waarengattungen waren „außer Handel“ gesetzt; noch der Tarif von 1838, obwohl in dieser Hinsicht schon milder, untersagte bezüglich 69 Waarengattungen die Einfuhr, bezüglich 10 die Ausfuhr. Die Ergebnisse der ersten Erhebungen sind überhaupt geheim geblieben; erst später wurden Angaben in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“ gemacht. Die weitere Entwickelung führte 1840 zu selbstständigen Veröffentlichungen, den „Ausweisen über den Handel von Oesterreich mit dem Auslande“. Dieser Titel wurde entsprechend erweitert, nachdem (1850/51) die Zolllinie gegen Ungarn beseitigt und dies Land dem Zollgebiet angegliedert war. Inzwischen war die Bearbeitung der Handelsstatistik 1847 auf die „Direktion der administrativen Statistik“ übergegangen, wurde zwar zeitweilig von dieser nochmal auf die Finanzbehörden zurückübertragen, fiel ihr jedoch alsbald wieder zu, da die Bearbeitung der Handelsstatistik der 1863 begründeten „Statistischen Zentral-Kommission“ überwiesen wurde, und dieser die genannte Direktion unterstellt war.

So ist die Bearbeitung geblieben bis zum Jahre 1891, wo eine eingehende Reform der Handelsstatistik vorgenommen ist. Wichtige Aenderungen sind damals in dem Verfahren eingeführt (siehe unten), und es ist die Bearbeitung der Statistik dem Handelsministerium überwiesen, welches für diesen Zweck ein „handelsstatistisches Departement“ gebildet hat. Das Handelsministerium gibt auch, während die Zentral-Kommission die handelsstatistischen Veröffentlichungen seit 1882 (Jahrgang 43 der gesammten Handelsstatistik) in ihrem Sammelwerke „Oesterreichische Statistik“ erscheinen ließ, wieder ein selbstständiges Werk „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets“ heraus, um die endgiltigen Nachweise für jedes Jahr nebst Erläuterungen zu veröffentlichen. Außerdem erscheinen monatlich, halbjährlich und jährlich vorläufige Nachweisungen, von denen unten noch die Rede ist. In ähnlicher Weise wurden jedoch auch schon vor dem Jahre 1891 in der Zeitschrift „Austria“ vorläufige, von den Finanzbehörden zusammengestellte Waarenverkehrs-Uebersichten monatlich bekannt gemacht.

Um die Zeit, wo das österreichische Zollgebiet durch den Zuwachs von Ungarn erweitert wurde, vollzog sich auch eine Aenderung der oben erwähnten, seit der Einführung der Statistik befolgten Handelspolitik: die völlige Absperrung gegen das Ausland wurde aufgegeben. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aller Waaren — ausgenommen Monopolgegenstände — gestattete man, jedoch blieb der Verkehr noch unter dem Einflusse hoher Schutzzölle, die zunächst in dem Tarif vom 6. November 1851 festgesetzt wurden. Zugleich wurde darin anstatt der bisher alphabetischen Anordnung eine systematische Waaren-Eintheilung angenommen und in die Statistik eingeführt. In mehreren Punkten mußte jedoch der genannte Tarif bald infolge des mit Preußen (19. Februar 1853) abgeschlossenen Handelsvertrages geändert werden und wurde ersetzt durch den Tarif vom 5. Dezember 1853, welcher dann als all-

gemeiner Zolltarif bis 1879 in Kraft geblieben ist. Seine Bedeutung ist freilich mit der Zeit sehr vermindert, denn mehr und mehr kam, besonders in den sechziger Jahren, die Freihandels-Richtung zur Geltung, und die unter dem Einflusse derselben mit vielen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge theils mit speziellen Tarifen, theils unter Zusicherung der Meistbegünstigung, hatten eine so ausgedehnte Anwendung der herabgesetzten Zollsätze zur Folge, daß daneben der allgemeine Zolltarif schließlich nur eine Ausnahme bildete. Gegenüber dieser in ziemlich schnellem Wechsel eingetretenen Richtung freihändlerischer Verträge erstarkte, ähnlich wie in anderen kontinentalen Staaten, in den siebziger Jahren die Bewegung für erhöhte Zölle. Der Vertrag mit England wurde gekündigt (1876), andere nach Ablauf nicht erneuert (Deutschland) und ein autonomer Tarif (vom 26. Juni 1878) aufgestellt. Derselbe erhöhte zwar — außer gewissen Finanzzöllen — die Industriezölle nur für einzelne Erzeugnisse, bewirkte jedoch im Allgemeinen eine beträchtliche Erhöhung durch die (noch giltige) Bestimmung, daß alle Zölle in Gold oder falls in Silber mit einem jeweilig festzusetzenden Aufgeld (z. B. 1896: $19^{1}/_{2}$ %) zu entrichten sind. Ferner wurden damals zuerst Retorsions-Zuschläge und Zölle vorgesehen. Nachdem die Verhandlungen auf Grund dieses Tarifs zu Verträgen mit Italien (Tarifvertrag), Frankreich und Deutschland (Meistbegünstigung) geführt hatten, geschah ein weiterer Schritt in der Richtung autonomer Zollpolitik durch den nach einem neuen Schema ausgearbeiteten Tarif vom 25. Mai 1882 und besonders durch die Novelle vom 21. Mai 1887, welche die bedeutendsten Zollerhöhungen brachte, sowohl solche zum Schutze der Landwirthschaft und Industrie, als um für künftige Verhandlungen eine günstigere Stellung zu schaffen, als auch in den Finanzzöllen, bezüglich deren jedoch die Einfuhr zur See (Kaffee, Thee, Kakao u. s. w.) schon 1882 mittels Einführung von Differenzialzöllen günstiger behandelt wurde. Die genannten Tarif-Bestimmungen (1882 und 1887) einschließlich einiger späteren Aenderungen (vom 25. April und 20. Juli 1888; 26. März 1891) sind bei den Verhandlungen über die Handelsverträge der jüngsten Zeit zu Grunde gelegt und gelten noch, sofern der allgemeine Tarif Anwendung findet. In dieser Hinsicht ist allerdings die praktische Bedeutung dieses Tarifs zur Zeit sehr eingeschränkt, nachdem bekanntlich die sogenannten Dezemberverträge mit Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz seit dem 1. Februar 1892 mit ihren theils herabgesetzten, theils vertragsmäßig gebundenen Zollsätzen in Kraft getreten, und diesen Verträgen andere mit Serbien, Rußland, Spanien (provisorisch) und Japan gefolgt sind, während noch mehrere andere Staaten dieselben Zollermäßigungen infolge der ihnen (zum Theil durch ältere Abkommen) zugesicherten Meistbegünstigung für die Dauer derselben genießen: u. A.: Frankreich, England, Holland, Griechenland, Rumänien. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika werden zufolge Ministerialerlasses (vom 25. Mai 1892) nach dem Rechte der Meistbegünstigung behandelt; mit einigen anderen außereuropäischen Staaten (China, Persien u. a.) bestehen besondere Verträge.

Was den Umfang des hier in Betracht kommenden Zollgebiets betrifft, so wurde schon gesagt, daß zu dem bisher österreichischen, welchem noch kurz vorher der Oesterreich bei der Theilung mit Rußland zugefallene Freistaat Krakau einverleibt war, im Jahre 1850 das ungarische Gebiet hinzugekommen ist. Einige Jahre (Februar 1853 bis Oktober 1857) haben auch Modena und Parma dazu gehört. Die Folgen der Kriege von 1859 und 1866 brachten Verminderungen des Zollgebiets: der größte Theil der Lombardei fiel 1859

weg, und 1866 der noch österreichische Besitz von dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Andererseits trat 1863 das Fürstenthum Liechtenstein durch Vertrag dem österreichischen Zollgebiet bei und ist dabei geblieben. Von 1867 bis Ende 1879 blieb der Umfang des Zollgebiets unverändert. Mit Beginn des Jahres 1880 wurde dasselbe vergrößert durch die Einbeziehung von Dalmatien, welches früher ein eigenes Zollgebiet gebildet hatte, sowie der Zollausschlüsse Istrien, Brody, Martinschizza, Buccari, Portore, Zengg und Carlopago, ferner durch die Einbeziehung von Bosnien und der Herzegowina. Endlich ist noch die Einschränkung der Freihäfen Triest und Fiume mit dem 1. Juli 1891 zu erwähnen (vgl. 2. Theil, Herkunftsländer). Die beiden österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg in Tirol gehören zum deutschen Zollgebiet.

Das **Verfahren** für die Zwecke der Statistik ist natürlich im Verlaufe der sieben Jahrzehnte ihres Bestehens nicht ohne erhebliche Veränderungen geblieben. Um hier nur im Allgemeinen auf dieselben hinzuweisen — einzelnes ist an anderen Stellen erwähnt —, so war in älterer Zeit von großer Bedeutung, daß 1836 eine einheitliche Regelung des österreichischen Zollwesens, ausgenommen Ungarn, Dalmatien und Siebenbürgen, durch die zum Theil noch giltige „Zoll- und Staatsmonopolordnung“ vom 11. Juli 1835 erfolgte. Unter der Leitung der Statistischen Zentral-Kommission wurde 1855 das Verfahren von Grund aus geregelt, und später wurden, besonders 1874 (Ermittelung der Handelswerthe), 1879 und 1882 Aenderungen vorgenommen. Mit dem Uebergang der Statistik auf das Handelsministerium 1891 vollzog sich zugleich eine bedeutende Reform, die 1894 noch weiter ausgeführt ist. Es sind namentlich Nachweise über Herkunfts- und Bestimmungsländer, sowie über den Seeverkehr eingeführt; ferner ist die Zuverlässigkeit der Angaben über Ausfuhr und Durchfuhr vermehrt und der Vormerkverkehr (Veredelungs-, Reparatur-, Loosungs-, Muster-, Ausstellungs-Verkehr) genauer behandelt.

Um diese Reform ins Werk zu setzen, bedurfte es übereinstimmender Maßnahmen in den verschiedenen Ländern, denn die Statistik für das gemeinsame Zollgebiet beruht nicht auf einheitlichen Gesetzen, sondern auf verschiedenen Anordnungen: 1. für Oesterreich, 2. für Ungarn, 3. für Bosnien und die Herzegowina. Demgemäß ist auch die Darstellung des folgenden Abschnitts eingerichtet. Vor dieser soll jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, daß außer der Handelsstatistik für das gemeinsame Zollgebiet in Ungarn seit längerer Zeit schon eine Spezialstatistik über seinen auswärtigen Handel, namentlich wegen des Verkehrs mit Oesterreich erhoben wird, und daß andererseits in jüngster Zeit auch in Oesterreich Erhebungen behufs Erfassung seines Handels mit Ungarn eingeführt sind. Die Grundlagen dieser beiden Spezialstatistiken sind am Schlusse dieser Abhandlung kurz mitgetheilt, während sich die folgenden Abschnitte nur auf die gemeinsame Statistik beziehen und den gegenwärtigen Stand darstellen.

1. Die Gewinnung des Urmaterials gemäß den geltenden Vorschriften.

In **Oesterreich** ist seit dem 1. Januar 1891 das „Gesetz vom 26. Juni 1890, betr. die Statistik des auswärtigen Handels“ maßgebend. Dazu sind erstmalig 1890 Ausführungs-Verordnungen erlassen, dann bei der neuerlichen Reform an Stelle derselben getreten: die „Durchführungs-Bestimmungen“, sowie die „Instruktionen für die Zollämter bezw. Postämter“ vom 18. Dezember



1893 mit einigen späteren Abänderungen (27./10. 1894; 4./11. 1894; 10./5. 1897)[1].)

Während Ermittelungen in älterer Zeit nur auf Grund der Vorschriften für den Zolldienst angestellt werden konnten, ist seit 1891 eine Anmeldepflicht für die Zwecke der Statistik eingeführt. Demgemäß sind — gewisse Befreiungen ausgenommen[2]) — alle Gegenstände des Handelsverkehrs, die in der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bei einem Zoll- oder Postamte abgefertigt oder erklärt werden, nach Menge, Gattung und Herkunfts- oder Bestimmungsländern für die Handelsstatistik anzumelden. Dabei soll die Bezeichnung der Waare gemäß dem bezüglichen statistischen Waarenverzeichnisse (siehe darüber auch unten 2. Theil), d. h. denjenigen für die Einfuhr oder Ausfuhr oder Durchfuhr, und im Vormerkverkehr bei der Einfuhr, sowie bei der Wieder-Ausfuhr gemäß dem Einfuhr-Verzeichnisse, bei der Ausfuhr, sowie bei der Wieder-Einfuhr dagegen gemäß dem Ausfuhr-Verzeichnisse erfolgen. Die Menge ist in der Regel in Kilogramm und Gramm anzugeben, nur da, wo es im Waarenverzeichnisse bemerkt ist, nach der Stückzahl oder nach Tonnen-Tragfähigkeit. Das Gewicht ist bei der Einfuhr, je nachdem es der Zolltarif vorschreibt, in Brutto oder in (wirklich erhobenem oder durch Abzug der Tara berechnetem) Netto anzumelden, dagegen im gesammten Vormerkverkehr stets in Netto, bei der Aus- und Durchfuhr immer in Brutto, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein gegen Ausfuhrbonifikation stets das Nettogewicht anzugeben ist. Von den Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländern ist unten (2. Theil) noch die Rede. Außer den genannten sind ferner die Ausführungsbestimmungen noch für das Vormerkverfahren Angaben vorgeschrieben über die Art der an den Waaren vorzunehmenden Veredelung oder Reparatur, bezw. die Veranlassung des sonstigen Vormerkverfahrens, sowie über die Menge der verwendeten ausländischen Stoffe und inländischen Zuthaten bei wiederausgeführten Waaren, ebenso über die Menge der verwendeten inländischen Stoffe und ausländischen Zuthaten bei wiedereingeführten Waaren.

Die Anmeldepflicht liegt demjenigen ob, welcher die Zollerklärung abgibt, bezw. die Abfertigung veranlaßt. Der so Verpflichtete ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung verantwortlich und unterliegt bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Durchführungsbestimmungen einer Ordnungsstrafe vor 2 bis 50 fl., und zwar gilt dies bei Spediteuren, Trans-

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes pflegt im 1. Bd. der Jahres-Veröffentlichungen der Statistik (s. unten) mitgetheilt zu werden. Den Wortlaut sowohl des Gesetzes als der Verordnungen findet man auch im „Handbuch der Vorschriften über Handels-Statistik und Zolltarifwesen des österreichisch-ungarischen Zollgebiets" von K Schott. Wien 1896.

[2]) Befreit von der Anmeldung sind nach § 2 der Durchführungsbestimmungen: 1. Alle Durchfuhrsendungen mit der Post, sowie Ein- und Ausfuhrsendungen mit der Post, sofern sie nicht mehr als 250 Gramm wiegen und zollfrei sind; 2. gewisse (zollfreie) Gegenstände unter bestimmten Bedingungen; darunter: Reise-, Uebersiedelungs-, Ausstattungs- und Erbschafts-Effekten, zur Beförderung dienende Transportmittel, der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, Emballagen, sofern dieselben nicht für das Zollverfahren zu erklären sind, Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen, Gegenstände des landwirthschaftlichen Grenzverkehrs; 3. Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland in das Zollgebiet (inländischer Streckenzugsverkehr); 4. aus dem Auslande stammende und an den Aufgabeort zurückkehrende Waaren, welche die inländische amtliche Niederlage nicht verlassen haben; 5. frische Fische, die von inländischen Fischern zollfrei eingebracht werden; endlich einige andere Fälle. —

portanstalten und Frachtführern unbedingt, dagegen bei Handelsleuten, Gewerbetreibenden und anderen Personen nur, sofern sie wider besseres Wissen handeln. Die öffentlichen Transportanstalten und gewerbsmäßigen Waarenführer dürfen ferner — bei Vermeidung derselben Strafen — Sendungen nach dem Auslande nur dann annehmen oder weiterbefördern, wenn ihnen die nöthigen Angaben für die Anmeldung gemacht sind, und sie sich von deren Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen und Zollerklärungen überzeugt haben.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich mittels vorgeschriebener Anmeldescheine, an Stelle deren jedoch im Postverkehr Duplikate der Zollerklärungen treten; nur in einigen Fällen ist mündliche Anmeldung zugelassen, nämlich im kleinen Grenz- und Marktverkehr, im Veredelungs- und Reparaturverkehr für Zwecke der Hausindustrie und des Kleingewerbes, bei Holztriftungen in einzelnen Stücken und bei dem nicht schon von der Anmeldung befreiten Verkehr der Reisenden.

Die im schriftlichen Verfahren zu benutzenden Anmeldescheine sind in zehn verschiedenen Arten (auch verschieden in der Farbe) hergestellt und bedingen durch die Auswahl der zutreffenden Art zugleich die Bezeichnung der Verkehrs-Art und Richtung und des Transportweges, nämlich: Einfuhr im freien Verkehr, Ausfuhr im freien Verkehr, Durchfuhr, sämmtlich entweder „zu Lande oder auf Flüssen (1—3) oder aber „zur See über österreichische oder ungarische Häfen“ (4—6); ferner im Vormerkverfahren: Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr[1]) (7—10). Die Abgabe der Anmeldescheine soll bei den die Zollabfertigung vornehmenden Zollämtern (auf Nebenwegen: Finanzwachabtheilungen) erfolgen. Die Zollbehörden sind verpflichtet, die Anmeldescheine auf Grund des zollamtlichen Befundes, der Frachtpapiere und sonstigen Behelfe zu prüfen (Menge, Art der Waaren, Vormerkdaten, Herkunfts-, Bestimmungsländer, Transportweg), nöthigenfalls zu berichtigen und alsdann den Zollsatz (oder zollfrei), sowie die Registergattung und Expeditionsnummer, die nachher bei der Bearbeitung zur Kontrolle vollständiger Eingänge wichtig sind, darauf zu vermerken. Bei den Zollämtern werden die bei ihnen abgegebenen Anmeldescheine gesammelt, ebenso wie die ihnen am 1. jeden Monats von den Finanzwachabtheilungen einzuliefernden Scheine, und der statistischen Abtheilung des Handelsministeriums vorgelegt, die erstgenannten am 8., 16., 24. und letzten Tage jedes Monats, die letzteren nach erfolgter Ueberprüfung am 6. jedes Monats. Zu beachten sind hier noch einige an verschiedenen Stellen zerstreute Vorschriften[2]), welche bezwecken, daß die zur Vorlage gebrachten Anmeldescheine die Verkehrsart genau erfassen, besonders in Hinsicht auf etwaige nachträgliche Aenderungen in der Bestimmung der Waaren. Demgemäß sind die Anmeldescheine im Fall eines Anweisverfahrens in der Regel erst bei dem angewiesenen Zollamte zu überreichen, als Ausnahme für die Ausfuhr und Durchfuhr schon bei den anweisenden Aemtern, von diesen jedoch erst vorzulegen, wenn eine Bestätigung des erfolgten Austritts zu ihnen gelangt ist. Wenn ferner zollfreie Waaren ohne ein Anweisverfahren zur Durchfuhr angemeldet werden, soll sich der abfertigende Zollbeamte durch Ein-

---

[1]) Im Vormerkverkehr ist für die Angabe des Transportweges auf den Anmeldescheinen eine Rubrik vorgesehen.

[2]) Siehe: Df.-Vdg. § 18, 19, 20 auch 2 Nr. 5; Instr. f. d. Z.-Ae., § 1 u. 5.

sicht des Frachtbriefes die Ueberzeugung verschaffen, daß die Waaren thatsächlich zur Durchfuhr bestimmt sind, und dann den Vermerk „laut Frachtbrief Durchfuhrwaare“ auf den Anmeldeschein setzen. Wenn ferner solche Waaren, die zur Ausfuhr oder Durchfuhr angemeldet sind, aber infolge veränderter Bestimmung im Inlande bleiben, ohne Intervention eines Zollamtes von den öffentlichen Transportanstalten verabfolgt werden dürfen, soll dies immerhin erst geschehen, nachdem zuvor die Parteien eine genaue Berichtigung eingereicht haben, die dann direkt an das Handelsministerium gesandt wird. Im Vormerkverkehr endlich, wo bei Ein- und Ausfuhr stets die Anmeldescheine in zwei gleichlautenden Blättern abzugeben sind, kommt das bei dem Amte verbleibende Stück erst zur Vorlage, nachdem die Vormerkspost völlig erledigt ist, sei es, daß die Anmeldescheine über den Wiederaus- oder Wiedereintritt an das Amt gelangt sind, sei es, daß eine Verzollung eingetreten oder die Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr verstrichen ist. In jedem Fall wird ein bezüglicher Vermerk auf den Ein- oder Ausfuhrschein gesetzt und bei ihrer Vorlage zutreffendenfalls der Wiederausfuhr- und Wiedereinfuhrschein beigefügt.

Bei der mündlichen Anmeldung sollen sich die Zollbeamten von der Richtigkeit der Anmeldung überzeugen, dieselbe nöthigenfalls ergänzen oder berichtigen und auf Grund der Parteiangaben und der zollamtlichen Erhebungen für die Statistik die sogenannten Auszugsbogen anfertigen. In diese, die durch ihre verschiedenen Arten schon die Verkehrsrichtungen bezeichnen, außerdem geordnet werden 1. nach Herkunfts- oder Bestimmungsländern, 2. nach Art der Waaren, 3. nach dem Land- oder Seeverkehr, sind alle für die Statistik erforderlichen Eintragungen zu machen. Im Vormerkverfahren gilt Aehnliches, wie wenn die Anmeldung schriftlich erfolgt, indem an Stelle des zweiten Anmeldescheins eine schriftliche Anzeige tritt. Die Auszugsbogen sind monatlich durch Summiren abzuschließen und spätestens am 6. des folgenden Monats an das Handelsministerium abzusenden.

Was den Postverkehr betrifft, so liegt die statistische Erfassung der ganzen Einfuhr, des Vormerkverkehrs und der Ausfuhr von zollpflichtigen oder solchen Waaren, deren Austritt erwiesen werden muß, den Zollbehörden ob. Sie sollen die als Anmeldescheine dienenden Duplikate der Zollerklärungen prüfen, ergänzen und auf Grund sowohl derselben als der zollamtlichen Erhebungen die für die Statistik nöthigen Angaben in Auszugsbogen zusammenfassen. Diese sind monatlich abzuschließen und unter Anschluß der Anmeldescheine spätestens am 6. des folgenden Monats an das Handelsministerium abzusenden. Hinsichtlich der von diesen Vorschriften nicht betroffenen Ausfuhr mit der Post sind die Postaufgabeämter verpflichtet, die bei ihnen abzugebenden Duplikate der Zolldeklarationen auf ihre formelle Richtigkeit, die Vollständigkeit der Angaben und das Gewicht zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen. Diese Duplikate werden alsdann bei den Auswechselungspostämtern gesammelt und geordnet, um sie am 8., 16., 24. und letzten Tage jeden Monats dem Handelsministerium vorzulegen.

Die Ausführung der handelsstatistischen Vorschriften wird in Oesterreich von den Finanzbehörden überwacht, kann auch durch die Beamten des Handelsministeriums kontrollirt werden, und ferner ist eine Gewähr dafür gegeben in der Erhebung einer statistischen Gebühr und in der Androhung der oben schon erwähnten Ordnungsstrafen. Die oben genannte statistische Gebühr, nämlich 5 Kreuzer für jeden Anmeldeschein, 2 Kreuzer für jede münd-

liche Anmeldung, ist allerdings in erster Linie zur Deckung der Kosten[1]) der Handelsstatistik eingeführt, soll jedoch zugleich der Zuverlässigkeit der Handelsstatistik insofern dienen, als sie den Eifer der Zollbeamten anspornt und den Parteien die Wichtigkeit ihrer Angaben und ihre Verantwortung vor Augen führt. Nicht alle Anmeldungen sind jedoch gebührenpflichtig. Ausgenommen sind vor Allem die Durchfuhrsendungen, womit also, ähnlich wie bei uns, ein Anreiz gegeben ist, daß die Parteien, um die Gebühren zu ersparen, auch die zollfreien Durchfuhrwaaren als solche anmelden, nicht etwa als Einfuhr und später als Ausfuhr. Außerdem sind von der Gebühr befreit alle Postsendungen, ferner die direkt nach Ungarn, Bosnien und der Herzegowina eingeführten oder von dort ausgeführten Waaren, wenn sie auch bei einem österreichischen Zollamt abgefertigt werden; endlich die Anmeldungen im Grenzverkehr sowie im Veredelungs- und Reparaturverkehr von Kleingewerbe und Hausindustrie.

Wie aus allen diesen Angaben hervorgeht, ist das österreichische Verfahren demjenigen unserer Handelsstatistik in den Hauptzügen ähnlich: hier wie dort ist die Gewinnung zuverlässigen Urmaterials in erster Linie verbürgt durch die Sicherheit des Zolldienstes, durch die damit herbeigeführte Ueberwachung der Zollgrenzen und die im Zoll-Interesse nothwendigen Ermittelungen; aber in Folge der zunehmenden Bedeutung der Handelsstatistiken hat man, bei uns früher, in Oesterreich später (1890), die statistischen Erhebungen auf besondere Vorschriften (Anmeldepflicht) gestützt und mehr und mehr gewisse Lücken, welche wegen mangelnder Finanz-Interessen bei den zolldienstlichen Erhebungen blieben, ausgefüllt, die Befugnisse und Pflichten der Zollbeamten für die Zwecke der Statistik erweitert. Im Einzelnen ist natürlich die Ausführung der österreichischen Ermittelungen dem dortigen Zollwesen und anderen staatlichen Einrichtungen angepaßt und weicht, wie obige Darstellung bestätigt, in manchen Punkten von dem deutschen Verfahren ab. Immerhin ist zu beachten, daß bei den österreichischen Vorschriften häufig dieselben Erfahrungen und Gesichtspunkte wie bei uns maßgebend gewesen sind.

Um die Ermittelungen in **Ungarn** richtig zu beurtheilen, darf nicht außer Acht bleiben, daß dort für zwei Handelsstatistiken und zwar auf verschiedene Weise Erhebungen stattfinden, nämlich für die hier in Rede stehende gemeinsame Statistik und für die schon oben erwähnte ungarische Spezialstatistik (siehe auch Anhang), welche letztere als dringend nothwendig für das Land gilt. Dieser Umstand beeinflußt immerhin das Interesse an der gemeinsamen Handelsstatistik. Als z. B. die Reform von 1890 vorbereitet und die Mitwirkung Ungarns u. A. durch Einführung einer statistischen Gebühr begehrt wurde, ist von dieser Maßnahme, obwohl sie, wie oben hervorgehoben, für die Zuverläßigkeit der Erhebungen große Bedeutung hat, doch Abstand genommen, weil bereits die Erhebungen für die ungarische Spezialstatistik mit einer statistischen Gebühr belastet sind.

Die Ermittelungen für die gemeinsame Statistik beruhen in Ungarn nicht auf Gesetzen, sondern auf Verordnungen der Minister, von denen die In-

---

[1]) Die Kosten der Herstellung der Außenhandelsstatistik haben sich im Jahre 1898 auf 232,506 fl. belaufen, darunter (rund) 138,400 fl. für persönliche Bezüge aller Art, 12,200 fl. für Miethe, 49,800 fl. für Drucksachen einschl. Anmeldescheine und Gebührenmarken, 25,000 fl. Kosten der Zollverwaltung für Mitwirkung der Zollämter bei der Statistik. Dem gegenüber sind an statistischen Gebühren und für verkaufte Anmeldeblankette aufgekommen: 230,640 fl.

struktion an die Zollämter vom 19. Dezember 1893 die wichtigsten der zur Zeit geltenden Vorschriften enthält[1]). Die Erhebungen erfolgen nicht in gleicher Weise wie in Oesterreich unter Benutzung von Anmeldescheinen, jedoch ist das Verfahren zwar weniger genau, aber in der Hauptsache nach übereinstimmenden Gesichtspunkten geordnet. Alle Personen (Transportunternehmungen, Anstalten), die Waaren zur Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder zur Vormerkung anmelden, sind verpflichtet, die für die Statistik nöthigen Erklärungen schriftlich oder mündlich abzugeben. Auf Grund dieser Erklärungen und der zollamtlichen Erhebungen fassen die Zollämter die statistischen Daten zusammen in Auszugsbogen, die nach Verkehrsrichtungen, Verkehrsarten, Herkunfts- und Bestimmungsländern, sowie nach den Transportwegen und Waarenarten gesondert sind. Bei der Ausfuhr mit der Post sind den Postämtern „Ausfuhr-Waarenerklärungen" zu übergeben, welche diese den Zollämtern übermitteln. Die Auszugsbogen für die Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr werden monatlich abgeschlossen und die diesbezüglichen Nachweisungen durch Vermittelung der Finanzministerial-Steuer und Gefällenbuchhaltung dem K. K. Handelsministerium spätestens am 13. des folgenden Monats eingeliefert. Ebenso verhält es sich mit den Nachweisen über den Mahlverkehr, während der übrige Vormerkverkehr jährlich, die Durchfuhr halbjährlich abgeschlossen werden. Am Ende des Jahres (bis 20. Januar des folgenden) sind sämmtliche Auszugsbogen (Spezialhandel, Vormerkverkehr, Durchfuhr) dem Handelsministerium im Original einzusenden.

Die Erhebungen sollen die nämlichen Daten erfassen wie in Oesterreich, auch sind Bestimmungen getroffen, um nachträgliche Aenderungen der Transportrichtung und Bestimmung der Sendungen zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die ungarischen Zollämter (bei der Postausfuhr auch die Postämter) verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldungen zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen. Außerdem findet noch eine Ueberprüfung der Auszugsbogen durch die genannte ungarische Zentralstelle statt. Für unwahre statistische Daten enthaltende schriftliche Waarenerklärungen kann eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Gulden verhängt werden.

In den Occupationsländern endlich, **Bosnien** und der **Herzegowina**, finden die Erhebungen gemäß einer Instruktion für die Zollstellen vom 5. Dezember 1893[2]) statt. Die Vorschriften sind den österreichischen nachgebildet, jedoch werden auch hier, ähnlich wie in Ungarn, keine Anmeldescheine benutzt, sondern es werden Eintragungen in Auszugsbogen von den Zollbehörden gemacht, auf Grund derselben monatliche Nachweise über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aufgestellt und von der Landesregierung (Fachrechnungs-Departement) nach Ueberprüfung dem K. K. Handelsministerium nebst Abschriften der Auszugsbogen im Vormerkverkehre eingeliefert. Nach Ende des Jahres stellt das Fachrechnungs-Departement Landestabellen zusammen.

2. Die Bearbeitung der Statistik und die Bedeutung ihrer Nachweise.

Das der statistischen Abtheilung des Handelsministeriums zur Bearbeitung zugehende Material beläuft sich jährlich auf rund $5^1/_2$ Millionen Anmeldungen

---

[1]) Die übrigen Verordnungen pflegen in der Einleitung zu den Veröffentlichungen angegeben zu werden. Den Wortlaut findet man in dem S. 542 Anm. 1 angeführten Werke von Schott.

[2]) Das in der vorigen Anmerkung Gesagte gilt hier entsprechend.

und sonstige Aufzeichnungen, zum Theil mit einer großen Reihe von einzelnen Posten. Insbesondere im Jahre 1898 sind eingeliefert:

a) aus Oesterreich:	Anmeldescheine	3 680 000
	Duplikate der Zollerklärungen .	1 560 000
	Auszugsbogen	250 000
b) aus Ungarn:	Verkehrsnachweisungen	1 400
c) aus Bosnien-Herzegowina:	Verkehrsnachweisungen	450

Es ist offensichtlich, daß Oesterreich den größten Theil der Statistik liefert und dürfte mangels späterer Daten noch von Interesse sein, daß bei den Vorbereitungen der Reform von 1890 der Antheil Ungarns an dem Werthe der Außenhandelsstatistik der Monarchie auf etwa $^1/_{10}$ berechnet ist (vgl. Jahrgang 1891 der Statistik Bd. 1 S. IX). Jetzt dürfte indessen sein Antheil größer sein.

Das österreichische Material wird, wie es eingeht, wöchentlich (Anmeldescheine) oder monatlich (Auszugsbogen) nochmal einer Ueberprüfung unterzogen und nachdem auffällig befundene Posten durch Nachfragen bei den Behörden oder Parteien aufgeklärt sind, geordnet und ausgezählt. Den so gewonnenen Summen werden dann die bezüglichen Ergebnisse aus den ungarischen, bosnischen und herzegowinischen Nachweisen zugeschlagen. Außerdem findet eine Bewerthung der Mengen-Zahlen statt und erfolgt dann die Zusammenstellung der zuerst vorläufigen, später endgiltigen Veröffentlichungen.

Im Folgenden ist zunächst von der **Bewerthung** die Rede, wobei die Vorgänge vor dem jetzigen Verfahren nicht unbeachtet bleiben sollen. In älterer Zeit, und zwar bis 1874, nämlich wurden nur die sogenannten „offiziellen Werthe" angesetzt, Festsetzungen, die einmal angenommen immer eine Reihe von Jahren in Geltung blieben ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Werthveränderungen. Aber auch gegen die Festsetzungen an sich sind begründete Einwendungen erhoben; in der älteren Zeit wurden dabei überhaupt keine Fachmänner zugezogen und schon die allzu große Häufung verschiedener Waaren in den einzelnen Zolltarifposten machte die Schätzungen unzuverlässig. Die Mängel dieser Festsetzungen bewirkten, daß seit 1874 an Stelle derselben Abschätzungen für jedes Jahr nach dem Vorbilde der französischen Statistik durch besonders berufene Kommissionen eingeführt sind. Zuerst behielt man noch die offiziellen Werthe daneben bei; nachdem jedoch die Schätzungs-Kommission (in Folge der Verordnung vom 9. Juni 1877) zu einer dauernden Einrichtung gemacht war, sind von 1879 ab nur noch deren Schätzungen angesetzt.

Die genannte „Permanente Kommission für Handelswerthe" besteht aus einem von dem Handelsminister zu ernennenden Präsidenten, je zwei Vertretern des Finanz-, Handels-, Ackerbau-Ministeriums und der Statistischen Zentral-Kommission, ferner je einem Vertreter der Wiener Handelskammer und des Hauptzollamts, sowie aus einer nach Bedürfniß bemessenen Anzahl (Ende 1898: 158) von Fachmännern aus Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Handel und Industrie, welche der Handelsminister auf die Dauer von 6 Jahren ernennt. Ihr Amt ist unentgeltlich; sie dürfen während der Dauer desselben den Titel „K. K. Kommerzienrath" führen. Die Plenarversammlung der Kommission, welche regelmäßig Anfang des Jahres zusammentreten soll, bildet die verschiedenen Fachabtheilungen (z. B. für Kolonialwaaren, Südfrüchte, Taback; oder für Baumwolle; oder für Glas und Glaswaaren u. s. w.) — im Ganzen 20 mit je mindestens 3 Mitgliedern. Diesen oder den von ihnen gebildeten Unterabtheilungen liegt die eigentliche Schätzung, nöthigenfalls mit

Hinzuziehung von Sachverständigen, ob. Die Fachabtheilungen werden von ihrem Obmann einberufen und sollen bis spätestens Ende März ihre Arbeiten dem Präsidenten vorlegen. Die Ergebnisse gelangen dann an die „allgemeine Abtheilung", bestehend aus den Vertretern der Behörden und den Obmännern aller Fachabtheilungen, um dort eine Revision stattfinden zu lassen.

Die Werth-Ermittelung erfolgt getrennt für die Einfuhr und für die Ausfuhr, und zwar seitdem (1891) die Herkunfts- und Bestimmungsländer erhoben werden, in der Regel für jedes derselben. Nur bei den Sammelposten, bei solchen von geringem Verkehr, bei unbedeutenden Abweichungen oder zu großen Schwierigkeiten werden durchschnittliche Werthe angenommen. Eine Bewerthung der Durchfuhr hat bis 1879 auf Grund der offiziellen Werthe stattgefunden, ist dann unterblieben, von 1891 bis 1893 zwar wieder aufgenommen, demnächst jedoch in Folge Gutachtens der Kommission eingestellt, weil diese Werthe für die Handelsbilanz ohne Bedeutung sind, und auch die Schätzungen in Folge der ungenaueren Waarenbezeichnung der Durchfuhrgüter zu schwierig sind. Was den Vormerkverkehr betrifft, so werden nur die Veredelungswaaren bewerthet, und zwar Ein- und Wiedereinfuhr wie die Einfuhr im freien Verkehr, Ausfuhr und Wiederausfuhr wie die Ausfuhr im freien Verkehr.

Sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr gilt der Grundsatz, den Handelswerth der Waare beim Eintreffen an der Grenze des österreichisch-ungarischen Zollgebiets zu ermitteln. Demgemäß „setzt sich der Einfuhrwerth zusammen aus dem Einkaufspreise der Waare an dem Produktions- oder Handelsorte derselben, ferner aus den Frachtkosten bis zur Grenze des Zollgebiets und den etwaigen an der Waare haftenden Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgaben während ihres Transportes bis zur Reichsgrenze". Es werden dagegen nicht eingerechnet die Transportkosten von der Zollgrenze bis zum Verbrauchsorte, auch nicht der etwaige Einfuhrzoll oder sonstige inländische Abgaben. Bei den Schätzungen berücksichtigt man insbesondere die Qualität der Waaren nach ihren Herkunftsländern, die Marktverhältnisse in dem Berichtsjahre, die Preisschwankungen und in Bezug darauf den Zeitpunkt der Einfuhr (Kauftermine), die Währung und die Frachttarife im Ausland, ferner, ob die Einfuhr zu Lande oder zur See erfolgte, ob die statistischen Nachweise brutto oder netto gegeben sind, dementsprechend auch die Werthe brutto oder netto ausgewiesen werden. Die Ausfuhr-Werthe „setzen sich zusammen aus dem Einkaufspreise der Waaren an ihrem inländischen Produktions- oder Handelsorte und den Transportkosten von dort bis zur österreichisch-ungarischen Reichsgrenze". Man berücksichtigt insbesondere die Qualität der Ausfuhrwaaren und ihre Transportkosten bis zur Genze; ferner üben Einfluß auf die Werthbemessung „die Handelsverhältnisse im ausländischen Konsumtionsgebiete, die Währungsverhältnisse des In- und Auslandes, die Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, ferner die Abnahme oder Steigerung der Produktion des Rohstoffes und dessen Ergiebigkeit, die Ernteergebnisse oder Ernteaussichten, das stärkere oder mindere Angebot der betreffenden Waare, die Konkurrenz des Auslandes, erhöhte Einfuhrzölle im Auslande u. s. w." Da — ausgenommen Zucker und Branntwein — die Ausfuhrgewichte brutto gelten, erscheinen auch die Handelswerthe als Bruttowerthe.

Wie hieraus hervorgeht, geschieht die Bewerthung in Oesterreich in ähnlichem Verfahren wie bei uns, und es gilt hier und dort übereinstimmend der Grundsatz, Grenzwerthe zu ermitteln. Die beiderseitigen Festsetzungen für den Waarenaustausch zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn beruhen also

auf derselben theoretischen Grundlage — abgesehen davon, daß die Schätzungen bei uns durchweg für Nettogewicht, dort in der Einfuhr theils für Brutto-, theils für Nettogewicht, in der Ausfuhr für Bruttogewicht vorgenommen werden — aber natürlich darf man deshalb von zwei unabhängig von einander und mit verschiedenen Hilfsmitteln arbeitenden Kommissionen nicht gleiche Ergebnisse erwarten, zumal auch jede Kommission erst für sich die Beschaffenheit der unter einer bestimmten Nummer ein- oder ausgeführten Waaren begutachten muß.

Deutsche Statistik 1898		Oesterreich-ungarische Statistik 1898	
Einheitswerthe für 1 dz netto	M.	M.[1]	Einheitswerthe für 1 dz brutto
Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn			**Einfuhr** vom Deutschen Reich
Steinkohlen	1,00	1,04	Steinkohlen und Briketts daraus
Koks	1,97	1,96	Koks und Briketts daraus
Braunkohlen	0,66	0,92	Lignite, Braunkohlen und Briketts daraus
Zink, rohes	40,25	41,65	Zink, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen
„ Bruchzink, auch Zinkabfälle	34,50		
Kupfer, rohes	108	115,60	Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen
Kupfer- und andere Scheidemünzen; Abfälle	97		
Roggen	12,40	11,48	Roggen
Weizen	17,46	16,58	Weizen
Rindshäute, grüne und gesalzene	80	64,60	Rindshäute, roh, grün und gesalzen
Rindshäute, gekalkte und trockene	135	129,20	Rindshäute, roh, gekalt und trocken
Einfuhr von Oesterreich-Ungarn			**Ausfuhr** nach dem Deutschen Reich
Braunkohlen	0,68	0,60	Braunkohlen und wie oben
Steinkohlen	1,10	1,21	Steinkohlen und wie oben
Koks	2,00	1,82	Koks und wie oben
Gerste	16,60	15,73	Gerste
Malz	24,20	25,08	Malz
Hopfen, Hopfenmehl, Brauertannin	430	366	Hopfen, auch Hopfenmehl
Eier von Geflügel; Eigelb	81	68	Geflügeleier
Ochsen	*400	*417	Ochsen
Jungvieh bis zu 2 1/2 Jahren	*200	*170	Jungvieh
Stiere	*340	*408	Stiere
Kälber unter 6 Wochen	* 36	* 60	Kälber
Kühe	*300	*289	Kühe
Bier in Fässern	12,85	13,60	Bier und Meth in Fässern
Rohe Bettfedern	285	323	Rohe Bettfedern
Kalbfelle, grün und gesalzen	89	119	Kalbfelle, roh, gesalzen
Kalbfelle, gekalkt und trocken	232	297,60	Kalbfelle, roh, trocken
Kleie	8	8,67	Kleie

[1]) 1 M. = 0,59 Gulden = 1,18 Krone. — * Einheitswerthe für Stück.

Andererseits kann eine Gegenüberstellung von deutschen und österreichischen Einheitswerthen wohl gewisse Anhaltspunkte bieten zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der angewendeten Schätzungs-Methode, die von dem Verfahren mehrerer anderer Länder verschieden ist. Deshalb ist vorstehend eine Anzahl von Einheitswerthen für Waaren, die im deutsch-österreichischen Verkehr eine große Rolle spielen, mitgetheilt, sofern dies überhaupt wegen der meist ungleichmäßigen Waareneintheilung angeht.

Die Aufgaben der „Permanenz-Kommission" sind übrigens mit den natürlich in erster Linie stehenden Schätzungen nicht erschöpft. Die Fachabtheilungen sind auch verpflichtet, die wichtigsten Veränderungen in den Werth-Ermittelungen schriftlich zu begründen und über die Handelsbewegung der wichtigsten Waaren zu berichten. Mit Hilfe dieser Berichte wird eine allgemeine Uebersicht über die Handelsbewegung im Spezialhandel ausgearbeitet, welche nebst den Schätzungen und Berichten der Fachabtheilungen und sonstigen Nachrichten über die Kommission alljährlich in den „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr" (zuletzt betr. 1897 in Bd. 69) veröffentlicht werden. Endlich ist diese Kommission auch wiederholt bei Verhandlungen über organisatorische Fragen der Handelsstatistik befragt.

Die **Veröffentlichungen** erfolgen, sofern es sich um die vorläufigen handelt, als „Statistische Uebersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets" in den von dem Handelsministerium herausgegebenen „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr". Es sind Monats-, Halbjahres- und Jahres-Ausweise.

Die monatlichen, etwa drei Wochen nach Ablauf jedes Berichtsmonats erscheinenden Ausweise beziehen sich auf die Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr, sowie auf den Mahlverkehr. Es werden nachgewiesen die Mengen und Werthe für den Berichtsmonat sowie für den jedesmal abgelaufenen Abschnitt des Berichtsjahres, wobei die bezüglichen Ziffern des Vorjahres hinzugefügt sind. Diese Angaben sind genau nach dem statistischen Waarenverzeichnisse gegliedert; dann werden dieselben sowohl nach Zolltarifklassen als auch in systematischer Gruppirung zusammengefaßt. Die Bewerthung geschieht jetzt so, daß bei einer Anzahl von Waaren (darunter Kaffee, Taback, Getreide, Mehl, Vieh, Eier, Zucker, Häute u. a.) für jeden Monat neu erhobene Einheitswerthe gelten, im übrigen aber die jüngsten endgiltigen oder vorläufigen Werthe — welche, ist jedesmal in der Veröffentlichung gesagt — angesetzt sind. Von den Herkunfts- und Bestimmungsländern werden zunächst nur die wichtigsten angegeben, und diese Nachweise auf die Mengenangaben in dem Berichtsmonat beschränkt. Erst nach Ablauf eines Halbjahres und des ganzen Jahres ist die Ein- und Ausfuhr in diesen Zeiträumen in einem besonderen Heft nach Herkunfts- und Bestimmungsländern genauer ausgewiesen.

Die endgiltigen Ergebnisse, d. h. nach allen Richtigstellungen bezüglich Menge und Art, mit den endgiltig von der Permanenz-Kommission festgesetzten Werthen und bearbeitet mit Rücksicht auf die Herkunfts-, die Bestimmungsländer und den Seeverkehr, erscheinen als „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets" jährlich in drei Bänden, wovon der erste zwei Abtheilungen enthält. Zuerst sind Erläuterungen über die Grundlagen der Statistik gegeben und ihre Hauptergebnisse angeführt, dann kommen zur Darstellung: der „Spezialhandel", der „Vormerkverkehr", darunter besonders der „Veredelungsverkehr", endlich die „Durchfuhr". Ueber den Niederlageverkehr finden keine besonderen Ermittelungen statt; diese Verkehrsart dürfte

übrigens auch in Oesterreich nicht so große Bedeutung haben, wie ausweislich unserer Statistik[1]) bei uns.

Der Spezialhandel umfaßt gemäß der österreichischen Statistik „in der Einfuhr die zum Verbrauch im Inlande eingegangenen ausländischen Waaren (einschließlich der aus dem Auslande zurückkehrenden Retourwaaren), in der Ausfuhr die definitiv in das Zollausland gebrachten inländischen Waaren (einschließlich der retourgehenden ausländischen Waaren)". Den Hauptbestandtheil des Spezialhandels bilden demgemäß in Oesterreich ebenso wie bei uns diejenigen Waaren, welche im freien Verkehr eingeführt bezw. ausgeführt werden. Bei uns kommen noch Zugänge aus dem Niederlageverkehr sowie aus dem Veredlungsverkehr hinzu, und zwar von ersterem für die Einfuhr die von Niederlagen und Konten in den freien Verkehr übertretenden Waaren. In Oesterreich, so sagt die amtliche Statistik, „findet eine separate Erfassung des Niederlageverkehrs nicht statt. Die transito eingelagerte Waare wird entweder der Verzollung zugeführt und erscheint dann als Einfuhr, oder sie wird wieder in das Ausland gesendet und erscheint in diesem Falle als Durchfuhr". Demgemäß deckt sich das österreichische Verfahren in Bezug auf den Zugang der genannten Waaren zum Spezialhandel (Einfuhr) mit dem deutschen. Auch die oben angeführten Vorschriften über das Anweisverfahren (s. S. 244 a. E.), wonach die so behandelten Waaren in der Einfuhr erst bei der Abfertigung vor dem angewiesenen Amte angeschrieben werden, führen zu dem gleichen Ergebnisse. Wenn endlich in Oesterreich aus dem Vormerkverkehr, sofern es sich nicht um einen Veredlungsverkehr handelt, also bei Vormerkungen wegen Reparaturen, Losung, Mustern, Ausstellungsgegenständen, Emballagen und dergleichen, die zunächst zwar vorgemerkten, aber nachträglich in den freien Verkehr tretenden oder wegen Ablaufs der Frist im Auslande verbleibenden Waaren bei der Einfuhr bezw. Ausfuhr dem Spezialhandel zugeschrieben werden[2]), so stimmt diese Maßnahme ebenfalls mit dem deutschen Verfahren überein, da bei uns unter Vormerkung genommene Waaren nur unter den genannten Voraussetzungen statistisch erfaßt und alsdann dem Spezialhandel zugeschrieben werden. Eine bemerkenswerthe Abweichung, die sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr von Bedeutung ist, ergibt sich dagegen aus der Behandlung des Veredelungsverkehrs in Oesterreich, zunächst hinsichtlich derjenigen Waaren, welche behufs Veredelung (Einfuhr oder Ausfuhr) angemeldet sind, aber in Folge geänderter Bestimmung in den freien Verkehr treten bezw. im Ausland bleiben. Während solche Waaren in Oesterreich bei den Nachweisungen über Veredelungsverkehr fortgeführt werden und in den Ein- und Ausfuhrziffern des Spezialhandels nicht enthalten sind, werden dieselben bei uns von dem Veredelungsverkehr abgesetzt und dem Spezialhandel zugeschrieben. Dem österreichischen Spezialhandel entgehen hier bedeutende Waaren-Mengen und -Werthe: im Jahre 1897 — der bezügliche Band 3 des Jahrganges 1898 liegt noch nicht vor — sind gegenüber dem Gesammteingang zur Veredelung von 2,336,130 dz sowie Schiffen von 20 Tonnen Tragfähigkeit, zusammen im Werthe von 27,877,096 Gulden verzollt: 542,761 dz so-

[1]) Im Jahre 1898 betragen die Eingänge auf Niederlagen und Konten rund 4½, die Abgänge in den freien Verkehr rund 3½, die Abgänge in das Ausland fast 1 Million Tonnen.

[2]) Dies geschieht erst seit 1894. Die Zugänge sind nicht sehr bedeutend; 1897 (Bd. 3, S. 236 u. 246) in der Einfuhr: 6613 dz und 898 Stück = 824,250 fl.; in der Ausfuhr: 4036 dz, 3173 Stück und Schiffe von 879 Tonnen Tragfähigkeit, zusammen = 1,228,914 fl.

wie Schiffe von 20 Tonnen Tragfähigkeit zusammen im Werthe von 4,726,130 Gulden; ferner gegenüber der Gesammtausfuhr zur Veredelung von 6359 dz im Werthe von 138,173 Gulden im Auslande verblieben: 1109 dz im Werthe von 4729 Gulden. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß im österreichischen Veredelungsverkehr nicht ermittelt wird, ob die Veredelung im Inlande auf Rechnung eines Inländers oder Ausländers erfolgt ist. Demgemäß findet auch nicht wie bei uns seit 1897 eine Zurechnung der auf Rechnung eines Inländers im Inlande erfolgten Veredelung (Einfuhr und Ausfuhr) zum Spezialhandel statt.

Außer den erörterten Unterschieden ist hier noch ein anderer Punkt von großer Bedeutung: inwiefern es bei dem Waarenverkehr mit zollfreien Gütern durch die statistischen Ermittelungen gelingt, diejenigen Waaren, die ein- und wieder ausgeführt werden, sofern sie nicht in den Eigenhandel des Inlandes übergehen, als Durchfuhr zu erkennen, und somit zu verhindern, daß sie in den Spezialhandel als Einfuhr und Ausfuhr aufgenommen werden. Bekanntlich ist diese Aufgabe sehr schwierig, weil eben nach Ablassung solcher Waaren zur Einfuhr jede amtliche Kontrole aufhört und die Richtigkeit der Anmeldungen in dieser Hinsicht bei der Ausfuhr nicht geprüft werden kann. Es ist deshalb von erheblicher Bedeutung, wenn in einem Lande eine statistische Gebühr eingeführt ist, welche die Ein- und Ausfuhr trifft, dagegen die Durchfuhr frei läßt, da auf diese Weise immerhin für die Handeltreibenden ein Interesse gegeben ist, Durchfuhrgüter als solche zu erklären. In diesem Sinne besteht nun, wie oben schon gesagt ist, auch in Oesterreich die statistische Abgabe, jedoch nicht in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina. In Deutschland ist nun dieser Einfluß der statistischen Gebühr noch dadurch gefördert, daß der Nachweis unmittelbarer oder mittelbarer Durchfuhr noch nach erfolgtem Eingang in den freien Verkehr durch Vorlage der Korrespondenzen oder auf sonstige Weise geführt werden kann, und im zutreffenden Falle die Wiedererstattung der bei der Einfuhr gezahlten statistischen Gebühr zur Folge hat. Denn es gilt als mittelbare Durchfuhr, wenn die Güter, ohne in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen zu sein, umspedirt sind oder vorübergehend, aber nicht länger als 30 Tage im freien Verkehr gelagert haben. Eine ähnliche Vorschrift besteht in Oesterreich nicht, vielmehr erkennt die amtliche Statistik die Zurechnung gewisser Durchfuhrgüter zur Ein- und Ausfuhr mit folgenden Worten an: „Solche das österreichisch-ungarische Zollgebiet transitirenden Waaren jedoch, welche sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr unbedingt zollfrei sind, werden im Allgemeinen nicht dem zollamtlichen Durchfuhrverfahren unterzogen, daher häufig auch statistisch nicht als Durchfuhr, sondern als Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr angemeldet, und erscheinen dann in den handelsstatistischen Publikationen im Spezialhandel inbegriffen." Da es sich übrigens bei diesem Punkt doch nur um zollfreie Waaren handelt, erscheint es immerhin von Interesse, auf den Antheil der unbedingt zollfreien Güter an dem Waarenverkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebiets hinzuweisen. Die Einfuhr unbedingt zollfreier Waaren im Spezialhandel betrug 1898: 80,467,760 dz im Werthe von 304 Millionen Gulden, d. h. dem Werthe nach $37{,}_{12}$% der ganzen Einfuhr. Von diesen Waaren kommen natürlich bei weitem die meisten zum Verbrauch im Zollgebiet, z. B. sind darin enthalten fast 54 Millionen dz Steinkohlen, denen nur eine Ausfuhr von $8{,}_{2}$ Millionen dz gegenüber steht. Aehnlich verhält es sich mit der in großer Menge darin enthaltenen Wolle und Baumwolle. Aber es bleibt doch

eine sehr beträchtliche Ausfuhr solcher in der Einfuhr zollfreier Waaren, z. B. noch bei außereuropäischem Werkholz, Jute, Apfelsinen, Kokosnüssen u. v. a., welche die große Bedeutung des hervorgehobenen Punktes erkennen läßt.

Außer den genannten Nachweisungen ist in der österreichischen Statistik eine Kombination von Spezialhandel + Veredelungsverkehr üblich, während von einem „Generalhandel", worunter einige Statistiken die Durchfuhr mit der Ein- und Ausfuhr zusammenrechnen, in den Veröffentlichungen des Handelsministeriums [1]) nirgends die Rede ist. Die genannte österreichische Kombination, auch als „Gesammt-Verkehr" bezeichnet, steht begrifflich unserem „Gesammt-Eigenhandel" nahe, aber die Zusammensetzung beider deckt sich nicht ganz. Denn während die auf Niederlagen verbrachten (vom Auslande eingegangene) Waaren bei uns als „Einfuhr auf Niederlagen und Konten" unserem Gesammt-Eigenhandel zugerechnet werden, andererseits aber die von Niederlagen und Konten in den freien Verkehr tretenden Güter bei demselben außer Betracht bleiben, sind in Oesterreich die letztgenannten Waaren wie im Spezialhandel so auch im Gesammt-Verkehr enthalten, während die Niederlagegüter bei dem Eingang und während der Lagerung in Oesterreich überhaupt nicht statistisch erfaßt werden. Ferner besteht ein Unterschied darin, daß bei uns die Ausfuhr von Niederlagen und Konten dem Gesammt-Eigenhandel zugerechnet wird, während solche Ausgänge in Oesterreich, wie in der oben angeführten Mittheilung der amtlichen Statistik gesagt ist, als Durchfuhr angeschrieben werden. Die Ein- und Ausgänge im Veredelungsverkehr kommen bei uns und in Oesterreich in Ansatz, und da in den österreichischen Nachweisen auch die aus dem Veredelungsverkehr in den freien Verkehr übergetretenen bezw. die im Auslande verbliebenen Waaren enthalten sind, wird der oben erwähnte, in dieser Hinsicht zwischen dem deutschen und österreichischen Spezialhandel bestehende Unterschied hier ausgeglichen.

Den Inhalt der endgiltigen Veröffentlichungen [2]), worin auch ausführliche Erläuterungen über die Grundlagen der Statistik enthalten sind, jedoch keine Erörterungen über ihre Ergebnisse stattfinden, bilden hauptsächlich die Nachweise über den Spezialhandel. Schon im Band 1 Theil I, wo die Hauptergebnisse zusammengefaßt und mehrere besondere Nachweise (auch über Zollerträge) aufgestellt sind, umfassen nur einige Uebersichten den Gesammt-Verkehr, die größere Anzahl ist beschränkt auf den Spezialhandel. Dort ist ferner ausführlich dargestellt der Antheil des Handels zur See im Spezialhandel und Veredelungsverkehr sowie der Verkehr (Spezialhandel, Veredelung, Durchfuhr) über die einzelnen österreichischen und ungarischen Seehäfen. Band 2 ist ausschließlich dem Spezialhandel gewidmet. Die Nachweise (Mengen, Einheitswerthe, Gesammtwerthe) sind geordnet nach den Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses und spezialisirt nach Herkunfts- oder Bestimmungsländern; der Handel zur See ist besonders hervorgehoben. Den Summen jeder Nummer sind die bezüglichen Summen aus den letzten 4 Jahren hinzugefügt. Der Spezialhandel überhaupt, sowie derjenige zur See in dem Berichtsjahre und den letzten 4 Vorjahren erscheint dann zusammengefaßt nach Zolltarifklassen mit Unterscheidung der Herkunfts- oder Bestimmungsländer. Endlich folgen

---

[1]) Die Statistische Zentralkommission pflegt in dem von ihr herausgegebenen „Oesterreichischen Statistischen Handbuch" eine Zusammenrechnung der genannten Art als Generalhandel anzugeben.

[2]) Es sind dem Folgenden zu Grunde gelegt die jüngsten Veröffentlichungen: Bd. 1 Th. I und II, sowie Bd. 2 vom Jahrg. 1898; Bd. 3 von 1897.

einige besondere Nachweise (wichtige Ein- und Ausfuhr-Waaren) und eine Darstellung des Spezialhandels (Mengen und Werthe) in den jüngsten fünf Jahren in systematischer Waarengruppirung ohne Rücksicht auf die Verkehrsländer.

Der Band 1 Theil II betrifft nicht nur den Spezialhandel, sondern auch den Veredelungsverkehr, entspricht also der oben als „Gesammt-Verkehr“ genannten Kombination. Zunächst sind durch Zusammenrechnung von Spezialhandel und Veredelungsverkehr für die letzten 5 Jahre ausgewiesen die Mengen und Werthe der „Gesammt-Einfuhr“ und der „Gesammt-Ausfuhr“, geordnet nach Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses und dann zusammengefaßt nach Klassen des Zolltarifs. Es folgen genaue Nachweise, zuerst für den Spezialhandel, dann für den Veredelungsverkehr (im Inlande und im Auslande), welche nach Verkehrsländern geordnet sind und Mengen und Werthe nach den Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses und nach den Klassen des Zolltarifs ausweisen.

Der Band 3 enthält den Vormerkverkehr und die Durchfuhr. Der Vormerkverkehr umfaßt 1. die Veredelung, 2. Reparaturen, 3. Loosung, 4. sonstigen Vormerkverkehr, d. h. betreffend Muster, Ausstellungsgegenstände, Emballagen und andere Gegenstände zum vorübergehenden Gebrauch. Die Nachweise sind gesondert als Eingangs- und Ausgangsverkehr, ferner dahin, ob die Veredelung im Inlande oder im Auslande erfolgt; auch sind Jahresabschlüsse über den Bestand, Zugang und Abgang dieser Waaren beigegeben. Der Veredelungsverkehr insbesondere ist sowohl nach Veredelungszweigen als nach Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses ausgewiesen. Von der Durchfuhr sind die Waarenmengen gemäß dem für diese Verkehrsart geltenden kürzeren Verzeichnisse dargestellt und spezialisirt nach den Herkunfts- und wichtigen Bestimmungsländern: der Seeverkehr ist besonders hervorgehoben und die Hauptzahlen aus den letzten 4 Vorjahren sind hinzugefügt. Dann sind diese Mengenangaben zusammengefaßt: 1. ohne Rücksicht auf die Verkehrsländer nach Zolltarifklassen; 2. ohne eine Waarenbezeichnung nach Herkunftsländern mit Berücksichtigung ihrer Bestimmung und 3. ebenso nach Bestimmungsländern mit Berücksichtigung ihrer Herkunft. In derselben Weise ist speziell der Seeverkehr behandelt und endlich sind die wichtigeren Durchfuhrwaaren mit ihren Verkehrsländern nachgewiesen.

Im Anschluß an diese Angaben sind hier in der Uebersicht die Hauptzahlen aus dem Jahrgang 1898 zusammengestellt, um den Umfang der österreichisch-ungarischen Nachweisungen und ihre statistische Gliederung im weitesten Rahmen zu veranschaulichen. Für die genauere Gliederung der Nachweise kommen einerseits das statistische Waarenverzeichniß, die Zolltarifsklassen und die systematische Gruppirung, andererseits die Herkunfts- und Bestimmungsländer in Betracht.

Die jetzt, übrigens für die Einfuhr und Ausfuhr nicht gleichmäßig geltende Waareneintheilung hat sich allmählich entwickelt. In älterer Zeit schlossen sich die Nachweisungen an die Positionen des Zolltarifs an; mit der Zeit wurden einzelne hauptsächlich, um eine zuverlässigere Bewerthung zu erreichen, erweitert (1866; 1877), aber erst 1879 trat ein vollständiges (auch einige bis dahin nicht in die Statistik einbezogene zollfreie Waaren mitumfassendes) statistisches Waarenverzeichniß in Kraft. Mit dem neuen Zolltarif vom 1. Juni 1882 wurde auch ein neues, in der Zahl der Nummern um 22 % vermehrtes Verzeichniß eingeführt und am 1. Juni 1887 abermals um 42 % vermehrt. Mit

der Reform von 1891 ist wiederum ein neues Verzeichniß eingeführt, jedoch wegen der nachher geschlossenen Handelsverträge schon vom 1. Februar 1892 ab durch ein anderes ersetzt, welches später einige Aenderungen und seit dem 1. Januar 1896 eine Vermehrung durch verschiedene Posten erfahren hat. Das jetzt (für Jahrg. 1898) geltende Verzeichniß weist in der Einfuhr 1309, in der Ausfuhr 1143, in der Durchfuhr 237 Nummern auf; dazu kommen in Ein- und Ausfuhr noch etwa je 15 nachträgliche Theilungen einzelner Nummern; außerdem sind gewisse Nachweisungen über den Seeverkehr und über die Einfuhr zum vertragsmäßigen Zoll üblich. So genau sich demgemäß auch die Waareneintheilung dieser Statistik erweist, ist in der That doch festzustellen, daß nur geringe Uebereinstimmung einzelner Nummern mit dem deutschen Waarenverzeichnisse stattfindet. Auch bei der Zusammenfassung in Zolltarifklassen — es gelten in Oesterreich 50, bei uns 43 — ist in dieser Hinsicht Vorsicht zu beobachten, da, trotzdem eine Anzahl in der Bezeichnung mit den deutschen Zolltarifklassen übereinstimmt, doch die darunter begriffenen Waaren manche, zum Theil sehr erhebliche Unterschiede zeigen. Die österreichische systematische Gruppirung (siehe die Uebersicht) läßt sofort eine bedeutende Abweichung gegen die bei uns bis jetzt übliche — 1. Rohstoffe für Industriezwecke, 2. Fabrikate, 3. Nahrungs- und Genußmittel, Vieh, 4. Edelmetalle[1]) — erkennen; auf die Einzelheiten derselben einzugehen, würde hier zu weit führen.

Was endlich die **Herkunfts- und Bestimmungsländer** betrifft, die seit der Reform von 1891 an Stelle der früher angegebenen Grenzstrecken des Waarenüberganges getreten sind, so ist die eigenthümliche Bedeutung derselben in der österreichischen Statistik hervorzuheben. Vorher ist zu bemerken: es sind im ganzen 52 Länderbezeichnungen zugelassen, davon entfallen 24 auf Europa, 7 auf Asien, 8 auf Afrika, 11 auf Amerika und 2 auf Australien. In Europa sind auch die Freigebiete von Triest und Fiume genannt, jedoch dürfen diese nur angemeldet werden, wenn den Anmeldenden das ursprüngliche Herkunfts- oder das wirkliche Konsumtionsland unbekannt ist, und eines dieser Freigebiete den letzten dem Anmeldenden bekannten Versendungsort bildet.

Neben dem Deutschen Reich (einschließlich Luxemburg) sind genau die „Freibezirke" Hamburg und Bremen, was allerdings den deutschen Vorschriften insofern nicht Rechnung trägt, als bei uns zu unterscheiden sind: 1. die als Zollausschlüsse geltenden „Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde", welche, sofern sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- oder Bestimmungsländer anzugeben sind: 2. die als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebietes bildenden „Freibezirke", welche seit längerer Zeit schon in Bremen und Brake bestehen und neuerdings in Neufahrwasser und Stettin eingerichtet sind. Diese werden als Herkunfts- und Bestimmungsländer nicht genannt; es finden vielmehr die Vorschriften über Niederlagen sinngemäße Anwendung.

Wie sich gemäß den Nachweisungen der Verkehr mit den österreichisch-ungarischen und deutschen Freigebieten gestaltet, kann aus folgenden Ziffern des Spezialhandels (ohne Edelmetalle) entnommen werden:

---

[1]) Siehe: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und die Systematische Gruppirung am Schluß des 2. Halbbandes der Jahresnachweise über den auswärtigen Handel des Deutschen Reichs.

Jahr 1898	Einfuhr			Ausfuhr		
	1 000 dz	Werthe: 1 000 Fl.	Werthe: %	1 000 dz	Werthe: 1 000 Fl.	Werthe: %
von bezw. nach:	außer den in Stücken und Tonnen angegebenen Mengen					
Freigebiet Triest	35	179	0,02	362	3 357	0,41
Freigebiet Fiume	9	39	0,00	3	50	0,01
Deutsches Reich	70 866	281 764	34,37	133 437	388 279	48,08
Freibezirk Hamburg	10	231	0,03	998	30 993	3,84
Freibezirk Bremen	11	426	0,05	12	1 180	0,15
Summe aller Länder	106 689	819 801	100	167 104	807 622	100

Es ist nun vorgeschrieben, „als Land der Herkunft jenes Land anzumelden, aus welchem die Waare oder der Gegenstand ursprünglich herstammt. Ist dieses Land der anmeldenden Partei unbekannt, so ist jenes Land, aus dessen Handel die Waare oder der Gegenstand herkommt, und falls auch dieses letztere von der anmeldenden Partei nicht angegeben werden könnte, jenes Land anzuführen, in welchem die Waare oder der Gegenstand für die Einfuhr nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgegeben wurde. Bei der Wiedereinfuhr im Veredelungs- und Reparaturverkehr ist als Land der Herkunft jenes anzumelden, in welchem die Veredelung oder Reparatur vorgenommen wurde; bei der Wiedereinfuhr in den sonstigen Fällen des Vormerkverkehrs aber jenes Land, welches beim ursprünglichen Austritte der Waare als Bestimmungsland angegeben worden war."

„Als Land der Bestimmung ist jenes Land anzumelden, für dessen Konsum die Waare oder der Gegenstand bestimmt ist. Ist das Konsumtionsland dem Anmeldenden unbekannt, so ist jenes Land zu bezeichnen, welches das letzte, dem Aufgeber bekannte Ziel der Versendung bildet. Wird in letzterem Falle das eigentliche Konsumtionsland dem Anmeldepflichtigen später bekannt, so hat er hierüber eine gebührenfreie Nachtragsanmeldung zu erstatten."

Hiernach enthalten sowohl die österreichischen Vorschriften über das Bestimmungsland einen Unterschied von den deutschen, wonach das Land, in dessen Handel die Waare übergeht, ermittelt werden soll, als auch der Grundsatz, als Herkunftsland in erster Linie das Ursprungsland zu erfassen, eine bemerkenswerthe Abweichung von unserer Statistik darstellt. Diese ist durchaus bestrebt, das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare stammt, zu nennen, verlangt deshalb auch, wenn ein Kommissions-Verkauf vorliegt, das Land der Niederlassung des eigentlichen Verkäufers anzugeben, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, wird als solches das Ursprungsland vermuthet. So deutlich nun hier der Unterschied in den Grundsätzen hervortritt, dürfte doch seine praktische Bedeutung einzuschränken sein. Denn jedenfalls macht der direkte Bezug von Erzeugnissen der Nachbarländer oder über See, wobei Ursprungsland und Handelsland zusammenfallen, den größten Theil der österreichisch-ungarischen Statistik aus; sofern aber die Waaren mittels Zwischenhandels eingehen, gelingt es offensichtlich in bedeutendem Maße nicht, das Ursprungsland für die Statistik zu ermitteln, ist also das Handelsland zu nennen. Um dies zu bestätigen, kann darauf hingewiesen werden, wie viel von der zu Lande erfolgenden Einfuhr außereuropäischer Erzeugnisse doch europäischen Ländern zugeschrieben ist. Der Spezialhandel 1898 ergibt z. B. Folgendes, wobei die

in ( ) gesetzten Zahlen = 1000 dz zu verstehen sind. Bei roher Baumwolle sind für mehr als 1/8 (231) europäische Länder genannt, für die Einfuhr von kardätschter Baumwolle (10,4) fast nur Deutschland. Kaffee geht überwiegend zur See ein (378), von der Einfuhr zu Lande (58) entfallen auf europäische Länder 2869 dz; England steht unter allen Herkunftsländern an vierter Stelle. Bei Kakaobohnen und Schalen (überh. 12,8) fällt von der Einfuhr zu Lande 4/9 auf europäische Länder (1,90). Reis geht im Spezialhandel hauptsächlich geschält ein (213), davon 1/5 bis 1/4 von England und Deutschland. Bei Palmenkern- und Kokosnußöl (88,2) steht Deutschland (54,6) an erster Stelle, dann folgt Britisch Indien (15,0), dann Frankreich (10,8). Bei Baumwollsamenöl (167) folgt auf die Vereinigten Staaten (151) sogleich England (8,1), dann die Niederlande (4,3). Bei außereuropäischem Werkholz (137) entfällt etwa 1/9 auf europäische Staaten; Deutschland steht an zweiter Stelle. Bei vielen anderen Waaren wird man ähnliche Ergebnisse finden.

Die Wichtigkeit der im Vorstehenden erörterten Unterschiede tritt sehr deutlich in Erscheinung, wenn Ergebnisse der Statistiken zweier Staaten (Zollgebiete) in Bezug auf den gegenseitigen Waarenaustausch einander gegenübergestellt werden. Solche **internationale Vergleiche** erheischen überhaupt große Vorsicht und die Beachtung verschiedener Möglichkeiten, um nicht zu irrthümlichen Schlußfolgerungen Veranlassung zu geben. Von vornherein ist darauf hinzuweisen, daß schon die verschiedene Einrichtung der Statistiken, ebenso gewisse Verkehrsverhältnisse nothwendiger Weise eine beträchtliche Nichtübereinstimmung zur Folge haben müssen; daß auch eine gewisse Nichtübereinstimmung unvermeidlich ist, weil die in dem einen oder anderen Staate ermittelnden Behörden ganz unabhängig von einander vorgehen, oft auf die Angaben verschiedener Personen angewiesen sind, und bei der nach Millionen zählenden Menge von Ermittelungen Irrthümer nicht ausgeschlossen bleiben können. Jedenfalls kann nirgends mehr als eine annähernde Uebereinstimmung erwartet werden, während selbst große Unterschiede nicht ohne Weiteres eine Unzuverlässigkeit des statistischen Dienstes beweisen. Wenn hier endlich einige bei solchen Vergleichen zu beachtende Punkte hervorgehoben werden, können damit keineswegs alle möglichen Ursachen jener Nichtübereinstimmung erschöpft werden.

Schon in Hinsicht auf die Zeit des Waarenverkehrs kann keine völlige Uebereinstimmung erreicht werden, auch wenn man das nämliche Jahr für beide Statistiken zu Grunde legt. Da zwischen den Anschreibungen in dem einem und anderen Staate immer einige Zeit vergeht, werden die Waarenübergänge am Anfang und Ende eines Jahres nicht einheitlich erfaßt. Noch mehr als im freien Verkehr ist den zeitlichen Unterschieden Rechnung zu tragen, wenn es sich um Niederlage- oder Veredelungsgüter handelt.

Die nächste Frage dürfte sein, welche Kategorie von Nachweisungen zu Grunde zu legen ist. In der Regel wird wohl der Spezialhandel aus beiden Statistiken benutzt. Aber, wie schon in Hinsicht auf Deutschland und Oesterreich oben nachgewiesen ist, wird der Spezialhandel nicht nach überall gleichen Grundsätzen zusammengestellt, erfaßt also auch nicht genau denselben Waarenverkehr. Es kann deshalb vorkommen, daß sehr beträchtliche Waarenmengen, die in den Spezialhandel des einen gehören, demselben in dem anderen Staate nicht zugeschrieben werden dürfen. Wenn man z. B. bezüglich einer im deutschen und österreichischen Zolltarif gleichmäßig überschriebenen Klasse „Eisen



Die Hauptzahlen der österreichisch-ungarischen Handelsstatistik. 1898.

	Einheit[2])	Menge	%	Werth 1000 Fl.	%
1. Im **Spezialhandel**, einschl. edle Metalle und Münzen[1]), betrug die					
Einfuhr	q	106 233 352		843 270	
	St	1 082 954			
	t	435			
oder in Gewicht umgerechnet[3])	1000 q	106 690			
Ausfuhr	q	166 017 134		868 578	
	St	633 436			
	t	61 898			
oder in Gewicht umgerechnet[3])	1000 q	167 105			
Von dem Spezialhandel entfallen auf den Handel zur See:			%		%
Einfuhr	q	12 699 270	11,06	160 430	19,92
	St	3 558	0,33		
	t	1	0,33		
Ausfuhr	q	10 072 768	6,07	114 064	13,13
	St	11 076	1,75		
	t	11	0,02		
2. Im **Veredelungsverkehr** betrug die					
Einfuhr + Wiedereinfuhr	q	2 756 430		82 792	
	St	7			
oder in Gewicht umgerechnet[3])	1000 q	2 756			
Ausfuhr + Wiederausfuhr	q	1 311 143		47 369	
	St	9 463			
	t	767			
oder in Gewicht umgerechnet[3])	1000 q	1 313			
Von dem Veredelungsverkehr entfallen auf den Handel zur See:			%		%
Einfuhr	q	624 216	22,65	6 479	19,16
Ausfuhr	q	746 559	56,94	14 352	30,34
	St	1 002	10,69		

[1]) Die Ziffern für Edelmetalle und Münzen siehe unter Nr. 4.
[2]) q = 100 kg; St = Stück; t = Tonnen Tragfähigkeit.
[3]) Die Umrechnung erfolgt nach bestimmten Sätzen, die in den Erläuterungen in Bd. 1 Abth. 1 angegeben sind.

3. Der **Spezialhandel + Veredelungsverkehr** betrug, einschl. edle Metalle und Münzen, in der			
Einfuhr	1000 q	109 446	876 063
Ausfuhr	„	168 418	915 946
Einfuhr und Ausfuhr	„	277 864	1 792 009
Der Durchfuhrverkehr betrug in			
Einfuhr	1000 q	7 353	—
Ausfuhr	„	7 353	—

4. In **systematischer Waarengruppirung** betrug der Außenhandel	Werthe der Einfuhr				Werthe der Ausfuhr			
	Spezialhandel		Spezialhandel + Veredelungsverkehr		Spezialhandel		Spezialhandel + Veredelungsverkehr	
	1000 Fl	%	1000 Fl	%	1000 Fl.	%	1000 Fl.	%
A. nach Rohstoffen und Fabrikaten:								
Rohstoffe	485 579	59,23	506 838	59,45	343 773	42,57	343 947	40,23
Halbfabrikate	105 635	12,89	108 026	12,67	121 237	15,01	123 285	14,42
Ganzfabrikate	228 587	27,88	237 730	27,88	342 612	42,42	387 758	45,35
Summe	819 801	100	852 594	100	807 622	100	854 990	100
Außerdem edle Metalle und Münzen	23 469	—	23 469	—	60 956	—	60 956	—
B. nach Produktionsgruppen:								
Erzeugnisse der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Fischerei . .	417 697	50,95	437 908	51,36	292 487	36,21	292 569	34,22
Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes	90 035	10,98	91 088	10,68	59 668	7,39	59 760	6,99
Erzeugnisse der Industrie	312 069	38,07	323 603	37,96	455 467	56,40	502 661	58,79
Summe	819 801	100	852 594	100	807 622	100	854 990	100
Außerdem edle Metalle und Münzen	23 469	—	23 469	—	60 956	—	60 956	—

und Eisenwaaren“ die Ergebnisse aus dem Spezialhandel (1898) beider Gebiete einander gegenübergestellt, nämlich:

	1000 dz
Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn gemäß der deutschen Statistik	1146,8
Einfuhr vom Deutschen Reich gemäß der österreichisch-ungarischen Statistik . .	965,3

so weist unsere Ausfuhr ein bedeutendes Mehr auf, aber es wäre übersehen, daß Oesterreich behufs Veredelung im Inlande 220,987 dz Eisen und Eisenwaaren, d. h. noch etwas mehr als der Unterschied der obigen Zahlen, eingeführt hat, die dort nicht im Spezialhandel, sondern im Veredelungsverkehr angeschrieben sind, währen die bezügliche Waarenausfuhr bei uns im freien Verkehr erfolgt, also dem Spezialhandel zugerechnet ist. Die Veredelungen im Auslande sind ja in den Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn beiderseits gering, jedoch müssen die bezüglichen Waaren immer in dem einen Lande im Veredelungsverkehr, in dem anderen im Spezialhandel erscheinen.

Unter einem anderen Gesichtspunkte: die gesammten über die Grenze gehenden Waarensendungen — natürlich ausschließlich der unmittelbaren Durchfuhr, die keine hier in Betracht kommende wirthschaftliche Bedeutung hat — zu erfassen, kann etwa unser Gesammt-Eigenhandel der österreichischen Kombination Spezialhandel + Veredelungsverkehr („Gesammt-Verkehr“) gegenübergestellt werden. Man erhält alsdann im Allgemeinen folgende Ziffern:

Deutsche Statistik 1898 (Gesammt-Eigenhandel)		Oesterreichisch-ungarische Statistik 1898 (Spezialhandel + Veredelungsverkehr)	
	1 000 dz		
Einfuhr von Oesterreich-Ungarn	136 103	133 677	Ausfuhr nach dem Deutschen Reich
Ausfuhr von Oesterreich-Ungarn	74 025	71 110	Einfuhr von dem Deutschen Reich

Die Vergleichbarkeit dieser Kategorien von Nachweisungen wird jedoch durch die Verschiedenheit der oben erörterten Behandlung des Niederlageverkehrs bei uns und in Oesterreich-Ungarn beeinträchtigt. Außerdem übt sowohl auch diese Gegenüberstellung als auch auf die des Spezialhandels der Umstand Einfluß, daß, wie oben erörtert ist, die Durchfuhrgüter zuweilen nicht als solche zu erkennen und von der Ein- und Ausfuhr zu trennen sind. In solchen durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Fällen spielt dann auch noch die Bedeutung der Bestimmungsländer eine Rolle. Wenn z. B. einem österreichischen Absender das Land, für dessen Verbrauch die Waare bestimmt ist, unbekannt, vielleicht aus Handelsinteresse nicht mitgetheilt ist, und er nur als Ziel der Sendung Deutschland kennt, so wird die Sendung in Oesterreich als Ausfuhr nach dem Deutschen Reich angeschrieben, bei uns dagegen, sofern sie während des Transports oder innerhalb 30 Tagen (siehe das oben Bemerkte) weiter in das Ausland spedirt wird, als Durchfuhr. Der umgekehrte Fall (Ausfuhr bei uns = Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn) dürfte in der That

weniger häufig vorkommen; übrigens kommt dabei in Betracht, daß Waaren, die von uns zunächst in den österreichischen Eigenhandel übergehen, selbst dann als Ausfuhr nach Oesterreich anzuschreiben sind, wenn dem deutschen Absender bekannt wäre, daß dieselben für den Verbrauch, also zur Weitersendung an ein drittes Land bestimmt sind.

Die erörterten Umstände können Einfluß üben, auch wenn derselbe in den allgemeinen Zahlen nicht hervortritt, wie z. B. oben zwar die deutsche Ausfuhr, nicht aber die österreichische gegen die ihr gegenüberstehende Einfuhr überwiegt. Denn wenn man versucht, bei dem Vergleich wenigstens hinsichtlich derjenigen Zolltarifklassen, die in dem deutschen und in dem österreichisch-ungarischen Tarife gleichmäßig überschrieben sind, ins Einzelne zu gehen, so ergibt sich, daß bei mehreren Klassen die österreichischen Ausfuhrzahlen sehr bedeutend höher sind als die deutschen Einfuhrzahlen, nämlich:

Bei 1: Spezialhandel + Veredelungsverkehr Bei 2: Gesammt-Eigenhandel	Glas und Glaswaaren	Eisen und Eisenwaaren	Papier- und Papierwaaren
	1 000 dz		
1. Oesterr.-ungar. Statistik: Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche	108,7	132,9	180,8
2. Deutsche Statistik: Einfuhr von Oesterreich-Ungarn	54,6	105,1	158,3

Nach den vorausgeschickten statistisch-technischen Erörterungen, der oben angeführten Bemerkung der österreichischen statistischen Behörde und den diesseitigen Beobachtungen kann für wahrscheinlich gelten, daß der Ueberschuß der österreichischen Ausfuhrzahlen hauptsächlich damit zu erklären ist, daß sich die bezüglichen Waaren in Deutschland als Durchfuhrgüter herausgestellt haben. Die einzelnen Nummern der genannten Zolltarifklassen sind nun wegen der ungleichen Eintheilung im deutschen und österreichischen Waarenverzeichnisse nicht vergleichbar, aber wenn man die großen Posten der österreichischen Ausfuhr durchmustert und andererseits in unserer Statistik[1]) als Durchfuhrgüter von Oesterreich findet: über 50,000 dz Hohlglas und über 168,000 dz in einer Sammelnummer für Glas und Glaswaaren; ferner an Stabeisen, Eisenblechen und groben Eisenwaaren über 61,000 dz und an Papier-Material, Pack- und anderem Papier über 120,000 dz, so ist klar, daß, sofern überhaupt unsere Durchfuhrstatistik die oben ausgesprochene Vermuthung bestätigen kann, dies auch der Fall ist.

Die Bedeutung der Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländer für diese Vergleiche ist oben schon berührt, und es braucht hier unter Hinweis auf die früheren Erörterungen nur an die Hauptpunkte erinnert zu werden. Bei Waaren, die von Deuschland aus über die deutsch-österreichische Grenze gehen, gilt nach unserem — für eine Handels-Statistik gewiß zutreffenden — Verfahren das Land, in dessen Handel sie übergehen sollen, als Bestimmungsland, in Oesterreich-Ungarn wird deren Herkunft in erster Linie nach dem Ursprungsland, erst in zweiter nach dem Handelsland bestimmt. Im umgekehrten Fall, für die Waaren, die aus Oesterreich kommen, gilt bei uns das Handelsland als Herkunftsland, während in Oesterreich in erster Linie

[1]) S. auch die Berichtigungen zu Bd. 123 in den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel, Februar 1900 S. 2.

das Verbrauchsland, in zweiter das letzte bekannte Ziel der Versendung für ihre Bestimmung gilt. Demgemäß ist klar, daß in beiden Statistiken nicht überall die nämlichen Waarenübergänge als deutsch-österreichischer Verkehr aufgezeichnet werden. Bei der Zolltarifklasse „Baumwolle und Baumwollwaaren“ kann z. B. auffallen, daß die Ausfuhr bei uns (345,200 dz) viel höher erscheint als die Einfuhr in Oesterreich (282,800 dz), wobei — wie überhaupt im Folgenden — die den oben genannten (deutscher Gesammt-Eigenhandel; österreichisch-ungarischer Spezialhandel + Veredelungsverkehr) entsprechenden Zahlen angesetzt sind. Man findet nun den größten Theil dieses Unterschiedes schon in dem Posten „rohe Baumwolle“ wieder (263,442 dz: 213,859 dz) und es darf als wahrscheinlich gelten, daß bei der in Oesterreich weniger verzeichneten Menge das Ursprungsland bekannt geworden ist, und dieselbe diesem, nicht dem deutschen Reich zugeschrieben ist.

Noch ist in Hinsicht auf die Verkehrsländer deren für die Statistik in Betracht kommendes Gebiet (Zollgebiet, Zollausschlüsse, Freibezirke) zu beachten,

Deutsche Statistik 1898 (Gesammt-Eigenhandel)		**Oesterreichisch-ungarische Statistik 1898** (Spezialhandel + Veredelungsverkehr)	
	Mengen in 1000 dz	Mengen in 1000 q	
Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn			**Einfuhr** vom Deutschen Reich
Steinkohlen	54 661	51 938	Steinkohlen und Brikets daraus
Koks	5 982	5 676	Koks und Brikets daraus
Braunkohlen	197	163	Lignite, Braunkohlen und Brikets daraus
Zink, rohes	160	169	Zink, roh, auch alt, gebrochen und und in Abfällen
Bruchzink, auch Zinkabfälle	6		
Kupfer, rohes	45	56	Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen
Kupfer- und andere Scheidemünzen, Bruchkupfer, Abfälle	5		
Roggen	562	561	Roggen
Weizen	386	339	Weizen
Rindshäute, grüne und gesalzene	41	42	Rindshäute, roh, grüne und gesalzene
Rindshäute, gekalkte und trockene	15	14	Rindshäute, roh, gekalkt und trocken
Einfuhr von Oesterreich-Ungarn			**Ausfuhr** nach dem Deutschen Reich
Braunkohlen	84 501	83 219	Braunkohlen } und wie oben
Steinkohlen	6 281	5 790	Steinkohlen
Koks	807	339	Koks
Gerste	2 967	2 889	Gerste
Malz	978	951	Malz
Hopfen, Hopfenmehl, Brauertannin	22	27	Hopfen, auch Hopfenmehl
Eier von Geflügel; Eigelb	477	759	Geflügeleier
	Stück	Stück	
Ochsen	44 140	46 631	Ochsen
Jungvieh bis zu 2½ Jahren	30 456	24 823	Jungvieh
Stiere	2 125	3 413	Stiere
Kälber unter 6 Wochen	9 696	9 699	Kälber
Kühe	34 403	34 196	Kühe
	1000 dz	1000 q	
Bier in Fässern	663	657	Bier und Meth in Fässern
Rohe Bettfedern	33	48	Rohe Bettfedern
Kalbfelle, grün und gesalzen	1,8	1,8	Kalbfelle, roh, gesalzene
„ gekalkt und trocken	25	26	„ „ trockene
Kleie	1 022	1 043	Kleie

wovon bezüglich der deutschen und österreich-ungarischen Statistik schon oben die Rede war.

Endlich soll hier noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die den erörterten Vergleichen in Folge der verschiedenen Waareneintheilung und Bezeichnung entgegenstehen. Dieser Fall ist selbst bei einfachen Stoffen (Rohmaterial) oft, in der Regel bei Halb- und Ganzfabrikaten vorhanden. Ihre Klassifizirung wird eben in erster Linie durch die Zollinteressen bestimmt. Eine Anzahl von Zolltarifklassen haben zwar im deutschen und österreichisch-ungarischen Zolltarif die gleiche Ueberschrift, dennoch darf nur angenommen werden, daß in der Hauptsache dieselben Waaren darunter fallen, bei einigen Klassen z. B. „Stroh und Bastwaaren", „Abfälle" würde auch diese Annahme nicht zutreffen. Nur mit diesem Vorbehalt sind überhaupt die bisher erfolgten Gegenüberstellungen von Zolltarifklassen zu verstehen. Andererseits erleichtert ja eine solche Zusammenfassung gleichartiger Waaren eine Vorstellung von dem wirklichen Ergebnisse einer Gegenüberstellung des deutsch-österreichisch-ungarischen Verkehrs gemäß den beiderseitigen Statistiken. Deshalb sollen hier noch die Ziffern einiger bisher nicht genannter Klassen angeführt werden; außerdem sind in der Uebersicht S. 253 die Ergebnisse für eine größere Anzahl etwa vergleichbarer und zugleich in dem deutsch-österreichischen Verkehr wichtiger Waarenarten genannt.

Die folgenden Zahlen sind immer = 100 dz zu verstehen; ihre Bedeutung ist nur bei dem ersten Beispiel angegeben, später in gleicher Reihenfolge dieselbe: Wolle und Wollwaaren: Ausfuhr nach Oesterreich gemäß der deutschen Statistik (A) = 160,6; Einfuhr vom Deutschen Reich gemäß der österreichischen Statistik (E) = 176,8; Einfuhr nach der der deutschen Statistik (E) = 60,3: Ausfuhr nach der österreichischen Statistik (*A*) = 56,7. Seide und Seidenwaaren: A = 3,9: *E* = 4,2; E = 2,8: *A* = 4,7. Leder und Lederwaaren; A = 26,0: *E* = 26,0; E = 9,1: *A* = 13,26. Thonwaaren: A = 867,8: *E* = 869,1; E = 402,0: *A* = 399,2. Literarische und Kunstgegenstände: A = 63,1: *E* = 69,1; E = 20,4: *A* = 21,6.

Anhang.

Die besondere Handelsstatistik Ungarns und Oesterreichs.

Die oben bereits erwähnte ungarische Statistik, veröffentlich in den „Ungarischen Statistischen Mittheilungen" als **„Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone"**, zuletzt in Band 20 für das Jahr 1897, ist insbesondere deshalb eine bemerkenswerthe Erscheinung, weil die Ermittelungem nicht an den Zolldienst angeschlossen sind. Obwohl diese Statistik den gesammten Außenhandel Ungarns zum Gegenstand hat, ist doch ihr besonderer Zweck, den Handelsverkehr mit Oesterreich zu erforschen, dem gegenüber die Zollschranken bereits gefallen waren, als diese Statistik eingerichtet wurde. Ihre Geschichte beweist die großen Schwierigkeiten von Ermittelungen, die nicht an den Zolldienst angeschlossen sind. Man hat statt dessen Erhebungen mit Hilfe der Verkehrsunternehmungen, die den Handelsverkehr hauptsächlich besorgen, Eisenbahnen und Schiffahrt, vorgenommen. Die Ergebnisse der ersten Zeit (1868 bis 1874) sind sehr unzuverlässig geblieben und die Erhebungen eine Zeit lang ausgesetzt. Auf's Neue wurde dann die Statistik durch ein

Gesetz vom Jahre 1881 eingerichtet, den Eisenbahnen und Schiffahrts-Unternehmungen dabei die Verpflichtung auferlegt, über jede von dem Auslande eintreffende und über jede nach dem Auslande aufgegebene Waarensendung ein Zählblatt (Deklaration) mit Angaben über den Aufgabe- und Bestimmungsort, den Inhalt, die Menge und den Werth der Sendung auszustellen und dem „Ungarischen Statistischen Bureau" behufs Bearbeitung der Statistik einzusenden. Hinsichtlich der in Ungarn aufgegebenen Sendungen wurde der Aufgeber zur Anfertigung der Deklaration verpflichtet, während die Beschaffung dieser Angaben bei den in Ungarn eintreffenden Sendungen damals den Transportunternehmungen überlassen blieb, und erst später der Empfänger verpflichtet worden ist. In der Folge ist die Einrichtung der Statistik fast von Jahr zu Jahr verbessert, erweitert oder zuverlässiger gestaltet, wie ausführlich im Jahrgang 1895 der Statistik (Bd. 14 der Ung. Stat. Mittheilungen) geschildert ist. So wurde namentlich sehr bald (1883) an Stelle der „vollständig unverläßlichen" Werthangaben der Parteien eine Bewerthung durch eine Permanenz-Kommission nach dem Vorbilde der Wiener eingeführt, in die Fachleute aus Handel und Gewerbe berufen werden. Ferner wurde der Postverkehr einbezogen (Deklarationen, Frachtbriefe) und gleichzeitig (1884) die längs der Grenze nach Serbien und Rumänien wirkenden Kontumazanstalten und Eintrittsstationen verpflichtet, für die Zwecke der Statistik Daten zu liefern, womit die Datensammlung auch auf einen Theil des Straßenverkehrs ausgedehnt ist.

Die bedeutendsten Reformen sind durch ein Gesetz von 1895 (in Kraft seit 1. Juli 1895) eingeführt, woran eine völlig neue Herausgabe der Ausführungs-Verordnungen (21. Juni 1895) sich angeschlossen hat. Das Gesetz schreibt namentlich den Inhalt der Anmeldungen aufs Neue vor und sichert ihre Zuverlässigkeit durch Strafen; das Einzelne ist in den Verordnungen bestimmt. Die Angabe der Waaren soll demgemäß nicht mehr nach einem Verzeichnisse erfolgen, sondern nach ihrem „gewöhnlich gebräuchlichen Namen", bei Industrieartikeln auch das Material, die Qualität und Verwendungsart ersichtlich gemacht werden. Die Menge ist — einige Angaben nach Stückzahl ausgenommen — stets in Kilogrammen, brutto, einzutragen. Ferner ist der Name des Landes anzugeben, „auf dessen Gebiet der Ursprungs- bezw. Bestimmungsort gelegen ist" oder, wie die Ausführungs-Verordnung sagt: „als Ursprungs- und Bestimmungsländer sind jene Länder zu verstehen, auf deren Gebiet jener Ort liegt, woher die Sendung ursprünglich stammt oder wohin dieselbe eigentlich bestimmt ist". Die Verpflichtung zur Ausstellung der auf Blanketten, die mit 10 Heller-Stempel versehen sind, zu schreibenden Anmeldungen liegt dem Aufgeber bezw. Adressaten in Ungarn ob.

Von ihrer Seite sind jedoch „nicht selten absichtliche Verdrehungen und falsche Fatirungen vorgekommen" (s. auch S. 24 a. a. O.). Deshalb hat das Gesetz von 1895 eine Geldstrafe von 2—100 Kronen festgesetzt, wenn jemand wissentlich eine unwahre Daten enthaltende Deklaration übergibt. Die Eisenbahn- und Schifffahrts-Bediensteten sind verpflichtet, die Waarendeklarationen zu prüfen, und das Ungarische Statistische Bureau übt wiederum über die statistische Datensammlung eine Kontrole aus durch hinausgeschickte Beamte und durch seine ständigen Expposituren. Eine statistische Gebühr, die bei dem Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr erhoben wird, bezweckt, die Kosten der Statistik zu decken; sie ist 1895 erhöht auf 10 Heller für die Anmeldung. Noch ist eine Maßnahme bemerkenswerth, um Durchfuhrwaaren, die jedoch zunächst nach Ungarn gesandt sind, als solche zu erfassen. Es sind nämlich vorläufige Er-

klärungen (auf gebührenfreien Blanketten) eingeführt, wenn vom Auslande kommende Waaren mit einem neuen Frachtbrief weiterbefördert werden. Diese sind doppelt einzureichen; die eine bleibt zur Kontrole zurück, die andere begleitet die Weitersendung und wird erst im Fall des Verbleibs der Waaren in Ungarn durch eine endgiltige Anmeldung ersetzt.

Die Einrichtung der ungarischen Nachweise ist einfach; sie sind geordnet einerseits nach Zolltarifklassen oder Untergruppen und Waarengattungen, andererseits nach Verkehrsländern, deren 63 unterschieden sind. Demgemäß ist für jedes Land der Waarenverkehr nach Tarifklassen, sodann sind bei jeder Waarengattung die Verkehrsländer angegeben.

Neuerdings hat nun die ungarische Statistik wiederum einige Veränderungen erfahren in Folge der seit dem 1. Januar 1900 eingeführten **österreichischen Zwischenverkehrsstatistik.** Diese bezweckt nicht den gesammten Waarenverkehr Oesterreichs, sondern lediglich denjenigen mit Ungarn festzustellen, was ja allerdings umgekehrt auch dem Hauptzweck der ungarischen Statistik entspricht. So ist ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn zu Stande gekommen, um diese Erhebungen unter beiderseitiger Mitwirkung zu bewerkstelligen. Dieselben sind beschränkt auf den Verkehr mit Eisenbahnen, Dampfschiffen auf Binnengewässern, der Post und auf den Seeverkehr und sollen derart erfolgen, daß bei der Aufgabe solcher Sendungen von Oesterreich nach Ungarn oder umgekehrt Waarenerklärungen in zweifacher Ausfertigung abzugeben sind, von denen die eine für die Statistik des Landes bestimmt ist, von wo die Aufgabe erfolgt, die andere die Sendung begleitet und bei deren Abgabe für die Statistik der anderen Landes eingezogen wird. Auch sind noch einige weitere Bestimmungen getroffen, um einen gleichmäßigen Gang der Statistik in beiden Staaten zu sichern. Der Plan für die Maßnahmen in Oesterreich ist durch Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 und Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1899 festgelegt. Es sind demgemäß Ermittelungen vorgesehen über die Gattung und Menge der Waaren und, ausgenommen bei Postsendungen, auch über das Herkunftsland, d. h. dasjenige aus welchem die Waare ursprünglich herstammt; dagegen ist noch keine Bestimmung getroffen, wie die Bewerthung erfolgen soll. Im Einzelnen werden die Maßnahmen dieser Statistik, mit deren Ausführung eben erst begonnen ist, hier nicht zu erörtern sein. (Vgl. die Darstellung von V. Mataja im Februarheft 1900 der Hildebrand-Conrad'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.)

Miszellen.

Kohlenhandel. Im böhmischen Landtage hat der Abgeordnete Kaftan folgenden Antrag gestellt: Damit künftighin im Königreiche Böhmen dem Wucher beim Verkaufe von Kohle gesteuert und die Kohlenpreise womöglich auf einer für Industrie und Hausverbrauch vortheilhaften entsprechenden Höhe erhalten bleiben, wolle der Landtag beschließen: 1. Dem Landesausschusse wird aufgetragen, unverzüglich mit der Regierung wegen Verkaufes der Kohlen im Königreiche Böhmen Verhandlungen einzuleiten. 2. Die Regierung wird aufgefordert, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse thunlichst bald einen Gesetzentwurf, auf folgenden Grundsätzen beruhend, auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen: a) Der Verkauf der gesammten im Königreiche Böhmen gewonnenen Stein- und Braunkohle wird dem vom Landesausschusse vertretenen Lande vorbehalten; b) die Kohlenwerke sind verpflichtet, alle gewonnene Kohle dem Vertreter des Landes gegen einen fest ausgemachten Preis, der eventuell von unparteiischen Sachverständigen nach Maßgabe der wirklichen örtlichen Verhältnisse erhoben wird, zu übergeben; c) dem Lande wird das Recht eingeräumt, Kohlenlager zu errichten und Kohle im Großen und Kleinen um möglichst stabile, für Industrie und Hausbrauch vortheilhafte Preise zu verkaufen. Das Land ist auch berechtigt, den Kohlenverkauf gegen fest bestimmte Preise den Werken oder öffentlichen Korporationen oder Kohlengeschäften anzuvertrauen, wobei auf den Hausbrauch entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. d) Das Reinerträgniß aus dem Kohlenverkaufe fällt nach Abzug aller Abgaben den Landesfinanzen zu; 10 Perzent werden hiervon abgerechnet, die dem Landesfonds zur Versorgung der Bergmannschaft, so weit diese Verpflichtung nicht den Bruderladen zukommt, zufallen, weitere in Abzug zu bringende 10 Perzent kommen dem Fonds zur Melioration der durch Bergbaue geschädigten Grundstücke zu, so weit hiezu nach dem Berggesetze nicht die Werksbesitzer verpflichtet sind; e) die Statuten der Fonds zur Altersversorgung der Bergarbeiter und des Meliorationsfonds sind längstens innerhalb eines Jahres nach Erlassung dieses Gesetzes dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen; f) dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Kraft. — Die bisherigen Verhandlungen des Landtages über den Antrag haben zu keiner Beschlußfassung geführt, doch machen sie zweifellos, daß der Antrag in dieser Form nicht acceptirt werden wird. Dagegen dürfte er den Anlaß zu weiteren Studien geben. (Soz. Reform, 1900 Nr. 8.)

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1899. 28 Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 7.—, in Leinwand geb. Mk. 7.75.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Geiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freiinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¼ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 8.

Inhalt:


Jugend
JUGEND
JUGEND
JUGEND
JUGEND



Geheime Reichstagssitzungen — Lex Heinze.

Von
Amtsrichter Dr. **Müller**-Meiningen, Mitglied des Reichstags.

Der stenogr. Bericht über die 170. Sitzung des Reichstags vom 17. März 1900 gibt folgenden außergewöhnlichen Vorgang wieder:

Der Präsident: „Meine Herren, wir würden nun eigentlich die Diskussion zu eröffnen haben über den Antrag Heine auf Nr. 664 der Drucksachen zu § 327 a, welcher in zweiter Berathung abgelehnt war. Mir ist jedoch beim Beginn der Sitzung vor wenigen Minuten ein Antrag zugegangen seitens des Herrn Abgeordneten Heine und 12 anderen Abgeordneten, welcher lautet:

> bei Berathung des Antrags auf Drucksache 664 die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Der § 36 unserer Geschäftsordnung lautet:

> Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von 10 Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

Meine Herren ich schlage Ihnen deshalb vor, sich jetzt zu vertagen und in einer halben Stunde, also um 12 Uhr, zu einer geheimen Sitzung zusammenzutreten, um zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu berathen. Sie werden vielleicht selber einsehen, daß sich das nicht in einer Minute machen läßt; bis die Tribünen geräumt werden, dazu gehört Zeit; es muß eine neue Tagesordnung gedruckt werden, der Bundesrath muß benachrichtigt werden: deshalb brauchen wir mindestens eine halbe Stunde Zeit. — Da Niemand widerspricht, — ist dies der Beschluß des Hauses.

Die Sitzung ist hiernach auf eine halbe Stunde vertagt."

Vertagung der Sitzung um 11 Uhr 28 Minuten.

Geheime Sitzung von 12—3 Uhr.

Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung um 3 Uhr.

Vizepräsident **Schmidt** (Elberfeld): „Die öffentliche Sitzung ist wieder eröffnet. —"

Soweit der stenographische Bericht über den bisher singulären Vorgang![1])

---

[1]) Ein sten. Bericht über die geheime Sitzung ist den Abgeordneten bis heute nicht zugegangen. Die Sitzung existirt als Material nicht!

Fast unmittelbar nach dieser Sitzung beschäftigte sich die Presse fast sämmtlicher Parteien mit der Rechtsgiltigkeit dieses Beschlusses des Reichstags über die Abhaltung einer geheimen Sitzung und die Folgen der in dieser gefaßten materiellen Beschlüsse. Die Fragen, die hier neuerlich angeregt wurden, sind von so eminenter staatsrechtlicher und politischer Bedeutung, daß sie, so eingehend sie früher in der Litteratur bereits erörtert wurden, doch noch einmal in Kürze übersichtlich und kritisch behandelt werden müssen, da der Reichstag bezw. die Reichsgesetzgebung sich jetzt endlich schlüssig machen muß, ob sie den zum Mindesten sehr zweifelhaften Zustand der Geschäftsordnung aufrecht erhalten oder an eine Aenderung der Verfassung gehen will.

Art. 22 der Verfassung lautet in Absatz 1: „Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich."

Absatz 2 spricht aus: „Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Absatz 1 enthält sohin den allen modernen konstitutionellen Verfassungen eigenthümlichen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandungen (sieh auch Entwurf der pr. Verf. vom 20. Mai 1848 und Verfassung des Deutschen Reiches vom J. 1849).

Im Gegensatz zu den „Verhandlungen des Reichstags" als solchen, d. h. im Plenum, stehen die zu technischen Zwecken und aus Nützlichkeitsgründen zur Vereinfachung der Vorbereitung der Arbeiten des Reichstages eingeführten Ausschüsse von Mitgliedern, Kommissionen genannt. Für diese kann Art. 22 der Verfassung, der nur von dem Reichstage als Ganzem spricht, nicht in Betracht kommen. Es steht nichts im Wege, im Rahmen der Geschäftsordnung für diese die Oeffentlichkeit auszuschließen. Nach § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommission nur „der Reichstag" (man bemerke diesen Gegensatz!) beschließen: eine Abweichung von dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Reichstags liegt sohin in dieser Bestimmung absolut nicht. Das Vorbild der Deutschen Reichsverfassung, die preuß. Verfassung, enthielt wie unten des Näheren dargethan, ausdrücklich die Möglichkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit; wurde diese Bestimmung in der neuen Verfassung gestrichen, so ist dies ein klassischer Beweis, daß man „die absoluteste Oeffentlichkeit," wie Bismarck sich äußerte, schaffen wollte.

Wir haben nun die grundlegende Frage zu untersuchen: Ist § 36 der Geschäftsordnung, welchen oben der Präsident des Reichstages verlas, rechtsgiltig, d. h. ist derselbe mit den Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung in Einklang zu

bringen, widerspricht er nicht vielmehr der Bestimmung in Art. 22 der Verf.-Urk.?

Um diese Frage richtig lösen zu können, müssen wir auf die Geschichte der Geschäftsordnung mit einigen Worten eingehen (s. Sten. Ber. 1868, Bd. I, S. 368—369; Bd. II, Aktenstück Nr. 117, S. 433 ffl. und Nr. 55, S. 177 ffl.). Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 12. Juni 1868 angenommen. In dem Berichte des Abg. Dr. Becker (l. c. Aktenst. Nr. 55, S. 2) heißt es ausdrücklich, daß die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordneten-Hauses ohne wesentliche Aenderung vom Reichstage übernommen worden ist. Diese Geschäftsordnung des norddeutschen Reichstags ist im Wesentlichen (abgesehen von eine Reihe einzelner Aenderungen, die hier nicht interessiren) noch heute in Kraft.

Als man die Bestimmung des § 36 der Geschäftsordnung — fast möchte man sagen, blindlings — in die Geschäftsordnung des norddeutschen Reichstags herübernahm, vergaß man, daß die Bestimmung ihren Ursprung hatte in Art. 79 der preußischen Verfassungsurkunde(!), der wörtlich lautet: „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist." Also fast wörtlich die Fassung der Geschäftsordnung des Reichstages! Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordneten-Hauses konnte sohin die Durchbrechung des Prinzips der Oeffentlichkeit durchführen, da in der Verfassung die ausdrückliche Handhabe dazu sich bot. Ganz anders die Geschäftsordnung des norddeutschen und des deutschen Reichstages. Ihr fehlt das Substrat, die verfassungsmäßige Festsetzung entsprechend dem Art. 79 der preußischen Verfassung.

Wenn nun der deutsche Reichstag dem norddeutschen Reichstage — wie wir hinzufügen wollen — in dem gleichen Versehen folgend in § 36 der Geschäftsordnung den Art. 22 der Verfassung, welcher kategorisch und ohne eine Ausnahme zuzulassen, die doch ausdrücklich in der Verfassung selbst sanktionirt sein müßte, den Grundsatz der Oeffentlichkeit „der Verhandlungen des Reichstags" aufstellt, einfach aufhebt, so erscheint dieser einseitige Akt des Reichstags auf den ersten Blick verfassungswidrig. Anderer Anschauung ist bekanntlich vor Allem Roenne (Staatsrecht, Bd. I, S. 282, § 39). Er beruft sich auf Art. 27 der Reichsverfassung, wo dem Reichstage die autonome Regelung seines Geschäftsganges zugesprochen ist; auf Grund dieses Art. 27 könne der Reichstag die Regel des Art. 22 durchbrechen, wo es ihm aus Gründen des sachlichen Interesses angemessen erschiene; m. a. W. der Reichstag allein aus eigener Machtbefugnis könne, falls es ihm behage, die Verfassung abändern. Die Unrichtigkeit dieser Deduktion liegt auf der Hand. Der Reichstag hat durch die Bestimmung des Art. 27 lediglich die

Befugniß erhalten, für seine besonderen Angelegenheiten nach freiem Ermessen sein eigenes Recht zu setzen. Die Geschäftsordnung des Reichstags hat als autonome Bestimmung, wie Folkerts (die Verfassungswidrigkeit des § 36 &c. München 1894) richtig ausführt, zwar objektiv-rechtlichen (vicem legis) Charakter, sie hat jedoch nur sekundäre Bedeutung als Spezialgesetz. Nach Roenne selbst sind Verfassungsgesetze „garantirte Gesetze, deren Fundamentaleigenschaft die ist, daß sie zur Norm für die Spezialgesetzgebung dienen sollen und müssen." Daraus folge, daß die Spezialgesetzgebung autonomer Art unter keinen Umständen den Boden der Verfassung verlassen darf (s. über die rechtl. Natur der Geschäftsordnung Folkerts a. a. O. S. 6—10, sowie über das Vorgehen bei der Abänderung der Verfassung durch ein Spezialgesetz a. a. O S. 11 ffl.).

Die Ansicht Roennes über Art. 27 der Verfassung ist um so unverständlicher, als er a. a. O. § 40, S. 283 selbst sagt, daß die Normen der Reichsverfassung auch für den Geschäftsgang des Reichstags und für dessen Festsetzung durch die Geschäftsordnung bindend sind und durch letztere niemals beeinträchtigt werden dürfen, und er fügt in einer Anmerkung hinzu: „So würden z. B. die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche mit Art. 9, 22 (!), 28 und 30 der Reichsverfassung unvereinbar wären, verfassungswidrig und daher unstatthaft sein." Gelten, wie hier Roenne treffend ausführt, die Normen der Reichsverfassung auch für die Geschäftsordnung, so kann der Reichstag, der ohne Zustimmung des Bundesraths über seine Geschäftsordnung beschließt, mit dieser nicht die Reichsverfassung abändern und den klaren Grundsatz des Art. 22 in sein Gegentheil übertragen. Man denke sich doch auch die politischen und staatsrechtlichen Konsequenzen der Sache! Die Geschäftsordnung des Reichstags ist stets nur für denjenigen Reichstag bindend, der sie sich aus Nützlichkeitsgründen gegeben hat. Sobald die Mehrheit es für nöthig befindet, ändert sie autonom die Grundsätze, die in der Regel durch thatsächliche Uebung stillschweigend von dem Vorgänger übernommen werden. So ist die Geschäftsordnung im strengsten Gegensatze zur Verfassung im ewigen Flusse, beherrscht von der augenblicklichen Anschauung des jeweiligen Reichstags. Kein Mensch dachte daran, daß damit dem Reichstage das Recht gegeben sein sollte, klare, unzweideutige Bestimmungen der Verfassung von grundlegender Bedeutung im vollsten Gegensatze zu Art. 5 und 78 derselben einseitig aufzuheben. Ebenso gut könnte der Reichstag z. B. durch seine Geschäftsordnung aussprechen, daß die Mitglieder des Bundesraths solange warten müßten, um die Ansichten ihrer Regierung zu vertreten, bis sämmtliche in die Rednerliste bereits eingetragenen Mitglieder des Reichstags gesprochen hätten. Auch die Anhänger der Roenne'schen Anschauung werden zugestehen, daß dies eine unzulässige Aufhebung des Art. 9 der Verfassung wäre. Oder — man liebäugelt ja bereits mit diesem Gedanken! — wäre es nicht eine Aufhebung des Art. 28 der Verfassung, wenn man an Stelle der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Anwesenheit der Mehrheit der gesetz-

lichen Anzahl der Mitglieder für alle oder nur für gewisse Fälle eine geringere Präsenz fordern würde? Auf diese Art wäre nach der *Roenne*'schen Doktrin dem Reichstage die Möglichkeit gegeben, durch das Hinterthürchen der Geschäftsordnung die wichtigsten Grundsätze der Reichsverfassung einfach zu beseitigen: *Es muß als leitendes Prinzip daran festgehalten werden, daß sich die Autonomie des Reichstags auf dem Gebiete der Geschäftsordnung streng innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung bewegen muß.*[1] Von einer *Regel* in Abs. 1 des Art. 22, welche *Ausnahmen* zuließe, findet sich aber im Wortlaute des Art. 22 keine Spur! Auch die legislatorischen Vorgänge geben nicht einmal die mindeste Andeutung einer solchen Annahme. Art. 22 sagt mit keinem Worte, daß Ausnahmen von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit zulässig seien; reine Willkür ist es, in dem klaren Wortlaut einer Verfassungsbestimmung frei erfundene Vorbehalte einzuschmuggeln. Und damit kommen wir zur Zurückweisung einer anderen Einwendung, die von *Meyer*, Lehrb. des Staatsrechts, erhoben wird: *Meyer* meint nämlich, wenn Absatz 2 des Art. 22 bestimme, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den *öffentlichen* Sitzungen von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, so erkenne er stillschweigend damit die Möglichkeit anderer als öffentlicher Sitzungen an.

Diese auch vom logischen Standpunkte aus ungemein anfechtbare Hineinlegung von Gegensätzen, wo solche nach dem klaren Wortlaute der Verfassung nicht vorhanden sind, verliert jeglichen Werth bei der Erinnerung an die Entstehung des Absatzes 2: Dieser kam nach Ablehnung eines Antrags *Ausfeld* auf Antrag des Abg. *Lasker* in das Gesetz: Abg. *Lasker* führte in der Sitzung vom 29. März 1867 im konstituirenden Reichstage aus, er sei für das Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie es im Art. 22 ausgedrückt ist, *aber zugleich auch für seine Konsequenzen*. Abg. *Lasker* bezieht sich des Weiteren ausdrücklich auf § 38 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welchem die Fassung des Absatzes 2 des Art. 22 vollkommen entnommen ist.

Lasker gibt aber auch nicht die mindeste Andeutung von einer auch nur möglichen Zulässigkeit nicht öffentlicher Sitzungen; im Gegentheile, wie ein rother Faden durchzieht seine Ausführungen der Gedanke, daß die unbedingte Oeffentlichkeit der Sitzungen für ihn etwas *Selbstverständliches* sei.

Wenn nun § 38 des preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wörtlich sagt: „Berichte von den *öffentlichen* Sitzungen beider Kammern, insoferne

---

[1]) In einer in Nr. 7 des V. Jahrg. der deutschen Juristenzeitung enthaltenen Darstellung ist mit Recht auch auf die Zweifel hingewiesen worden, ob überhaupt die Oeffentlichkeit der Sitzung unter den Begriff des „Geschäftsganges" fällt, da es sich hier nicht um ein Internum des Parlaments handelt, sondern um eine Angelegenheit der Allgemeinheit, die eine stete Kontrolle des Parlaments zu verlangen habe.

sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei," so ist dies sehr erklärlich, da ja wie oben dargestellt, Art. 79 der preuß. Verfassung und darnach die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zweierlei Sitzungen, öffentliche und nicht öffentliche kennt! Nahm Lasker mit einer kleinen Aenderung den Wortlaut des preuß. Preßgesetzes herüber, so war es vielleicht ein kleiner, gewiß sehr entschuldbarer Fassungsfehler, in überflüssiger Weise das Wort „öffentlich" stehen zu lassen. Niemand — am wenigsten Lasker — dachte aber daran, einen Gegensatz zu einer Art von Sitzungen zu konstruiren, mit welcher er, da ja auch die Geschäftsordnung erst ein Jahr später im Nordd. Reichstage angenommen wurde, damals überhaupt gar nicht rechnen konnte. Die Ausführung Meyers zeigt nur von Neuem, wie vorsichtig der Gesetzgeber sein muß, auch nur ein überflüssiges Wort in ein Gesetz einzusetzen, das dann von der findigen Schaar interpretationsfreudiger Juristen eine ungeahnte Bedeutung zugelegt bekommt, an welche die gesetzgebenden Faktoren ursprünglich überhaupt nicht im Entferntesten dachten.

Ganz unstichhaltig ist ein dritter Einwand, welchen, soweit wir übersehen können, nur Thudichum, Verfassungsrecht S. 192 No. 1, erhebt, bei dessen Vertheidigung er selbst von denjenigen im Stiche gelassen wird, welche die geheimen Sitzungen des Reichstags retten wollen. Thudichum legt nämlich das Hauptgewicht darauf, daß Bundespräsidium und Bundesrath der Bestimmung des § 36 der Geschäftsordnung nicht widersprochen hätten. Mit Recht sagt Seydel, daß Verfassungsänderungen nicht durch tacitus consensus, sondern nur durch Gesetz erfolgen könnten. Thudichum widerspricht sich zudem auch in gewisser Beziehung selbst, indem er ausführt, daß der Reichstag bezüglich seiner Geschäftsordnung allemal das alleinige Recht der Entscheidung habe, wenn auch die Vertreter der Reichsregierung auf ihr Verlangen über die betr. Beschlüsse zu hören seien. Für die Mitglieder des Bundesraths wird, wie für den Kaiser die Frage erst akut, wenn es sich um die Zustimmung zu einem in geheimer Sitzung gefaßten Beschlusse des Reichstags handelt: In diesem Momente hat der Bundesrath nicht blos das Recht, sondern sogar die Pflicht zu prüfen, ob der betr. Beschluß des Reichstags, dem er zustimmen soll, in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist oder nicht. Vor diesem Zeitpunkte wäre die Erörterung seitens des Bundesraths eine rein akademische, die er sich bisher eben schenkte. Für die Verfassungsmäßigkeit der Geschäftsordnung und die Giltigkeit der nach dieser gefaßten Beschlüsse hat das bisherige Schweigen des Bundespräsidiums und des Bundesraths nicht die geringste Bedeutung.

Wir fassen unsere Ausführungen dahin zusammen, daß § 36 der Geschäftsordnung des Reichstags verfassungswidrig ist, da er gegen den Art. 22 der Reichsverfassung unzweifelhaft verstößt.

(Der hier entwickelten Anschauung sind Seydel, Kommentar der deutschen Verfassung zu Art. 22 Nr. 1 und Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 417; Hiersemenzel, Verfassung des Nordd. Bundes I. S. 85, Art. 22 Nr. II 1.; Laband Staatsrecht I. § 36 S. 306 Nr. 2; Zorn, Staatsrecht I S. 244; Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts I S. 680 Nr. 2; Arndt, Komm. zur Reichsverfass. zu Art. 22 Nr. 2; Olshausen, Kommentar zum R.-Str.-G.-B. § 12 Nr. 5; Folkerts, die Verfassungswidrigkeit des § 36, München 1894; a. A. außer den Erwähnten Riedel, Komm. zur Reichsverf. Art. 22 und Schulze, Lehrb. des D. Staatsrechts II § 265 S. 85).

Auf die politische Tragweite der Einführung geheimer Sitzungen einzugehen, liegt außerhalb des Zweckes und Umfanges dieser Ausführungen. Die Wähler des deutschen Parlaments hätten wohl vom konstitutionellen Standpunkte aus allen Anlaß, gegen die Einführung solcher seitens der Presse und der öffentlichen Meinung unkontrollirbarer Verhandlungen geharnischten Protest einzulegen.

Haben wir nach Widerlegung der gegnerischen Einwände die Verfassungswidrigkeit des § 36 der Geschäftsordnung dargethan, so erübrigt die Frage: Welche Wirkung hat ein in verfassungswidriger, geheimer Berathung gefaßter Reichstagsbeschluß?

Die oben aufgeführten hervorragenden Autoritäten des öffentlichen Rechts sind darüber einig, daß ein in geheimer Sitzung gefaßter Beschluß des Reichstags nichtig sei, da ihm ein wesentliches verfassungsrechtliches Erforderniß eines Reichstagsbeschlusses, die Oeffentlichkeit fehle (s. Seydel, Laband, Binding, Zorn, Olshausen ꝛc. a. a. O.). Interessant ist, daß Seydel in der im Jahre 1873 erschienenen 1. Auflage des Kommentars zur Verfassungsurkunde meint, er könne sich der Anschauung Hiersemenzels, daß ein in geheimer Schlußberathung gefaßter Reichstagsbeschluß ungiltig wäre, nicht anschließen, die Verfassung knüpfe an eine Verletzung des Art. 22 nicht die Folge der Nichtigkeit, es liege also hier eine lex imperfecta vor. In der 2. Auflage des Kommentars widerruft aber Seydel diese Anschauung ausdrücklich als unrichtig. Und mit vollem Recht! Von einer lex imperfecta kann hier überhaupt keine Rede sein. Die Bestimmungen der Verfassung sind dazu da, um gewissenhaft und genau beobachtet zu werden. Geschieht dies nicht, so ist die unmittelbare Rechtsfolge davon die, daß die Beschlüsse, welche unter Verletzung derjenigen Normen gefaßt werden, welche nach der Verfassung zu beobachten sind, ungiltig, ja nichtig sind. Es ist vollkommen unnöthig, daß die Verfassung diesen selbstverständlichen Grundsatz auch noch bei jedem einzelnen Artikel ausdrücklich ausspricht. Kein Mensch zweifelt daran, daß ein Gesetz, das vom Bundesrath allein beschlossen wird, ohne die Zustimmung des Reichstags einzuholen, nichtig ist. Ueber die Folgen der mangelnden Uebereinstimmung beider

Faktoren enthält die Verfassung eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Sie ist selbstverständlich. Wenn es in Art. 5 heißt, „die Uebereinstimmung ... ist erforderlich," so heißt das auf den Art. 22 angewendet „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ... ist erforderlich," was Art. 22 in seiner jetzigen Fassung auch ausdrückt. Niemand kann daran zweifeln, daß ein Reichstag, dessen Mandat bereits erloschen ist, nicht mehr Gesetzentwürfen der verbündeten Regierungen zustimmen kann. Sollte die Regierung z. B. die Thätigkeit eines ihr sehr gefügigen Reichstages noch nach Erlöschung seines Mandats zu einem gesetzgeberischen Akte benützen, so wäre unzweifelhaft der betreffende Beschluß nichtig. In der Verfassung steht davon expressis verbis kein Wort! Von einer lex imperfecta zu sprechen, wäre vollkommen falsch. Die Verfassung ist nicht dazu da, in überflüssiger Weise nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen selbstverständliche Rechtsfolgen festzulegen. Ein solcher Versuch wäre vielmehr äußerst gefährlich wegen der möglichen argumenta e contrario.[1])

Es erübrigt sohin die Anwendung des gefundenen Resultates auf den konkreten Sachverhalt. Der Antrag, bei dessen Berathung und Abstimmung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde, lautete:

Ein neu einzuschaltender § 327 a des R.-Str.-G.-B. soll lauten: „Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, daß er, wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft."

Der Antrag war bereits in den Anträgen Prinz Arenberg und Genossen fast wörtlich enthalten, war aber, da er der Regierung unannehmbar erschien, von der Kommission im Gegensatze zu den früheren Verhandlungen, bei welchen er angenommen war, abgelehnt worden. Nach den obigen Ausführungen ist die geheime Berathung und Beschlußfassung über den — in namentlicher Abstimmung abgelehnten — Antrag verfassungswidrig und daher ungiltig.

Wie weit äußert sich nun diese Ungiltigkeit? Macht sie lediglich die Verhandlung und Abstimmung über den abgelehnten § 327 a nichtig oder umfaßt die Ungiltigkeit das ganze Gesetz, zu dem der Antrag gestellt war? Die sogenannte lex Heinze ist ein Konglomerat von strafrechtlichen Bestimmungen, gruppiert unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte der energischen Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit (s. kais. Kabinetsordre vom 23. Okt. 1891). Unter diesem Gesichtspunkte wurde das Gesetz von der Reichsregierung, von den ver-

[1]) Zu dem gleichen Resultate kommt Folkerts a. a. O. S. 25 ff. auf Grund eingehender Untersuchung der römisch-rechtlichen Bedeutung der „lex imperfecta" und ihrer Anwendung auf Verbots- und Gebotsgesetze der neueren Zeit. Folkerts hält die Versammlung der Mitglieder des Reichstags unter Ausschluß der Oeffentlichkeit für eine rein private Besprechung, welcher überhaupt der staatsrechtliche Charakter einer Reichstagsverhandlung nicht zugesprochen werden kann.

bündeten Regierungen wie von der Majorität des Reichstags stets als ein einheitliches und untrennbares aufgefaßt. Daß der § 327 a inhaltlich vollkommen in den Rahmen dieses Gesetzes paßt, wird in thesi nicht bestritten werden können. Dieser Einwand wurde auch soviel wir wissen, niemals erhoben. Von diesem Standpunkt der Einheitlichkeit aus konnten auch gewisse erst vom Reichstage in die Regierungsvorlage eingesetzte Bestimmungen als für die Reichsregierung unannehmbar in dem Sinn bezeichnet worden, daß im Falle der Annahme das Gesetz in allen seinen Bestimmungen als gescheitert anzusehen sei. (z. B. Hinaufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre in § 182, der sogen. Arbeitgeber- und Theaterparagraph in der Kommissionsfassung.) Die staatsrechtliche und kriminal-politische Untrennbarkeit der einzelnen Bestimmungen des kurzweg als „lex Heinze" getauften Gesetzes ergab sich klar aus der Ablehnung der in den beiden vorhergehenden Legislaturperioden theils von der Regierung theils aus der Initiative des Reichstags eingebrachten Gesetzentwürfe desselben Inhalts wegen einzelner, über die Wünsche der verbündeten Regierungen hinausgehender Beschlüsse des Reichstags (s. bezüglich des § 327 a Schriftstück Nr. 618 der 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 u. Nr. 35 der V. Session, sowie Nr. 191 derselben Session; aus S. 22 des Berichts ergibt sich die damalige Annahme des § 327 a mit 9 gegen 2 Stimmen!) Dazu kommt noch eine weitere Erwägung! Wäre die Oeffentlichkeit nicht in gesetzwidriger Weise bei der Berathung und Abstimmung ausgeschlossen worden, so wäre in thesi — und darauf allein kommt es hier an — nicht ausgeschlossen gewesen, daß unter dem Drucke der öffentlichen Meinung der Antrag auf Einsetzung des § 327 a nicht abgelehnt, sondern angenommen worden wäre. Damit wäre die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem ganzen Gesetze unter Umständen eine vollkommen andere geworden. Die verfassungswidrige Beschlußfassung über den § 327 a ergreift daher nicht nur den abgelehnten Paragraphen allein, sondern das Gesetz als einheitliches Ganzes. Zu demselben Resultate kommt man auch von einem andern Gesichtspunkte aus: Ist nach obigen Ausführungen nicht zu bestreiten, daß die Berathung und Abstimmung über § 327 a verfassungswidrig und daher nichtig war, so könnte zunächst mangels positiver Normen lediglich der Ausweg erübrigen, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden, die Berathung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung über den § 327 a nachzuholen. Allein abgesehen davon, daß ein solches Vorgehen die Geschäftsordnung nicht kennt, ist auch die technische Ausführung nicht so einfach. Besteht die Möglichkeit, daß das Resultat der wiederholten Abstimmung über den in illegaler Weise abgelehnten § 327 a ein anderes würde, daß der § 327 a in irgend einer Fassung angenommen würde, so könnten im Sinne dieser veränderten Beschlußfassung auch andere nachfolgende Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. infolge neuer Anträge Aenderungen erfahren, es müßte daher zum mindesten die Berathung und Beschlußfassung über die nachfolgenden Paragraphen des

Gesetzentwurfs abermals vorgenommen werden, um noch Gelegenheit zu geben, der veränderten Rechtslage genügend Rechnung zu tragen. Eine solche Wiederholung der Berathung und der Abstimmungen erscheint jedoch vollkommen unzulässig, nachdem bereits in 3. Lesung die Debatte über die folgenden Paragraphen geschlossen und sogar geschäftsordnungsmäßig die Abstimmungen in 3. Lesung vorgenommen sind. Aus diesem Dilemma, in welchem die Geschäftsordnung, wie überhaupt positive Normen vollständig im Stiche lassen, befreit nur die Annahme, daß der verfassungswidrige Beschluß, die verfassungswidrige Ablehnung der beantragten Aenderung die Beschlußfassung über das gesammte, einheitliche Gesetz berührt und dieselbe ungiltig macht.

Ganz gleichgiltig erscheint es nach den obigen Ausführungen, ob es sich bei dem verfassungswidrigen Beschlusse um Ablehnung oder Annahme eines Antrags handelt, ferner gleichgiltig, ob es sich um eine Norm handelt, welche in der Regierungsvorlage vorgesehen war oder nicht.

Die nächste Folge der Verfassungswidrigkeit des Zustandekommens des Gesetzes ist der Wegfall der Möglichkeit für den Bundesrath, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben. Die verbündeten Regierungen sind verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens zu prüfen, bevor sie einer Vorlage, welche aus dem Reichstage wieder zur Beschlußfassung an den Bundesrath gelangt, ihre Zustimmung geben. Eine Zustimmung seitens des Bundesraths zu einer solchen Vorlage könnte den Beschluß des Reichstags nie und nimmer saniren, der Beschluß ist und bleibt verfassungswidrig und nichtig.[1])

Sollte der Bundesrath einer solchen Vorlage dennoch seine Zustimmung geben, so wäre doch der Kaiser behindert, das verfassungswidrig zu Stande gekommene Gesetz auszufertigen und zu publiziren. Geschähe dies dennoch, so hätte m. E. der Reichskanzler die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage zu tragen.

Es ist höchste Zeit, daß die beiden gesetzgebenden Faktoren über diese wichtige Verfassungsfrage, die mit der sog. lex Heinze verknüpft ist, endlich sich schlüssig machen und den verfassungswidrigen Zustand, welchen § 36 der Geschäftsordnung im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Verfassung enthält, in der einen oder anderen Richtung beseitigen.

Die sog. „lex Heinze“ wird nach Alledem, selbst wenn sie im Reichstage zu Stande käme, ein „todtgeborenes Kind“ genannt werden dürfen.

---

[1]) Auch die Vornahme einer Schlußabstimmung über das ganze Gesetz im Reichstage kann den formalen Mangel des verfassungswidrigen Zustandekommens der einzelnen Theile des Gesetzes nicht heilen.

Die Sanktion der Reichsgesetze.

Von **Werner Rosenberg**, Staatsanwalt in Straßburg i. E.

I.

Laband unterscheidet bei der Entstehung eines Gesetzes vier verschiedene Stadien:

1. die Feststellung des Gesetzesinhalts, d. h. die Schaffung oder Formulirung des Rechtssatzes[1]),
2. die Sanktion, d. h. die Erlassung des Gesetzesbefehls, die Ausstattung des Rechtssatzes mit verbindlicher Kraft, mit äußerer Autorität[2]),
3. die Ausfertigung, d. h. die authentische Erklärung des staatlichen Gesetzgebungswillens, die formelle Konstatirung, daß das Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, die solemnis editio legis[3]),
4. die Verkündigung, d. h. die amtliche Bekanntmachung des Gesetzes durch die zuständige Behörde in der vorgeschriebenen Form[4]).

Der entscheidende Vorgang bei dem Erlasse eines jeden Gesetzes ist nach Laband die Sanktion[5]), welche angeblich stets durch den Souverän, den Träger der Staatsgewalt, ertheilt wird[6]). Nach der Verfassung des Deutschen Reichs soll die Feststellung des Gesetzesinhalts dem Bundesrath und dem Reichstag gemeinschaftlich zustehen[7]); die Sanktion soll ausschließlich zur Kompetenz des Bundesraths gehören[8]); die Ausfertigung und Verkündigung soll Sache des Kaisers sein[9]). Träger der souveränen Reichsgewalt soll die Gesammtheit der verbündeten deutschen Staaten sein, welche die souveräne Gewalt durch ihr verfassungsmäßiges Organ — den Bundesrath — ausüben[10]).

Diese durch logische Schärfe und Klarheit ausgezeichnete Theorie hat in manchen Punkten Widerspruch gefunden. Einige Schriftsteller verwerfen die formale Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl, zwischen Feststellung des Rechtssatzes und Ausstattung desselben mit verbindlicher Kraft, da der Begriff des Rechtssatzes schon das Merkmal der Verbindlichkeit in sich schließe; dieselben behaupten, der Reichstag sei keineswegs auf die Feststellung

---

[1]) Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." Dritte Auflage, 1895, Band I, Seite 491.

[2]) Laband a. a. O., Bd. I, S. 491, 496.

[3]) Laband, Bd. I, S. 499, 524, 532.

[4]) Laband, Bd. I, S. 507, 508.

[5]) Laband, Bd. I, S. 493: „Die Sanktion allein ist Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinne des Wortes." S. 513: „Die Sanktion ist der Kernpunkt des ganzen Gesetzgebungsvorganges. Alles, was vorher auf dem Wege der Gesetzgebung geschieht, ist nur Vorbereitung derselben, Erfüllung der erforderlichen Vorbedingungen. Alles, was nachher geschieht, ist nothwendige Rechtsfolge der Sanktion.

[6]) Laband, Bd. I, S. 496, 513.

[7]) Laband, Bd. I, S. 508—509.

[8]) Laband, Bd. I, S. 516.

[9]) Laband, Bd. I, S. 524.

[10]) Laband, Bd. I, S. 516.

des Gesetzesinhalts beschränkt, sondern habe auch zur Ertheilung des Gesetzesbefehls seine Zustimmung zu geben[1]).

Von anderer Seite wird behauptet, der Bundesrath schaffe den Gesetzesinhalt ganz allein; der Reichstag habe nur eine negative Rolle: seine Betheiligung an der Gesetzgebung sei nur als Recht, die Feststellung des Gesetzesinhalts zu hindern — als veto — aufzufassen[2]).

Ferner wird geltend gemacht, die Sanktion sei nicht der entscheidende Vorgang bei der Gesetzgebung, sondern nur ein wesentlicher Akt unter einer Mehrzahl von wesentlichen Akten[3]).

Eine andere Meinung geht dahin, die Sanktion sei gar nicht ein begriffliches Erforderniß für jedes Gesetz, sondern nur ein begriffliches Erforderniß für die Gesetze in der konstitutionellen Monarchie; die Nothwendigkeit der Sanktion ergebe sich nicht aus dem Begriff des Gesetzes, sondern aus dem Begriff der Monarchie[4]).

Endlich wird aufgestellt, die Ausfertigung habe keineswegs die ihr von Laband zugeschriebene Bedeutung; dieselbe sei kein Recht von sachlichem Inhalt, sondern die rein formale Befugniß, unter den fertigen Gesetzestext die Unterschrift des Kaisers zu setzen[5]).

In einem Punkte aber stimmen fast sämmtliche Schriftsteller mit der von Laband aufgestellten Lehre überein, nämlich darin, daß die Sanktion der Reichsgesetze ausschließlich zur Kompetenz des Bundesraths gehört[6]). Eine

[1]) Gierke-Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VI (Wien 1879), S. 229: „Der Gesetzesbefehl läßt sich nicht in formalistischer Weise von der Feststellung des Rechtssatzes losreißen, denn was ihn zum Gesetzesbefehl macht, ist lediglich die Natur seines Inhalts als Rechtssatz, aus der er sich ohne Weiteres ergibt; und der Rechtssatz hinwiederum enthält von vornherein den Gesetzesbefehl als nothwendiges Moment, da man nicht wollen kann, daß etwas Recht sei, ohne zugleich zu wollen, daß es bindende Kraft habe." — Dr. Georg Meyer: „Der Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung," Jena 1889, S. 57: „Eine derartige mechanische Vertheilung der Gesetzgebungsbefugnisse unter die staatlichen Organe besteht nicht. Die Zustimmung des Reichstages zu den Gesetzentwürfen bezieht sich keineswegs blos auf den Inhalt derselben, sondern hat auch die Ertheilung des Gesetzesbefehles zum Gegenstande." — Friedrich Kolbow: „Das Veto des Deutschen Kaisers" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 97: „Die Beschlußfassung erstreckt sich nicht nur auf den Gesetzesinhalt, sondern auch auf die den Gesetzesbefehl enthaltende Eingangsformel."

[2]) Fricker: „Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze" (Leipzig 1885), S. 31: „Es kommt ihm (d. i. dem Reichstag) nur ein veto zu, das in den Verhandlungen mit dem Bundesrath bereinigt wird. Nur der Bundesrath schafft positiv den Gesetzesinhalt als Gesetzgebungsorgan"; vgl. auch S. 15: „Das Veto enthält nur ein Recht, die Aeußerung des gesetzgeberischen Willens zu hindern, wenn dies auch in der positiven Form der Zustimmung geschieht."

[3]) Fricker a. a. O., S. 34: „Es ist nicht richtig, daß die Sanktion der wesentliche Gesetzgebungsakt sei; sie ist nur ein wesentlicher Gesetzgebungsakt."

[4]) Gierke a. a. O., S. 228: „Der Begriff der Sanktion ist keineswegs der Ausdruck eines logisch nothwendigen Stadiums der Rechtserzeugung, sondern der Ausdruck eines positiven Verfassungssatzes über die ungleiche Betheiligung der verschiedenen staatlichen Organe an der Herstellung des Gesetzeswillens. Seine wahre Heimath ist das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ihm ist er allerdings unentbehrlich: allein er folgt hier nicht aus dem Wesen des Gesetzes, sondern aus dem Wesen der Monarchie, welches Konzentration der höchsten Gewalt in der Hand des Monarchen fordert."

[5]) Max v. Seydel: „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich", zweite Auflage (1897), S. 174: „Ausfertigung bedeutet, daß die Reichsgesetze unter der Unterschrift des Kaisers ergehen."

[6]) Vergl. Laband, Bd. I, S. 516, Anm. 4: „Dies ist in der neueren Litteratur allgemein anerkannt"; v. Seydel: Kommentar S. 117, 138, 172; derselbe in den Annalen des Deutschen Reichs, Bd. 33 (1900), S. 187; Hänel „Die organisatorische Entwickelung

Ausnahme von dieser communis opinio machen nur Fricker und Bornhak, welche das Recht der Sanktion dem Kaiser beilegen[1]), sowie Gierke und Kolbow, welche behaupten, daß die Reichsverfassung das Rechtsinstitut der Sanktion überhaupt nicht kenne[2]).

In der nachfolgenden Abhandlung soll untersucht werden, welche dieser verschiedenen Theorien über die Sanktion der Reichsgesetze richtig ist.

II.

Der juristische Begriff der Sanktion stammt aus dem französischen Staatsrecht. Aus diesem ist er in die allgemeine Staatsrechtstheorie sowie in die belgische Verfassung und in das Verfassungsrecht der meisten deutschen Staaten übergegangen. Eine nähere Untersuchung über die juristische Bedeutung der Sanktion im französischen Recht erscheint daher von besonderem Interesse.

Die älteste französische Verfassungsurkunde, in der die Sanktion als besonderes Rechtsinstitut erwähnt wird, ist die Konstitution vom 3. bis 14. September 1791. Dieselbe enthielt u. A. folgende Bestimmungen:

Titel III Des pouvoirs publics.

Art. 1: La souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible; elle appartient à la nation: aucune section du peuple ni aucun individu ne peut s'en attribuer l'exercice.

Art. 2: La nation de qui seule émanent tous les pouvoirs ne peut les exercer que par délégation. — La constitution française est représentative; les représentants sont le corps législatif et le roi.

Art. 3: Le pouvoir législatif est délégué à une assemblée nationale composée de représentants temporaires, librement élus par le peuple, pour être exercé par elle avec la sanction du roi, de la manière qui sera déterminée ci-après . . . . .

Tit. III Kapitel 3 Sektion 1 (Pouvoirs et fonctions de l'assemblée nationale législative).

Art. 1: La constitution délègue exclusivement au corps législatif les pouvoirs et fonctions ci-après 1) de proposer et de décréter les lois: le roi peut seulement inviter le corps législatif à prendre un objet en considération . . . . .

Titel III Kapitel 3 Sektion 3 (De la sanction royale).

Art. 1: Les décrets du corps législatif sont présentés au roi qui peut refuser son consentement.

Art. 2: Dans le cas où le roi refuse son consentement, ce refus n'est que suspensif. — Lorsque les deux législatures qui suivront celle qui aura présenté le décret, auront successivement représenté le même décret dans les mêmes termes, le roi sera censé avoir donné la sanction.

Art. 3: Le consentement du roi est exprimé sur chaque décret par cette formule signée du roi: Le roi consent et fera exécuter. — Le refus suspensif est exprimé par celle-ci: Le roi examinera.

---

der Deutschen Reichsverfassung" (1880), S. 52. Zorn: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." Zweite Aufl. (1895), Bd. I, S. 411—413; Hermann Schulze: „Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts", Bd. II (1886), S. 119.

[1]) Fricker a. a. O., S. 34, 28; Konrad Bornhak: „Die verfassungsrechtliche Stellung des Deutschen Kaiserthums" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 8 (1893), S. 461—468.

[2]) Gierke, S. 230; Kolbow, S. 97, 99.

Art. 4: Le roi est tenu d'exprimer son consentement ou son refus sur chaque décret, dans les deux mois de la présentation.

Art. 5: Tout décret auquel le roi a refusé son consentement, ne peut lui être présenté par la même législature.

Art. 6: Les décrets sanctionnés par le roi, et ceux qui lui auront été présentés par trois législatures consécutives, ont force de loi et portent le nom et l'intitulé de lois . . . . .

Titel III Kapitel 4 Sektion 1 (De la promulgation des lois).

Art. 3: La promulgation sera ainsi conçue: „N(le nom du roi) par la grâce de Dieu et par la loi constitutionnelle de l'État, roi des Français, à tous présents et à venir, salut. L'assemblée nationale a décrété et nous voulons et ordonnons ce qui suit".

In der Konstitution von 1791 bedeutet also die königliche Sanktion keineswegs den Erlaß des Gesetzesbefehls, die Ausstattung des Gesetzesinhalts mit verbindlicher Kraft, sondern lediglich die Zustimmung des Königs zu dem von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetz. Entscheidend für das Zustandekommen des Gesetzes ist nicht die Sanktion des Königs, sondern der Beschluß der Nationalversammlung. Die Sanktion des Königs ist überhaupt kein nothwendiges Erforderniß für den Erlaß eines Gesetzes, da dieselbe durch einen dreimaligen, in drei verschiedenen Legislaturperioden gefaßten Beschluß der Nationalversammlung ersetzt werden kann. Der Befehl des Königs, das Gesetz zu befolgen (nous voulons et ordonnons) fällt nicht unter den Begriff der Sanktion, sondern unter den Begriff der Promulgation. Träger der souveränen Staatsgewalt ist weder der König noch die Nationalversammlung, die beide nur als „pouvoirs constitués" gelten, sondern die Nation, von der alle Gewalten ausgehen (pouvoir constituant).

Die republikanische Verfassung vom 24. Juni 1793 kennt weder den Namen „Sanktion" noch überhaupt eine Zwischenstufe zwischen der Feststellung des Gesetzesinhalts und der Verkündigung des Gesetzes. Die genannte Verfassung unterscheidet Dekrete und Gesetze. Erstere werden vom gesetzgebenden Körper erlassen; letztere werden von demselben nur vorgeschlagen[1]). Der Gesetzesvorschlag erlangt jedoch ipso jure Gesetzeskraft, wenn nicht die vorgeschriebene Zahl von „assemblées primaires" innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt[2]). Wird innerhalb der gesetzlichen Form und Frist Widerspruch erhoben, so haben sämmtliche Primärversammlungen über den Gesetzentwurf zu beschließen[3]). Der Beschluß des gesetzgebenden Körpers kann als Erlaß des Gesetzesbefehls im Sinne der Theorie Labands nicht angesehen werden, da dieser Beschluß ja nur eine bedingte Wirkung hat und durch das Eingreifen eines anderen Faktors der Gesetzgebung — der assemblées primaires — seine Wirkung wieder verlieren kann. Der Beschluß der Primärversammlungen kann ebenfalls nicht als Erlaß des Gesetzesbefehls betrachtet werden, da dieser Beschluß gar kein nothwendiges Erforderniß für die Entstehung eines Gesetzes ist und gänzlich fehlen kann. Träger der Staatsgewalt

---

[1]) Acte constitutionnel von 24. Juni 1793, Artikel 53: „Le corps législatif propose des lois et rend des décrets."

[2]) Artikel 59 a. a. O.: „Quarante jours après l'envoi de la loi proposée, si, dans la moitié des départements, plus un, le dixième des assemblées primaires de chacun d'eux, régulièrement formées, n'a pas réclamé, le projet est accepté et devient loi.

[3]) Artikel 60 a. a. O.

ist nicht der gesetzgebende Körper, auch nicht der conseil exécutif, sondern die Nation, welche in den Primärversammlungen auf die Gesetzgebung einwirken und die Verfassung ändern kann[1]).

Die während der Schreckensherrschaft erlassenen Dekrete vom 19 vendémiaire und 14—16 frimaire des Jahres II, welche das comité du salut public mit absoluter Machtvollkommenheit bekleideten, haben für die vorliegende Frage keine Bedeutung. Nach der Direktorial-Verfassung vom 5 fructidor des Jahres III (22. August 1795) zerfällt der gesetzgebende Körper in zwei Abtheilungen: den Rath der Alten und den Rath der Fünfhundert. Die Initiative zu Gesetzesvorschlägen steht dem Rath der Fünfhundert zu[2]); die Annahme eines von letzterem vorgeschlagenen Gesetzentwurfs durch den Rath der Alten macht den Gesetzentwurf ipso jure zum Gesetz[3]); der Beschluß des Raths der Alten heißt nicht Sanktion, sondern Approbation[4]). Derselbe ist nicht gleichbedeutend mit Erlaß des Gesetzesbefehls, sondern mit Zustimmung, denn den Gesetzesbefehl erläßt das Direktorium[5]). Als Träger der Staatsgewalt gilt weder der Rath der Fünfhundert, noch der Rath der Alten, noch das Direktorium, sondern die Gesammtheit der Staatsbürger[6]), welche für gewöhnlich keinen Antheil an der Gesetzgebung hat und nur bei Verfassungsänderungen über die Vorschläge der „assemblée de révision" beschließt[7]).

Nach der Konsularverfassung vom 22 frimaire des Jahres VIII (13. Dezember 1799) steht die Initiative zu Gesetzesvorschlägen der Regierung zu, die Berathung dieser Vorschläge dem Tribunat und die Beschlußfassung dem gesetzgebenden Körper[8]). Der Beschluß der letzteren macht den Entwurf zum Gesetz: „Le corps législatif fait la loi"[9]). Die Promulgation des Gesetzes muß am zehnten Tage nach der Beschlußfassung des gesetzgebenden Körpers durch den ersten Konsul erfolgen, wenn nicht inzwischen von dem Tribunat oder von der Regierung die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes wegen Verfassungsverletzung bei dem Senat beantragt wird[10]). Der Beschluß des gesetzgebenden Körpers kann nicht als Erlaß des Gesetzesbefehls aufgefaßt werden, da dieser Beschluß ja von einem anderen staatlichen Organ annullirt werden kann. Träger der Staatsgewalt ist jedenfalls nicht der gesetzgebende Körper, der nicht einmal das Recht der Berathung hat[11]) und der Kontrolle des Senats unterworfen ist. Durch das Senatuskonsult vom 16 thermidor des Jahres X

---

[1]) Art. 2 a. a. O.: „Le peuple français est distribué pour l'exercice de la souveraineté, en assemblées primaires de cantons.

[2]) Konstitution vom 5 fructidor an 3 Octobre 76.

[3]) Artikel 92 a. a. O.: Les résolutions du conseil des cinqcents, adoptés par le conseil des anciens, s'appellent Lois.

[4]) Artikel 96 a. a. O.

[5]) Art. 130 a. a. O.: La publication de la loi et des actes du corps législatif est ordonnée en la forme suivante: „Au nom de la République française (loi) ou (acte du corps législatif) . . . . . Le directoire ordonne que la loi ou l'acte législatif ci—dessus sera publié, exécuté et qu'il sera muni du sceau de la République."

[6]) Vgl. den Eingang der Konstitution vom 5 fructidor an 3, Artikel 17: „La souveraineté reside essentiellement dans l'universalité des citoyens."

[7]) Konstitution vom 5 fructidor an 3, Artikel 26 und 346.

[8]) Konstitution vom 22 frimaire an 8, Artikel 25.

[9]) Art. 34 a. a. O.

[10]) Art. 37 a. a. O.

[11]) Art. 34 a. a. O.: „Le corps législatif fait la loi en statuant par scrutin secret et sans aucune discussion de la part de ses membres, sur les projets de loi débattus devant lui par les orateurs du tribunat et du gouvernement."

(4. August 1802) wurde dem Senat sogar das Recht beigelegt, den gesetzgebenden Körper aufzulösen[1]).

Die Verfassung des ersten Kaiserreichs kennt das Institut der Sanktion gleichfalls nicht. Das Tribunat, welches erst im Jahre 1807 aufgehoben wurde[2]) und der gesetzgebende Körper haben dieselben Rechte wie unter der Konsularverfassung; das Recht des Senats, die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers wegen Verfassungswidrigkeit zu annulliren, ist dagegen zu einem bloßen Vorschlagsrecht abgeschwächt[3]). Dieses Vorschlagsrecht ist jedoch für den Kaiser nicht bindend; derselbe ist befugt, ein von dem Senat wegen Verfassungswidrigkeit beanstandetes Gesetz trotz dieser Beanstandung zu promulgiren[4]). Als Sanktion kann das erwähnte Recht des Kaisers nicht aufgefaßt werden. Der Kaiser kann die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers nicht nach freiem Ermessen bestätigen oder verwerfen; nur wenn zwischen dem gesetzgebenden Körper und dem Senat Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Verfassungsmäßigkeit bestehen, tritt sein diskretionäres Ermessen ein.[5]) Thatsächlich hat der Kaiser allerdings ein indirektes veto besessen, weil der Senat — dessen Mitglieder fast sämmtlich vom Kaiser ernannt wurden[6]) — in Folge dieser Zusammensetzung stets nur ein willenloses Werkzeug in der Hand des Kaisers war; formell stand dem Kaiser jedoch ein solches veto nicht zu. Der Gesetzesbefehl wird vom Kaiser bei der Promulgation erlassen. Die durch Artikel 140 der Verfassung vorgeschriebene Promulgationsformel lautet: „Napoléon par la grâce de Dieu et les constitutions de la République, empereur des Français, à tous présents et à venir, salut. Le corps législatif a rendu le . . . (la date) le décret suivant, conformément à la proposition faite au nom de l'empereur, et après avoir entendu les orateurs du conseil d'Etat et des sections du tribunat le . . . — Mandons et ordonnons que les présentes, revêtues des sceaux de l'Etat, insérées au bulletin des lois, soient adressées aux cours, aux tribunaux et aux autorités administratives, pour qu'ils les inscrivent dans leurs registres, les observent et les fassent observer; et le grand juge ministre de la justice est chargé d'en surveiller la publication".

Träger der Staatsgewalt ist weder der gesetzgebende Körper noch das Tribunat noch der Senat, sondern der mit nahezu absoluter Machtfülle ausgerüstete Kaiser, dem jedoch merkwürdiger Weise gerade das Recht der Sanktion fehlt.

In der Konstitution vom 6.—9. April 1814 erscheint das Rechtsinstitut der Sanktion wieder. Artikel 5 dieser Verfassung bestimmt: „La Sanction du roi est nécessaire pour le complément de la loi". Ebenso enthält die Charte vom 4.—14. Juni 1814 in Artikel 22 die Vorschrift: „Le roi seul sanctionne et promulgue les lois". Es fehle jeder Beweis, daß mit dem Ausdruck „Sanktion" im Sinne dieser Bestimmungen der Erlaß des Gesetzbefehls gemeint sein soll. Der Wortlaut des Artikels 15 der Charte: „La

---

[1]) Artikel 55, Ziffer 5.

[2]) Senatuskonsult vom 19. August 1807.

[3]) Organisches Senatuskonsult, vom 28 floreal an 12 (18. Mai 1804), Art. 71: Le sénat . . . . . . peut exprimer l'opinion qu'il n'y a pas lieu à promulguer la loi.

[4]) Art. 72 a. a. O.: L'empereur, après avoir entendu le conseil d'Etat, ou déclare, par un décret son adhésion à la délibération du sénat ou fait promulguer la loi.

[5]) Art. 69—73 a. a. O.

[6]) Art. 57 a. a. O.

puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la chambre des pairs et la chambre des députés des départements" spricht für die Auslegung, daß der Gesetzgeber die drei Faktoren der Gesetzgebung als gleichwerthig angesehen hat[1]). Dazu kommt, daß die französische Doktrin die Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl überhaupt nicht machen kann, weil sie unter Gesetz im staatsrechtlichen Sinne niemals eine materielle Rechtsnorm, sondern stets nur eine formelle Willenserklärung des Staates versteht. In allen Fällen, in denen die französischen Verfassungsurkunden eine Legaldefinition des Wortes „Gesetz" geben, wird dieser Ausdruck im formellen Sinne gebraucht.

In den verschiedenen Erklärungen der Menschenrechte, welche den Eingang zu den meisten Verfassungsurkunden der französischen Revolutionszeit bilden, wird das Gesetz als „l'expression de la volonté générale" [2]) oder als „l'expression libre et solennelle de la volonté générale" [3]) oder als „la volonté générale, exprimée par la majorité des citoyens ou de leurs représentants" [4]) bezeichnet. Die Konstitution vom 3.—14. September 1791 bestimmt „Les décrets sanctionnés par le roi et ceux qui lui auront été présentés par trois législatures consécutives, ont force de loi et portent le nom et l'intitulé de lois" [5]). Nach der Verfassung vom 24. Juni 1793 gehören zu den Gesetzen zahlreiche Verwaltungsakte in Gesetzesform z. B. die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, die Kriegserklärung und die öffentlichen Ehrenbezeigungen, welche dem Andenken großer Männer gewidmet sind.[6]) In der Verfassung vom 5 fructidor an 3 wird folgende Definition der Gesetze gegeben: „Les résolutions du conseil des cinq-cents, adoptés par le conseil des anciens, s'appellent Lois [7]). Träger der Staatsgewalt in der Verfassung von 1814 ist zweifellos der König, der ja auch die Charte vom 4.—14. Juni 1814 aus eigener Machtvollkommenheit erlassen hat.[8])

Die Verfassung vom 14.—24. August 1830 enthält in Artikel 18 gleichfalls den Satz: „Le roi seul sanctionne et promulgue les lois". Bei Auslegung dieser Vorschrift kommen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, die bereits bei der Verfassung von 1814 erörtert worden sind. Die Gleichstellung

---

[1]) Vgl. Dalloz: Répertoire de législation. Bd. 30 „Lois" N. 122, S. 70: „La sanction était, sous l'empire de la charte, le consentement donné par le roi au vote des deux chambres. Dernière condition ou complément de la loi, elle était nécessaire à cause des additions et amendements que les chambres pouvaient faire au projet de gouvernement."

[2]) Eingang der Konstitution vom 3.—14. September 1791, Artikel 6. Erklärung der Menschenrechte vom 29. Mai / 8. Juni 1793, Artikel 3.

[3]) Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 24. Juni 1793, Art. 4.

[4]) Eingang der Konstitution vom 5 fructidor an 3, Artikel 6.

[5]) Titel 3, Kapitel 3, Sektion 3, Artikel 6.

[6]) Art. 54: Sont compris sous le nom général de loi les actes de corps législatif concernant: la législation civile et criminelle; l'administration générale des revenues et des dépenses ordinaires de la République; les domaines nationaux; . . . . . la déclaration de guerre; . . . . . les honneurs publics à la mémoire des grands hommes.

[7]) Artikel 92.

[8]) Charte constitutionelle: „Nous avons volontairement, et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs et à toujours de la charte constitutionnelle qui suit."

der drei gesetzgebenden Faktoren in Artikel 14, 15 und 17 der Verfassung läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Funktionen derselben für gleichartig angesehen hat.[1]) Als Träger der Souveränetät in der Julimonarchie dürfte nicht der König, sondern das Volk anzusehen sein, da die Charte vom 7. August 1830 von den Kammern gegeben und von Louis Philipp nur angenommen ist.[2])

Nach der Konstitution vom 4.—10. November 1848 hat die Nationalversammlung allein die gesetzgebende Gewalt[3]). Der Präsident der Republik hat nur das Recht, eine nochmalige Berathung zu verlangen.[4]) Die Promulgation der Gesetze erfolgt durch den Präsidenten der Republik innerhalb der vorgeschriebenen Frist.[5]) Träger der Souveränetät ist die Gesammtheit der Staatsbürger[6]); die Gewalt der Nationalversammlung ist nur eine delegirte. Die Gesammtheit der Staatsbürger hat jedoch an der Gesetzgebung nur indirekten Antheil, indem sie die Mitglieder der Nationalversammlung wählt. Name und Wesen der Sanktion ist also dieser Verfassung unbekannt.

In der Konstitution vom 14.—22. Januar 1852 steht die Initiative zu Gesetzentwürfen allein dem Präsidenten der Republik zu[7]), der gesetzgebende Körper beschließt über dieselben[8]); der Senat „gardien du pacte fondamental et des libertés publiques" prüft die Verfassungsmäßigkeit[9]); der Präsident endlich ertheilt die Sanktion und Promulgation[10]). Als Träger der Staatsgewalt gilt theoretisch das Volk, dem der Präsident verantwortlich ist und an das er stets appelliren kann[11].)

Nach der Verfassung der französischen Republik vom 25.—28. Februar 1875 steht die Initiative zu Gesetzentwürfen dem Präsidenten und den beiden Kammern gleichmäßig zu[12]); die gesetzgebende Gewalt besitzen der Senat und die Deputirtenkammer zusammen[13]); die Promulgation der Gesetze ist Aufgabe des Präsidenten.[14]) Weder der Beschluß des Senats noch derjenige der Deputirtenkammer kann als Sanktion des Gesetzes angesehen werden, da bald der eine, bald der andere der spätere ist, je nachdem die Initiative von dem Senat oder von der Deputirtenkammer ausgeht. Als Träger der Staatsgewalt gilt

---

[1]) Charte constitutionelle vom 14.—24. August 1830, Art. 14: „La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la chambre des pairs et la chambre." Art. 15: „La proposition des lois appartient au roi, à la chambre des pairs et à la chambre des députés." — Art. 17: „Si une proposition de loi a été rejetée par l'un des trois pouvoirs, elle ne pourra être représentée dans la même session."

[2]) Lebon: „Das Staatsrecht der französischen Republik im Marquardsen „Handbuch des öffentlichen Rechtes", Bd. IV, S. 16.

[3]) Artikel 20.

[4]) Artikel 58.

[5]) Artikel 57.

[6]) Artikel 1: „La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français. — Elle est inaliénable et imprescreptible." Artikel 18: „Tous les pouvoirs publics quelqu'ils soient émanent du peuple."

[7]) Artikel 8.

[8]) Artikel 39.

[9]) Artikel 25—26.

[10]) Artikel 10: „il (président) sanctionne et promulgue les lois et les sénatus-consultes."

[11]) Artikel 5: „Le président de la République est responsable devant le peuple français auquel il a toujours droit de faire appel."

[12]) Artikel 3.

[13]) Artikel 1.

[14]) Artikel 3.

weder die eine, noch die andere Kammer, auch nicht die aus beiden Kammern gebildete Nationalversammlung, die allein über Verfassungsänderungen zu beschließen hat[1]), sondern das Volk[2]).

Aus vorstehenden Erörterungen ergibt sich für das französische Staatsrecht folgendes Resultat: Die Sanktion ist kein nothwendiges Erforderniß für das Zustandekommen eines Gesetzes, denn dieselbe fehlt in allen republikanischen Verfassungen mit alleiniger Ausnahme der Verfassung vom 14.—22. Januar 1852. Die Sanktion ist auch kein nothwendiges Erforderniß für das Zustandekommen eines Gesetzes im monarchischen Staat, denn dieselbe fehlt in der Verfassung des ersten Kaiserreichs. Die Sanktion ist ein Rechtsinstitut des französischen Staatsrechts, welches kraft positiver Vorschrift in einzelnen Verfassungen vorhanden ist, in anderen dagegen nicht. In denjenigen Verfassungen, in welchen die Sanktion kraft positiven Rechtssatzes begründet ist, bedeutet dieselbe niemals den Erlaß des Gesetzesbefehls, sondern stets die Zustimmung des Staatsoberhauptes zu dem von der Volksvertretung genehmigten Gesetzentwurf. Der Träger der Staatsgewalt ist nur in der Charte vom 4.—14. Juni 1814 zugleich der Gesetzgeber; in allen übrigen Verfassungen sind der Träger der Staatsgewalt und die Gesetzgeber nicht identisch; die gesetzgebende Gewalt ist anderen staatlichen Organen übertragen.

Das französische Recht steht also mit der von Laband aufgestellten Theorie nicht im Einklang, sondern im direkten Widerspruch.

III.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht die Initiative zu Gesetzentwürfen den beiden Häusern des Kongresses — Repräsentantenhaus und Senat — gleichmäßig zu[3]). Eine Bill, die von beiden Häusern des Kongresses angenommen ist, wird in der Regel durch die Bestätigung des Präsidenten zum Gesetz[4]). Verweigert der Präsident die Bestätigung, so ist der Kongreß verpflichtet, die Bill einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen; dieselbe wird nur dann Gesetz, wenn sie bei der zweiten Beschlußfassung in beiden Häusern von einer Zwei-Drittel-Majorität angenommen wird. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen 10 Tagen, nachdem sie ihm zugegangen ist, bestätigt oder mit seinen Einwendungen zurückschickt, wird sie ohne seine Zustimmung Gesetz, es sei denn, daß die Vertagung des Kongresses vor Ablauf dieser Frist eingetreten ist.[5]) Die Souveränetät ruht allein in dem Volk der Vereinigten Staaten.[6])

Die Bestätigung des Präsidenten ist jedenfalls keine Sanktion im juristischen Sinne, da dieselbe kein nothwendiges Erforderniß für die Entstehung eines Gesetzes ist. Die Gesetze kommen auch zu Stande, wenn der Präsident überhaupt keine Erklärung abgibt. Die Beschlüsse des Repräsentantenhauses und des Senats können gleichfalls nicht als Sanktion aufgefaßt werden, da

[1]) Artikel 8.

[2]) Lebon a. a. O., S. 42—43: „Das Volk ist souverän, denn es ist der oberste Schiedsrichter zwischen den verschiedenen politischen Parteien, die sich um die Herrschaft streiten, und es ist immer sicher, die Männer in gesetzmäßiger Weise wählen zu können, welchen es seine Geschicke anvertrauen will."

[3]) Dr. H. v. Holst: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika" in Marquardsen, „Handbuch des öffentlichen Rechtes," Band IV, erster Halbband S. 60.

[4]) v. Holst S. 61—62.

[5]) v. Holst S. 62.

[6]) v. Holst S. 29.

beide vollkommen gleichwerthig sind und eine bestimmte Reihenfolge zwischen beiden Beschlüssen nicht vorgeschrieben ist. Träger der Staatsgewalt ist weder der Senat, noch das Repäsentantenhaus, noch die Gesammtheit beider Häuser — der Kongreß — sondern das souveräne Volk, welches nach den Eingangsworten der Verfassung, der sogenannten „Präambel“, die Konstitution der Vereinigten Staaten gegeben hat, mit dieser That aber nicht von der politischen Bühne abgetreten ist, vielmehr jeden Augenblick die Vertheilung der Kompetenz zwischen Bundesregierung und Staaten anders gestalten kann[1]). —

In der Schweiz steht die Initiative zu Bundesgesetzen dem Bundesrath, den Kantonen, dem Nationalrath und dem Ständerath zu[2]). Die Uebeinstimmung von Nationalrath und Ständerath ist nothwendig, damit ein giltiges Bundesgesetz zu Stande kommt[3]). Träger der Souveränetät ist das Volk. Letzteres hat über Annahme von Bundesgesetzen zu beschließen, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone die Entscheidung des Volkes verlangen[4]); desgleichen hat das Volk über Verfassungsänderungen zu beschließen, wenn Nationalrath und Ständerath über die Frage der Verfassungsänderung verschiedener Meinung sind oder wenn 50,000 stimmberechtigte Bürger die Revision der Bundesverfassung verlangen[5]).

Es ist klar, daß auch hier weder der Beschluß des Ständeraths noch der Beschluß des Nationalraths als Sanktion der Bundesgesetze aufgefaßt werden kann. Die Betrachtung dieser beiden außerdeutschen Staatsverfassungen führt also gleichfalls zu dem Resultat, daß die Sanktion kein nothwendiges begriffliches Erforderniß für den Erlaß eines Gesetzes ist, sowie daß der Träger der Staatsgewalt und der Gesetzgeber keineswegs identisch sein müssen. Auch die Verfassung der Vereinigten Staaten und der Schweizer Eidgenossenschaft steht demnach mit der von Laband aufgestellten Lehre in Widerspruch.

IV.

Unter den Verfassungen der deutschen Bundesstaaten sind ebenfalls mehrere, welche das Institut der Sanktion in der Landesgesetzgebung weder dem Namen noch dem Wesen nach kennen. Nach der Verfassung der freien Stadt Hamburg steht die Initiative zu Gesetzesvorschlägen sowohl dem Senat als der Bürgerschaft zu.[6]) Senat und Bürgerschaft zusammen besitzen die gesetzgebende Gewalt[7]); in gewissen Fällen hat auch die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildete Entscheidungsdeputation das Recht der Gesetzgebung.[8]) Die Publikation derjenigen Gesetze, welche materielle Rechtsnormen enthalten, liegt dem Senat ob.[9]) Als Träger der Staatsgewalt gelten gemäß

---

[1]) v. Holst S. 22, 30.

[2]) Dr. Alois von Orelli: „Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft“ in Marquardsen, „Handbuch des öffentlichen Rechtes,“ Bd. IV, S. 33.

[3]) Orelli S. 28.

[4]) Orelli S. 80.

[5]) Orelli S. 83.

[6]) Wolffson: „Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg“ in Marquardsen: „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart,“ Bd. III, zweiter Halbband. Dritte Abtheilung S. 18.

[7]) Wolffson S. 21.

[8]) Wolffson S. 21: „Der Beschluß der Deputation und eventuell der Subdeputation hat die Kraft und Giltigkeit eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

[9]) Wolffson S. 22.

Artikel 6 der Verfassung vom 13. Oktober 1879 Senat und Bürgerschaft zusammen.[1])

Weder der Beschluß des Senats noch der Beschluß der Bürgerschaft kann als Sanktion angesehen werden, da bald der Senat einem Vorschlag der Bürgerschaft durch seine Zustimmung Gesetzeskraft verleiht, bald die Bürgerschaft durch ihre Zustimmung einem Vorschlag des Senats. Außerdem kann die Entscheidung einer dritten, nicht ständigen Körperschaft — der Entscheidungs-Deputation — die Beschlüsse beider Versammlungen ersetzen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Lübeck. Senat, Bürgerschaft und Bürger-Ausschuß haben gleichmäßig das Recht der Initiative [2]). Die Gesetzgebung steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu, in gewissen Fällen auch einem dritten Organ, der Entscheidungskommission [3]); die Bekanntmachung der Gesetze liegt dem Senat ob [4]). Träger der Staatsgewalt sind auch hier Senat und Bürgerschaft.[5])

Die Verfassung der Freien Stadt Bremen fordert zum Erlaß eines Gesetzes den übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft. Die Initiative zu Gesetzen steht beiden Körperschaften gleichmäßig zu; die Verkündigung der Gesetze liegt dem Senat ob [6]). Träger der Staatsgewalt sind Senat und Bürgerschaft zusammen [7]). Da beide Körperschaften auf dem Gebiet ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit als völlig gleichberechtigte Korporationen erscheinen [8]), so kann weder der Beschluß des Senats, noch der Beschluß der Bürgerschaft als Sanktion aufgefaßt werden.

Die Verfassungen der Hansestädte stehen also mit der Theorie Labands gleichfalls im Widerspruch.

V.

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält im Artikel 62 folgende Bestimmung: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich".

Nach Artikel 45 befiehlt der König, welcher unbestritten Träger der Staatsgewalt ist, auch die Verkündigung der Gesetze.

Artikel 62 der preußischen Verfassung ist bekanntlich dem Artikel 26 der belgischen Verfassung nachgebildet, welcher lautet:

„Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat."

Letztere Vorschrift wiederum ist dem französischen Staatsrecht entlehnt, welches in Artikel 15 der Charte von 1814, sowie in Artikel 14 der Charte von 1830 fast wörtlich gleichlautende Bestimmungen enthielt. Es fehlt jeder Beweis dafür, daß Artikel 62 der Preußischen Verfassung einen anderen Sinn

---

[1]) Wolffson S. 11.

[2]) Klügmann: „Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck" in Marquardsen „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart," Bd. III, zweiter Halbband, dritte Abtheilung S. 50.

[3]) Klügmann S. 50.

[4]) Klügmann S. 52.

[5]) Klügmann S. 44.

[6]) Sievers: „Das Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen" in Marquardsen, „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart," Band III, zweiter Halbband, dritte Abtheilung, S. 75.

[7]) Sievers S. 71.

[8]) Sievers S. 75.

haben soll, als seine Vorbilder, die zitirten Artikel der französischen und belgischen Verfassungsurkunden. In der Literatur des preußischen Staatsrechts ist vielmehr allgemein anerkannt, daß die Sanktion des Königs in der Genehmigung des von der Volksvertretung angenommenen Gesetzentwurfs — also nicht in dem Erlasse des Gesetzesbefehls — besteht[1]). Rönne stellt allerdings einmal einen Gegensatz auf zwischen dem imperium des Königs und der potestas der Kammern[2]); allein diese Auffassung wird von ihm selbst nicht konsequent festgehalten; in dem Text desselben Paragraphen wird die „Genehmigung des Königs" ausdrücklich als das „eigentlich entscheidende Moment" bei der Gesetzgebung bezeichnet.[3])

Ein näheres Eingehen auf die Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassung kann an dieser Stelle unterbleiben, da Laband anerkennt, daß Artikel 62 der preußischen Verfassung nicht auf dem Boden seiner Theorie steht. Laband erklärt in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches" ausdrücklich: „Die wichtigste aller deutschen Verfassungen, die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, folgte der herrschenden Theorie von der Gleichartigkeit der Funktionen, welche der König und der Landtag hinsichtlich der Gesetzgebung auszuüben haben[4])".

Der Wortlaut der preußischen Verfassung und die Theorie des preußischen Staatsrechts stehen also mit dem von Laband aufgestellten Sanktionsbegriff im Widerspruch.

VI.

Die Verfassung des Deutschen Reichs enthält über die Sanktion der Reichsgesetze weder direkt noch indirekt irgend welche Bestimmungen. Der Name „Sanktion" kommt in der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 überhaupt nicht vor; auch ist keine Vorschrift in derselben zu finden, welche dem Bundesrath oder einem anderen Reichsorgan die Befugniß zum Erlasse des Gesetzesbefehls beilegte. Die einzige Bestimmung, welche für die Richtigkeit der Theorie Labands angeführt wird, ist Artikel 7 Ziffer 1 der Reichsverfassung: „Der Bundesrath beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse". Diese Vorschrift soll das Recht des Bundesraths zur Sanktion von Reichsgesetzen zwar nicht begründen, wohl aber eine Anerkennung der angeblich anderweitig begründeten Befugniß des Bundesraths zur Sanktion von Reichsgesetzen enthalten[5]). Schon der Wortlaut der zitirten Bestimmung beweist, daß unter den vom Reichstag gefaßten Beschlüssen nicht blos Beschlüsse über Rechtsnormen zu verstehen sind, sondern ganz allgemein alle Reichstagsbeschlüsse, welche die gemeinsame Kompetenz von Bundesrath und Reichstag betreffen. Unter Artikel 7 Ziffer 1 der Reichsverfassung fällt also z. B. auch ein Reichstagsbeschluß, durch welchen gemäß Artikel 23 eine Petition dem Bundesrath überwiesen wird, obwohl in diesem Falle von einer Sanktion keine Rede sein kann. Dazu kommt, daß der

[1]) L. v. Rönne: „Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie." 4. Auflage (1881), Bd. I, S. 390: „Die Ertheilung der königlichen Genehmigung ist derjenige Akt, welcher einem Gesetzentwurfe erst den Charakter eines Gesetzes verleiht." — H. v. Schulze-Gävernitz: „Das Preußische Staatsrecht." Zweite Auflage (1890). Bd. II, S. 21: „Nur die Genehmigung des Königs erhebt den Entwurf zum Staatsgesetze."

[2]) v. Rönne a. a. O., § 94, Anm. 7.

[3]) v. Rönne, Bd. I, S. 390.

[4]) Laband Bd. I, S. 495.

[5]) Laband Bd. I, S. 517, Anm. 1.

heutige Artikel 7 der Reichsverfassung gerade bezüglich der entscheidenden Worte, aus welchen eine Anerkennung des dem Bundesrath angeblich zustehenden Sanktionsrechtes hergeleitet wird, in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ganz anders lautete. Artikel 37 der Verfassung vom 17. April 1867 bestimmte: „Der Bundesrath beschließt 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikel 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge". Diese Vorschrift bezog sich also lediglich auf Beschlüsse über Zölle, Reichssteuern, Handels- und Schifffahrts-Verträge; eine nochmalige Beschlußfassung des Bundesraths in diesen Materien war nicht nothwendig, wenn der Reichstag den vom Bundesrath vorgelegten Gesetzentwurf angenommen hatte. In Artikel 37 der Norddeutschen Bundesverfassung kann daher eine Anerkennung des dem Bundesrath angeblich zustehenden Rechtes, die Reichsgesetze zu sanktioniren, nicht gefunden werden. Es fehlt nun jeder Beweis, daß bei der neuen Redaktion der Reichsverfassung im Jahre 1871 eine sachliche Aenderung getroffen und durch diese Aenderung ein generelles Recht des Bundesraths, die Reichsgesetze zu sanktioniren, anerkannt werden sollte. In der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 wurde vielmehr von dem Vertreter der verbündeten Regierungen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Aenderung des Textes der Artikel 7 und 37 eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht habe[1]).

Die ständige Eingangsformel der deutschen Reichsgesetze spricht gleichfalls gegen die Annahme, daß die Sanktion dem Bundesrath zustehe. Diese Eingangsformel lautet bekanntlich: „Wir (Wilhelm) von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt". In der erwähnten Formel ist von einem Gesetzesbefehl, den der Bundesrath angeblich erlassen hat, überhaupt keine Rede. Der Beschluß des Bundesraths wird als Zustimmung, nicht als Verordnung oder Befehl bezeichnet und mit dem Beschluß des Reichstags auf die gleiche Stufe gestellt. Wenn die Theorie Labands richtig wäre, müßte die Eingangsformel der Gesetze doch lauten: „Der Bundesrath verordnet nach erfolgter Zustimmung des Reichstags". Bei der jetzigen Fassung der Eingangsformel wird der Befehl des Bundesraths, welcher nach Laband für die verbindliche Kraft des Gesetzes entscheidend sein soll, vollkommen unterdrückt und verheimlicht; die Unterthanen erfahren von diesem Befehl des Bundesraths, der für sie allein maßgebend sein soll, überhaupt nichts. Laband selbst muß zugeben, daß die übliche Eingangsformel der Reichsgesetze seiner Theorie nicht entspricht. Derselbe sagt: „Die Eingangsformel der Reichsgesetze gibt dem Vorgange, durch welchen ein Reichsgesetz zu Stande kommt, keinen völlig getreuen Ausdruck"[2]). Unverständlich ist ferner, weßhalb nach dem Gesetzesbefehle des Bundesraths der Kaiser noch einen zweiten Gesetzesbefehl: „Wir verordnen" erläßt.

---

[1]) Vgl. Rede des Präsidenten des Bundeskanzleramtes Delbrück, Sten. Ber. S. 69: „Diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Ort klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt."

[2]) Laband Bd. I, S. 518.

Entweder ist der Gesetzesbefehl des Bundesraths wirksam, dann ist der Gesetzesbefehl des Kaisers überflüssig und unwirksam — oder der Gesetzesbefehl des Kaisers ist wirksam, dann ist der Gesetzesbefehl des Bundesraths überflüssig und unwirksam. Es kann vorkommen, daß ein subordinirtes Staatsorgan den Befehl eines ihm vorgesetzten Organs wiederholt und an seine Untergebenen weiter befördert — man denke nur an die Befehle, die kraft der militärischen Kommandogewalt erlassen werden —; daß aber zwei koordinirte Staatsorgane neben einander zur Erlassung desselben Gesetzesbefehls zuständig sein sollen, ist mit der Lehre von der Einheit der souveränen, untheilbaren und unbeschränkten Staatsgewalt unverträglich.[1])

Der Umstand, daß der Bundesrath über die von ihm vorgeschlagenen und von dem Reichstag angenommenen Gesetzentwürfe noch ein zweites Mal beschließt[2]), hat gleichfalls keine entscheidende Bedeutung. Auch der Reichstag beschließt zu wiederholten Malen über denselben Gesetzentwurf. Die Geschäftsordnung des Reichstags entscheidet darüber, welche dieser verschiedenen Abstimmungen bindende Wirkung hat[3]); ebenso entscheidet die Geschäftsordnung des Bundesraths, welche seiner Abstimmungen über denselben Gesetzentwurf definitiv bindend ist[4]). Durch die Geschäftsordnung, welche der Bundesrath sich selbst gibt, kann seine Zuständigkeit nicht erweitert werden; durch die Geschäftsordnung kann das Recht der Sanktion für den Bundesrath nicht begründet werden.

Gegen die Theorie Labands spricht auch die Thatsache, daß es Gesetze gibt, welche ohne jeden Gesetzesbefehl verkündigt sind und trotzdem allgemein für verbindlich angesehen werden. Die Auslieferungsverträge zum Beispiel, welche das Deutsche Reich mit Großbritannien, der Schweiz, Italien, den Niederlanden, Belgien, Brasilien u. s. w. abgeschlossen hat, sind im Reichsgesetzblatt ohne die herkömmliche Eingangsformel und überhaupt ohne jeden formellen Gesetzesbefehl veröffentlicht worden; gleichwohl hat das Reichsgericht die staatsrechtliche Giltigkeit dieser Verträge in konstanter Praxis anerkannt.[5]) In dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. September 1885 (Entsch. in Strafsachen Bd. XII, S. 384) ist ausgeführt, daß der Auslieferungsvertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatt die formelle Giltigkeit eines Reichsgesetzes erlangt habe und daß Artikel 7 dieses Vertrages Rechtsnorm geworden sei. Was von den Auslieferungsverträgen gilt, muß auch von den Zoll- und Handelsverträgen und den übrigen internationalen Verträgen des Deutschen Reiches gelten, die — soweit sie überhaupt veröffentlicht wurden — sämmtlich im Reichsgesetzblatt ohne formellen Gesetzesbefehl verkündigt worden sind.[6])

---

[1]) Laband, Bd. I, S. 493: „Das Recht zur staatlichen Genehmigung ist ebenso untheilbar wie die Staatsgewalt, deren Ausfluß und Bethätigung es ist."

[2]) Laband, Bd. I, S. 517.

[3]) Laband, Bd. I, S. 309—310.

[4]) Laband, Bd. I, S. 243—244.

[5]) Vgl. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.G.Bl. 1872), S. 229) Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 12, S. 381. — Mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. 1874, S. 113), Entsch. in Straff., Bd. 30, S. 441. — Mit Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. 1871, S. 446), Entsch. in Straff., Bd. 29, S. 270. — Mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. 1875, S. 73), Entsch. in Straff., Bd. 31, S. 235. — Mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897, S. 731), Entsch. in Straff., Bd. 31, S. 429. — Mit Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. 1878, S. 293), Entsch. in Straff., Bd. 26, S. 68.

[6]) Laband, Bd. I, S. 633—634.

Endlich geräth Laband selbst mit seiner eigenen Theorie in Widerspruch, da er Bd. I, S. 518 seines Staatsrechts den Satz aufstellt: „Der Bundesrath ist durchweg darauf beschränkt, Beschlüsse zu fassen; dagegen erläßt er niemals formell Befehle". Wenn der Bundesrath überhaupt keine Befehle erlassen kann, so kann er auch keinen Gesetzesbefehl erlassen.

Der Wortlaut der Reichsverfassung und der Wortlaut der Reichsgesetze, sowie die Praxis des Reichsgerichts stehen also mit der Theorie Labands in Widerspruch.

VII.

Laband stützt seine Theorie auch gar nicht auf das positive Recht, sondern auf ein ganz anderes Fundament: auf den Begriff des Gesetzes und auf den Begriff des Staates. Aus dem Gesetzesbegriff soll die Nothwendigkeit des Gesetzesbefehls sich ergeben[1]); aus dem Staatsbegriff soll die Nothwendigkeit folgen, daß nur der Souverän Gesetze geben kann[2]). Die Nothwendigkeit eines Gesetzesbefehls kann aus dem Gesetzesbegriff nur dann gefolgert werden, wenn das Wort „Gesetz" im materiellen Sinne — gleichbedeutend mit Rechtsnorm — auszulegen ist. In den Artikeln 2, 5 und 17 der deutschen Reichsverfassung, welche die Gesetzgebung des Reiches regeln, wird nun der Ausdruck „Gesetz" nirgends im materiellen Sinne, sondern überall ausschließlich im formellen Sinne gebraucht. Dieser von der herrschenden Auslegung abweichende Satz ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Art. 2 R.-V. bestimmt: „Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht". Der Ausdruck „Reichsgesetze" kann in diesem Zusammenhange nicht „reichsrechtliche Normen" bedeuten, denn es gibt zweifellos reichsrechtliche Normen, welche nicht im Reichsgesetzblatt verkündet sind und trotzdem verbindliche Kraft haben. Zu diesen Normen gehört nicht blos das Reichsgewohnheitsrecht, bei dem ja von einer Verkündigung im Reichsgesetzblatt keine Rede sein kann[3]), sondern auch die große Zahl der Rechtsverordnungen, die nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Zentralblatt für das Deutsche Reich und anderen Verordnungsblättern verkündigt worden sind.[4])

Das frühere Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welches inzwischen durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 seine Geltung verloren hat, ist vom Bundesrath beschlossen und im Centralblatt für das Deutsche Reich verkündet worden. Dasselbe enthielt keineswegs blos Verwaltungsregeln für den Eisenbahnbetrieb, wie Laband behauptet[5]), denn dem Bundesrath fehlte jede Kompetenz, Verwaltungsbefehle an den preußischen Eisenbahnminister, den Generaldirektor der sächsischen Staatsbahnen, die Direktion der Berliner-Görlitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft sowie an die Vorstände anderer Staats- oder Privat-Bahnen zu erlassen. Auch als Verwaltungsbefehl der einzelnen Bundes-

---

[1]) Laband, Bd. I, S. 490.

[2]) Laband, Bd. I, S. 496.

[3]) Laband, Bd. I, S. 539 erwähnt z. B. ein konstitutionelles Gewohnheitsrecht, daß der gesammte Gesetzgebungsakt von der Einbringung des Entwurfes bis zur Verkündigung beendet sein müsse, bevor der Reichstag zu einer neuen Session zusammentrete.

[4]) Laband, Bd. I, S. 584, bestreitet die verbindliche Kraft dieser Rechtsverordnungen; dagegen erkennt v. Seydel, Kommentar S. 45 die Giltigkeit derselben an. Letzterer erklärt es für unmöglich, daß man bei Feststellung des Art. 2 an Gesetze im materiellen Sinne gedacht habe.

[5]) Laband, Bd. I, S. 582, Anm. 4, Bd. II, S. 115—118.

staaten konnte das fragliche Reglement keine Verbindlichkeit haben, denn die Schlußbestimmung desselben schrieb — abweichend von dem § 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 — nicht die Bekanntmachung durch die Bundesregierungen, sondern ausschließlich die Bekanntmachung durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich vor. Das Eisenbahn-Betriebsreglement enthielt vielmehr Rechtsnormen, welche den Charakter bindender Vorschriften für die betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen hatten. In einer Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XV S. 147 ist anerkannt, daß die Bestimmungen des Betriebsreglements revisible Rechtsnormen enthielten: „Der Beklagte stützt seine Vertheidigung wesentlich auf das Betriebsreglement und findet sich durch die den Bestimmungen desselben vom Berufungsrichter gegebene Auslegung verletzt. Der Revisionsbeklagte bestreitet mit Unrecht die Zulässigkeit der Nachprüfung dieser Auslegungen in der Revisions-Instanz; denn der Berufungsrichter hat nicht sowohl den im Abschlusse des einzelnen Frachtvertrages zum Ausdruck gekommenen konkreten detaillirten Vertragswillen der Kontrahenten festgestellt, sondern er hat eine abstrakte Norm, welcher als solcher die Kontrahenten sich unterworfen haben, ausgelegt." In einer anderen Entscheidung Bd. X S. 329 der Strafsachen wird ausgeführt, die Vorschrift, daß der kein Fahrbillet besitzende und die Nach- oder Strafzahlung verweigernde Passagier von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden könne, befinde sich, weil im § 14 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 wiederholt, in fortdauernder gesetzlicher Geltung. In der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XV S. 266 der Strafsachen werden die in § 46 ff. des Betriebsreglements enthaltenen Vorschriften als privatrechtliche Normen bezeichnet, welchen die Parteien bei jedem Frachtgeschäfte durch stillschweigende Annahme vertragsmäßig unterworfen sind.

Die frühere Postordnung vom 8. März 1879 war vom Reichskanzler erlassen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich verkündet worden. Laband erklärt dieselbe für einen Verwaltungsakt[1]); diese Ansicht steht jedoch mit der Praxis des Reichsgerichts in Widerspruch, welches Bd. XIX S. 104 der Entscheidungen in Zivilsachen anerkannt hat, daß die Postordnung eine allgemeine Rechtsnorm bilde und daß die Revision auf eine Verletzung der Postordnung gestützt werden könne. Auch bezüglich der neuen Postordnung vom 11. Juni 1892, welche an die Stelle der älteren Postordnungen getreten ist, hat das Reichsgericht bereits entschieden, daß derselben „die rechtliche Natur und Wirksamkeit einer allgemeinen Rechtsnorm" beizulegen sei[2]). In demselben Urtheil ist auch ausgeführt, daß Artikel 405 des Handelsgesetzbuchs durch § 35 der Postordnung geändert sei: „Das postalische Sonderrecht hat den Artikel 405 des Handelsgesetzbuchs von der Anwendung auf Postanstalten ausschließen wollen."

Das Gleiche, was von der Postordnung gilt, muß auch von der Telegraphen-Ordnung gelten. Laband sagt: „Die Telegraphen-Ordnung gilt für die Telegraphenbeamten als Verwaltungsverordnung und im Verhältniß zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Publikum als Vertragsberedung, nicht als Rechtsnorm"[3]). Gegen diese Ansicht spricht jedoch Folgendes: Die Telegraphen-Ordnung gilt — soweit Abweichungen nicht ausdrücklich vorge-

---

[1]) Laband, Bd. II, S. 80, Bd. I, S. 571, Anm. 1.
[2]) Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 43, S. 99.
[3]) Laband, Bd. II, S. 81, Anm. 3.

schrieben sind -- auch für die Benutzung der Eisenbahntelegraphen[1]). Der Reichskanzler hat nun keine Befugniß, Verwaltungsbefehle über die Benutzung der Eisenbahntelegraphen an die Beamten der Staats- und Privatbahnen — abgesehen natürlich von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen — zu erlassen. Dazu kommt, daß die Telegraphen-Ordnung keineswegs blos Verwaltungsvorschriften, sondern auch Rechtsnormen z. B. über die Gewährleistung enthält[2]), durch welche die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze über die locatio conductio operis ausgeschlossen werden[3]).

Die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 4. Juni 1891 ist gleichfalls nicht im Reichsgesetzblatt, sondern ausschließlich im Marine-Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Gleichwohl geht dieselbe über den Rahmen einer einfachen Verwaltungsverordnung weit hinaus und enthält reichsrechtliche Normen von unbestrittener Giltigkeit. Laband selbst bezeichnet die erwähnte Disziplinarordnung als ein zweites Militärstrafgesetzbuch, das gleichsam für leichtere Fälle die Ergänzung des eigentlichen vom 20. Juni 1872 bildet[4]). Derselbe erkennt ferner an, daß die Bestrafung auf Grund der Disziplinar-Strafordnung die nochmalige Bestrafung auf Grund des Militär-Strafgesetzbuchs wegen desselben Thatbestandes ausschließe[5]). Ebenso führt Hecker in seinem interessanten Aufsatz: „Ueber die Grenzen des Kriminal- und Disziplinar-Strafrechts bei Pflichtverletzungen der Zivilbeamten und Militärpersonen" aus, daß das Militärkriminal- und das Militärdisziplinar-Strafrecht häufig in einander übergreifen: „Während die Disziplinarstrafen über die Beamten mit dem System der öffentlichen Strafen nichts gemein haben, dieselben nicht statt der Kriminalstrafen ausgesprochen werden, sondern sich selbstständig in dem Rahmen der durch das Dienstverhältniß begründeten Gewalt bewegen, tritt das Militär-Disziplinarstrafrecht sehr häufig an die Stelle des Kriminalrechts, zieht leichtere Kriminalvergehen vor sein Forum und belegt auch einfache Disziplinarvergehen mit harten Freiheitsstrafen, welche den Charakter der peinlichen Strafen nicht verleugnen können. -- Der alte Grundsatz ne bis in idem kommt daher hier zur vollen Geltung"[6]). Auch das Reichsgericht hat in einer Entscheidung Bd. XXII S. 1 der Strafsachen anerkannt, daß eine Militärperson, die in gesetzmäßiger Weise von dem zuständigen militärischen Vorgesetzten disziplinarisch bestraft worden ist, wegen derselben That nicht nochmals gerichtlich bestraft werden könne.

Das Regulativ des Bundesraths vom 27. September 1887 betreffend die Entrichtung der Nachsteuer von Branntwein ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht worden. Gleichwohl hat das Reichsgericht Bd. XIX S. 400 der Strafsachen entschieden, daß das fragliche Regulativ nicht blos für die Steuerbehörden, sondern auch für die Steuerinteressenten bindend war.

Der Beschluß des Bundesraths vom 7. bezw. 21. März 1882 über die Grundsätze, welche bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit

---

[1]) Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897, § 26 und die ältere Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, § 29, sowie vom 15. Juni 1891, § 28.

[2]) Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, § 24.

[3]) Laband, Bd. II, S. 83: „Der Telegraphenvertrag fällt unter die allgemeine Kategorie der locatio conductio operis."

[4]) Laband, Bd. II, S. 618.

[5]) Laband, Bd. I, S. 441, Anm. 1.

[6]) Gerichtssaal, Bd. 31 (1879) S. 506.

Militäranwärtern im Reichs- und Staatsdienst zu beobachten sind, ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht worden. Ueber die juristische Natur dieser Grundsätze hat das Reichsgericht eine Entscheidung erlassen, in welcher die Theorie Labands eingehend geprüft und verworfen ist. In dem fraglichen Urtheil, welches Bd. XXXX S. 76 der Entscheidungen in Zivilsachen abgedruckt ist, heißt es: „Eine Vorschrift, wonach Verordnungen des Bundesraths durch das Reichsgesetzblatt verkündigt werden müßten, ist in der Reichsverfassung — auch abgesehen von Art. 7 Ziff. 2 derselben — nicht zu finden. Nun haben allerdings mehrere Rechtslehrer die Ansicht vertreten, daß die in Art. 2 der R.-V. vorgesehene Verkündigungsform für die Reichsgesetze auch auf Rechtsverordnungen von Reichsbehörden zu erstrecken sei, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß derartige Verordnungen den Reichsgesetzen gleich ständen (vgl. Laband Bd. I § 58, Georg Meyer § 159 und die bei diesen angeführten Schriftsteller). Diese Ansicht, der das Berufungsgericht gefolgt zu sein scheint, wird aber von anderen Rechtslehrern (vgl. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung, 2. Aufl. S. 45, Zorn Bd. I § 17 und die von ihnen erwähnten Schriftsteller) bekämpft und kann auch diesseits nicht gebilligt werden. Es mag zutreffen, daß Rechtsverordnungen in der Wirkung den Rechtsgesetzen gleich stehen; aber deshalb können sie nicht überhaupt und namentlich mit Bezug auf ihren formellen Bestand den Reichsgesetzen gleichgestellt werden. Beim Mangel einer verfassungsmäßigen Formvorschrift für die Verkündigung von Rechtsverordnungen des Bundesraths muß angenommen werden, daß der Bundesrath in der Bestimmung der Verkündigungsweise freie Hand hat."

2. Art. 5 Abs. 1 R.-V. schreibt vor: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag" und Art. 17 R.-V. bestimmt: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu". In keinem dieser Verfassungsartikel kann „Reichsgesetz" die Bedeutung „reichsrechtliche Norm" oder „vom Reiche sanktionirte Rechtsvorschrift" besitzen, denn es gibt sehr viele Rechtsnormen, welche nicht vom Bundesrath und Reichstag erlassen, auch nicht vom Kaiser ausgefertigt und verkündigt sind und trotzdem alle Wirkungen eines Reichsgesetzes im materiellen Sinne haben, z. B. die Rechtsverordnungen, welche der Reichskanzler auf Grund einer speziellen, reichsgesetzlichen Delegation erlassen hat[1]).

3. Art. 2 R.-V. enthält die Vorschrift, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Der Ausdruck „Reichsgesetz" kann in diesem Zusammenhange nur eine formelle Bedeutung haben: „Die Willenserklärung des Reiches soll den Vorrang besitzen vor den Willenserklärungen der Einzelstaaten. Die entgegengesetzte Meinung, welche das Wort „Reichsgesetz" im materiellen Sinne auslegt[2]), führt zu dem absurden Resultat, daß die vom Reiche sanktionirte Rechtsvorschrift die Rechtsnormen des Landesrechts in allen Fällen ausschließen soll, während es doch zweifellos reichsrechtliche Normen gibt, welche nur subsidiäre Geltung haben und durch landesrechtliche Spezialvorschriften eingeschränkt bezw. ganz ausgeschlossen werden können.

Aus vorstehender Erörterung geht hervor, daß die Reichsverfassung in Art. 2, 5 und 17 ausschließlich den Erlaß formeller Reichsgesetze regelt. Aus dem Begriff eines Reichsgesetzes im materiellen Sinne können daher keine

---

[1]) Laband, Bd. I, S. 575—576.
[2]) Laband, Bd. I, S. 588.

Folgerungen für die Auslegung der genannten Verfassungsartikel hergeleitet werden.

VIII.

Die Schlußfolgerungen, welche Laband aus dem Staatsbegriff ableitet, können gleichfalls nicht für zutreffend erachtet werden. Aus der begrifflichen Einheit der Staatsgewalt folgt lediglich, daß der einheitliche Staatswille auch nur einheitlich erklärt werden kann. Wenn mehrere Staatsorgane neben einander zuständig wären, den einheitlichen Staatswillen zu erklären, so würde die Möglichkeit bestehen, daß widersprechende Willenserklärungen abgegeben werden, die sich gegenseitig aufheben, hemmen und lähmen müßten. Aus der begrifflichen Einheit des Staates folgt dagegen nicht, daß der einheitliche Staatswille stets von dem Träger der Staatsgewalt erklärt werden muß[1]). Mit derselben Logik, mit der man behauptet, daß nur der Träger der Staatsgewalt die Staatsgesetze erlassen könne[2]), ließe sich auch behaupten, daß nur der Träger der Staatsgewalt ein richterliches Urtheil fällen könne und jeden Urtheilsspruch selbst verkünden müsse, denn die richterliche Gewalt ist ebenso identisch mit der Staatsgewalt wie die gesetzgebende Gewalt[3]).

Träger der souveränen Staatsgewalt im Deutschen Reiche ist nach Laband die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten[4]). In dem juristischen Begriff der Souveränetät ist das Merkmal der Untheilbarkeit und Unbeschränkbarkeit enthalten[5]); folglich muß logischer Weise auch die Staatsgewalt, welche der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten zusteht — die Reichsgewalt — untheilbar und unbeschränkbar sein. Trotzdem will Laband diese souveräne Reichsgewalt dadurch einschränken, daß er einem nicht souveränen Organ — dem deutschen Kaiser — die Befugniß beilegt, bei Ausfertigung der Reichsgesetze zu prüfen und zu kontroliren, ob der Souverän bei Erlaß eines Gesetzesbefehls seine unbeschränkbaren Befugnisse überschritten hat![6])

IX.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist nicht allein die Theorie Labands widerlegt, sondern gleichzeitig auch jede andere Theorie, welche dem Bundesrath oder dem Kaiser das Recht der Sanktion zuschreibt, denn, wenn das Recht der Sanktion überhaupt nicht existirt, so kann weder der Bundesrath noch der Kaiser dieses gar nicht existirende Recht besitzen.

Die Ansicht von Fricker und Kolbow, welche das Recht der Sanktion dem Kaiser beilegen, steht außerdem in Widerspruch mit der Anschauung, von welcher die Urheber der Norddeutschen Bundesverfassung ausgegangen sind. In dem konstituirenden Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1867 herrschte

---

[1]) Fricker, § 22: „Die Frage nach dem Gesetzgeber hat unmittelbar nichts mit dem Träger der Gewalt zu thun. Die konkrete Verfassung allein kann uns sagen, wer das Gesetzgebungsorgan ist." — Vgl. auch wörtlich gleichlautend Kolbow im Archiv für öffentlich. Recht Bd. V, S. 97.

[2]) Laband, Bd. I, S. 496.

[3]) Laband, Bd. I, S. 493: „Die Frage nach dem Subjekt der gesetzgebenden Gewalt ist identisch mit der Frage nach dem Träger der Staatsgewalt." Vgl. auch Bd. II, S 334.

[4]) Laband, Bd. I, S. 88, 516.

[5]) Laband, Bd. I, S. 65—66.

[6]) Vgl. v. Seydel: Kommentar S. 174: „Ist der Sanktionsbeschluß des Bundesrathes eine Aeußerung der souveränen Gesetzgebungsgewalt der Verbündeten, dann kann über dieser souveränen Willensäußerung eine weitere verfassungsmäßige Kontrolinstanz nicht bestehen."

auf allen Seiten Einverständniß darüber, daß dem Bundespräsidium die Sanktion der Bundesgesetze nicht zustehen sollte.

Der Präsident der Bundeskommissarien Graf Bismarck erklärte in der Reichstagssitzung vom 11. März 1867: „Wenn eine Anleihe zu gemeinschaftlichen Ausgaben gemacht werden soll, so ist also auch diese Geldbeschaffung, auch diese Manipulation meiner Ansicht nach durch Art. 65 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung d. h. der Beschlußnahme und der Berathung des Reichstags und des Bundesraths unterworfen"[1]).

In derselben Sitzung führte der Abg. Dr. Köster aus: „Während sie (d. h. die Verfassungsvorlage) von der einen Seite Preußen in allen Zweigen des Heerwesens, der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten eine feste und unbehinderte Exekutive sichert, gibt sie von der anderen Seite dem Reichstage, im Falle seiner Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Bundesrathes, nach Abschnitt 2 Art. 4 in den 13 dort namhaft gemachten Fällen das Recht, auch gegen den Willen der Präsidialmacht und ohne daß dieser ein absolutes oder suspensives Veto zustände, Reichsgesetze mit verbindlicher Kraft zu erlassen"[2]).

Der Abg. v. Gottberg äußerte gleichfalls in der Sitzung vom 11. März 1867: „Ich kann es nicht leugnen, daß ich es als eine Verbesserung ansehen würde, wenn gewisse Garantien in den Verfassungsentwurf aufgenommen werden könnten. Als solche Garantien würde ich bezeichnen die Einführung eines Oberhauses und die Einführung eines absoluten Vetos für die Präsidialmacht"[3]).

Der Abg. v. Sybel erörterte ebenfalls wiederholt die Stellung des Bundespräsidiums zu der Bundesgesetzgebung: „In einer konstitutionellen Monarchie wird das höchste politische Recht, das Recht der Gesetzgebung, ein für alle Mal geübt von dem Monarchen. Er ist im Einzelnen überall an die Beschlüsse der legislativen Versammlungen gebunden; aber er ist formell und offiziell Inhaber der gesammten legislativen Gewalt, und nur unter seinem Namen werden die Gesetze verkündet und gehandhabt. Hier in unserem Entwurfe aber ist der Träger der Krone Preußen ohne jedes Prädikat dieser Art. Er ist in dem künftigen deutschen Oberhause — wenn Sie den Bundesrath einmal so bezeichnen wollen — der hervorragendste Lord, aber nichts anderes[4]). — „Die Gesetzgebung wird gemacht vom Bundesrathe und vom Reichstag. Der König von Preußen . . . . . hat nur wenige Stimmen als primus inter pares in Bezug auf die Gesetzgebung beim Bundesrath"[5]). —

„Ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen, wie die Stellung der Krone Preußen in der Legislative des Norddeutschen Bundes eine wesentlich beschränkte ist, wie sie keineswegs der Stellung eines selbstständigen Faktors der Legislative entspricht, an die wir sonst bei monarchischen Formationen mit Grund gewöhnt sind"[6]). —

Der Abg. v. Below machte in der Reichstagssitzung vom 28. März 1867 folgende Ausführung: „Es steht dem Reichstage kein königliches Veto

[1]) Sten. Ber. S. 139.
[2]) Sten. Ber. S. 123—124.
[3]) Sten. Ber. S. 141.
[4]) Reichstagsverhandlungen vom 23. März 1867. Sten. Ber. S. 327.
[5]) Sten. Ber. S. 328.
[6]) Reichstagsverhandlungen vom 10. April 1867. Sten. Ber. S. 677.

entgegen, wie es dem Hause der Abgeordneten gegenübersteht, denn das Veto im Bundesrathe ist kollegialisch abgeschwächt und gebunden."

Von besonderer Wichtigkeit sind die Aeußerungen des Abg. Twesten, da der heutige Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung, welcher im Verfassungsentwurfe der verbündeten Regierungen fehlte, einem Antrag Twesten seine Entstehung verdankt[1]). Der genannte Abgeordnete erkärte in der Reichstagssitzung vom 21. März 1867: „Ich acceptire es, daß die Gesetzgebung über Militär- und Marinewesen aus dem Preußischen Landtag auf den Reichstag übertragen wird; ich meine aber, daß auch die Bestimmung der Preußischen Verfassung, nach welcher der Krone Preußen ein unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muß." Wenn auch die Krone Preußen ohne Zweifel thatsächlich in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, wenn sie thatsächlich Aenderungen der bestehenden Einrichtungen, mit denen sie nicht übereinstimmt, ablehnen könnte, so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone Preußen dieses faktische Verhältniß auch rechtlich zu sichern und ich habe dazu diese Form wählen zu müssen geglaubt, die bei einer anderen Gelegenheit, bei den Berathungen über Zollwesen und Handelsverträge, der Krone Preußen dieses Veto beilegt"[2]).

Von einer nachträglichen Aenderung der Reichsverfassung durch Gewohnheitsrecht, wie sie Bornhak bezüglich des kaiserlichen Veto behauptet, kann keine Rede sein[3]). Laband hat bereits mit vollem Recht geltend gemacht, daß Unterthanen und Behörden den vom Staat erlassenen Gesetzesbefehl unmöglich durch Nichtbefolgung aufheben können und daß die sogenannte derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts sich auf eine Interpretation des Gesetzes reduzirt[4]). Der beste Beweis, daß ein Recht des Kaisers, die Reichsgesetze zu erlassen oder zu sanktioniren, durch Gewohnheitsrecht nicht begründet wurde, ist die Autorität des Fürsten Bismarck, der in seinen „Gedanken und Erinnerungen" folgenden Vorgang erzählt: „Bei dem Kaiser Friedrich war die Neigung vorhanden, der Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre im Reiche und in Preußen die Genehmigung zu versagen. In Betreff des Reichstags setzte ich ihm auseinander, daß der Kaiser als solcher kein Faktor der Gesetzgebung sei, sondern nur als König von Preußen durch die preußische Stimme am Bundesrathe mitwirke; ein Veto gegen übereinstimmende Beschlüsse beider gesetzgebenden Körperschaften habe ihm die Reichsverfassung nicht beigelegt. Diese Auseinandersetzung genügte, um Se. Majestät zur Vollziehung des Schriftstücks, durch das die Verkündigung des Gesetzes vom 19. März 1888 angeordnet wurde, zu bestimmen"[5]).

Es erübrigt noch, auf die Ansichten von Gierke und Kolbow kurz

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 21. März 1867. Sten. Ber. S. 312.

[2]) Sten. Ber. S. 305.

[3]) Bornhak, Archiv für öff. Recht, Bd. VIII, S. 464: „Haben alle Faktoren der Gesetzgebung in zahllosen Fällen erklärt, daß sie sich den verfassungsmäßigen Hergang bei Entstehung des Gesetzes in der Weise denken, daß der Kaiser als Organ des Reiches das Gesetz mit Zustimmung des Bundesraths und Reichstags gibt, so liegt hierin zwar nicht ohne weiteres eine authentische Interpretation vor, von der Gesetzgebung handelnden Verfassungsartikel, da der Wille des Gesetzgebers nicht hierauf gerichtet ist, wohl aber eine Usualinterpretation der berufenen Organe, welcher die Bedeutung eines Gewohnheitsrechts zukommt."

[4]) Laband, Bd. I, S. 553.

[5]) „Gedanken und Erinnerungen von Otto Fürst Bismarck," Bd. II, S. 306.

einzugehen, die beide mit der hier vertretenen Auffassung darin übereinstimmen, daß die Reichsverfassung das Rechtsinstitut der Sanktion überhaupt nicht kenne. Beide begehen indessen den Fehler, daß sie unter Reichsgesetzen im Sinne der Art. 2, 5 und 17 der Reichsverfassung Gesetze im materiellen Sinne verstehen, was nach obigem Ausführungen unrichtig ist.

Eine weitere Unrichtigkeit der von Kolbow aufgestellten Theorie liegt in folgender Erörterung: „In dem Gange der Reichsgesetzgebung sind zwei Stadien zu unterscheiden: das erste ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags, das zweite die Verkündigung des Gesetzes. Die letztere schafft das Gesetz im eigentlichen Sinne des Wortes als den Jedermann mit Einschluß der Gesetzgebungsfaktoren verpflichtenden Rechtsbefehl. Jene, die Uebereinstimmung des Bundesraths und Reichstags, schafft das Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 1, d. h. als einen noch nicht Jedermann verpflichtenden Rechtsbefehl. Allein irrelevant hinsichtlich der verpflichtenden Kraft ist dieses Moment doch nicht; staatsrechtliche Bedeutung kommt auch ihm schon zu und zwar eine doppelte:

1. das Moment, wo die Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag vorliegt, bindet diese beiden Körperschaften insofern, als keine von ihnen das gegebene Votum zu revoziren im Stande ist,
2. es verpflichtet den Kaiser zur Ausfertigung und Publikation des Gesetzes“[1]).

Gegen diese Theorie ist Folgendes zu bemerken: Nicht die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrath und Reichstag verpflichten den Kaiser, das Gesetz zu verkündigen, sondern die Reichsverfassung verpflichtet den Kaiser zu dieser Verkündigung[2]). Wir hätten sonst das merkwürdige Resultat: Ein Reichsgesetz ist vor seiner Verkündigung unverbindlich; nur für Einen ist es verbindlich, nämlich für den Kaiser; Bundesrath und Reichstag können Niemandem etwas befehlen; nur Einem können sie etwas befehlen, nämlich dem Kaiser. Diese Theorie verkennt vollständig das Verhältniß der Koordination, in dem die drei höchsten Organe des Reiches — Kaiser, Bundesrath und Reichstag — zu einander stehen. Der Kaiser ist weder Untergebener noch Unterthan, weder Gehilfe noch Handlanger des Bundesraths und des Reichstags. Kaiser, Bundesrath und Reichstag stehen kraft eigenen Rechts als gleichberechtigte Faktoren neben einander. Keiner leitet sein Recht von dem anderen ab; keiner kann das Recht der beiden anderen Faktoren einseitig aufheben oder beschränken.

X.

Als Gesammtresultat der vorstehenden Abhandlung ergibt sich Folgendes: Die Verfassung des Deutschen Reiches kennt das Rechtsinstitut der Sanktion weder dem Namen noch dem Wesen nach; alle abweichenden Theorien beruhen auf einer unrichtigen Auslegung der Art. 2, 5 und 17 der Reichsverfassung. Die genannten Verfassungsartikel beziehen sich ausschließlich auf Reichsgesetze im formellen Sinne, nicht zugleich auch auf Reichsgesetze im materiellen Sinne. Art. 5 regelt die Voraussetzungen für die Willenserklärungen des Reiches; Art. 2 und 17 haben die Form dieser Willenserklärungen zum Gegenstand;

---

[1]) Kolbow, S. 100.
[2]) Laband, Bd. I, S. 514, Anm. 1, Georg Meyer, S. 63.

Art. 2 bestimmt außerdem die Wirkungen der Willenserklärungen des Reichs im Verhältniß zu den Willenserklärungen der einzelnen Bundesstaaten. Einheitliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Reichsgesetze im materiellen Sinne, sowie über die Form ihrer Verkündigung bestehen überhaupt nicht. Voraussetzung eines Reichsgesetzes im materiellen Sinne — also einer vom Reiche sanktionirten Rechtsvorschrift — kann ein übereinstimmender Beschluß von Bundesrath und Reichstag oder lediglich ein Beschluß des Bundesraths oder eine Verordnung des Kaisers, Reichskanzlers oder einer anderen Reichsbehörde sein [1]). In manchen Fällen ist der Beschluß des Bundesraths an die Genehmigung des Reichstags [2]) oder die Verordnung des Kaisers bezw. des Reichskanzlers an die Zustimmung des Bundesraths gebunden [3]); in anderen Fällen ist eine solche Genehmigung oder Zustimmung nicht nothwendig. Für manche Rechtsverordnungen des Bundesraths ist die Verkündigung im Reichsgesetzblatt ausdrücklich vorgeschrieben [4]); bei anderen ist die Verkündigung im Reichsgesetzblatt ohne spezielle Vorschrift erfolgt. [5]) Bezüglich einer dritten Klasse von Rechtsverordnungen des Bundesraths ist die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich ausdrücklich angeordnet. [6]) Bei einer vierten Klasse ist kraft positiver Vorschrift die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich und außerdem noch die Publikation durch die Bundesregierungen erfolgt [7]). In einem Falle ist sogar eine dreifache Art der Verkündigung vorgeschrieben worden, nämlich in § 74 des früheren Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885, welcher bestimmte, daß das fragliche Reglement „durch das Reichsgesetzblatt und das Zentralblatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt" werden sollte.

Die Rechtsverordnungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bezw. seines Stellvertreters [8]). Diese Gegenzeichnung ist jedoch nicht nothwendig bei denjenigen Rechtsverordnungen, welche der Kaiser auf Grund der militärischen Kommandogewalt in Angelegenheiten der Marine erläßt [9]). Die vom Kaiser erlassenen Rechtsverordnungen müssen gemäß einer Verordnung vom 26. Juli 1867 im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Eine Ausnahme machen jedoch wiederum die Rechtsverordnungen in Marine-Angelegenheiten, deren Bekanntmachung — wie dies z. B. der Disziplinar-Verordnung vom 4. Juni 1891 geschehen ist — im Marine-Verordnungsblatt erfolgt.

Bezüglich der vom Reichskanzler erlassenen Rechtsverordnungen ist die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich die Regel [10]).

---

[1]) Laband, Bd. I, S. 573—577.

[2]) Z. B. in § 16 der Gewerbe-Ordnung.

[3]) Z. B. in § 482, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch — vgl. ferner die bei Laband, Bd. I, S. 574, Anm. 1 und S. 576, Anm 2, citirten Beispiele.

[4]) Z. B. in §§ 105 d, 120 e, 139 a, 154 der Gewerbe-Ordnung.

[5]) Vgl. z. B. die Bundesrathsbeschlüsse zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.Bl. 1895, S. 452, R.G.Bl. 1899, S. 721, 727).

[6]) Z. B. in der Schlußbestimmung zum Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874.

[7]) Z. B. in § 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 und § 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

[8]) Artikel 17 R. V.

[9]) Laband, Bd. II, S. 512, 496.

[10]) Vgl. z. B. die Postordnung vom 11. Juni 1892 und der Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897.

Einheitliche Vorschriften über die Wirkungen der Reichsgesetze im materiellen Sinne bestehen allerdings. Diese Vorschriften sind aber nicht in der Reichsverfassung enthalten, sondern in zahlreichen Spezialgesetzen zerstreut, z. B. in Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, § 136 Ziff. 2 und § 123 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 549 der Zivilprozeßordnung, § 1 und 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 78 der Grundbuchordnung. In allen diesen Fällen bedeutet der Ausdruck „Gesetz" nicht eine Willenserklärung der Staatsgewalt, sondern jede Rechtsnorm.[1])

---

[1]) Vgl. Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, § 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, § 7 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, § 550 der Civilprozeßordnung.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1899.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 19. März 1900.

Der fast allgemeine gewaltige wirthschaftliche Aufschwung, welcher in Deutschland am frühesten, stärksten und nachhaltigsten eingesetzt hat, steigerte im Jahre 1899 die Ansprüche an die Reichsbank in bisher nicht wahrgenommenem Maße. Von Jahr zu Jahr sind, bei immer lebhafterer Bewegung im Giro- und Abrechnungsverkehr, die Anlagen der Reichsbank besonders im Wechselgeschäft namentlich im Herbst und am Jahresschluß erheblich gewachsen, während die Baarbestände in Folge dessen stetig zurückgegangen sind, und diese Entwickelung ist im letzten Jahre noch stärker als bisher hervorgetreten. Hierdurch und durch die für Deutschland ungünstige Gestaltung der Wechselkurse besonders im Dezember ist die Reichsbank, obwohl sie schon im Juni mit einer Diskonterhöhung begonnen hatte, zum ersten Mal seit ihrem Bestehen genöthigt worden, den Diskont bis auf 7% heraufzusetzen. Der durchschnittliche Zinsfuß stellte sich um $0_{,760}$% höher als im Vorjahre.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1899 haben nach der Anlage **A** betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	60,707,887,800 M.
bei den Reichsbankanstalten . .	118,924,661,200 „
zusammen . . .	179,632,549,000 M.

(1899: M. 163,395,520,600), also M. 16,237,028,400 mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 16. Januar 1899 . .	6 Proz.	7 Proz.
„ 17. „ „ 20. Februar „ . .	5 „	6 „
„ 21. Februar „ 8. Mai „ . .	4½ „	5½ „
„ 9. Mai „ 18. Juni „ . .	4 „	5 „
„ 19. Juni „ 6. August „ . .	4½ „	5½ „
„ 7. August „ 2. Oktober „ . .	5 „	6 „
„ 3. Oktober „ 18. Dezember „ . .	6 „	7 „
„ 19. Dezemb. „ 31. „ „ . .	7 „	8 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $5_{,036}$ Proz. für Wechsel und $6_{,036}$ Proz. für Lombard-Darlehne gegen $4_{,267}$ und $5_{,267}$ Proz. im Vorjahre.

[1]) Aus Raummangel verspätet. — Vergl. die Berichte für 1876 „Annalen“ 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen“ 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen“ 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen“ 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen“ 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen“ 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen“ 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen“ 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen“ 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen“ 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen“ 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen“ 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen“ 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen“ 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen“ 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen“ 1892, S. 450 ff.; 1892 „Annalen“ 1893, S. 561 ff.; 1893 „Annalen“ 1894, S. 663 ff.; 1894 „Annalen“ 1895, S. 817 ff; 1895 „Annalen“ 1897, S. 169 ff.; 1896 „Annalen“ 1897 S. 722 ff.; 1898 „Annalen“ S. 759 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als höchste Summe am 30. September . . . 1,382,731,000 ℳ
als niedrigste Summe am 23. Februar . . . 1,013,068,000 „
durchschnittlich . . . . 1,141,752,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(1,124,594,000 ℳ)* durchschnittlich 17,158,000 ℳ mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 363,253,28 ℳ in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist 20 Mal, nämlich

am	7.	Januar	1899	um ℳ	147,096,243,
„	15.	„	„	„ „	34,083,149,
„	31.	März	„	„ „	109,905,732,
„	7.	April	„	„ „	52,620,554,
„	30.	Juni	„	„ „	138,704,569,
„	7.	Juli	„	„ „	95,253,262,
„	23.	September	„	„ „	529,780,
„	30.	„	„	„ „	371,233,061,
„	7.	Oktober	„	„ „	283,610,564,
„	15.	„	„	„ „	204,255,633,
„	23.	„	„	„ „	125,111,446,
„	31.	„	„	„ „	187,683,462,
„	7.	November	„	„ „	146,267,057,
„	15.	„	„	„ „	101,185,206,
„	23.	„	„	„ „	52,393,473,
„	30.	„	„	„ „	89,212,815,
„	7.	Dezember	„	„ „	70,191,970,
„	15.	„	„	„ „	50,372,058,
„	23.	„	„	„ „	136,076,334,
„	30.	„	„	„ „	337,615,993

überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit ℳ 2,847,294,11 *(1898: 1.927,401)* unter den Passiven aufgeführt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1899 . . . 352,083,868 ℳ

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen	10,216,725,753 ℳ		
„ Verrechnungen mit d. Konteninhabern	21,717,733,147 „		
„ Platzübertragungen	22,481,238,795 „		
„ Uebertragungen v. and. Bankanstalten	23,594,335,222 „		*1898:*
		78,010,032,917 ℳ	*(68,901,908,292 ℳ)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ 12,251,673,078)

sind . . . 78,362,117,786 ℳ

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:
durch Baarzahlungen 15,145,625,002 ℳ.
„ Verrechnungen mit
d. Konteninhabern 18,411,717,673 „
„ Platzübertragungen 22,481,238,795 „
„ Uebertragungen u.
and. Bankanstalten 21,938,178,036 „ *1898:*
77,976,759,507 ℳ *(68,881,929,203 ℳ)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen
ℳ 12,234,001,850)
der Rest von . . . 385,357,279 ℳ
ist als Guthaben am 30. Dezember 1899 verblieben.

Der höchste Bestand der Giro-Guthaben mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen war . ℳ 327,902,000 am 23. Juni,
der niedrigste . . . . „ 205,695,000 am 28. Februar,
durchschnittlich . . . „ 253,981,000 *(1898: ℳ 248,114,000)*.

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich $1,_{38}$ Tage — gegen $1,_{48}$ Tage im Vorjahr — auf den betreffenden Konten belassen worden.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt: *1898:*
1,720,107,646 ℳ *(2,777,903,197 ℳ)*

Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen (s. oben) von . . . . . 21,938,178,036 „ *(19,002,157,964 ℳ)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwisch. verschied. Bankplätzen auf 23,658,285,682 „ *(21,780,061,161 ℳ)*

Nach Hinzurechnung des am 1. Jan. 1899 verbliebenen Bestandes von . . 85,030,355 „
ergeben sich 23,743,316,037 ℳ

Davon sind im Jahre 1899 zur Gutschrift gelangt . 23,594,335,221 ℳ
und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . 53,047,697 „
= 23,647,982,919 „ *(21,775,642,057 ℳ)*
Der Rest von . . . 95,933,118 ℳ
ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Der höchste Bestand der Giro-Uebertragungen betrug
109,714,000 ℳ am 31. März,
der niedrigste . . 52,868,000 „ am 23. Dezember,
durchschnittlich . 76,061,000 „ *(1898: 69,239,000 ℳ)*.

Die **Zahl** der **Konto-Inhaber** betrug am Jahresschluß
bei der Reichshauptbank . . . . . . 1,474 *(1898: 1,437)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 13,513 *(1898: 12,530)*
zusammen . . 14,987 *(1898: 13,967)*.

Die bei den 10 Abrechnungsstellen im Jahre 1899 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf *M* 30,237,664,000 gegen 27,975,277,800 im Vorjahre. Die Stückzahl der Einlieferungen betrug 4,897,154 *(1898: 4,490,303)* und ihre durchschnittliche Größe *M*. 6,175 *(1898: M. 6,230.)* Die Zahl der Theilnehmer betrug einschließlich der betheiligten Reichsbankanstalten 128 *(1898: 125)*.

Der Umsatz im Verkehr mit Reichs- und Staatskassen ist oben unter Giro-Verkehr angegeben. Der höchste Bestand der Guthaben war

	305,835,000 *M*.	am 23. Juni,
der niedrigste . . .	90,615,000 „	am 7. Januar,
durchschnittlich . .	194,016,000 „	

gegen 154,643,000 *M*. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reiches** bei den ausländischen Zinsscheineinlösungsstellen

betrug am 1. Januar 1899	39,245	*M*.
Im Laufe des Jahres sind für dasselbe vereinnahmt .	2,681,217	„
macht	2,720,462	*M*.
dagegen ausgezahlt	2,627,541	„
und	92,921	*M*.

als Guthaben verblieben.

Einschließlich der für Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten im Giro-Verkehr geleisteten Zahlungen beliefen sich die Ein- und Auszahlungen

für das Reich auf	8,773,811,896	*M*.
für die Bundesstaaten auf	15,717,171,790	„

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reiches und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1899: 155,992,101,181 *M*. betragen, gegen *139,277,510,089 M*. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1899	437,092,	*M*.
Neu eingezahlt sind	5,217,070,	„
macht . . .	5,654,162	*M*.
abgehoben	5,249,670	„
bleiben . . .	404,492	*M*.

(*32,600 M*. weniger als zu Anfang des Jahres).

Zur Wiederauszahlung bei anderen Bankanstalten wurden angewiesen:

				1898:
a) frei von Gebühren	2,680	Stück über *M*.	80,012,043	*(M. 95,756,384)*
b) gegen Gebühren	2,459	„ „ „	25,302,312	*(„ 28,075,204)*
zusammen . .	5,139	Stück über *M*.	105,314,355	*(M. 123,831,588)*

An Gebühren dafür sind aufgekommen:

		1898:
bei der Reichshauptbank	*M*. 403	*(M. 819)*
bei den Reichsbankanstalten	*M*. 4,970	*(M. 5,195)*
überhaupt . .	*M*. 5,373	*(M. 6,014)*

also im Jahre 1899 *M*. 641 weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch *M*. 1,168,492 unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 *M*. berechnet, betrug:

als **höchste** Summe am 23. Mai . . . 929,244,000 ℳ.
als **niedrigste** Summe am 30. September . . 686,991,000 „
durchschnittlich . . . . 825,480,000 „
gegen das Vorjahr *(850,938,000 ℳ.)* also 25,458,000 ℳ. **weniger.**

Am 30. Dezember setzte sich der Metallbestand zusammen aus

Gold in Barren und fremden Münzen . . .	185,626,000 ℳ.
„ „ deutschen Münzen	283,401,000 „
	469,027,000 ℳ.
Thalern	164,295,000 „
Scheidemünzen	67,584,000 „
	700,906,000 ℳ.

Durchschnittlich belief sich der Bestand an

		1898:
Gold in Barren und fremden Münzen auf	ℳ. 204,057,000	*(ℳ. 245,978,000)*
Gold in deutschen „ „	„ 368,769,000	*(„ 337,310,000)*
	ℳ. 572,826,000	*(ℳ. 583,288,000)*
Thalern	„ 174,429,000	*(„ 189,099,000)*
Scheidemünzen	„ 78,225,000	*(„ 78,551,000)*
	ℳ. 825,480,000	*(ℳ. 856,938,000)*

Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren von den umlaufenden Noten 72_{30}, *(1898: $75,_{07}$)* Prozent durch Metall gedeckt. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug im Jahresdurchschnitt $49,_{53}$ *(1898: $53,_{21}$)* Prozent.

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren am 1. Januar 1899 vorhanden . . . . 231,966,062 ℳ.
angekauft wurden für . . . . 98,424,506 „
(im Vorjahre für ℳ. 101,414,115) macht . . 330,390,568 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . . 144,775,006 „
und . . 185,615,563 ℳ.
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . 185,626,385 „
und hat sich also ein **Gewinn** ergeben von . . . . . 10,823 ℳ.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage E. am 1. Januar 1899 im Bestande:
183,786 Stück im Betrage von . 458,599,958 ℳ.
Diskontirt wurden: *1898:*
1,268,132 Stück im Betrage von 3,228,718,915 „ *(2,856,650,724 ℳ.)*
sind 1,451,918 Stück mit . . . . 3,687,318,873 ℳ.
Davon wieder eingezogen: *1898:*
1,255,603 Stück mit . . . . 3,121,390,418 „ *(2,805,617,753 ℳ.)*
bleiben 196,315 Stück mit . . . . 565,928,455 ℳ.
Bestand am 30. Dezember 1899, und zwar:
34,797,653 ℳ. bei der Reichshauptbank,
531,130,802 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der **Gewinn** aus diesen Wechseln beträgt:

		1898:
bei der Reichshauptbank	935,310 ℳ.	*(670,845 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	20,761,844 „	*(15,460,706 „)*
zusammen . .	21,697,154 ℳ.	*(16,131,551 ℳ.)*

im Ganzen also 5,565,602 ℳ. **mehr** als im Vorjahre.

Die höchste Anlage in Platz-Wechseln hat

	602,169,000 ℳ	am 30. September,
die niedrigste Anlage . . .	296,456,000 „	am 15. Februar
die durchschnittliche Anlage .	445,176,000 „	*(1898: 398,066,000 ℳ)*

betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,546 ℳ gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat wie im Vorjahre 50 Tage betragen.

Unter den angekauften Platz-Wechseln befanden sich 60,759 Stück im Betrage von 100 ℳ und weniger (*1898: 58.644* Stück).

Versandt- bezw. Einzugs-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen F. und G. am 1. Januar 1899 im Bestande:

344,698	Stück im Betrage von	378,923,747 ℳ	
	Angekauft wurden:		*1898:*
2,994,012	Stück im Betrage von	4,946,706,623 „	*(4,425,673,076 ℳ)*
sind 3,338,710	Stück über	5,325,630,371 ℳ	
	Eingezogen wurden:		*1898:*
2,975,080	Stück mit	4,840,000,148 „	*(4,405,622,649 ℳ)*
bleiben 363,630	Stück mit	485,630,223 ℳ	

als Bestand am 30. Dezember 1899, und zwar:

65,581,495 ℳ Einzugswechsel bei der Reichshauptbank,
326,816,882 „ Einzugswechsel bei den Reichsbankanstalten,
93,231,846 „ Versandtwechsel unterwegs.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1898:
bei der Reichshauptbank	1,873,078 ℳ	*(1,439,246 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	15,262,064 „	*(11,226,916 „)*
zusammen . .	17,135,142 ℳ	*(12,666,162 ℳ)*

mithin 4,468,980 ℳ mehr als im Vorjahre.

Die höchste Anlage in diesen Wechseln betrug

	521,032,000 ℳ	am 30. September,
die niedrigste Anlage	230,516,000 „	am 15. Februar,
die durchschnittliche Anlage	352,844,000 „	*(1898: 310,881,000 ℳ)*

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist ℳ 1,652 gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 26 *(1898: 25)* Tage betragen.

Unter den angekauften Versandt-Wechseln befanden sich 380,112 Stück im Betrage von 100 ℳ und weniger (*1898: 366,167* Stück).

Von den am 30. Dezember 1899 überhaupt im Bestande gewesenen 1,051,558,678 ℳ Wechseln auf das Inland wurden fällig:

		1898:	*1899:*
binnen 15 Tagen . . ℳ	355,693,600	ℳ *390,785,000*	— ℳ *35,091,400*
„ 16 bis 30 Tagen „	168,752,100	„ *145,816,600*	+ „ *22,935,500*
„ 31 „ 60 „ „	318,267,900	„ *206,095,200*	+ „ *112,172,700*
„ 61 „ 90 „ „	208,845,000	„ *94,826,900*	+ „ *114,018,100*
wie vorstehend . . ℳ	1,051,558,600	ℳ *837,523,700*	+ ℳ *214,034,900*

An Wechseln auf das Ausland (Anlage H) waren am 1. Januar 1899 im Bestande:

	1 494 Stück im Kurswerthe von	27,998,462 ℳ.	
	Angekauft wurden:		*1898:*
	16,221 Stück für	131,049,225 „	*(81,435,969 ℳ.)*
sind	17,715 Stück für	159,047,687 ℳ.	
	Verwerthet wurden:		*1897:*
	15,997 Stück für	131,004,211 „	*(56,342,923 ℳ.)*
mithin sind	1,718 Stück mit	28,043,477 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 30. Dezember 1899

einen Kurswerth von	29,145,545 ℳ.	*1898:*
es sind also	1,102,068 ℳ.	*(417,851 ℳ.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 684,217 ℳ. mehr.

Die höchste Anlage in diesen Wechseln hat:

	34,096,000 ℳ.	am 15. Dezember,
die niedrigste Anlage . .	2,802,000 „	„ 15. Oktober,
die durchschnittliche Anlage	19,045,000 „	*(1898: ℳ. 4,934,000)*

betragen.

Für Rechnung der Girokunden sind 366,523 Stück Platzwechsel im Betrage von ℳ. 888,814,400 *(1898: ℳ. 975,267,215)* kostenfrei eingezogen. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat ℳ. 2,475 betragen.

Auftragspapiere wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 89,683 Stück im Betrage von ℳ. 113,596,197 *(1898: ℳ. 104,222,430)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt ℳ. 329,281, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

An Gebühren wurden dafür ℳ. 65,881, *(1898: ℳ. 59,419)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Auftragspapiere hat 1,267 ℳ. betragen.

Im Ganzen sind demnach für fremde Rechnung 456,206 Stück im Betrage von ℳ. 1,002,410,597 zur Einziehung übernommen worden.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel und Auftragspapiere betrug:

an angekauften Platz-Wechseln . .	1,268,132	Stück über	3,228,718,915 ℳ.
an angekauften Versandt-Wechseln auf's Inland	2,994,012	„ „	4,946,706,623 „
„ angekauf. Wechseln auf's Inland	4,262,144	„ „	8,175,425,539 „
„ angekauften Wechseln auf's Ausland	16,221	„ „	131,049,225 „
„ angekauften Wechseln	4,278,365	Stück über	8,306,474,763 ℳ.
„ Wechseln u. Auftragspapieren zur Einziehung für fremde Rechnung	456,206	„ „	1,002,410,597 „
überhaupt . .	4,734,571	Stück über	9,308,885,361 ℳ.

(1898: 4,531,169 Stück über *8,443,249,413 ℳ.),*
mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 203,402 und im Geldbetrage 865,635,947 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 65,881 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Auftragspapiere eingerechnet, 40,000,245 ℳ. *(1898: 29,274,98 ℳ.),* also 10,725,262 ℳ. mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nicht rechtzeitig wurden eingelöst:

von den Platzwechseln	32,105 Stück über *M.*	19,834,426	
„ „ Einzugswechseln	144,660 „ „ „	61,013,762	
„ „ angekauften Wechseln insgesammt . .	176,765 Stück über	80,848,188 *M.*	

das sind	der Stückzahl nach	*1898:*	dem Betrage nach	*1898:*
von den Platzwechseln	2,55 %	*(2,57 %)*	0,64 %	*(0,62 %)*
„ „ Einzugswechseln	4,84 „	*(4,78 „)*	1,26 „	*(1,33 „)*
„ „ angekauften Wechseln	4,16 „	*(4,18 „)*	1,01 „	*(0,90 „)*

(Die Summe der in's Stocken gerathenen Wechsel beträgt nur *M.* 107,533, die Reserve für zweifelhafte Wechselforderungen *M.* 142,900).

Nach der Anlage J. waren im **Lombard** am 1. Januar 1899 ausgeliehen: *M.* 186,075,320.

Neu ausgeliehen wurden:			*1898:*
82,893 Darlehne über . .	„	1,479,032,550	*(M. 1,516,647,170)*
	M.	1,665,107,870.	
Zurückgezahlt sind:			*1898:*
79,828 Darlehne über . .	*M.*	1,523,432,200	*(M. 1,503,240,920)*
mithin .	*M.*	141,675,670	

am 30. Dezember 1899 ausgeliehen geblieben.

Die Stückzahl der Pfandscheine betrug:

am 1. Januar 1899	7,067 Stück,
neu ausgeschrieben wurden	3,912 „
	10,979 Stück,
abgelöst wurden	4,541 „
Es blieben also am 31. Dezember 1898	6,438 Stück.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	1,020,240 *M.*	*(1898: 1,072,744 M.)*
bei den Reichsbankanstalten .	3,943,049 „	*(1898: 4,014,149 „)*
zusammen . .	4,963,289 *M.*	*(1898: 5,086,894 M.)*

also im Ganzen 123,605 *M.* mehr als im Jahre 1898 betragen.

Die höchste Anlage im Lombard hat

	141,675,000 *M.*	am 30. Dezember,
die niedrigste Anlage . .	63,825,000 „	am 23. August,
die durchschnittliche Anlage	80,700,000 „	*(1898: 96,439,000 M.)*

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

137,515,170 *M.* auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
2,800 „ auf Gold und Silber,
4,157,700 „ auf Waaren ertheilt.

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat *M.* 17,843, die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung *M.* 19,804 und die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehne 18 (*1898*: *23*) Tage betragen.

Die Uebersicht K ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1899 vorhanden		191,976 ℳ
Im Jahre 1899 sind hinzugetreten		57,217 „
ergibt einen Bestand von		249,193 ℳ
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	ℳ 114,345	
abgeschrieben	„ 27,314	141,660 „
und sonach am 30. Dezember 1899 Rest geblieben		107,533 ℳ

Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von	603,500 ℳ
sind für zweifelhafte Wechselforderungen	27,314 „
abgeschrieben worden und demnach noch vorhanden	576,186 ℳ

Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1900 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren	142,900 ℳ	
außerdem für ein nicht vorschriftmäßig gedecktes Lombard-Darlehen bei der Reichsbankhauptstelle in Bremen (vergl. Jahresbericht von 1898 S. 12)	42,200 „	
ferner wegen streitiger Ansprüche bei derselben	84,000 „	
sowie wegen der von Grünenthal gefälschten Banknoten	290,000 „	
und wegen abhanden gekommener und zwar wiedergefundener aber inzwischen präjudizirter Wechsel bei der Hauptbank	10,600 „	
im Ganzen also		569,700 „
mithin dieses Mal weniger		6,486 ℳ

welche dem Gewinn für 1899 hinzutreten.

An gekündigten, verlooften oder mit einer bestimmten Verfallzeit versehenen Werthpapieren waren

am 1. Januar 1899 vorhanden	41,846,909 ℳ
Hinzu kamen	105,113,124 „
	146,960,034 ℳ
Dagegen wurden eingezogen	117,167,233 „
und verblieben am 30. Dezember 1899 im Bestande	29,792,800 ℳ

Der hierbei entstandene Gewinn hat 529,931 ℳ betragen.

Andere Werthpapiere besitzt die Reichsbank nicht.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1899	8,220,514 ℳ
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	87,391,701 „
gibt	95,612,214 ℳ
Davon sind eingezogen	91,684,937 „
und	3,927,277 ℳ

bei denselben als Guthaben verblieben.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage L.) war am 1. Januar 1899 belastet mit . . . . 35,493,700 ℳ

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbanknebenstelle in Bingen . . .	93,000 ℳ		
" " " " Harburg . . .	102,000 "		
" " " " Kaiserslautern .	76,000 "		
" " " " Landeshut i. Schl.	49,000 "		
" " " " Suhl	30,000 "		
" " " " Witten (Ruhr) .	123,000 "		
		473,000 "	
		35,966,700 ℳ	
Hiervon geht ab: der Buchwerth der früheren Bankgrundstücke			
in Cöln	298,000 ℳ		
" Witten	45,000 "		
		343,000 "	
macht . . .		35,623,700 ℳ	

welcher Betrag auf das Jahr 1900 übertragen ist.

Bei dem Verkauf des Grundstücks in Cöln ist ein Verlust von ℳ 100,000, bei dem des Grundstücks in Witten ein Gewinn von ℳ 5000 entstanden, was in der Gewinnberechnung zum Ausdruck gekommen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 44,668 ℳ an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

Am 1. Januar 1899 waren an **verschlossenen Depositen** vorhanden . . . . 7,341 Stück.

Hinzugekommen sind	3,260 "
macht . .	10,601 Stück.
Zurückgenommen sind	3,465 "
mithin . .	7,136 Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1898:
bei der Reichshauptbank	48,003 ℳ	*(49,376 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	112,173 "	*(116,350 ")*
überhaupt . .	160,175 "	*(165,726 ℳ)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 5,550 ℳ weniger.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1899 vorhanden:

	267,064	Depots im Nennwerthe von	2,789,303,632 ℳ
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	49,812	Depots über	489,585,389 "
macht	316,876	Depots über	3,278,889,021 ℳ
		Zurückgenommen sind:	
	43,291	Depots über	416,470,181 "
		so daß am 30. Dezember 1899	
	273,585	Depots über	2,862,418,840 ℳ

im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug am 30. Dezember 1899 3,941 *(1898: 3,834)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 109,203,627 ℳ *(1898: 106,084,216 ℳ)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1899 2,148,624 ℳ *(1898: 2,212,071 ℳ)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

bei der Reichshauptbank	4,009,571 ℳ
bei den Reichsbankanstalten	7,660,519 „
(1898: 11,274,726 ℳ).	11,670,090 ℳ

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	132,561 ℳ	
für ersparte Gewinnantheile	2,456 „	135,017 „
als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.	so daß . .	11,535,074 ℳ

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage M betragen		48,608,494 ℳ
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	11,670,090 ℳ	
2. für Banknoten-Anfertigung	363,253 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	2,847,294 „	
5. Verlust beim Verkauf des früheren Bankgrundstücks in Cöln	100,000 „	
6. für einen Kassendefekt bei der Reichsbankstelle in Glogau	50,748 „	
		16,897,116 „
bleibt Gewinn . . .		31,711,379 ℳ

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. S. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner $3\frac{1}{2}$% von 120,000,000 ℳ mit		4,200,000 „
2. der Ueberrest von		27,511,379 ℳ
ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammt-Dividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 ℳ .	7,200,000 ℳ	
übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. $3\frac{1}{2}$%	4,200,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 ℳ	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	
		6,000,000 „
3. von dem verbleibenden Rest von.		21,511,379 ℳ

	Uebertrag	ℳ 21,511,379
erhalten die Antheilseigner ein Viertel	. 5,377,845 ℳ	
die Reichskasse drei Viertel	. 16,133,534 „	21,511,378 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziffer 1 genannten 4,200,000 ℳ

a) laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ
b) „ „ 3	5,377,845 „
ferner c) die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	9,257 „
zusammen	8,387,102 ℳ
von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 209 ℳ, auf sämmtliche 40,000 Antheile also	8,376,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	11,102 ℳ

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ außer

den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten	105 ℳ
als Rest-Dividende	209 „
überhaupt .	314 ℳ

im Ganzen also einen Ertrag von $10,_{48}$ % für das Jahr 1899 (*1898*: $8,_{51}$ %) zu beziehen.

Das Reich erhält

laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ
„ „ 3	16,133,534 „
vom Gewinn, im Ganzen	19,133,534 ℳ
und außerdem an Notensteuer	2,847,294 „
zusammen ...	21,980,828 ℳ
	1898: 13,985,861 „

Hienach ist die beiliegende **Vermögens-Bilanz** der Reichsbank, Anl. N., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1898

6,216	Inländer mit ...	29,634	Antheilen,
1,824	Ausländer „ ...	10,366	„
also 8,040	Eigner und	40,000	Antheile,

am 30. Dezember 1899

6,204	Inländer mit ...	29,726	Antheilen,
1,838	Ausländer „ ...	10,274	„
also 8,042	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Von den **Zweiganstalten** wurden eine Reichsbanknebenstelle in eine Reichsbankstellen umgewandelt; neu eröffnet wurden 17 Nebenstellen mit Kasseneinrichtung und eine Nebenstelle ohne Kasseneinrichtung; ein Waarendepot wurde aufgehoben.

Am Ende des Jahres 1899 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17	Reichsbankhauptstellen,	
53	Reichsbankstellen,	*(1898: 52),*
1	Reichsbankkommandite,	
211	Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung	*(1898: 195),*
13	Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung	*(1898: 12),*
15	Reichsbankwaarendepots	*(1898: 16),*
310	insgesammt.	*(1898: 293).*

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O., das Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P., die Zusammenstellung der im Jahre 1899 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q., und zwei Uebersichten der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R. und S., sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

Name der Bankanstalt	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Angekaufte und eingezogene Werthpapiere	Im Ganzen
Aachen	15,670,900	150,430,100	897,724,600	—	900	1,063,826,500
Augsburg	249,700	124,209,200	595,149,700	—	—	719,608,600
Bielefeld	18,845,700	158,935,700	524,918,000	—	47,218,400	745,917,800
Bochum	10,339,500	118,401,400	713,808,600	125,900	—	842,675,400
Braunschweig	26,155,100	107,751,100	693,647,700	—	264,000	827,817,900
Bremen	57,310,400	316,599,900	2,847,937,100	—	—	3,221,847,400
Breslau	136,653,600	489,951,500	4,533,029,400	404,000	1,223,800	5,161,262,400
Bromberg	38,136,700	100,824,500	545,934,200	—	331,700	685,227,100
Cassel	93,280,700	203,107,900	1,093,996,400	2,000	567,600	1,390,954,600
Chemnitz	17,817,700	188,911,500	830,364,000	—	240,000	1,037,333,200
Coblenz	32,397,500	175,694,300	702,043,400	—	—	910,135,200
Cöln	77,188,300	581,060,700	5,061,580,300	—	199,400	5,720,028,700
Cöslin	15,658,000	40,989,500	163,810,700	—	—	220,458,200
Cottbus	11,800,100	78,316,800	270,525,200	—	148,900	360,791,000
Danzig	48,119,000	167,587,500	1,043,750,600	10,500	425,700	1,258,893,300
Darmstadt	3,700,700	73,415,200	464,072,300	—	28,300	541,216,500
Dortmund	63,772,400	323,693,500	1,738,777,100	—	5,500	2,126,248,500
Dresden	36,855,300	344,466,300	3,721,686,100	—	85,300	4,103,043,000
Düsseldorf	70,345,100	236,122,700	1,686,782,500	—	62,800	1,993,313,100
Duisburg	37,456,700	213,829,800	1,244,935,300	—	20,800	1,496,242,600
Elberfeld	40,053,300	576,492,200	2,483,640,700	—	1,400	3,100,187,600
Elbing	5,797,800	41,646,200	132,813,400	600	2,600	180,260,600
Emden	5,858,300	32,067,500	188,265,200	—	—	226,191,000
Erfurt	27,847,100	124,457,300	824,357,800	—	28,300	976,690,500
Essen	82,264,600	428,526,500	3,117,314,700	—	34,900	3,628,140,700
Flensburg	16,512,900	115,294,500	474,028,700	—	46,011,000	651,847,100
Frankfurt a. M.	58,797,300	728,966,700	10,035,851,200	—	124,300	10,818,739,500
Frankfurt a. d. O.	6,868,400	34,529,900	221,211,800	—	30,800	262,640,900
Freiburg i. Br. v. 8/7. 1899 ab	2,581,600	52,421,000	162,736,600	—	—	217,739,200
Gera	17,436,600	86,231,700	494,360,800	—	214,200	598,243,800
Gleiwitz	48,052,300	255,684,600	1,445,944,600	—	6,200	1,749,687,700
Glogau	43,309,400	126,492,600	370,922,600	—	37,100	540,761,700
Görlitz	20,214,800	115,708,100	379,839,700	—	30,600	515,793,200
Graudenz	4,447,900	728,966,700	96,815,800	—	—	146,267,100

Halle a. d. S.	80,055,700	199,732,100	1,292,632,400	—	217,600	1,572,637,800
Hamburg	136,405,200	952,559,200	14,960,808,100	—	46,814,200	16,066,116,700
Hannover	111,937,300	248,601,600	2,007,824,900	—	2,560,200	2,370,924,000
Hildesheim v. 8. 7. 99 ab	13,568,600	74,648,100	387,528,500	—	3,306,600	482,051,800
Karlsruhe	53,291,300	335,654,500	1,677,439,100	—	—	2,066,384,900
Kiel	28,659,400	123,271,700	736,433,500	—	6,500	888,371,100
Königsberg i. Pr.	171,487,600	343,983,000	1,754,791,600	—	130,300	2,270,342,500
Krefeld	17,241,400	250,031,200	1,256,764,600	—	163,000	1,524,200,200
Landsberg a. d. W.	11,947,700	58,076,800	171,157,300	—	19,800	241,201,600
Leipzig	81,400,900	652,224,900	4,434,704,000	—	2,824,500	5,171,154,800
Liegnitz	39,262,000	116,360,600	396,465,400	—	162,000	552,250,000
Lübeck	36,106,700	76,739,900	655,065,100	—	2,300	767,914,000
Magdeburg	66,465,500	307,548,100	2,429,580,500	457,600	234,300	2,804,286,000
Mainz	17,264,600	167,621,800	777,434,600	—	15,700	962,336,700
Mannheim	43,904,800	558,888,000	3,509,732,400	—	28,200	4,112,553,400
Memel	23,053,600	41,372,600	113,878,300	—	1,100	178,300,600
Metz	19,075,300	130,253,300	1,349,178,200	—	5,000	1,498,511,800
Minden	17,011,100	46,315,500	224,382,900	—	—	287,709,500
Mülhausen im Elf.	13,868,300	195,111,000	794,600,300	—	—	1,003,579,600
München	25,800	435,404,100	3,046,755,800	—	286,700	3,482,422,400
Münster i. W.	76,522,200	222,452,500	1,115,669,800	—	13,700	1,414,658,200
Nordhausen	4,217,800	33,799,500	208,711,300	—	167,000	246,895,600
Nürnberg	949,400	319,268,800	1,550,829,400	—	145,200	1,871,192,800
Osnabrück	15,395,400	27,986,500	203,817,700	—	—	247,199,600
Plauen i. V.	8,052,600	78,941,100	328,205,100	—	24,800	415,223,600
Posen	104,367,700	171,560,000	934,091,200	—	134,800	1,210,153,700
Siegen	5,436,000	49,617,300	263,340,800	—	9,000	318,403,100
Stettin	77,725,200	149,017,300	1,314,930,200	—	1,639,900	1,543,312,600
Stolp	19,373,300	54,257,400	130,405,000	60,600	—	204,095,700
Stralsund	18,212,900	67,224,600	198,012,900	—	286,500	283,736,900
Straßburg im Elf.	12,449,300	162,096,000	1,106,429,700	—	7,629,400	1,287,604,400
Stuttgart	13,759,000	249,177,000	2,066,184,500	—	29,800	2,329,150,300
Thorn	11,503,100	50,500,600	218,056,900	121,100	23,400	280,205,100
Tilsit	6,590,900	89,304,800	126,299,900	—	—	222,195,600
Ulm	16,315,200	43,302,100	212,417,400	—	—	272,034,700
Wiesbaden	5,175,500	38,734,500	396,408,800	—	—	440,318,800
I. B. d. Reichsbankanstalten	2,532,903,700	14,073,409,300	102,153,540,400	1,181,700	163,626,100	118,924,661,200
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin	469,561,100	2,325,460,100	55,611,329,800	9,285,000	654,200	58,416,290,200
	3,002,464,800	16,398,869,400	157,764,870,200	10,466,700	164,280,300	
			Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten			1,382,638,100
			Geschäfte mit Gold			243,199,500
			Vermischte Gegenstände			665,760,000
					Ueberhaupt	179,632,549,000

Anlage C.

Giro-Verkehr im Jahre 1899.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen	durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	70,152,630	67,856,110	148,666,790	437,524,028	118,429,660	67,856,100	200,741,119	437,902,965
Augsburg	68,002,070	42,500,624	108,077,052	292,827,836	82,701,452	42,500,624	72,394,261	293,281,520
Bielefeld	40,169,310	47,183,252	93,227,040	255,447,138	66,020,337	47,183,252	68,811,657	255,110,235
Bochum	54,651,811	33,076,082	208,719,345	351,477,517	100,314,896	33,076,082	181,207,112	351,702,132
Braunschweig	58,810,016	34,073,663	147,868,052	338,031,921	115,239,918	34,073,663	137,771,250	338,181,378
Bremen	163,153,150	449,618,430	434,375,587	1,414,671,913	149,025,949	449,618,430	441,287,035	1,414,219,873
Breslau	267,072,541	550,312,175	551,564,883	2,237,795,450	460,358,403	550,312,175	513,061,395	2,237,045,937
Bromberg	78,780,435	30,706,903	109,295,392	266,549,857	111,003,460	30,706,903	104,160,357	266,713,144
Cassel	89,590,144	108,293,901	216,450,915	537,782,626	155,577,898	108,293,901	175,990,010	537,664,305
Chemnitz	52,708,796	44,794,067	184,046,700	397,452,745	188,900,684	44,794,067	130,808,299	396,885,423
Coblenz	83,035,025	34,772,277	135,129,801	340,652,308	88,018,682	34,772,277	145,509,484	340,692,793
Cöln	233,664,556	756,200,642	887,805,487	2,495,212,302	386,702,054	756,200,642	701,273,434	2,495,269,411
Cöslin	28,612,539	10,331,511	24,332,486	78,057,116	25,984,791	10,331,511	37,167,016	77,856,242
Cottbus	38,998,109	9,451,558	44,901,688	128,153,981	42,548,530	9,451,558	58,409,917	127,938,008
Danzig	97,013,717	93,640,373	244,156,940	510,271,639	214,914,910	93,640,373	178,724,355	509,579,101
Darmstadt	29,939,595	19,957,781	124,823,260	227,156,523	103,520,253	19,957,781	96,834,474	225,960,975
Dortmund	137,239,032	118,818,914	397,871,042	849,847,345	246,214,527	118,818,914	377,641,560	848,753,597
Dresden	342,298,459	817,871,805	456,261,557	1,830,803,025	254,258,218	817,871,805	353,142,864	1,830,024,935
Düsseldorf	111,820,910	111,632,691	461,506,936	832,383,400	165,243,308	111,632,691	395,396,783	828,999,912
Duisburg	85,642,868	97,039,524	321,316,184	613,903,585	142,871,467	97,039,524	278,308,338	613,999,620
Elberfeld	108,403,765	278,146,477	601,217,251	1,220,928,416	254,290,885	278,147,477	426,825,118	1,220,978,760
Elbing	21,806,779	955,103	29,516,676	61,950,082	23,367,335	955,103	33,031,253	62,043,013
Emden	26,154,570	7,850,196	40,595,474	93,577,505	23,889,847	7,850,196	51,328,338	92,488,236
Erfurt	77,599,542	63,882,837	169,866,959	400,557,817	118,971,002	63,882,837	185,260,909	400,509,317
Essen	170,972,406	345,759,219	803,838,809	1,548,961,730	398,979,202	345,759,219	598,228,927	1,548,143,196
Flensburg	59,881,133	23,272,880	101,374,641	231,116,944	63,781,169	23,272,880	109,317,646	230,856,992
Frankfurt a. M.	787,554,878	1,819,460,993	1,476,715,979	4,986,724,813	796,721,791	1,819,460,993	1,468,683,783	4,982,857,001
Frankfurt a. O.	29,735,294	8,420,652	53,690,251	105,575,978	38,055,746	8,420,652	56,384,056	105,638,731
Freiburg i. B. v. 8/7. 1899 ab	20,269,138	8,890,735	28,979,438	79,091,110	19,651,772	8,890,735	23,425,110	78,162,002
Gera	48,236,953	38,890,266	108,018,458	289,216,661	74,483,630	38,890,266	102,652,211	289,255,602

Gleiwitz	124,576,558	157,740,159	300,786,510	715,105,931	223,387,848	157,740,159	218,034,352	713,797,513
Glogau	24,980,859	21,386,317	58,506,223	181,757,894	56,236,165	21,386,317	50,312,890	181,606,265
Görlitz	42,305,544	11,847,877	72,233,608	184,139,407	75,570,972	11,847,877	71,538,528	183,206,918
Graudenz	12,787,567	1,686,641	13,358,242	46,275,063	22,316,257	1,686,641	16,081,088	46,430,931
Halle a. d. S.	124,235,679	98,973,607	256,701,698	635,415,998	176,186,919	98,973,607	238,397,261	634,248,171
Hamburg	395,654,398	4,869,664,012	1,416,768,400	7,467,707,875	437,332,592	4,869,664,012	1,517,234,893	7,469,491,281
Hannover	151,533,657	204,206,631	437,069,787	987,845,921	304,659,197	204,206,631	379,922,965	985,425,199
Hildesheim	33,541,866	29,673,913	81,732,952	190,795,348	56,742,573	29,673,913	76,550,550	191,030,595
Karlsruhe	172,121,583	186,619,530	295,736,041	825,331,865	164,747,343	186,619,530	270,412,393	828,263,645
Kiel	83,654,457	46,947,400	155,994,880	359,689,026	107,695,593	46,947,400	150,882,222	358,866,168
Königsberg i. Pr.	203,449,161	167,472,943	272,598,789	850,985,956	233,062,724	167,472,943	203,666,331	852,442,480
Krefeld	87,777,805	146,327,248	242,059,974	617,773,051	116,344,418	146,327,248	202,484,947	618,339,602
Landsberg a. d. W.	33,613,332	3,647,290	24,635,662	82,971,188	33,211,983	3,647,290	36,036,513	83,009,030
Leipzig	255,959,355	213,336,251	743,829,302	2,180,330,103	404,378,960	213,336,251	591,437,106	2,180,571,118
Liegnitz	44,327,981	16,712,578	72,166,776	192,887,686	69,603,937	16,712,578	68,308,727	193,043,846
Lübeck	63,093,318	66,083,036	138,711,159	322,167,394	75,838,860	66,083,036	147,188,185	321,879,692
Magdeburg	193,427,463	248,549,708	517,917,759	1,187,196,999	358,675,226	248,549,708	449,261,663	1,184,539,777
Mainz	70,557,390	49,830,705	147,814,040	380,459,500	99,858,689	49,830,705	145,032,728	380,405,424
Mannheim	312,699,365	494,372,522	553,154,280	1,739,526,993	302,892,537	494,372,522	598,983,329	1,739,469,020
Memel	10,105,264	259,308	15,871,292	55,529,101	16,282,378	259,308	12,647,713	55,550,307
Metz	125,029,064	163,308,077	287,807,852	662,272,033	155,513,674	163,308,077	293,470,682	662,545,262
Minden	18,395,247	15,155,013	52,421,876	109,311,461	39,930,800	15,155,013	49,565,897	109,178,684
Mülhausen i. Els.	57,648,507	94,076,102	134,649,293	392,051,419	97,359,745	94,076,102	118,348,393	392,056,908
München	393,121,920	237,463,916	450,901,223	1,495,709,841	470,712,747	237,463,916	483,757,818	1,496,927,780
Münster i. W.	89,544,241	114,374,396	203,870,724	546,845,672	107,924,133	114,374,396	229,887,559	546,337,083
Nordhausen	23,200,404	26,506,274	33,035,600	101,771,421	14,491,556	26,506,274	43,990,345	101,896,195
Nürnberg	170,807,591	60,050,342	302,918,520	749,491,544	280,222,535	60,050,342	279,407,473	749,313,764
Osnabrück	20,642,373	9,494,333	49,555,850	97,739,231	23,315,079	9,494,333	48,372,878	97,721,983
Plauen i. V.	19,397,077	18,055,891	76,866,355	158,510,387	70,194,561	18,055,891	49,736,849	158,657,221
Posen	108,157,018	64,051,406	152,612,729	453,324,418	149,047,549	64,051,406	166,461,147	452,370,290
Siegen	16,432,248	20,261,466	63,062,442	128,229,613	39,808,031	20,261,466	56,005,713	127,915,721
Stettin	130,574,612	99,814,454	272,740,277	643,180,867	202,365,520	99,814,454	265,903,768	643,273,576
Stolp	18,754,554	1,741,609	17,390,338	62,607,393	24,716,616	1,741,609	16,478,141	62,582,860
Stralsund	28,001,159	8,056,604	26,968,339	94,865,363	30,389,926	8,056,604	33,729,017	94,694,482
Straßburg i. Els.	89,220,828	125,906,907	234,532,983	544,171,493	141,712,003	125,906,907	207,892,836	544,005,131
Stuttgart	199,995,036	130,740,118	339,271,110	1,019,139,160	269,138,372	130,740,118	301,909,383	1,015,714,379
Thorn	33,637,744	12,213,734	37,539,665	106,818,866	36,382,431	12,213,734	41,555,973	106,688,443
Tilsit	21,097,000	3,078,671	19,907,617	59,868,017	26,640,841	3,078,671	16,948,220	59,805,997
Ulm	20,680,131	13,166,516	45,961,042	103,423,303	28,129,656	13,166,516	48,662,624	103,271,665
Wiesbaden	46,419,219	14,996,799	102,305,457	192,882,509	65,729,206	14,996,799	102,456,080	192,037,608
Bei d. Reichsbankanstalten	7,548,128,780	14,341,512,976	17,436,176,765	50,329,759,658	10,638,790,670	14,341,512,976	15,997,323,783	50,307,325,828
Bei der Reichshauptbank	2,668,596,972	8,139,725,818	6,158,158,455	27,680,273,258	4,506,834,331	8,139,725,818	5,940,854,253	27,669,433,678
Ueberhaupt	10,216,725,752	22,481,238,795	23,594,335,221	78,010,032,917	15,145,625,002	22,481,238,795	21,938,178,036	77,976,759,506

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1899.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	200,741,119	9,211	21,804,599	222,545,718	149,159,796
Augsburg	72,394,261	5,342	9,040,401	81,434,662	108,077,052
Bielefeld	68,811,657	6,430	12,432,865	81,244,522	95,154,751
Bochum	181,207,112	3,905	10,528,960	191,736,073	208,819,345
Braunschweig	137,771,250	8,858	17,424,425	155,195,675	147,878,052
Bremen	441,287,035	6,622	17,989,752	459,276,787	435,427,087
Breslau	513,061,395	27,481	55,814,631	568,876,026	553,919,663
Bromberg	104,160,357	10,571	12,617,965	116,778,322	109,295,392
Cassel	175,990,010	6,320	18,528,534	194,518,545	216,521,915
Chemnitz	130,808,299	18,660	34,618,504	165,426,803	185,453,982
Coblenz	145,509,484	12,870	20,625,753	166,135,237	135,199,801
Cöln	701,273,434	25,728	69,460,431	770,733,865	889,442,715
Cöslin	37,167,016	2,921	7,823,957	44,990,973	24,386,800
Cottbus	58,499,917	7,520	14,423,214	72,923,132	44,911,688
Danzig	178,724,355	10,953	23,108,596	201,832,951	244,453,736
Darmstadt	96,834,474	5,214	10,954,787	107,789,261	124,823,260
Dortmund	377,641,560	15,825	38,349,124	415,990,685	399,638,109
Dresden	353,142,864	23,881	57,488,695	410,631,560	459,626,000
Düsseldorf	395,396,783	9,254	24,386,275	419,783,058	462,519,868
Duisburg	278,308,338	6,438	16,290,100	294,598,438	322,058,414
Elberfeld	426,325,118	16,997	38,689,855	465,014,974	604,260,826
Elbing	33,031,253	4,567	8,780,314	41,811,567	29,556,676
Emden	51,328,338	948	2,169,518	53,497,856	40,625,474
Erfurt	185,260,909	16,875	21,231,133	206,492,043	171,926,599
Essen	598,228,927	12,480	19,945,117	618,174,045	804,103,511
Flensburg	109,317,646	4,600	11,906,684	121,224,330	101,486,041
Frankfurt a. M.	1,463,683,783	25,433	62,105,622	1,525,789,406	1,480,855,838
Frankfurt a. d. O.	56,384,056	4,990	9,997,067	66,381,124	53,690,251
Freiburg i. B. v. 8. 7. 1899 ab	23,425,110	1,897	5,483,532	28,908,643	28,979,438
Gera	102,652,211	6,103	14,095,420	116,747,632	109,812,142
Gleiwitz	218,034,352	7,386	16,803,684	234,838,037	301,024,056
Glogau	50,312,890	4,310	7,405,956	57,718,846	58,658,107
Görlitz	71,538,528	7,433	12,108,812	83,647,340	72,618,173
Graudenz	16,081,088	2,105	4,109,757	20,190,845	13,358,242
Halle a. d. S.	238,397,261	9,517	21,992,055	260,389,316	257,677,758
Hamburg	1,517,234,893	12,374	21,179,707	1,538,414,601	1,417,723,931
Hannover	379,922,965	16,194	32,393,763	412,316,729	439,229,787
Hildesheim	76,550,550	3,846	5,554,500	82,105,050	81,881,057
Karlsruhe	270,124,393	7,621	23,167,191	293,579,584	296,412,418
Kiel	150,882,222	7,700	17,853,295	138,735,518	156,019,880
Königsberg i. Pr.	203,666,331	16,741	49,409,125	253,075,457	274,298,772
Krefeld	202,484,947	8,075	18,453,287	220,938,234	244,258,613
Landsberg a. d. W.	36,036,513	4,472	5,177,076	41,213,590	24,635,662
Leipzig	591,437,106	26,009	73,802,087	665,239,194	743,829,302
Liegnitz	68,308,727	4,763	10,426,255	78,734,983	72,166,776

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Betrag ℳ	Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	147,188,185	4,544	9.660,942	156.849.128	140,065,768
Magdeburg	449.261,663	25,409	54,810,357	504.072,020	520,951.056
Mainz	145.032.728	6,655	15.697,699	160.730.427	148,686,005
Mannheim	598.983,329	13.717	27.256.366	626.239,695	556.634,280
Memel	12,647.713	1,625	2.361,546	15,009,260	15,871,291
Metz	293,470,682	9.436	23.651,014	317.121,696	288,517,615
Minden	49,565,897	2.736	5.792,379	55,358.276	52,522,173
Mülhausen i. E.	118.348,393	4,075	10 243,663	128,592,057	134,897,557
München	483.757.818	18,212	54,118,230	537,876,048	450,901,223
Münster i. W.	229,887,559	9.678	21,426,918	251,314,477	204,930,781
Nordhausen	43.990,845	2,647	3,977,360	47.968,206	34,096,918
Nürnberg	279.407,473	22.060	52,024,064	331.431,538	302,918,520
Osnabrück	48,372,878	5,952	8.086,986	56,459,864	49,825,324
Plauen i. V.	49,736,849	7.105	10,572,180	60,309,030	77,331,651
Posen	166.461,147	14,338	28,321,188	194,782.336	152,612,729
Siegen	56,005,713	2.450	6,980,998	62,986,712	63,276,935
Stettin	265,903,768	12,509	26.524,787	292,428,556	274,056,094
Stolp	16 478.141	3 157	5,214,715	21,692,856	17,390,338
Stralsund	33,729,017	3,546	8,281,595	42,010,613	27,133,339
Straßburg i. E.	207 892,836	5,786	17.293.325	225,186,161	235,492,737
Stuttgart	301.909,383	10,052	31,330,894	333,240.278	339,271,110
Thorn	41,555,973	1,580	4,286,854	45,842,828	37,539,665
Tilsit	16,948.220	4,017	6.625,919	23,574.139	19,907,617
Ulm	48,662,624	3,056	5.722,444	54,385,068	45,961,042
Wiesbaden	102.456.080	5.217	11,384,775	113,840,855	102,408.358
Bei den Reichsbankanstalten	15,997,323,783	656.799	1,459,599,614	17.456.923.397	17.489,224,463
Bei der Reichshauptbank	5.940,854,253	60,365	260.508.031	6.201.362,284	6,158,158,455
Ueberhaupt	21,938.178,036	717.164	1.720,107,646	23,658,285,682	24.647,382,918
	Hierzu Bestand am 1. Januar 1899:			85.030,354	
				23.743.316,037	
	Hiervon Abgang:			23,647,382.918	
	Ergibt einen Bestand von:			95,933,118	

Anlage E.

Platz-Wechsel.

Ort	Bestand am 1. Januar 1899		Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Höchste Anlage	Niedrigste Anlage	Durchschnittliche Anlage
	Stückzahl	Betrag ℳ	ℳ	Tage	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	664	1,105,058	2,456	63	3,010,700	665,200	1,773,000
Augsburg	1,448	4,728,734	8,909	60	6,596,100	3,772,900	5,278,700
Bielefeld	1,996	5,547,166	2,667	51	8,664,800	4,684,300	6,953,200
Bochum	1,002	4,578,404	2,784	58	6,104,600	4,051,200	4,978,200
Braunschweig	1,827	4,137,532	3,529	72	7,559,100	2,889,800	5,418,900
Bremen	732	2,523,530	6,185	23	5,324,300	201,800	2,943,400
Breslau	6,976	19,488,729	2,725	54	29,791,125	11,491,800	19,934,300
Bromberg	2,619	5,276,588	1,913	67	6,496,500	4,584,400	5,423,400
Cassel	6,107	10,935,073	2,070	69	13,778,200	7,348,400	10,903,100
Chemnitz	1,993	3,499,954	2,108	52	6,828,500	2,352,200	4,263,700
Coblenz	2,074	8,221,670	3,190	74	11,974,500	5,994,300	8,375,000
Cöln	2,840	11,512,659	2,944	65	22,685,600	6,072,500	13,262,400
Cöslin	1,856	3,879,213	2,630	78	8,941,800	3,400,900	3,681,300
Cottbus	1,586	3,683,970	2,205	70	4,359,500	3,088,200	3,560,900
Danzig	2,701	5,480,875	2,518	61	8,153,600	4,082,200	5,757,700
Darmstadt	1,490	988,536	782	67	1,312,100	779,900	1,033,800
Dortmund	6,346	9,869,561	1,383	56	11,944,500	7,753,600	9,770,400
Dresden	4,989	7,290,191	1,466	60	11,407,200	4,816,600	7,799,000
Düsseldorf	2,280	6,458,781	2,380	59	10,634,200	4,436,900	7,080,000
Duisburg	1,987	5,756,672	1,952	57	7,991,100	4,425,300	5,979,300
Elberfeld	10,488	15,318,973	2,075	64	21,116,300	11,653,000	16,368,400
Elbing	649	1,711,598	2,241	65	3,389,700	1,506,600	2,584,200
Emden	245	824,530	3,511	72	1,983,200	578,900	1,276,800
Erfurt	1,496	2,445,387	1,500	55	3,552,900	1,998,400	2,759,000
Essen	3,875	13,902,577	4,247	42	19,583,800	11,162,700	15,064,200
Flensburg	2,225	7,489,817	2,697	68	10,949,500	6,640,900	9,359,800
Frankfurt a. M.	8,888	10,918,782	2,372	25	10,076,500	2,278,300	5,066,900
Frankfurt a. d. O.	1,443	1,965,362	2,055	67	2,441,200	1,702,100	1,972,900
Freiburg i. Br. vom 8./7. 1899 ab	—	—	3,558	63	5,180,300	2,727,500	3,762,900
Gera	564	2,145,249	3,450	49	2,562,100	1,630,500	1,949,600

Gleiwitz	6,869	10,568,171	2,100	64	13,141,500	8,403,100	11,638,100
Glogau	1,857	9,201,888	4,818	79	11,558,800	7,451,500	10,300,400
Görlitz	3,151	6,404,957	1,992	67	9,956,700	5,641,700	7,541,500
Graudenz	963	2,307,384	2,310	56	3,500,900	1,694,200	2,615,200
Halle a. d. S.	2,390	5,863,469	3,056	43	8,371,600	2,264,700	4,696,100
Hamburg	5,446	21,964,901	4,507	33	20,687,000	9,399,900	13,996,600
Hannover	4,733	9,539,733	1,783	57	13,086,200	5,930,700	9,214,200
Hildesheim	1,376	2,785,791	1,729	58	2,894,300	2,103,600	2,485,500
Karlsruhe	8,322	12,314,273	2,017	43	13,806,600	7,182,400	9,691,800
Kiel	1,412	6,859,974	3,680	59	10,625,500	4,279,800	7,581,900
Königsberg i. P.	7,161	17,846,738	2,266	60	24,087,000	14,344,000	18,823,000
Krefeld	1,075	5,106,831	4,200	65	10,190,900	3,069,200	6,883,600
Landsberg a. d. W.	1,494	3,606,202	1,956	69	3,777,700	3,119,200	3,368,900
Leipzig	3,986	11,219,407	6,491	31	22,117,900	4,085,600	11,713,400
Liegnitz	2,803	8,656,425	2,667	75	9,757,500	7,040,100	8,682,100
Lübeck	726	3,227,706	3,345	71	3,184,200	2,218,400	2,728,100
Magdeburg	2,966	7,938,164	2,984	40	12,908,200	4,457,500	8,227,200
Mainz	2,232	4,442,971	2,025	56	5,044,300	1,882,100	3,502,400
Mannheim	4,565	14,532,941	2,859	40	16,695,200	6,419,800	10,993,100
Memel	651	1,246,348	1,817	76	1,985,000	956,600	1,560,400
Metz	469	1,836,609	2,569	25	3,245,400	904,800	1,531,400
Minden	551	1,494,725	1,677	32	2,824,600	972,300	2,096,700
Mülhausen i. E.	1,049	5,580,925	6,253	24	6,827,800	2,276,700	3,988,100
München	2,838	8,842,643	4,523	27	12,315,400	1,501,200	6,254,500
Münster i. W.	3,314	8,128,568	2,277	66	12,123,000	7,439,800	10,150,100
Nordhausen	144	1,132,673	3,219	50	1,520,500	675,000	740,700
Nürnberg	2,443	8,150,883	3,317	37	11,433,500	2,896,600	5,802,300
Osnabrück	218	469,169	1,349	45	781,600	290,900	546,400
Plauen i. Vogtl.	1,744	2,829,068	2,434	67	4,260,400	1,872,300	2,711,100
Posen	4,604	7,486,234	1,432	53	13,516,000	5,509,900	8,670,600
Siegen	1,205	1,367,845	1,122	59	2,123,300	1,166,600	1,613,000
Stettin	2,978	6,471,548	2,079	61	7,939,800	3,948,400	6,597,200
Stolp	1,116	4,120,862	3,493	65	4,394,700	3,389,900	3,832,400
Stralsund	1,143	5,298,662	4,937	79	6,694,400	5,153,200	6,029,600
Straßburg i. E.	2,029	5,141,406	1,761	44	5,177,700	2,567,500	3,794,100
Stuttgart	1,295	2,826,849	1,432	35	5,287,500	1,714,700	2,989,500
Thorn	903	1,763,801	1,515	52	2,760,000	1,533,500	2,239,600
Tilsit	2,419	6,126,844	2,168	64	7,098,700	5,894,800	6,423,600
Ulm	468	953,674	1,877	68	1,547,900	699,000	1,107,600
Wiesbaden	108	224,659	1,533	26	407,700	109,000	291,500
Bei den Reichsbankanstalten	173,092	427,561,621	—	—	—	—	—
Bei der Reichshauptbank	10,694	31,038,335	3,445	28	55,505,600	9,209,700	19,595,500
Ueberhaupt	183,786	458,599,957	2,546	50	602,169,000	296,456,000	445,176,000

Anlage F.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen	33,184	105,008,543	265,843	3,164	19
Augsburg	21,021	17,126,462	88,424	815	40
Bielefeld	40,329	29,945,404	166,357	743	42
Bochum	4,433	18,791,234	170,863	4,239	68
Braunschweig	18,369	26,006,449	73,895	1,960	21
Bremen	74,027	124,700,824	406,676	1,684	26
Breslau	90,282	113,873,549	518,133	1,261	35
Bromberg	5,669	11,270,420	95,533	1,988	63
Cassel	28,890	25,867,324	199,540	1,210	58
Chemnitz	75,485	66,775,703	382,321	884	45
Coblenz	24,269	43,555,050	331,900	1,795	78
Cöln	100,670	147,576,934	610,444	1,466	32
Cöslin	3,499	3,015,039	24,237	860	59
Cottbus	23,120	24,278,314	185,937	1,050	65
Danzig	12,525	25,143,919	151,626	2,007	46
Darmstadt	15,433	45,563,876	93,520	2,952	15
Dortmund	71,935	100,286,085	717,389	1,394	55
Dresden	82,347	89,783,310	307,330	1,090	26
Düsseldorf	26,936	49,234,679	239,893	1,828	42
Duisburg	33,485	60,502,168	347,072	1,806	48
Elberfeld	198 326	146,403,034	567,876	738	41
Elbing	3,293	3,978,689	27,182	1,209	51
Emden	4,890	11,213,964	23,889	2,293	17
Erfurt	41,693	56,006,773	186,955	1,350	24
Essen	33,879	91,327,579	666,801	2,696	50
Flensburg	2,243	4,459,360	30,231	1,988	49
Frankfurt a. M.	185,415	401,052,629	706,558	2,163	13
Frankfurt a. d. O.	6,694	6,828,403	47,115	1,020	50
Freiburg i. Br. vom 8./7. 1899 ab	7,173	7,096,897	28,091	1,069	35
Gera	37,852	30,798,257	175,831	814	53
Gleiwitz	17,998	32,910,093	223,403	1,830	51

Glogau	17,483	15,830,704	118,412	905	58
Görlitz	24,853	21,449,866	110,105	864	87
Graudenz	2,874	5,345 186	39,132	1,860	52
Halle a. d. S.	44,598	60,357,571	204,858	1,853	26
Hamburg	144,797	347,224,797	844,605	2,398	18
Hannover	47,729	60,653,888	243,824	1,271	31
Hildesheim	11,368	22,407,577	96,694	1,971	32
Karlsruhe	67,709	63,421,349	272,969	937	32
Kiel	6,514	18,958,330	84 747	2,301	51
Königsberg i. Pr.	16,996	81,917,401	214,654	1,878	53
Krefeld	60,261	72,338,155	328,954	1,200	35
Landsberg a. d. W.	8,358	13,188,108	91,232	1,579	54
Leipzig	126,259	138,684,297	532,941	1,098	29
Liegnitz	15,548	15,848,129	131,787	1,019	62
Lübeck	10,989	27,724 474	83,646	2,523	24
Magdeburg	55,360	66,404,977	247,548	1,199	39
Mainz	54,703	56,645,336	291,631	1,035	38
Mannheim	117,982	168,518 060	526,686	1,428	22
Memel	1,979	10,870,710	90,788	5,493	65
Metz	25,183	59,160,955	138 015	2,349	17
Minden	11,652	6,932,271	38,605	595	45
Mülhausen i. Elsaß	44,904	39,973,713	90,235	890	16
München	61,667	149,346,181	295,738	2,422	16
Münster i. W.	44 213	55,440,168	309,144	1,254	42
Nordhausen	8,457	7,632,792	44,114	902	41
Nürnberg	65,541	115,461,154	390,787	1,762	25
Osnabrück	7,318	7,253,999	25,764	991	27
Plauen i. Vgtl.	35,573	24,478,565	137,129	687	42
Posen	12,964	16,110,605	88,743	1,243	48
Siegen	12,798	19,933,416	114,830	1,558	42
Stettin	26,837	30,595,615	186,024	1,140	45
Stolp	3,488	4,814 756	41,240	1,380	65
Stralsund	2,796	7,172,204	62,573	2,565	65
Straßburg im Elsaß	39,141	47,150 628	167,493	1,205	26
Stuttgart	76,634	90,023,885	234,182	1,175	20
Thorn	3,470	3,975,518	26,872	1,146	49
Tilsit	1,735	2,740,690	21,281	1,580	54
Ulm vom 1./10. 1898 ab	18,911	12,969,915	67,575	686	41
Wiesbaden	5,420	21,678,732	65,608	4,000	11
Bei den Reichsbankanstalten	2,670,421	8,856,015,676	15,262,064	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	323,591	1,090 690,946	1,873,077	3,371	13
Ueberhaupt	2,994,012	4,946,706,623	17,135,142	1,652	26

Anlage G.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchste Anlage ℳ	Niedrigste Anlage ℳ	Durchschnittliche Anlage ℳ	Bestand am 30. Dezember 1899	
				Stück	Betrag ℳ
Aachen	2,562,900	936,600	1,610,900	4,944	2,542,068
Augsburg	2,056,300	899,500	1,477,200	1,612	1,858,482
Bielefeld	3,138,900	1,726,500	2,403,300	2,366	2,828,342
Bochum	4,101,100	2,220,900	2,836,000	3,541	2,808,560
Braunschweig	2,294,000	1,120,800	1,715,300	2,176	2,294,000
Bremen	7,739,000	2,396,700	4,436,800	3,142	6,466,365
Breslau	9,377,700	4,149,400	6,523,600	6,429	8,331,481
Bromberg	3,040,000	1,087,300	1,883,700	2,674	1,511,606
Cassel	4,862,400	1,997,500	3,445,300	4,933	4,175,817
Chemnitz	5,697,700	2,718,300	3,845,300	5,887	5,007,958
Coblenz	3,868,700	2,017,300	2,805,600	3,059	3,723,134
Cöln	27,191,300	14,539,500	20,322,500	11,217	25,415,909
Cöslin	422,400	234,400	335,900	506	319,071
Cottbus	1,735,400	970,400	1,274,000	1,710	1,419,035
Danzig	5,544,100	1,826,700	3,286,000	2,845	3,530,634
Darmstadt	1,626,900	830,500	1,178,800	2,149	1,559,586
Dortmund	10,490,700	5,617,300	7,513,600	8,091	7,956,233
Dresden	16,163,200	6,531,000	10,393,700	10,745	16,163,191
Düsseldorf	11,685,800	5,214,600	7,390,100	5,319	11,663,960
Duisburg	7,678,400	3,139,900	5,176,300	3,925	7,243,143
Elberfeld	23,648,900	9,891,800	16,182,900	9,420	19,717,597
Elbing	955,000	556,200	730,000	1,015	787,951
Emden	751,100	198,900	442,900	636	598,249
Erfurt	2,985,200	1,396,000	2,263,800	4,247	2,947,723
Essen	13,774,900	6,755,600	9,761,400	5,947	11,469,051
Flensburg	1,230,900	440,000	865,100	1,368	729,822
Frankfurt a. M.	18,782,300	6,199,100	11,220,200	10,173	13,772,473
Frankfurt a. d. O.	664,500	353,800	509,600	851	547,854
Freiburg i. Br. vom 8/7. 1899 ab	2,865,500	1,408,000	2,017,800	2,597	2,304,162
Gera	2,593,400	1,242,500	1,810,900	3,198	2,593,400
Gleiwitz	9,154,700	8,082,600	5,849,700	4,560	7,458,344
Glogau	1,578,400	644,700	1,193,100	1,032	1,472,600

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Graudenz	751,500	315,800	508,600	665	504,087
Halle a. d. S.	4,238,100	2,216,400	3,041,400	2,657	4,238,100
Hamburg	25,483,900	8,163,600	15,488,700	6,865	18,349,766
Hannover	6,642,400	3,205,200	4,740,100	5,468	5,958,658
Hildesheim	1,917,100	803,100	1,227,000	1,759	1,675,107
Karlsruhe	6,177,900	3,035,700	4,211,000	4,871	4,400,359
Kiel	1,656,200	904,100	1,211,000	1,843	1,425,446
Königsberg i. Pr.	6,906,000	2,444,000	4,058,000	3,924	5,783,422
Krefeld	6,845,700	2,611,300	4,189,300	3,783	6,002,185
Landsberg a. d. W.	912,700	361,600	647,500	775	898,192
Leipzig	19,135,700	7,991,200	12,973,000	8,108	17,111,410
Liegnitz	1,639,200	895,500	1,257,500	1,703	1,622,489
Lübeck	2,507,600	863,700	1,316,400	1,819	2,507,556
Magdeburg	8,202,300	3,454,200	5,296,300	5,603	7,324,829
Mainz	3,799,500	1,857,000	2,788,800	3,386	3,722,962
Mannheim	12,642,400	4,716,200	7,597,700	8,363	9,824,058
Memel	1,631,000	376,100	899,000	433	1,054,128
Metz	4,343,400	2,159,000	2,796,800	4,070	4,343,392
Minden	1,066,800	445,600	769,400	1,282	937,908
Mülhausen i. E.	2,165,800	1,013,100	1,542,500	2,024	2,001,202
München	8,737,300	3,281,500	5,344,100	7,406	6,792,335
Münster i. W.	4,677,800	2,562,800	3,416,000	3,890	4,277,756
Nordhausen	1,149,300	560,500	566,000	613	889,586
Nürnberg	6,144,900	2,702,900	4,098,600	5,328	5,047,772
Osnabrück	1,032,900	532,500	813,100	1,022	938,022
Plauen i. Vgtl.	1,860,100	973,200	1,411,600	2,166	1,759,708
Posen	4,297,500	2,095,300	3,104,500	4,744	3,869,650
Siegen	852,500	452,900	672,600	1,669	697,193
Stettin	4,190,200	2,306,300	3,181,800	2,871	3,886,226
Stolp	861,500	289,800	552,600	494	692,543
Stralsund	538,400	296,400	406,700	640	410,534
Straßburg i. E.	3,452,500	1,554,700	2,375,800	2,664	3,035,991
Stuttgart	7,036,300	3,545,000	5,039,200	5,421	6,528,212
Thorn	1,792,300	780,500	1,202,900	1,038	1,308,709
Tilsit	2,186,100	779,300	1,436,300	1,011	1,656,702
Ulm	1,080,400	613,200	830,100	1,397	1,076,158
Wiesbaden	1,226,000	599,700	888,200	2,084	1,151,101
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	248,250	326,816,882
Bei der Reichshauptbank	79,203,600	27,202,500	49,305,200	22,943	65,581,994
Ueberhaupt	521,032,000	230,516,000	352,844,000	271,193	392,398,377
Unterwegs befindlich für die Reichshauptbank				2,177	11,065,496
Unterwegs befindlich für die Reichsbankanstalten				90,260	82,166,349
				363,630	485,630,223

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1899.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 M. Betrag	à 500 M. Betrag	à 100 M. Betrag	
31. Januar	1,729,545	300,259,000	359,000	809,749,000	1,112,196,545
28. Februar	1,729,335	279,870,000	358,000	767,716,300	1,049,673,635
31. März	1,729,170	383,482,000	348,000	879,481,800	1,265,040,970
30. April	1,729,110	330,924,000	347,000	825,243,400	1,158,243,510
31. Mai	1,728,570	312,296,000	339,500	789,452,200	1,103,816,270
30. Juni	1,728,570	397,709,000	334,500	900,468,200	1,300,240,270
31. Juli	1,728,120	285,225,000	333,500	830,681,000	1,117,967,620
31. August	1,727,715	274,951,000	332,000	813,168,600	1,090,179,315
30. September	1,726,515	408,171,000	329,000	972,505,300	1,382,731,815
31. Oktober	1,726,515	319,450,000	329,000	899,647,500	1,221,153,015
30. November	1,726,515	293,618,000	329,500	851,869,300	1,147,543,315
31. Dezember	1,726,290	380,343,000	323,000	976,540,500	1,358,932,790

Anlage H.

Wechsel auf's Ausland.

	Stückzahl	auf Amerika	auf Belgien	auf England	auf Frankreich	auf Holland	auf Italien	auf Kopenhagen	auf Rußland	auf die Schweiz	auf Skandinavien	Realwerth
		Doll.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Holl. fl.	Lire	Kronen	Rubel	Frcs.	Kronen	ℳ
Bestand am 1. Januar 1899	1,494	—	258,227	1,247,054	2,459,399	71,617	3,578	43,969	—	315,539	11,309	27,998,462
Angekauft wurden . . .	16,221	13,454	2,548,030	5,689,559	9,566,969	1,863,945	272,575	400,463	5,295	1,927,547	145,849	131,049,224
Ueberhaupt	17,715	13,454	2,806,258	6,936,613	12,026,368	1,935,562	276,153	444,432	5,295	2,243,086	157,158	159,047,687
Verkauft und an die Korrespondenten gesandt . .	15,997	13,454	2,712,618	5,540,104	11,733,900	1,801,140	252,645	398,810	5,295	2,127,874	140,856	131,004,210
Bleibt Bestand am 30. Dez. 1899	1,718	—	93,639	1,396,509	292,468	134,422	23,508	45,621	—	115,212	16,302	28,043,476

Die am 30. Dezember 1899 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Werth wie folgt:

Frcs.	93,639	auf Belgien	à	80,53	ℳ	75,408
Lstrl.	1,396,509	„ England	à	20,3572	„	28,429,030
Frcs.	292,469	„ Frankreich	à	80,52	„	235,467
fl.	134,422	„ Holland	à	168,44	„	226,421
Lire	23,508	„ Italien	à	75,44	„	17,734
Kr.	45,622	„ Kopenhagen	à	111,46	„	50,850
Frcs.	115,212	„ die Schweiz	à	80,21	„	92,412
Kr.	16,302	„ Skandinavien	à	111,78	„	18,223
					ℳ	29,145,545

Hievon der Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 28,043,477

ergibt einen Gewinn von ℳ 1,102,068.

Anlage K.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1899.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Plan-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	850	717	1,396	1 428	1,678	1,668	1,419	1,916	2,705	2,836	2,943	2,619
Augsburg	3,884	3,837	5,139	5,822	5,487	5,318	5,401	5,035	5,870	6,068	6,281	6,236
Bielefeld	4,684	5,555	7,000	6,738	6,793	7,552	7,225	6,883	8,379	8,085	8,556	8,598
Bochum	4,661	4,410	4,303	4,509	4,784	5,441	5,052	5,410	5,427	5,846	5,673	6,030
Braunschweig	3,362	3,399	4,764	4 797	5,246	6,280	6,397	6,463	7,559	6,203	6,404	6,441
Bremen	1,137	202	4,523	3,953	3,899	4,579	4,114	2,404	4,201	3,754	1,866	1,960
Breslau	12,822	14,129	22,147	18,925	19,020	23,522	18,670	19,543	29,791	24,603	24,822	28 760
Bromberg	4,900	4,753	5,223	5,023	5,535	6,220	5,908	6,044	6,496	5,947	5,421	4,954
Cassel	8,350	7,922	9,863	9,929	10,719	12,052	11,513	11,265	13,579	12,619	12 787	12,943
Chemnitz	3,126	2,836	3,658	4,347	4 520	4,373	4,134	4,465	5,169	5,478	5,297	6,829
Coblenz	7,106	6,161	7,218	7,239	7,758	8,776	8,742	8,630	9,155	9,978	10,735	11,925
Cöln	7,448	6,073	11 370	13,069	13,290	12,909	11,505	12,586	16,371	18,062	20,319	22 113
Cöslin	3,698	3,724	3,930	3,759	3,539	3,575	3,647	3,626	3,757	3,835	3,812	3,585
Cottbus	3 239	3,095	3,156	3,160	3,226	3,736	3,790	4,099	4,190	3,740	3,715	3,880
Danzig	4,422	4,394	5,700	5,329	4,401	6,302	5,494	5,587	7,654	6,984	7,952	8,042
Darmstadt	877	944	1,094	961	1,009	1,005	1,051	1,063	995	1,141	1,272	1,175
Dortmund	8,556	7,931	8,876	8,902	9,268	10,298	10,040	10,064	10,964	10,820	10,512	11,448
Dresden	5,845	5,079	7,784	7,285	6,874	7,466	6,577	7,494	10,458	10,650	10,205	10,835
Düsseldorf	5,621	4,520	5,113	5,748	6,009	7,401	7,590	8,476	9,987	8,963	9,093	8,352
Duisburg	5,097	4,491	5,357	5,490	5,188	5,925	6,039	6,377	7,149	7,399	7,414	6,336
Elberfeld	13,122	11,944	14,664	16,328	15,539	17,050	16,204	16,436	19,111	19,863	20,124	20,214
Elbing	1,549	1,598	2,000	2,367	2,574	3,046	3,134	3,146	3,890	2,969	2,974	3,043
Emden	620	684	764	876	1,113	1,406	1,414	1,398	1,785	1,896	1,886	1,918
Erfurt	2,167	2,220	2,554	2,566	2,642	2,958	2,760	2,751	3,450	3,213	3,284	3,553
Essen	11,654	12,128	14,335	14,469	15,137	15,105	14,520	14,578	16,912	17,467	18,230	19,584
Flensburg	6,827	7,135	8,189	10 003	10,188	10,836	10,595	10,949	10,780	9,899	8,993	8,786
Frankfurt a. M.	4,471	3,135	7,898	4,909	5,078	7,627	5,519	4,867	7,672	5,617	7,192	10,077
Frankfurt a. d. O.	1,803	1,874	2,099	1,853	1,789	1,990	1,792	1,737	2,084	2,267	2,397	2,320
Freiburg i. Br. v. 8/7. 1899 ab	—	—	—	—	—	—	3,068	2,875	3,272	3,968	4,904	5,067
Gera	1,775	1,853	1,988	1,829	1,692	1,999	1,877	1,963	2,236	2,241	2,379	2,387
Gleiwitz	9,048	9,402	12 221	11,868	12,017	12,906	12,284	12,276	13,142	12,690	12,658	11,465

Glogau	8,642	8,521	10,687	10,433	9,926	11,190	10,697	10,444	11,559	11,456	11,115	10,913
Görlitz	5,817	6,022	6,443	6,173	6,503	7,136	7,424	7,855	9,275	8,856	8,978	9,781
Graudenz	2,151	2,155	2,095	1,861	1,715	2,782	2,893	3,142	8,415	3,898	3,174	3,191
Halle a. d. S.	2,968	2,881	5,616	4,436	3,319	5,521	3,429	4,025	8,165	6,320	6,830	8,372
Hamburg	12,381	10,764	18,239	14,340	12,271	19,706	13,173	13,060	18,034	15,843	15,699	20,687
Hannover	6,923	6,700	9,886	8,744	9,007	10,538	9,029	9,054	12,936	11,288	10,981	10,580
Hildesheim	2,372	2,152	2,589	2,554	2,472	2,422	2,443	2,452	2,894	2,721	2,465	2,697
Karlsruhe	9,954	7,812	10,059	10,606	11,737	12,818	8,193	7,600	9,366	9,510	10,661	9,613
Kiel	5,278	4,479	5,991	8,861	10,226	10,138	9,092	8,842	8,967	6,753	6,469	6,517
Königsberg i. Pr.	15,761	14,775	19,547	18,725	19,245	19,767	18,263	19,027	24,087	20,791	20,035	22,374
Krefeld	3,765	3,138	4,858	6,039	6,565	8,170	8,097	7,729	9,335	9,715	9,292	6,995
Landsberg a. d. W.	3,320	3,256	3,397	3,481	3,137	3,370	3,435	3,462	3,767	3,553	3,338	3,229
Leipzig	5,020	7,163	13,390	9,391	10,310	16,952	8,510	9,201	20,474	16,702	16,906	21,961
Liegnitz	7,905	7,667	9,146	8,371	8,668	9,420	8,929	9,154	9,758	9,347	9,031	9,327
Lübeck	2,623	2,276	2,712	2,826	2,761	2,547	2,434	2,487	3,122	3,184	3,018	2,573
Magdeburg	5,098	6,104	9,003	7,474	7,005	9,763	8,498	8,731	12,908	9,973	10,234	10,211
Mainz	2,825	1,910	3,058	3,136	3,248	3,566	3,277	3,138	4,795	4,538	4,922	4,436
Mannheim	8,273	8,033	10,184	10,112	9,433	12,591	10,883	9,361	15,288	15,307	14,851	13,376
Memel	1,048	1,041	1,402	1,501	1,563	1,575	1,652	1,812	1,857	1,829	1,916	1,861
Metz	994	920	1,184	1,217	1,041	1,543	1,449	1,307	1,384	1,857	2,614	3,166
Minden	1,193	1,317	2,246	2,262	2,253	2,328	1,965	2,027	2,726	2,899	2,670	2,680
Mülhausen i. E.	4,834	2,875	4,740	4,013	2,590	3,957	3,870	2,538	5,269	6,092	4,798	5,284
München	3,117	1,501	5,772	6,238	3,395	6,293	6,292	5,005	11,327	11,391	10,850	10,869
Münster i. W.	7,602	8,479	9,488	9,482	10,157	10,590	10,340	10,516	11,806	11,756	11,934	11,559
Nordhausen	762	838	1,357	1,396	1,370	1,333	916	837	1,388	1,174	1,108	1,520
Nürnberg	3,601	3,711	6,079	6,613	5,211	4,761	4,007	4,674	11,310	7,673	7,485	6,551
Osnabrück	315	416	532	591	548	644	573	614	676	494	714	579
Plauen i. V.	2,338	1,872	2,583	2,355	1,900	2,524	2,509	2,561	3,478	3,589	3,562	4,182
Posen	5,826	5,707	7,444	7,005	7,786	10,384	9,585	10,064	13,516	11,681	9,777	10,293
Siegen	1,223	1,181	1,256	1,334	1,515	1,772	1,752	1,809	1,918	1,920	1,760	2,085
Stettin	4,725	4,258	4,892	5,134	5,225	6,048	6,575	6,636	7,845	7,583	7,940	7,862
Stolp	4,077	3,822	3,865	3,920	4,046	4,318	4,395	8,500	3,713	3,805	3,537	3,555
Stralsund	5,344	5,500	5,931	6,053	5,961	6,495	6,381	6,282	6,519	6,454	6,025	5,659
Straßburg i. E.	3,850	2,770	4,309	3,609	2,681	3,321	3,055	3,834	4,470	4,601	4,150	4,942
Stuttgart	2,089	1,719	2,678	2,901	2,993	3,608	3,258	3,078	4,288	3,631	3,592	3,859
Thorn	1,600	1,616	1,787	1,821	2,519	2,664	2,444	2,481	2,665	2,683	2,604	2,706
Tilsit	6,176	5,895	6,276	6,027	6,170	6,470	6,594	6,947	7,099	6,784	6,718	6,844
Ulm	838	699	990	1,106	1,101	1,118	1,077	1,029	1,184	1,459	1,490	1,461
Wiesbaden	181	176	399	355	205	319	336	339	390	284	274	408
Bei den Reichsbankanstalten	325,530	308,266	416,386	405,972	403,790	469,778	425,194	427,010	546,663	513,495	513,617	531,133
Bei der Reichshauptbank	12,481	11,270	26,963	12,832	15,854	24,716	13,487	16,761	55,506	35,976	27,976	34,798
Ueberhaupt	338,011	319,536	443,349	418,804	419,644	494,494	438,681	443,771	602,169	549,471	541,593	565,931

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,244	937	1,435	1,429	1,306	1,847	1,692	1,503	2,270	2,090	1,944	2,542
Augsburg	1,142	900	1,797	1,879	1,435	1,844	1,364	1,123	1,723	1,728	1,566	1,858
Bielefeld	2,123	1,825	2,449	2,299	2,457	2,558	2,406	2,546	2,598	2,678	2,604	2,828
Bochum	2,559	2,226	2,948	2,736	2,291	2,835	2,786	2,732	3,708	3,245	3,016	2,808
Braunschweig	1,427	1,271	1,718	1,837	1,688	1,859	1,581	1,680	1,998	1,958	1,895	2,294
Bremen	3,329	2,723	4,948	4,942	4,057	5,392	3,772	4,255	5,865	5,067	4,267	6,467
Breslau	5,025	4,149	7,018	6,830	5,916	7,162	6,610	6,666	8,252	7,329	6,777	8,382
Bromberg	1,359	1,273	2,107	1,809	1,804	2,712	2,432	1,942	2,484	2,322	2,094	1,512
Cassel	2,967	2,341	4,724	3,969	3,162	4,111	3,607	3,219	4,390	4,059	3,811	4,176
Chemnitz	2,936	2,789	4,209	3,738	3,214	4,019	3,854	3,838	4,817	4,768	4,226	5,098
Coblenz	2,392	2,170	2,799	3,188	2,454	2,804	2,746	2,843	3,362	3,343	3,522	3,723
Cöln	15,931	14,539	20,828	20,016	16,699	22,475	20,124	19,780	24,452	24,275	24,472	25,416
Cöslin	259	253	331	334	347	422	397	332	408	379	329	319
Cottbus	1,040	1,076	1,401	1,313	1,245	1,360	1,288	1,307	1,593	1,405	1,404	1,419
Danzig	2,186	2,082	3,744	3,336	3,300	4,195	3,378	2,985	5,001	4,295	3,299	3,530
Darmstadt	1,026	890	1,396	1,269	1,004	1,145	1,191	1,123	1,518	1,426	1,414	1,560
Dortmund	6,086	6,129	7,566	7,441	6,472	7,927	7,357	7,612	9,032	9,163	8,668	7,956
Dresden	7,502	6,471	10,154	9,756	9,544	11,264	9,364	9,784	14,006	13,119	12,596	16,163
Düsseldorf	5,566	5,340	8,289	7,069	6,412	8,232	6,973	6,417	8,298	8,767	9,681	11,664
Duisburg	3,808	3,140	4,550	4,578	4,595	5,716	5,527	5,564	6,992	6,684	6,634	7,243
Elberfeld	11,499	9,964	15,189	16,555	15,518	17,240	17,021	16,130	20,179	20,841	19,976	19,718
Elbing	665	589	662	684	728	892	688	731	944	863	884	788
Emden	235	199	344	366	373	496	349	587	688	593	557	598
Erfurt	1,669	1,882	2,544	2,323	2,112	2,633	2,417	2,318	2,796	2,481	2,384	2,948
Essen	7,363	7,560	9,995	9,815	8,878	10,118	10,602	9,897	12,815	11,597	10,547	11,469
Flensburg	682	440	885	1,003	997	1,031	822	1,078	1,181	910	765	730
Frankfurt a. M.	7,374	6,483	19,839	10,656	9,361	12,281	11,049	10,814	13,234	15,101	14,383	13,772
Frankfurt a. d. O.	422	374	525	563	508	588	538	488	623	533	540	548
Freiburg i. B. v. 8/7. 1899 ab	—	—	—	—	—	—	1,775	1,544	2,490	2,881	2,051	2,304
Gera	1,398	1,275	2,037	1,759	1,598	1,929	1,786	1,683	2,271	2,556	2,472	2,594
Gleiwitz	3,567	3,413	6,502	5,334	4,377	7,581	6,845	4,696	8,786	6,699	4,941	7,458
Glogau	805	735	1,814	1,340	998	1,479	1,324	977	1,543	1,514	1,496	1,472
Görlitz	974	883	1,387	1,278	1,105	1,460	1,366	1,346	1,809	1,548	1,522	1,806
Graudenz	414	381	561	519	468	667	629	509	574	580	501	504

Halle a. d. S.	2,639	2,224	3,758	3,197	2,508	3,461	2,932	2,461	3,630	3,639	3,805	4,238
Hamburg	9,905	8,164	14,773	16,554	14,064	19,265	16,045	15,690	20,451	19,245	18,206	18,350
Hannover	3,953	3,395	5,187	4,847	4,158	4,968	4,547	4,220	5,885	5,841	5,451	5,959
Hildesheim	818	835	1,254	1,192	1,410	1,566	1,055	1,121	1,789	1,538	1,498	1,675
Karlsruhe	4,505	3,820	5,933	5,175	4,791	6,178	4,207	3,546	4,675	4,612	4,317	4,400
Kiel	1,100	904	1,317	1,217	1,034	1,251	1,279	1,295	1,544	1,315	1,293	1,426
Königsberg i. Pr.	3,292	2,445	3,740	4,177	3,456	4,450	3,960	3,772	5,951	4,915	5,027	5,783
Krefeld	3,397	3,049	4,761	4,248	4,122	4,895	4,771	4,631	5,817	4,560	4,493	6,002
Landsberg a. d. W.	428	397	665	719	585	955	652	628	676	717	804	898
Leipzig	8,970	7,991	14,469	14,267	11,729	13,997	13,522	12,229	15,888	16,593	13,992	17,112
Liegnitz	1,055	960	1,508	1,218	1,025	1,589	1,282	1,206	1,608	1,274	1,158	1,622
Lübeck	998	932	1,155	1,160	1,052	1,325	1,259	1,206	1,674	1,758	1,712	2,507
Magdeburg	4,164	3,502	5,609	5,035	4,029	5,881	4,821	4,918	7,051	6,120	6,132	7,325
Mainz	2,293	1,950	3,058	2,946	2,767	3,081	3,050	2,208	3,079	3,224	3,475	3,723
Mannheim	6,122	5,014	7,820	7,636	6,741	8,172	8,108	7,828	10,235	11,092	10,386	9,824
Memel	513	377	782	1,127	915	1,283	935	715	1,830	1,235	1,158	1,054
Metz	2,549	2,323	2,790	2,592	2,513	2,958	2,968	2,739	3,673	3,463	3,723	4,343
Minden	514	540	775	798	668	1,067	702	652	1,019	891	953	938
Mülhausen i. E.	1,180	1,022	1,815	1,772	1,544	1,730	1,528	1,331	2,136	1,667	1,868	2,001
München	3,718	3,359	5,627	5,733	4,784	6,014	5,850	4,869	6,559	7,224	6,638	6,792
Münster i. W.	3,006	2,846	3,545	3,496	3,076	3,248	3,141	3,348	4,166	4,122	3,811	4,278
Nordhausen	915	678	1,149	934	795	746	728	699	811	846	672	890
Nürnberg	3,931	2,992	5,438	4,236	3,561	5,312	3,891	3,690	5,300	4,859	4,281	5,048
Osnabrück	613	602	1,033	987	728	846	851	849	893	844	857	938
Plauen i. V.	1,079	1,193	1,818	1,570	1,229	1,359	1,417	1,381	1,756	1,860	1,663	1,760
Posen	2,301	2,132	3,354	3,105	2,781	3,406	3,277	3,164	4,016	3,787	3,813	3,870
Siegen	585	455	765	616	591	721	642	764	807	665	682	697
Stettin	2,548	2,306	3,207	3,586	2,809	3,108	2,499	2,550	3,483	3,429	3,235	3,886
Stolp	412	359	479	444	526	488	550	698	789	762	655	692
Stralsund	337	327	474	428	374	387	487	495	538	452	426	411
Straßburg i. E.	2,018	1,555	2,837	2,642	2,323	2,596	2,367	2,272	3,021	2,767	2,369	3,036
Stuttgart	4,522	4,026	6,037	5,531	4,222	5,364	5,109	5,083	6,130	5,733	5,538	6,528
Thorn	903	781	1,267	1,381	1,150	1,534	1,330	996	1,584	1,429	1,233	1,309
Tilsit	910	838	1,516	1,357	1,318	1,789	1,474	1,197	2,001	1,617	1,586	1,657
Ulm	795	636	1,051	995	780	1,060	906	866	969	961	871	1,076
Wiesbaden	756	660	938	914	810	916	962	852	1,124	1,026	1,061	1,151
Bei den Reichsbankanstalten	194,728	172,291	268,344	259,795	230,381	285,240	258,764	245,708	324,203	312,329	296,075	326,816
Bei der Reichshauptbank	31,358	27,203	43,520	45,677	41,217	52,917	48,531	47,858	62,431	64,429	61,441	65,581
Unterwegs befindlich	50,484	61,483	93,457	45,957	47,978	90,378	40,990	53,347	134,398	54,326	48,003	93,232
Ueberhaupt	276,570	260,977	405,321	358,429	319,576	428,535	348,285	346,913	521,032	431,084	405,519	485,629

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	27,852	12,224	15,627	24,435	27,810	20,772	19,613	9,754	4,159	11,469	30,297	28,360
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	170	120	53	98	157	428	212	131	119	62	248	176
Augsburg	28	37	20	25	12	13	13	9	11	20	11	11
Bielefeld	376	350	388	358	362	577	481	396	671	293	362	626
Bochum	136	147	87	116	158	136	184	127	159	108	116	181
Braunschweig	180	376	157	222	94	870	932	590	2,068	2,209	121	1,077
Bremen	435	1,029	413	200	842	1,114	851	509	280	1,082	146	351
Breslau	3,554	3,997	5,684	3,282	2,958	5,697	2,752	2,581	6,250	2,914	2,187	7,213
Bromberg	1,165	1,172	1,257	1,206	1,165	1,457	1,218	1,170	1,288	1,333	830	1 086
Cassel	2,217	2,321	2,081	1,833	2,702	3,422	1,920	1,755	2,267	1,999	1,910	2,746
Chemnitz	2,173	2,103	1,899	1,737	1,520	1,688	1,706	1,508	1,687	1,260	1,155	1,309
Coblenz	1,504	1,691	1,160	1,103	1,188	1,230	1,002	990	1,141	1,121	1,114	1,374
Cöln	3,489	3,318	3,238	2,911	2,773	2,893	2,912	2,191	2,695	2,708	2,318	2,352
Cöslin	1,490	1,116	1,348	1,161	1,140	1,393	917	678	856	824	928	1,420
Cottbus	1,245	1,124	1,060	1,149	1,201	1,309	1,156	1,137	1,272	1,130	1,093	1,080
Danzig	2,519	2,999	3,583	2 390	1,990	3,233	1,795	1,969	2,619	1,297	1,940	2,709
Darmstadt	258	258	202	133	356	108	152	133	115	74	128	111
Dortmund	770	949	1,263	826	1,266	1,250	1,006	1,016	1,041	1,204	823	1,155
Dresden	1,298	1,188	2,673	1,551	948	2,884	2,058	2,420	2,550	1,917	1,953	2,872
Düsseldorf	668	737	360	269	799	515	1,199	571	473	579	569	1,394
Duisburg	2,094	2,233	1,745	2,354	2,560	3,062	2,985	2,510	2,478	2,186	1,764	1,597
Elberfeld	524	829	471	768	697	1,031	1,035	935	1,265	502	566	516
Elbing	260	348	400	512	394	542	672	595	622	561	462	582
Emden	169	138	256	357	96	144	40	85	110	185	97	135
Erfurt	1,074	1,193	1,172	1,049	1,314	1,439	1,340	1,118	1,476	1,177	1,067	1,505
Essen	1,433	1,398	1,833	1,081	901	1,212	668	586	2 251	2,081	1,328	1,326
Flensburg	335	379	685	827	413	503	370	386	672	629	402	694
Frankfurt a. M.	947	917	3,799	565	611	2,978	651	565	742	814	728	1,139
Frankfurt a. d. O.	300	324	633	520	719	695	399	266	648	467	331	383
Freiburg i. B. v. 8/7 1899 ab	—	—	—	—	—	—	214	213	159	69	49	105
Gera	1,687	1,900	1,963	1,710	1,514	1,643	1,558	1,548	1,713	1,406	1,267	1,329
Gleiwitz	1,369	1,166	1,345	1,084	1,046	1,068	990	909	1,058	1,042	875	857
Glogau	1,690	2,112	1,226	1,343	1,028	1,890	716	741	1,174	758	980	1,855

Görlitz	457	452	795	566	300	584	308	810	400	347	382	356
Graudenz	225	257	327	270	303	338	339	242	234	407	175	188
Halle a. d. S.	1,341	1,993	2,740	891	853	2,335	1,136	790	2,336	759	827	1,791
Hamburg	1,105	3,749	820	1,847	1,704	1,242	1,308	394	279	1,231	842	2,836
Hannover	2,218	1,964	4,109	1,195	1,598	2,865	1,705	1,347	2,152	1,691	1,616	2,380
Hildesheim	773	760	769	778	853	774	850	738	926	694	583	605
Karlsruhe	717	1,021	565	637	819	1,055	905	498	573	468	484	1,141
Kiel	642	638	499	535	367	1,058	718	541	445	796	429	639
Königsberg i. Pr.	4,081	3,963	4,624	2,686	3,334	5,964	4,187	3,228	3,243	2,298	2,672	6,633
Krefeld	805	842	720	290	558	272	532	662	677	551	358	161
Landsberg a. d. W.	504	409	745	611	687	842	601	513	760	675	463	590
Leipzig	2,422	2,381	3,639	1,480	3,826	6,973	1,174	1,054	1,199	1,310	1,431	6,189
Liegnitz	1,228	1,365	1,249	1,111	1,066	1,867	1,085	869	1,327	1,107	754	1,656
Lübeck	618	502	1,310	577	364	1,249	406	160	1,741	973	1,185	853
Magdeburg	1,570	2,295	3,169	1,290	2,131	2,155	1,516	1,371	2,393	1,553	900	2,226
Mainz	364	348	426	306	279	375	374	314	406	360	353	596
Mannheim	612	936	298	514	1 017	3,352	894	996	684	922	272	890
Memel	507	381	341	247	261	236	485	399	366	384	339	629
Metz	454	543	580	608	562	579	528	526	509	496	388	579
Minden	320	410	431	264	328	217	337	199	291	281	225	274
Mülhausen i. E.	129	144	245	150	64	233	101	45	56	194	121	444
München	20	21	21	21	22	23	23	24	25	29	30	33
Münster i. W.	2,360	2,262	3,025	1,972	1,119	2,207	1,370	906	2,852	1,423	1,217	2,886
Nordhausen	413	308	435	350	447	524	328	381	374	332	367	332
Nürnberg	314	316	185	117	94	110	114	93	172	165	167	162
Osnabrück	241	504	358	609	348	450	608	416	735	594	344	526
Plauen i. V.	424	493	625	596	693	689	698	635	774	545	620	498
Posen	2,270	3,348	2,892	2,656	2,100	3,643	2,741	2,368	2,579	1,847	2,030	3,421
Siegen	368	351	303	318	345	391	356	396	416	280	340	360
Stettin	2,567	2,832	3,025	2,389	2,069	3,101	2,604	2,416	2,746	2,166	1,991	2,985
Stolp	1,062	1,128	1,317	958	905	1,260	829	542	744	370	480	786
Stralsund	1,203	1,316	1,194	957	959	1,250	974	970	1,219	905	824	1,292
Straßburg i. E.	119	123	531	158	116	988	87	76	110	412	176	705
Stuttgart	601	703	679	711	689	773	847	640	605	295	438	511
Thorn	758	947	863	849	750	812	766	568	570	511	515	592
Tilsit	392	416	414	303	242	345	805	229	415	513	599	778
Ulm	545	634	592	570	629	430	570	582	559	615	436	521
Wiesbaden	223	255	305	333	343	337	240	272	301	218	219	242
Bei den Reichsbankanstalten	70,524	79,274	87,619	63,460	66,088	98,262	67,048	57,443	78,118	62,728	53,410	89,502
Bei der Reichshauptbank	12,812	14,071	32,895	9,615	9,776	32,489	10,781	12,926	32,547	16,218	20,592	52,178
Ueberhaupt	83,336	93,345	120,514	73,075	75,859	130,751	77,829	70,369	110,665	78,946	74,002	141,675

Anlage J.

Lombard-Verkehr im Jahre 1899.

	Gewinn ℳ
Aachen	6,363
Augsburg	996
Bielefeld	28,167
Bochum	9,093
Braunschweig	37,935
Bremen	22,662
Breslau	197,898
Bromberg	68,269
Cassel	129,968
Chemnitz	100,408
Coblenz	73,494
Cöln	167,215
Cöslin	70,500
Cottbus	72,426
Danzig	132,717
Darmstadt	10,611
Dortmund	67,255
Dresden	102,309
Düsseldorf	41,723
Duisburg	133,132
Elberfeld	38,333
Elbing	31,826
Emden	8,286
Erfurt	71,250
Essen	73,740
Flensburg	29,513
Frankfurt a. M.	59,560
Frankfurt a. d. O.	27,480
Freiburg i. Br. vom 8/7. 1899 ab	3,322
Gera	96,154
Gleiwitz	56,080
Glogau	73,974
Görlitz	25,634
Graudenz	16,851
Halle	78,376
Hamburg	81,811
Hannover	113,486
Hildesheim	46,883
Karlsruhe	34,779
Kiel	35,917
Königsberg i. Pr.	186,644
Krefeld	35,639
Landsberg	35,274
Leipzig	116,602
Liegnitz	68,585
Lübeck	24,380
Magdeburg	103,872
Mainz	18,199
Mannheim	41,016
Memel	22,877
Metz	32,454
Minden	16,509
Mülhausen i. Els.	6,687
München	1,514
Münster i. Westf.	93,351
Nordhausen	22,237
Nürnberg	10,481
Osnabrück	23,550
Plauen	36,093
Posen	140,761
Siegen	21,681
Stettin	134,037
Stolp	50,308
Stralsund	64,035
Straßburg i. Els.	10,812
Stuttgart	37,072
Thorn	41,461
Tilsit	23,684
Ulm	30,945
Wiesbaden	15,895
bei den Reichsbankstellen	3,943,048
bei der Reichshauptbank	1,020,240
Ueberhaupt	4,963,289

Anlage L.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 30. Dez. 1899 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 30. Dez. 1899 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 30. Dez. 1899 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 30. Dez. 1899 ℳ
Berlin Reichs-			Düren	—	36,000	Heilbronn	—	104,000	Neustadt a. H.	—	82,000
bankgebäude		11,990,000	Düsseldorf	—	491,000	Herford	—	30,000	Neuwied	—	47,000
Grundstücke:			Duisburg	—	345,000	Herne	—	45,000	Nordhausen	—	110,000
Kurstr. 11—13			Eisenach	1,200	72,000	Hildesheim	—	40,000	Nürnberg	—	232,000
Niederwallstr. 39	26,068	2 279,600	Elberfeld	—	572,000	Insterburg	—	36,000	Osnabrück	320	39,000
Aachen	—	365,000	Elbing	—	50,000	Iserlohn	—	64,000	Paderborn	—	20,000
Allenstein	—	60,000	Erfurt	—	177,000	Kaiserslautern	—	76,000	Pforzheim	—	65,000
Altona	—	137,000	Essen	—	168,000	Karlsruhe	—	411,000	Plauen i. V.	—	100,000
Augsburg	—	198,000	Flensburg	—	120,000	Kattowitz	—	30,000	Pößneck	—	59,000
Barmen	—	107,000	Forst	—	80,000	Kempten	—	85,000	Posen	—	180,000
Beuthen	—	20,000	Frankenthal	—	60,000	Kiel	—	151,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Bielefeld	—	90,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Reutlingen	—	75,000
Bingen	—	93,000	Frankfurt a. O.	—	100,000	Krefeld	—	191,000	Rheydt	—	58,000
Bocholt	—	20,000	Freiburg i. Br.	—	40,000	Landeshut	—	49,000	Ruhrort	—	113,000
Bochum	—	23,500	Fürth	—	86,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Saarbrücken	1,200	128,000
Braunschweig	—	190,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Leipzig	12,900	900,000	Siegen	—	50,000
Bremen	—	510,000	Gera	—	70,600	Liegnitz	—	232,000	Soest	—	20,000
Breslau	—	828,000	Gießen	—	40,000	Limburg a. L.	—	30,000	Sorau	—	64,000
Brieg	—	80,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lippstadt	—	20,000	Spremberg	—	30,000
Bromberg	—	100,000	Gleiwitz	—	136,000	Lübeck	—	275,000	Stettin	173	298,000
Cassel	—	196,000	Glogau	—	155,000	Lüdenscheid	—	60,000	Stolp	—	72,000
Chemnitz	—	329,000	Göppingen	—	70,000	Magdeburg	—	339,000	Stralsund	—	155,000
Coblenz	—	175,000	Görlitz	—	120,000	Mainz	—	340,000	Straßburg i. E.	1,156	425,000
Cöln	—	1,330,000	Göttingen	—	63,000	Mannheim	—	289,000	Stuttgart	—	543,000
Cöslin	18	100,000	Graudenz	—	70,000	Meerane	—	41,000	Thorn	—	30,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Grünberg	408	75,000	Memel	—	75,000	Tilsit	425	50,000
Cottbus	—	138,000	Guben	—	40,000	Metz	—	115,000	Ulm	800	50,000
Crimmitschau	—	86,000	Gütersloh	—	21,000	Minden	—	90,000	Wesel	—	85,000
			Haaen	—	70,000	Mülhausen i/E.	—	200,000	Wiesbaden	—	100,000
Danzig	—	126,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Mülheim a. Ruhr	—	88,000	Witten	—	123,000
Darmstadt	—	56,000	Hamburg	—	997,000	München	—	426,000	Worms	—	36,000
Dortmund	—	220,000	Hannover	—	700,000	Münster i. W.	—	267,000	Zeitz	—	33,000
Dresden	—	304,000	Harburg	—	152,000	Neuß	—	53,000	Ueberhaupt	44,668	35,623,700

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		ℳ 44,668.25
Hierzu die 1898 eingezogenen Einkünfte für 1899		„ 62.25
und die 1900 einzuziehenden Einkünfte für 1899		„ 80.—
Ab davon: Die 1899 eingezogenen Einkünfte für 1898	ℳ 80.—	ℳ 44,810.50
und die 1899 eingezogenen Einkünfte für 1900	„ 62.25	ℳ 142.25
sind mithin für 1899 aufgekommen		ℳ 44,668.25

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1899.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	21,697,154 ℳ	
„ Versandtwechseln	17,135,142 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	1,102,068 „	ℳ 39,934,364
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,963,289
3. Erhobene Gebühren		„ 3,407,164
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 100,684
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 44,668
6. Gewinn auf Gold		„ 10,823
7. Gewinn beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Witten		„ 5,000
8. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	132,561 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	2,456 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	1,000 „	„ 136,017
Einnahme		ℳ 48,602,009
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ersparten Beträge hinzu mit		„ 6,486
zusammen		ℳ 48,608,494

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:		
a) für die Hauptbank	4,009,571 ℳ	
b) für die Bankstellen	7,660,519 „	„ 11,670,090
2. Für Anfertigung von Banknoten		„ 363,253
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)		„ 1,865,730
4. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„ 2,847,294
5. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Cöln		„ 100,000
6. Kassendefekt bei der Reichsbankstelle in Glogau		„ 50,748
Ausgabe		ℳ 16,897,115

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		„ 48,608,494
die Ausgabe		„ 16,897,116
Gewinn für 1899		ℳ 31,711,379
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:		
1. an die Antheilseigner $3\frac{1}{2}$ % von 120,000,000 ℳ mit		„ 4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		ℳ 27,511,379
erhalten $2\frac{1}{2}$ % die Reichskasse	3,000,000 ℳ	
$2\frac{1}{2}$ % die Antheilseigner	3,000,000 „	„ 6,000,000
3. von dem weiter verbleibenden Reste von		„ 21,511,379
erhalten drei Viertel die Reichskasse	16,133,534 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner	5,377,845 „	„ 21,511,379
Demnach erhält die Reichskasse obige $2\frac{1}{2}$ %	3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel	16,133,534 „	
zusammen	19,133,534 ℳ	
und die Antheilseigner obige $2\frac{1}{2}$ %		ℳ 3,000,000
obiges ein Viertel		„ 5,377,885
und den am Schluß des Jahres 1898 unvertheilt gebliebenen Rest von		„ 9,257
zusammen		ℳ 8,387,102

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 30. Dezember 1899.

Activa.

		ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet			185,626,385
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) Gold in deutschen Münzen	283,401,380		
a) Thalern	164,295,279		
a) Scheidemünzen	67,584,119	515,280,778	
b) Reichskassenscheinen		15,467,085	
c) und d) eigenen Banknoten			
zu 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	225		
„ 10 „ „	—		
„ 1000 Mark „	686,282,000		
„ 500 „ „	8,000		
„ 100 „ „	566,086,500	1,252,376,725	
e) Noten anderer Banken		11,554,400	1,794,678,989
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:	ℳ		
a) Platzwechsel			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	173,534,400		
in längerer Sicht	392,394,055	565,928,455	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	182,159,200		
in längerer Sicht	303,471,023	485,630,223	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	75,408		
„ England	28,429,030		
„ Frankreich	235,467		
„ Holland	226,421		
„ Italien	17,734		
„ Kopenhagen	50,850		
„ Schweiz	92,412		
„ Skandinavien	18,223	29,145,544	1,080,704,223
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		2,800	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		137,515,170	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,157,700	141,675,670
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		29,792,801	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	29,792,801
		Seite	3,232,478,068

	ℳ	ℳ
Uebertrag . .		3,232,478,068
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	—	3,927,277
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	107,533
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	35,623,700
10. Verschiedene Aktiva:		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	541,683	
c) Bau-Vorschüsse	617,518	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	84,640,290	
e) Verschiedene Forderungen	10,573,528	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—	96,373,019
		3,368,509,597

Passiva.

		ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds			30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1898		603,500	
Hiervon sind im Jahre 1899 abgeschrieben		27,314	
		576,186	
Für das Jahr 1898 neu reservirt		6,486	
			569,700
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten:	zu 500 Thaler	106,500	
	„ 100 „	553,200	
	„ 50 „	235,125	
	„ 25 „	588,675	
	„ 10 „	250,005	
	„ 1000 Mark	1,099,639,000	
	„ 500 „	334,000	
	„ 100 „	1,594,243,300	
			2,695,949,805
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger			481,383,318
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			404,492
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			2,847,294
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen		1,168,492	
b) Betrag der noch nicht ausgezahlten Auftragswechsel		329,281	
c) Die dem Jahre 1900 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		5,467,071	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		797,962	
e) Verschiedene Buchschulden		2,071,546	
			9,834,353
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1899:			
a) für das Reich		19,133,534	
b) für die Bankantheils-Inhaber	ℳ 8,377,845		
hierzu treten die 1898 unvertheilt gebliebenen	„ 9,257	8,387,102	
			27,520,636
			3,368,509,597

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen.
2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Waarendepots) sind nicht mit Kassenzeinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittelung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.
3. An den durch ein Kreuz hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.

		abhängig von
Berlin	Direktorium.	
Unteranstalt Brandenburg a. d. Havel.		
†Aachen (=Burtscheid)	Stelle.	
U.A. Eupen.		
Alfeld a. d. Leine	Neben=St.	Hildesheim.
*Allenburg	„	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg i. S./A.	„	Gera.
†Altona a. d. Elbe (Ottensen).	„	Hamburg.
*Anclam	„	Stettin.
Andernach	„	Coblenz. v. 10. 10. ab
Apenrade	„	Flensburg v. 2. 1. ab
Apolda	„	Erfurt.
Arnswalde	„	Landsb. a. W.
Aschaffenburg	„	Darmstadt.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Auerbach im Voigtl. (Rodewisch)	„	Plauen i. V.
†Augsburg	Stelle.	
U.Anst. Kaufbeuren, Kempten, Lindau u. Nördlingen.		
Bamberg	Neben=St.	Nürnberg.
†Barmen a. d. W.	„	Elberfeld.
*Bartenstein i. Ostpr.	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Bayreuth	„	Nürnberg.
Belgard a. d. Pers.	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen i. O.=Schl.	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
U.A. Gütersloh und Herford.		
Bingen	Neben=St.	Mainz.
*Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben=St.	Münster i. W.
Bochum	Stelle.	
U.A. Herne.		
Bonn	Neben=St.	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
*Braunsberg i. Ostp.	„	Königsberg
†Braunschweig	Stelle.	
U.A. Holzminden		
†Bremen	Haupt=St.	
U.A. Geestemünde		
†Breslau	Haupt=St.	
U.A. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl., Schweidnitz u. Waldenburg.		
Brieg i. B. Breslau	Neben=St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
U.A. Flatow, Inowrazlaw u. Konitz.		
Bruchsal	Neben=St.	Karlsruhe.
*Bütow i. B. Cöslin	„	Stolp.
Bunzlau	„	Görlitz.
*Cammin i. Pomm.	Waarendepot	Stettin.
†Cassel	Stelle.	
U.A. Eschwege, Fulda, u. Göttingen.		
Celle	Neben=St.	Hannover.
†Chemnitz i. Kgr. S.	Stelle.	
U.A. Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Werdau u. Zwickau.		
Coblenz a. Rh.	„	
U.A. Andernach, Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben (Trarbach) u. Wetzlar.		
†Cöln a. Rh. (Deutz=, Festung)	Haupt=St.	
U.A. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rh, Neuß u. Solingen.		
*Cörlin a. d. Pers.	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
U.A. Belgard, Cörlin, Colberg u. Neustettin.		
Colmar i. Els.	Neben=St.	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
U.A. Finsterwalde i. d. Niederlaus., Forst, Guben u. Spremberg.		
Crimmitschau	Neben=St.	Chemnitz.
Culm	„	Thorn.
Cüstrin	„	Landsbg. a. d. W.
†Danzig	Haupt=St.	
U.A. Marienwerder u. Pr. Stargard.		
Darmstadt	Stelle.	
U.A. Aschaffenburg.		
Demmin	Neben=St.	Stralsund
Dessau	„	Magdeburg.
Deutsch=Krone	„	Posen.

		abhängig von:
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
†Dortmund	Haupt-St.	
U.A. Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Unna u. Witten.		
†Dresden	Stelle.	
U.A. Bautzen, Freiberg i. Kgr. Sachsen, Meißen u. Zittau.		
Düren i. Rheinlande	Neben-St.	Cöln.
†Düsseldorf	Stelle.	
U.A. Hilden.		
Duisburg (Meiderich j. Ruhrort)	„	
U.Anst. Oberhausen, Ruhrort u. Wesel.		
Eberswalde	Neben-St.	Frankfurt (Oder) vom 4. 4. ab
Eisenach	„	Erfurt.
†Elberfeld	Stelle.	
U.A. Barmen, Gevelsberg, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm u. Velbert.		
Elbing	„	
U.Anst. Marienburg, u. Osterode.		
Emden	„	
†Erfurt	„	
Unteranstalt Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Thür., Suhl u. Weimar.		
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Eschweiler	„	Aachen v. 1. 7. ab
†Essen a. d. Ruhr	Stelle.	
U.A. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen und Werden a. d. Ruhr.		
Eßlingen	Neben-St.	Stuttgart v. 1. 8. ab
Eupen	„	Aachen.
Finsterwalde in der Niederlausitz	„	Cottbus.
*Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
*Flatow i. Westpr.	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
U.Anst. Apenrade, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg u. Tondern.		
Forst i. d. Lausitz	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
†Frankfurt a. M. (Bockenheim)	Haupt-St.	
U.A. Gießen, Hanau, u. Offenbach.		
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
U.A. Eberswalde, Fürstenwalde a. d. Spree u. Schwiebus.		
Freiberg i. Kgr. S.	Neben-St.	Dresden v. 8. 7. ab.
Freiburg i. Breisg.	Stelle.	
U.A. Konstanz und Lörrach.		
Fürstenw. a. d. Spr.	Neben-St.	Frankf. a. O.

		abhängig von:
Fürth i. Bayern	Neben-St.	Nürnberg.
Fulda	„	Cassel.
Geestemünde	„	Bremen.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera i. Reuß j. L.	Stelle.	
U.A. Altenburg, Greiz, Pößneck u. Zeitz.		
*Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gevelsberg	Neben-St.	Elberfeld v. 1. 11. ab
Gießen	„	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Glauchau	Neben-St.	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
U.A. Beuthen, Kattowitz, Königshütte u. Ratibor.		
Glogau	„	
U.Anstalt Grünberg, Sagan u. Sommerfeld.		
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	„	Posen.
*Goch	„	Crefeld.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
U.A. Bunzlau, Lauban und Sorau.		
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
*Goldap	„	Königsberg.
Gotha	„	Erfurt.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg i. Schles.	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gütersloh	„	Bielefeld.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach	„	Cöln.
Hadersleben i. Schl.	„	Flensburg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
†Halle a. d. S.	Stelle.	
U.A. Naumburg und Weißenfels.		
†Hamburg	Haupt-St.	
U.Anst. Altona, Harburg u. Lüneburg.		
Hameln	Neben-St.	Hildesheim.
Hamm in Westfalen	„	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
†Hannover (Linden vor Hannover)	Haupt-St.	
U.A. Celle u. Peine.		
Harburg a. d Elbe	Neben-St.	Hamburg.
Heide	„	Kiel.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heidenheim a. Brenz	„	Ulm v. 15. 7. ab
Heilbronn	„	Stuttgart.
Herford	„	Bielefeld
Herne	„	Bochum.
*Heydekrug	„	Memel v. 8. 4. ab

		abhängig von:
Hilden i. Bz. Düsseld.	Neben-St.	Düsseldorf.
Hildesheim	Stelle.	
UA. Alfeld u. Hameln		
Hirschberg i. Schl.	Neben-St.	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Plauen i. V.
Holzminden	„	Braunschwg. v. 1.11. ab.
Husum	„	Flensburg
*Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	„	Mannheim.
†Karlsruhe	Stelle.	
U.A. Bruchsal, Lahr, Offenburg und Pforzheim.		
Kattowitz i. O.-Schl.	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	„	Augsburg.
Kempten i. Schwab.	„	Augsburg.
†Kiel	Stelle.	
U.Anst. Heide, Neumünster und Rendsburg.		
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
†Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
UA. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau u. Wormditt.		
*Königsberg i.N/M.	Waarendepot	Stettin.
Königshütte i. Obschl.	Neben-St.	Gleiwitz v. 4. 4. ab
Kolberg i. Pom.	„	Cöslin.
Konitz i. Westpr.	„	Bromberg.
Konstanz	„	Bis 7. 7. Karlsruhe, v. 8. 7. ab Freib. i. Br.
†Crefeld	Stelle.	
U.A. M. Gladbach Goch, Rheydt, Uerdingen u. Viersen.		
Kreuznach	Neben-St.	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Kulmbach	„	Nürnberg.
*Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau i. d. Pfalz	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
U.A. Arnswalde und Küstrin.		
Landshut i. B.	Neben-St.	München v. 16. 8. ab.
Langenberg i. Rhld.	„	Elberfeld.
Lauban	„	Görlitz v. 17. 4. ab.
Lauenburg i. Pomm.	„	Stolp.

		abhängig von:
†Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
U.A. Hirschberg und Landeshut.		
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau i. Bayern	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster W.
Lissa i. Bez. Posen	„	Posen.
Lörrach	„	Bis 7. 7. Karlsruhe, v. 8. 7. ab Freib. i. Br.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
U Anst. Neubrandenburg, Rostock und Waren.		
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	„	Hamburg.
Lyck	„	Königsberg.
†Magdeburg	Haupt-St.	
U.Anst. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt u. Quedlinburg.		
Mainz	Stelle.	
U.Anst. Bingen und Worms.		
†Mannheim	Haupt-St.	
U.Anst. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer u. Zweibrücken.		
Marienburg i. Wpr.	Neben-St.	Elbing.
Marienwerd. i. Wpr.	„	Danzig.
Meerane i. K. Sachs.	„	Chemnitz.
Meißen (Cölln a. d. E.)	„	Dresden.
Memel	Stelle.	
U.A. Heydekrug und Ruß.		
Memmingen	Neben-St.	Ulm.
Meseritz	„	Posen.
Metz	Stelle.	
U.A. Neunkirchen, Saarbrücken u. Trier.		
Minden i. Westfalen	„	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
†Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
U.A. Colmar.		
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	„	Essen.
†München	Haupt-St.	
U.Anst. Landshut i. B., Passau und Regensburg.		
Münster i. W.	Stelle.	
U.A. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn und Soest.		
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	„	Lübeck.
Neumünster i. Holst.	„	Kiel.
Neunkirchen B. Trier	„	Metz v. 15. 11. ab

		abhängig von:
Neuß i. Bez. Düsseld.	Neben-St.	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nördlingen	„	Augsburg.
Norden	„	Emden v. 10. 4. ab
Nordhausen	Stelle.	
†Nürnberg	„	
U.A. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Schweinfurt u. Würzburg.		
Oberhausen i. Rhld.	Neben-St.	Duisburg.
Offenbach a. Main	„	Frankf. a. M.
Offenburg i. Baden	„	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode i. Ostpr.	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo i. Bez. Pos.	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
*Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Peine	„	Hannover
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	Stelle.	
U.A. Auerbach, Hof i. Bayern u. Reichenbach i. Voigtl.		
Pleschen	Neben-St.	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
U.A. Deutsch-Krone, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, u. Schneidemühl.		
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
*Pyritz	„	Stettin.
Quedlinburg	„	Magdeburg.
Rastenburg i. Ostpr.	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Ravensburg	„	Ulm.
Rawitsch	„	Posen.
Recklinghausen	„	Essen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl. Netzschkau u. Mylau	„	Plauen.
Remscheid	„	Elberfeld.
Rendsburg	„	Kiel.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock i. Mecklenb.	„	Lübeck.
Rottweil	„	Stuttgart.
Rüdesheim a. Rh.	„	Wiesbaden v. 20. 12. ab
*Rügenwalde	„	Stolp.
Ruhrort (Meiderich)	„	Duisburg.
*Ruß i. Ostpreußen	„	Memel.
Saarbrücken (St. Johann a. d. S.)	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
*Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg
*Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
*Schlawe i. Pomm.	Waarendepot	Stolp.
Schleswig	Neben-St.	Flensburg.
Schneidemühl	„	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schweidnitz	„	Breslau.
Schweinfurt a. M.	„	Nürnberg v. 1. 2. ab
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
U.A. Dillenburg.		
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld i. Bez. Frankfurt a. d. O.	„	Glogau.
Sonderburg	„	Flensburg.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg i. d. Laus.	„	Cottbus.
Stallupönen	„	Königsberg
Stargard i. Pomm.	„	Stettin.
Pr. Stargardt	„	Danzig.
†Stettin	Haupt-St.	
U.A. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg N.M., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. Od. u. Stargard i. Pomm.		
Stolberg i. Rheinl.	Neben-St.	Aachen v. 1. 7. ab
Stolp i. Pommern	Stelle.	
U.A. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde u. Schlawe.		
Stralsund	Stelle.	
U.A. Barth, Demmin, Greifswald u. Wolgast.		
†Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
†Stuttgart	Haupt.-St.	
U.A. Eßlingen, Schw. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Reutlingen u. Rottweil.		
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
*Tapiau	Waarendepot	Königsberg
Thorn	Stelle.	
U.A. Culm.		
Tilsit	„	
U.A. Pillkallen und Schirwindt.		
Tondern	Neben-St.	Flensburg
Traben (Trarbach)	„	Coblenz.
Trier	„	Metz.
Uerdingen	„	Crefeld.
Ulm i. Württemberg (Neu-Ulm)	Stelle.	
U.A. Heidenheim, Memmingen u. Ravensburg.		

		abhängig von:
Unna (Königsborn i. Westf. . . .	Neben-St.	. Dortmund
Velbert	„ .	. Elberfeld v. 2.1. ab.
Viersen	„ .	. Crefeld.
Waldenburg i. Schl.	„ .	. Breslau.
*Waren i. Mecklenb.	Waarendepot	Lübeck.
*Wehlau	Neben-St.	. Königsberg.
Weimar . . .	„ .	. Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	„ .	. Halle a. d. S.
Werdau i. K. Sachs. (Werdau-Laubn.)	„ .	. Chemnitz.
Werden a. d. Ruhr	„	. Essen.
Wesel	„ .	. Duisburg.

		abhängig von:
Wetzlar	Neben-St.	. Coblenz.
Wiesbaden . . .	Stelle.	
U.K. Rüdesheim a. Rh.		
Wilhelmshaven	Neben-St.	. Emden v. 18. 8. ab.
Witten a. d. Ruhr .	„ .	. Dortmund.
*Wolgast	„ .	. Stralsund.
*Wormditt . . .	Waarendepot	Königsberg.
Worms	Neben-St.	. Mainz.
Würzburg . . .	„ .	. Nürnberg.
Zeitz	„ .	. Gera.
Zittau	„ .	. Dresden.
Zweibrücken . . .	„ .	. Mannheim.
Zwickau i. K. Sachs.	„ .	. Chemnitz.

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Stern, Theodor, Bankier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath, K. K. Oesterr.-Ungar. General-Konsul. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath a. D. Woermann, Adolph, Kaufmann in Hamburg. Hardt, Engelbert, Kommerzienrath. Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Rothschild, Freih., Wilh. Karl, in Frankfurt a. M. Koch, Rudolph, Bank-Direktor. Schwabach, Paul, Dr. phil., Königl. Großbr. General-Konsul.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Kommerzienrath. Helfft, Edmund Geh. Kommerzienrath. Kochhann, Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Model, Julius, Rentier. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Kgl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Rentier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer. Friedländer, Fritz, Kommerzienrath. Hardy, James, Bankier. Ravené, Louis, Kaufmann und Rittergutsbesitzer

3 Deputirte: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. Hecker, Emil, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath a. D.

---

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Melchers, Hermann, Kaufmann. Plate, Johann Emil, Kaufmann. Schrage, Johann Ludwig, Kaufmann. Segnitz, Friedrich Adolph, Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Eggers, Hermann Heinrich, Kaufmann. Merkel, Karl, Konsul, Theilhaber der Firma Louis Delius & Co. Heineken, Philipp Cornelius, Kaufmann. 2 Beigeordnete: Plate, Johann Emil, Kaufmann. Schrage, Johann Ludwig, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottlaender, Julius, Rittergutsbesitzer. Websky, Egmont, Dr., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer zu Schweidnitz. Skene, Karl, Kommerzienrath. Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer zu Breslau. Moriz-Eichborn, Philipp, Geheimer Kommerzienrath. Fromberg, Conrad,

Bankier. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vize-Präsident der Handelskammer zu Breslau. Moll, Wilhelm, Kommerzienrath in Brieg. — 3 Beigeordnete: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Moriz-Eichborn, Philipp, Geheimer Kommerzienrath.

3. **Cöln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Camphausen, Arthur, Kommerzienrath, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinrich, Bankier. Röder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Schöller, Philipp, Kommerzienrath, Kaufmann in Düren. Rolffs, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann in Poppelsdorf bei Bonn. — 3 Beigeordnete: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Stadtrath. Boehm, Heinrich M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. in Zoppot. — 2 Beigeordnete: Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theodor, Rentier in Lüdenscheid. Wiskott, Wilhelm, Bankier. Schwedendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant, Magistrats-Mitglied in Iserlohn. Korte, Carl Ernst, Bankier in Bochum. Kramberg, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar. — 2 Beigeordnete: Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Schwedendieck, Ernst, Hütten-Direktor.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. Stern, Theodor, Bankier. v. Neufville, Alfred, Kommerzienrath. Andreae, Joh. Rud., Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh., Bankier. Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. Metzler, Carl, Bankier. Du Bois, August, Bankier. — 3 Beigeordnete: Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh, Bankier. Stern, Theodor, Bankier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Baur, Johs., Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. Laeisz, C. Ferd., Kaufmann. Lembcke, G. Eduard, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufm. v. Donner, C. H., Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Borgnis, Alexander, Kaufmann v. Donner, C. H., Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Benfey, Julius, Justizrath, Bankdirektor. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. Bartels, Otto, Bankier. Meyer, Emil L., Bankier. Meyer, Ernst, Kommerzienrath. Schoch, Otto, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer, Direktor der Zucker-Raffinerie in Hildesheim. — 2 Beigeordnete: Bartels, Otto, Bankier. Benfey, Julius, Justizrath, Bankdirektor. 1 Stellvertreter: Meyer, Emil L., Bankier.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Bittrich, Carl Heinr. Columb., Geheimer Kommerzienrath. Meyer, Otto, K. K. Österreich.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geheimer Kommerzienrath. Lewandowski, L., Kommerzienrath. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein, August, Wirklicher Geheimer Rath, Exzellenz. Gaedecke, Conrad, Konsul. Ostermeyer, Carl, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Meyer, Otto, K. K. Oesterr.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Ostermeyer, Carl, Kaufmann.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Frege, Christian Ferdinand, Bankier. Jay, Friedrich, Bankier. Meyer, Oskar Adolf, Bankier. Dodel, Ludwig Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schröder, Gg. Ludw., Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bankdirektor. Meißner, Julius Friedrich, Kommerzienrath, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bank-Direktor. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Kommerzienrath. Wolf, Rudolf, Kommerzienrath. Kalkow, Lud. Aug., Stadtrath, Kaufmann. Bennewitz, Theodor Christoph Gust., Kommerzienrath. Hennige, Paul, Kommerzienrath, Rittergutsbesitzer. Zugschwerdt, Wilhelm, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Loewe, Otto, Bankier. Hauswaldt, Wilhelm, Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. Scipio, Ferd., Kommerzienrath. Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Geh. Kommerzienrath. Reiß, Carl, General-Konsul. — 2 Beigeordnete: Hirsch, Emil, Kaufmann. Reiß, Carl, General-Konsul. — 1 Stellvertreter: Bassermann, Rudolf, Kaufmann.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. v. Badhauser, Heinrich, Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Beyer, Otto, Kgl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. v. Hausmann, Jakob, Dr., Justizrath. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhdl. und Handelsrichter. Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter. Graf Otto von Holnstein, Exzellenz, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freytag, Andr., Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. — 3 Beigeordnete: v. Badhauser, Heinrich, Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Beyer, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhändler und Handelsrichter.

14. **Posen.** 6 Ausschußmitglieder: Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. Kuhl, Max, Kaufmann, Fabrikbesitzer. Goldenring, Julian, Kaufmann. Kantorowicz, Nazary, Fabrik-Direktor. Jaffé, Martin, Dr., Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Goldenring, Julian, Kaufmann. Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Abel, Rudolph, Kommerzienrath, Konsul. Brunnckow, Ernst, Direktor. Weiß, Gg. Carl Christ., Kaufmann. Manasse, Georg Jakob, Kaufmann. Greffrath, Karl, Kaufmann. Günther, Hermann, Konsul, Kaufmann. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D.

Brandis-Tresselt, Joh. Julius, **Kaufmann.** — 2 Beigeordnete: Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Günther, Hermann, Konsul, Kaufmann.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Petri, Emil, Dr. Kaiserl. Unterstaats-Sekretär. Schaller, Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. Valentin, Ludwig, Bankier. Grobe, Friedrich, Kommerzienrath. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. Gunzert, Wilhelm, Dr., Landgerichts-Direktor a. D. Mitglied des Staatsrathes. Eißen, Carl, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Doertenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württ. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. v. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul, Kgl. Italien. General-Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Württemberg. Bankanstalt vormals Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsrathes der Württembergischen Vereinsbank. — 2 Beigeordnete: Doertenbach, Carl, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. — 1 Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1899 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen)

Datum		Activa							Passiva				
		Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	779,846	17,568	12,907	732,721	122,515	33,458	128,451	120,000	30,000	1,250,815	391,957	34,694
	15.	810,299	19,042	14,892	673,468	90,087	24,480	129,524	120,000	30,000	1,171,718	404,790	35,224
	23.	852,480	21,431	11,412	630,328	74,133	14,583	117,122	120,000	30,000	1,097,016	436,247	38,226
	31.	843,060	21,328	14,373	642,433	83,336	14,330	106,041	120,000	30,000	1,112,196	424,230	38,475
Februar	7.	855,335	22,006	12,290	579,050	81,036	8,730	93,124	120,000	30,000	1,071,203	391,552	38,816
	15.	878,282	23,436	15,875	546,155	80,186	8,380	92,036	120,000	30,000	1,035,105	421,735	37,510
	23	906,945	24,169	11,427	580,316	72,103	8,240	101,804	120,000	30,000	1,013,068	503,623	38,313
	28.	886,824	23,289	13,521	592,737	93,345	7,807	105,802	120,000	30,000	1,049,675	484,631	38,721
März	7.	888,824	23,939	12,508	605,065	74,150	7,321	102,180	120,000	30,000	1,038,714	486,049	39,224
	15.	910,053	25,096	15,804	636,208	75,573	7,386	81,257	120,000	30,000	1,030,071	556,387	15,919
	23.	922,476	24,757	10,542	688,002	68,126	8,135	79,467	120,000	30,000	1,060,320	574,461	16,724
	31.	827,831	21,178	12,726	864,297	120,514	9,089	80,636	120,000	30,000	1,265,040	503,192	18,039
April	7.	831,346	21,325	13,978	808,427	104,966	10,045	78,896	120,000	30,000	1,212,670	488,845	17,468
	15.	866,742	22,714	16,817	768,037	73,222	10,247	69,408	120,000	30,000	1,139,235	520,592	17,360
	23.	897,739	24,212	11,315	742,018	67,229	10,679	62,450	120,000	30,000	1,101,615	546,240	17,787
	30.	873,515	22,793	11,981	796,668	73,075	10,624	63,886	120,000	30,000	1,158,245	525,959	18,338
Mai	7.	881,433	23,323	13,058	738,208	75,967	10,736	62,727	120,000	30,000	1,142,768	494,168	18,516
	15.	899,713	24,541	16,933	723,928	77,343	10,671	57,280	120,000	30,000	1,104,470	536,347	19,592
	23	929,244	25,200	12,144	716,782	70,040	10,401	56,071	120,000	30,000	1,063,058	587,136	19,688
	31.	916,196	24,863	13,799	767,030	75,859	10,003	57,161	120,000	30,000	1,103,818	591,004	20,089

Juni	7.	914,736	25,018	11,920	746,817	70,518	10,559	62,208	120,000	30,000	1,081,098	589,981	20,697
	15.	928,088	26,087	17,592	758,386	70,981	11,934	54,982	120,000	30,000	1,070,028	626,936	21,086
	23.	926,642	25,393	10,297	861,459	68,161	13,082	62,936	120,000	30,000	1,099,761	695,687	22,522
	30.	883,986	21,917	12,232	943,801	130,751	12,985	88,996	120,000	30,000	1,300,241	570,665	23,762
Juli	7.	827,130	21,462	18,162	895,456	94,370	10,361	98,709	120,000	30,000	1,250,406	532,206	23,038
	15.	846,554	22,243	16,612	834,162	76,866	10,499	90,715	120,000	30,000	1,156,138	567,464	23,549
	23.	865,695	22,767	11,302	809,528	68,542	10,223	86,499	120,000	30,000	1,110,305	590,263	23,988
	31.	835,381	21,424	14,482	806,579	77,829	9,545	66,823	120,000	30,000	1,117,972	539,495	24,596
August	7.	830,795	21,656	12,180	782,305	67,845	9,609	64,990	120,000	30,000	1,098,920	515,344	25,116
	15.	843,253	22,630	15,274	762,390	72,998	9,563	63,258	120,000	30,000	1,067,161	546,197	26,008
	23.	859,708	23,039	16,001	755,920	68,825	9,647	58,037	120,000	30,000	1,051,162	558,599	26,416
	31.	827,067	22,163	10,588	800,488	70,369	10,215	61,258	120,000	30,000	1,090,179	534,634	27,285
September	7.	817,548	22,504	10,375	791,797	69,943	10,714	61,909	120,000	30,000	1,084,631	522,059	28,100
	15.	813,790	22,630	16,009	883,586	67,241	10,879	68,244	120,000	30,000	1,093,782	608,647	29,950
	23.	801,865	21,323	9,844	918,310	65,687	11,059	71,118	120,000	30,000	1,126,960	590,224	32,017
	30.	686,691	17,585	13,822	1,127,360	110,665	11,061	82,761	120,000	30,000	1,382,731	483,010	34,204
Oktober	7.	695,076	17,998	12,969	1,075,638	85,316	11,517	82,543	120,000	30,000	1,303,052	491,582	36,423
	15.	704,078	18,849	13,566	1,016,143	75,943	11,189	80,718	120,000	30,000	1,234,150	499,385	36,951
	23.	720,904	20,053	11,872	958,416	66,794	11,333	80,920	120,000	30,000	1,180,341	511,266	37,685
	31.	707,618	18,996	13,455	992,024	78,946	10,842	75,846	120,000	30,000	1,221,153	488,013	38,561
November	7.	711,772	19,517	12,084	981,670	75,588	10,830	76,227	120,000	30,000	1,183,041	465 420	39,227
	15.	731,044	20,415	15,335	954,599	72,455	10,706	65,676	120,000	30,000	1,161,377	518,831	40,022
	23.	749,403	21,380	11,980	949,098	68,567	10,488	64,231	120,000	30,000	1,128,557	555,307	41,233
	30.	729,755	20,700	14,478	977,409	74,002	9,569	64,030	120,000	30,000	1,147,544	550,238	42,161
Dezember	7.	741,276	20,859	11,694	955,853	68,147	8,879	62,971	120,000	30,000	1,187,420	548,961	43,298
	15.	762,147	20,503	17,692	089,515	74,097	8,301	55,859	120,000	30,000	1,144,118	589,388	44,618
	23.	743,263	17,321	12,055	1,028,718	93,202	8,884	57,606	120,000	30,000	1,202,115	562,754	46,180
	31.	700,896	15,464	11,557	1,079,020	141,675	29,791	54,388	120,000	30,000	1,358,933	475,621	49,187

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Gesammt-Umsätze	Wechselankäufe			Lombard-Darlehne	Gold-Ankäufe
		Platz-Wechsel	Versandt-Wechsel	Wechsel auf das Ausland		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83,967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,888	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,605	1,045,460,800	12,088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,887,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1,992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628
1894	110,783,951,000	1,790,637,170	2,939,612,075	52,702,040	825,030,050	241,130,577
1895	121,813,106,800	2,022,213,789	3,144,119,157	54,013,025	1,110,936,900	55,276,291
1896	131,499,193,300	2,491,338,049	3,743,033,730	54,421,475	1,428,201,300	62,031,680
1897	142,110,610,900	2,569,244,584	4,037,846,740	54,046,753	1,552,955,720	123,953,652
1898	163,395,520,600	2,856,650,724	4,425,673,076	81,435,969	1,516,647,170	101,414,115
1899	179,632,549,000	3,228,718,915	4,946,706,623	131.049,224	1,479,032,550	98,424,506

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Zugang zum Reservefonds ℳ	Vertheilte Dividende Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^{1}/_{8}$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1 127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6^{2}/_{3}$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^{1}/_{4}$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^{1}/_{4}$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1 041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	4.4,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,426	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777.470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635
82,363,270,298	4,420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,52	1,690
84,449,559,099	4,194,800,913	2,636,594,955	9,069,375	—	6,26	1,745
93,698,268,775	4,232,917,931	2,721,026,409	9,685,398	—	5,86	1,819
98,249,164,425	11,558,142,662	2,798,110,877	9,527,154	—	7,50	1,894
103,902,570,704	15,154,740,441	2,768,641,753	10,258,519	—	7,92	1,989
120,828,029,099	18,449,780,990	2,789,303,632	11,274,726	—	8,51	2,074
131,501,117,495	24,490,983,686	2,862,418,840	11,670,090	—	10,48	2,192

Anlage R.

Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen.)

Jahr	Activa							Passiva				
	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510,593	39,441	14,816	402,909	50,984	267	32,909	119,061	12,000	684,866	218,788	1,898
1877	523,104	44,244	9,686	364,814	49,345	1,793	26,073	120,000	12,827	694,929	177,603	6,558
1878	494,072	33,944	5,973	340,847	52,494	831	24,637	120,000	13,900	622,642	184,686	3,779
1879	534,237	43,307	11,614	328,294	53,012	15,954	22,870	120,000	14,976	667,675	199,879	877
1880	562,091	42,612	24,074	345,726	51,335	13,650	24,708	120,000	15,459	735,013	185,497	718
1881	556,749	38,036	19,510	345,726	57,308	22,291	26,626	120,000	16,238	739,727	181,058	792
1882	548,984	30,906	15,072	372,174	54,426	15,169	30,519	120,000	17,426	747,020	171,690	790
1883	601,865	23,667	13,962	366,414	45,844	13,470	24,768	120,000	18,969	737,246	203,984	805
1884	591,725	22,107	13,985	377,715	49,188	25,451	24,544	120,000	20,089	782,906	222,988	654
1885	586,131	22,926	13,150	372,746	52,450	40,877	26,064	120,000	21,138	727,442	235,614	703
1886	693,105	19,241	12,141	397,076	50,075	38,003	26,575	120,000	22,181	802,178	284,581	671
1887	772,363	22,349	10,702	443,678	51,107	29,076	35,754	120,000	22,773	860,617	352,361	1,024
1888	903,403	20,438	10,226	430,869	52,026	9,232	38,250	120,000	23,702	933,042	381,820	767
1889	871,592	19,997	9,965	510,303	69,851	9,364	33,109	120,000	24,845	987,314	385,461	712
1890	801,019	20,188	10,591	534,142	89,383	13,916	35,209	120,000	25,685	983,882	361,486	765
1891	893,789	21,320	10,450	525,810	98,999	12,974	34,946	120,000	28,428	971,666	464,126	1,162
1892	942,074	24,194	9,796	541,730	97,643	6,283	36,924	120,000	29,813	984,786	511,898	4,105
1893	841,723	24,148	10,146	581,775	93,755	6,393	39,608	120,000	30,000	984,827	452,482	1,220
1894	934,327	25,184	10,233	547,469	81,079	6,274	53,070	120,000	30,000	1,000,384	492,326	11,931
1895	1,011,763	23,663	10,003	573,924	83,216	7,858	47,531	120,000	30,000	1,095,593	499,548	12,817
1896	891,988	22,235	11,083	646,304	106,029	6,959	50,218	120,000	30,000	1,083,497	484,259	17,060
1897	871,450	22,117	11,763	644,768	108,324	6,704	63,599	120,000	30,000	1,085,704	471,893	21,623
1898	850,938	22,162	12,785	713,881	96,489	13,093	64,320	120,000	30,000	1,124,594	474,658	24,366
1899	825,480	21,886	13,307	817,065	80,700	11,449	76,766	120,000	30,000	1,141,752	524,715	30,186

Miszellen.

Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche. — Deutschland wird mit Recht das Land der Schulen genannt. Man kann das verstehen, wenn man die Thatsache würdigt, daß gegenwärtig rund 9½ Millionen, also reichlich 17½ vom Hundert seiner Bevölkerung in Schulen aller Art unterrichtet werden, und daß mindestens eine halbe Milliarde Mark alljährlich auf das Unterrichts- und Bildungswesen im Reiche verwendet wird. Wird dazu veranschlagt, daß in Folge der allgemeinen Wehrpflicht alljährlich mehrere Hunderttausend junger Männer nicht blos zu militärischen Zwecken ausgebildet, sondern auch sonst in bildende und erzieherische Schulung genommen werden, so darf man ohne alle Uebertreibung behaupten, daß für die Erziehung und Bildung des jungen Volksnachwuchses im Deutschen Reiche so viel geschieht wie nicht leicht in irgend einem anderen Kulturlande. Sein allgemeiner Bildungsstand ist denn auch der eines Kulturvolkes, und die weite Verbreitung der Lese- und Schreibfertigkeit ist ein Kennzeichen dafür. So fanden sich im Ersatzjahre 1897/98 unter sämmtlichen 251,515 ausgehobenen Ersatzmannschaften des Heeres und der Kriegsflotte nur noch 200 ohne Schulbildung, das sind nur 0,08 v. H. der Gesammtzahl; zehn Jahre früher waren es noch 0,71 v. H. und 20 Jahre früher 1,73 v. H. Selbst in den östlichen Landestheilen der preußischen Monarchie, die mit polnischen Elementen dichter durchsetzt sind und deßhalb der Schule mancherlei Schwierigkeiten bereiten, sind Analphabeten heute nur noch in unbedeutenden Bruchtheilen der Bevölkerung vorhanden. Es befanden sich 1897/98 unter den Ersatzmannschaften aus den preußischen Provinzen Ostpreußen 0,30, Westpreußen 0,44, Brandenburg mit Berlin 0,03, Pommern 0,08, Posen 0,43, Schlesien 0,09, Sachsen 0,01, Schleswig-Holstein 0,04, Hannover 0,02, Westfalen 0,01, Hessen-Nassau 0,02, Rheinland 0,05 und Hohenzollern 0 Prozent ohne Schulbildung; für die Ersatzmannschaften aus den übrigen Staaten des Reiches gelten die folgenden Prozentsätze: Bayern 0,02, Sachsen 0,01, Württemberg 0,02, Baden 0,03, Hessen 0,02, Mecklenburg-Schwerin 0,11, Mecklenburg-Strelitz 0,14, Oldenburg 0,06, Elsaß-Lothringen 0,09; unter den aus den hier nicht genannten Deutschen Bundesstaaten stammenden Ersatzmannschaften fand sich nicht ein einziger Mann ohne Schulbildung. Man darf die vorstehenden Ziffern, welche für die Erfolge der Schule im Reiche sprechen, nicht mit dem Einwande bemängeln, daß es sich bei dem Heeresersatze um ausgewählte Mannschaften handele; dieser Umstand ist zwar nicht ohne Einfluß auf die Niedrigkeit der Ziffer für die fehlende Schulbildung; aber auch unter den Insassen der Straf- und Gefangenen-Anstalten, die doch den am wenigsten würdigen Bestandtheil der Bevölkerung ausmachen, ist der Bruchtheil der Personen ohne Schulbildung nicht eben hoch; in den letzten Jahren waren in Preußen 7½ bis 8½ v. H. des Zugangs an Zuchthausgefangenen ohne Schulbildung.

Das 19. Jahrhundert hat das Unterrichts- und Bildungswesen des Deutschen Reiches auf eine sehr hohe Stufe gehoben. Von den Schulen niedersten Grades bis hinauf zu den Hochschulen hat emsige Arbeit die erfreulichsten Erfolge

gezeitigt. Gewichtige Stimmen des Auslandes haben wiederholt den Deutschen denselben Vorrang in der Welt des geistigen Schaffens und Könnens zuerkannt, wie ihn England im Handel und auf dem Meere hat. Möge uns dieser stolze Ruhm auch im neuen Jahrhundert verbleiben! (Stat. Korr.)

Alphabetisches Verzeichniß der deutschen Seehäfen sowie europäischer und außereuropäischer Hafen-, Anlege- und Küstenplätze. — Von diesem im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe seitens des Königl. statistischen Bureaus bearbeiteten Werke ist soeben die dritte Auflage erschienen. Hauptsächlich auf Unterlagen beruhend, welche bei der Herstellung der Seeschifffahrts-Statistik des Deutschen Reiches während des letzten Vierteljahrhunderts gewonnen wurden, ist das Verzeichniß zunächst dazu bestimmt, bei den Anschreibungen des Seeverkehres als Nachschlagebuch zu dienen. Das auf dem angedeuteten Wege gesammelte Material wurde einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen, an der Hand der Karten- und Büchersammlung des Königlichen statistischen Bureaus wiederholt eingehend geprüft, berichtigt und ergänzt. Hierbei wurden vielfach die Hilfsmittel der nautischen Abtheilung des Reichsmarineamtes, des Auswärtigen Amtes, der Königlichen Bibliothek und der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin zu Rathe gezogen. Wo auch das nicht ausreichte, mußten die erforderlichen Auskünfte durch Anfragen bei den statistischen Zentralstellen, sonstigen Behörden, geographischen Gesellschaften oder Fachgelehrten Preußens, anderer deutscher und einer Reihe ausländischer Staaten beschafft werden. Das Hafenverzeichniß selbst blieb auf drei Spalten beschränkt, von welchen die erste die Namen der einzelnen dem Seeverkehre zugänglichen Plätze unter Kenntlichmachung der deutschen Heimathshäfen bei den inländischen, der deutschen Konsularbehörden bei den fremden Orten sowie der Vertragshäfen in China, Korea und Japan enthält. In der zweiten Spalte findet sich die Angabe der geographischen Belegenheit der Hafenplätze rc., wie auch ihrer staatlichen Zugehörigkeit nach Ländern, Küstenstrecken u. s. w., wogegen die dritte Spalte die Breite nach Graden und Minuten mittheilt. Voraus geht eine ausführliche Einleitung, deren wesentlichsten Bestandtheil die Benutzung des Werkes fördernde Erläuterungen aller Art bilden; ihr schließen sich die Aufzählung der Abkürzungen und eine Uebersicht der Küsten- bezw. Rheinuferstrecken im Hafenverzeichnisse an. Der Anhang zu letzterem zerfällt in eine Nachweisung von in der vorigen Auflage noch enthaltenen, jetzt fortgelassenen Ortsnamen, welche übrigens meist wegen veränderter Schreibweise nur scheinbar fehlen oder in ein solches Werk gar nicht hineingehören, und in ein Verzeichniß der für die Seehäfen des Deutschen Reiches zuständigen Konsularbehörden. So ist ein gegen früher bedeutend erweitertes Lexikon entstanden, das 8266 Namen — worunter 1677 Doppelbezeichnungen — von Seehäfen u. s. w. umfaßt und, obgleich es trotzdem noch lange keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, sich dennoch für manche sonstige praktische Zwecke außer dem zunächst beabsichtigten brauchbar erweisen wird. (Stat. Korr.)

In G. Hirth's Verlag in **München** und **Leipzig** ist soeben erschienen:

Die Zölle und Steuern

sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reiches

von

Otto Freiherrn von Aufseß.

Fünfte, vollständig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage

von

Carl Wiesinger

k. b. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Altona.

28 Bogen groß 8°. Preis brosch. Mk. 7.—, in Ganzleinwandband Mk. 7.75.

Das im Jahre 1891/92 in **vierter** Auflage veröffentlichte Buch soll jetzt in einer **vermehrten** und verbesserten **fünften** Auflage in unserm Verlage erscheinen, da die Entwickelung des **Zoll-** und **Steuerwesens** des Reiches seit jener Zeit, die **Einverleibung Hamburgs in den Zollverband**, die **neue Branntwein- und Zuckersteuergesetzgebung, die in den Jahren 1892 bis 1899 abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge** und die damit verbundenen **Zolltarifänderungen** so viele Neuerungen hervorgerufen haben, daß eine wiederholte Umarbeitung des Buches dringend geboten erschien. Das Werk befaßt sich mit dem gesammten Geschäftsumfang der Zoll- und Steuerverwaltung des Reiches und wird dem Theoretiker wie dem Praktiker als ein willkommenes Handbuch sich erweisen. Ein **alphabetisches Inhaltsverzeichniß** wird den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern, auch die Hinweisung auf die Quellen der Gesetzgebung und die amtlichen Publikationen des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten, sowie auf die hinsichtlich der Zoll- und Steuerverwaltung vorhandene Litteratur dürfte jedem, der sich näher und eingehender **über diese z. Z. wieder mehr als je hervortretenden Zoll- und Steuerfragen und Handelsvertragsverhältnisse unterrichten will, die gewünschten Aufschlüsse geben.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Knorr & Hirth, München.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. | Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 9.

Inhalt:

(Fortsetzung siehe nächste Seite).

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft sich wie bisher auf Mk. 64 für jeden ersten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthschaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldstrasse 37* eingesandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuschriften wird mit thunlicher Beschleunigung erfolgen.

Im Interesse der von der Redaktion zu treffenden Dispositionen ersuchen wir, grössere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einsendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Juli 1900.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Die Steigerung der deutschen Seeinteressen
von 1896 bis 1898.

Einführung.

a. Vorbemerkung.

Die Erörterung über die deutschen Seeinteressen, gelegentlich der Einbringung des Gesetzentwurfs, betreffend die deutsche Flotte, vom 30. November 1897, hat durch die „Denkschrift über die Seeinteressen des Deutschen Reiches“[1]) eine zahlenmäßige Grundlage erhalten. Hier wurde der Umfang der verschiedenen Seeinteressen festgestellt. Sie beruhen 1. auf dem Außenhandel: Export, Import, Durchfuhr; 2. dem Transport von Personen und Gütern, vor allem Seeschifffahrt, aber auch Durchfuhrverkehr nach fremden Seeplätzen; 3. der Rhederei, welche nicht nur am heimischen Verkehre, sondern auch an der fremden Küstenschifffahrt betheiligt ist; 4. den Einrichtungen für Handel und Schifffahrt an der Küste; 5. der Seefischerei, speziell der neuerdings in erheblichem Aufschwunge begriffenen Hochseefischerei; 6. dem Kabelnetz; 7. den deutschen Kolonien; 8. den deutschen Interessen in fremden Ländern, und zwar einerseits solchen, die durch deutsche Unternehmungen im Ausland und schließlich solchen, die durch auswärtige Schulden an Deutschland repräsentirt werden.

Jene auf Grund amtlichen Materials beigebrachten Aufstellungen haben dann auch seither im Wesentlichen den Erörterungen zu Grunde gelegen, welche sich mit der Bedeutung des Seewesens für Deutschland beschäftigten. Die Zahlen sind indeß heute durch die Thatsachen bereits weit überholt.

Die deutschen Seeinteressen im Innern und nach außen hin haben in der kurzen Spanne von wenig mehr als zwei Jahren eine noch niemals dagewesene Steigerung erfahren. So sind sie heute mit der gesammten deutschen Wirthschaft inniger verwachsen und spielen eine größere Rolle für sie, als je zuvor.

Im Nachstehenden ist die Entwickelung für die Jahre 1896/97 bis 1898/99 in einer Reihe der Hauptpunkte dargestellt. Im Wesentlichen sind dieselben Methoden der Untersuchung zur Anwendung gelangt, wie in der damaligen Denkschrift. Einige kleinere methodologische Veränderungen haben sich entsprechend den Ergebnissen der öffentlichen Erörterung als sachgemäß erwiesen. Einzelne Abschnitte haben durch inzwischen angestellte Untersuchungen erhebliche Erweiterung erfahren können, speziell derjenige über den Schiffbau. Neu hinzu kommen die Kabel. Die Zusammenstellung der Konsulate und der Stärke der Kriegsflotten der verschiedenen Nationen in ihrer Entwickelung konnte füglich an dieser Stelle ausfallen. Um nicht mit einer allzu kurzen Periode zu operiren und das nöthige Vergleichsmaterial heranzuziehen, ist die speziell zu behandelnde Zeit in der Regel mit dem Zeitraum 1894/96 und zuweilen auch mit der Gesammtentwickelung seit 1873 in Vergleich gestellt. Die seiner Zeit schon beabsichtigten internationalen Vergleiche, welche die deutsche Entwickelung erst in das rechte Licht stellen, sind in erheblichem Umfange herangezogen.

---

[1]) Reichstag 9. Leg.-Per. 5. Seff. 1897/98 Nr. 5.

b. Hauptergebnisse.

Als bezeichnende Resultate fallen die nachfolgenden besonders in's Auge.

1. Die Bevölkerungsvermehrung des Deutschen Reichs hat sich rapide gesteigert. Sie beträgt heute mehr als 800 000 Köpfe pro Jahr und vollzieht sich schneller als in irgend einem andern europäischen Großstaat; ja der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle war 1898 in Deutschland mit rund 847 000 Köpfen größer als die Gesammtzahl der Geburten in Frankreich überhaupt. — Trotz der raschen natürlichen Bevölkerungszunahme im Jahre 1898 ist die Auswanderung stetig zurückgegangen. Von 1894/96 sank sie von 37 000 auf nahezu 21 000. Sie war in den letzten Jahren in allen anderen Staaten verhältnißmäßig viel größer als in Deutschland, was für den aufsteigenden Wohlstand unseres Landes spricht.

2. Der deutsche Außenhandel hat sich von 1894/96 dem Werthe nach um 13, von 1896/98 aber um 16 Prozent vermehrt; eine annähernd ähnliche Steigerung ist in der deutschen Handelsgeschichte bisher ohne Beispiel gewesen. Am Außenhandel aber hat der Seehandel einen steigenden Antheil. 1894 waren 66 Prozent, 1896: 68 Prozent, 1898: 70 Prozent, 1899 über 70 Prozent des deutschen Außenhandels Seehandel. Der deutsche Seehandel machte 1894: $4,_9$ Milliarden, 1896: $5,_7$ Milliarden, 1898: $6,_6$ Milliarden aus, er wird 1899: 7 Milliarden erreicht haben, eine Steigerung von 2100 Millionen in 5, von 1300 Millionen in 3 Jahren! Der Seehandel ist seit 1894 um 36, der Landhandel um 16 Prozent gestiegen, und in stetig sich steigerndem Tempo wird er zu einem unentbehrlichen Lieferanten von Rohmaterialien für die deutsche Volksernährung und Industrie, zum Abnehmer derjenigen fertigen Industrieprodukte, welche die deutsche Volkswirthschaft zur Bezahlung ihres Bedarfs vom Weltmarkt her an das Ausland absetzen muß.

3. Diesen steigenden Seehandel zu bewältigen, ist der Schiffsverkehr in den deutschen Häfen rapide gestiegen. Von 1894 bis 1896 stieg die Zahl der verkehrenden Schiffe in den deutschen Häfen um 3000, dagegen von 1896 bis 1898 um 25 000,[1]) die Tonnage vermehrte sich von 1894 bis 1896 um $1^3/_4$ Millionen, 1896 bis 1898 um $4^1/_2$ Millionen. Von 1894 bis 1896 stieg der Schiffsverkehr in der Nordsee um $2^3/_4$ Millionen Tonnen und ging in der Ostsee um fast 1 Million Tonnen zurück; von 1896 bis 1898 stieg er in der Nordsee um 3, in der Ostsee um 2 Millionen Tonnen.

Besonders bedeutsam war in dieser Zeit die Entwickelung der Küstenschifffahrt, welche durch die Ausbildung des Seeschleppverkehrs einen neuen Charakter erhält und die heimischen Meere durch Vermittelung der Flußläufe in steigendem Umfange zur großen Verkehrsstraße zwischen den einzelnen Gebieten des Binnenlandes macht. Von 1894/96 stieg die Küstenschifffahrt um $^9/_{10}$ Millionen, von 1896/98 um 1 Million Tonnen. — Gleichzeitig stellt sich im Verkehr mit fremden Ländern die Steigerung 1894/96 auf 700 000 Tonnen, 1896/98 aber auf 2 900 000 Tonnen. Der überseeische Verkehr und die Verkehrsleistungen nehmen rapide zu.

Die deutsche Flagge hat an diesem Verkehr einen ständig steigenden Antheil. 1894 waren 73 Prozent der Schiffe, 1896 nur $72,_8$ Prozent, 1898 dagegen 75 Prozent aller in deutschen Häfen verkehrenden Schiffe deutsch, ihre Tonnage stieg von 46 auf 54 Prozent des Gesammtverkehrs.

Auch hier war die Entwickelung in Deutschland nicht nur an und für

[1]) Ueber den Grund dieser großen Steigerung siehe im III. Theil unter Küstenschifffahrt.

sich in der letzten Zeit besonders rapide, sondern in ihrer Schnelligkeit war sie auch derjenigen der anderen großen Staaten erheblich überlegen. — Schließlich ist auf diesem Gebiet auch die Entwickelung der überseeischen Küstenschifffahrt besonders bemerkenswerth. Von 1894/97 stieg die Tonnage im Verkehr deutscher Schiffe zwischen überseeischen Ländern um über 29 Prozent, neuerdings aber ist durch den Erwerb zweier großer englischer Dampferflottillen von zusammen 25 Schiffen in Südostasien eine weitere gewaltige Steigerung auf diesem Gebiete gewährleistet.

4. Der Aufschwung zeigt sich noch deutlicher in der Entwickelung der Rhederei, welche vom 1. Januar 1895 bis 1897 eine Tonnagevermehrung von 100 000 Tonnen, von 97/99 eine solche von 107 000 Tonnen erfuhr, oder, wenn man berücksichtigt, daß dieses Ergebniß sich aus einem theilweisen Rückgange der Segelschiffe und Vermehrung der Dampfschiffe zusammensetzt, von 1894 bis 1899 eine Steigerung der Transportleistungsfähigkeit um rund 33 Prozent zu verzeichnen hatte oder bis Ende 1899 gar eine solche um 45 Prozent.

Der Werth der deutschen Rhedereikapitalien hat sich in den letzten Jahren in ganz beispielloser Weise erhöht. Die in Rhedereiaktiengesellschaften angelegten Kapitalien waren 1897 177 Millionen Aktienkapital und 70 Millionen Prioritätsanleihen, 1899 aber ist eine Steigerung von 96 Millionen Aktienkapital oder 60 Prozent auf 273 Millionen eingetreten und 2 Millionen Prioritäten sind hinzugekommen. Der Kurswerth der Rhedereikapitalien der Hamburger und Bremer Rhedereiaktiengesellschaften allein ist 1899 mit 325 Millionen Mark anzusetzen; dazu kommen die Kapitalien anderer Rheder — allein in Hamburg über 100 Millionen. Die deutsche Rhederei verfügt über mehr als 500 Millionen Kapital.

Entsprechend hat sich der Werth der deutschen Handelsflotte gesteigert. Von 1896/98 hat er sich von rund 300 auf gegen 450 Millionen Mark, um 50 Prozent, erhöht, Ende 1899 aber ist der derzeitige Werth der deutschen Handelsflotte auf 500 Millionen anzusetzen, eine Wertherhöhung von 66 Prozent in drei Jahren. Der Neubeschaffungswerth der deutschen Handelsflotte ist heute mindestens $^3/_4$ Milliarden.

5. Gewaltig ist der Aufschwung des deutschen Schiffbaues. Seit 1894 hat sich die Zahl der für Schlachtschiffbau in Frage kommenden Werften von 2 auf 5 vermehrt, für den Kreuzerbau ist die Zahl seit 1896/1897 von 6 auf 9 gestiegen, Schnelldampfer wurden 1894 bis 1896 nur auf einer Werft gebaut, in Zukunft werden hierfür 4 bis 5 leistungsfähige Werften vorhanden sein 2c.

Die Bauleistung für Handelsschiffe schwankte von 1894 bis 1896 von 123 000 auf 80 000 Tonnen hinunter, um von 1896 bis 1899 wieder auf 190 000 Tonnen zu steigen. Die Werften repräsentiren heute einen Werth von 110 Millionen Mark, und ein bedeutsames weiteres Wachsthum bereitet sich vor.

6. Neue Hafenbauten und Flußkorrektionen sind in großem Umfange längs der ganzen Küsten in den letzten Jahren fertig gestellt bezw. in Angriff genommen. Durch den Dortmund-Ems-Kanal, den Elbe-Trave-Kanal, den Königsberger Haffkanal ist eine erhebliche Verkehrserleichterung angebahnt.

7. Die Hochseefischerei an der heimischen Küste entwickelt sich gedeihlich. Neue Kapitalien werden ständig darin angelegt.

8. Der Kolonialbesitz Deutschlands hat durch den Erwerb von Kiautschau, der Karolinen 2c., und von Samoa in Folge des Gebietsaustausches in der

Südsee eine wünschenswerthe Bereicherung erfahren; erhebliche Kapitalien beginnen auch hier die Ausbeute intensiver in Angriff zu nehmen.

9. Deutschland arbeitet zur Zeit an seinem ersten überseeischen Kabel nach Amerika.

10. Lassen sich auch die Erhebungen über die überseeischen Kapitalinteressen Deutschlands des Jahres 1897/98, die Anlagewerthe von $7^1/_2$ Milliarden ergaben, nicht bereits in erneuter Form wiedergeben, so steht fest, daß auch hier Vergrößerungen der Interessenkreise stattgefunden haben, namentlich in der Türkei und Kleinasien, in Afrika und Ostasien.

Es ist eine rapide angewachsene Menge von Interessen, welche Deutschland auf der See zu schützen hat, und schneller mehren sie sich als die Seeinteressen fremder Staaten. Damit steigen auch die Gefahren, welche Angriff oder Bedrohung bringen. Immer verhängnißvoller aber für die deutsche Volkswirthschaft würde es werden, wenn der Versuch eines Angriffs mächtiger anderer Staaten mit der Möglichkeit eines Erfolges auf die Dauer rechnen könnte. In einer Periode ansteigender innerer Entwickelung und des Aufschwunges haben die deutschen Seeinteressen eine raschere Vermehrung erfahren als der äußere Landverkehr mit den Nachbarstaaten. Mehr als je sind sie zu einem integrirenden Bestandtheil der ganzen deutschen Volkswirthschaft geworden. Für die Zukunft wird mit einem noch stärkeren Hervortreten derselben zu rechnen sein.

Dieser ungeahnt rasche Aufschwung aber bringt gesteigerte Verantwortlichkeiten und gesteigerte Anforderungen an die Schutzvorkehrungen mit sich, entsprechend dem Umfange der zu schützenden Interessen und der Angriffskraft etwaiger Widersacher.

I. Theil.

Die Bevölkerungsbewegung.

I. Die Vermehrung der Bevölkerung im Allgemeinen.

Die Zunahme der Bevölkerung des **Deutschen Reiches** hat sich in den letzten Jahren mit steigender Geschwindigkeit vollzogen. Die Einwohnerzahl des Reichs betrug rund:

Jahresmitte	
1871	41 Millionen,
1881	45 "
1890	49 "
1894	51 "
1895	52 "
1896	53 "
1897	54 "
1898	54 "
1899	55 "

Von 1881/90 hat sich die Bevölkerung um 4 Millionen = 9 Prozent, von 1890/99 aber um $5,_8$ Millionen = 12 Prozent vermehrt; die Gesammtzunahme seit der Gründung des Reiches beträgt 14 Millionen = 34 Prozent. Die jährliche Bevölkerungszunahme betrug im Durchschnitt der Jahre

1881/90	$0,_9$ Prozent,
1890/94	$1,_1$ "

Troß der hohen deutschen Geburtsziffer und der dadurch bedingten größeren Kindersterblichkeit ist die deutsche Sterbeziffer von 1894/98 (21,4 pro Mille) nur wenig über die französische Sterbeziffer (20,9 pro Mille) hinausgegangen. Im Jahre 1898 hatte das Deutsche Reich mit 20,6 pro Mille sogar eine geringere relative Sterblichkeit als Frankreich (21,2 pro Mille). Im selben Jahre war in Deutschland der Geburtenüberschuß (846 871) zum ersten Mal größer als in Frankreich die Zahl der Geburten überhaupt (843 933).

Nichts ist ein besserer Gradmesser der Entfaltung der deutschen Volkskraft als diese auf durchaus gesunder Basis beruhende starke Volksvermehrung. Die Zahl der Geburten auf je 1000 Einwohner ist nur unerheblich zurückgegangen und wird nur von wenigen Staaten übertroffen. Gleichzeitig ist die Sterblichkeitsziffer rapid gesunken, was unzweifelhaft der Hebung der allgemeinen Lebenshaltung und der Einwirkung der sozialpolitischen Gesetzgebung zu danken ist.

III. Auswanderung und Einwanderung.

Eine nicht minder beachtenswerthe Erscheinung als der zunehmende Geburtenüberschuß ist die ständig abnehmende überseeische Auswanderung, die ihr Maximum im Jahrfünft 1881/85 mit durchschnittlich jährlich 171 368 Personen erreicht hatte, während sie sich für 1894/96 nur auf jährlich 37 425 Personen stellte; 1897 wanderten nur 24,631, 1898 sogar nur 20 837 Deutsche[1]) über See aus.

Während die Auswanderung im Zeitraum von 1881/90 24 Prozent des Geburtenüberschusses fortführte, betrug dieser Verlust in den fünf Jahren 1894/98 nur 4 Prozent, in den Jahren 1896/98 sogar nur 3 Prozent. Von je 1000 Deutschen wanderten 1881/85 4,3, 1891/95 1,8, 1896/98 aber nur 0,5 in überseeische Länder aus. Soweit sich die nicht statistisch festgestellte europäische Wanderung übersehen läßt, muß es als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß Deutschland in den letzten Jahren mehr Einwanderer aus europäischen Staaten empfangen, als an andere europäische Länder Auswanderer abgegeben hat, sodaß die Wanderbewegung die aus dem Geburtenüberschuß entspringende Bevölkerungszunahme kaum verringert haben dürfte.

Was das Reiseziel der überseeischen Auswanderer betrifft, so geht noch immer der größte Theil der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten; doch hat die früher konstatirte Tendenz eines stärkeren Hervortretens der Auswanderung nach Südamerika und nach anderen Erdtheilen auch in den beiden Jahren 1897 und 1898 angehalten.

Für **andere europäische Staaten** liegen folgende Zahlen über die Auswanderung vor: Die Zahl der Auswanderer aus Großbritannien und Irland stellt sich von 1894/98 im Jahresdurchschnitt auf 12 Prozent, aus Oesterreich-Ungarn von 1893/97 auf 11 Prozent des Geburtenüberschusses, während die Zahl der Auswanderer aus Italien 1894/98 ungefähr die Hälfte der natürlichen Volksvermehrung erreichte.

Unter den kleineren europäischen Staaten standen ebenfalls die romanischen Länder, Spanien und Portugal, obenan; Portugal verlor von 1892/96

[1]) Jedoch ohne die Auswanderung über Havre und andere französische Häfen, die vermuthlich aber nur 2 bis 3000 Personen umfaßte. — 1899 ist die Auswanderung übrigens wieder um einige Tausend Köpfe gestiegen.

70 Prozent des Geburtenüberschusses durch Auswanderung, während in Spanien die Zahl der Auswanderer den Geburtenüberschuß noch überstieg. Schweden und Norwegen andererseits gaben von 1893/97 24 bezw. 28 Prozent, die Schweiz (1894/98) 9,5 Prozent, die Niederlande aber nur 2,1 Prozent an das Ausland ab, während bei Belgien die Einwanderung größer war als die Auswanderung.

Abgesehen von Holland und Belgien hatten also **alle aufgeführten europäischen Staaten in den letzten Jahren im Verhältniß zur natürlichen Volksvermehrung eine wesentlich größere Auswanderung als Deutschland**.

Für die weiter unten mit zahlreichen anderen Materialien belegte fortgesetzte **günstige Entwickelung des Wohlstandes im Deutschen Reich**, sowohl absolut als im Vergleich mit anderen Ländern, bieten die vorstehenden Daten einen besonders bedeutungsvollen Beweis.

II. Theil.

Der Außenhandel, speziell der Seehandel.

I. Die Entwickelung des deutschen Außenhandels im Allgemeinen.

Die Denkschrift über „die Seeinteressen des Deutschen Reichs" hat die Entwickelung des deutschen Handels und die Eigenarten der deutschen Handelsstatistik bis zum Jahre 1896 eingehend dargestellt. Zum Verständniß der seitherigen Entwickelung ist jedoch ein Zurückgreifen auf einen Theil der früher beigebrachten Materialien erforderlich. Da aber eine vergleichende statistische Darstellung sich unmöglich für zwei Jahre geben läßt, so ist als Ausgangspunkt der Betrachtung das Jahr 1894 gewählt worden, zumal da die Handelsentwickelung in dem Zeitraum von 1894/98 einen durchaus einheitlichen Charakter trägt: eine schnelle ununterbrochene Steigerung, deren Tempo sich von Jahr zu Jahr beschleunigt hat.

Auf frühere Jahre ist nur gelegentlich, namentlich bei dem Vergleich mit dem Handel anderer Länder, zurückgegriffen worden; die Zahlen für 1899, die noch nicht endgültig festgestellt sind, werden nur zur Ergänzung mitgetheilt.

Besonders wichtig vom allgemeinen wirthschaftlichen Standpunkte ist die Entwickelung des **Spezialhandels**, der im Wesentlichen die Einfuhr der zum Konsum in Deutschland bestimmten Waaren und die Ausfuhr der in Deutschland selbst hergestellten Produkte umfaßt. Der Begriff des Spezialhandels ist seit 1897 etwas erweitert worden, da seitdem auch der Veredlungsverkehr, soweit er auf inländische Rechnung erfolgt, zum Spezialhandel gezogen worden ist, während er früher nur zum Gesammteigenhandel gerechnet wurde. Dadurch sind die Zahlen des Spezialhandels seit 1897 um etwa 40—50 Millionen erhöht worden; für die Gesammtzahlen des deutschen Handels ist diese Aenderung irrelevant, wenn sie auch für einzelne Artikel, namentlich für Reis, einen direkten Vergleich mit den Vorjahren unmöglich macht.

Von 1894/98 hat sich der Spezialhandel dem **Gewicht** und dem Werth nach folgendermaßen entwickelt:

I. Absolute Zahlen.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summe	
	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1894	32,022,502	4 285,3	22 883 715	3 051,8	54 906 217	7 337,0
1895	32,536,976	4 246,1	23 829 658	3 424,1	56 366 634	7 670,2
1896	36,410,257	4 558,0	25 719 876	3 753,8	62 130 133	8 311,8
1897	40,162,317	4 864,6	28 019 949	3 786,2	68 182 266	8 650,8
1898	42,729,839	5 439,7	30 094 318	4 010,6	72 824 157	9 450,3
1899[1]) (Vorläufige Schätzung)	44,651,501	5 495,9	30 403 008	4 151,7	75 054 509	9 647,6

II. Inderzahlen.

1894	100	100	100	100	100	100
1895	102	99	104	112	103	105
1896	114	106	112	123	113	113
1897	125	114	122	124	124	118
1898	133	127	132	131	133	129

Die Steigerung des gesammten Spezialhandels war also — abgesehen von den noch nicht zu übersehenden endgiltigen Resultaten für 1899 — am größten in den beiden letzten Jahren, von 1896/98. Von 1894/96 ist der Gesammtspezialhandel um 975 Millionen Mark, von 1896/98 aber um 1140 Millionen Mark gestiegen, und zwar hat die Ausfuhr von 1894/96 um 702, von 1896/98 um 257 Millionen, die Einfuhr dagegen von 1894/96 um 272 Millionen, von 1896/98 um 882 Millionen zugenommen. Im ganzen vierjährigen Zeitraum beträgt die prozentuale Steigerung dem Werthe nach beim Handel 29 Prozent, bei der Einfuhr 27 Prozent, bei der Ausfuhr aber 31 Prozent, während sich das Volumen um 33 und 32 Prozent erhöht hat. Die ganze Entwickelung unseres Handels bietet also ein höchst erfreuliches Bild, da sich Einfuhr und Ausfuhr in gleich günstiger Weise entwickelt haben. Zieht man die bereits veröffentlichten vorläufigen Nachweise über die Entwickelung des deutschen Handels im Jahre 1899 heran, so gestaltet sich die Sachlage noch günstiger, da sie ein rasches Anschwellen der Ausfuhr gegenüber einer nur kleinen Zunahme der Einfuhr zeigen.

Die ganze Bedeutung der Zunahme des deutschen Handels in den letzten Jahren tritt am Besten durch einen Vergleich mit der Steigerung in früheren Jahren hervor. Von etwas mehr als 6 Milliarden Mark am Anfang der 80er Jahre, von 7,3 Milliarden im Jahre 1889 hat sich der deutsche Spezialhandel bis 1898 auf 9,5, bis 1899 auf beinahe oder gar mehr als 10 Milliarden Mark erhöht. In der Zeit von 1880/88 hat sich der gesammte deutsche Spezialhandel nur um 17 Prozent (die Einfuhr um 20, die Ausfuhr um 14 Prozent) erhöht, in der Zeit von 1889/94 ist er mit verschiedenen Schwankungen in den einzelnen Jahren im Wesentlichen stabil geblieben. Vergleicht man den Handel

[1]) Die Werthschätzungen sind mit Ausnahme der Artikel Eisen und Eisenwaaren, Hauptgetreidearten und Mehl und rohe Schafwolle, bei welchen Werthveränderungen berücksichtigt sind, nach den Werthsätzen des Vorjahres geschätzt. Es ist demgemäß, angesichts der 1899 eingetretenen Preissteigerungen, eine Erhöhung der definitiven Zahlen um mindestens 8 Prozent und damit Ueberschreitung der Endsumme von 10 Milliarden anzusetzen.

von 1880 mit dem von 1894, so findet man eine Zunahme des ganzen Spezialhandels um 25 Prozent; die Ausfuhr ist nur um 3 Prozent gestiegen, während sich die Einfuhr allerdings um 33 Prozent erhöht hat; dabei bleibt aber zu beachten, daß 1889 mit der Einverleibung der bisherigen hanseatischen Zollausschüsse das Einfuhrgebiet ganz wesentlich vergrößert und eine bereits längst vorhandene Einfuhr auch von der Reichsstatistik erfaßt worden ist, während Hamburg und Bremen, die bisher erhebliche Mengen vom Zollinlande bezogen hatten, als Exportgebiete in Wegfall kamen. Jedenfalls war die prozentuale Zunahme des Handels im ganzen Zeitraum von 1880—94 (25 Prozent) geringer als in den vier Jahren von 1894—98 (29 Prozent).

Das gleiche günstige Bild wie der Fortschritt des Spezialhandels gewährt die Entwickelung des Gesammteigenhandels und des Generalhandels.

Der **Gesammteigenhandel** hat sich in den Jahren von 1894/98 nach Werth und Volumen folgendermaßen gestaltet[1]):

Absolute Zahlen.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Handel	
	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1894	33 193 883	4 545,0	23 944 992	3 349,0	57 138 875	7 894,9
1895	33 702 090	4 565,9	24 973 086	3 768,5	58 675 176	8 334,4
1896	37 780 327	4 899,6	27 069 454	4 152,3	64 849 781	9 051,2
1897	41 333 018	5 175,4	29 089 288	4 107,0	70 422 306	9 282,4
1898	43 618 730	5 745,0	31 086 746	4 311,2	74 705 476	10 056,2

Inderzahlen.

Jahr	Einfuhr Tonnen	Einfuhr Millionen Mark	Ausfuhr Tonnen	Ausfuhr Millionen Mark	Handel Tonnen	Handel Millionen Mark
1894	100	100	100	100	100	100
1895	102	100	104	113	103	106
1896	114	108	113	123	114	115
1897	125	114	121	122	123	118
1898	131	122	130	129	131	127

Die Entwickelung des Gesammteigenhandels verläuft im Wesentlichen parallel der Zunahme des Spezialhandels. Beachtenswerth ist, daß bei beiden die prozentuale Zunahme des Gewichts der bewegten Güter der Werthsteigerung nur wenig voraneilt; bei der Ausfuhr deckt sich sogar die Werthsteigerung im Spezialhandel wie im Gesammteigenhandel nahezu mit der Steigerung des Volumens. Die Entwickelung des Handels in früheren Jahren war dagegen bekanntlich durch eine ständige wachsende Differenz zwischen der Gewichtssteigerung und der hinter ihr erheblich zurückbleibenden Werthsteigerung gekennzeichnet. (Vergl. die Seeinteressen des Deutschen Reichs II, 3.)

In dieser Erscheinung dürfte eine Wiederspiegelung der allgemeinen günstigen Preisentwickelung der letzten Jahre vorliegen; bei der Ausfuhr scheint auch gerade der Export hochwerthiger Fabrikate stärker hervorgetreten zu sein.

Die Steigerung des Gewichts des Generalhandels zeigt die folgende Zusammenstellung.

[1]) Die oben erwähnte statistisch-technische Aenderung hinsichtlich des Veredelungsverkehrs berührt natürlich nur den Spezialhandel, nicht den Gesammteigenhandel.

I. Absolute Zahlen.

Jahr	Einfuhr Tonnen	Ausfuhr Tonnen	Summe Tonnen
1894	35 167 327	25 918 436	61 085 763
1895	35 682 929	26 953 924	62 636 853
1896	39 934 449	29 223 577	69 158 026
1897	43 589 841	31 346 111	74 935 952
1898	45 926 009	33 394 025	79 320 034

II. Inderzahlen.

1894	100	100	100
1895	102	104	103
1896	114	113	113
1897	124	121	123
1898	131	129	130

Auch hier ergibt sich also in 4 Jahren (von 1894/98) eine Zunahme um nicht weniger als 30 Prozent; vergleicht man den Generalhandel von 1898 mit dem Generalhandel von 1889 (Einfuhr 30 Millionen, Ausfuhr 21,4 Millionen Tonnen), so findet eine Steigerung der Einfuhr um 53, der Ausfuhr um 56 Prozent, des ganzen Handels um 54 Prozent des Gewichts statt. Die Zunahme ist wiederum am größten in den beiden letzten Jahren, von 1896/98, gewesen, in denen sich der Generalhandel um mehr als 10 Millionen Tonnen (gegenüber 8 Millionen in den Jahren 1894/96) gesteigert hat.

Ueberblickt man die Gesammtentwickelung des deutschen Außenhandels seit der Gründung des Reichs, so sieht man, daß eine derartig anhaltende und schnelle Steigerung unserer Handelsumsätze wie in den letzten Jahren in der deutschen Handelsgeschichte bisher ohne Beispiel gewesen ist.

II. Antheil des Seehandels am Außenhandel.

Eine genaue direkte Feststellung des deutschen Seehandels läßt sich aus Gründen, die in der gedachten Denkschrift näher dargelegt sind, nicht treffen. Der deutsche Seehandel muß auf einem indirekten Wege und in Näherungswerthen ermittelt werden.

Das früher angewandte Verfahren ist einigen kleinen Modifikationen unterworfen worden, die sich bei Heranziehung der internationalen Schifffahrtsstatistik als angebracht erwiesen.[1])

Es sind nunmehr folgende vier Gruppen gebildet worden: 1. Außereuropäische Länder, mit denen Deutschland durchweg nur im Seeverkehr Handel treibt.

2. Europäische Länder ausschließlichen oder fast ausschließlichen Seehandels. Zu dieser Gruppe gehören unzweifelhaft Großbritannien und Irland, Schweden, Norwegen und Finnland, sowie Spanien und Portugal. Auch die meisten Balkanstaaten (Türkei, Rumänien, Bulgarien und Griechenland) sind hierher zu rechnen, da ihr Landverkehr mit Deutschland für den Güter-

[1]) Die Verkehrsziffern der beladenen Schiffe weisen aus, daß verschiedene Länder, die aus geographischen Erwägungen als Länder überwiegenden Landhandels angesehen waren, thatsächlich dem Gebiete des überwiegenden Seehandels zugerechnet werden müssen.

transport ohne erhebliche Bedeutung ist. Endlich müssen hierher auch die Freihafengebiete gerechnet werden, da die Einfuhr aus diesen Gebieten fast durchweg ursprünglich dem Seehandel entstammt, ebenso wie die Ausfuhr nach diesen Gebieten ganz überwiegend eine indirekte Seeausfuhr darstellt.

3. Europäische Länder überwiegenden Seehandels. Hierzu sind Rußland, Italien, Dänemark sowie Serbien gerechnet worden, dessen Verkehr über die Häfen der Balkaninsel wohl den Landhandel mit Deutschland (über Oesterreich-Ungarn) überwiegt.

4 Europäische Länder überwiegenden oder ausschließlichen Landhandels. Reinen Landhandel treibt Deutschland nur mit der Schweiz; im Handel mit Oesterreich-Ungarn und Belgien und noch mehr im Verkehr mit Holland und Frankreich ist der Seehandel stark betheiligt, obwohl der Landhandel überwiegen dürfte.

Ordnet man den deutschen Handel von 1894/98 nach diesen Ländergruppen, so kommt man zu folgender Tabelle:

I. Einfuhr.

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1898 geordnet)	Einfuhr									
	1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes der Einfuhr				
I. Außereuropäische Länder.										
Verein Staaten von Amerika	532,9	511,7	584,4	658,0	877,2	12,4	12,1	12,8	13,5	16,1
Britisch Ostindien 2c.	164,1	162,1	171,2	204,6	220,9	3,8	3,8	3,8	4,2	4,1
Argentinien	103,9	118,4	108,8	109,3	145,9	2,4	2,8	2,4	2,3	2,7
Brasilien	91,3	114,8	100,1	100,4	104,6	2,1	2,7	2,2	2,1	1,9
Britisch Australien	97,8	113,7	103,2	85,7	86,8	2,3	2,7	2,3	1,8	1,6
Chile	85,7	81,7	79,3	81,6	83,0	2,0	1,9	1,7	1,7	1,5
Niederländisch Indien 2c.	52,4	68,8	77,1	67,8	61,9	1,2	1,6	1,7	1,4	1,1
China	27,1	27,0	41,6	57,5	39,5	0,6	0,6	0,9	1,2	0,7
Zentralamerik. Republiken	35,8	39,4	39,7	35,8	26,3	0,8	0,9	0,9	0,7	0,5
Egypten	13,0	17,6	20,2	24,1	24,6	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4
Britisch Südafrika (Kapkol.)	13,8	17,1	21,1	17,4	19,8	0,3	0,4	0,5	0,4	0,4
Cuba und Portorico	13,8	13,4	13,5	12,9	12,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Mexiko	12,1	11,6	13,1	12,7	11,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Japan	7,0	7,8	11,4	12,2	10,3	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2
Uruguay	8,8	8,6	10,5	10,8	10,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Venezuela	20,4	13,5	16,0	10,9	9,7	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2
Haiti	13,6	15,3	13,7	11,3	8,9	0,3	0,4	0,3	0,2	0,2
Equador	5,0	5,4	5,8	7,5	8,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Britisch Westindien	5,9	8,4	7,1	8,6	7,9	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Kolumbien	8,4	7,4	8,6	7,8	7,9	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Marocco	1,6	2,0	2,5	5,0	6,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Britisch Nordamerika	2,0	2,1	3,0	4,2	5,9	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Algerien, Tunis[1]	—	—	—	2,8	4,0	—	—	—	1,1	0,1
Peru	6,0	4,8	3,8	3,8	4,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Bolivien	5,3	1,3	1,1	2,9	3,9	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Deutsch West- u. Südwestafrika	2,4	2,9	3,5	3,8	3,8	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Siam	0,2	0,0	0,1	5,6	3,5	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Britisch Westafrika				20,3	23,3				0,4	0,4
Portugiesisch Westafrika	46,8	50,6	48,8	3,9	7,3	1,1	1,2	1,1	0,1	0,1
Französisch Westafrika				3,4	2,8				0,1	0,1
Uebrige Länder				21,5	20,3				0,4	0,4
	1376,2	1427,4	1509,4	1613,6	1862,7	32,0	33,6	33,3	33,2	34,2
Steigerung	**100**	**104**	**110**	**117**	**135**					

[1] Von 1894—1896 im französischen Handel enthalten.

(Noch Einfuhr).

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1898 geordnet)	Einfuhr									
	1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes der Einfuhr				
II. Europäische Länder ausschließlichen oder fast ausschließl. Seehandels.										
Großbritannien und Irland	608,6	578,4	647,4	661,5	825,7	14,2	13,6	14,2	13,6	15,2
Schweden	63,4	62,9	74,0	87,5	102,9	1,5	1,5	1,6	1,8	1,9
Spanien	39,3	28,3	35,0	42,1	48,1	0,9	0,7	0,8	0,9	0,9
Rumänien	59,3	36,4	69,3	52,6	34,0	1,4	0,9	1,5	1,1	0,6
Türkei und Montenegro	18,8	22,0	25,9	30,5	29,5	0,4	0,5	0,6	0,6	0,5
Norwegen	19,2	15,3	19,1	24,1	29,1	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5
Portugal	12,8	13,5	15,2	17,3	17,6	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Freihafen (Hamburg, Cuxhaven)	12,5	14,3	15,6	16,8	15,7	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Finnland	[1] —	—	—	8,2	9,5	—	—	—	0,2	0,2
Griechenland	4,9	8,0	9,3	9,2	8,4	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Bulgarien	3,6	2,4	3,7	3,0	1,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
	842,4	781,8	915,4	952,6	1 122,3	19,7	18,5	20,0	19,6	20,6
Steigerung	**100**	**93**	**108**	**113**	**133**					
III. Europäische Länder überwiegenden Seehandels.										
Rußland	543,9	568,8	634,7	700,1	727,1	12,7	13,4	13,9	14,4	13,4
Italien	141,4	145,9	137,5	153,0	170,2	3,3	3,4	3,0	3,1	3,1
Dänemark	73,4	73,0	58,2	60,4	65,6	1,7	1,7	1,3	1,2	1,2
Serbien	4,8	5,6	6,6	8,1	6,3	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1
	763,5	793,3	837,0	921,6	969,8	17,8	18,6	18,3	18,9	17,9
Steigerung	**100**	**103**	**109**	**120**	**127**					
IV. Europäische Länder überwiegenden oder ausschließlichen Landhandels.										
Oesterreich-Ungarn	581,7	525,4	578,0	600,8	661,2	13,6	12,4	12,7	12,3	12,2
Frankreich	214,0	229,9	233,6	246,0	265,3	5,0	5,4	5,1	5,1	4,9
Belgien	171,6	179,2	175,7	186,3	201,4	4,0	4,2	3,9	3,8	3,7
Niederlande	199,2	164,8	162,6	185,2	184,1	4,7	3,9	3,6	3,8	3,4
Schweiz	136,2	144,5	146,3	158,6	173,5	3,2	3,4	3,2	3,3	3,2
	1 302,7	1 243,3	1 296,2	1 376,6	1 485,5	30,5	29,3	28,5	28,3	27,4
Steigerung	**100**	**95,6**	**99,7**	**105**	**114**					
Gesammteinfuhr	4 285,5	4 246,1	4 558,0	4 864,6	5 439,7	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gesammtsteigerung	**100**	**99**	**106**	**113**	**127**					

[1]) Von 1894—96 im russischen Handel enthalten.

II. Ausfuhr.

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1898 geordnet)	Ausfuhr 1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes der Ausfuhr				
I. Außereuropäische Länder.										
Vereinigte Staaten von Amerika	271,1	368,7	383,7	397,5	334,6	8,9	10,8	10,8	10,5	8,3
Britisch Ostindien ꝛc.	39,2	44,7	49,2	47,3	57,1	1,3	1,3	1,3	1,2	1,4
China	28,3	35,4	45,3	32,3	48,0	0,9	1,0	1,2	0,9	1,2
Brasilien	57,0	75,2	60,3	50,2	45,2	1,9	2,2	1,6	1,6	1,1
Argentinien	30,2	37,5	44,1	35,6	44,7	1,0	1,1	1,3	0,9	1,1
Japan	17,1	26,1	34,6	39,3	43,0	0,6	0,8	0,9	1,0	1,1
Britisch Australien	20,3	22,9	29,3	31,3	32,9	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
Britisch Nordamerika	16,8	16,8	15,3	16,8	23,9	0,6	0,5	0,4	0,4	0,6
Mexiko	10,9	16,8	15,0	17,5	20,3	0,4	0,5	0,4	0,5	0,5
Chile	22,.	44,5	34,0	27,0	20,3	0,7	1,3	0,9	0,7	0,5
Niederländisch Indien	11,2	11,6	13,8	15,3	18,8	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5
Britisch Südafrika (Kapkolonie	11,9	13,0	15,6	13,5	14,6	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Egypten	6,9	5,8	9,9	10,5	11,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
Transvaal und Oranje-Freistaat	5,6	9,3	13,7	12,9	9,3	0,2	0,3	0,4	0,3	0,2
Uruguay	8,0	9,8	9,6	5,0	8,4	0,3	0,3	0,3	0,1	0,2
Deutsch West- und Südwestafrika	2,8	2,7	4,0	6,8	7,3	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Peru	4,3	5,4	7,3	6,4	6,8	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Kolumbien	3,4	4,3	6,9	8,7	5,6	0,1	0,1	0,2	0,3	0,1
Cuba, Portorico	3,6	3,8	4,5	5,8	4,4	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1
Zentralamerikanische Republiken	6,5	10,1	10,7	7,6	4,6	0,2	0,3	0,3	0,2	0,1
Venezuela	6,2	6,1	6,4	5,6	4,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
Deutsch Ostafrika	1,0	1,7	1,2	1,7	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Equador	1,6	1,6	2,7	2,9	3,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,
Bolivien	1,3	2,1	2,1	1,7	2,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1
Philippinen ꝛc.	2,8	3,2	3,1	2,3	1,6	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Haiti	2,3	2,0	1,8	2,0	1,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Algerien, Tunis	—	—	—	0,5	0,5	—	—	—	0,0	0,0
Britisch Westafrika	16,3	16,9	20,4	5,5	6,9	—	—	—	0,1	0,2
Uebrige Länder				18,5	19,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5
	609,5	795,7	846,1	828,6	804,2	19,9	23,5	22,6	21,7	20,9
Steigerung	**100**	**130**	**138**	**135**	**132**					

(Noch Ausfuhr).

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1893 geordnet)	Ausfuhr 1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes der Ausfuhr				
II. Europäische Länder ausschließlichen oder fast ausschließlichen Seehandels.										
Großbritannien u. Irland	634,4	678,1	715,1	701,7	803,8	20,8	19,8	19,9	18,6	20,0
Schweden	73,1	76,6	78,9	92,9	107,0	2,4	2,2	2,1	2,5	2,7
Norwegen	40,4	42,4	48,3	55,5	63,2	1,3	1,2	1,3	1,5	1,6
Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Geestemünde	36,6	37,1	39,5	63,9	65,2	1,2	1,1	1,0	1,7	1,6
Rumänien	36,5	34,1	32,8	33,1	37,1	1,2	1,0	0,9	0,9	0,9
Türkei mit Montenegro .	34,4	39,0	28,0	30,9	37,1	1,1	1,1	0,7	0,8	0,9
Finnland	[1] —	—	—	26,4	30,9	—	—	—	0,7	0,8
Spanien	30,6	31,2	39,4	30,0	24,7	1,0	0,9	1,0	0,8	0,6
Portugal	10,9	13,1	13,4	14,1	15,6	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Bulgarien	5,7	4,4	5,3	6,4	5,8	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1
Griechenland	3,6	8,9	4,1	4,3	5,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	906,2	959,9	1 004,8	1 058,6	1 195,9	29,7	27,9	26,6	28,1	29,7
Steigerung . . .	**100**	**105**	**110**	**116**	**132**					
III. Europäische Länder überwiegenden Seehandels.										
Rußland	194,6	220,9	364,1	345,6	409,6	6,4	6,4	9,7	9,1	10,2
Dänemark	83,4	100,9	97,4	107,4	120,2	2,7	2,9	2,6	2,8	3,0
Italien	82,5	88,4	85,6	90,3	95,4	2,7	2,4	2,3	2,4	2,4
Serbien	3,3	1,8	2,5	3,0	3,8	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	364,0	407,0	549,6	547,3	628,0	11,9	11,8	14,7	14,4	15,7
Steigerung . .	**100**	**111**	**151**	**150**	**172**					
IV. Europäische Länder überwiegenden oder ausschließlichen Landhandels.										
Oesterreich-Ungarn . . .	401,7	435,8	477,2	435,1	453,7	13,2	12,7	12,7	11,5	11,3
Niederlande	244,0	245,1	262,3	263,9	280,1	8,0	7,2	7,0	7,0	7,0
Schweiz	188,4	219,0	244,0	254,4	255,9	6,2	6,4	6,5	6,7	6,4
Frankreich	188,1	202,6	201,6	209,9	205,4	6,2	5,9	5,4	5,5	5,1
Belgien	149,9	159,2	168,0	189,6	187,8	4,9	4,6	4,5	5,0	4,7
	1 172,0	1 261,9	1 353,2	1 352,9	1 382,4	38,5	36,8	36,1	35,7	34,5
Steigerung . .	**100**	**107**	**115**	**115**	**118**					
Gesammteinfuhr . .	3 051,5	3 424,1	3 753,8	3 786,2	4 010,6	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gesammtsteigerung . .	**100**	**112**	**123**	**124**	**131**					

[1] Von 1894—96 im russischen Handel.

III. Handel.

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1898 geordnet)	Handel 1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes des Handels				
I. Außereuropäische Länder.										
Vereinigte Staaten von Amerika	804,0	880,4	968,1	1 055,5	1 211,8	11,0	11,5	11,8	12,3	12,9
Britisch Ostindien	203,3	206,8	220,4	251,9	278,0	2,8	2,7	2,7	2,9	2,9
Argentinien	134,1	155,9	152,9	145,1	190,6	1,8	2,0	1,9	1,7	2,0
Brasilien	148,3	190,0	160,4	150,6	149,8	2,0	2,5	1,9	1,7	1,6
Britisch Australien	118,1	136,6	132,5	117,0	119,7	1,6	1,8	1,6	1,4	1,3
Chile	108,2	126,2	113,9	108,6	103,3	1,5	1,7	1,4	1,2	1,1
Niederländisch Indien	63,6	80,4	90,9	82,6	80,7	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9
China	55,3	62,4	87,1	89,8	87,6	0,7	0,8	1,1	1,0	0,9
Japan	24,1	33,9	47,8	51,4	53,3	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6
Egypten	19,9	23,4	30,1	34,6	36,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Britisch Südafrika (Kapland ꝛc.)	25,6	30,1	36,7	30,9	34,4	0,3	0,4	0,5	0,4	0,4
Mexiko	23,0	27,9	28,1	30,2	31,6	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3
Zentralamerikanische Republiken	42,5	49,6	50,4	43,4	30,9	0,6	0,6	0,6	0,5	0,3
Britisch Nordamerika	18,8	18,4	18,3	21,0	29,8	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3
Uruguay	16,3	17,6	20,1	16,4	18,7	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Cuba, Portorico	17,6	16,7	18,0	18,7	17,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Venezuela	26,6	19,6	22,4	16,4	14,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2
Columbien	11,8	11,7	15,5	16,5	13,5	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Equador	6,6	7,0	8,5	10,4	11,7	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Deutsch West- und Südwestafrika	5,2	5,6	7,5	10,6	11,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Peru	10,2	10,2	11,1	10,2	10,8	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Haiti	15,9	17,3	15,5	13,3	10,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Transvaal, Oranje-Freistaat	5,5	9,3	13,7	12,3	9,3	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1
Britisch Westindien	5,9	8,4	7,1	8,6	7,9	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Marocco	1,6	2,0	2,5	5,0	6,1	0,	0,0	0,0	0,1	0,1
Bolivia	6,6	3,4	3,2	4,6	5,9	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Algerien, Tunis	—	—	—	3,3	4,5	—	—	—	0,0	0,1
Siam	0,2	0,0	0,1	5,6	3,5	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Deutsch Ostafrika	1,6	1,7	1,9	1,7	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Philippinen ꝛc.	2,8	3,2	3,1	2,3	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Britisch Westafrika }	63,1 }	67,5 }	69,2 }	25,8	30,2	0,9 }	0,9 }	0,9 }	0,3	0,3
Portugiesisch Westafrika }				3,9	7,3				0,0	0,1
Französisch Westafrika }				3,1	3,8				0,0	0,0
Uebrige Länder }				40,0	39,7				0,6	0,4
	1 986,1	2 223,1	2 355,5	2 441,6	2 666,9	27,1	28,0	28,3	28,2	28,2
Steigerung	**100**	**112**	**118**	**123**	**134**					

(Noch Handel).

Länder (nach der Größe des Handels im Jahre 1898 geordnet)	Handel									
	1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	Millionen Mark					Prozent des Gesammtwerthes der Ausfuhr				
II. Europäische Länder ausschließlichen oder überwiegenden Seehandels.										
Großbritannien u. Irland	1 243,0	1 256,8	1 362,5	1 363,2	1 629,5	16,9	16,3	16,4	15,7	17,2
Schweden	136,5	139,5	152,9	180,4	209,9	1,9	1,8	1,8	2,1	2,2
Norwegen	59,6	57,7	67,4	79,6	92,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0
Freihafen (Hamburg, Curhafen, Bremen, Geestemünde	49,1	51,4	55,1	79,9	80,9	0,7	0,7	0,7	0,9	0,9
Spanien	69,9	59,8	75,3	72,1	72,8	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8
Rumänien	95,8	70,5	102,1	85,7	71,1	1,3	0,9	1,2	1,0	0,8
Türkei	53,2	61,0	53,9	61,4	66,6	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7
Finnland	—	—	—	34,6	40,4	—	—	—	0,4	0,4
Portugal	23,7	26,6	28,6	31,4	33,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4
Griechenland	8,5	11,9	13,4	13,5	13,9	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Bulgarien	9,3	6,-	9,0	9,4	7,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	1 748,6	1 741,7	1 920,2	2 011,2	2 318,1	23,8	22,7	23,1	23,3	24,6
Steigerung . .	**100**	**99,5**	**110**	**114**	**132**					
III. Europäische Länder überwiegenden Seehandels.										
Rußland	738,7	789,7	998,8	1 045,7	1 136,7	10,0	10,2	11,9	12,1	12,0
Italien	223,9	229,3	223,1	243,3	264,7	3,1	3,0	2,7	2,8	2,8
Dänemark	156,5	173,9	155,6	167,8	185,-	2,1	2,3	1,9	1,9	2,0
Serbien	8,1	7,4	9,1	12,0	10,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	1 127,5	1 200,3	1 386,6	1 468,-	1 597,3	15,3	15,6	16,6	16,9	16,9
Steigerung . .	**100**	**106**	**122**	**130**	**141**					
IV. Europäische Länder überwiegenden oder ausschließlichen Landhandels.										
Oesterreich-Ungarn . . .	983,4	961,2	1 055,3	1 035,4	1 114,9	13,4	12,5	12,7	12,0	11,8
Frankreich	402,1	432,7	435,2	455,6	470,7	5,5	5,6	5,2	5,3	5,0
Belgien	321,5	338,4	343,7	376,1	388,7	4,4	4,4	4,1	4,3	4,1
Niederlande	443,2	409,1	424,9	449,1	464,3	6,0	5,3	5,1	5,2	4,9
Schweiz	324,[illegible]	363,5	390,2	413,0	429,4	4,4	4,7	4,7	4,8	4,5
	2 474,7	2 505,2	2 649,4	2 729,5	2 867,9	33,7	32,6	31,8	31,6	30,3
Steigerung . .	**100**	**101**	**107**	**110**	**116**					
Gesammter Handel . .	7 337,0	7 670,2	8 311,5	8 650,-	9 450,8	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gesammte Steigerung .	**100**	**104**	**113**	**118**	**129**					

Hieraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

Absolute Zahlen.

Ländergruppe	Einfuhr			Ausfuhr			Handel		
	1894	1896	1898	1894	1896	1898	1894	1896	1898
I. Außereuropäische Länder.	1 377	1 509	1 863	609	846	804	1 986	2 355	2 667
II. Europäische Länder ausschließlichen oder fast ausschließlichen Seehandels.	842	915	1 122	906	1 005	1 196	1 749	1 920	2 318
III. Europäische Länder mit überwiegendem Seehandel.	763	837	969	364	550	628	1 127	1 387	1 597
IV. Europäische Länder mit überwiegendem Landhandel.	1 303	1 296	1 485	1 172	1 353	1 382	2 475	2 649	2 868
Summe .	4 285	4 558	5 440	3 051	3 754	4 011	7 337	8 312	9 450

Inderzahlen.

I.	100	110	**134**	100	138	**132**	100	118	**134**
II.	100	108	**133**	100	110	**132**	100	110	**132**
III.	100	109	**127**	100	151	**172**	100	122	**141**
IV.	100	100	**114**	100	115	**118**	100	107	**116**
Summe .	100	106	**127**	100	123	**131**	100	113	**129**

Die Tabelle zeigt auf's Deutlichste das relative Zurückbleiben des überwiegenden Landhandels (Gruppe IV) hinter dem Seehandel.

Unser Handel mit den Ländern, die nur auf dem Seewege zu erreichen sind (Gruppe I und II), ist um 34 und 32 Prozent, also mehr als doppelt so stark gestiegen, wie der Handel mit den Nachbarstaaten des überwiegenden Landhandels (Steigerung 16 Prozent). Auch die große Steigerung des Handels der Gruppe III (41 Prozent), die hauptsächlich auf die Zunahme des russischen Handels entfällt, kommt, wie die Schifffahrtsstatistik beweist, ganz überwiegend auf den Seehandel. Am Handel der Gruppe IV ist der Seeverkehr noch ziemlich stark betheiligt; rechnet man ihn nur auf $^1/_6$, so käme man noch auf beinahe $^1/_2$ Milliarde (478 Millionen) Mark Seehandel; dagegen wird der Antheil des Landhandels am Handel der Gruppe III jedenfalls $^1/_4$ nicht übersteigen, sich also nur auf etwa 400 Millionen Mark stellen.

Das berechtigt zum Mindesten, den Landhandel der Gruppe III mit dem Seehandel der Gruppe IV zu kompensiren, wobei der Landhandel sogar noch um etwa 100 Millionen zu groß und der Seehandel um den gleichen Betrag zu klein erscheint.

Faßt man danach den Handel der drei ersten Gruppen als **reinen Seehandel** zusammen und stellt man ihm den Handel der Gruppe IV als **reinen Landhandel** gegenüber, so erhält man für den Zeitraum von 1894—1898 folgende Zahlen für den **Seehandel**:

	Einfuhr	Ausfuhr	Handel
1894:	2 982	1 879	4 862
1896:	3 262	2 401	5 663
1898:	3 954	2 628	6 582

Der Seehandel betrug also 1898 rund 6 600 Millionen Mark, wobei aber noch zu beachten bleibt, daß diese Zahl in hohem Grade den Charakter einer Minimalzahl trägt.

Setzt man den Handel von 1894 gleich 100, so erhält man für 1898

	Seehandel	Landhandel
Einfuhr . . .	33	14
Ausfuhr . . .	40	18
Handel . . .	35	16

In Prozent des gesammten Handels umfaßte

	1894	1896	1898
der Seehandel . .	66,8	68,1	69,7
der Landhandel .	33,7	31,9	30,3
	100	100	100

Die Einfuhr zur See stellte sich 1894 auf 69,6, 1898 auf 72,7 Prozent der Gesammteinfuhr, die Ausfuhr zur See 1894 auf 61,6, 1898 aber auf 65,5 Prozent der Gesammtausfuhr.

Der Seehandel umfaßt gegenwärtig bereits mindestens 70 Prozent des ganzen Handels.

Im Jahre 1899 stellte sich danach der Seehandel im Spezialhandel bereits auf mindestens 7 Milliarden Mark. Im Gesammteigenhandel erreichte der Seehandel schon 1898 die Höhe von 7 Milliarden, während er sich für 1899 auf rund 7½ Milliarden schätzen läßt. Die große Zunahme des Generalhandels in den letzten Jahren bedeutet natürlich auch eine weitere Steigerung unserer Seehandelsinteressen.

Die starke Steigerung des deutschen Seehandels in den letzten Jahren geht auch deutlich aus der Handelsstatistik von **Hamburg** hervor, die Werthe mit umfaßt, welche in der Reichsstatistik nicht enthalten sind.

Seehandel Hamburgs.

Ländergebiete	Der Werth der Einfuhr seewärts in Millionen Mark: Absolute Zahlen 1894	1896	1898	Inderzahlen 1894	1896	1898
Außereuropäische Länder	878,8	958,7	1 317,1	100	109	150
Großbritannien und Irland	396,5	409,9	406,8	100	103	102
Uebriges Europa	290,8	344,5	391,0	100	119	135
Summe . .	1 566,1	1 713,1	2 014,9	100	109	129

Ländergebiete	Der Werth der Ausfuhr seewärts in Millionen Mark: Absolute Zahlen 1894	1896	1898	Inderzahlen 1894	1896	1898
Außereuropäische Länder	490,6	664,7	587,7	100	136	120
Großbritannien und Irland	391,9	382,8	385,2	100	98	98
Uebriges Europa	332,1	391,7	520,6	100	118	157
Summe	1 214,6	1 439,2	1 493,1	100	118	123

Ländergebiete	Gesammthandel: Millionen Mark 1894	1896	1898	Inderzahlen 1894	1895	1896
Außereuropäische Länder	1 369,4	1 623,4	1 804,8	100	119	136
Großbritannien und Irland	788,4	792,7	792,0	100	101	101
Uebriges Europa	622,0	736,2	911,6	100	118	146
Summe	2 770,7	3 152,3	3 508,3	100	114	127

Besonders bemerkenswerth ist die rapide Zunahme der Einfuhr aus außereuropäischen Ländern um 50 Prozent und der Ausfuhr nach Europa (zur See) um sogar 57 Prozent, während die schon früher konstatirte Tendenz relativer Abnahme des Handels mit Großbritannien, der vormals für die Hansestädte so überragend wichtig war, auch in der Zeit von 1894—98 angehalten, ja sich sogar in der letzten Hälfte der Periode noch etwas verstärkt hat. Daraus und aus der Gestaltung des Verhältnisses der überseeischen Einfuhr zur Ausfuhr nach Europa geht hervor, daß Hamburg den englischen Zwischenhandel mehr und mehr zurückdrängt und durch eigene direkte Verbindung mit den überseeischen Ländern selbst eine stets wachsende Bedeutung als Zwischenhändler für Europa gewinnt.

III. Der deutsche Außenhandel im Vergleich mit dem Außenhandel der anderen Großstaaten.

Die Bedeutung der in den letzten Jahren eingetretenen Steigerung des deutschen Außenhandels zeigt sich auch hier noch klarer durch einen Vergleich mit der gleichzeitigen Handelsentwickelung der anderen Großstaaten.

Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, ist lediglich der Spezialwaarenhandel herangezogen. Die Einbeziehung des Edelmetallverkehrs und des Durchfuhrhandels würde für die Zahlen der Einfuhr und Ausfuhr vielfach ein falsches Bild ergeben haben.

Da der Begriff des Spezialhandels der englischen Statistik fremd ist, so ist als Spezialausfuhr nur der Export englischer Produkte in Ansatz gebracht worden; zur Ermittelung der Spezialeinfuhr ist von der Gesammteinfuhr der Werth der wieder ausgeführten fremden und kolonialen Produkte abgezogen worden. Die so gewonnenen Zahlen stimmen allerdings nicht ganz mit den Zahlen des Spezialhandels anderer Länder überein,[1]) nähern sich ihnen aber doch hinreichend an, um Vergleichungen zu ermöglichen.

Die folgende Tabelle stellt den Spezialwaarenhandel der wichtigsten Staaten im Zeitraum von 1894—98 dar.

Die Handelsumsätze sind in den vier Jahren von 1894 bis 1898 in allen aufgeführten Ländern gestiegen; am meisten im **Deutschen Reich**, das im Handel mit einer relativen Zunahme von 28 Prozent an erster Stelle steht.

Bei der Ausfuhr haben die Vereinigten Staaten (39 Prozent) eine größere prozentuale Steigerung als Deutschland aufzuweisen, während bei der Einfuhr Italien durch eine plötzliche rapide Zunahme im Jahre 1898 die deutsche Zuwachsrate erreicht hat. Der Handel der anderen aufgeführten Staaten weist in den einzelnen Jahren beträchtliche Schwankungen auf, während er bei Deutschland in Einfuhr und Ausfuhr gleichmäßig und ununterbrochen gestiegen ist.

Noch schärfer tritt die günstige Entwickelungstendenz des deutschen Handels hervor, wenn man die Handelsentwickelung der anderen

[1]) So ist z. B. in der Spezialausfuhr anderer Länder gewöhnlich noch eine gewisse Wiederausfuhr fremder Produkte enthalten, da ein Theil der zollfrei in den freien Verkehr eingehenden Waaren wieder ausgeführt wird. Bei Staaten mit einem umfassenden Zollsystem hat diese Form des Zwischenhandels naturgemäß nur geringe Ausdehnung; in Deutschland dürfte sich die Wiederausfuhr im Spezialhandel 1898 auf etwa 60 Millionen Mark gestellt haben.

	Jahr	Absolute Zahlen Einfuhr Mill. Mk.	Absolute Zahlen Ausfuhr Mill. Mk.	Absolute Zahlen Summe Mill. Mk.	Index-Zahlen Einfuhr Mill. Mk.	Index-Zahlen Ausfuhr Mill. Mk.	Index-Zahlen Summe Mill. Mk.
Deutschland.							
	1894	3 938	2 962	6 900	100	100	100
	1895	4 121	3 318	7 439	105	112	108
	1896	4 307	3 525	7 832	109	119	114
	1897	4 681	3 635	8 316	119	123	120
	1898	5 081	3 757	8 837	129	127	128
Großbritannien und Irland.							
	1894	7 011	4 320	11331	100	100	100
	1895	7 040	4 522	11562	100	105	102
	1896	7 711	4 802	12513	110	111	110
	1897	7 821	4 684	12505	112	108	110
	1898	8 195	4 668	12863	117	108	114
Frankreich.							
	1894	3 080	2 463	5 543	100	100	100
	1895	2 976	2 699	5 675	97	110	102
	1896	3 039	2 721	5 760	99	110	104
	1897	3 165	2 878	6 043	103	117	109
	1898	3 578	2 809	6 387	116	114	115
Vereinigte Staaten.							
	1894	2 784	3 693	6 477	100	100	100
	1895	3 121	3 370	6 491	112	91	100
	1896	3 315	3 668	6 983	119	99	108
	1897	3 251	4 386	7 637	117	119	118
	1898	2 618	5 143	7 761	94	139	120
Rußland.							
	1894	1 231	1 471	2 702	100	100	100
	1895	1 185	1 516	2 701	96	103	100
	1896	1 298	1 515	2 813	105	103	104
	1897	1 232	1 599	2 831	100	109	105
Italien.							
	1894	875,7	823,2	1 698,9	100	100	100
	1895	949,6	830,3	1 780,0	108	101	105
	1896	944,1	841,7	1 785,8	108	102	105
	1897	953,2	873,4	1 826,6	109	106	107
	1898	1 130,6	962,9	2 093,5	129	117	123
Oesterreich-Ungarn.							
	1894	1 190,0	1 352,3	2 542,3	100	100	100
	1895	1 228,2	1 261,1	2 489,3	103	93	98
	1896	1 199,8	1 315,8	2 515,6	101	97	99
	1897	1 283,9	1 302,6	2 586,5	108	96	102
	1898	1 393,7	1 372,9	2 766,6	117	102	109

Großstaaten während eines längeren Zeitraums, von 1882 bis 1898, verfolgt.

In **Großbritannien und Irland** betrug der gesammte Waarenhandel (einschließlich der wieder ausgeführten Waaren) im Jahresdurchschnitt:

1882/84	712,7	Millionen	Pfund	Sterling.
1889/91	745,5	"	"	"
1896/98	749,3	"	"	"

Die Steigerung von 1882/84 bis 1896/98 betrug nur 5 Prozent; der englische Waarenhandel ist also in diesem ganzen Zeitraum — trotz erheblicher Schwankungen in den einzelnen Jahren — seinem Werthe nach im Wesentlichen stabil geblieben. Noch geringere Fortschritte hat die Ausfuhr britischer Produkte in diesem Zeitraume gemacht; sie stellt sich folgendermaßen:

1881/83	238,2	Millionen	Pfund	Sterling.
1889/91	253,2	"	"	"
1896/98	235,9	"	"	"

Für die englische Spezialeinfuhr (Gesammteinfuhr abzüglich der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Produkte) ergeben sich folgende Zahlen im Jahresdurchschnitt:

1882/84	345,4	Millionen	Pfund	Sterling.
1889/91	363,5	"	"	"
1896/98	395,5	"	"	"

Auf den Kopf der englischen Bevölkerung entfielen:

	vom gesammten Waarenhandel	von der Ausfuhr britischer Produkte
1883	413 Mark	135 Mark
1889	400 "	134 "
1898	385 "	116 "

In **Frankreich** ist der Handel im gedachten Zeitraume sogar absolut zurückgegangen; namentlich die Einfuhr ist stark gefallen, während die Ausfuhr zwar zeitweilig gestiegen, im Ganzen jedoch ziemlich unverändert geblieben ist.

Spezialwaarenhandel Frankreichs in Millionen Francs:

	1881/82	1889/91	1896/98
Einfuhr	4656,5	4502,7	4075,7
Ausfuhr	3419,6	3664,6	3503,3
Summe . . .	8076,1	8167,3	7579,0

Auch der Handel **Italiens** hat etwas abgenommen und zeigt bei Einfuhr und Ausfuhr die gleiche Stagnation. Der Rückgang der Ausfuhr ist zeitweilig sogar sehr beträchtlich gewesen.

Spezialwaarenhandel Italiens in Millionen Lire:

	1882/84	1889/91	1896/98
Einfuhr	1277,6	1279,1	1261,7
Ausfuhr	1136,8	907,8	1116,1
Summe . . .	2414,4	2186,9	2377,8

In **Rußland** war die Einfuhr im Zeitraum 1895/97 nicht höher als in den Jahren 1882/84; dagegen ist die Ausfuhr im ganzen Zeitraume beträchtlich gestiegen. Die Gesammtzahlen des Handels haben sich im Ganzen jedoch nur wenig verändert.

Spezialwaarenhandel Rußlands in Millionen Rubel:

	1882/84	1889/91	1895/97
Einfuhr	555,3	403,4	562,8
Ausfuhr	616,0	730,9	701,7
Summe . . .	1171,3	1134,3	1264,5

Umgekehrt hat sich der Handel **Oesterreich-Ungarns** entwickelt, der bei der Einfuhr eine beträchtliche Zunahme, bei der Ausfuhr dagegen nur eine kleine Steigerung aufweist.

Spezialwaarenhandel Oesterreich-Ungarns in Millionen Gulden:

	1882/84	1889/91	1896/98
Einfuhr	630,8	580,2	760,3
Ausfuhr	741,1	760,8	782,3
Summe	1371,9	1341,0	1542,6

Eine starke Steigerung weist nur der Handel der **Vereinigten Staaten** auf, die jedoch ganz überwiegend auf die rapid in die Höhe gegangene Ausfuhr entfällt, während die Einfuhr in 1896/98 gegen 1889/91 gesunken ist und gegen 1882/84 nur wenig zugenommen hat.

Spezialwaarenhandel der Vereinigten Staaten in Millionen Dollars:

	1882/84	1889/91	1896/98
Einfuhr	705,2	793,1	720,2
Ausfuhr	771,6	828,2	1054,6
Summe	1476,8	1621,3	1774,8

Dieser Ueberblick über die Handelsentwickelung der **anderen Großstaaten** in der Zeit von 1882 bis 1898 zeigt, daß der Handel der meisten Länder (abgesehen von den Vereinigten Staaten) im Ganzen nur geringe Fortschritte gemacht hat, theilweise sogar zurückgegangen ist. Damit tritt die Bedeutung der Zunahme des **deutschen** Handels, der in dem genannten Zeitraume von 1882 bis 1898 von wenig mehr als 6 auf 9½ Milliarden Mark gestiegen ist, erst in voller Klarheit hervor.

Um den Vergleich der Entwickelung des deutschen Handels mit dem Handel der übrigen Länder auch im Einzelnen durchzuführen, ist hier noch der Spezialwaarenhandel des Deutschen Reichs für dieselben Jahresdurchschnitte zusammengestellt worden.

	1882/84	1889/91	1896/98
Einfuhr	3185,2	4095,3	4689,5
Ausfuhr	3235,3	3222,3	3638,9
Summe	6420,5	7317,6	8328,4

Die relative Entwickelung des Spezialwaarenhandels in den aufgeführten Ländern im Vergleiche mit dem Handel im Jahresdurchschnitt 1882/84, der gleich 100 gesetzt ist, veranschaulicht folgende Tabelle:

	Einfuhr			Ausfuhr			Handel		
	1882/84	1889/91	1896/98	1882/84	1889/91	1896/98	1882/84	1889/91	1896/98
Deutschland	100	129	**147**	100	100	**113**	100	114	**130**
Großbritannien und Irland	100	105	**113**	100	106	**99**	100	105	**105**
Frankreich	100	97	**88**	100	107	**102**	100	101	**94**
Vereinigte Staaten	100	113	**102**	100	107	**137**	100	110	**120**
Rußland	100	73	**101**[1]	100	119	**114**[1]	100	97	**108**[1]
Italien	100	100	**99**	100	80	**98**	100	91	**100**
Oesterreich-Ungarn	100	92	**121**	100	103	**106**	100	98	**113**

[1]) Für 1895/97.

Auch aus dieser Zusammenstellung ergibt sich die ungemein große Steigerung des deutschen Waarenhandels. Wie im Zeitraume von 1894/98, so hat das **Deutsche Reich** auch im Zeitraume von 1882/84 bis 1896/98 **mit der prozentualen Zunahme seines Handels unter allen Großstaaten an erster Stelle gestanden.**

IV. Die Gestaltung des Außenhandels.

Um die Bedeutung des deutschen Außenhandels und speziell des Seehandels für die deutsche Volkswirthschaft zu beleuchten, ist eine nähere Untersuchung der Bestandtheile des Außenhandels und der Herkunfts- und Bestimmungsländer der einzelnen Waarengruppen erforderlich.

Die Einfuhr von Rohstoffen für den direkten Konsum und für industrielle Zwecke und die Ausfuhr von Fabrikaten sind die Hauptaufgaben des deutschen Außenhandels; in zweiter Linie steht die Ausfuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von Fabrikaten.

In allen Gruppen ist, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, im Zeitraum von 1894/98 eine starke Steigerung der Waarenumsätze eingetreten (Zu den Rohstoffen sind hierbei auch die in der Reichsstatistik gesondert nachgewiesenen Rohstoffe der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und das lebende Vieh gerechnet; ebenso sind die Produkte der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie den Fabrikanten zugerechnet worden.)

	Absolute Zahlen In Millionen Mark			Inderzahlen		
	Einfuhr:					
	1894	1896	1898	1894	1896	1898
Rohstoffe	2 888,6	3 158,4	3 808,2	100	109	132
Fabrikate	1 049,8	1 148,6	1 272,4	100	109	121
	Ausfuhr:					
Rohstoffe	768,1	875,0	1 004,2	100	114	131
Fabrikate	2 193,4	2 650,1	2 752,2	100	121	126

Die Steigerung ist relativ am größten bei der Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen, die um 32 und 31 Prozent in die Höhe gegangen ist; die Fabrikatenausfuhr hat um 26, die Fabrikateneinfuhr um 21 Prozent zugenommen.

Die überaus große Zunahme in allen vier Gruppen zeigt die schnell wachsende Abhängigkeit der deutschen Volkswirthschaft, in erster Linie der Industrie, in zweiter aber auch der Landwirthschaft, von fremden Märkten, von denen Deutschland die erforderlichen Rohstoffe bezieht und auf denen es den Ueberschuß seiner Fabrikate absetzt.

Die Zunahme auch der Fabrikateneinfuhr beweist im Zusammenhang mit der starken Steigerung der Rohstoffeinfuhr und der überaus regen industriellen Thätigkeit in den letzten Jahren die große Erhöhung der Konsumtionsfähigkeit des deutschen Volkes, zu deren Befriedigung die rapide wachsende

heimische Industrie zeitweilig und in manchen Gegenden augenscheinlich noch nicht einmal ausreichend war.

Ueberblickt man den **Gang der Einfuhr- und Ausfuhrbewegung im Zeitraume von 1894/98** im Einzelnen, so kommt man zu folgenden Ergebnissen, die mit der Tendenz der Gesammtentwickelung durchaus übereinstimmen.

Es ist die **Einfuhr** folgender Rohstoffe stark gestiegen:

Abfälle, Düngemittel und verschiedene thierische Produkte; Brennstoffe; Nahrungs- und Genußmittel; Rohstoffe der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle der chemischen Industrie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; der Metallindustrie, der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie, der Papierindustrie; der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie; der Textil-, Filzindustrie und Konfektion; der Kautschukindustrie.

Gefallen ist die Einfuhr nur von Sämereien und Gewächsen und vor Allem die Einfuhr lebenden Viehs.

Die Fabrikate, deren Einfuhr stark gestiegen ist, sind folgende: solche der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; der Metallindustrie; der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie; der Kautschukindustrie; Eisenbahnfahrzeuge, Schiffe; gepolsterte Wagen und Möbel; Maschinen, Instrumente und Apparate; Gegenstände der Litteratur und bildenden Kunst.

Hierbei ist aber zu beachten, daß in fast allen hier aufgeführten Industrien die Ausfuhr von Fabrikaten absolut und relativ schneller gestiegen ist, als die Einfuhr und diese in ihrer absoluten Höhe fast durchweg weit überragt.

Wenig gestiegen ist die Einfuhr von Fabrikaten der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie; Kurzwaaren, Schmuck und Spielzeug.

Stehen geblieben ist die Einfuhr bei den Fabrikaten der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle, der chemischen Industrie und Pharmazie und der Textil- und Filzindustrie und Konfektion.

Die **Ausfuhr** ist dagegen stark gestiegen bei den Fabrikaten der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; der chemischen Industrie und Pharmazie; der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; der Metallindustrie; der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie; der Papierindustrie; der Kautschukindustrie; der Fahrzeuge- und Maschinenindustrie; bei den Kurzwaaren, Schmuck, Spielzeug und den Gegenständen der Litteratur und bildenden Kunst.

Nur wenig gestiegen ist die Ausfuhr bei den Fabrikaten der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie und der Textil- und Filzindustrie.

Nur wenig gefallen ist die Ausfuhr von Fabrikaten der Industrie der Fette, fetten Oele und Mineralöle.

Von den Rohstoffen stiegen in der Ausfuhr stark die Brennstoffe; Nahrungs- und Genußmittel; Rohstoffe der Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie; solche der Metallindustrie; der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie; der Leder-, Wachstuch- und Rauchwaarenindustrie und der Kautschukindustrie.

Wenn auch an der geschilderten Einfuhr- und Ausfuhrbewegung die Industrie in erster Linie betheiligt, so ist doch auch die Landwirthschaft an ihr in hohem Grade interessirt; namentlich ist für sie die Zunahme der Einfuhr von Düngemitteln und von Rohstoffen der chemischen Industrie, die Zunahme der Ausfuhr von Stoffen der Nahrungsmittelindustrie sowie das starke Sinken der Vieheinfuhr von Bedeutung.

V. Die Herkunft der Einfuhr und der Verbleib der Ausfuhr nach Hauptrichtungen.

Eine Untersuchung über die eingeführten und ausgeführten Waaren nach Herkunfts- und Bestimmungsländern in Verbindung mit der Darstellung der Bedeutung dieser Importe und Exporte für die einzelnen Zweige der nationalen Wirthschaft ist bereits in der Denkschrift von 1897 für die Zahlen von 1896 beigebracht; die vorgenommene methodologische Aenderung in der Gruppirung der Länder läßt es indeß angebracht erscheinen, dieser Frage für das Jahr 1898 nochmals zu prüfen und durch Heranziehung der wichtigsten inzwischen publizirten gewerbe- und berufsstatistischen Daten zu ergänzen.[1])

A. Einfuhr.

Die eingeführten Waaren (Rohstoffe und Nahrungsmittel, Halb- und Ganzfabrikate) gliedern sich hinsichtlich ihres Verhältnisses zur inländischen Produktion in drei große Abtheilungen:

1. Waaren, die in Deutschland überhaupt nicht erzeugt und somit ohne jede Konkurrenz mit deutschen Produkten eingeführt werden.
2. Waaren, bei denen die Einfuhr die nur den kleineren Theil des Gesammtbedarfs deckende inländische Produktion übersteigt; eine eigentliche Konkurrenz zwischen Einfuhr und Produktion findet auch in dieser Gruppe in den meisten Fällen nicht statt, hauptsächlich wegen der Qualitätsunterschiede der eingeführten und der im Inlande produzirten Waaren oder wegen der Größe des Bedarfs.
3 Waaren, die lediglich zur Ergänzung der den größten Theil des Bedarfs deckenden einheimischen Produktion und im Wettbewerbe mit dieser eingeführt werden.

Die Grenzen zwischen der zweiten und dritten Abtheilung sind in manchen Fällen schwer zu ziehen und außerdem — je nach der Größe des zeitweiligen Bedarfs und der zeitweiligen Produktion — zeitlichen Schwankungen unterworfen. Für die Zutheilung der Waaren zu den verschiedenen Abtheilungen ist das Verhältniß von Produktion und Einfuhr im Jahre 1898 maßgebend gewesen. Bei einzelnen Waaren, für deren inländische Produktion zur Zeit noch keine genaueren statistischen Daten vorlagen, sind zuverlässige Schätzungen zu Grunde gelegt.

1. Zur **ersten Waarenabtheilung** gehören vor Allem die sogenannten Kolonialwaaren (Kaffee, Thee, Kakao, Reis, Pfeffer und andere Gewürze, Südfrüchte rc.), das Petroleum, sowie eine große Anzahl der wichtigsten Rohstoffe verschiedener Industrien: namentlich Baumwolle, Seide und Jute für die Textilindustrie; Indigo, Chilisalpeter, Ammoniak, Jod, Terpentin, Farbhölzer rc. für die chemische Industrie und Pharmazie; Häute und Felle, Quebrachoholz rc. zum Gerben in der Lederindustrie; Kautschuk und Guttapercha für die Kautschukindustrie; Palmkerne, Baumwollensamenöl, Sesam rc. für die Industrie der Oele; Elfenbein, Perlmutter und verschiedene fremdländische Hölzer zur Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; Zinn für die Metallindustrie; Vogelbälge, Schmuckfedern rc. für die Bekleidungsindustrie; von den Düngemitteln Guano und andere, die meist auch zu den Rohstoffen der chemischen Industrie gehören.

---

[1]) Vergl. die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895, speziell Bd. 111, 112, 119 der Statistik des Deutschen Reichs N. F. Berlin 1898 und 1899. „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes." „Die Landwirthschaft im Deutschen Reich." „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich."

Ueber die Herkunftsländer einiger der wichtigsten dieser Waaren orientirt die folgende Tabelle:

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Einfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Einfuhr entfielen auf die Ländergruppe I.	II.	III.	IV.
	1. Kolonialwaaren. (Nahrungsmittel.)					
1.	Kaffee	**137**,0	84	7	—	9
2.	Reis	**48**,5	84	1	3	12
3.	Kakao	**23**,2	97	3	—	—
	2. Rohstoffe.					
4.	Baumwolle	**237**,5	99	1	—	—
5.	Rohseide	**103**,1	1	2	60	37
6.	Jute	**34**,2	98	2	—	—
7.	Chilisalpeter	**61**,0	100	—	—	—
8.	Indigo	**8**,3	82	11	—	7
9.	Kautschuk	**54**,5	51	35	7	7
10.	Häute und Felle von Pelzthieren, Vogelbälge 2c.	**38**,0	18	32	34	16
11.	Petroleum	**64**,8	93	—	6	1
12.	Palmkerne	**26**,4	82	18	—	—
13.	Zinn	**21**,3	58	40	—	2
14.	Mais	**126**,4	83	5	10	2
		985,1	76	7	10	7
			93 (I.–III.)			

Die aufgeführten 14 Waaren stammen durchweg zum weitaus größten Theile aus Ländern des Seeverkehrs; mit Ausnahme der Rohseide sogar ganz oder überwiegend aus außereuropäischen Ländern. Sie stellen mit einem gesammten Einfuhrwerth von 985 Millionen Mark rund 20 Prozent der ganzen deutschen Waareneinfuhr (26 Prozent der deutschen Rohstoffeinfuhr) dar. Der kleine Antheil des überwiegenden Landhandels (Gruppe IV insgesammt 9 Prozent), den die Tabelle nachweist, ist bei den meisten Waaren überdies auf Rechnung des Durchgangverkehrs holländischer und belgischer Häfen zu setzen, ebenso wie der Antheil der Gruppe II bei der großen Mehrzahl der Waaren auf das Konto des englischen Zwischenhandels fällt. Thatsächlich stammen fast alle Waaren der ersten Abtheilung, deren Gesammtbetrag — einschließlich der hier nicht näher aufgeführten Produkte — sich auf etwa 1200 Millionen Mark, also annähernd auf ein Viertel der gesammten Waareneinfuhr, ein Drittel der Rohstoffeinfuhr stellen dürfte, aus überseeischen Ländern oder aus europäischen Staaten ausschließlichen oder überwiegenden Seeverkehrs.

2. Zu der **zweiten Abtheilung** gehören vor Allem die übrigen Rohstoffe der Textilindustrie, Schafwolle, Flachs und Hanf; ferner ein großer Theil der Rohstoffe der Lederindustrie, namentlich Rindshäute, Roßhäute 2c.; von den Rohstoffen der Metallindustrie kommt hier unzweifelhaft Kupfer

in Betracht, von denen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Rohtaback, für die Oelindustrie die Einfuhr von Oelkuchen, Leinsaat 2c., die aber auch neben Kleie, Reisabfällen und dergleichen als Viehfutter und Düngemittel verwandt werden. Endlich sei hier auch die große Einfuhr von Produkten der Hochseefischerei gerechnet, an der ja auch die deutsche Fischerei einen steigenden Antheil nimmt, also vor Allem frische Fische, Heringe, Thran, Walfischbarten und dergleichen mehr.

Auch für diese Abtheilung sind im Folgenden die Herkunftsländer der wichtigsten Waaren zusammengestellt:

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Einfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Einfuhr entfielen auf die Ländergruppe			
			I.	II.	III.	IV.
1.	Schafwolle	**241,4**	68	12	1	19
2.	Flachs	**24,0**	1	—	91	8
3.	Hanf	**22,8**	1	—	92	7
4.	Rindshäute	**85,7**	83	2	1	14
5.	Kleie	**44,8**	20	8	36	36
6.	Oelkuchen	**53,3**	46	10	30	14
7.	Leinsaat	**50,6**	52	—	38	10
8.	Kupfer roth	**78,8**	78	22	—	—
9.	Taback	**92,0**	74	4	—	22
10.	Frische Fische	**34,3**	2	58	24	16
11.	Heringe	**32,7**	11	65	—	24
		761,1	56	13	14	17
			83			

Der Seehandel überwiegt bei den hier verzeichneten 11 Waaren, die 15 Prozent der Gesammteinfuhr, 20 Prozent der Rohstoffeinfuhr ausmachen, ebenfalls bei Weitem. Auf den reinen Seehandel (Gruppe I und II) entfallen 69 Prozent, auf die Gruppe des überwiegenden Seehandels weitere 14 Prozent. Außerdem ist aber zu beachten, daß der größte Theil des Handels der Gruppe IV (17 Prozent) gar nicht als Landhandel angesprochen werden kann. Von dem Handel mit Heringen und frischen Fischen, den Holland und Belgien treiben, ist das ohne Weiteres klar; aber auch der große Handel mit Schafwolle und Rohtaback, der für Gruppe IV verzeichnet ist, ist in Wirklichkeit ganz überwiegend belgischer und holländischer Zwischenhandel für die in Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam gelandeten überseeischen Produkte.

In Wirklichkeit gehören auch von den Waaren der zweiten Abtheilung mehr als $^{9}/_{10}$ dem Seehandel, und zwar der weitaus größte Theil dem Ueberseehandel, an.

2a. Eine Mittelstellung zwischen der zweiten und dritten Waaren-Abtheilung nehmen einige Rohstoffe und Halbfabrikate ein, wie Braunkohlen, Eisenerze, Blei- und Kupfererze, Wollengarn, Leinen- und Baumwollengarn 2c., die zur Ergänzung der heimischen Produktion dienen, ohne ihr jedoch eine eigentliche Konkurrenz zu machen, deren Einfuhr aber zum Theil in den letzten Jahren dem Werthe nach der inländischen Produktion nicht allzu sehr nach-

stand. Die wichtigsten enthält die Tabelle, aus der sich ergibt, daß sie mit Ausnahme der ausschließlich aus Oesterreich importirten Braunkohlen überwiegend europäischen Ländern direkten Seeverkehrs, und zwar namentlich Großbritannien (Baumwollen- und Wollengarn), sowie Spanien und Schweden (Eisenerze) entstammten.

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Einfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Einfuhr entfielen auf die Ländergruppe			
			I.	II.	III.	IV.
1.	Braunkohlen	55,8	—	—	—	100
2.	Eisenerze	54,5	3	82	—	15
3.	Wollengarn	92,2	—	83	—	17
4.	Baumwollengarn	53,9	1	86	—	13
	Summe	256,4	1	65	—	34
			66 (I. und II.)			

3. Wesentlich anders liegt das Verhältniß zwischen Landhandel und Seehandel bei den Rohstoffen und Nahrungsmitteln der **dritten Waarenabtheilung**, zu der hauptsächlich die in Konkurrenz mit der deutschen Landwirthschaft eingeführten Agrarprodukte gehören, deren 13 wichtigste Artikel mit einem Einfuhrwerth von zusammen 1243,9 Millionen Mark = 25 Prozent der ganzen Waareneinfuhr und gleich rund 33 Prozent der Rohstoffeinfuhr in folgender Tabelle aufgeführt sind.

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Einfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Einfuhr entfielen auf die Ländergruppe			
			I.	II.	III.	IV.
1.	Weizen	231,4	43	4	52	1
2.	Roggen	102,6	28	5	66	1
3.	Gerste	132,6	3	8	52	37
4.	Hafer	54,8	51	2	45	2
5.	Frisches Obst	27,0	4	9	13	74
6.	Wein in Fässern	35,0	2	29	10	59
7.	Schmalz	83,1	96	1	—	3
8.	Fleisch	72,6	56	2	14	28
9.	Eier	85,2	—	2	52	46
10.	Kühe	19,2	—	—	13	87
11.	Pferde	91,2	6	5	38	51
12.	Ochsen	19,1	—	—	6	94
13.	Holz, Bau- und Nutzholz	290,5	6	18	39	37
		1 243,9	24	8	40	28
			32 (I. und II.)			

Von der ganzen Einfuhr stammten nur 24 Prozent aus dem Ueberseehandel (Gruppe I), nur 32 Prozent aus dem reinen Seehandel (Gruppe I und II). Mehr als zwei Drittel der Einfuhr dagegen kamen aus den europäischen Nachbarländern, hauptsächlich aus

Rußland und Oesterreich, in zweiter Linie aus den Balkanländern. Von den überseeischen Ländern kommen hier lediglich die Vereinigten Staaten in Betracht, von den europäischen Staaten des reinen Seehandels haben nur die Mittelmeerländer bei der Weineinfuhr, sowie bei der Holzeinfuhr Schweden und Norwegen einen nennenswerthen Antheil.

Die **Einfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten,** die zumeist in Konkurrenz mit der deutschen Industrie importirt werden, soweit sie nicht bereits erwähnt ist, kann hier außer Betracht bleiben; es sind naturgemäß ganz überwiegend die industriellen europäischen Nachbarstaaten sowie Großbritannien, auf die dieser Theil der Einfuhr entfällt. Der Landhandel überwiegt hier; für die zur See eingeführten Fabrikate könnte außerdem im Bedarfsfall unschwer im Inlande selbst oder aus den Nachbarstaaten Ersatz geschaffen werden.

Ebenso sind diejenigen Rohstoffe nicht weiter aufgeführt worden, bei denen die Ausfuhr die Einfuhr weit übersteigt; das sind in erster Linie Steinkohlen, deren Einfuhr 69 Millionen Mark (hauptsächlich aus England) eine Ausfuhr von 160 Millionen Mark gegenüber stand.

Es ergiebt sich also, daß sich die gesammte Rohstoffeinfuhr in der Hauptsache auf die drei Waarengruppen annähernd gleichmäßig vertheilt, wenn auch auf die dritte Waarengruppe etwas mehr als $^1/_3$, auf die zweite etwas weniger entfällt. Von den beiden ersten Waarengruppen, bei denen von einer Konkurrenz der eingeführten Waaren gar nicht oder nur in geringem Maße die Rede sein kann, entfallen mindestens neun Zehntel der bewegten Güterwerthe auf den **Seehandel,** und zwar hauptsächlich auf den **überseeischen Handel,** während bei der dritten Waarengruppe, die die in Konkurrenz mit unserer Landwirthschaft eingeführten Waaren umfaßt, der **reine Seehandel** noch nicht ein Drittel, **der Ueberseehandel** noch nicht ein Viertel der Einfuhr ausmacht.

B. Ausfuhr.

Die Untersuchung der Ausfuhrbewegung wird durch die Zersplitterung des Exports in zahllose Artikel, namentlich bei den Fabrikaten, sehr erschwert. Da außerdem von fast allen Produkten mit überwiegender Einfuhr auch eine kleine Ausfuhr vorhanden ist, so erwies es sich als nothwendig, die Darstellung in der Hauptsache auf die Produkte mit überwiegendem Export zu beschränken.

1. Die **Ausfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der Landwirthschaft** und der **landwirthschaftlichen Nebengewerbe** stellt sich im Ganzen auf mehr als 500 Millionen Mark. Die wichtigsten Ausfuhrwaaren sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt, aus der sich ergiebt, daß sie zu an-

Laufende Nr.	Waarengattung	Absoluter Werth der Ausfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Ausfuhr entfielen auf die Ländergruppe I.	II.	III.	IV.
1.	Weizen	**22,6**	1	37	13	49
2.	Mehl	**20,8**	1	44	20	35
3.	Zucker	**212,4**	30	67	1	2
4.	Hopfen	**27,1**	15	23	11	51
	Summe	**282,9**	24	59	4	13
			87 (I.–III.)			

nähernd 9/10 in Länder des reinen oder überwiegenden Seeverkehrs abgesetzt werden.

2. An der **Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten des Bergbaus und der Industrie** ist der Seehandel nur in geringem Umfange betheiligt; Brennstoffe wie Steinkohlen und Koks wurden überwiegend auf dem Landweg in die Nachbarstaaten abgesetzt. Bei Zink erreichte der Antheil des reinen Seehandels allerdings bereits mehr als 2/5 des Exports, während er sich für Stabeisen nur auf 1/4 stellte.

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Ausfuhr in Millionen Mk.	In Prozent der Ausfuhr entfielen auf die Ländergruppe I.	II.	III.	IV.
1.	Stabeisen	30,6	13	12	51	24
2.	Zink	27,9	5	37	20	38
3.	Steinkohlen	159,7	3	8	4	85
4.	Koks	40,8	4	3	13	80
		258,1	4	11	13	72

3. Von größter Wichtigkeit ist der Seehandel für den **Absatz der Fabrikate.** Umstehende Tabelle verzeichnet 35 Waaren aus 10 verschiedenen Industrien mit einem Exportwerth von zusammen 1458 Millionen Mark, also gleich mehr als der Hälfte (53 Prozent) der gesammten deutschen Fabrikatenausfuhr.

Der Antheil des überseeischen Handels (Gruppe I) ist thatsächlich noch größer, als es nach dieser Zusammenstellung erscheint, da ein großer Theil der unter Gruppe II verzeichneten Ausfuhr nach England in Wirklichkeit für Großbritannien nur Zwischenhandel ist und den überseeischen Ländern, namentlich den englischen Kolonien, zugeführt wird.

Der überwiegende Landhandel (Gruppe IV) bewegt sich bei den meisten Industrien zwischen 20 und 31 Prozent; nur bei der Ausfuhr von Bier steigt er auf 36 und nur bei dem Export von Gegenständen der Litteratur und bildenden Kunst auf 50 Prozent. Relativ am wichtigsten war der reine Seehandel bei der Ausfuhr der Holzindustrie (84 Prozent) und bei der Glas- und Steinindustrie (75 Prozent); auch bei der Textilindustrie (67 Prozent), bei der chemischen Industrie (67 Prozent), sowie bei der Lederindustrie (66 Prozent) stellte sich der Antheil des reinen Seehandels noch auf zwei Drittel des Exports.

Hinsichtlich der Gesammtausfuhr von Fabrikaten stuften sich die einzelnen Industrien folgendermaßen ab:

1. Textilindustrie (einschl. Kleiderfabrikation) . . . . 762,6 Mill. Mark
2. Metallindustrie:
   a) einfach bearbeitete Gegenstände . . . . . . 140,6 " "
   b) Fabrikate . . . . 267,1 " "
   c) Eisenbahnfahrzeuge . . . . 25,5 " "
   d) Maschinen und Instrumente . . . . . . 239,2 " "

Metallindustrie . . 672,4 Mill. Mark

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Ausfuhr in Mill. Mk.	In Prozent der Ausfuhr entfielen auf die Ländergruppe I.	II.	III.	IV.
	Textil-Industrie.					
1.	Dichte Baumwollengewebe rc.	68,8	36	32	5	27
	Baumwollene Posamentierwaaren rc.	20,0	30	45	4	21
	Baumwollene Strumpfwaaren	52,9	65	21	1	13
	Baumwollene Leibwäsche	15,2	13	18	26	43
	Wolle, Tuche und Zeugwaaren rc.	138,2	25	35	13	27
	Wollene Strumpfwaaren, unbedeckt	24,3	19	52	3	26
	Wollene Posamentierwaaren	20,0	24	33	7	36
	Kleider und Putzwaaren rc.	79,7	15	45	4	36
	Halbseidenwaaren	107,6	33	43	4	20
	Künstliche Blumen	5,7	72	14	2	12
		532,4	31	36	7	26
			67 (I.+II.)			
			74 (I.–III.)			
2.	**Metall-Industrie; Maschinen und Instrumente.**					
	Eisenbahnschienen	13,0	21	28	17	34
	Grobe Eisenwaaren	122,4	20	23	22	35
	Feine Eisenwaaren	37,4	30	28	14	28
	Feine Kupferwaaren	21,9	19	32	21	28
	Waaren aus edlen Metallen	41,1	12	24	32	32
	Maschinen rc.	143,8	11	20	35	34
	Klaviere	25,7	28	48	12	12
	Wissenschaftliche Instrumente	16,3	24	16	27	33
	Gewehre zu Kriegszwecken	4,9	88	12	—	—
		426,4	19	24	26	31
			43 (I.+II.)			
			69 (I.–III.)			
3.	**Chemische Industrie.**					
	Alizarin	16,9	58	16	13	13
	Anilin und andere Theerfarbstoffe	72,0	40	26	12	22
		88,9	43	24	12	21
			67 (I.+II.)			
			79 (I.–III.)			

Laufende Nr.	Waarengattung	Werth der Ausfuhr in Mill. Mk.	In Prozent der Ausfuhr entfielen auf die Landesgruppe I.	II.	III.	IV.
4.	**Leder- und Kautschuk-Industrie.**					
	Feine Lederwaaren	47,0	14	52	9	25
	Lederne Handschuhe	22,0	62	16	1	21
	Grobe und feine Kautschukwaaren	30,5	15	42	10	33
		99,5	25	41	8	26
			I.–II.: 66			
			I.–III.: 74			
5.	**Glas- und Stein-Industrie.**					
	Porzellan ꝛc.	33,7	49	32	3	16
	Fayencewaaren ꝛc.	9,7	35	28	10	27
	Hohlglas, grün	9,9	29	51	—	20
	Cement	20,0	61	6	10	23
		73,3	48	27	5	20
			I.–II.: 75			
			I.–III.: 80			
6.	**Papier-Industrie.**					
	Papier aller Art	47,3	32	38	6	24
			I.–II.: 70			
			I.–III.: 76			
7.	**Holz-Industrie.**					
	Feine Holzwaaren	24,7	17	70	2	11
	Bürstenbinderwaaren	9,6	25	53	5	17
		34,3	19	65	3	13
			I.–II.: 84			
			I.–III.: 87			
8.	**Nahrungs- und Genußmittel.**					
	Bier	18,3	52	10	3	36
			I.–III.: 64			
9.	**Schmuck.**					
	Waaren aus Bernstein	8,5	31	23	17	29
			I.–III.: 71			
10.	**Litteratur.**					
	Bücher, Karten ꝛc.	70,8	11	10	13	66
	Farbendruckbilder	58,0	18	44	7	31
		128,8	15	25	10	50
			I.–III.: 50			
	Summe	1457,7	27	31	13	29
			I.–III.: 71			

3. Chemische Industrie	339,2	Mill. Mark
4. Lederindustrie	185,8	„ „
5. Literatur und bildende Kunst	136,3	„ „
6. Stein-, Thon- und Glasindustrie	107,9	„ „
7. Kurzwaaren, Schmuck und Spielzeug	106,5	„ „
8. Papierindustrie	80,8	„ „
9. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	80,4	„ „
10. Kautschukindustrie	44,6	„ „

Abgesehen vom Baugewerbe giebt es keine deutsche Industrie, die nicht in sehr erheblichem Umfang auf den Export ihrer Fabrikate angewiesen wäre, **bei dem die Länder des ausschließlichen oder überwiegenden Seehandels** fast durchweg als Absatzgebiete in **erster Linie** stehen.

C. Zusammenfassung.

Als Resultat ergiebt sich Folgendes: Von den großen Zweigen der nationalen Produktion ist die **Landwirthschaft** mit ihren Nebengewerben als Produzentin an der Ausfuhr zur See für eine Anzahl ihrer Produkte, namentlich Zucker, in hohem Grade unmittelbar betheiligt. Bei der Einfuhr ist sie vor Allem an der Aufrechterhaltung der Zufuhr von Düngemitteln und Abfällen, sowie von Mais interessirt. Noch größer ist das Interesse der **Industrie** am Seehandel und am Seeverkehr. Es giebt keine große deutsche Industrie, die nicht für die Einfuhr von Rohstoffen oder die Ausfuhr von Fabrikaten in mehr oder minder großem Maße auf die See angewiesen wäre; die meisten Industrien sind sogar nach beiden Richtungen hin interessirt.

Am größten ist die Abhängigkeit vom Seehandel bei der Textilindustrie, die $^{9}/_{10}$ ihrer Rohstoffe vom Ausland und überwiegend zur See bezieht und $^{3}/_{4}$

Berufsgruppen	Zahl der Betriebe		Zahl der beschäftigten Personen		Zahl der Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen überhaupt
1. Textil-Industrie.	**205 292**		**993 257**		**1 899 904**
	Spinnerei	Weberei	Bleicherei, Färberei, Druckerei	Gesammtzahl	
Baumwolle	74 807	147 121	32 618	254 546	
Wolle	70 806	153 098	22 731	246 635	
Jute	8 645	5 839	—	14 484	
Leinen	22 929	67 792	5 671	96 392	
Seide	6 987	56 082	6 732	69 801	
Gemischte Stoffe und Sonstiges, sowie ohne Angabe	16 606	78 078	28 361	123 045	
2. Leder-Industrie	**47 325**		**160 343**		**429 327**
Lohmühlen und Gerberei	7 547		58 946		
Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren	809		12 514		

Berufsgruppen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen überhaupt
3. Bekleidung u. Reinigung	**848 845**	**1 390 604**	**2 973 700**
Verfertigung von Wäsche, Kleider, Kopfbedeckung (Schneiderei)	505 404	836 178	
Schuhmacherei	287 160	388 443	
4. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.	**219 914**	**598 496**	**1 688 592**
Holzzurichtung und Konservirung	12 591	74 972	
Glatte Holzwaaren (Tischlerei und Parkettfabrikation . .	124 777	328 978	
4a. Zimmerer (Baugewerbe)	**37 787**	**133 322**	**583 117**
5. Industrie der Metallverarbeitung.	**158 618**	**639 755**	**2 152 789**
Edle Metalle	6 264	40 836	
Unedle Metalle, ohne Eisen und Stahl	9 128	74 212	
Kupferschmiede	3 857	10 596	
Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	4 270	53 701	
Eisen und Stahl	143 226	524 707	
Schwarz- und Weißblechherstellung	51	6 461	
Klempner	20 640	49 953	
6. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	**87 879**	**582 672**	**1 041 127**
Maschinen und Apparate . .	7 829	269 036	
Wagen und Schiffsbau . .	46 811	161 037	
Schußwaffen	1 403	21 904	
Musikinstrumente, ohne Kinderspielwaaren	6 227	29 272	
Elektrische Maschinen, Anlagen 2c.	1 143	26 321	
7. Chemische Industrie.	**10 385**	**115 231**	**289 526**
Chemische Großindustrie . .	458	26 925	
Sonstige Verarbeitung von chemischen Präparaten . .	1 453	12 696	
Apotheken	5 354	15 519	
8. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	**6 191**	**57 909**	**134 070**
Licht- und Seifenfabrikation .	2 228	3 653	
Oelmühlen	13 751	7 921	
Summe 1—8 .	**1 622 236**	**4 671 589**	**11 192 152**

ihres Exports in Ländern des Seeverkehrs absetzt. Aehnlich ist die Stellung der chemischen Industrie, der Leder- und Kautschukindustrie, sowie der Metallindustrie, die alle vier, sowohl für die Einfuhr ihrer wichtigsten Rohstoffe, wie für die Ausfuhr ihrer Fabrikate, des Seehandels bedürfen. Auf der Textil- und Lederindustrie baut sich die große Industrie der Bekleidung und Reinigung, die Schneiderei und Schuhmacherei auf. Die Holzindustrie ist überwiegend an der Einfuhr, zum Theil aber auch an der Ausfuhr interessirt. Dasselbe gilt von der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Für die Fabrikation von Schmuck, Kurzwaaren und Spielzeug, für die Stein-, Thon- und Glasindustrie und für die Papierindustrie überwiegt das Ausfuhrinteresse. Endlich ist selbst für das Baugewerbe, speziell für die Zimmerei, die Holzeinfuhr von Wichtigkeit.

In der vorstehenden Tabelle ist die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen, sowie der Erwerbsthätigen mit ihren Angehörigen nach der Gewerbe- und Berufszählung von 1895 in denjenigen Industrien und einzelnen Gewerben zusammengestellt, die bei einer Unterbindung der Zufuhr von Rohstoffen stark getroffen werden und zum größten Theil die Arbeit einstellen müßten.

In diesen 8 großen Industrien, die überdies gleichzeitig meist stark für die Ausfuhr arbeiten, waren im Jahre 1895 4,672,000 Erwerbsthätige in 1,622,000 Betrieben beschäftigt, die mit ihren Angehörigen rund 11,200,000 Köpfe umfaßten. Das sind nahezu 3/5 (58 Prozent) von der Gesammtzahl der industriell thätigen Personen (8 Millionen), mehr als 3/4 (78 Prozent) aller industriellen Betriebe ($2,_{15}$ Millionen) und 60 Prozent der von industrieller Beschäftigung lebenden Menschen ($18,_{5}$ Millionen).

Auch in den übrigen Industrien würde sich bei Sperrung der See die Produktion kaum in größerem Maßstabe aufrecht erhalten lassen, da sich fast überall ein partieller Rohstoffmangel einstellen, oder die Gelegenheit zur Ausfuhr erheblich beschränkt würde.

Als Ausfuhrindustrien kommen hier außer den genannten noch die Industrie der Steine und Erden, namentlich die Zement-, Porzellan- und Glasfabrikation (zusammen im Jahre 1895 5688 Betriebe mit 137,736 Beschäftigten und ca. 300,000 Erwerbsthätigen und Angehörigen), sowie die Papierindustrie (71,631 Betriebe mit 152,909 Beschäftigten — 306,547 Erwerbsthätige und Angehörige —) in Betracht. An der Rohstoffeinfuhr sind ferner große Theile der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel interessirt, von denen hier nur die Tabackfabrikation (19,357 Betriebe, 153,080 Beschäftigte, 273,692 Erwerbsthätige und Angehörige) genannt sei. Im Ganzen sind mindestens zwei Drittel der industriellen Bevölkerung in ihrer Arbeitsgelegenheit direkt von der ungehinderten Einfuhr und Ausfuhr abhängig.

Auch für den **Handel** und das **Verkehrsgewerbe** ist, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, die Fortdauer des Seeverkehrs von tiefgreifender Bedeutung; seine Unterbindung würde einen sehr erheblichen Theil der in Handel und Verkehr thätigen Personen, deren Gesammtzahl sich 1895 auf $2,_{166}$ Millionen (6 Millionen Erwerbsthätige und Angehörige) belief, außer Arbeit setzen.

Angesichts dieser großen Abhängigkeit der deutschen Volkswirthschaft vom Seeimport und Seeexport muß die Offenhaltung der See als eine Lebensfrage der Nation bezeichnet werden.

VI. Der Konsum.

Der wachsende Wohlstand des deutschen Volkes, die allgemeine Hebung der Lebenshaltung, die sich auch in dem Sinken der Sterbeziffer und in einer Zunahme der Eheschließungen (1881/85: 7,7, 1896/98: 8,4 pro Mille) ausprägt, auf die man indirekt aus der ganzen Entwickelung des deutschen Handels schließen kann, läßt sich auch direkt statistisch aus der Steigerung des Verbrauchs einer Reihe wichtiger Waaren belegen, deren Produktion und Konsumtion im deutschen Zollgebiet von der Reichsstatistik regelmäßig erfaßt wird.

Bei den im Inlande — wenn auch theilweise unter Heranziehung ausländischer Rohstoffe — produzirten Nahrungs- und Genußmitteln stieg der Zuckerverbrauch von 7,7 kg pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1886/87 auf 11,8 kg im Jahre 1897/98 und 12,4 kg im Jahre 1898/99. Die Kopfquote des Bierkonsums erhöhte sich von 1880/81 bis 1898/99 von 84,6 auf 124,2 Liter, während der Branntweinverbrauch heilsamerweise von 1889/90 bis 1898/99 von 4,7 Liter auf 4,2 Liter fiel. Der Tabackverbrauch in rohem und verarbeiteten Zustande stellt sich für die Jahre 1881/82 bis 1885/86 auf 1,4 kg, für 1895/96 bis 1897/98 auf 1,8 kg pro Kopf.

Auf den Kopf der Bevölkerung waren ferner für menschliche und thierische Ernährung sowie für gewerbliche Zwecke verfügbar:

Im Durchschnitt der Jahre:	1879/84	1889/94	$18\frac{94}{95}/18\frac{97}{98}$
	kg	kg	kg
Roggen	121,1	112,6	125,8
Weizen und Spelz	60,0	70,4	78,8
Gerste	46,6	55,7	60,9
Hafer	82,1	80,6	91,6
Kartoffeln	339,9	398,2	453,6

Unter den eingeführten Waaren des täglichen Verbrauchs sind besonders stark die nachstehend verzeichneten Artikel gestiegen, deren Kopfquote sich folgendermaßen stellte:

Im Durchschnitt der Jahre:	1876/81	1881/85	1896/98
	kg	kg	kg
Ausländische Gewürze . . .	0,12	0,12	0,16
Gesalzene Heringe	2,38	3,01	3,51
Roher Kaffee	2,33	2,44	2,60
Kakao und Bohnen	0,05	0,06	0,26
Südfrüchte	0,61	0,75	1,93
Thee	0,03	0,03	0,05
Reis	1,66	1,81	2,42
Petroleum	5,40	8,54	16,54

Die Steigerung der industriellen Thätigkeit zeigt vor Allem die Zunahme des Verbrauches an Kohle und Eisen. Der Kohlenverbrauch pro Kopf stieg von 1881/85 bis 1896/98 von 1445 kg auf 2261 kg im Jahresdurchschnitte, der Eisenverbrauch im gleichen Zeitraum von 74,2 kg auf 131,5 kg.

Gleichzeitig stieg der Verbrauch an roher Baumwolle von 3,34 auf 5,51 kg, der von Jute sogar von 0,66 auf 1,86 kg. Für die letzten Jahre stellte sich die Kopfquote des Konsums beider Waaren in Kilogramm:

	1896	1897	1898
Baumwolle	4,85	5,36	6,30
Jute	1,37	1,48	2,44



Die aufgeführten Waaren sind fast durchweg Gegenstände des Massenkonsums; die rasche Zunahme ihres Verbrauchs beweist, daß der **Aufschwung des deutschen Außenhandels in sehr erheblichem Umfang den breiten Massen zu Gute gekommen ist.**

III. Theil.

Der deutsche Schifffahrtsverkehr.

I. Gesammtverkehr.

Der **Verkehr in den deutschen Häfen** entwickelt sich von 1894—1898 nach der Reichsstatistik wie folgt:

Jahreszahl	Gesammtzahl der Schiffe						Beladene Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe	
	Zahl	Tonnage 1000 t.	Zahl	Tonnage 1000 t.	Zahl	Tonnage 1000 t.	Zahl	Tonnage 1000 t.	Zahl	Tonnage 1000 t.	Zahl	Tonnage 1000 t.
1894	69 315	24 154	74 103	5 233	143 418	29 387	61 179	18 900	53 178	4 100	114 357	23 060
1895	65 970	24 256	67 860	4 224	133 830	28 481	57 719	18 200	49 665	3 200	107 384	21 400
1896	71 528	26 270	76 008	4 730	147 536	31 046	61 764	21 300	55 017	3 600	116 781	24 900
1897	77 485	28 500	77 366	4 620	154 851	33 116	66 984	22 900	55 979	3 450	122 963	26 350
1898	90 787	30 226	83 464	5 296	174 251	35 522	79 532	24 546	59 609	3 951	139 141	28 496

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die deutschen Schiffe mit dem 1. März 1895 eine neue Vermessungsordnung[1]) erlassen ist, die am 1. Juli desselben Jahres in Kraft trat. Die dadurch hervorgerufenen Veränderungen machen es für die Zwecke des statistischen Vergleiches, wenn man die heutigen Zahlen zu Grunde legen will, nothwendig, bei den Zahlen der Tonnage vor 1895 für deutsche Dampfschiffe einen Abzug von 14 Prozent, für deutsche Segelschiffe einen Abzug von 5 Prozent zu machen. Sollte man umgekehrt die heutigen Zahlen den früheren anpassen, so würde ein Zuschlag von 5 Prozent für Segel- und 17 Prozent für Dampfschiffe zu machen sein. Für das Jahr 1895 läßt sich die Wirkung der Vermessungsänderung nicht ermitteln, da in diesem Jahre nur verhältnißmäßig wenig (an 500) Schiffe nach der neuen Ordnung vermessen wurden.[2]) So sind die Zahlen dieses Jahres ebenso wie die früheren Zahlen zu behandeln.

Von 1873 bis 1894 hat sich die Gesammtzahl der Schiffe, die in deutschen Häfen ein- und ausgingen, gehoben

von 94,700 auf 143,400,

die Gesammttonnage

von $11{,}_9$ auf $29{,}_4$ Millionen Reg.-Tons,

eine Steigerung der Zahl um $51{,}_5$ Prozent, der Tonnage um 147 Prozent oder um $2{,}_3$ Prozent bezw. $6{,}_7$ Prozent pro Jahr.

Bis 1898 hat sich dann die Zahl der Schiffe auf 174,200, die Tonnage

---

[1]) Vergl. Reichs-Gesetzblatt 1895, S. 160.

[2]) Vergl. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1895. Deutsche Reichsstatistik Neue Folge. Bd. 87 Abth. 1 S. 11.

auf 35,6 Millionen Reg.-Tons gehoben, eine Vermehrung von 30,800 Schiffen und 6,1 Millionen Reg.-Tons.

Setzt man die Zahlen für 1873 mit 100, so sind im Jahre 1894 die Indexnummern 151 bezw. 247 erreicht, 1898 dagegen 184 bezw. 298, in vier Jahren eine Vermehrung der Schiffszahl und der Tonnage um jeweilig rund ein Fünftel. *Der weitaus größere Theil dieser Steigerung liegt in der Zeit zwischen 1896 und 1898.*

Von 1894—1896 war die Steigerung 4138 Schiffe[1]) mit 1,7 Millionen Reg.-Tons.

Von 1896—1898 war die Steigerung 26,695 Schiffe mit 4,5 Millionen Reg.-Tons.

Von der Gesammtzahl der verkehrenden Schiffe waren *beladen:*

1894 auf 114,357 Schiffe mit 23,1 Millionen Reg.-Tons
(oder 79,7 Prozent der Gesammtzahl und 78,5 Prozent der Gesammttonnage),
1898 auf 139,141 Schiffe mit 28,5 Millionen Reg.-Tons
(oder 79,9 Prozent der Gesammtzahl und 80,2 Prozent der Gesammttonnage).

Das Jahr 1894 mit 100 angesetzt, entwickelte sich der Schiffsverkehr wie folgt

Indexnummern.

			Davon beladen:	
	Schiffe	Tonnage	Schiffe	Tonnage
1894	100	100	100	100
1895	93	97	94	93
1896	103	106	102	108
1897	108	113	108	114
1898	121	121	122	124

1894	gehörten	74,103	Schiffe mit	5,2	Mill. Reg.-Tons	in das Gebiet des **Segelschiffverkehrs.**
1896	"	66,998	" "	4,7	" "	
1898	"	83,464	" "	5,3	" "	

Es zeigt sich in dieser Tendenz ein Schwanken nach unten und oben, wobei auch die Segelschiffe eine absolute Zunahme in Folge des gewaltig wachsenden Küstenschleppverkehrs in der erheblich zunehmenden Hochseefischerei aufweisen. Innerhalb des gesammten Schiffahrtverkehrs ist indeß der *Segelschiffverkehr relativ wiederum zurückgegangen.*

Er machte 1894 . .	51,7 Prozent der Zahl	und	17,8 Prozent der Tonnage,
1896 . .	45,4 " " "	"	15,2 " " "
1898 . .	47,9 " " "	"	14,9 " " "

Die Vertheilung des Schiffsverkehrs **auf Nord- und Ostsee** gestaltet sich wie folgt:

	Nordsee		Ostsee	
	Anzahl	Millionen Reg.-Tons	Anzahl	Millionen Reg.-Tons
1894 . . .	82,539	20,2	61,127	11,8
1896 . . .	84,460	20,4	63,447	10,7
1898 . . .	109,000	23,6	70,200	12,0

1871/75	war das Nordseegebiet	mit	38	Proz. der Schiffszahl und	58	Proz. der Tonnage betheiligt
1894	" " "	"	57,5	" " " "	63,8	" " " "
1896	" " "	"	57,3	" " " "	66,1	" " " "
1898	" " "	"	62,6	" " " "	66,8	" " " "

[1]) Das in den letzteren Jahren eingetretene raschere Wachsen der Schiffszahl gegenüber der Tonnage erklärt sich aus dem Aufschwunge, welchen der Schleppschiffahrtsverkehr mit sogenannten Seeleichtern genommen hat, der sich jetzt vom Rheine bis nach Ostpreußen die ganze Küste entlang bewegt. S. unten Anm. S. 694.

Der relative Rückgang der Bedeutung der Ostsee für den Seeverkehr dauert an.

II. Die Küstenschiffahrt.

Für die Küstenschiffahrt ist das Jahr 1894 besonders wichtig geworden durch die Entwickelung, welche seit diesem Zeitpunkt der Seeschleppverkehr genommen hat. Die Folge ist eine Vermehrung der Zahl der in der Küstenschiffahrt verkehrenden Schiffe von 1894—98 um 19,5 Proz., der Tonnage um 22,8 Proz. Besonders bedeutsam hat hier die Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals im Juni 1895 gewirkt, durch den eine gefahrlosere und kürzere Küstenverbindung zwischen Nord- und Ostsee hergestellt worden ist. Seitdem hat sich an den deutschen Küsten im Westen bis nach den Niederlanden und den Rhein hinauf, im Osten bis nach Memel, den dänischen, südschwedischen und selbst den russischen Ostseehäfen hin ein Verkehr mit sogenannten Seeleichtern entwickelt, wie sie schon seit Langem an den nordamerikanischen Küsten und auf den großen Binnenseen in Gebrauch sind.[1])

Es verkehrten zwischen den deutschen Küstenplätzen

1894	90,097	Schiffe	mit	6,5	Millionen Reg.-Tons,
1896	88,404	"	"	6,96	" "
1898	107,673	"	"	7,98	" "

Diese Entwickelung fällt im Wesentlichen auf die Dampfschiffahrt.

Denn die Dampfer nehmen zwar zu um 22,6 Prozent der Zahl, 14,8 Prozent der Tonnage, die Segler um 14,8 Prozent der Zahl, 24 Prozent der Tonnage. Diese Segler sind aber in Wahrheit die von den Schleppdampfern gezogenen Kähne.

Im Gesammtvolumen der Schiffsbewegung umfaßte die Küstenschiffahrt

1873 . . .	der Zahl nach	46 Prozent,	der Tonnage nach	16 Prozent.
1894 . . .	" " "	62,8 "	" " "	22,1 "
1896 . . .	" " "	59,9 "	" " "	22,4 "
1898 . . .	" " "	61,8 "	" " "	22,5 "

Dieser gewaltige Aufschwung, der numerisch mit der Entwickelung der Gesammtschifffahrt Schritt hält, zeigt die zunehmende Bedeutung, die der Seeverkehr für Deutschland besitzt, auf das Einleuchtendste, indem auch der Binnenverkehr in steigendem Umfang, wo irgend angängig, den Seeweg sucht.

[1]) Dieser Seeschleppverkehr vollzieht sich mit etwa 750—1000 t fassenden Lastschiffen, von denen immer 5—6 von einem Schleppdampfer gezogen werden. Ihre Vorzüge sind: bedeutende Ersparniß an Baukosten, Kohlen und Löhnen (ihre Bemannung besteht gewöhnlich nur aus 4 Mann), ihr geringer Tiefgang (8—15 Fuß), der sie befähigt, bis tief in die Flußmündungen und Kanäle hineinzufahren, und die Dampfer gleicher Größe weit übertreffende Tragfähigkeit. Die geringere Schnelligkeit gegenüber der Dampferverbindung kann um so weniger ins Gewicht fallen, als in den Seeleichtern nur Massenartikel wie Getreide, Salz, Kohlen ꝛc. verfrachtet werden. Der Dortmund-Ems-Kanal wird ihre Bedeutung für den deutschen Küsten- und Binnenverkehr noch steigern. In Hamburg besitzt die Vereinigte Bugsir- und Frachtschiffahrtsgesellschaft bereits einen großen Seeleichterpark, in Bremen beschreitet man den gleichen Weg, und nach Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals beabsichtigen die Lübecker Rhedereien ebenfalls Seeleichter in Dienst zu stellen, um mit ihnen den Verkehr zwischen den Ostseehäfen und dem Innern Deutschlands über Lübeck zu lenken.

III. Die Seeschifffahrt im Verkehr mit fremden Ländern.

Die Gesammtzahl der **zwischen deutschen und fremden Häfen verkehrenden Schiffe** stieg

von 1894/96 von 53,300 auf 56,300
bis 1898 . . . . „ 66,600.

Die Gesammttonnage stieg in demselben Zeitraum von 23 auf 24 und $27,_5$ Millionen Reg.-Tons. Das Jahr 1894 = 100 gesetzt, ergiebt dies folgende Zahlen:

1896: 106 bezw. $104,_3$,
1898: 125 „ 120.

Die Zahl der **beladenen Schiffe** stellte sich

1894	auf	41,700	mit	$18,_3$	Millionen Tons,
1896	„	44,000	„	19	„ „
1898	„	51,500	„	$21,_9$	„ „

Wiederum 1894 = 100 gesetzt, ergiebt dies für 1896 die Indexnummern 106 bezw. $103,_8$, für 1898 die Indexnummern 124 bezw. 120.

In der Zeit von 1873/94 betrug die durchschnittliche jährliche Steigerung der verkehrenden Schiffszahl $0,_{23}$ Prozent, der Tonnage $2,_7$ Prozent,

1894/96: $1,_8$ Prozent bezw. $1,_3$ Prozent,
1896/98: $5,_6$ „ „ $5,_1$ „

Auch hier ist die **Zunahme am Schluß der Periode** eine noch nie dagewesene.

Um ein richtiges Urtheil über die Entwickelung der Schifffahrt mit fremden Ländern in ihrem Verhältniß zur heimischen Küstenschiffahrt zu gewinnen, genügt es nicht, die verkehrende Tonnage allein in Betracht zu ziehen. Vielmehr ist es nothwendig, auch die **thatsächliche Verkehrsleistung** nach der Entfernung mit zu berücksichtigen. Dann ergiebt sich allerdings eine noch weit erheblichere Steigerung der Leistungen für den Verkehr mit fremden Ländern, da sich der **Verkehrsradius** ständig vergrößert hat, indem der Verkehr mit den entfernter liegenden und überseeischen Ländern besonders rasch zunahm. Diese Steigerung der Verkehrsintensität im Verkehr der deutschen Häfen überhaupt geht aus folgender Berechnung hervor:

1873 wurden im Schifffahrtsverkehr der deutschen Häfen mit fremden Ländern zurückgelegt 15,680 Millionen Seemeilentonnen,[1])
1896: 50,548 „ „
1898: $62,301,_7$ „ „

d. h. eine Vermehrung von 100 auf 397, während in dieser Zeit sich die Schiffszahl nur hob von 100 auf 131, die Tonnage von 100 auf 275. In der europäischen Fahrt wurden 1898 geleistet $15,260,_6$, in der überseeischen dagegen $47,041,_1$ Millionen Seemeilentonnen.

Demnach sind die Leistungen in der Fahrt zwischen europäischen und deutschen Häfen heute ebenso groß, der Umfang der Schiffsleistungen zwischen deutschen und überseeischen Häfen allein aber dreimal so groß als die des gesammten deutschen Seeverkehrs im Jahre 1873.

---

[1]) Unter Seemeilentonnen versteht man die Zahl der beförderten Registertonnenräume multiplizirt mit der Entfernung in Seemeilen. Um die beförderte Gewichtsmenge aus der Registertonne zu berechnen, muß die letztere mit $1^1/_2$ multiplizirt werden. (1 Reg.-Tonne = $1^1/_2$ Gewichtstonne.)

IV. Der Verkehr mit fremden Ländern nach Richtungen.

Unter den beiden Hauptrichtungen im Verkehr mit fremden Ländern: dem Verkehr mit **europäischen** und dem mit **überseeischen** Ländern, stieg:

1. Der Verkehr mit europäischen Ländern:

1894 von 48,100 Schiffen mit 16,7 Millionen Reg.-Tons,
1896 auf 55,117 „ „ 17,0 „ „ „
1898 „ 62,400 „ „ 19,1 „ „ „

Das Jahr 1894 = 100 gesetzt, ergiebt die folgenden Indexnummern:

1896: 115 bezw. 102,
1898: 130 „ 114.

Hierbei nimmt aber die **Dampfschiffahrt** der Schiffszahl nach den Löwenantheil für sich in Anspruch, denn für sie gestaltet sich die Entwickelung wie folgt:

1894: 29,100 Dampfer mit 15,2 Millionen Reg.-Tons,
1898: 40,000 „ „ 17,8 „ „ „

Setzt man wieder 1894 = 100, so ergeben sich für
1898 die Zahlen 137 bezw. 117.

Bei der Tonnage hat dagegen die **Segelschiffahrt** anscheinend rascher zugenommen, was sich indeß wie oben daraus erklärt, daß die Seeleichter als Segelschiffe aufgeführt werden und diese speziell im Verkehr mit den nordischen Ländern sowie mit Holland und Belgien schnell an Bedeutung zunehmen.

2. Der Verkehr mit überseeischen Ländern entwickelte sich wie folgt. Es verkehrten

1894: 3864 Schiffe mit 6,3 Millionen Reg.-Tons,
1896: 3955 „ „ 7,1 „ „ „
1898: 4116 „ „ 8,3 „ „ „

Setzt man 1894 = 100, so sind im Jahre
1896 die Zahlen 102 bezw. 114,5
1898 „ „ 106,5 „ 134
erreicht.

Hier ist die Tonnage ungleich rascher gestiegen als die Zahl, die **zunehmende Bedeutung der modernen Riesendampfer** tritt klar zu Tage.

3. Im einzelnen vertheilt sich der Verkehr auf die Richtungen 1894/98 wie folgt:

Der Seeverkehr nach Richtungen.

Länder	1894 Tonnage in 1000 t.	1896 Tonnage in 1000 t.	1898 Tonnage in 1000 t.	Zu- bezw. Abnahme in 1000 t.	
				1894/96	1896/98
Europäisches Rußland	1 457,8	1 770,5	1 740,5	+ 312,7	— 30,0
Schweden	1 970,1	1 941,0	2 724,8	— 29,1	+ 783,8
Norwegen	511,3	763,0	835,6	+ 251,7	+ 72,6
Dänemark	1,793,7	2,041,0	2 027,3	+ 247,3	— 13,7
Großbritannien	8 764,8	8,570,0	9 086,8	— 194,8	+ 516,8
Niederlande	549,1	584,0	762,5	+ 34,9	+ 178,5
Belgien	257,2	301,0	406,3	+ 43,8	+ 105,3
Frankreich	358,2	256,3	250,5	— 101,9	— 5,8
Spanien und Portugal	264,6	229,0	293,2	— 35,6	+ 64,2
Italien	97,2	99,0	129,4	+ 1,8	+ 30,4
Oesterreich-Ungarn	31,0	45,3	49,4	+ 14,3	+ 4,1

Länder	1894 Tonnage in 1000 t.	1896 Tonnage in 1000 t.	1898 Tonnage in 1000 t.	Zu- bezw. Abnahme in 1000 t. 1894/96	1896/98
Europäische Türkei und Griechenland	88,5	75,0	76,0	— 13,5	+ 1,0
Rumänien und Rußland am Schwarzen und Asowschen Meere	597,1	459,7	410,6	— 137,4	— 49,1
Große Seefischerei	65,0	122,0	321,4	+ 57,0	+ 199,4
Britisch Nordamerika am Atlantik	104,8	105,0	145,8	+ 0,2	+ 40,8
Vereinigte Staaten am Atlantik	2 994,6	3 501,7	4,543,4	+ 607,1	+1041,0
Mexiko und Zentralamerika am Atlantik	97,5	104,9	103,6	+ 7,4	— 1,3
Westindien	242,3	186,3	212,6	— 56,0	+ 26,3
Südamerika am Atlantik nördlich von Brasilien	20,4	19,2	25,7	— 1,2	+ 6,5
Brasilien	349,9	447,8	489,9	+ 97,9	+ 42,1
Südamerika südlich von Brasilien	457,9	482,6	531,0	+ 24,7	+ 48,4
Südamerika am Stillen Meere	441,1	575,5	398,4	+ 134,4	— 177,1
Mexiko und Zentralamerika am Stillen Meere	21,2	41,4	60,1	+ 20,2	+ 18,7
Vereinigte Staaten am Stillen Meere	25,5	26,3	42,2	+ 0,8	+ 15,9
Afrika am Mittelländischen Meere	12,2	13,7	52,0	+ 1,5	+ 38,3
Kapland und Natal	181,7	133,6	174,9	+ 1,9	+ 41,3
Afrika am Atlantischen Meere	265,1	279,4	233,5	+ 14,3	— 45,9
Afrika am Indischen u. Rothen Meere	7,1	18,8	7,9	+ 11,7	— 10,9
Asien am Mittelländischen und Schwarzen Meere	72,8	70,0	73,2	— 2,8	+ 3,2
Ostindien mit den indischen Inseln	571,1	479,6	567,8	— 91,5	+ 88,2
China, Japan 2c.	248,5	296,6	323,7	+ 48,1	+ 27,2
Australasien	188,2	244,6	290,7	+ 61,3	+ 46,1

Daraus ergiebt sich folgende Zusammenfassung:

Schifffahrtsverkehr nach Hauptverkehrsrichtungen.

(Tonnage in 1000 Reg.-Tons.)

Länder	1894	1896	1898	1894/96	1896/98	1894/96	1896/98
				Zunahme in 1000 t.		Zunahme in Prozenten	
1. Nordeuropa	5 371,9	6 515,5	7 328,2	+ 1 143,6	+ 812,7	+ 21,3	+ 12,5
2. Großbritannien 2c.	8 764,3	8 570,0	9 086,6	— 194,3	+ 516,6	— 2,2	+ 6,0
3. West- und südeuropäisches Festland am Atlantik einschließlich Spanien und Frankreich	1 429,3	1 370,3	1 724,4	— 59,0	+ 354,1	— 4,1	+ 25,8
4. Mittelmeergebiet ausschließlich Spanien u. Frankreich	898,8	726,6	790,5	— 172,2	+ 63,9	— 19,2	+ 8,8
5. Afrika ausschließlich Nordafrika	403,9	431,8	416,3	+ 27,9	— 15,5	+ 6,9	— 3,6
6. Nordamerika	3 124,9	3 633,0	4 731,6	+ 508,1	+ 1 098,6	+ 16,3	+ 30,2
7. Mexiko, Mittelamerika, Westindien u. Südamerika	1 630,3	1 857,7	1 821,3	+ 227,4	— 36,4	+ 13,9	— 2,0
8. Ostindien und Ostasien	819,6	776,2	891,6	— 43,4	+ 115,4	— 5,3	+ 14,9
9. Australien	183,2	244,5	290,7	+ 61,3	+ 46,2	+ 33,6	+ 18,9

Es zeigt sich im Zeitraum von 1894/96 eine erhebliche Steigerung des überseeischen Verkehrs, während der Verkehr in Europa meist etwas zurückgegangen ist. Hier liegt vielmehr die stärkere Steigerung sowohl absolut wie relativ in der letzten Periode 1896/98. Nur Nordeuropa zeigt im Zeitraum von 1894/96 eine größere Zunahme. In Afrika und Australien, das einen relativ ganz ungeheuren Aufschwung zunächst erfährt — rund ein Drittel — liegt die größere Steigerung in der ersten Periode, in Ostindien und Ostasien dagegen in der letzten. Die kritischen Zeiten der Kriege und Revolutionen in Süd- und Mittelamerika haben hier einen Stillstand eintreten lassen, wie sich dies ja auch in den Zahlen des Handelsverkehrs äußert. Eine ganz besondere Stellung nimmt schließlich Nordamerika ein, wo eine Verkehrssteigerung von 1896/98 um 30 Prozent, von 1894/98 von erheblich über 50 Prozent, eingetreten ist, der prozentualen Steigerung nach zwar vergleichbar mit Australien, dem thatsächlichen Verkehrsumfang nach aber das 16fache gegenüber der australischen Verkehrsvermehrung.

V. Der Verkehr nach Flaggen.

An dieser gewaltigen Steigerung des Verkehrs der deutschen Häfen nimmt die **deutsche Flagge** den bedeutendsten, stetig wachsenden Antheil in Anspruch. Es verkehrten in deutschen Häfen

1894 . . . 143,400 Schiffe mit 29,4 Millionen Reg.-Tons,
1896 . . . 147,600 „ „ 31,0 „ „ „
1898 . . . 174,300 „ „ 35,5 „ „ „

Davon waren 1894 . . . 104,700 deutsche Schiffe mit 14,4 Mill. Reg.-Tons,
„ „ 1896 . . . 106,800 „ „ „ 16,2 „ „
„ „ 1898 . . . 131,100 „ „ „ 19,2 „ „

Das ergiebt eine Betheiligung der deutschen Flagge am Gesammtverkehr

im Jahre 1894 mit 73,0 Prozent der Zahl, 49,0 Prozent der Tonnage,
„ „ 1896 „ 72,3 „ „ „ 52,3 „ „ „
„ „ 1898 „ 75,2 „ „ „ 54,1 „ „ „

1873 waren von den in deutschen Häfen verkehrenden 98,800 Schiffen mit 11,9 Millionen Tons 61,350 Schiffe mit 5,5 Millionen Tons deutsche gewesen oder 62,1 Prozent der Zahl und 46,3 Prozent der Tonnage. Setzt man die Zahlen von 1894 = 100, so ergiebt sich die Steigerung der deutschen Schifffahrt innerhalb der Gesammtschifffahrt wie folgt:

Indexnummern.

	Gesammter Schiffsverkehr. Zahl	Tonnage	Davon deutsche Schiffe. Zahl	Tonnage
1894	100,0	100,0	100	100,0
1896	103,0	105,4	102	112,5
1898	123,6	120,7	125,2	133,3

Eine ganz enorme Steigerung des Verkehrs der deutschen Flagge liegt in der Zeit von 1896/98, während zwischen 1894/96 sich vorübergehend der Verkehr der fremden schneller entwickelte, als der der deutschen Flagge.

Allerdings vertheilt sich dieser Antheil der deutschen Flagge verschieden auf die einzelnen Verkehrsrichtungen. Wie folgende Tabelle zeigt, überwiegt im europäischen Verkehr noch die fremde Flagge mit

mehr als drei Fünftel der Zahl und zwei Drittel der Tonnage, während die deutsche Flagge den Küstenverkehr fast vollständig mit mehr als neun Zehnteln, den überseeischen Verkehr mit der größeren Hälfte der Schiffszahl und mehr als vier Fünfteln der Tonnage beherrscht. Fast überall lag wiederum der Schwerpunkt der Steigerung in der Deutschland günstigen Periode von 1896/98.

Der deutsche Seeverkehr nach Flaggen.

Seeverkehr		Schiffe aller Flaggen		Davon deutsche		Prozentualer Antheil der deutschen Flagge nach	
		Zahl	Tonnage in Millionen Reg.-Tons	Zahl	Tonnage in Millionen Reg.-Tons	Zahl in Prozent	Tonnage in Prozent
zwischen deutschen Häfen	1894	90 100	6,5	84 700	5,7	94,0	87,7
	1896	88 400	6,06	83 300	5,9	94,2	84,8
	1898	107 700	8,0	102 370	7,2	95,1	90,5
zwischen deutschen und europäischen Häfen	1894	48 100	16,7	16 400	4,7	34,1	28,1
	1896	55 100	17,0	18 300	5,2	33,2	30,5
	1898	62 400	19,1	26 300	6,4	42,1	33,5
zwischen deutschen und außereuropäischen Häfen	1894	3 860	6,2	2 280	4,0	50,1	64,8
	1896	4 015	7,1	2 414	4,9	60,1	69,0
	1898	4 200	8,4	2 350	5,5	56,0	65,8

Nach der deutschen kommt in zweiter Linie die **englische** Flagge in Betracht. Es verkehrten in deutschen Häfen

1894 . . . 10,800 britische Schiffe mit 9,6 Millionen Reg.-Tons,
1896 . . . 11,505 „ „ „ 8,8 „ „
1898 . . . 11,130 „ „ „ 9,2 „ „

Das ergiebt einen Antheil der britischen Schiffe am Gesammtverkehr
1894 . . . mit 7,5 Prozent der Gesammtzahl, 32,7 Prozent der Gesammttonnage,
1896 . . . „ 7,8 „ „ „ 28,4 „ „ „
1898 . . . „ 6,3 „ „ „ 25,9 „ „ „

VI. Schiffsverkehr in einigen Hauptstaaten.

Zur richtigen Beurtheilung der deutschen Entwickelung ist der Seeverkehr mit fremden Ländern in einigen der hauptsächlichsten anderen Staaten heranzuziehen.

1. Großbritannien.

Der Verkehr zwischen britischen und außerbritischen Häfen stellt sich:

1894 . . 80,5 Millionen Reg.-Tons,
1896 . . 85,5 „ „
1898 . . 90,9 „ „

Das ergiebt eine Steigerung der verkehrenden Tonnage von 100 auf 106 resp. 113.

An diesem Verkehre waren betheiligt:

1894 { britische Schiffe mit 58,7 Mill. Reg.-Tons oder 72,9 Proz. d. Gesammttonnage
deutsche „ „ 3,3 „ „ „ 4,1 „ „
1896 { britische „ „ 62,1 „ „ „ 72,6 „ „
deutsche „ „ 3,8 „ „ „ 4,4 „ „
1898 { britische „ „ 64,2 „ „ „ 70,6 „ „
deutsche „ „ 4,5 „ „ „ 5,0 „ „

2. Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Verkehr der nordamerikanischen Häfen mit fremden Ländern stieg:

1894	von	34,3	Millionen Reg.-Tons
1896	auf	35,3	" "
1898	"	43,6	" "

oder von 100 auf 103 bezw. 127,1.

Der Flagge nach waren hieran betheiligt:

1894	amerik.	Schiffe mit	7,4	Mill. Reg.-Tons oder	21,6	Proz. des Gesammtverkehrs
	deutsche	" "	2,8	" " "	8,2	" " "
1896	amerik.	" "	7,4	" " "	21,0	" " "
	deutsche	" "	3,3	" " "	9,3	" " "
1898	amerik.	" "	6,6	" " "	15,1	" " "
	deutsche	" "	4,3	" " "	9,9	" " "

3. Frankreich.

In französischen Häfen verkehrten mit fremden Ländern (incl. der französischen Kolonien und der Hochseefischerei):

1894	22,6	Millionen Reg.-Tons
1896	24,3	" "
1898	26,8	" "

Der Gesammtverkehr stieg mithin, 1894 = 100 gesetzt, auf 107,5 bezw. 118,5.

Betheiligt waren der Flagge nach:

1894	französ.	Schiffe mit	7,6	Mill. Reg.-Tons oder	33,6	Proz. des Gesammtverkehrs
	deutsche	" "	0,6	" " "	2,7	" " "
1896	französ.	" "	8,4	" " "	34,6	" " "
	deutsche	" "	0,9	" " "	3,7	" " "
1898	französ.	" "	8,6	" " "	32,1	" " "
	deutsche	" "	1,3	" " "	4,9	" " "

Vergleichen wir nun die vorstehenden Resultate mit den deutschen Verkehrsziffern, so zeigt sich, daß im Zeitraum 1894/98 stieg:

Der Verkehr	Deutschlands	mit fremden Ländern von	100	auf 120,0
" "	Großbritanniens	" " " "	100	" 113,0
" "	der Vereinigten Staaten	" " "	100	" 127,0
" "	Frankreichs	" " "	100	" 118,5

Die Verkehrssteigerung Deutschlands wird demnach nur von der der Vereinigten Staaten übertroffen. Da aber 1898 fast 10 Prozent des amerikanischen Verkehrs der deutschen Flagge angehört und der Verkehr zwischen den deutschen und amerikanischen Häfen von 1894—1898 um mehr als 1 Million Tonnen gewachsen ist, so ist die Steigerung des amerikanischen Verkehrs zum großen Teil auf die große Zunahme des Verkehrs gerade zwischen deutschen und amerikanischen Häfen zurückzuführen.

Die Vergrößerung der deutschen Handelsflotte und ihrer Leistungsfähigkeit wie die Erweiterung der deutschen Handelsbeziehungen mit dem Auslande wird noch offenkundiger, wenn man die **thatsächlichen Verkehrsleistungen** in der Schiffahrt der drei hauptsächlichsten europäischen Schiffahrtsländer in Betracht zieht.

Die Prüfung ist für den Verkehr der heimischen und fremden Schiffe getrennt vorgenommen.

Die Leistungen der beladenen Schiffe stellten sich in Millionen Seemeilentonnen [1])

1. Im Verkehr zwischen Deutschland und dem Auslande.

	1873		1896		1898	
	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	1 874	3 353	3 829	7 696	4 415	7 886
In der überseeischen Fahrt	7 373	2 958	27 285	11 756	38 944	16 819
Zusammen .	9 247	6 511	31 114	19 452	43 359	24 705

2. Im Verkehr zwischen Großbritannien und dem Auslande.

	1873		1896		1898	
	Britische Schiffe	Fremde Schiffe	Britische Schiffe	Fremde Schiffe	Britische Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	15 800	9 536	33 978	14 957	31 694	18 218
In der überseeischen Fahrt	71 399	19 250	132 576	21 077	139 371	19 997
Zusammen .	87 199	28 786	166 554	36 034	171 065	38 215

3. Im Verkehr zwischen Frankreich und dem Auslande.

	1873		1896		1898	
	Französische Schiffe	Fremde Schiffe	Französische Schiffe	Fremde Schiffe	Französische Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	2 392	8 023	4 135	14 967	4 359	15 558
In der überseeischen Fahrt	9 369	7 476	15 717	20 460	16 487	29 624
Zusammen .	11 761	15 499	19 852	35 427	20 846	45 182

Der Verkehr der einzelnen Länder im Jahre 1873 gleich 100 gesetzt, ergiebt sich umstehende Entwickelung.

Die gesammte deutsche Schiffahrts-Verkehrsleistung verhält sich zur englischen und französischen:

		Deutschland		England		Frankreich
1873	wie	100	:	736	:	173
1896	„	100	:	400	:	109
1898	„	100	:	307	:	97

Es hat also der deutsche Verkehr seinen Radius so erweitert, daß er von England 1873 noch um das mehr als Siebenfache, 1896 um das Vierfache, 1898 aber nur noch um das Dreifache übertroffen wird, während er die Verkehrsleistungen des französischen Verkehrs zwischen 1896 und 1898 zu übertreffen vermochte.

Auch in dieser Hinsicht ist die Zunahme zwischen 1896 und 1898 aber rascher gewesen als je zuvor.

[1]) Nach Berechnungen des Kaiserlich statistischen Amts, bei welchen für die einzelnen Verkehrsrichtungen jeweilig durchschnittliche Einheitssätze der Entfernung zu Grunde gelegt sind.

Inderzahlen.

1. Deutschland.

	1873		1896		1898	
	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe	Deutsche Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	100	100	204	230	236	235
In der überseeischen Fahrt	100	100	370	398	528	568,6
Summe .	100	100	336	299	469	379

2. Großbritannien.

	1873		1896		1898	
	Britische Schiffe	Fremde Schiffe	Britische Schiffe	Fremde Schiffe	Britische Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	100	100	215	157	201	191
In der überseeischen Fahrt	100	100	186	109	195	104
Summe .	100	100	191	125	196	133

3. Frankreich.

	1873		1896		1898	
	Französische Schiffe	Fremde Schiffe	Französische Schiffe	Fremde Schiffe	Französische Schiffe	Fremde Schiffe
In der europäischen Fahrt	100	100	173	187	182	194
In der überseeischen Fahrt	100	100	168	274	176	396
Summe .	100	100	170	228,5	177	292

VII. Fremde Küstenschifffahrt.

In der Denkschrift von 1897 war die überseeische Küstenschifffahrt nicht näher erörtert. Diese hatte seit Jahrzehnten für Deutschland eine erhebliche Bedeutung gehabt. Sowohl in Ostasien wie in Mittel- und Südamerika, im Mittelmeer und in Theilen von Afrika sind namentlich die Hanseaten von jeher in der Küstenschifffahrt thätig gewesen.

Es verkehrten zwischen außerdeutschen Häfen:

1894	18,900	Schiffe	mit	19,6	Millionen	Reg.-Tons,
1896	19,800	„	„	23,0	„	„
1897	21,000	„	„	26,2	„	„

Das ergiebt von 1894 bis 1896 eine Zunahme der Zahl um 4,7 Prozent, der Tonnage um 17,3 Prozent; von 1896/97 eine Zunahme der Zahl um 6,1 Prozent, der Tonnage um 13,9 Prozent.

Die Zahlen für 1898 liegen noch nicht vor.

Die folgende Tabelle giebt einen Ueberblick über die **Seereisen**, die 1897/98 **zwischen Häfen derselben Küstenstrecken oder Länder** stattfanden.

Deutsche Schiffe im Küstenverkehr fremder Länder.

	1897/98 Seereisen		Register-Tonnen
Europäisches Rußland an der Ostsee	102	mit	39 728
Schweden	335	„	118 044
Norwegen	91	„	99 588
Dänemark	141	„	8 968
Großbritannien	144	„	65 591
Spanien	198	„	196 952
Portugal	103	„	115 920
Italien	455	„	750 963
Griechenland	36	„	42 607
Türkei	42	„	50 080
Deutsche Schutzgebiete in Westafrika	237	„	311 264
„ „ „ Ostafrika	244	„	162 681
„ „ „ der Südsee	34	„	52 342
Vereinigte Staaten (Ostküste)	124	„	268 332
Mexiko (Ostküste)	53	„	73 413
Zentralamerika (Ostküste)	30	„	48 384
„ (Westküste)	263	„	401 941
Westindische Inseln	690	„	973 361
Brasilien	430	„	745 048
Südamerika (Ostküste südlich von Brasilien)	282	„	574 741
Chile	871	„	1 766 710
Uebriges Südamerika (Westküste)	152	„	262 855
Egypten	54	„	206 374
Westafrika außer dem Schutzgebiete	1 693	„	1 952 789
Ostafrika	295	„	337 638
Ostindien	746	mit	818 853
China	1 091	„	1 050 370
Japan	134	„	239 271
Asiatisches Rußland und Korea	105	„	79 595
Australien	204	„	478 950

Neben diesem Küstenverkehre zwischen Häfen desselben Landes findet ferner ein ausgedehnter **Verkehr deutscher Schiffe zwischen den Häfen verschiedener außerdeutscher Länder** statt, so zwischen

			Seereisen		Register-Tonnen
Rußland	und	Großbritannien	159	mit	64 871
„	„	den Niederlanden	235	„	165 344
Großbritannien	„	Dänemark	139	„	68 342
„	„	Frankreich	175	„	257 968
„	„	Spanien	75	„	69 641
„	„	Italien	83	„	162 159
„	„	den Vereinigten Staaten	90	„	295 661
Belgien	„	Großbritannien	72	„	193 753
Frankreich	„	den Vereinigten Staaten	73	„	178 811
„	„	Westindien	66	„	97 771
Spanien	„	den Niederlanden	72	„	66 251
„	„	„ Vereinigten Staaten	44	„	121 439
„	„	Italien	91	„	184 054
Portugal	„	Brasilien	50	„	86 672
Italien	„	Spanien	60	„	146 076
„	„	Egypten	65	„	172 529
den Vereinigten Staaten	„	Großbritannien	140	„	386 495
„ „	„	Spanien	52	„	139 134
Westindien	„	Frankreich	74	„	105 888

			1897/98 Seereisen		Register-Tonnen
Südamerika	„	Westindien	90	„	136 260
Brasilien	„	Afrika	87	„	175 986
Egypten	„	Italien	73	„	187 106
Ostindien	„	China	205	„	296 397
China	„	Ostindien	175	„	247 827
„	„	Japan	157	„	205 352
Japan	„	China	169	„	215 611

Am stärksten war an den außerdeutschen Reisen deutscher Schiffe die Hamburger Rhederei betheiligt.

Für die Zukunft ist 1899 eine bedeutsame Vermehrung der deutschen Küstenschifffahrtsflotte in Ostasien durch Ankauf von 25 englischen Dampfern eingetreten, die zwischen Siam, den holländischen und englischen Kolonien, sowie auf dem Jangtse verkehren.

IV. Theil.

Die deutsche Rhederei.

I. Die Entwickelung der deutschen Handelsflotte.

Die im Jahre 1895 vorgenommene Veränderung des Vermessungsverfahrens macht es nothwendig, zur Vergleichbarkeit alle früheren Zahlen der Schiffsbestände nach dem oben angegebenen Verfahren umzurechnen. Nachstehende Tabelle giebt die deutsche Handelsflotte sei 1873 in dieser ungerechneten Gestalt.

Die Zahlen von 1873—1895 sind zum genauen Vergleich umgerechnet nach dem neuen Vermessungsverfahren. Zu diesem Zweck ist der Nettoraumgehalt

der Segelschiffe multiplizirt mit $0{,}_{95}$,
„ Dampfschiffe „ „ $0{,}_{86}$,
beider zusammen „ „ $0{,}_{87}$.

Bestand der deutschen Seeschiffe.

Datum	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
	Zahl	Netto-raumgehalt	Zahl	Netto-raumgehalt	Zahl	Netto-raumgehalt
1. Jan. 1873	4 311	826 155	216	110 093	4 527	936 248
1874	4 242	823 587	253	142 488	4 495	966 075
1875	4 303	834 466	299	161 498	4 602	995 964
1876	4 426	866 247	319	156 034	4 745	1 022 281
1877	4 491	876 569	318	153 804	4 809	1 030 373
1878	4 469	887 828	336	155 872	4 805	1 043 700
1879	4 453	901 994	351	152 713	4 804	1 054 707
1880	4 403	926 196	374	166 892	4 777	1 093 088
1881	4 246	916 479	414	183 394	4 660	1 099 873
1882	4 051	895 621	458	213 901	4 509	1 109 521
1883	3 855	869 675	515	264 523	4 370	1 134 198
1884	3 712	850 039	603	318 494	4 315	1 168 533
1885	3 607	836 328	650	351 852	4 257	1 188 170

Datum	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
	Zahl	Netto-raumgehalt	Zahl	Netto-raumgehalt	Zahl	Netto-raumgehalt
1. Jan. 1886	3 471	818 710	664	357 510	4 135	1 176 220
1887	3 327	789 250	694	395 827	4 021	1 185 077
1888	3 094	731 327	717	399 809	3 811	1 131 136
1889	2 885	694 749	750	427 292	3 635	1 122 041
1890	2 779	677 170	815	525 224	3 594	1 102 394
1891	2 757	674 273	896	605 104	3 653	1 279 377
1892	2 698	669 060	941	650 004	3 639	1 319 064
1893	2 742	688 903	986	668 437	3 728	1 357 340
1894	2 713	663 438	1 016	700 147	3 729	1 363 585
1895	2 622	627 812	1 043	759 089	3 665	1 386 901
1896	2 524	622 105	1 068	879 939	3 592	1 502 044
1897	2 552	597 617	1 126	889 960	3 678	1 487 577
1898	2 522	585 571	1 171	969 800	3 693	1 555 371
1899	2 318	556 205	1 223	1 038 391	3 541	1 594 596

Von 1873—1894 hat sich die **Gesammtzahl** der Schiffe um 18 Prozent vermindert, die Tonnage um 46 Prozent vermehrt. Die **Dampfschiffs**zahl vermehrte sich um 470 Prozent, die Tonnage um 636 Prozent. Die **Segelschiffs**zahl ging zurück um 62 Prozent, die Tonnage um fast 20 Prozent.

Die gesammte Transportleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte stieg von 1873—1894 von 1,156,434 auf 2,763,879 Reg.-Tons. Das giebt für den Jahresdurchschnitt eine Vermehrung

der Dampfertonnage um 28,9 Prozent;

die Segelschifftonnage ging zurück um fast 1 Prozent.

Die gesammte Transportleistungsfähigkeit stieg in dieser Zeit um 139 Prozent.

Setzt man 1894 mit 100, so ergeben sich

Indexnummern.

	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summe		Berechnete Transportsfähigkeit
	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	
1894	100	100	100	100	100	100	100
1896	105	126	93	94	96	110	118
1898	115	139	93	88	99	114	126
1. Januar 1899	120	148	85	84	95	117	133

Bei der berechneten Transportleistungsfähigkeit ist eine Dampfschifftonne gleich 3 Segelschifftonnen gesetzt. Das veränderte Vermessungsverfahren und die steigende Schnelligkeit der Dampfer macht dies noch ungenauer, und neuerdings setzt man deshalb eine Dampfschiffstonne andernorts vielfach gleich 3,5 oder 4 Segelschiffstonnen (so z. B. Mulhall, im Dictionary of Statistics).

Nach Mittheilungen des Germanischen Lloyd sind bei der deutschen Handelsflotte im Jahre 1899 zu- bezw. abgegangen:

		Zugang			Abgang		
		Zahl	Tonnage		Zahl	Tonnage	
Dampfschiffe	gekauft	26	22 975	verkauft	15	13 965	Also Zugang überhaupt:
	gebaut	75	86 076	verloren	13	12 000	73 Dampfschiffe
		101	109 051		28	25 965	mit 83 086 Reg.-Tons

		Zugang Zahl	Zugang Tonnage		Abgang Zahl	Abgang Tonnage	
Segelschiffe	gekauft	34	36 909	verkauft	68	24 471	32 Segelschiffe mit 22 284 Reg.-Tons
	gebaut	66	13 039	verloren			
		100	49 948				105 Schiffe mit 105 370 Reg.-Tons.

Dies würde einem Zugang an Transportleistungsfähigkeit von 271,542 Reg.-Tons entsprechen. Ende 1899 belief sich demgemäß die Transportleistungsfähigkeit auf: 3,942,920 Reg.-Tons oder rund **4 Millionen Registertons nach dem neuen Vermessungsverfahren**[1]), wenn man die Schiffe unter 100 Reg.-Tons, die der Germanische Lloyd nicht registrirt, mit in Betracht zieht.

Setzt man die berechnete Transportleistungsfähigkeit für 1894 = 100, so ergeben sich folgende Zahlen:

1. Januar	1894	100
	1896	118
	1898	126
Ende	1899 an	145

Die **Vergrößerung der Schiffsräume** hat in dieser Zeit angehalten. Sie wird allerdings in der Statistik angesichts der Vermehrung der in der Küstenschifffahrt beschäftigten Schiffe und der Verstärkung der Hochseefischereiflotte nicht vollkommen zum Ausdrucke gebracht. Immerhin betrug die Durchschnittsgröße der deutschen Dampfschiffe

zu Anfang der 70er Jahre . . . . 480 Tonnen,
der Segelschiffe . . . . 197 „

1894	hatte das Dampfschiff	einen Durchschnittsraum	. . . 728	Reg.-Tons,
	„ Segelschiff	„ „	. . . 239	„ „
1896	„ „ Dampfschiff	„ „	. . . 790	„ „
	„ Segelschiff	„ „	. . . 234	„ „
1898	„ „ Dampfschiff	„ „	. . . 849	„ „
	„ Segelschiff	„ „	. . . 240	„ „

Deutschland besitzt heute 22 Dampfer von mehr als 10,000 Tonnen.

Das **Durchschnittsalter** des vorhandenen Materials ist ständig **zurückgegangen** durch eine fortgesetzte Vermehrung der Neubauten und Abstoßung älteren Materials. Es beträgt heute für Dampfschiffe nur wenig über 8 Jahre, für Segelschiffe 17 Jahre.

II. Die Entwickelung der deutschen Rhederei.

Deutschland, das bereits im Jahre 1896 die größte Rhederei der Welt besaß, nennt durch die inzwischen eingetretene Vermehrung des Schiffsparks der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyds nunmehr die **beiden größten Rhedereien der Welt** sein eigen, denen erst als dritte und vierte die englische Britisch India Line und die Peninsular and Oriental-Steam Navigation Company folgen.

Die jüngsten Jahre sind besonders gekennzeichnet durch eine weitere **Ausdehnung des Großbetriebs** und der **Aktiengesellschaft** in der Rhederei.

[1]) Nach dem alten Verfahren gäbe es gegen **4¾ Millionen** Registertons Transportleistungsfähigkeit.

Die **Mittel** der deutschen **Rhederei-Aktiengesellschaften** setzten sich 1897 zusammen aus

177 Millionen Aktienkapital und 70 Millionen Prioritäten,

dieses hat bis Ende 1899, also **in 2 Jahren**, sich auf

273 Millionen Aktienkapital oder **66 Prozent vermehrt**, während die Prioritäten um 2 Millionen zunahmen.

In Hamburg existiren heute 13, in Bremen 7 große Rhedereigesellschaften, die zusammen rund 250 Millionen Aktienkapital besitzen, das sind 90 Prozent des gesammten in deutschen Rhedereiaktiengesellschaften angelegten Kapitals in den Händen von weniger als 30 Prozent der Gesellschaften. Von diesen 20 Rhedereien notiren 13 mit 220 Millionen Nominalkapital Börsenkurse. Der Kurswerth derselben belief sich am 30. Dezember 1899 auf 287 Millionen Mark. Nimmt man für das übrige Aktienkapital eine analoge Erhöhung an, so läßt sich der Kurswerth des Aktienkapitals der Hamburger und Bremer Rhedereien zusammen auf 324 Millionen Mark schätzen. Hierin sind aber große erstklassige Rhedereifirmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, wie Laeisz, Sloman, de Freitas, Wencke, Woermann ꝛc. in Hamburg, ferner die Partenrhedereien nicht mit enthalten, so daß das gesammte im Rhedereigeschäft angelegte Kapital erheblich — allein in Hamburg um 100 Millionen — höher ist.

Ueber den **Stand der großen Hauptrhedereien** von Hamburg und Bremen geben die folgenden Aufstellungen Auskunft.

1. Hamburgische Rhedereien.

Anfang 1899.

Name der Gesellschaft	Anzahl der Schiffe	Brutto Reg.-Tons	Durchschn.-Alter	Anschaffungspreis	Buchwerth
Hamburg-Amerika Linie . . .	61	262 949	5,14	79 800 000	56 460 000
„ „ „ im Bau	12	142 000	—	45 700 000	12 573 000
Hamburg-Südamerikan. D.-G. .	28	101 109	4,76	—	16 806 000
Hamburg-Südamerikan. D.-G. im Bau	2	9 605	—	—	
Kosmos	25	90 009	6	—	13 160 000
Deutsch-Australische D.-G. . .	12	49 483	5,42	—	7 695 500
„ „ D.-G. im Bau	3	15 600	—	—	
Deutsche Ost-Afrika-Linie . . .	12	30 948	8	—	6 610 000
Deutsche Levante-Linie . . .	15	31 534	14,2	—	3 193 000
Deutsche D.-Rhederei von 1889	6	8 781	7,15	—	1 490 000
Asiatische Küstenfahrt-Ges. . .	3	4 281	7,33	—	933 000
Chinesische Küstenfahrt-Ges. . .	10	15 017	11,7	—	2 980 000

Anfang 1900.

Name der Gesellschaft	Aktienkapital Mark	Prioritätsanleihen Mark	Kapitalserhöhung oder neue Anleihen seit 1897	Zahl der Schiffe	Brutto Reg.-Tons	Durchschn.-Alter	Anschaffungspreis	Buchwerth
Hamburg-Amerika Linie	65 000 000	13 500 000	35 000 000	70	341 902	5,03	101 557 700	—
" " " im Bau .	—	—	—	17	116 300	—	47 300 000	—
Hamburg-Südamerikan. D.-G. . .	11 250 000	5 000 000	3 750 000	29	108 260	4,67	28 838 000	—
" " " im Bau	—	—	—	3	15 000	—	5 260 000	—
Kosmos	11 000 000	1 000 000	3 000 000	25	90 009	6	22 025 000	—
Deutsch-Australische D.-G.	6 000 000	1 700 000	2 000 000	14	59 917	4,78	13 492 800	—
" " " im Bau .	—	—	—	6	31 500	—	8 120 000	—
Deutsche Ostafrika-Linie	5 000 000	—	—	13	31 300	6	11 337 000	—
" " " im Bau . .	—	—	—	1	5 200	—	—	—
Deutsche Levante-Linie	3 100 000	550 000	2 900 000	20	41 438	12	—	4 800 000
Deutsche D.-Rhederei von 1889 . .	1 000 000	—	250 000	6	8 650	6	1 995 000	1 490 000
" " " " im Bau	—	—	—	1	1 520	—	425 000	—
Asiatische Küstenfahrt-Ges.	1 000 000	—	—	3	4 281	8,33	—	—
Chinesische Küstenfahrt-Ges. . . .	2 400 000	—	—	10	15 017	12,7	—	—

2. Bremische Rhedereien.

Stand am 1. Dezember 1899.

Name der Gesellschaft	Aktienkapital Mark	Prioritätsanleihen Mark	Kapitalserhöhung oder neue Anleihen seit 1897	Vorhandene Schiffe: Anzahl	Vorhandene Schiffe: Reg.-Tons Brutto	Vorhandene Schiffe: Durchschnittsalter	Vorhandene Schiffe: Anschaffungspreis Mark	Vorhandene Schiffe: Buchwerth Mark	Schiffe im Bau: Anzahl	Schiffe im Bau: Reg.-Tons Brutto
Norddeutscher Lloyd	80 000 000	31 050 000	40 000 000	56 Seedampfer	302 064	6 Jahre $11^3/_4$ Monate	143 710 000	93 530 000	14	114 600
				25 andere Dampfer; 108 Leichterfahrzeuge und Kohlenprähme	(32 123)	—	(9 340 000)	(4 570 000)	(6)	(6 000)
Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Neptun".	3 500 000	2 205 000	1 600 000	57	28 462	$8^1/_2$ Jahre	8 745 957	6 284 138	2	1 950
Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa".	10 000 000	4 950 000	—	49	103 203	5 Jahre	24 000 000	18 300 000	5	17 800
Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Argo".	7 000 000	320 000	6 200 000	26	36 176	9,38 Jahre	7 312 000	7 433 000	2	2 300
Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Triton".	1 200 000	—	—	3	4 521	8 Monate	1 110 000	1 110 000	—	—
Rhederei „Visurgis"	1 950 000	500 000	—	10	20 072	9 Jahre	?	2 513 537	—	—
Rickmers Reismühlen, Rhederei und Schiffbau A. G. . . .	13 000 000	5 000 000	—	43	50 567	$4^1/_2$ Jahre	10 348 000	6 966 000	5	6 800

III. Die größten Rhedereien des Auslandes.

Einen interessanten Vergleich liefert die folgende Aufstellung der wichtigsten auswärtigen Linien, die allerdings für 1899 noch nicht vorliegen.

Linie	1896. Anzahl der Schiffe	1896. Brutto Reg.-Tons	1896. Durchschnitts-Alter	1896. Anschaffungs-Preis	1896. Buchwerth	1898. Anzahl der Schiffe	1898. Brutto Reg.-Tons	1898. Durchschnitts-Alter	1898. Anschaffungs-Preis	1898. Buchwerth
Peninsular and Oriental, London	53	246 893	11,8	—	52 064 000	51	260 780	10,7	—	60 142 650
British India St. Nav. Co., London	95	238 078	14	—	87 930 000	—	—	—	—	—
Cunard Steam Ship Co., Liverpool	23	115 305	20,1	—	34 830 000	19	109 444	13,8	—	81 162 500
Pacific Steam Nav. Co., Liverpool	37	115 106	11,7	—	26 400 000	—	—	—	—	—
Royal Mail St. Pack. Co., London	27	90 229	14,7	—	24 600 000	23	83 703	15,4	—	22 783 720
Union Steam Ship Co., London	15	74 837	9,2	—	25 090 510	19	103 560	8	—	32 000 000
F. Leyland & Co., Liverpool	23	73 823	16,9	—	16 579 600	27	83 925	15,7	—	15 543 820
West-India Pac. St. Sh. Co., Liverpool	17	70 587	8,1	—	11 158 425	19	81 808	9	—	11 621 860
China Mutual Steam Nav. Co., London	13	49 883	4,4	—	14 370 700	10	40 088	5,9	—	8 105 450
Orient Steam Nav. Co., London	7	35 917	18,4	—	22 833 850	7	40 307	16,6	—	25 067 500
Messageries Maritimes, Paris	60	217 568	16,5	—	59 981 000	—	—	—	—	—
Comp. français de Nav. des Chargeurs Réunis, Paris	28	82 037	10,6	—	16 906 950	28	82 140	12,4	—	30 958 100
Oesterr. Lloyd, Triest	72	148 158	22	69 834 385	26 943 200	63	143 206	20	65 854 175	25 125 320
" " im Bau	2	8 410	—	—	—	8	27 644	—	—	—
La Veloce, Genua	15	50 388	12	—	14 099 800	—	—	—	—	—
Niederl.-Amerikan. D. G., Rotterdam	10	35 247	21,9	—	5 604 000	7	37 897	15,48	—	8 132 800
Forenede Dampskibs Selsk, Copenhagen	—	—	—	—	—	112	106 686	17	—	23 904 170

IV. Deutschlands Antheil an der Welthandelsflotte.

Ueber die **Betheiligung Deutschlands** an der **Welthandelsflotte** geben die alljährlichen Aufstellungen des Bureau Veritas Aufschluß, insoweit es sich um registrirte Fahrzeuge, und zwar Dampfschiffe über 100, Segelschiffe über 50 Brutto-Registertons, handelt. Darnach stellt sich der Antheil Deutschlands und einiger Hauptschifffahrtsländer an der Welthandelsflotte wie folgt:

Tonnage in 1000 Brutto Reg.-Tons.

		Großbritannien	Deutschland	Frankreich	Vereinigte Staaten	Norwegen	Welthandelsflotte
1874/75	Dampfschiffe	3 015,8	233,8	318,8	768,7	51,1	**5 226,9**
	Segelschiffe	5 383,7	810,2	736,3	2 181,7	1 349,1	**14 523,6**
1894/95	Dampfschiffe	9 707,0	1 058,0	872,1	660,4	406,1	**15 657,1**
	Segelschiffe	3 485,8	593,7	256,3	1 403,5	1 297,8	**9 597,7**
1895/96	Dampfschiffe	9 984,3	1 306,8	864,0	703,4	455,3	**16 338,5**
	Segelschiffe	3 333,6	597,9	255,1	1 362,3	1 240,2	**9 324,0**
1896/97	Dampfschiffe	10 245,6	1 360,5	933,2	761,7	494,6	**17 089,6**
	Segelschiffe	3 267,6	567,0	252,9	1 358,5	1 176,2	**9 136,6**
1897/98	Dampfschiffe	10 552,5	1 462,5	979,1	772,0	576,6	**17 889,0**
	Segelschiffe	3 098,8	594,4	269,7	1 332,8	1 103,8	**8 894,7**
1898/99	Dampfschiffe	10 993,1	1 625,5	952,7	810,8	628,5	**18 887,1**
	Segelschiffe	2 910,6	535,9	279,4	1 285,9	1 144,5	**8 693,8**

Danach belief sich der Antheil Deutschlands:

1874/75	an der Weltdampferflotte	auf	233,800	Reg.-Tons oder	4,4 Prozent
„	„ Weltsegelflotte	„	810,200	„ „	5,6 „
1894/95	„ Weltdampferflotte	„	1,058,000	„ „	6,8 „
„	„ Weltsegelflotte	„	593,700	„ „	6,2 „

Wie folgende Inderzahlen zeigen, ist auch die Steigerung der deutschen Handelsflotte seit diesem Zeitpunkt der der anderen Nationen bis auf Norwegen weit überlegen gewesen.

Inderzahlen.

Länder	1894/95		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99	
	Dampfer	Segler	Dampfer	Segler	Dampfer	Segler	Dampfer	Segler	Dampfer	Segler
Großbritannien . .	100	100	103	95	105	94	108	89	113	83
Deutschland . . .	100	100	123	101	128	95	138	100	153	90
Frankreich	100	100	99	99	107	99	112	105	109	109
Vereinigte Staaten	100	100	107	97	115	97	117	95	123	92
Norwegen	100	100	112	95	122	90	142	85	155	88

Um aber ein richtiges Bild über die Betheiligung an der gesammten Leistungsfähigkeit der Welthandelsflotte zu haben, ist es wiederum nothwendig, die Umrechnung durch Ansetzung einer Dampfertonne gleich drei Segelschiffstonnen vorzunehmen. Hierdurch ergiebt sich folgendes Bild:

Transportleistungsfähigkeit der Welthandelsflotte.

(In 1000 Brutto Reg.-Tons.)

Jahrgang	Großbritannien	Deutschland	Frankreich	Vereinigte Staaten	Norwegen	Welthandelsflotte
1874/75	14 431,1	1 511,6	1 692,9	4 487,8	1 502,3	**30 204,2**
1894/95	32 606,6	3 767,7	2 802,6	3 384,7	2 516,1	**56 519,1**
1895/96	33 286,5	4 518,3	2 848,9	3 472,5	2 606,1	**58 339,5**
1896/97	34 004,4	4 648,5	3 052,6	3 643,0	2 660,0	**60 405,2**
1897/98	34 756,1	4 931,9	3 207,0	3 648,8	2 833,1	**62 561,9**
1898/99	35 889,9	5 412,4	3 137,8	3 718,3	2 030,0	**65 355,2**
			Indexzahlen.			
1894/95	100	100	100	100	100	100
1895/96	102	120	102	102	104	103
1896/97	104	123	109	108	106	107
1897/98	107	131	114	108	112	111
1898/99	110	144	112	110	120	116

Es hat sich also die Steigerung der Transportleistungsfähigkeit bei der **deutschen Handelsflotte viermal so schnell** als **in Großbritannien, Frankreich** und den **Vereinigten Staaten, und dreimal so schnell als in Norwegen, bezw. in der gesammten Welthandelsflotte** vollzogen. Die Folge ist, daß Deutschlands Antheil an der Welthandelsflotte

von 1874/75—1894/95 um 1,2 Prozent
„ 1894/95—1896/97 „ 0,5 „
„ 1896/97—1898/99 „ 0,8 „

gestiegen ist, während in dieser Zeit Großbritanniens Antheil, der sich von 1874/75 bis 1894/95 um 9,7 Prozent erhöht hatte und seinen höchsten Stand 1895/96 erreichte, seither wieder zurückgegangen ist und sich heute wieder 2,3 Prozent unter dem erreichten Maximum befindet. Konstant in der ganzen Zeit ist der Rückgang Frankreichs mit Ausnahme eines kurzen Aufschwunges in den Jahren 1896—98. 1898 hat es den tiefsten Stand erreicht, dasselbe gilt von den Vereinigten Staaten, während Norwegens Antheil an der Welthandelsflotte während der ganzen Zeit fast stabil gewesen ist. In den einzelnen Jahren stellten sich die **prozentualen Antheile** dieser Länder an der **Welthandelsflotte** folgendermaßen:

	1874/75	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Großbritannien . . .	42,5	52,2	51,0	51,8	50,9	52,3
Deutschland	5,3	6,5	7,4	7,3	7,7	8,1
Frankreich	5,3	4,4	4,4	4,5	4,7	4,6
Vereinigte Staaten . .	14,9	8,2	8,0	8,1	7,9	7,9
Norwegen	7,1	6,7	6,5	6,4	6,3	6,7

V. Der Werth der deutschen Handelsflotte.

Ueber den **Werth der deutschen Handelsflotte** liegen die genau zuverlässigen Berechnungen der Sachverständigen des Germanischen Lloyd vor. Der Vergleich ist auf derselben Grundlage wie 1897 durchgeführt.

Der Gesammt-Tonnengehalt der deutschen Dampfer über 100 Tonnen betrug Ende 1898 (am 1. Januar 1899):

1,625,521 Tonnen Brutto.

Der heutige Durchschnittswerth ist, da die Preise ganz außerordentlich gestiegen sind, wesentlich höher als Ende 1896 und muß nach genauer Prüfung auf:

Ende 1898 220 Mark per Tonne Brutto gegen
„ 1896 175 „ „ „ „

angenommen werden.

Der Werth der deutschen Dampferflotte ergiebt sich demnach zu:

Ende 1898 357,614,620 Mark gegen
„ 1896 238,082,700 „

Er ist also seit Ende 1896 um:

119,532,000 Mark

gestiegen, oder **fast genau um 50 Prozent innerhalb von 2 Jahren.**

Am Ende des Jahres 1898 hatte Deutschland

431,641 Tonnen

eiserne Segelschiffe (gegen 393,423 Tonnen Ende 1896). In dieser Zahl ist allerdings auch die heute nicht mehr unbeträchtliche der sogenannten Seeleichter aufgenommen.

Der Durchschnittspreis ist heute:

Ende 1898 152 Mark gegen
„ 1896 120 „

per Tonne, demnach der Werth der eisernen Segelschiffe:

Ende 1898 65,609,432 Mark gegen
„ 1896 47,210,760 „

Der Gesammt-Tonnengehalt der hölzernen Segelschiffe ist nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Er beträgt nur noch:

Ende 1898 104,296 Tonnen gegen
„ 1896 173,550 „

die man heute wohl auch noch zu dem früheren Werth von

30 Mark per Tonne

annehmen kann, da durch die gute Konjunktur auch die Preise der Segelschiffe etwas zugenommen haben. Der Werth der hölzernen Segelschiffe über 50 Tonnen groß ist demnach:

Ende 1898 3,128,880 Mark gegen
„ 1890 5,206,500 „

Der **Gesammtwerth der deutschen Handelsflotte** wäre demnach am

1. Januar 1899 426,352,932 Mark gegen
1. „ 1897 290,499,960 „

Bis zum 1. Januar 1900 vermehrte sich die deutsche Handelsflotte abzüglich des Abgangs nach den Berechnungen des Germanischen Lloyd um

162,510 Bruttotons Dampfschiffe,
24,283 „ Segelschiffe.

Nach der gleichen Bewerthung wie 1899 ausgerechnet, ergiebt das

eine Wertherhöhung von 35,752,200 Mark für die Dampferflotte,
„ „ „ 3,691,016 „ „ „ Segelschiffe.

Ende 1899 würde der Werth der deutschen Handelsflotte betragen: 465,796,148 Mark.

Zieht man nun noch die erhebliche Preissteigerung des Jahres 1899 in Betracht, so ist eine Schätzung des derzeitigen **Werths der deutschen Handels-**

flotte auf 500 Millionen Mark zu wenig. **In 3 Jahren hat sich ihr Werth um 66²/₃ Prozent erhöht.** Der **Neubeschaffungswerth** im Fall eines Verlustes ist heute auf mindestens **dreiviertel Milliarden** anzusehen.

V. Theil.

Entwickelung des deutschen Schiffbaues.

In der Denkschrift des Jahres 1897 ist auf die Entwickelung des Schiffbaues nur in geringem Umfang eingegangen, deshalb ist hier ein ausführliches Rückgreifen erforderlich [1]).

I. Kriegsschiffbau.

Die Entwickelung und der Aufschwung des deutschen Schiffbaues zu seiner jetzigen Bedeutung hat sich seit der Begründung des Reichs und dem Ausbau der **Deutschen Kriegsflotte** vollzogen. Mit dem durch den Chef der Admiralität General v. Stosch aufgestellten Grundsatze, die deutschen Kriegsschiffe auf deutschen Werften und mit deutschem Material zu erbauen — trotz zunächst erheblicher Opfer der Kaiserlichen Marine —, wurde den Werften und Hüttenwerken eine reichliche Beschäftigung gesichert, auch wurden durch die hohen Anforderungen des Kriegsschiffbaues einerseits die Werften an eine solide und zuverlässige Arbeit gewöhnt, andererseits wurden die Hüttenwerke dahin gedrängt, die Qualität ihrer Fabrikate den gesteigerten Ansprüchen entsprechend ständig zu verbessern. In Folge dieser wichtigen Erfahrungen blieben die zum Kriegsschiffbau herangezogenen deutschen Werften nicht allein auf die Aufträge der deutschen Admiralität beschränkt, sie konnten sehr bald auch für **fremde Nationen** Kriegsschiffe auf Stapel setzen; und so traten sie in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit erfolgreich in den allgemeinen Wettbewerb des Schiffbaues ein. Die Aktien-Gesellschaft „Vulkan“ erhielt bereits im Jahre 1883 von der chinesischen Regierung den Bauauftrag für zwei Panzerschiffe und einen geschützten Kreuzer, dem im Jahre 1887 zwei Panzerkreuzer folgten. Fast zu gleicher Zeit errang die Firma F. Schichau in Elbing mit dem Bau von Hochseetorpedobooten einen Weltruf und erhielt alsbald fast von allen Kriegsmarinen der Welt Aufträge auf eine größere Zahl von Torpedobooten. Später schloß sich die „Germania“-Werft diesem Wettbewerbe mit Torpedojägern und geschützten Kreuzern an; für alle diese Kriegsschiffe wurden die Geschützarmirung von Krupp und die Torpedoarmirung von Schwartzkopff geliefert. Gegen Ende der achtziger Jahre hatten sich daher die größeren deutschen Werften neben den drei Kaiserlichen Werften zu einer hervorragenden Leistungsfähigkeit im Kriegsschiffbau entwickelt.

II. Handelsschiffbau.

Nicht ganz so schnell und auch nicht ohne finanzielle Enttäuschungen vermochten die deutschen Werften im **Handelsschiffbau** nach Uebergang zum Eisenschiffbau den Kampf mit der englischen Konkurrenz zu bestehen. Einestheils

[1]) Zur Prüfung der Lage des Schiffbaues und Erörterung der Frage, wie dieser nach allen Richtungen hin gefördert werden könnte, hat der Staatssekretär des Reichs-Marineamts am 14. Juni 1899 eine Kommission eingesetzt. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen haben das Material der nachfolgenden Zusammenstellungen geliefert.

konnten sie mit den englischen Werften im Anfange mit Bezug auf Preis und Lieferzeit nicht konkurriren, da die Materialpreise in Deutschland erheblich höher waren und die damaligen Betriebseinrichtungen der Werften eine schnelle und rationelle Bauweise noch nicht zuließen, anderentheils bestanden langjährige geschäftliche Beziehungen der größeren Rhedereien mit den Schiffbaufirmen Englands. Erst nachdem im Jahre 1879 der Einfuhrzoll für Schiffbaumaterial aufgehoben war und die deutsche Maschinen- und Eisenindustrie sich soweit entwickelte, daß aus derselben dem Schiffbau **Hülfsindustrien** erwachsen konnten, winkte auch für den Handelsschiffbau in Deutschland eine günstigere Zeit. Noch verursachten zu Anfang der 80er Jahre die Einführung des weichen Stahls (Siemens-Martin-Flußeisen) als Schiffbaumaterial zur Herabsetzung des Schiffseigengewichts, sowie die Steigerung der Kesselspannung bis zu 10 und 15 Atmosphären zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs für die praktische Bauausführung mancherlei Anstände, welche naturgemäß den Wettbewerb mit den englischen Werften abermals ungünstig beeinflußten. Doch vermochte der Handelsschiffbau seit dem Jahre 1886 mit der Inbaugabe der ersten Subventionsdampfer, welche gesetzmäßig auf deutschen Werften zu erbauen waren, festeren Fuß zu fassen, um so mehr, als durch weitere Gründungen von größeren Werften der Jahresumsatz an Schiffbauten erheblich gesteigert werden konnte. Zu gleicher Zeit wurde auf eine Vermehrung der **Dockgelegenheit** Bedacht genommen, um durch Schiff- und Maschinenreparaturen einen wirthschaftlicheren Betrieb zu erzielen. Die deutschen Rhedereien sollten nicht mehr nöthig haben, ihre Schiffe im Auslande zu docken, untersuchen bezw. repariren zu lassen. Früher wurde dies allerdings auch deshalb bevorzugt, weil für die Untersuchung der Schiffe im Ausland erfahrene Experten der Klassifikations-Gesellschaften zur Verfügung standen. Nach Beschaffung genügender heimischer Docks und seit der Germanische Lloyd als **Klassifikations**-Gesellschaft von den deutschen Rhedereien allgemeine Anerkennung gefunden hat, kommen Dockungen deutscher Schiffe im Auslande nur vereinzelt vor.

III. Entwickelung seit 1890.

Vom Jahre 1890 ab beginnt dann ein weiterer bedeutender Aufschwung des deutschen Schiffbaues durch die Steigerung der Bauten für die Kriegs- und Handelsmarine; es erfolgte die Inbaugabe von 4 Panzerschiffen der „Brandenburg"-Klasse und des ersten Dreischraubenschiffes „Kaiserin Augusta". Die deutschen Rhedereien vergrößerten sich; die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd nahmen den **Schnelldampferbetrieb** auf und gaben in kurzer Zeitfolge 4 Schnelldampfer dem „Vulcan" in Auftrag. Es trat sowohl in der Kriegs-, als auch in der Handelsmarine das Bestreben auf, die Geschwindigkeit der Schiffe erheblich zu steigern, so daß die Leistungen der Maschinenanlagen der Panzerschiffe und Kreuzer sich bis zu 10,000 und 12,000 Pferdestärken pro Schiff steigerten, während sie bei den Schnelldampfern von 9000 Pferdestärken plötzlich auf 12,000 und 16,000 Pferdestärken stiegen, um schließlich bei Inbaugabe des Schnelldampfers „Kaiser Wilhelm der Große" auf 28,000 und „Deutschland" auf 33,000 Pferdestärken anzuwachsen.

Die günstigen Erfolge, welche die vom Vulcan in den Jahren 1889 bis 1891 fertig gestellten Schnelldamfer zu verzeichnen hatten, führten im Jahre 1895 zur Inbaugabe des Schnelldampfers „Kaiser Wilhelm der Große", welcher als das glänzendste schwimmende Zeugniß für die Leistungsfähigkeit des deutschen Schiffbaues hingestellt werden muß. Abgesehen davon, daß die Geschwindigkeit

des Schiffes zur Zeit noch von keinem anderen Schnelldampfer erreicht ist, so ist auch auf englischen Werften bisher kein Schnelldampfer ähnlicher Größe in der kurzen Zeit von 18 Monaten fertig gestellt worden.

Neben den Schnelldampfern für die Amerikafahrt mußten auch für die neugeschaffene Subventionsdampferlinie nach Ostasien neue erstklassige transatlantische Dampfer in Bau gegeben werden, und so wurden immer mehr deutsche Werften zum Bau größter Fracht- und Passagierdampfer herangezogen.

Zu gleicher Zeit hatte die Firma Blohm & Voß die Verlängerung der Subventionsdampfer „Preußen", „Bayern" und „Sachsen" ausgeführt; es waren die Schiffe hierdurch, da bei gleichbleibender Geschwindigkeit und gleichem Kohlenverbrauch eine ganz bedeutend erhöhte Ladefähigkeit erzielt wurde, erheblich wirthschaftlicher geworden.

Die ganze Entwickelung gab alsbald dem Norddeutschen Lloyd sowie der Hamburg-Amerika-Linie Veranlassung, eine größere Zahl von kombinirten Fracht- und Passagierdampfern von bisher nicht üblichen Größenverhältnissen fast durchweg auf deutschen Werften in Bau zu geben und hiermit einen in seiner Art musterhaften Schiffstyp zu schaffen. —

Ende 1899 sind die deutschen Werften, da inzwischen auch der größte Theil der durch die Flottenvorlage genehmigten Kriegsschiffbauten vergeben, fremde Kriegsschiffbestellungen angenommen und neue Schnell- und Riesendampfer für deutsche und mehrere große fremde Dampfergesellschaften auf Stapel gesetzt werden konnten, für erstklassige Schiffe stark in Anspruch genommen, ein Beweis, wie schnell die Leistungsfähigkeit der deutschen Werften daheim und im Auslande Anerkennung und Förderung gefunden hat.

IV. Panzerplatten-Fabrikation.

Die Inbaugabe der vier Schiffe der „Brandenburg"-Klasse war für die deutsche Industrie insofern von besonderer Bedeutung, als die Firma Friedr. Krupp hierdurch zu dem Bau eines Panzerplatten-Walzwerkes angeregt war, nachdem die Dillinger Hüttenwerke bereits seit Mitte der 70er Jahre die Fabrikation von Panzerplatten aufgenommen hatten. Die Panzerplatten-Fabrikation in Deutschland nahm nunmehr einen derartig schnellen Forschritt, daß bereits ein Panzerschiff dieser Klasse mit dem verbesserten Nickelstahlpanzer versehen werden konnte. Aber schon im Jahre 1894 stellte Krupp eine nach eigenem Verfahren hergestellte gehärtete **Nickelstahlplatte** zur Beschießung, welche alle bisher gefertigten Panzerplatten mit Bezug auf die gesteigerte Widerstandsfähigkeit in den Schatten stellte. Das im Jahre 1894 in Bau gegebene Linienschiff „Kaiser Friedrich III." konnte schon mit dem neuesten Panzer ausgerüstet werden. Seitdem haben die gedachten Werke ihre Betriebseinrichtungen für die Panzerplatten-Fabrikation soweit gesteigert, daß sie jährlich zusammen **11,000 Tonnen Panzerplattenmaterial** fertig stellen können, ein Quantum, welches dem Gesammtbedarf für **4 Linienschiffe und einen Großen Kreuzer** entspricht.

V. Werftkapital und Werfteinrichtungen.

Wenngleich fast die Hälfte der deutschen Werften Privateigenthum bilden, so daß eine absolut genaue Feststellung des Kapitals und Buchwerths für sie nicht möglich sein wird, so giebt doch folgende Zusammenstellung ein übersichtliches und einigermaßen zuverlässiges Bild über die Entwickelung der deutschen

für den Bau von eisernen Seeschiffen bestimmten Privatschiffswerften vom Jahre 1870 an.

Bestand im Jahre	Zahl der Werften	Anlagekapital Mark	Arbeiterzahl	Hellinge	Patentslips[1]	Docks[1]
1870	7	4 800 000	2 800	16	2	2
1880	18	15 300 000	8 500	47	5	9
1890	25	36 100 000	21 800	103	9	17
1900	39	66 100 000	37 750	154	9	27

Hiernach ist der Aufschwung des Schiffbaues im letzten Jahrzehnt ein ganz gewaltiger. Bei einer Kapitalssteigerung der Werftanlagen um 83 Prozent ist die Gesammtarbeiterzahl um 73 Prozent und die Zahl der Werften um 52 Prozent gestiegen. Dies liegt darin, daß einestheils die vorhandenen Werften ihre Betriebe bedeutend erweitert haben, wobei die Handarbeit mehr und mehr durch Maschinenarbeit ersetzt worden ist. Die Entwickelung der Maschinenkräfte läßt sich z. Z. noch nicht vollkommen feststellen, doch ist sie ganz gewaltig und ergreift immer weitere Zweige des Betriebes. So ist in letzter Zeit der Materialtransport auf den Werften, im Besonderen von den Werkstätten bis zum Einbau auf der Helling mit Hülfe der Maschinenkraft erheblich vervollkommnet worden. Auch findet die elektrische Kraftübertragung auf den Werften in weitestem Maße, sowie hydraulischer und pneumatischer Betrieb gerade in den letzten zwei Jahren Eingang. — Ende 1898 wurden von den 21 größten Werften die Zahl der verwandten Pferdekräfte auf 16,000 bei einer Arbeiterzahl von 30,400 angegeben.

Die hauptsächlichen **Steigerungen liegen auch hier im Wesentlichen in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts** und zwar hat sich die Steigerung von 1897 bis 1900 noch in ungleich stärkerem Maße geltend gemacht als von 1894 bis 1897.

Für den Bau von erstklassigen Schlachtschiffen kamen neben den Kaiserlichen Werften 1894 erst 2 Werften in Frage. 1897 wurden 2 weitere hinzugenommen. Binnen Kurzem wird eine fünfte noch hinzutreten.

Für den Bau von Kreuzern standen 1896/97 6 Werften zur Verfügung. Um 1900 werden es 9 sein.

Schnelldampfer wurden 1894/96 nur auf einer Werft gebaut, 1896/98 auf 2 Werften. In Zukunft werden 4 bezw. 5 dafür leistungsfähig sein.

Erstklassige Passagier- und Frachtdampfer bauten 1894 5 Werften, 1897 9 Werften, 1900 werden 14 hierzu im Stande sein.

Dementsprechend haben sich auch die Bauleistungen entwickelt.

VI. Produktion.

Nach den Aufstellungen des „Bureau Veritas" und des „Germanischen Lloyd" wurden an Handelsschiffen (Dampfer über 100 Tons, Segelschiffe über 50 Tons) **fertig gestellt**:

	Schiffe	Tonnage	Transportleistungsfähigkeit
1894	69	123,000	353,000
1895	63	81,000	235,000

[1]) Es sind nur diejenigen Dockgelegenheiten in der Zusammenstellung aufgenommen, welche im Besitze von Werften sich befinden; die Staats- und sonstigen Docks ohne Reparaturwerften sind nicht berücksichtigt.

	Schiffe	Tonnage	Transportleistungsfähigkeit
1896	54	80,000	236,000
1897	74	153,000	455,000
1898	104	153,000	455,000
1899 [1])	94	190,000	553,000
Ende 1899 im Bau [2])	80	250,000	728,000

Die **Gesammtleistung des deutschen Seeschiffbaues** (Eisen- bezw. Stahlschiffbau) im Einzelnen zeigt nachstehende Tabelle:

	Fertig gestellte Schiffe					
	1899			1898		
	Zahl der Schiffe	Brutto Reg.-Tons	Indiz P. S.	Zahl der Schiffe	Brutto Reg.-Tons	Indiz P. S.
1. Schichau-Elbing	10	1 604	13 480	32	22 444	73 760 [2])
2. Schichau-Danzig	2	989	1 480			
3. Klawitter	9	2 237	2 580	7	1 750	2 300
4. Johannsen	5	704	357	4	329	560
5. Vulcan-Stettin	3	32 220	30 300	5	15 249	44 000
6. Oderwerke	16	4 357	3 460	19	4 952	5 490
7. Nüske	5	1 572	1 390	4	1 575	1 355
8. Neptun	11	14 202	6 750	7	10 957	4 300
9. Koch	8	8 133	3 110	19	6 201	2 600
10. Howaldt	17	17 081	10 825	18	9 907	7 223
11. Germania	1	1 020	6 500	4	2 662	11 060
12. Flensburger Ges.	15	32 099	14 210	7	24 298	11 300
13. Blohm & Voß	5	48 464	20 600	18	42 837	15 150
14. Reiherstieg	2	10 636	4 800	2	8 742	5 200
15. Stülcken	20	903	1 878	19	333	885
16. Brandenburg	9	896	550	4	853	180
17. Janßen & Schmilinsky	12	500	1 840	7	420	1 275
18. Holtz-Harburg	41	750	1 773			
19. Weser	9	1 660	790	5	7 427	11 030
20. Vulcan-Vegesack	11	4 393	4 970	5	7 136	4 200
21. Tecklenborg	3	9 059	4 025	10	9 961	4 800
22. Wencke	5	581	70	6	654	560
23. Seebeck	11	5 107	2 730	9	5 509	3 910
24. Rickmers	4	2 697	—	5	4 756	—
25. Meyer-Papenburg	8	2 085	1 900	4	835	570
26. Wichhorst-Hamburg	8	332	90	26	4 287	520
27. Fechter-Königsberg	7	1 229	2 220	4	762	1 400
28. Schömer & Jensen-Tönning	4	575	415	6	666	130
29. Merten-Danzig	12	337	417	16	851	375
30. Kremer-Elmshorn	9	546	100	8	493	200
31. Thormälen-Elmshorn	19	956	30	3	147	—
32. Renck-Harburg	8	1 675	—			
33. Lühring-Hammelwarden	2	332	—	4	238	—
34. B. Wencke-Hamburg	3	200	480	4	70	660
35. Stocks & Kolbe-Kiel	3	?	—	3	195	—
36. Kroll & Eulert-Memel	4	215	420	4	281	590
37. Schneider-Memel	2	65	114	—	—	—
38. Thyen-Brake	1	200	—	1	92	—
39. Cassens-Emden	2	51	—	1	114	—

[1]) Segelschiffe nur über 100 Tons.

[2]) Höchste englische Leistung 1898: 68,110 P. S.

Entsprechend der erhöhten Leistungsfähigkeit ist erstens eine Kapitalvermehrung der deutschen Werften speziell in den letzten Jahren eingetreten und hat sich zweitens der Werth derselben über das Anlagekapital hinaus ständig vermehrt. Ueber den Werth der im deutschen Schiffbau angelegten Kapitalien geben nachstehende Berechnungen Aufschluß.

Es waren unter den 39 Anstalten vorhanden: 14 Aktiengesellschaften mit $44{,}33$ Millionen Mark Nominalkapital und 12 Millionen Mark Prioritäten. Außerdem 25 Privatwerften, die nicht Aktiengesellschaften sind, deren Kapital mit rund 22 Millionen anzusehen ist. Für 7 Aktiengesellschaften, welche über rund 70 Prozent des gesammten Aktienkapitals verfügen, werden Börsenkurse notirt. Nach dem Kursstand vom 30. Dezember 1899 bewerthete sich deren Kapital auf $52{,}08$ Millionen Mark. Dementsprechend würden alle Aktiengesellschaften einen derzeitigen Kapitalwerth von $73{,}8$ und die **gesammten Seeschiffe bauenden Werften des Deutschen Reichs rund 110 Millionen Mark Kapitalwerth** repräsentiren.

Nicht nur aber hat sich hinsichtlich der Kapitalien, Betriebseinrichtungen und Leistungen gerade in den letzten Jahren der deutsche Schiffbau in erheblicher Weise quantitativ und qualitativ entfaltet und gestärkt, sondern auch hinsichlich seiner Wurzeln in der gesammten Volkswirthschaft nach allen Richtungen hin, einerseits hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse, andererseits hinsichtlich der Material liefernden Hilfsindustrien.

VII. Arbeiter.

Bezüglich der Arbeiterverhältnisse ist es als ein erfreuliches Zeichen zu betrachten, daß trotz der bedeutenden Steigerung der Betriebe im Schiffbau, sowie der ständig steigenden Nachfrage in allen Zweigen der Volkswirthschaft, ein genügender Zugang von gelernten Handwerkern herangebildet werden konnte. An die Stelle der früheren Schiffzimmerleute, welche man zwar auch heute beim Eisenschiffbau nicht entbehren kann, deren Zahl und Verwendungsbereich indeß relativ zurückgeht, ist vielfach eine neue Klasse von Handwerkern, die sogenannten Eisenschiffbauer getreten, sie haben sich rasch eingeschult und in die neuen Arbeitsmethoden gruppenmäßig eingefügt. In den anderen Betriebsabtheilungen, Schmiede, Kesselschmiede, Formerei und Gießerei, Maschinenfabrik, Tischlerei, Modelltischlerei rc. sind gleichfalls die entsprechenden Klassen herangeschult, die allerdings gelegentlich auch wieder in verwandte Betriebe hinüber fluktuiren. Im Ganzen aber vollzieht sich die Heranziehung von Arbeitskräften glatt und die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Erwartung, daß auch bei einer weiteren Steigerung des Schiffbaus ein Mangel an geschulten und tüchtigen Arbeitskräften nicht eintreten wird.

Es handelt sich beim eigentlichen Schiffbau um etwa 50 Prozent hochqualifizirte, gelernte Arbeiter und 50 Prozent **Handlanger**, während in Schiffsmaschinenbau, Schmiede, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Gießerei und Modelltischlerei fast durchweg gelernte Arbeitskräfte beschäftigt sind.

Die gelernten Arbeiter gehören zu den bestgelohnten Arbeitern der Metallindustrie und damit zu den bestgelohnten industriellen Arbeitern überhaupt. Die **Lohnhöhe** in den verschiedenen Landestheilen bemißt sich verschieden nach den lokalen Verhältnissen der Preise und der Lebenshaltung. Entsprechend der günstigen Entwickelung des Gewerbes ist seit Beginn der 80er Jahre eine beständige Lohnsteigerung zu verzeichnen, die gleichfalls an den verschiedenen

Orten zu verschiedenen Zeiten eingetreten ist. Als charakteristisch kann die Entwickelung in dem zentral gelegenen Kiel gelten, woselbst seit 1880 die Löhne um rund 20 Prozent oder 1 Prozent im Jahresdurchschnitt gestiegen sind.

Die in Frage kommenden Beschäftigungen stellen vielfach hohe Anforderungen an die Körperkraft der Arbeiter, sind aber als gesund anzusehen. Besonders günstig wirkt, daß die rasche Erweiterung der jungen Industrie Gelegenheit giebt, in hygienischer Beziehung und hinsichtlich der Unfallverhütungs-Einrichtungen weitgehenden Anforderungen zu genügen. Insbesondere ist die Einführung der elektrischen Beleuchtung im gesammten Betriebe einschließlich der Hellinge hervorzuheben, die andererseits der Arbeiterschaft auch direkte materielle Vortheile brachte, da nunmehr in den Wintermonaten keine Einschränkung der Arbeitszeit und damit des Verdienstes zu erfolgen braucht. Die Unfallrate ist auf den Werften in beständigem Rückgange begriffen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen, welche in den Kaiserlichen Werften als mustergültig zu bezeichnen sind, finden ebenso bei den in der Erweiterung befindlichen Privatwerften Eingang und verständnißvolle Förderung.

VIII. Hülfsindustrien.

Andererseits ist in der Hülfsindustrie des Schiffbaues in den letzten Jahren ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen. Während vor etwa 10 Jahren unsere Werften die sogenannten **Fittings**, d. h. die Schiffsausrüstungsgegenstände, wie Winden, Spille, Pumpen, Klosets, Kombüsen, Fenster ꝛc. entweder mit großen Kosten selbst anfertigen oder aus England beziehen mußten, können dieselben jetzt zum größten Theil von deutschen Spezialfabriken geliefert werden. Deren Leistungsfähigkeit hat sich sogar für einzelne Gegenstände soweit gesteigert, daß englische Werften mit ihren Fabrikaten versehen werden konnten. Gerade in den letzten beiden Jahren sind hier die allererheblichsten Fortschritte gemacht; die hauptsächlichsten Fabriken in Hamburg, Geestemünde, Hannover, Lübeck, Rostock, Berlin, Danzig, sowie in den Zentren der **Klein-Metall- und Eisenindustrie** mußten in Folge der Steigerung ihres Umsatzes erheblich erweitert werden. Einen hervorragenden Impuls erfuhr die **Möbelindustrie** sowie überhaupt das **Kunstgewerbe** Deutschlands durch die fortgesetzt ihr zufließenden Aufträge seitens der größeren Werften für die Ausstattung der Wohnräume sowie der prunk- und kunstvoll ausgestatteten Salons und Gesellschaftsräume auf den neueren Schnelldampfern.

Die Zahl der deutschen Industriebetriebe und Gewerbe, welche durch den heimischen Schiffbau erhebliche Nahrung und Förderung erhalten, wächst ständig. Würde man diese Industriezweige für den zahlenmäßigen Nachweis des Aufschwunges des deutschen Schiffbaues mit benutzen, was insofern gerechtfertigt erscheint, als in früheren Zeiten die betreffenden Gegenstände meist von den Werften selbst gefertigt wurden und erst nach dem Auswachsen derselben zu vielgestaltigen Riesenbetrieben nothgedrungen von denselben losgelöst werden mußten, so würde sich das für die Schiffbauindustrie angelegte Kapital um viele Millionen Mark erhöhen und die **Arbeiterzahl** sich auf etwa **gegen** 50,000 steigern.

Die Entwickelung der deutschen Schiffbauindustrie ist eine so schnelle gewesen, daß es der deutschen **Montanindustrie** nicht leicht wurde, den Materialbedarf in entsprechender Weise zu befriedigen. Noch immer wird ein nicht unerheblicher Theil des Schiffbaumaterials aus England bezogen, doch steigt der **Antheil** der

deutschen Hüttenwerke an den Materiallieferungen nicht nur absolut, sondern auch relativ.

Der **Eisenkonsum** des deutschen Schiffbaues stellt sich — 0,45 Tonnen auf die Brutto-Register-Tonne gerechnet — für Handelsschiffe über 100 Brutto-Register-Tonnen berechnet, etwa wie folgt:

1890	45,900	Tonnen
1894	55,350	"
1895	36,450	"
1896	36,000	"
1897	68,850	"
1898	68,850	"
1899	85,500	"

IX. Vergleich des deutschen Schiffbaues mit dem englischen Schiffbau.

Einen Vergleich des deutschen und englischen Schiffbaues im Jahre 1898 und 1899 ergeben folgende Tabellen:[1])

1. Leistungen des deutschen und des englischen Schiffbaues 1898 und 1899.

	Tonnage der gesammten Schiffbauten		Von der gesammten Tonnage entfallen auf Dampfschiffe			
	1898	1899	1898 absolut	1898 Prozent	1899 absolut	1899 Prozent
Deutschland . .	219 608	247 397	182 941	83,3	215 142	87,0
England . .	1 671 217	1 753 757	1 636 260	98,0	1 717 174	97,9

	Kriegsschiffe				Schiffe für ausländische Rechnung			
	1898 absolut	1898 Prozent	1899 absolut	1899 Prozent	1898 absolut	1898 Prozent	1899 absolut	1899 Prozent
Deutschland	38 506	18,0	13 863	5,6	35 300	16,1	30 675	12,4
England .	193 353	11,6	169 492	9,7	391 504	24,4	356 483	21,3

2. Wachsthum des deutschen und englischen Schiffbaues von 1898 und 1899.

	Zahl der Schiffsbauten		Zunahme 1899 geg. 1898		Tonnage der Schiffsbauten		Zunahme 1899 geg. 1898	
	1898	1899	absolut	in Prozent	1898	1899	absolut	in Prozent
Deutschland . . .	335	468	133	39,7	219 608	247 397	27 789	12,7
England	1 211	1 299	88	12,7	1 671 217	1 753 757	82 540	4,9

[1]) Die englischen Zahlen (nach „Engineering") beziehen sich auf die innerhalb des Jahres vom Stapel gelaufenen, die deutschen Zahlen (nach den Verzeichnissen des Germanischen Lloyd, ergänzt durch Angaben für die Kaiserlichen Werften) auf die innerhalb des Jahres fertiggestellten Schiffe.

3. Größe der in England und Deutschland gebauten Schiffe.

Zahl der Schiffe von	Deutschland 1898	Deutschland 1899	England 1898	England 1899
500—1 000 Reg.-Tons	33	44	50	53
1 000—2 000 „ „	20	20	79	79
2 000—3 000 „ „	10	3	90	53
3 000—4 000 „ „	8	2	146	137
4 000—5 000 „ „	3	3	31	38
5 000—6 000 „ „	4	6	33	14
über 6 000 „ „	5	9	49	61
über 500 Reg.-Tons	83	87	478	435

Es zeigt sich im Ganzen eine Fortdauer und Verstärkung der Tendenz des raschen Zunehmens des deutschen gegenüber dem englischen Schiffbau. Von 1890 bis 1898 war die Betheiligung Englands am Weltschiffbau von 81,1 auf 75,4 Prozent zurückgegangen, während der Antheil Deutschlands während dieser Zeit von 6,5 auf 12,8 Prozent gestiegen ist. Das ständig raschere Wachsen des deutschen Schiffbaues seither bietet die Gewähr, daß mit einer gesunden Schiffbaupolitik die bisher bestehende Ungleichheit mehr und mehr abnehmen kann.

Die Betheiligungen der deutschen und englischen Werften für die Lieferungen auf dem Weltmarkte sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Wichtigste Absatzgebiete für den deutschen und englischen Schiffbau.

Für	Tonnage der für fremde Rechnung gebauten Schiffe in Deutschland 1898	Deutschland 1899	England[1]) 1898	England[1]) 1899
Fremde Rechnung überhaupt	35 300	30 675	391 504	356 483
darunter für:				
Deutschland	—	—	—	70 648
Deutsche Kolonien	75	597	—	—
England	18	—	—	—
Englische Kolonien	—	1 450	21 285	14 999
Rußland	12 330	6 945	23 327	8 440
Dänemark	5 156	6 891	39 527	18 393
Schweden und Norwegen	1 597	10 585	64 452	22 604
Holland	3 620	—	21 590	17 617
Oesterreich-Ungarn	—	87	6 735	13 328
Frankreich	—	17	4 612	4 285
Spanien	266	—	4 224	25 584
Portugal (und Kolonien)	—	46	4 250	—
Belgien	157	302	9 828	—
Rumänien	2 213	—	2 400	—
Griechenland	—	—	3 430	—
Südamerika	4	2 377	6 107	6 036
Zentralamerika	148	—	—	—
Vereinigte Staaten	—	—	4 161	3 450
Japan	1 327	7 200	60 711	45 880
China	7 469	—	20 624	300
Kongostaat	—	169	—	—

[1]) Die Zahlen für die einzelnen Länder sind nach „Engineering" nicht ganz vollständig.

Die Entwickelung des deutschen Schiffbaues zur Befriedigung des heimischen Marktes sowie auch des natürlichen Versorgungsgebiets in den Nachbarländern ist jedoch noch nicht zum Abschlusse gekommen und so sind bereits für die kommenden Jahre bedeutende **Erweiterungsbauten im Gange**, welche bis zum Jahre 1905 die Inbetriebnahme von allein 31 Hellingen zum Bau der größten Schiffe gestatten werden. Nach Fertigstellung dieser Erweiterungsbauten wird das Anlagekapital der Schiffswerften nach den bisher feststehenden Plänen sich noch um gegen 40 Millionen Mark erhöht haben.

VI. Theil.

Hafenwesen.

Erweiterungen der Anlagen und Hülfsmittel für den Seeverkehr seit 1896/97.

Die Verbesserung der Einrichtungen für den Seeschiffahrtsverkehr in den einzelnen Hafenplätzen an der deutschen Küste hat im Wesentlichen seit dem Beginne der Vorbereitungen für die Zollanschlüsse von Hamburg und Bremen an der **Nordsee** in den Jahren 1881/82, an der **Ostsee** seit der Eröffnung des Kaiser Wilhelmkanals im Jahre 1895 begonnen.

Die Tendenz der Entwickelung hat auch hier überall ein ungleich rascheres Fortschreiten zu Tage treten lassen, als bei der jeweiligen Projektirung der verschiedenen Anlagen seitens der kompetenten Fachleute angenommen war. Die Hafenanlagen von Hamburg, in größtem Stil von Anfang an geplant, mußten seit 1890 bereits dreimal durch erhebliche Bewilligungen für Erweiterungsbauten ergänzt werden. 1897 und 1898 wurden speziell für diese Zwecke 17 bezw. 28 Millionen bewilligt. Auch in Bremen erwiesen sich die für ein Menschenalter vorgesehenen Hafenanlagen als erheblich zu klein. 16 Millionen wurden 1897/98, 8 Millionen 1898/99, 9 Millionen für 1899/1900 bewilligt, eine Verdoppelung der Hafenbassins und Anlagen ist im Werden, weitere große Ausgaben stehen hier wie dort bevor. In Cuxhaven ist ein Hafen für Schnelldampfer gebaut, die Bremerhavener Anlagen werden fortwährend erweitert. Altona wird sich einen Freihafen schaffen. Im Jahre 1899 wurde der neue Hafen in Emden fertiggestellt, der mit einem Kostenaufwand von 22,5 Millionen Mark erbaut wurde und bestimmt ist, den Verkehr des Dortmund-Emskanals in sich aufzunehmen. Fernere 11,5 Millionen werden nunmehr zum weiteren Ausbau des Emder Fahrwassers gefordert.

Auf der anderen Seite sind gerade seit 1897 auch in der Ostsee die hauptsächlichsten Neubauten in Fahrwasser und Verkehrseinrichtungen zur Verwirklichung gelangt bezw. in Angriff genommen. Lübeck, das der Vollendung des Elb-Travekanals (Kosten: 23,5 Millionen) entgegensieht, hat bisher für Travekorrektionen und Hafenbauten 17,5 Millionen bewilligt und schickt sich an, weitere große Aufwendungen zu machen (unter Anderem 6,3 Millionen für Umgestaltung der Hafenplätze, Anlage eines Industriehafens und neue Kaibauten).

In Stettin ist im September 1898 der Freibezirk eröffnet und damit eine Anlage dem Verkehr übergeben, welche an sich 12,5 Millionen gekostet hat, während für Verbesserung der Fahrwasser und neuen Hafenanlagen 30 Millionen

verausgabt werden. Auch Danzig hat 1899 mit einem Freihafenbezirk bei Neufahrwasser einen Anfang gemacht. Königsberg aber, dessen Haffkanal mit einem Kostenaufwand von 9 Millionen im Sommer 1900 eröffnet werden soll, schickt sich an, seinen Hafen mit einem Aufwand von 7 Millionen zu vergrößern.

Neben den großen sind auf die kleineren Häfen, wie Rostock, Stralsund 2c. in den letzten Jahren bedeutende Aufwendungen auf Fahrwasser und Hafenanlagen verwandt.

Ueberall ist man bedacht, bequeme Einrichtungen für den Bau und die Reparaturen von Schiffen zu schaffen.

In Bremerhaven ist ein staatlich erbautes Trockendock im Preise von 5,9 Millionen für Schiffe größter Dimensionen, und in Hamburg und Stettin Schwimmdocks von gleichfalls den größten Abmessungen durch Privatinitiative neu beschafft.

Alles zeigt, zu welch großen Erwartungen man sich durch den bisherigen Verkehrsaufschwung und dessen vorauszusehende weitere Tendenzen berechtigt hält, sodaß man für diese verschiedenen Verbesserungen fortgesetzt die gewaltigsten Summen nutzbringend anzulegen vermag, wie denn neben der staatlichen auch die private Thätigkeit überall in weitem Umfang Neueinrichtungen für den Handelsverkehr, an Speichern 2c. geschaffen hat. **Im Laufe der nächsten Zeit wird Deutschland an jeder seiner großen Flußmündungen über den modernen Anforderungen entsprechende und vermittelst großen Kapitalaufwands nach jeder Richtung hin wohl ausgestattete Verkehrs- und Hafeneinrichtungen verfügen.**

VII. Theil.

Die deutsche Hochseefischerei.

Die deutsche **Nordseefischereiflotte** zählte Ende 1898 570 Schiffe mit einem Raumgehalt von mehr als 96,000 cbm und einer Besatzung von 4700 Mann[1]), darunter 130 Dampfer mit 1185 Mann Besatzung. Gegen Ende 1896 bedeutet das einen Zuwachs von 34 Schiffen mit rund 10,000 cbm und eine Zunahme der Mannschaft um 1430 Köpfe. Die Dampfer der Hochseefischereiflotte, die gerade den Fortschritt der Technik im Fischereibetriebe darstellen und eine intensivere Ausbeute verbürgen, haben sich in diesen zwei Jahren um 27 vermehrt, und die letzten Geschäftsberichte verschiedener Gesellschaften künden eine weitere Vermehrung ihres Dampferbestandes an, weil mit der Vergrößerung der Flotten die Generalunkosten des Betriebes weniger ins Gewicht fallen.

Namentlich wuchs auch die Betheiligung der deutschen Fischer an der **Heringsfischerei**; allein in Emden ist die Zahl der Heringsfänger in den letzten zwei Jahren von 29 auf 45 gestiegen, und für die Fangperiode 1899 wurden 53 Fahrzeuge in den Dienst gestellt. Drei Gesellschaften arbeiten heute, wo früher nur die eine ältere Emder Kompagnie thätig war. In Bremerhaven-Geestemünde ist im Jahre 1897/98 ein Unternehmen für kombinirten Herings- und Hochseefischfang mit Dampfern in Thätigkeit getreten. 1898/99 lagen 85 Segler und 5 Dampfer mit einer Besatzung von 1400 Mann der Heringsfischerei ob, die

[1]) Nautischer Almanach 1900.

100,000 Tonnen Heringe im Gesammtwerthe von $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Millionen Mark auf den deutschen Markt lieferten.

Ebenso haben sich andere **Hochseefischereigesellschaften** in den letzten Jahren neu begründet oder ihren Betrieb erweitert, in Nordenham, Elsfleth, Hamburg, Altona rc.

Der jährliche **Ertrag** der gesammten Hochseefischerei wird auf 20 Millionen Mark bewerthet. Nach dem nautischen Almanach arbeiten heute in der deutschen Hochseefischerei gegen 20 Millionen Mark Kapitalien, von denen 15 Millionen allein auf die Fahrzeuge entfallen sollen.

Einen Einblick in die **Betriebsgestaltung** gewähren die Geschäftsberichte von 10 der größten deutschen Fischereigesellschaften für das Jahr 1898. Sie verfügten über ein Aktienkapital von $9{,}_3$ Millionen Mark und ein Anleihekapital von $2{,}_3$ Millionen Mark und arbeiteten mit 91 Loggern und 80 Dampfern, sie erzielten einen Umsatz in der Höhe von über 4 Millionen Mark.

Der gesammte, auf den vier großen **Fischauktionen** von Hamburg, Altona, Bremerhaven und Geestemünde sich vollziehende Umsatz, zu dem allerdings auch einzelne ausländische Fischereien beisteuern, betrug 1898 $8{,}_{23}$ Millionen Mark, 1899 $9{,}_{56}$ Millionen Mark, $4{,}_{76}$ Millionen Mark an der Elbe, $4{,}_8$ Millionen Mark an der Weser. Die drei ersten Seefischauktionen, welche in den Jahren 1887 bezw. 1888 in Hamburg, Altona und Geestemünde stattfanden, erzielten dagegen nur einen Gesammterlös von 555,000 Mark. In den letzten Jahren schritt die Ertragssteigerung in folgender Weise vorwärts.

Erträge der Fischauktionen:

	1896	1897	1898	1899
Hamburg .	1,588,193 Mark	1,852,430 Mark	2,052,448 Mark	2,418,691 Mark
Altona . .	1,764,044 „	1,832,207 „	1,993,632 „	2,340,000 „
Bremerhaven	1,067,510 „	1,070,791 „	729,946 „	750,176 „
Geestemünde	2,739,344 „	2,897,807 „	3,459,908 „	4,053,422 „
Insgesammt	7,159,091 Mark	7,653,325 Mark	8,235,934 Mark	9,562,289 Mark

Setzt man den Ertrag von 1896 mit $7{,}_{16}$ Millionen Mark gleich 100, so ist der von 1897 gleich 107, der von 1898 gleich 115 und der von 1899 gleich 133 anzusetzen. Die Steigerung des Mengenumsatzes aber dürfte angesichts des starken Preisrückganges in Folge der Konkurrenz der billigen isländischen Fische eine noch erheblich höhere sein.

Nicht auf diesen Auktionen erscheint die Nordenhamer Gesellschaft „Nordsee“, welche ihrerseits 1897 einen **direkten Versanddienst** über ganz Deutschland organisirt und 1899 über $1^3/_4$ Millionen umgesetzt hat..

Etwa 40 Prozent des gesammten deutschen Hochseefischereiertrages der Nordsee kommen auf den Auktionen zur Verwerthung.

Der **Antheil der deutschen Fischerei an den Erträgen der Nordsee** ist freilich nach den Schätzungen Ehrenbaums[1]), der jedoch die deutschen Erträge viel niedriger als andere Kenner annimmt, immerhin ein sehr geringer, nur ein Sechszehntel, und bei der zur Zeit schon durchgeführten intensiven Befischung der Nordsee nicht übermäßig erweiterungsfähig, aber in den Fischgründen Islands öffnen sich neue ergiebige Gebiete, die von den deutschen Fischern mit steigendem Erfolge unter Bewirthschaftung genommen werden. Selbst in den nördlichen Polarmeeren hofft, wie die Expeditionen der Fischerei-

[1]) Mittheilungen des deutschen Fischerei-Vereins.

gesellschaft „Nordsee“ &c. beweisen, sich die deutsche Hochseefischerei ein neues Fundgebiet zu erschließen.

Ueber den Umfang der **Ostseefischerei** liegen nur beschränkte Angaben vor. Man schätzte 1897 die Anzahl der gedeckten Fischereifahrzeuge, die hier thätig waren, auf 400, von denen 200 allein auf die Danziger Bucht entfielen.[1]) Sie fanden Absatz auf den Auktionsmarkt zu Hela. 1898 weisen Memel, Pillau und Neufahrwasser allein einen Bestand von 416 Lachskuttern auf, und auch in den übrigen Bezirken Ost- und Westpreußens ist ein bedeutender Aufschwung wahrnehmbar.

VIII. Theil.

Kabelwesen.

I. Die deutschen Kabel.

Deutschlands unterseeische Kabelunternehmungen sind noch jungen Datums und entwickelten sich erst in den letzten Jahren zu einigermaßen beträchtlichem Umfang, obgleich das Kabel die Erfindung eines Deutschen, Werner Siemens, gewesen ist und das erste Kabel im Siemensschen englischen Hause hergestellt worden ist.

Das erste deutsche Unterseekabel wurde 1871 von einer Privatgesellschaft zwischen Emden—Borkum—Lowestoft (England) gelegt: vieradrig mit einer Linienlänge von	471,65	km.
1876 verfügte die Reichs-Telegraphenverwaltung allein über den Besitz der Hälfte des dreiadrigen Kabels zwischen Rügen und Trelleborg (Schweden), d. i. über eine Linienlänge von	41,43	„
Bis 1880 erweiterte sich der Besitz des Reichs um die Hälfte des dreiadrigen Kabels Alsen—Fünen, d. i. um eine Linienlänge von	5,56	„
wozu sich ein von einer deutschen Gesellschaft zwischen Hoyer—Sylt—Arendal (Norwegen) gelegtes Kabel mit einer Linienlänge von	470,58	„
gesellte, so daß der Gesammtbestand an deutschen unterseeischen Kabeln 1880 sich belief auf	959,22	km.
Bis 1890 traten hinzu:		
Emden—Greetsiel—Vanlencia (Irland), einadrig . . .	1600,30	„
Cuxhaven—Helgoland (einadrig)	76,03	„
und der halbe Antheil an der vieradrigen Kabellinie Warnemünde—Gjedser	23,07	„
während das Kabel Emden—Borkum—Lowestoft in den Reichsbesitz überging.		
Die Gesammtlinienlänge betrug 1890	2658,62	km.
Bis Ende 1896 erweiterte sich das unterseeische Kabelnetz:		
im inneren Verkehre mit den deutschen Inseln um . . .	453,04	„
im internationalen Verkehr um die Linien		
Emden—Greetsiel—Borkum (dreiadrig)	59,42	„
Emden—Borkum—Bacton (England) (vieradrig)	515,07	„

[1]) Havemanns Jahresbericht für 1897/98.

Norddeich—Norderney (Fortsetzung des englischen Kabels Norderney-Lowestoft) (vieradrig)	11,85 km.
Rügen—Schweden (zweite Verbindung) (vieradrig) . . .	62,21 „

Das Kabel Hoyer—Arendal war 1891 in den Reichsbesitz übergegangen.

1896 hatte das deutsche Kabelnetz eine Linienlänge von . 3760,01 „

Das im folgenden Jahre in Betrieb genommene, im Privatbesitze der deutschen Tiefseegesellschaft befindliche Kabel Emden—Vigo (Spanien) mit . . . . 2060,28 „
sollte die erste Etappe eines ausschließlich deutschen Kabels für den Verkehr nach Amerika werden; durch die 1899 von der Deutsch-atlantischen Telegraphengesellschaft in Köln angebahnte Legung eines Kabels von Emden über die Azoren nach New-York mit einer Gesammtlinienlänge von . . . . 8080,00 „
ist der Gedanke seiner Verwirklichung nahe gebracht

Somit wird Deutschland 1900 ein eigenes Kabelnetz mit einer Gesammtlinienlänge von . . . . .13,900,00 „
und einer Gesammtleitungslänge von . . . . .17,500,00 „
besitzen, in dem ein **Anlagekapital von 34,624.000 Mark** steckt; auf 20 Millionen werden allein die Kosten des neuen deutsch-amerikanischen Kabels geschätzt.

Das deutsche Kabelnetz ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt relativ ganz erheblich in seiner Ausdehnung fortgeschritten. Setzt man den Linienbestand von 1880 gleich 100, so stellt sich derjenige von 1890 auf 277, der von 1896 auf 392, der von 1900 aber wird sich auf 1450 stellen.

II. Das internationale Kabelnetz.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der deutschen Kabellinien steht Deutschland in der Reihe der kabellegenden Nationen indessen **noch sehr weit zurück**.

Im Jahre 1898 wurde das gesammte Kabelnetz der Erde auf 1460 Linien mit einer Gesammtlänge von rund 310.000 km geschätzt, von denen sich 1142 mit einer Länge von 36.800 km im Besitze staatlicher Telegraphenverwaltungen[1]), 318 mit einer Länge von 272.000 km im Besitze privater Gesellschaften befinden. Auf Deutschlands Antheil entfallen mithin — abgesehen von dem noch im Bau befindlichen Kabel Emden—Azoren—Amerika — 1,86 Prozent des Weltkabelbesitzes, während es z. B. am gesammten Welthandel mit über 12 Prozent betheiligt ist.

Der **Besitz des Weltkabelnetzes**, das einen Gesammtwerth von etwa 5 Milliarden darstellt, vertheilt sich unter die Staats-Telegraphenverwaltungen und Privatgesellschaften der verschiedenen Nationen wie umstehend.

England ist also die fast absolute Beherrscherin aller internationalen Kabelverbindungen, und die 6 Millionen Telegramme, welche jährlich auf dem Kabelwege befördert werden, laufen zum allergrößten Theil durch seine Hände. England setzt 14 große ozeanische Kabel in Thätigkeit, von denen neun ihm allein gehören. Afrika, Amerika und Indien sind von einem englischen Kabelnetz umsponnen. In den ostasiatischen und australischen Gewässern betreibt ferner die englische Eastern Extension Compagnie über 30,000 km Kabellinien.

[1]) Vergl. Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States Jan. 1899. Das „Journal de Télégraphie“ macht für 1897 folgende Angaben: 1459 einzelne Kabel 301.930,15 km Länge. Davon 1141 mit 36.823,78 km im staatlichen, 318 mit 265.106,4 km im privaten Besitz.

Vertheilung des Kabelnetzes der Erde.[1])

Besitz	Staatlich		Privat			Gesammtbesitz		Prozentualer Antheil an den Kabellinien
	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Gesellschaften	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	
Deutschland	58	3 760	1	1	2 060	59	5 820	1,8
Frankreich	54	9 315	4	28	21 890	78	31 205	10,1
Großbritannien	135	3 680	19	223	178 000	358	181 680	59,9
Britisch Indien	111	3 550	1	3	270	3	3 820	1,3
Britisch Amerika	1	1 700	—	—	—	1	1 700	0,5
Bahama-Inseln	1	395	—	—	—	1	395	0,1
Australien und Neuseeland	31	640	—	—	—	31	640	0,2
Englisch-Amerikan. Telegraph.-Gesellsch.	—	—	1	15	22 740	15	22 740	7,5
Amerika. Vereinigte Staaten	—	—	4	22	34 005	22	34 005	11,1
Rußland	9	425	—	—	—	9	425	0,1
Dänisch-Nordische Telegraph.-Gesellsch. (mit russischer Subventionirung	—	—	1	24	12 915	24	12 915	4,1
Japan	70	2 790	—	—	—	—	2 790	1,9
Uebriges Ostasien (China, Cochinchina, Macao, Niederländisch Indien	12	3 295		—	—	—	3 295	1,0
Nordostseestaaten								
Dänemark								
Schweden								
Norwegen								
Belgien								
Holland	438	1 350	—	—	—	—	1 350	0,4
Spanien	15	1 715	—	—	—	15	1 745	0,5
Italien	29	1 965	—	—	—	—	1 965	0,6
Uebrige Länder	178	2 200	2	2	110	—	2 310	0,7
							308 800	100,0

Die **Vereinigten Staaten** sind mit fünf Kabeln an der transatlantischen Verbindung betheiligt. Mittelamerika, bis hinab nach Peru, bildet eine fast ausschließliche Domäne amerikanischer Gesellschaften. Das im amerikanischen Besitze befindliche Hawai soll in naher Zeit der Stützpunkt für die Kabelüberbrückung des großen Ozeans werden.

Die **dänische** große nordische Telegraphengesellschaft betreibt außer ihren Kabeln im Baltischen Meere mit Unterstützung des russischen Kaisers den transsibirischen Untergrundtelegraph bis Wladiwostok und hat ihn darüber hinaus über ganz Ostasien erstreckt.

Frankreich pflegt außer den Mittelmeerverbindungen den Kabelverkehr in seinem westindisch-südamerikanischen Besitze.

Deutschland baut zur Zeit eine große Kabelfabrik in Nordenham und hat im Jahr 1899 einen Kabeldampfer fertig stellen lassen. Damit ist das Bestreben, an dem überseeischen Telegraphenverkehre der Zukunft stärker betheiligt zu sein, dokumentirt worden.

[1]) Berechnet nach: **Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States Jan. 1899.**

IX. Theil.

Kolonien.

I. Entwickelung.

Der deutsche **Kolonialbesitz** umfaßt nach den neuesten Angaben ein Gebiet von 2,665 300 qkm, die fünffache Fläche des Deutschen Reichs, mit einer **Gesammtbevölkerung** von mehr als 13 Millionen — d. i. fast ein Viertel soviel, wie die Reichsbevölkerung —; die Zahl der Weißen beträgt gegen 5000, um 1500 mehr als 1896 —, die Zahl der Deutschen ist allein um mehr als 1000 gestiegen und stellt sich heut auf etwa 3400.

Seit 1896 hat sich das Schutzgebiet um 21,000 qkm **erweitert**. Durch das zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich am 23. Juli 1897 in Paris geschlossene Abkommen, das die Abgrenzung des Hinterlandes der deutschen und französischen Besitzungen an der **Togoküste** regelte, erfuhr unser dortiger Besitz eine Erweiterung um 22,300 qkm. Durch den am 6. März 1898 mit China geschlossenen Vertrag kam **Kiautschau** mit der davorliegenden Bucht sammt einem Einflußkreise mit einem Halbmesser von 50 km in den deutschen Besitz. Durch Kauf von Spanien erwarb das Reich 1899 zur Abrundung seines Südseeinselgebiets die Gruppen der **Karolinen, der Mariannen und der Palaos**.

Es ist ferner gelungen, den Antheil des Reichs an der Beherrschung **Samoas** durch eine Abgrenzung der Interessen gegen Amerika und einen Gebietsaustausch mit England selbständig zu machen. In demselben Vertrage wurde die Interessensphäre im Hinterlande von Togo abgegrenzt.

II. Heutiger Stand der deutschen Schutzgebiete.

Die Größe der einzelnen Schutzgebiete geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Quellenangabe: a) = Kleiner Deutscher Kolonial-Atlas, 1899.
s) = Statistisches Jahrbuch, 1899.
(Nr. 1—5, 6, 8 = s). Nr. 5 a, b, c und 7 = a)

Schutzgebiet	qkm
1. Togo	82 300
2. Kamerun	495 000
3. Deutsch Südwestafrika	835 100
4. Deutsch Ostafrika	995 000
5. Neu-Guinea	252 000
a) Kaiser-Wilhelms-Land	179 000
b) Bismarck-Archipel	52 000
c) Salomon-Inseln	21 000
6. Marschall-Inseln	400
7 Karolinen	1 450
7 Mariannen	626
7 Palau	300
8. Kiautschau	540
9. Samoa	2 600
Insgesammt	2 665 316 qkm

Die **Einwohner**zahlen vertheilten sich folgendermaßen:
Quellenangabe: a) = Kleiner Deutscher Kolonial-Atlas, 1899.
d) = Reichstags-Denkschrift über 1898/99.
s) = Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1899.

Schutzgebiet	Gesammt-Bevölkerung	Weiße	Deutsche
		(30. VI. 1899.)	
1. Togo	a) ca. 2½ Mill.	d) 118	d) 107
		(30. VI. 1899.)	
2. Kamerun	a) ca. 3½ Mill.	d) 425	d) 348
		(1. I. 1899.)	
3. Deutsch Südwestafrika	a) ca. 200 000	d) 2 872	d) s) 1879
		(1. I. 1899.)	
4. Deutsch Ostafrika	a) mehr als 4 Mill. d) reichlich 6 Mill.	d) 1 090	d) 881
5. Neu-Guinea	a) ca. 380 000		
		(31. XII. 1897.)	
a) Kaiser-Wilhelms-Land	100 000	s) 66	?
		(1. I. 1899.)	
b) Bismarck-Archipel c) Salomon-Inseln	180—200 000 80—100 000	d) 200 Außerdem 132 eingewanderte Farbige (Chinesen, Samoaner, Fidjileute).	d) 96
		(Juni 1899.)	
6. Marshall-Inseln	a) ca. 15 000	d) 61 Außerdem 44 Halbblut, 11 Chinesen eingewandert.	d) 50 Erwachsene
7. Karolinen	a) ca. 40 000		
7. Marianen	a) ca. 2 000		
7. Palau-Inseln	a) ca. 8 000		
8. Kiautschau (Pachtgebiet)	84 000	a) 110 Außerdem Militär u. Beamte. Nach einer Zählung von Ende 1898.	
9. Samoa	ca. 35 000 (nach Scobel)	ca. 300.	

III. Wirthschaftliche Lage.

Hand in Hand mit dieser Erweiterung der Schutzgebiete ist die **Begründung von Unternehmungen** zu ihrer Ausnützung fortgeschritten.

Während 1896 erst 29 Gesellschaften für Kolonial-Unternehmungen bestanden, sind heute 39 deutsche Wirthschaftsgesellschaften und 17 große Plantagenfirmen neben 16, die in Händen von Ausländern liegen, hiefür thätig.

1896 gaben 20 deutsche Pflanzungsgesellschaften ein Kapital im Gesammtbetrage von 39,828.000 Mark an, heute verfügen 35 über ein Gesammtkapital von 121,269.700 Mark, zu dem noch ein Anleihekapital von 2,500.000 Mark tritt.

Die gesammten 66 deutschen Wirthschaftsgesellschaften und Plantagenfirmen betreiben 73 Pflanzungen, 18 weitere werden von Nichtdeutschen bewirthschaftet. Einen großen Theil ihrer Thätigkeit wenden diese Gesellschaften natürlich auch dem Betrieb des Handelsgeschäfts großen und kleinen Stiles zu, das im übrigen von 136 deutschen und 277 nicht deutschen, meist afrikanischen Handelsfirmen in Hunderten von Niederlassungen und Kaufläden besorgt wird. Das Kolonialhandbuch von 1900 zählt 306 deutsche und 271 in den Händen von Nichtdeutschen befindliche Handelsbetriebe auf.

Folgende Zusammenstellung gibt ein Bild von der Vertheilung der verschiedenen wirthschaftlichen Unternehmungen über die Schutzgebiete.

Plantagenfirmen und Wirthschaftsgesellsch.		Pflanzungen		Handelsfirmen[1])		Handelsniederlassungen und Kaufläden	
Deutsche	Ausländische und afrikanische	von Deutschen	von Fremden	Deutsche	Ausländische und afrikanische	Der Deutschen	Der Fremden
Togo.							
6	6	6	6	12	3	29	3
Kamerun.							
14	1	14	1	9	9	82	52
Deutsch Südwestafrika.							
8	3	14	2	59	4	76	4
Deutsch Ostafrika.							
28	2	31	5	22	151	45	177
Südseeschutzgebiet (Samoa).							
3	4	8	4	13	10	50	35
Kiautschau.							
7	—	—	—	21	—	24 sämmtlich in Tsingtau	—
66	16	73	18	136	277	306 Mal	271 Mal

Die in deutschen Händen befindlichen Wirthschaftsgesellschaften und Plantagenfirmen (mit ihrem Kapitalienbesitz) zählt die nachfolgende Liste auf.

Wirthschaftsgesellschaften und Plantagenfirmen.

I. Togo.

1. Berlin . . . Plantagengesellschaft „Kpeme“.
2. Bremen . . Kokosnuß-Plantagengesellschaft „Lome.“
3. „ . . J. K. Victor.
4. „ . . Togokaffeeplantage M. Paul.

Dazu treten:

5. In Kleinpopo die Versuchsplantage der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft.
6. „ „ die Pflanzungen der Katholischen Mission.

[1]) Soweit Handelsfirmen mit Pflanzungsgesellschaften sich decken, sind sie in der Spalte „Handelsfirmen“ nicht mehr berücksichtigt, dagegen ihre Handlungsniederlassungen an den Orten, wo sie nicht bereits Pflanzungen besitzen.

II. Kamerun.

1.	Berlin . . .	Gesellschaft „Nordwest-Kamerun"	4,000.000
2.	„ . . .	Kamerun-Syndikat.	
3.	„ . . .	Pflanzung „Günther-Soppo," G. m. b. H. . . .	400.000
4.	„ . . .	„ „Lisoka"	500.000
5.	„ . . .	Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Victoria" .	2,500.000
6.	„ . . .	Ramie- und Kakao-Plantagengesellschaft	250.000
7.	Hamburg . .	Gesellschaft „Süd-Kamerun"	2,000.000
8.	„ . .	Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft.	
9.	„ . .	Moliwe-Pflanzungsgesellschaft	1,000.000
10.	„ . .	Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Bibundi" .	1,500.000
11.	„ . .	Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft m. b. H.	700.000
12.	Berlin . .	Kamerun-Hinterlandgesellschaft	700.000

Dazu treten:

13. In Victoria die Staatliche Versuchsplantage.
14. In Kribi die Pflanzung der Pallotiner Mission.

III. Deutsch Südwestafrika.

1.	Berlin . . .	Ausenkjer-Syndikat.	
2.	„ . . .	Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . .	1,549.000
3.	„ . . .	Kaoko-Land- und Minengesellschaft	10,000.000
4.	„ . . .	Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika .	300.000
5.	„ . . .	Syndikat für Bewässerungsanlagen in Deutsch-Südwestafrika.	
6.	Hamburg . .	Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft.	
7.	„ . .	Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	2,400.000
8.	Karlsruhe . .	Damaraland-Farmgesellschaft m. b. H.	87.000

IV. Deutsch Ostafrika.

1.	Berlin . . .	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	7,128.900
2.	„ . . .	Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft . . .	2,000.000
3.	„ . . .	Gummihandels- und Plantagengesellschaft	500.000
4.	„ . . .	Kaffeeplantage „Sakarre"	1,200.000
5.	„ . . .	Kilimandjaro-Handels- u. Landwirthschaftsgesellschaft	220.000
6.	„ . . .	Prinz Albrecht-Plantage, Sankarawe (Kaffee).	
7.	„ . . .	Usambara-Kaffeebaugesellschaft	1,000.000
8.	„ . . .	Montangesellschaft m. b. H.	1,000 000
9.	„ . . .	Ostafrikanische Bergwerks-Industriegesellschaft . .	1,000.000
10.	„ . . .	Panganigesellschaft	1,000.000
11.	„ . . .	Rufidji-Industriegesellschaft m. b. H	148.000
12.	„ . . .	Usinja-Gold-Syndikat.	
13.	Düsseldorf .	Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft .	1,500.000
14.	Essen a. d. R.	Sigi-Pflanzungsgesellschaft m. b. H.	500.000
15.	Hamburg . .	L. u. O. Hansing, Mrima-Land- und Plantagengesellschaft.	
16.	„ . .	Irangi-Gesellschaft	136.800
17.	Köln a. Rh.	Rheinische Handel-Plantagengesellschaft	1,500.000
18.	Wiesbaden .	Karl Perrot.	

Ferner Unternehmungen mit dem Sitze in Ostafrika selbst.

19. Deutsch-Ostafrika Friedrich Hoffmann-Plantage.
20. „ Moritz Kinole.
21. „ Lançon.
22. „ Gebr. Wissmahl.
23. „ v. Quast.
24. „ Tanga-Plantagen-Gesellschaft.
25. „ W. Schlunke.
26. „ Wilkins und Wiese.

Dazu treten:

27. Deutsch-Ostafrika Die Pflanzung der katholischen Mission.
28. „ Die Versuchsplantagen der Regierung.

V. Südsee-Schutzgebiet (Samoa).

1.	Berlin . . .	Neu-Guinea-Kompagnie	4,100.000
2.	Hamburg . .	Jaluit-Gesellschaft	1,200.000
3.	„ . .	Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln . . . . (ferner eine Vorrechtsanleihe von 2,500.000 Mark.)	2,750.000

VI. Kiautschau.

1.	Berlin . . .	Deutsch-Asiatische Bank.	
2.	„ . . .	Deutsch-Chinesische Gesellschaft.	
3.	„ . . .	Deutsch-Ostasiatische Handelsgesellschaft	500.000
4.	„ . . .	Industrie-Syndikat zur wirthschaftlichen Erschließung von Kiautschau.	
5.	„ . . .	Kiautschaugesellschaft m. b. H.	
6.	„ . . .	Shantung-Bergbau-Syndikat	12,000.000
7.	„ . . .	Shantung-Eisenbahn-Syndikat	54,000.000

IV. Handel und Verkehr.

Die wirthschaftliche Entfaltung äußert sich ferner in der Zunahme des **Außenhandels**. Von 1896 bis 1898 stieg der Gesammthandel der Kolonien (mit Ausnahme Südwestafrikas, für welches genauere Zahlen fehlen) von 26,5 auf 35,0 Millionen Mark, also über 30 Prozent, nämlich die Ausfuhr um 23 Prozent und die Einfuhr um 38 Prozent.

Im Betriebsjahre 1898/99 wurde die Gesammtausfuhr aus allen Schutzgebieten auf 15,6, die Gesammteinfuhr auf 37,5 Millionen Mark bewerthet. Der Handelsverkehr des deutschen Zollgebietes mit den Schutzgebieten steigerte sich in der genannten Zeit von 11,5 auf 16,83 Millionen Mark, also um 46 Prozent.

(Ein ausführlicheres Bild des Außenhandels liefert die beigefügte handelsstatistische Tabelle.)

Entsprechend entwickelte sich der **Schiffsverkehr** zwischen den deutschen Häfen und den deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee. 1896 kamen von den Kolonialhäfen 22 beladene Schiffe mit 29.600 Reg.-Tons nach Deutschland und 26 beladene Schiffe mit 40.261 Reg.-Tons liefen in umgekehrter Richtung, 1898 aber kamen von den Kolonien 39 Schiffe mit 66.798 Reg.-Tons und es liefen 46 Schiffe mit 76.864 Reg.-Tons dort von Deutschland her ein. Der gesammte Schiffsverkehr hat sich, mithin von 48 auf 85 Schiffe und von 69.861 auf 143.612 Reg.-Tons, d. i. um 105 Prozent gesteigert.

Daneben hat sich nach vorliegenden Berichten der Küstenschifffahrtsverkehr bedeutend gehoben.

Handels-

Quellenangabe: a) = Kolonial-Handels-Adreßbuch 1900.
d) = Reichstags-Denkschrift über 1898/99.
k) = Deutscher Kolonial-Kalender 1900.
z) = Artikel in der Deutschen Kolonialzeitung 1899 Nr. 43:

Schutzgebiet	Gesammthandel (in Mark)	Gesammt-ausfuhr (in Mark)	Gesammt-einfuhr (in Mark)
1. Togo	z) 3 961 300 (1898) d) [5 045 308 (30. 6. 98—1. 7. 99)	z) 1 470 400 (1898) d) 2 015 709	z) 2 490 900 d) 3 029 599]
2. Kamerun . . .	z) 13 898 300 (1898) d) [15 784 755 (1898/99)	z) 4 601 600 d) 5 145 800	z) 9 296 700 d) 10 638 955]
3. Deutsch Südwest-afrika	z) 6 783 900 (1898) d) [6 784 065 (1898/99)	z) 915 700 d) 915 784	z) 5 868 200 d) 5 868 281]
4. Deutsch Ostafrika .	z) 16 185 500 (1898) a) 22 397 634 (1898/99?)	z) 4 232 945 a) 5 995 929	z) 11 852 656 a) 16 401 705
	NB. Die Denkschrift enthält dieselben Zahlen, jedoch nicht als Mark, sondern als Rupien. Der Kurswerth einer Rupie betrug im Durchschnitt 1897/98 1,34 Mark, 1898/99 1,39 Mark, so daß die Gesammtausfuhr 1898 in Wirklichkeit auf 6,0 Millionen Mark, die Gesammteinfuhr auf 16,4 Millionen Mark, der Gesammthandel also auf rund 22,4 Millionen Mark zu bewerthen ist.		
5. Neu-Guinea . . (wesentlich nur Bismarckarchipel und Salomons-inseln.)	d) 1 999 110 (1. 4. 98—31. 3. 99.)	d) 939 110	d) 1 060 000
	Die Denkschrift bemerkt hierzu: Die Notizen beruhen im Wesentlichen auf Angaben der im Schutzgebiet ansässigen Firmen. Eine amtliche Statistik bestand bisher nicht. Eine amtliche Kontrolle ist nur bezüglich der zoll- oder gebührenpflichtigen Artikel (Kopra und Trepang für die Ausfuhr, Alkoholika für die Einfuhr) gegeben.		
6. Marshall-Inseln .	—	d) ca. 546 000 (1898/99)	d) 465 700
7. Karolinen 2c. . .	—	—	—
8. Kiautschau . . .	—	—	—

Statistik.

Dr. A. Zimmermann „Entwickelung des Handels der afrikanischen Schutzgebiete 1892/98.

	Gesammthandel mit Deutschland in Mark	Ausfuhr nach Deutschland in Mark	Einfuhr aus Deutschland in Mark
Deutsch-Westafrika (1898)	z) 8 847 000	z) 3 714 000	z) 5 133 000
	z) 3 199 000 (1898)	z) 184 000 d) 172 764 (1898/99)	z) 3 015 000 d) 4 876 153
	z) 4 140 000 (1898)	z) 732 000 d) 783 702 (1898)	z) 3 408 000 d) 2 252 356
	z) k) 682 000 (1898)	z) k) 362 000	z) k) 320 000 Marshall-Inseln allein: d) 196 400 (1898/99)
	—	—	—
	—	—	—

V. Missionen.

Eine lebhafte und gedeihliche Thätigkeit haben unter dem Schutz der deutschen Flagge die christlichen Missionsgesellschaften beider Bekenntnisse zu entfalten vermocht. Neben der fortschreitenden Ausdehnung der geistlichen Werke haben sie auch, sowohl in allgemein kultureller wie in wirthschaftlicher Beziehung, günstige Erfolge aufzuweisen.

Es waren in den Schutzgebieten thätig:

evangelische:	katholische:
8 deutsche Gesellschaften in 57 Stationen,	7 deutsche Gesellschaften in 59 Stationen,
1 schweizerische Gesellschaft in 13 Stationen,	1 fremdländische in 1 Station.
8 sonstiger Nationalität in 53 Stationen,	

353 Missionare, — 253 deutsche, 11 schweizer, 89 sonstiger Nationalität — und über 100 europäische Missionsfrauen, unterstützt von Hunderten von Eingeborenen, dienten dem Werke der 183 Stationen.

Auf 137 Hauptstationen, für die Berichte vorliegen, mit 326 Außenstationen, waren 1898/99 neben 300 Missionaren und Laienbrüdern und 92 Missionsfrauen, Lehrerinnen und Schwestern, 400 eingeborene Prediger und Lehrer thätig. In weit über 300 Alltags- und Sonntagsschulen unterwiesen sie rund 17,500 Schüler und Katechumenen. Von 30,000 regelmäßigen Besuchern des Gottesdienstes bestand der größere Theil bereits aus christlichen Gemeindemitgliedern.

VI. Aussichten.

Die Entwickelung der deutschen Kolonien in den letzten Jahren ist nicht nur eine extensive durch die verschiedenen Gebietsvermehrungen gewesen, die Berichte der Pflanzungsgesellschaften lassen eine fortgesetzt steigende Prosperität der Erträgnisse bei der großen Mehrzahl erkennen. Daraus erklärt sich auch das erheblich gesteigerte Interesse, welches deutsche Unternehmungen an den mehr und mehr in Schwung kommenden verschiedenartigsten Betrieben zu nehmen geneigt sind. Auch hier sind alle Vorbereitungen für eine weitere andauernde Steigerung der Erfolge und eine gedeihliche Befruchtung der deutschen Volkswirthschaft gegeben. Die Zeit rückt näher, wo gegen Ende des ersten Menschenalters ihres Bestehens Kolonien blühend und ertragreich zu werden pflegen. Dann aber muß auch dafür gesorgt sein, daß gegen etwaige Angriffe oder Bedrohungen der nöthige Schutz gewährleistet werden kann.

Miszellen.

Produktionsstatistik. Nach den vom Reichsamt des Innern im Einvernehmen mit dem wirthschaftlichen Ausschuß veranstalteten Produktionserhebungen ergab das hiebei in Betracht gezogene Gesammt-Gütererzeugniß im Deutschen Reich (also ausschließlich Luxemburg) für das Jahr 1897 einen Werth von annähernd 10 Milliarden Mark. Die Erhebungen gliederten sich in eilf Abtheilungen, nämlich Textilindustrie, Montan- und Eisenindustrie, Chemische Industrie, Kautschuck- und Guttaperchaindustrie, Stein- und Zementbranche, Keramik und Glas sowie Papier, Papierverarbeitungsindustrie, Lederindustrie und Tabackindustrie.

Die Textilindustrie scheidet sich wieder in die Abtheilungen nach der Erzeugung von Halbfabrikaten (Garnen) d. h. Spinnerei und nach der Erzeugung von Ganzfabrikaten (Geweben) d. h. Weberei inklusive der Herstellung von Nähgarnen, Häckel- und Stickgarnen. In den Spinnereien und Zwirnereien Deutschlands ausschließlich der Fabrikation von Näh-, Stick- und Häckelgarn (Zwirn) wurden 524 Millionen Kilogramm Garne im Werthe von 835 Millionen Mark erzeugt, darunter für 315 Millionen Mark Baumwollgarne, für 275 Millionen Kammgarne, für 160 Millionen Mark Streichgarne. An Ganzfabrikaten einschließlich der Näh-, Häckel- und Stickgarne wurden produzirt:

35 Millionen der letztgenannten Garne (aus Baumwolle, Seide und Leinen) im Werthe von 74 Mill. Mk.

136 „ Meter Tuchwaaren	„	„	„	364	„	„
Sonstige Wollen-Webwaaren	„	„	„	270	„	„
Baumwollgewebe	„	„	„	450	„	„
Jute- und Leinwandweberei-Waaren . . .	„	„	„	130	„	„
Gardinen-Weberei	„	„	„	13	„	„
Seidenweberei-Waaren	„	„	„	197	„	„
Gemischte Weberei	„	„	„	120	„	„

Der Gesammtwerth der hergestellten Web-Waaren beträgt also über 1540 Millionen Mark, wozu noch der Werth der produzirten Wirk-Waaren (Strumpfwaaren), Posamenten, Stickereien ꝛc. mit 300 Millionen Mark kommt, so daß der Gesammtwerth der erzeugten Textilwaaren beinahe 2750 Millionen Mark erreicht. (Webgarne 835 Mill. Mk., Nähgarne 74 Mill. Mk., Webwaaren 1540 Mill. Mk., Strumpfwaaren ꝛc. 300 Mill. Mk.)

Da in diesen 2750 Mill. Mk. für Textilfabrikate noch nicht die Erzeugnisse der Hausweberei und der Fabrikate im Veredlungsverkehr (Färberei, Bleicherei ꝛc.) enthalten sind, so dürfte der Herstellungswerth der deutschen Textilindustrie mit 3 Milliarden Mark nicht zu hoch gegriffen sein. Die Gesammt-Textilindustrie beschäftigt nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung zusammen an 2 Millionen Personen, darunter fast 1 Million Menschen in der Weberei und an 300,000 in der Spinnerei.

Die Montan- und Eisenindustrie hat für ihre Produkte einen Gesammtwerth von beinahe 4 Milliarden Mark, nämlich aus dem Bergbau 1000 Millionen Mark, darunter allein über 800 Millionen Mark für Kohlenförderung; ferner 330 Mill. Mk. aus der Hochofen-Industrie, 1300 Mill. Mk. aus der Eisenfabrikation und 320 Mill. Mk. aus dem Gießereibetrieb, 780 Mill. Mk. aus

dem Maschinenbau und der Schlosserei, 62 Mill. Mk. aus dem Lokomotivenbau, 72 Mill. Mk. aus dem Schiffsbau und 60 Mill. Mk. aus dem Eisenbahn- und Straßenbahn-Wagenbau.

Die Eisenindustrie, der Bergbau- und Hüttenbetrieb beschäftigt an 4 Millionen Arbeiter.

Die Chemische Industrie lieferte Erzeugnisse im Werthe von 950 Mill. Mark (84 Mill. Dz., daher per Dz. $11^1/_2$ Mk. Werth).

Die Chemische Industrie beschäftigt an 300,000 Personen.

Die Kautschuk-, Guttapercha- und Celluloid-Industrie hat eine Gesammtproduktion von 160,000 Dz. im Werthe von 80 Mill. Mk., daher ergibt sich pro Dz. ein Werth von 500 Mk.

Die Stein- und Zement-Industrie hatte für ihre Erzeugnisse einen Gesammtwerth von 160 Mill. Mk. aufzuweisen, darunter 74 Mill. Mk. für Zementfabrikation. Die Stein- und Zementindustrie beschäftigt über 1 Million Personen.

Die Keramische Industrie ergab einen Produktionswerth von 114 Mill. Mark, darunter 51 Mill. Mk. für Porzellanfabrikation, 16 Mill. Mk. für Oefen, 30 Mill. Mk. für Steingutwaaren. Die Glas-Industrie zeigt einen Herstellungswerth von 115 Mill. Mk., darunter die Hohlglas-Industrie mit 42 Mill. Mark und die Papier-Industrie einen solchen von 280 Mill. Mk.; die Papierverarbeitungs-Industrie ist mit einem Herstellungswerth von zusammen 270 Mill. Mark aufgeführt, darunter 32 Mill. Mk. für Luxus-Papierfabrikation, 50 Mill. Mark aus der Steindruckerei, 17 Mill. Mk. aus der Tapetenfabrikation, an 30 Mill. Mk. aus der Buchbinderei und Geschäftsbücher-Fabrikation.

Die Leder-Industrie ergab einen Produktionswerth von nahezu 340 Mill. Mark und die Taback-Industrie einen solchen von 325 Mill. Mk., darunter die

Zigarrenfabrikation	($6^1/_2$ Milliarden Stück)	250	Millionen Mark
Zigarettenfabrikation	(über 1 „ „)	11	„ „
Rauchtabackfabrikation	(270,000 Dz.)	40	„ „
Kautabackfabrikation	(43,000 „)	13	„ „
Schnupftabackfabrikation	(41,000 „)	11	„ „

Die Taback-Industrie beschäftigt an 280,000 Arbeiter.

Wenn auch diese Produktionsstatistik schon großes Interesse in allen betheiligten Kreisen hervorruft, so ist doch noch darauf hinzuweisen, daß noch viele Branchen fehlen, z. B. die Holzverarbeitungs-Industrie, die Edelmetall- und sonstige Metallverarbeitungs-Industrie, die Kurzwaarenbranche, die Stroh- und Ballwaaren-Industrie, die Elektrotechnik u. s. w.

Wenn erst die sämmtlichen Erwerbszweige des deutschen Volks und die des Auslands hinsichtlich der Gütererzeugung statistisch erforscht sein werden, so wird es der Wissenschaft ermöglicht sein, einen ungefähren Ueberblick über den Umfang der gesammten Weltproduktion zu gewinnen. Ueber die Zwecke und Aufgaben der Produktionsstatistik sind in den Vierteljahrsheften des Kaiserl. Statist. Amtes 1898 I. und II. Ausarbeitungen erschienen, auf die hiemit verwiesen wird. Ferner enthält das soeben vom Kaiserl. Statist. Amt veröffentlichte Buch: „Die deutsche Volkswirthschaft am Ende des 19. Jahrhunderts“ im V. Abschnitt: Produktion und Verbrauch hierüber sehr interessante Tabellen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. **Nr. 10.**

Inhalt:

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Die Tabackbesteuerung in Deutschland.

Von **Franz Graf**, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Fortsetzung).

6. Kapitel.

Der Monopol-Gesetzentwurf von 1882.

Bevor wir im Nachstehenden auf die Verhandlungen des Bundesraths und Reichstags über den oben bezeichneten Entwurf eingehen, muß noch eines parlamentarischen Vorspiels gedacht werden, welches schon 1880 dem Entwurfe voranging.

Kurze Zeit nachdem das Gewichtsteuergesetz in Kraft getreten war, wurden in offiziösen Zeitungen (Post, Grenzboten u. s. w.) Artikel veröffentlicht, welche für die baldige Einführung eines deutschen Tabackmonopols eintreten. Dieß gab dem Abgeordneten Richter (Hagen) Anlaß, am 7. April 1880 folgenden, durch 21 Genossen unterstützten Antrag an den deutschen Reichstag einzubringen:[1] „Der Reichstag wolle beschließen zu erklären, daß er eine weitere Erhöhung der Tabacksteuer oder die Einführung des Tabackmonopols für wirthschaftlich, finanziell und politisch durchaus ungerechtfertigt erachtet."

Dieser Antrag hatte zwei am 27. April 1880 eingereichte (Gegen-) Anträge zur Folge, von welchen der erste durch Abg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg und Frhrn. von Lerchenfeld und 15 Genossen, der zweite durch Abg. Dr. Buhl, Dr. Delbrück und Graf von Fugger-Kirchberg und 77 Genossen eingebracht wurde.[2]

Der erste dieser Anträge lautete:

„Der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung, daß zur Zeit eine Veranlassung nicht vorliegt, über das Tabackmonopol oder über eine Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1879 sich zu äußern, geht das Haus über den Antrag des Abg. Richter zur Tagesordnung über."

Der zweite lautete:

„Der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung, daß über die künftige Besteuerung des Tabacks bei der Berathung des Tabacksteuergesetzes in der letzten Session des Reichstags ein volles Einverständniß zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstag herbeigeführt ist, daß erwartet werden muß, daß dieses, durch Verkündigung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 erst neuerdings beurkundete Einverständniß nicht wieder durch einen Antrag auf Einführung des Tabackmonopols in Frage gestellt werden wird, geht der Reichstag über den Antrag Richter zur Tagesordnung über."

Der Reichstag zog diese Anträge in der Sitzung vom 28. April 1880 in Berathung.[3]

---

[1]) Drucksache Nr. 80 der Reichstagssession 1880.

[2]) Drucksachen Nr. 150 und 151 der gleichen Session.

[3]) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen, Session 1880, Zweiter Band, S. 973 ff.

Abgeordneter Richter (Hagen) gedachte zunächst der Einwendungen, welche schon bei der Enquetekommission gegen das Monopol erhoben worden waren (Annalen 1894 S. 8—11) und erwähnte dann die politischen und bundesstaatlichen konstitutionellen Bedenken, welche insoferne bestünden, als bei Einführung des Monopols Hunderttausende von Personen in unbedingte Abhängigkeit von der jeweiligen Reichsregierung kämen, die Kompetenz der Landesfinanzverwaltungen geschmälert und auch das Geldbewilligungsrecht des Reichstags eingeschränkt würde, da die Monopolpreise sich der jährlichen Festsetzung und Bewilligung wesentlich entzögen. Das Gewichtsteuergesetz sei im vorigen Jahre beschlossen worden, um endlich einmal — nach dem entschiedenen Willen der Reichstagsmehrheit — der schon so lange dauernden Beunruhigung der Tabackerwerbskreise ein Ende zu machen. Gleichwohl seien neuerdings Gerüchte entstanden, daß die Reichsregierung den Monopolgedanken wieder aufgreife, welche Gerüchte durch die offiziöse Presse bestätigt würden. Die Folge sei eine abermalige starke Beunruhigung der Tabackindustrie und sein Antrag bezwecke daher einen unzweideutigen Ausspruch des Reichstags, daß derselbe der Einführung des Monopols abgeneigt sei.

Nachdem sich sodann die Abg. Graf zu Stolberg, und Dr. Delbrück für den Antrag Dr. Buhl und Genossen, Abg. Frhr. v. Lerchenfeld für den Antrag Fürst Hohenlohe und Genossen ausgesprochen und Abg. v. Kardorff in monopolfreundlichem Sinne geäußert hatte, führte Abg. Dr. Buhl Folgendes aus:

Das Gesetz des vorigen Jahres sei als Kompromiß zwischen Reichstag und Regierung für absehbare Zeit anzusehen. Es sei durchaus falsch, anzunehmen, daß aus einem Monopol erhebliche Summen gezogen werden könnten, ohne die billigsten Sorten, den Konsum der großen Masse des Volks, am stärksten zu belasten. Die italienischen und österreichischen Monopole brächten blos 2½ bezw. 2⅓ Mk. per Kopf, das französische dagegen 5 Mk. per Kopf; letzterer hohe Ertrag werde aber nur dadurch erreicht, daß, während der Monopolnutzen in Frankreich sonst 430 Prozent betrage, der Nutzen auf die verbreitetste und billigste Sorte, den sogenannten „Kaporaltaback“ auf 597, als beinahe 600 Prozent sich beziffere. Das Pfund Kaporal koste 5 Mk., und wenn dieser Preis auf deutsche Verhältnisse übertragen werde, sei es gewiß nicht mehr möglich, unsern großen Konsum aufrecht zu erhalten. Nach dem Enqueteberich habe unsere inländische Produktion selbst in schlechten Jahren 5—600,000 Zentner Ertrag geliefert, dazu seinen große Massen ausländischer Tabacke eingeführt worden, der ganze Konsum des französischen Monopols sei aber 536,000 Zenter, woraus man leicht ermessen könne, wie sehr der deutsche Tabackbau unter einem Monopol zurückgehen müßte. Es sei angezeigt, der durch die offiziösen Mittheilungen über die neuerlichen Absichten der Regierung entstandenen kolossalen Beunruhigung durch ein positives Reichstagsvotum ein Ende zu machen. Dies geschehe am besten durch Annahme des von ihm gestellten Antrags.

Abgeordneter Dr. Windthorst spricht sich ebenfalls für die Annahme des Antrags Dr. Buhl aus. Eine Steuerreform dürfe keinesfalls unter Mehrbelastung des Volks geschehen, wie dies beim Monopol wahrscheinlich sei. Uebrigens halte er ein Bedürfniß für neue Steuern zunächst noch nicht nachgewiesen. Das vorjährige Gesetz sei eine in der Tabacksteuerfrage getroffene Vereinbarung, die man nicht jetzt schon wieder stören dürfe. Das Monopol habe neben der wirthschaftlichen auch eine hochpolitische Seite, nicht allein be-

züglich des Verhältnisses der Regierung zu den Regierten, sondern auch in Hinsicht auf das föderative Prinzip der deutschen Verfassung. Die Mittel- und Kleinstaaten im Deutschen Reiche könnten unmöglich jemals dem Tabackmonopol zustimmen, denn das würde ihre Abrikation sein.

Abgeordneter Fritzsche befürchtet vom Monopol u. A. auch eine Förderung des Militarismus, nämlich in der Weise, daß man eine größere Zahl Militäranwärter auf die guten Posten der Tabackverschleißer bringen wolle, um immer mehr Kapitulanten zu finden, wie ja auch in Frankreich diese Stellen an ausgediente Unteroffiziere bzw. Subalternoffiziere verliehen würden. Es heiße, daß die Sozialdemokratie von ihrem sozialpolitischen Standpunkt aus eigentlich das Monopol unterstützen müßte, weil es die Konzentrirung der Produktion und die Umwandlung der Privatindustrie in Staatsbetrieb fördere, allein das sei irrig. Die deutsche Sozialdemokratie bezwecke die Umwandlung der einzelnen Industriezweige zu Staatsinstitutionen deßhalb nicht, weil die Arbeiter, während sie jetzt einige hundert oder tausend Arbeitsherren hätten, dann der Regierung als einzigem großen Arbeitsherrn unterstellt und von diesem viel abhängiger wären, als bei dem jetzigen Zustand. Allerdings wolle seine Partei die Zentralisirung der einzelnen Geschäftszweige, aber nur so, daß sie genossenschaftlich — nicht staatlich — betrieben würden, wobei dann die einzelnen Arbeiter gemeinschaftlich an dem Erworbenen partizipiren würden. Beim Monopol werde sicherlich die Produktion eingeschränkt und tausende von Arbeitern brodlos. Das Tabackgeschäft, in welchem er von Jugend an gearbeitet habe, sei nur in Folge der niedrigen Steuer so in Blüthe gekommen. Der Export der Fabrikate habe sehr zugenommen, aber jetzt nach Erhöhung der Steuer mit einem Schlage aufgehört und würde durch ein Monopol vollends ruinirt. Er bitte den Reichstag um die bestimmte Versicherung, daß das Monopol nicht beabsichtigt sei.

Es wurde dann über den Antrag Fürst Hohenlohe-Langenburg und Gen. abgestimmt und dieser abgelehnt. Hierauf folgte die Abstimmung über den Antrag Dr. Buhl und Gen., welcher mit großer Mehrheit (181 gegen 69 Stimmen) angenommen wurde. Damit war auch der Antrag Richter erledigt d. h. abgelehnt. —

Kaum zwei Jahre nach dieser Berathung, welche die Abneigung der Reichstagsmehrheit gegen das Monopol ziemlich deutlich hatte erkennen lassen, nämlich am 13. April 1882 wurde der „Entwurf eines Gesetzes betr. das Reichstabackmonopol“ vom Reichskanzler dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.[1]) (Vorher war schon am 21. März 1882 die Frage des Tabackmonopols in dem durch kgl. Verordnung vom 17. November 1880 ins Leben gerufenen preußischen Volkswirthschaftsrath berathen, und das Monopol daselbst mit 33 gegen 32 Stimmen abgelehnt worden, wobei man sich aber mit 48 gegen 14 Stimmen für eine höhere Tabackbesteuerung aussprach.)

Am 24. April 1882 wurde der Entwurf im Bundesrathe durchberathen.[2])

Die Regierungen von Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß jüng. Linie, Lübeck, Bremen und Hamburg stimmten aus verschiedenen Gründen (Hessen z. B. unter eingehender Hervorhebung seiner blühenden Tabackfabrikation und der schweren Schädigung derselben durch das Monopol) gegen den Entwurf.

---

[1]) Nr. 46 der Drucksachen des Bundesraths von 1881/82.
[2]) § 205 der Protokolle des Bundesraths von 1881/82.

Schließlich wurde derselbe nach Beschluß einzelner Aenderungen mit 36 gegen 22 Stimmen angenommen.

Am 27. April 1882 legte der Reichskanzler den so beschlossenen Entwurf dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor,[1]) und am gleichen Tage wurde in der zur Eröffnung des Reichstags gehaltenen Thronrede auf die Nothwendigkeit einer höheren Tabackbesteuerung und speziell der Einführung des Monopols verwiesen.

Der Inhalt des Entwurfs — in gedrängter Fassung mitgetheilt — war folgender:

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Der Ankauf von Rohtabacк (abgesehen vom Ankauf zur Ausfuhr § 26), die Herstellung und der Verkauf von Tabackfabrikaten geschieht ausschließlich durch das Reich.

§ 2. Zum Tabackbau ist amtliche Erlaubniß erforderlich.

§ 3. Die Einfuhr von Rohtaback und Tabackfabrikaten, vorbehaltlich der Ausnahmen in §§ 26 und 32 ist nur der Monopolverwaltung gestattet.

§ 4. Die Bearbeitung von Rohtaback und die Tabackfabrikation darf, abgesehen von den Ausnahmen — §§ 26 und 28 — nur in den Anstalten der Monopolverwaltung oder mit Erlaubniß der letzteren an anderen Stellen stattfinden.

Surrogate der Tabackfabrikate (aus anderen Stoffen als der Tabackpflanze) dürfen nicht hergestellt, verkauft und angekauft werden.

§ 5. Tabackfabrikate dürfen nur von den hiezu ermächtigten Personen (Tabackverschleißern) verkauft und bei denselben angekauft werden (§ 30).

§ 6. Die Verwaltung des Monopols steht dem Reiche zu. An der Spitze steht das Reichstabackamt. Die Verkäufer der Fabrikate werden von den Landesregierungen angestellt. Die Kontrole des Anbaus und des Handels mit Rohtaback, die Abfertigung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rohtaback und Tabackfabrikaten u. s. w. geschieht durch die Landeszollbehörden.

II. Vom Tabackbau.

A. Tabackbau für die Monopolverwaltung.

§ 7. Die Gesammtanbaufläche, welche für den jeweiligen Jahresbedarf der Monopolverwaltung an Rohtaback erforderlich ist, wird auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältniß der durchschnittlichen Anbaufläche derselben während der letzten sechs Jahre vertheilt. Außer Ansatz bleiben hiebei die mit Taback für die Ausfuhr bebauten Flächen (§ 23 ff.).

Der Reichskanzler bestimmt hienach jährlich für das nächstfolgende Jahr die Gesammtzahl der mit Taback für die Monopolverwaltung zu bepflanzenden Hektare, deren Vertheilung auf die Bundesstaaten, und die von der Verwaltung je nach Qualität der Taback zu zahlenden Preise. Letztere werden jährlich spätestens November bekannt gemacht.

§ 8. Wird der dem einzelnen Bundesstaat zugebilligte Umfang an Tabackbau nicht erreicht, so kann der Umfang des Anbaus in anderen Bundesstaaten für das gleiche Jahr entsprechend erhöht werden.

§ 9. Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten bestimmen die Landesregierungen das Nöthige über die Abgrenzung u. s. w. des Tabackbaus.

---

[1]) Drucksache Nr. 7 der Reichstagssession 1882/83.

§ 10. Wer die Erlaubniß zum Bau für die Monopolverwaltung erhalten will, hat bis 15. Januar des Pflanzungsjahrs bei der zuständigen Steuerbehörde Namen, Lage und Größe des Grundstücks schriftlich anzumelden.

Die zuständige Tabackbaukommission entscheidet, ob und inwieweit die Anmeldung genehmigt wird.

§ 11. Die Tabackbaukommissionen bestehen aus einem Beamten der Landesverwaltung, einem oberen Steuerbeamten und zwei Vertretern der beim Tabackbau betheiligten Gemeinden des Bezirks.

§ 12. Der Inhaber des zugelassenen Grundstücks ist verpflichtet, dasselbe mit Taback zu bebauen und die gesammte Ernte gegen die festzustellende Vergütung (§§ 7 u. 19) an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Der Anbau kann bei besonderen Verhältnissen ganz oder theilweise erlassen werden, auch kann die Bepflanzung anderer als der ursprünglich angemeldeten Grundstücke gestattet werden.

§ 13. Nach beendeter Pflanzung werden die Angaben der Anmeldung (§ 10) an Ort und Stelle von der Steuerbehörde unter Zuziehung eines Gemeindebeamten geprüft. Vermessungskosten dürfen dem Pflanzer nicht erwachsen.

§ 14. Vor Beginn der Ernte wird die mindestens an die Monopolverwaltung abzuliefernde Blätterzahl oder Gewichtsmenge von der Steuerbehörde an Ort und Stelle unter Beiziehung eines Gemeindevertreters bindend festgesetzt. Der Pflanzer hat das Recht, beizuwohnen.

Das Ergebniß wird in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren dem Pflanzer bekannt gemacht.

§ 15. Verminderung der Haftmenge und § 16 Vorschriften für den Tabackbau lauten ähnlich wie die §§ 9 und 22 des Gewichtsteuergesetzes. (Annalen 1900 S. 150 ff.)

§ 17. Die Pflanzer dürfen die Ernte nur in den der Steuerbehörde angemeldeten Räumen trocknen oder aufbewahren. Die Steuerbeamten haben Zutritt zu letzteren und dürfen behufs Identifizierung Tabackproben entnehmen.

§ 18. Der geerntete Taback ist zur vorgeschriebenen Zeit der Einlösungskommission vorzuführen. Für weitere Transporte werden Frachtbeiträge gezahlt.

Die Einlösungskommissionen bestehen aus je einem Beamten der Monopol- und der Landeszollverwaltung und drei vereideten Sachverständigen. Ihre Entscheidungen sind endgiltig.

§ 19. Die Einlösungskommission hat Gewicht bezw. Blätterzahl festzustellen, den Taback in die Preisklassen einzuschätzen, den unbrauchbaren auszuscheiden und über den abgenommenen Taback einen Empfangsschein auszustellen, welcher auch das Guthaben des Pflanzers an Tabackpreisen und Frachtbeiträgen angeben muß.

Für eine nicht genügend entschuldigte Fehlmenge ist, abgesehen von etwaiger Strafe, Ersatz nach dem Preise der geringsten Rauchtabacksorte zu leisten.

Unbrauchbarer Taback, sowie Taback, bezüglich dessen der Pflanzer die Preisbestimmung der Kommission nicht anerkennen will, ist unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder in das Ausland auszuführen, oder in eine steuerliche Niederlage zu verbringen, oder an einen konzessionirten Rohtabackhändler zu veräußern.

§ 20. Der Pflanzer kann sein Guthaben bei der zuständigen Zahlstelle sofort erheben.

§ 21. Auf den für die Monopolverwaltung gebauten Taback können Ansprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Verwaltung verhindert oder beeinträchtigt wird, nicht erhoben werden.

B. Tabackbau zur Ausfuhr.

§ 22. Tabackbau zum Zwecke der Ausfuhr des geernteten Tabacks ist in den zum Anbau für die Monopolverwaltung zugelassenen Gemeinden gestattet, außerdem in jenen Gemeinden, in welchen es von der Landesregierung gestattet ist. Die §§ 10 bis 17 finden sinngemäße Anwendung.

Baut Jemand zugleich für die Monopolverwaltung und zur Ausfuhr Taback, so hat er zwei geforderte Anmeldungen abzugeben.

§ 23. Die beendigte Trocknung des Ausfuhrtabacks ist der Steuerbehörde anzuzeigen, worauf an Ort und Stelle die Ausfuhrmenge unter Ermittlung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge amtlich festgestellt wird.

Hat der Pflanzer im gleichen Bezirk auch für die Monopolverwaltung gebaut, so ist der sämmtliche Taback der Einlösungskommission vorzuführen und wird der Antheil der Monopolverwaltung vorweg aus der Gesammternte genommen.

Bezüglich der Fehlmengen gilt § 19 Abs. 2.

§ 24. Spätestens bis 15. September des auf die Ernte folgenden Jahres muß der zur Ausfuhr gebaute Taback entweder unter amtlicher Kontrole unmittelbar ins Ausland ausgeführt oder in eine steuerliche Niederlage verbracht oder an einen konzessionirten Rohtabackhändler veräußert werden. Letzterenfalls ist der Besitzwechsel vom Verkäufer und vom Käufer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 25. Für unverschuldete Verluste können Abzüge an der Sollmenge gewährt werden. Wird der Rohtaback rechtzeitig weder ausgeführt noch eingelagert, noch an einen konzessionirten Rohtabackhändler veräußert, noch nach Ablauf der Lagerfrist rechtzeitig geräumt, so kann die Steuerbehörde, wenn nicht die Monopolverwaltung den Taback ankauft, denselben unter Beding der sofortigen Ausfuhr öffentlich versteigern oder ausführen und im Ausland verkaufen lassen.

III. Von dem Handel mit Rohtaback.

§ 26. Handel mit Rohtaback ins Ausland kann widerruflich jenen Personen gestattet werden, welche kaufmännische Bücher führen, Sicherheit bestellen und Privattransitlager für Rohtaback unter amtlichem Mitverschluß halten.

Die konzessionirten Händler dürfen ausländischen Rohtaback in das Monopolgebiet einführen, inländischen Rohtaback von den betreffenden Pflanzern (§ 22) und aus- oder inländischen Rohtaback von anderen konzessionirten Händlern erwerben.

IV. Tabackfabrikation und Verkauf von Tabackfabrikaten.

§ 27. Es werden Rohtabackmagazine und Tabackfabriken zur Herstellung der Fabrikate errichtet, auch werden Fabrikate außerhalb der Fabriken unter Kontrole der Monopolverwaltung angefertigt (Hausindustrie), endlich werden von der Verwaltung Tabackfabrikate aus dem Auslande ein- und solche dorthin ausgeführt.

Bei Vertheilung der Magazine und Fabriken ist die bisherige Verbreitung der Industrie nach Art und Umfang zu berücksichtigen.

Der Fabrikbetrieb ist von Staats- und Kommunalsteuern befreit.

§ 28. Der Rohtabackbedarf der Monopolverwaltung ist zu mindestens zwei Fünfteln durch inländischen Taback zu decken.

Die Monopolverwaltung hat nachstehende Fabrikate herzustellen und zu den beigesetzten Preisen abzugeben:

A. Rauchtabak:

1	1,00	Mk.	für	1	Kilogramm	(Rippentaback)
2.	1,20	"	"	1	"	(Blättertaback gemischt mit Rippen)
3.	1,50	"	"	1	"	
4.	2,00	"	"	1	"	
5.	2,50	"	"	1	"	
6.	3,00	"	"	1	"	
7.	4,00	"	"	1	"	
8	5,00	"	"	1	"	(Varinas, Portoriko und Maryland)
9.	6,00	"	"	1	"	(feinster Varinas, Portoriko und Maryland)
10.	8,00	"	"	1	"	(echter türkischer)
11.	10,00	"	"	1	"	(feinster echter türkischer)

B. Schnupftabak:

1.	1,00	Mark	für	1	Kilogramm
2.	1,50	"	"	1	"
3.	2,00	"	"	1	"
4.	2,50	"	"	1	"
5.	4,00	"	"	1	"
6.	5,00	"	"	1	"

C. Kautabak:

1.	2,00	Mark	für	1	Kilogramm
2.	2,50	"	"	1	"
3.	3,00	"	"	1	"
4.	3,50	"	"	1	"
5.	4,00	"	"	1	"
6.	5,00	"	"	1	"
7.	6,00	"	"	1	"
8.	7,00	"	"	1	"
9.	8,00	"	"	1	"

D. Zigarren:

1.	3	Pfennig	für	1	Stück	
2.	4	"	"	1	"	
3.	5	"	"	1	"	
4.	6	"	"	1	"	
5.	7	"	"	1	"	
6.	8	"	"	1	"	
7.	9	"	"	1	"	
8.	10	"	"	1	"	
9.	12	"	"	1	"	
10.	15	"	"	1	"	
11.	18	"	"	1	"	
12.	20	"	"	1	"	
13.	25	"	"	1	"	(Rein Havanna)
14.	30	"	"	1	"	(" ")

Außerdem können von der Monopolverwaltung andere Tabackfabrikate hergestellt werden, deren Preise der Reichskanzler bestimmt.

Derselbe bestimmt ferner die Preise der vom Ausland bezogenen und dahin abzusetzenden Fabrikate.

§ 29. Außer der Monopolverwaltung (und den von ihr Ermächtigten) darf Niemand Maschinen oder Werkzeuge besitzen, welche ausschließlich zur Herstellung von Tabackfabrikaten dienen.

§ 30. Der Detailverkauf der Fabrikate geschieht durch die von der Landesverwaltung an bestimmten Orten widerruflich angestellten Tabackverschleißer.

Diese erhalten die Fabrikate durch Vermittlung von Agenten oder Beamten der Monopolverwaltung geliefert.

Die Verschleißer haben stets die dem lokalen Bedürfniß entsprechenden Sorten an Fabrikaten vorräthig zu halten, diese nur von der Monopolverwaltung zu beziehen, und die Vorschriften der Verwaltung in Bezug auf Verkaufspreise, Maßstäbe des Verkaufs, Lieferung der Waare nur in der Originalpackung an die Käufer genau zu befolgen.

Das Verkaufslokal ist der Steuerbehörde zuvor anzumelden, durch ein Schild kenntlich zu machen, und muß mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Stunden geöffnet sein. Es muß darin die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verschleißtarif aufliegen.

Als Vergütung erhalten die Verschleißer einen Nachlaß von regelmäßig 10, höchstens 12 Prozent am Verkaufspreis.

Ausnahmsweise kann auch anderen Personen, als den Verschleißern, der Verkauf von Tabackfabrikaten gestattet werden.

§ 31. Die Beamten der Monopol- und der Landeszollverwaltung sind befugt, die Verkaufsläden und Lagerräume der Verschleißer zu revidiren, die Bücher einzusehen, den Bestand zu ermitteln und Proben zu entnehmen.

V. Einfuhr von Tabackfabrikaten.

§ 32. Reisende dürfen zum eigenen Verbrauch Fabrikate bis zu 50 Gramm abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 1 Kilogramm gegen nachbezeichnete Zölle vom Ausland einführen: Zigarren und Zigaretten: 15 Mk. für 1 kg, Rauch-, Schnupf- und Kautaback: 10 Mk. für 1 kg. Auch kann die Monopolverwaltung einzelnen Konsumenten mit Ausnahme der Verschleißer die Einfuhr von Fabrikaten für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 20 kg gegen Verzollung nach dem Doppelten der vorbezeichneten Sätze gestatten.

VI. Schutz des Reichstabackmonopols.

§ 33. Außer den Beamten der Monopol- und der Zollverwaltung haben alle Reichs-, Landes-, Gemeindebeamten, namentlich Polizeibeamte, zum Schutz des Monopols mitzuwirken, Zuwiderhandlungen zu hindern und zur Untersuchung sogleich anzuzuzeigen.

§ 34. Die amtliche Revision der Trocken- und Aufbewahrungs-Räume bei den Pflanzern und der Verkaufsläden und Lagerräume der Verschleißer ist von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig. Bei Gefahr auf Verzug fällt diese Zeitbeschränkung weg. Pflanzer und Verschleißer müssen die für die Revision nöthigen Hilfsdienste leisten.

§ 35. Für Haussuchungen und körperliche Untersuchungen in Verdachtsfällen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes.

§ 36. Der Transport von Rohtaback (im Grenzbezirk oder Binnenland) steht unter amtlicher Bezettelung, ebenso jeder Transport von Tabackfabrikaten in Mengen von 1 kg an, jedoch für Mengen bis zu 10 kg nur dann, wenn die Fabrikate nicht in der Originalverpackung der Monopolverwaltung (mit unverletzten Siegeln oder Stempeln) sich befinden.

Die Rohtaback- und Fabrikaten-Transporte unterliegen der Revision durch die Zoll- und Steuerbeamten und die in § 33 sonst benannten Beamten. Werden solche Transporte ohne erforderliche Legitimation betroffen oder ergibt sich sonst der Verdacht einer Zuwiderhandlung, so haben die Transportanten mit der Ladung den Aufsichtsbeamten zur nächsten Steuerstelle, oder wenn diese über vier Kilometer vom Aufgriffsorte liegt, zur nächsten Polizeibehörde behufs Untersuchung u. s. w. zu folgen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 37 bestimmt den Begriff der Taback-Kontrebande (unerlaubte Einfuhr von Rohtaback oder Tabackfabrikaten vom Ausland), § 38 jenen der Taback-Defraudation (Schädigung der Monopol-Rechte oder -Einnahmen durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Tabackbau, Rohtabackhandel, Fabrikation und An- und Verkauf von Fabrikaten. §§ 39 und 40 zählen die einzelnen hauptsächlich möglichen Fälle von Defraudationen auf. Auf die weiteren §§ 41 mit 56, in welchen die verwirkten Strafen und verschiedene strafrechtliche Bestimmungen behandelt werden, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

VIII. Einführungstermine und Uebergangsbestimmungen.

§ 57. Die Bestimmungen bezüglich des Tabackbaus (§§ 2, 7 bis 25) treten mit dem 1. Januar 1883, die übrigen mit dem 1. Juli 1883 in Kraft. Jedoch ist schon vor Ablauf des Jahres 1882 die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Bekanntmachung des Reichskanzlers bezüglich der Rohtabackpreise für 1883 zu erlassen, ferner kann das Reichstabackamt (§ 6) alsbald nach der Gesetzes-Veröffentlichung errichtet werden. Die Tabackfabrikanten dürfen die Tabackfabrikate aus dem am 1. Juli 1883 in Bearbeitung befindlichen Tabackmaterial fertig stellen und der Handel mit Tabackfabrikaten ist noch bis 1. Januar 1884 gestattet.

Die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen traten mit der Veröffentlichung in Kraft. Vom 1. Juli 1883 an sind das Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879 und die Vorschriften des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter pos. 25 v aufgehoben, vorbehaltlich einstweiligen Fortbestehens der im erstbezeichneten Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Ausfuhrvergütungen.

§ 58. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Ankauf von Rohtaback, die Herstellung, den An- und Verkauf von Tabackfabrikaten für Reichsrechnung alsbald betreiben zu lassen, zu welchem Zwecke Rohtabackmagazine und Tabackfabriken erworben oder neu angelegt werden können.

§ 59. Die am Publikationstage des Gesetzes vorhandenen Händler mit Taback und Tabackfabrikaten sowie die Tabackfabrikanten haben bis zu einem vom Bundesrath zu bestimmenden Termin der Steuerbehörde schriftliche Anzeige über die Gebäude und Räume für Aufbewahrung und Herstellung von Taback und Tabackfabrikaten, ferner die Zahl der am Publikationstage beschäftigten Arbeiter zu erstatten. Jeder Wechsel der Lokalitäten ist binnen acht Tagen anzuzeigen. Die Fabrikanten dürfen die Arbeiterzahl nicht über den Stand am Publikationstage erhöhen. Die Einstellung des Handels oder der Fabrikation ist der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Tabackhandlungen und Tabackfabriken unterliegen von dem bestimmten Termin ab der Revision der Steuerbehörde, (Einsicht der Bücher und Register, Stellung unter ständige Kontrole).

§ 60. An die Monopolverwaltung sind abzuliefern, soferne nicht Ausfuhr unter amtlicher Kontrole stattfindet:

1. Die am 1. Juli 1883 innerhalb des Monopolgebiets im Privatbesitz befindlichen, nicht in das Lager eines konzessionirten Rohtabackhändlers aufgenommenen Rohtabacke;

2. die am gleichen Tage innerhalb des Monopolgebiets im Privatbesitz befindlichen Maschinen, Werkzeuge ꝛc. zur Tabackfabrikation, soweit deren weiterer Besitz nicht nach § 29 gestattet ist;

3. die am 1. Januar 1884 innerhalb des Monopolgebiets im Privatbesitz befindlichen Tabackfabrikate, ausgenommen die für den eigenen Gebrauch der Besitzer bestimmten Mengen, soferne dieselben 5 kg nicht übersteigen oder nach der halben Höhe der in § 32 bestimmten Zollsätze verzollt werden.

Bei Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten wird Zoll und Steuer nach den am 1. Juli 1883 geltenden Bestimmungen vergütet.

Die in Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Tabacke und Gegenstände, mit Ausnahme der Tabackvorräthe zum eigenen Verbrauch bis zu 5 kg, sind bis zum 4. des angegebenen Monats der Steuerbehörde schriftlich anzumelden und können einstweilen unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§ 61. Die Rohtabacke, Maschinen, Werkzeuge und Geräthe für die Taback-

fabrikation, sowie die Tabackfabrikate werden für die Monopolverwaltung nach näherer Anordnung des Bundesraths durch Bezirkskommissionen übernommen, welche von den Landesregierungen berufen werden und außer einem Mitgliede der Monopolverwaltung aus einem Landesbeamten als Vorsitzenden und drei vereidigten Sachverständigen aus den Kreisen des Tabackhandels und der Tabackindustrie bestehen; hiezu treten bei Uebernahme von Maschinen, Werkzeugen und Geräthen je zwei vereidigte Sachverständige aus den Kreisen der Verfertiger solcher Gegenstände.

Die Bezirkskommissionen haben insbesondere Menge und Art der abzunehmenden Gegenstände durch geeignete Revisionen zu ermitteln und die hiefür zu zahlenden Preise zu bestimmen.

Die Besitzer der zu enteignenden Gegenstände sind zur persönlichen Betheiligung am Abnahmegeschäft aufzufordern, eventuell ist ein Vertreter zu bestellen.

Zu den Revisionen müssen diejenigen, bei welchen revidirt wird, die nöthigen Hilfsdienste leisten.

§ 62. Die Preise der von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Gegenstände werden durch Abschätzung des Werths der Letzteren festgestellt. Bei Abschätzung der Fabrikate werden die Gestehungs- bezw. Ankaufskosten gewährt, zu welchen den Fabrikanten bezw. Händlern ein Zuschlag bis zu 5 Prozent gewährt wird.

Fabrikate, ganz oder theilweise aus unerlaubten Tabacksurrogaten hergestellt, werden nicht übernommen und sind amtlich zu vernichten oder ins Ausland auszuführen.

Die Händler und Fabrikanten haben den Bezirkskommissionen jede Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu ertheilen, auch die Geschäftsbücher vorzulegen.

§ 63. Gegen die Schätzung der Bezirkskommissionen kann von dem Besitzer der Gegenstände und von dem Vertreter der Monopolverwaltung Einspruch erhoben werden, welcher von einer aus höheren Beamten unter Zuziehung von vereidigten Sachverständigen gebildeten Zentralkommission verbeschieden wird. Bis zur Entscheidung können die abgeschätzten Gegenstände auch unter Steuerkontrole ins Ausland ausgeführt werden.

§ 64. Die Personen, welche durch das Verbot der Fabrikation und des Handels mit Fabrikaten oder durch Beschränkung des Rohtabackhandels eine Vermögenseinbuße erleiden, erhalten Entschädigungen, Vergütungen oder Unterstützungen nach folgenden Bestimmungen.

§ 65. Tabackfabrikanten und Rohtabackhändler, deren eigene Fabriken oder Magazingebäude in Folge Einführung des Monopols und Aufgabe des Betriebs im Werthe vermindert sind, erhalten, wenn die Gebäude u. s. w. nicht von der Monopolverwaltung übernommen werden, eine der Werthminderung entsprechende Kapitalentschädigung (Realentschädigung).

Die Werthminderung ist nebst genauer Gebäudebeschreibung 2c. bis 15. Juli 1883 der Bezirkssteuerbehörde anzuzeigen.

§ 66. Diejenigen Tabackfabrikanten, welche ihre Fabriken nicht an die Monopolverwaltung verkauft haben und die Rohtabackhändler erhalten, falls ihr Geschäft mindestens schon vier Jahre vor Publikation des Gesetzes als selbstständiger Erwerbszweig betrieben worden ist, mit Rücksicht auf die Einbuße an ihrem bisherigen Erwerb eine Personalentschädigung, auf welche der Anspruch bis Ende Juli 1883 bei der Steuerbehörde anzubringen ist.

Die Personalentschädigung wird nach dem durchschnittlichen Reingewinn in den Geschäftsjahren vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 unter Ausschluß des besten und schlechtesten Geschäftsjahres berechnet.

Sie besteht, wenn das Geschäft betrieben ist:

	Für Fabrikanten	Für Rohtabakhändler
4 Jahre bis ausschließlich 5 Jahre	in dem 2-fachen	in dem 1-fachen
5 „ „ „ 6 „	„ „ $2\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{1}{6}$ „
6 „ „ „ 7 „	„ „ 3 „	„ „ $1\frac{2}{6}$ „
7 „ „ „ 8 „	„ „ $3\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{3}{6}$ „
8 „ „ „ 9 „	„ „ 4 „	„ „ $1\frac{4}{6}$ „
9 „ „ „ 10 „	„ „ $4\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{5}{6}$ „
10 Jahre oder länger	„ „ 5 „	„ „ 2 „

eines durchschnittlichen jährlichen Reingewinns. Reingewinn ist die Brutto-Geschäftseinnahme nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprozentigen Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals. Der Reingewinn aus dem Verkauf von Rohtaback nach dem Auslande bleibt außer Ansatz.

§ 67. Eine Personalvergütung erhalten:

1. das technische Hilfspersonal der Tabackfabrikation (Direktoren, Inspektoren, Aufseher u. s. w.);

2. die über 20 Jahre alten technisch gebildeten Arbeiter;

3. das technische Hilfspersonal im Handel mit Rohtaback und Tabackfabrikaten (Agenten, Makler, Reisende);

4. die Händler mit Tabackfabrikaten,

wenn die unter 1 bis 4 bezeichneten Personen vom Tage der Gesetzespublikation an zurückgerechnet mindestens 4 Jahre lang den betreffenden Erwerb bezw. Handel als Haupterwerbsquelle betrieben haben. Der Anspruch auf Vergütung ist bis Ende Juli 1883 bezw. Ende Januar 1884 bei der Steuerbehörde anzubringen.

Ausgeschlossen sind die im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer angestellten Personen, dann jene, welche einen solchen Posten ohne Grund ablehnen, sowie jene unter Ziffer 1—3 fallenden Personen, welche nicht mindestens seit 1. Januar 1882 deutsche Staatsangehörige sind.

Die Personalvergütung wird berechnet bezüglich des Personals Ziff. 1—3 nach dem durchschnittlichen Gehalt oder Arbeitsverdienst, bezüglich der Händler (Ziff. 4) nach dem durchschnittlichen geschäftlichen Reingewinn der Jahre 1876 mit 1881 unter Ausschluß des besten und schlechtesten Jahres und zwar besteht die Vergütung, wenn der Erwerb oder Handel betrieben ist:

	Für das Personal Ziff. 1 u. 2	Für das Personal Ziff. 3 u. 4
4 Jahre bis ausschließlich 5 Jahre	in dem 2-fachen	in dem 1-fachen
5 „ „ „ 6 „	„ „ $2\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{1}{6}$ „
6 „ „ „ 7 „	„ „ 3 „	„ „ $1\frac{2}{6}$ „
7 „ „ „ 8 „	„ „ $3\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{3}{6}$ „
8 „ „ „ 9 „	„ „ 4 „	„ „ $1\frac{4}{6}$ „
9 „ „ „ 10 „	„ „ $4\frac{1}{2}$ „	„ „ $1\frac{5}{6}$ „
10 Jahre und länger	„ „ 5 „	„ „ 2 „

eines durchschnittlichen Jahresverdienstes bezw. Reingewinns.

Personen, welchen Anspruch auf Vergütung zusteht und welche in der Monopolverwaltung oder als Verschleißer angestellt, jedoch ohne Verschulden in den nächsten fünf Jahren wieder entlassen worden sind, erhalten $\frac{2}{3}$ des Vergütungsbeitrags, der ihnen zugestanden hätte, wenn sie die Anstellung nicht erhalten hätten.

§ 68. Aus Billigkeitsgründen können an Personen, welche in die nach §§ 66 und 67 berechtigten Klassen nicht fallen, oder welche zwar in dieselben fallen, jedoch die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt haben, Unterstützungen gewährt werden.

§ 69. Ueber die Anträge auf Real- und Personal-Entschädigung, dann Personalvergütung entscheiden die in § 61 bezeichneten Bezirkskommissionen und in höherer Instanz die in § 63 bezeichnete Zentralkommission, zu welcher bei Anträgen auf Real-Entschädigung zwei vereidigte Bau-Sachverständige treten. Gegen die Entscheidung der Bezirkskommission kann von dem Interessenten und von dem Vertreter der Monopolverwaltung binnen bestimmter Frist und unter bestimmter Angabe der verlangten Mehrung oder Minderung Einspruch erhoben werden.

Die Gesuche um Unterstützung werden zunächst von der Bezirks-, dann von der Zentralkommission begutachtet und vom Reichskanzler entschieden.

Die Ortsbehörden haben den Bezirkskommissionen sachdienlich entgegenzukommen.

§ 70 enthält die Strafbestimmungen wegen Unterlassung der nach § 59 Abs. 1 und 2 und § 60 vorgeschriebenen Anmeldungen, sowie wegen unzulässiger Verfügung über die angemeldeten Gegenstände.

§ 71. In welcher Weise die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf Hamburgisches Gebiet bei dessen Eintritt in das Zollgebiet Anwendung zu finden haben, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

IX. Verwendung des Ertrags des Reichs-Tabackmonopols.

§ 72. Der Reinertrag des Monopols ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Monopolgebiet gehören, zu überweisen. —

Der vorstehende Entwurf entspricht im Wesentlichen den Grundzügen, welche bereits von der Enquetekommission für die etwaige Einführung des Tabackmonopols vereinbart worden waren (Annalen 1894 S. 2 ff.), unterscheidet sich aber davon in nachstehenden wesentlichen Punkten. Besondere Rücksicht auf den inländischen Tabackbau verräth der Wegfall der Bestimmung, daß zum Anbau für die Monopolverwaltung nur Flächen von mindestens 4 Ar sollten zugelassen werden können (eine Rücksicht auf die kleinen, wenig bemittelten Landwirthe), ferner die wichtige Bestimmung in § 28 des Entwurfs, daß von dem jährlichen Tabackbedarf der Monopolverwaltung mindestens zwei Fünftel aus inländischem Taback zu decken seien, womit eine werthvolle Garantie für den Fortbestand des Anbaus in ungeschmälertem Umfange und zur Verhütung freiwilliger Einschränkung desselben geboten werden wollte. Den Händlern mit Rohtaback wurde das im Enquete-Entwurf nicht enthalten gewesene Zugeständniß gemacht, den Handel mit Rohtaback ins Ausland nicht allein mit inländischem, sondern auch mit ausländischem Rohtaback betreiben zu dürfen (indem man annahm, daß die Interessen der Monopolverwaltung weniger durch den Handel mit aus- als durch jenen mit inländischem Taback gefährdet würden). Endlich wird das Wohlwollen der Regierung gegen die Arbeiterkreise dadurch bekundet, daß gemäß § 27 des Entwurfs die Anfertigung der Fabrikate auch außerhalb der der Monopolverwaltung gehörigen Fabriken unter Kontrole der Verwaltung erlaubt, d. h. mit anderen Worten die Hausindustrie nicht ganz untersagt, sondern in beschränktem Umfang gestattet wurde. Man nahm an,

daß überall, wo Fabriken in der Nähe sind, zuverlässigen Personen ohne Gefahr Tabak zur Verarbeitung in die Wohnung gegeben werden könne, obwohl ein sicheres „Rendement“ sich kaum feststellen lasse. Letzteres Bedenken hielt man nicht als ausschlaggebend, weil es sich darum handle, eine gerade für ärmere Gegenden sehr werthvolle Art industrieller Thätigkeit aufrecht zu erhalten. Die stärkste Abweichung gegen den Enquete-Entwurf enthält die Festsetzung der an die Tabackfabrikanten, Händler, Makler, Agenten, Detaillisten, Arbeiter zu zahlenden Entschädigungssumme, welche diesmal mit in Summe: 257,000,000 Mark angesetzt wurde, während sie nach dem Entwurf der Enquetekommission mit rund 687,000,000 Mk. berechnet worden war. Der Grund dieses großen Unterschieds liegt in einer viel vorsichtigeren und niedrigeren Veranschlagung der Entschädigungs-Prozentsätze, indem z. B. für Fabrikanten damals als Personalentschädigung der acht- bis zwölfeinhalbfache Betrag des jährlichen Reingewinns, diesmal aber nur der zwei- bis fünffache Betrag desselben in Aussicht genommen war, dann in dem grundsätzlichen Ausschlusse der erst kurze Zeit, nämlich weniger als 4 Jahre bestehenden Geschäfte u. s. w. (Ueber die näheren Einzelheiten der Berechnung s. unten.)

Die Begründung des Entwurfs macht zunächst geltend, daß die öffentlichen Interessen Deutschlands eine umfassende Reform des Steuerwesens im Reich nothwendig machten. Als Ziele dieser Reform wurden erwähnt, „die finanzielle Befestigung und Selbstständigmachung des Reichs, die Beschaffung der Mittel für die mit der weiteren Entwicklung des Reichs und der Einzelstaaten nothwendig erwachsenden Mehrausgaben und die Beschaffung der Mittel zur Erleichterung des harten, auf die Dauer unerträglichen Drucks direkter Steuern, welcher auf den Staaten und mehr noch den Kommunen lastete“. Für Preußen allein wurde der Bedarf von jährlich 116 Millionen Mark als erforderlich erachtet, um die unteren Klassen der Bevölkerung gänzlich von den direkten persönlichen Staatssteuern (den vier ersten Stufen der Klassensteuer) zu befreien, um ferner die unteren Klassen von dem Schulgeld zu befreien, indem die persönlichen Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen vom Staate übernommen werden sollten, um weiter die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer jährlich an die Kreise überweisen zu können, damit daraus die eigentlichen Kreisausgaben gedeckt und die übrigen kommunalen Lasten namentlich für die Verkehrsanlagen erleichtert werden sollten, und endlich um eine auch in Preußen als dringlich anerkannte, aus den preußischen Staatsmitteln aber in absehbarer Zeit nicht zu deckende allgemeine Beamten-Besoldungsverbesserung ausführen zu können. Aehnlich lagen die Verhältnisse und Bedürfnisse nach den Motiven auch in den meisten anderen deutschen Staaten und die Begründung des Gesetzentwurfs begeht keine Uebertreibung, wenn sie die Befriedigung dieser Bedürfnisse als die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes bezeichnet. Als das natürliche, allein geeignete Mittel zur Erreichung dieser idealen Ziele wurden die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen indirekten Steuern bezeichnet, welche in Deutschland gegenüber fast allen anderen großen Kulturstaaten weit zurückgeblieben und daher thunlichst zu entwickeln seien, und als geeignetstes Objekt derselben wiederum der Taback, da dessen Belastung noch lange nicht die zulässige Höhe erreicht habe. Es folgt dann eine kurze Beleuchtung der außer dem Monopol noch möglichen Besteuerungsformen (siehe die ähnlichen Erörterungen in unserem fünften Kapitel S. 101 ff. der „Annalen“ Jahrgang 1900), worauf dargelegt wird, daß das geeignetste System einer ausgiebigen Tabackbesteuerung — in Uebereinstimmung mit den

Erfahrungen bedeutender Großstaaten des europäischen Kontinents — das Monopol des Handels und der Fabrikation sei. Daß im Jahre 1879 die gesetzgebenden Faktoren sich nicht sofort für das Monopol, sondern zunächst für die Gewichtssteuer entschlossen hätten, stehe dem jetzigen Plane nicht entgegen; damals habe man eine, wenn auch nur mäßige, aber rasch durchführbare Höherbesteuerung des Tabacks im Auge gehabt; die dermalige Steuer vermöge jedoch die dem Taback bei der Finanzreform zufallende Aufgabe nicht endgiltig zu lösen. Freilich liege das statistische Detail nicht in jener wünschenswerthen Vollständigkeit vor, wie es bei Annahme der 1879 vorgeschlagenen Lizenzsteuer möglich gewesen wäre, allein es habe nicht nur die Durchführung des geltenden Gesetzes beachtenswerthe Aufschlüsse über das deutsche Tabackwesen gebracht, und die unausgesetzte Beobachtung der Vorgänge in den Interessentenkreisen und der öffentlichen Diskussion hierüber weitere solche Aufschlüsse ermöglicht, sondern es sei auch durch den erweiterten Betrieb der kaiserlichen Manufaktur in Straßburg näherer technischer Einblick in die Industrie eröffnet worden. Die Ueberschau der Verhältnisse sei daher genügend, um zur Einführung des Monopols schreiten zu können.

Letzteres sei nicht als Kopie des französischen oder österreichischen Monopols gedacht, sondern es solle den besonderen wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen Deutschlands voll Rechnung getragen werden.

Der Tabackbau solle in seinem Bestand erhalten und ihm die Weiterentwicklung ermöglicht werden, da die Fabrikate zu den bisherigen Preisen an die Konsumenten sollen abgegeben werden, der Konsum sich also nicht — auch nicht vorübergehend — vermindern werde. Mit der Bevölkerungsmehrung werde auch die Entwicklung des Tabackbaus zunehmen. Besondere Garantie sei übrigens durch die gesetzliche Festlegung des von der Regie zu verwendenden Minimums einheimischen Tabacks geboten (s. oben). Das System der Klassifikation der Tabacke (§ 7 Abs. 2 und § 19 des Entwurfs) biete zugleich eine Prämie für sorgfältige Kultur, wodurch der Anbau an Qualität gewinnen werde. Wirthschaftlich werde der Produzent unabhängig von den Gefährdungen der Privatspekulation und habe in der Monopolverwaltung einen zahlungsfähigen und sicheren Käufer. Ein Ausschluß bestimmter Landstriche vom Anbau sei nicht beabsichtigt, der Taback könne also überall da, wo er bisher eine herkömmliche Erwerbsquelle des Landwirths gebildet habe, auch fernerhin für die Monopolverwaltung und für die Ausfuhr gebaut werden. Die Ueberwachung des Anbaus werde gegen jetzt nicht verschärft, in einzelnen Richtungen sogar gemildert (z. B. hinsichtlich der Vernichtung der Tabackstengel auf dem Felde, welche beim Vorhandensein einer Privatindustrie und bei hohen Gewichtssteuersätzen strenger gehandhabt werden müsse, als unter dem Monopol).

Was Tabackgewerbe und -Industrie anlange, so solle die derzeitige Privatfabrikation in geographischer, quantitativer und qualitativer Hinsicht vollständig in den Regiebetrieb übergeleitet werden. Die dermaligen Industriebezirke sollten erhalten bleiben und die Gliederung der Fabrikationsstätten nur insoweit umgebildet werden, als es die Einführung des Monopols unerläßlich mache. Bei der großen Ausdehnung der Zigarrenfabrikation in Deutschland sei dauernd der Bestand zahlreicher Fabrikfilialen neben den großen Hauptfabriken nöthig. Außerdem solle, soweit thunlich, die Hausindustrie erhalten bleiben.

Da das deutsche Monopol nach den beabsichtigten Preisen (§ 28 des Entwurfs) die Artikel des Massenverbrauchs grundsätzlich nicht versteuern wolle,

könne nur ein hinter dem französischen Monopolvertrag zurückbleibender Ertrag erwartet werden. Die Berechnung der muthmaßlichen Summe sei deßhalb schwierig, weil das Gesetz von 1878, betreffend die Taback-Enquete, nicht die Möglichkeit geboten habe, die Größe des deutschen Taback-Konsums und die Höhe des Geldaufwandes hiefür zuverlässig zu ermitteln.

Die Motive führen nun eine große Reihe ziffermäßiger und rechnerischer Einzelheiten auf, welche bei der Berechnung des Monopolertrags (eines der wichtigsten Punkte der Vorlage) zu berücksichtigen waren.

Wir halten es für übersichtlicher, gleich das Schlußergebniß der Berechnung voranzustellen, welches in Beilage H zu den Motiven als „Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben einer deutschen Tabackmonopolverwaltung" zusammengefaßt ist und die Erläuterungen der Motive systematisch gruppirt nach den einzelnen Posten des Voranschlags folgen zu lassen.

Als Einnahmen sind in dieser Beilage H die Erträgnisse für die jährlich an das Publikum zu verkaufenden Fabrikate aufgeführt. Von der Summe dieser Erträgnisse ist sodann jener Betrag abgezogen, welcher an die Tabackverschleißer als Lohn ihrer Mühewaltung zu zahlen sein würde (§ 30 des Entwurfs); der Rest bildet die Roheinnahme der Monopolverwaltung.

Diesen Einnahmen stehen folgende zehn Ausgabe-Posten gegenüber: 1. General-Direktion, 2. Fabrik- und Magazinverwaltung, 3. Arbeitslöhne, 4. Anschaffung des Rohmaterials, 5. Ankauf ausländischer Zigarren, 6. Verbrauchsgegenstände, 7. Ueberwachung des Tabackbaus, 8. Transport der Rohtabacke und Fabrikate, 9. Unterhaltung der Gebäude und Maschinen, 10. Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals und Amortisation desselben.

Nach Abzug dieser Ausgaben von den (Roh-)Einnahmen ergibt sich der Ertrag des Monopols, von welchem jedoch noch weiter abgehen die Zinsen der Entschädigungssumme für die außer Erwerb gesetzten bezw. in demselben beeinträchtigten u. s. w. Personen, worauf sodann der Reinertrag verbleibt. Wir lassen nun den Voranschlag folgen.

I. Einnahmen:

Aus dem Verkaufe von 1,512,998 Zentner Fabrikaten

587,528 Zentner Zigarren	280,413,947 Mk.		
749,857 „ Rauchtaback	67,187,169 „		
122,525 „ Schnupftaback	15,548,051 „		
45,910 „ Kautaback	8,378,502 „		
2,628 „ Zigaretten	1,011,780 „		
4,650 „ ausländische Zigarren	16,030,875 „		
	388,570,324 Mk.		
Davon ab Verschleißgebühren	40,799,882 „		
Roheinnahme der Monopolverwaltung		347,770,442 Mk.	

II. Ausgaben:

1. General-Direktion	385,000 Mk
2. Fabrik-Magazinverwaltung	2,314,000 „
3. Arbeitslöhne:	
a) für 81,000 Arbeiter durchschnittl. 577 Mk.	46,737,000 „
b) für 1,000 „ „ 1200 „	1,200,000 „
4. Anschaffung des Rohmaterials:	
a) ausländischer Taback 93,912 Ztr. à 144 Mk.	13,523,328 „
„ 845,214 „ „ 55.80 „	47,162,942 „
b) inländischer Taback 626,084 Ztr. à 35.00 „	21,912,940 „
5. Für den Ankauf von 4650 Ztrn. ausländischer Zigarren = 32,550 Mille, pro Mille 200 Mk.	6,510,000 „
6. Für Verbrauchsgegenstände, Hilfsmaterialien ꝛc.	16,379,565 „

7.	Für die Ueberwachung des Tabackbaus . . .	1,000,000 Mk.	
8.	Für Transport der Rohtabacke und fertigen Fabrikate	5,500,000 „	
9.	Unterhaltung der Gebäude und Maschinen . .	1,200,000 „	
10.	Zinsen des Anlage- und Betriebs-Kapitals — incl. der Reserve — von 220,000,000 Mk., sowie Amortisation desselben, zusammen 4¼ Prozent	9,350,000 „	
			173,174,775 Mk.
III.	Ertrag		174,595,667 Mk.
	Davon weiter ab die Zinsen der Entschädigungssumme von rund 257,000,000 Mk. à 4¼ Prozent (incl. der Amortisation) . .		10,922,500 „
	bleibt Reinertrag		163,673,167 Mk.

Erläuterungen hiezu an der Hand der Motive:

I. Einnahmen:

Der Gesammtverbrauch an Tabackfabrikaten im deutschen Zollgebiet war von der Enquete-Kommission für das Jahr 1877 auf 1,644,378 Zentner Fabrikate (mit einem Konsumtionswerth von 299,365,018 Mk.) berechnet worden (Anlage V Beilage 1 zum Bericht der Enquete-Kommission), während dieser Konsum in Band XLII der Statistik des Deutschen Reichs S. 102 und 103 auf 1,648,677 Zentner Fabrikate (Geldaufwand 312,966,000 Mk. oder 7,24 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung) berechnet ist. Nimmt man auch an, daß die im Wesentlichen auf Ermittlung der Fabrikation gerichteten Erhebungen für das Jahr 1877 kein völlig zutreffendes Bild für die Größe des Jahreskonsums geben, so braucht man doch mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung und die statistischen Erhebungen über die inländische Tabackernte im Jahre 1880 nicht mehr auf die Durchschnittsberechnungen für die Jahre 1871/72 bis 1877/78 zurückzugreifen. Einerseits hat sich wohl der Tabackkonsum bei dem raschen Wachsen der Bevölkerung im Laufe von 10 Jahren beträchtlich gesteigert, andererseits ergaben die Ertragsermittlungen für das Erntejahr 1880/81, welche durch Erhebung der Gewichtssteuer zum ersten Male vollständig zuverlässig sind, das Resultat von 42,8 Zentner Tabakgewinnung auf 1 Hektar Tabackland (Band XLVIII, Heft XII S. 80 der Statistik des Deutschen Reichs). Früher nahm man in der Statistik an, daß 1 Hektar durchschnittlich nur ca. 33 Zentner ertrage, und es kann auf Grund der neuen zuverlässigen Ermittlung sicher angenommen werden, daß die inländische Produktion immer um mindestens 20 Prozent größer war und ein Quantum von fast 100,000 Zentnern im Inland jährlich mehr konsumirt wurde, als für den Jahreskonsum statistisch berechnet war. Es wäre also wohl gerechtfertigt, den für 1877 durch die Taback-Enquete ermittelten Tabackverbrauch zur Grundlage zu nehmen; um jedoch vorsichtig ein mittleres, für die gegenwärtigen Verhältnisse sicher zutreffendes Durchschnittsmaß zu treffen, soll der Jahreskonsum an Tabackfabrikaten im Zollgebiet nur auf ca. 1,500,000 Zentner (3,38 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung) geschätzt werden. Ein Rückgang dieses Konsums unter dem Monopol — abgesehen etwa von einer durch die neuen, ungewohnten Verhältnisse bedingten vorübergehenden Verminderung — ist auf die Dauer nicht anzunehmen, da die Regie die Fabrikate zu den bisher gewöhnten Preisen und in der gleichen Qualität weiter liefern will. Die Zoll- und Steuer-Erhöhung von 1879 wird einen nachhaltigen ungünstigen Einfluß auf den Konsum gleichfalls nicht ausüben; in der französischen Regie haben selbst stärkere Vertheuerungen des Konsums nur vorübergehend Einfluß ausgeübt.

Der Gesammt-Detailverkaufswerth der Fabrikate ist mit 388,570,324 Mark oben angesetzt, während er (vgl. oben) 1877 bei der Enquete um ca. 89 und in der vom Statistischen Amt auf Grund desselben Materials um ca. 75 Millionen Mark niedriger angegeben wurde. Die beträchtliche Abweichung von den Tabellen der Enquete-Kommission findet ihre Erklärung darin, daß die dortigen Durchschnittswerthe von 35,2 pro Mille Zigarren, 52,7 pro Zentner Rauchtaback und 74,1 pro Zentner Schnupftaback viel zu gering angesetzt sind, wie auch vom Statistischen Amt (Band XLII S. 104) erkannt wurde und daß demnächst durch die Erhöhung der Zölle und Steuern auf Taback der Geldaufwand für den Tabackgenuß unzweifelhaft in die Höhe gegangen ist. Die nur nach zwei oder drei großen Preisgruppen gemachten Erhebungen für 1877 mußten unzuverlässige und nach der Sachlage zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben, selbst wenn die Betheiligten ausnahmslos genaue und zutreffende Angaben zu liefern beabsichtigten. Augenscheinlich ist auch der Gewinn der Händler an den Fabrikaten, jedenfalls bei Rauch- und Schnupftaback in jener Be-

rechnung erheblich unterschätzt. Das Statistische Amt hat deßhalb auch seinerseits den Detailverkaufswerth noch anderweitig berechnet und zwar für Rauchtabak zu 72 Mk. pro Zentner, für Schnupftabak zu 125 Mk. pro Zentner, für Zigarren 10 Prozent zu 24 Mk. pro Mille, 50 Prozent zu 43 Mk. pro Mille, 30 Prozent zu 60 und 10 Prozent zu 70 Mk. pro Mille. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Summe von 388 Millionen Mark sich nur aus den letzten Detailpreisen zusammensetzt. Das Monopol bringt naturgemäß eine kleine Vertheuerung für Jene mit sich, welche sich seither größere Vorräthe zu Engros-Preisen anzuschaffen in der Lage waren. Ebenso werden auch die Import-Zigarren nach den angesetzten Preisen eine wenn auch nicht bedeutende Vertheuerung erfahren.

Die Jahresverbrauchsmenge an Zigarren war bei der Enquete mit 4,948,653 Mille angesetzt worden. Hievon wurde der künftig bleibende Import von 82,560 Mille (man nahm an, daß zwei Drittel der jetzt in Bremen und Hamburg gearbeiteten und unter der Einfuhr nachgewiesenen Zigarren künftig im Monopolgebiet werden hergestellt werden; diese zwei Drittel wurden mit 65,119 Mille angesetzt) abgerechnet, so daß noch 4,916,093 Mille verblieben. Bei der Enquete hatte man angenommen, daß 7000 Stück Zigarren auf einen Zentner träfen, in der Vorlage wurden dagegen in Uebereinstimmung mit der Annahme des Statistischen Amtes (zu vgl. Band XLVII S. 104) und auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet haben, 8000 Stück auf einen Zentner gerechnet. Es hätten sich hienach 619,347 Zentner Zigarren ergeben; dieses Gewicht veränderte sich aber noch dadurch, daß die bei den 14 Preissorten der Zigarren im Einzelnen auf den Zentner gerechnete Stückzahl nicht einen Gesammtdurchschnitt von 8000, sondern von 8367 ergibt. Werden 8000 Stück auf den Zentner als genau zutreffend erachtet, so würde diese Differenz eine Verminderung bezw. Vertheuerung des Zigarrenkonsums um etwa 5 Prozent darstellen.

An Preissorten von den Zigarren sollten geliefert werden solche zu 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 20, 25 und 30 Pfennig. Der Löwenantheil des Konsums wurde für die 5 Pfennig-Zigarre in Aussicht genommen (wie man überhaupt annahm, daß der weitaus überwiegende Theil des Konsums, wenigstens bei Zigarren und Rauchtabak, in die niedrigen Preisklassen fallen werden). An 5 Pfennig-Zigarren waren als Jahresverbrauch 1,671,471.6 Mille in Aussicht genommen, wofür bei 8000 Stück pro Zentner ein Gewicht von 208,934 Zentner sich ergab. Dann folgte die 4 Pfennig-Zigarre mit 1,229,023.3 Mille und bei 9000 Stück pro Zentner 136,558 Zentner Gewicht. Dann kam die 6 Pfennig-Zigarre mit 589,931.2 Mille und bei 8000 Stück pro Zentner 73,741 Zentner Gewicht; hierauf die 3 Pfennig-Zigarre mit 491,609.3 Mille mit 10,000 Stück per Zentner 49,161 Zentner Gewicht u. s. w. Die Gesammtsumme ergab 4,916,093 Mille und 587,528 Zentner mit einem Gesammterlös von 280,413,947 Mk. Dabei wurde nach den Erfahrungen der Straßburger Tabackmanufaktur angenommen, daß der Verbrauch an Zigarren etwa 40 Prozent des Gesammtkonsums an Fabrikaten ausmachen werde und daß innerhalb des Zigarrenkonsums etwa 69 Prozent auf die billigsten Sorten zu 3, 4 und 5 Pfennig, 23 Prozent auf die Mittelsorten zu 6, 7, 8 und 9 Pfennig, der Rest mit 8 Prozent aber auf die theuren Sorten (10, 12, 15, 18, 20, 25 und 30 Pfennig) entfallen werden. Zu den 14 Preistypen wurde noch bemerkt, daß die verschiedene Geschmacksrichtung der Konsumenten für jede Preislage mehrere Zigarrensorten und -Facons nöthig mache. Mindestens 3 Sorten: stark, mittel und leicht, müßten in jedem Preis angefertigt, es könne aber sogar in den gangbarsten Sorten noch mehr Abwechslung geboten werden und die Ansicht, daß die Monopolverwaltung aus Ersparnißrücksichten werde gezwungen sein, nur wenige Sorten herzustellen, beruhe auf Unkenntniß der einschlägigen Verhältnisse. Schwierig sei nur, bei Herstellung ein und derselben Sorte in einer größeren Anzahl Fabriken ein ganz gleichmäßiges Fabrikat zu erzielen.

Die Menge an Rauchtabak (Jahreskonsum) ist in obiger Zusammenstellung (wohl ebenfalls auf Grund der Enquete) mit 749,857 Zentnern angegeben. In den Motiven wird angenommen, daß der Verbrauch an Rauchtabak etwa 49 Prozent des Gesammtverbrauchs von Fabrikaten betragen und daß innerhalb des Rauchtabackkonsums wieder etwa 70 Prozent auf die billigsten Sorten (45, 60 und 80 Pfennig pro Pfund), 18 Prozent auf die Sorten zu 1 Mk. und 1 Mk. 20 Pfg., 8 Prozent auf jene zu 1 Mk. 50 Pfg. und 2 Mk. und 4 Prozent auf die theuersten Sorten (über 2 Mk. pro Pfund) treffen werden.

An Schnupftabak sind als Jahresverbrauch 122,525 Zentner angenommen. Weiter nahm man an, daß der Verbrauch an Schnupftabak 8 Prozent des Gesammtverbrauchs betragen und innerhalb des Schnupftabackkonsums wieder 45 Prozent auf die billigsten Sorten (50 und 75 Pfennig per Pfund), 20 Prozent auf die Mittelsorten (1 Mark und 1 Mk. 20 Pfg.) und 35 Prozent auf die theuersten Sorten (2 Mk. und darüber per Pfund) fallen werden.

An Kautaback nahm man 45,910 Zentner als Jahresverbrauch an und schätzte denselben auf 3 Prozent des Gesammtverbrauchs an Fabrikaten.

An Zigaretten wurden 2628 Zentner oder 131,400 Mille als Jahresverbrauch veranschlagt. In § 28 des Entwurfs sind dieselben nicht speziell erwähnt, sondern nur in Beilage F 6. Aus dieser ist ersichtlich, daß 4 Sorten geliefert werden wollten zu 5, 4, 3.50 und 3 Mk. per Pfund.

An ausländischen Zigarren schätzte man den Jahresverbrauch auf 4650 Zentner = 32,550 Mille (siehe hiezu oben bei Zigarren). Als Sorten waren in Aussicht genommen im Ganzen 6, nämlich 1 Stück zu 30, zu 40, zu 50, zu 60, zu 75 Pfg. und zu 1 Mark. Als Stückzahl auf den Zentner wurde 7000 gerechnet. Als Gesammtverkaufserlös 16,030,875 Mark. Man nahm an, daß 15 Prozent auf die Sorten zu 30, je 30 Prozent auf jene zu 40 und 50, 15 Prozent auf die Sorten zu 60 und je 5 Prozent auf die Sorten zu 75 Pfg. und 1 Mk. treffen würden.

Die Verschleißgebühren zu 40,799,882 Mk. wurden wie folgt berechnet und erläutert. Auf durchschnittlich je 750 Einwohner soll eine Verschleißstelle kommen (in Frankreich auf ungefähr 900 Einwohner erst ein Debit), was ca. 60,000 Kleinverschleißer ergibt. Diese Stellenzahl wird im Allgemeinen dem Bedürfniß genügen und die Möglichkeit bieten, den Verschleißern schon durch Bewilligung von 10 Prozent des Verkaufspreises ein ausreichendes Einkommen zu gewähren. Der etwas weitere Weg zu den Verkaufsläden, welchen die Verringerung der Detailverkäuferzahl mit sich bringt, wird dem Publikum keine zu große Unbequemlichkeit verursachen. Bei der kleinen Zahl Fabriken und der großen Zahl Kleinverschleißer ist zwischen beiden noch ein Mittelglied, Beamte oder Agenten, nöthig. Im Monopolreferat der Enquete sind 50 Verwalter für den Großverschleiß mit je 3000 Mark Durchschnittsgehalt vorgeschlagen. Bei den an dieselben zu stellenden Anforderungen und den von ihnen zu fordernden hohen Kautionen ist der Gehalt zu niedrig und auch die Stellenzahl zu gering, da der Geschäftsrayon des Einzelnen zu groß wäre. Es werden wenigstens 250 solche Beamte oder Agenten anzustellen und ½ Prozent des Detailverkaufspreises ihnen zu gewähren sein. Die Verschleißgebühren betragen also zu 10½ Prozent vom Detailverkaufspreis berechnet, die obige Summe von 40,799,882 Mk. (In der Detailbegründung wurde übrigens noch bemerkt, daß auch Gastwirthen, Restaurateuren, Schankwirthen und sonstigen Gewerbetreibenden der Verkauf der Tabackfabrikate zahlreich werde zu gestatten sein. Motive zu § 5.)

II. Ausgaben.

1. Generaldirektion.

Hiemit ist die an der Spitze stehende Zentralbehörde (nach § 6 des Entwurfs des „Reichstabackamt") gemeint, welcher die obere Leitung des Fabrikations- und Magazindienstes zustehen soll, und als deren Hauptstützen Generalinspektoren in beschränkter Anzahl fungiren sollen, welchen die Sorge für die ordnungsmäßige Einrichtung der ganzen Verwaltung, für die Ein- und Durchführung der nöthigen Maßregeln, für die gleichheitliche und einheitliche Gestaltung derselben und die dauernde Ueberwachung der Fabrikdirektionen und Magazinverwaltungen zufällt. Jeder Generalinspektor soll einen bestimmten Rayon mit mehreren Fabriken und Magazinen zugetheilt erhalten und wird dabei in der Lage sein, vielseitige Erfahrungen zu sammeln, in unmittelbarer Berührung mit der praktischen Thätigkeit zu bleiben und scharfen Blick und zuverlässiges Urtheil zu gewinnen. Als Gesammtaufwand für Zentralbehörde und Generalinspektoren wurden „nach vorläufiger Schätzung" 385,000 Mark veranschlagt.

2. Fabrik- und Magazinverwaltung.

Ueber die Einrichtung der Fabriken und Magazine äußern sich die Motive dahin, daß es technisch und finanziell nothwendig sein werde, sich auf die bestehende Industrie zu stützen und vorhandene Fabriken in genügender Anzahl zu erwerben. Die Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation kann in weniger größeren Fabriken konzentrirt werden; schwieriger sind die Verhältnisse bei der bedeutenden und sehr zersplitterten Zigarrenfabrikation. In Deutschland gibt es nur wenige große Zigarrenfabriken und selbst, wenn solche in kurzer Zeit sollten errichtet werden, hätte man Noth, gelernte Arbeiter in der erforderlichen Zahl disloziren und in wenigen Zentren vereinigen zu können. Ueberall sind in letzter Zeit die Zigarrenfabriken aus reicheren Gegenden und größeren Städten in ärmere Gegenden und kleine Ortschaften verlegt worden, um den niedrigen Arbeitslohn sich zu Nutze zu machen: dies hat für viele Ortschaften wohlthätig gewirkt. Warum soll nicht auch die Monopolverwaltung diesen Verhältnissen Rechnung tragen, warum soll eine wohl gegliederte Staatsindustrie nicht ebenfalls mit zehn und zwanzig Fabrikfilialen arbeiten können, wenn dies einem Privatetablissement möglich ist? Billige Arbeitskräfte für die umfangreiche Zigarrenfabrikation der Monopolverwaltung sind in größerer Menge zu finden, als man vielfach

annimmt. Im Konkurrenzkampf der Privatindustrie werden immer wieder neue Geschäfte an Orten errichtet, wo die Fabrikanten sich wegen der Wohlfeilheit der Arbeitskräfte unter Opfern an Mühe, Zeit und Geld einen Arbeiterstamm heranbilden. Jedes neue Geschäft hat die Tendenz, von diesen gelernten Arbeitern an sich zu ziehen, die in Gang befindlichen Fabriken werden dadurch immer wieder zur Anlernung neuer Kräfte gezwungen und die Fertigkeit der Zigarrenarbeit ist dadurch in diesen Gegenden von Jahr zu Jahr mehr verbreitet worden. Es werden demnach mindestens 28 große Fabriken und 130 Filialen, ferner ungefähr 32 Magazine bezw. Magazinverwaltungen als erforderlich erachtet. Zu jeder Hauptfabrik werden mehrere auswärtige Filialen gehören, die von den Hauptetablissements aus zu leiten sind. Für jede Filiale wird ein Geschäftsführer als Vorstand genügen. Ferner sind zur unmittelbaren Ueberwachung der Arbeiter, zum Zutheilen des Tabacks, zur Abnahme der Zigarren, Führung der Lohnlisten 2c. für jede Filiale mindestens 4 Aufseher nothwendig. Die Herstellung von Zigaretten kann auf einige wenige Fabriken, die des Rau- und Schnupftabacks auf ca. 12 Fabriken beschränkt werden. Was die Zahl der Magazine anlangt, so müssen jährlich von der inländischen Ernte ca. 780,000 Zentner dachreifen Tabacks = 624,060 Zentnern farmentirten Tabacks magazinirt und überdies ein achtmonatlicher Bedarf an ausländischem Tabac untergebracht werden. Der inländische Tabac kann in 28—29 Magazinen, wovon ein Theil je ca. 40,000, die kleineren je ca. 20,000 Zentner zu fassen hätte, der ausländische Tabac in 3—4 Magazinen, davon jedes 150—180,000 Zentner zu bergen hätte, aufbewahrt werden. Der Magazindienst wird mit dem Fabrikationsdienst derart zu vereinigen sein, daß entweder sämmtliche Magazinverwaltungen für den inländischen Tabac oder doch die kleineren den Fabriksdirektionen unterstellt werden. „Nach vorläufiger Schätzung“ wurde der Aufwand für Fabrikations- und Magazinsdienst auf 2,314,200 Mk. veranschlagt.

3. Arbeitslöhne.

Ueber diese Ausgabe war in Beilag D der Motive eine besondere Berechnung ausgearbeitet worden, welcher nach den Erfahrungen der kais. Manufaktur in Straßburg bei Zigarren die mittleren Löhne per Mille (8 Mk. 90 Pfg., nämlich 6 Mk. 60 Pfg. für das eigentliche Zigarrenmachen und 2 Mk. 30 Pfg. für Nebenarbeiten und Aufsicht) bei den übrigen Fabrikaten die mittleren Sätze per Zentner (Rauchtabac 3,31 Mk., Schnupftabac los 2,63₅ Mk., Schnupftabac in Büchsen 3,57 Mk., Kautabac 29,22₅ Mk.) zu Grunde gelegt wurden. Bei Zigaretten wurde Maschinenfabrikation mit ca. 70 Arbeitern und einer Ausgabe von ca. 40,000 Mk. angenommen. Die Gesammtsumme ergab unter Zugrundelegung von 4,916,093 Stück = 587,528 Zentnern Zigarren, 749,857 Zentnern Rauch-, 61,212 Zentner loser Schnupf-, 61,213 Zentner Büchsen-Schnupftabac und 45,910 Zentnern Kautabac 47,996,795 Mk. Auf fast das gleiche Ergebniß kommt auch die obige Berechnung der Beilage H, welche im Ganzen 82,000 Arbeiter, und davon 81,000 zu durchschnittlich 577 Mk. und 1000 zu durchschnittlich 1200 Mk. annimmt. Diese Arbeiterzahl war in den Motiven wie folgt berechnet worden: Ein Zigarrenarbeiter, welcher die Wickel selbst mache, vermöge in 300 Arbeitstagen durchschnittlich 80 Mille Zigarren zu fertigen, also seien zur Herstellung von 4,916,093 Mille Zigarren ungefähr 61,400 Zigarren-Arbeiter erforderlich. Auf je 4 derselben sei ein weiterer für die Nebenarbeiten zu rechnen, so daß zu ersterer Zahl noch etwa 15,300 Arbeiter kämen, insgesammt Zigarrenarbeiter also ca. 76,700. Für die Rauchtabackfabrikation seien ca. 1800, für die Schnupftabackfabrikation ca. 250, für die Kautabackfabrikation ca. 500, für die Zigarettenfabrikation bei Maschinenverwendung 60—80 nöthig, wozu im Ganzen noch 800 bis 900 Aufseher kämen. Dann waren noch dazu zu rechnen 1600—1700 ständige Magazinarbeiter und 90—100 Magazinaufseher. Gesammtsumme rund 82,000. Man nahm an, daß die Aufseher mit 1000—1400, durchschnittlich 1200 Mk., remunerirt würden, so daß für 1000 Aufseher 1,200,000 Mk. zu rechnen waren. Es blieben also für 81,000 Arbeiter 46,796,795 Mk., also auf den Kopf durchschnittlich ca. 577 Mk.

4. Anschaffung des Rohmaterials.

Zur Herstellung von 1,505,720 Zentnern Fabrikate (Zigarren, Rauch-, Schnupf- und Kautabacke; für Zigaretten wurde Rohtabackbedarf nicht angesetzt, siehe unten) wurde nach dem ungefähren Verhältniß von 100 : 104 ein Rohtabackbedarf von 1,565,210 erforderlich erachtet. Aber dieses Verhältniß von 100 : 104, wonach für 1,500,000 Zentner Fabrikate 1,560,000 Zentner Rohtabac erforderlich sind, also auf die Gesammtfabrikation nur 60,000 Zentner dekaliren, äußern sich die Motive wie folgt: diese Annahme stimme mit den wirklichen Betriebsergebnissen zusammen und das Dekalo sei im Ganzen vielleicht noch geringer. Die französische Regie habe zu 100 kg Fabrikaten im Jahr 1869 nur 98,₉₂₃, im Jahre 1875 etwas mehr, nämlich 99,4 kg Rohtabac verbraucht, welches sehr günstige Verhältniß allerdings nicht allein auf die größere Wirthschaftlichkeit des Staatsbetriebs, sondern auch darauf

zurückzuführen sei, daß in Frankreich verhältnißmäßig wenig Zigarren, dagegen größere Quantitäten Rauch- und Schnupftaback fabrizirt und konsumirt werden; immerhin könne man aber das Verhältniß 100 : 104 auch dann als zutreffend annehmen, wenn, wie in Deutschland der Fall, die Zigarrenfabrikation quantitativ viel größere Bedeutung hat, als in den größeren Monopolstaaten. In der Enquete-Kommission sei berechnet worden (Anlage D zu Nr. 68 der Drucksachen), daß zu 1,150,000 Zentner Fabrikate 1,401,402 Zentner Rohtaback erforderlich seien. Dabei sei aber nicht berücksichtigt worden, daß der bei der Zigarrenfabrikation entstehende Abfall an Kurzgut, Rippen und Abfällen, welches erfahrungsgemäß fast ein Drittel des verwendeten Rohtabacks ausmache, für die Gesammtfabrikation nur zu einem ganz geringen Theil verschwinde, zum überwiegenden Theil aber in die Rauch- und Schnupftabackfabrikation übergehe, und daher an der für diese beiden Fabrikationsarten zu verwendenden Rohtabackmenge abzusetzen sei; dies sei damals unterlassen und daher die Gesammtausgabe um ca. 10,800,000 Mk. zu hoch und der Reinertrag um die gleiche Summe zu niedrig angesetzt worden.

Der Rohtabackbedarf von 1,565,210 Zentner (siehe oben) wurde nun weiter auf Grund Vergleichung der für die inländische Fabrikation statistisch ermittelten Rohtabackmenge mit der durchschnittlichen Einfuhr ausländischer Tabacke, welche in den Motiven zum Gesetz vom 15. Juli 1879 für den durchschnittlichen Inlandsverbrauch auch auf 955,569 Zentner angegeben ist, in ²/₅ in- und ³/₅ ausländischen Taback zerlegt. Ferner sind für 587,528 Zentner Zigarren zunächst 881,292 Zentner Rohtaback angesetzt, — auf je 100 Pfd. Zigarren 150 Pfund Rohtaback —; dabei ergeben sich aber an Kurzgut, Rippen, Abfällen, mindestens ca. 240,886 Zentner, welche in die Rauchtabacksfabrikation übergehen, während nur der Rest mit 52,878 Zentner = 6 Prozent dekalirt; dieses Dekalo hat seinen natürlichen Grund darin, daß die trockenen Zigarren einen geringeren Prozentsatz Feuchtigkeit enthalten als der Rohtaback. Für 749,857 Zentner Rauchtaback ist Rohtaback im Verhältniß von 100 : 105,56, also 791,549 Zentner nothwendig. Hiezu liefert die Zigarrenfabrikation 240,886 Zentner, so daß nur 550,663 Zentner Rohtaback hiefür zu beschaffen bleiben. Bei Schnupf- und Kautaback ist der Rohtabackbedarf erheblich geringer, als die Menge der daraus gefertigten Fabrikate. Aus 100 Pfund Rohtaback können an Schnupftaback ungefähr 125, an Kautaback 130 Pfund hergestellt werden; zu 122,425 Zentner Schnupf- und 45,910 Zentner Kautaback sind also nur 133,255 Zentner Rohtaback erforderlich. Für Zigaretten hat der Einfachheit halber bei der Gewinnfähigkeit an Menge und Gewicht ein besonderer Ansatz an Rohtaback nicht stattgefunden. Bei einem rationellen Staatsbetrieb wird sich das Gesammtdekalo noch etwas niedriger stellen, als den Berechnungen zu Grunde gelegt, so daß eine entsprechende Menge Rohmaterial für die Zigarettenfabrikation zur Verfügung bleibt. Es ergab sich also folgender Bedarf an Rohtaback: 640,406 Zentner für Zigarren, 791,549 Zentner für Rauch-, 97,940 Zentner für Schnupf- und 35,315 Zentner für Kautaback, Summa: 1,565,210 Zentner. Hievon wurden gerechnet ²/₅ = 626,084 Zentner inländischer zum Preise von durchschnittlich 35 Mk. per Zentner und ³/₅ = 939,126 Zentner ausländischer Rohtaback zu den Durchschnittspreisen von 144 und 55,80 Mk. per Zentner (nämlich — für Zigarren — 93,912 Zentner zu 144 und 845,214 Zentner zu 55,80 Mk. per Zentner). Zu diesen Preisen wurde Folgendes bemerkt: Der Preis des fermentirten inländischen Rohtabacks ist in Nr. 48 der Drucksachen zum Bericht der Enquete-Kommission nach dem Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1876 auf 37 Mk. für den Zentner berechnet worden. Dieses Resultat ist durch eine Reihe von Berechnungen gefunden worden, deren einzelne Faktoren nicht feststehen und nach manchen Richtungen anfechtbar sind. Vergleicht man dagegen die Ergebnisse der statistischen Erhebungen für 1875/77 (S. 16 des Berichts der Enquete-Kommission), so ist kaum zweifelhaft, daß der Preis im Allgemeinen niedriger ist, als an erstgedachter Stelle ermittelt. Unbedenklich kann der Durchschnittspreis von 35 Mk. angesetzt werden; auch letzterer ist noch so hoch, daß er allen Verhältnissen genügend Rechnung trägt. Der Preis des ausländischen Rohtabacks ist in Nr. 47 S. 17 der Drucksachen zum Bericht der Enquete-Kommission auf durchschnittlich 61,62 Mk. berechnet und in den Voranschlag, Anlage D zum Monopolreferat, mit 62 Mk. angenommen worden. Bei Bildung dieses Durchschnittspreises haben die über Holland eingeführten Java- und Sumatra-Tabacke zwar schon Berücksichtigung gefunden, dennoch aber soll hier jener, bei der Art der Verwendung der Tabacke verhältnißmäßig niedrige Preis nicht durchweg festgehalten werden, sondern ein Theil der Java- und Sumatratabacke, weil in der Hauptsache als Deckmaterial dienend, mit 160 Mk. per Zentner (vgl. S. 14 der erwähnten Drucksache Nr. 47) angesetzt werden; hiefür dürften aber auch etwa 10 Prozent des Gesammtbedarfs an ausländischem Taback ausreichen, weil jedenfalls ein Theil der Zigarren mit anderen Tabacksorten gedeckt werden muß, die unter ersterwähnten Durchschnittssatz fallen. Beide Preise, 62 und 160 Mk. per Zentner, können übrigens in ihrem ganzen Betrag nur für den Einkauf durch die Privat-

industrie aus „zweiter Hand" als zutreffend anerkannt werden. Die Monopolverwaltung wird für die nämlichen Tabacke durch submissions- oder kommissionsweisen Einkauf an Stelle der zweiten Hand eine Preisminderung erzielen können, welche nach den geschäftlichen Erfahrungen über diese Einkaufsart auf mindestens 10 Prozent zu veranschlagen ist. Hienach würden sich die Preise auf 55,80 und 144 Mk. für den Zentner reduziren. Die Gesammtwerthberechnung des inländischen und ausländischen Tabacks ergibt in der Schlußsumme 82,599,210 Mk. Für die aus der Zigarrenfabrikation in die Rauchtabackfabrikation übergehenden Rippen, Abfälle u. s. w. sind 20 Mk. per Zentner angesetzt. Nach heutigen Marktpreisen ist der Preis der Rippen im Zollgebiet etwas höher, während der Durchschnittspreis der amerikanischen Stengel am Markt in Hamburg und Bremen erheblich niedriger ist. Derartig haben sich die Preisverhältnisse in Folge der Zollerhöhung gestaltet, welche die Einfuhr amerikanischer Stengel zu Gunsten der bei der inländischen Fabrikation gewonnenen Rippen wesentlich erschwert hat. Der Preis von 20 Mk. entspricht ungefähr dem Durchschnittspreis beider Rippen-Arten.

5. Der Ankaufspreis ausländischer Zigarren wurde durchschnittlich auf 200 Mk. pro Mille, also für 32,550 Mille auf 6,510,000 Mk. geschätzt.

6. Für die Verbrauchsgegenstände wären ziemlich beträchtliche Ausgaben nothwendig, wenn die Monopolverwaltung die in der Privatindustrie auf Kosten der Qualität der Zigarren übliche kostspielige Verpackung, luxuriöse Ausstattung der Kistchen u. s. w. beibehalten wollte. Bei Anwendung der mittleren Sätze der kaiserlichen Tabackmanufaktur würde dieser Ausgabetitel 18,890,638 Mk. betragen. Es wurde aber eine andere Aufstellung gemacht, bei welcher die mittleren Ausgaben für die Zigarren um 20 und jene für den Rauchtaback um 10 Prozent ermäßigt, dagegen jene für den Kautaback in Anbetracht des Werths der bei der deutschen Kautabackfabrikation verwendeten Ingredienzien verdoppelt wurden, die Gesammtsumme vermindert sich dadurch auf 16,379,565 Mk.

7. Für die Ueberwachung des Tabackbaus sind 1,000,000 Mk. Kosten angesetzt. Die Motive enthalten über diesen Anschlag, welcher ein approximativer zu sein scheint, nichts Näheres.

8. Transportkosten. Dieselben lassen sich nach den Motiven schwer bemessen. Die französische Regie hat hiefür 1875 nach dem Jahresbericht 2,504,427 Frs. verausgabt. Bei der Verschiedenheit der Konsumtions- und sonstigen Verhältnisse und um ganz sicher zu gehen, wurde dieser Posten auf 5,500,000 Mk. angesetzt.

9. Für Unterhalt der Gebäude und Maschinen sind 1,200,000 Mk. angesetzt, über welchen Anschlag die Motive nichts Näheres enthalten.

10. Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals — incl. Reserve — von 220,000,000 Mk. sowie Amortisation desselben, zusammen $4^1/_4$ Prozent: 9,350,000 Mk. Ueber diesen Anschlag siehe Nachstehendes.

Das Anlage- und Betriebskapital wurde wie folgt berechnet:

a) Ausgaben für die Einrichtung von Fabriken und Magazinen (siehe oben Ziffer 2 der Erläuterungen zu den Ausgaben):

6	Fabriken	à	2 000 000 Mk.	=	12 000 000	Mk.
6	„	„	1 500 000 „	=	9 000 000	„
16	„	„	1 000 000 „	=	16 000 000	„
130	Fabrikfilialen	„	100 000 „	=	13 000 000	„
2	Magazine	„	2 000 000 „	=	4 000 000	„
10	„	„	600 000 „	=	6 000 000	„
20	„	„	300 000 „	=	6 000 000	„
			zusammen:		66 000 000	Mk.

b) Inventarwerth der Maschinen, Utensilien und Verbrauchsgegenstände wurde zu 12,000,000 Mk. angenommen.

c) Tabackvorräthe (siehe oben Ziff. 4 der Erläuterungen zu den Ausgaben).

Die gewöhnlichen Tabackvorräthe werden den $1^1/_2$ fachen Jahresbedarf an inländischem und den achtmonatlichen Bedarf an ausländischem Rohtaback betragen müssen. Dazu kommt der Vorrath an fertigen Fabrikaten und die in der Fabrikation befindliche Tabackmenge, zusammen mindestens $^1/_3$ des ganzen jährlichen Tabackbedarfs (an Rauch- und Kautaback etwas weniger, an Schnupftaback dafür erheblich mehr).

Werth von 1½ inländischen Tabacernten ca.	33 000 000 Mk.
Werth des achtmonatlichen Bedarfs an ausländ. Tabac ca. .	40 000 000 „
Werth des durchschnittl. Vorraths an Fabrikaten, mit Einschluß der in der Fabrikation befindlichen Tabackmengen (⅓ des Jahresbedarfs (ca.	55 000 000 „
Werth des durchschnittl. Vorraths an Importzigarren ca. . .	2 500 000 „
Sonstiges ca.	1 500 000 „
zusammen:	132 000 000 Mk.

Die drei Posten zusammen ergeben also 210,000,000 Mk. als Anlage- und Betriebskapital, wozu als Reserve noch 10,000,000 Mk. geschlagen wurden.—

Von dem Ertrage zu 174,595,667 Mk. gehen nach Obigem noch ab die Zinsen der Entschädigungssumme zu rund 257,000,000 Mk. Diese Summe wurde wie folgt erläutert und berechnet:

Ein rechtlicher Anspruch auf Schadenersatz für die von dem Verbot der Fabrikation und des Handels mit Fabrikaten, sowie von der Beschränkung des Handels mit Rohtaback Betroffenen wurde nicht anerkannt, da bei dem System der Gewerbefreiheit dem Gewerbetreibenden ein Recht auf Gewerbeausübung nicht garantirt sei. Nur Billigkeitsgründe sind anzuerkennen, und auch diese nur für die unmittelbar von dem Verbot Betroffenen, nicht für Jene, welche mittelbar unter den Folgen dieser Verbote leiden. Letzteres wäre eine unbegründete Liberalität auf Kosten der Gesammtheit der Steuerzahler und müßte zu den bedenklichsten Konsequenzen führen, da jede Neuerung in der Zoll- und Steuergesetzgebung immer pekuniäre Einbußen der betheiligten Erwerbskreise im Gefolge hat und dann konsequenterweise immer Ersatz aus Reichsmitteln geleistet werden müßte; auch praktisch wäre solche Entschädigung unausführbar, da der Kreis der mittelbar Betroffenen sich nur schwer oder gar nicht abgrenzen lasse. — Es ist eine Real- und eine Personalentschädigung in Aussicht genommen. Erstere soll jenen Tabackfabrikanten und Rohtabackhändlern zu Theil werden, deren eigene Fabrik- oder Magazinsgebäude durch Einführung des Monopols im Werthe vermindert werden. Sie fällt weg bei freihändigem Verkauf der Gebäude an die Monopolverwaltung und sie besteht in einer Kapitalzahlung blos im Betrage der ermittelten Werth**minderung**, da ja das Eigenthum des Gebäudes dem Beschädigten bleibt und dasselbe zu anderen Zwecken weiter verwendet werden kann. Die Personalentschädigung soll die Fabrikanten, Rohtabackhändler, Händler mit Fabrikaten, technisches Hilfspersonal und die Arbeiter für den Verlust bezw. die Verminderung des Erwerbs entschädigen. Für Fabrikanten und Händler ist sie eine Personalentschädigung, für die übrigen eine Personalvergütung. Der Unterschied besteht darin, daß der Anspruch auf Vergütung durch die Uebernahme oder unbegründete Ablehnung einer Stelle im Dienst der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer verloren geht, also für diese Personen eine mittelbare Nöthigung zur Uebernahme solcher Stellen besteht. Dies liegt im Interesse der Monopolverwaltung, aber auch im Interesse der Betheiligten selbst, da sie bei Beibehaltung ihrer bisherigen Beschäftigung am angemessensten versorgt sind. Vergütungen und Entschädigungen sollen nur den Inhabern jener Fabriken und Tabackhandlungen zu Theil werden, welche längere Zeit sich als bestandsfähig bewiesen und nicht blos nebensächlich betrieben wurden, dann jenen technischen Hilfskräften und Arbeitern, welche den Erwerb als dauernden und hauptsächlichen Beruf ausübten. Bei dem Hilfs- und Arbeiterpersonal fand Einschränkung auf die für Fabrikation und Handel besonders geschulten Personen statt, weil nur diesen eine spezielle mit Opfern an Mühe und Zeit er-

worbene Fertigkeit eigen ist, welche nunmehr werthlos wird, während die in der Tabackbranche mit kaufmännischer Buchführung, gewöhnlichen Handdiensten u. s. w. Beschäftigten ihre Thätigkeit künftig anderswo ebenso gut verwerthen können. Für ältere Geschäfte ist die Entschädigung und Vergütung höher bemessen, weil die Bestandsfähigkeit in der Regel mit der Länge der Zeit zunimmt. Das Gleiche gilt für Hilfspersonal und Arbeiter, zumal letztere bei vorgerückten Jahren schwerer anderweite Stellung finden. Die Entschädigung oder Vergütung soll nur so hoch sein, daß sie den Betheiligten den Uebergang zu einer anderen Erwerbsart erleichtert; höhere Beträge, als nothwendig sind, um den Uebergang ohne Opfer am eigenen Vermögen zu bewerkstelligen, sollen vermieden werden. Deshalb soll auch die Leistung in Kapital und nicht in Rente bestehen. Nach Vorstehendem dürfte eine Benachtheiligung der Interessenten ausgeschlossen erscheinen, zumal Fabrikanten und Rohtabackhändler auch noch Realentschädigung erhalten (s. o.) und ihre Tabacke, Maschinen, Geräthe zu angemessenen Preisen an die Monopolverwaltung absetzen könne. Fabrikanten, welche ihre Fabriken freihändig an die Monopolverwaltung verkaufen, erhalten eine Personalentschädigung deshalb nicht, weil in der freihändig vereinbarten Kaufsumme auch die Schadloshaltung bezüglich des künftig entgehenden Geschäftsgewinns enthalten ist. Aus Billigkeitsgründen sollen Unterstützungen Jenen gewährt werden können, deren Erwerb durch das Monopol geschmälert oder entzogen wird, welche aber die Voraussetzungen in den §§ 66 und 67 nicht erfüllt haben.

Der nun folgenden Berechnung der Entschädigung wurde die Bemerkung vorangestellt, daß dieselbe nur annähernd sei, weil zuverlässige Grundlagen fehlten.

1 Realentschädigung.

Hiefür werden 40,000,000 Mk. angesetzt, eine Summe, die schon hoch erscheint, da viele bedeutenden Fabriken und Magazine von der Monopolverwaltung angekauft werden, und bei vielen anderen eine Werthminderung nicht eintritt, da sie ganz oder theilweise andere Verwendung finden können.

2. Personalentschädigung.

a) Tabackfabrikanten.

Die Gestehungskosten der Jahresproduktion von rund 1,500,000 Zentner Tabackfabrikaten einschließlich Verzinsung von Anlage- und Betriebskapital sind zu rund 226,000,000 Mk. zu veranschlagen (s. unten), der Verkaufswerth der Fabrikate um mindestens 20% höher, also zu rund 271,200,000 Mk. Der Reingewinn kann zu 6%, also zu 16,272,000 Mk. angenommen werden. Zieht man davon 1% mit 162,720 Mk. für jene Geschäfte ab, welche nicht schon seit mindestens 4 Jahren bestehen, oder nicht als selbstständige Nahrungsquelle anzusehen sind, so ist der Entschädigungsberechnung ein Reingewinn von 16,109,280 Mk. zu Grunde zu legen. Davon sind auf die 4 Jahre und darüber, aber unter 10 Jahren bestehenden Geschäfte 5% mit 805,464 Mk., auf die 10 Jahre oder länger bestehenden Geschäfte aber 95% oder 15,303,816 Mk. zu rechnen. Nimmt man ferner an, daß die ersteren Geschäfte durchschnittlich mit dem $3^1/_2$fachen des jährlichen Reingewinns zu entschädigen sind, so ist die Entschädigungssumme der Tabackfabrikanten folgendermaßen zu berechnen: $805{,}464 \times 3^1/_2 = 2{,}819{,}124$ Mark, $15{,}303{,}816 \times 5 = 76{,}519{,}080$ Mark, zusammen 79,338,204 Mk. Hierin ist auch die Personalentschädigung jener Fabrikanten mitenthalten, welche ihre Fabriken freihändig an die Monopolverwaltung verkaufen und die Personalentschädigung in der Kaufsumme mit empfangen.

b) Rohtabackhändler.

Hier kann der Jahresumsatz auf 40,000,000 Mk., der Reingewinn mit 10% zu 4,000,000 Mk. angenommen werden. Rechnet man 20% des Umsatzes auf den Handel nach dem Ausland und die noch nicht 4 Jahre bestehenden Geschäfte, so beträgt das Simplum für die Entschädigungsberechnung 3,200,000 Mk. Hievon 5% mit 160,000 Mk. auf die 4 bis ausschließlich 10 Jahre und 95% mit 3,040,000 Mk. auf die 10 Jahre und länger bestehenden Geschäfte gerechnet, ferner angenommen, daß erstere Geschäfte durchschnittlich mit dem $1^1/_2$fachen des jährlichen Reingewinns zu entschädigen sind, so ergibt sich folgende Berechnung: $160{,}000 \times 1^1/_2 = 240{,}000$ Mk., $3{,}040{,}000 \times 2 = 6{,}080{,}000$ Mk., zusammen **6,320,000 Mk.**



3. Personalvergütung:

a) für das Hilfspersonal der Tabackfabrikation.

Es ist anzunehmen, daß in den Dienst der Monopolverwaltung nicht eintreten, jedoch Anspruch auf Personalvergütung haben 550 Fabrikdirektoren, Inspektoren, Agenten u. s. w. mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von je 3600 Mk., zusammen 1,980,000 Mk; 900 Werkmeister, Aufseher u. s. w. mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von je 2400 Mk., zusammen 2,160,000 Mk., Summe: 4,140,000 Mk., und zwar sind etwa 15% oder 621,000 Mk. auf Jene zu rechnen, welche 4 aber nicht 10 Jahre, 85% oder 3,519,000 Mk. aber auf solche, welche 10 Jahre oder länger den Erwerb ausgeübt haben. Nimmt man als Vergütungssatz bei Ersteren das $3^1/_2$fache eines Jahreseinkommens an, so ergibt sich: 621,000 × $3^1/_2$ = 2,173,500 Mk. und 3,519,000 × 5 = 17,595,000 Mk., zusammen 19,768,500 Mk.

b) für die technisch gebildeten Tabackarbeiter.

Von den vergütungsberechtigten Arbeitern werden nach dem jetzigen Stand höchstens 8000 keine Verwendung bei der Monopolverwaltung finden. Der Jahresverdienst eines solchen Arbeiters wird durchschnittlich zu etwa 600 Mk., von 8000 also zu 4,800,000 Mk. anzunehmen sein. Wird sie von $^1/_4$ auf die von 4 bis 10 Jahren, $^3/_4$ auf die 10 Jahre oder länger beschäftigten Arbeiter gerechnet und als durchschnittlicher Vergütungssatz für erstere das $3^1/_2$fache eines Jahreseinkommens angenommen, so ergibt sich folgende Vergütungssumme: 1,200,000 Mk. × $3^1/_2$ = 4,200,000 Mk., 3,600,000 Mk. × 5 = 18,000,000 Mk., zusammen 22,200,000 Mk.

c) für das Hilfspersonal des Handels mit Rohtaback oder Tabackfabrikaten.

Personalvergütung werden zu erhalten haben etwa 550 Agenten, Makler u. s. w. mit durchschnittlichem Jahreseinkommen zu je 3600 Mk., zusammen 1,980,000 Mk., 200 Reisende, Kommis u. s. w. mit durchschnittl. Jahreseinkommen zu je 2400 Mk., zusammen 480,000 Mk., Summe: 2,460,000 Mk. Davon sind etwa 15% mit 369,000 Mk. auf die 4 bis 10 Jahre und 85% mit 2,091,000 Mk. auf die 10 Jahre und länger in dem betr. Beruf thätigen Personen zu rechnen, ferner ist als durchschnittlicher Vergütungssatz für die Ersteren das $1^1/_2$fache eines Jahreseinkommens zu rechnen. Also: 369,000 × $1^1/_2$ = 553,500 Mk., 2,091,000 × 2 = 4,182,000 Mk., Summe: 4,375,500 Mk.

d) für die Händler mit Tabackfabrikaten.

Diese erzielen aus dem Umsatze der von den Fabrikanten für 271,200,000 Mk. angekauften Waaren (vgl. 2a) bei Voraussetzung eines Aufschlags von $33^1/_3$% eine Bruttoeinnahme von 361,600,000 Mk. Von dem Umsatz entfällt aber etwa ein Drittel auf solche Händler, welche den Tabackhandel nur nebensächlich oder noch nicht seit 4 Jahren betreiben. Von den verbleibenden 241,066,667 Mk. ist weiter ein Drittel mit 80,355,556 Mk. für jene Händler abzusetzen, die eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Tabackverschleißer erhalten. Der für die Vergütungsberechnung in Betracht kommende Umsatz beträgt demnach 160,711,111 Mk., der Reingewinn ist zu 12%, also zu 19,285,333 Mk. anzunehmen, wovon ein Viertel mit 4,821,333 Mk. auf die 4 bis 10 Jahre, drei Viertel mit 14,464,000 Mk. auf die 10 Jahre und länger bestehenden Handlungen gerechnet werden kann. Wird für erstere als durchschnittlicher Vergütungssatz das $1^1/_2$fache eines Jahresgewinnes angenommen, so berechnet sich die Vergütung: 4,821,332 Mk. × $1^1/_2$ = 7,232,000 Mk., 14,464,000 Mk. × 2 = 28,928,000 Mk., Summe: 36,160,000 Mk.

4. Unterstützungen.

An solchen würden höchstens 25,000,000 Mk. vorzusehen sein.

Wiederholung: 1. Realentschädigung: 40,000,000 Mk., 2. Personalentschädigung: a) Tabackfabrikanten 79,338,204 Mk., b) Rohtabackhändler 6,320,000 Mk., 3. Personalvergütungen, a) Hilfspersonal der Tabackfabrikation 19,768,500 Mk., b) Tabackarbeiter 22,200,000 Mk., c) Hilfspersonal des Handels mit Rohtaback und Tabackfabrikaten 4,735,500 Mk., d) Händler mit Tabackfabrikaten 36,160,000 Mk., 4. Unterstützungen: 25,000000 Mk., in Summa: 233,522,204 Mk.

Um allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, z. B. auch für Vergütung an die nach § 67 letzt. Abs. innerhalb der ersten 5 Jahre wieder aus dem Dienst der Monopolverwaltung ausscheidenden Personen soll noch ein Zuschlag von 10% = 23,352,220 Mk. in Anschlag gebracht werden. Die Gesammtsumme beträgt dann 256,874,424 Mk.

Am Schlusse der Motive wurde noch ein Vergleich der Gestehungskosten der Monopolverwaltung mit den dermaligen der Privatindustrie gezogen, welcher Folgendes ergab:

Die Monopolverwaltung hat für 1,505,720 Ztr. Fabrikate 164,524,770 Mk. Gestehungskosten aufzuwenden, die Privatfabrikation hat jedoch höhere Aus-

gaben durch Mehraufwand für Rohtaback und Verbrauchsgegenstände, durch größeres Anlage- und Betriebskapital und durch die Zölle und Steuern.

Die Privatfabrikation hat im Preis des inländischen Rohtabacks den Geschäftsgewinn der Rohtabackhändler mit ca. 10% des Umsatzes zu bezahlen, ferner für den ausländischen Rohtaback wie oben erörtert, durchschnittlich 160 und 62 Mk. anzulegen, wo die Monopolverwaltung bei Kommissions- oder submissionsweisem Ankauf in großen Posten nur 144 und 55,80 Mk. auszugeben hat. Für 1,505,210 Ztr. Rohtaback ergibt sich dadurch ein Mehr von 8,934,212 Mk. Zölle und Steuern für diese Mengen — unter welchen 626,084 Ztr. inländischer Rohtaback mit dem Steuersatz von 1881 also 15 Mk. per Zentner fermentirt — betragen 49,304,115 Mk. Das Anlage- und Betriebskapital ist bei der großen Zersplitterung der Privatindustrie um wenigstens 25% höher zu schätzen, als das der Monopolverwaltung. Ferner ist ein höherer Zinsfuß dafür (durchschnittl. 5%) anzusetzen, beides verursacht eine Mehrausgabe von 4,000,000 Mk. Die Verbrauchsgegenstände werden der Privatindustrie etwa um 3,000,000 theuerer zu stehen kommen, als der Monopolverwaltung. Minderausgaben hat die Privatindustrie nur für das leitende Personal und bei den Transportkosten. Unter letzterem Titel sind bei der Monopolverwaltung die Kosten des Transports der Fabrikate zu den Verschleißern mitenthalten, die für die Privatfabrikation außer Rechnung bleiben. Rechnet man beide Minderausgaben, um ganz sicher zu gehen, auf 4,000,000 Mk., so bleiben noch Mehrausgaben von 61,238,327 Mk. Die Privatfabrikation wird also für Herstellung von 1,505,720 Ztr. Fabrikate ca. 226,000,000 Mk. Gestehungskosten haben.

Hiezu kommt noch der Aufschlag der Fabrikanten und der Groß- und Kleinhändler mit Fabrikaten. Sicheres statistisches Material hierüber ist nicht vorhanden, auch werden darüber die widersprechendsten Angaben gemacht, nach den Erfahrungen der Straßburger Manufaktur ist jedoch anzunehmen, daß der Aufschlag der Händler auf die Fabrikate eher noch größer ist als im Monopolreferat der Enquete angenommen worden war. Aus dem Monopol feindlich gesinnten Kreisen ist zugegeben, daß die Händler mit Fabrikaten und die Fabrikanten zusammen mit einem Gewinn von 60 bis 75% kalkuliren, was bei Anschlag der Unkosten an Verlusten, Miethen, Steuern, Agenten, Maklern, Salairen, Spesen ꝛc. nicht zu hoch ist. Diese unzweifelhaft auf Sachkenntniß beruhenden Angaben eines Interessenten können unbedenklich als richtig und zutreffend anerkannt und als Basis für die Berechnungen ein Gewinn von 65% festgehalten werden. Die Gestehungskosten im nachgewiesenen Betrag von ca. 226,000,000 Mk. ergeben mit einem Aufschlag von 65% für den Konsum einen Aufwand von ca. 373,000,000 Mk. Kalkulirt man noch den Aufwand für die Import-Zigarren in der Weise, daß zu dem Ankaufspreis der Monopolverwaltung 25% Gewinn der Importeure und Händler im Zollausland, ferner der Zollbetrag (für 4650 Ztr.) mit 627,750 Mk., endlich $33^1/_3$% Gewinn der Händler bezw. Verkäufer im Zollgebiet zugeschlagen werden und rechnet man die sich ergebende Summe (6,510,000 Mk. + 25% = 1,627,500 Mk., Summe 8,137,500 Mk., + Zoll = 627,750 Mk., Summe: 8,765,250 + $33^1/_3$% = 2,921,750 Mk., Summe 11,687,000 Mk.) sowie ungefähr 1,000,000 Mk. für Zigaretten zu obigem Aufwand hinzu, so berechnet sich unter der freien Konkurrenz der Gesammtaufwand der Bevölkerung für Tabackfabrikate auf ca. 385,600,000 Mk., also nur um ca. 3,000,000 Mk. niedriger, als für die nämlichen Fabrikate unter dem Monopol.

Die zu Lasten der Privatindustrie auf die Rohtabackmenge und die Import-Zigarren berechneten Steuern und Zölle von ca. 49,900,000 Mk. würden zusammen mit vorerwähnten 3,000,000 Mk. bei Einführung des Monopols die ganze Steuerbelastung im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen. Bei einer derzeitigen Bevölkerung von ca. 44,500,000 im Zollgebiet würde also auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 1,20 Mk. Steuerbelastung unter 8,73 Mk. Aufwand für Tabackfabrikate treffen. —

Damit ist der umfassende Gesetzentwurf nebst Motiven in allen wesentlichen Theilen wiedergegeben.

Derselbe hatte bei seinem Bekanntwerden, wie selten ein anderer, den Streit der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland entzündet.

Die Absicht der Reichsregierung, das Monopol einzuführen, war naturgemäß (s. oben) auch schon vorher nicht unbemerkt geblieben, und der ganze weite Kreis der Tabackinteressenten vom Fabrikanten und Engroshändler bis zum Detailisten und Arbeiter hatte eine ungemein rührige Agitation gegen das Monopol entfaltet und die Zeit benützt, um Unmassen von Petitionen gegen dasselbe vorzubereiten. Der oben erwähnte edle Grundgedanke und Zweck des Fürsten Bismarck und der Reichsregierung, das Monopol zum „Patrimonium der Enterbten" zu gestalten, indem der reiche Ertrag desselben hauptsächlich zum Wohle der unteren Klassen des Volks verwendet werden sollte[1]), wurde dabei vielfach — geflissentlich oder nicht — in den Hintergrund gestellt, verschwiegen oder gar entstellt und verdächtigt. Auf der anderen Seite waren auch die Monopolfreunde, unter diesen ein großer Theil der Tabackpflanzer und Jene, welche hofften, in der Monopolverwaltung Stellung zu finden, nicht unthätig und traten in eine ziemlich heftige Polemik ein. Die entstandene gewaltige Erregung des deutschen Volkes, welche der tiefen Bedeutung der geplanten Aenderung für das volkswirthschaftliche und steuerpolititische Leben Deutschlands entsprach, spiegelte sich in den Verhandlungen des deutschen Reichstags über den Monopolentwurf (hauptsächlich in der zwei.en Berathung nach Erstattung des Kommissionsberichtes) deutlich wieder. Wir lassen den wesent-

[1]) Vgl. hiezu Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig 1890. Zweiter Theil S. 605. Wagner hatte an der betreffenden Stelle die Ideen Lassalles erwähnt, welcher die indirekten (Verbrauchs-) Steuern als verwerflich bezeichnet hatte, weil sie statt die Individuen nach Verhältniß ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, bei Weitem zum größten Theil von den Unbemittelten gezahlt würden. Wagner erkannte diesen Standpunkt zum Theil als berechtigt an, nannte ihn aber doch wieder einseitig, u. A. deshalb, weil die aus den indirekten Steuern aufgebrachten bedeutenden Staatsmittel vorwiegend auch den unteren Klassen zu Gute kämen (durch die Einrichtung öffentlicher Schulen, öff. Sicherheit, öff. Gesundheitspflege, öff. Verkehrswesens u. s. w.). Wagner fährt dann wörtlich fort: „Von dem hier vertretenen Gesichtspunkt aus . . . möchte die Verbrauchsbesteuerung und zwar gerade eine solche von nothwendigen wie von Luxus-Arbeiter-Konsumtibilien (Salz, Petroleum, Taback, Branntwein) sogar noch ein besonderes Hilfsmittel bieten, um wichtige ökonomische Probleme der Arbeiterfrage leichter ihrer Lösung entgegenzuführen. So erscheint z. B. selbst die Salzsteuer . . . sofort in anderem Lichte, wenn man etwa aus ihrem Ertrage die Mittel zur Garantie und Dotation eines umfassenden Arbeiterversicherungswesens zur Verfügung stellte. Der steuertechnische Vorzug der indirekten vor der direkten Erholung ließe sich dabei einmal unmittelbar in einer Angelegenheit fundamentalsten Arbeiterinteresses verwerthen: Fürst Bismarcks von mir durchaus gebilligte und nach seinem Wunsche 1881 ff. im öffentlichen Leben vertretene aber nicht von mir herrührende Idee, das Tabackmonopol in Deutschland einzuführen, aber es rechtlich als „Patrimonium der Enterbten", patrimonium pauperum, nach Bismarck'schem Gedanken und Ausdruck festzulegen. Meines Erachtens der großartigste „sozialpolitische" Gedanke des eisernen Kanzlers, der leider von ihm nicht mit seiner sonstigen Energie verfolgt und festgehalten wurde, denn durch ein solches Mittel löst man das weitere Problem, den Lohn (bezw. die ihn mitbildende Versicherungsleistung an die Arbeiter) mit der Produktivität steigen zu lassen."

lichsten Theil dieser Verhandlungen, welche einen bedeutungsvollen Markstein in der Geschichte der deutschen Tabackbesteuerung bilden und auch manch brauchbaren Wink für Steuertheorie und Steuertechnik enthalten, in möglichster Kürze folgen. (Dieselben nahmen sieben Tage — drei vor der Ueberweisung des Entwurfs in die Kommission und vier nach Erstattung des Kommissionsberichts — in Anspruch und umfassen gegen 240 Seiten in den „Stenographischen Berichten".)

Zunächst müssen wir indessen noch erwähnen, daß am 29. April 1882 von dem Abgeordneten Ansfeld und 59 Genossen — als Gegenantrag gegen den Monopolentwurf — ein Antrag an den Reichstag eingebracht worden war, derselbe wolle beschließen:

1. Daß nach der erst durch Gesetz vom 15. Juli 1879 stattgehabten beträchtlichen Erhöhung der Tabacksteuer jede neue Störung der Tabackindustrie durch nochmalige Veränderung der Besteuerungsverhältnisse ausgeschlossen sein muß und daher die in der Eröffnungsrede vom 27. April eventuell in Aussicht genommene Erhöhung der Tabacksteuer nicht minder unzulässig sein würde, als die Einführung des Tabackmonopols,

2. daß die schon vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen bei angemessener Sparsamkeit in allen Zweigen des öffentlichen Haushalts die Mittel darbieten würden, um in der Steuer- und Zollgesetzgebung Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. (Drucksache Nr. 13 der Reichstagssession 1882.)

Die erste Berathung der beiden Vorlagen begann im deutschen Reichstag am 10. Mai 1882 und wurde fortgesetzt am 12. und 13. Mai 1882, worauf die Ueberweisung in die Kommission geschah[1]).

Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz begründet als Regierungsvertreter an Stelle des erkrankten Reichskanzlers Fürsten Bismarck die Monopolvorlage, indem er in warmen patriotischen Worten die Nothwendigkeit und die Ziele einer Reichssteuer-Reform im Sinne der Motive erörtert, und als geeignetstes Mittel hiezu eine höhere Tabackbesteuerung in der Form des Monopols bezeichnet. Als besondere Vorzüge des letzteren erwähnt er die Möglichkeit, ohne Schädigung des heimischen Tabackbaus, vielmehr unter Schonung und Förderung desselben und ohne wesentlich größere Belastung der Konsumenten und insbesondere unteren Volksklassen eine Einnahme vom Taback zu ca. 163,000,000 Mk. zu erzielen (etwa 118,000,000 Mk. mehr, als unter dem jetzigen Gesetz überhaupt zu erwarten wäre), mit welcher Mehreinnahme die finanzielle Selbstständigmachung des Reichs und eine befriedigendere Gestaltung der Finanzverhältnisse der Einzelstaaten und Kommunen zu erreichen sei, ferner das zu erhoffende regelmäßige und natürliche Anwachsen der Erträgnisse und die Möglichkeit, in Zeiten finanzieller Bedrängniß des Reichs ohne neue Kämpfe mit einer natürlich heftig widerstrebenden Industrie im Wege der Gesetzgebung, nicht der Verwaltung, aus dem Taback sogar noch wesentlich höhere Erträge zu gewinnen. Redner sucht dann verschiedene gegen das Monopol erhobene Einwände zu entkräften. Die behauptete politische Abhängigkeit der Pflanzer, Arbeiter, Beamten, Agenten, Verschleißer von der Monopolverwaltung sei in Wirklichkeit nicht zu befürchten; die Erfahrung zeige, daß die Angestellten in den großen bisher schon vorhandenen Staatsbetrieben ihr Wahlrecht immer vollkommen frei und unbehindert ausüben durften. Be-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, V. Legislaturperiode, II. Session 1882/83. Erster Band S. 104 ff., 134 ff. und 165 ff.

züglich der Tabackarbeiter habe man behauptet, daß ihre Lage unter dem Monopol viel übler und gedrückter werden würde, als bisher. Freilich werde der schlechte Arbeiter, welcher jetzt vielleicht immer wieder an einer anderen Stelle sein Unterkommen in der Tabackindustrie finde, in der Monopolverwaltung nicht mehr berücksichtigt werden können, aber die mit ihren Leistungen genügenden Arbeiter würden im Staatsbetrieb eine gesichertere und glücklichere Stellung einnehmen, als in der Privatidustrie und der Staat könne auch in der Fürsorge für das Wohl seiner Arbeiter weitergehen als letztere. Auch die angebliche Verschlechterung der Lage der Pflanzer werde nicht eintreten, denn wenn auch die schon mit dem jetzigen Gewichtsteuersystem verknüpften Beschränkungen und Kontrolen naturgemäß nicht wegfallen könnten, so sei doch jede Erweiterung derselben sorgfältig vermieden und vielmehr jede mögliche Garantie für den unverminderten Fortbestand des inländischen Anbaus gegeben worden, da ja auch die staatlichen Interessen der Monopolverwaltung und die Interessen der Pflanzer Hand in Hand gingen. Der bedenklichste gegen die Vorlage erhobene Vorwurf sei der, daß sie weitaus nicht den erhofften Ertrag bringen werde. Dieser könne in der Generaldebatte unmöglich genau erörtert werden, allein alle Nachprüfungen der Grundlagen der Berechnungen hätten bisher immer die feste Ueberzeugung ergeben, daß nach einigen Uebergangsjahren die Einnahme von 163,000,000 Mk. aus dem Monopol in der That eintreten werde. Daß die Bewilligung des Monopols, wie behauptet wurde, bald das Verlangen nach Verstaatlichung anderer Industriezweige nach sich ziehen werde, sei nach dem Beispiel anderer Monopolstaaten, wo das schon lange bestehende Monopol noch in keiner Weise zu der Gefahr der Monopolsucht geführt habe, und nachdem ja auch das Monopol nicht prinzipienhalber, sondern lediglich um des praktischen Erfolgs willen eingeführt werden solle, in keiner Weise zu befürchten. Die kleinen mehr nebensächlichen Einwendungen, daß das Monopol die Vielseitigkeit der Geschmacksrichtung des Publikums nicht befriedigen, den Konsumenten zu weite Wege (zu den Detailverkäufern) zumuthen, den Schmuggel befördern werde — in letzterer Richtung werde von anderer Seite das Gegentheil behauptet — würden durch gegenüberstehende Vortheile des Monopols (absoluter Ausschluß aller Verfälschungen der Fabrikate, feste und angemessene Preise, Möglichkeit einer gleichmäßigen Befriedigung des Bedarfs im ganzen Monopolgebiet) sicherlich überwogen. Redner wendet sich dann zu den wirklichen, nicht zu leugnenden üblen Seiten des Monopols, nämlich zu der Beseitigung und Beschränkung des bisherigen Privaterwerbs und betont, daß die Monopolverwaltung ihr eifrigstes Bemühen darein setzen werde, die Opfer, die dabei zu bringen sind, und welche zwar keinen juristischen Entschädigungsanspruch wie bei Expropriationen, wohl aber Billigkeitsansprüche begründeten, zu mildern und zu erleichtern. Ein gewisser Vorgang sei in der Reichsgesetzgebung zu finden, in dem Gesetz vom 22. Juni 1871, durch welches den verbündeten Regierungen 4 Millionen Thaler zur Verfügung gestellt wurden, um den zum Krieg 1870/71 einberufenen und dadurch in ihren Erwerbsverhältnissen geschädigten Reservisten und Landwehrmännern die Wideraufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern. Auch damals seien von den Einzelnen harte Opfer ohne Entschädigungsanspruch gebracht worden und die Gesetzgebung habe es nicht abgelehnt, innerhalb vernünftiger Grenzen den direkt Betroffenen Entschädigung zukommen zu lassen. Diese Grenzen auch hier zu finden, sei das Schwierigste bei der Regelung der Entschädigungsfrage, im großen Ganzen aber glaubten

die Regierungen mit den jetzigen Vorschlägen (Entschädigungsbetrag ca. 256 Millionen Mk.) das Richtige getroffen zu haben. Allerdings werde es auch eine ungemein große Zahl indirekt Betroffener geben (Nebengewerbe der Tabackbranche, Staaten Bremen und Hamburg, zahlreiche Kommunen, in denen jetzt die Tabackgewerbe blühen und welche hieraus Vortheil ziehen), welche aber von einer Entschädigung ausgeschlossen werden müßten, weil man damit zu leicht ins „Uferlose" käme. Alle diese Opfer müßten eben im Interesse der Gesammtheit einmal für immer überwunden werden. Seine feste Ueberzeugung sei, daß es bei der gegenwärtigen abnorm niedrigen Tabackbesteuerung unmöglich bleiben könne, und daß das Monopol, wenn es auch jetzt nicht bewilligt werden sollte, einmal doch unabwendbar kommen müsse.

Abgeordneter Sandtmann begründet als Mitunterzeichner des Antrags Ansfeld und Genossen (s. o.) denselben, indem er den Ausführungen der Regierungsvorlage und des Vorredners entgegentritt. Den Bemerkungen des letzteren über die vortheilhafte Lage der Pflanzer unter dem Monopol hält er die in aller Welt gemachte Erfahrung gegenüber, daß im freien Verkehr unter dem Einfluß der Konkurenz die besten Preise erzielt werden, und daß auch die freie Konkurrenz der Pflanzer unter sich bisher der beste Sporn für die Hebung der Kultur gewesen sei. Die in Abrede gestellten nachtheiligen politischen Folgen des Monopols hält er nicht für ausgeschlossen. Bezüglich der Nachtheile des Monopols für die Arbeiter hätten letztere sich schon selbst vielfach in Versammlungen u. drgl. ausgesprochen. Er erwähnt in dieser Richtung blos, daß in der Tabackindustrie sehr viele kränkliche und schwächliche Menschen Nahrung finden, die nicht ihre volle Zeit der Arbeit, insbesondere der Zigarrenverfertigung widmen können, zur Zeit aber doch ihr Auskommen haben, während die Monopolverwaltung nach den Ausführungen des Vorredners solche mangelhafte Arbeiter kaum brauchen könnte. Für die Ertragsberechnung seien eingestandenermaßen die Erfahrungen der kais. Tabackmanufaktur in Straßburg wesentlich maßgebend gewesen, welche Erfahrungen aber nicht genügend seien, um darauf ein Gesetz von so ungeheuerer Tragweite aufzubauen, zumal die genannte Anstalt bisher nicht erfolgreich gearbeitet habe; im Falle einer Kommissionsberathung werde es billig sein, der Kommission die Bilanzen und Abschlüsse der Manufaktur zur Einsicht vorzulegen. Die Furcht vor weiteren Verstaatlichungen nach der Monopol-Einführung halte er nicht für ganz unberechtigt, wenn die Bedürfnisse des Reichs weiter wachsen sollten. Daß der Schmuggel unter dem Monopol blühen würde, sei aus den Erfahrungen in Frankreich zu entnehmen. Der Vergleich der jetzt zu erörternden Entschädigungen mit den 1871 an die Reservisten und Landwehrmänner geleisteten Entschädigungen treffe nicht zu, weil damals die betreffenden Summen freiwillig aus Patriotismus gegeben wurden, jetzt aber vollauf berechtigte Forderungen der Industrie zu berücksichtigen seien. Bremen und Hamburg seien in der Entschädigung nicht inbegriffen, weil man befürchtet habe, die Ansprüche würden zu ungeheuerlich werden. Da sei es freilich das Billigste und Einfachste, zu sagen: „Wir geben ihnen gar nichts". Wenn gesagt werde, daß eine höhere Tabackbesteuerung schonender als in der Monopolform nicht geschehen könne, so frage er dagegen, ob denn unbedingt eine höhere Besteuerung eintreten müsse, das sei doch nicht ganz ausgemacht und er freue sich, daß der Reichstag erst darüber zu beschließen habe. Der Vorredner sage: das Monopol müsse unaufschiebbar kommen; freilich, wenn die Industrie noch lange mit Steuerprojekten gequält werde, sei sie ohnehin ruinirt und das Monopol dann allerdings unausbleiblich. Redner

erinuert an die Taback-Enquete und ihr nach langer mühevoller Arbeit abgegebenes Gutachten, an das Gesetz von 1879 und den dadurch verursachten großen Sprung in der Zoll- und Steuerbelastung, worunter die Industrie heute noch zu leiden habe. Der deutsche Tabackkonsum habe sich nur infolge der niedrigen Zoll- und Steuersätze so günstig entwickeln können, wie bisher. Bei wesentlicher Zoll- und Steuererhöhung werden auch wesentlich höhere Preise für die Fabrikate gefordert werden müssen, und der Konsum werde sich, wie in allen Monopol-Staaten verringern, insbesondere werde der Konsum an Zigarren abnehmen und mehr Pfeife geraucht werden. Dies werde aber wieder die Arbeiterverwendung außerordentlich beeinflußen, da die Herstellung von Rauchtaback weit geringere Arbeitskraft erfordere, als jene von Zigarren. Uebrigens herrscht auch in allen Monopolstaaten die Frauenarbeit vor und diese werde auch in Deutschland die Ueberhand gewinnen. Redner betont dann weiter die durch das Monopol eintretenden schweren Schädigungen der jetzt in der Tabackbranche beschäftigten Handlungsgehilfen, der Händler mit Fabrikaten, die jetzt ca. 360,000 an der Zahl seien, und künftig auf ca. 60,000 abgemindert werden sollten, der Hilfsindustrien des Tabackgewerbs, des deutschen Handels überhaupt und insbesondere des Handels in Hamburg und Bremen.

Hierauf geht er mit offenbarer Sachkenntniß auf verschiedene Einzelheiten in der regierungsseitigen Berechnung des Ertrags ein.

Er bezweifelt, daß das Vorräthighalten von 1½ deutschen Tabackernten genügen werde, da manche Tabacksorten, z. B. Schnupftaback, eine mehrjährige Bearbeitung fordere und auch keineswegs jede Ernte gleich gut und zu gleichem Zwecke verwerthbar sei, weßhalb die größeren Privatfabriken vorsichtshalber 5, 6 und 7 Jahrgänge auf Lager hielten; ebenso sei ein achtmonatlicher Vorrath von ausländischem Taback viel zu gering, da auch die auswärtigen Tabacke keineswegs immer gleich ausfielen, außerordentlich viele Qualitätsunterschiede vorkämen und viele Jahrgänge in der Zeit ihrer Zufuhr gar nicht zu bearbeiten seien, sondern längeres Lagern brauchen, weshalb auch jeder Privatfabrikant 1—1½ Jahre Vorrath halte. Noch dazu sei es einem Privatfabrikanten viel leichter möglich, jeden Augenblick weitere Mengen von den außerordentlich großen Lagern der hunderte Tabackhändler in Bremen und Hamburg zu beziehen, welche Möglichkeit mit Einführung des Monopols wegfallen werde, da dann diese Lager aufhören. Auch der Vorrath an fertigen Fabrikaten sei zu gering veranschlagt; insbesondere könnten importirte Havanna-Zigarren immer nur in einer bestimmten Saison bezogen werden, indem man höchstens kleine Nachsendungen später beziehen könne und wenn man 6½ Millionen überhaupt beziehen wolle, könne man nicht 2½ Millionen Vorrath halten. Der Anschlag von 66 Millionen für Gebäude sei ebenfalls zu gering, da man mehr Fabrikräume und unendlich viel mehr Packhäuser brauchen werde, weil viel größere Quantitäten Taback gelagert werden müßten, als in Aussicht genommen. Ferner sei übersehen, für die Amortisation des Kapitals für Maschinen, Formen u. drgl. einen entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Ein großer Irrthum sei die Ansicht, daß die Regie die Tabackeinkäufe um 9 Millionen Mark billiger beschaffen könne, als die Privatindustrie. Die französische Regie habe niemals gewagt zu behaupten, daß sie billiger kaufe, als die Privatindustrie, sondern höchstens, daß sie nicht theurer kaufe, als diese. Geschlossene Ladungen Taback, wie sie heute auf den Markt kommen, könne die Monopol-Verwaltung nicht kaufen, sie könne nur eine Sorte kaufen, welche für ihre Fabrikationszwecke sich eignen, aber nicht wie die Privatindustrie alle und jede Sorte, um sie rechtartig zu verwenden und vortheilhaft zu benutzen. Der ganze Betrieb lasse eine solche Zersplitterung der Kräfte nicht zu, die Uebersicht würde fehlen, und die Monopolverwaltung müßte so und soviele der untersten, wie der obersten Sorten refusiren, weil sie für ihre Verwendung nicht passen. Die Regie werde also angewiesen sein, wie die französische, aus zweiter Hand zu kaufen, und wenn sie ja vom Importeur kaufe, werde dieser die Preise höher stellen, um sich für den Ausfall an dem nicht mitgenommenen Theil zu entschädigen. Ein großer Theil der Tabacke werde nach wie vor in Holland gekauft werden müssen, und könne dort aus erster Hand nicht gekauft werden, weil die Sortimente dort so vielfach seien, daß die Monopolverwaltung die ihr zusagenden ebenfalls aus Händlerhand werde erstehen müssen. In einzelnen Fällen blos werde ein derartiger Preisunterschied gemacht werden, daß nicht jeder deutsche Händler so billig kaufen könne, wie die Regierung. Allein auch jetzt seien in der Taback-

industrie wohl situirte Leute (große Fabrikanten ꝛc.) vorhanden, welche es wahrlich verständen, ihren Tabackbedarf so billig als möglich einzukaufen, dieser werde aber, wie Redner aus eigener Erfahrung wisse, schon mit so geringem Nutzen geliefert, daß die deutsche Monopolverwaltung nicht noch billiger kaufen könne. Dabei könnten die Einkäufe derselben sich nur in großen Zügen vollziehen und die kaufmännischen Kreise würden nicht unterlassen, daraufhin gewisse Spekulationen zu gründen. Ferner sei die Vergütung an die Tabackverschleißer viel zu niedrig, da von 60,000 Verschleißern jeder jährlich nur kaum 650 Mk. verdienen solle, wofür er mit warmem Interesse die Fabrikate anpreisen, dafür Garantie bestellen, Ladenmiethe bezahlen und sich gewisse Kontrolen gefallen lassen müsse, was zu diesem geringen Entgelt einfach undenkbar sei. In Frankreich gebe man zwar auch 10 Prozent, dort seien aber die Verhältnisse ganz anders, weil dort vorzugsweise Pfeifentaback geraucht werde und der Verkäufer beim Verkauf von 1 kg Rauchtaback zu 5 Mk. seine 10 Prozent viel leichter verdiene, als bei dem in Deutschland vorzugsweise in Aussicht genommenen Zigarren-Verkauf, der ja bekanntlich viel größere Arbeit verursache. Auch die den Großverschleißern zugedachte Vergütung von ¹/₂ Prozent sei außerordentlich niedrig und undenkbar. Es sei auch darauf zu verweisen, daß den Mehreinnahmen aus dem Monopol Mindereinnahmen auf anderen Gebieten gegenüberstehen müßten, z. B. durch den Wegfall der vielen Reisenden der Tabackbranche und der von denselben geleisteten Ausgaben für Eisenbahnfahrten, Telegramme, Porti ꝛc. ꝛc., dann durch den Wegfall der bisher von den Tabackinteressenten gezahlten Staats- und Kommunalsteuern u. s. w. Auch die Entschädigungssummen seien viel zu gering und müßten wahrscheinlich die von der Enquete-Kommission berechnete Höhe erreichen. Ferner sei in den Motiven der jährliche Umsatz auf 388 Mill. Mark veranschlagt, indem man angenommen habe, daß die Ermittelungen der Enquetekommission, welche 299 Millionen ergaben, durch den Mehrzoll um 36 Millionen und durch einen Irrthum der Enquetekommission um 53 Millionen gestiegen seien. Er bezweifle, daß der Konsum seit 1877 sich überhaupt gehoben habe, da das Jahr 1877 ein Ausnahmsjahr gewesen sei; man habe damals schon höhere Zölle und Steuern befürchtet, die Rohtabackpreise seien damals verhältnißmäßig niedrig und die Kauflust besonders hoch gewesen. Der Irrthum der Enquetekommission aber, welcher dahin angenommen wurde, daß die Kommission ihre Berechnung nur nach einzelnen großen Preisgruppen gemacht und sich dabei versehen habe, sei nicht recht wahrscheinlich. Die Interessenten hätten damals schon gewußt, daß möglicherweise das Monopol bevorstehe und hätten demnach im Hinblick auf die Entschädigungsfrage kaum so niedrige Angaben gemacht, daß man einen Irrthum um 53 Mill. Mark annehmen könne. — An Zigarren solle das bisherige Quantum verkauft werden, indem man annehme, daß sich nichts ändern werde. Nach den Berechnungen der Enquetekommission seien aber diese ca. 5 Millionen Mille Zigarren zu 232 Mill. Mark verkauft worden, während sie nach der Vorlage inklusive den Import-Zigarren 296 Mill. Mark bringen sollten, mithin ein Plus von 64 Millionen Mark allein aus dem Zigarrenverkauf, obwohl sich nichts ändern solle. Ferner solle nach der Vorlage Deutschland Verwendung für 32,250 Mille importirte Havanna-Zigarren haben, was nur der dritte Theil des 1877 nach Deutschland eingeführten Quantums sei. Allerdings seien 1877 97,678 Zigarren eingeführt worden, allein diese hätten im Ganzen einen Werth von 7,800,000 Mk. repräsentirt; die Vorlage aber wolle nur 32,250 Mille importirte Havanna-Zigarren einkaufen und aus ihnen 16 Millionen Kapital machen. Da müßten doch handgreifliche Irrthümer vorgekommen sein. In diesen 97,678 Mille Havanna-Zigarren, die man als importirt anführe, steckten nämlich alle möglichen niedrigen Preissorten von Bahia-, ostindischen, westindischen Zigarren, aber wahrlich nicht 97,000 Mille feiner Havanna-Zigarren. Ein Blick auf den französischen und österreichischen Konsum mache dies überzeugend klar. Oesterreich konsumire 3605 Mille im Werth von 597,000 Mk. oder durchschnittlich 250 Mk. pro Mille; Frankreich 13,000 Mille im Werth von 3 Millionen Mark. Nach den Motiven sollten 20,000 Mille allerdings verkauft werden (?), allein er wolle nicht darum streiten, denn die Zahlen, die in Deutschland erreicht werden sollen, seien so kolossal groß, daß es nicht darauf ankomme. Denn es sei darauf zu verweisen, daß neben den 32,500 Mille importirte Havanna-Zigarren, die durchschnittlich zum Preise von 500 Mk., „sage und schreibe 500 Mk." verkauft werden sollen, außerdem zum Preise von 150, 180, 200, 250, 300 Mk. im Ganzen noch 147,480 Mille Fabrikate der Monopolverwaltung verkauft werden sollen, so daß insgesammt 180,000 Mille zum Durchschnittspreis von 250 Mk. verkauft werden müßten, während das reiche Frankreich 3000 Mille (13,000?) konsumire. Das seien geradezu undenkbare Zahlen. — Bezüglich der Entschädigungsfrage bemerkt Redner noch, daß die Bestimmung eigenthümlich sei, wonach denjenigen Inhabern von Tabacken, Lagern von Fabrikaten, welche mit den von der Bezirks- oder Oberkommission bestimmten Preisen etwa nicht zufrieden seien, der Rechtsweg überhaupt verschlossen sei; es seien doch Fälle denkbar, wo letzteres nothwendig wäre. Weiter sei die Bestimmung sehr hart, daß alle jene, welche erst kürzere Zeit im Fache seien, von

der Entschädigung ausgeschlossen oder nur ganz minimal entschädigt werden sollten. Es kämen Fälle vor, wo Leute erst seit wenigen Jahren selbstständig geworden seien, die aber vorher schon im Fache 20 und 25 Jahre thätig gewesen seien. Außerdem müßten nach alter Erfahrung gerade bei Begründung von neuen Geschäften große Opfer gebracht werden, um sich Vertrauen und einen Kundenkreis zu erwerben und sich in das Geschäft erst hineinzuarbeiten. Redner resumirt dann noch, daß sich aus dem Tabak in Wahrheit keine größere Summe an Steuern und Zoll herausschlagen lasse, als jetzt schon geschehe, d. h. daß der Tabak nicht mehr bluten könne, wenn es nicht über die Leiche der Industrie weg geschehen solle. Er empfiehlt seinen Antrag und hält eine Kommissionsberathung entbehrlich.

Abgeordneter Hobrecht spricht zunächst über die Reichssteuerreform, die auch er für nothwendig hält, aber als schwierig bezeichnet, weil das vorgeschlagene Abhilfe-Mittel eine allzu große Beunruhigung für die weitesten Interessentenkreise mit sich bringe. Eine so tiefgreifende Reform sei nur möglich bei gegenseitiger vertrauensvoller Uebereinstimmung zwischen Regierung und einer parlamentarischen Majorität, welche aber hier fehle. Das Gesetz von 1879 sei ein thatsächliches Engagement zwischen Regierung und Parlament, mit dem die abermalige jetzige Vorlage nicht in Uebereinstimmung stehe; man hätte erst die vollständige Durchführung des Gesetzes abwarten sollen, es komme ja erst in diesem Jahre der volle Steuersatz zur Anwendung, weshalb auch gegenwärtig alle Erfahrungen als Grundlagen für das Monopol fehlten. Das Monopol habe den Vortheil, das es die höchsten Erträge liefere und bei richtiger Abstufung und Bemessung der Preise die Steuerlast am Gerechtesten vertheile, aber den Nachtheil, daß es einen außerordentlich blühenden Erwerbszweig Deutschlands zerstöre, ohne mit Sicherheit für lange Zeit einen höheren Ertrag erwarten zu lassen, als von einer mäßigen Gewichtsteuer. Wolle man aus dem Taback große Erträge, dann könne man nicht auf vorwiegend starke Belastung der unteren Volksklassen verzichten, wolle man aber eine gerechte, der Leistungsfähigkeit der Einzelnen entsprechende Abstufung der Preise, dann sei es unmöglich, hohe Erträge zu erzielen. Bei hohen Erträgen sei immer noch die freie Konkurrenz des Handels am besten im Stande, die relative Gerechtigkeit für den Konsumenten zu erzielen. Die Motive versprächen allzuviel, um all' das halten zu können. Es könne keine Bürgschaft übernommen werden, den Tabackbau so zu fördern und zu erhalten, wie es die Motive beabsichtigten. Durch die jährliche Bemessung der Anbauflächen, durch die Bestimmung der Preise u. s. w. könnten leicht Beschränkungen herbeigeführt werden, zumal in letzter Linie doch die fiskalischen Interessen den Ausschlag geben müßten. Die Vortheile der Bestimmung, daß der Anbau für das Ausland freigegeben werden solle, hält er für zweifelhaft. Jetzt genieße der Pflanzer die Konkurrenz der Käufer für das In- und für das Ausland; diese Konkurrenz höre aber auf, und der Pflanzer müsse vornherein bestimmen, welche Flächen er für das In- und welche für das Ausland pflanzen wolle; er könne nicht mehr je nach dem schwankenden Ausfall der Ernte erst den Käufer wählen und der ärmere Pflanzer könne daher auf den Anbau in's Ausland sich gar nicht mehr einlassen, wenn er sich nicht vorher des Händlers versichert habe, an den er verkaufen wolle. Aber auch der Handel mit Taback sei auf den in das Ausland beschränkt, die Zahl der Händler werde voraussichtlich wesentlich abnehmen und die vorhandenen müßten sehr vorsichtig in der Bemessung der Preise sein. Bei der praktischen Ausführung der Entschädigungen seien eine Menge Ungerechtigkeiten zu befürchten. Es würden etwa 40,000 Arbeiter außer Brot zu setzen sein, welche Zahl sich sogar noch erhöhen werde, wenn, was zu befürchten sei, der Konsum sich verringern werde. Im Konsum solle das Hauptgewicht auf die Zigarren gelegt werden, welche die Monopol-

verwaltung in derselben Qualität und Auswahl liefern wolle, als es bisher geschehen sei. Die Motive sagten, es werde nicht schwierig sein, in den gangbarsten Sorten große Auswahl zu bieten, schwieriger sei, bei der größeren Zahl Fabriken die Gleichmäßigkeit des Fabrikats zu erhalten. Darauf aber komme es gerade an, und eben deshalb werde sich das Versprechen, die gleiche Mannigfaltigkeit wie jetzt zu liefern, unerfüllbar zeigen, denn das könne nur bei freier Konkurrenz von sehr vielen Fabrikanten geleistet werden. Die Monopolverwaltung sei gezwungen, dafür zu sorgen, daß in ihren verschiedenen Fabrikationsstätten für denselben Preis dieselbe Zigarre nach Qualität und Gewicht geliefert werde, das sei aber nur ausführbar, wenn auf große Mannigfaltigkeit der Sorten verzichtet werde. Die ungewöhnliche Größe unseres bisherigen Zigarrenkonsums beruhe nicht allein auf den bisherigen niedrigen Zoll- und Steuersätzen, sondern sei auch künstlich anerzogen durch das bisherige massenhafte und mannigfaltige Angebot, welches aber künftig wegfallen werde. Dieser ganze Konsum sei überhaupt ein sehr elastischer, bei welchem vor Allem die individuelle Geschmacksrichtung eine große Rolle spiele. Nun sage man freilich, diese Punkte seien nicht so sehr entscheidend, weil für den Geldertrag und das fiskalische Interesse vor Allem der Massenkonsum der ärmeren Bevölkerung entscheidend sei, welche auf Geschmacksrichtung nicht soviel Rücksicht nehme. Allein die Motive selbst widerlegten eine solche Annahme, da der Hauptertrag nicht von den Sorten unter 5 Pfennig, sondern von jenen zu 5 Pfennig und höher erwartet werde. Wer aber Zigarren zu 5 Pfennig, das Tausend zu 5 Mk. rauche, gehöre schon nicht mehr zu der ungebildeten Masse, sondern wisse recht wohl in der Geschmacksrichtung zu unterscheiden. Redner erwähnt dann noch die große Verringerung der Zahl der Detailverkäufer von 360,000 auf 60,000, und glaubt, daß damit auch eine große Abschwächung des Angebots eintreten werde, da gerade die kleinen Leute in solchen Detailverkaufsstellen am liebsten verkehrt und ihre Zigarren gekauft und geraucht hätten. Er bezweifle nicht, daß das Monopol einen großen Ertrag bringen könne, aber dann müsse man auch auf alle die gemachten Versprechen verzichten und nicht glauben, daß man den verschiedenartigen Geschmacksrichtungen wie bisher entsprechen könne. Der Geschmack werde sich vielmehr nach dem Monopol ziehen müssen, und erst wenn dieser peinliche Prozeß sich vollzogen haben werde, sei ein Ertrag zu hoffen, das werde aber noch sehr lange dauern. Im preußischen Volkswirthschaftsrath sei gesagt worden, es liege ein Widerspruch darin, daß die Privatindustrie mit 234 Millionen Mark abgefunden werden solle, während man das Monopol jährlich mit 160 Millionen Mark berechne; darauf hätten die Regierungsvertreter erwidert, die Monopolverwaltung werde zwar die gleiche Fabrikationsmenge wie die Privatindustrie, aber mit höherem Gewinne herstellen und darin liege die Lösung des Räthsels. Man nehme also an, daß der Staat im Stande sei, an Stelle des Privaterwerbs zu treten und dessen Geschäfte sogar mit noch höherem Gewinn fortzusetzen. Redner hält diese für unmöglich und erinnert dabei an Folgendes: Wo nur immer die Größe des Betriebs und des Kapitals größere Vortheile bringe, werde in der freien Konkurrenz der Einzelne verdrängt durch die Genossenschaften oder Aktiengesellschaften. Höchst charakteristisch aber sei, daß gerade in der Zigarrenfabrikation bisher jeder Versuch, eine Aktiengesellschaft zu gründen, gescheitert sei; gerade zu einer Zeit, wo die Form der Aktiengesellschaft auf das Aeußerste ausgenützt worden sei, habe es sich als unmöglich erwiesen, die in der Privat-Taback-Industrie in die Taschen Einzelner geflossenen

Millionen in die Taschen von Aktionären gleiten zu lassen. Darin liege der große Unterschied. Die anderen Staaten, namentlich Frankreich, seien bei Einführung des Monopols noch nicht einer hoch entwickelten Industrie gegenüber gestanden, die dortige Einnahme sei kein Gewinn, der früher Privaten zugeflossen war, die Monopoleinnahmen seien dort vielmehr erst allmählig angewachsen, denn erst nach Einführung des Monopols sei der Konsum allgemeiner geworden. Wolle man in Deutschland das Monopol, dann könne nur ein solches eingeführt werden mit allen Härten, die es in anderen Staaten habe, bei uns aber stünde dem zu erhoffenden Gewinn schwerer Schaden gegenüber, da die Gelegenheit zu redlichem Erwerb vermindert werde, und dieser Schaden werde durch die Verminderung der direkten Steuern nicht wieder ausgeglichen und sei um so bedenklicher, weil er nicht auf alle Reichsangehörigen gleichmäßig wirke, sondern besonders einzelnen Gegenden, wie Bremen und Baden, Wunden schlage, die unheilbar seien. Er halte deshalb die Monopolvorlage für Deutschland unannehmbar, sei aber nichtsdestoweniger mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der Vorlage für deren eingehende kommissionelle Berathung.

Unterstaatssekretär Dr. von Mayr spricht zunächst über die Nothwendigkeit der Reichssteuerreform zur Erleichterung des Druckes der direkten und Kommunalsteuern und geht dann auf die einzelnen Einwände des Vorredners ein. Daß bei hohen Erträgen des Monopols die unteren Klassen vorzugsweise belastet werden müßten und daß die freie Industrie bei entsprechender Zoll- und Steuerbelegung es besser verstünde, die Reichen kräftiger heranzuziehen als die Armen, als dies unter dem Monopol möglich wäre, sei eine Hypothese, die noch nirgends bewiesen worden sei. Das Monopol in der vorgeschlagenen Form werde die unteren Klassen nicht vorzugsweise belasten und wenn man den Taback so ausbeuten wollte, wie man es wohl könnte und wie er es auch verdiente, käme man zu viel höheren Erträgen, als sie in der Vorlage in Aussicht gestellt seien. Vor Allem sei der Pflanzer von den Segnungen der freien Konkurrenz am schwersten zu überzeugen und je länger das jetzige Gesetz gelte, umsomehr würden die Pflanzer von der Nothwendigkeit des Monopols überzeugt werden. Wenn der Vorredner behaupte, es könne keine Bürgschaft dafür übernommen werden, daß der Tabackbau unter dem Monopol nicht schwere Einschränkung erfahren werde, so verweise er auf die in das Gesetz selbst aufgenommene Bestimmung, wonach die Monopolverwaltung verpflichtet ist, mindestens zwei Fünftel aus einheimischem Material zu nehmen, eine Garantie, die so lange bestehe, bis eine andere Gesetzgebung sie beseitigen würde. Letzteres habe aber die jetzige Reichsregierung gewiß nicht im Sinne, viel eher werde sie später sogar an Stelle der zwei Fünftel drei Fünftel setzen. Die sorgfältigere Kultur der Pflanze und der intime Verkehr der Pflanzer mit der Monopolverwaltung werde sicher zu einer Kräftigung des inländischen Anbaus führen. Eine weitere Garantie sei die Möglichkeit der Ausfuhr. Jeder Pflanzer, der mit der Klassifikation seines Tabacks durch die Regie nicht zufrieden sei, könne denselben auch dann ausführen, wenn er ihn ursprünglich als für die Regie gebaut deklarirt habe, was eine eminent wichtige Konzession für den Pflanzer sei. Der Vorredner sage, daß künftig der Pflanzer zur Ausfuhr nur dann bauen werde, wenn er vorher einen Händler wisse, der ihm den Taback abkaufe. Wenn die Befürchtung, nicht ausführen oder überhaupt nicht verkaufen zu können, so dominirend wäre, sehe er nicht ein, warum schon jetzt die Pflanzer, auch wenn sie nicht vorher Händler haben, bauen. Es werde auch künftig eine

ganz regelrechte Ausfuhr in jenen Bezirken erhalten bleiben, in denen sie jetzt schon eine bedeutende Rolle spiele, und die Handelsleute, welche jetzt schon dieselbe unter entsprechendem Profit unterstützen, werden auch künftig nicht ausbleiben. Die vom Vorredner genannte Zahl von 40,000 brodlos werdenden Arbeitern halte er für stark überschätzt. Hinsichtlich der Zigarrenherstellung scheine Vorredner anzunehmen, daß in jeder Monopolfabrik alle Sorten hergestellt werden sollten. Dann wäre es freilich schwierig, die volle Gleichmäßigkeit der Sorten im ganzen Monopolgebiet aufrecht zu erhalten; aber das sei gar nicht beabsichtigt, vielmehr werde man Arbeitstheilung auch nach Sorten eintreten lassen und damit die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit der Fabrikate im Reich sichern. Wenn der Vorredner meine, daß der Zigarrengenuß der Nation anerzogen sei, so gebe er dies zu, halte dies aber gerade für eine günstige Vorbedingung, daß das deutsche Monopol auf den bereits vorhandenen Genuß treffe und diesen für seine Zwecke dienstbar machen könne. Wenn so leicht ein Zigarrenraucher sich von seiner Zigarre abwendig machen ließe, wie Vorredner zu befürchten scheine, dann wundere er sich, daß nicht schon jetzt Viele von der Zigarre zu dem viel billigeren Rauchtaback übergegangen seien. Die Bedeutung der Detailverkaufsstellen für den Absatz der Fabrikate habe Vorredner ebenfalls überschätzt; er glaube, daß das Zureden der Händler hiebei keine so sehr große Rolle spiele, übrigens würden es auch die Verschleißer der Monopolverwaltung sicherlich verstehen, zuzureden. Es werde behauptet, die Absicht der Regierung sei, den bisher den Privatfabrikanten und Händlern zugefallenen Gewinn auf den Staat überzuleiten. In erster Linie sei nicht dies die Absicht, sondern vielmehr die Herbeiführung einer richtigen und ausgiebigen Besteuerung des Tabacks. Weil aber eine solche nur in der Form des Monopols möglich sei, komme man zu letzterem und damit allerdings auch zu dem damit verknüpften Gewinn. Der Vorredner sage dann, daß durch das Monopol Vielen die Möglichkeit redlichen Erwerbes zerstört werde. Erstens sei die Zahl der Betroffenen nicht so bedeutend, als man annehme, zweitens sei schon öfter die Ansicht vertreten worden, daß es nicht das höchste Ideal im Wirthschaftsleben eines Volkes sei, wenn durch überflüssigen Zwischenhandel auf dem Gebiete des Getränke- und Tabackverschleißes enorme Arbeitskräfte der Nation vergeudet werden und drittens werde die Bedeutung des Aufsuchens neuer Erwerbsquellen durch einige Tausende, die aus ihrem bisherigen Verdienste verdrängt werden, wesentlich überschätzt. Man gehe gewissermaßen von der falschen Voraussetzung aus, daß die Zahl der Erwerbsthätigen unerschütterlich feststehe, und nun als etwas Unerhörtes einige Tausend Neue dazu kämen. So sei die Sache nicht. Die Bevölkerungsstatistik lehre, daß der jährliche Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle eine halbe Million betrage, und einige hunderttausend Menschen hätten daher jährlich ganz dieselbe Aufgabe, wie diejenigen, welche jetzt aus ihrem Erwerb heraustreten sollen. Die Nothwendigkeit einer Berufswahl, des Aufsuchens einer neuen Erwerbsquelle ergebe sich täglich für Hunderte im Reich und sei nichts Neues und Unerhörtes. Redner wendet sich nun gegen die Einwände des Abg. Sandtmann gegen die Vorlage. Derselbe nahm an, daß die freie Konkurrenz den Pflanzern die besten Preise ermögliche, die praktischen Erfahrungen aber hätten die Unwahrheit dieser Hypothese erwiesen. Die befürchtete politische Beeinflussung der Funktionäre der Monopolverwaltung werde schon deßhalb nicht eintreten, weil jeder bloße Versuch einer solchen im Reichstag eine viel schärfere Kritik und Verfolgung finden müßte, als sie bei privater Beeinflussung möglich wäre. Sandtmann habe geltend gemacht, daß in den

Motiven die Erfahrungen der Straßburger Manufaktur als maßgebend für die Berechnungen des Ertrags bezeichnet worden seien, und habe beigefügt, daß dort ungünstig gearbeitet worden sei und die Erfahrungen also nicht erfreulich sein könnten. Wäre dies wirklich der Fall, dann hätte man bei den auf Grund der Straßburger Erfahrungen angestellten Berechnungen nicht einen Ertrag von 163 Millionen Mark veranschlagen können. Für die Angriffe auf die Rentabilitätsberechnungen werde überhaupt ein sehr einfaches Rezept beobachtet; man schlage zu den Ausgaben der Regie etwas Tüchtiges hinzu, ziehe von den Einnahmen etwas Tüchtiges ab und so komme man bald zu dem Schlusse, daß die Regie gar nichts ertragen werde. Damit werde übrigens recht bedenkliches Material für die Entschädigungsberechnung geliefert; wenn man den Leuten glauben wollte, könnte die jetzige Privatindustrie überhaupt nichts verdienen. Dann aber müßte doch für sie die Monopoleinführung die Erlösung aus einem bedauerlichen Zustande sein. Die einzelnen von dem Vorredner in Uebereinstimmung mit den oppositionellen Fachkreisen erhobenen Beanstandungen wolle Redner im Plenum nicht kritisiren, glaube vielmehr, daß dies zweckmäßiger in der Kommissionsberathung geschehen werde. Gleichwohl wolle er in großen Zügen zeigen, daß die Rentabilitätsberechnung der Vorlage vollkommen berechtigt sei und die Probe bestehen könne.

Vor Allem sei zu betonen, daß die Menge der Fabrikate sehr vorsichtig veranschlagt sei, nämlich um 10 Prozent niedriger, als die Ermittelungen der Enquete für das Jahr 1877 ergeben hätten. Nun sei das Jahr 1877 häufig als abnormes bezeichnet worden, in dem außergewöhnlich viel fabrizirt worden sei. Das sei aber gar nicht der Fall, was aus den Erhebungen der Enquetekommission selbst bewiesen werden könne. In der Enquetekommission habe die Gesammtfabrikation für die drei Jahre 1875, 1876 und 1877 nicht vollständig erhoben werden können, insbesonders jene nicht, die außerhalb des Betriebs mit Gehilfen stattfand, wie ja überhaupt die Erhebungen dieser Kommission unvollständig gewesen seien. Wenn weiter betont worden sei, daß die Fabrikanten damals unter dem Eindruck der Monopolfurcht gestanden seien, so glaube er nicht, daß dies der Fall war. Nach der Behandlung der Enquetevorlage im Reichstag und nach Ablehnung der speziell auf die Monopoleinführung bezüglichen Fragen sei nicht die Monopolfurcht, sondern eine allgemeine Steuerfurcht im Lande geblieben. Die Fabrikanten, die nicht wußten, ob Monopol, Fabrikatsteuer oder Gewichtssteuer kommen werde, die aber sehr wohl wußten, daß Gewerbe- und Einkommensteuer erhoben werde, hätten sich deßhalb wohl in Acht genommen, ihre Fabrikationsquanten zu hoch anzugeben, woraus Schlüsse über das Maß ihres Einkommens hätten gezogen werden können. Wenn irgend eine Hypothese in dieser Beziehung berechtigt sei, so sei es die, daß die Fabrikanten zu wenig, nicht aber zu viel angegeben hätten, was auch mit der Bemerkung stimme, daß die Erhebungen unvollständig waren. Aber annähernd vollständige Erhebungen lägen vor bezüglich der mit Gehilfen arbeitenden Geschäfte, welches die Mehrzahl sei. Der Verkaufswerth in diesen Geschäften im Zollgebiet, ohne die Zollausschlüsse, sei nun nach den statistischen Erhebungen der Enquetekommission, im Jahre 1875: 225⅓ Millionen, 1876: 228⅔ Millionen, 1877: 228⅓ Millionen gewesen; wie da also das Jahr 1877 irgendwie ein abnormes gewesen sein solle, vermöge er nicht zu entdecken. Einen weiteren Beweis für die vorsichtige Veranschlagung der Verbrauchsmenge — und diese sei ja die Basis der ganzen weiteren Kalkulation — liefere die in den Motiven betonte neueste Kenntniß über den Ertrag der heimischen Ernten. Seit die Erfahrungen über die Gewichtssteuer vorlägen, sei die frühere Ansicht, daß der Konsum erheblich unter der Statistik von 1877 über die Fabrikation anzunehmen sei, widerlegt. Schon in der Enquetekommission hätten Bedenken gegen die von der Zoll- und Steuerverwaltung angegebenen Ertragsmengen bestanden und seien damals schon vielfach von den Bezirkskommissionen auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen höhere Erträge angegeben worden, als sie in den Schätzungen der Zoll- und Steuerverwaltung enthalten waren. Andere Bezirkskommissionen wieder wollten sich nicht so leichthin von den in den Schätzungen der Zoll- und Steuerverwaltung enthaltenen Zahlen entfernen. Daher komme es, daß die Angaben der Enquetekommission über die Höhe des Ertrags pro Hektar nur um etwa 10 Prozent, aber doch schon um 10 Prozent höher seien, als die Angaben in der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung. Inzwischen habe das Erntejahr 1881 (1880?) durch die erfolgte Abwiegung den Beweis geliefert, daß die heimische Ernte von jeher größer war, als man angenommen habe.

Auch für das Erntejahr 1881 sei inzwischen Vorläufiges bekannt geworden. Es ergaben sich für 1881 pro Hektar in der bayerischen Pfalz 38—40, in Baden 45—48, in Hessen 43, in Elsaß-Lothringen 50—64 Zentner, Erträge, welche über den früheren Annahmen außerordentlich hoch stünden, wie die Einsicht des statistischen Jahrbuchs für das Reich ergebe. Nebenbei sei noch zu bemerken, daß seit 1877 auch noch eine für den Konsum nicht zu unterschätzende Bevölkerungsmehrung eingetreten sei. Wichtig sei ferner die vielumstrittene Frage der Einschätzung der Fabrikate in die Preislagen, zu denen dieselben muthmaßlich jetzt verkauft würden. (Der jetzige Zustand wolle eben als zukünftiger in die Monopolverwaltung transferirt werden.) Ueber die Vertheilung der Fabrikate in die verschiedenen Arten (Rauchtabak, Zigarren, Schnupftabak) sei kein Streit, wohl aber über die spezielle Preisschätzung. Die Schätzungen in der Enquete seien, wie schon in den Motiven bemerkt, zu niedrig gewesen; schon das Statistische Amt sei bei seiner vollständigen und gründlichen Zusammenstellung (bei der Enquete war letztere nur summarisch, weil das vollständige Material noch gar nicht vorlag) zu wesentlich anderen Preisansätzen gelangt, als die Enquete (nämlich zu einem Gesammtwerth von 336 Millionen). Hiezu komme aber noch die seitdem eingetretene Zoll- und Steuererhöhung. Es möge sein, daß diese noch nicht voll gewirkt habe, jedenfalls aber sei man am Ende des Uebergangsstadiums und die Zustände während des Monopols dürften nicht verglichen werden mit jenen vor Einführung der Gewichtssteuer, sondern mit jenen nach eingetretener voller Wirkung derselben. Weiter seien in der Vorlage die vollen letzten Detailpreise angesetzt, die der Konsument unter dem Monopol zu zahlen haben werde, während gegenwärtig viele Konsumenten en gros beziehen und gegenwärtig also keine Detailpreise zahlen. Diese Engros-Preise der Privaten würden künftig wegfallen, ein sozialpolitischer Vorzug des Monopols, da der oftgenannte „arme Mann" nicht en gros zu beziehen pflege. Endlich lägen auch die seit der Enquete von der Verwaltung gesammelten technischen Erfahrungen vor. Für die Einschätzungsfrage sei auch sehr interessant das über die Frage der gangbarsten Zigarrensorten gesammelte Material. Redner habe sich eine Zusammenstellung aus den Antworten der Bezirkskommissionen über diese Frage gemacht und daraus ersehen, daß die bereits eine gewisse Rolle spielende Fünfpfennig-Zigarre im ganzen deutschen Konsumtionsgebiet entschieden im Vordergrund stehe. Ueberall seien als die gangbarsten Sorten die 5—6, 4—5, kurz die 5 Pfennig-Zigarre bezeichnet worden. Da nun auch nach der Vorlage der letzte Detaildurchschnittspreis 5, 6 oder abgerundet 5½ Pfennig sei, so ergebe sich eine gewiß beruhigende Uebereinstimmung, auch wenn man die seitdem eingetretene Zoll- und Steuerhöhung ganz außer Betracht lasse. Wenn auch nicht der Menge nach, so doch dem Werthe nach, seien übrigens die Sorten über 5 Pfennig ausschlaggebend im Vergleich mit jenen unter 5 Pfennige. Auch bei der Enquete sei wiederholt betont worden, daß auch die Sorten zu 6, 8, 9 Pfennig viel begehrt würden. Der Durchschnittspreis von 5½ Pfennig sei jedenfalls zutreffend. Er halte den Jahresaufwand mit 388 Mill. Mark für bescheiden gegriffen, übrigens lägen auch von den Gegnern Angaben vor, daß derselbe nicht zu hoch sei. So seien im preußischen Volkswirthschaftsrath die Außenstände der Tabackindustriellen auf 400 Mill. Mark veranschlagt worden und da man doch nicht annehmen könne, daß mehr als ein voller Jahreskonsum ganz und gar ausständig sein solle, so käme man also zu einer Jahressumme von 400 Mill. Mark. Ferner habe der Abg. Kopfer in der zweiten badischen Kammer sich geäußert, daß bei der jetzigen freien Konkurrenz der Betrag an Geschäfts- und Gewerbesteuer für Staat und Kammern 40 Mill. Mark sei, und wenn diese Steuer zu 10 Prozent des Reingewinns angenommen werde, was gewiß außerordentlich hoch gerechnet sei, so ergebe sich ein Reingewinn von 400 Mill. Mark und wenn man letzteren wieder zu 25 Prozent des Bruttogewinns annehme, käme man zu einem Bruttoumschlag von 1600 Mill. Mark. So schätzbare Ziffern lieferten die Gegner. Was schließlich den am Schluß der Motive angestellten Vergleich zwischen der Gestehungskosten der Privatindustrie und jene der Monopolverwaltung anlange, so sei behauptet worden, daß die Berechnung der Aufschläge der Fabrikanten und Händler mit 60—70 Prozent die Rechnung mit einem großen Unbekannten darstelle. Er, Redner, sei bereit, diesen großen Unbekannten im geeigneten Augenblick zu enthüllen. Die Veranschlagung der Bruttoaufschläge von Händlern und Fabrikanten zu 65 Prozent sei sachlich begründet, denn man dürfe nur Aufschläge der Händler mit 30—40 und der Fabrikanten mit 20—30 Prozent annehmen, dann komme man schon über den bezeichneten Betrag hinaus. Für die Richtigkeit der Annahme der Händleraufschläge mit etwa 33 Prozent spreche auch eine Petition der Händler und Fabrikanten aus Frankfurt a. M. Dieselben geständen zu, daß die Tabackverschleißer unter dem Monopol wesentliche Erleichterung gegenüber jetzt genießen würden, weil durch den größeren Kundenkreis der Absatz gesicherter und auch weniger Auslagen sein würden, als jetzt beim freien Verkauf; dennoch glauben sie auch künftig noch 20 Prozent zur Bestreitung der Kosten nöthig zu haben. Wenn sie aber unter den günstigen Chancen des Tabackverschleißes noch 20 Prozent wollten, so gäben sie für jetzt implicite, wenigstens 33 Prozent Aufschlag zu.

Abgeordneter Frhr. von Minnigerode spricht sich in unparteiischer Weise über die Vorzüge und Nachtheile des Monopols aus, nimmt aber im Ganzen eine wohlwollende Haltung gegenüber der Regierungsvorlage ein und hält eine eingehende Kommissionsberathung für nothwendig.

Abgeordneter Dr. Windthorst betont, daß, so lange deutsche Parlamente über wirthschaftliche Fragen verhandelt hätten, niemals eine so ernste und wichtige Frage erörtert worden sei, als die Monopolvorlage. Er hält es zwar im höchsten Grade wünschenswerth, das Maß der indirekten Steuern zu erhöhen, um die unteren Klassen nach Möglichkeit von den direkten Steuern zu entlasten und auch den Kommunen eine Erleichterung zukommen zu lassen, spricht sich aber gegen das Monopol aus, weil die Wichtigkeit dieser Zwecke doch noch durch die Nachtheile des Monopols überboten werde. Gegen das Monopol sprächen zunächst wirthschaftliche Gründe, in welcher Richtung Redner die schon in den Vorreden enthaltenen Argumente entwickelt, wobei er jedoch der Anschauung des Abg. Hobrecht, daß die Tabackfabrikation am wenigsten zum Großbetrieb bezw. zur Monopolisirung führe, als unrichtig bezeichnet, da zwar die Tabackfabrikation weniger wie andere Fabrikationen die menschliche Arbeit durch Maschinen ersetzen könne, aber doch die Monopolisirung in den Händen weniger Großkapitalisten schon weiter gediehen sei, als man annehme. Redner räumt auch ein, daß beim Handel mit inländischem Rohtaback der Zwischenhandel sich in wenig erfreulicher Weise entwickelt habe und unter dem Druck desselben der Tabackbau arg zu leiden habe. Die Berechnung des Ertrags des Monopols hält er für viel zu günstig, dagegen die Berechnung der Entschädigungen für zu gering. Eine genaue Prüfung der Zahlen in einer kommissarischen Berathung sei dringend nothwendig; Redner entwickelt dann die politischen Gründe, die gegen das Monopol sprächen, da dasselbe der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu nahe trete und ein Schritt zum Einheitsstaate sei, da die Staatsgewalt schon durch das Monopol der Bahnen, Telegraphen und Posten übermächtig sei und die politische Beeinflußung der von der Monopolverwaltung abhängigen Personen zu befürchten wäre. Ein Theil der kleineren Fabrikanten wünsche in Aussicht auf die Entschädigung das Monopol herbei und die Zahl derselben wachse von Tag zu Tag. Es sei dringend nothwendig, endlich Ruhe in die Verhältnisse zu bringen, und wenn nach sorgfältiger Untersuchung der Sache nach allen Richtungen das Votum des Reichstags verneinend ausfalle, dann möchten die verbündeten Regierungen offen und klar erklären: wir haben das Monopol gewollt, die Volksvertretung ist anderer Meinung gewesen, jetzt geben wir unsere Pläne auf.

Abgeordneter Leuschner (Eisleben) verkennt zwar ebenfalls nicht die Nachtheile des Monopols, hält jedoch die durch dasselbe zu hoffende Vermehrung der Reichseinnahmen für so nothwendig, daß er im Namen der Mehrheit seiner Partei (Reichspartei) erklärt, dem Monopol sympathisch gegenüberzustehen.

Abgeordneter Mayer (Württemberg) spricht Namens der Volkspartei gegen das Monopol, welches zwar von der württembergischen Regierung gewünscht werde, gegen welches aber, obwohl die württembergischen Erwerbskreise unter der Einführung des Monopols nicht so zu leiden haben würden, wie die Erwerbskreise anderer Staaten, weite Volkskreise in Württemberg eingenommen seien. Die Reichsregierung müsse auf Sparsamkeit und organische Einschränkungen in ihren Ausgaben hingewiesen werden. Redner betont, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte gegenüber den Vorrednern vorzubringen, die

politischen, konstitutionellen und wirthschaftlichen Bedenken, die gegen das Monopol anzuführen seien. Insbesondere werde das Steuerbewilligungsrecht sämmtlicher deutscher Volksvertretungen schwer beeinträchtigt.

Abgeordneter Freiherr Schenk von Stauffenberg äußerst sich zunächst über die Reichssteuerreform, wobei er den Grundsatz betont, daß keine Steuern auf Vorrath bewilligt werden, sondern daß die Reform sich nur planmäßig und allmählich vollziehen solle. Er bezweifelt, ob die Verwendung der Erträge des Monopols wirklich so erfolgen werde, wie es in Aussicht gestellt worden sei. Das berühmte Wort von dem „Patrimonium der Enterbten" sei bereits wieder von der Bildfläche verschwunden, es sei eine ganze Galerie von verschiedenartigen Verwendungszwecken erwähnt worden, darunter auch die Unfall- und Invalidenversicherung, von welcher wieder in den Motiven der Vorlage gar nicht die Rede sei. Redner geht dann auf die bisherige Entwicklung der Tabacksteuer-Reform ein und bezeichnet die Angabe in den Motiven, daß „die gesetzgebenden Faktoren des Reichs im Jahre 1879 sich nicht sofort für das Monopol, sondern zunächst für die Gewichtsteuer ausgesprochen hätten" als direkt unwahr, da der Reichstag sich damals mit der allergrößten Bestimmtheit gegen das Monopol ausgesprochen habe. Die fortwährende Beunruhigung der Industrie durch neue Gesetzesvorlagen habe allgemein außerordentlich verbittert und eine redliche Ordnung der Tabacksteuerfrage könne so lange nicht kommen, bis der Monopolgedanke ein für allemal aufgegeben sei.

Hierauf bespricht Redner die Vorlage selbst und würde es für besser finden, wenn das Monopol einmal eingeführt werden solle, es nach französischem oder österreichischem Muster nach den dort gemachten Erfahrungen einzurichten, statt ein besonders auf nationale deutsche Bedürfnisse zugeschnittenes Monopol zu versuchen; man wolle ein Monopol machen, welches dem Staate ohne Preiserhöhung sehr große Summen liefern und den Tabackbau nicht nur nicht schädigen, sondern sogar fördern solle und all dies ohne starke Konzentration des Betriebs und mit thunlichster Erhaltung der Hausindustrie; ein solches Kunststück werde kein Monopol der Welt fertig bringen. Hinsichtlich der Ertragsberechnungen erwähnt Redner, daß er in die Erfahrungen der Straßburger Manufaktur, welche für diese Berechnungen wesentlich maßgebend gewesen seien, kein großes Vertrauen habe, und daß es sehr angezeigt sein werde, die Bilanz der Manufaktur zur Einsicht vorzulegen. Er bezweifelt überhaupt die Richtigkeit der ganzen Berechnung. Zunächst sei das Hauptgewicht der Erträgnisse auf die Zigarrenfabrikation verlegt, während in Frankreich und Oesterreich die Haupterträgnisse aus Rauch- und Schnupftaback gewonnen werden; die Verhältnisse lägen deßhalb in Deutschland von vorneherein ungünstiger als in Oesterreich und Frankreich, weil die Herstellungskosten von Schnupf- und Rauchtaback immer niedriger, jene von Zigarren aber seit geraumer Zeit immer höher würden. Die Berechnung des Konsums findet er, zumal gegenüber Oesterreich, viel zu hoch. Die Ausgaben für Rohmaterial seien zu niedrig angesetzt, da dieselben in der Vorlage nicht ganz die Hälfte, in Oesterreich und Frankreich aber zwei Drittel der Gesammtausgaben betrügen. Wenn man sage, daß die Tabackpflanzer mit den gegenwärtigen Verhältnissen unzufrieden seien und das Monopol wünschten, so glaube er, das dies nur vereinzelte und vorübergehende Zustände seien. Er bestreitet, daß das Monopol an und für sich, wenn es wirklich seinen Zweck verfolgen wolle, den einheimischen Anbau begünstigen könne, der Direktor der französischen Regie habe gesagt: im Interesse des Monopols wäre es, daß gar kein Tabackbau stattfinde, keinesfalls aber könne

zugelassen werden, daß derselbe im ganzen Lande zerstreut sich finde, vielmehr müsse die Konzentration in wenigen größeren Bezirken angestrebt werden. Freilich habe man in Deutschland das Gegentheil vor, aber die Logik der Thatsachen werde diese Absicht vereiteln, bei der französischen Enquete seien als Gründe des Rückgangs des einheimischen Anbaus überall angeführt worden: „Classement peu avantageux, prix peu élevés, vexations des employés, formalités à remplir. Die Bestimmung, daß zwei Fünftel der Fabrikate aus einheimischem Taback genommen werden müssen, hält er unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in Frankreich nicht haltbar; bei ungünstigen finanziellen Ergebnissen der Regie werde sich der Reichstag, in welchem ja die Tabackbau-Gegenden nur durch eine geringe Zahl Abgeordneter vertreten seien, nicht abhalten lassen, im Interesse der Reichsfinanzen die gesetzliche Bestimmung zu ändern. Was den Export von Rohtaback durch die Pflanzer u. s. w. anlange, so seien das nach den Erfahrungen in anderen Monopolländern geringe Chancen; der französische Export sei unbedeutend und der österreichische Export finde nicht aus dem eigentlichen Oesterreich, sondern aus Ungarn statt, und die dortigen Verhältnisse könnten mit den einheimischen nicht verglichen werden. Nach den §§ 22, 23 und 24 sei, wenn Jemand in demselben Steuerbezirk Taback für die Ausfuhr und für die Monopolverwaltung gebaut habe, der sämmtliche Taback der Einlösungskommission vorzuführen, welche aus der Gesammternte den Antheil der Monopolverwaltung vorweg nehme; die Monopolverwaltung sei also berechtigt, das Beste wegzunehmen, das Uebrige bekomme der Export, für den es dann aber eben auch nicht mehr gut genug sein werde. § 19 laute: sollte der angeführte Taback vollständig unbrauchbar befunden werden, so kann er auch zum Export benützt werden; es sei unmöglich, dies ohne Heiterkeit hinzunehmen. Verfälschungen, gegen welche das Monopol Schutz bieten solle, kämen in Wirklichkeit jetzt schon gar nicht vor. Gäbe es solche in der Zigarrenfabrikation, dann würden bald Denunziationen von entlassenen Arbeitern einlaufen, von welchen aber noch niemals etwas bekannt geworden sei. Uebrigens seien die billigen österreichischen Hainburger Zigarren, obwohl aus lauter Taback bestehend, so minderwerthig, daß sie nicht viel besser als Falsifikate seien. Redner spricht dann noch über die politischen Bedenken, über die großen Störungen im Erwerbsleben der deutschen Nation, und über die ungeheure Tragweite der Einführung des Monopols, weil es von diesem Entschlusse gar keinen Rücktritt mehr gebe. Die Verwaltung des Monopols würde auch allzu bureaukratisch werden. Uebrigens treibe man mit solchen Monopolen geradezu in den sozialen Staat.

Reichsschatzsekretär Scholz erwähnt gegenüber den Ausführungen des Vorredners, daß die Verwendungszwecke der Monopol-Erträgnisse seines Erachtens nicht geschwankt hätten und insbesondere der Grundgedanke (Steuererleichterung der armen Klassen) deutlich ausgesprochen worden sei. Wenn gar so sehr betont werde, daß durch die Tabacksteuer-Projekte immer wieder die Ruhe und Sicherheit der Tabackindustrie gestört werde, so müsse doch darauf verwiesen werden, daß es sich bei dem Regierungsprojekt nicht um die Ruhe und Sicherheit einer einzelnen Industrie, sondern um jene des ganzen Reiches handle. Er erwidert hierauf auf verschiedene Argumente der Vorredner Mayer und Windthorst und gibt dann schließlich einen Ueberblick über die Ergebnisse der bisherigen Berathungen und die Aussichten der Vorlage nach der Parteikonstellation. Fortschritts- und Volkspartei hätten nicht allein das mit der Vorlage zu befriedigende Bedürfniß, sondern auch das hie-

für vorgeschlagene Mittel vollständig abgelehnt. Aehnlich stehe es mit der liberalen Vereinigung. Die nationalliberale Partei habe zwar das Bedürfniß anerkannt, auch eine höhere Tabackbesteuerung als zweckmäßig bezeichnet, aber die Form des Monopols perhorreszirt und nicht gesagt, was sie an dessen Stelle setzen wolle. Das Centrum erkenne gleichfalls das Bedürfniß an, wolle aber zur Zeit den Taback nicht höher besteuern, und wisse auch kein anderes Mittel vorzuschlagen. Bei der konservativen Partei sei die Stellung eine getheilte. Auch hier werde das Bedürfniß nicht bestritten, auch der Taback als lohnendes Objekt betrachtet, aber es bestünden erhebliche Zweifel über das Monopol. Nur die freikonservative Partei stimme bedingungslos zu. Im ganzen Hause sei also zwar eine Mehrheit geneigt, das durch die Vorlage zu befriedigende Bedürfniß anzuerkennen, nicht aber das Mittel des Monopols zu acceptiren. Es sei aber auch keine Majorität für irgend ein anderes Mittel vorhanden. Die Regierung habe nun die Anschauung, daß, wer die Steuerreform im Reiche ernstlich wolle, entweder das Monopol annehmen oder aber andere positive Vorschläge machen müsse. Wolle der Reichstag keines von Beiden, so falle ihm auch die Verantwortung dafür zu, daß den unteren Klassen der Bevölkerung und den Kommunen die erwünschte Erleichterung der Steuerlast nicht gewährt werden könne.

Abgeordneter von Vollmar betont, daß die Reichsregierung mit der Vorlage, durch welche ein großartiger Eingriff in die Privatrechte geschehe, eigentlich auf sozialistischen Wegen wandle, spricht sich aber gleichwohl namens der sozialdemokratischen Partei gegen das Monopol aus, u. A. auch deßhalb, weil die Erträge desselben wahrscheinlich wieder für Zwecke des Militarismus verwendet würden, weil die Reichsregierung durch das Monopol eine ungeheure Machtvermehrung gewinnen werde und weil seine Partei überhaupt gegen die indirekte Besteuerungsform sei.

Er erwähnt dann noch, daß die Arbeiterkreise durch die Neuerung am härtesten betroffen würden, verweist darauf, daß in den Monopolfabriken anderer Staaten weitaus die Frauenarbeit überwiege, und auch in der Straßburger Manufaktur fünf Sechstel der Arbeiter Frauen seien, und bezeichnet die von der Reichsregierung geplante Sozialreform mit dem drastischen Ausdruck „politischer Bauernfang".

Abgeordneter Sander bringt verschiedene Einwände gegen das Monopol vor, die schon von den Vorrednern erwähnt wurden. Die Annahme in den Motiven, daß durch die erhöhte Steuer der Gesammtaufwand der Bevölkerung für den Tabackkonsum ein größerer geworden sei, bezeichnet er als irrig, da die große Mehrzahl mit Rücksicht auf die erhöhten Preise den Konsum entweder etwas eingeschränkt habe, oder von einer theuren zu einer niedrigeren Sorte übergegangen sei. Auch die Behauptung, daß das Betriebskapital der Privatindustrie um 25 Prozent höher sein müsse als jenes der Monopolverwaltung, hält er für unrichtig, da die Großindustrie schon seit Langem fabrizire und in dieser langen Zeit ihr Anlage- und Betriebskapital heruntergesetzt, d. h. abgeschrieben habe. Bezüglich der Gewinnberechnung ist er auf den großen Unbekannten neugierig, der nach den Angaben des Herrn von Mayr mit 65 Prozent Gewinn kalkulirt habe. Wenn man sage, daß die Pflanzer unter dem Monopol unabhängig von den Gefährdungen der Privatindustrie würden, so frage er dagegen, ob sie denn auch unabhängig von den Gefährdungen der Staatsspekulation würden, denn auch der Staat müsse spekuliren, sonst könnte er den beabsichtigten Gewinn überhaupt nicht machen. Die Vor-

schriften über die Trockenräume und über die Visitation derselben durch die Steuerbeamten würden vielen Pflanzern allein schon den Anbau verleiden, da manche Pflanzer solche Räume überhaupt nicht besäßen, oder wenn dies der Fall wäre, die Belästigung in diesen engen Räumen durch die Besuche der Steuerbeamten sehr hart empfinden würden. Für den Export findet er die Bestimmung in § 7 des Entwurfs lästig, daß alle für den Export anzubauenden Flächen in dem künftigen Ansatz für den Bau der Monopolverwaltung nicht mehr zur Anrechnung kommen dürfen; wenn also in Baden oder in der Pfalz der Export zurückgehe, könne zu gleicher Zeit auch nicht mehr für die Regie gebaut werden. Auch bezüglich des Rohtabackhandels spricht sich Redner skeptisch aus, da kaum viele Händler sich in das nothwendige Abhängigkeitsverhältniß zur Monopolverwaltung finden und fügen würden. Die Hausindustrie unter dem Monopol komme ihm vor, wie die Republik unter dem Großherzog. Die einzelnen Hausarbeiter seien ja wohl alle keine Engel und man müsse Jedem einen Schutzmann hinstellen, damit nichts passire. Eine Monopolverwaltung könne überhaupt nicht floriren, wenn sie dezentralisire, sondern nur, wenn sie zentralisire. Die Berechnungen der Entschädigungen hält Redner für sehr unsicher und für zu optimistisch. Die Vorlage sei einfach unannehmbar und die Verweisung in eine Kommission nicht veranlaßt.

Abgeordneter Freiherr von Wöllwarth hält eine höhere Tabackbesteuerung nothwendig und spricht sich in monopolfreundlichem Sinne aus. Wenn bezüglich der Schädigung der Tabackbranche mit so hohem Pathos der Eingriff in das Privatrecht betont werde, so erinnere er an die Expropriationen bei Eisenbahnbauten und verschiedene andere Schädigungen von Privatinteressen durch unvorhergesehene Ereignisse (Aufhören des Repsbaus durch die Einführung des Petroleums, Schädigung der Schafhalter durch die Einfuhr der australischen Wolle, 2c.)

Abgeordneter Freiherr von Göler bejaht das Bedürfniß der Reichssteuerreform und wünscht gründliche Besprechung der Vorlage in der Kommission. Er erwähnt die vielen Klagen der Pflanzer über die unreelle Behandlung seitens der Händler. Im Uebrigen hat er verschiedene Bedenken gegen das Monopol und empfiehlt eine mit der jetzigen Rohtabacksteuer kombinirte Fabrikatsteuer.

Abgeordneter Dr. Barth kritisirt einzelne Punkte der Vorlage, welche Ausführungen wir hier, weil sie theils später widerlegt wurden, theils nicht von übergroßer Wichtigkeit sind, übergehen. Er nimmt Bezug auf die in Frankreich im Jahre 1875 veranstaltete parlamentarische Enquete über das dortige Monopol, welche verschiedene nicht sehr günstige Aeußerungen über dasselbe zu Tage gefördert habe.

Unterstaatssekretär Dr. von Mayr erwidert auf letztere Bemerkung, daß man in Frankreich trotz wiederholter Enqueten nicht daran gedacht habe, das Monopol zu beseitigen, was viel wichtiger sei, als diese oder jene Redewendung, die man aus den dicken Bänden der Enqueteverhandlungen leicht herausfinden könne. Redner benennt dann gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Sander den „großen Unbekannten", der die Brutto-Aufschläge der Tabackfabrikanten und Händler auf 60 bis 70 und 75 Prozent beziffert habe. Es sei dies die Hamburger Tabackfirma Osterhoff & Schmidt, die in einem offenen Brief an Professor Wagner dessen Ausführungen über das Tabackmonopol besprochen und dabei geäußert habe: „Der deutsche Fabrikant, wenn er bei der großen Mitbewerbung auf einen einigermaßen regen Absatz rechnen

will, rechnet 20 bis 30 Prozent, der Zwischenhändler oder Kleinhändler 40 bis 50 Prozent Verdienst, zusammen also durchschnittlich etwa 60 bis 75 Prozent." Der Abg. Sander habe auch die Bestimmungen über die Trockenräume mißverstanden, da im Gesetz nirgends ein geschlossener Raum verlangt sei und wer bisher nicht in einem geschlossenen Raum aufgehängt habe, dies auch künftig thun könne. Die Visitation der Trockenräume durch die Steuerbeamten aber sei schon im jetzigen Gesetz enthalten und also nicht ein spezieller Nachtheil des Monopols. Auch die Bestimmungen über den Ausfuhrhandel entsprächen dem bereits unter dem gegenwärtigen Gesetz geltenden System. Die Bestimmung in § 7, wonach zur Ermittelung der Quote des Baues für die Monopolverwaltung der Bau für die Ausfuhr nicht angerechnet wird, sei von Sander als für den Ausfuhrhandel und den für die Ausfuhr bauenden Pflanzer gefährlich aufgefaßt worden; es sei aber gerade umgekehrt, denn gerade daß bei dieser Quote, wonach sich die Mitarbeit der einzelnen Anbaubezirke für die gesammte Lieferung an die Monopolverwaltung berechnet, der Bau für die Ausfuhr gar nicht genannt sei, erscheine dem Tabackbauer erwünscht, da für den Tabackbau Schranken nicht gesetzt seien. Daß unter dem Monopol die Hausindustrie nicht möglich sei, kann Redner nicht gelten lassen. Wenn Sander sage, man müsse dann jedem Hausarbeiter einen Schutzmann hinstellen, damit ersterer nichts einstecke, so sei doch das Verhältniß jetzt schon für den großen Fabrikherrn, der auswärts arbeiten lasse, das gleiche, und es werde unter dem Monopol, wenn im Werth des Tabacks keine Aenderung eintrete, der Anreiz, Taback einzustecken, bei dem Arbeiter nicht größer sein, als jetzt. Die Entschädigungsberechnung sei nicht so ganz unsicher, wie Sander meine, sie sei vielmehr sicher in der Wahl der Quoten, die als Gewinn angesetzt seien, und nach welchen Quoten das den Einzelnen zu zahlende Kapital bestimmt sei. Vollkommen sicher sei dagegen nicht die Schätzung der Schlußsumme, die sich aus der Anwendung dieses sicheren Maßstabes auf den konkreten einzelnen Fall ergebe. Gegenüber den Ausführungen des Frhrn. v. Stauffenberg über die geplante deutsche eigenartige Einrichtung des Monopols bemerkt Redner, daß dasselbe sich auf ganz anderen Konsumtionsverhältnissen schon jetzt bei seinem Entstehen aufbaue, als anderswo, und deßhalb auch nicht nothwendig dieselbe Entwicklung nehmen müsse, als z. B. in dem Einheitsstaate Frankreich. Das jetzt vorgeschlagene Monopol sei nichts anderes als jenes, welches schon in den fünfziger Jahren von den süddeutschen Abgeordneten beim Zollverein vorgeschlagen worden sei, welche historische Reminiscenz wohl die vom Abgeordneten Windthorst geltend gemachten politischen Bedenken, daß das Monopol ein entscheidender Schritt zum Einheitsstaate sei, entkräften werde. Wenn der Abg. Frhr. v. Stauffenberg den Konsum in der Vorlage als zu hoch angenommen bezeichne und dabei auf Oesterreich und Frankreich verweise, so habe er dabei den Unterschied in der historischen Entwicklung des Genußmittels und den Unterschied in den Preisen der Fabrikate vergessen, wie sie in Oesterreich und Frankreich bestehen, und wie sie unter dem deutschen Monopol sein werden. Wenn er dann weiter die Ausgaben für das Rohmaterial außerordentlich niedrig angesetzt finde, so sei die Antwort darauf einfach dahin zu geben, daß in einer hauptsächlich Zigarren herstellenden Monopolverwaltung die Ausgaben für das Rohmaterial immer verhältnißmäßig kleiner sein werden, weil die Ausgaben für die Löhne der Zigarrenarbeiter erheblich höher sind. Gegenüber der von verschiedenen Rednern vertretenen Annahme, daß der einheimische Tabackbau unter dem Monopol leiden werde, macht Redner darauf aufmerksam, daß man

nicht den gegenwärtigen Zustand des Tabackbaus mit jenem unter dem Monpol vergleichen dürfte. Man dürfe nicht vergessen, daß, wenn nicht das Monopol eingeführt werde, unbedingt eine andere höhere Tabackbesteuerung kommen müsse, da es bei der jetzigen niedrigen Steuer unmöglich bleiben könne. Man müsse also die Vergleichung so anstellen: wie wird der deutsche Tabackbauer stehen unter einer Steuererhöhung, und wie unter dem Monopol; und da möchte er den deutschen Pflanzern empfehlen, sich das von dem Abg. Frhrn. v. Göler vorgeschlagene kombinirte System einer Rohmaterial- und einer Fabrikatsteuer recht zu überlegen, welches sehr empfindliche Nachtheile bringen werde. Unter der höheren Belastung des Tabacks werde der Konsum zurückgehen und der Tabackbauer noch mehr als jetzt unter die Hände des Zwischenhändlers kommen. Der Abgeordnete Frhr. v. Stauffenberg bezweifle, ob die Garantie, zwei Fünftel des Bedarfs aus einheimischem Taback zu decken, werde aufrecht erhalten bleiben, und meine, es werde dann gehen wie in Frankreich. Wie aber gehe es dort? Dort werde sogar die Hälfte des Fabrikationsbedarfs aus einheimischem Taback genommen. Die Möglichkeit des Exports hält Redner auch für künftig gegeben, die gegentheiligen Befürchtungen seien zu pessimistisch. Wenn v. Stauffenberg besonders auf die Vorlage der Bilanzen der Straßburger Manufaktur dränge, so wolle er blos hervorheben, daß diese Bilanzen der Kommission des Landesausschusses vorgelegt und von derselben in mehrtägigen eingehenden Berathungen geprüft worden seien. Wenn v. Stauffenberg etwa für den Fall, daß die Bilanzen der Straßburger Manufaktur günstig befunden würden, das Monopol zu bewilligen geneigt sein würde, so glaube er, Redner, daß das für die Stellung Stauffenbergs zum Monopol doch gefährlich werden könnte.

Abgeordneter Freiherr von Hammerstein spricht sich für eine Vermehrung der indirekten Reichssteuer-Einnahmen aus will für das Monopol eintreten, so lange ihm nicht ein besseres Mittel für die Herbeiführung dieser Vermehrung nachgewiesen werde.

Abgeordneter Richter (Hagen) beantragt unter starken Angriffen auf das Regierungssystem des Reichskanzlers Fürsten Bismarck („an diesem Monopol muß der Wille des Kanzlers sich brechen") Verwerfung der Vorlage ohne Kommissionsberathung.

Es wird darauf nach verschiedenen Bemerkungen zur Geschäftsordnung und persönlicher Natur die Ueberweisung der Monopolvorlage und des Antrags Ansfeld und Genossen an eine Kommission von 28 Mitgliedern beschlossen

Dieser Kommission gehörten folgende Abgeordnete an: v. Benda (Vorsitzender), Dr. Barth (Berichterstatter), Baron von Arnswaldt-Hardenbostel, Birkenmayer, Dr. Blum, Dieden, Dirichlet, Dr. Dohrn, Graf von Galen, Gielen, Frhr. v. Göler, Goldschmidt, Frhr. v. Hammerstein, Hamspohn, Kopfer, Lender, Dr. Lingens, Dr. Majunke, v. Massow, Meier (Bremen) Dr. Papellier, Dr. Perger, Reiniger, Sander, Sandtmann, Dr. Stengel, v. Tepper-Laski, Uhden.

Sie konstituirte sich am 15. Mai 1882 und hielt am 16, 17. und 19. Mai Berathungen ab, worauf am 7. Juni 1882 über das Ergebniß derselben Bericht an den Reichstag erstattet wurde.[1]) Als Regierungsvertreter hatten sich an den Berathungen betheiligt: der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Scholz,

[1]) Nr. 35 der Drucksachen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882.

der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. von Mayr, Direktor im Reichsschatzamt Burchard, Geh. Regierungsrath Boccius, Direktor der Straßburger Tabackmanufaktur Regierungsrath Dr. Roller.

Wir folgen im Nachstehenden im Wesentlichen dem Kommissionsbericht.

Der Monopolgesetzentwurf wurde schließlich von der Kommission mit 21 gegen 3 Stimmen verworfen, nachdem vorher in annähernd gleichem Stimmverhältniß die einzelnen Paragraphen abgelehnt worden waren.

Gleich zu Anfang der Berathungen wurde an die Regierungskommissarien der Antrag gestellt, Einblick in die Rechnungsabschlüsse der Straßburger Manufaktur zu gewähren, um die Rentabilität dieser Staatsanstalt prüfen zu können und daraus zugleich einen Schluß auf die Wahrscheinlichkeit der Rentabilität einer deutschen Regie zu gewinnen; es wurde dies um so mehr als erforderlich erachtet, weil im Gesetzentwurf öfters auf die dort gesammelten Erfahrungen Bezug genommen war, die öffentliche Meinung in Deutschland aber das dortige Geschäftsgebahren ungünstig beurtheilte. Diesem Wunsche wurde aber von den Regierungskommissarien nicht stattgegeben, vielmehr Verschiedenes dagegen geltend gemacht, daß nämlich über diese Rechnungsabschlüsse die Regierung von Elsaß-Lothringen allein zu verfügen habe und diese kaum geneigt sein werde, den Einblick zu gestatten, und daß ein Vergleich zwischen einer innerhalb der freien Konkurrenz arbeitenden Staatsanstalt und einer außerhalb jeder Konkurrenz stehenden Regie überhaupt nur unrichtige Schlüsse ergeben müßte.

Gegenüber der Absicht der Regierungsvorlage, das deutsche Monopol ganz anders zu gestalten, als das französische und österreichische, wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß ähnliche Ideen, wie die in den Motiven erwähnten, auch bei Schaffung des französischen Monopols im Jahre 1810 vorgeschwebt hätten. Man habe damals gleichfalls die Absicht gehabt, die bisherigen Privatgewinne der Fabrikanten in den Staatssäckel überzuleiten, ohne die Preise der Fabrikate zu erhöhen; man sei auch der Ansicht gewesen, daß der Konsum nicht zurückgehen und deßhalb auch der Tabackbauer keine Einbuße erleiden werde, vielmehr habe man letzterem sogar in Aussicht gestellt, daß die Regie sich noch verpflichten werde, ausschließlich französische Tabacke zu verarbeiten. Auch von den „Gefährdungen der Privatspekulation", denen der Pflanzer durch das Monopol entrückt werden solle, sei damals schon die Rede gewesen, und mit dem Ertrage der Regie, der auf 80 Mill. Franken veranschlagt wurde, habe man auch damals schon die Erleichterung der Last der direkten Steuern beabsichtigt. Von allen diesen Voraussetzungen aber sei keine einzige in Erfüllung gegangen, und erst 1845, also nach 35 Jahren, sei der erhoffte Ertrag von 80 Millionen Franken eingetreten, während derselbe nach 5 Jahren, also 1815 erst 32 Millionen Franken betragen habe. Es wurde zwar in der Kommission zugestanden, daß solche historischen Vergleiche immer nur relativen Werth hätten und die jetzigen deutschen Zustände mit den damaligen französischen nicht vergleichbar seien, allein man wollte zeigen, daß weniger die Grundgedanken der Vorlage neu seien, als ihre Durchführung es sein würde und man war der Anschauung, daß gerade die beabsichtigte Eigenartigkeit des deutschen Monopols die Bedenken gegen solche noch nirgends praktisch erprobte Einrichtungen eher steigern als abschwächen müsse.

Wenn die Vorlage gegenüber den geltenden Zuständen eine Mehreinnahme von 112 Millionen Mark in Aussicht nahm, welche Mehreinnahme sich im Wesentlichen aus den angeblichen Minderausgaben der Regie beim Erwerb

der Rohtabacke, bei der Herstellung der Fabrikate und beim Verschleiß, sowie aus dem jetzigen angeblichen Reingewinne der Rohtabackhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten zusammensetzen solle, so wurde in der Kommission eine solche größere Wirthschaftlichkeit der Regie um so mehr bezweifelt, als gerade bei der Tabackindustrie die Vortheile des Großbetriebs gegenüber der Kleinindustrie weniger als auf anderen industriellen Gebieten in die Waagschale fielen; wäre eine solche Annahme richtig, so spräche dies überhaupt für die Richtigkeit der sozialistischen Annahme, daß im Allgemeinen der Staatsbetrieb wirthschaftlicher sei als der Privatbetrieb, welche Anschauung die Kommission für unzutreffend hielt. Man hielt auch dafür, daß die Enteignung der bisherigen Privatgewinne nicht den deutschen Begriffen von den Aufgaben und Rechten des Staats entspreche, und ein Kommissionsmitglied verwies auch noch auf das göttliche Recht, den Dekalog, mit dem Bemerken, daß der Staat, die Obrigkeit selbst, die göttlichen Gesetze beobachten müsse und daher nicht des Nächsten Haus u. s. w. begehren dürfe; eine Ausnahme im Interesse des Gesammtwohls dürfe nur stattfinden, wenn volle Entschädigung gegeben werde. Von einer anderen Seite wurde auch noch geäußert, daß ein so starker Eingriff in die bestehenden Erwerbsverhältnisse, wie beim Monopol, nur bei einem dringenden Nothstand gerechtfertigt sein würde, wie er zur Zeit weder bestehe, noch in Aussicht sei.

Sodann wurden nach verschiedenen Richtungen im Speziellen Zweifel in die Richtigkeit der Ertragsberechnungen der Vorlage gesetzt.

Es sei zwar richtig, die Menge der jährlichen Fabrikation, wie es auch die Vorlage gethan habe, in der gleichen Weise anzunehmen, wie dies bei der Enquete-Kommission und dann seitens des Statistischen Amtes bei der näheren Verarbeitung des von der Enquete gewonnenen Materials geschehen sei. Zweifelhaft sei dabei nur, ob wirklich auf den Zentner 8000 Stück Zigarren gerechnet werden könnten, wie in der Vorlage, oder nur 7000, wie in der Enquete.

Wenn aber dann in der Vorlage angenommen werde, daß der Preis für diese Jahresmenge an Fabrikanten, d. h. nämlich der Detailverkaufswerth der Fabrikate, welcher vom Statistischen Amt auf rund 313,000,000 Mark veranschlagt war, zu niedrig angesetzt worden sei, so sei dem nicht beizupflichten.

Die Vorlage behaupte in dieser Richtung zunächst, daß schon der Fabrikationswerth zu niedrig angegeben sei, da „die nur nach 2 oder 3 großen Preisgruppen gemachten Erhebungen für 1877 unzuverlässige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben mußten, selbst wenn die Betheiligten ohne Ausnahme möglichst genaue und zutreffende Angaben zu liefern beabsichtigten“. Warum nun aber die nach 2 oder 3 großen Preisgruppen gemachten Erhebungen unzuverlässige und der Sachlage nach zu niedrige Durchschnittswerthe ergeben mußten, sei an und für sich schwer einzusehen, da die betreffende an die Fabrikanten gestellte Frage gelautet habe: „Wie viel Fabrikate (Zahl der Sorten, Menge und Verkaufswerth) sind von Ihrem Geschäfte hergestellt worden: 1. Zigarren: a) 30 Mk. und darunter das Tausend, b) über 30 Mk.; 2. Rauchtaback (Zahl der Sorten, Zentner, Verkaufswerth): a) 40 Pfg. und darunter das Pfund, b) über 40—70 Pfg. das Pfund, c) über 70 Pfg. das Pfund,“ und in ähnlicher Weise auch die Fragen auf das Produktionsquantum und den Fabrikationswerth der sonstigen Fabrikate gerichtet gewesen seien. Dieselben seien also gewiß nicht zu schwer zu beantworten gewesen,

und der Umstand, daß nur 2 bis 3 und nicht mehr Preisgruppen gemacht wurden, habe nur die genaue Ermittelung darüber, wie hoch der Fabrikationswerth des Gesammtquantums der hergestellten Fabrikate sei, erleichtert. Von „Durchschnittswerthen" könne bei jener Fragestellung überhaupt nicht die Rede sein und unerfindlich sei, weßhalb dieselben, wenn sie unzuverlässig waren, gerade zu niedrig sein sollten.

Die Regierungsvertreter machten demgegenüber geltend, einmal daß die Erhebungen des Fabrikationswerthes der Fabrikate gar nicht vollständig gewesen seien, vielmehr zur Erzielung eines Gesammtresultats Einschätzungen für größere Gruppen hätten stattfinden müssen und dann, daß nach statistisch-technischen Erfahrungen überall, wo, wie hier, nicht die einzelnen Summanden, sondern nur die daraus sich ergebenden Summen erfragt würden, das Resultat unzuverlässig sei.

Die weitere Vermuthung der Vorlage, daß die Betheiligten absichtlich zu niedrige Werthe eingestellt hätten, wurde in der Kommission dahin erläutert, es könne dies geschehen sein aus Furcht, andernfalls zu höheren Steuern herangezogen zu werden. Dem gegenüber wurde aber darauf verwiesen, daß den Fabrikanten am Eingange der Fragebogen die Versicherung ertheilt worden war, daß die Auskünfte über ihre Geschäftsverhältnisse durchaus geheim gehalten werden sollten und daß es für jene, welche niedrigere Zahlen angeben wollten, nahe lag, neben dem Gesammtfabrikationswerth, aus welchem die Höhe des Reingewinns ja doch nicht zu ersehen war, das Gesammtquantum der Fabrikate, welches wenigstens auf den Umfang des Geschäfts schließen ließ, entsprechend zu reduziren, sowie endlich, daß dem etwaigen Anreiz zur Angabe zu niedriger Werthe doch auch die Befürchtung gegenüber gestanden habe, daß die angegebenen Zahlen bei Einführung des Monopols für die Berechnung der Entschädigungssumme benützt werden würden, in welchem Falle die Betheiligten durch zu niedrige Werthangaben hätten Schaden erleiden müssen.

Die Behauptung der Vorlage, daß der Gewinn der Händler an den Fabrikaten, die Verschleißgebühr, bei der Berechnung der Enquete-Kommission erheblich unterschätzt worden sei, wurde in der Kommission nicht für richtig erachtet.

Wenn aber dann schließlich die Vorlage den (von der Enquete) berechneten Gesammtdetailverkaufswerth auch in Bausch und Bogen angegriffen habe und zwar unter Bezugnahme einmal auf eine Aeußerung des Statistischen Amts auf S. 104 der Arbeit in Band XLII und sodann auf das angebliche Geständniß eines monopolfeindlichen Fabrikanten, so wurde auf diese beiden Punkte Folgendes bemerkt: Die bezügliche Aeußerung des Statistischen Amtes beruhe keineswegs auf sicheren Grundlagen; sie finde sich im Februarheft der Statistik des Deutschen Reichs, Band XXXVII, und es heiße da an der relevanten Stelle: „es mag versucht werden, auch den Geldwerth des Tabackverbrauchs im deutschen Zollgebiet zu berechnen. Bezüglich der im Inlande hergestellten Fabrikate wird angenommen, daß Rauchtaback durchschnittlich zu 72, Schnupftaback zu 125, Kautaback zu 75 und Zigarren zu 390 Mark pro Zentner verkauft werden. Bei den Zigarren wird gerechnet, daß durchschnittlich 8 Mille auf einen Zentner gehen".

Diese Annahmen der Detailverkaufswerthe, welche vom Statistischen Amte selbst nur als Versuch zur überschlägigen Berechnung des Geldwerthes eines Jahreskonsums bezeichnet würden und sich an die in der Vorlage selbst als fehlerhaft bezeichneten Durchschnittsberechnungen anschlössen, seien nun in der

Vorlage herangezogen worden und wollten als maßgebend angesehen werden, was aber die Kommission nicht anerkenne. Sie halte vielmehr den ganzen bezüglichen Gedankengang der Vorlage fehlerhaft. Was aber sodann das angebliche Geständniß eines monopolfeindlichen Fabrikanten anlange, so sei damit die Firma Osterroth & Schmidt in Hamburg und deren „offener Brief" an den Professor Wagner vom 31. August 1881 gemeint, in welchem es wörtlich heiße: „Der deutsche Fabrikant, wenn er bei der großen Konkurrenz auf einen einigermaßen regen Absatz rechnen will, kalkulirt 20—30 Prozent, der Zwischenhändler oder Detaillist 40—50 Prozent Verdienst, welcher Satz nicht als zu hoch bezeichnet werden kann, wenn man berücksichtigt, welche Unkosten durch Verluste, Miethen, Steuern, Agenten- und Maklerprovisionen, Salaire, Reisespesen ꝛc. entstehen". Soweit sei die Erklärung im Sinne der Vorlage, es heiße aber dann in dem unmittelbar folgenden Satze: „In vielen Fällen und seitens einer ganzen Reihe von Geschäften wird ein viel geringerer Gewinn kalkulirt; wir für unsere Person, die wir Fabrikanten und Zwischenhändler zugleich sind, sind wenigstens zufrieden, wenn wir von unserem Jahresumsatz 6—7½ Prozent netto verdienen". Die Kommission habe also den aus einer solchen Erklärung abgeleiteten Momenten der Vorlage kein Gewicht beilegen können, vielmehr gegenüber der in Vorlage ausgesprochenen Meinung, daß es keinem Bedenken unterliege, diese unzweifelhaft mit Sachkenntniß gemachten Angaben *eines* Interessenten als richtig und zutreffend anzuerkennen und auf der *dadurch* gewonnenen Basis weiter zu kalkuliren, sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige Basis bei den entgegenstehenden Ermittelungen der Enquete-Kommission den ernstesten Bedenken unterliege.

Nach all' dem seien also die Bemühungen der Vorlage, den Detailverkaufswerth des Jahreskonsums, d. h. den von den deutschen Konsumenten zu zahlenden Preis dafür, hinaufzurücken, nicht als gelungen anzusehen.

Nun sei aber auch noch die Zoll- und Steuererhöhung von 1879 und die dadurch bewirkte Vertheuerung des Rohmaterials in Betracht zu ziehen. Die Vorlage nehme an, daß der Jahresverbrauch um das Plus von Zoll und Steuer, also um rund 37 Mill. Mark für das konsumirende Publikum theurer geworden sei, womit der jährliche Geldaufwand des letzteren für die konsumirten Tabackfabrikate von vornherein schon von 313 auf 350 Mill. Mark steige. Dabei werde vorausgesetzt, daß die Vertheuerung der Fabrikate auf den Konsum keine oder doch keine nachhaltige Wirkung ausgeübt habe, welche Anschauung aber die Kommission nicht als richtig anerkennen habe können. Die große Mehrzahl der Raucher ist nicht in der Lage, ihren Aufwand für den Taback-Genuß erheblich zu erhöhen. Werde der Genuß vertheuert, so trete in der Regel Einschränkung oder Uebergang zu einer weniger kostspieligen Art der Befriedigung derselben ein. Deßhalb werde von den französischen Rauchern der billigere Rauch- und Schnupftaback vor den Zigarren bevorzugt und auch in Deutschland sei ein solcher Rückgang in der Qualität des Taback-Genusses als Folge der Zoll- und Steuer-Erhöhung von 1879, obwohl letztere noch gar nicht voll gewirkt habe, jetzt schon beobachtet worden, indem z. B. die Leipziger Handelskammer in ihrem Gutachten über die Monopolvorlage vom 24. März 1882 konstatirt habe, daß bei den ärmeren Leuten (Webern, Bergleuten u. s. w.) an Stelle des Rauchens vielfach das früher unbekannte Taback-Kauen getreten sei, und auch schon die Fabrikation von Kautaback in Sachsen begonnen habe. Die Anschauung der Vorlage sei also mit einer vorsichtigen Rentabilitätsberechnung nicht vereinbar und es sei ja auch in früheren Gesetzes-

vorlagen der wahrscheinliche Konsum-Rückgang nicht außer Betracht geblieben, indem z. B. die Tabacksteuervorlage vom 8. Februar 1878 bei Annahme einer Zoll- und Steuererhöhung auf 42 bezw. 24 Mk. per Zentner einen Konsum-Rückgang von 15 Prozent für ausländischen und von 20 Prozent für deutschen Taback in Aussicht genommen habe. Im Laufe der Jahre trete allerdings erfahrungsgemäß eine Absorption der Steueraufschläge durch den Konsum ein, weßhalb es auch müssig sei, die genaue Ziffer der Geldsumme zu ermitteln, welche die Raucher zur Zeit für den Tabackgenuß übrig hätten. Daß dieselbe jedoch 313 Millionen Mark wesentlich überschreiten sollte, sei nicht wahrscheinlich.

Die Vorlage berechne dagegen den dermaligen jährlichen Geldaufwand auf ca. 385,600,000 Mk. und nehme an, daß unter der Regie dem Raucher nur etwa 3 Mill. Mark mehr, nämlich 388,570,324 Mk. oder bei einer Bevölkerung von 44,500,000 Personen 8,73 Mk. pro Kopf oder 43,65 Mk. pro Raucher (1 Raucher auf 5 Personen gerechnet) abgenommen werden sollen, was einen Geldaufwand für Taback ergäbe, hinter welchem Frankreich mit etwa 1 Mk. und Oesterreich mit etwa 2½ Mk. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieben. Für jene rund 388½ Mill. Mk. will die Regie liefern: 592,178 Zentner Zigarren, 2610 Zentner Zigaretten, 749,857 Zentner Rauchtaback, 122,525 Zentner Schnupftaback, 45,910 Zentner Kautaback. Da die ganze Vorlage davon ausgehe, daß die Regie für gleiche Preise die gleiche Waare wie die Privatwirthschaft liefern wolle, müsse darauf aufmerksam gemacht werden, mit welchen Beschränkungen dies nach den eigenen Angaben der Regie zu verstehen sei. Zunächst bleibe das Quantum Fabrikate, welches zu liefern versprochen werde, ziemlich erheblich hinter dem Jahreskonsum pro 1877 zurück, von welchem ausgegangen und wofür die Summe von 313 Mill. Mark in Rechnung gestellt war. Denn während in jenem Jahreskonsum eine Menge von Zigarren mit 751,307 Ztr. und selbst bei Annahme von 8000 Stück auf einen Zentner, eine solche von 657,393 Ztr. erscheine, wolle die Regie nur 592,178 Ztr., also 65,215 Ztr. (ca. 10 Prozent) weniger liefern, wogegen wenig ins Gewicht falle, daß beim Rauchtaback etwa 18,000 Ztr. mehr geliefert werden sollen, da die Werthdifferenz zwischen Zigarren und Rauchtaback sehr stark sei. Sodann solle die jetzige luxuriöse Art der Ausstattung fortfallen, für welche Minderleistung in der Vorlage 3 Mill. Mark in Ansatz gebracht seien. Weiter werde in der Vorlage zugestanden, daß das Monopol für jene, welche sich seither größere Vorräthe zu Engros-Preisen anzuschaffen in der Lage waren, eine kleine Vertheuerung mit sich bringen werde und auch die Import-Zigarren eine, wenn auch nicht bedeutende, Vertheuerung erfahren werden. Endlich aber sei zu berücksichtigen, daß die 60,000 Verschleißer der Regie selbstverständlich weniger werden leisten können, als die 300,000 Detailverkäufer der jetzigen Privatwirthschaft, was die Bequemlichkeit der Konsumenten bei Erlangung der Tabakfabrikate beinträchtigen müsse.

Der in der Vorlage gezogene Vergleich zwischen den Gestehungskosten der Monopolverwaltung und den dermaligen der Privatwirthschaft wurde in der Kommission ebenfalls nach verschiedenen Richtungen angezweifelt. Bezüglich der angeblichen Minderausgaben der Regie beim Ankauf von Rohtaback wurde Bezug genommen auf die monopolgegnerische Denkschrift der Bremer Handelskammer vom 28. März 1882, worin bewiesen sei, daß die Regie wenigstens die ausländischen Tabacke nicht billiger als die Privatindustrie beziehen könne. Ferner gehe die Vorlage auch bezüglich des angeblich geringeren Anlage- und

Betriebskapitals der Regie von unzutreffenden Voraussetzungen aus, da die Monopolverwaltung z. B. mit einem achtmonatlichen Vorrath von ausländischem Taback ausreichen wolle, während die Privatindustrie und die bestehenden Regien mindestens einen jährlichen halten müßten (was im Betriebskapital schon gleich einen Unterschied von 20 Mill. Mark ausmache), und da auch die Annahme, daß die Monopolverwaltung mit ¹/₃ Jahresbedarf an Fabrikaten (einschließlich der in der Fabrikation begriffenen Tabacke) auskommen werde, nach Sachverständigen irrig sei, wie ja auch die französische Regie ²/₃ Jahresbedarf rechne. Schon die Annahme eines halben Jahresbedarfs aber steigere den fraglichen Posten des Betriebskapitals von 55 Mill. Mark um weitere 27¹/₂ Mill. Mark.

Schließlich wurde in der Kommission auch noch die in der Vorlage veranschlagte Vertheilung des Reingewinns auf die einzelnen Sorten der Fabrikate kritisirt. In Beilage g der Vorlage sei der Gewinn aus den Zigarren auf rund 146, aus allen anderen Fabrikaten zusammen auf rund 30 Mill. Mark geschätzt; dabei seien die Rippen und Abfälle, welche sich bei der Zigarrenfabrikation ergeben und in der Rauchtaback-Fabrikation Verwendung finden, nicht unter die Gestehungskosten des Rauchtabacks, sondern unter jene der Zigarren gebracht, während richtigerweise um den Werth der Rippen und Abfälle — 4,817,720 Mk. oder rund 5 Mill. Mark — der präsumtive Gewinn aus den Zigarren erhöht und jener aus dem Rauchtaback ermäßigt werden müsse, so daß sich für ersteren rund 151 Mill. Mark, für den Gewinn aus allen anderen Fabrikaten aber rund 25 Mill. Mark ergeben. Diese letztere Summe betrage jedenfalls nicht mehr als den heutigen Zoll- und Steuerbetrag für die zu den Fabrikaten verwendeten Rohtabackmengen, so daß am Rauch-, Kau- und Schnupftaback die Regie so gut wie gar nichts gewinne, und den ganzen eigentlichen Reingewinn die Zigarren liefern müßten. Der Brutto-Erlös aus letzteren, nach Abzug der Verschleißgebühren, solle rund 265, jener aus Rauch-, Kau- und Schnupftaback, nach Abzug der gleichen Gebühren, rund 82 Mill. Mark betragen. Ganz anders sei nach „Krückl, Das Tabackmonopol in Oesterreich und Frankreich, Wien 1878" das Verhältniß in diesen beiden Regieländern, da im Jahre 1876 der Brutto-Erlös sich stellte: in Oesterreich: aus Zigarren auf rund 55, aus Rauch- und Schnupftaback zusammen auf rund 57 Mill. Mark; in Frankreich: aus Zigarren auf rund 41, aus Rauch- und Schnupftaback auf rund 204 Mill. Mark. — Die Rentabilität der deutschen Regie hänge vollständig davon ab, inwieweit es gelingen werde, die deutschen Raucher zu veranlassen, gerade in dem Verhältniß Zigarren und andere Fabrikate zu rauchen, wie dies die Vorlage in Aussicht nehme. Nun werde aber der Reiz zum Tabackgenuß gegenwärtig innerhalb der Privatwirthschaft auf mancherlei Art begünstigt (Eingehen auf jede Geschmacksrichtung, reichhaltiges und jeder Bequemlichkeit entgegenkommendes Angebot, elegante Ausstattung, Kreditgewährung an die Käufer der Fabrikate u. s. w), alle diese Reizmittel aber fielen unter der Regie hinweg und natürlich müsse dies auf den Konsum nachtheiligen Einfluß ausüben, und zwar zumeist da, wo die Differenzirung des Geschmacks am meisten ausgebildet sei, nämlich bei den Zigarren; der Zigarrenkonsum werde also abnehmen bezw. sich in einen anderweiten Tabackgenuß umwandeln, und zwar in den Genuß von Rauch-, Kau- und Schnupftaback, der ja so preiswürdig geliefert werden solle, daß die Regie daran gar nichts verdiene (s. o.); je mehr aber der Konsum sich von den Zigarren abwenden werde, um so schwächer fließe der Ertrag der Regie. Auch setze die Vorlage voraus,

daß die Zigarren gerade in der Preislage, wie sie von der Monopolverwaltung angeboten würden, auch verkäuflich sein werden. Lehnen aber die Konsumenten ab, eine bestimmte Sorte um den normirten Preis in der angenommenen Menge zu kaufen, was sich möglicherweise erst herausstellen werde, wenn schon große Quantitäten der betreffenden Sorte angefertigt seien, so werde die Regie, ebenso wie die Privatindustrie, diese Sorte zu herabgesetzten Preisen abgeben müssen. —

Der Kommissionsbericht erwähnt dann noch eine Reihe anderweitiger Bedenken gegen das Monopol, die schon bei den Reichstagsverhandlungen von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden waren, nämlich die Schädigung einzelner Bundesstaaten (Baden, Bremen), dann der Kommunen, welche die von den Privatfabriken gezahlten Kommunalsteuern einbüßten, der Hilfsgewerbe der Tabackindustrie, ferner die politischen Bedenken (Abhängigkeit der Beamten, Bediensteten, Verschleißer &c.), die mit der Entschädigungsfrage verknüpften Nachtheile und Ungerechtigkeiten, die große Schädigung der Arbeiterkreise, und beschäftigt sich dann mit dem Schicksal der Pflanzer unter dem Monopol, in welcher Richtung die Annahmen der Vorlage als gleichfalls nicht zutreffend und zu optimistisch bezeichnet werden. Jedenfalls seien die Pflanzer vollständig in der Hand der Monopolverwaltung, da dieselbe die nach der Qualität der Tabacke zu zahlenden Preise und den Jahresbedarf an inländischen Taback festsetze. Freilich sei gesetzlich festgelegt, daß der Bedarf der Verwaltung zu $^{2}/_{5}$ aus inländischem Taback gedeckt werden solle, diese Bestimmung könne aber dann nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn unter der Regie ein Konsum-Rückgang eintreten werde (was nach Obenstehendem wahrscheinlich sei und was sich beschleunigen werde, wenn die Regie nach dem Beispiel anderer Monopolstaaten sich zu Preiserhöhungen gezwungen sehen werde) oder wenn eine Abnahme der Ausfuhr zu erwarten stehe. Die Ausfuhr habe im Durchschnitt der Jahre 1871—1880 etwa 140,000 Zentner jährlich betragen, während unter der Regie in Frankreich die Ausfuhr französischer Tabacke auf einige Tausend Zentner zusammengeschrumpft sei. Die Möglichkeit, daß die deutsche Ausfuhr in großem Umfang weiter bestehen werde, sei allerdings nicht in Abrede zu stellen, in der Kommission wurden jedoch starke Zweifel dagegen erhoben und zwar hauptsächlich aus den in der Denkschrift der Mannheimer Handelskammer vom 27. März 1882 wiedergegebenen Gründen. Nach dieser Denkschrift sind inländische Tabacke nur bei günstigen Ernteergebnissen zum Export verwendbar, die Exportthätigkeit hängt also vom Ausfall der Ernte ab, und die Händler können es nicht wagen, schon zur Zeit der Anpflanzung das Produkt zum Export anzukaufen, es sei denn zu einem so niederen Preise, daß der Taback unter allen Umständen im Ausland verkäuflich wäre. Ein solcher Preis würde aber den Anbau unmöglich machen, weil er die Produktionskosten des Pflanzers nicht decken könnte. Wenn also der Händler es nicht wagen darf, den Taback zu einer Zeit anzukaufen, wo über dessen künftige Qualität jeder Anhaltspunkt fehlt, wie solle dann der Pflanzer das Risiko des Anbaus zur Ausfuhr übernehmen, ohne im Voraus einen festen Käufer zu haben. — Die Regierungsvertreter erwiderten darauf, daß für den Pflanzer eine wichtige Garantie nicht allein in der gesetzlichen Fixirung der Quote von $^{2}/_{5}$ inländischen Tabacks, sondern auch darin liege, daß der Pflanzer den Taback, mit dessen Preisklassifizirung er nicht zufrieden sei, ausführen oder an Händler zur Ausfuhr verkaufen dürfe. Auch könne der Pflanzer unter der Regie das Risiko, ohne festen Käufer zur Ausfuhr zu bauen, wohl ebenso gut übernehmen, wie jetzt unter

der Privatwirthschaft. In der Kommission wurde darauf entgegnet, daß der Pflanzer unter der Regie nur entweder für letztere, oder für die Ausfuhr bauen könne, während er jetzt beide Chancen habe. Was heute aus der ganzen Ernte exportfähig ist, geht außer Land, der Rest wird im Inland verkauft. Unter der Regie ist das zum Export bestimmte Gewächs, wenn es sich thatsächlich hiezu als ungeeignet erweist, ohne Markt, da ihm der inländische Markt verschlossen sei; andererseits kann der für die Regie gebaute Taback, unter welchem sich vielleicht exportfähiges Gewächs befinden würde, nicht zum Export verwendet werden, weil die Regie die betreffenden Quantitäten selbst benöthigt.

Nach Allem vorstehend Aufgeführten hielt man die Vorlage in allen wesentlichen Theilen als unhaltbar und der Kommissionsbericht formulirte das Endergebniß des Urtheils der großen Mehrheit der Kommissionsmitglieder dahin, daß die Wahrscheinlichkeit der auch nur annähernden Richtigkeit der Rentabilitätsberechnungen der Vorlage zu gering, und die Sicherheit des Eintritts einer Reihe der schwersten wirthschaftlichen, sozialen und politischen Nachtheile als Folge des Monopols zu groß sei, um der Annahme der Vorlage das Wort reden zu können.

Es folgte dann die Berathung des Antrags Ansfeld und Genossen (s. o.), dessen Fassung durch den Abgeordneten Dr. Lingens in folgender Weise abgeändert worden war:

„Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

daß nach der erst durch Gesetz vom 15. Juli 1879 erfolgten Erhöhung der Tabacksteuer eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabackindustrie um so mehr unstatthaft erscheint, als die vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen sowohl im Reiche als auch in den Einzelstaaten bei angemessener Sparsamkeit voraussichtlich Mittel bieten, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Steuer- und Zollgesetzgebung auszugleichen."

Dieser Antrag wurde von der Kommission, deren große Mehrheit die darin entwickelten Anschauungen für richtig hielt, mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

Schließlich sind im Kommissionsbericht die eingegangenen Petitionen erwähnt, von welchen 5 zu Gunsten des Monopols lauteten (hauptsächlich vom Standpunkt der Pflanzer aus), während eine außerordentlich große Anzahl von Petitionen aus allen Theilen des Reichs, herrührend von Handels- und Gewerbekammern, Gemeindevorständen, politischen, Arbeiter-, Gewerk- und kaufmännischen Vereinen, Tabackinteressenten (worunter auch Tabackpflanzer), Vertretern der Hilfsgewerbe der Tabackindustrie, sich nicht allein gegen das Monopol, sondern auch gegen jede weitere Erhöhung der Tabacksteuer, und zum Theil auch für die Aufhebung der Straßburger Tabackmanufaktur aussprach.

Der Kommissionsbericht äußert sich hierüber, daß „soweit aus derartigen Kundgebungen die Stimmung der Bevölkerung ersichtlich sei", die ganz überwiegende Mehrheit der Nation den Standpunkt der Mehrheit der Kommission theile, und daß die Kommission die Petitionen durch die stattgehabten Berathungen für erledigt halte.

Am 12., 13., 14. und 15. Juni 1882 fand die zweite und letzte Berathung des Gesetzentwurfs im deutschen Reichstag statt[1]).

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, V. Legislaturperiode, II. Session 1882/83, Erster Band S. 353 ff.

In diesen Verhandlungen, welche einen sehr heftigen und erregten Verlauf nahmen, wurden sachlich weder von den Freunden, noch von den Gegnern des Monopols, neue Gesichtspunkte vorgebracht, die nicht schon in der ersten Berathung und in der Kommission angeregt worden wären. Das Hauptgewicht dieser Debatten lag vielmehr auf politischem Gebiet, auf welchem eine sehr erbitterte Gegnerschaft gegen das wirthschaftspolitische System des Reichskanzlers Fürsten Bismarck zu Tage trat. Es ist nicht unsere Aufgabe, diesen Theil der Verhandlungen hier näher zu erörtern, wir beschränken uns darauf zu erwähnen, daß Fürst Bismarck selbst mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit für die Vorlage eintrat, indem er hauptsächlich die nationalen Ziele hervorhob, für deren Erreichung die Mittel des Monopols, welches ja nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein solle, verwendet werden sollten, welch' groß angelegten Gesichtspunkten von Seite der Opposition wenig Gerechtigkeit zu Theil wurde.

Folgende einzelnen Punkte glauben wir aus den langwierigen Verhandlungen hervorheben zu sollen:

Der Inhalt des Kommissionsberichts wurde gegenüber dem reichhaltigen Inhalt der Vorlage von verschiedenen Seiten mangelhaft und dürftig befunden. Fürst Bismarck beanstandete, daß die Frage des Bedürfnisses einer Erhöhung der Reichseinnahmen im Bericht gar nicht erörtert sei, und hielt es verwunderlich, daß die Nichtvorlage der Bilanzen der Straßburger Manufaktur im Bericht und in der Kommission als Argument gegen das Monopol verwendet worden sei, da die Manufaktur ohne Monopol wirthschafte, und daher ihre Rentabilität oder Nichtrentabilität für die Monopolfrage gar keinen Beweis liefern. Auch die Arbeiterfrage sei im Bericht gar nicht berührt. Staatssekretär Scholz beklagt sich darüber, daß in der Kommission vieles sehr Wichtiges erörtert worden sei, wovon sich im Bericht nicht eine Spur finde; er habe z. B. verschiedene in der ersten und zweiten Kommissionssitzung vorgebrachte Punkte vom Standpunkt der Regierung aus mit einer Erwiderung versehen, welche im Berichte gar nicht erwähnt sei. Abg. Frhr. v. Minnigerode findet die Art der Kommissionsberathung sehr bedenklich, da die ungeheuer wichtige Materie mit ihrer Legion von Paragraphen einer sehr eingehenden Prüfung bedurft hätte, welche in den drei Sitzungen der Kommission unmöglich stattfinden konnte. Die Sprache des Kommissionsberichtes hält er zu apodiktisch und die Aeußerung am Schlusse des Berichts, daß, soweit aus den Petitionen die Stimmung der Bevölkerung ersichtlich sei, die ganz überwiegende Mehrheit der Nation den Standpunkt der Mehrheit der Kommission theile, bezeichnet er als ganz unhaltbar, da die Petitionen doch nur von lauter Tabackinteressenten unterzeichnet seien, welche doch nicht die deutsche Nation vorstellen könnten. Auch Abg. Dr. Windthorst kann weder die Kommissionsberathung für vollständig ansehen, noch den Bericht als objektiven bezeichnen. Eine ganze Reihe von nothwendigen Fragen sei gar nicht erörtert worden, es fehle eine von der Kommission objektiv festgesetzte Berechnung des Ertrags und der Entschädigungen, sowie eine genügende Kritik der Berechnungen der Regierung, ferner eine Erörterung der Wirkung des Tabacksteuergesetzes von 1879 auf das ganze Gewerbe, und die Wirkung dieses Gesetzes auf den Zwischenhandel zwischen Pflanzern und Fabrikanten. Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr vermißt ebenfalls eine gründliche und vollständige Prüfung der Vorlage durch die Kommission; die Kommissionsverhandlungen und der Bericht hätten einzelne Absätze der Rentabilitätsberechnung bezweifelt, ihrerseits aber die systematische

Gesammtprüfung und jede positive Gegenrechnung unterlassen. Berichterstatter Dr. Barth macht diesen Anständen gegenüber geltend, daß nach dem Ergebniß der ersten Lesung im Reichstage die Ablehnung der Vorlage schon festgestanden habe, und bei dieser Sachlage es selbstverständlich gewesen sei, die Prüfungen der einzelnen Bestimmungen in den Hintergrund treten zu lassen und sich auf eine Ergänzung der schon bei der ersten Lesung gegen das Monopol-Prinzip geltend gemachten Gründe zu beschränken, in welcher Ergänzung die Prüfung der Rentabilitätsberechnung das Wesentlichste gewesen sei. Gegenüber den Beanstandungen des Abg. Dr. Windthorst verweist er darauf, daß eine eingehende Untersuchung der Wirkung des geltenden Gesetzes lange Zeit, Monate, vielleicht Jahre in Anspruch nehmen würde, und daß für die Untersuchung der Wirkungen des Gesetzes speziell auf den Zwischenhandel zwischen Pflanzer und Fabrikant das jetzige Uebergangsstadium, welches durch das Gesetz von 1879 eingeführt sei, nicht sehr geeignet sei, da gerade jetzt außergewöhnlich günstige Preise an die Pflanzer bezahlt würden. Die Rentabilitätsfrage habe die Kommission eingehend genug geprüft, ihrerseits aber eine eigene Berechnung aufzustellen, dafür sei gar keine Veranlassung vorgelegen, denn die Kommission habe doch keine andere Aufgabe gehabt, als die kalkulatorischen Unterlagen und sonstigen Voraussetzungen der Regierungsvorlage zu prüfen. Auch die übrigen vorstehend angedeuteten Einwendungen hält Referent für unzutreffend und widerlegt sie von seinem Standpunkte aus.

In der Debatte wurden auch zwei bekannte Nationalökonomen zitirt, die sich in monopolfreundlichem Sinne geäußert hatten. Fürst Bismarck nahm Bezug auf den französischen Gelehrten Leroy-Beaulieu, der, obwohl Freihändler (und, wie Abg. Dr. Bamberger nachher noch hervorhob, überzeugter Anhänger der direkten Steuern), in seinem großen Werk über Finanzwissenschaft vom Monopol sage: „Es fällt uns gar nicht schwer, die Steuer auf den Taback zu billigen, selbst wenn sie zu sehr hohem Satz und in der Form des Staatsfabrikationsmonopols eingehoben wird. Die Finanzen eines Landes müßten eigenthümlich günstig stehen, wenn es auf eine so unschädliche, so moralische, so ergiebige Auflage, und auf eine so leichte Erhebungsweise verzichten wollte. Das Tabackmonopol hat selbst auf dem Standpunkte der Fabrikation und der Waarenqualität nicht blos Unzukömmlichkeiten; bei höchsten Steuersätzen liefert allein das Monopol unverfälschte Waare; das ist unzweifelhaft. . . . Die Steuersätze in Frankreich sind viel höher, als die vor drei Jahren in Deutschland diskutirten, gleichwohl sind die Fabrikate rein; das ist ein sehr starkes Argument für das Monopol. Die gemeinen Sorten französischen Tabacks sind, wie man weiß, sehr geschätzt. Wenn es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Erzeugung nur Sorgfalt und Ehrlichkeit erheischt, und welcher überdies schädlich ist, ist das Monopol keine schlechte Sache, wenn es dem Staat jährlich 270 bis 280 Millionen Reinertrag liefert. Will man große Erträge aus dem Taback ziehen, so hat man nur zwischen zwei Besteuerungssystemen die Wahl, demjenigen Englands und dem direkten oder indirekten (verpachteten) Staatsmonopol. Das direkte Staatsmonopol ist vorzuziehen, es bietet dem Raucher mehr Garantien. . . . Es ist nicht zu verwundern, wenn der Kanzler des Deutschen Reichs, Herr von Bismarck, daran gedacht hat, das Monopol in seinem Lande einzuführen. Man begreift nicht, wie ein Staat mit solchen Bedürfnissen sich damit zufrieden gibt, jährlich 20 Millionen aus einer Abgabe zu ziehen, welche bei guter Veranlagung das Sechsfache und selbst das Zehnfache einbringen kann, ohne die ökonomische

Lage des Reichs zu schädigen. Der Taback ist in Deutschland geringer besteuert, als die gesunden Getränke; das ist finanziell eine Absurdität und moralisch ein Skandal. Man macht geltend, die Einführung des Monopols koste 300 Millionen Francs und werde lebhaftem Widerstande begegnen; aber der Ertrag rechtfertigt es, daß man diese Ausgabe macht und einer vorübergehenden Unpopularität sich aussetzt." Abg. Dr. v. Treitschke aber, der mit warmer Ueberzeugung und unter Betonung seines nationalen Standpunktes für das Monopol eintrat, berief sich am Schlusse seiner Rede auf seinen alten Freund Mathy, einen der gründlichsten Kenner der deutschen Volkswirthschaft, der sich ebenfalls für das Monopol ausgesprochen und dabei die Worte gebraucht habe: „Ich gebe mich im Voraus dem Zorne der volkswirthschaftlichen Kongresse preis, ich bin und bleibe eben ein unverbesserlicher Einheitsreaktionär."

Ueber die Rentabilität des Monopols äußerte Fürst Bismarck, welcher bei dieser Gelegenheit betonte, daß er mit der Monopolfrage schon seit 1867 sich beschäftige, sich dahin, daß er dieselbe für ganz außer Zweifel halte, und zwar nicht allein mit Rücksicht auf die Erfahrungen in den Nachbarreichen, und den gerade in der neueren Zeit überall stark vermehrten Rauchkonsum, sondern auch auf die in Deutschland selbst gemachten Beobachtungen, z. B. die enorm hohen Ladenmiethen, die in Berlin von Zigarrenhändlern bezahlt würden, und aus denen doch die Rentabilität des Geschäftes deutlich erhelle. Ein ihm persönlich befreundeter Inhaber einer der größten Zigarrenfabriken in Schleswig-Holstein habe ihm zugestanden, daß er eine Gattung Zigarren herstelle, wovon ihm das Tausend bei der Herstellung auf 18 Mk. zu stehen komme, und wenn er eine so große Einrichtung hätte, wie ein Monopol, vielleicht nur auf 17 Mk., er verkaufe das Tausend aber zu 28 Mk., also ein Gewinn von etwa 60 Prozent. Wenn er aber dann dieselben Zigarren auswärts kaufen wolle, müsse er sie überall mit 5 Mk. pro Hundert oder 50 Mk. pro Tausend bezahlen, was einen Gewinn des Händlers von etwa 75 Prozent ergibt; im Ganzen also etwa 130 Prozent Gewinn. Auf diese Ausführungen erwiderte der Berichterstatter Dr. Barth lediglich, daß der Hinweis auf die Rentabilität in anderen Staaten deßhalb nicht zutreffe, weil die deutsche Regie ihren Gewinn auf ganz anderem Wege erzielen wolle, als die Monopole in Frankreich oder Oesterreich.

Ueber die in der Vorlage und in den Verhandlungen vielgenannte und vielangegriffene Straßburger Manufaktur äußerte sich Abg. Freiherr von Minnigerode, daß im preußischen Abgeordnetenhause ein Proberauchen mit 4, 5 und 7 Pfennig-Zigarren von dort veranstaltet worden sei, welches durchaus befriedigt habe. Die Stimmung gegen die Zigarren sei nichts als eine geschickte Mache, die Fabrikate von dort würden auf alle Weise in der Oeffentlichkeit, in der Presse, in Witzblättern schlecht gemacht, und wenn der Absatz derselben darunter naturgemäß leide, heiße es, kein Mensch wolle diese Zigarren. In ähnlicher Weise äußert sich auch Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr, welcher betonte, daß mit allen Mitteln der Lüge und Verleumdung gegen dieses Staatsinstitut gearbeitet worden sei. —

Am Schlusse der Berathungen wurde, nachdem ein Antrag des Abgeordneten Ludwig auf Rückverweisung der Vorlage an die Kommission abgelehnt worden war, zunächst über § 1 des Gesetzentwurfs, die grundlegende Bestimmung des Ganzen, unter Namensaufruf abgestimmt und wurde dieser Paragraph mit 277 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Weiter wurden sämmtliche

folgenden einzelnen Paragraphen und die zu einzelnen derselben noch gestellten Abänderungsanträge ebenfalls abgelehnt. Der Antrag Dr. Lingens (s. o.) wurde zu Gunsten eines ähnlich lautenden Antrags Dr. Windthorst zurückgezogen, letzterer aber ebenso, wie ein weiterer Antrag des Abg. Frhrn. v. Minigerode abgelehnt. Zur Annahme gelangte schließlich ein Antrag des Abgeordneten v. Bennigsen: „daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 erfolgten Erhöhung der Tabacksteuer eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabackindustrie unstatthaft erscheint."

Damit war ein Gedanke begraben, der, wie man auch über das Monopol in volkswirthschaftlicher und verfassungsrechtlicher Beziehung denken mag, doch an Großartigkeit in der Steuerpolitik Deutschlands kaum seines Gleichen gehabt hätte, dessen Durchführung aber allerdings etwas mehr Einmüthigkeit und nationalen Opfersinn erfordert hätte, als im deutschen Reichstag in großen Fragen schon häufig zu finden war. (Forts. folgt.)

---

[1]) Drucksache Nr. 75 der Reichstagssession 1882.

Bericht über die Thätigkeit

der

Reichskommissare für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1899.

Bremen.

Ueber Bremen wanderten im Jahre 1899 aus dem Deutschen Reiche 9 126 und aus nichtdeutschen Staaten 77 092 Personen aus. Die deutsche Auswanderung hat also im Vergleiche mit dem Jahre 1898, in welchem 8 826 Personen auswanderten, nur ganz unerheblich zugenommen, während die nichtdeutsche Auswanderung in demselben Zeitraume um die bedeutende Anzahl von 25 432 Köpfen gewachsen ist.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bildeten wieder das Hauptziel der Auswanderer, und zwar reisten im verflossenen Jahre von der Unterweser dorthin 8 436 deutsche Reichsangehörige und 69 222 Ausländer. Unter den Letzteren stellten die Russen, Polen, Kroaten, Slovaken, Galizier und Czechen, sowie die unter diesen lebenden Juden das Hauptkontingent. Die in den beiden letzten Jahren bemerkbare große Zuwanderung der slavischen Völkerschaften nach Nordamerika dürfte ihre Erklärung darin finden, daß nach dem spanisch-amerikanischen Kriege in den Vereinigten Staaten Bergbau, Handel und Industrie einen gewaltigen Aufschwung genommen haben und die Landwirthschaft durch reiche Ernten hochgekommen ist, womit natürlich die Nachfrage nach Arbeitskräften entsprechend zugenommen hat.

Wenn trotz der verlockenden Aussichten jenseits des Ozeans die deutsche Auswanderung auf dem sehr niedrigen Stande von 1898 stehen geblieben ist, so muß dies den günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen sowie der besseren staatlichen Fürsorge für die Arbeiter in Deutschland zugeschrieben werden.

Die Rückwanderung aus den Vereinigten Staaten steht ziemlich auf derselben Höhe wie im Jahre 1898, ist also nicht entsprechend der größeren Auswanderung im vergangenen Jahre gestiegen. Die Ursache hierfür ist wohl in den oben erwähnten Verhältnissen zu finden, welche den europäischen Arbeitern auch während des Winters genügende Beschäftigung bei guten Löhnen gesichert haben.

Nach Brasilien wanderten im Ganzen 742 Personen aus, unter welchen sich 660 Oesterreicher und 46 Deutsche befanden; von letzteren gingen 20 nach dem Staate Santa Catharina, in dem die Ländereien der hanseatischen Kolonisations-Gesellschaft in Hamburg gelegen sind.

Nach Argentinien wanderten über Bremen 110 deutsche Reichsangehörige und 1 149 Ausländer, zusammen 1 259 Personen aus; unter den Ausländern befanden sich 948 Russen, meistens Juden, 156 Oesterreicher.

Nach Südafrika wurden im vergangenen Jahre 545 Personen, 64 mehr wie im Vorjahre, befördert; darunter waren 34 deutsche Reichsangehörige,

während der Rest zum größeren Theil aus russischen Juden bestand, die sich nach Transvaal, Portugiesisch-Ostafrika und nach der Kapkolonie wandten, um dort Handel mit Gold und Edelsteinen zu treiben. In Folge des Transvaalkrieges hörte die Auswanderung nach Südafrika im letzten halben Jahre gänzlich auf und es trat eine bedeutende Rückwanderung der jüdischen Handelsleute ein.

Nach Ceylon, Singapore, China, Japan, Australien und Samoa ist die Auswanderung über Bremen wegen des weiteren Weges natürlich eine geringere als über Genua und Neapel; doch kommt seit dem Bestehen der neuen Reichspostdampferlinien der erstere Weg mehr und mehr in Aufnahme. Es wanderten nach den genannten Ländern über Bremen 225 deutsche Reichsangehörige und 54 Ausländer aus; von ersteren wandten sich 59 nach China, 38 nach Singapore und 112 nach Australien.

Von den gesammten 86 218 Auswanderern wurden indirekt nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach Südafrika 2 223 Personen befördert, demnach hat die indirekte Auswanderung gegen das Vorjahr um 1 189 Köpfe abgenommen.

Unter der Pestgefahr hatte Bremen wenig zu leiden, weil die Dampfer des Norddeutschen Lloyd verseuchte Häfen nicht anliefen.

Der Gesundheitszustand der Aus- und Rückwanderer war während ihres Aufenthalts in Bremen und an Bord der deutschen Auswandererschiffe ein guter. Als Ausnahme ist zu erwähnen, daß an Bord des am 13. April in New-York angekommenen Dampfers „Lahn" sich ein Auswanderer befand, bei dem die Pocken während der Reise zum Ausbruch gekommen waren. Der Kranke wurde mit seinen Angehörigen in das Krankenhaus in New-York geschafft und die übrigen Auswanderer auf einige Tage nach Hoffmanns Island zur Beobachtung gebracht, während die Kajütspassagiere sofort gelandet wurden. Ueber den Dampfer selbst wurde keine Quarantäne verhängt.

Vom Bremer Medizinalamte wurde in 3 Fällen über 2 Auswanderlogirhäuser eine 10- und 15tägige Quarantäne verhängt, weil die in denselben untergebrachten Auswanderer auf der Bahnfahrt mit Pockenkranken zusammen gekommen waren. In Bremen selbst kam kein Pockenfall vor.

Aus Rußland kommende Zwischendeckpassagiere, welche die Kontrolstation an der deutsch-russischen Grenze und die Kontrolstation Ruhleben nicht passirt hatten, wurden bei ihrer Ankunft am Bahnhof auf Veranlassung des Nachweisungsbureaus für Auswanderer dem städtischen Krankenhause zur Desinfizirung zugeführt. Auf diese Weise wurden auf Rechnung des Norddeutschen Lloyd 770 und auf Rechnung des Agenten Harry Cohen 120 Russen nachträglich desinfizirt.

Die Revisionen der Auswandererlogirhäuser durch den Reichskommissar haben im letzten Jahre der Reihenfolge nach stattgefunden, doch wurden diejenigen Häuser, welche besonders stark mit Auswanderern belegt waren, öfter und außer der Reihe besichtigt. Die Häuser befanden sich Dank der wachsamen Beaufsichtigung durch den ersten Beamten des Bremer Nachweisungsbureaus für Auswanderer und der ausnahmslosen Ahndung aller von ihm seiner Behörde gemeldeten Uebertretungsfälle, in sehr gutem Zustande. Besonders hervorzuheben sind die zwei größten Auswandererlogirhäuser „Stadt Warschau" und „Slavisches Haus" des Unternehmens F. Mißler, welche mit allen Bequemlichkeiten für die slavischen und österreich-ungarischen Auswanderer weit über die Vorschriften hinaus eingerichtet sind. Die Verpflegung wurde in allen Häusern von den Zwischendeckreisenden dem Reichskommissar gegenüber gelobt.

Schädigungen und Uebervortheilungen der Auswanderer sind nicht bekannt

geworden, nur eine gerichtliche Bestrafung mit 50 Mk. wurden über einen Auswanderungsunternehmer verhängt, weil er außerhalb seines Wirkungskreises von Auswanderern Handgeld genommen hatte.

Hülfsbedürftige Aus- und Rückwanderer, hauptsächlich Wöchnerinnen, wurden aus der Kassa der Direktion des Nachweisebureaus mit angemessenen Summen unterstützt.

Den Auswanderern wurden bei ihrer Ankunft behördlicherseits gedruckte Verhaltungsmaßregeln für den Aufenthalt in Bremen in ihrer Landessprache ausgehändigt, durch welche sie u. A. auch vor Uebervortheilung gewarnt wurden.

Auf Veranlassung des Reichskommissars wurden die nach dem Auswanderungsgesetz vorgeschriebenen Beförderungsverträge öfters sowohl von den Nachweisungsbeamten, als auch von den Besichtigern auf ihre Richtigkeit, namentlich auf die Anerkennung durch Namensunterschrift des Inhabers geprüft.

Auswanderer-Gottesdienste wurden regelmäßig zwei- bis dreimal in der Woche abgehalten. Auf Veranlassung des katholischen St. Raphael-Vereins wurde in Bremen eine große Kapelle erbaut; ungefähr $^9/_{10}$ der Auswanderer sind katholischer Konfession.

Eine in Bremen seit 1898 in Bremen stationirte evangelische Bahnhofsmissionarin nimmt sich bei der Ankunft der Auswanderer der allein reisenden Mädchen und Frauen, insbesondere der Wöcherinnen in selbstloser Weise an.

Das neue Auswandergesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen hat sich auch im vergangenen Jahre in jeder Beziehung bewährt.

Die Bremer Auswanderungsbehörde und das Nachweisungsbureau für Auswanderer haben den Reichskommissar in der Aufsicht über das Auswanderungswesen in dienstfreundlichster Weise unterstützt, aber auch die Schifffahrtsgesellschaften „Norddeutscher Lloyd" und „Argo" haben seinen Anregungen immer bereitwillig Folge gegeben. Die 1898 berichteten Uebelstände auf den Schiffen der Dampfschifffahrtsgesellschaft „Argo", die sich auf die Einschiffung der Auswanderer nach Sonnenuntergang in den Wintermonaten und auf unzureichende und gefährliche Zugänglichkeit der Schiffe von dem Kai aus bezogen, sind im verflossenen Jahre auf Veranlassung der Auswanderungsbehörde beseitigt worden. Die Einschiffungen fanden — einige Fälle, in welchen die Beladung nicht zu Ende geführt worden war, ausgenommen — immer vor Sonnenuntergang statt.

Die Besatzungen der Dampfer der Argolinie sind wegen des häufigen Gebrauchs ihrer Boote beim Verholen in den alle acht Tage besuchten englischen Häfen ohne Ausnahme im Rudern so gut ausgebildet, daß von den regelmäßigen Rüderübungen auf der Weser Abstand genommen werden konnte.

Die Gesellschaft „Argo" hat im vorigen Jahre die neuerbauten Dampfer „Strauß" und „Sperber" in Dienst gestellt und den älteren Dampfer „Adler" nach England verkauft, so daß die Flotte der englischen Fahrt zur Zeit aus 9 erstklassigen Passagier- und Frachtdampfern mit zusammen brutto ca. 9700 Registertons besteht, welche abwechselnd fünfmal in der Woche den Auswandererverkehr nach England vermitteln; sie können durchschnittlich in den Auswandererräumen 62 Personen aufnehmen und befördern anstandslos, sobald eine größere Zahl Auswanderer sich einstellt, dieselben in der II. Kajüte ohne Preisaufschlag. Uebrigens sind die Räume der II. Kajüte durchschnittlich nicht viel besser als die Auswandererräume.

Die Auswandererschiffe des Norddeutschen Lloyd wurden auch im verflossenen Jahre von dem Reichskommissar wieder möglichst regelmäßig, abwechselnd an den Tagen der Abfahrt oder an den Tagen vor derselben besichtigt. Wie im Jahre 1898

widmete der Reichskommissar die Abfahrtstage in erster Linie der allgemeinen Besichtigung der Schiffe, ihrer Ausrüstungen und Einrichtungen, und die Tage vor der Abfahrt vorwiegend den Manövern und Uebungen der Mannschaft. Ausnahmen von dieser Regel wurden gemacht, wenn die Schiffe an den Abfahrtstagen stark mit Auswanderern belegt waren; dann wurde die Besichtigung an diesem Tage vorgenommen oder wiederholt, um die vorschriftsmäßige Unterbringung so vieler Menschen zu überwachen und die Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen. Auch dann wiederholte der Reichskommissar seine Besuche, wenn größere Reparaturen an Schiff und Maschinen am ersten Besichtigungstage noch nicht vollendet waren.

Sämmtliche Uebungen der Schiffsbesatzungen an Bord der Auswandererschiffe, einschließlich der Reichspostdampfer, hat der Reichskommissar auch im verflossenen Jahre an den Besichtigungstagen geleitet. Das Ergebniß der Uebungen und der damit verbundenen Instruktionen war derartig, daß weit mehr geleistet wurde, als nach § 49 der Vorschriften über Auswandererschiffe verlangt wird. Der Reichskommissar legte besonderen Werth auf die gute Ausbildung der Mannschaften im Rettungs- und Sicherheitsdienst. So wurde auf seine Anordnung der Schottenverschluß und der Bootsdienst, die Umkoppelung der Dampf- in die Handsteuerung und das Schießen mit Rettungsleinen auf allen unter seiner Kontrole stehenden Schiffen bei jeder sich bietenden Gelegenheit geübt, ebenso der Feuerlöschdienst. Auf den Auswandererschiffen und Reichspostdampfern sind die auf den deutschen Rettungsstationen gebräuchlichen, auch von der amerikanischen Regierung vorgeschriebenen langen Wurfleinen mit zugehörigen Geschossen vorhanden, damit sich ein in Seenoth befindliches Schiff mit dem Hilfe leistenden Schiffe in Verbindung setzen kann. Da von dem guten Treffen mit dem Leinengeschoß oft die Rettung des Schiffes abhängt, so ist die Uebung im Schießen mit demselben von dem Reichskommissar angeordnet worden, wobei er die volle Unterstützung der Generaldirektion des Norddeutschen Lloyd fand. Als Beispiel mag hier angeführt werden, daß sich der Auswanderer- und Frachtdampfer des Lloyd „Maria Rickmers", nachdem ihm die Schraube gebrochen war, durch das Schießen einer Geschoßleine an Bord eines zur Hilfe herbeigeeilten Dampfers in der Nordsee aus schwerer Seenoth gerettet hat.

Am Ende des Berichtsjahrs waren ca. 98 Prozent der Besatzungen des Ruderns und nach ihren Angaben ca. 90 Prozent des Schwimmens kundig. Auf allen Schiffen waren nach dem Ertönen der bestimmten Signale die Schotten in drei Minuten geschlossen, während das Schließen der einzelnen Maschinenschotten nur 5 bis 10 Sekunden und das Schließen der Schotten zwischen den Auswandererabtheilungen 10 Sekunden in Anspruch nahm. Die Kapitäne, ersten Offiziere und anderen Schiffsoffiziere sowie die Beamten des Lloyd haben den Reichskommissär nach jeder Richtung in anerkennenswerther Weise unterstützt. Zur Musterung an den Booten fanden sich die Besatzungen in der Regel in $3^1/_2$ Minuten ein. Die Boote wurden in 5 bis 6 Minuten zu Wasser gefiert und bemannt.

Der Norddeutsche Lloyd verfügte Ende 1899 über 81 Seedampfer, von welchen 46 zur Beförderung von Auswanderern dienen, während die übrigen im Wesentlichen für die Beförderung von Frachtgütern bestimmt sind. Die Zahl der Seedampfer ist durch den Ankauf der Dampfer der beiden in der Fahrt zwischen Singapore und Bangkok beziehungsweise Hongkong—Swatow—Bangkok beschäftigten früheren englischen Linien, der sogenannten „Holt-Linie" und der „Scottish-Oriental Steamship Co.", im Ganzen um 25 Dampfer gestiegen. Durch die Uebernahme

dieser Linien ist die gesammte bisherige englische Küstenfahrt im indisch-chinesischen Meere in deutsche Hände gelangt.

Der vierzehntägige Reichspostdampferdienst nach Ostasien wurde mit dem Dampfer „König Albert" am 4. Oktober 1899 eröffnet.

Im vorigen Jahre ist der letzte Dampfer des Norddeutschen Lloyd aus der älteren Periode, der Dampfer „Hohenzollern", welcher zuletzt auf der inzwischen aufgegebenen Zweiglinie Hongkong—Japan beschäftigt war, durch Verkauf ausgeschieden, womit die im Jahre 1892 begonnene Auswechselung des alten Dampfermaterials ihren Abschluß gefunden hat. Außerdem wurde der Schnelldampfer „Fulda" nach England verkauft. Sehr bedeutend ist der Zuwachs an neuen Dampfern. In Fahrt gestellt wurden im vorigen Jahre der Dampfer „König Albert" von 10642 Brutto Registertons für die Reichspostdampferlinie nach Ostasien, der Dampfer „Rhein" von 10058 Brutto-Registertons für die Newyorker Linie, sowie die Dampfer „Cöln" und „Hannover" von je etwa 7500 Brutto-Registertons für die Baltimore-Linie. Bis auf den Dampfer „Hannover" sind sämmtliche Dampfer auf deutschen Werften erbaut. Der Reichspostdampfer „König Albert" ist lediglich für die ostasiatische Fahrt bestimmt und demgemäß im Wesentlichen für eine große Zahl von Kajütspassagieren eingerichtet, während die Räume für die Passagiere dritter Klasse im Hinblick auf den nur schwachen Zwischendecksverkehr auf dieser Linie einen verhältnißmäßig geringen Umfang aufweisen, dagegen jedoch eine Ausstattung besitzen, welche derjenigen der zweiten Kajüte nur unerheblich nachsteht. Sämmtliche Passagiere dritter Klasse werden in kajütsmäßig ausgestatteten Zimmern für 2 bis 4 Personen untergebracht. — Die übrigen 3 Dampfer sind in erster Linie für die Beförderung von Auswanderern und großer Mengen von Frachtgütern eingerichtet. Die Dampfer sind entsprechend den Anforderungen des neuen Auswanderungsgesetzes ausgerüstet. Auch auf ihnen zeigt sich ein Fortschritt in den Zwischendeckseinrichtungen, indem auf den Dampfern „Cöln" und „Hannover" ebenfalls 6 Zimmer für Familien von 4 bis 8 Köpfen hergestellt sind. Sämmtliche Dampfer sind unter Spezialaufsicht nach der höchsten Klasse des Germanischen Lloyd gebaut, wobei auf hervorragende Seetüchtigkeit besonders Werth gelegt ist. Wie alle neueren Schiffe des Norddeutschen Lloyd sind auch diese Dampfer mit Schlingerkielen versehen. In Bezug auf die Sicherheitseinrichtungen verfolgt der Norddeutsche Lloyd das Prinzip, den Schiffen in erster Reihe durch die ganze Konstruktion des Schiffskörpers einen möglichst hohen Grad von Sicherheit zu geben. Diesem Prinzipe entsprechend, haben auch die 4 neuen Dampfer eine Schotteneintheilung erhalten, welche über die Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft für Schiffe dieser Klasse erheblich hinausgeht. Der Reichspostdampfer „König Albert" besitzt beispielsweise 13 wasserdichte Schotten, während nach den Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft nur 9 erforderlich sein würden. Ebenso sind die übrigen Dampfer mit je 2 Schotten mehr, als von der See-Berufsgenossenschaft beansprucht werden, ausgestattet. Dabei ist die Anzahl der wasserdichten Thüren, soweit als mit dem Betrieb vereinbar, beschränkt worden. Die wasserdichten Schotten sind auf allen 4 Schiffen bis zum Oberdeck durchgeführt. Diese Einrichtung ist für die Sicherheit der Dampfer von außerordentlicher Bedeutung, da sie die Schwimmfähigkeit der Dampfer wesentlich erhöht, aber auch bei Feuersgefahr Schutz gegen die schnelle Ausbreitung des Feuers gewährt.

Als Rettungsboote hat der Lloyd versuchsweise leichtere Boote von Holz mit Segeltuchbezug von dem Bootsbauer Lührssen in Aumund bezogen, welche neben der großen Leichtigkeit eine hohe Elastizität und Widerstandsfähigkeit gegen

Einbeulungen besitzen. Diese Boote haben sich durchaus bewährt. Zur schnelleren Ueberbordsetzung der Rettungsboote sind auf einigen der neueren Dampfer des Lloyd die Rettungsboote nicht mehr mit ihrem Kiel parallel zur Längsachse des Schiffes angebracht, sondern in einem Winkel zu derselben, so daß für das Hinausbringen der Boote nur noch eine einfache Bewegung in einer Richtung erforderlich ist. Diese schräge Aufstellung bietet gleichzeitig für die Boote gegen von vorn kommende schwere Seen eine größere Sicherheit. Auf Anregung aus den Kreisen der Offiziere des Norddeutschen Lloyd sind auf den neuesten Dampfern an den Bootsdavits, an Stelle der bisher gebräuchlichen Belegnägel, 2 halbe Belegklampen eingeführt, wodurch das Zuwasserlassen der Boote bedeutend leichter und sicherer bewerkstelligt werden kann. Auch sind auf allen neuen Dampfern für das Aufheißen der Boote auf den Bootsdecks 2 Dampfwinden aufgestellt.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Norddeutsche Lloyd die Einstellung eines Schulschiffes in seinen Betrieb beschlossen hat, das zur Heranbildung des Nachwuchses für sein Offizierkorps dienen soll. Für diesen Zweck hat derselbe die viermastige Bark „Albert Rickmers“ angekauft, die mit Einrichtungen zur Unterbringung von 100 Offiziersaspiranten versehen werden soll und die ihre erste Reise im April d. J. über Philadelphia nach Japan antreten wird. Se. Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Oldenburg hat, um die Sache zu fördern, das Protektorat über dieses Schiff, welches den Namen „Sophie Charlotte“ führen wird, übernommen. Die Offiziere und Mannschaften sollen auch im Sicherheits- und Rettungsdienst, im Rudern und im Schießen mit den Nothleinen, ausgebildet werden.

Der Norddeutsche Lloyd beförderte 1899 auf seinen Newyorker Dampfern über 23 Prozent aller während des Jahres in Newyork gelandeten Passagiere.

Von den außereuropäischen Plätzen der direkten Schifffahrt sind in Bremen gelandet 28876 Passagiere, unter denen sich 564 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden. Von diesen stammten aus:

Deutschland	34	Personen,
Rußland	115	"
Oesterreich	406	"
Schweiz	2	"
Italien	2	"
Irland	1	"
Rumänien	4	"
zusammen . . .	564	Personen.

Unter diesen befanden sich 130 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Hamburg und Stettin.

Ueber Hamburg wanderten im Jahre 1899 64214 Personen aus gegen 39882 Personen im Jahre 1898, wobei die deutsche Auswanderung nur eine Vermehrung von 2490 Personen gegen das Vorjahr aufweist.

Den Hauptzuwachs des Auswanderstromes lieferten:

	1898	1899		
Rußland mit	13 633	30 941	= + 17 308	Personen,
Oesterreich-Ungarn inkl. Böhmen mit	8 962	19 920	= + 10 958	"
Rumänien mit	637	1 680	= + 1 043	"

Das Hauptziel der Auswanderung blieb Nordamerika trotz der dort strenger gehandhabten Maßnahmen zur Erschwerung der Einwanderung. Es wurden im Jahre 1899 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allein 395 Personen von der Landung ausgeschlossen, worauf sie gemäß den vom Reichskanzler festgestellten Konzessionsbedingungen kostenfrei durch die Rhederei in ihre Heimath zurückbefördert wurden und zwar

nach deutschen Plätzen	72	Personen,
„ Oesterreich-Ungarn	119	„
„ Rußland	177	„
„ Rumänien	18	„
„ der Türkei	8	„
„ England	1	„
zusammen	395	Personen.

Ihre Zurückweisung hatten die davon Betroffenen fast ausschließlich selbst und zwar dadurch verschuldet, daß sie bei Abschluß des Beförderungsvertrags über ihre Verhältnisse unwahre Angaben gemacht hatten.

Auch die deutsche Auswanderung nach Brasilien zeigte die nicht unbedeutende Vermehrung um 460 Köpfe (1898: 629, 1899: 1089), was zum größten Theil der Konzessionsertheilung für die hanseatische Kolonisationsgesellschaft zuzuschreiben ist.

Die indirekte Auswanderungsbeförderung über England ist bedeutend heruntergegangen — 369 Köpfe (1899) gegen 1723 Köpfe (1898) —, was als eine Wirkung des neuen Auswanderungsgesetzes angesehen werden kann.

Die Ueberwachung des Auswandererverkehrs an Land durch den Reichskommissar wurde eingehend ausgeübt.

Die Empfangnahme auf den Bahnhöfen und die sich hieran anschließende Vertheilung der Angekommenen an die Auswandererherbergen durch Beamte der Polizeibehörde vollzog sich ordnungsmäßig. Die Revisionen der Unterkunftsanstalten zeigten wie früher, daß namentlich die staatlichen Auswandererhallen am Amerikaquai musterhaft geleitet wurden und auch in sanitärer Beziehung nichts zu wünschen übrig ließen. Trotzdem ist ein Plan zur Errichtung von umfangreichen neuen Auswandererhallen auf der Veddel ausgearbeitet worden, da die alten sich räumlich nicht immer als ausreichend erwiesen haben. Diese neuen Auswandererhallen mit ihren zahlreichen Gebäuden, einer großen Kirche und den neuesten Einrichtungen auf sanitärem Gebiet werden Musteranstalten darstellen und die privaten Auswandererherbergen immer mehr verdrängen, was für die Kontrole durchaus erwünscht ist. Epidemische Krankheiten sind unter den Auswanderern nicht aufgetreten. Die wenigen vorgekommenen Krankheitsfälle wurden entweder im Quartier oder in den Krankenhäusern behandelt, je nach ihrer Schwere.

Unregelmäßigkeiten im Auswandererbetriebe waren verschwindend. Es liefen bei der Auswanderungsbehörde 24 Anzeigen ein und zwar:

wegen Uebervortheilung und sonstiger Schädigung	7
„ Litzerei	1
„ Verweigerung der Beförderung	16
zusammen	24.

Davon wurden anderen Behörden zur weiteren Veranlassung überwiesen	1
durch das Nachweisungsbureau im Wege des Vergleichs erledigt	21
es blieben auf sich beruhen, weil unbegründet	2
zusammen	24.

Strafverfügungen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Regulativs für die Beherbergung von Auswanderern vom 26. Mai 1887 wurden 3 erlassen.

Von der Auswandererbehörde ist eine scharfe Kontrole auf allen zwischen hier und Großbritannien verkehrenden, sowie auf den via Großbritannien nach Kapstadt bestimmten Schiffen ausgeübt worden, um eine unerlaubte Auswandererbeförderung zu verhindern.

Umfragen unter den Auswanderern behufs Feststellung etwaiger ordnungswidriger oder unreller Behandlung oder verbotswidriger Beförderung wurden an Bord der reisefertigen Schiffe und in den Passagierhallen beständig gehalten. Desgleichen wurde eine Kontrole geübt, ob für die von den Schiffahrtsgesellschaften mit den Auswanderern abgeschlossenen Verträge nur die vom Reichskanzler genehmigten Formulare benutzt wurden. Ordnungswidrigkeiten sind dabei nicht vorgefunden worden.

Die Ueberwachung des Auswandererverkehrs an Bord gestaltete sich wie in früheren Jahren.

Im Berichtsjahre 1899 liefen 898 Auswandererschiffe von Hamburg aus. Da es dem Reichskommissar nicht möglich war, alle diese Schiffe vor jeder Abreise zu besichtigen, wurde nach einem gewissen Turnus verfahren, wonach jedes Auswandererschiff mehrmals im Jahre einer Besichtigung unterzogen wurde. Auch wurden einige Auswandererschiffe, welche besonders schwere Seereisen oder Havarie gehabt hatten, behufs sofortiger Feststellung etwaiger Mängel beim Einkommen besichtigt.

Der Zustand der Auswandererschiffe entsprach in Bezug auf Einrichtung, Seetüchtigkeit und Sicherheitseinrichtungen dem Reichsgesetze.

Der Sicherheitsdienst ist mustergiltig organisirt. Die Besatzungen sind in ihren Funktionen gut und sicher ausgebildet. Damit auch die Vornahme von Uebungen im Sicherheitsdienste außerhalb des Heimathshafens, wie Schottenschließen, Feuerlöschmanöver und Bootebemannen leicht kontrolirt werden kann, werden solche Uebungen im Schiffsjournal roth eingetragen.

Die Güte des Materials und Personals der Auswandererschiffe wurde im Anfang Februar durch die ausnahmsweise harten und langandauernden, orkanartigen Stürme auf eine schwere Probe gestellt, welche sie glänzend bestanden. Die zahlreich im Sturmrayon befindlich gewesenen Schiffe hatten alle dem Unwetter zu trotzen vermocht; nur bei der „Bulgaria" und der „Pretoria" traten Brüche der Ruderpinne ein, doch wurden auch diese Schiffe unter den schwierigsten Verhältnissen durch die sachgemäße Führung und die todesmuthige Hingabe der Mannschaft vor schwereren Verlusten bewahrt. Da diese Brüche der Ruderpinnen möglicher Weise in der Schwäche der Eisen ihren Grund hatten, gab die Hamburg-Amerika-Linie der in Frage kommenden Schiffe der P- und B-Klasse erheblich stärkere Ruderpinnen und ließ zur größeren Sicherheit die Reservepinne getrennt von der Ruderpinne anbringen.

Die Schiffahrtsgesellschaften, an der Spitze die Hamburg-Amerika-Linie, sind fortgesetzt bestrebt, für die Sicherheit zur See selbst über die Vorschriften hinaus Vervollkommnungen einzuführen. Von den Verbesserungen, welche die Hamburg-Amerika-Linie 1899 hat eintreten lassen, mögen die folgenden besondere Erwähnung finden:

1. Auf denjenigen Schiffen, deren Bootsdeck sich sehr hoch über der Wasserlinie befindet, sind zum leichteren und schnelleren Heißen der Boote besondere Bootsheißmaschinen aufgestellt.

2. Um eine bessere Verständigung zwischen dem Ausguckmann und dem Kommandirenden auf der Brücke bei jedem Wetter herbeizuführen, ist bei den neueren Dampfern ein größeres Sprachrohr am Ausguckskorb angebracht und den Schiffen außerdem ein großes, in Amerika patentirtes Sprachrohr mitgegeben, das den Schall weit trägt und auch als Hörrohr benutzt werden kann.

3. Als Ersatz für die vor einigen Jahren eingeführten elektrischen Rettungsbojen, die sich nicht bewährt haben, sind selbstzündende Rettungssignallichter eingeführt. Dieselben bestehen aus kleinen Blechdosen, ähnlich den Konservendosen, und sind mit einer Masse gefüllt, die sich beim Zutritt von Wasser selbst entzündet. Angestellte Versuche haben ergeben, daß die Lichter ca. eine halbe Stunde lang mit einer hellen, weit sichtbaren Flamme brennen, die weder durch Wind, noch durch Wellenschlag ausgelöscht werden kann.

4. Um die Rollbewegungen der großen Dampfer auf das geringste Maß zu beschränken, haben sämmtliche Schnelldampfer, so weit sie nicht von vornherein mit Kimmkielen gebaut waren, solche erhalten.

5. Außer der einen vorgeschriebenen Dampfpfeife ist den größeren Dampfern noch eine zweite Dampfpfeife als Reserve gegeben.

6. Bei den Positionslaternen aller Schiffe wurden die gepreßten Linsen verworfen und dafür die zwar theuereren aber ungleich besseren optisch geschliffenen Fresnel'schen Linsen eingeführt. Des Weiteren ist bei allen Positionslaternen auf denjenigen Schiffen, die mit elektrischen Lichtmaschinen versehen sind, das elektrische Glühlicht eingeführt. Die Glühlampen sind mit zwei vollständig von einander getrennten und nur einfach gebogenen Leuchtdrähten versehen, die derart mit einem in der Laterne angebrachten Elektromagneten verbunden sind, daß beim Versagen des einen Drahtes der andere selbstthätig in Funktion tritt.

7. Auf sämmtlichen transatlantischen Passagierschiffen ist die Anordnung getroffen, daß in den Kajütsgängen und in der Nähe der Niedergänge während der Nacht außer den vorhandenen elektrischen Lampen stets noch mehrere Pretroleum- bezw. Oellampen brennen.

Für die Auswandererräume ist die gleiche Maßnahme bereits durch § 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe angeordnet.

8. Bei den hochbordigen modernen Schiffen beeinträchtigt jede, auch die geringste Schlagseite des Schiffes das Aussetzen der Boote. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sind die Rettungsboote mit sogenannten Beiholern versehen worden. Es sind dies dünne Enden von ca. 5 Faden Länge, die um die vorderste und hinterste Ducht der Boote gespleißt sind. Mittelst dieser Beiholer sind die Bootsbesatzungen in der Lage, ihr Boot bis dicht an die Schiffswand heranzuholen, und dort so lange festzuhalten, bis die Passagiere hinneingestiegen sind. Diese Einrichtung hat sich bereits beim Untergang der „Patria“ als außerordentlich zweckmäßig erwiesen.

9. Auf sämmtlichen Passagierschiffen der nordatlantischen Fahrt ist ferner die Anordnung getroffen, daß während der ganzen Reise stets zwei Boote ausgeschwungen sind, damit unter allen Umständen ein möglichst rasches Zuwasserlassen wenigstens eines Bootes gewährleistet wird.

10. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß seit Mitte 1899 auf den größeren Ozeandampfern der Hamburg-Amerika-Linie außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsarzt ein zweiter approbirter Arzt als Hülfsarzt stationirt ist.

Trotz aller Maßnahmen für die Sicherheit der Schiffe ist im Jahre 1899 der Verlust eines größeren Passagierdampfers, „Patria“, zu beklagen gewesen, der am 15. November in der Nordsee vor der Scheldemündung verbrannte. Die

Ursache des Brandes ist offenbar auf Selbstentzündung der Ladung zurückzuführen. Das Feuer entstand angeblich im Hauptdeck, im sogenannten Kessel-Compartment, und übertrug sich in Folge Zusammenwirkens verschiedener ungünstiger Umstände auf die im Oberdeck befindliche Ladung, so daß innerhalb weniger Minuten das ganze Oberdeck in Flammen stand. Da ein Löschen des Feuers unter diesen Umständen unmöglich war, mußte die Schiffsleitung darauf Bedacht nehmen, zunächst die an Bord befindlichen Passagiere zu retten. Das Rettungswerk vollzog sich in ruhiger, sachgemäßer Weise, ohne jeden Unfall, so daß kein Menschenleben verloren ging. Es zeigt dies, daß die Sicherheitseinrichtungen auf unseren Schiffen auf der Höhe stehen und daß die fortwährenden Uebungen der Mannschaften im Bootsdienst ihren Zweck erfüllen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert:

22 440 Personen, unter denen 413 mittellose Auswanderer aus Nordamerika befanden.

Außerdem kamen aus England 1002 mittellose Auswanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 1415 belief.

Von diesen stammten:

aus	Rußland	1174	Personen,
„	Oesterreich-Ungarn	134	„
„	Deutschland	78	„
„	Rumänien	18	„
„	der Türkei	8	„
„	Belgien	1	„
„	der Schweiz	1	„
„	England	1	„
	zusammen	1415	Personen.

Sämmtliche Rückwanderer wurden theils auf Kosten des jüdischen Komitees, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde, auch 4 Personen auf Kosten von Privatpersonen nach ihrer Heimath befördert.

Stettin.

Der von der Hamburg-Amerika-Linie seit Ende 1895 in Stettin eingerichtete Auswandererverkehr nach Nordamerika wurde Ende Juli 1898 unterbrochen und im Jahre 1899 nicht wieder aufgenommen.

Näheres über die deutsche überseeische Auswanderung ergibt sich aus dem im Heft I Jahrgang 1900 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs erschienenen Uebersichten, von denen die wichtigeren nachstehend gegeben sind.

---

im Jahre	Es wurden deutsche Auswanderer befördert über: deutsche Häfen: Bremen	Hamburg	andere (meist Stettin)	fremde Häfen: Antwerpen	Rotterdam und Amsterdam	französische Häfen	englische Häfen	diese Häfen zusammen	Davon³) nach Amerika: den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Brasilien	anderen Theilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1871	45 658	30 254	—	—	—	312	—	76 224	73 816	9	920	321	18	11	817
72	66 919	57 615	—	1 116	—	2 502	—	128 152	119 780	690	3 508	486	2	12	1 172
73	48 608	51 432	—	3 598	—	6 800	—	110 438	96 641	49	5 048	556	4	9	1 331
74	17 907	24 093	1 536	1 576	—	2 559	—	47 671	42 492	138	1 019	525	5	33	900
75	12 613	15 826	268	2 066	—	1 556	—	32 329	27 834	38	1 887	450	1	37	1 026
76	10 972	12 706	202	4 488	—	1 276	—	29 644	22 767	11	3 432	847	54	31	1 226
77	9 328	10 725	75	1 836	—	934	—	22 898	18 240	11	1 069	557	750	31	1 306
78	11 329	11 827	85	976	—	1 410	—	25 627	20 373	89	1 048	545	394	50	1 718
79	15 828	13 165	245	4 089	—	2 561	—	35 888	30 808	44	1 630	517	23	31	274
80	51 627	42 787	552	11 224	—	10 907	—	117 097	103 115	222	2 119	539	27	36	182
1881	98 510	84 425	1 434	26 178	—	10 355	—	220 902	206 189	286	2 102	876	314	35	745
82	96 116	71 164	1 936	24 653	—	9 716	—	203 585	189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
83	87 739	55 666	546	22 168	—	7 497	—	173 616	159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
84	75 776	49 985	750	17 075	—	5 479	—	149 065	139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
85	52 328	35 335	1 237	14 742	3 596	2 881	—	110 119	102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
86	40 224	25 714	709	10 040	3 188	3 350	—	83 225	75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
87	55 290	22 648	1 535	16 132	4 107	5 075	—	104 787	95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
88	52 974	25 402	2 295	14 057	3 787	5 436	—	103 951	94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
89	48 972	22 963	2 166	12 657	3 501	5 811	—	96 070	84 424	88	2 412	2 155	422	262	496
90	48 080	24 907	1 833	13 765	3 340	5 178	—	97 103	85 112	307	4 096	1 300	471	165	474
1891	59 673	31 581	1 891	19 069	3 178	4 697	—	120 089	108 611	976	3 710	961	599	97	438
92	59 897	28 072	2 214	17 554	4 471	4 131	—	116 339	107 803	1 577	779	1 077	476	120	376
93	39 852	30 510	646	11 532	1 918	3 219	—	87 677	75 102	6 136	1 169	1 058	586	146	261
94	17 269	16 297	—	4 158	1 454	1 786	—	40 964	34 210	1 490	1 283	1 059	760	151	225
95	15 160	13 997	69	4 924	1 407	1 941	—	37 498	30 692	1 100	1 340	1 194	886	134	211
96	12 548	12 324	899	5 199	1 144	1 710	—	33 824	27 360	634	986	1 470	1 346	144	174
97	9 559	8 802	440	3 769	650	1 411	—	24 631	19 030	539	899	1 180	1 103	145	324
98	8 826	8 170	177	3 064	600	1 384	—	22 221	17 272	208	785	1 094	1 092	223	163
99	9 126	10 660	—	2 870	829	(¹ 250	²) 5	23 740	19 016	126	877	973	548	178	141

¹) Die mitgetheilte Zahl von 250 bezieht sich **nur** auf die über Havre und Cherbourg erfolgte Auswanderung. Bezüglich **anderer französischer** Häfen liegen Nachrichten für 1899 noch nicht vor. — ²) Diese für englische Häfen erstmalig erfolgte Angabe betrifft den Hafen **Liverpool**. — ³) Die über französische Häfen gegangenen deutschen Auswanderer sind hier bei der Vertheilung nach Bestimmungsländern ebensowenig **wie die** 1899 über Liverpool gegangenen berücksichtigt worden, da für die Zeit vor 1890 bestimmte Nachweise nicht vorhanden **sind. In den** Jahren **1890 bis** 1897 gingen von den über französische Häfen beförderten deutschen Auswanderern nach den Vereinigten Staaten **von Amerika** 4653, **4435, 4003**, 3147, 1692, 1811, 1647, 1316; nach Brasilien 52, 69, 17, 4, 5, 65, 15, 37; nach andern Theilen von Amerika 473, **193, 111, 68, 89, 65, 48, 46.**

Die überseeische Auswanderung im Jahre 1899.

Herkunftsländer und Einschiffungshäfen der deutschen Auswanderer.

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der im Jahre 1899 über deutsche und fremde Häfen ausgewanderten Deutschen	Davon gingen über die Einschiffungshäfen							
		Hamburg	Bremen	Liverpool	Amsterdam	Rotterdam	Antwerpen	Havre	Cherbourg
Provinz Ostpreußen	565	310	216	—	—	6	33	—	—
„ Westpreußen	1 325	509	640	—	—	5	171	—	—
„ Brandenburg mit Berlin	2 287	1 544	687	2	1	11	42	—	—
„ Pommern	684	362	273	—	—	6	43	—	—
„ Posen	2 015	664	1 023	—	1	34	293	—	—
„ Schlesien	618	400	191	—	—	2	25	—	—
„ Sachsen	564	258	266	—	—	5	35	—	—
„ Schleswig-Holstein	1 285	1 163	118	—	—	—	4	—	—
„ Hannover	1 999	537	1 437	1	—	12	12	—	—
„ Westfalen	654	148	314	—	—	22	170	—	—
„ Hessen-Nassau	677	260	317	—	1	6	93	—	—
„ Rheinland	1 055	262	377	1	—	15	400	—	—
Hohenzollern	19	5	6	—	—	—	8	—	—
Königreich Preußen	13 747	6 422	5 865	4	3	124	1 329	—	—
Bayern rechts des Rheins	1 704	552	774	—	—	12	365	1	—
Bayern links des Rheins (Pfalz)	436	37	127	—	—	10	261	1	—
Königreich Bayern	2 140	589	901	—	—	22	626	2	—
Königreich Sachsen	1 057	576	451	—	1	5	24	—	—
Württemberg	1 250	388	439	—	—	19	371	28	5
Baden	753	258	274	—	—	7	194	20	—
Hessen	333	126	87	—	—	6	109	5	—
Mecklenburg-Schwerin	231	205	24	—	—	—	2	—	—
Sachsen-Weimar	123	72	47	—	—	—	4	—	—
Mecklenburg-Strelitz	21	13	8	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	269	61	191	—	—	—	17	—	—
Braunschweig	112	45	60	1	—	5	1	—	—
Sachsen-Meiningen	56	21	30	—	—	—	5	—	—
Sachsen-Altenburg	31	19	11	—	—	—	1	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	42	24	15	—	—	—	3	—	—
Anhalt	43	21	20	—	—	—	2	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	21	10	9	—	—	—	2	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	22	6	12	—	—	1	3	—	—
Waldeck	24	9	9	—	—	1	5	—	—
Reuß älterer Linie	52	20	31	—	—	—	1	—	—
Reuß jüngerer Linie	73	28	32	—	—	—	13	—	—
Schaumburg-Lippe	11	1	10	—	—	—	—	—	—
Lippe	32	12	20	—	—	—	—	—	—
Lübeck	87	72	15	—	—	—	—	—	—
Bremen	441	59	380	—	—	2	—	—	—
Hamburg	1 747	1 575	150	—	—	3	19	—	—
Elsaß-Lothringen	361	28	35	—	—	2	106	189	1
Deutschland ohne nähere Angabe	661	—	—	—	—	628	33	—	—
Deutsches Reich	23 740	10 660	9 126	5	4	825	2 870	244	6

Beruf der im Jahre 1899 ausgewanderten Deutschen.*)

Beruf und Berufsstellung	Männlich	Weiblich
A. Land- und Forstwirthschaft (auch Gärtnerei, Thierzucht, Jagd, Fischerei).		
1. Selbständige (Eigenthümer, Pächter)	334	—
2. Landwirthschaftliche Tagelöhner, Knechte, Mägde, auch sonstige Gehülfen	2 154	87
3. Nicht erwerbend thätige Angehörige von 1 und 2	534	1 151
B I. Bergbau, auch Hütten- und Salinenwesen.		
1. Erwerbsthätige	76	—
2. Nicht erwerbend thätige Angehörige	15	24
B II. Industrie (Gewerbswesen), auch Bauwesen.		
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	460	4
2. Gehülfen aller Art und Arbeiter in einem bestimmten Industriezweige	2 584	49
3. Nicht erwerbend thätige Angehörige von 1 und 2	320	739
C I. Handelsgewerbe, auch Versicherungsgewerbe.		
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	779	2
2. Gehülfen aller Art	2 323	2
3. Nicht erwerbend thätige Angehörige von 1 und 2	112	365
C II. Gast- und Schankwirthschaft, sonstige Verkehrsgewerbe.		
1. Selbständige (Geschäftsinhaber)	40	—
2. Gehülfen aller Art	653	46
3. Nicht erwerbend thätige Angehörige von 1 und 2	29	83
D I. Häusliche Dienstboten (nicht gewerbliche; diese sind unter A, B II, C I und II. 2 eingereiht.		
1. Erwerbsthätige	60	281
2. Angehörige	3	9
D II. Lohnarbeit wechselnder Art.		
1. Erwerbsthätige	163	1
2. Angehörige	14	44
E. Sogenannte freie Berufsarten, auch öffentlicher (Staats- rc.) Dienst		
1. Selbständige	490	93
2. Angehörige	31	70
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.*)		
1. Selbständige	673	5 821
2. Angehörige	921	1 272

*) 829 über Rotterdam und Amsterdam gegangene Personen konnten hier nicht nachgewiesen werden, weil Angaben über Beruf bezw. Geschlecht fehlten.

Einschiffungshäfen und Bestimmungsorte deutscher Auswanderer.

Bestimmungsländer		Im Jahre 1899 gingen deutsche Auswanderer über								
		Hamburg	Bremen	Liverpool	Amsterdam	Rotterdam	Antwerpen	Havre	Cherbourg	deutsche und fremde Häfen zusammen
Großbritannien	direkt	1 370	238	—	—	—	—	—	—	1 609
Belgien	direkt	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Portugal	direkt	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Spanien	direkt	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Italien	direkt	—	7	—	—	—	—	—	—	7
Britisch Nordamerika	direkt	30	4	—	—	—	4	—	—	38
	indirekt	—	—	—	—	—	88	—	—	88
Vereinigte Staaten von Amerika	direkt	7 039	8 395	1	4	825	2 548	244	6	19 063
	indirekt	45	41	4	—	—	119	—	—	209
Mexiko	direkt	107	4	—	—	—	—	—	—	111
Cuba	direkt	3	1	—	—	—	—	—	—	4
Portorico	direkt	2	—	—	—	—	—	—	—	2
St. Thomas	direkt	5	—	—	—	—	—	—	—	5
Curaçao	direkt	7	—	—	—	—	—	—	—	7
St. Domingo	direkt	6	—	—	—	—	—	—	—	6
Haiti	direkt	11	—	—	—	—	—	—	—	11
Venezuela	direkt	31	—	—	—	—	—	—	—	31
Brasilien ohne die drei südlichen Staaten	direkt	396	8	—	—	—	3	—	—	407
	indirekt	—	—	—	—	—	11	—	—	11
Parana	direkt	29	9	—	—	—	1	—	—	39
St. Catharina	direkt	294	20	—	—	—	4	—	—	318
Rio Grande do Sul	direkt	93	9	—	—	—	—	—	—	102
Uruguay	direkt	32	3	—	—	—	—	—	—	35
Argentinien	direkt	369	110	—	—	—	35	—	—	514
	indirekt	—	—	—	—	—	7	—	—	7
Falklands-Inseln	direkt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Chile	direkt	165	—	—	—	—	—	—	—	165
	indirekt	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Bolivia	direkt	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Peru	direkt	22	—	—	—	—	—	—	—	22
Columbia	direkt	32	—	—	—	—	—	—	—	32
Costarica	direkt	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Guatemala	direkt	12	—	—	—	—	—	—	—	12
Egypten	direkt	9	14	—	—	—	2	—	—	25
Marokko	direkt	22	—	—	—	—	—	—	—	22
Madeira	direkt	23	—	—	—	—	—	—	—	23
Canarische Inseln	direkt	30	—	—	—	—	—	—	—	30
Portogiesisch Westafrika	direkt	5	—	—	—	—	—	—	—	5
Britisch Westafrika	direkt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Liberia	direkt	33	—	—	—	—	—	—	—	33
Goldküste	direkt	78	—	—	—	—	—	—	—	78
Fernando Poo	direkt	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Kongo	direkt	14	—	—	—	—	—	—	—	14
Kapland	direkt	15	—	—	—	—	—	—	—	15
	indirekt	137	31	—	—	—	13	—	—	181
Transvaal	direkt	32	—	—	—	—	—	—	—	32
	indirekt	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Portugiesisch Ostafrika	direkt	57	—	—	—	—	3	—	—	60
	indirekt	4	1	—	—	—	1	—	—	[illegible]
Sansibar	direkt	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Britisch Ostafrika	direkt	7	—	—	—	—	—	—	—	4
Afrika ohne nähere Angabe	direkt	10	—	—	—	—	—	—	—	10

Bestimmungsländer		Im Jahre 1899 gingen deutsche Auswanderer über								
		Hamburg	Bremen	Liverpool	Amsterdam	Rotterdam	Antwerpen	Havre	Cherbourg	deutsche und fremde Häfen zusammen
rabien	direkt	3	—	—	—	—	—	—	—	3
ritisch Ostindien	direkt	7	—	—	—	—	—	—	—	7
eylon	direkt	—	7	—	—	—	—	—	—	7
lalakka	direkt	8	—	—	—	—	—	—	—	8
ingapore	direkt	—	38	—	—	—	—	—	—	38
hina	direkt	27	59	—	—	—	—	—	—	86
ongkong	direkt	—	—	—	—	—	2	—	—	2
apan	direkt	4	8	—	—	—	1	—	—	13
hilippinen	direkt	—	—	—	—	—	1	—	—	1
umatra	direkt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
stasien ohne nähere Angabe	direkt	11	—	—	—	—	—	—	—	11
sien ohne nähere Angabe	direkt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
ueensland	indirekt	—	8	—	—	—	—	—	—	8
eu-Süd-Wales	direkt	—	54	—	—	—	15	—	—	69
iktoria	direkt	—	28	—	—	—	—	—	—	28
üd-Australien	direkt	1	14	—	—	—	1	—	—	16
	indirekt	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Vest-Australien	direkt	—	8	—	—	—	10	—	—	18
amoa-Inseln	direkt	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Summe	direkt	10 472	9 043	1	4	825	2 630	244	6	23 225
	indirekt	188	83	4	—	—	240	—	—	515
		10 660	9 126	5	4	825	2 870	244	6	23 740

Die über deutsche Häfen im Jahre 189

Herkunfts- (Heimaths-) Länder	Zahl der im Jahre 1899 über deutsche Häfen beförderten ausländischen Auswanderer	Davon gingen über		B …								
				Europa								
		Hamburg	Bremen	Großbritannien	Belgien	Portugal	Summe	Britisch-Nord-Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Mexiko	Cuba	Portorico
Rußland	57 394	30 941	26 453	13 192	1	—	13 193	227	42 082	1	—	—
Schweden	107	77	30	10	—	1	11	—	45	—	—	—
Norwegen	45	44	1	5	—	—	5	—	12	—	—	—
Dänemark	234	194	40	21	—	—	21	—	88	3	—	—
Großbritannien	78	71	7	—	—	—	—	1	46	—	1	—
Niederlande	83	39	44	3	—	—	3	—	52	1	—	—
Belgien	16	9	7	1	—	—	1	—	6	—	—	—
Luxemburg	10	8	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Frankreich	12	9	3	4	—	—	4	—	2	—	—	—
Portugal	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	4	4	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Italien	70	45	25	21	—	—	21	—	40	—	—	—
Schweiz	147	67	80	11	—	—	11	—	94	6	—	—
Oesterreich	37 010	15 065	21 945	1 955	—	—	1 955	5 708	28 336	—	—	—
Ungarn	32 800	4 855	27 945	137	—	—	137	92	32 545	2	—	—
Griechenland	4	3	1	2	—	—	2	—	2	—	—	—
Rumänien	2 043	1 618	425	527	—	—	527	5	1 501	—	—	—
Serbien	60	22	38	1	—	—	1	—	16	—	—	—
Montenegro	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bulgarien	21	15	6	10	—	—	10	—	11	—	—	—
Europäische Türkei	38	32	6	8	—	—	8	—	29	—	—	—
Britisch Nordamerika	36	36	—	3	—	—	3	—	33	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	73	60	13	42	—	—	42	—	—	—	—	2
Westindien	25	25	—	1	—	—	1	—	21	—	—	—
Mexiko u. Zentralamerika	104	104	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
Brasilien	11	11	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Argentinien	6	6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Chile	10	10	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Peru	9	9	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Andere südamerikanische Staaten	30	30	—	—	—	—	—	—	16	5	—	—
Egypten	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Transvaal	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Afrika ohne näh. Angabe	74	74	—	57	—	—	57	—	15	—	—	—
Asiatische Türkei	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Persien	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Sumatra	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Asien ohne näh. Angabe	57	57	—	41	—	—	41	—	13	—	—	—
Australien	23	9	14	2	—	—	2	—	16	—	—	—
Polynesien	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Summe	130 646	53 554	77 092	16 054	1	1	16 056	6 033	105 151	19	1	2
Davon wurden befördert über Hamburg	53 554	53 554	—	10 871	—	—	10 871	5 766	35 929	13	1	2
" Bremen	77 092	—	77 092	5 183	1	1	5 185	267	69 222	6	—	—

…beförderten ausländischen Auswanderer.

…timmungsländer

Amerika																	
St. Croix	St. Thomas	Curaçao	St. Domingo	Haiti	Venezuela	Brasilien ohne die drei südlichen Staaten	Parana	Santa Catharina	Rio Grande do Sul	Uruguay	Argentinien	Falklands-Inseln	Chile	Peru	Columbia	Guatemala	Summe
—	1	—	—	—	—	55	10	43	7	2	1251	1	—	—	—	—	43 680
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	78
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	1	1	—	—	—	26
—	11	—	—	—	1	14	3	1	2	—	67	—	2	—	—	—	192
—	—	—	1	1	2	2	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	60
—	—	—	—	—	—	11	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	70
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	49
—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	1	3	—	—	—	—	1	112
—	—	—	—	—	—	116	634	18	16	—	180	—	6	1	—	—	35 015
—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	32 647
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1 513
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	59
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
2	—	—	—	—	—	10	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	24
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	104
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9
—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14
—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	12	5	1	1	4	237	651	66	28	4	1635	2	12	1	6	1	113 874
2	12	5	1	1	4	142	53	64	27	2	486	2	12	1	6	1	42 532
—	—	—	—	—	—	—	598	2	1	—	1149	—	—	—	—	—	71 342

Die über deutsche Häfen im Jahre 1899

Herkunfts- (Heimaths-) Länder	Be-												
	Afrika												
	Madeira	Canarische Inseln	Liberia	Goldküste	Fernando Poo	Kongo	Deutsch-Westafrika	Kapland	Transvaal	Portugiesisch-Ostafrika	Britisch-Ostafrika	Afrika ohne näh. Angabe	Summe
Rußland	—	—	—	1	—	—	1	425	75	2	—	—	504
Schweden	—	—	—	—	—	—	4	5	—	1	—	—	10
Norwegen	—	—	—	—	—	—	1	7	—	1	—	—	9
Dänemark	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	3
Großbritannien	—	—	4	1	—	—	6	2	—	2	2	—	17
Niederlande	1	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	—	9
Belgien	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	4
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6
Frankreich	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
Portugal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	—	—	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	22
Oesterreich	1	—	—	1	1	—	2	23	1	1	—	1	31
Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	15
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Britisch Nordamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	—	1	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	8
Westindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mexiko u. Zentralamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Argentinien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Chile	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Peru	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere südamerikanische Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Egypten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transvaal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Afrika ohne näh. Angabe	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Asiatische Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Persien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sumatra	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Asien ohne näh. Angabe	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Australien	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Polynesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	3	1	4	16	1	3	36	486	85	11	2	1	649
Davon wurden befördert über Hamburg	3	1	4	16	1	3	36	56	5	10	2	1	138
" Bremen	—	—	—	—	—	—	—	430	80	1	—	—	511

beförderten ausländischen Auswanderer.

stimmungsländer

Asien: Arabien	Malakka	Singapore	Siam	Indien ohne näh. Angabe	China	Japan	Ostasien ohne näh. Angabe	Summe	Australien: Neu-Süd-Wales	Viktoria	Südaustralien	Westaustralien	Summe
—	—	—	—	—	1	—	—	1	7	8	1	-	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	1	8
—	—	—	—	1	4	—	—	5	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	5	—	1	10	5	2	1	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1
—	—	3	—	—	—	—	1	4	3	—	2	—	5
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	1	2	10	2	2	23	24	13	4	3	44
1	2	—	1	2	4	1	2	13	—	—	—	—	—
—	—	3	—	—	6	1	—	10	24	13	4	3	44

Miszellen.

△ **Zuckerstatistik.** Eine interessante Zusammenstellung und Vergleichung über die Ergebnisse der Zuckerindustrie in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich in den Jahren 1897/98 und 1898/99, also vom September 1897 bis September 1899, bringt das Deutsche Handels-Archiv auf Grund der Mittheilungen der „Deutschen Zucker-Industrie". Hienach bestanden in Deutschland 402, in Oesterreich-Ungarn 216 und in Frankreich 344 Zuckerfabriken. Der Rübenanbau minderte sich in diesen beiden Jahren in Deutschland von 437,174 ha auf 426,641 ha, hob sich dagegen in Oesterreich-Ungarn von 302,100 ha auf 310,100 ha und in Frankreich von 231,050 ha auf 238,910 ha.

In Deutschland wurden 137 bezw. 121½ Millionen dz Rüben verarbeitet und hieraus 18½ bezw. 17,2 Millionen dz Rohzucker gewonnen, so daß pro Hektar ein Ertrag von 313 bezw. 285 dz Rohzucker und eine Zuckerausbeute aus den Rüben von 12,8 bezw. 13,4 % zu konstatiren ist.

In Oesterreich-Ungarn wurden in der Campagne 1897/98 68½ und in der Campagne 1898/99 über 76 Millionen dz Rüben verarbeitet und in Frankreich in diesen beiden Campagnen 64 bezw. 61 Millionen dz Rüben, so daß in der Campagne 1897/98 die Rübenverarbeitung sich verhielt wie 100 % (in Deutschland) zu 50 % (in Oesterreich-Ungarn) und 47 % (in Frankreich), und in der Campagne 1898/99 wie 100 % (in Deutschland) zu 62½ % (in Oesterreich-Ungarn) und 54 % (in Frankreich).

Die durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik ergab für Deutschland in der Campagne 1897/98 über 840,000 dz Rüben, 1898/99 nur 302,000 dz; für Oesterreich-Ungarn 818,000 bezw. 356,000 dz Rüben und in Frankreich 186,000 bezw. 178,000 dz Rüben.

In Oesterreich-Ungarn sind also zur Zeit die leistungsfähigsten Etablissements.

Die Zucker-Einfuhr ist bekanntlich für Deutschland und Oesterreich-Ungarn sehr gering und beträgt nur ca. 10,000 dz sog. Kolonialzucker, in Frankreich dagegen beträgt die Einfuhr von Rohzucker noch immer über 1 Million dz

Die Ausfuhr (auf Rohzucker berechnet) ergab für

Campagne	Deutschland:	Oesterreich-Ungarn:	Frankreich:
1897/98	10½ Millionen dz (100)	5 Millionen dz (46)	4½ Millionen dz (45)
1898/99	10 Millionen dz (100)	etwas über 7 Mill. dz (72)	fast 3 Millionen dz (27)

Der Zuckerverbrauch ist in Frankreich und Deutschland beinahe gleich stark, dann folgt Oesterreich-Ungarn, wie folgende Tabelle zeigt:

Verbrauch an Rohzucker in

Deutschland 1897/98	7 Millionen dz oder 13 kg pro Kopf	Oest.-Ung. 3,7 Mill. dz oder 8 kg pro Kopf	Frankreich 4,7 Mill. dz oder 12 kg pro Kopf
1898/99	7½ Mill. dz oder 13½ kg pro Kopf	3,9 Mill. dz oder 8½ kg pro Kopf	5,3 Mill. dz oder 13,8 kg pro Kopf
Durchschnittlich	7,3 Millionen dz = 13,3 kg pro Kopf	Durchschn. 3,8 Mill. dz = 8,3 kg pro Kopf	Durchschn. 5 Mill. dz = 13 kg pro Kopf

Der Zuckerverbrauch hat sich in Frankreich im letzten Jahre stärker gehoben wie in Deutschland.

In Oesterreich-Ungarn ergab die Rohzuckerproduktion in der Campagne 1897/98 8,2 Millionen dz und in der Campagne 1898/99 10,4 Millionen dz Rohzucker.

In Frankreich wurden 7,7 Millionen dz bezw. 7,8 Millionen dz Rohzucker hergestellt, so daß der Ertrag pro Hektar sich in Oesterreich-Ungarn auf 227 und 245 dz und in Frankreich auf 277 und 255 dz Rohzucker berechnet. Die Ausbeute (Zuckergehalt der Rüben) läßt sich für Oesterreich-Ungarn auf 12 und 13,60 % und für Frankreich auf 12 und 12,8 % feststellen. Nimmt man die beiden letzten Campagnen zusammen und zieht den Durchschnitt, so ergibt sich für die drei Hauptproduktionsländer an Zucker folgende Tabelle:

	Deutschland:	Oesterreich-Ungarn:	Frankreich:
Rübenanbau	432,000 ha (100)	306,000 ha (71)	235,000 ha (54½)
Rübenverarbeitung	129 Millionen dz (100)	72 Millionen dz (55)	62½ Millionen dz (48½)
Rohzucker-Erzeugung	17½ Millionen dz (100)	9½ Millionen dz (54)	7½ Millionen dz (43)
Ertrag pro ha	300 dz Rohzucker (100)	236 dz Rohzucker (79)	266 dz Rohzucker (89)
Ausbeute (Zuckergehalt der Rüben)	13,07 % (100)	12,81 % (98)	12,40 % (94)

Bemerkenswerth ist die außerordentlich günstige Ausbeute mit 13,65 % in der Campagne 1898/99 in Oesterreich-Ungarn.

△ Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs (vgl. Annalen Nr. 1, 1900 S. 75) ist für das Jahr 1900 im 21. Jahrgang zugleich mit einem gleichfalls bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin erschienenen Buch „Die deutsche Volkswirthschaft am Ende des 19. Jahrhunderts, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte" der Oeffentlichkeit übergeben worden.

Der Umfang des Statistischen Jahrbuchs, das ein Nachschlagebuch für alle Zweige der Statistik des Deutschen Reiches sein soll, wächst von Jahr zu Jahr und ist in diesem Jahr wieder von 234 auf 248 Druckseiten angewachsen.

In einem neuen Abschnitt (XVI.) wurde der Anfang gemacht, über das deutsche Genossenschaftswesen einige Auskunft zu geben, so daß nunmehr das Inhaltsverzeichniß dieses Jahrbuchs lautet über:

I. Gebiets-Eintheilung und Bevölkerung des Deutschen Reichs;
II. Bewegung der Bevölkerung, Selbstmorde, Auswanderung;
III. Land- und Forstwirthschaft, Ernte-Ertrag, Tabakbau, Hopfen- und Weinbau;
IV. Viehstand nach der Zählung von 1897;
V. Gewerbe, Bergwerke, Biergewinnung, Branntweingewinnung, Zuckerfabriken, Patentgesetzgebung;
VI. Verkehr, Post und Telegraphie, Eisenbahnen und Güterverkehr darauf; Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Kanäle;
VII. Auswärtiger Handel nach General- und Spezialhandel, Gesammt-Eigenhandel;
VIII. Geld- und Kreditwesen, Banknotenumlauf und Wechselkurse, Geschäftsverkehr der Reichsbank, Bankzinsfuß;
IX. Großhandelspreise wichtiger Waaren;

X. Verbrauchs-Berechnungen von Nahrungsmitteln, Kohlen, Eisen, Baumwolle, Petroleum;
XI. Reichstagswahlen von 1877 bis 1898;
XII. Justizwesen, Kriminalstatistik, Konkursstatistik;
XIII. Kriegswesen, Etatsstärke des deutschen Heers und der Marine, die Kriegsschiffe;
XIV. Finanzwesen; Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs, Matrikularbeiträge-Ertrag der Zölle und aus den Verbrauchssteuern, sowie der Reichsstempelsteuern;
XV. Versicherungswesen, Krankenkassen, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Arbeiterversicherung, die Lebens- und Feuerversicherungen;
XVI. Genossenschaftswesen (neue Abtheilung), die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, gewerbliche und landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften;
XVII. Medizinal- und Veterinärwesen, Anzahl der Aerzte im Deutschen Reich, Viehseuchen;
XVIII. Meteorologische Nachweise von 37 Beobachtungsstationen;
XIX. Schutzgebiete, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Westafrika, Neu-Guinea und Marschallsinseln.

Hierauf folgt der Quellennachweis und die Uebersicht der Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amts und zum Schluß sind wieder 3 graphische Tafeln beigegeben, nämlich

1. Die Heirathshäufigkeit;
2. Die Krankenversicherung;
3. Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets von 1893 bis 1899.

In letzterer Karte ist die Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach Spezial- und Gesammteigenhandel, sowie der Verkehr mit den vier hauptsächlichsten Staaten: Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika durch farbige Säulen ersichtlich gemacht.

So bildet auch der 21. Jahrgang dieses Statistischen Jahrbuchs für Jeden, der sich mit Volkswirthschaft und Politik beschäftigt, ein äußerst brauchbares, handliches und zuverlässiges Nachschlagewerk, das durch das obenerwähnte Buch „Die Volkswirthschaft am Ende des 19. Jahrhunderts“ (Berlin, Ladenpreis 1 Mk.) noch erhöhten Werth gewinnt, da in letzterem Werke namentlich die Abschnitte über Gewerbe, den Verkehr, den Auswärtigen Handel und die Verbrauchsberechnungen noch eingehender behandelt worden sind.

Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten im Königreiche Preußen. Der in Merseburg sitzende Vorstand des „Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland“ hat zu Ende v. Js. eine Karte von den Bezirken der Anstalten herausgegeben, die als öffentliche anerkannt werden. Darauf sind einerseits die mit Versicherungszwang für Gebäude ausgestatteten, anderseits die auch Mobiliar versichernden Societäten kenntlich gemacht. Die Grenzen der Versicherungsgebiete fallen der Regel nach mit den politischen zusammen, in Preußen also mit denen der sich selbst verwaltenden Provinzen und der städtischen Weichbilde. Aber diese Einrichtungen stammen aus älterer Zeit, und den Gesetzen, die eine Abänderung der Provinzen und Stadtbezirke herbeiführten, ist nicht immer eine Bestimmung einverleibt oder gefolgt, durch welche die Giltigkeit der Vorschriften über Gebäudeversicherung auf die hinzugetretenen Kreise, Gemeinden oder Grundstücke erstreckt wurde. Stimmen demnach thatsächlich die Verwaltungs-

mit den Anstaltsgrenzen nicht an jeder Strecke genau überein, so vermindern sich doch die Abweichungen allmählich. Ueber den Stand zu Ende 1898 gibt folgende Zusammenstellung näheren Bescheid, wobei die Versicherungssummen auf Millionen Mark abgerundet und vier Gruppen unterschieden sind:

A. mit Beitrittszwang für Gebäude unter Ausnahmen verschiedener Art und nicht überall bis zum vollen Schätzungswerthe der Gebäude;

B. mit Monopolstellung der Anstalt und theilweise mit Zwangsverpflichtung zum Beitritte für hypothekarisch belastete, vormundschaftlich verwaltete u. a. Gebäude;

C. mit Freiwilligkeit des Beitrittes und ohne Aufnahme beweglicher Gegenstände;

D. mit Freiwilligkeit des Beitrittes unter Ausdehnung auf Mobiliarversicherung (deren Höhe als zweiter Summand neben der Immobiliar-Versicherungssumme angeführt wird).

Es entfallen auf die Provinzen und Feuersocietäten:

1. Ostpreußen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter) 285, C. Stadt Königsberg 1, D. Städte der Provinz (einschließlich Königsberg) 34 + 6 (Mobiliar seit 1897), Land (einschließlich des zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Theils vom westpreußischen Kreise Rosenberg) 279 + 127 (seit 1892), zusammen 731 Mill. Mk.;

2. Westpreußen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter und ausgedehnt auf Theile Posens und Pommerns in den landschaftlichen Bezirken Bromberg und Schneidemühl, Sitz in Marienwerder) 121, Stadt Thorn 22, C. Stadt Elbing 10, Provinz (Sitz in Danzig) 121, zusammen 274 Mill. Mk.;

3. Stadt Berlin: A. Stadt 3832 Mill. Mk.;

4. Brandenburg: D. Städte der Provinz (einschl. alter Versicherungen in den pommerischen Kreisen Dramburg und Schivelbein, Sitz in Berlin) 557 + 27 (seit 1891), Land der Kurmark und Niederlausitz (Sitz in Berlin) 470 + 51 (seit 1871), Land der Neumark (einschließlich der pommerischen Kreise Dramburg und Schivelbein, Sitz in Drossen) 264 + 43 (seit 1863), zusammen 1413 Mill. Mk.;

5. Pommern: A. Stadt Stettin (mit Gebäude-Versicherungszwang für die innere Stadt) 87, C. Stadt Stralsund 23, D. Provinz (für Mobiliar auch in Stettin und Stralsund) 591+90 (seit 1873), zusammen 791 Mill. Mk.;

6. Posen: D. Provinz 976+62 (seit 1894), zusammen 1039 Mill. Mk.;

7. Schlesien: A. Breslau 445, C. übrige Städte 463, D. Land (für Mobiliar auch in den Städten einschließlich Breslau) 1155+582 (seit 1877), zusammen 2646 Mill. Mk.;

8. Sachsen: C. ritterschaftliche des Fürstenthums Halberstadt (Sitz in Schauen bei Osterwiek) 11, D. Städte der Provinz (Sitz in Merseburg) 825+188 (seit 1878), magdeburgische Land-FS. (ausgedehnt auf die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, S.-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie sowie für Mobiliar auf das Herzth. Anhalt, Sitz in Altenhausen) 838+524 (seit 1864), Land des preuß. Herzogthums Sachsen (Sitz in Merseburg) 654+366 (seit 1864), zusammen 3405 und in der Provinz allein 3223 Mill. Mk.

9. Schleswig-Holstein: D. Provinz (auch für das oldenburgische Fürstenthum Lübeck) 1277+150 (seit 1876), adelige Brandgilden für Gebäude und für bewegliche Güter (ebenso) 64+19 (seit 1828), zusammen 1510 Mill. Mk.;

10. Hannover: A. ostfriesische Brandkasse für die Städte und Flecken (Sitz in Aurich) 74, für das platte Land (desgl.) 124, D. vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover (auch im Herzogthum Lauenburg neben den schl.-holst.

Anstalten zugelassen, ferner für die nicht dem Versicherungszwange unterliegenden kirchlichen und gewerblichen Gebäude, sowie für Mobiliar in Ostfriesland, endlich im Fürstenthum Schaumburg-Lippe) 1259 + 382 (seit 1870), zusammen 1840 Mill. Mk.;

11. Westfalen: D. Provinz 1388+448 (seit 1863), zusammen 1837 Mill. Mk.;

12. Hessen-Nassau: B. hessische Brandvers.-Anstalt (mit Beitrittszwang der hypothekarisch belasteten Gebäude) 1065, nassauische (mit Sitz in Wiesbaden, Zwang der mit Pfandbriefen belasteten oder Bevormundeten u. s. w. gehörigen Gebäude, für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt ohne Vorrecht) 980, zusammen 2045 Mill. Mk.;

13. Rheinprovinz: D. rheinische (mit Sitz in Düsseldorf) 2156+710 (seit 1863), zusammen 2866 Mill. Mk;

14. Hohenzollern: A. hohenzollernsche FV.-Anstalt 71 Mill. Mk.

Hiezu kommt nun A. der über mehrere Provinzen ausgedehnte Domänen-Feuerschädenfonds mit Beitrittszwang der Pächter von Königlich preußischen Domänengebäuden, begreifend: in Ostpreußen 19,0, in Westpreußen 9,9, in Brandenburg 34,3, in Pommern 27,4, in Posen 11,9, in Schlesien 21,0 und in Sachsen 34,4, zusammen 157,8 Mill. Mk. Nach der auf der Karte gedruckten Uebersicht beträgt die Immobiliar-Versicherungssumme der Zwangs- und Monopolanstalten 7242 und die der übrigen 13 438, die Mobiliar-Versicherungssumme 3774, zusammen bei den 35 preußischen Anstalten 24 454 Mill. Mk., das Vermögen derselben 62 733 509 Mk.

Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit beschränktem Geschäftsgebiete. Zu Ende des Jahres 1897 waren im Königreiche Preußen gegen Brandschaden versichert: bei 14 Mühlenverbänden 34 904, bei 10 Verbänden von Angestellten (darunter Brandvers.-Verein preuß. Staatseisenbahn-Beamten auch außerhalb des Staates betheiligt) 586 280, bei 5 Verbänden für Naturalentschädigung (neben 9 ohne Berechnung der Versicherungssumme in Schleswig-Holstein) 2 839, bei 10 über die Grenzen einer Provinz hinaus thätigen sonstigen Anstalten (darunter 2 hamburgischen) 1 899 696, bei 23 auf eine Provinz beschränkten für Immobiliar und Mobiliar zugleich 140 562, bei 42 ausschließlich Immobiliar versichernden (neben 1 rheinischen durch Rückversicherung gedeckten ohne Angabe des Werthes) 255 019, sowie bei 135 ausschließlich Mobiliar versichernden Anstalten 702 985 Tausende Mark. Die Gesammtzahl der preußischen Gesellschaften der Art beläuft sich auf 247 und die der in Hannover thätigen hamburgischen auf 2, die angegebene Versicherung bei 237 der ersteren auf 3 621 835 und bei den letzteren auf 450 Taus. Mk. Legt man für die Vertheilung des Bestandes nach Provinzen den Sitz der Anstalten zu Grunde, so findet man in Ostpreußen 10 Gesellschaften und 127 452 Taus. Mk., in Westpreußen 19 G. und 184 686 T. Mk., in Berlin 2 G. 352 562 T. Mk. in Brandenburg 10 G. und 2 153 962 T. Mk., in Pommern 2 G. und 301 369 T. Mk., in Posen 7 G. und 14 947 T. Mk., in Schlesien 5 G. und 47 440 T. Mk., in Sachsen 4 G. und 160 378 T. Mk., in Schleswig-Holstein 125 (nebst 9) G. und 988 474 T. Mk., in Hannover 47 G. und 251 096 T. Mk., in Hessen-Nassau 2 G. und 15 354 T. Mk., in Rheinland 4 (nebst 1) G. und 24 117 T. Mk. (Stat. Korr.)

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900.	Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 11.

Inhalt:

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungs-amts für das Jahr 1899.[1]

A. Unfallversicherung.

I. Verwaltung.

Es bestanden im Berichtsjahre zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:					
A.	65	gewerbliche . . mit	456 366[2]) Betrieben u.	6 316 834[2])	versicherten Personen,
B.	48	land- (und forst-) wirthschaftliche . mit	4 654 176[2]) „	u. 11 189 071[2])	„ „
insgesammt	113	B.-Genossenschaft. mit	5 110 542[2]) Betrieben u.	17 505 905[2])	versicherten Personen.
II.	148	Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung . . . . . mit		673 950[2])	versicherten Personen.
	268	Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden . . . . mit		66 158[2])	„ „
zusammen	416	Ausführungsbehörden . . . . . . mit		740 108[2])	versicherten Personen.

Hiernach waren nahezu 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften etwa anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert gewesen sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 116 (darunter 18 bayerischen, 8 sächsischen, 70 württembergischen) Ausführungsbehörden war zugleich die Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1898 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc. dem Reichstage vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 Nr. 519).

Im Jahre 1899 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 442 202,
die der erstmalig entschädigten Unfälle . . . . 105 688.

Die im Jahre 1899 verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

79 108 153 Mark
gegen 71 108 729 „ im Jahre 1898,
„ 63 973 548 „ „ „ 1897,

[1]) Vergl. „Annalen" 1899 S. 907 ff.

[2]) Die Zahlen der Betriebe und der versicherten Personen sind der dem Reichstage vorgelegten Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für das Jahr 1898 (Drucksachen des Reichstags 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 Nr. 519) entnommen; neuere Angaben liegen noch nicht vor.

gegen	57 154 398	Mark	im	Jahre	1896,	
„	50 125 782	„	„	„	1895,	
„	44 281 736	„	„	„	1894,	
„	38 163 770	„	„	„	1893,	
„	32 340 178	„	„	„	1892,	
„	26 426 377	„	„	„	1891,	
„	20 315 320	„	„	„	1890,	
„	14 464 303	„	„	„	1889,	
„	9 681 447	„	„	„	1888,	
„	5 932 930	„	„	„	1887	und
„	1 915 366	„	„	„	1886.	

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahr 1899 gezahlt oder angewiesen an:

487 227 Verletzte,
45 031 Wittwen Getödteter,
77 883 Kinder Getödteter,
2 728 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1899:

10 854 Ehefrauen,
23 490 Kinder und
188 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre zusammen

647 401 Personen

Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht, wie bisher, annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen.

Die im vorjährigen Geschäftsbericht an dieser Stelle erwähnte Bearbeitung des gesammten in den seither aufgestellten Rechnungsergebnissen enthaltenen Stoffes sowie die Tabellen, welche die finanzielle Belastung durch die verschiedenen Arten der Unfälle nach den Betriebseinrichtungen und den Vorgängen, bei welchen sie sich ereigneten, und nach den Prozentsätzen der Rentenentschädigung, die sie zur Folge hatten, zur Darstellung bringen, sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen demnächst in Beiheften zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht werden.

Die Statistik der Unfallfolgen ist bereits in der Dezember-Nummer des Jahrganges 1899 der „Amtlichen Nachrichten“ enthalten.

Der erste Theil der in den Geschäftsberichten des Reichs-Versicherungsamts vom Jahre 1897 und 1898 erwähnten Unfallstatistik für das Jahr 1897 ist im Berichtsjahre fertiggestellt und als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (1899) veröffentlicht worden.

Mit der Bearbeitung des durch die Zählkarten gegebenen weiteren Materials wird fortgefahren.

Auf Grund des § 28 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Berichtsjahre 20 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife nachgeprüft und zur Genehmigung eingereicht. Hiervon wurden die Gefahrentarife von 16 Genossenschaften auf je 5 Jahre genehmigt, während 3 Genossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs auf je ein weiteres Jahr gestattet wurde. Bei einer Genossenschaft waren am Ende des Berichtsjahrs die Verhandlungen über die Nachprüfung des Gefahrentarifs noch nicht abgeschlossen. Außerdem er-

hielt eine Berufsgenossenschaft für einen Nachtrag zu ihrem Gefahrentarife die Genehmigung.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) belief sich auf 385. Hierzu traten 91 aus dem Vorjahr als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 476 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 356 erledigt wurden, 120 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 96 Erfolg gehabt, 260 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) gingen 241 Beschwerden ein. Hierzu kamen 35 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1898, so daß im Ganzen 276 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 234 erledigt, während 42 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 9 neu eingegangene und 1 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 10 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 9 erledigt, während eine unerledigt blieb

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 187 ein. Hierzu traten 67 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 254 Beschwerden im Geschäftsgange befanden, von denen 205 erledigt wurden, während 49 unerledigt blieben.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 16 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu kamen 10 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1898, so daß im Ganzen 26 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 10 berücksichtigt, 10 abgewiesen wurden und 6 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Geltung ist, vollzieht sich befriedigend.

Im Ganzen sind 1 042 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Im Laufe des Berichtsjahrs wurden für die Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft und die Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft, neue (revidirte) Unfallverhütungsvorschriften genehmigt, welche aus einer Umarbeitung bereits bestehender Vorschriften unter Berücksichtigung der von dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungamt ausgearbeiteten Normal-Unfallverhütungsvorschriften und unter Verwerthung neuerer Erfahrungen entstanden sind. Außerdem hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Bestimmungen zur Ergänzung ihrer allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, dann besondere Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen die Wirkung salpetriger („nitroser") Gase ꝛc., und endlich besondere Unfallverhütungsvorschriften für Fabriken von Zündern jeder Art erlassen und hierzu die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erhalten.

Die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft und die Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft waren am Schlusse des Berichtsjahres mit der Umarbeitung ihrer bisherigen Unfallverhütungsvorschriften beschäftigt. Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat bereits den Entwurf zur Prüfung vorgelegt.

Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, welche Unfallverhütungsvorschriften noch nicht besitzt, hat die Ausarbeitung eines Entwurfs in Angriff genommen.

Im Ganzen haben von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften nunmehr 57 Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes das Erforderliche angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und der Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 107 einschließlich der aus dem Jahre 1898 in Rest gebliebenen 36 Beschwerden.

Bezüglich der Uebernahme des Heilverfahrens während der Wartezeit gemäß § 76c des Krankenversicherungsgesetzes wird umstehend das Ergebniß für die Jahre 1896 bis 1898 mitgetheilt.

Aus dem Gebiete der Krankenversicherung gelangten nach wie vor zahlreiche Eingaben an das Reichs-Versicherungsamt, deren Erledigung wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden mußte.

Die Eingänge auf diesem Gebiete haben sich gegen das Vorjahr um 67 vermindert. Die Gründe, aus welchen die Arbeiter sich an das Reichs-Versicherungsamt wenden, sind dieselben geblieben. Auch im Berichtsjahre betrafen einige Gesuche Verfügungen oder Entscheidungen der Landes-Versicherungsämter oder anderer dem Reichs-Versicherungsamte nicht unterstellter Behörden; viele haben nur im Allgemeinen Rath oder Auskunft erbeten. In allen Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt durch Einforderung von Berichten, durch Einsichtnahme der Akten oder durch Inanspruchnahme der unteren Verwaltungsbehörden den Sachverhalt aufgeklärt und sodann entweder die Antragsteller auf die Aussichtslosigkeit ihrer Ansprüche hingewiesen oder durch Belehrung, Anordnungen, Vermittelung u. s. w. für eine sachgemäße Erledigung der Angelegenheiten Sorge getragen.

In 3424 Fällen war über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 655 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 909 Sachen wurden erledigt, 515 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 827.

Auch im Jahre 1899 ist die Zahl der Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände wieder — allerdings nicht beträchtlich — gewachsen. Anlaß zu den Strafverfügungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gab nach wie vor die Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Einreichung der Jahreslohnnachweisungen, bei der Anmeldung von Betrieben zur Unfallversicherung und bei der Erstattung von Unfallanzeigen; die Strafverfügungen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen waren überwiegend durch verspätete Erstattung von Unfallanzeigen veranlaßt.

Bearbeitet wurden 2 546 — darunter 544 vorjährige — Strafbeschwerden, von denen 491 unerledigt blieben.

An sonstigen Beschwerden aller Art wurden 2 920, darunter 410 vorjährige, bearbeitet, die bis auf 368 erledigt wurden.

Im Berichtsjahre trat im Bestand der nichtständigen Mitglieder und der stellvertretenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und aus dem der Arbeitnehmer in fünf Fällen eine Veränderung ein.

Jahr	Anzahl der Berufsgenossenschaften	Anzahl der übernommenen Fälle	Art der Verletzungen: Knochenbrüche	Art der Verletzungen: Augen-Verletzungen	Art der Verletzungen: Sonstige Verletzungen	Art der Behandlung: Anstalts-Behandlung	Art der Behandlung: Außen-Behandlung	Erfolg der Behandlung: Günstig	Erfolg der Behandlung: Ungünstig	Kostenaufwand (Spalte 1): Insgesammt Mark	Kostenaufwand (Spalte 1): Davon erstattet durch die Krankenkassen Mark
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften.											
1896	55	8 442	1 998	349	6 095	3 481	4 961	6 742	683	514 791,10	108 886,73
1897	55	9 103	1 950	413	6 740	3 771	5 332	8 274	829	606 499,32	119 577,92
1898	56	8 754	1 704	432	6 618	3 370	5 384	7 907	846	561 033,17	103 050,06
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.											
1896	30	1 177	301	108	768	732	437	935	204	54 447,96	1 012,96
1897	30	1 339	371	160	808	836	503	1 213	123	63 507,57	1 654,09
1898	35	1 733	419	198	1 116	988	745	1 600	132	72 808,01	2 025,11
C. Gesammtsummen.											
1896	85	9 619	2 299	457	6 863	4 213	5 398	7 677	887	569 239,06	109 899,69
1897	85	10 442	2 321	578	7 548	4 607	5 835	9 487	952	670 006,89	121 231,01
1898	91	10 487	2 123	630	7 734	4 358	6 129	9 507	978	633 841,18	105 075,17

Eine im Vorjahr und zwei im laufenden Jahre frei gewordene Stellen von Stellvertretern der beiden nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der gewerblichen Arbeitgeber sind nach dem Aufrücken der im Amte verbliebenen Mitglieder für den Rest der vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1901 laufenden Wahlperiode durch Nachwahlen wieder besetzt worden, deren Ergebniß veröffentlicht wurde.

Unbesetzt geblieben sind vier, darunter drei im Jahre 1899 erledigte Stellvertreterstellen der gewerblichen Arbeitnehmer.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes waren an Stelle der mit Ende September 1899 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer sowie der aus den Versicherten oder befahrenen Schifffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten“ die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 442 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern und von 5 „Vertretern der Versicherten“ mit je drei Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 13,454 Krankenkassen, welche zu 415 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmateriale versehen werden (zu vergleichen die Wahlregulative vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$ und vom $\frac{\text{4. Januar 1888}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 213 Wahlprotokollen Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften sowie den in Betracht kommenden Landes-Zentralbehörden mitzutheilen.

Die Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes hat die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts im Allgemeinen in gleicher Weise wie seither in Anspruch genommen. In vielen Fällen waren über berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit gewerblicher Betriebe als landwirthschaftlicher Nebenbetriebe oder als selbständiger Betriebe Entscheidungen zu treffen; auch war, wie früher, über eine Reihe von Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung statutarischer Bestimmungen zu befinden. Die Zahl der Beschwerden aus §§ 38, 46, 48 u. 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betrug 25. Auch im Berichtsjahr ist auf weitere Förderung der Unfallverhütung für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, wo sich immer Gelegenheit bot, Bedacht genommen; die von der Meininger landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften wurden genehmigt.

Mit mehreren landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde über die Einführung eines Gefahrentarifs oder Abänderung des bereits bestehenden verhandelt.

Bei einzelnen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ergaben sich besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Einziehung der Umlagen, namentlich von solchen Betrieben, deren Unternehmer nicht in dem Gemeindebezirke wohnen, in welchem der Betrieb liegt. Das Reichs-Versicherungsamt ist bemüht gewesen, diese Schwierigkeiten durch Belehrung der betheiligten Genossenschaftsvorstände und durch Benehmen mit den Verwaltungsbehörden zu beseitigen oder doch thunlichst zu mindern.

Gegenüber einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt — zum ersten Male seit dem Bestehen der Unfallversicherungsgesetzgebung — sich genöthigt gesehen, in Anwendung des § 32 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes dem Vorsitzenden des Vorstandes wegen fortgesetzter Nichterfüllung seiner Pflichten die Verwaltung zu entziehen und sie einem besonderen Beauftragten zu übertragen.

Zur Gewinnung eines allgemeinen Ueberblicks über das Anwachsen der Bei-

träge für die landwirthschaftliche Unfallversicherung ist auch in diesem Jahre, wie in den Vorjahren[1]), zahlenmäßig ermittelt worden, welcher Betrag an Beiträgen bei den dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, je nach dem geltenden Beitragsmaßstabe, dem für dasselbe Jahr maßgebenden Gesammtgrundsteuerbetrage beziehungsweise dem Gesammtbetrage der Lohnwerthe für die abgeschätzten Arbeitstage gegenübersteht. Für das Jahr 1898 hat sich ergeben, daß im Durchschnitte bei den betheiligten Berufsgenossenschaften (32 mit Grundsteuermaßstab, 16 mit Arbeitsbedarfeinschätzung) $27,_{68}$ Prozent der Grundsteuer beziehungsweise $1,_{16}$ Prozent des Lohnwerths, mithin auf 1 Mk. Grundsteuer noch nicht voll 28 Pf. und auf 100 Mk. Lohnwerth $1,_{16}$ Mk. an Beiträgen zu entrichten gewesen sind. Für das Jahr 1897 hatte die Durchschnittsberechnung $25,_{13}$ Prozent der Grundsteuer und $1,_{08}$ Prozent des Lohnwerths ergeben. Dabei sind zwei Berufsgenossenschaften mit Grundsteuermaßstab wegen der eine Vergleichung nicht zulassenden besonderen Gestaltung ihres Grundsteuersystems nicht berücksichtigt worden.

Die an dieser Stelle des letzten Berichts behandelten Vorarbeiten für die fünfte Revision der Prämientarife der Bau-Versicherungsanstalten sind im Laufe des Berichtsjahres zum Abschluß gebracht worden; sie haben zur Festsetzung der in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1899 S. 754 ff. veröffentlichten Prämientarife geführt. Ueber Verlauf und Ergebniß der Arbeiten ist in dem Rundschreiben vom 27. Januar 1900 (a. a. O. 1900 S. 330.) einiges Nähere mitgetheilt.

Die Nachprüfung der Deckungskapitalien für die Verletztenrenten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, die auch im vergangenen Jahre vorgenommen wurde, hat zwar wiederum ergeben, daß diese Kapitalien thatsächlich nicht in dem Maße gestiegen sind, wie es nach dem Tarif vom 5. Februar 1894 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1894 S. 147) der Fall sein müßte. Doch ist die Abweichung in Folge umfangreicher im Jahre 1898 vorgenommener Rentenminderungen und -Einstellungen, die namentlich auch ältere, bis dahin irriger Weise als dauernd behandelte Fälle betrafen, nicht so groß, wie im Vorjahr. Hiermit bot sich die Gelegenheit, ohne nennenswerthe Mehrbelastung des Mitgliederjahrgangs 1898 für die tarifmäßigen Deckungskapitalien aller am Schluß des Jahres 1898 laufenden Verletztenrenten zugleich den bei der Festsetzung des vorjährigen Zuschlagkapitals noch unberücksichtigt gebliebenen, im Tarife aber wahrscheinlich enthaltenen Fehler der Festsetzung zu niedriger Vervielfältigungsziffern für die lange laufenden Renten thunlichst zu beseitigen. Nach diesem Gesichtspunkt ist das Zuschlagskapital für das Rechnungsjahr 1898 ermittelt worden.

Vergleicht man den ungünstigeren Verlauf der Verletzungsdeckungskapitalien bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und ihrer dasselbe Bild zeigenden Versicherungsanstalt (zu vergl. das oben angeführte Rundschreiben Ziffer 4 b) mit dem Verlauf dieser Deckungskapitalien bei den Baugewerks-Versicherungsanstalten, bei denen er sich noch etwas günstiger als der tarifmäßige stellt, so rechtfertigt sich die Annahme, daß diese Verschiedenheit wesentlich in der Zusammensetzung des Materials ihre Erklärung findet, daß seinerzeit für die Bildung des Tarifs verwendet worden ist. Von den rund 18,000 hierbei berücksichtigten Fällen gehörten etwa 14 400 den Baugewerks Berufsgenossenschaften und nur ungefähr 3 600 Fälle der Tiefbau-Berufsgenossenschaft an.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. August 1899 ist

---

[1]) Zu vergl. die Mittheilung für das Jahr 1896 in dem Geschäftsberichte für das Jahr 1895, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamt 1896 S. 186.

eine anderweitige Festsetzung des Durchschnittsbetrags des monatlichen Lohnes (Heuer) oder Gehalts für bestimmte Klassen von Seeleuten auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 erfolgt. Diese Festsetzung bewirkt sowohl für die Berechnung der Entschädigungen wie für die Berechnung der Beiträge eine Erhöhung.

Mit der See-Berufsgenossenschaft sind eingehende Verhandlungen über die Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Erlaß von Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Kompasse, über die Einrichtung einer zweckentsprechenden Gesundheitspflege an Bord deutscher Seeschiffe und über die Ursachen der Selbstmorde unter dem niederen Maschinenpersonale der deutschen Kauffahrteidampfer gepflogen worden.

Im letzten Jahre wurden die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt haben im Ganzen 101 Revisionen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen, im Berichtsjahre 20, und 6 Revisionen größerer Sektionsverwaltungen stattgefunden.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1899 waren bei 53 gewerblichen und 3 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 224 (im Vorjahre 216) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 208 (im Vorjahre 200) Beauftragten versehen wurden. 10 von diesen Beamten bekleiden derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften, und zwar sind 5 Beauftragte bei 2 Berufsgenossenschaften und 4 Beauftragte bei 3 Berufsgenossenschaften und 1 Beauftragter bei 4 Berufsgenossenschaften gleichzeitig angestellt. Die Zahl der besonders angestellten besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure 2c.), hat sich also gegen das Vorjahr um 8 vermehrt. Der Wechsel in den Beauftragtenstellen vollzog sich während des Berichtsjahrs in der Weise, daß 3 Berufsgenossenschaften die Zahl ihrer Beauftragten um je einen und 5 Berufsgenossenschaften um je 2 Beauftragte vermehrten, dagegen 2 Berufsgenossenschaften die Zahl ihrer Beauftragten um je einen und eine Berufsgenossenschaft um drei verminderten. 2 Berufsgenossenschaften, welche Beauftragte bisher nicht angestellt hatten, haben je 2 Beauftragte neu angestellt.

Das Reichs-Versicherungsamt war fortdauernd bemüht, das Verhältniß der Beauftragten zu den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und ihren Verkehr mit den Unternehmern immer mehr zu einem für alle Theile gedeihlichen zu gestalten.

Wie in den Jahren 1897 und 1898, sind auch im Berichtsjahr ärztliche Obergutachten (10) mit Zustimmung ihrer Verfasser im nichtamtlichen Theile der „Amtlichen Nachrichten der Reichs-Versicherungsamts" veröffentlicht worden.

Für die Weltausstellung in Paris wird eine selbständige Gruppe „Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" durch das Reichs-Versicherungsamt vorbereitet, nachdem hiefür aus Reichsmitteln ein entsprechender Fonds bewilligt worden ist. Eine korporative Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper der Arbeiterversicherung war aus den im vorjährigen Geschäftsbericht angegebenen Gründen leider nicht zu erzielen.

Für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft wurden revidirte Statuten, für 13 gewerbliche und für 4 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften Statutänderungen genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden 2c. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1813 aus dem Jahre 1898 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahr 8 119 neu hinzu; davon wurden 8 340 erledigt, und 1 592 blieben rückständig.

über die
in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc. und ihre Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen etc.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Es bleibt bei der Ablehnung	Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen	Unerledigt geblieben
37[3]	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	113	265	378	120	188	—	—	—	70
37[4]	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	97	339	436	111	217	—	—	—	108
37[illegible]	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	427	2 104	2 531	—	—	—	1 667	542	322
	Summe	637	2 708	3 345	231	405	—	1 667	542	500

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887.

2, 16, 26[3]	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten	17	52	69	25	35	—	—	—	9

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38, 46	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	1	9	10	1	3	—	—	—	6
	Summe a, b, c	655	2 769	3 424	257	443	—	1 667	542	515
					2 909					

2. Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Art der Erledigung: Abgewiesen	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben.
28	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	91	385	476	96	260	—	120
28 73	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	1	9	10	—	9	—	1
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	35	241	276	65	169	—	42
	Summe	127	635	762	161	438	—	163

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21 a 26	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	67	187	254	54	151	—	49
21 b 30	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	67	187	254	54	151	—	49

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 48 82	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe	10	16	26	10	10	—	6
	Summe a, b, c	204	838	1 042	225	599	—	218
					824			

(Fortsetzung Seite 830).

2. Rechtsprechung.

(Hierzu die Tabellen 1 bis 14, Seite 22 bis 35.)

Die Nachweisungen über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen sind in dem vorliegenden Bericht in 14 mit Verhältnißberechnungen versehenen Tabellen zusammengefaßt. Die Angaben müssen insofern als vorläufige bezeichnet werden, als bei der knappen Frist seit dem Eingange der Materialien von Seiten der Versicherungsträger und der Schiedsgerichte eine Nachprüfung im Einzelnen der Regel nach nicht erfolgen konnte. Die Nachweisung erstreckt sich nur auf die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts und der ihm nachgeordneten Instanzen. Eine Statistik der Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen überhaupt mit endgiltigen Zahlen ist in Vorbereitung.

In den Tabellen sind die Verhältnißzahlen zum Theil neu berechnet unter Anwendung genauerer Gesichtspunkte der Vergleichung.

Die Zahl der berufungsfähigen Bescheide, welche die dem Reichs-Versicherungsamt unterstehenden Berufsgenossenschaften erlassen haben, ist, wie die Tabelle 1 ergibt, im Jahre 1899 auf 212 632 gegen 194 433 im Jahre 1898, also um 9,36 Prozent, gewachsen. Die entsprechende Zunahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in den früheren Berichtsjahren bis auf 1895 zurück betrug 1898 5,58 Prozent, 1897 14,48 Prozent, 1896 11,89 Prozent, 1895 12,79 Prozent. Von diesen Bescheiden waren erlassen im Jahre 1899 auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze 59,17 Prozent gegen 58,14 Prozent im Vorjahr, auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes 40,83 Prozent gegen 41,86 Prozent im Jahre 1898. Unter den Bescheiden befanden sich 1899 81 042, das sind 38,11 Prozent (1898 38,80 Prozent), welche die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) zum Gegenstande hatten.

Von den nachgewiesenen Bescheiden können diejenigen, welche lediglich den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens oder der Beerdigungskosten betreffen, sowie diejenigen, in denen es sich um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente handelt, nicht Gegenstand eines Rekursverfahrens bilden (vergl. § 57 des Unfallversicherungsgesetzes, § 62 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 67 des See-Unfallversicherungsgesetzes, § 1 des Ausdehnungsgesetzes, § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Nach einer Umfrage, deren Ergebniß allerdings nur als annähernd zutreffend bezeichnet werden kann, waren von den im Jahre 1899 überhaupt erlassenen berufungsfähigen Bescheiden rund 80 Prozent rekursfähig.

Im Jahre 1899 bestanden im Ganzen 1306 (1898 1293) dem Reichs-Versicherungsamte nachgeordnete Schiedsgerichte. Davon waren errichtet auf Grund

1. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 . . . . 443 (1898 442),
2. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 226 (1898 222),
3. des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 11 (1898 11),
4. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 . . . . 626 (1898 618).

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 46,491 (1898 44,313), und zwar bei denjenigen zu 1 : 27,991 (1898 26,360), zu 2 : 1667 (1898 1743), zu 3 : 218 (1898 208) und zu 4 : 16,615 (1898 16,002) Berufungen anhängig geworden.

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Summe	Art der Erledigung								Unerledigt geblieben
					Strafverfügung aufgehoben	Strafe ermäßigt	Beschwerde abgewiesen	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Strafverfügung zurückgenommen	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
106	Strafbeschwerden . . .	544	2 002	2 546	23	91	409	9	480	78	964	1	491
					2 055								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Summe	Art der Erledigung			Unerledigt geblieben
					Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
24[3]	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4] 49[2]	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—	—
50[4]	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	10	68	78	39	19	—	15
55[1]	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Krankenkassen wegen Geltendmachung von Ersatz[illegible]	3	2	5	1	3	—	1

62[1]	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	20	95	115	26	62	—	27
74	Beschwerden über die Zwangsbeitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	7	27	34	3	20	1	10
80	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	36	71	107	18	71	—	18
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	—	—	—	—	—	—
86	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	2	70	72	24	42	—	6
89	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	4	11	15	10	3	—	2
57/68	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhilfsgesuche)	325	2 164	2 489	2 204 erledigt.			285

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	3	7	10	3	3	—	4
	Summe . . .	410	2 510	2 920	124	223	1	368
					348 und 2 204			
	Summe aller Beschwerden zu 1 bis 4 . . .	1 813	8 119	9 932	8 340			1 592

Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche
der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde,
24,003 (51,63 Prozent, 1898 50,60 Prozent),
die Entschädigung festgestellt wurde,
22,488 (48,37 Prozent, 1898 49,40 Prozent).

Die anhängig gewordenen Berufungen zeigen eine Zunahme von 4,92 Prozent im Vergleiche zum Jahre 1898, während die entsprechende Zunahme im Vorjahre 5,23 und 8,96 bis 15,15 Prozent in den früheren Berichtsjahren bis auf 1895 zurück betragen hat.

Unter den Berufungen waren 64,26 Prozent eingelegt auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze gegen 63,89 Prozent im Jahre 1898, und 35,74 Prozent auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes gegen 36,11 Prozent im Jahre 1898. Verhältnißmäßig die höchste Steigerung ist bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes eingetreten, indem bei diesen die Zahl der Berufungen von 26,360 auf 27,991, d. i. um 6,19 (1898 5,69) Prozent gestiegen ist. Bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes hat die Zahl der Berufungen um 4,36 Prozent abgenommen und zwar von 1743 auf 1667, gegen eine Steigerung von 33,1 Prozent im Vorjahre. Bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sind die Berufungen von 16,002 im Vorjahr auf 16,615, d. i. um 3,83 (1898 2,9) Prozent, bei den Schiedsgerichten des See-Unfallversicherungsgesetzes um 4,81 (1898 1,5) Prozent, 218 Berufungen gegen 208 im Vorjahre gestiegen.

Die Häufigkeit des Rechtsmittels der Berufung, berechnet auf 100 berufungsfähige Bescheide, beträgt 21,86 Prozent gegen 22,79 Prozent im Jahre 1898, 22,87 Prozent im Jahre 1897, 24,02 Prozent im Jahre 1896, 23,34 Prozent im Jahre 1895. Hiernach zeigt sich in den neuesten Berichtsjahren eine geringe Abnahme der Berufungshäufigkeit.

Betrachtet man die Ergebnisse getrennt für die gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen, so stellen sich die Berufungsziffern bei den ersteren:

1899	23,75	Prozent,
1898	25,05	„
1897	24,97	„
1896	25,82	„
1895	26,10	„

bei den landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen:

1899	19,14	Prozent,
1898	19,66	„
1897	20,02	„
1896	21,44	„
1895	19,11	„

Die Tabelle 2 enthält Nachweisungen über die zu bearbeitenden Berufungen und die Art ihrer Erledigung, welche, was die Art der Erledigung betrifft, ergibt, daß die Berufungen am meisten und in zunehmender Häufigkeit durch Urtheile des Schiedsgerichts erledigt werden (1899 88,19 Prozent). Durch Zurücknahme wurden erledigt 3,97 Prozent, durch Vergleich 2,20 Prozent. Aehnlich sind die Ergebnisse, gesondert betrachtet, für die gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen; bei den letzteren steigt die Prozentzahl der Urtheile noch mehr, während die Vergleiche weniger häufig sind.

Von den durch Schiedsgerichtsurtheil erledigten Berufungen endigten, wie die Tabelle 3 des Näheren nachweist, 25,59 Prozent im Jahre 1899 (1898 25,26) mit völliger oder theilweiser Abänderung des angefochtenen Bescheids, und zwar betrug dieser Prozentsatz bei den Schiedsgerichtsurtheilen in gewerblichen Unfallversicherungssachen 26,19 (1898 25,06), bei denen in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen 24,54 (1898 25,60).

Unter den Schiedsgerichtsurtheilen waren rekursfähig 1899 97,37 Prozent, 1898 96,92 Prozent. Der Prozentsatz weicht bei den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen nicht erheblich ab; er beträgt bei den ersteren

1899 . . . . 98,87 Prozent,
1898 . . . . 97,60 „

bei den letzteren

1899 . . . . 95,81 Prozent,
1898 . . . . 95,75 „

Die Zahl der Sitzungen betrug . . . . 5560 (1898 6043).

In 750 (1898 726) Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Abs. 2 a. a. O.).

Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug . 71 gegen 114 im Vorjahre.

Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitglieds oder des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2 a. a. O.):

1. an der Gerichtsstelle 9483 (1898 9398),
2. an anderen Orten 4258 (1898 3942),

durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde . . 6515 (1898 6263).

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoffe geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

Es handelte sich um folgende Streitfragen:	Fällen	Prozent		Prozent
um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in	6858	(16,82,	1898	17,81)
um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Krankheit oder Tod vorlag, in	2395	(5,87,	1898	6,10)
im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:				
um die Kosten des Heilverfahrens in	124	(0,30,	1898	0,32)
um das Maß der Rente, und zwar				
um den Grad der Erwerbsunfähigkeit, einschließlich der Fälle der Anwendung des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes in	28,161	(69,07,	1898	67,25)
um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in	580	(1,42,	1898	1,30)
um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar				
um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in.	87	(0,21,	1898	0,19)
um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	211	(0,52,	1898	0,51)

	Prozent		Fällen	Prozent
um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	97	(0,24,	1898	0,23)
im Falle der Tödtung:				
um die Beerdigungskosten in	56	(0,14,	1898	0,15)
um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	392	(0,96,	1898	1,33
um sonstige Fragen in	330	(0,81,	1898	0,80)
um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	35	(0,09,	1898	0,08)
um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs (§ 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes) in	477	(1,17,	1898	1,35)
um sonstige Streitfragen in	969	(2,38,	1898	2,58)

Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassen als

	Fällen	Prozent		Prozent
Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in	17 606	(43,18,	1898	50,30)
Rentenerhöhungsbescheid in.	497	(1,22,	1898	1,21)

Anhängig wurden Rekurse bei dem Reichs-Versicherungsamt

im 1. Vierteljahr 1899	3 061;	1898	. . . .	3 024,
„ 2. „ „	2 888;	„	. . . . .	2 710,
„ 3. „ „	2 531;	„	. . . . .	2 639,
„ 4. „ „	2 945;	„	. . . . .	2 810,
zusammen im Jahre 1899	11 425;	gegen	. . . . .	11 183

im Jahre 1898; dies bedeutet eine Zunahme um 2,16 Prozent, während die entsprechende Zunahme im Jahre 1898 . . . . . 8,19 „
„ „ 1897 . . . . . 11,54 „
„ „ 1896 . . . . . 18,79 „
„ „ 1895 . . . . . 10,69 „
betragen hat.

Von den eingegangenen Rekursen waren 1899 70,7 Prozent (1898 69,9) auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze, 29,3 Prozent (1898 30,1) auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes eingelegt. In 220 (im Jahre 1898 215) Fällen wurde der Rekurs von beiden Parteien gegen ein und dasselbe Schiedsgerichtsurtheil eingelegt.

Die Rekurshäufigkeit berechnet auf 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile, betrug im Jahre 1899 28,78 Prozent

gegen 29,90 Prozent im Jahre 1898,
„ 29,65 „ „ „ 1897,
„ 28,60 „ „ „ 1896,
„ 28,56 „ „ „ 1895.

Die Rekurshäufigkeit ist größer in gewerblichen Unfallversicherungssachen (1899 31,81 Prozent, 1898 32,89 Prozent),

als in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen

(1899 23,41 Prozent, 1898 24,68 Prozent).

Die Rekurshäufigkeit, getrennt betrachtet nach den Parteien, ergibt, daß die Rekurse der Versicherten bei Weitem häufiger sind, als die Berufsgenossenschaften 2c. Dieselbe beträgt bei den Versicherten

1899 22,34 Prozent, 1898 23,17 Prozent,

bei den Berufsgenossenschaften 2c.

für 1899	6,44	Prozent,
„ 1898	6,73	„
„ 1897	6,44	„

während in den Vorjahren die Zahlen etwas höher als 5 sind.

Getrennt betrachtet nach gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen ist die Rekurshäufigkeit bei den Versicherten der gewerblichen Unfallversicherung größer, während bei den Berufsgenossenschaften 2c. bis auf die Jahre 1892 und 1899 das Umgekehrte der Fall ist, allerdings gehen hier die Zahlen nicht weit aus einander:

	gewerbliche Unfallversicherung	landwirthschaftliche Unfallversicherung	
1899	6,51	6,32	Prozent
1898	6,71	6,75	„
1897	6,18	6,89	„

Die Arbeitsaufgabe des Reichs-Versicherungsamtes auf dem Gebiete der Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen ist aus der Zahl der zu bearbeitenden Rekurse zu ersehen; diese betrug im Jahre 1899 16 219 gegen 15 769 im Vorjahre; dies bedeutet eine Zunahme um 2,85 Prozent, gegen eine solche um 14,53 Prozent im Jahre 1898 und um 14,24 Prozent im Jahre 1897.

Die zu bearbeitenden Rekurse setzen sich aus den anhängig gewordenen und unerledigt aus Vorjahren übernommenen Rekursen zusammen. Die letzteren betrugen

im Jahre 1899	4 794,
„ „ 1898	4 586,
„ „ 1897	3 426,
„ „ 1896	2 780,
„ „ 1895	3 327.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts hat das Reichs-Versicherungsamt in 2 612 Fällen für nothwendig erachtet, in 1650 Fällen bestand sie theils allein, theils neben anderen Beweismitteln in der Einholung eines ärztlichen Gutachtens. Das Weitere über die Frage der Beweiserhebung in der Rekursinstanz ergibt die umstehende Zusammenstellung.

Im Jahre 1899 wurde Beweisaufnahme beschlossen vor der Verhandlung in 1 113 Fällen, auf Grund der Verhandlung in 1 499 Fällen.

Es haben stattgefunden:

552 Sitzungen	mit 8 872	mündlichen Verhandlungen über	gewerbl. Rekurse
213 „	„ 3245	„ „ „	landwirtsch. „
3 „	„ 49	„ „ „	See-Rekurse,

zusammen 768 Sitzungen mit 12 166 mündlichen Verhandlungen gegen 723 Sitzungen mit 11 313 mündlichen Verhandlungen im Jahre 1898.

Rekurssachen, in denen vom Reichs-Versicherungsamte vor der endgiltigen Entscheidung Beweis beschlossen ist

Jahr	überhaupt		und zwar in gewerblichen Unfallversicherungssachen		in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen	
	absolut	auf 100 durch Urtheil erledigte Rekurse	absolut	auf 100 durch Urtheil erledigte gewerbliche Rekurse	absolut	auf 100 durch Urtheil erledigte landwirthschaftliche Rekurse
1	2	3	4	5	6	7
1895	1 594	21,7	—	—	—	—
1896	1 925	25,4	1 447	25,8	478	24,[illegible]
1897	2 003	24,8	1 428	25,0	575	24,[illegible]
1898	2 198	22,6	1 517	22,6	681	22,6
1899	2 612	25,0	1 874	24,7	738	25,8

In den Terminen zur mündlichen Verhandlung war erschienen:

der Verletzte 2c. persönlich in Fällen . . . . 2 227; 17,34 Proz.,

ein Bevollmächtigter für den Verletzten 2c., und zwar:

ein Rechtsanwalt in Fällen . . 193; 29,47 Proz.,

ein anderer Vertreter in Fällen 462; 70,53 „

655; 5,10 Proz.,

ein Vertreter der Berufsgenossenschaften 2c., und zwar:

ein Rechtsanwalt in Fällen . . — — Proz.,

ein anderer Vertreter in Fällen 2 340; 100,00 „

2 340; 18,21 Proz.,

Niemand in Fällen . . . . 7 624; 59,35 „

zusammen . . . 12 846; 100,00 Proz.

Daß die Zahl 12 846 höher ist als die Zahl der mündlichen Verhandlungen, welche 12 166 betrug, erklärt sich daraus, daß diejenigen mündlichen Verhandlungen, in denen beide Parteien vertreten waren, in der Zahl 12 846 doppelt vorkommen.

Die Art der Erledigung der Rekurse betreffen die Tabellen 5 und 6. Durch Urtheile wurden

1899 . . . . 88,8 Proz.,
1898 . . . . 88,6 „

durch Beschluß wegen formeller Mängel

1899 . . . . 6,3 Proz.,
1898 . . . . 6,7 „

anderweitig (durch Zurücknahme, Vergleich u. s. w.)

1899	. . . .	4,9	Proz.,
1898	. . . .	4,7	„

erledigt, während

1899	4 470	Fälle	27,6	Proz.,
1898	4 794	„	30,4	„

unerledigt blieben.

Von den im Jahre 1899 unerledigt gebliebenen 4 470 Rekursen sind im letzten Vierteljahre 2 766 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, so daß aus früherer Zeit 1704 stammen. Die entsprechende Zahl der unerledigten Rekurse betrug

im Jahre	1898	2 123,
„ „	1897	1 900,
„ „	1896	1 038,
„ „	1895	915.

Die Zurückweisung durch Beschluß wegen formeller Mängel ist bei den Berufsgenossenschaften sehr selten, jedoch sind häufiger die Zurücknahmen (1899 7,3 Prozent, 1898 8,6 Prozent).

6 (im Jahre 1898 5) Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, auch in Verbindung mit Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Nov. 1887).

Bei 43 (im Jahre 1898 44) Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts dadurch begründet, daß bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft ꝛc. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen § 101 Abs. 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

Die Tabellen 7 bis 12 betreffen den Erfolg des Rechtsmittels des Rekurses. Betrachtet man nach dieser Richtung hin sämmtliche durch Urtheile erledigte Rekurse nach dem Ausgange, so wurden im Jahre 1899 von den rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheilen 2 840, das sind 27,2 Proz., im Jahre 1898 27,6 Proz., völlig oder theilweise in der Rekursinstanz abgeändert. Bei den Rekursen der Versicherten betragen die entsprechenden Prozentzahlen 1899 20,7 1898 19,6; bei denen der Berufsgenossenschaften ꝛc. 1899 48,3, 1898 54,7.

In gewerblichen Unfallversicherungssachen sind die Zahlen durchweg niedriger, als bei den landwirthschaftlichen, wie die Tabelle 7 ergibt.

Tabelle 8 enthält entsprechende Nachweise über die durch Urtheil erledigten Rekurse in Gradsachen überhaupt; Tabelle 9 über die Rekurse bei erster Rentenfestsetzung, auch nach Krankenhausbehandlung; Tabelle 10 über die Rekurse im Falle der Minderung, Aufhebung oder Erhöhung der Rente; Tabelle 11 gesondert über die Rekurse im Falle der Minderung oder Aufhebung der Rente; Tabelle 12 über die im Falle der Erhöhung der Rente.

Die Tabelle 13 betrifft die den Urtheilen zu Grunde liegenden überwiegenden Streitfragen in ihrer Häufigkeit. Am häufigsten handelte es sich um die Anwendung des § 56 des Unfallversicherungsgesetzes oder der entsprechenden Paragraphen der übrigen Unfallversicherungsgesetze, nämlich

1899	. . . .	34,5	Prozent,
1898	. . . .	33,5	„

Nächsthäufig sind Streitsachen, in denen es sich um den Grad der Erwerbsunfähigkeit handelte,

1899 . . . . 21,4 Prozent,
1898 . . . . 22,8 "

Diejenigen Fälle, in denen ausschließlich der Grad der Erwerbsunfähigkeit oder die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38² des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) streitig war (reine Gradsachen), betrugen im Jahre 1899 zusammen 4 969 oder 47,6 Prozent aller durch Urtheil erledigten Rekurse gegen 49,3 Prozent im Vorjahre.

Um den Beweis des Unfalls drehte sich der Streit

1899 . . . . in 7,1 Prozent,
1898 . . . . " 10,6 "

um die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war,

1899 . . . . in 12,8 Prozent,
1898 . . . . " 9,5 "

um die Frage, ob ein Betriebsunfall vorlag,

1899 . . . . in 8,0 Prozent,
1898 . . . . " 8,0 "

der Fälle. Der letztere Streitpunkt ist häufiger bei den landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen als bei den gewerblichen, wogegen bei den landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen der Prozentantheil der Gradsachen und der Sachen, in denen es sich um die Anwendung des § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes handelt, niedriger ist.

Die Frage, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist, war in 3,0 (1898 in 2,9) Prozent der durch Urtheil erledigten Rekurse im Streite; in gewerblichen Unfallversicherungssachen war dies in 221 (3,9 Prozent), in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen in 91 (3,2 Prozent) Sachen der Fall. In den bezeichneten 221 (1898 182) Fällen gewerblicher Unfallversicherungssachen ist in Frage gekommen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft (vergl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1881 S. 223 unter II) 68 (1898 64) Mal, eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft 153 (1898 118) Mal.

In den 91 (1898 102 Fällen, in denen bei landwirthschaftlichen Rekursen im Streite war, welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, ist in Frage gekommen eine landwirthschaftliche, Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft 72 (1898 79) Mal, so daß insgesammt in 140 (1898 143) Fällen die Entschädigungspflicht zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gewesen ist; zwischen zwei landwirthschaftlichen Versicherungsträgern war dies 19 (1878 23) Mal der Fall.

Die Rekurse nach den Jahren der Einlegung und Erledigung betrifft die Tabelle 14. In demselben Berichtsjahr eingelegt und erledigt wurden 1899 61,9 (1898 58,6) Prozent aller eingelegten Rekurse; mehr als ein Drittel der eingelegten Rekurse wird in dem ersten Jahre nach der Einlegung erledigt; der Rest, der später zur Erledigung kommt, betrug für das Einlegungsjahr 1897, für welches der höchste Prozentsatz dieser Rekurse ermittelt ist, 1,59 Prozent.

Uebersicht

über die

Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes.

Tabelle 1.

Berufungsfähige Bescheide und anhängig gewordene Berufungen.

Jahr	Berufungsfähige Bescheide					Anhängig gewordene Berufungen					Auf je 100 berufungsfähige Bescheide der betreffenden Art entfallen anhängig gewordene Berufungen		
	überhaupt	und zwar auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze [1]		und zwar auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes [2]		überhaupt	und zwar auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze [1]		und zwar auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes [2]		überhaupt	und zwar in gewerblichen Unfallversicherungssachen	und zwar in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen
		absolut	Prozent v. Sp. 2	absolut	Prozent v. Sp. 2		absolut	Prozent v. Sp. 7	absolut	Prozent v. Sp. 7			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1886	—	—	—	—	—	2 446	2 446	100,00	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	5 941	5 941	100,00	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	8 371	8 300	99,15	71	0,85	—	—	—
1889	49 268	42 499	86,26	6 769	13,74	11 225	10 313	91,88	912	8,12	22,78	24,27	13,47
1890	68 684	54 580	79,47	14 104	20,53	14 879	12 835	86,26	2 044	13,74	21,66	23,52	14,49
1891	87 149	64 587	74,11	22 562	25,89	18 423	15 054	81,71	3 369	18,29	21,14	23,31	14,93
1892	99 032	69 604	70,28	29 428	29,72	22 249	17 371	78,08	4 878	21,92	22,47	24,96	16,58
1893	113 999	75 807	66,50	38 192	33,50	25 348	18 772	74,06	6 576	25,94	22,24	24,76	17,22
1894	127 479	80 812	63,39	46 667	36,61	30 104	21 314	70,80	8 790	29,20	23,61	26,37	18,84
1895	143 783	86 981	60,49	56 802	39,51	33 553	22 699	67,65	10 854	32,35	23,34	26,10	19,11
1896	160 872	94 861	58,97	66 011	41,03	38 647	24 497	63,39	14 150	36,61	24,02	25,82	21,44
1897	184 162	105 951	57,53	78 211	42,47	42 111	26 455	62,82	15 656	37,18	22,87	24,97	20,02
1898	194 433	113 037	58,14	81 396	41,86	44 313	28 311	63,89	16 002	36,11	22,79	25,05	19,86
1899	212 632	125 807	59,17	86 825	40,83	46 491	29 876	64,26	16 615	35,74	21,86	23,75	19,14

[1]) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, in Kraft seit dem 1. Oktober 1885; Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, in Kraft seit dem 1. Oktober 1885 beziehungsweise 1. Juli 1886; Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, in Kraft seit dem 1. Jan. 1888; See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, in Kraft seit dem 1. Januar 1888.

[2]) Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, in Kraft für das Königreich Preußen seit dem 1. April 1888, für die übrigen Bundesstaaten und das Reichsland von frühestens 1. April 1888 bis spätestens 1. Oktober 1889.

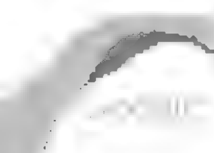


Tabelle 2.

Die zu bearbeitenden Berufungen und die Art ihrer Erledigung.

Jahr	Zahl der zu bearbeitenden Berufungen		Zahl der erledigten Berufungen																
			überhaupt		und zwar erledigt: durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheids des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. November 1885 wegen Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist		Unzuständigkeit des Schiedsgerichts		durch Zurücknahme		durch Vergleich		durch Anerkenntniß		durch Urtheil des Schiedsgerichts		auf andere Weise	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent v. Sp. 2	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4	absolut	Prozent v. Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Berufungen insgesammt																		
1886	2 453		1 602	65,31	22	1,37	42	2,62	176	10,99	67	4,18	47	2,94	1 198	74,78	50	3,12
1887	6 811		5 272	77,40	81	1,54	88	1,67	585	11,10	214	4,06	181	3,43	3 902	74,01	221	4,19
1888	9 892		7 507	75,89	142	1,89	51	0,68	710	9,46	271	3,61	177	2,36	5 925	78,92	231	3,08
1889	13 465		10 153	75,40	181	1,78	52	0,51	1 017	10,02	446	4,39	290	2,86	7 908	77,89	259	2,55
1890	17 785		13 716	77,12	249	1,81	52	0,38	1 260	9,19	695	5,07	465	3,39	10 698	78,00	297	2,15
1891	22 614		17 786	78,65	327	1,84	67	0,38	1 467	8,25	822	4,62	505	2,84	14 252	80,13	346	1,94
1892	26 839		20 936	78,01	368	1,76	36	0,17	1 537	7,34	924	4,41	472	2,25	17 217	82,24	382	1,83
1893	31 217		24 123	77,28	389	1,61	55	0,23	1 618	6,71	892	3,70	545	2,26	20 199	83,73	425	1,76
1894	37 346		28 841	77,23	413	1,43	49	0,17	1 636	5,67	1 014	3,52	681	2,36	24 563	85,17	485	1,68
1895	41 466		32 962	79,49	445	1,35	107	0,32	1 724	5,23	1 067	3,24	709	2,15	28 245	85,69	665	2,01
1896	46 961		38 325	81,61	456	1,19	70	0,18	2 098	5,47	1 056	2,06	773	2,02	33 236	86,72	636	1,66
1897	50 646		41 356	81,66	455	1,10	69	0,17	2 273	5,50	1 061	2,56	714	1,73	36 199	87,53	585	1,41
1898	53 549		43 855	81,90	484	1,10	61	0,14	2 144	4,89	1 210	2,76	872	1,99	38 592	88,00	492	1,12
1899	56 035		46 233	82,51	489	1,06	51	0,11	2 760	5,97	1 017	2,20	649	1,40	40 772	88,19	495	1,07
Berufungen in gewerblichen Unfallversicherungssachen [1]																		
1886	2 453	100,00	1 602	65,31	22	1,37	42	2,62	176	10,99	67	4,18	47	2,94	1 198	74,78	50	3,12
1887	6 811	100,00	5 272	77,40	81	1,54	88	1,67	585	11,10	214	4,06	181	3,43	3 902	74,01	221	4,19
1888	9 821	99,28	7 481	76,17	141	1,88	49	0,66	707	9,45	271	3,62	177	2,37	5 905	78,93	231	3,09
1889	12 507	92,89	9 455	75,60	160	1,69	43	0,46	946	10,00	438	4,63	269	2,85	7 351	77,75	248	2,62
1890	15 512	87,22	11 994	77,32	198	1,65	43	0,36	1 089	9,08	654	5,45	423	3,53	9 333	77,81	254	2,12
1891	18 694	82,67	14 778	79,05	270	1,83	50	0,34	1 189	8,04	760	5,14	430	2,91	11 782	79,73	297	2,01
1892	21 118	78,68	16 630	78,75	290	1,74	26	0,16	1 201	7,22	810	4,87	410	2,47	13 613	81,86	280	1,68
1893	23 200	74,32	18 030	77,72	272	1,51	37	0,21	1 187	6,58	755	4,19	421	2,33	15 073	83,60	285	1,58
1894	26 654	71,37	20 958	78,63	306	1,46	23	0,11	1 145	5,46	838	4,00	530	2,53	17 782	84,85	334	1,59
1895	28 144	67,87	23 041	81,87	314	1,36	63	0,27	1 112	4,83	872	3,79	590	2,56	19 626	85,18	464	2,01
1896	29 587	63,00	24 466	82,69	332	1,36	51	0,21	1 289	5,27	862	3,52	656	2,68	20 846	85,20	430	1,76
1897	31 611	62,42	25 990	82,22	337	1,30	43	0,17	1 334	5,13	845	3,25	619	2,38	22 433	86,31	379	1,46
1898	33 940	63,38	27 903	82,21	342	1,23	29	0,10	1 207	4,33	964	3,46	715	2,56	24 355	87,28	291	1,04
1899	35 864	64,00	29 693	82,79	378	1,27	32	0,11	1 739	5,86	849	2,86	571	1,92	25 825	86,97	299	1,01
Berufungen in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen [2]																		
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	71	0,72	26	36,62	1	3,85	2	7,69	3	11,54	—	—	—	—	20	76,92	—	—
1889	958	7,11	698	72,86	21	3,01	9	1,29	71	10,17	8	1,15	21	3,01	557	79,80	11	1,58
1890	2 273	12,78	1 722	75,76	51	2,96	9	0,52	171	9,93	41	2,38	42	2,44	1 365	79,27	43	2,50
1891	3 920	17,33	3 008	76,73	57	1,90	17	0,57	278	9,24	62	2,06	75	2,49	2 470	82,11	49	[illegible]
1892	5 721	21,32	4 306	75,27	78	1,81	10	0,23	336	7,80	114	2,65	62	1,44	3 604	83,70	102	2,37
1893	8 017	25,68	6 093	76,00	117	1,92	18	0,30	431	7,07	137	2,25	124	2,03	5 126	84,13	140	2,30
1894	10 692	28,63	7 883	73,73	107	1,36	26	0,33	491	6,23	176	2,23	151	1,92	6 781	86,02	151	1,91
1895	13 322	32,13	9 921	74,47	131	1,32	44	0,44	612	6,17	195	1,96	119	1,20	8 619	86,88	201	2,03
1896	17 374	37,00	13 859	79,77	124	0,89	19	0,14	809	5,84	194	1,40	117	0,84	12 390	89,40	206	1,49
1897	19 035	37,58	15 366	80,72	118	0,77	26	0,17	939	6,11	216	1,40	95	0,62	13 766	89,59	206	1,34
1898	19 609	36,62	15 952	81,35	142	0,89	32	0,20	937	5,87	246	1,54	157	0,99	14 237	89,25	201	1,26
1899	20 171	36,00	16 540	82,00	111	0,67	19	0,11	1 021	6,17	168	1,02	78	0,47	14 947	90,37	196	1,18

[1] [2] Vergl. Noten [1] und [2] zu Tabelle 1 Seite 39.

Tabelle 3.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Schiedsgerichtsurtheil erledigten Berufungen										Rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile	
	überhaupt		und zwar entschieden durch									
			Zurückweisung wegen				Bestätigung		Völlige oder theilweise Abänderung			
			Versäumnung der gesetzlichen Berufungsfrist		Unzuständigkeit des Schiedsgerichts		des angefochtenen Bescheids					
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schiedsgerichtsurtheile insgesammt												
1886	1 198	100,00	25	2,09	3	0,25	670	55,93	500	41,73	1 075	89,58
1887	3 902	100,00	67	1,72	22	0,56	2 284	58,53	1 529	39,19	3 552	91,03
1888	5 925	100,00	99	1,67	13	0,22	3 702	62,48	2 111	35,63	5 792	97,76
1889	7 908	100,00	151	1,91	18	0,23	5 030	63,61	2 709	34,25	7 534	95,26
1890	10 698	100,00	231	2,16	29	0,27	6 631	61,98	3 807	35,59	10 090	94,32
1891	14 252	100,00	261	1,83	13	0,09	9 265	65,01	4 713	33,07	13 630	95,64
1892	17 217	100,00	306	1,78	24	0,14	11 666	67,76	5 221	30,32	16 603	96,43
1893	20 199	100,00	307	1,52	17	0,08	13 775	68,20	6 100	30,20	19 255	95,33
1894	24 563	100,00	329	1,34	26	0,11	16 983	69,14	7 225	29,41	23 724	96,59
1895	28 245	100,00	391	1,38	27	0,10	19 952	70,64	7 875	27,88	27 334	96,77
1896	33 236	100,00	507	1,53	47	0,14	23 305	70,12	9 377	28,21	32 422	97,55
1897	36 199	100,00	511	1,41	27	0,08	25 865	71,45	9 796	27,06	34 882	96,36
1898	38 592	100,00	574	1,49	34	0,09	28 235	73,16	9 749	25,26	37 403	96,92
1899	40 772	100,00	597	1,46	37	0,09	29 706	72,86	10 432	25,59	39 699	97,37
Schiedsgerichtsurtheile in gewerblichen Unfallversicherungssachen [1])												
1886	1 198	100,00	25	2,09	3	0,25	670	55,93	500	41,73	1 075	89,58
1887	3 902	100,00	67	1,72	22	0,56	2 284	58,53	1 529	39,19	3 552	91,03
1888	5 905	99,66	98	1,66	13	0,22	3 690	62,49	2 104	35,63	5 780	97,88
1889	7 351	92,96	145	1,97	16	0,22	4 731	64,36	2 459	33,45	7 105	96,64
1890	9 333	87,24	199	2,13	24	0,26	5 851	62,69	3 259	34,92	8 894	95,30
1891	11 782	82,67	214	1,82	10	0,08	7 778	66,02	3 780	32,08	11 387	96,65
1892	13 613	79,07	248	1,82	17	0,13	9 381	68,91	3,967	29,14	13 354	98,10
1893	15 073	74,62	238	1,58	8	0,05	10 443	69,28	4,384	29,09	14 453	95,89
1894	17 782	72,30	235	1,32	21	0,12	12 458	70,06	5 068	28,50	17 325	97,43
1895	19 626	69,48	258	1,31	15	0,08	14 019	71,43	5 334	27,18	19 245	98,06
1896	20 846	62,72	323	1,55	28	0,13	14 794	70,97	5 701	27,35	20 612	98,88
1897	22 433	61,97	318	1,40	11	0,05	16 121	71,86	5 988	26,69	22 012	98,12
1898	24 355	63,11	387	1,59	15	0,06	17 849	73,29	6 104	25,06	23 771	97,60
1899	25 825	63,34	369	1,43	25	0,10	18 667	72,28	6 764	26,19	25 378	98,27
Schiedsgerichtsurtheile in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen [2])												
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	. 20	0,34	1	5,00	—	—	12	60,00	7	35,00	12	60,00
1889	557	7,04	6	1,08	2	0,36	299	53,68	250	44,88	429	77,02
1890	1 365	12,76	32	2,34	5	0,37	780	57,14	548	40,15	1 196	87,62
1891	2 470	17,33	47	1,90	3	0,12	1 487	60,20	933	37,78	2 243	90,81
1892	3 604	20,93	58	1,61	7	0,19	2 285	63,40	1 254	34,80	3 249	90,15
1893	5 126	25,38	69	1,35	9	0,17	3 332	65,00	1 716	33,48	4 802	93,68
1894	6 781	27,61	94	1,39	5	0,07	4 525	66,73	2 157	31,81	6 399	94,37
1895	8 619	30,52	133	1,54	12	0,14	5 933	68,84	2 541	29,48	8 089	93,85
1896	12 390	37,28	184	1,49	19	0,15	8 511	68,69	3 676	29,67	11 810	95,32
1897	13 766	38,03	198	1,44	16	0,12	9 744	70,78	3 808	27,66	12 870	93,49
1898	14 237	36,89	187	1,32	19	0,13	10 386	72,95	3 645	25,60	13 632	95,75
1899	14 947	36,66	228	1,53	12	0,08	11 039	73,85	3 668	24,54	14 321	95,81

[1]), [2]) Vergl. Noten [1]) und [2]) zu Tabelle 1 Seite 39.

Tabelle 4.

Die anhängig gewordenen und die zu bearbeitenden Rekurse.

Jahr	Anhängig gewordene Rekurse: überhaupt		und zwar auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze[1]		des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes[2])		Auf je 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile der betreffenden Art entfallen anhängig gewordene Rekurse: überhaupt	und zwar in gewerblichen Unfallversicherungssachen	landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen	Zu bearbeitende Rekurse: überhaupt		und zwar auf Grund der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze[1])		des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes[2])	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent				absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Rekurse überhaupt															
1886	267	100,0	267	100,0	—	—	24,84	24,84	—	267	100,0	267	100,0	—	—
1887	1 065	100,0	1 065	100,0	—	—	29,98	29,98	—	1 234	100,0	1 234	100,0	—	—
1888	1 613	100,0	1 613	100,0	—	—	27,85	27,85	—	2 343	100,0	2 343	100,0	—	—
1889	2 010	100,0	—[5])	—[5])	—[5])	—[5])	26,68	—[5])	—[5])	2 609	100,0	—[5])	—[5])	—[5])	—[5])
1890	2 354	100,0	—	—	—	—	23,33	—	—	3 254	100,0	—	—	—	—
1891	3 378	100,0	2 972	88,0	406	12,0	24,78	26,10	18,10	4 566	100,0	4 066	89,0	500	11,0
1892	4 240	100,0	3 685	86,9	555	13,1	25,54	27,59	17,08	5 474	100,0	4 738	86,6	736	13,4
1893	5 304	100,0	4 341	81,8	963	18,2	27,55	30,04	20,05	6 984	100,0	5 819	83,3	1 165	16,7
1894	7 052	100,0	5 633	79,9	1 419	20,1	29,73	32,51	22,18	8 705	100,0	6 950	79,8	1 755	20,2
1895	7 806	100,0	6 060	77,6	1 746	22,4	28,56	31,49	21,58	11 133	100,0	8 778	78,8	2 355	21,1
1896	9 273	100,0	6 573	70,9	2 700	29,1	28,60	31,89	22,86	12 053	100,0	8 715	72,3	3 338	27,7
1897	10 343	100,0	7 205	69,7	3 138	30,3	29,65	32,73	24,38	13 769	100,0	9 609	69,8	4 160	30,2
1898	11 183	100,0	7 818	69,9	3 365	30,1	29,90	32,89	24,68	15 769	100,0	11 035	70,0	4 734	30,0
1899	11 425[4])	100,0	8 073	70,7	3 352	29,3	28,78	31,81	23,44	16 219	100,0	11 633	71,7	4 586	28,3

Rekurse der Versicherten

1886	178	66,7	178	100,0	—	—	16,56	16,56	—	178	66,7	178	100,0	—	—
1887	817	76,7	817	100,0	—	—	23,00	23,00	—	930	75,4	930	100,0	—	—
1888	1 232	76,4	1 232	100,0	—	—	21,97	21,97	—	1 789	76,4	1 789	100,0	—	—
1889	1 590	79,2	—[3])	—[3])	—[3])	—[3])	21,11	—[3])	—[3])	2 040	78,2	—[3])	—[3])	—[3])	—[3])
1890	1 861	79,1	—	—	—	—	18,44	—	—	2 555	78,5	—	—	—	—
1891	2 614	77,4	2 336	89,4	278	10,6	19,18	20,51	12,39	3 554	77,8	3 211	90,3	343	9,7
1892	3 253	76,7	2 884	88,7	369	11,3	19,59	21,59	11,36	4 195	76,6	3 702	88,2	493	11,8
1893	4 235	79,8	3 612	85,3	623	14,7	21,99	24,99	12,97	5 528	79,2	4 767	86,2	761	13,8
1894	5 828	82,6	4 783	82,1	1 045	17,9	24,57	27,61	16,33	7 162	82,3	5 890	82,2	1 272	17,8
1895	6 371	81,6	5 107	80,2	1 264	19,8	23,31	26,54	15,67	9 151	82,2	7 423	81,1	1 728	18,9
1896	7 436	80,2	5 519	74,2	1 917	25,8	22,94	26,78	16,23	9 691	80,4	7 304	75,4	2 387	24,6
1897	8 095	78,3	5 844	72,2	2 251	27,8	23,21	26,55	17,49	10 824	78,6	7 856	72,6	2 968	27,4
1898	8 667	77,5	6 223	71,8	2 444	28,2	23,17	26,18	17,93	12 282	77,9	8 822	71,8	3 460	28,2
1899	8 869	77,6	6 420	72,4	2 449	27,6	22,34	25,30	17,10	12 605	77,7	9 243	73,3	3 362	26,7

Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.

1886	89	33,3	89	100,0	—	—	8,28	8,28	—	89	33,3	89	100,0	—	—
1887	248	23,3	248	100,0	—	—	6,98	6,98	—	304	24,6	304	100,0	—	—
1888	381	23,6	381	100,0	—	—	6,58	6,53	—	554	23,6	554	100,0	—	—
1889	420	20,9	—[4])	—[4])	—[4])	—[4])	5,58	—[4])	—[4])	569	21,8	—[4])	—[4])	—[4])	—[4])
1890	493	20,9	—	—	—	—	4,89	—	—	699	21,5	—	—	—	—
1891	764	22,6	636	83,2	128	16,8	5,61	5,59	5,71	1 012	22,2	855	84,5	157	15,5
1892	987	23,3	801	81,2	186	18,8	5,94	6,00	5,72	1 279	23,4	1 036	81,0	243	19,0
1893	1 069	20,2	729	68,2	340	31,8	5,55	5,05	7,08	1 456	20,8	1 052	72,3	404	27,7
1894	1 224	17,4	850	69,4	374	30,6	5,16	4,90	5,85	1 543	17,7	1 060	68,7	488	31,3
1895	1 435	18,4	953	66,4	482	33,9	5,25	4,95	5,96	1 982	17,8	1 355	68,4	627	31,6
1896	1 837	19,8	1 054	57,4	783	42,6	5,67	5,11	6,63	2 362	19,6	1 411	59,7	951	40,3
1897	2 248	21,7	1 361	60,5	887	39,5	6,44	6,18	6,89	2 945	21,4	1 753	59,5	1 192	40,5
1898	2 516	22,5	1 595	63,4	921	36,6	6,73	6,71	6,75	3 487	22,1	2 213	63,5	1 274	36,5
1899	2 556	22,4	1 653	64,7	903	35,3	6,44	6,51	6,31	3 614	22,3	2 390	66,1	1 224	33,6

[1]) und [2]). Vergl. Note [1]) und [2]) zu Tabelle 1 Seite 22.

[3]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.

[4]) Von beiden Parteien gegen ein und dasselbe Schiedsgerichtsurtheil wurden 220 Rekurse eingelegt.

Tabelle 5.

Die Rekurse nach der Art der Erledigung. Rekurse insgesammt.

Jahr	Rekurse									
	wurden erledigt								blieben unerledigt	
	überhaupt		und zwar							
			durch Urtheil		durch Beschluß wegen formeller Mängel		anderweit (durch Zurücknahme, Vergleich 2c.)			
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rekurse überhaupt										
1892	3 794	69,3	3 244	85,5	398	10,5	152	4,0	1 680	30,7
1893	5 331	76,3	4 698	88,1	434	8,2	199	3,7	1 653	23,7
1894	5 378	61,8	4 595	85,4	634	11,8	149	2,8	3 327	38,2
1895	8 353	75,0	7 351	88,0	767	9,2	235	2,8	2 780	25,0
1896	8 627	71,6	7 581	87,9	630	7,3	416	4,8	3 426	28,4
1897	9 183	66,7	8 092	88,1	623	6,8	468	5,1	4 586	33,3
1898	10 975	69,6	9 725	88,6	731	6,7	519	4,7	4 794	30,4
1899	11 749	72,4	10 436	88,8	731	6,3	577	4,9	4 470	27,6
Rekurse der Versicherten										
1892	2 902	69,2	2 438	84,0	389	13,4	75	2,6	1 293	30,8
1893	4 184	75,7	3 625	86,6	427	10,2	132	3,2	1 344	24,3
1894	4 389	61,3	3 681	83,9	633	14,4	75	1,7	2 773	38,7
1895	6 869	75,1	5 962	86,8	767	11,2	140	2,0	2 282	24,9
1896	6 962	71,8	6 051	86,9	629	9,0	282	4,1	2 729	28,2
1897	7 204	66,6	6 292	87,3	620	8,6	292	4,1	3 620	33,4
1898	8 542	69,5	7 502	87,8	729	8,6	311	3,7	3 740	30,5
1899	9 082	72,1	7 967	87,7	734	8,1	381	4,2	3 523	27,9
Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.										
1892	892	69,7	806	90,4	9	1,0	77	8,6	387	30,3
1893	1 147	78,8	1 073	93,5	7	0,6	67	5,9	309	21,2
1894	989	64,1	914	92,4	1	0,1	74	7,5	554	35,9
1895	1 484	74,9	1 389	93,6	—	—	95	6,4	498	25,3
1896	1 665	70,5	1 530	91,9	1	0,1	134	8,0	697	29,5
1897	1 979	67,2	1 800	91,0	3	0,1	176	8,9	966	32,8
1898	2 433	69,8	2 223	91,4	2	0,1	208	8,5	1 054	30,2
1899	2 667	73,8	2 469	92,6	2	0,1	196	7,3	947	26,2

Die Rekurse nach der Art der Erledigung, getrennt für gewerbliche und landwirthschaftliche Unfallversicherungssachen.

Jahr	In gewerblichen Unfallversicherungssachen wurden Rekurse erledigt: überhaupt		und zwar durch Urtheil		durch Beschluß wegen formeller Mängel		anderweit (durch Zurücknahme, Vergleich x.)		In landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen wurden Rekurse erledigt: überhaupt		und zwar durch Urtheil		durch Beschluß wegen formeller Mängel		anderweit (durch Zurücknahme, Vergleich x.)	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Rekurse überhaupt																
1892	3 260	68,8	2 785	85,4	342	10,5	133	4,1	534	72,6	459	86,0	56	10,5	19	3,5
1893	4 502	77,4	3 973	88,2	368	8,2	161	3,6	829	71,2	725	87,4	66	8,0	38	4,6
1894	4 232	60,9	3 640	86,0	471	11,1	121	2,9	1 146	65,3	955	83,3	163	14,2	28	2,5
1895	6 636	75,6	5 921	89,2	545	8,2	170	2,6	1 717	72,9	1 430	83,3	222	2,9	65	3,8
1896	6 311	72,4	5 602	88,8	451	7,1	258	4,1	2 316	69,4	1 979	85,4	179	7,7	158	6,9
1897	6 392	66,5	5 718	89,5	402	6,3	272	4,3	2 791	67,1	2 374	85,1	221	7,9	196	7,0
1898	7 475	67,7	6 712	89,8	436	5,8	327	4,4	3 500	73,9	3 013	86,1	295	8,4	192	5,5
1899	8 425	72,4	7 575	89,9	492	5,8	358	4,3	3 324	72,5	2 861	86,1	244	7,3	219	6,6
Rekurse der Versicherten																
1892	2 548	68,8	2 144	84,2	337	13,2	67	2,6	354	71,8	294	83,0	52	14,7	8	2,3
1893	3 649	76,5	3 183	87,2	363	10,0	103	2,8	535	70,3	442	82,6	64	11,0	29	5,4
1894	3 579	60,8	3 048	85,2	471	13,1	60	1,7	810	63,7	633	78,1	162	20,0	15	1,9
1895	5 616	75,7	4 971	88,5	545	9,7	100	1,8	1 253	72,5	991	79,1	222	17,7	40	3,2
1896	5 296	72,5	4 665	88,1	450	8,5	181	3,4	1 666	69,8	1 386	83,2	179	10,7	101	6,1
1897	5 253	66,9	4 681	89,1	399	7,6	173	3,3	1 951	65,7	1 611	82,6	221	11,3	119	6,1
1898	5 993	67,9	5 374	89,7	434	7,2	185	3,1	2 549	73,7	2 128	83,5	295	11,6	126	4,9
1899	6 664	72,1	5 947	89,2	491	7,4	226	3,4	2 418	71,9	2 020	83,5	243	10,1	155	6,4
Rekurse der Berufsgenossenschaften x.																
1892	712	68,7	651	90,0	5	0,7	66	9,3	180	74,1	165	91,7	4	2,2	11	6,1
1893	858	81,1	790	92,6	5	0,6	58	6,8	294	72,8	283	96,3	2	0,7	9	3,1
1894	653	61,6	592	90,7	—	—	61	9,3	336	69,6	322	95,8	1	0,3	13	3,9
1895	1 020	75,3	950	93,1	—	—	70	6,9	464	74,0	439	94,6	—	—	25	5,4
1896	1 015	71,9	937	92,3	1	0,1	77	7,6	650	68,3	593	91,2	—	—	57	8,8
1897	1 139	65,0	1 037	91,0	3	0,3	99	8,7	840	70,5	763	90,8	—	—	77	9,2
1898	1 482	67,0	1 338	90,3	2	0,1	142	9,6	951	74,6	885	93,1	—	—	66	6,9
1899	1 761	73,7	1 628	92,4	1	0,1	132	7,5	906	74,0	841	92,8	1	0,1	64	7,1

Tabelle 7.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse: überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		Unfallversicherungssachen in gewerblichen: überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		Unfallversicherungssachen in landwirthschaftlichen: überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Rekurse überhaupt																		
1892	3 244	100,0	2 224	68,6	1 020	31,4	2 785	85,9	1 923	69,0	862	31,0	459	14,1	301	65,6	158	34,4
1893	4 698	100,0	3 227	68,7	1 471	31,3	3 973	84,6	2 771	69,7	1 202	30,3	725	15,4	456	62,9	269	37,1
1894	4 595	100,0	3 238	70,5	1 357	29,5	3 640	79,2	2 620	72,0	1 020	28,0	955	20,8	618	64,7	337	35,3
1895	7 351	100,0	5 430	73,9	1 921	26,1	5 921	80,5	4 424	74,7	1 497	25,3	1 430	19,5	1 006	70,3	424	29,7
1896	7 581	100,0	5 375	70,9	2 206	29,1	5 602	73,9	4 070	72,7	1 532	27,3	1 979	26,1	1 305	65,9	674	34,1
1897	8 092	100,0	5 826	72,0	2 266	28,0	5 718	70,7	4 245	74,2	1 473	25,8	2 374	29,3	1 581	66,6	793	33,4
1898	9 725	100,0	7 041	72,4	2 684	27,6	6 712	69,0	5 016	74,7	1 696	25,3	3 013	31,0	2 025	67,2	988	32,8
1899	10 436	100,0	7 596	72,8	2 840	27,2	7 575	72,6	5 648	74,6	1 927	25,4	2 861	27,4	1 948	68,1	913	31,9
Rekurse der Versicherten																		
1892	2 438	75,2	1 793	73,5	645	26,5	2 144	87,9	1 572	73,3	572	26,7	294	12,1	221	75,2	73	24,8
1893	3 625	77,2	2 598	71,7	1 027	28,3	3 183	87,8	2 276	71,5	907	28,5	442	12,2	322	72,9	120	27,1
1894	3 681	80,1	2 735	74,3	946	25,7	3 048	82,8	2 285	75,0	763	25,0	633	17,2	450	71,1	183	28,9
1895	5 962	81,1	4 642	77,9	1 320	22,1	4 971	83,4	3 868	77,8	1 103	22,2	991	16,6	774	78,1	217	21,9
1896	6 051	79,8	4 500	74,4	1 551	25,6	4 665	77,1	3 484	74,7	1 181	25,3	1 386	22,9	1 016	73,3	370	26,7
1897	6 292	77,8	4 901	77,9	1 391	22,1	4 681	74,4	3 688	78,8	993	21,2	1 611	25,6	1 213	75,3	398	24,7
1898	7 502	77,1	6 035	80,4	1 467	19,6	5 374	71,6	4 374	81,4	2 000	18,6	1 128	28,4	1 661	78,1	467	21,9
1899	7 967	76,3	6 319	79,3	1 648	20,7	5 947	74,6	4 765	80,1	2 182	19,9	1 020	25,4	1 554	76,9	466	23,1
Rekurse der Berufsgenossenschaften rc.																		
1892	806	24,8	431	53,5	375	46,5	641	79,5	351	54,8	290	45,2	165	20,5	80	48,5	85	51,5
1893	1 073	22,8	629	58,6	444	41,4	790	73,6	495	62,7	295	37,3	283	26,4	134	47,3	149	52,7
1894	914	19,9	503	55,0	411	45,0	592	64,8	335	56,6	257	43,4	322	35,2	168	52,2	154	47,8
1895	1 389	18,9	788	56,7	601	43,3	950	68,4	556	58,5	394	41,5	439	31,6	232	52,8	207	47,2
1896	1 530	20,2	875	57,2	655	42,8	937	61,2	586	62,5	351	37,5	593	38,8	289	48,7	304	51,3
1897	1 800	22,2	925	51,4	875	48,6	1 037	57,6	557	53,7	480	46,3	763	42,4	368	48,2	395	51,8
1898	2 223	22,9	1 006	45,[illegible]	1 217	54,[illegible]	1 338	60,2	642	48,0	696	52,0	885	39,8	364	41,1	521	58,9
1899	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach dem Ausgang in Fällen der ersten Rentenfestsetzung, auch nach Krankenhausbehandlung.

(§ 5 des Unfallversicherungsgesetzes; § 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; § 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; § 9 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse							in gewerblichen Unfallversicherungssachen						in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen					
	überhaupt			und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils	
	absolut	Prozent aller Grad-sachen	Prozent aller durch Urtheil erledigten Rekurse	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Rekurse überhaupt																			
1895	1 526	41,6	20,8	1 054	69,1	472	30,9	1 322	86,6	916	69,3	406	30,7	204	13,4	138	67,6	66	32,4
1896	1 598	41,5	21,1	1 019	63,8	579	36,2	1 303	81,5	850	65,2	453	34,8	295	18,5	169	57,3	126	42,7
1897	1 696	39,6	21,0	1 114	65,7	582	34,3	1 327	78,2	888	66,9	439	33,1	369	21,8	226	61,2	143	38,8
1898	2 219	40,5	22,8	1 535	69,2	684	30,8	1 669	75,2	1 190	71,3	479	28,7	550	24,8	345	62,7	205	37,3
1899	2 233	38,3	21,4	1 518	68,0	715	32,0	1 750	78,4	1 207	69,0	543	31,0	483	21,6	311	64,4	172	35,6
Rekurse der Versicherten																			
1895	1 246	41,8	20,9	879	70,5	367	29,5	1 109	89,0	780	70,3	329	29,7	137	11,0	99	72,3	38	27,7
1896	1 296	41,6	21,4	842	65,0	454	35,0	1 095	84,5	724	66,1	371	33,9	201	15,5	118	58,7	83	41,3
1897	1 309	39,8	20,8	927	70,8	382	29,2	1 087	83,0	778	71,6	309	28,4	222	17,0	149	67,1	73	32,9
1898	1 740	41,7	23,2	4 335	76,7	405	23,3	1 337	76,8	1 046	78,2	291	21,8	403	33,2	289	71,7	114	28,3
1899	1 710	68,9	21,4	1 250	73,3	460	26,9	1 364	79,8	1 004	73,6	360	26,4	346	20,9	246	71,1	100	28,9
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.																			
1895	280	43,4	20,1	175	62,4	105	37,5	213	76,1	136	63,8	77	36,2	67	23,9	39	58,2	28	41,8
1896	302	40,8	19,7	177	58,6	125	41,4	208	68,9	126	60,6	82	39,4	94	31,1	51	54,3	43	45,7
1897	387	39,1	21,5	188	48,3	200	51,7	240	62,0	110	45,8	130	54,2	147	38,0	77	52,4	70	47,6
1898	479	36,8	21,6	200	41,8	279	58,2	332	69,3	144	43,4	188	56,6	147	30,7	56	38,1	91	61,9
1899	523	36,4	21,9	268	51,2	255	48,8	386	73,8	203	52,6	183	47,4	137	26,9	65	47,4	72	52,6

Tabelle 8.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse in „Grad“-Sachen nach dem Ausgange.

(§§ 5, 65 des Unfallversicherungsgesetzes; 6, 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; 6, 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; 9, 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse in „Grad“-Sachen: überhaupt		und zwar entschieden des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils: durch Bestätigung		durch völlige oder theilweise Abänderung		in gewerblichen Unfallversicherungssachen: überhaupt		und zwar entschieden des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils: durch Bestätigung		durch völlige oder theilweise Abänderung		in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen: überhaupt		und zwar entschieden des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils: durch Bestätigung		durch völlige oder theilweise Abänderung	
	absolut	Prozent aller durch Urtheil erledigten Rekurse	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
									Rekurse überhaupt									
1893	2 151	45,8	1 300	60,4	851	39,6	1 958	91,0	1 199	61,2	759	38,8	193	9,0	101	52,3	92	47,7
1894	2 067	45,0	1 274	61,6	793	38,4	1 781	86,2	1 123	63,1	658	36,9	286	13,8	151	52,8	135	47,2
1895	3 668	49,9	2 572	70,1	1 096	29,9	3 208	87,5	2 273	70,9	935	29,1	460	12,5	299	65,0	161	35,0
1896	3 853	50,9	2 548	66,1	1 305	33,9	3 177	82,5	2 158	67,9	1 019	32,1	676	17,5	390	57,7	286	42,3
1897	4 281	52,9	2 785	65,1	1 496	34,9	3 361	78,5	2 336	69,5	1 025	30,5	920	21,5	561	61,0	359	39,0
1898	5 473	56,3	3 812	69,7	1 661	30,3	4 121	75,3	2 968	71,9	1 158	28,1	1 352	24,7	849	62,8	503	37,2
1899	5 835 [1])	55,9	4 122	70,6	1 713	29,4	4 589	78,6	3 314	72,2	1 275	27,8	1 246	21,4	808	64,8	438	35,2

Rekurse der Versicherten

1893	1703	47,0	1 021	60,0	682	40,0	1 582	92,9	961	60,7	621	39,3	121	7,1	60	49,6	61	50,4
1894	1676	45,5	1 052	62,8	624	37,2	1 508	90,0	960	63,7	548	36,3	168	10,0	92	54,8	76	45,2
1895	3 023	50,7	2 182	72,2	841	27,8	2 715	89,8	1 969	72,5	746	27,5	308	10,2	213	69,2	95	30,8
1896	3 112	51,4	2 119	68,1	993	31,9	2 651	85,2	1 835	69,7	816	30,3	461	14,8	284	61,6	177	38,4
1897	3 292	52,3	2 377	72,2	915	27,8	2 718	82,6	2 005	73,8	713	26,2	574	17,4	372	64,8	202	34,2
1898	4 173	55,6	3 226	77,3	947	22,7	3 239	77,6	2 565	79,2	674	20,8	934	22,4	661	70,8	273	29,2
1899	4 400	55,2	3 379	76,8	1 021	23,2	3 555	80,8	2 785	78,3	770	21,7	845	19,2	594	70,3	251	29,7

Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.

1893	448	41,8	279	62,3	169	37,7	376	83,9	238	63,3	138	36,7	72	16,1	41	56,9	31	43,1
1894	891	42,8	222	56,8	169	43,2	273	69,8	163	59,7	110	40,3	118	30,2	59	50,0	59	50,0
1895	645	46,4	390	60,5	255	39,5	493	76,4	304	61,7	189	38,3	152	23,6	86	56,6	66	43,4
1896	741	48,4	429	57,9	312	42,1	526	71,0	323	61,4	203	38,6	215	29,0	106	49,3	109	50,7
1897	989	54,9	408	41,3	581	58,7	643	65,0	331	51,5	312	48,5	346	35,0	189	54,6	157	45,4
1898	1 300	58,5	586	45,1	714	54,9	882	67,8	398	45,1	484	54,9	418	32,2	188	45,0	230	55,0
1899	1 435	58,1	743	51,8	692	48,2	1 034	72,1	529	51,2	505	48,8	401	27,9	214	53,4	187	46,6

[1]) Diejenigen Fälle, in denen ausschließlich der Grad der Erwerbsunfähigkeit oder die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38₂ des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) streitig war (reine Gradsachen), betrugen im Jahre 1899 zusammen 4 969 oder 47,6 Proz. aller durch Urtheil erledigten Rekurse.

Tabelle 10.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach dem Ausgang in Fällen der späteren Minderung, Aufhebung und Erhöhung der Rente.

(§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes; § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; § 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse																		
	überhaupt			und zwar entschieden				in gewerblichen Unfallversicherungssachen						in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen					
				durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden				überhaupt		und zwar entschieden			
										durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils				durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils	
	absolut	Prozent aller Gradsachen	Proz. aller durch Urtheil erledigten Rekurse	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Rekurse überhaupt																		
1895	2 142	58,4	29,1	1 518	70,9	624	29,1	1 886	88,0	1 357	72,0	529	28,0	256	12,0	161	62,9	95	37,1
1896	2 255	58,5	29,8	1 529	67,8	726	32,2	1 874	83,1	1 308	69,8	566	30,2	381	16,9	221	58,0	160	42,0
1897	2 585	60,4	31,9	1 783	69,0	802	31,0	2 034	78,7	1 448	71,2	586	28,8	551	21,3	335	60,8	216	39,2
1898	3 354	59,5	33,5	2 277	70,0	977	30,0	2 452	75,4	1 773	72,3	679	27,7	802	24,6	504	62,8	298	37,2
1899	3 602	61,7	34,5	2 604	72,3	998	27,7	2 839	78,8	2 107	74,2	732	25,8	763	21,2	497	65,1	266	34,9
	Rekurse der Versicherten																		
1895	1 777	58,8	29,8	1 303	73,3	474	26,7	1 606	90,4	1 189	74,0	417	26,0	171	9,6	114	66,7	57	33,3
1896	1 816	58,4	30,0	1 277	70,3	539	29,7	1 556	85,7	1 111	71,4	445	28,6	260	14,3	166	63,8	94	36,2
1897	1 983	60,2	31,5	1 450	73,1	533	26,9	1 631	82,2	1 227	75,2	404	24,8	352	17,8	223	63,4	129	36,6
1898	2 433	58,3	32,4	1 891	77,7	542	22,3	1 902	78,2	1 519	79,9	383	20,1	531	21,8	372	70,1	159	29,9
1899	2 690	61,1	33,8	2 129	79,1	561	20,9	2 191	81,4	1 781	81,3	410	18,7	499	18,6	348	69,7	151	30,3
	Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.																		
1895	365	56,6	26,3	215	58,9	150	41,1	280	76,7	168	60,0	112	40,0	85	23,3	47	55,3	88	44,7
1896	439	59,2	28,7	252	57,4	187	42,6	318	72,4	197	61,9	121	38,1	121	27,6	55	45,5	66	54,5
1897	602	60,9	33,4	333	55,3	269	44,7	408	66,9	221	54,8	182	45,2	199	33,1	112	56,3	87	43,7
1898	821	63,8	36,9	386	47,0	435	53,0	550	67,0	254	46,2	296	53,8	271	33,0	132	48,7	139	51,3
1899	912	63,6	36,3	475	52,1	437	47,9	648	71,1	326	50,3	322	49,7	264	28,9	149	56,4	115	43,6

Tabelle 11.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach dem Ausgang in Fällen der Minderung oder Aufhebung der Rente.

(§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes; § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; § 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse						in gewerblichen Unfallversicherungssachen						in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen					
	überhaupt		und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		und zwar entschieden durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		und zwar entschieden durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		und zwar entschieden durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Rekurse überhaupt																		
1895	1 859	86,8	1 284	69,1	575	30,9	1 633	87,8	1 146	70,2	487	29,8	226	12,2	138	61,1	88	38,9
1896	1 941	86,1	1 283	66,1	658	33,9	1 595	82,2	1 084	68,0	511	32,0	346	17,8	199	57,5	147	42,5
1897	2 277	88,1	1 539	67,6	738	32,4	1 771	77,8	1 235	69,7	536	30,3	506	22,2	304	60,1	202	39,9
1898	2 832	87,0	1 928	68,1	904	31,9	2 125	75,0	1 500	70,6	625	29,4	707	25,0	428	60,5	279	39,5
1899	3 152	87,5	2 230	70,7	922	29,3	2 457	78,0	1 780	72,4	677	27,6	695	22,0	450	64,7	245	35,3
Rekurse der Versicherten																		
1895	1 520	85,5	1 078	70,9	442	29,1	1 374	90,4	984	71,6	390	28,4	146	9,6	94	64,4	52	35,6
1896	1 537	84,6	1 046	68,1	491	31,9	1 304	84,8	901	69,1	403	30,9	233	15,2	145	62,2	88	37,8
1897	1 702	85,8	1 212	71,2	490	28,8	1 389	81,6	1 020	73,4	369	26,6	313	18,4	192	61,3	121	38,7
1898	2 053	84,4	1 564	76,2	489	23,8	1 600	77,9	1 260	78,8	340	21,2	453	22,1	304	67,1	149	32,9
1899	2 292	85,2	1 783	77,8	509	22,2	1 848	80,6	1 478	80,0	370	20,0	444	19,4	305	68,7	139	31,3
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.																		
1895	339	92,9	206	60,8	133	39,2	259	76,4	162	62,5	97	37,5	80	23,6	44	55,0	36	45,0
1896	404	92,0	237	58,7	167	41,3	291	72,0	183	62,9	108	37,1	113	28,0	54	47,8	59	52,2
1897	575	95,5	327	56,9	248	43,1	382	66,4	215	56,3	167	43,7	193	33,6	112	58,0	81	42,0
1898	779	94,9	364	46,7	415	53,3	525	67,4	240	45,7	285	54,3	254	32,6	124	48,8	130	51,2
1899	860	94,3	447	52,0	413	48,0	609	70,8	302	49,6	307	50,4	251	29,2	145	57,8	106	42,2

Tabelle 12.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach dem Ausgang in Fällen der Erhöhung der Rente.

(§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes; § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; § 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse						in gewerblichen Unfallversicherungssachen						in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen					
	überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		überhaupt		und zwar entschieden: durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Rekurse überhaupt																		
1895	283	13,2	234	82,7	49	17,3	253	89,4	211	83,4	42	16,6	30	10,6	23	76,7	7	23,3
1896	314	13,9	246	78,3	68	21,7	279	88,9	224	80,3	55	19,7	35	11,1	22	62,9	13	37,1
1897	308	11,9	244	79,2	64	20,8	263	85,4	213	81,0	50	19,0	45	14,6	31	68,9	14	31,1
1898	422	13,0	349	82,7	73	17,3	327	77,5	273	83,5	54	16,5	95	22,5	76	80,0	19	20,0
1899	450	12,5	374	83,1	76	16,9	382	84,9	327	85,6	55	14,4	68	15,1	47	69,1	21	30,9
Rekurse der Versicherten																		
1895	257	14,5	225	87,5	32	12,5	232	90,3	205	88,4	27	11,6	25	9,7	20	80,0	5	20,0
1896	279	15,4	231	82,8	48	17,2	252	90,3	210	83,3	42	16,7	27	9,7	21	77,8	6	22,2
1897	281	14,2	238	84,7	43	15,3	242	86,1	207	85,5	35	14,5	39	13,9	31	79,5	8	20,5
1898	380	15,6	327	86,1	53	13,9	302	79,5	259	85,8	43	14,2	78	20,5	68	87,2	10	12,8
1899	398	14,8	346	86,9	52	13,1	343	86,2	303	88,3	40	11,7	55	13,8	43	78,6	12	21,8
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.																		
1895	26	7,1	9	34,6	17	65,4	21	80,8	6	28,6	15	71,4	5	19,2	3	60,0	2	40,0
1896	35	8,0	15	42,9	20	57,1	27	77,1	14	51,9	13	48,1	8	22,9	1	12,5	7	87,5
1897	27	4,5	6	22,2	21	77,8	21	77,8	6	28,6	15	71,4	6	22,2	0	0,0	6	100,0
1898	42	5,1	22	52,4	20	47,6	25	59,5	14	56,0	11	44,0	17	40,5	8	47,1	9	52,9
1899	52	5,7	28	53,8	24	46,2	39	75,0	24	61,5	15	38,5	13	25,0	4	30,8	9	69,2

Tabelle 14.

Die Rekurse nach den Jahren der Einlegung und der Erledigung.

Jahr	Zahl d. eingelegten Rekurse	Zahl der erledigten Rekurse								Unerledigt in das Jahr 1900 zu übernehmen	
		in demselben Jahre		in dem ersten Jahre nach der Einlegung		in dem zweiten Jahre nach der Einlegung		in dem dritten Jahre nach der Einlegung			
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1886	267	98	36,7	167	62,5	2	0,8	—	—	—	—
1887	1 065	337	31,6	723	67,9	5	0,5	—	—	—	—
1888	1 613	1 019	63,2	588	36,4	6	0,4	—	—	—	—
1889 . .	2 010	1 116	55,5	880	43,8	14	0,7	—	—	—	—
1890	2 354	1 180	50,1	1 156	49,1	18	0,8	—	—	—	—
1891 . . .	3 378	2 162	64,0	1 195	35,4	21	0,6	—	—	—	—
1892	4 240	2 581	60,9	1 647	38,8	12	0,3	—	—	—	—
1893	5 304	3 663	69,1	1 606	30,3	35	0,6	—	—	—	—
1894	7 052	3 760	53,3	3 212	45,5	76	1,1	4	0,1	—	—
1895	7 806	5 106	65,41	2 649	33,93	49	0,63	2	0,03	—	—
1896	9 273	5 902	63,65	3 239	34,93	131	1,41	1	0,01	—	—
1897	10 343	5 891	56,96	4 286	41,44	165	1,59	—	—	1	0,01
1898 . . .	11 188	6 556	58,6	4 506	40,3	—	—	—	—	121	1,1
1899	11 425	7 077	61,9	—	—	—	—	—	—	4 348	38,1
Zusammen	77 313	46 448	60,08	25,854	33,44	534	0,69	7	0,01	4 470	5,73

Tabelle 13.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach den zu Grunde liegenden Streitfragen.

Jahr	Durch Urtheil erledigte Rekurse	Den durch Urtheil erledigten Rekursen lagen folgende überwiegende Streitfragen zu Grunde																			
		a. ob ein Betriebsunfall vorlag		b. ob der Unfall erwiesen war		c. ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		d. ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte		e. welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte		f. welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war		g. welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		h. ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[a] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war		i. ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war		k. sonstige Streitfragen	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Rekurse insgesammt																					
1892	3 244	357	11,0	270	8,3	353	10,9	67	2,1	150	4,6	83	2,5	1 459	45,0	—[1])	—	—	—	505	15,6
1893	4 698	404	8,6	488	10,4	500	10,6	79	1,7	144	3,1	134	2,8	2 151	45,8	—	—	70	1,5	728	15,5
1894	4 595	416	9,1	506	11,0	480	10,4	70	1,5	161	3,5	110	2,4	2 067	45,0	—	—	53	1,2	732	15,9
1895	7 351	572	7,8	850	11,6	758	10,3	104	1,4	208	2,8	135	1,8	1 526	20,8	2 142	29,1	96	1,3	965	13,1
1896	7 581	621	8,2	999	13,2	716	9,4	131	1,7	214	2,8	129	1,7	1 598	21,1	2 255	29,8	84	1,1	834	11,0
1897	8 092	638	7,9	924	11,4	843	10,4	106	1,3	246	3,0	142	1,8	1 696	21,0	2 585	31,9	83	1,0	829	10,3
1898	9 725	778	8,0	1033	10,6	925	9,5	151	1,6	284	2,9	148	1,5	2 219	22,8	3 254	33,5	58	0,6	877	9,0
1899	10 436	889	8,0	738	7,1	1 337	12,8	163	1,6	312	3,0	178	1,7	2 233	21,4	3 602	34,5	75	0,7	959	9,2

Rekurse in gewerblichen Unfallversicherungssachen

1892	2 783	269	9,7	243	8,7	314	11,3	41	1,5	103	3,7	68	2,4	1 305	46,9	—[1])	—	—	—	440	15,8
1893	3 973	241	6,1	428	10,8	423	10,6	55	1,4	100	2,5	93	2,3	1 958	49,3	—	—	62	1,6	613	15,4
1894	3 640	225	6,2	411	11,3	386	10,6	37	1,0	92	2,5	61	1,7	1 781	48,9	—	—	46	1,3	601	16,5
1895	5 921	292	4,9	647	10,9	621	10,5	72	1,2	126	2,1	104	1,8	1 322	22,3	1 886	31,9	82	1,4	769	13,0
1896	5 602	279	5,0	663	11,8	543	9,7	54	1,0	124	2,2	96	1,7	1 303	23,3	1 874	33,5	64	1,1	602	10,7
1897	5 718	276	4,8	588	10,3	599	10,5	50	0,9	142	2,5	99	1,7	1 327	23,2	2 034	35,6	51	0,9	552	9,6
1898	6 712	340	5,1	614	9,1	619	9,2	64	1,0	182	2,7	112	1,7	1 669	24,9	2 452	36,5	40	0,6	620	9,2
1899	7 575	359	4,7	505	6,7	935	12,3	81	1,1	221	2,9	142	1,9	1 750	23,1	2 839	37,5	47	0,6	696	9,2

Rekurse in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen

1892	461	88	19,1	27	5,9	39	8,5	26	5,6	47	10,2	15	3,2	154	33,4	—[1])	—	—	—	65	14,1
1893	725	163	22,5	60	8,3	77	10,6	24	3,3	44	6,0	41	5,7	193	26,6	—	—	8	1,1	115	15,9
1894	955	191	20,0	95	10,0	94	9,8	33	3,5	69	7,2	49	5,1	286	30,0	—	—	7	0,7	131	13,7
1895	1 430	280	19,6	203	14,2	137	9,6	32	2,2	77	5,4	31	2,1	204	14,3	259	17,9	14	1,0	196	13,7
1896	1 979	342	17,3	336	17,0	173	8,7	77	3,9	90	4,5	33	1,7	295	14,9	381	19,3	20	1,0	232	11,7
1897	2 374	362	15,2	336	14,2	244	10,3	56	2,4	104	4,4	43	1,8	369	15,5	551	23,2	32	1,3	277	11,7
1898	3 013	438	14,5	419	13,9	309	10,3	87	2,9	102	3,4	31	1,0	550	18,3	802	26,6	18	0,6	257	8,5
1899	2 861	480	16,8	233	8,1	402	14,0	82	2,9	91	3,2	36	1,2	483	16,9	763	26,7	28	1,0	263	9,2

[1]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

B. Invalidenversicherung.

Während die Thätigkeit der Abtheilung für Invalidenversicherung sich namentlich in dem ersten Theile des abgelaufenen Geschäftsjahrs wesentlich in derselben Richtung bewegte, wie es in den letztvergangenen Jahren der Fall gewesen ist, wurde sie in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs vorwiegend durch das neue, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 beherrscht. Die der Abtheilung dadurch erwachsenen Arbeiten, die sämmtlich der Ein- und Durchführung des neuen Gesetzes galten, waren mannigfacher Art. Zum Theil handelte es sich um Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes, die der Abtheilung vom Reichsamte des Innern übertragen waren. Dahin gehört die Ausarbeitung:

1. des Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung
   [Verordnung 2c. vom 6. Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 687];
2. des Entwurfs einer Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten
   [Verordnung 2c. vom 6. Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 677];
3. des Entwurfs von Bestimmungen, betreffend die Entwerthung der Marken bei der Invalidenversicherung
   [Bekanntmachung 2c. vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 655];
4. von Entwürfen zu Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen und zu besonderen Quittungskarten für die Selbstversicherung (§ 132 des Invalidenversicherungsgesetzes)
   [Bekanntmachung 2c. vom 10. November 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 667];
5. eines Entwurfs von Bestimmungen, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes
   [Bekanntmachung 2c. vom 24. Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 721];
6. von Vorschlägen zur Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherunggesetzes
   [Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 725];
7. eines Entwurfs von Ausführungsbestimmungen über das Verfahren bei Uebertragung des Inhalts der Quittungskarten in Sammelkarten, über die Einrichtung der Sammelkarten und über die Vernichtung der Quittungskarten in diesen und in anderen Fällen (§ 138 des Invalidenversicherungsgesetzes);
8. eines Entwurfes von Vorschriften, betreffend die Uebertragung der Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden auf die Seemannsämter.

Daneben kamen Arbeiten in Betracht, deren Erledigung das neue Gesetz der Abtheilung überwiesen hat.

In dieser Beziehung ist zunächst zu erwähnen die dem Reichs-Versicherungsamte nach § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes obliegende Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale und der Gültigkeitsdauer der Beitragsmarken sowie der

Zeitabschnitte, für welche diese auszugeben sind. Eine solche Festsetzung ist unter dem 27. Oktober 1899 getroffen worden, nachdem zuvor mit Hülfe der Reichsdruckerei eine Reihe von Versuchen bezüglichst einer möglichst zweckmäßigen Kennzeichnung der nunmehrigen 15 Arten von Marken und bezüglich der etwaigen Schaffung einer Einrichtung zur selbstthätigen Entwerthung — insoweit freilich ohne den gewünschten Erfolg — angestellt worden war. Zugleich wurden durch die aus dem Invalidenversicherungsgesetze sich ergebende Beseitigung der bisherigen Doppelmarken besondere Vorschriften nothwendig. Demgemäß erging ebenfalls unter dem 27. Oktober 1899 eine Bekanntmachung, die die mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken außer Kraft setzte. Daran schlossen sich sodann Verhandlungen mit den obersten Postbehörden und den Versicherungsanstalten über die Einlösung der unverwendet ungültig werdenden sowie über die Vernichtung der vorräthigen und der eingelösten Doppelmarken, Verhandlungen, die zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899 (abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 186) führten.

Die Neuerungen, die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 auf dem Gebiete der Lastenvertheilung, der Vermögensverwaltung, der Rentenberechnung u. A. m. eingeführt wurden, bedingten eine vollständige Neuregelung des Kassen- und Rechnungswesens und eine Umarbeitung der unter dem 30. April 1895 erlassenen „Vorschriften, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung u. s. w.". Auf Grund der von sämmtlichen Trägern der Versicherung eingeholten Berichte wurde der Entwurf der zu erlassenden Vorschriften zunächst im Schoße des Reichs-Versicherungsamts wiederholter, eingehender Erörterung unterzogen, sodann mit den Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der Versicherungsanstalten auf der Konferenz am 15. und 16. November 1899 und schließlich mit dem von dieser Koferenz gewählten engeren Ausschuß in einer besonderen Zusammenkunft am 24. November 1899 einer gründlichen Durchberathung unterworfen. Das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen bildeten die am 1. Dezember 1899 erlassenen „Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes" (abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900 S. 219 ff.). Als die hauptsächlichsten Grundsätze der neuen Bestimmungen seien hervorgehoben die Einrichtung der Rechnungstitel für die Handbücher und deren gleichmäßige Benutzung für Einnahme und Ausgabe unter Beseitigung der Absetzungen, die Anrechnung von Miethe und Pacht aus Grundbesitz, die Vereinfachung der Rentenlistenführung.

Die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes machten ferner eine Abänderung der revidirten Geschäftsanweisungen für die Vorstände der Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 29. April 1895 erforderlich. Es wurden darüber Verhandlungen mit den Zentral-Postbehörden eingeleitet, und im Einvernehmen mit diesen wurde die neue Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 2. Dezember 1899 (abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 255 ff.) erlassen.

Ferner ist das Reichs-Versicherungsamt zu einer Neubearbeitung seiner Anleitung, betreffend den Kreis der versicherten Personen, in veränderter und wesentlich erweiterter Gestalt geschritten. Es galt nicht nur für die Auslegung der neuen Begriffe und Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes einen Anhalt zu geben, sondern vor Allem den reichen Stoff von Entscheidungen, der sich in der langjährigen Spruchthätigkeit des Reichs-Versicherungsamts auf dem Gebiete

der Versicherungspflicht und des Versicherungsrechts angesammelt hatte, in übersichtlicher Darstellung, insbesondere auch für den Gebrauch der an die Grundsätze des Reichs-Versicherungsamts gemäß § 155 Abs. 1 Satz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes gebundenen Verwaltungsbehörden, zusammmenzufassen. Die so entstandene „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) versicherten Personen", ist nach vorgängiger Berathung des Entwurfs mit den Anstaltsvorständen und Einholung einer Aeußerung der Landes-Zentralbehörden am 19. Dezember 1899 im Wortlaute festgestellt worden (abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamt 1900 S. 277 ff.).

Daneben erfolgte die Aufstellung von Tafeln über die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Theiles der Invaliden- und Altersrenten sowie von Tabellen über die Berechnung der von Rentenanwärtern zurückzulegenden Wartezeit.

Ein weiterer Theil der Arbeiten bestand in der Beantwortung zahlreicher Anfragen der Versicherungsanstalten, die sich fast durchweg auf die Durchführung des neuen Gesetzes bezogen.

Um neben dieser schriftlichen Verständigung auch noch in einen mündlichen Gedankenaustausch, besonders über einige wichtige Neuerungen aus dem Bereiche des Invalidenversicherungsgesetzes, eintreten zu können, wurde am 15. und 16. November 1899 im Dienstgebäude des Reichs-Versicherungsamts eine Konferenz mit Vertretern der Zentral-Postbehörden, der Landes-Versicherungsämter und der Vorstände der Versicherungsanstalten abgehalten. Gegenstand der Berathung bildeten besonders folgende Punkte:

1. die Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post. Der Entwurf des Reichs-Versicherungsamts wurde in allen wesentlichen Punkten gebilligt, da er in Bezug auf Erhebung der Renten ꝛc. sowohl als auch für die Quittungsleistung verschiedene Erleichterungen vorsieht:
2. die durch das Invalidenversicherungsgesetz erforderlich werdenden Satzungsänderungen grundsätzlicher Art wurden besprochen;
3. der im Reichs-Versicherungsamt ausgearbeitete Entwurf einer Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, wurde berathen;
4. in Bezug auf die Auslegung des § 48 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungesetzes einigte man sich dahin, daß die günstigeren Bestimmungen hinsichtlich des Höchstbetrags, bis zu dem Invaliden- und Altersrente neben Unfallrente, Pension, Wartegeld und ähnlichen Bezügen zur Auszahlung zu bringen sind, auch auf diejenigen Rentenempfänger Anwendung zu finden haben, deren Renten bereits vor dem 1. Januar 1900 bewilligt und zum Ruhen gebracht sind;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Inhalt von Quittungskarten in Sammelkarten (Konten) übertragen, und die Quittungskarten selbst vernichtet werden könnten (§ 138 Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes), wurden im Einzelnen erörtert;
6. zu § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes wurden die Meinungen über die Art der Berechnung und Verwendung der Ueberschüsse des Sondervermögens bei den Versicherungsanstalten ausgetauscht;
7. die rechtlichen und thatsächlichen Folgen der Abschaffung der bisherigen

Doppelmarken wurden erörtert, wobei Einverständniß darüber obwaltete, daß die baare Einlösung verkaufter und eine baldige Vernichtung aller vorräthigen oder eingelösten Bestände an Doppelmarken erwünscht sei;

8. es wurde die Behandlung von Renten- und Beitragserstattungssachen besprochen, über die am 1. Januar 1900 das Feststellungsverfahren schwebt (§ 193 des Invalidenversicherungsgesetzes), sowie solcher, in denen der Versicherungsfall bereits vor dem 1. Januar 1900 eingetreten, die erste oder wiederholte Anmeldung des Anspruchs aber erst nach diesem Tage erfolgt ist. An der Hand verschiedener Beispiele konnte eine Reihe von Grundsätzen vereinbart werden, von denen während der Uebergangszeit auszugehen sein würde;

9. bei der Berathung der neuen Vorschriften, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung bei den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungsanstalten, beschränkte man sich auf die Besprechung der grundsätzlichen, durch das Invalidenversicherungsgesetz bedingten Abänderungen der bis Ende 1899 geltenden Vorschriften und überwies die Einzelberathung an einen engeren Ausschuß, der inzwischen seine Arbeiten erfolgreich beendet hat;

10. bei der Frage der Vernichtung von Anstaltsakten (Rentenakten, Rechnungen, Postbelägen u. s. w.) fanden die vom Reichs-Versicherungsamte dargelegten Grundsätze keinen Widerspruch;

11. bei einer Besprechung der Bestimmungen des § 141 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erkannte man zwar die Berechtigung der Versicherungsanstalten an, sowohl einzelnen Arbeitgebern gegenüber als auch bezüglich einzelner Klassen oder Gruppen solcher von der Befugniß anderweiter Terminsbestimmung für die Markenverwendung Gebrauch zu machen, empfahl aber zugleich, von dieser Befugniß nur in äußerst vorsichtiger Weise Gebrauch zu machen.

Die Frage nach der Versicherungspflicht hat auch im Berichtsjahre noch mannigfachen Anlaß zu Erörterungen gegeben, wie dies bei der vielgestaltigen Entwickelung des Erwerbslebens nur natürlich ist. Insbesondere hat das Reichs-Versicherungsamt vorbehaltlich der gemäß § 122 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes oder der im Revisionsverfahren ergehenden Entscheidungen zu Zweifelfragen bezüglich der Versicherungspflicht der Gemeindeeinnehmer in Braunschweig, der Leichenfrauen, Gymnastiker, Krankenkassenerheber, der Schwestern eines evangelischen Diakonissenvereins, der Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister der Tabakindustrie, sowie der im Wege der Zwangserziehung außerhalb einer Anstalt untergebrachten jungen Leute, zum Theil nach eingehenden Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse, Stellung genommen.

Auch im Berichtsjahre wurden vielfach Anfragen, welche die Beitragsentrichtung, die Ausstellung von Quittungskarten, die Befugniß zur Selbstversicherung und ähnliche Gegenstände betrafen — soweit erforderlich unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — sachlich aufklärend beantwortet.

Die Zahl der Gesuche, in denen die Versicherten die Hülfe des Reichs-Versicherungsamts für die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie für die Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) in Anspruch nahmen, betrug 1 176. In einer Reihe von Fällen führte die Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts zur nachträglichen Bewilligung der früher verweigerten Rente, in anderen konnte den Versicherten wenigstens nochmals der Rechtsweg eröffnet werden.

Die für das Jahr 1897 ausgearbeitete Statistik der Heilbehandlung von Versicherten ist in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts ver-

öffentlicht worden. Das Gleiche trifft zu bei der erst im Jahre 1899 bearbeiteten entsprechenden Statistik für das Jahr 1898. Beide Arbeiten sind nach den auf der Konferenz mit den Vertretern der Landes-Versicherungsämter und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten vom 20./21 Mai 1898 vereinbarten Grundsätzen aufgestellt worden. Sie umfassen die „ständige" und die „nichtständige" Heilbehandlung von Männern und Frauen unter Trennung der Krankheiten nach Lungentuberkulose und anderen Krankheiten (einschließlich Lungenerweiterung, Emphysem und Asthma); bei der ständigen Heilbehandlung werden auch die Zahl der Verpflegungstage und der Kostenaufwand mit besonderer Hervorhebung der Kosten der Familienunterstützung und der Zuschüsse der Krankenkassen, Gemeinden ꝛc. berücksichtigt.

Bezüglich der Erfolge gibt die Statistik Auskunft über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gesetzlichen Erwerbsfähigkeit (§ 9 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) der in Heilbehandlung genommenen Personen am Schlusse der Heilbehandlung und über die Beständigkeit der erzielten Heilungen.

Eine Anzahl von Abdrücken dieser statistischen Bearbeitungen ist dem im Mai 1899 zu Berlin abgehaltenen Tuberkulose-Kongreß zur Verfügung gestellt worden.

Für die Pariser Weltausstellung 1900 hat das Reichs-Versicherungsamt bei der Gruppe „Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" eine bildliche und statistische Darstellung der Entwickelung der Heilbestrebungen auf Grund des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorbereitet.

Auf Grund des § 56 Abs. 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wurde die von einer Versicherungsanstalt beschlossene Abänderung ihres Statuts genehmigt. — Das Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 machte bei sämmtlichen Anstaltsstatuten Abänderungen so zahlreicher Bestimmungen erforderlich, daß deren Zusammenstellung in Nachträgen zu den bisherigen Statuten die Uebersichtlichkeit der letzteren in hohem Maße erschwert haben würde. Entsprechend der Anregung des Reichs-Versicherungsamts haben daher alle Versicherungsanstalten ihre Statuten, für die durchweg die deutsche Bezeichnung „Satzungen" angenommen wurde, unter thunlichster Wahrung des seitherigen Inhalts den nunmehrigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend neu aufgestellt. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Satzungen der 19 seiner Dienstaufsicht ausschließlich unterstellten Anstalten demnächst gemäß § 72 des Invalidenversicherungsgesetzes geprüft und genehmigt.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden aus dem Vorjahre 222 (1898: 159) übernommen, im Berichtsjahre wurden 2 123 (1 552) Beschwerden neu anhängig. Von den hiernach zu bearbeitenden 2 345 (1 711) Beschwerden wurden 2 267 *) (1489) durch Entscheidung oder auf andere Weise erledigt; unerledigt blieben 78 *) (222).

Die im Vorjahre begonnene Aufstellung darüber, einerseits wie viele Strafverfügungen seitens der Vorstände der Versicherungsanstalten ergangen sind, andererseits wie viele dieser Strafverfügungen mit Erfolg und ohne Erfolg durch Beschwerden angefochten werden, ist noch für das Jahr 1899 — das letzte Jahr der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts in Strafbeschwerdesachen — fortgesetzt worden.

*) Diese Zahl entspricht nicht völlig der Summe der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten erledigten Strafbeschwerden für das Jahr 1899. Die Abweichung erklärt sich daraus, daß die nach Eingang der Angaben der Versicherungsanstalten, auf denen die Zahlen in der Tabelle beruhen, vom Reichs-Versicherungsamte noch getroffenen Strafentscheidungen dort nicht berücksichtigt werden konnten.

Strafverfügungen und deren Ergebniß

Versicherungsanstalt: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalt: Name	Jahrgang	Zahl der Strafverfügungen. 1.	Zahl der Beschwerden. 2.	Erledigte Beschwerden: durch Entscheidung des R. V. A. bezw. L. V. A.: durch Abweisung der Beschwerde. 3.	durch Ermäßigung der Strafe 4.	durch Aufhebung der Strafverfügung. 5.	insgesammt (Sp. 3—5). 6.	durch Zurücknahme der Beschwerde 7.	durch Zurücknahme der Strafverfügung 8.	auf andere Weise 9.	insgesammt (Sp. 7—9) 10.
1	Ostpreußen.	1896	1 187	164	114	12	19	145	—	19	—	19
		1897	1 255	144	106	16	1	123	2	19	—	21
		1898	1 067	143	106	7	—	113	—	7	—	7
		1899	3 018	551	441	17	—	458	1	37	—	38
2.	Westpreußen.	1896	792	26	23	—	—	23	—	3	—	3
		1897	529	24	20	4	—	24	—	—	—	—
		1898	764	34	26	1	—	27	1	6	—	7
		1899	1 004	42	32	2	1	35	—	7	—	7
3.	Berlin.	1896	2 072	167	160	—	8	168	—	4	—	3
		1897	1 909	142	140	—	1	141	1	7	—	6
		1898	1 739	126	110	2	1	113	1	5	—	8
		1899	1 733	135	110	1	—	111	1	4	1	6
4.	Brandenburg.	1896	1 128	12	11	—	—	11	1	—	—	1
		1897	1 136	7	4	1	—	5	2	—	—	2
		1898	1 532	26	22	1	—	23	—	—	—	—
		1899	1 391	42	33	—	—	33	—	8	1	9
5.	Pommern.	1896	949	53	46	—	—	46	2	9	—	4
		1897	950	64	49	1	1	51	1	11	—	12
		1898	1 000	56	47	—	—	47	—	9	—	9
		1899	1 240	97	73	—	—	73	—	13	—	13
6.	Posen.	1896	2 828	32	27	—	—	27	—	5	—	5
		1897	3 078	262	195	10	4	209	2	50	1	53
		1898	2 934	287	217	3	—	220	1	49	1	51
		1899	3 150	393	320	1	—	321	8	50	—	58
7.	Schlesien	1896	788	21	21	—	—	21	—	—	—	—
		1897	536	22	17	2	1	20	—	2	—	2
		1898	418	19	18	—	1	19	—	—	—	—
		1899	386	14	12	—	—	12	—	1	—	1
8.	Sachsen-Anhalt.	1896	1 318	115	99	4	2	105	2	8	—	10
		1897	1 264	100	85	6	3	94	1	5	—	6
		1898	1 282	89	72	5	1	78	1	7	—	8
		1899	973	72	59	—	—	59	1	4	1	6
9.	Schleswig-Holstein.	1896	423	14	—	—	—	—	4	10	—	14
		1897	1 243	51	7	1	2	10	5	36	—	41
		1898	1 062	29	5	—	—	5	2	21	—	23
		1899	1 977	47	23	—	2	25	2	14	—	16
10.	Hannover.	1896	5 270	180	125	9	8	142	—	38	—	38
		1897	4 806	146	99	9	1	109	—	37	—	37
		1898	5 006	158	99	1	—	100	12	45	1	58
		1899	5 486	185	138	1	—	139	5	41	—	46

Strafverfügungen und deren Ergebniß

Versicherungsanstalt: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalt: Name	Jahrgang	Zahl der Strafverfügungen	Zahl der Beschwerden	Erledigte Beschwerden: durch Entscheidung des R. V. A. bezw. L. V. A.: durch Abweisung der Beschwerde	durch Ermäßigung der Strafe	durch Aufhebung der Strafverfügung	insgesammt (Sp. 3–5)	durch Zurücknahme der Beschwerde	durch Zurücknahme der Strafverfügung	auf andere Weise	insgesammt (Sp. 7–9)
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
11.	Westfalen.	1896	4 324	21	16	2	1	19	—	2	—	1
		1897	4 762	32	24	2	—	26	—	6	—	6
		1898	3 984	18	7	—	—	7	1	9	1	11
		1899	3 079	27	21	—	—	21	—	6	—	6
12.	Hessen-Nassau.	1896	5 635	255	175	9	38	222	3	30	—	33
		1897	3 725	129	96	5	3	104	1	24	—	25
		1898	4 272	127	66	12	16	94	1	12	1	14
		1899	3 560	118	79	—	—	79	2	23	—	25
13.	Rheinprovinz.	1896	3 737	95	78	—	1	79	3	8	5	16
		1897	5 348	98	66	5	1	72	—	23	3	26
		1898	5 949	138	101	—	2	103	6	20	—	26
		1899	6 090	143	101	2	5	108	2	17	6	25
14.	Oberbayern.	1896	15	4	4	—	—	4	—	—	—	—
		1897	15	2	1	—	—	1	1	—	—	1
		1898	407	40	38	—	1	39	—	—	—	—
		1899	660	52	47	—	2	49	—	2	—	2
15.	Niederbayern.	1896	2 182	109	69	18	1	88	—	20	1	21
		1897	1 692	54	35	12	—	47	—	6	1	7
		1898	1 845	134	106	16	8	130	—	4	—	4
		1899	2 025	118	93	13	1	107	—	11	—	11
16.	Pfalz.	1896	227	20	12	3	4	19	—	1	—	1
		1897	977	5	2	—	1	3	—	2	—	2
		1898	1 433	4	3	1	—	4	—	—	—	—
		1899	1 465	26	14	2	—	16	1	1	—	2
17.	Oberpfalz und Regensburg.	1896	90	9	10	—	—	10	—	—	—	—
		1897	120	16	3	—	—	3	—	—	—	—
		1898	1 024	59	69	2	—	71	—	—	—	—
		1899	660	23	23	—	—	23	—	1	—	1
18.	Oberfranken.	1896	58	1	1	—	—	1	—	—	—	—
		1897	137	5	4	—	—	4	—	1	—	1
		1898	430	29	17	—	—	17	—	1	11	12
		1899	217	6	5	1	—	6	—	—	—	—
19.	Mittelfranken.	1896	260	4	3	—	—	3	—	1	—	1
		1897	167	1	1	—	—	1	—	—	—	—
		1898	211	13	8	—	—	8	1	—	—	1
		1899	316	9	5	1	—	6	1	2	—	3
20.	Unterfranken und Aschaffenburg.	1896	228	9	8	—	—	8	—	1	—	1
		1897	632	19	16	—	—	16	1	2	—	3
		1898	810	25	21	1	—	22	—	3	—	3
		1899	1 208	24	12	—	3	15	—	4	—	4

Strafverfügungen und deren Ergebniß

Versicherungsanstalt: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalt: Name	Jahrgang	Zahl der Strafverfügungen	Zahl der Beschwerden	Erledigte Beschwerden: durch Entscheidung des R. V. A. bezw. L. V. A.: durch Abweisung der Beschwerde	durch Ermäßigung der Strafe	durch Aufhebung der Strafverfügung	insgesammt (Sp. 3–5)	durch Zurücknahme der Beschwerde	durch Zurücknahme der Strafverfügung	auf andere Weise	insgesammt (Sp. 7–9)
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
21.	Schwaben und Neuburg.	1896	253	7	4	—	—	4	—	—	—	—
		1897	148	2	3	—	1	4	—	—	—	—
		1898	245	10	8	—	—	8	—	—	—	—
		1899	313	8	7	—	—	7	—	—	—	—
22.	Königreich Sachsen.	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Württemberg.	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1897	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1898	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Baden.	1896	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1897	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1898	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1899	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Großherzogthum Hessen.	1896	3 520	5	4	—	—	4	—	1	—	1
		1897	5 889	21	7	2	2	11	1	9	—	10
		1898	4 917	18	3	—	—	3	6	9	—	15
		1899	4 863	14	4	—	—	4	7	—	3	10
26.	Mecklenburg.	1896	203	6	4	—	—	4	—	2	—	2
		1897	245	9	7	2	—	9	—	—	—	—
		1898	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1899	225	3	1	—	—	1	—	2	—	2
27.	Thüringen.	1896	130	26	15	2	—	17	—	9	—	6
		1897	328	70	35	23	1	59	—	11	—	11
		1898	363	39	24	3	—	27	—	10	—	10
		1899	205	33	22	3	—	25	—	6	—	6
28.	Oldenburg.	1896	449	5	3	—	1	4	—	1	—	1
		1897	568	5	4	—	—	4	—	1	—	1
		1898	543	9	4	—	—	4	1	4	—	5
		1899	557	12	9	—	—	9	1	2	—	3
29.	Braunschweig.	1896	304	2	1	—	1	2	—	—	—	—
		1897	181	1	1	—	—	1	—	—	—	—
		1898	278	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1899	104	1	1	—	—	1	—	—	—	—
30.	Versicherungsanstalt der Hansestädte.	1896	460	30	3	—	—	3	1	26	—	27
		1897	339	27	3	—	1	4	—	23	—	23
		1898	180	21	2	—	—	2	—	9	—	9
		1899	353	10	7	—	—	7	—	—	—	—
31.	Elsaß-Lothringen.	1896	529	64	63	—	—	63	—	1	—	1
		1897	939	129	121	4	—	125	—	4	—	4
		1898	1 046	103	88	—	—	88	—	3	—	3
		1899	1 045	140	133	—	2	135	—	3	—	3

Gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 365 (im Jahre 1898 in 302) Fällen Einspruch (Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1898 unerledigt übernommenen 86 (85) Fälle 451 (387) Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 21 (22) Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 3 (3) Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 18 (19) Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde. In 366 (279) Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen oder durch Vergleich zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten beigelegt. 64 (86) Fälle blieben unerledigt.

Die von den Versicherungsanstalten für 1898 nach § 130 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 Nr. 514).

Mit Rücksicht auf die durch die Vorarbeiten zur Einführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bedingte Geschäftslage des Reichs-Versicherungsamts war es in diesem Jahre nicht möglich, eine Prüfung der Geschäftsführung der einzelnen Versicherungsanstalten an Ort und Stelle in gleichem Umfange vorzunehmen, wie dies im Vorjahre geschehen war und auch für die weitere Folge zur Ausführung des § 108 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes beabsichtigt wird. Die Geschäftsführung wurde nur bei zwei Anstalten, Mecklenburg und Schleswig-Holstein, geprüft.

Ueber die Förderung gemeinnütziger Zwecke bei den Versicherungsanstalten sind auch im Berichtsjahre Erhebungen angestellt worden. Diese haben ergeben, daß in der bezeichneten Richtung bis zum 31. Dezember 1899 insgesammt folgende Beträge von den Versicherungsanstalten verwendet worden sind:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 52 036 $115_{,22}$ Mark,
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht ꝛc.) 45 271 $687_{,90}$ Mark,
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 36 421 $762_{,42}$ Mark.

Hiernach hat sich der Gesammtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewendeten Mittel im Jahre 1899 auf 133 729 $565_{,54}$ Mk., d. h. um 48 836 $949_{,23}$ Mk. gegen das Vorjahr erhöht. Eine ausführliche Veröffentlichung über diesen Gegenstand in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" steht unmittelbar bevor.

Zu den aus dem Vorjahr übernommenen 11 088 Anträgen auf Vertheilung von Renten ꝛc. traten im Berichtsjahre 94 833 Anträge, betreffend Invalidenrenten, und 17 851 Anträge, betreffend Altersrenten, sowie 153 424 Anträge auf Vertheilung von Beitragserstattungen hinzu, so daß insgesammt 277 196 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon gelangten 260 092 zur Vertheilung, während 17 104 Sachen unerledigt in das Jahr 1900 übernommen wurden. In 1 223 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 1 009 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1898. Das Verfahren fand während des Berichts-

jahres in 1 980 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 252 Fälle in das Jahr 1900 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 20 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1898 gezahlten Renten und Beitragserstattungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 3 700 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß an die Abrechnung erfolgte bei 17 400 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1898 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Anlaß wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

Die mathematisch-statistischen Arbeiten des Rechnungsbureaus im Laufe des Berichtsjahres betrafen:

1. die Prüfung des Tarifs für Verletztenrenten auf Grund der Erfahrungen der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft aus den Jahren 1888 bis 1897;
2. die Prüfung des Tarifs für Verletztenrenten auf Grund der Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in den Jahren 1888 bis 1898 und 1894 bis 1898;
3. Uebersichten über die Zahl und den Jahresbetrag der bis zum 31. Dezember 1898 bewilligten, über die Zahl der bis zu demselben Tage weggefallenen und der am 1. Januar 1899 noch laufenden Invaliden- und Altersrenten, getrennt nach Geburts- und Rentenbeginnsjahren;
4. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1900 gemäß § 123 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds;
5. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes;
6. die Mitwirkung bei den Vorarbeiten des Reichs-Versicherungsamts für die Pariser Weltausstellung 1900;
7. Die Vorarbeiten für die Aufstellung einer Ausscheideordnung aus dem Invalidenrentegenuß unter Berücksichtigung der Dauer des Rentenbezugs.

Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden Rentenansprüche insgesammt anerkannt:

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten . . .	449 978	347 765	797 743
9 Kasseneinrichtungen . . .	27 952	7 490	35 442
	477 930	355 255	833 185

Im Berichtsjahre bezogen rund

345 200 Personen Invalidenrente,
213 800 Personen Altersrente,

also rund

559 000 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 1 200 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf

rund 557 800 Personen,

an welche insgesammt

68,9 Millionen Mark,

und zwar an Invalidenrenten rund 41,9 Millionen Mark,
an Altersrenten „ 26,8 Millionen Mark,

gezahlt sind.

Den von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten entspricht überschläglich ein Deckungskapital von

rund 450,3 Millionen Mark.

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 75,3 Millionen Mark ein Kapital von

rund 540,4 Millionen Mark.

Seit Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 31 a. a. O. (Mitte 1895) bis zum Ablaufe des Berichtsjahres wurden ferner Ansprüche auf Beitragserstattung insgesammt anerkannt:

bei den	Erstattung in Fällen der Verheiratung	Erstattung in Todesfällen	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	428 194	87 506	515 700
9 Kasseneinrichtungen	250	10 230	10 480
	428 444	97 736	526 180.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden an rund 167 000 Personen Beitragserstattungen gezahlt im Gesammtbetrage von

5,5 Millionen Mark;

hiervon entfallen

auf Erstattung in Fällen der Verheiratung 4,1 Millionen Mark
und auf Erstattungen in Todesfällen 1,4 Millionen Mark.

Die Einnahme aus Beiträgen belief sich für die Versicherungsanstalten nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten, deren Betrag für 1899 in derselben Höhe wie für 1898 angenommen ist,

im Jahre 1891	auf rund	.	85,2	Millionen	Mark,
„ „ 1892	„ „	.	84,0	„	„
„ „ 1893	„ „	.	85,2	„	„
„ „ 1894	„ „	.	87,8	„	„
„ „ 1895	„ „	.	89,8	„	„
„ „ 1896	„ „	.	95,4	„	„
„ „ 1897	„ „	.	98,1	„	„
„ „ 1898	„ „	.	102,2	„	„
„ „ 1899	„ „	.	111,0	„	„

Es hat sich somit die Einnahme aus Beiträgen im letzten Jahre bedeutend erhöht.

Die Gesammtsumme der Einnahmen aus Beiträgen — nach Abzug der Verwaltungskosten — seit 1891 beträgt hiernach 838,7 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

(Hierzu die Tabellen 1 bis 13, Seite 971 bis 982.)

Die Nachweisungen über die Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen werden in diesem Jahre in 13 Tabellen gegeben, die — mit Verhältnißberechnungen versehen — eine übersichtliche Statistik des Gegenstandes darstellen und sich sowohl auf die Bescheidertheilung und die Spruchthätigkeit der Vorinstanzen, als auch auf die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts in der Revisionsinstanz erstrecken.

Die im Vorjahr erstmalig gegebene Uebersicht der Rechtsprechung nach den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten 2c. wird wiederholt (vergl. Tabelle 10 bis 13). Die zum Theil abweichenden Zahlen finden darin ihre Erklärung, daß die Nachweisungen der Schiedsgerichtsvorsitzenden einerseits und der Versicherungsanstalten andererseits in Einklang gebracht sind.

Von den Versicherungsanstalten sind im Jahre 1899 308,541 Bescheide ertheilt gegen 284,589 im Vorjahre, das macht eine Vermehrung um 8,9 Prozent aus, während die Zunahme je gegenüber dem Vorjahr im Jahre 1898 12,6, 1897 26,3 Prozent betragen hat.

Die Mehrzahl der Bescheide entfällt auf die Beitragserstattungssachen (1899 55,7 1898 54,9 Prozent); 36,8 (1898 35,9) Prozent der Bescheide betrafen Invalidenrentensachen, 7,0 (1898 8,8) Prozent Altersrentensachen und 0,5 (1898 0,4) Prozent Rentenentziehungssachen.

Die Zahl der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsrichte hat sich im Berichtsjahr gegen das Vorjahr nicht geändert. Von den 525 Schiedsgerichten entfallen 495 auf die 31 Versicherungsanstalten, 30 auf die besondern Kasseneinrichtungen.

Anhängig gewordene Berufungen wurden in Invalidensicherungssachen insgesammt gezählt 1899 20,067 gegen 20,716 im Vorjahre, so das eine Abnahme um 3,1 Prozent zu verzeichnen ist. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahre betrug 1898 + 3,5, 1897 — 3,1, 1896 + 9,7 Prozent.

72,8 (1898 69,6) Prozent der anhängig gewordenen Berufungen betrafen Invalidenrentensachen, 17,2 (1898 20,5) Prozent Altersrentensachen, 2,7 (1898 2,0) Prozent Rentenentziehungssachen, 7,3 (1898 7,9) Prozent Beitragserstattungssachen.

Die Häufigkeit der Berufungen, berechnet auf 100 berufungsfähige Bescheide, betrug in Invalidenversicherungssachen insgesammt

1899	6,5	Prozent,
1898	7,3	"
1897	7,9	"
1896	10,4	"

Sie ist am höchsten in Rentenentziehungssachen (1899 33,8, 1898 34,3 Prozent), demnächst in Altersrentensachen (1899: 16,0, 1898: 17,4 Prozent) und in Invalidenrentensachen (1899 12,9, 1898 14,2 Prozent), am geringsten ist sie Beitragserstattungssachen (nur wenig höher als 1 Prozent).

Tabelle 3 gibt Nachweise über die zu bearbeitenden Berufungen nach der Art ihrer Erledigung.

Mehr als 70 Prozent dieser Berufungen wurden durch Urtheil, rund 15 Prozent durch Vergleich oder Zurücknahme, mehr als 6 Prozent durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheids seitens des Vorsitzenden, etwa 5 Prozent auf andere Weise erledigt.

Eine völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheids der Versicherungsanstalt wurde in 25,7 (1898 25,3; 1897 23,9; 1896 24,4; 1895 27,0; in den früheren Jahren in mehr als 30) Prozent aller durch Urtheil des Schiedsgerichts erledigten Berufungen ausgesprochen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 395.

In 9 906 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 91 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 720 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 35 Fällen.

Von dem vom Reichs-Versicherungsamt an die Schiedsgerichte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesenen Sachen wurden im Berichtsjahre 417 erledigt, und zwar:

a) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung	56
b) durch Zurückweisung aus sachlichen Gründen	134
c) durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides der Versicherungsanstalt ꝛc.	195
d) auf andere Weise	32
	417.

Besondere erwähnenswerthe Bemerkungen über die bei der Handhabung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 gemachten Erfahrungen sind den Geschäftsberichten des Schiedsgerichtsvorsitzenden nicht hinzugefügt. Es ist dies, wie auch von einzelnen Vorsitzenden ausdrücklich hervorgehoben ist, im Hinblick auf das Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes unterlassen worden.

Die anhängig gewordenen Revisionen haben im Berichtsjahr 1899 einen Rückgang um 9,76 Prozent erfahren. Anhängig wurden 1899 3 523, 1898 4 015 Revisionen, und zwar besteht dieser Rückgang sowohl bei den Revisionen der Versicherten als auch der Versicherungsanstalten.

Auch im Vergleiche zu den Schiedsgerichtsurtheilen nimmt die Häufigkeit der Revisionen ab, sie betrug

1899	23,06 Prozent,
1898	26,64 „
1897	26,70 „
1896	27,07 „
1895	27,20 „

Die Revisionshäufigkeit bei den Versicherten betrug 19,67 (1898 20,31) Prozent bei den Versicherungsanstalten 3,40 (1898 4,26) auf 100 Schiedsgerichtsurtheile.

Die Vertheilung der Revisionen auf Invaliden-, Altersrenten- und Beitragserstattungssachen ergibt, auch in der Zerlegung auf die Parteien, die Tabelle 5 im ersten Theile.

Die Arbeitsthätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht ist

aus der Zahl der zu bearbeitenden Revisionen zu ersehen. Diese ist im Jahre 1899 auf 4 822, d. i. um 6,15 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang, der seit 1896 anhält, betrug 1898 2,4 Prozent, 1897 1,54 Prozent.

Von den Versicherten waren eingelegt 82,79, von den Versicherungsanstalten 15,47, vom Staatskommissar 1,74 Prozent der im Jahre 1899 zu bearbeitenden Revisionen. Es vertheilen sich dieselben wie folgt: auf Invalidenrentensachen 75,36 Altersrentensachen 22,59, Beitragserstattungssachen 2,05 Prozent.

Dieses Vertheilungsverhältniß ist bei den Revisionen der Versicherten und der Versicherungsanstalten u. s. w. ziemlich gleichmäßig, bei den letzteren ist der Prozentsatz der Beitragserstattungssachen etwas höher (1899 3,08 Prozent).

Die Revisionen nach der Art der Erledigung betreffend die Tabelle 5 in ihrem letzten Theile und Tabelle 6.

Es wurden im Jahre 1899 von den Revisionen 77,17 Prozent erledigt, von diesen durch Urteil 96,05 Prozent, anderweit durch (durch Zurücknahme, Vergleich 2c.) 3,95 Prozent während 22,83 Prozent unerledigt blieben. Der Prozentsatz der durch Zurücknahme, Vergleich 2c. erledigten Revisionen ist etwas höher bei den Versicherungsanstalten 2c. Im Uebrigen ist die Erledigung der Revisionen, gesondert betrachtet, auch nach den Parteien ziemlich gleichartig.

Betrachtet man die durch Urtheil erledigten Revisionen nach dem Ausgange (vergl. Tabelle 7), so wurden 1899 von den Revisionen überhaupt in 78,20 Prozent der Fälle die angefochtenen Schiedsgerichtsurtheile bestätigt. In 5,49 Prozent wurde vom Reichs-Versicherungsamt eine völlige oder theilweise Abänderung der Schiedsgerichtsurtheile ausgesprochen, während 16,31 Prozent der Revisionen überhaupt an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt 2c. zurückverwiesen wurden.

Der Prozentsatz der Fälle, in welchen eine völlige oder theilweise Abänderung der Schiedsgerichtsurtheile erfolgt ist, nimmt seit dem Jahre 1894 ständig ab.

Betrachtet man den Ausgang der durch Urtheil erledigten Revisionen getrennt bei den Versicherten und den Versicherungsanstalten, so hat bei den ersteren eine Abänderung der angefochtenen Schiedsgerichtsurtheile nur in 1,34 Prozent (1898 2,29 Prozent, 1897 1,66 Prozent, 1896 2,16 Prozent, 1895 3,02 Prozent) stattgefunden, während der entsprechende Prozentsatz bei den Versicherungsanstalten 2c. 1899 25,00, 1898 30,00, 1897 36,71, 1896 36,90, 1895 38,76 betragt hat.

Faßt man gesondert die einzelnen Arten der entschiedenen Sachen ins Auge, so fällt der hohe Prozentsatz der Abänderungen bei den Beitragserstattungssachen auf, bei denen er im Jahre 1896 38,55, 1897 20,22, 1899 30,18, 1899 18,89 betrug. Fast alle diese Fälle betreffen die Revisionen der Versicherungsanstalten.

Ueber die im einzelnen Falle überwiegenden Streitfragen, die den durch Urtheil erledigten Revisionen zu Grunde liegen, giebt die Tabelle 8 Aufschluß.

In Invalidenrentensachen war am häufigsten streitig, ob bereits Invalidität eingetreten oder wieder gehoben war (1899 30,94 Prozent). Demnächst häufig drehte sich der Streit um die thatsächliche Feststellungen des Schiedsgerichts. In 18,83 Prozent dieser Fälle waren die Revisionen zu verwerfen. Die Erfüllung der Wartezeit war streitig in 13,90 Prozent der Fälle, während die übrigen Streitfragen hinter diesen Prozentsätzen zurückbleiben.

In Altersrentensachen war am häufigsten die Streitfrage, ob die Wartezeit erfüllt war (1899 35,96 Prozent) demnächst, ob der Rentenbewerber zu den Versicherten gehörte (1899 27,27 Prozent).

Die Tabelle 9 betrifft die Revisionen nach den Jahren der Einlegung und der Erledigung und läßt erkennen, daß über zwei Drittel der Revisionen in dem-

selben Jahre erledigt worden sind, in dem sie eingelegt waren, während weniger als ein Drittel (1897 28,33 Prozent, 1898 29,86 Prozent) in dem ersten Jahre nach der Einlegung ihrer Erledigung fanden.

In 276 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen in 3 286 Sachen stattgefunden. Vor der erweiterten Spruchkammer sind in 10 Sitzungen 62 Sachen verhandelt, vor der engeren Spruchkammer in 266 Sitzungen 3 218 Sachen.

Eine Vertretung der Versicherten in den Sitzungen durch Rechtsanwälte kam in 9 Fällen vor; Staatskommissare waren in keiner mündlichen Verhandlung erschienen.

Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher, grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, das zur Zeit 1 119 Eintragungen enthält. Es bietet zugleich Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung für das Reichs-Versicherungsamt vom 6. Dezember 1899) zu verhandeln ist.

Uebersicht

über die

Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts.

Tabelle 1.

Berufungsfähige Bescheide.

Jahr	Berufungsfähige Bescheide										
	überhaupt	und zwar in									
		Invalidenrentensachen		Altersrentensachen		Rentenentziehungssachen		Beitragserstattungssachen auf Grund des §. 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes		Beitragserstattungssachen auf Grund des §. 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1896	200 199	80 611	40,3	32 247	16,1	814	0,4	67 988	34,0	18 539	9,3
1897	252 787	92 544	36,6	28 509	11,3	919	0,4	106 039	41,9	24 776	9,8
1898	284 589	102 773	36,1	24 787	8,7	1 228	0,4	127 480	44,8	28 321	10,0
1899	308 541	113 548	36,8	21 525	7,0	1 596	0,5	139 320	45,2	32 552	10,5

Tabelle 3.

Die zu bearbeitenden Berufungen und die Art ihrer Erledigung.

Jahr	Zu bearbeitende Berufungen	Erledigte Berufungen										Unerledigt gebliebene Berufungen	
		überhaupt		und zwar erledigt durch									
				rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides seitens des Vorsitzenden gemäß § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890		durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung (§§ 14 u. 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dez. 1890)		durch Urtheil des Schiedsgerichts		auf andere Weise			
	absolut	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1891	16 581	12 087	72,9	1 498	12,4	1 486	12,3	8 477	70,1	626	5,2	4 494	27,1
1892	23 935	19 593	81,9	1 734	8,8	2 369	12,1	14 613	74,6	877	4,5	4 342	18,1
1893	17 892	14 104	78,8	1 091	7,7	2 028	14,4	10 319	73,2	666	4,7	3 788	21,2
1894	19 619	14 863	75,8	1 143	7,7	2 335	15,7	10 663	71,7	722	4,9	4 756	24,2
1895	23 575	18 363	77,9	1 311	7,1	2 935	16,0	13 257	72,2	860	4,7	5 212	22,1
1896	25 855	20 599	79,7	1 512	7,3	2 977	14,5	15 124	73,4	986	4,8	5 256	20,3
1897	25 265	20 264	80,2	1 487	7,3	3 027	14,9	14 845	73,3	905	4,5	5 001	19,8
1898	25 717	20 595	80,1	1 504	7,3	3 110	15,1	15 070	73,2	911	4,4	5 122	19,9
1899	25 189	21 414	85,0	1 322	6,2	3 299	15,4	15 713	73,4	1 080	5,0	3 775	15,0

Tabelle 4.

Die durch Urtheil des Schiedsgerichts erledigten Berufungen nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Urtheil des Schiedsgerichts erledigten Berufungen								
	überhaupt	und zwar erledigt durch							
		Zurückweisung aus formellen Gründen				Zurückweisung aus sachlichen Gründen		Völlige oder theilweise Abänderung des anfochtenen Bescheides der Versicherungsanstalt	
		wegen Versäumung der Berufungsfrist		wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts					
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
	1	2	3	4	5	8	7	8	9
1891	8 477	295	3,5	14	0,2	4 925	58,1	3 243	38,2
1892	14 613	490	3,3	24	0,2	9 434	64,6	4 665	31,9
1893	10 319	277	2,7	31	0,3	6 613	64,1	3 398	32,9
1894	10 663	276	2,6	54	0,5	6 880	64,5	3 453	32,4
1895	13 257	307	2,3	64	0,5	9 305	70,2	3 581	27,0
1896	15 124	323	2,1	35	0,2	11 082	73,3	3 684	24,4
1897	14 845	301	2,0	55	0,4	10 936	73,7	3 553	23,9
1898	15 070	283	1,9	39	0,3	10 928	72,5	3 820	25,3
1899	15 713	318	2,0	38	0,3	11 314	72,0	4 043	25,7

Tabelle 5.

Die anhängig gewordenen, die zu bearbeitenden

Jahr	Anhängig gewordene Revisionen								
	überhaupt			und zwar in					
				Invalidenrentensachen (einschließlich Rentenentziehungssachen)		Altersrentensachen		Beitragserstattungen auf Grund der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	
	absolut	Prozent	auf 100 Schiedsgerichtsurtheile	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									Revisionen
1891	1 537	100,00	18,13	1	0,07	1 536	99,93	—	—
1892	3 571	100,00	24,44	815	22,82	2 756	77,18	—	—
1893	3 194	100,00	30,95	1 349	42,34	1 845	57,76	—	—
1894	2 923	100,00	27,41	1 578	53,99	1 345	46,01	—	—
1895	3 606	100,00	27,80	2 092	58,[illegible]	1 493	41,40	21	0,58
1896	4 246	100,00	28,07	2 646	62,32	1 501	35,35	99	2,33
1897	3 964	100,00	26,70	2 657	67,03	1 212	30,57	95	2,40
1898	4 015	100,00	26,64	2 888	71,93	1 038	25,85	89	2,22
1899	3 623	100,00	23,66	2 738	75,57	808	22,30	77	2,13
									Revisionen der
1891	632	41,12	7,46	1	0,16	631	99,84	—	—
1892	2 030	56,85	13,89	399	19,66	1 631	80,34	—	—
1893	2 166	67,82	20,99	873	40,30	1 293	59,70	—	—
1894	1 057	70,37	19,29	1 063	51,68	994	48,32	—	—
1895	2 643	73,29	19,93	1 531	57,93	1 098	41,54	14	0,53
1896	3 339	78,64	22,08	2 121	63,52	1 160	34,74	58	1,74
1897	3 268	82,44	22,01	2 179	66,68	1 018	31,15	71	2,17
1898	3 060	81,20	20,81	2 338	71,72	864	26,50	58	1,[illegible]
1899	3 028	83,58	19,27	2 303	76,06	663	21,89	62	2,05
									Revisionen der
1891	752	48,93	8,87	—	—	752	100,00	—	—
1892	1 301	36,43	8,90	319	24,52	982	75,48	—	—
1893	859	26,89	8,32	383	44,59	476	55,41	—	—
1894	716	24,49	6,71	424	59,22	292	40,78	—	—
1895	789	21,88	5,95	455	57,67	327	41,44	7	0,[illegible]
1896	765	18,02	5,06	432	56,47	292	38,17	41	5,[illegible]
1897	559	14,10	3,77	368	65,83	167	29,87	24	4,[illegible]
1898	642	15,99	4,06	457	71,18	154	23,99	31	4,[illegible]
1899	538	14,85	3,42	390	72,49	132	24,54	16	2,[illegible]
									Revisionen der
1891	153	9,95	—	—	—	153	100,00	—	—
1892	240	6,72	—	97	40,42	143	59,58	—	—
1893	169	5,29	—	93	55,03	76	44,97	—	—
1894	150	5,14	—	91	60,67	59	39,33	—	—
1895	174	4,83	—	106	60,92	68	39,08	—	—
1896	142	3,34	—	93	65,49	49	34,51	—	—
1897	137	3,46	—	110	80,29	27	19,71	—	—
1898	113	2,81	—	93	82,30	20	17,70	—	—
1899	57	1,57	—	43	75,44	14	24,56	—	—

nd die erledigten Revisionen.

Zu bearbeitende Revisionen								Erledigte Revisionen insgesammt					
überhaupt		und zwar in						überhaupt		und zwar			
		Invalidenrentensachen		Altersrentensachen		Beitragserstattungssachen				durch Urtheil		anderweit (durch Zurücknahme, Vergleich 2c.)	
bsolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
berhaupt													
1 537	100,00	1	0,07	1 536	99,93	—	—	593	38,58	555	93,59	38	6,41
4 515	100,00	815	18,05	3 700	81,95	—	—	3 277	72,58	3 020	92,16	257	7,84
4 432	100,00	1 816	40,97	2 616	59,03	—	—	3 593	81,07	3 368	93,74	225	6,26
3 762	100,00	2 045	54,36	1 717	45,64	—	—	2 861	76,05	2 654	92,76	207	7,24
4 507	100,00	2 592	57,51	1 894	42,02	21	0,47	3 426	76,02	3 215	93,84	215	6,28
5 327	100,00	3 267	61,33	1 947	36,55	113	2,12	4 046	75,95	3 800	93,92	246	6,08
5 245	100,00	3 468	66,12	1 661	31,67	116	2,21	4 122	78,59	3 907	94,78	215	5,22
5 138	100,00	3 656	71,16	1 370	26,66	112	2,18	3 939	76,66	3 748	95,15	191	4,85
4 822	100,00	3 634	75,36	1 089	22,59	99	2,05	3 721[1])	77,17	3 574[1])	96,05	147	3,95
ersicherten													
632	41,12	1	0,16	631	99,84	—	—	304	48,10	266	87,50	38	12,50
2 358	52,23	399	16,92	1 959	83,08	—	—	1 853	78,58	1 623	87,59	230	12,41
2 671	60,27	1 091	40,85	1 580	59,15	—	—	2 400	89,85	2 190	91,25	210	8,75
2 328	61,88	1 232	52,92	1 096	47,08	—	—	1 982	85,14	1 817	91,68	165	8,32
3 089	68,54	1 884	60,99	1 191	38,56	14	0,45	2 530	81,90	2 349	92,85	181	7,15
3 998	75,05	2 655	66,41	1 278	31,97	65	1,62	3 149	78,76	2 957	93,91	192	6,09
4 269	81,39	2 820	66,06	1 365	31,97	84	1,97	3 369	78,92	3 186	94,57	183	5,43
4 157	80,91	2 961	71,23	1 125	27,06	71	1,71	3 158	75,97	3 016	95,50	142	4,50
3 992	82,79	3 012	75,45	904	22,65	76	1,90	3 026[2])	75,80	2 922[2])	96,56	104	3,44
ersicherungsanstalten 2c.													
752	48,93	—	—	752	100,00	—	—	231	30,72	231	100,00	—	—
1 822	40,35	319	17,51	1 503	82,49	—	—	212	66,52	1 185	97,77	27	2,23
1 469	33,14	571	38,87	898	61,13	—	—	993	67,60	978	98,49	15	1,51
1 192	31,69	585	49,08	607	50,92	—	—	743	62,33	708	95,29	35	4,71
1 138	25,15	623	54,75	508	44,64	7	0,61	741	65,11	712	96,09	29	3,91
1 062	19,94	621	58,47	393	37,01	48	4,52	733	69,02	691	94,27	42	5,73
793	15,12	523	65,95	238	30,01	32	4,04	628	79,19	602	95,86	26	4,14
817	15,90	585	71,60	191	23,38	41	5,02	637	77,97	600	94,19	37	5,81
746	15,47	560	75,07	163	21,85	23	3,08	611[3])	81,90	576[3])	94,27	35	5,73
taatskommissare													
153	9,95	—	—	153	100,00	—	—	58	37,91	58	100,00	—	—
335	7,42	97	28,96	238	71,04	—	—	212	63,28	212	100,00	—	—
292	6,59	151	51,71	141	48,29	—	—	200	68,49	200	100,00	—	—
242	6,43	128	52,89	114	47,11	—	—	136	56,20	129	94,85	7	5,15
280	6,21	157	56,07	123	43,93	—	—	155	55,36	150	96,77	5	3,23
267	5,01	164	61,42	103	38,58	—	—	164	61,42	152	92,68	12	7,32
183	3,49	125	68,31	58	31,69	—	—	125	68,31	119	95,20	6	4,80
164	3,19	130	79,27	34	20,73	—	—	144	87,80	132	91,67	12	8,33
84	1,74	74	76,19	20	23,81	—	—	84[4])	100,00	76[4])	90,48	8	9,52

1) In diesen Zahlen befinden sich 64 Rentenentziehungssachen (§ 33 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Darunter 50 Rentenentziehungssachen. 3) Darunter 11 Rentenentziehungssachen. 4) Darunter 8 Rentenentziehungssachen.

Tabelle 7

Die durch Urtheil erledigten Revisionen

Jahr	Revisionen insgesammt: Zahl der durch Urtheil erledigten Revisionen: überhaupt		und zwar entschieden durch: Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht oder den Vorstand		Invaliden…: In Invalidenrentensachen: überhaupt		und zwar entschieden durch: Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils		Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht oder den Vorstand	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Revisionen																
1891 . . .	555	100,00	358	64,50	100	18,02	97	17,48	—	—	—	—	—	—	—	—
1892 . . .	3 020	100,00	1 824	60,40	608	20,13	588	19,47	301	9,97	151	50,16	84	27,91	66	[illegible]
1893 . . .	3 368	100,00	2 289	67,96	493	14,64	586	17,40	1 335	39,64	881	65,99	154	11,54	300	[illegible]
1894 . . .	2 654	100,00	1 825	68,77	391	14,73	438	16,50	1 371	51,66	907	66,16	217	15,83	247	[illegible]
1895 . . .	3 211	100,00	2 303	71,72	403	12,55	505	15,73	1 849	57,58	1 320	71,39	215	11,63	314	[illegible]
1896 . . .	3 800	100,00	2 847	74,92	351	9,24	602	15,84	2 327	61,24	1 761	75,68	185	7,95	381	[illegible]
1897 . . .	3 907	100,00	3 035	77,68	314	8,04	558	14,28	2 535	64,88	1 954	77,08	185	7,30	396	[illegible]
1898 . . .	3 748	100,00	2 838	75,72	278	7,42	632	16,86	2 617	69,82	1 991	76,08	149	5,69	477	[illegible]
1899 . . .	3 574	100,00	2 795	78,20	196	5,49	583	16,31	2 666	74,59	2 091[1]	78,43	125[2])	4,69	450	[illegible]
Revisionen der																
1891 . . .	266	47,93	210	78,95	13	4,89	43	16,16	—	—	—	—	—	—	—	—
1892 . . .	1 623	53,74	1 294	79,73	88	5,42	241	14,85	141	8,69	118	83,69	4	2,84	19	[illegible]
1893 . . .	2 190	65,02	1 834	83,75	66	3,01	290	13,24	842	38,45	680	80,76	19	2,26	143	[illegible]
1894 . . .	1 817	68,46	1 530	84,20	63	3,47	224	12,33	899	49,48	747	83,09	35	3,90	117	[illegible]
1895 . . .	2 349	73,16	2 009	85,53	71	3,02	269	11,45	1 352	57,56	1 148	84,91	40	2,96	164	[illegible]
1896 . . .	2 957	77,82	2 514	85,02	64	2,16	379	12,82	1 842	62,29	1 560	84,69	38	2,06	244	[illegible]
1897 . . .	3 186	81,55	2 767	86,85	53	1,66	366	11,49	2 073	65,07	1 767	85,24	39	1,88	267	[illegible]
1898 . . .	3 016	80,47	2 554	84,68	69	2,29	393	13,03	2 097	69,53	1 758	83,83	40	1,91	299	[illegible]
1899 . . .	2 922	81,76	2 494	85,35	39	1,34	389	13,31	2 193	75,03	1 855[3])	84,59	29[4])	1,32	309	[illegible]
Revisionen der																
1891 . . .	231	41,62	137	59,31	52	22,51	42	18,18	—	—	—	—	—	—	—	—
1892 . . .	1 185	39,24	472	39,83	423	35,70	290	24,47	121	10,21	25	20,66	65	53,72	31	[illegible]
1893 . . .	978	29,04	380	38,85	349	35,69	249	25,46	401	41,06	156	38,90	123	30,67	122	[illegible]
1894 . . .	708	26,68	249	35,17	271	38,28	188	26,55	399	56,36	134	33,58	151	37,85	114	[illegible]
1895 . . .	712	22,17	232	32,59	276	38,76	204	28,65	414	58,15	137	33,09	146	35,27	131	[illegible]
1896 . . .	691	18,18	244	35,31	255	36,90	192	27,79	374	54,12	132	35,29	130	34,76	112	[illegible]
1897 . . .	602	15,41	211	35,05	221	36,71	170	28,24	374	62,13	141	37,70	121	32,35	112	[illegible]
1898 . . .	600	16,01	205	34,17	180	30,00	215	35,83	426	71,00	163	38,26	104	24,41	159	[illegible]
1899 . . .	576	16,11	248	43,06	144	25,00	184	31,94	415	72,05	191[5])	46,02	88[6])	21,21	136	[illegible]
Revisionen der																
1891 . . .	58	10,45	11	18,97	35	60,34	12	20,69	—	—	—	—	—	—	—	—
1892 . . .	212	7,02	58	27,36	97	45,75	57	26,89	39	18,40	8	20,51	15	38,46	16	[illegible]
1893 . . .	200	5,94	75	37,50	78	39,00	47	23,50	92	46,00	45	48,91	12	13,04	35	[illegible]
1894 . . .	129	4,86	46	35,66	57	44,19	26	20,15	73	56,59	26	35,61	31	42,47	16	[illegible]
1895 . . .	150	4,67	62	41,34	56	37,33	32	21,33	83	55,33	25	42,17	29	34,94	19	[illegible]
1896 . . .	152	4,00	89	58,55	32	21,05	31	20,40	111	73,03	69	62,16	17	15,32	25	[illegible]
1897 . . .	119	3,04	57	47,90	40	33,61	22	18,49	88	73,95	46	52,27	25	28,41	17	[illegible]
1898 . . .	132	3,52	79	59,85	28	21,97	24	18,18	94	71,21	70	74,47	5	5,32	19	[illegible]
1899 . . .	76	2,13	53	69,74	13	17,10	10	13,16	58	76,32	45[7])	77,59	8[8])	13,79	5	[illegible]

[1]) Hierunter befinden sich 35 Rentenentziehungssachen. [2]) Hierunter befinden sich 29 Renten…
[5]) Darunter 7 Rentenentziehungssachen. [6]) Darunter 2 Rentenentziehungssachen. [7]) Darunter 1 Renten…

h dem Ausgange.

...tersrenten- und Beitragserstattungssachen															
In Altersrentensachen								In Beitragserstattungssachen							
...den Revisionen durch Urtheil erledigt															
überhaupt		und zwar entschieden durch						überhaupt		und zwar entschieden durch					
		Bestätigung		völlige oder theilweise Abänderung		Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht oder den Vorstand				Bestätigung		völlige oder theilweise Abänderung		Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht oder den Vorstand	
		des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils								des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils					
...olut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
...18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
...erhaupt															
...555	100,00	358	64,50	100	18,02	97	17,48	—	—	—	—	—	—	—	—
...719	90,03	1 673	61,53	524	19,97	522	19,20	—	—	—	—	—	—	—	—
...033	60,36	1 408	69,26	317	15,59	308	15,15	—	—	—	—	—	—	—	—
...283	48,31	918	71,55	174	13,56	191	14,89	—	—	—	—	—	—	—	—
...356	42,23	977	72,05	188	13,86	191	14,09	6	0,19	6	100,00	—	—	—	—
...390	36,58	1 039	75,75	134	9,64	217	15,61	47	2,18	83	56,63	32	38,55	4	4,82
...283	32,84	1 015	79,11	111	8,65	157	12,24	66	2,28	89	74,16	18	20,22	5	5,62
...048	27,96	795	75,86	89	8,49	164	15,65	52	2,42	83	62,65	25	30,12	6	7,23
...818	22,89	636	77,75	54	6,60	128	15,65	68	2,52	90	75,56	17	18,89	5	5,55
...rsicherten															
...266	100,00	210	78,95	13	4,89	43	16,16	—	—	—	—	—	—	—	—
...482	91,31	1 176	79,35	84	5,67	222	14,98	—	—	—	—	—	—	—	—
...348	61,55	1 154	85,61	47	3,49	147	10,90	—	—	—	—	—	—	—	—
...918	50,52	783	85,29	28	3,05	107	11,66	—	—	—	—	—	—	—	—
...991	42,19	855	86,28	31	3,13	105	10,59	6	0,25	6	100,00	—	—	—	—
...070	36,19	912	85,23	25	2,34	133	12,43	45	1,52	42	93,33	1	2,22	2	4,45
...045	32,80	938	89,76	13	1,24	94	9,00	68	2,13	62	91,18	1	1,47	5	7,35
...868	28,78	748	86,18	29	3,34	91	10,48	51	1,69	48	94,12	—	—	3	5,88
...661	22,60	577	87,29	8	1,21	76	11,50	68	2,33	62	91,18	2	2,94	4	5,88
...rsicherungsanstalten rc.															
...231	100,00	137	59,31	52	22,51	42	18,18	—	—	—	—	—	—	—	—
...064	89,79	447	42,01	358	33,65	259	24,34	—	—	—	—	—	—	—	—
...577	59,00	224	38,82	226	39,17	127	22,01	—	—	—	—	—	—	—	—
...309	43,61	115	37,22	120	38,83	74	23,95	—	—	—	—	—	—	—	—
...298	41,85	95	31,88	130	43,62	73	24,50	—	—	—	—	—	—	—	—
...279	40,38	107	38,35	94	33,70	78	27,95	38	5,50	5	13,16	31	81,58	2	5,26
...207	34,38	66	31,88	83	40,10	58	28,02	21	3,49	4	19,05	17	80,95	—	—
...142	23,67	38	26,76	51	35,92	53	37,32	32	5,33	4	12,50	25	78,13	3	9,37
...139	24,13	51	36,69	41	29,50	47	33,81	22	3,82	6	27,17	15	68,18	1	4,55
...aatskommissare															
58	100,00	11	18,96	35	60,35	12	20,69	—	—	—	—	—	—	—	—
173	81,60	50	28,90	82	47,40	41	23,70	—	—	—	—	—	—	—	—
108	54,00	30	20,78	44	40,74	34	31,48	—	—	—	—	—	—	—	—
56	43,41	20	35,71	26	46,43	10	17,86	—	—	—	—	—	—	—	—
67	44,67	27	40,30	27	40,30	13	19,40	—	—	—	—	—	—	—	—
41	26,97	20	48,78	15	36,59	6	14,63	—	—	—	—	—	—	—	—
31	26,05	11	35,48	15	48,39	5	16,13	—	—	—	—	—	—	—	—
38	28,79	9	23,69	9	23,69	20	52,63	—	—	—	—	—	—	—	—
18	23,68	8	44,44	5	27,78	5	27,78	—	—	—	—	—	—	—	—

...ziehungssachen. [3]) Darunter 47 Rentenentziehungssachen. [4]) Darunter 23 Rentenentziehungssache ...
...ziehungssache. [5]) Darunter 2 Rentenentziehungssachen.

Tabelle 8.

Die durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Revisionen nach den zu Grunde liegenden überwiegenden Streitfragen.

Jahr	Durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigte Revisionen	Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Revisionen lagen folgende im einzelnen Falle überwiegende Streitfragen zu Grunde. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum, ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehört		ob die Wartezeit erfüllt ist		ob bereits Invalidität eingetreten oder wieder behoben ist		um sonstige Rechtsfragen		Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen: sie waren aufrecht zu erhalten, die Revision war daher zu verwerfen		sie waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben		Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
							Revisionen in Invalidenrentensachen								
1892	261	2	0,77	48	18,39	100	38,31	11	4,21	66	25,29	25	9,58	9	3,45
1893	1 190	94	7,90	73	6,13	305	25,63	171	14,37	346	29,07	165	13,87	36	3,03
1894	1 189	147	12,36	277	23,30	157	13,20	223	18,76	195	16,40	189	11,69	51	4,29
1895	1 581	135	8,54	409	25,87	239	15,12	329	20,75	222	14,04	152	9,61	95	6,07
1896	1 997	167	8,36	470	23,55	434	21,70	302	15,13	382	19,14	145	7,26	97	4,86
1897	2 246	175	7,79	493	21,95	635	28,28	274	12,20	429	19,10	147	6,54	93	4,14
1898	2 336	139	5,95	430	18,41	565	24,19	288	12,33	486	20,80	251	10,74	177	7,58
1899	2 427	156	6,43	386	15,90	751	30,94	240	9,89	457	18,83	242	9,97	195	8,04

Revisionen in Altersrentensachen

1892	2 277	828	36,36	332	14,59	5	0,22	65	2,85	675	29,64	284	12,47	88	3,87
1893	1 640	567	34,57	185	11,28	10	0,61	263	16,04	409	24,94	158	9,63	48	2,93
1894	1 089	382	35,08	199	18,27	13	1,19	200	18,37	184	16,90	75	6,89	36	3,31
1895	1 148	440	38,33	288	25,09	13	1,13	150	13,06	125	10,89	70	6,10	62	5,40
1896	1 167	378	32,39	289	24,77	13	1,11	198	16,97	169	14,48	62	5,31	58	4,97
1897	1 105	376	34,03	350	31,67	—	—	115	10,41	181	16,38	39	3,53	44	3,98
1898	906	200	22,07	331	36,53	—	—	118	13,02	119	13,13	75	8,30	63	6,95
1899	737	201	27,27	265	35,96	—	—	78	10,58	81	10,99	55	7,46	57	7,74

Revisionen in Beitragserstattungssachen (§§. 30/31)

1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	5	—	—	—	—	—	—	5	100,00	—	—	—	—	—	—
1896	63	—	—	20	31,75	—	—	43	68,25	—	—	—	—	—	—
1897	73	—	—	11	15,07	—	—	60	82,19	—	—	—	—	2	2,74
1898	67	—	—	7	10,45	—	—	50	74,63	4	5,97	4	5,97	2	2,98
1899	79	—	—	7	8,86	—	—	67	84,81	2	2,53	1	1,27	2	2,53

Tabelle 9.

Die Revisionen nach den Jahren der Einlegung und der Erledigung.

Jahr	Zahl eingelegten Revisionen	Zahl der erledigten Revisionen						Unerledigt in das Jahr 1900 zu übernehmen	
		in demselben Jahre der Einlegung		in dem ersten Jahre nach der Einlegung		in dem zweiten Jahre nach der Einlegung			
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1891	1 537	593	38,58	944	61,42	—	—	—	—
1892	3 571	2 333	65,33	1 238	34,67	—	—	—	—
1893	3 194	2 355	73,73	839	26,27	—	—	—	—
1894	2 923	2 022	69,18	901	30,82	—	—	—	—
1895	3 606	2 525	70,02	1 081	29,98	—	—	—	—
1896	4 246	2 965	69,83	1 281	30,17	—	—	—	—
1897	3 964	2 841	71,67	1 123	28,33	—	—	—	—
1898	4 015	2 816	70,14	1 199	29,86	—	—	—	—
1899	2 623	2 522	69,61	—	—	—	—	1 101	30,39
Insgesammt	30 679	20 972	68,36	8 606	28,05	—	—	1 101	3,59

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1898	Eingegangen im Jahre 1899	Summe	Davon	
				erledigt	unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden ꝛc.	1 813	8 119	9 932	8 340	1 592
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte	4 794	11 425	16 219	11 749	4 470
Summe A . .	6 607	19 544	26 151	20 089	6 062
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden ꝛc.	380	3 283	3 663	3 535	128
II. Revisionen	1 199	3 623	4 822	3 721	1 101
Summe B . .	1 579	6 906	8 485	7 256	1 229
Dazu Summe A . .	6 607	19 544	26 181	20 089	6 062
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	8 186	26 450	34 636	27 345	7 291

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbureaus.

Die Zahl der Plenarsitzungen betrug 4; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 53 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 1 117 Rekursentscheidungen und 673 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 85 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 677 Revisionsentscheidungen und 107 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.



Miszellen.

Preußisches Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900.

§ 1.

Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 Mk. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Waarenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Waarenhaus, Lager und dergleichen oder als Versandtgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Ort oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Waarengruppen führen.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Waarenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes beziehungsweise § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 2.

Die Waarenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 bei einem Jahresumsatze von

mehr als	bis	Steuersatz
400 000 Mk.	450 000 Mk.	4 000 Mk.
450 000 „	500 000 „	5 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „
550 000 „	600 000 „	8 500 „
600 000 „	650 000 „	9 500 „
650 000 „	700 000 „	10 500 „
700 000 „	750 000 „	11 500 „
750 000 „	800 000 „	12 500 „
800 000 „	850 000 „	13 500 „
850 000 „	900 000 „	15 000 „
900 000 „	950 000 „	16 500 „
950 000 „	1 000 000 „	18 000 „
1 000 000 „	1 100 000 „	20 000 „
1 100 000 „	1 200 000 „	22 000 „

und so fort für jede 100 000 Mk. mehr 2000 Mk. Steuer mehr.

§ 3.

Unterhält ein Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u. s. w.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Waarenhaussteuer von zwei vom Hundert ihres Jahresumsatzes.

Der geringste Steuersatz beträgt 200 Mk. bei einem jährlichen Umsatz von 10 000 Mk. oder weniger. Die Steuersätze steigen um je 200 Mk. für je 10 000 Mk. des Jahresumsatzes.

Die Heranziehung nach Abs. 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft der Veranlagung nachweist, daß der Gesammtumsatz des ganzen Unternehmens 400 000 Mk. nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesammtumsatz mehr als 400 000 Mk., aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1 000 000 Mk. beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihrem Antheil an dem Gesammtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 theilbare Zahl von Mark abzurundenden Theilbetrage desjenigen Steuersatzes zu veranlagen, welcher nach § 2 auf das Gesammtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich seine sämmtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§ 4.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5.

Würde die nach § 2 berechnete Waarenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Waarenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuersatzes herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung (§ 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§ 13) anzubringen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtig sind, ingleichen auf die im § 3 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6.

Die nach § 1 zu unterscheidenden Waarengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaaren, Eß- und Trinkwaaren und Genußmittel, Taback und Tabackfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaaren, Farbwaaren, Droguen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waaren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengeräthschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaaren, Papp- und Papierwaaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waaren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Waarengruppe nicht gezählt.

Solche Waaren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der andern jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waaren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waaren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waaren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waaren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaaren, Gummiwaaren und dergleichen —, nur Handel mit einer Waarengruppe angenommen.

Wie eine Waare nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifizieren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Waarengruppen.

§ 7.

Durch die Zerlegung eines Waarenhausbetriebs in mehrere gesonderte, selbstständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesammtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Waarenhausbetriebs stattfindet.

Der hiernach auf die Gesammtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 beziehungsweise im § 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Theilbeträge zu zerlegen.

§ 8.

Die Veranlagung der Waarenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanz-Minister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zwecke zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanz-Minister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des § 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§ 9.

Jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des nach § 8 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanz-Minister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem im ersten Satz bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im Abs. 1 bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.

Die Erklärungen (Abs. 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.

Der § 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§ 9) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens vierzehntägiger Frist zur Aeußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.

Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§ 11.

Wer die ihm nach § 9 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt oder den auf Grund der Vorschrift § 10 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Waarenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

§ 12.

Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahrs den Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 unterschiedenen Waarengruppen anfangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, oder eine nach § 3 der Waarenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebs von vorneherein ausgeschlossen ist, daß der Gesammtumsatz die waarenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die im Laufe eines Steuerjahrs erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Waarenhaussteuer veranlagten Betriebs auf nur eine der im § 6 unterschiedenen Waarengruppen oder auf Waaren, welche keiner derselben angehören, ändert an der veranlagten Waarenhaussteuer nichts.

§ 13.

Soweit in dem Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Waarenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§ 17 bis 21, 25, 26, 27 Abs. 2, 3, §§ 30 bis 38, 42 bis 53, 58, 76 bis 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203), sowie §§ 9, 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1, 2, § 15 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) sinngemäße Anwendung.

Die in den §§ 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Waarengattungen dies geschieht.

Die Strafbestimmungen in den §§ 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuer-

gesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§ 71 Nr. 2, 72 und 73 a. a. O. bei der Waarenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besonderen auf Grund des § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Waarenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Waarenhaussteuer nur soweit zu erheben, als sie die von ihr nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Waarenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämmtlich der Waarenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die waarenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Theilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.

Die Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des § 40 und § 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Waarenhaussteuer Anwendung.

Das Aufkommen an Waarenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente beziehungsweise Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Waarenhaussteuer auf den nach den §§ 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Theil des Steuerbedarfs findet nicht statt.

Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Waarenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

§ 15.

Die Waarenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.

Die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits bestehenden Waarenhäuser haben die Steuer für das Rechnungsjahr 1901 nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 16.

Der Finanz-Minister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Deutsche Hagelversicherungs-Anstalten.) Nach dem „Deutschen Versicherungskalender" für das Jahr 1900[1]) sind im Jahre 1899 innerhalb des Deut-

[1]) XXXI. Jahrgang, herausgegeben von Wallmann's Verlag und Buchdruckerei, Lankwitz-Groß Lichterfelde (Berlin) 1899.

schen Reiches 24 Gesellschaften, denen sich die öffentliche (staatlich geleitete) für Bayern anschließt, mit der Versicherung gegen Hagelschäden beschäftigt gewesen. Nach ihrem Sitze ordnen sie sich folgendermaßen:

	Sitz I. in Preußen:	Firma (*Aktiengesellschaft):	thätig seit	1898 vers. Mill. M.
1.	Breslau	Ostdeutscher Hagelversicherungs-Verband . .	1894	43,9
2.	Wriezen	Hagelschäden-Vg. für den Oderbruch . . .	1844	4,8
3.	Schwedt	Schwedter Versicherungsgesellschaft	1826	202,9
4.	Greifswald	Versicherungsgesellschaft in Greifswald . . .	1841	34,1
5.	Berlin	*Berliner H.-Assekuranzgesellschaft von 1832 .	1832	93,6
6.	„	Deutsche Hv.-G. für Gärtnereien ꝛc.	1847	10,3
7.	„	Hv.-Bank für Deutschland von 1867 . . .	1867	31,4
8.	„	Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft .	1869	756,0
9.	„	Borussia, Hv.-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit .	1873	90,2
10.	„	Allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Ges. .	1874	8,5
11.	„	Ceres, deutsche V.-G. gegen Hsch. auf Geg. .	1885	32,0
12.	„	Preußische Hv.-G. (auf Aktien 1864) . . .	1886	60,5
13.	Magdeburg	*Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	1853	311,9
14.	„	Patria, Hv.-Ges. auf Gegenseitigkeit	1884	53,8
15.	Kiel	Schl.-Holst.-Lauenb. H.-Assek.-Verein . . .	1878	16,5
16.	Hanerau	Dithmarsischer Hagelversicherungs-Verein . .	1860	4,2
17.	Hannover	H.-Braunschweigische Hsch.-Vers.-Ges.	1833	36,7
18.	Elberfeld	*Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft	1856	129,8
19.	Köln	*Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft . .	1853	231,9
	II. in Mecklenburg-Strelitz:			
20.	Neubrandenburg . .	Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellsch. .	1797	59,7
	III. in Mecklenburg-Schwerin:			
21.	Schwerin	Grevesmühlener Hsch.-Versich.-Verein . . .	1854	c. 29,5
	IV. in Oldenburg:			
22.	Oldenburg	Oldenburger Hagelversicherungs-Gesellschaft .	1866	4,7
	V. in Sachsen:			
23.	Leipzig	Ges. zu gegenseitiger Hsch.-Vergütung . . .	1823	42,2
	VI. in Sachsen-Weimar:			
24.	Weimar	*Die Union, allgemeine deutsche Hv.-G. . .	1854	242,9
	VII. in Bayern:			
25.	München	Kgl. bayer. Landes-Hagelversicherungs-Anstalt	1884	176,0

Seitdem hat die mit Nr. 17 bezeichnete Anstalt am 24. November 1899 ihre Verschmelzung mit Nr. 8 beschlossen, wodurch die Gesammtzahl der Gesellschaften auf 24 zurück ging. Die gesammte Versicherungssumme der 5 Aktiengesellschaften betrug im Jahre 1898 $1\,010,_{22}$, die der 11 gegenseitigen allgemeinen Anstalten $1\,357,_{88}$, die der 8 beschränkten (unter Annahme von 29 Mill. Mark Werth der 4 214 000 Ztr. bei Nr. 21) $163,_{7}$ und die der bayerischen öffentlichen Anstalt $176,_{02}$, zusammen $2,706,_{8}$ Mill. Mk. Setzt man für jede Gesellschaft, unbekümmert um die häufigen Uebergänge der Versicherten von einer zur anderen Anstalt und um die Auflösung hier nicht genannter, die jeweils niedrigsten Werthe seit 1875 oder dem Jahre späterer Einrichtung (für Nr. 16 seit 1885) an, so erhält man als Summe der vier Gruppen $409,_{53}$ bezw. $428,_{32}$, $105,_{6}$ (die 1 809 000 Ztr. bei Nr. 21 = $12^1/_2$ Mill. Mk. gerechnet) und $11,_{14}$, zusammen $954,_{6}$ Mill. Mk.; am häufigsten kommen bei dieser im starken Wechsel der Hagelversicherung unterhalb des wirklichen Mindestmaßes bleibenden Größe die Jahre 1875 (5 mal), 1876, 1879, 1886 und 1889 (je 3 mal) vor. Als Summe der höchsten erreichten Einzelwerthe findet man $1\,010,_{22}$ bezw. $1\,510,_{05}$, $173,_{7}$ und $176,_{02}$, zusammen 2 870 Mill. Mk., welche sich wenig über die jüngste Werthhöhe erhebt; da thatsächlich neben 10 einzeln vorkommenden Jahren 1898 mit 15 Höchstzahlen auftritt, so ist eine weitere Ausdehnung der Hagelversicherung sehr wahrscheinlich.

Das Geschäftsgebiet ist für die Gesellschaften unter Nr. 4 (ohne Agenten) und 10—12 nicht verzeichnet, für 8, 9 und 18 das Deutsche Reich, für 7 dieses nebst angrenzenden Ländern ohne Bayern, für 13 Deutschland ohne Elsaß-Lothringen und für 14 ohne Bayern, für 19 Nord- und Mitteldeutschland nebst Lothringen, Luxemburg und Holland, für 3, 5—6 und 23—24 Nord- und Mitteldeutschland, für 1 die sechs östlichen Provinzen nebst Mecklenburg und Schleswig-Holstein, für 17 Schlesien 2c. bis Hessen-Nassau, für 2 hauptsächlich das linke Oderbruch von Lebus bis Freienwalde, für 15 Schleswig-Holstein nebst der mecklenburgischen Ostseeküste, Ratzeburg, Lübeck, Eutin und Hamburg (in 15 Sektionen), für 16 Dithmarschen, für 20 ein Umkreis von 400 km um den Hauptsitz, für 21 Mecklenburg (in 9 Distrikten), für 22 (eine Abtheilung der Oldenburger landwirthschaftlichen Gesellschaft) das Herzogthum Oldenburg und für 25 das Königreich Bayern. — Die Magdeburger Aktiengesellschaft unterhält den Hagelversicherungs-Verband „Mittelrhein" für sechs Kreise des Kasseler Bezirkes, den Regierungsbezirk Wiesbaden, den Kreis Wetzlar und das Großherzogthum Hessen; der durch einen Ausschuß vertretene Verband ist von Nachschußverbindlichkeit befreit und empfängt nach glücklichen Ergebnissen einen Rabatt auf die Prämie. Für jeden der 101 Bezirke der Norddeutschen Gesellschaft ist ein Bezirksverein gebildet, der das Recht hat, Schätzer und einen Vertreter zur Generalversammlung mit Vergütung der Reisekosten durch die Gesellschaft zu wählen. — Die Schwedter Gesellschaft betreibt zugleich Feuerversicherung, und der Mecklenburgischen ist die gleichnamige Feuerversicherungs-Gesellschaft verpflichtet.

Als Bürgschaftsmittel dient an erster Stelle den Aktiengesellschaften das Aktienkapital: der Berliner 3, der Magdeburger 6, der Vaterländischen 3, der Kölnischen 9 Mill. und der Union 7 528 500, zusammen 28 528 500 Mk.; darauf sind 20 beziehungsweise 33⅓, 33⅓, 20 und 20 vom Hundert, zusammen 6 905 700 Mk. eingezahlt. Von den gegenseitigen Gesellschaften besitzen noch: die Ostdeutsche einen Garantiefonds von 180 000 einschließlich ungezahlter 150 000 Mk., Patria einen Dispositionsfonds von 330 274 einschließlich 5 000 Mk. Schuld der Zeichner, und Legegelder der Mitglieder werden sowohl bei ersterer wie bei der Mecklenburgischen geführt; die Königlich bayerische Anstalt verfügt über 1 Million Mark Stammkapital aus der Staatskasse. Hierzu kommen die Reservefonds, theilweise unter besonderen Bezeichnungen. Den weitaus höchsten besitzt Union mit zusammen 4 826 797 Mk., die Aktiengesellschaften überhaupt (nach Abzug eines Fehlbetrages) 7 711 506, die 11 gegenseitigen Anstalten mit allgemeiner Organisation 1 689 363 (nach Abzug von 28 202 Mk. noch zu deckenden Organisationskosten bei Nr. 1), ferner 6 enger begrenzte 1 108 655, die sachlich beschränkte 438 888 und die öffentliche 1 745 489, insgesammt 12 693 901 Mk. Weil jedoch beträchtliche Abschreibungen nötig werden, hätte man die Forderungen an Versicherte (Prämienrückstände) bis zweifelhafte Aktivposten zu betrachten; sie machen bei fünf allgemeinen Anstalten auf Gegenseitigkeit (Nrn. 7—9, 12 und 14) 286 661 Mk. aus, und ihnen schließt sich (bei 1, 3, 10—11, 17 und 23) ein Theil der nicht näher bezeichneten Forderungen (Debitoren) von 885 983, sowie bei einer örtlich beschränkten (Nr. 20) von 86 341 und bei der sachlich begrenzten (Nr. 6) von 12 770 Mk. an. Nachschußverbindlichkeit bei den gegenseitigen und Verpflichtungen auf fortlaufende Versicherungen bei allen Gesellschaften bilden eine weitere, nicht in Zahlen darstellbare Bürgschaft. (Stat. Korr.)

In G. Hirth's Verlag in **München** und **Leipzig** ist erschienen:

Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reiches

von

Otto Freiherrn von Aufseß.

Fünfte, vollständig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage

von

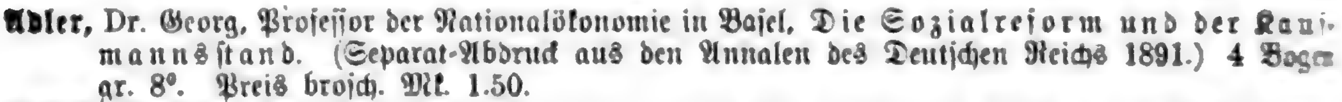
Carl Wiesinger

k. b. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Altona.

28 Bogen groß 8°. Preis brosch. Mk. 7.—, in Ganzleinwandband Mk. 7.75.

Das im Jahre 1891/92 in **vierter** Auflage veröffentlichte Buch soll jetzt in einer **vermehrten** und verbesserten **fünften** Auflage in unserm Verlage erscheinen, da die Entwickelung des **Zoll-** und **Steuerwesens** des Reiches seit jener Zeit, die **Einverleibung Hamburgs in den Zollverband**, die **neue Branntwein- und Zuckersteuergesetzgebung, die in den Jahren 1892 bis 1899 abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge** und die damit verbundenen **Zolltarifänderungen** so viele Neuerungen hervorgerufen haben, daß eine wiederholte Umarbeitung des Buches dringend geboten erschien. Das Werk befaßt sich mit dem gesammten Geschäftsumfang der Zoll- und Steuerverwaltung des Reiches und wird dem Theoretiker wie dem Praktiker als ein willkommenes Handbuch sich erweisen. Ein **alphabetisches Inhaltsverzeichniß** wird den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern, auch die Hinweisung auf die Quellen der Gesetzgebung und die amtlichen Publikationen des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten, sowie auf die hinsichtlich der Zoll- und Steuerverwaltung vorhandene Litteratur dürfte jedem, der sich näher und eingehender **über diese s. Z. wieder mehr als je hervortretenden Zoll- und Steuerfragen und Handelsvertragsverhältnisse unterrichten will, die gewünschten Aufschlüsse geben.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.



Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1899. 28 Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 7.—, in Leinwand geb. Mk. 7.75.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4³/₄ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4¹/₂ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland“. 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4³/₄ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11¹/₂ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17¹/₂ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¹/₄ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1¹/₂ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5¹/₂ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9¹/₂ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18¹/₂ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8¹/₂ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1900. | Dreiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 12.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, November 1900.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Zur Entwicklung der „Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres“

mit besonderer Rücksicht auf die Etatstechnik.

(Schluß.)

Von

W. Thrän, Potsdam.

IV. Die Zeit vom 1. Januar 1877 bis 1. April 1900 im Allgemeinen.

Das Jahr 1876 bildet, wie wir gesehen haben, einen gewissen Abschluß in der formalen Entwicklung der Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres, jedoch nicht in der Weise, daß hierin von jetzt ab ein Stillstand eingetreten wäre. Nach der in beständigem Fluß und Wachsen begriffenen Sache mußte sich die Form richten. — Die wichtigsten Aenderungen in der äußeren Gestaltung dieser Etats innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums sind folgende. Zunächst wurde das Etatsjahr verlegt. Das Gesetz vom 26. Februar 1876 bestimmte, daß vom 1. April 1877 ab das Etatsjahr für den Reichshaushalt je mit dem 1. April beginne und mit dem 31. März schließe. Zu dieser Neuerung hatten triftige Gründe geführt. Während der Pauschperiode (1868 bis 1874) d. h. so lange der Etat der Militärverwaltung nicht der jährlichen Feststellung durch Bundesrath und Reichstag unterlag, war der Bundes- und sodann der Reichshaushaltsetat regelmäßig in der zu Anfang jeden Kalenderjahres stattfindenden Reichstagssession für das jedesmal folgende Kalenderjahr festgestellt worden; der Etatsentwurf hatte hiebei schon in den letzten Monaten des der Berathung durch den Reichstag vorhergehenden Jahres, somit mehr als 12 Monate vor Beginn des Jahres, für das er gelten sollte, gefertigt werden müssen. Als nun nach Aufhören der Pauschperiode auch die Militärausgaben, also der weitaus größte Theil der Reichsausgaben, für jedes Jahr im Einzelnen festzustellen waren, wurde für die Jahre 1875 und 1876 der Entwurf des Reichshaushaltsetats je während der dem Beginn des betreffenden Kalenderjahres vorangehenden letzten Monate vorgelegt. Dieses Verfahren erleichterte zwar die Aufgabe, über die jährlich zu Gebot stehenden Mittel nach einem einheitlichen System zu verfügen, und vermied möglichst eine Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit des Etats- und Rechnungswesens durch Nachtragsetats, allein andererseits entstanden jetzt durch das Zusammendrängen von Entwerfen, Berathen und Feststellen des Etats in einen solch kurzen Zeitraum Mißstände, die namentlich im Reichstag zu mehrfachen Klagen führten. So ergab sich, da ein Zurückgreifen auf die während der Pauschperiode geübte Praxis nicht thunlich erschien, die Verlegung des Beginns des Etatsjahres auf 1. April. Der Reichstag hatte nun in seiner, in die Wintermonate zu

verlegenden, regelmäßigen Session hinreichende Zeit für die Berathung des Etats und die Verwaltung konnte für die durch den Etat zu bewilligenden Bauten noch die volle Bauperiode des Jahres ausnützen. Das Etatsjahr, das sich nun nicht mehr mit dem Kalenderjahr deckte, wurde mit Bruchtheilen aus 2 Kalenderjahren bezeichnet und umfaßte also das Etatsjahr 1877/78 die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878.

Auf Veranlassung der Reichsfinanzverwaltung trat vom 1. April 1898 ab an Stelle dieser Doppelziffer nur eine Jahresziffer, und zwar diejenige, die den größten Theil des Etatsjahres (vom 1. April bis 31. Dezember) in sich schließt; ferner würde der Ausdruck „Etatsjahr" geändert in „Rechnungsjahr" (vgl. Art. 72 der Reichsverfassung, wonach jährlich Rechnung zu legen ist). Die Etats für die Rechnungsjahre behielten die seitherigen Anfangs- und Endtermine (1. April und 31. März) bei, wie denn überhaupt der bestehende Rechtszustand durch diese, hauptsächlich wegen der Klarheit und Kürze des Geschäftsverkehrs getroffene, Vereinfachung keine Veränderung erfuhr. — Den Uebergang zu dem neuen Etatsjahr 1877/78 wollte die Regierung nicht durch einen besonderen Etat bewerkstelligen, vielmehr sollte der bereits für das Jahr 1876 bestehende Etat mit den durch die Verhältnisse gegebenen Modifikationen für die 3 ersten Monate des Kalenderjahres 1877 weiter gelten. Da der Reichstag hierauf nicht einging, so wurde für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 in der regelmäßigen Weise ein besonderer Etat festgestellt. Das Gesetz vom 23. Dezember 1876 betr. die Feststellung dieses Quartalsetats, bestimmte jedoch, es solle derselbe dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt zutreten, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage für die Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als eine Rechnungsperiode zu behandeln sei. — Bemerkenswerthes bietet dieser Zwischenetat, der lediglich einen Uebergangszustand regeln sollte, nicht; namentlich die Militärausgaben desselben schlossen sich durchweg dem Etat für 1876 an. — Für die nun folgenden beiden Etatsjahre 1877/78 und 1878/79 kamen die Reichshaushaltsetats nicht rechtzeitig zu Stand und es mußten daher bis zur gesetzlichen Feststellung derselben und vorbehältlich der durch diese Feststellung sich ergebenden Aenderungen je die vorangehenden, bereits festgestellten Etats durch die besonderen Gesetze vom 26. März 1877 und vom 30. März 1878 auf die Monate April 1877 und 78 erstreckt werden. Wie der erstgenannte Vierteljahrsetat, so standen auch diese Monatsetats, streng genommen, nicht auf dem Boden der Reichsverfassung, welche nur Etatsjahre kennt. Bei Herstellung der betr. Nothgesetze wurde übrigens die Verfassungsfrage nicht aufgeworfen; durch stillschweigende Konnivenz fand diese Seite der Angelegenheit ihre Erledigung. Dagegen verwarf der Reichstag in den Jahren 1880 und 81 die auf verfassungsmäßige Einrichtung zweijähriger Etatsperioden gerichteten Vorlagen der Reichsregierung. Hatte es sich damals darum gehandelt, durch die Verfassung die Regierung zur Vorlage und die gesetzgebenden Faktoren zur Feststellung zweijähriger Etats zu verpflichten, wodurch viel Zeit und Arbeit erspart, sowie die Kalamität des gleichzeitigen Tagens des Reichstags und der Einzellandtage vermieden worden wäre, so brachte die Regierung Ende des Jahres 1882 gleichzeitig für die beiden Etatsjahre 1883/4 und 84/5 gesonderte Etatsentwürfe ein, um zunächst die bestrittene etatstechnische Ausführbarkeit zweijähriger Etatsperioden darzuthun und zu erproben. Allein der Reichstag

stellte sich auch jetzt nicht auf den Standpunkt der praktischen Zweckmäßigkeit, sondern auf den des politischen Rechts, und lehnte, davon ausgehend, daß das Budgetrecht der Volksvertretung nicht verkürzt werden dürfe, die gleichzeitige Bewilligung der beiden Etats ab. Es wurde hierauf nur der Etat für 1883/4, und zwar durch das Gesetz vom 2. März 1883, festgestellt. Der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1884/5 ging jedoch im April 1883 dem Reichstag von neuem zur Beschlußfassung zu, weil die Alters- und Invalidenversorgungsvorlage in der nächsten Session voraussichtlich nicht zur gesetzlichen Verabschiedung gelangt wäre, wenn die Berathung des Reichshaushaltsetats für 1884/5 die Zeit des Reichstags noch während der folgenden Wintersession hätte in Anspruch nehmen müssen. Trotz vielfacher Bedenken wegen der bei einer solch frühzeitigen Etatsaufstellung vorhandenen Unsicherheit der Etatsgrundlagen gab diesmal der Reichstag den vorangedeuteten Zweckmäßigkeitserwägungen Raum. Der Etat für 1884/5 gelangte noch vor Eintritt der Sommerpause zur Feststellung (Gesetz vom 2. Juli 1883) und es waren somit vom Reichstag in *einer* Session zwei Jahresetats zur Erledigung gebracht worden.

Eine für die Veranschlagung und Führung des Reichshaushalts wichtige Einrichtung hatte das Jahr 1879/80 gebracht. Laut Kaiserlichen Erlasses vom 14. Juli 1879 war die bisher mit dem Reichskanzleramt verbundene Finanzverwaltung des Reichs fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter der Benennung „*Reichsschatzamt*" zu führen. Zu dem Geschäftskreis dieser, von 1879/80 ab unter Abschnitt IX der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats — Spezialetat Anlage VIII — geführten, durch den Etat für 1894/95 erweiterten Behörde sollte u. A. das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen des Reichs und überhaupt das Etatsrecht in seiner grundsätzlichen Bedeutung gehören. Hier war von Anfang an dafür Sorge zu tragen, daß alle, mit finanziellen Wirkungen verbundenen Handlungen innerhalb der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung thunlichst nach gleichmäßigen Grundsätzen auf etatsrechtlichen Grundlagen vorgenommen werden.

Wesentliche Neuerungen *formaler* Art sind sodann für die Jahre 1881/2 und 1889/90 zu verzeichnen.

Im Etatsjahr 1881/2 wies der Hauptetat erstmals, im Interesse der Vereinfachung und der übersichtlichen Ordnung, die fortdauernden Ausgaben und die in den Spezialetats besonders nachgewiesenen Einnahmen nur noch mit den Kapitelsummen nach; es sollte der Hauptetat von jetzt ab möglichst nur noch die Kapitel enthalten, während die Spezialetats die Titel zu umfassen hatten. Ferner wurden die Spezialetats durch Aufnahme der bisher nur im Hauptetat angesetzten einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats vervollständigt. Eine Spezialisirung dieser Ausgaben im Hauptetat behielt man nur insoweit bei, als die Rücksicht auf die ihnen zu Grund liegenden Spezialgesetze oder die ihretwegen besonders auf den Etat zu bringenden außerordentlichen Deckungsfonds dies zweckdienlich erscheinen ließ. Etatsrechtliche Bedenken standen dieser Aenderung nicht entgegen, da, wie schon früher bemerkt wurde, die Titel der Spezialetats von den gesetzgebenden Faktoren besonders genehmigt werden und für die Verwaltung ganz ebenso bindend sind, wie die unmittelbar durch den Hauptetat festgesetzten Titel.

Eine für die fernere Behandlung der *einmaligen* Ausgaben wichtige Einrichtung wurde durch den Etat für 1889/90 eingeführt, nachdem der Reichs-

tag am 23. Februar 1888 den Wunsch ausgesprochen hatte, „es möchte bei Vorlage des Reichshaushaltsetats für 1889/90 eine Vereinfachung und größere Uebersichtlichkeit insoweit in Aussicht zu nehmen sein, daß, getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben in einem außerordentlichen Etat dasjenige in Ausgabe und Einnahme erscheine, wofür nicht aus laufenden Einnahmen, sondern durch Anleihebeträge oder aus besonderen Fonds und Verpflichtungen die Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden." Hienach erfolgt seit 1889/90 die Scheidung der einmaligen Ausgaben des Etats in zwei Gruppen; die erste umfaßt als „ordentlicher Etat" die in den ordentlichen Einnahmen Deckung findenden Ausgaben, die zweite dagegen enthält als „außerordentlicher Etat" die auf besondere Deckungsmittel verwiesenen Ausgaben. Bei den Einnahmen wurde ein Abschnitt „außerordentliche Deckungsmittel" eingefügt; derselbe weist die zur Bestreitung der letztgenannten einmaligen Ausgaben bestimmten besonderen Mittel nach und balancirt in der Endsumme mit den Ausgaben des außerordentlichen Etats. Der außerordentliche Etat bildet somit seither einen selbstständigen, in sich abschließenden Bestandtheil des Gesammtetats. —

Bei den fortdauernden Ausgaben wurde die Herstellung eines besonderen außerordentlichen Etats unterlassen, weil hier durch Einrichtung eines solchen die Uebersichtlichkeit und Einfachheit nicht gefördert, sondern beeinträchtigt worden wäre.

Weiterhin erhielt nun zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausdrucksweise dasjenige etatsmäßige Verhältniß, wonach innerhalb des Kreises bestimmter Etatsfonds Bestände des einen Fonds zur Begleichung von Mehrbedürfnissen des andern in ein und demselben Etatsjahr verwendet werden können, in den Spezialetats durchweg die Bezeichnung „die Fonds decken sich gegenseitig", während die Uebertragbarkeit eines Fonds von einem Etatsjahr in das andere stets durch den Vermerk „der Fonds ist übertragbar" ausgedrückt wurde. (Vorher war zur Bezeichnung des letzteren Verhältnisses das Wort „übertragungsfähig" gebraucht worden.)

Von diesen allgemeinen, den ganzen Reichshaushaltsetat betreffenden Neuerungen kommen wir zu den Besonderheiten der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres. Der außerordentliche Etat der einmaligen Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheers wird von 1889/90 ab nicht mehr, wie früher, als ein besonderer, alle Kontingente umfassender Spezialetat — Kapitel 6 — der Anlage V (Etats für die Verwaltung des Reichsheers) angefügt, sondern es werden die Ausgaben dieses Etats, soweit die Verfügung über dieselben den einzelnen Kontingentsverwaltungen zusteht, je in die Spezialetats derselben — Anlage V — hinter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kap. 5 — unter Kapitel 12 mitaufgenommen, sonst aber nur im Hauptetat in Ansatz gebracht. Die Zerlegung der einmaligen Ausgaben in zwei Haupttheile machte übrigens, da nach den bisherigen Grundsätzen einzelne einmalige Ausgaben für das Reichsheer theilweise auf Anleihemittel oder sonstige außerordentliche Deckungsmittel, theilweise auf die ordentlichen Jahreseinnahmen zu übernehmen waren, eine Erweiterung des Etats in der Weise nöthig, daß man die betreffende Ausgabe des außerordentlichen Etats dort unter einem besonderen Titel als Ausgabezuschuß einstellte, während dieselbe Ausgabe im ordentlichen Etat, der die Gesammtsumme nachwies, vor der Linie abgesetzt wurde. Bei den fortdauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheers, welche seit 1879/80 den Abschnitt VI (vorher V)

der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats bilden, trat mit dem Etatsjahr 1889/90 eine Aenderung in der formellen Behandlung der bayerischen Militärquote ein. Die für Bayern in den früheren Etats unter Kap. 44 des Hauptetats ausgesetzte Summe war nicht ausschließlich nach den fortdauernden Ausgaben in Kap. 14—43 (Verwaltung des Reichsheers) und Kap. 74 (allgemeiner Pensionsfonds), sondern zum Theil auch nach einmaligen Ausgaben der andern Heereskontingente bemessen, so daß die dem Aufbau des Etats sonst zu Grunde liegende Scheidung zwischen fortdauernden und einmaligen Ausgaben an dieser Stelle nicht durchgeführt erschien. Nunmehr wird die, in der bisherigen Art nach dem Bündnißvertrag berechnete, bayerische Quote unter Kap. 44 voll vor der Linie angesetzt und hievon der Betrag abgezogen, welcher Bayern als Quote der zu Lasten der ordentlichen Einnahmen auf den Etat gebrachten einmaligen Ausgaben der andern Kontingente zusteht. Letzterer Betrag gelangt ebenso, wie der für Bayern zu berechnende Theil von den aus der Anleihe zu deckenden einmaligen Ausgaben der andern Kontingente im Hauptetat besonders zum Ansatz und erscheint somit, seiner Natur entsprechend, in den Schlußsummen, wie im Etatsgesetz, unter den einmaligen Ausgaben. In ähnlicher Weise wird seither hinsichtlich der bayerischen Quote bei dem allgemeinen Pensionsfonds verfahren.

In der Eintheilung der fortdauernden Ausgaben unter Kap. 14—43 waren schon früher, und zwar mit dem Etat für 1881/2, folgende Aenderungen eingetreten. Die Ausgabenansätze für das Garnisonbauwesen, die vorher das Kap. 27 „Garnisonverwaltungs- und Serviswesen“ mitenthalten hatte, wurden jetzt im unmittelbaren Anschluß an dieses Kapitel in einem besonderen Kapitel 28 vereinigt. Die seit 1876 unter Kap. 28 geführten Wohnungsgeldzuschüsse — bei der Umgestaltung des Etats für 1876 hatte der Titel 32 des Etats für 1875 „Wohnungsgeldzuschüsse“ die Kapitelnummer 28 erhalten — reihte man unmittelbar hinter dem Kap. 39 „Bau und Unterhalung der Festungen“ als dem letzten derjenigen Kapitel, auf deren Besoldungsstellen sich die Ansätze von Wohnungsgeldzuschuß beziehen, als Kap. 40 ein. Die bisher unter Kap. 40 ausgeworfenen „Unterstützungen 2c.“ wurden auf Kap. 41 übernommen; die seither hier geführten „Invalideninstitute“, deren Kosten zufolge Gesetzes vom 30. März 1879 schon seit 1. April 1879 aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu decken waren, schieden jetzt gänzlich aus dem Militäretat aus und bildeten fortan das Kap. 84 des Reichsinvalidenfonds. Im Uebrigen blieb von 1881/2 ab die Nummerirung der Kapitel der fortdauernden Ausgaben für das Reichsheer unverändert; innerhalb der Kapitel dagegen änderte sich mehrfach die Titeleintheilung; namentlich entstanden infolge neuer Bedürfnisse oder durch Vereinigung verschiedener, vorher von einer Mehrzahl von Etatstiteln mitgetragener Ausgaben zu einem Fonds neue Titel, die, ähnlich wie in den Etats der übrigen Reichsverwaltungen, entweder am Schluß der Titelreihe mit einer weiteren Titelnummer angefügt oder, des Zusammenhangs wegen, einem bestehenden Titel unter Beibehaltung von dessen Nummer, mit der Bezeichnung durch Buchstaben (a u. b), jedoch als selbstständige Titel, angeschlossen wurden.

Uebersichten der Etatsstärke des deutschen Heeres für das betreffende Etatsjahr waren den Etats für die Verwaltung des Reichsheers schon von Anfang an beigegeben worden. Weiterhin wurden denselben seit 1876 Uebersichten der Veränderungen in der Etatsstärke des Heeres je im Vergleich mit dem Vorjahr, sowie seit 1877/78 Spezialnachwei-

sungen der gegen den vorjährigen Etat in Aussicht genommenen Zu- und Abgänge bei den fortdauernden Ausgaben angefügt; in den fünf Abtheilungen: I. „Veränderungen in den Formationen und Stellen aus Anlaß der organischen Fortentwicklung des Heerwesens", II. „Gehalts- und Zulageerhöhungen", III. „Veränderungen in den Ausgabeansätzen, die sich aus den Durchschnitten der Vorjahre oder aus den wechselnden Preisverhältnissen 2c. ergeben", IV. „Sonstige besondere Bedürfnisse", V. „Uebertragungen von einem Ausgabekapitel auf das andere" gelangen hier die Aenderungen gegenüber dem Vorjahr in übersichtlicher, zweckdienlicher Weise zur Darstellung. Hiemit kommen wir zu den Ziffern der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.

Die Steigerung der Militärausgaben und somit das Wachsen der Militäretats wurde wesentlich verursacht durch die Gesetze vom 6. Mai 1880 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 11. März 1887, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 27. Januar 1890, betr. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 15. Juli 1890, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, und vom 28. Juni 1896, enthaltend Aenderungen des vorgenannten Gesetzes, sowie durch die zwei Gesetze vom 25. März 1899, das erste betreffend die Friedenzpräsenzstärke des deutschen Heeres, das zweite betr. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes.

Nachdem seit dem Erlaß des Reichsmilitärgesetzes in den benachbarten Staaten solch umfassende Erweiterungen der Heeresorganisation zur Durchführung gelangt waren, daß auch das Deutsche Reich seine militärischen Einrichtungen vervollständigen mußte — die französische Friedenspräsenz bezifferte sich damals einschließlich der Gensdarmerie, die dort zur Armee zählt, auf 479,000 Mann, die russische auf ca. 800,000 Mann — stellte das Gesetz vom 6. Mai 1880 in Ausführung der Art. 57, 59 und 60 der Reichsverfassung die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann fest, d. h. auf 1 % der Bevölkerung vom 1. Dezember 1875. Die Einjährigfreiwilligen sollten, wie bisher, auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung kommen. Im Gegensatz zum Reichsmilitärgesetz, das die Friedenspräsenzstärke an „Unteroffizieren und Mannschaften" festgestellt hatte, wurden in diesem Gesetz die Unteroffiziere, als nun zu den Mannschaften zählend, neben den Mannschaften nicht mehr besonders erwähnt. Die Feststellung der Präsenz des Reichsmilitärgesetzes hätte bis 31. Dezember 1881 gelten sollen; die Erhöhung des Standes um rund 26,000 Mann trat somit 9 Monate früher ein. Der Antrag, vom 1. April 1881 ab die Friedenspräsenz jährlich durch den Reichshaushaltsetat festzustellen, wurde vom Reichstag abgelehnt, ebenso wie derjenige, die genannte Ziffer nur bis 31. März 1884 zu bewilligen. Nach § 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 waren nun vom 1. April 1881 ab die Infanterie in 503 Bataillonen (statt seither 469), die Feldartillerie in 340 Batterieen (statt seither 300), die Fußartillerie in 31 (29) Bataillonen, die Pioniere in 19 (18) Bataillonen zu formiren. Kavallerie und Train verblieben in der bisherigen Formirung (465 Eskadrons und 18 Bataillone). Die Mehrkosten dieser Heeresverstärkung betrugen bei den fortdauernden Ausgaben, ausschließlich Pensionen, jährlich ca. 15 Millionen Mark.

Um die drohende militärische Ueberflügelung durch Frankreich, dessen Be-

völkerung sich zu derjenigen Deutschlands wie 5 : 6 verhielt, zu verhüten — Frankreich hatte seit 1880 die Friedenspräsenzstärke der Infanterie um circa 18,000 Mann erhöht und es lag Ende des Jahres 1886 den französischen gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetzentwurf über die Erhöhung der Friedenspräsenz um weitere 44,000 Mann vor — forderte die Reichsregierung Ende des Jahres 1886 eine Erhöhung der Friedenspräsenz von 427,274 auf 468,409 Mann, und zwar schon vom 1. April 1887 (statt 1. April 1888) ab auf weitere sieben Jahre. Als der Reichstag die erhöhte Präsenz statt bis 31. März 1894 nur bis 31. März 1890 bewilligte, erfolgte dessen Auflösung. Der neue Reichstag nahm (im März 1887) die Regierungsvorlage an. Hienach stellte das Gesetz vom 11. März 1887 in der bisherigen Weise die Friedenspräsenz für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 auf 468,409 Mann fest, und sollte vom genannten Zeitpunkt ab die Infanterie in 534 Bataillonen, die Feldartillerie in 364 Batterieen formirt werden; in der übrigen Formirung trat eine Aenderung nicht ein. Die dauernde jährliche Mehrausgabe für diese Erhöhung der Friedenspräsenz um rund 41,000 Mann belief sich auf circa 24 Millionen Mark ausschließlich Pensionen.

Das Gesetz vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, änderte den ersten Satz des Art. 59 der Reichsverfassung dahin, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahr, dem stehenden Heer — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots angehören solle, und verpflichtete die zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen dienenden Ersatzreservisten zu 3 Uebungen in der Dauer von 10, 6 und 4 Wochen mit der Bestimmung, daß die Zahl der zur ersten Uebung Einzuberufenden durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt werde.

Da nach § 11 des vorgenannten Gesetzes die Ersatzreservisten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zählen, so fiel der seitherige, auf das Gesetz vom 6. Mai 1880 — § 3 — gegründete besondere Etatsansatz für Ersatzreservisten weg und wurden unter den übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Kap. 24 rc. des Etats nur noch die zur ersten Uebung auf 10 Wochen einzuziehenden Ersatzreservisten besonders hervorgehoben. Die aus Anleihemitteln zu deckenden einmaligen Ausgaben zur Beschaffung von Waffen, Munition, Feldgeräth, Bekleidung und Ausrüstung für die Verstärkung der Kriegsformationen, Herstellung von Gebäulichkeiten zur Unterbringung der zutretenden Bestände u. s. w betrugen ca. 280 Mill. Mark; die Erhöhung der dauernden Ausgaben (für Bezirkskommandos, Kontrolwesen rc.) infolge des genannten Gesetzes war, abgesehen von der Verzinsung der erwähnten Anleihe, nicht von Bedeutung.

Unter Festhaltung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke und der gesetzlich bestimmten Zahl der Formationen war der Friedensstand der deutschen Feldartillerie zufolge des Nachtragsetats für 1889/90 — Gesetz vom 27. März 1889 — durch Verstärkungen und Aenderungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Verbände erhöht worden; den Mehrbedarf an Mannschaften hatte man durch Verminderung der Zahl der Oekonomiehandwerker bei allen Waffengattungen und Herabsetzung der Etatsstärke der Infanteriebataillone gedeckt; die Jahreskosten dieser Maßregel beliefen sich bei den fortdauernden Ausgaben auf $3{,}_{26}$ Millionen Mark.

Am 27. Januar 1890 erschien das Gesetz betr. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; es diente im Interesse der Ausbildung und der Leitung des Heeres zur Ausgleichung der in der Gliederung der Armee infolge der Heeresverstärkungen und Truppenverschiebungen entstandenen Unregelmäßigkeiten. Das unter preußischer Verwaltung stehende Reichsmilitärkontingent, welches bei den Heeresverstärkungen von 1881 und 1887 in seinem Friedenspräsenzstand um rund 51,000 Mann, und in seinen Friedensformationen, abgesehen von den Spezialwaffen, um 52 Bataillone Infanterie und 49 Batterien vermehrt worden war, ohne daß die organische Gliederung mit diesem numerischen Zuwachs gleichen Schritt gehalten hatte — an höheren Truppenverbänden waren nur bei dem 15. (elsaß-lothring.) Armeekorps 1881 1 Feldartillerie-Brigade und 1887 1 Infanterie-Division und 2 Infanterie-Brigaden formirt worden — zählte fortan 16, statt der bisherigen 14 Armeekorps, und zwar das Gardekorps, das 1.—11. und das 14.—17. Armeekorps. Durch die Neubildung des 16. Armeekorps (Metz) und des 17. Armeekorps (Danzig) wurde unter Verminderung des ungewöhnlichen Umfangs der höheren Verbände bei den Grenzarmeekorps die Organisation und die Kräfteabmessung der alten preußischen Armeekorps wiederhergestellt. Die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs bestand nun im Frieden aus 20 Armeekorps (16 preußische, 2 bayerische, je 1 sächsisches und württembergisches); das Gebiet des Deutschen Reichs war von jetzt ab in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Im Frühjahr 1890 erklärte die Reichsregierung mit Rücksicht auf die seit dem Gesetz vom 11. März 1887 eingetretenen Erweiterungen und Vervollkommnungen der Heereseinrichtungen in den Nachbarstaaten eine weitere Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 18,574 Mann für dringlich. Das französische Wehrgesetz vom 15. Juli 1889 war in entschiedener Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht weit über die Forderungen des bei Berathung des erstgenannten Gesetzes vom 11. März 1887 vorliegenden Entwurfs hinausgegangen, und so brachte denn das französische Budget für 1891 die Friedenspräsenzstärke bereits mit 520,548 Mann in Ansatz, also mit einem Mehr von rund 52,000 Mann gegenüber der deutschen Präsenz von 468,409 Mann; zudem war die Wehrpflicht in Frankreich von 20 auf 25 Jahre ausgedehnt und die Dienstpflicht so geregelt worden, daß aktive Armee und Reserve zusammen jetzt statt bisher 9, künftig 10 Jahrgänge — gegen 7 in Deuschland — umfaßten. Die Ueberlegenheit Frankreichs an Kadres gegenüber Deutschland hatte in den letzten Jahren noch eine Steigerung erfahren. Auch Rußland hatte seit 1887 sein Heer planmäßig vergrößert und die Verkehrswege gegen Westen vermehrt und verbessert. In der gesammten militärischen Lage war somit seit 1887 eine erhebliche Verschiebung zu Ungunsten Deutschlands eingetreten. In Anerkennung dieser Verhältnisse nahm der Reichstag die Vorlage der Regierung an. Das Gesetz vom 15. Juli 1890 stellte für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 31. März 1894, also für den Rest der siebenjährigen Periode des Gesetzes vom 11. März 1887, die Friedenspräsenzstärke auf 486,983 Mann fest. Ein Antrag, diese Stärke nur bis 31. März 1891 zu bewilligen und von da ab die Friedenspräsenz jährlich durch den Reichshaushaltsetat festzustellen, war vom Reichstag abgelehnt worden; dagegen hatten dort vier Resolutionen Annahme gefunden, welche sich gegen eine etwaige Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum aktiven Dienst erklärten, sich im Prinzip für das Etatsjahr als Bewilligungsfrist der Friedenspräsenz

aussprachen und die Regierung ersuchten, eine baldige Herabminderung der thatsächlichen Präsenzzeit bei der aktiven Armee, sei es durch Verlängerung der Rekrutenvakanz, sei es durch Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen eintreten zu lassen, und die Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen in ernstliche Erwägung zu ziehen. Die neue Heeresverstärkung, deren dauernde Kosten sich, ausschließlich Pensionen, auf jährlich ca. 18 Millionen Mark berechneten, sollte hauptsächlich die durch Schaffung des 16. und 17. Armeekorps in der Heeresorganisation entstandenen Lücken ausfüllen und die Kriegsbereitschaft der Feldartillerie, welcher 70 fahrende Batterien zutraten, erhöhen; sodann erfolgte wegen Neuformirung einer bayerischen Division in der Pfalz die Bildung weiterer 4 Infanterie-Bataillone und außerdem die Ausstattung der zwei neuen Armeekorps mit den erforderlichen Spezialwaffen. Zufolge des gen. Gesetzes (§ 2) war nun das deutsche Heer vom 1 Oktober 1890 ab in 538 Bataillonen Infanterie, 465 Eskadrons Kavallerie, 434 Batterien Feldartillerie, 31 Bataillonen Fußartillerie, 20 Bataillonen Pioniere und 21 Bataillonen Train formirt. Die Friedenspräsenzstärke war diesmal nicht mehr, wie bisher, nach dem Verhältniß von 1 % der ortsanwesenden Bevölkerung, sondern in Rücksicht auf das zur Zeit vorliegende dringendste Bedürfniß bemessen worden. Hiemit verließ man die aus den Verhältnissen des alten deutschen Bundes in die Verfassung des norddeutschen Bundes und sodann des Reichs übernommene, in Preußen vor Gründung des norddeutschen Bundes auf Grund des Wehrgesetzes vom 3. September 1814 mehrfach überschrittene Normalzahl. Von einem späteren, selbstständigen Wiederaufleben dieses Prinzips im Falle des Nichtzustandekommens eines Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres kann nach Wortlaut und Sinn des Art. 60 der Reichsverfassung nicht wohl die Rede sein.

Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1890 wäre die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres zum 1. April 1884 neu festzustellen gewesen; allein schon im November 1892 legte die Regierung, welche bereits bei den Verhandlungen zu vorgenanntem Gesetz die damalige Heeresverstärkung nur als einen Nothbehelf bezeichnet hatte, in der Erkenntniß, daß Deutschland von Frankreich, wo die Folgen des Gesetzes vom 15. Juli 1889 die Erwartungen übertrafen und das sogen. Rengagementsgesetz vom 18. März 1889 dem Unteroffiziersmangel vorbeugte, sowie von Rußland, dessen Friedenspräsenzstärke sich 1892 auf ca. 987,000 Mann bezifferte, in der militärischen Entwicklung überholt worden war, den, die volle Ausnutzung der nationalen Wehrkraft erstrebenden, auf andern als den bisherigen Grundlagen aufgebauten Entwurf eines Gesetzes betr. die Friedenspräsenzstärke des Reichsheers vor. Hiedurch wurden für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 492,068 Mann als Jahresdurchschnittsstärke vorgeschlagen; diese Durchschnittsstärke hatte eine nur zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen zur Voraussetzung.

Wie schon das Gesetz vom 15. Juli 1890 von dem Apriltermin abgegangen war, so erschien auch jetzt der Anfang des Etatsjahrs aus militärtechnischen Gründen als Beginn für eine grundlegende Aenderung der gesammten Heeresorganisation ungeeignet und wurde daher der 1. Oktober 1893 hiezu in Aussicht genommen. An der siebenjährigen Periode hielt die Regierung nicht weiter fest; von jährlicher Feststellung der Friedenspräsenz wurde namentlich auch deshalb abgesehen, weil ein großes Heerwesen für die Kriegs- und Friedensvorbereitungen und -organisationen gewisse längere Perioden erfordert; in fünfjährigen Perioden, die mit denen für die Volkszählung und

die Reichstagswahlen übereinstimmen, erblickte die Regierung eine ausreichende Gewähr für die Stetigkeit der Heereseinrichtungen. Die aktive Dienstzeit mußte bei der Hauptwaffe, den Fußtruppen, wesentlich deshalb verkürzt werden, weil ohne Schaffung neuer Verbände innerhalb des bisherigen Rahmens eine weit größere Zahl von Wehrpflichtigen, als seither, auszubilden war. Diese Verkürzung der Dienstzeit machte aber eine größere Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Friedenspräsenzstärke zur Nothwendigkeit. Die seitherige Ziffer der Friedenspräsenz war, wie schon früher hervorgehoben wurde, eine Maximalziffer, über die in keinem Theil des Jahres hinausgegangen werden durfte; was in dem einen Theil des Jahres durch eine unter der Maximalziffer bleibende Effektivstärke erspart wurde, durfte in einem andern Theil des Jahres nicht verwendet werden. Die Militärverwaltung konnte also beispielsweise hiebei nicht, wie die etatsrechtlich freier gestellte französische Heeresadministration, zeitweise, ohne Aufsehen zu erregen, Verstärkungen des Heeres eintreten lassen. Diese Maximal- und Normalziffer mußte beseitigt werden, da namentlich bei der Rekruteneinstellung ein entsprechender Prozentsatz als „Nachersatz“ gleichzeitig mit den Rekruten über die normale Präsenzstärke hinaus einzustellen war. So kam man zu einer Durchschnittsziffer der Gemeinen, für deren Unterhalt der Etat die Mittel auf jeden Tag des Jahres auszuwerfen hatte, während die Unteroffizierstellen ebenso, wie bisher schon die Stellen der Offiziere, Aerzte und Beamten alljährlich durch den Etat bewilligt werden sollten. Seither hatte man sich bei Neuschaffung von Unteroffiziersstellen mit der Absetzung einer gleichen Zahl von Gemeinenstellen geholfen, was mit dem neuen System nicht mehr vereinbar erschien. Entsprechend dem im Marineetat schon seit Jahren eingeführten Verfahren sollte die sogen. Rekrutenvakanz, d. h. die Zeit zwischen der Entlassung der gedienten Mannschaften zur Reserve und der Neueinstellung der Rekruten, welche seither etatsmäßig vier Wochen, thatsächlich aber bis zu sechs Wochen gedauert hatte — bei der Kavallerie bestand diese Rekrutenvakanz schon seit Herbst 1890 nicht mehr — in dem bisherigen Sinn fortfallen. Die etwa aus einer späteren Einstellung der Rekruten und aus den zufälligen „Manquements“ sich ergebenden Ersparnisse waren von jetzt ab zur Deckung der Mehrkosten einer zeitweise höheren Durchschnittsstärke bestimmt und sollten künftig nur noch die durch Beurlaubungen, Erkrankungen, Arretirungen und Abkommandirungen entstehenden Ersparnisse zurückgerechnet werden.

Mit der Verstärkung des Heeres und der Verkürzung der Dienstzeit waren noch weitere, den Etat beeinflussende Neuerungen verknüpft, wie Erweiterung der Kadettenkorps, der Unteroffiziersschulen und Unteroffiziersvorschulen, Erhöhung der Kapitulantenlöhnung, Einführung eines Kapitulationshandgeldes, Erhöhung der Gefechts- und Schießübungsgelder, Erhöhung der Uebungsmunition für Handwaffen, Erhöhung der Mittel für die Uebungen des Beurlaubtenstandes &c.; andererseits wurden durch Wegfall der Ausbildung der Ersatzreservisten im bisherigen Umfang — es sollten künftig nur noch körperlich minderwerthige Mannschaften in einigen Spezialzweigen in beschränkter, wie bisher, je durch den Etat festzustellender Zahl ausgebildet werden — Ersparnisse in Aussicht genommen.

Die Heeresverstärkung sollte nicht allein in Etatserhöhungen, sondern auch in Neuformationen zum Ausdruck kommen; von letzteren sind besonders hervorzuheben 173 neue — vierte — Infanteriebataillone zu je 2 Kompagnien in der Stärke von zusammen 195 Unteroffizieren und Gemeinen als Ausgleichsmittel für die Einführung der zweijährigen Dienstzeit.

Der Reichstag verwarf die Vorlage, die, abgesehen von einer namhaften Erhöhung der Zahl der Offiziere, Aerzte und Beamten ein Mehr von 11,857 Unteroffizieren und 72,037 Gemeinen, zusammen von 83,894 Mann erforderte und, ausschließlich Pensionen, dauernde jährliche Mehrkosten von ca. 64 Millionen Mark (für das erste Jahr ca. 56 Mill. Mk.) in Aussicht stellte. Auch ein Vermittlungsvorschlag, der durch Bewilligung einer Jahresdurchschnittsstärke von nur 479,229 Mann Gemeinen dauernde jährliche Minderkosten von circa 9 Millionen Mark (für das erste Jahr ca. 13 Mill. Mk.) erstrebte, wurde abgelehnt. Die Folge hievon war die Auflösung des Reichstags (Mai 1893). Auf der Grundlage des letztgenannten Vorschlags nahm der neue Reichstag den Regierungsentwurf an. Am 3. August 1893 erschien das Gesetz, welches die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479,229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke (im Sinne des ursprünglichen Entwurfs) feststellte. Die Einjährigfreiwilligen waren hienach, wie bisher, auf die Friedenspräsenzstärke nicht anzurechnen. Die Stellen der Unteroffiziere unterlagen, wie schon bemerkt, künftig ebenso, wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten, der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. In offenen Unteroffizierstellen durften, im Gegensatz zu dem Entwurf der Regierung, Gemeine nicht verpflegt werden. Nach § 2 des Gesetzes waren vom 1. Oktober 1893 ab die Infanterie in 538 Bataillonen und 173 Halbbataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons (die Regierung hatte 477 Eskadrons verlangt), die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillonen, die Pioniere in 24 Bataillonen, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillonen, der Train in 21 Bataillonen zu formiren. Weiterhin wurden für die genannte Zeit während der Dauer der aktiven Dienstpflicht die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet.

Das Gesetz vom 28. Juni 1896 beseitigte wieder die 173 Halbbataillone der Infanterie, bei denen sich die Nachtheile des schwachen Etats immer fühlbarer gemacht hatten. Ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wurden je 2 Halbbataillone zu einem Vollbataillon vereinigt, so daß die Infanterie — vom 1. April 1897 ab — in 624 Bataillonen formirt war. Der nicht erhebliche Mehrbedarf an fortdauernden Ausgaben wurde durch den Minderbedarf, der sich infolge Verzichts der Militärverwaltung auf die in Aussicht genommenen Anforderungen zur Vermehrung des Offiziers- und Unteroffiziersetats der Spezialwaffen mit zweijähriger Dienstzeit ergab, überwogen.

Im Dezember 1898 gingen dem Reichstag zwei Gesetzentwürfe zu, die, wiederum im Hinblick auf Frankreich und Rußland, wo die kriegsmäßige Organisation weiter, als diejenige Deutschlands vorgeschritten war und namentlich das jährliche Rekrutenkontingent eine Steigerung auf 250,000 und 300,000 Mann gegen 227,000 in Deutschland erfahren hatte, einestheils durch Schaffung weiterer Kommandostellen, anderntheils durch organische Ausgestaltung der einzelnen Waffengattungen, besonders der Feldartillerie, wesentliche Lücken und Unvollkommenheiten des Heerwesens beseitigen sollten. Hiebei nahm man für die Heeresverstärkungen, unter Festhaltung der fünfjährigen Bewilligungsperioden, im Gegensatz zum seitherigen Verfahren, wonach zur raschen Ausgleichung des von den Nachbarstaaten in den Rüstungen gewonnenen Vorsprungs in bestimmten Zeitabschnitten je einmalige, plötzliche Verstärkungen des Heeres eingetreten waren, eine allmähliche, systematische Entwicklung der Armee in

Aussicht, indem für eine Reihe von Jahren ein nach und nach, durch jährliche Etatsverwilligungen zu erreichendes Ziel für die Organisation gesteckt wurde. Aus den schon erwähnten militärtechnischen Gründen sollte die Neuorganisation nicht mit dem Anfang, sondern erst mit dem 1. Oktober des Rechnungsjahres 1899 beginnen, weshalb die Gültigkeitsdauer des bestehenden Gesetzes (vom 3. August 1893) noch bis zum 30. September 1899 zu verlängern war. Die schon durch das vorgenannte Gesetz eingeführte Jahresdurchschnittsstärke, mit deren Bewilligung thatsächlich eine Pauschsumme gewährt war, die, unabhängig von den Berechnungen der Verpflegungsetats der einzelnen Truppentheile es dem obersten Kriegsherrn ermöglichte, im Rahmen der Gesammtpräsenzziffer die Etats der einzelnen Truppenformationen festzustellen — auch der Reichstag stimmte der Auffassung zu, daß die Verpflegungsetats der einzelnen Truppentheile keine geeignete Grundlage für die Feststellung der Friedenspräsenz bilden und daß es der Kommandogewalt überlassen sei, diese Etats unter Einhaltung der durch das Geldbewilligungsrecht des Reichstags gezogenen Schranke je nach Bedürfniß zu erhöhen oder zu vermindern, also z. B. an den Grenzen „hohe" Etats eintreten zu lassen — wurde als eine bewährte und für die vorgeschlagene stufenweise Vermehrung der Armee besonders zweckmäßige Einrichtung beibehalten. Der Streit drehte sich wesentlich um die Ziffer der Friedenspräsenzstärke. Die Regierung hatte eine Jahresdurchschnittsstärke von 502,506 Gemeinen vorgeschlagen, die Budgetkommission wollte nur 495,500 Gemeine bewilligen; letztere Ziffer erklärte die Militärverwaltung nicht für ausreichend, um bei der Infanterie die für die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit nöthige Stärke der Bataillone zu erreichen. Der Reichstag trat, unter Annahme zweier, auf Beschränkung der Abkommandirungen gerichteter Resolutionen und indem er die Bereitwilligkeit aussprach, nöthigenfalls noch während der Geltungsdauer der jetzt zu erlassenden Gesetzesbestimmungen in erneute Erwägungen über die Bemessung der Friedenspräsenzstärke einzutreten, dem Vorschlag der Kommission bei. Dementsprechend kam das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 25. März 1899 zu Stande. Hienach ist vom 1. Oktober 1899 ab die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart zu erhöhen, daß sie im Lauf des Rechnungsjahres 1903 (die Regierung hatte 1902 vorgeschlagen) die Zahl von 495,500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 verbleibt. In Verbindung mit dieser Erhöhung der Friedenspräsenzstärke soll die Zahl der vorhandenen Formationen so vermehrt werden, daß am Schluß des Rechnungsjahres 1902 (letztere Ziffer übereinstimmend mit dem Regierungsvorschlag) bestehen: bei der Infanterie 625 Bataillone, der Kavallerie 482 Eskadrons, der Feldartillerie 574 Batterieen, der Fußartillerie 38 Bataillone, den Pionieren 26 Bataillone, den Verkehrstruppen 11 Bataillone, dem Train 23 Bataillone. In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind die zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferd (Meldereiter) erforderlichen Formationen inbegriffen (§ 3 des Ges.). Sodann bestimmt § 4 des Gesetzes, daß in den einzelnen Rechnungsjahren die vorgenannte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Vertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso, wie die Zahl der Stellen für die Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat unterliege. Die oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1893 über die Dauer der Dienstpflicht sollen für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 weiter gelten.

Die fortdauernden Ausgaben für die Erhöhung der Friedenspräsenz um 16,271 Gemeine berechneten sich auf jährlich ca. 21 Millionen Mark; hievon entfallen auf das Rechnungsjahr 1899 nur 5,8 Millionen Mark; der Rest vertheilt sich auf die Rechnungsjahre 1900—1903.

An dem gleichen Tage, wie das erstgenannte Gesetz, erschien dasjenige betr. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; der Entwurf dieses Gesetzes war vom Reichstag unverändert angenommen worden. Hienach setzt sich vom 1. April 1899 ab eine Brigade aus 2 oder 3 Regimentern, eine Division aus 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Feldartillerieformationen zusammen. Ein Armeekorps wird aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht; drei Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formirt. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Auf Grund der beiden letztgenannten Gesetze und nach Maßgabe der betr. Militäretats erfolgte sodann die Bildung des 18. preußischen (Frankfurt a. M.), des 19. — 2. sächsischen — (Leipzig) und des 3. bayerischen (Nürnberg) Armeekorps und weiter die Neuorganisation der Feldartillerie unter Eingliederung derselben in den Divisionsverband.

Durch die bisher aufgeführten Gesetze wurde nur die Zahl der Bataillone, Eskadrons und Batterieen, ferner nur die Zahl der größten taktischen und administrativen Verbände, der Armeekorps, festgestellt, während die Bestimmungen über die Bildung der Zwischenglieder, sowie über die Zusammensetzung der Armeekorps allgemein gehalten sind, und die besonderen Formationen (Bezirkskommandos ꝛc.), die Institute, sowie die Kadettenkorps und andere Militärerziehungs- und Bildungsanstalten darin gar nicht erwähnt werden. Der leitende Gedanke war hiebei der, daß nur die Grundzüge der Friedensformationen des Heeres gesetzlich festzulegen und im Uebrigen, entsprechend den raschen Fortschritten der Technik und dem oft rasch eintretenden Wechsel der Verhältnisse, für Neuerungen und Aenderungen der erforderliche Spielraum zu lassen sei. Das dem Kaiser hier durch Art. 63 der Reichsverfassung — Bayern ausgenommen und sonst mit den durch die Militärkonventionen gegebenen Modifikationen — eingeräumte Recht, den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheers zu bestimmen ꝛc., findet jedoch insofern in dem Budgetrecht der Reichsvertretung eine Schranke, als die Kosten dieser Aenderungen durch den Etat zu genehmigen sind.

So bestand z. B. schon während der Pauschperiode ein Eisenbahnbataillon für Preußen und eine Eisenbahnkompagnie für Bayern; im Jahre 1876 wurde für Preußen ein zweites Eisenbahnbataillon gebildet und zur Innehaltung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke die Etatsstärke anderer Truppentheile entsprechend verringert; diese zwei, zu einem Regiment vereinigten Bataillone und die bayerische Eisenbahnkompagnie erschienen von jetzt ab in der Uebersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres unter „Pioniere“, während vorher die genannten Truppenkörper daselbst unter den „besonderen Formationen“ aufgezählt gewesen waren. Im Etatsjahr 1890/91 wurde für Preußen das Eisenbahnregiment, das inzwischen auf 4 Bataillone mit einer Luftschifferabtheilung und der Militäreisenbahn angewachsen war, in eine Eisenbahnbrigade zu 2 Eisen-

bahnregimentern umgewandelt; Bayern hatte jetzt 1 Eisenbahnbataillon. Anläßlich der Erweiterung der Friedensorganisation durch das Gesetz v. 3. August 1893 erfolgte eine Verstärkung der bestehenden Formationen und die Errichtung eines weiteren Eisenbahnregiments für Preußen zu 2 Bataillonen. In letztgenanntem Gesetz sind nun zum erstenmal die (7) Eisenbahnbataillone unter den Formationen des Reichsheers aufgeführt, obschon, wie bemerkt, schon lange vorher die Eisenbahntruppen auf dem Boden des Etats (Genehmigung der Stellen der Offiziere, Aerzte und Beamten durch die Etats u. s. w.) bestanden hatten. Das Gesetz vom 25. März 1899 betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vereinigt die bisherigen (7) Eisenbahnbataillone mit der neu zu bildenden Betriebsabtheilung der Eisenbahnbrigade und den drei neuen Telegraphenbataillonen, einschließlich Luftschifferabtheilung, unter dem gemeinsamen Begriff „Verkehrstruppen" (11 Bataillone), und es werden von jetzt ab diese Verkehrstruppen in der Uebersicht der Etatsstärke besonders geführt.

Aehnlich verhält es sich mit der Spezialtruppe der Jäger zu Pferd, die in letztgenanntem Gesetz unter den 482 Eskadrons Kavallerie erscheinen, nachdem auf Grund der vorangegangenen Etats 7 Meldereiterdetachements (Jäger zu Pferd), je unter Absetzung der erforderlichen Gemeinen bei andern Truppentheilen behufs Innehaltung der Friedenspräsenzstärke, eingerichtet worden waren. Infolge des Gesetzes vom 25. März 1899 wurden weitere 10 Eskadrons Jäger zu Pferd gebildet; die geplante Zusammenlegung des größeren Theils dieser Eskadrons in Regimenter blieb als Etatsfrage (Kosten der Stäbe, der Kasernirung 2c.) offen.

Die nach und nach auf Grund der Etats in ähnlicher Weise, wie die eben genannten Truppentheile eingerichteten Bespannungsabtheilungen für Fußartillerie (Train) werden in den genannten Gesetzen überhaupt nicht besonders genannt.

Die Gestaltung der fortdauernden und einmaligen Militärausgaben in den einzelnen Jahren 1877/78 bis 1899 ist aus der angeschlossenen Zusammenstellung ersichtlich. Diese beiden Tabellen I und II zeigen hauptsächlich das Steigen der Militärausgaben im Verhältniß zu den je durch die soeben erörterten Gesetze eingetretenen Heeresverstärkungen.

Was zunächst die fortdauernden Ausgaben — Tabelle I — betrifft, so verursachten außer diesen Vergrößerungen des Heeres und der damit zusammenhängenden, je auf Grund der Etats erfolgten, Schaffung weiterer Kommandobehörden, Stäbe u. s. w. eine bleibende Steigerung derselben namentlich noch die in den Jahren 1890/1 und 1897/8 je durch Nachtragsetats zunächst in einem Kapitel für sämmtliche Verwaltungszweige des Reichs bewilligten und je in den folgenden Jahren auf die verschiedenen Zweige vertheilten Diensteinkommensverbesserungen, sowie die im Jahre 1891/2 eingeführten „Pferdegelder" und „Dienstprämien für Unteroffiziere"; ferner trugen zum stetigen Anwachsen der fortdauernden Ausgaben die Fortschritte im Artillerie- und Waffenwesen, die Ausdehnung der bestehenden und die Einführung neuer Truppenübungen, die Abnahme der sogen. „Manquements", und die Verbesserung der Verpflegung von Mann und Pferd, der Kasernirung 2c. erheblich bei. Die ungleichmäßigen Schwankungen in den Etatssätzen der einzelnen Jahre bewirkten hauptsächlich die Naturalverpflegungskosten; für die Jahre 1891/2 und 1892/3 wurden die Ausgabesätze für Naturalverpflegung durch besondere Nachtragsbewilligungen erhöht, weil sich die den betr. Etatstiteln zu Grunde liegenden Durchschnittssätze wegen der inzwischen eingetretenen Preissteigerung als unzulänglich gezeigt

hatten. Das auffallende Anschwellen des Etatssolls in den Jahren 1890/1, 91/2, 92/3, sowie 97/8 und 98 erklärt sich folgendermaßen. Im Jahre 1890/1 treten gegen das Vorjahr zu: 6,16 Mill. Mk. Mehrausgaben für die Heeresverstärkung für ½ Jahr (v. 1. 10. 90 ab) — Nachtragsetat vom 5. Juli 1890 —, 1,27 Mill. Mk. für Diensteinkommensverbesserungen — Nachtragsetat vom 5. Juli 1890 — und 9,25 Mill. Mk. Preiserhöhung der Naturalien, Mehrausgaben für Manöverzwecke, für Servis, Mehrbedarf beim Artillerie- und Waffenwesen infolge Wegfalls der Arbeitergestellung der Truppen für die Artilleriedepots u. s. w., zusammen 16,68 Mill. Mk., somit Etatssoll = 386,85 Mill. Mk. gegen 370,17 Mill. Mk. des Vorjahrs. Im Jahre 91/2 treten zu erstgenannter Summe Mehrausgaben für die Heeresverstärkung (Ergänzung der Ausgabeansätze des Nachtragsetats vom 5. 7. 90 auf ein volles Jahr) = 7,22 Mill. Mk., für Pferdegelder (ca. 2,5 Mill.), Dienstprämien für Unteroffiziere (ca. 3,1 Mill.), Mehrausgaben infolge der Aenderungen im Munitionswesen (ca. 8,5 Mill.) u. s. w., zusammen = 19,11 Mill. Mk.; hiezu kommen vorübergehend 8,76 Mill. Mk. für Brod und Fourage zufolge Nachtragsetats vom 22. Februar 1892, so daß sich im Ganzen 421,94 Mill. Mk. gegen 386,85 Mill. Mk. des Vorjahrs ergeben. Im Jahre 1892/93 erhöhen sich die fortlaufenden Ausgaben des Vorjahrs = 413,18 Mill. Mk. infolge Preissteigerung der Naturalien, Mehrausgaben im Munitionswesen 2c. um 14,10 Mill. Mk.; hiezu treten wieder, wie im Vorjahr, für Brod und Fourage 6,50 Mill. Mk. infolge Nachtragsetats vom 10. Mai 1893, so daß sich im Ganzen 433,78 Mill. Mk. gegen 421,94 Mill. Mk. des Vorjahrs ergeben. Das Mehr des Jahres 1897/8 gegen das Vorjahr von 13,51 Mill. Mk. ergibt sich aus den Besoldungsverbesserungen = 5,79 Mill. Mk. und aus 7,72 Mill. Mk. Preissteigerung der Naturalien, Mehrausgaben bei der Geldverpflegung für Dienstprämien der Unteroffiziere 2c. Das Mehr des Jahres 1898 gegen das Vorjahr mit 18,86 Mill. Mk. wurde verursacht durch die Verbesserung der Mannschaftskost (ca. 9,5 Mill. Mk.), Preissteigerung der Naturalien, Mehrausgaben im Garnisonverwaltungswesen für Feuerung und Beleuchtung, Miethen 2c.

Die Verschiedenheit in der Form der Nachweisung der fortdauernden Ausgaben zwischen den Jahren 1878/9 und 79/80 erklärt sich daraus, daß mit ersterem Jahr, entsprechend den Beschlüssen des Reichstags, die besondere Restverwaltung für die nicht übertragbaren Titel der fortdauernden Ausgaben aufhörte, nachdem solche bei den einmaligen Ausgaben der besseren Uebersicht wegen schon seit 1875 mit der laufenden Verwaltung derart verbunden worden war, daß neben dem Etatssoll auch die aus dem Vorjahr zugetretenen Restbeträge nachgewiesen und ebenso die zur Deckung solcher Ausgaben aus dem Vorjahr vorhandenen Einnahmereste auf die laufende Verwaltung übertragen wurden. Die erst nach dem Jahresschluß zur Verrechnung gelangenden (Rest)ausgaben der erstgenannten Titel waren also von jetzt ab aus dem Fonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten und mußten beim Ablauf eines jeden Rechnungsjahres die Titelbestände ohne Zurückhaltung von Deckungsmitteln für Restausgaben sogleich mit dem vollen Betrag in Abgang gestellt werden. Mit Rücksicht auf die hieraus sich ergebende geringere Belastung der Fonds für 1878/79 wurde in den Militäretats dieses Jahres je am Schluß der fortdauernden Ausgaben — Kap. 14—43 — bei Preußen 2 Mill. Mk., bei Sachsen und Württemberg je 150,000 Mk. von der Gesammtheit des Ausgabesolls zurückgerechnet. („Entlastung der Etats um die Summe



Fortdauernde Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres. (Kap. 14—44).

Etatsjahr	Es sind ausgegeben	An Resten sind verblieben	Summe von 1 und 2	Soll nach dem Etat	An Resten aus dem Vorjahre sind zugetreten	Mithin Gesammtsoll (4 u. 5)	Gegen das Gesammtsoll beträgt die Ausgabe (3) mehr	Gegen das Gesammtsoll beträgt die Ausgabe (3) weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben betragen	Erläuterungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Friedenspräsenzstärke seit 1. Januar 1875 = 401 659 Mann.										
	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	
1877/78	315,65	8,36	324,02	323,55	—	—	0,47	—	5,02	—
1878/79	310,89	4,30	315,19	322,51	—	—	—	7,32	1,29	—
1879/80	316,03	8,48	324,51	321,18	9,02	330,21	—	5,69	1,72	—
1880/81	327,86	7,04	334,90	325,91	8,48	334,39	0,50	—	2,90	—
Friedenspräsenzstärke vom 1. April 1881 ab = 427 274 Mann.										
1881/82	343,91	6,06	349,98	342,21	7,04	349,25	0,72	—	4,19	einschließlich Nachtragsetat vom 27. 6. 81 = 0,02 Mill. ℳ
1882/83	341,58	6,37	347,96	342,49	6,06	348,56	—	0,59	2,26	—
1883/84	337,45	6,79	344,25	339,85	6,37	346,22	—	1,96	4,05	—
1884/85	338,82	6,77	345,60	339,87	6,79	346,67	—	1,07	3,49	—
1885/86	338,43	6,52	344,95	340,67	6,77	347,44	—	2,49	3,49	—
1886/87	342,38	6,82	349,20	343,03	6,52	349,56	—	0,35	4,88	—
Friedenspräsenzstärke vom 1. April 1887 ab = 468 409 Mann.										
1887/88	359,26	8,72	367,99	364,30	6,82	371,12	—	3,13	3,29	einschl. Nachtragsetat v. 1. 6. 87 = 18,65 Mill. ℳ (für die Heeresverstärkung) und Bewilligung durch Gesetz v. 28. 5. 87 betr. veränderte Servisklasseneintheilung der Orte = 0,29 Mill. ℳ
1888/89	362,93	10,88	373,82	362,81	8,72	371,54	2,27	—	6,28	—
1889/90	378,08	9,69	387,78	370,17	10,88	381,05	6,73	—	9,13	einschl. Nachtragsetat v. 27. 3. 89 = 3,26 Mill. ℳ (Veränderungen in der Formation der Artillerie).

Friedenspräsenzstärke vom 1. Oktober 1890 ab = 486 983 Mann.

1890/91	399,94	8,56	408,51	386,85	9,69	396,55	11,96	—	14,78	einschl. Nachtragsetat v. 5. 7. 90 = 1,27 Mill. ℳ für Diensteinkommensverbesserungen u. v. dems. Tag = 6,16 Mill. ℳ (für die Heeresverstärkung).
1891/92	430,65	8,47	439,12	421,94	8,56	430,50	8,61	—	11,38	einschl. Nachtragsetat v. 1. 6. 91 = 0,03 Mill. ℳ u. v. 22. 2. 92 = 8,76 Mill. ℳ (für Naturalverpflegung).
1892/93	435,68	13,84	449,53	433,78	8,47	442,25	7,27	—	9,23	einschl. Nachtragsetat v. 10. 5. 93 = 6,5 Mill. ℳ (für Naturalverpflegung).

Friedenspräsenzstärke vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1899 = 479 229 Gemeine und durchschnittlich 78 098 Unteroffiziere, zusammen 557 327 Mann.

1893/94	450,17	18,92	469,10	450,25	13,84	464,10	4,99	—	11,40	einschl. Nachtragsetat v. 23. 7. 93 = 22,22 Mill. ℳ (für die Heeresverstärkung).
1894/95	482,21	16,20	498,41	480,02	18,92	498,94	—	0,52	6,75	—
1895/96	472,10	14,85	486,95	472 21	16,20	488,41	—	1,45	4,81	einschl. Nachtragsetat v. 9. 6. 95 = 1,48 Mill. ℳ (hauptsächlich für Naturalverpflegung).
1896/97	472,88	15,82	488,71	479,52	14,85	494,37	—	5,66	2,97	einschl. Nachtragsetat v. 22. 7. 96 = 0,45 Mill. ℳ.
1897/98	496,23	10,75	506,99	493,03	15,82	508,86	—	1,86	4,80	einschl. Nachtragsetat v. 30. 6. 97 = 0,83 Mill. ℳ, sowie 5,79 Mill. ℳ für Besoldungsverbesserungen.
1898	513,48	8,01	521,49	511,89	10,75	522,65	—	1,15	4,85	—

Friedenspräsenzstärke zum 1. April 1900 = 488 217 Gemeine und 80 556 Unteroffiziere, zusammen 568 773 Mann.

1899*)	—	—	—	513,98 5,84	—	—	—	—	—	hiezu Nachtragsetat v. 22. 6. 99 = 0,17 Mill. ℳ (einschließlich Theuerungszulagen für Unterbeamte).
					VIa. 44a: Für Aenderungen in der Organisation des Reichsheeres.					

*) Die Haushaltsübersicht für 1899 ist noch nicht erschienen.

Fortdauernde Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres.

(Im Rechnungsjahr 1899 einschließlich des Nachtragsetats vom 22. Juni 1899.)

Kapitel	Titel	Ausgabe	Preußen rc.		Sachsen		Württemberg		Ueberhaupt	
			Etatsjahr 1877/78	Rechnungsjahr 1899	Etatsjahr 1877/78	Rechnungsjahr 1899	Etatsjahr 1877/78	Rechnungsjahr 1899	Etatsjahr 1877/78	Rechnungsjahr 1899
			Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ
14	1—13 (1877/78 = 1—12)	Kriegsministerium	1,614	2,489	0,092	0,291	0,084	0,163	1,791	2,895
15	1—5 (1877/78 = 1—4)	Militärkassenwesen	0,222	0,350	0,021	0,051	0,013	0,027	0,257	0,429
16	1—9	Militärintendanturen	1,395	2,549	0,105	0,263	0,112	0,164	1,614	2,977
17	1—6	Militärgeistlichkeit	0,503	0,893	0,026	0,059	0,010	0,024	0,539	0,976
18	1—6	Militärjustizverwaltung	0,506	0,690	0,050	0,075	0,056	0,086	0,613	0,852
19	—	Höhere Truppenbefehlshaber	2,248	2,961	0,156	0,264	0,139	0,146	2,544	3,372
20	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	0,618	0,606	0,017	0,023	0,015	0,020	0,651	0,650
21	1—3	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	0,851	0,986	0,057	0,121	0,052	0,087	0,962	1,195
22	1—25	Generalstab und Landesvermessungswesen	2,103	2,538	0,075	0,220	0,046	0,065	2,225	2,825
23	1—4	Ingenieur- und Pionierkorps	1,421	2,149	0,061	0,113	—	0,063	1,482	2,345
24	1—25 (1877/78 = 1—21)	Geldverpflegung der Truppen	80,158	110,359	6,293	10,006	4,685	5,864	91,137	126,230
25	1—6	Naturalverpflegung	67,234	116,710	5,480	11,331	3,912	6,597	76,576	134,640
26	1—10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18,553	25,580	1,481	2,445	1,097	1,371	21,131	29,397
27	1—17	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	26,823	46,818	2,001	4,849	1,443	2,196	30,268	53,864
28	1—6	Garnisonbauwesen	—	1,317	—	0,109	—	0,059	—	1,486
29	1—18 (1877/78 = 1—17)	Militärmedizinalwesen	5,255	8,146	0,405	0,745	0,314	0,458	5,976	9,350
30	1—6 (1877/78 = 1—4)	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	0,389	1,001	0,030	0,109	0,025	0,063	0,444	1,173

31	1—12	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften	2,311	3,524	0,119	0,218	0,095	0,108	2,526	3,850
32	1—5	Ankauf der Remontepferde	4,623	8,949	0,481	0,802	0,339	0,565	5,444	10,317
33	1—6 (1877/78 = 1—7)	Verwaltung der Remontedepots	1,427	2,640	—	0,350	—	0,076	1,427	3,068
34	1—2	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	4,058	7,884	0,202	0,539	0,254	0,445	4,516	8,869
35	1—61 (1877/78 = 1—59)	Militärerziehungs- und Bildungswesen	3,758	6,656	0,250	0,574	0,040	0,071	4,049	7,302
36	1—7	Militärgefängnißwesen	0,939	0,746	0,087	0,094	0,035	0,037	1,063	0,878
37	1—23	Artillerie- und Waffenwesen	10,996	29,647	0,743	2,348	0,370	1,173	12,111	33,168
38	1—7 (1877/78 = 1—9)	Technische Institute der Artillerie	0,527	0,982	0,038	0,086	—	—	0,565	1,068
39	1—15 (1877/78 = 1—12)	Bau und Unterhaltung der Festungen	2,565	2,896	0,023	0,042	0,009	0,014	2,598	2,953
40 (1877/78) (28)	—	Wohnungsgeldzuschüsse	6,325	9,131	0,451	0,904	0,398	0,525	7,170	10,561
41 (40)	1—5 (1877/78 = 1—2)	Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen an aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungs- und Vergütungsfonds nicht ausgeworfen sind	0,070	0,716	0,003	0,062	0,005	0,034	0,079	0,813
(41)	—	(Invalideninstitute)	(0,511)	—	—	—	(0,018)	—	0,530	—
42	—	Zuschuß zur Militärwittwenkasse	0,774	2,527	0,132	0,243	0,078	0,134	0,985	2,904
43	1—7 (1877/78 = 1—3)	Verschiedene Ausgaben	0,090	1.177	0,004	0,082	0,005	0,015	0,100	1,274
		Summe Kapitel 14 bis 43 =	248,881	403,584	18,847	37,448	13,659	20,661	281,388	461,694
hiezu Kap. 44	—	Militärverwaltung von Bayern	—	—	—	—	—	—	42,164	58,304
		Summe: Verwaltung des Reichsheeres . . =							323,553	519,999

Einmalige Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres.

Etatsjahr	Nummer der Kapitel	Es sind ausgegeben	An Resten sind verblieben	Summe von 1 und 2	Soll nach dem Etat	An Resten aus dem Vorjahre sind zugetreten	Mithin Gesammtsoll (4 u. 5)	Gegen das Gesammtsoll beträgt die Ausgabe (3) mehr	Gegen das Gesammtsoll beträgt die Ausgabe (3) weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben betragen	Erläuterungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Friedenspräsenzstärke seit 1. Januar 1875 = 401 659 Mann.											
		Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	
1877/78	Kap. 5	= 9,10	4,91	14,02	11,58	2,37	13,96	0,05	—	0,11	[1] Durch Gesetz v. 12. 6. 78 nachträglich genehmigte außeretatsmäßige, aus Anleihemitteln zu bestreitende Ausgaben f. Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen.
	„ 6	= 45,77	67,23	113,00	40,22	67,00	107,23	5,77 [1]	—	0,03	
		54,87	72,15	127,02	51,81	69,37	121,19	5,83		0,15	
1878/79	„ 5	= 7,30	6,07	13,38	8,55	4,91	13,47	—	0,08	0,30	[2] Durch Gesetz v. 29. 4. 78 genehmigte außeretatsmäßige, aus den Ersparnissen der Okkupation französischen Gebiets zu bestreitende Ausgaben f. eine Armeekonservenfabrik ꝛc.
	„ 6	= 50,73	41,40	92,14	18,82	67,23	86,05	6,08 [2]	—	0,12	
		58,04	47,48	105,52	27,37	72,15	99,53			0,43	
1879/80	„ 5	= 7,98	5,26	13,25	6,57	6,07	12,65	0,60	—	0,74	—
	„ 6	= 38,16	40,38	78,54	36,54	41,40	77,94	0,59	—	0,64	
		46,15	45,64	91,80	43,11	47,48	90,59	1,20		1,38	
1880/81	„ 5	= 7,01	5,71	12,73	7,61	5,26	12,88	—	0,14	0,06	—
	„ 6	= 35,91	32,45	68,37	28,35	40,38	68,74	—	0,36	0,01	
		42,93	38,17	81,10	35,97	45,64	81,62		0,51	0,08	
Friedenspräsenzstärke vom 1. April 1881 ab = 427 274 Mann.											
1881/82	Kap. 5	= 24,86	9,03	33,90	28,64	5,71	34,36	—	0,46	0,26	einschließlich Nachtragsetat v. 27. 6. 81: 0,30. (Kap. 5).
	„ 6	= 27,31	27,28	54,60	22,78	32,45	55,24	—	0,63	0,07	
		52,17	36,32	88,50	51,43	38,17	89,61		1,10	0,33	
1882/83	„ 5	= 8,71	5,72	14,43	6,15	9,03	15,18	—	0,75	0,13	—
	„ 6	= 20,36	28,05	48,12	21,88	27,28	49,17	—	0,74	0,05	
		29,08	33,77	62,86	28,03	36,32	64,36		1,49	0,18	
1883/84	„ 5	= 10,01	4,87	14,88	7,45	5,72	18,17	1,71 [3]	—	2,07 [3]	[3] Außeretatsmäßige Ausgaben für Truppenverstärkungen und Dislokationen ꝛc.
	„ 6	= 16,86	31,02	47,89	20,55	28,05	48,61	—	0,72	2,03	
		26,87	35,90	62,77	28,00	33,77	61,78			2,10	

1884/85	„ 5	= 9,15	7,62	16,78	6,30	4,87	11,18	5,60[4]	—	1,03	[4]) Durch Gesetz vom 16. 3. 85 nachträglich genehmigte außeretatsmäßige Ausgaben für Truppenverstärkungen und Dislokationen.
	„ 6	= 19,70	36,59	56,29	20,45	31,02	51,48	4,81[5]	—	0,65	[5]) Desgl. (aus Anleihemitteln zu bestreiten).
		28,86	44,21	73,08	26,76	35,90	62,66	10,42		1,68	
1885/86	„ 5	= 13,33	6,06	19,40	11,80	7,62	19,43	—	—	0,51	—
	„ 6	= 19,88	36,24	56,13	20,33	36,59	56,92	—	0,82	0,19	
		33,22	42,31	75,53	32,14	44,21	76,36			0,70	
1886/87	„ 5	= 27,93	9,45	37,38	18,74	6,06	24,80	12,58[6]	—	0,15	[6]) Durch Gesetz vom 1. 7. 87 nachträglich genehmigte außeretatsmäßige Ausgaben aus Anlaß der Heeresverstärkung ꝛc.
	„ 6	= 25,76	34,95	60,72	22,76	36,24	59,01	1,70[7]	—	0,67	[7]) Desgl. (aus Anleihemitteln zu bestreiten).
		53,69	44,41	98,11	41,51	42,31	83,82	14,28		0,82	
Friedenspräsenzstärke vom 1. April 1887 ab = 468 409 Mann.											
1887/88	Kap. 5	= 27,19 }	11,49 }	38,68 }	32,57 }	6,41 }	38,99 }	—	0,30	0,13	[8]) Für Rechnung der durch Gesetz vom 20. 2. 88 aus Anleihemitteln erfolgten Bewilligungen (für Aenderungen der Wehrpflicht) schon 1887/88 geleistete Ausgaben.
	„ 5 a[8])	= 70,54 }	25,29 }	95,84 }	80,17 }	3,03 }	83,21 }	12,63[8])	—	0,03	[9]) Nachtragsetat v. 1. 6. 87 Kap. 5a u. 6a auf = 153,42 Mill. ℳ (unter Kap. 6a = 29,5 Mill. ℳ zur Ergänzung und Verstärkung der Festungen und 36,3 Mill. ℳ zur Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung).
	„ 6	= 32,12 }	26,28 }	58,41 }	24,99 }	33,58 }	58,58 }	—	0,16	6,22	
	„ 6 a[9])	= 39,46 }	35,52 }	74,98 }	73,25 }	1,37 }	74,62 }	0,35	—	0,36	
		169,33	98,59	267,93	210,99	44,41	255,41			6,74	
1888/89	„ 5	= 100,46	215,61	316,07	292,77	36,78	329,56	—	13,49	0,20	—
	„ 6	= 87,13	54,40	141,53	79,69	61,80	141,50	0,02	—	0,72	
		187,59	270,01	457,60	372,47	98,59	471,07			0,92	
1889/90	„ 5 u. 5a	= 17,09	15,83	32,92	20,46	12,64	33,10	—	0,18	0,55	einschl. Nachtragsetat v. 27. 3. 89 Kap. 5a = 3,43 Mill. ℳ u. Kap. 12a = 12,48 Mill. ℳ (Veränderungen in der Formation der Artillerie).
	„ 12 u. 12a	= 146,12	175,15	321,27	64,28	257,37	321,65	—	0,37	—	
Friedenspräsenzstärke vom 1. Oktober 1890 ab = 486 983 Mann.											
1890/91	Kap. 5	= 42,47	21,51	63,99	46,09	15,83	61,92	2,07	—	2,56	einschl. Nachtragsetat v. 5. 7. 90 Kap. 5 = 13,19 Mill. ℳ, Kap. 12 = 10,30 Mill. ℳ (für Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung) und Kap. 12a = 38,04 Mill. ℳ
	„ 12 u. 12a	= 277,09	147,70	424,79	250,56	175,15	425,72	—	0,92	—	
1891/92	„ 5	= 40,67	22,69	63,36	41,50	21,51	63,02	0,33	—	1,43	einschl. Nachtragsetat v. 1. 6. 91 Kap. 5 = 0,03 Mill. ℳ u. Kap. 12 = 0,50 Mill. ℳ, sowie v. 22. 2. 92 = Kap. 5 = 1,36 Mill. ℳ
	„ 12	= 95,18	76,03	171,22	24,24	147,70	171,95	—	0,72	—	
1892/93	„ 5	= 41,85	18,88	60,74	38,41	22,69	61,10	—	0,36	0,65	einschl. Nachtragsetat v. 10. 4. 92 Kap. 12 = 9,64 Mill. ℳ f. Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung).
	„ 12	= 99,07	83,31	182,39	107,07	76,03	183,11	—	0,72	—	

Noch Einmalige Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres.

Etatsjahr	Nummer der Kapitel	Es sind ausgegeben	An Resten sind verblieben	Summe von 1 und 2	Soll nach dem Etat	An Resten aus dem Vorjahre sind zugetreten	Mithin Gesammtsoll (4 u. 5)	Gegen das Gesammtsoll beträgt die Ausgabe (3) mehr	weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben betragen	Erläuterungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Friedenspräsenzstärke vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1899 = 479 229 Gemeine und durchschnittlich 78 098 Unteroffiziere, zusammen 557 327 Mann.											
		Mill. M.	Mill. M	Mill. M	Mill. M	Mill. M	Mill. M	Mill. M	Mill. M	Mill. M	
1893/94	Kap. 5	= 35,60	26,18	61,79	44.47	18,88	63 36	—	1,57	0,37	einschl. Nachtragsetat v. 23. 7. 93 Kap. 12a = 45,33 Mill. M (f. Ausrüstung u. Unterbringung etc. d. Heeresverstärkg).
	„ 12 u. 12a	= 116,77	116 44	233,21	151,20	83 31	234,51	—	1,30	—	
1894/95	„ 5	= 42,69	21,51	64,21	38,33	26 18	64,51	—	0,30	0,45	—
	„ 12	= 92,85	115.07	207,93	92,72	116.44	209,16	—	1,23	—	
1895/96	„ 5	= 43,92	20,85	64,78	44,13	21,51	65,65	—	0,87	0,24	einschl. Nachtragsetat v. 9. 6. 95 Kap. 5 = 0,47 Mill. M
	„ 12	= 46,68	100.68	147.37	34,16	115,07	149,24	—	1,87	—	
1896/97	„ 5	= 48.34	21,19	69,54	45,27	20,85	66,12	3,41	—	0,18	einschl. Nachtragsetat v. 22. 7. 96 Kap. 5 = 2,31 Mill. M u. Kap. 12a = 5,31 Mill. M
	„ 12 u. 12a	= 44,60	73.16	117,77	24,78	100,68	125,47	—	7,70	—	
1897/98	„ 5	= 41,93	18,94	60,87	39,46	21,19	60 65	0,21	—	1,48	einschl. Nachtragsetat v. 30. 6. 97 Kap. 12 = 44,37 Mill. M (zur Schaffung einer Reserve an Feldart.-Material).
	„ 12	= 76,65	58.99	130,64	58,47	73,16	131,64	—	0,99	—	
1898	„ 5	= 82,00	17,05	99,06	80,43	18,94	99,38	—	0,31	0,80	einschl. Nachtragsetat v. 17. 5. 98 Kap. 5 = 0,30 Mill. M
	„ 12	= 37,21	32,42	69,64	15,86	53,99	69,86	—	0,22	—	
Friedenspräsenzstärke zum 1. April 1900 = 488 217 Gemeine und 80 556 Unteroffiziere, zusammen 568 773 Mann.											
1899 *)	Kap. 5	= —	—	—	62,81	—	—	—	—	—	hiezu Nachtragsetat v. 22. 6. 99 Kap. 5 = 0,21 Mill. M
	„ 5a	= —	—	—	18,08	Für Aenderungen in der Organisation des Reichsheeres.					
	„ 12	= —	—	—	17,14	—	—	—	—	—	
	„ 12a	= —	—	—	24,63	Für Aenderungen in der Organisation des Reichsheeres.					

*) Die Haushaltsübersicht für 1899 ist noch nicht erschienen.

derjenigen Minderausgaben, die bei den einzelnen jährlich abschließenden Titeln der Verwaltung des Reichsheers infolge Aufhebung der Restverwaltung zu erwarten stand"). Unter den fortdauernden Ausgaben erfolgte jetzt nur noch bei denjenigen Fonds, für welche dies durch eine Bestimmung in den Spezialetats zugelassen ist, die Uebertragung der am Jahresschluß verbliebenen Bestände in die folgenden Jahre. Diese, aus der vorkonstitutionellen Zeit übernommene, schon mehrfach erwähnte Einrichtung der übertragbaren, für die einzelnen Jahre nicht abschließenden Fonds hatte sich im Interesse der zweckmäßigen Führung des Staatshaushalts in der Regel da ergeben, wo die Bedürfnisse eines Jahres variirten, somit Durchschnittsbeträge statt fixer Summen erheischten, oder wo sich dieselben in einem Jahr überhaupt nicht abschließen ließen; sie erfuhr namentlich bei den Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres, in Abweichung von der anfänglich auf Grund der Theorie der lex annua gestellten Forderung der scharfen Scheidung der einzelnen Etatsjahre, nach und nach mit dem Wachsen des Organismus eine Erweiterung. So wurde beispielsweise durch den Etat für 1878/79 der für die Utensilienunterhaltung im Garnisonhaushalt bestimmte Titel wieder übertragbar, weil sich gezeigt hatte, daß eine zweckentsprechende Bewirthschaftung dieser Fonds wesentlich von der freien Verfügung über die je beim Jahresabschluß vorhandenen Bestände abhängig ist. Durch die Uebertragbarkeit des betr. Titels wurden, da der Kostenbedarf für die Utensilien je nach dem ungleichmäßigen Umfang der jährlich unbrauchbar werdenden Stücke, und der außerordentlichen Verluste in den einzelnen Jahren in verschiedener Höhe hervortrat, die abwechselnden Etatsüberschreitungen und Minderausgaben gegen den Etat vermieden und ließen sich außerordentliche Bedürfnisse oder durchgreifende Verbesserungen in der Geräthe-ausstattung ohne Inanspruchnahme besonderer Geldmittel befriedigen. Aus Gründen ähnlicher Art wurde im Etat für 1882/3 der für die Munitionsergänzung bestimmte, im Etat für 1881/2 durch Trennung von den Ausgaben für die Geschütze zunächst jährlich abschließend geschaffene Titel übertragbar. Ferner führte der Etat für 1885/6 den übertragbaren Titel 21 des Kap. 24 „Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc." durch Vereinigung der seither von verschiedenen Etatstiteln gelieferten Beträge ein; die Uebertragbarkeit der Bestände gewährte den Truppen die Möglichkeit eines planmäßigen Wirthschaftens mit den gewährten Mitteln, derart, daß in einzelnen Jahren auch Uebungen größeren Umfangs ohne Inanspruchnahme höherer Etatsmittel stattfinden konnten.

Die Frage wegen der Verfügung über solche, aus früheren Jahren übertragene Bestände zu Gunsten des laufenden Etats und die damit zu erreichende Ermäßigung der Forderungen des laufenden Etats ist namentlich bei der Berathung des Etats für 1877/8 eingehend verhandelt worden. Damals wurden auf Veranlassung der Budgetkommission bei einigen Titeln des Militäretats derartige Bestände in dem allerdings nicht erheblichen Betrage von rund 200,000 Mk. für den laufenden Etat verwendet. Darüber, daß eine solche Verwendung dieser Etatsmittel etatsrechtlich zulässig ist, kann ein Zweifel nicht wohl bestehen; zweckmäßig aber erscheint ein derartiges Verfahren nur dann, wenn die vorhandenen Bestände im Vergleich zu der Bestimmung des betr. Titels zu groß sind; andernfalls würde der bewährte Verwaltungsgrundsatz, bei diesen übertragbaren Titeln durch Ansammlung von Reserven in günstigen Jahren, Ueberschreitungen in ungünstigen Jahren zu vermeiden, durchbrochen und überhaupt der Antrieb für die betr. Verwaltung, hier planmäßig zu sparen,

wegfallen. Von Erwägungen in diesem Sinn hat sich seither der Reichstag bei Bewilligung der übertragbaren Fonds leiten lassen. Da bis jetzt reichsgesetzliche Bestimmungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die übertragbaren Fonds weiterzuführen sind und wie hoch die Ersparnisse sein dürfen, nicht bestehen, so wurde von Fall zu Fall, je nach der Lage der Verhältnisse, bei den einzelnen Fonds das Erforderliche veranlaßt. Die früher (1879—83) auf Wunsch des Reichstags den Etats je zur Beurtheilung der entsprechenden Ausgabesätze des neuen Etats beigefügten Nachweisungen der verfügbaren Bestände der übertragbaren Fonds wurden durch die je bei den betr. Etatsverhandlungen gegebenen Aufschlüsse in Verbindung mit den jährlichen „Uebersichten der Reichsausgaben und -Einnahmen" entbehrlich.

Das Verhältniß zwischen den Jahresausgaben und den übertragbaren Restbeständen ist, wie die Tabelle ergibt, ein ziemlich gleich bleibendes; letztere betrugen in dem Zeitraum von 1877—99 durchschnittlich jährlich 2,7 % der ersteren. (Schwanken zwischen 1,7 und 3,7 %.) Auf einen ordnungsmäßigen Gang des Militärhaushalts weist ferner auch der Umstand hin, daß mit dem Steigen der Ausgaben sowohl die Abstriche bei Feststellung des Etats, als auch die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, welche übrigens seit Bestehen des Reichshaushalts stets von den gesetzgebenden Faktoren nachträglich genehmigt worden sind, nicht zu-, sondern abnehmen. Den Höchstbetrag erreichen die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben im Jahre 1890/1 mit rund 3,6 % des Gesammtsolls der Ausgaben, während sie im Jahre 1898 nur noch 0,93 % dieses Gesammtsolls betragen. Dieses günstige Ergebniß erklärt sich wesentlich daraus, daß auch die Budgetkommission des Reichstags in neuerer Zeit mehr als früher auf eine dem wirklichen Bedarf entsprechende Bemessung der Etatstitel hielt und daß andererseits infolge hievon das Reichsschatzamt, wo schon bei der Zusammenstellung der Etatsentwürfe der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung zum Zweck der Vorlage an die gesetzgebenden Faktoren eine Ausgleichung zwischen den Interessen der Reichsfinanzen und des Militärdienstes stattfindet, hinsichtlich der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben strengeren Grundsätzen, als früher, folgen konnte.

Die Wenigerausgaben gegen das Gesammtsoll leiten sich in der Hauptsache her aus Ersparnissen bei den Besoldungsfonds durch zeitweises Freibleiben einzelner Stellen, durch Beurlaubungen ꝛc., und aus dem Zurückbleiben des wirklichen Bedarfs hinter den Anschlägen bei den Fonds zu andern persönlichen und zu sächlichen Ausgaben; im Uebrigen sind erheblichere Minderausgaben, die in besonderen Verhältnissen ihren Grund finden, in den vorgenannten Haushaltsübersichten je bei den betreffenden Titeln selbst näher erläutert. Die Mehrausgaben gegen das Gesammtsoll werden als zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben in den Haushaltsübersichten je zu den einzelnen Titeln begründet.

Den Hauptantheil an diesen Weniger- (vgl. hier insbesondere die letzten 5 Jahre) und Mehrausgaben hat in der Regel das Kapitel 25 „Naturalverpflegung", und zwar in erster Linie der zum Ankauf des Naturalienbedarfs für die Versorgung der Truppen mit Brot und Futter bestimmte Titel (jetzt Tit. 3, früher Tit. 4a bezw. 4). Bei den Beträgen dieses, nicht übertragbaren, Titels ist zwar der eine Faktor der Ausgabesumme, die Tonnenzahl der zu beschaffenden Naturalien, bestimmt gegeben, der andere dagegen, die Preise dieser Naturalien, bleibt unsicher, da bei der Etatsfeststellung die Preise des

betr. nächsten Jahres unbekannt sind. Anfangs war hier der Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre, unter Weglassung des theuersten und des billigsten Jahres, eingestellt worden; sodann hatte man der Wirklichkeit dadurch mehr Rechnung getragen, daß die Naturalienbeschaffungskosten für die erste Hälfte des Jahresbedarfs nach den im letzten Herbst (Oktober) thatsächlich gezahlten Preisen und für die zweite Hälfte, bei der die Ernte des betr. Etatsjahrs mit maßgebend erschien, nach dem vorgenannten Durchschnitt veranschlagt wurden, und von 1895/6 ab kam man den wirklichen Ausgaben insofern möglichst nahe, als die Kosten der sämmtlichen Körnerfrüchte, sowie der ersten Hälfte des Jahresbedarfs an Heu und Stroh nach den im letzten Herbst (Oktober) thatsächlich gezahlten Preisen, für die zweite Hälfte des letzteren Bedarfs aber nach dem Durchschnitt der Preise der letzten 3 Jahre berechnet werden. Die auf Grund dieser Berechnung festgesetzten Ausgabesummen sind nun zwar als Etatssoll für das betr. Etatsjahr maßgebend, falls nicht, wie dies in den schon früher erwähnten Jahren geschah, durch Nachtragsetats eine Erhöhung stattfindet, allein die Nichtübereinstimmung dieser Etatssätze mit den thatsächlich gezahlten Preisen bringt dem Reichsfiskus weder Nutzen noch Schaden, weil das Zuwenig oder Zuviel jener Ansätze durch die vorerwähnten Mehr- oder Wenigerausgaben gegen das Etatssoll seinen Ausgleich findet. Aehnlich verhält es sich bei den Ausgaben für die Beköstigung (Tit. 5), da auch bei diesem, ebenfalls nicht übertragbaren, Titel unvorhergesehene Schwankungen in den Lebensmittelpreisen, wenn auch in der Regel nicht in demselben Umfang, wie bei erstgenanntem Titel, einzutreten pflegen.

Nachdem infolge der anderweiten Bestimmungen über die Uebungen der Ersatzreserve und besonders durch Einführung der Jahresdurchschnittsstärke die Möglichkeit einer erheblichen Abminderung der bei den Kapiteln 24 ꝛc. geforderten Summe weggefallen ist — in den früheren Jahren hatte die Militärverwaltung durch Einberufung von weniger Ersatzreservisten, als vorgesehen, und namentlich durch spätere Einstellung der Rekruten Ersparnisse machen und so die Abstriche bei Kap. 24 und den andern betheiligten Kapiteln einhalten können —, bieten nunmehr die Militäretats in ihren fortdauernden Ausgaben, abgesehen von einigen andern finanziell nicht belangreichen Titeln, nur noch hier bei der Naturalverpflegung schwankende, einerseits von den Sätzen je der vorhergehenden Jahre, andererseits von der Wirklichkeit des betr. Jahres selbst, unter Umständen sehr erheblich, abweichende Zahlen.

Anlangend die einmaligen Ausgaben, welche beim Landheer, im Gegensatz zur Marine, sich in der Regel auf der Grundlage der fortdauernden Ausgaben, als deren Konsequenz, entwickeln, so ergibt die Tabelle II, wie schon bemerkt, den Zusammenhang derselben mit den bereits erörterten, auf Vermehrung der Armee abzielenden Gesetzen; weiterhin bedingten die fortschreitenden Verbesserungen namentlich im Artillerie-, Waffen- und Befestigungswesen, sowie die steigende Bedeutung der Eisenbahnen für die Landesvertheidigung auch vermehrte einmalige Ausgaben der Militärverwaltung. Hinsichtlich der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben gilt hier ungefähr dasselbe, was in dieser Hinsicht zu den fortdauernden Ausgaben bemerkt ist. Dagegen sind bei ersteren Ausgaben naturgemäß die Kürzungen der ursprünglichen Forderungen bedeutender, als bei letzteren; denn die einmaligen Ausgaben, bei denen im Einzelnen regelmäßig erhebliche Summen in Frage stehen, da grundsätzlich die kleineren einmaligen Bedürfnisse durch die fortdauernden Ausgaben mit zu decken sind, und überdies im Reich, abweichend von dem Verfahren in

Preußen, große, auf mehrere Jahre sich vertheilende Aufwendungen nicht sofort in einer Gesammtsumme, sondern ratenweise bewilligt werden, erscheinen als das eigentliche Gebiet der Abstriche seitens der Reichsvertretung, obschon es sich hiebei in vielen Fällen nicht um eine dauernde Ablehnung, sondern in Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage nur um Verschiebungen auf die spätere Zeit handelt. In dem in Rede stehenden Zeitraum bewegen sich die jährlichen Kürzungen bei den einmaligen Ausgaben der Militäretats ungefähr zwischen 1 und 20% der geforderten Summe, während solche bei den betr. fortdauernden Ausgaben sich in der ersten Hälfte der genannten Zeit auf ca. 1% der vorgeschlagenen Summe beziffern und nach und nach immer weiter (unter 1/5 %) zurückgehen. Die Hauptsorge auf dem Gebiet dieser einmaligen Ausgaben war von Anfang an die sogen. „Finanzirung" des Etats, d. h. die richtige Scheidung zwischen den aus den ordentlichen Mitteln des laufenden Jahres und den, außerordentlicherweise, unter Inanspruchnahme des Kredits zu deckenden Ausgaben. Besonders der Reichstag hatte sich schon in den früheren Jahren wiederholt dahin ausgesprochen, daß Aufwendungen für „nicht werbende" Anlagen, wie für Kasernen, Schießplätze 2c., oder für verbrauchbare Sachen, wie Konservenvorräthe, Waffen, Bekleidung und Ausrüstung, also fast für alle einmaligen Ausgaben der Heeresverwaltung im Interesse der wirthschaftlichen Solidität nicht aus Anleihemitteln, sondern aus den laufenden Einnahmen zu decken seien. Allein die Finanzlage gestattete nicht immer, diesen Grundsatz einzuhalten So beziffern sich denn für den Zeitraum vom 1. Apriil 1877 bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1899 die aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheers, und zwar für Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen 2c., für die Unterbringung der Truppen und der Truppenbedürfnisse, für Artillerie- und Waffenwesen, sowie Schießplätze, für Festungsanlagen und für Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung auf rund 1570 Mill. Mk.

In den letzten Jahren kam man dem angestrebten Ziel immer näher und es erreichten im Rechnungsjahr 1898 die aus Anleihemitteln zu bestreitenden einmaligen Ausgaben (15,86 Mill. Mk.), den niedrigsten Stand seit Trennung des Etats in ordentlichen und außerordentlichen, während allerdings die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats in diesem Jahr seit 1889/90 die höchste Ziffer zeigen. Die Steigerung der einmaligen Ausgaben in den Jahren 1897/8 und 1898 gegenüber den vorhergehenden Etatsjahren 1895/6 und 96/7 ist jedoch auf ein außergewöhnliches Moment, die dringlich gewordene Einführung eines neuen Geschützes, zurückzuführen. Während übrigens die Ausgaben für diesen Zweck mit rund 44 Mill. Mk. für 1897/8 noch auf die Anleihe übernommen worden sind, wurden dieselben für 1898 mit rund 42 Mill. Mk. aus den laufenden Einnahmen bestritten. Rechnet man die vorgenannten Beträge von den einmaligen Ausgaben der Jahre 1897/8 und 98 ab, so bleiben noch je rund 54 Mill. Mk. für die beiden Jahre, somit weniger, als in den früheren Jahren. Werden ferner für das Rechnungsjahr 1899 die einmaligen Ausgaben infolge der Heeresverstärkung mit 18,08 Mill. Mk. des ordentlichen und 24,63 Mill. Mk. des außerordentlichen Etats außer Betracht gelassen, so bleiben noch rund 63 Mill. Mk. für den ordentlichen und 17 Mill. Mk. für den außerordentlichen Etat, somit ein Weniger bei dem ordentlichen Etat gegen das vorangegangene Jahr von rund 17 Mill. Mk., und ungefähr derselbe Stand des außerordentlichen Etats, wie der des Vorjahrs.

Schließlich sei hier noch mit Bezug auf die fortdauernden und die ein-

maligen Ausgaben wegen der schon mehrfach berührten Nachtragsetats, die seit Bestehen des Reichshaushalts sehr zahlreich erschienen sind — nur die drei Etatsjahre 1875, 80/1 und 88/9 weisen überhaupt keine Nachtragsetats auf, während das Etatsjahr 1890/1 deren 4 zählt — bemerkt, daß die Militärverwaltung in den 9 Jahren 1877/80, 82/7 und 94/5 an den Nachtragsetats nicht betheiligt ist; in den übrigen Jahren waren die Nachtragsbewilligungen, abgesehen von einigen nicht erheblichen Beträgen, entweder die Folge von Gesetzen, die bei Aufstellung der Etats noch nicht in Geltung waren, oder von Verhältnissen, die erst nach Bewilligung der Etats eintraten und noch Berücksichtigung je im laufenden Etatsjahr erheischten.

Die bisher erörterten Ausgaben der Militäretats erhalten eine Ergänzung oder Verstärkung durch verschiedene, zum Theil schon früher erwähnte, außerhalb der Militäretats stehende Fonds, die der Vollständigkeit wegen hier noch einer kurzen Erörterung bedürfen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, inwiefern ein Zusammenhang zwischen der Militärverwaltung und der Verwaltung der französischen Kriegskostenentschädigung bestand. Aus der letzteren Gesammteinnahme, welche in gewissem Sinn als das praktische Ergebniß der vorangegangenen Militäretats angesehen werden kann, und sich einschließlich Kontributionen, Steuern und Zinserträgnissen, sowie abzüglich der für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gezahlten 260,000,000 Mk. auf 4,203,202,618 Mk. beziffert, waren nach dem Stand um die Mitte des Jahres 1876 auf Grund der ergangenen Gesetze an Ausgaben bestritten oder noch zu bestreiten = 2,176,837,384 Mk.; der Rest mit 2,026,365,234 Mk. kam nach Maßgabe der Gesetze vom 2. und 8. Juli 1873 zur Vertheilung unter den einzelnen Bundesstaaten. Bis zum 1. April 1877 war die außergewöhnlich schwierige und verwickelte Verwaltung der französischen Kriegskostenentschädigung außeretatsmäßig geführt worden; zufolge des Gesetzes vom 17. Februar 1876 wurde nun aber unter einem besonderen Abschnitt der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für 1877/8 „Ausgaben infolge des Kriegs gegen Frankreich" unter mehreren Kapiteln und Titeln der Restbedarf dieser Ausgaben, unter Einstellung der entsprechenden Deckungsmittel in die Einnahmen, festgestellt, und erhielten damit die aus der Kriegsentschädigung bewilligten Kredite zunächst eine feste Begrenzung und sodann die erforderliche Erledigung. Soweit die betr. im Etat eingestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des betr. Etatsjahrs zur Verausgabung gelangten oder in Abgang gestellt wurden, waren sie nicht im Rest zu verwalten, sondern je für das folgende Etatsjahr nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. Die genannten Ausgaben beliefen sich für 1877/8 auf 21,300,622 Mk. und sanken nach und nach auf 18,283 Mk. Letztere Summe war im Etat 1882/3 eingestellt mit der Bestimmung, daß die betr. Beträge, soweit sie nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres 1882/3 zur Verausgabung gelangen, in Abgang zu stellen seien.

Außerdem hatte die Verwendung der sehr beträchtlichen Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern durch das Gesetz vom 29. April 1878 eine derartige Regelung erfahren, daß ein großer Theil hievon zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke, Gründung der Armeekonservenfabrik Mainz 2c., verbraucht wurde, der Rest aber den Einnahmen der Reichshaushaltsetats zufloß.

Während die Verwaltung der französischen Kriegskostenentschädigung als

solche mit dem Jahr 1882/3 etatsmäßig beendet war, trägt noch jetzt der aus der Kriegsentschädigung geschöpfte Reichsinvalidenfonds zur Minderung der laufenden Kosten des Reichsheeres bei, insofern derselbe neben den ihm durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 vom 1. Januar 1873 ab zugewiesenen Ausgaben in Folge des Kriegs von 1870/71 gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 1877 vom 1. April 1877 ab die vorher aus dem allgemeinen Pensionsfonds bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterbliebene (1877/78 = 521,000 Mk.; 1899 = 255,700 Mk.) und die Invalidenpensionen infolge der Kriege vor 1870 (1877/78 = 5,059,490 Mk. einschließlich der nach Verhältniß der Kopfstärke des bayerischen Kontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemessenen bayerischen Quote von 607,705 Mk., 1899 = 3,561,440 Mk. einschließlich 403,135 Mk. für Bayern), ferner kraft Gesetzes vom 30. März 1879 vom 1. April 1879 ab die vorher aus dem allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (1879/80 = 644,000 Mk. einschließlich der nach dem vorerwähnten Maßstab berechneten bayerischen Quote von 77,400 Mk., 1899 = 146,594 Mk. einschließlich 16,594 Mk. für Bayern) und die schon genannten, vorher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheers gedeckten Kosten der Invalideninstitute (1879/80 = 643,516 Mk. einschließlich der, wie vorerwähnt, zu berechnenden bayerischen Quote von 70,644 Mk., 1899 = 364,617 Mk. einschließlich 41,273 Mk. für Bayern) zu leisten hat. Außer der Deckung dieser rechtlich gebotenen, dem Reichshaushalt zur Last fallenden Ausgaben gewährt der Reichsinvalidenfonds noch jährliche Zuschüsse zu dem durch den Nachtragsetat für 1873 mit dem Betrag von 300,000 Thalern eingeführten, von Anfang an zur Ausgleichung oder Ergänzung von Lücken und Härten der Pensionsgesetze und namentlich der militärischen Pensionsgesetze bestimmten, nach und nach durch die Etats von 1886/89 auf 3 Millionen Mk. erhöhten Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (jetzt Etat des Reichsschatzamts, allgemeine Fonds, Kap. 68 Tit. 1). Die sich auf die Gesetze vom 30. März 1879 und 22. Mai 1895 gründenden Zuschüsse zu dem genannten Dispositionsfonds für Unterstützungen von Invaliden des Krieges von 1870/71 u. s. w. (1899 = zusammen 1,150,000 Mk.) werden, ebenso, wie die zufolge des letztgenannten Gesetzes an die Bundesstaaten und an Elsaß-Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hülfsbedürftige Kriegstheilnehmer aus dem Feldzug von 1870/71 und aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen zu zahlende Summe (1899 = 2,400,000 Mk.) im Etat des Reichsinvalidenfonds unter Kapitel 83 geführt.

Die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds für die Verwaltung des Reichsheers betrugen im Jahr 1877/78 nach dem Etat (ausschließlich Bayern) 16,705,048 Mk.; infolge der Vergrößerung der Armee, sowie mehrerer Gesetze über Pensionserhöhung 2c. erreichte diese Summe im Rechnungsjahr 1899 die Höhe von 53,445,660 Mk.; hiezu kommt noch die bayerische Quote mit 6,821,951 Mk. Die in Aussicht stehende neue Militärpensionsgesetzgebung wird voraussichtlich zu einer weiteren Steigerung dieser Ausgabe führen.

Von den Ausgaben für die Reichsschuld des Etatsjahres 1877/8 3,895,000 Mk. Soll nach dem Etat, thatsächlich aber nur 2,353,278 Mk. — entfällt nur ein sehr kleiner Betrag auf das Reichsheer, weil bisher durch die Einnahmen aus der Kriegsentschädigung die Inanspruchnahme des Kredits für militärische Zwecke hatte vermieden werden können; an dem Aufwand des

Etats 1899 für die Reichsschuld mit 75,613,300 Mk. ist dagegen die Verwaltung des Reichsheeres mit etwa $^2/_3$ betheiligt.

Im Etat für 1893/4 erschienen erstmals bei dem Reichsamt des Innern unter Kapitel 7a Titel 18 die Unterstützungen aus Anlaß von Friedensübungen. „Zur Erstattung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, den Lieferungsverbänden der einzelnen Bundesstaaten erwachsenden Ausgaben" wurde in den vorgenannten Etat die Summe von 2 Millionen Mark eingestellt, nachdem auf Veranlassung des Reichstags die zu dem einheitlich geregelten Heerwesen des Reichs in naher Beziehung stehende Fürsorge für diese Familien voll auf das Reich übernommmen worden war. Die thatsächlichen Ausgaben, die anfangs weit hinter den Etatssätzen zurückblieben, stiegen nach und nach von 0,86 Mill. Mk. im Jahr 1892/3 (außeretatsmäßig) auf 1,53 Mill. Mk. im Jahr 1898. Der Etatssatz für 1899 beträgt 1,35 Mill. Mk.

Als Folge der einmaligen Ausgaben für Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Intresse der Landesvertheidigung sind erstmals im Etat 1890/1 für das Reichsschatzamt unter Kapitel 68 „Allgemeine Fonds", Titel 7 „zur Unterhaltung von im Landesvertheidigungsinteresse hergestellten Eisenbahnanlagen" 7000 Mk. aufgeführt. Im Etat für 1899 lautet dieser Titel (6) „zur Unterhaltung von im Landesvertheidigungsinteresse hergestellten Eisenbahnanlagen und für Lagerung und Auffrischung der zu militärischen Zwecken niedergelegten Oberbaumaterialien" = 184,210 Mk.

Weiterhin enthält der Etat für das Reichsschatzamt 1899 unter Kap. 68 Titel 4 „Rayonentschädigungsrenten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für deren Feststellung und Auszahlung = 307,800 Mk. (1877/8 = 633,800 Mk.), sowie unter den einmaligen Ausgaben Kapitel 8 Titel 1 einmalige Rayonentschädigungsausgaben auf Grund des vorgenannten Gesetzes = 125,200 Mk., endlich unter Kapitel 69 Titel 11 für die Verwaltung des Reichskriegsschatzes „zu Remunerationen für das Rendanturpersonal" 1350 Mk. (1877/8 = 1350 Mk.)

Schließlich sei hier noch angefügt, daß von den „eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres" im Gesammtbetrage von 25,611,631 Mk., wovon in den Jahren 1872 und 73 18,810,000 Mk. aus der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen und in den Jahren 1887/93 6,801,631 Mk. durch Anleihen beschafft worden sind, in den Jahren 1897/8 und 1898 infolge Entbehrlichwerdens bei den Truppen durch Einführung einer neuen Kassenordnung 25,310,531 Mk. dem Betriebsfonds der Reichshauptkasse zuflossen, so daß im Jahre 1899 zu genanntem Zweck nur noch 301,100 Mk. verblieben.

Die sich aus den Erträgnissen der Militärverwaltungen von Preußen ꝛc., Sachsen und Württemberg zusammensetzenden und somit für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß Bayerns dem Reich zur Bestreitung sämmtlicher Reichsausgaben zukommenden „eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres" (Abschnitt VII, früher VI, des Einnahmeetats des Reichs. Verschiedene Verwaltungseinnahmen, Kapitel 9) und die für Rechnung der Gesammtheit zu demselben Zweck, wie die vorgenannten Beträge zur Reichskasse fließenden eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres

(Kapitel 9a des vorgen. Abschnitts) betragen in den in Rede stehenden 23 Jahren (vom 1. April 1877 bis 31. März 1900) etatsmäßig im Durchschnitt jährlich zusammen ca. 5,6 Mill. Mk. oder ca. 1,3 % der jährlichen fortdauernden Ausgaben. Das Etatssoll der einzelnen Positionen dieser beiden Kapitel war je nach den Durchschnittssätzen der Vorjahre und nach Schätzungen bemessen, und wurde durch die thatsächlichen Einnahmen mehrfach überschritten, zum Theil auch nicht erreicht. Die größeren Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren sind auf die Veräußerung von werthvollen Grundstücken, Baulichkeiten zc. infolge von Aenderungen im Kasernirungswesen zc. (Kapitel 9) und im Festungswesen (Kapitel 9a) zurückzuführen. So beziffern sich z. B. die betr. Gesammteinnahmen der Militärverwaltung in den Jahren 1877/8, 96/7 und 97/8 etatsmäßig auf je ca. 10 Mill. Mk. (etwas mehr, als 2 % der jährlichen fortdauernden Ausgaben) wegen des Verkaufs entbehrlicher Grundstücke in Berlin zc.; die außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1877/8 in dieser Hinsicht werden später noch im Einzelnen zur Erörterung kommen.

Die von Bayern an Stelle der Einnahmen des Kapitels 9 (für Rechnung der übrigen Staaten) zur Reichskasse abzuführenden Beträge waren vor 1899 in den Matrikularbeiträgen mitenthalten; von 1899 ab wird diese Summe unter Abschnitt XI des Einnahmeetats: „zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen“ — Kapitel 21 — durch Titel 3 „Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres von Bayern —“, wegen der Klarstellung der reinen Matrikularbeiträge, besonders nachgewiesen mit der Anmerkung, daß die Ausgleichungsbeträge der Berichtigung nach den wirklichen Ergebnissen der aufkommenden Einnahmen unterliegen. So sind im Etat für 1899 unter dem vorgenannten Titel = 563,964 Mk. und im Nachtragsetat für 1899 vom 22. Juni 1899 = 45,495 Mk. eingestellt worden; hienach hatte Bayern 1899 etatsmäßig zusammen = 609,459 Mk. zu genanntem Zweck in die Reichskasse abzuführen.

Faßt man die sämmtlichen vorerörterten Aufwendungen für militärische Zwecke mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Reichsinvalidenfonds ihre Deckung erhalten, zusammen, und rechnet von dieser Gesammtsumme die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung ab, so ergeben sich für das Etatsjahr 1877/8, bei einer Bevölkerung des Deutschen Reichs von rund 44 Millionen Einwohnern und einer Heeresstärke von 422,525 Köpfen, als Auflage auf den Kopf der Bevölkerung annähernd 9 Mk., und auf den Kopf der Friedensstärke des Heeres (Offiziere, Beamte und Mannschaften) rund 904 Mk., für das Rechnungsjahr 1899 dagegen, bei einer Bevölkerung von rund 55 Millionen Einwohnern und einer Heeresstärke von 597,557 Köpfen (am Schluß des Rechnungsjahres) auf den Kopf der Bevölkerung rund 13,5 Mk. und auf den Kopf der Friedensstärke des Heeres rund 1250 Mk. Namentlich bei Berathung der Gesetze wegen Verstärkung des Reichsheeres wurden in dieser Beziehung für und wider vielfach statistische Ziffern angeführt. Auf das Einzelne ist hier nicht näher einzugehen. Soviel dürfte aber feststehen, daß die übrigen europäischen Großstaaten für das Landheer verhältnißmäßig ungefähr ebensoviel, wie das Deutsche Reich, oder noch mehr (Frankreich) ausgeben, daß die Militärlasten im Deutschen Reich gegen früher abgenommen oder nicht in demselben Verhältniß zugenommen haben, wie das Volksvermögen und das Volkseinkommen, und daß im Vergleich mit dem dermaligen Volksvermögen und Volkseinkommen diese wesentlich zum Schutze dieser Güter gemachten Ausgaben des deutschen Volks nicht unerschwinglich sind.

V. Vergleichung der Militäretats für die Jahre 1877/8 und 1899 nach den einzelnen Kapiteln der fortdauernden Ausgaben.

Nachdem der vorige Abschnitt die äußere Gestaltung der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres, sowie die Bewegung in deren Zahlenverhältnissen je für die einzelnen Etatsjahre im Ganzen behandelt hat, sollen nunmehr noch in Kürze die wichtigsten sachlichen Veränderungen des Militärhaushalts innerhalb des Zeitraums vom 1. April 1877 bis 31. März 1900 durch einen Vergleich zwischen den beiden Etatsjahren 1877/8 und 1899 nach den einzelnen Kapiteln der fortdauernden Ausgaben dargelegt werden. Eine tabellarische Zusammenstellung — B — der betreffenden Kapitelausgaben der Reichshaushaltsetats ist zu diesem Zweck angeschlossen. Im Uebrigen dürfte im Folgenden eine Beschränkung auf die Spezialetats „für das preußische Reichsmilitärkontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten“ gestattet sein, da die Etats der übrigen Reichsmilitärkontingente, abgesehen von den, auf dem preußischen Militäretat stehenden, gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres und mehreren Besonderheiten Preußens, verhältnißmäßig dieselben Aenderungen aufweisen.

Zunächst möchten wir einige Einzelheiten über die Einnahmen und deren Verhältniß zu den Ausgaben der Militärverwaltung vorausschicken. In der Behandlung der in den Spezialetats, im Gegensatz zum Hauptetat, den Ausgaben vorangestellten, eigenen, zur Reichskasse fließenden Einnahmen der Militärverwaltung, Kapitel 9 des Einnahmeetats des Reichs (1877/8 eingeteilt in Titel 1: „Beiträge aus Spezialkassen“, Tit. 2: „Miethen und Pachtgelder“, Tit. 3: „Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstiger Gegenstände,“ Tit 4: „Sonstige zufällige Einnahmen, und zwar: Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte, soweit deren Ersatz erst nach dem Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres zur Einziehung gelangt, Verzugszinsen von Defektvergütungen, Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassenüberschüsse und zufällige Einnahmen sonstiger Art“) trat mit dem Jahre 1877/8 eine wesentliche Aenderung insofern ein, als die bisher den betheiligten Ausgabekapiteln als Rückeinnahmen zugeführten Einnahmen an Miethen für die an Servisberechtigte überlassenen Wohnungen in Dienstgebäuden, an Pachterträgen aus Festungsländereien ꝛc. und an Verkaufserlösen für ausrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten, sowie für entbehrliche oder unbrauchbare Materialen, Utensilien und sonstige Gegenstände bei dem vorgenannten Einnahmekapitel unter Tit. 2 und 3 in Ansatz zu bringen waren (vgl. das sog. Reichseigenthumsgesetz vom 25. Mai 1873 § 10, und den Reichstagsbeschluß vom 16. Dezember 1875). Infolgedessen stand zwar dem hier angesetzten Mehr an Reichseinnahmen ein gleich hohes Mehr bei den fortdauernden Ausgaben gegenüber, allein es bewirkte dieses Verfahren einen übersichtlichen Nachweis der betr. Einnahmen und eine Klarstellung der Bedarfsansätze bei den betr. Ausgabekapiteln. So wurden jetzt bei der preußischen Militärverwaltung an Miethen für die an Servisberechtigte überlassenen Wohnungen in Dienstgebäuden 82,426 Mk. aus Kap. 27 Tit. 17 „Servis“, und für Festungsländereien 8298 Mk. aus Kap. 39 „Unterhaltung der Festungen“ auf Tit. 2, und als Erlös für ausrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten 950,000 Mk. aus Kap. 32 „Ankauf der Remonten“, sowie für Materialien, Utensilien und sonstige Gegenstände 1,390,020 Mk. (worunter circa ½ Million Mk. für Kleie) aus den Kapiteln

14—39 auf Tit. 3 des Einnahmekapitels 9 übertragen. Unter den eigentlichen Mehreinnahmen dieses Kapitels für 1877/8 sind folgende bemerkenswerth: bei Tit. 1 „Beiträge aus Spezialkassen" 800,000 Mk. Beitrag der preußischen Staatskasse zu den Kosten des Landesvermessungswesens, — dieser Betrag wurde vom Etatsjahr 1881/2 ab bei Kap. 22 der fortdauernden Ausgaben als Rückeinnahme zu Gunsten der Titel 8 bezw. 9—25 „Landesvermessungswesen" angesetzt, nachdem derselbe schon von 1877/81 je bei Berechnung der bayerischen Quote von den fortdauernden Ausgaben abgerechnet worden war —, bei Tit. 3 „Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher Grundstücke ꝛc." 1,733,545 Mk. für die zu Uebungszwecken nicht nutzbaren Theile des Tempelhofer Uebungsplatzes bei Berlin, 400,000 Mk. für die Aufgabe des Mitbenutzungsrechts der Militärverwaltung an dem Zeughause in Berlin, als Abfindung aus der preußischen Staatskasse — das Reich verwendete diesen Betrag zur Ausführung der durch Aufgabe des genannten Rechts nöthig gewordenen Ersatzbauten (vergl. Kap. 5 Tit. 51 der einmaligen Ausgaben für 1877/8), während durch den preußischen Staatshaushaltsetat aus historischen Gründen die Verwaltung des Zeughauses in Berlin unter dem Abschnitt „Kriegsministerium" weitergeführt wird — und 836,959 Mk. „Erstattung für aufgezehrte Bestände der Naturalienreserve" — dieser, auf Veranlassung des Reichstags eingestellte, Einnahmeposten hängt mit Erledigung der seinerzeit viel verhandelten, hier nicht weiter zu erörternden Frage zusammen, in welcher Höhe die preuß. Militärverwaltung für die beim Beginn der Pauschwirthschaft übernommenen und während derselben verzehrten Naturalienbestände Ersatz zu leisten habe.

Thatsächlich gingen statt der bei Preußen für 1877/8 auf 8,667,358 Mk. veranschlagten Einnahmen des Kapitel 9 Titel 1—4 9,750,310 Mk., also 1,082,952 Mk. mehr ein.

In dem Etat für 1878/9 wurden weiterhin die Einnahmen aus dem „Kartendebit des großen Generalstabs" mit 28,500 Mk. aus Kap. 22 (Rückeinnahme) auf Tit. 3 des Kap. 9 übertragen und der Etat für 1879/80 erhöhte diese Einnahme infolge des ausgedehnten Verkaufs der Kriegskarten auf 67,500 Mk. Durch den Etat für 1880/1 erhielt sodann der Titel 4 des Kapitels 9 endgültig eine andere Fassung; er lautete fortan: „Verschiedene Einnahmen, und zwar Ordnungs- und Versäumniß (Konventional) strafen, Kassenüberschüsse, Verzugszinsen von Defektvergütungen und zufällige Einnahmen sonstiger Art". Die bisher hier verrechneten „Einnahmen an Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte, welche bei den jährlich abschließenden Ausgabetiteln erst nach Ablauf des zweiten (des früheren Restverwaltungs-) Jahres zur Einziehung gelangen" flossen fortan dem Einnahmekapitel „Ueberschüsse aus früheren Jahren" zu, und wurden infolgedessen 237,000 Mk. zu Gunsten dieses Kapitels hier in Abgang gestellt. Einnahmen der vorbezeichneten Art, welche während des zweiten Jahres zur Einziehung gelangen, wurden dagegen, namentlich im Interesse der Ordnung im Rechnungswesen, auch fernerhin als Rückeinnahmen bei den betreffenden Ausgabekapiteln verrechnet. Die etatsrechtliche Feststellung dieses Verhältnisses erfolgte durch die noch jetzt bestehende Anmerkung im Dispositiv zu den Kapiteln 14—43: „Einnahmen, welche bei den jährlich abschließenden Titeln an Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte aus dem Vorjahr entstehen, kommen bei diesen Titeln in Rückeinnahme".

In weiterer Entwicklung des (für Preußen durch das Gesetz vom 11. Mai 1898, betreffend den Staatshaushalt — § 15 — allgemein festgestellten)

Grundsatzes der Bruttorechnung wurden ferner durch den Etat für 1891/2 die anschlagsmäßigen Einnahmen der Militäreisenbahn bei Tit. 2 des Kap. 9, und die anschlagsmäßigen Ausgaben derselben bei Tit. 20 des Kap. 24 der fortdauernden Ausgaben angesetzt, während vorher nur der letztgenannte Titel einen „Zuschuß zum Betrieb der Militäreisenbahn" (Unterschied zwischen den je nicht besonders etatisirten anschlagsmäßigen Ausgaben und Einnahmen dieser Bahn) ausgeworfen hatte, und wurden ebenso durch den Etat für 1899 die Einnahmen „für Druck und Verlag der Rangliste" (8000 Mk.) und „Aus dem Arbeitsbetrieb der militärischen Strafanstalten" (60,300 Mk.) bei Tit. 2 des Kap. 9 eingestellt, während solche vorher von den Ausgaben der Kapitel 35 und 36 abgerechnet worden waren. Der letztgenannte Etat endlich zerlegt den bisherigen Titel 3 in „Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken" = Tit. 3 und in „Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Geräthe und sonstiger Gegenstände" (Etat für 1900 „Anderweite Verkaufserlöse") = Tit. 4; der seitherige Titel 4 erhielt hiedurch die Nummer 5 (Etat für 1900 „Alle übrigen Einnahmen, wie Ordnungsstrafen u. s. w.")

Hienach verbleiben auch jetzt noch den betr. Kapiteln der fortdauernden Ausgaben einerseits die nur durchlaufende Posten bildenden und den Etatsansatz überhaupt nicht berührenden Rückeinnahmen, wie die Einnahmen aus Verabreichungen gegen Bezahlung, Ersatzleistungen für Auslagen 2c., und ferner die eigenen Einnahmen solcher Institute, zu deren Verwaltung und Betrieb der Militäretat nur den erforderlichen Zuschuß auswirft, wie die Remontedepots, die Kadettenanstalten, die technischen Institute der Artillerie und die Militärwittwenkasse, andererseits die Einnahmen, hinsichtlich deren der Etat durch entsprechende Bemerkungen zum Dispositiv dies besonders gestattet. Letzteres ist der Fall bei den Erträgen aus der Vermiethung von Räumlichkeiten in den von der Militärverwaltung ermietheten Kasernen und Garnisongebäuden (Kap. 27 Tit. 10 und 10a — es sind hier und im Folgenden die Titelnummern des Jahres 1899 angegeben —) und bei einem Theil der Erlöse aus der Verpachtung und Bewirthschaftung der Uebungsplätze (Kap. 27 Tit. 15), bei den Verkaufserlösen für die bei den Truppenübungsmagazinen im eigenen Schlachtbetrieb gewonnenen Schlachtabfälle, soweit diese nicht zur Verpflegung der Truppen Verwendung finden (Kap. 25 Tit. 5 seit 1893/4) und bei den Erlösen für Holz- und Strohreste in den Biwaks (Kap. 27 Tit. 16 seit 1878/9); sodann erlaubt der Etat bei den Selbstbewirthschaftungsfonds der Kap. 23 Tit. 4, 24 Tit. 15—20, 26 Tit. 4 u. 5, 27 Tit. 8—10, 35 Tit. 31 u. 35 und 39 Tit. 8 — für die übrigen, nicht belangreichen, Selbstbewirthschaftungsfonds ist diese Erlaubniß nicht ertheilt —, sowie bei den übertragbaren Fonds der Kap. 24 Tit. 21, 22, 24 (von 1900 ab auch 24b), 35 Tit. 23 und 37 Tit. 20, daß aufkommende Einnahmen den betr. Fonds verbleiben; weiterhin ist im Etat zu Kap. 37 Tit. 18—21 (seit 1881/2) und 30 Tit. 6 (seit 1899) — von 1900 ab auch zu Kap. 39 Tit. 8 — zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich bemerkt, daß Verkaufserlöse für Gegenstände, die an sich nicht entbehrlich sind, sondern nur zum Ersatz in verbesserter Art veräußert werden, sowie für sonstige noch verwendbare Materialien den betr. Titeln als Rückeinnahmen zufließen. Mit den Aenderungen bei den seit 1881/2 ebenso wie das Kap. 9 eingetheilten Kapitel 9a „Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten" verhält es sich ähnlich, wie mit denen des Kapitels 9.

Was die fortdauernden Ausgaben der Militärverwaltung als solche

betrifft, so sind fast alle Kapitel derselben bei den in den Jahren 1893/98 eingeführten Verbesserungen im Besoldungswesen betheiligt. Durch die Etats für 1893/4, 94/5 und 95/6 erfolgte, entsprechend einem Beschluß des Reichstags vom 30. Juni 1890 wegen allgemeiner Einführung der Dienstaltersstufen für die Besoldungen der etatsmäßigen Beamten, nach dem Vorgang Preußens die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten, der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten, sowie (1895/6) der „höheren und der anderen bisher noch nicht hineinbezogenen" Beamten in der Weise, daß das Aufsteigen im Gehalt nicht mehr von dem Eintritt von Stellenerledigungen und von der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen abhängig war. Demgemäß wurden die Stufen bestimmt, in welche der Beamte bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach jedesmal erreichtem Dienstalter einzurücken hat, ohne daß ein zivilrechtlich klagbarer Anspruch auf dieses Vorrücken ihm zusteht. Die Gestaltung der Etats änderte sich insofern, als ein Durchschnittsbetrag der Gehälter jetzt nicht mehr anzugeben und für neu zu schaffende Stellen immer nur das Mindestgehalt auszubringen ist; ebenso wird bei künftig wegfallenden Stellen nur das Mindestgehalt in die betr. Spalten der Etats aufgenommen, während bei eintretendem Wegfall das thatsächlich wegfallende Gehalt einzuziehen bleibt. Die Gehaltsstufentafeln wurden nicht gesetzlich festgestellt, es bestand aber Uebereinstimmung darüber, daß künftige Aenderungen der Stufentafeln oder der betr. Grundsätze den gesetzgebenden Faktoren als Grundlage der Ausgabebewilligung oder nachträglichen Genehmigung jedesmal vorzulegen seien.

Eine dauernde Aenderung in der Höhe des Besoldungsaufwands war durch diese Regelungen nicht beabsichtigt gewesen und auch nicht bewirkt worden. Dagegen brachte, wie schon früher erwähnt wurde, der Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1897/8 (Gesetz vom 30. Juni 1897) eine allgemeine Besoldungsverbesserung mit Wirkung vom 1. April 1897 ab, in der Art, daß 9,250,067 Mk. unter einem besonderen Abschnitt XV, Kapitel 85: „Zu Besoldungsverbesserungen nach Maßgabe der Beilage" eingestellt wurden. Durch diese mit dem Nachtragsetat veröffentlichte Beilage war der Bedarf für die Offiziere, Militärärzte und Beamten für 1897/8 im Einzelnen, unter Angabe der Zahl der je in der betr. Dienststellung Befindlichen, und der künftigen Gehaltssätze, berechnet. Infolge eines Beschlusses des Reichstags erhielt die Beilage die Bemerkung, „daß Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten im Reichshaushalt für das Etatsjahr 1897/8, dem Nachtragsetat und den weiteren Nachträgen zu dem Reichshaushaltsetat dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, der Reichskasse zuzuführen sind". Die Reichshaushaltsetats der folgenden Jahre enthalten diese Besoldungsverbesserungen je bei den einzelnen Kapiteln, und weiterhin ist in denselben entsprechend der vorerwähnten Bemerkung, im Dispositiv (des Hauptetats) zu Kapitel 1 bis 84 und Einnahmekapitel 3 bis 4 die Anmerkung aufgenommen: „Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Aerzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind, oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen".

Mit dieser letzteren Bestimmung weicht das Reichsetatrecht wesentlich ab von dem preußischen Etatrecht, da nach dem preußischen Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898, derartige Ersparnisse bis auf Höhe der

für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden können.

Auf Grund der vorerörterten Festsetzungen werden beispielsweise seit 1897/8 die Gehälter der Offiziere in den Grenzen der Bestimmungen der Etats nach folgenden Jahressätzen gewährt: Generalfeldmarschall, General der Infanterie oder der Kavallerie oder der Artillerie, Generalleutnant = 12,000 Mk., Generalmajor = 9000 Mk., Stabsoffizier mit dem Rang und den Gebührnissen eines Brigade- oder Regimentskommandeurs = 7800 Mk. (diese drei Sätze haben sich gegen 1877/8 nicht geändert), Stabsoffizier ohne den Rang und die Gebührnisse eines Brigade- oder Regimentskommandeurs = 5850 Mk. (1877/8 = 5400 und 5700 Mk.), Hauptmann oder Rittmeister 1. Klasse = 3900 Mk. (1877/8 = 3600 Mk. und 3900 Mk.), Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse = 2700 Mk. (1877/8 = 2160 Mk. und 2520 Mk.), Oberleutnant = 1500 Mk. (1877/8 = 1080 Mk. und 1260 Mk.), Leutnant = 900 Mk., 1008 Mk., 1164 Mk. und 1188 Mk. (1877/8 desgleichen). Diese Gehälter sind Chargengehälter; der Satz der höheren Charge ist erst nach dem Aufrücken in diese Charge zuständig; für 58 Prozent der etatsmäßigen Stellen für Hauptleute und Rittmeister wird — laut Etat Kap. 24 — das Gehalt 1. Klasse gewährt.

Für die Militäretats finanziell weniger von Bedeutung sind die durch den zweiten Nachtragsetat für 1890/1 (Gesetz vom 5. Juli 1890), anläßlich der Verbesserung des Diensteinkommens der unteren und theilweise der mittleren Beamten eingeführten „Stellenzulagen“ für Inhaber von Stellen, deren Wahrnehmung unter besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen erfolgt oder besonders verantwortlich ist. Der vorgenannte Nachtragsetat setzte unter Kapitel 85 Titel 3 „zu Stellenzulagen“ allgemein 540,000 Mk. aus. Da bei Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1891/2 die Erwägungen über die Grundsätze für diese Bewilligungen noch nicht abgeschlossen waren, so wurde in diesen Etat wieder derselbe Betrag von 540,000 Mk. in ungetrennter Summe unter Kapitel 85 Titel 1 eingestellt. Für Bayern waren ebenfalls, wie im Vorjahr, zu Stellenzulagen 5900 Mk. bei Kap. 44 der fortdauernden Ausgaben mit zum Ansatz gelangt. Der Etat für 1892/3 brachte sodann die endgültige Regelung dieser Bewilligungen durch Einstellung der Stellenzulagen bei den betr. Etatstiteln — beispielsweise traten hier bei Preußen — Kap. 14—43 — aus Kap. 85 Tit. 1 des Vorjahres 46,800 Mk. für Stellenzulagen zu — und durch Aufnahme der jetzt noch bestehenden Anmerkung im Dispositiv des Etats zu Kap. 14—43: „Stellenzulagen dürfen nur in Grenzen der für jede Gattung der verschiedenen Beamtenklassen bewilligten Mittel, und zwar nicht über 400 Mk. für mittlere Beamte 1. Klasse, nicht über 300 Mk. für mittlere Beamte 2. Klasse, und nicht über 200 Mk. für Unterbeamte gewährt werden“.

Der Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1899 (Gesetz v. 22. Juni 1899) enthält unter Kapitel 85 „zu Theuerungszulagen für Unterbeamte“ = 1,642,250 Mk., wovon auf die preußische Militärverwaltung 84,500 Mk. entfallen (vgl. den preuß. Militäretat für 1900 Kap. 43 Tit. 8 „Theuerungszulagen für Unterbeamte“ = 86,900 Mk.).

Anlangend die einzelnen Kapitel der fortdauernden Ausgaben des preußischen Militäretats, so führte bei Kap. 14 „Kriegsministerium“ die

durch die politischen und militärischen Neugestaltungen bedingte Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Militärverwaltungsbehörde naturgemäß zu einer mit entsprechenden organisatorischen Aenderungen verbundenen starken Vermehrung des Personals an Offizieren und Beamten. So zählte das preußische Kriegsministerium, das im Jahre 1865 aus 2 Departements und 3 selbstständigen Abtheilungen mit einem Personal von 149 Offizieren und Beamten zusammengesetzt gewesen war, im Jahr 1877/8 285 Offiziere und Beamte in 3 Departements und 3 selbständigen Abtheilungen, dagegen im Jahre 1899 402 Offiziere und Beamte (je die Unterbeamten ausgenommen) in 4 Departements (Zentraldepartement mit 2 Abtheilungen, Allgemeines Kriegsdepartement mit 6 Abtheilungen, Armeeverwaltungsdepartement mit 5 Abtheilungen, Versorgungs- und Justizdepartement mit 3 Abtheilungen) und den beiden selbstständigen Abtheilungen: Remonteinspektion und Medizinalabtheilung.

Im Militärkassenwesen — Kap. 15 — hatte schon 1877/8 die Generalmilitärkasse die Zahlungsstellen des Gardekorps und des 3. Armeekorps, ferner die Militärpensionskasse, sowie die Militärwittwenkasse, und die Geschäfte der Zentralstelle für die Marinekassenangelegenheiten mitverwaltet; am 1. April 1899 gingen letztere Geschäfte auf die Reichshauptkasse über; neu hinzugetreten ist seit 1897/8 die Verwaltung der Zahlungsstelle der militärischen Institute. Neben der Generalmilitärkasse besteht seit Bildung des 14. Armeekorps die besondere Zahlungsstelle für dieses Korps in Karlsruhe. Die Verwaltungskosten der bei den Regierungshauptkassen und bei der Landeshauptkasse in Straßburg bestehenden, selbstständig Rechnung legenden Korpszahlungsstellen wurden 1899, wie 1877/8, als Pauschsummen an die preußische Regierung und an die Landesverwaltung in Elsaß-Lothrigen gezahlt; diese Summen stiegen hauptsächlich wegen des Zutritts des 17. und 18., bezw. des 16. Armeekorps (Metz) bei Preußen von 68,268 Mk. (1877/8) auf 117,150 Mk. (1899) und bei Elsaß-Lothringen von 9120 Mk. (77/8) auf 25,150 Mk. (1899).

Die Militärintendanturen — Kap. 16 —, welche 1865 nach der damaligen Eintheilung des preußischen Heeres in 9 Armeekorps aus 9 Korps- und den entsprechenden Divisionsintendanturen mit 248 Beamten bestanden hatten, setzten sich 1877/8 zusammen aus 14 Korpsintendanturen und den entsprechenden Divisionsintendanturen mit 462 Beamten, 1899 dagegen aus 17 Korpsintendanturen ꝛc. mit 816 Beamten. Das im Vergleich mit dem Kriegsministerium verhältnißmäßig stärkere Anschwellen des Personalbestandes der Intendanturen erklärt sich namentlich daraus, daß die mit dem Wachsen der Armee zunehmende Ausdehnung des Liquidations- und Rechnungswesens hauptsächlich auf diesem Gebiet zum Ausdruck kam.

Bei den Kapiteln 17 und 18 — Militärgeistlichkeit und Militärjustizverwaltung — traten von 1877/99 wesentliche Aenderungen nicht ein. Während aber eine der Jetztzeit entsprechende Regelung des Militärkirchenwesens für Preußen — gemeinsam für das Reich kann eine solche nach der Reichsverfassung nicht erfolgen — wegen der in den konfessionellen Verhältnissen, sowie in den Verschiedenheiten zwischen den alten und neuen Provinzen begründeten Schwierigkeiten in nächster Zeit kaum zu erwarten ist, bringt der Etat für 1900 eine gründliche Neuerung des Kapitels 18, da mit dem 1. Oktober 1900 in Folge der neuen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, an Stelle der bestehenden Militärgerichte die nach dem neuen Gesetz einzurichtenden Standgerichte, Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte, sowie als oberster Gerichtshof in militärgerichtlichen Angelegenheiten für die

gesammte bewaffnete Macht des Reichs das Reichsmilitärgericht zu treten hatten. Für das Reich sind als jährliche Mehrkosten der neuen Militärjustizverfassung — abgesehen von den einmaligen Ausgaben für Gerichtsgebäude 2c. — ca. 1½ Millionen Mk. in Aussicht zu nehmen.

Das deutlichste Bild der Fortschritte in unserer Heeresorganisation bietet das Kapitel 19 „Höhere Truppenbefehlshaber“. Unverändert blieben hier seit 1877/8 nur die Besoldungen, außerdem die Stelle des Inspekteurs der Jäger und Schützen. In Wegfall kamen die Stelle des Oberbefehlshabers in den Marken (Etat 1878/9) und infolge anderer Organisation der Artillerie und des Trains 1 Generalinspekteur der Artillerie, 4 Feldartillerieinspekteure und 1 Traininspekteur. Diese anderweite Organisation gestaltete sich folgendermaßen: Durch den Etat für 1887/8 wurde die seit 1874 im Uebrigen bereits bestehende Trennung der Feld- und Fußartillerie auch in der obersten Spitze derart durchgeführt, daß neben der seitherigen Generalinspektion der Artillerie, die unter entsprechender Beschränkung ihres Geschäftsbereichs als „Generalinspektion der Feldartillerie“ weiter bestehen blieb, eine besondere Generalinspektion der Fußartillerie mit einem besonderen Stab errichtet wurde; gleichzeitig kamen die bestehenden 2 Fußartillerieinspektionen in Wegfall und wurden die bestehenden 4 Fußartilleriebrigaden mit der Bezeichnung „Fußartillerieinspektionen“ der Generalinspektion unmittelbar unterstellt. Mit dem Etatsjahr 1889/90 fielen die Generalinspektion der Feldartillerie und die 4 Feldartillerieinspektionen weg, da die Feldartilleriebrigaden von da ab den Generalkommandos unmittelbar unterstellt wurden; eine besondere „Inspektion der Feldartillerie“ blieb zur Leitung und Beaufsichtigung der artilleristisch-technischen Ausbildung der Feldartillerie weiter bestehen. Nachdem die 4 Stellen der Fußartillerieinspekteure von 1894/5 ab um 2 vermehrt worden waren, trat auf Grund des Etats für 1895/6 die jetzt noch bestehende Organisation ins Leben; es wurden unter Beseitigung der 6, der Generalinspektion unmittelbar unterstellt gewesenen, Fußartillerieinspektionen (Gebührnisse eines Brigadekommandeurs) 2 Fußartillerieinspektionen (Gebührnisse eines Divisionskommandeurs) als Zwischeninstanz und 4 Fußartilleriebrigaden errichtet. Die Stelle des Traininspekteurs fiel infolge der völligen Unterstellung der Trainbataillone unter die Generalkommandos und die Feldartilleriebrigaden mit dem Etat 1890/1 weg; für die Verwaltung 2c. des Trainmaterials wurde eine besondere Behörde — Traindepotinspektion — errichtet (Kap. 30). Derselbe Etat bringt anläßlich der Bildung der beiden neuen Armeekorps die Verminderung der durch die Etats für 1885/6 und 88/9 eingeführten 3 Landwehrinspektionen (Gebührnisse eines Brigadekommandeurs) auf eine und die Umwandlung von 2 Kavalleriedivisionen in 2 Kavallerieinspektionen (Gebührnisse eines Divisionskommandeurs) sowie die Stelle eines Eisenbahnbrigadekommandeurs; sodann genehmigt der Etat für 1898 2 weitere Kavallerieinspektionen, und, im Interesse der Einheitlichkeit in der Ausbildung der Kavallerie, eine Generalinspektion der Kavallerie, welcher zum Zweck der Entlastung des Kriegsministeriums auch das Militärreitinstitut und das Militärveterinärwesen unterstellt wurden. Im Uebrigen kamen als Folge der Heeresverstärkungsgesetze von 1877/8 bis 1899 (einschließlich) hinzu die Stellen von 3 kommandirenden Generalen (1899: 17 gegen 14 im Jahr 1877/8), 6 Divisionskommandeuren (37, worunter die Stellen der 2 dritten Divisionen des 1. und 14. A.-C. und der Kavalleriedivision des G.-C., gegen 31), 24 Infanteriebrigadekommandeuren (82 gegen 58), 6 Kavalleriebrigadekommandeuren (36 gegen 30) und 21 Feldartilleriebrigadekomman-

deuren (34 gegen 13), endlich (1899) die Stelle des Inspekteurs der Verkehrstruppen (Gebührnisse eines Divisionskommandeurs).

Das Kapitel 20 — Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore — ist das einzige, welches 1899 einen etwas niedrigeren Stand zeigt, als 1877/8, weil hier die Mehrausgabe infolge der Gehaltsverbesserungen ꝛc. hinter der Wenigerausgabe infolge Wegfalls mehrerer Kommandanturen zurückbleibt.

Das Kapitel 22 zerfällt in Generalstab und Landesvermessungswesen. Beim Generalstab traten, abgesehen von der Vermehrung der Stellen infolge der Vergrößerung des Heeres, neu hinzu 1 Generalquartiermeister und 3 Oberquartiermeister, je mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs. Der Etat für 1885/6 hatte bei diesem Kapitel zur Entlastung des Chefs des Generalstabs der Armee die Stelle eines Generalquartiermeisters mit den Gebührnissen eines Divisionskommandeurs genehmigt; durch den Etat für 1889/90 kam diese Stelle wieder in Wegfall und wurden gleichzeitig wegen Aenderung der Friedensorganisation des großen Generalstabs die Stellen von 3 Oberquartiermeistern mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs genehmigt; 1894/5 erhöhte sich infolge Umwandlung der vorher bei den Offizieren im Nebenetat für wissenschaftliche Zwecke angesetzten Stelle des Chefs der Landesaufnahme in eine Oberquartiermeisterstelle diese Zahl auf 4; seit 1897/8 ist eine dieser Stellen als die eines „Generalquartiermeisters“ bezeichnet, ohne daß in den Gebührnissen dieser Stelle als solcher Aenderungen eingetreten sind.

Welche Wichtigkeit das Eisenbahnwesen für militärische Zwecke nach und nach erhalten hat, erhellt daraus, daß 1877/8 unter dem Generalstab als Eisenbahnlinienkommissare 3 Stabsoffiziere aufgeführt waren, während 1899 21 Eisenbahnlinienkommissare und Eisenbahnkommissare in dem betr. Etat erscheinen. In eigenartiger Weise hat sich das Landesvermessungswesen entwickelt. Bis einschließlich des Jahres 1867 waren die Ausgaben für das, unter der Leitung des Chefs des Generalstabs der Armee, stehende Landesvermessungswesen im preußischen Staat sämmtlich vom preußischen Militäretat bestritten worden. Infolge Gründung des norddeutschen Bundes und der dadurch bedingten anderen Regelung des Etats trug der Militäretat nur noch die Ausgaben für das bei der Landesaufnahme thätige Offizierspersonal, sowie die Kosten für die topographischen Vermessungen und die kartographischen Arbeiten, während die Kosten der vorzugsweise im allgemeinen staatlichen Interesse Preußens zur Ausführung gelangenden Triangulationen in den Etat der preußischen Finanzverwaltung Aufnahme fanden. Da aber das Bedürfniß immer dringender geworden war, einerseits die Vermessungs- ꝛc. Beamten, die theils Militärbeamte, theils Zivilbeamte, theils preußische Beamte, theils Reichsbeamte waren, in eine Kategorie (als Zivilbeamte) zu vereinigen, andererseits die zum Theil vom Reich, zum Theil von Preußen gewährten Mittel in demselben Etat und derselben Rechnung zu konzentriren, so wurde die Neuorganisation des Landesvermessungswesens, zunächst unter Beschränkung auf Preußen, durch den Etat für 1877/8 in der Weise durchgeführt, daß das Ausgabekapitel 22 des Reichshaushaltsetats die sämmtlichen Ausgaben für das Vermessungswesen (ausgenommen die Ansätze für Rationen, Servis und Wohnungsgeldzuschuß) zu übernehmen hatte; dagegen zahlt seither, wie schon erwähnt worden ist, Preußen an das Reich als Vergütung für die im Interesse der preußischen Zivilverwaltung geleisteten Ausgaben den damals auf Grund eingehender Berechnungen auf 800,000 Mk. vereinbarten Beitrag.

Die Steigerung des Aufwands für das Landesvermessungswesen ist hauptsächlich auf die starke Vermehrung des beständig (theilweise durch Rekognoszirungen an Ort und Stelle — Etat für 1887/8 — u. s. w.) auf dem Laufenden zu haltenden Kriegskartenmaterials und die Herstellung der Karte des Deutschen Reichs im Maßstab von 1 : 100,000 in Schwarz- und Buntdruck zurückzuführen.

Bei dem Kapitel 23 — Ingenieur- und Pionierkorps — blieben unverändert die Stelle des Chefs des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspekteurs der Festungen, sowie diejenige des Chefs des Stabes dieser Generalinspektion, und ferner die Stellen des Präses des Ingenieurkomitees, sowie der zwei Abtheilungschefs in diesem Komitee. Die Aenderungen sind, abgesehen von der durch die Heeresvermehrung verursachten Zunahme der Stellen der Stabsoffiziere, Hauptleute und Leutnants, sowie des sächlichen Aufwands, folgende: Bis zum Etat für 1886/7 gehörten zu jeder der 4 Ingenieurinspektionen (Gebührnisse eines Brigadekommandeurs) 2 Festungsinspektionen und 1 Pionierinspektion (zusammen 12 Stellen mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs). Von 1886/7 ab wurden zur Erzielung einer höheren Kriegsbereitschaft und zur besseren und gleichmäßigeren Ausbildung der Pioniertruppe einerseits den 4 Ingenieurinspektionen nur noch Festungsinspektionen unterstellt und zugleich die Zahl der letzteren um 2 vermehrt (auf 10), andererseits die Pionierinspekteure, unter Verminderung der Stellenzahl von 4 auf 2, den Ingenieurinspekteuren auch in den Gebührnissen gleichgestellt. Durch den Etat für 1890/1 wurde in Verbindung mit der Errichtung eines Eisenbahnbrigadestabs die Stelle eines Festungsinspekteurs abgesetzt. Zum Zweck der Schaffung von Truppen, die für Aufgaben des Festungskriegs außerhalb des Rahmens der Armeekorps im Krieg Verwendung finden sollen, brachte der Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1893/4 (Gesetz vom 23. Juli 1893) unter Absetzung von 2 Festungsinspektionen die Stellen von 3 Kommandeuren der Pioniere mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs. Infolge einer mit der Heeresverstärkung in Zusammenhang stehenden Organisationsänderung trat sodann von 1894/5 ab an die Stelle eines Ingenieurinspekteurs ein Pionierinspekteur. Die durch den Etat für 1877/8 geschaffene Inspektion der Militärtelegraphie mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs — während vor der durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1875 erfolgten Vereinigung des Reichspost- und Telegraphenwesens und Uebertragung der obersten Leitung an den Generalpostmeister als Generaltelegraphendirektor ein Offizier fungirt hatte, war es nunmehr nöthig geworden, die Militärtelegraphie von der Reichstelegraphie abzuzweigen und für erstere eine besondere, nur der Militärverwaltung unterstellte Behörde zu errichten — kam mit dem 1. Oktober 1899 infolge Neubildung einer, der Inspektion der Verkehrstruppen unterstellten, Inspektion der Telegraphentruppen und dreier Telegraphenbataillone in Wegfall; die letztgenannte Inspektion wird seither bei Kapitel 24 unter den Regimentskommandeurstellen geführt.

Bei den folgenden Kapiteln 24—27 äußern sich der Natur der Sache nach die Wirkungen der Heeresverstärkungsgesetze in den einzelnen Summen am stärksten. Das Kapitel 24 — Geldverpflegung der Truppen — wurde von 1877/99 durch folgende Titel vergrößert: es traten zu 1885/6 der schon früher erwähnte Titel 21 „Für Gefechts- und Schießübungen im Terrain“ = 306,000 Mk. (1899 „Gefechts- und Schießübungen im Gelände und sonstige besondere Uebungen“ = 1,606,000 Mk.), 1891/2 der bei den

eigenen Einnahmen bereits erörterte Titel 22 „Zum Betrieb der Militäreisenbahn“ = 163,417 Mk. (1899 = 362,138 Mk.) und der Titel 23 „Zur Instandhaltung und Auffrischung des Feldbahnmaterials und zur Veranstaltung von Uebungen“ = 210,000 Mk. (1899 — erweitertes Dispositiv — = 210,900 Mk.), 1892/3 zur Ausbildung der schweren Artillerie im Feldkrieg nach dem Vorbild des Titels 21 als Titel 22 „Für Angriffsübungen“ = 93,800 Mk. (1899 = 163,800 Mk.); — der bisherige Titel 22 erhielt die Nummer 23 u. s. w. —, 1899 die Titel 24a „Zur Unterhaltung von Fahrrädern“ = 184,544 Mk., und 24b „Zur Instandhaltung und Auffrischung des Feldgeräths der Telegraphenformationen“ (für $^1/_2$ Jahr = 10,156 Mk.), sowie Titel 20a „Sächliche Ausgaben der Kavallerietelegraphenschule“ (für $^1/_2$ Jahr = 4141 Mk.); außer diesen übertragbaren Titeln sind weiterhin eingestellt worden 1891/2 der Titel 13a „Dienstprämien für Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heer ausscheiden oder in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten eintreten“ (je 1000 Mk.) = 2,400,000 Mk. (1899 = 2,891,000 Mk.) — vorher war das Dispositiv enger gefaßt gewesen (Beihilfen von 165 Mk.) und hatte die Summe 1890/1 nur 360,000 Mk. betragen — und 1893/4 der Titel 13b „Kapitulationshandgeld, je 100 Mk. für die erste Kapitulation“ = 800,000 Mk. (1899 = 700,000 Mk.; 1900: erweitertes Dispositiv = 1,200,000 Mk.). Von wesentlichen Aenderungen innerhalb der bestehenden Titel sind hier außer der Etatisirung neuer Stellen (Waffenmeister als Beamte, Bezirksoffiziere ꝛc.) und der anderweiten Fassung der Bestimmungen über die Unterstützungsfonds noch zu erwähnen der durch den Etat für 1886/7 eingeführte Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien bei Erkrankung oder dienstlicher Abwesenheit der Männer, welcher nöthigenfalls über den Etat gewährt werden darf (1899 = 138,661 Mk. bei Titel 7; 1877/8 waren bei diesem Titel 6824 Mk. zu „Unterstützungen“ für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer eingestellt gewesen), die Erhöhung der Kommandozulage, d. h. derjenigen Zulage, welche Offiziere ꝛc., deren Besoldung nicht höher ist, als die eines Regimentskommandeurs, beim Verlassen des Standorts zu dienstlichen Zwecken und bei Nichtbezug von Tagegeldern für diesen Fall als Entschädigung für Mehrausgaben erhalten — Tagessatz laut „Besoldungsvorschrift“ für Stabsoffiziere 5 Mk., für Hauptleute 4 Mk. und für Leutnants 3 Mk. — auf Grund der Etats für 1886/7 und 87/8 (1877/8 Kommandozulage bei Tit. 8 = 317,872 Mk., 1899 = 2,055,704 Mk.), und die Verbesserungen der Einkommensverhältnisse und Versorgungsaussichten der Unteroffiziere durch die Etats für 1885/6 (besondere Etatisirung des Einkommenszuschusses für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandirten Militäranwärter bei Titel 7 = 233,000 Mk.; 1899 = 290,300 Mk.), und für 1889/90 (Verpflegung außeretatsmäßiger Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister als Offizierstellvertreter aus den Gebührnissen fehlender Leutnants, Ersetzung der zur Probedienstleistung abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel ꝛc. in ihren Dienstgraden u. s. w.)

Bis zum Rechnungsjahr 1898 war das Kapitel „Geldverpflegung“ der Summe nach das größte gewesen; von da ab ist dies das Kapitel 25 „Naturalverpflegung“, weil nunmehr der von dem Soldaten aus seiner Löhnung zu leistende Beitrag zur Beschaffung der Mittagskost mit 13 Pfg für den Kopf und Tag von den sog Besoldungsfonds, unter entsprechender Kürzung der Löhnung bei diesen Fonds, auf Kapitel 25 übertragen wurde. Demgemäß verminderte sich bei Preußen die Summe des Kapitels 24, Titel 7,

um 19,613,550 Mk. und wuchsen dem Kapitel 25, Titel 5 „Mundverpflegung" (unter Zurechnung der nicht erheblichen Absetzungen bei den übrigen Besoldungsfonds) 19,781,609 Mk. zu. Aus diesem Titel wird von jetzt ab ohne Beitragsleistung des Soldaten zur Beköstigung das „Beköstigungsgeld" gewährt. Vorher waren die Mittagskost und das Frühstück des Soldaten aus dem vorgenannten Löhnungstheil = 13 Pf. (Kap. 24 Tit. 7) und dem sog. Verpflegungszuschuß (Kap. 25. Tit. 5) beschafft worden. Wie schon früher erwähnt, ist die Verpflegung der Soldaten ursprünglich Gemeindelast gewesen; Friedrich der Große hatte die Brotversorgung für den Krieg eingeführt; Friedrich Wilhelm III. bewilligte 1798 Brot auch für den Frieden und 1808 eine außerordentliche tägliche Viktualienzulage für solche Garnisonen, in denen der Soldat wegen Theuerung der Lebensmittel aus seinem Sold die Viktualien nicht beschaffen konnte („extraordinärer Verpflegungszuschuß"). Von 1882 ab war dieser Verpflegungszuschuß allgemein und unbedingt gegeben worden.

Eine thatsächliche Mehrausgabe für den Militäretat entstand durch die Aufbesserung der Soldatenkost; die in der Hauptsache schon seit 1858 bestehenden Portionssätze für die tägliche Beköstigung des Soldaten — 150 gr frisches Fleisch, 230 gr Hülsenfrüchte oder 90 gr Reis oder 120 gr Graupe oder 1500 gr Kartoffeln, 25 gr Salz und 10 gr Kaffee in gebrannten Bohnen, woraus eine Morgen- und Mittagskost zu verabreichen war — wurden vom 1. April 1898 ab erhöht; die gewöhnliche Gesammttagesverpflegung des Mannes setzt sich von jetzt ab zusammen aus 180 gr frischem Fleisch oder 120 gr geräuchertem Speck oder 100 gr Fleischkonserven, je nebst 40 gr Nierenfett, 250 gr Hülsenfrüchten oder 125 gr Reis ꝛc. oder 150 gr Gemüsekonserven oder 1500 gr Kartoffeln, sowie 25 gr Salz nebst den erforderlichen Speisezuthaten und 10 gr Kaffee aus gebrannten Bohnen; hieraus ist für den Mann eine Morgen-, Mittag- und Abendkost herzustellen. Für Preußen betrug die Mehrausgabe zur Verbesserung der Soldatenkost, einschließlich der Gewährung der Verpflegungsgelder auf 365 statt 360 Tage, im Jahr 1898 = 7,052,415 Mk. Eine Besserstellung des Soldaten in der Verpflegung hatten schon der Etat für 1878/9 durch Gewährung der sog. großen Viktualienportion für die ganze Dauer der Truppenübungen, statt, wie vorher, nur für einen Theil derselben (Mehrausgabe für das betr. Jahr bei Tit. 5 = 464,536 Mk.) und der Nachtragsetat für 1895/6 — Gesetz vom 9. Juni 1895 — durch Bewilligung der höheren Sätze der Marschverpflegung (statt derer der großen Viktualienportion) an die Quartierwirthe für die den Mannschaften freiwillig gewährte Verpflegung gebracht (Mehrausgabe bei Titel 5 = 916,433 Mk.). Für die Soldatenpferde ist auf Grund des Etats für 1886/7 eine tägliche Haferzulage von 250 gr auf einen Zeitraum von 3 Monaten, und des Etats für 1887/8 eine solche auf das ganze Jahr (Mehrausgabe für das betr. Jahr bei Tit. 4 = 835,869 Mk.), sowie des Etats für 1896/7 die Erhöhung der Marschration um 1000 gr Heu täglich (Mehrausgabe bei Tit. 4 = 188,376 Mk.) eingeführt worden. Die, gesetzlich nicht festgelegte, Zahl der Dienstpferde betrug für Preußen 1877/8 = 62,757, 1899 (Schluß) = 80,108. Die (Tages-) Rationen, deren Zusammensetzung ebenso, wie die der Portionen für die Mannschaften durch die „Verpflegungsvorschrift" bestimmt wird, sind entweder kleine (in der Garnison) oder große und gelangen je in 4 nach den einzelnen Truppentheilen ꝛc. verschiedenen Sätzen zur Verausgabung. Bedeutungsvoll für die Verwaltung war die auf Grund des Etats für 1883/4 getroffene endgültige Regelung des Betriebs der Konservenfabrik in Mainz, welche die Militärver-

waltung im Kriegsfall bei Beschaffung des für die Feldverpflegung unentbehrlichen Konservenbedarfs selbstständig machen sollte (statt Verpachtung eigene Regie), und die durch die Etats für 1890/3 (einmalige Ausgaben, Kap. 5) bewilligte Erbauung einer zweiten, zur Sicherung der Verpflegung der Feldarmee dringend nöthig gewordenen, am 1. Oktober 1892 in Betrieb getretenen Konservenfabrik in Spandau.

Das Dispositiv des übertragbaren Titels 6 hatte bis 1886/7 gelautet: „Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten“; von 1886/7 ab erhielt es den Zusatz „Zu Grundstückserwerbungen, zu letzteren nicht über 30,000 Mk. im Einzelfall“, um, unter gleichzeitiger Abgrenzung der Ausgabesummen nach oben, gegen die einmaligen Ausgaben, außer Zweifel zu stellen, daß der Fonds, der seitherigen Bewirthschaftung entsprechend, auch zu Grundstückserwerbungen dotirt sei (Etatssatz 1887/8 = 486,400 Mk., 1899 = 833,228 Mk.). Als weitere wesentliche Aenderungen im Dispositiv sind hervorzuheben die Zerlegung des bisherigen Titels 4 „Brot- und Fourageverpflegung“ in zwei Theile: Tit. 4a zur Beschaffung des Naturalienbedarfs u. s. w. und Tit. 4b zur Verwaltung und Bereitung der Naturalien u. s. w. von 1893/4 ab, um, wie die Erläuterungen besagen, die Uebertragbarkeit der für den Naturalienankauf und zu Verwaltungszwecken im Etat ausgeworfenen Mittel auszuschließen. Die Etatssätze dieser beiden Titel betrugen 1893/4 = 51,444 und 4,946 Mill. Mk., 1898 = 52,219 und 6,206 Mill. Mk., die wirklichen Ausgaben derselben waren 1893/4 = 54,003 und 6,678 Mill. Mk., 1898 = 50,150 und 6,351 Mill. Mk. Die betr. Wirthschaftskosten hatte man von 1877/8 bis 1893/4, und auch schon früher, fast immer zu niedrig berechnet; das Anwachsen dieser Kosten ist auf das Steigen der Ausgaben für Löhne, Transporte, Miethen zc., die Minderung der kontraktlichen Lieferungen und das durchschnittlich längere Lagern der Bestände zurückzuführen. Im Rechnungsjahr 1899 fiel der Titel 3 infolge der später zu erörternden anderweitigen Regelung des Unterstützungs- und Vergütungswesens weg und erhielten der seitherige Titel 4a die Nummer 3, der Titel 4b die Nummer 4. Seit 1877/8 ist dem Dispositiv des zum Naturalienankauf zc. bestimmten Titels die Anmerkung beigefügt: „Vergütungen für Rationen werden nach Maßgabe des Reichstagsbeschlusses vom 16. Dezember 1875 gewährt“. Dieser Beschluß ging dahin, daß für nicht vorhandene Pferde in dem Fall, wenn der Geldwerth einer Ration nach den Marktpreisen den Betrag von 28 Mk. monatlich übersteige, nur letzterer Betrag gewährt werden solle, damit nicht Rationsberechtigten, welche keine Pferde zu füttern haben, in Jahren mit höheren Futterpreisen größere Rationsbezüge zufließen. Nachdem auf Grund des Etats für 1887/8 die schon genannte Haferzulage für die Dienstpferde gewährt worden war, erhielt von 1887/8 ab jene Anmerkung den Zusatz „Die Berechnung erfolgt nach den bis zum Etatsjahr 1886/7 giltig gewesenen Sätzen“. Mit dem Etat für 1892/3 trat hier, in Anerkennung der bestehenden Verhältnisse, die weitere Anmerkung hinzu, daß aus den zum Ankauf von Futter bestimmten Geldbeträgen den Truppen für einzelne nicht in Natur empfangene Rationstheile ausnahmsweise Geldabfindungen zur Beschaffung von anderen Futter- und Streumitteln als Selbstbewirthschaftungsfonds gewährt werden dürfen; hauptsächlich sollte damit der etatsrechtliche Grundsatz zum Ausdruck kommen, daß reichsfiskalische Mittel den Truppen nur mit Genehmigung des Etats zur Selbstbewirthschaftung zu überlassen sind. Als von 1896/7 ab die Beschaffung dieser Futter- zc. Mittel nicht mehr durch die Truppen, sondern durch die Pro-

viantämter erfolgte, wurden die Worte „als Selbstbewirthschaftungsfonds" weggelassen; im Uebrigen blieb die Anmerkung aus sachlichen Gründen weiter bestehen. Von erheblicherem etatsrechtlichem Interesse ist sodann die durch den Etat für 1897/8 bei gen. Titel eingeführte Anmerkung wegen der Vorausbeschaffung von Naturalien. Seit Bestehen des regelmäßigen Etats für die Militärverwaltung war hier infolge des Nichtzusammenfallens von Budgetperiode und Wirthschaftsperiode die Unregelmäßigkeit hervorgetreten, daß Gelder zum Ankauf von Naturalien als Vorschüsse auf die Mittel der später zu bewilligenden Etats zur Verausgabung gelangten. Während des Ruhens des Naturalienankaufsgeschäfts vom April bis zur neuen Ernte mußte der Bedarf der Truppen ohne Ersatzbeschaffung ausgegeben werden und somit beim Aufhören des Ankaufs stets vorräthig sein; überdies mußte der Naturalienbedarf für die erste Zeit der Mobilmachung jederzeit zur Verfügung stehen. Der wirthschaftlichen Nothwendigkeit dieser „Vorgriffe" auf künftige Etatsmittel war Rechnung zu tragen, und es geschah dies dadurch, daß man einerseits bei den einmaligen Ausgaben des Kapitels 5 die erforderlichen Summen „zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln" einstellte, andererseits durch die vorgenannte Anmerkung bestimmte, daß nach Erreichung der nothwendigen Höhe der Reserven die betr. Vorausbeschaffungen sich innerhalb der Grenzen des Bedarfs je für das folgende Rechnungsjahr halten sollen. Da vorher die Reichsfinanz- und die Militärverwaltung durch Benützung der vorhandenen Betriebsmittel (Realisirung der Anleihetitel vor Leistung der betr. Ausgaben, Mehreinnahmen gegen den Etat, Restbestände bei den übertragbaren Fonds) hatten auskommen können, so wurde die Gesammtausgabe des Kapitels 5, über deren Nothwendigkeit zur Herstellung des etatsrechtlich normalen Zustandes man sich bei Berathung des Etats für 1896/7 geeinigt hatte, als nicht dringlich auf die folgenden Jahre vertheilt; hienach sind bis 1899 für Preußen von dem Gesammtbedarf von 8,546,055 Mk. unter Kapitel 5 1896/7 = 1,650,000 Mk., 1897/8 = 1,120,000 Mk., 1898 = 1,000,000 Mk., 1899 = 10,000 Mk. zur Bewilligung gelangt. Der je bei Kapitel 5 der weiteren Genehmigung noch vorbehaltene Betrag durfte, wie je der in Rede stehenden Anmerkung zu Kap. 25 beigefügt wurde, über die in letzterer gegebene Grenze hinaus als Vorschuß verausgabt werden. Auch bei Titel 5 „Mundverpflegung" sind Vorausbeschaffungen nöthig, weil die zur Auffrischung bestimmten Mengen aus den dauernden Kriegsvorräthen an Viktualien erst dann zum Verbrauch an die Truppen überwiesen werden können, wenn der Ersatz dafür beschafft ist, und weil außerdem die Armeekonservenfabriken Vorräthe bereit halten müssen, um den für gewöhnlich im Sommer ruhenden Betrieb jederzeit aufnehmen zu können. Somit erhielt der genannte Titel 5 für 1897/8 die Anmerkung, daß die Vorausbeschaffungen an Mundverpflegung zu Lasten des Titels 5 sich in Grenzen des dritten Theils der Titelsumme halten müssen. Von 1898 ab erschien nach Erhöhung der Titelsumme, die Begrenzung des Betrags der betr. Vorausbeschaffungen auf $^1/_5$ statt $^1/_3$ der Titelsumme ausreichend und wurde die Anmerkung entsprechend geändert.

Die wichtigste Neuerung bei dem Kapitel 26 „Bekleidung und Ausrüstung der Truppen" ist der Uebergang vom Klein- zum Großbetrieb bei Anfertigung der Truppenbekleidung durch die Einrichtung der Bekleidungsämter. Schon während des Krieges 1870/71 hatten die bei den einzelnen Truppentheilen vorhandenen zahlreichen kleinen Werkstätten mit Handbetrieb und zersplitterter Leitung den Anforderungen vielfach nicht genügt; da der

nächste Krieg auf diesem Gebiet weitaus schwierigere Verhältnisse bringen wird, so war hier rechtzeitige Abhilfe durch organisatorische Maßregeln geboten. Zunächst wurden in den Jahren 1873/75 bei einzelnen Truppentheilen vorerst nur für die Stiefelanfertigung sogen. Korpsreservewerkstätten geschaffen. Auf Grund der bei diesen Werkstätten gesammelten Erfahrungen erfolgte in den Jahren 1887/91 die Einrichtung von Bekleidungsämtern für jedes Armeekorps. Während vorher die Benützung der Korpsreservewerkstätten den Truppen freigestellt gewesen war, wurden sie jetzt verpflichtet, zunächst einen Theil des Schuhzeugs und der übrigen Bekleidung durch diese Aemter zu beziehen. Weiterhin wurde nach und nach unter Beseitigung der früheren Montirungsdepots die Beschaffung des Tuchs und des Leders bei den Bekleidungsämtern zentralisirt. Vom 1. April 1896 ab hatten sodann die Bekleidungsämter die Anfertigung des gesammten Schuhzeugs und die Beschaffung der fertigen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke zu übernehmen; mit dem 1. April 1897 ging in der Hauptsache auch die Anfertigung der gesammten Bekleidung auf diese Aemter über, so daß sie sich jetzt als ausgedehnte, mit zahlreichen Maschinen ausgestattete, namentlich viel weniger Aufsichts- und Arbeitspersonal, als die frühere Einrichtung erfordernde Fabrikbetriebe darstellen. Durch die Etats für 1895/6 und 96/7 sind die Offiziersstellen bei den Bekleidungsämtern, die vorher Stellen für pensionirte Offiziere gewesen waren, in solche für aktive Offiziere umgewandelt worden. Die Organisation der Bekleidungsämter ist noch nicht völlig zum Abschluß gelangt; beispielsweise sind, zufolge des Beschlusses des Reichstags, Versuche im Gang, ob und inwieweit statt der Oekonomiehandwerker (Soldaten) bei diesen Aemtern Zivilarbeiter verwendet werden können. Im Jahr 1877/8 hatte das Personal der Montirungsdepots aus 44 Beamten mit einem Besoldungsaufwand von 64,650 Mk. bestanden; im Jahre 1899 zählten die Bekleidungsämter 67 Offiziere und 120 Beamte mit einem Besoldungsaufwand von 546,858 Mk.

Nachdem schon durch den Etat für 1879/80, den bestehenden Verhältnissen entsprechend, durch eine Bemerkung im Etatsdispositiv ausgedrückt worden war, daß die Titel 4 „Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken“ und Titel 5 betr. die Abfindung für die Ausrüstungsstücke, den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt werden und daß aufkommende Einnahmen diesen Fonds verbleiben, brachte hier der Etat für 1889/90 den Zusatz „decken sich gegenseitig“, weil sich gezeigt hatte, daß die Ansammlung von Ausrüstungsstücken bei den Truppen nicht den gleich günstigen Fortgang nahm, wie die von Bekleidungsstücken; auf diese Weise wurden die Mittel des Titels 4, soweit nöthig, auch für die Zwecke des Titels 5 nutzbar gemacht, und umgekehrt. (Titel 4 1877/8 = 11,233,045 Mk.; 1899 = 14,791,411 Mk.; Tit. 5 1877/8 = 1 996,973 Mk.; 1899 = 3,359,053 Mk. Der Titel 6 „Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch“ war schon 1877/8 übertragbar gewesen (5,082,761 Mk.; 1899 = 6,367,405 Mk.); diese Uebertragbarkeit ermöglichte der Militärverwaltung die allmähliche Ansammlung von Reservevorräthen an Tuch für die Mobilmachung aus laufenden Mitteln statt der Inanspruchnahme von einmaligen Ausgaben für diesen Zweck.

Bei Kapitel 27 „Garnisonverwaltungs- und Serviswesen“ waren, wie schon erwähnt, die zur Utensilienunterhaltung bestimmten Titel 9 und 12 übertragbar geworden. Der Etat für 1879/80 beseitigte zur Erledigung der bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und sonstiger Unklarheiten den bisherigen Titel 14 „zu größeren Kasernenretablissementsneubauten und für

Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten“ (1877/8 und 78/9 = 825,000 Mk.) unter Uebertragung seiner Dotation und Zweckbestimmung auf die verwandten Titel 8 und 11; eine dem Bedürfniß am meisten zusagende Vereinigung der Baufonds des Kap. 27 unter einem gemeinsamen Titel, wie solche im Allgemeinen bei den andern Ausgabekapiteln besteht, erschien nach der Eintheilung des Kap. 27 nicht durchführbar. Zugleich erhielten die Titelgruppe 8—10 und 11—13 die Ueberschriften „Kasernen- und Garnisongebäude“ sowie „Dienst- und Dienstwohnungsgebäude“; die Bezeichnungen und das weitere Dispositiv der Titel 8 und 11 wurden mit Rücksicht auf vorgenannte Neuerungen, die Bezeichnungen der Titel 9 und 10 entsprechend den Etats der andern Verwaltungszweige dahin geändert, daß Titel 8 und 11 lauteten: „Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten und zu kleineren Neubauten. Der Fonds ist übertragungsfähig. Retablissements- und Neubauten dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baus den Betrag von 100,000 Mk. (bei Tit. 11 = 30,000 Mk.) nicht überschreiten.“ Tit. 9 und 11: „Zur Beschaffung und Unterhaltung von Utensilien; der Fonds ist übertragungsfähig.“ Im Zusammenhang hiemit erfolgte die Regelung des Etats dahin, daß die Unterhaltungskosten für Gebäude, welche theils Dienst- oder Dienstwohnungs-, theils anderen Zwecken dienen, ungetheilt von den Titelgruppen 8—10 oder 11—13, und zwar von derjenigen Gruppe getragen werden, deren Zwecken diese Gebäude hauptsächlich dienen. Seit 1880/1 enthält das Dispositiv des Titels 11 die weitere Bestimmung, daß die betreffenden Bauten ꝛc., sofern die Kosten 15,000 bis 30,000 Mk. betragen, im Etat namentlich aufgeführt sein müssen. Der Etat für 1886/7 stellte sodann durch Ergänzung des Dispositivs außer Zweifel, daß die Titel 8 und 11 der seitherigen Uebung entsprechend auch zur Erwerbung von Grundstücken dotirt seien, und übertrug die Kosten der Unterhaltung der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten, entsprechend dem Verfahren bei den andern Zweigen der Reichsverwaltung, von Titel 12 und 13 auf Titel 11. Durch den Etat für 1890/1 wurde bei dem übertragbaren Titel 15 „Zur Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie zu kleineren Grundstückserwerbungen“ ähnlich, wie dies bei den Titeln 8 und 11 geschehen war, der Betrag für Grundstückserwerbungen nach oben auf 30,000 Mk. festgestellt. Da schon bisher den Truppen aus den Ansätzen der Titel 8—10 Pauschsummen zur Selbstbewirthschaftung gewährt und den so gebildeten Fonds auch die Rückeinnahmen zugeführt worden waren, ohne daß das Etatsdispositiv hiefür eine rechtliche Begründung enthielt, so brachte der Etat für 1891/2 eine ähnliche Ergänzung des Dispositivs der Titel 8—10, wie die, welche 1879/80 bei den Titeln 4 und 5 des Kapitels 26 erfolgt war.

Durch den Etat für 1897/8 erhielt infolge Beseitigung der vollen Kasernenselbstbewirthschaftung der Truppen durch die neue Garnisonverwaltungsordnung diese Ergänzung die jetzige Fassung: „Aus den Ansätzen bei den Titeln 8—10 können den Truppen bestimmungsmäßig festzusetzende Pauschsummen zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden. Von den Ersparnissen an Feuerungsmaterialien ist der fünfte Theil an die Reichskasse abzuführen. Die bei der Selbstbewirthschaftung aufkommenden Verkaufserlöse verbleiben den Selbstbewirthschaftungsfonds.“ Derselbe Etat führte den weiteren Titel 10a ein „Miethen für Kasernen und Garnisongebäude, welche auf Grund von Verträgen für die Heeresverwaltung errichtet sind und für welche der jährliche Miethzins im Einzelfalle 6000 Mk. und mehr beträgt, in den Garnisonen . . . . .“ und legalisirte durch einen Zusatz im Dispositiv des Titels 15

die Gewährung von Pauschsummen an die Truppen zur Selbstbewirthschaftung ihrer Schießstände. Durch die Etats für 1897/8 und 1898 wurde sodann im Interesse einer wirthschaftlicheren Ausnutzung der verfügbaren Mittel ꝛc. das Dispositiv des letztgenannten Titels mehrfach ergänzt und erweitert (1877/8 Etatssatz für Titel 15 = 564,270 Mk.; 1899 = 1,252,500 Mk.). Der Titel 16 — Manöverkosten — erfuhr, abgesehen von der seit 1878/9 eingetretenen Erweiterung des Textes betr. die Anrechnung der Erlöse für Holz- und Strohreste in den Biwaks auf die Ausgaben des Titels, seit 1877/8 keine wesentliche Aenderungen (Etatssatz 1877/8 = 1,251,325, 1899 = 2,082,000 Mk.). Das Gleiche gilt von dem Dispositiv des Titels 17 „Servis“ als solchem (Etatssatz 1877/8 = 12,306,718 Mk., 1899 = 16,511,687 Mk.) Zur Erhöhung der Ausgaben trugen hier, übrigens nicht erheblich, bei die Gesetze vom 3. August 1878, vom 28. Mai 1887 und vom 26. Juli 1897 betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Eine kleine Verminderung des Servisbedarfs wurde dadurch bewirkt, daß den selbsteingemietheten Truppenkommandeuren vom 1. April 1882 ab die in den Kasernen ꝛc. vorhandenen Geschäftslokale benützen mußten; diese Räumlichkeiten sind damit Dienstlokale geworden und es konnte daher der dafür zu entrichtende $^2/_3$ Betrag des Geschäftszimmerservises nicht mehr als Miethsertrag den eigenen Einnahmen zugeführt werden, sondern war hier bei Titel 17 abzusetzen. Die durch den Etat für 1896/7 eingeführte dispositive Anmerkung zu Titel 17 bekam durch den Etat für 1898 die jetzige Fassung: „Aus diesem Ansatz erhalten Feldwebel, sowie Unteroffiziere mit Familie, denen eine Wohnung in Dienstgebäuden nicht überwiesen werden kann und die daher auf Selbsteinmiethung angewiesen sind, einen Zuschuß im Betrag des Servises der fünften Klasse“.

Da fast jeder Etat neue Stellen schafft oder bestehende verändert und damit eine Ergänzung oder Berichtigung des Stellenverzeichnisses zum Servistarif erfordert, so wird seit 1898 diese zweckdienlicher Weise nicht mehr besonders, sondern je durch das Etatsgesetz bewirkt.

Das Garnisonsbauwesen — Kapitel 28 — zeigt 1899 eine gegen früher völlig veränderte Gestalt. Vor Gründung des Deutschen Reichs waren die Garnisonsbaugeschäfte theils durch Baubeamte der Zivilverwaltung, theils durch Ingenieuroffiziere besorgt worden. Nach Einrichtung des Reichshaushalts und namentlich auch infolge des Gesetzes vom 25. Mai 1873 über das Reichseigenthum wurde die Uebernahme der Kosten des Militärbaugeschäfts auf das Reich dringlich. Da ein Anschluß des Garnisonbauwesens an das Reichspost- und Telegraphenbauwesen sich als nicht durchführbar erwies, so erfolgte auf Grund des Etats für 1877/8 die Organisation einer eigenen Bauverwaltung für das Militärwesen zu Lasten des Reichs; es wurde dadurch ohne wesentliche Mehrkosten gegen vorher eine raschere und bessere Geschäftserledigung erzielt. Während der Etat für 1876 bei Kapitel 27 — Garnisonverwaltungs- und Serviswesen — Titel 2 zwei Regierungs- und Bauräthe als technische Revisionsinstanz und 24 Lokalbaubeamte (Bauinspektoren und Landbaumeister) aufgeführt hatte, brachte derjenige für 1877/8 bei demselben Titel 7 Intendantur- und Bauräthe als technische Revisionsinstanz und 49 Lokalbaubeamte (Garnisonbauinspektoren und -Baumeister) mit den Gehaltssätzen der preußischen Baubeamten derselben Kategorie. Gesammtbesoldungsaufwand = 212,400 Mk. Durch den Etat für 1879/80 wurde wesentlich mit Rücksicht darauf, daß damals der Besitzstand der Militärverwaltung an baulichen Anlagen, die der technischen Kontrole der Intendantur- und Bauräthe

hinsichtlich der laufenden baulichen Unterhaltung rc. unterlagen, nach ungefährer Schätzung, ausschließlich des Werths von Grund und Boden, einen Kapitalwerth von ca. 700 Millionen Mk. darstellte, für jeden Korpsbezirk eine Revisionsinstanz bewilligt und damit die Zahl der Intendantur- und Bauräthe auf 14 erhöht. Der Etat für 1880/1 verwandelte nach dem Vorgang der preußischen Bauverwaltung die seitherigen Garnisonbaumeister- in Garnisonbauinspektorenstellen mit entsprechend höheren Gehaltssätzen. Die durch die neuen Verhältnisse gebotene Veränderung in der Organisation der bautechnischen Leitung in der Zentralinstanz vollzog sich auf Grund des Etats für 1882/3 durch Einrichtung einer besonderen Bauabtheilung des Kriegsministeriums unter Wegfall des bisherigen Baubureaus. Der Etat für 1887/8 vermehrt die Zahl der Garnisonbauinspektoren um 10 und erhöhte das Durchschnittsgehalt derselben nach dem Vorgang der preußischen Bauverwaltung um 600 Mk.; in den letzten 6 Jahren hatten die Ausgabeetats für Neubauten und Reparaturen bei dem preußischen Hochbauwesen mit ca. 300 Kreis- und Landbauinspektoren durchschnittlich jährlich ca. 21 Mill. Mk., bei dem Garnisonbauwesen mit 49 Garnisonbauinspektoren ca. 22 Mill. Mk. betragen. Theils um die Geschäftsüberlastung dieser Beamten zu beseitigen, theils wegen mehrfacher Veränderungen in der Organisation — Uebergang des technischen Revisionsgeschäfts für eine große Anzahl von Militärbauten vom Kriegsministerium auf die Korpsintendanturen von 1892/3 ab u. s. w. —, sowie aus Anlaß der Heeresverstärkungen genehmigten die folgenden Etats, namentlich diejenigen für 1890/1, 92/3 und 99, weitere Personalvermehrungen, so daß der Etat für 1899 25 Intendantur- und Bauräthe, 81 Garnisonbauinspektoren in Lokalbaubeamtenstellen und 36 Garnisonbauinspektoren als technische Hilfsarbeiter und zur Leitung einzelner besonders wichtiger Bauten, sowie 81 Garnisonbauwarte und 81 Garnisonbauschreiber mit einem Gesammtbesoldungsaufwand von 995,400 Mk. aufweist. Die Garnisonbauwarte und -bauschreiber sind etatsmäßige Beamte seit 1896/7; vorher hatten dieselben zur vorgesetzten Dienstbehörde in einem privatrechtlichen Verhältniß gestanden und waren aus den Baufonds der fortdauernden Ausgaben und den einmaligen Baufonds entschädigt worden.

Den Fortschritten in der Heilkunde folgte das Kapitel 29 — **Militärmedizinalwesen** — durch vermehrte Ausgaben für das ärztliche Bildungswesen — das „medizinisch-chirurgische Friedrichs-Wilhelmsinstitut“ und die „medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“ sind am 2. Dezember 1895 zur „Kaiser Wilhelsakademie für das militärärztliche Bildungswesen“ vereinigt worden — und für die Verbesserung der Krankenpflege; in letzterer Beziehung traten zu den Militärkuranstalten die „Genesungsheime“ (vgl. hierüber die „Vorbemerkung“ zum Kapitel 29 des Etats für 1899). Eine Besserstellung der Militärärzte wurde durch Maßnahmen, deren Kosten das Kapitel 24 enthält — Schaffung von Divisionsarztstellen auf Grund des Etats für 1896/7, Erhöhung des Diensteinkommens der älteren Sanitätsoffiziere durch den Etat für 1898 — bewirkt.

Für Lazarethwirthschafts- und Krankenpflegekosten setzt der Etat, Kap. 29 Tit. 12, für 1877/8 = 3,126,400 Mk., für 1899 = 4,498,101 Mk. aus; der übertragbare Titel 16 des genannten Kapitels der jetzt in Uebereinstimmung mit den schon erwähnten Aenderungen der entsprechenden Titel der Kapitel 25 und 27 lautet „Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, zu kleineren Wiederherstellungs- und Neubauten, sowie zu Grundstückserwerbungen, zu letzteren

nicht über 30,000 Mk. im Einzelfalle", beträgt 1899 = 798,721 Mk. gegen 361,400 Mk. für 1877/8. Erwähnenswerth ist noch der 1898 zugetretene Titel 18 „Zu den Ausgaben der Oberleitung der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde" = 10,000 Mk. (1899 desgleichen); es ist dies der Betrag der dem Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, mit welchem zur Sicherstellung einer ausreichenden Fürsorge für die Verwundeten und Erkrankten im Kriege bereits im Frieden umfangreiche organisatorische Maßregeln vorzubereiten sind, für das ihm zugetheilte Personal und für das Bureau erwachsenden besonderen Unkosten.

Eine gründliche Aenderung erfuhr das Kapitel 32 — Ankauf der Remontepferde — in seinem Titel 3 betreffend die Geldvergütungen zur Beschaffung von Dienstpferden. Bis zum Etatsjahr 1891/2 erhielten, abgesehen von den Leutnants der Kavallerie und der reitenden Artillerie, welchen ein „Chargenpferd" in Natur auch jetzt noch zusteht (früher alle 5, seit 1891/2 alle 4 Jahre), nur die als Adjutanten kommandirten Leutnants zur Beschaffung je eines Dienstpferdes eine Entschädigung von 825 Mk. auf 5 Jahre. In allen andern Fällen hatten die Offiziere ihre Dienstpferde aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Für den Unterhalt dieser Pferde gewährte das Reich Rationen und Stallservis, beides jedoch in vielfach unzureichenden Sätzen. Für die Inhaber gewisser Dienststellen war die Rationsgebühr so bemessen, daß daran zur Deckung der durch Beschaffung, Ausrüstung und Unterhaltung der dienstlich nothwendigen Pferde Ersparnisse gemacht werden konnten. Die vom Reichstag am 12. Dezember 1874 gewünschte Reform des bisherigen, auf alten Herkommen beruhenden, Systems der Gewährung der Fouragerationen scheiterte in erster Linie an den entgegenstehenden finanziellen Schwierigkeiten; die Militärverwaltung verlangte bei einer Verabfolgung der Rationen nach Maßgabe der thatsächlich unterhaltenen Dienstpferde eine gleichzeitige Entschädigung für die anderweiten, vielfach sehr beträchtlichen Kosten der Pferdeunterhaltung. Am 12. Januar 1885 ersuchte der Reichstag die Regierung um eine Revision der Rationsbezüge im Sinne einer Verminderung derselben und event. um eine Ablösung des Rationsbezugs durch Fuhrkostenentschädigung und Pferdehaltungsgelder. Letzteres Verlangen erachtete die Regierung aus militärdienstlichen Gründen nicht für durchführbar; dagegen einigte man sich über eine Regelung des Rationswesens und die Gewährung von Pferdegeldern in der Weise, daß den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen und der fahrenden Artillerie vom Sekondlieutenant aufwärts bis zum Regimentskommandeur, jedoch ausschließlich des Letzteren, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen, welche, aus den Fußtruppen oder der fahrenden Artillerie hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, Geldvergütungen zur Beschaffung der für den Dienst nöthigen Pferde entsprechend der für jede Stelle durch den Etat festgesetzten Zahl der Fouragerationen (Pferdegelder) gewährt werden, sowie daß Pferdegelder und Rationen innerhalb der durch den Etat festgesetzten Maximalzahl nur für wirklich vorhandene Pferde, in vollen Monatssätzen, zustehen sollen; die Gewährung von Rationen in Geld wurde nur für Ausnahmefälle zugelassen. Ersatz für Verlust sollte gewährt werden können, wenn den Besitzer keine Schuld an der Dienstunbrauchbarkeit oder dem Tod des vorher nachweislich dienstbrauchbaren Pferdes trifft. Für die übrigen, hienach von dem Bezug von Pferdegeldern ausgeschlossenen Rationsberechtigten blieb das seitherige Abfindungsverfahren weiter bestehen. In diesem Sinne wurde in den Etat für 1891/2 bei Kapitel 32, in komplizirter

Fassung, der Titel 3 mit 1,207,400 Mk. eingestellt; vorher — von 1877/8 ab — hatte sich die Summe dieses Titels auf rund 120—150,000 Mk. belaufen.

Der Etat für 1895/6 stellte durch Festsetzung einer einheitlichen Dauerzeit für alle Pferde (8 Jahre) und nur eines Pferdegeldsatzes für alle Chargen (1500 Mk.) die hier dringend nöthig gewordene Vereinfachung her. In den Jahren 1891/2 bis 94/5 war der Etatssatz des Titels je um rund 100,000 bis 237,000 Mk. jährlich überschritten worden; von 1895/6 bis 97/8 sinkt die Ueberschreitung von rund 64,000 Mk. auf 36,000 Mk.; das Jahr 1898 zeigt bei einem Etatssatz von 1,585,067 eine Wenigerausgabe von rund 11,000 Mark. Da bei der Besoldungsaufbesserung die Regimentskommandeure unberücksichtigt geblieben waren, so gewährte der Etat für 1898 die Pferdegelder auch den Regimentskommandeuren der Fußtruppen und der Feldartillerie unter entsprechender Herabsetzung der Rationsgebühr, während die Regimentskommandeure der Kavallerie und die aus dieser hervorgegangenen Offiziere, die sich in Stellungen mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs befinden, an Stelle der Entschädigung für Pferdehaltung eine bei Kapitel 24 Titel 8 ausgeworfene nicht pensionsfähige Zulage von jährlich 600 Mk. erhielten; bei demselben Titel wurden sodann für die rationsberechtigten, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigten Oberleutnants, Hauptleute und Rittmeister, sowie Stabsoffiziere (ohne Regimentskommandeursgebührnisse) der Kavallerie und reitenden Artillerie jährliche Enschädigungen von 180, 360 und 300 Mk. eingestellt. Der Gesammtbedarf dieser Zulagen des Titels 8 des Kapitels 24 beträgt für 1899 = 335,100 Mk., während Titel 3 des Kapitels 32 für 1899 = 1,643,438 Mk. ansetzt.

Im Jahre 1877/8 war der Durchschnittsankaufspreis für ein Remontepferd im Alter von 3 bis 6 Jahren auf 655 Mk. berechnet, so daß sich damals bei einem Gesammtbedarf von 6719 Pferden für Titel 2 des Kap. 32 „Zum Ankauf des Bedarfs an Remontepferden“ einschließlich eines Zuschlags für die in Mecklenburg anzukaufenden volljährigen Pferde die Summe von 4,431,005 Mk. ergab; für 1899 beträgt letzterer Aufwand etatsmäßig bei einem Gesammtbedarf von 8635 Pferden und einem Durchschnittspreis für ein Remontepferd im Alter von 3 bis 4 Jahren, einschließlich der Ankaufskosten, von 830 Mk. = 7,167,050 Mk. Die Aufnahme dieser im Lande angekauften Remontepferde und deren in der Regel ein Jahr dauernde Vorbereitung für ihre Bestimmung als Truppenpferde ist der Hauptzweck der von 1821—1825 zur Sicherung des Pferdebezugs der Armee aus dem Inland eingerichteten Remontedepots. Das Kapitel 33 — Verwaltung der Remontedepots — weist 1877/8 bei einem Bestand von 15 Depots eine Gesammtausgabe von 1,427,750 Mk. auf; zur Bestreitung der Wirthschaftskosten von 2,051,399 Mark war laut Titel 4 des genannten Kapitels nach Abzug der ebenso, wie die Wirthschaftskosten, damals, wie jetzt noch, in einer besonderen Beilage zum Etat nachgewiesenen Wirthschaftseinnahmen von 993,999 Mk. ein Zuschuß von 1,057,400 Mk. erforderlich; 1899 beträgt der Etatssatz dieses Titels (jetzt Nr. 3) = 2,177,759 Mk. (Zuschußbedarf bei 3,272,878 Mk. Wirthschaftskosten und 1,095,119 Mk. Wirthschafts- und Verwaltungseinnahmen) und des ganzen Kapitels bei einem Bestand von 17 Depots = 2,640,804 Mk. Für das Rechnungsjahr 1900 sind zweckmäßiger Weise die sämmtlichen sächlichen Ausgaben der Remontedepots in einem übertragbaren Titel enthalten, so daß das Kapitel gegenüber den früheren 7 bezw. 6 Titeln nur noch 3 umfaßt.

(Tit. 1: Besoldungen, Tit. 2: andere persönliche Ausgaben, Tit. 3: sächliche Ausgaben.)

Der Etatssatz des Kapitels 34, Titel 1 „Reisekosten und Tagegelder" ist von 2,397,407 Mk. (1877/8) auf 4,201,762 Mk. (1899), der des Titels 2 „Vorspann- und Transportkosten" von 1,661,340 Mk. (1877/8) auf 3,682,659 Mk. (1899) gestiegen; zu dieser Steigerung trugen außer den Heeresverstärkungen bei ersterem Titel die durch Königliche Kabinetsordre vom 21. März 1889 genehmigte Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes, sowie die Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1880 über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, bei letzterem Titel die durch die Gesetze vom 21. Juni 1887 und vom 24. Mai 1898 eingetretenen Aenderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 wesentlich bei. Uebrigens ist nicht jede bei Kapitel 34 erscheinende Mehrausgabe eine solche für den Militäretat im Ganzen; beispielsweise stehen erhöhten Ausgaben für Eisenbahnbeförderung (Titel 2) öfters Minderausgaben für Marschverpflegung, Quartier, Vorspann ꝛc. gegenüber. Laut einer seit 1877/8 bestehenden Anmerkung zu dem genannten Etatskapitel werden aus Titel 2 auch die Kosten gedeckt, welche entstehen, wenn die Truppen ꝛc. den Vorspann nicht von den Gemeinden entnehmen, sondern gegen Entschädigung anderweitig (Krümperfuhrwesen ꝛc.) sicher stellen.

Das Anwachsen der Ausgaben des Kapitels 35 — Militärerziehungs- und Bildungswesen — von 3,758,662 Mk. (1877/8) auf 6,656,370 Mk. (1899) wurde namentlich verursacht durch die Vergrößerung der Kriegsakademie und des Kadettenkorps (Etats für 1888/9 und 91/2, Verhältniß 15 Kadetten auf 100 Offiziere), die Vermehrung der Kriegsschulen, der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen, sowie die Vergrößerung der Militärroßarztschule und die Vermehrung der Lehrschmieden, ferner durch die Einrichtung der Gewehrprüfungskommission (Etats für 1883/4 und 91/92). Der Etat für 1897/8 bringt zu dem Dispositiv des übertragbaren Titels 47 „Unterrichtsgelder der Truppen" — 362,616 Mk. die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Anmerkung, daß die Mittel für den Unterricht der Mannschaften den Generalkommandos ꝛc. zur Vertheilung an die Truppen nach Bedürfniß als Pauschbeträge überwiesen werden.

In der Organisation der Verwaltung des Artillerie- und Waffenwesens — Kapitel 37 — und des Trainwesens — Kapitel 30 — trat mit dem Rechnungsjahr 1898 eine wichtige Aenderung durch Errichtung einer Feldzeugmeisterei ein. Da die dringlich gewordene Entlastung des allgemeinen Kriegsdepartements, mit welchem im Jahr 1893 das 1890 von dort abgezweigte Waffendepartement wieder vereinigt worden war, durch Organisationsänderungen innerhalb des Kriegsministeriums nicht durchführbar erschien, wurde die Feldzeugmeisterei als besondere Behörde außerhalb des Kriegsministeriums geschaffen. Diese Stelle hatte nunmehr statt des allgemeinen Kriegsdepartements die Aufsicht über die Beschaffung, Anfertigung und Verwaltung der Streitmittel und des Feldgeräths, sowie über das hiebei verwendete Personal zu führen. Der Feldzeugmeister (ein Generalleutnant oder älterer Generalmajor — Kap. 37 Tit. 1 — erhielt folgende Organe zugetheilt: eine Zentralabtheilung (Kap. 37 Tit. 1), die seither zur Verfügung des Kriegsministeriums gestandenen 4 Inspizienten der Waffen und des Artilleriematerials (Kap. 37 Tit. 6), eine Artilleriedepotinspektion (Kap. 37 Tit. 1) als obere Verwaltungs-

behörde für die bisherigen 4 Artilleriedepotinspektionen — von jetzt ab Artilleriedepotdirektionen — und die Artilleriedepots, eine Traindepotinspektion (Kap. 30 Tit. 1) als obere Verwaltungsbehörde für 4 neu zu bildende Traindepotdirektionen (unter Fortfall der bisherigen Traindepotinspektion mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs) und die Traindepots, eine Inspektion der technischen Institute der Infanterie (Kap. 37 Tit. 3) als obere Verwaltungsbehörde für die Gewehr- und Munitionsfabriken, und eine Inspektion der technischen Institute der Artillerie (Kap. 38 Tit. 1) als obere Verwaltungsbehörde für das Artilleriekonstruktionsbureau, die Artilleriewerkstätten, Feuerwerkslaboratorien, Pulverfabriken, Geschützgießerei und das Militärversuchsamt. Letztere beiden Inspektionen ersetzten die bisherige Inspektion der technischen Institute im Kriegsministerium mit deren beiden Abtheilungen (Kap. 14 Tit. 2). Die Inspekteure erhalten die Gebührnisse eines Brigadekommandeurs. Die jährlichen Mehrkosten dieser Neuorganisation berechneten sich nach Abrechnung von 145,346 Mk. Minderausgaben für fortfallende Stellen auf 295,429 Mk. Der Feldzeugmeisterei waren 1898 ca. 550 Offiziere, 1700 Unteroffiziere, 370 Beamte und 21,000 Arbeiter unterstellt; der Werth der durch dieses Personal zu verwaltenden Bestände bezifferte sich auf ca. 850 Mill. Mk. Von früheren Organisationsänderungen sind zu nennen die Vereinigung des vorher getrennt Tit. 1 bezw. 1a und 2 — geführten Zeug- und Feuerwerkspersonals unter einem Titel (2) durch den Etat für 1887/8, und die Trennung der dem Kriegsministerium unterstellten Artillerieprüfungskommission in 2 Abtheilungen durch den Etat für 1883/4 und deren Vergrößerung durch den Etat für 1887/8. Die sächlichen Ausgaben und Einnahmen bei den technischen Instituten der Artillerie, Kapitel 38, Titel 4—8, und die Ausgaben des Titels 9 (zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke u. s. w.) sind bis zum Etat für 1881/2 durch Uebersichten, die dem Etat beigefügt waren, näher erläutert worden. Infolge der anläßlich der Berathung des Etats für 1879/80 zu Kapitel 38 gefaßten Resolution des Reichstags wegen anderweiten Nachweises der Betriebsausgaben der technischen Institute der Artillerie und der Ausgaben für das Artillerie- und Waffenwesen wurden vom Etatsjahr 1881/2 ab die bisherigen Titel 4—8 des Kapitels 38 aufgegeben und die Betriebsausgaben der genannten technischen Institute unmittelbar auf die betreffende, von jetzt ab unter sich nach dem Aufwand für Instandhaltung 2c. der Geschütze und dem für Munition abgetheilten Tit. 19 u. 20 des Kap. 37, ähnlich, wie dies vorher schon bei den Ausgaben der Gewehr- und Munitionsfabriken geschehen war, angewiesen. Die nähere Erläuterung der Betriebsausgaben der genannten Institute geschah fernerhin durch, dem Kapitel 37 — zu Titel 19 und 20 — beigefügte, Uebersichten. Im Jahre 1881/2 belief sich die Summe der Betriebsausgaben der Institute, bestehend aus den Artilleriewerkstätten zu Spandau, Danzig, Deutz und Straßburg, der Geschützgießerei zu Spandau, der Geschoßfabrik zu Siegburg, dem Feuerwerkslaboratorium zu Spandau, sowie den Pulverfabriken zu Spandau, Hanau und Metz, auf rund 10 Mill. Mk., worunter rund 3½ Mill. Mk. Löhne 2c. für das Arbeiterpersonal; 1899 erreichte jene Summe die Höhe von rund 36 Mill. Mark, worunter 14 Mill. Mk. Löhne 2c. für das Arbeiterpersonal; inzwischen war das Feuerwerkslaboratorium zu Siegburg neu zugetreten und die Pulverfabrik zu Metz weggefallen. Von 1881/2 ab enthielt somit das Kapitel 38 — Technische Institute der Artillerie — außer den Besoldungen und den anderen persönlichen Ausgaben für das Personal der Institute — Titel 1—3 bezw. 4 —

zunächst nur noch den übertragbaren Titel 4, bezw. 5 „Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke, und zu kleineren Ergänzungsbauten". Letzterer Titel, welchem schon 1881/2 die Anmerkung im Dispositiv beigefügt war, daß die im eigentlichen Betrieb erwachsenden baulichen Ausgaben aus den Betriebseinnahmen bestritten werden, erhielt 1886/7 die zu Kap. 25 Tit. 6 erwähnte Ergänzung hinsichtlich der Grundstückserwerbungen und 1894/5 eine solche wegen der Arbeiterwohnungen in Haselhorst bei Spandau; der Etatssatz betrug 1881/2 = 214,188 Mk., 1899 = 209,521 Mk. Bei Titel 1 sind neu hinzugetreten die Besoldungen für das von einem Stabsoffizier als Direktor geleitete Artilleriekonstruktionsbureau (seit 1894/5) und das anfangs — 1890/1 — aus 2 Chemikern und 1 Physiker, 1899 aus 1 Direktor, 2 Chemikern und Physikern, 1 Rendant und 1 Meister — Zivilbeamten der Militärverwaltung — bestehende Militärversuchsamt. Unter den sächlichen Ausgaben reihten sich im Jahre 1890/1 an der 1899 sich auf 60,000 Mk. beziffernde übertragbare Titel 6 „Für Versuchsmittel aller Art, Instrumente rc., Bibliothek und sonstige aus Anlaß der Versuche bei dem Militärversuchsamt entstehende Kosten" und 1893/4 der Titel 7, betreffend die Verwaltung des Gutsbezirks Haselhorst (1899 = 25,900 Mk.).

Das Kapitel 39 — Bau und Unterhaltung der Festungen — erfuhr 1886/7 wesentliche Aenderungen. In den Etat dieses Jahres wurden unter Titel 6 die Kosten der neu errichteten, zur theoretischen Ausbildung des Fortifikationsunterpersonals bestimmten Festungsbauschule eingestellt = 26,000 M. (1899 = 21,276 Mk.); sodann erfolgte die Vereinigung der seitherigen übertragbaren Titel 5 — Dotirung der Festungen — und Titel 6 — Fixirter Zuschuß zur Dotirung der Festungen — in den einen übertragbaren Titel 7 für Instandsetzungs- und kleinere Neubauten an den Festungswerken u. s. w., weil die getrennte Verrechnung der aus den beiden erstgenannten Titeln zu bestreitenden Ausgaben bei der gleichen Zweckbestimmung derselben sich als undurchführbar erwiesen hatte; gleichzeitig erhielt dieser Titel hinsichtlich der Grundstückserwebungen dieselbe Ergänzung, wie Titel 4 des Kap. 38 (Tit. 7 1886/7 = 1,792,163 Mk., 1899 = 1,810,500 Mk.); endlich wurde das Dispositionsquantum für die größeren technischen Pionierübungen mit 72,000 Mark — seither Tit. 8 — auf Kap. 23 Tit. 4 übertragen. Im Etat für 1893/4 traten die beiden Titel 14 und 15 für die Militärtelegraphenschule neu hinzu; infolge der Auflösung der Inspektion der Militärtelegraphie und Errichtung der Inspektion der Telegraphentruppen, sowie der Umwandlung der Militärtelegraphenschule in eine Kavallerietelegraphenschule fallen im Etat für 1900 diese Titel, sowie Titel 13 „Militärtelegraphie" durch Uebertragung auf andere Kapitel und durch Minderbedarf weg. Der Etat für 1890/1 hatte eine Neuorganisation des Festungsbaupersonals gebracht (Tit. 1 u. 2); dasselbe sollte neben den bisherigen Geschäften des Kassen-, Bureau- und Materialverwaltungsdienstes auch die sogen. niederen Baugeschäfte mit einem gewissen Grad von Selbstständigkeit übernehmen und allmählich die Ingenieure und Zeichner des Zivilstandes ersetzen; in der unteren Stufe bestand dieses Personal wie bisher aus Wallmeistern (Personen des Soldatenstandes), in den oberen aus Festungsbau- und Oberbauwarten (Beamte, entsprechend den bisherigen Assistenten und Sekretären). Mit der Veränderung in der Organisation war wegen der zunehmenden Vermehrung der fortifikatorischen Anlagen eine erhebliche Verstärkung des Personals verbunden. Die dauernden Mehrkosten der nach und nach durchzuführenden Neugestaltung berechneten sich nach Abzug der

bisher für das Zivilpersonal der Fortifikationen (Zeichner rc.) bei Titel 7 verausgabten Summe auf jährlich rund 150,000 Mk.

Das Kapitel 40 — Wohnungsgeldzuschüsse — enthält seit 1878/9 im Dispositiv die Anmerkung, daß der jeder Stelle gebührende Wohnungsgeldzuschuß bei den einzelnen Ausgabekapiteln ersichtlich gemacht ist, und ferner, „daß Offiziere und Aerzte der Kategorie I und II des Tarifs zum Gesetz vom 30. Juni 1873 den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze der Stelle, Offiziere und Aerzte der Kategorie III und IV des Tarifs nach der Charge, deren Gehalt sie beziehen, empfangen." Einem Beschluß des Reichstags zufolge werden seit 1880/1 in das Dispositiv des Militäretats nur die Dienstwohnungen derjenigen Kategorien von Offizieren und Beamten mit der Bezeichnung „freie Dienstwohnung" aufgenommen, bei denen die Dienstwohnung als Besoldungstheil insofern anzusehen ist, als in Ermangelung einer Dienstwohnung in einem militärfiskalischen rc. Gebäude eine solche ermiethet oder dem Berechtigten eine Miethsentschädigung in Geld gewährt werden muß. Bei allen übrigen Inhabern von Dienstwohnungen dagegen wird an Stelle des Dienstwohnungsvermerks der Tarifsatz des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses angegeben; die entsprechenden Ausgleichungen erfolgen bei dem Kapitel „Wohnungsgeldzuschüsse" in den Erläuterungen derart, daß in den letzteren der volle Wohnungsgeldzuschuß ausgeworfen und von der Summe der Betrag des infolge von Ueberweisung von Dienst rc. wohnungen voraussichtlich nicht zur Auszahlung kommenden Wohnungsgeldzuschusses abgezogen wird; hienach stimmt die sich ergebende Restsumme mit dem im Dispositiv eingestellten Betrag überein.

Das jetzige Kapitel 41 hatte 1877/8 mit der Nummer 40 unter der Ueberschrift: „Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen" aus Titel 1: „Zur Allerhöchsten Verfügung" = 54,000 Mk. und Titel 2: „Zur Verfügung des Kriegsministeriums rc." = 16,800 Mk. bestanden; 1883/4, bezw. 1885/6 war der übertragbare Titel 3: „Zur Unterstützung von Unteroffizieren, Gemeinen und Militärunterbeamten mit Familien" — diese Beträge waren vorher aus einem besonderen, nicht etatisirten Fonds gewährt worden — mit 29,000 Mk. zugetreten. Von Titel 2 wurden in den folgenden Jahren, besonders 1886/7, Bestände auf andere Kapitel übertragen, so daß 1898 die Titelsumme nur noch 10,800 Mk. betrug. Im Uebrigen waren seit Bestehen des Reichshaushalts noch eine größere Anzahl von Titeln bezw. Kapiteln für derartige Unterstützungen dotirt. Die sog. „Remunerationen und Zulagen" hatte bis zum Etat für 1876 in der Hauptsache der Reisekostenfonds unter Nr. 3 enthalten; mit dem Etat für 1876 fiel hier dieser Posten weg und wurde die Gesammtsumme = 15,000 Mk. auf die Kapitel 24, 25, 26, 27 und 29 übertragen. Nach und nach sind noch bei weiteren Kapiteln Unterstützungs- und Remunerationsfonds zugetreten und hatten die betr. Fonds fast durchweg eine Erhöhung erhalten. Namentlich wegen dieser Zersplitterung geschah die Verwaltung der genannten Fonds nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Nachdem nun der Etat für 1898 die Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten mit Rücksicht auf die eingetretene Gehaltserhöhung bei den übrigen betheiligten Zweigen der Reichsverwaltung ermäßigt und gleichmäßig bemessen hatte, erfolgte für das Jahr 1899 in gleichmäßiger Anwendung der für die Zivilbehörden maßgebenden Bestimmungen auch bei der Militärverwaltung, bei welcher übrigens die Ansätze für Remunerationen und Unterstützungen schon seither im Allgemeinen nicht höher bemessen waren, als bei den anderen Reichsverwaltungen, die Neu-

regelung der Fonds zu „außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen". Hienach blieb Titel 1 des Kapitels 41 in der bisherigen Fassung bestehen (1899 = 75,500 Mk.); der seitherige Titel 2 fiel weg; dessen Bestand kam bei den nachstehend bezeichneten Titeln in Zugang. Der neue Titel 2 lautete: „Zu außerordentlichen Vergütungen für die mittleren Beamten der Militärverwaltung mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums" (69,792 Mk.). Es folgen die übertragbaren Titel 3: „Unterstützungen für die höheren und mittleren Beamten der Mitärverwaltung mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums" (205,916 Mk.) und Titel 4: „Zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für die Kanzlei- und Unterbeamten der Militärverwaltung mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums" (220,655 Mk.). Die bei diesen Titeln 2—4 angesetzten Beträge wurden bei den Kapiteln 14—39, ausgenommen die nicht betheiligten Kapitel 15, 17—21, 23, 30—32 und 34 abgesetzt; es verloren somit jene Kapitel die für Remunerationen und Unterstützungen angesetzten Titel und erhielten die daselbst verbliebenen Titel zum Theil eine andere Nummerirung. Bei Kapitel 14 — Kriegsministerium — wurde der bestehende Titel 8 „Fonds zur Annahme von Hülfsarbeitern ꝛc." neu geregelt und traten an Stelle des seitherigen Titels 10, entsprechend den vorgenannten Titeln 2—4 des Kapitels 41, die neuen Titel 10—12 für die Beamten des Kriegsministeriums.

Der frühere Titel 3, welcher 1897/8, namentlich wegen des Wegfalls der bisher zur Unterstützung von verheiratheten Unteroffizieren mitverwendeten Einnahmen aus den Rückvergütungen der Hundesteuer infolge des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von 10 Mk. für den verheiratheten Unteroffizier ꝛc. von 70,700 Mk. des Vorjahrs auf 145,000 Mk. erhöht worden war, erhielt die Nummer 5 und lautet jetzt: „Beihülfen an Soldaten und Landwehrmänner, die einen Verlust an ihrer Habe erlitten haben. Unterstützung von Militärpersonen niederer Grade, Unteroffizieren und Gemeinen ohne Familie in besonderen Fällen 2400 Mk., Unterstützung von Unteroffizieren und Gemeinen mit Familie 145,000 Mk." (Gesammtsumme 1899 = 147,400 Mk.). Wegen der anderweiten Gestaltung und Gruppirung der in Rede stehenden Fonds erhielt 1899 das Kapitel 41 die Ueberschrift: „Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen an aktive Militärs und Beamte, für die an andern Stellen Unterstützungs- und Vergütungsfonds nicht ausgeworfen sind."

Das Kapitel 43 „Verschiedene Ausgaben" war 1877/8 aus folgenden 3 Titeln gebildet: Titel 1 zur Gewährung von Entschädigungen im Bereich der Militärverwaltung, welche keinem der übrigen Kapitel des Militäretats zur Last fallen u. s. w. = 15,900 Mk. (1899 = 21,000 Mk.), Titel 2 „Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben, welche ihrem Gegenstand nach keinem der übrigen Kapitel des Militäretats zur Last gestellt werden können" = 39,825 Mk. (1899 = 49,000 Mk.), und Titel 3 „Zu geheimen Ausgaben" = 34,500 Mk. (1899 = 34,500 Mk.). Als Wirkung der neuen Sozialgesetzgebung traten zu 1886/7 Titel 4 „Zu den Ausgaben infolge der Unfallversicherung" = 20,000 Mk. und 1891/2, unter gleichzeitiger Erhöhung der vorgenannten Titelsumme auf 70,000 Mk. Titel 5 „Zu den Ausgaben infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung" = 300,000 Mk., sowie Titel 6 „Zu den Ausgaben infolge der Krankenversicherung" = 150,000 Mk. Im Jahre 1898 wurden nach dem Vorgang der Marineverwaltung unter dem

übertragbaren Titel 7 „Zur Gewährung von Unterstützungen an das aus sächlichen Fonds der Kapitel 30, 35 (Tit. 9, 10 u. 22), 37, 38 und 39 des laufenden Etats bezahlte nicht etatsmäßige Betriebs- und Arbeiterpersonal, insbesondere zum Zweck der Unterstützung, Alters-, Wittwen- und Kinderversorgung früherer, und zur Unterstützung noch aktiver, nicht etatsmäßiger Ingenieure, Chemiker, Konstrukteure, Techniker rc, Arbeiter und Arbeiterinnen in Fällen besonderer Nothlage und Bedürftigkeit" 210,000 Mk. ($1^1/_2$% der im Laufe eines Etatsjahres gezahlten betr. Löhne und Remunerationen) mit der Anmerkung eingestellt, daß aus diesem Fonds auch die Zuschüsse der Militärverwaltung zur Pensionszuschuß- und Wittwenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik in der Höhe der Hälfte der Beiträge der Arbeiter rc. solange bestritten werden, bis diese Kassen aufgelöst sind. Vorher waren solche Unterstützungen in einzelnen, besonders dringlichen Ausnahmefällen aus den an sich hiefür nicht dotirten laufenden Betriebsfonds gewährt worden. Außerdem werden nach der betr. Bemerkung im Etatsdispositiv seit 1876 Unterstützungen bewilligt für „Magazinarbeiter in besonders dringlichen Krankheitsfällen" (Kap. 25 Tit. 4) und ist weiterhin im Etat für 1900 durch entsprechende Bemerkungen im Dispositiv der Kapitel 27 Titel 9 und 10, 29 Tit. 12 und 15, sowie 35, Tit. 29, 44, 46 und 48 das bereits bestehende Verhältniß der Gewährung von einmaligen Unterstützungen an die aus den betr. Titeln gelöhnten Arbeiter rc. rechtlich anerkannt; das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Gewährung einmaliger Unterstützungen an Hinterbliebene verstorbener, zuletzt für Rechnung der Titel 8 und 12 (Baufonds) des Kapitels 27 beschäftigter Hülfsbaubeamten.

Die Etatssätze der vorerwähnten Titel 4, 5, 6 und 7 betragen für 1899 (desgl. für 1900) 270,000, 240,000, 270,000 und 210,000 Mk.

Mit diesem letzten Kapitel der fortdauernden Ausgaben gelangen unsere Erörterungen zum Abschluß, mit denen wir unter Weglassung dessen, was uns für den vorliegenden Zweck weniger erheblich erschien, die Entwicklung der Etats des deutschen Reichsheeres in ihren Grundzügen darzulegen versuchten. Wir haben gesehen, wie der Organismus des deutschen Heeres unter dem Gesetz der Notwendigkeit allmählich zu der jetzigen Größe herangewachsen ist. Gleichzeitig hat aber auch die Arbeit, welche der Haushalt dieses Heeres besonders bei seiner Veranschlagung, Führung und Kontrole verursacht, dermaßen zugenommen, daß sich die Frage aufdrängt, ob dieser Aufwand sachlich unbedingt nothwendig ist oder ob sich hier nicht eine wesentliche Verminderung ermöglichen ließe. Nach unserer Auffassung wäre eine solche zu erreichen einestheils mittelst einer durchgreifenden Vereinfachung sämmtlicher Gebührnisse der Offiziere und Beamten, der Mannschaften und Pferde von Seiten der Verwaltung und von Seiten der Gesetzgebung durch ein vorwiegend von sachlichen, nicht von formalen Gesichtspunkten ausgehendes Reichskomptabilitäts- und Rechnungshofgesetz, anderntheils durch einen zwar gesetzlich festzustellenden, aber dem Wesen der Verwaltung Rechnung tragenden, logisch aufgebauten, klar und gemeinverständlich gefaßten Wirthschaftsplan.

Miszellen.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1899. Das Jahr 1899 wird in der Geschichte der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften besonders schwarz angestrichen bleiben. Wohl mag es Jahre geben, in denen manche Gesellschaften infolge von großen Brandkatastrophen verhältnißmäßig höhere Entschädigungen zu zahlen hatten als in 1899; kaum aber dürfte ein Jahr zu finden sein, das auf allen Gebieten in so gleichmäßiger Weise so verlustbringend war wie das letztvergangene. Es könnte das auffallend erscheinen, da doch gerade im letzten Jahr Handel und Gewerbe fast überall blühten; aber gerade hierin liegt einer der Hauptgründe für den schlechten Verlauf des Feuerversicherungsgeschäfts. Denn durch die hohen Anforderungen, die an die Industrie gestellt wurden, sind nicht nur die maschinellen, sondern auch die menschlichen Kräfte aufs Höchste angespannt, ja in Tages- und Nachtarbeit oft überspannt, und das „Vorwärts, nur vorwärts!“ hat vielfach dazu geführt, die Aufmerksamkeit in Bezug auf die Vermeidung von Feuerschäden zu vermindern. Weiter führte die Prosperität der Industrie aber zur Anhäufung großer Vorräthe an ganz oder halb fertigen Fabrikerzeugnissen, an Rohmaterialien 2c. in den Lagerhäusern der industriellen Etablissements, wodurch selbstverständlich im Falle eines Brandes der Umfang des Schadens zunehmen mußte. Ueberhaupt liegt in dieser Anhäufung immenser Werthe auf einem verhältnißmäßig kleinen Raum eine der größten Gefahren für die Feuerversicherung, wie die großen Lager- und Waarenhausbrände der letzten Jahre aufs Deutlichste gezeigt haben. Aus dem industriellen und Waarenhaus-Geschäft resultirt denn auch zum großen Theil das schlechte Ergebniß der letzten Jahre; jedoch keineswegs aus diesem allein. In den meisten Ländern und besonders in Deutschland ist auch das landwirthschaftliche Geschäft wieder außerordentlich schadenreich gewesen, was zum Theil darauf zurückzuführen ist, daß auch in der Landwirthschaft die Anwendung maschineller Arbeitskräfte immer mehr an Umfang gewinnt. Leider liegt auch das Feuerlöschwesen auf dem Lande noch vielfach im Argen, was um so gefahrbringender ist, als sich die Industrie immer mehr aufs Land hinauszieht. Den Verwaltungsbehörden bleibt auf dem Lande auf dem Gebiete des Feuerschutzes jedenfalls noch eine große Aufgabe zu lösen. — In erschreckender Weise nimmt auch die Sorglosigkeit im Umgehen mit Feuer und Licht zu, und zwar nicht nur in den gewerblichen Betrieben, sondern mehr noch in den Familien, so daß die einfachen Haushaltschäden gleichfalls sich in aufsteigender Richtung bewegen, und zwar nicht nur der Zahl, sondern auch der Schwere nach, weil die Wohnungseinrichtungen 2c. immer reichhaltiger und werthvoller werden. — Erwähnen wir nun noch, daß die Blitzgefahr und die böswilligen Brandstiftungen in steter Zunahme begriffen sind, und daß die elektrischen Licht- und Kraftanlagen infolge schlechter Installation und ungenügender Beaufsichtigung mit ihrer Verbreitung auch von Jahr zu Jahr mehr Schäden, und zwar meistens recht schwere Schäden verursachen, so haben wir damit eine Reihe von Faktoren, die die Zunahme der Brandschäden, aber noch lange nicht den finanziellen Rückgang des Feuerversicherungsgeschäfts erklärlich machen. Daß trotz der nicht zu bestreitenden Thatsache, daß sich die baulichen

Verhältnisse in Bezug auf Feuersicherheit ebenso wie die Feuerlöscheinrichtungen überall, besonders aber in den Städten, in dem letzten Jahrzent sehr verbessert haben, infolge der Wandlung, die sich innerhalb der letzten Dezennien in den Handels-, Produktions- und Verkehrsverhältnissen vollzogen haben, das Feuerrisiko wesentlich erhöht ist, darüber dürfte kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen. Damit ist aber natürlich auch die Leistung der Feuerversicherer gestiegen, und die natürliche Folge davon hätte selbstverständlich sein müssen, daß auch die Gegenleistung der Versicherungsnehmer, der Preis der Versicherung, d. i. die Prämie eine Erhöhung erfahren hätte. Die Konkurrenz, die sich die Feuerversicherungs-Gesellschaften untereinander machen, hat aber bisher nicht nur eine Erhöhung der Prämien unmöglich gemacht, sondern hat die früheren, an sich schon unzureichenden Prämien noch weiter heruntergedrückt, so daß man heute geradezu von einer Schleuderwirthschaft sprechen muß. Das Feuerrisiko durch Präventivmaßregeln dauernd herabzumindern, dürfte kaum gelingen; deßhalb müssen aber die Prämien erhöht werden, um die Gesellschaften leistungsfähig zu erhalten — eine Forderung, die im Namen einer vernünftigen Wirthschaftspolitik gestellt werden muß, weil unser gesammtes wirthschaftliches Leben die Feuerversicherung nicht entbehren kann. Seit einiger Zeit haben sich unsere deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften bemüht, zu einer rationellen Prämienbemessung zurückzukehren, und wir können nur wünschen, daß ihnen das gelingt, ehe es zu spät ist.

Die bekannte Theorie von der Vertheilung und Ausgleichung der Gefahr hat im letzten Jahre aber nicht nur daran Schiffbruch gelitten, daß fast alle Kategorien von Risiken von zahlreichen und schweren Schäden betroffen sind, sondern auch daran, daß sich diese Brandkalamität nahezu über alle Länder ausgebreitet hat, wenigstens über alle Länder, in denen unsere deutschen Gesellschaften direkt oder indirekt thätig sind. Obenan steht hier leider Deutschland, wo das industrielle, landwirthschaftliche und Waarenhausgeschäft große Opfer gefordert haben. Könnte man eine Statistik für das deutsche Geschäft allein aufstellen, was bei dem vorliegenden Material leider nicht möglich ist, dann würde sich jedenfalls ein ganz bedeutender Verlust ergeben. Die gewöhnlichen Mobiliarversicherungen haben zwar im Allgemeinen günstig, aber doch schlechter als im Vorjahre abgeschnitten, was man daraus schließen kann, daß die Entschädigungsleistungen der kleinen Vereine, die ausschließlich oder doch größtentheils Mobiliarversicherung betreiben, gegenüber dem Vorjahr nicht unbedeutend gestiegen sind. — In Oesterreich-Ungarn und in Italien dürfte das Geschäftsergebniß, soweit sich das feststellen läßt, gleichfalls negativ gewesen sein. — Rußland weist zwar gegenüber dem Vorjahr eine kleine Besserung auf, von der aber unsere deutschen Gesellschaften, die am russischen Geschäft nur im Wege der Rückversicherung betheiligt sind, nur wenig profitirt haben dürften. — Was Frankreich anbelangt, so sind unsere deutschen Gesellschaften auch hier nur indirekt thätig, dürften aber aus diesem Geschäft einen kleinen Gewinn gezogen haben. — In England ist das Geschäft im Ganzen gut verlaufen, und werden auch unsere deutschen Gesellschaften, soweit sie daran direkt oder indirekt betheiligt sind, hier Gewinn erzielt haben. — Für Skandinavien, besonders Schweden und Norwegen, die in den letzten Jahren sehr günstig abgeschlossen hatten, ist das Jahr 1899 wieder eines der hier nicht seltenen Katastrophenjahre gewesen, so daß der Gewinn aus diesem Geschäft, wenn überhaupt einer erzielt ist, sicher nur sehr minimal gewesen ist. — Geradezu katastrophal ist das Geschäft in den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen, an dem unsere deutschen Gesell-

Tabelle 1.

Namen der Gesellschaften	Prämieneinnahme des Jahres 1899				Von der Nettoprämieneinnahme sind absolut					
	Bruttoprämieneinnahme	Rückversicherungsprämien		Nettopräm.-Einnahme	Nettoentschädigungen incl. Schadenreserven		Erhöhung der Prämienreserven		Nettoprovisionen	
	ℳ	ℳ	%	ℳ	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Berlinische	3,898,191	1,556,904	39.9	2,341,287	1,157,191	49.4	135,492	5.8	266,167	11.4
Leipziger	5,413,846	3,060,014	56.5	2,353,832	1,237,674	52.6	6,398	0.3	85,614	3.6
Patriotische	3,269,148	1,134,953	34.7	2,134,195	2,342,011	109.8	— 60,000	2.8	155,022	7.3
Vaterländische	7,782,787	3,817,503	49.1	3,965,284	2,918,996	73.6	11,331	0.3	382,008	9.6
Aachener und Münchener	16,541,210	7,218,751	43.6	9,322,459	5,878,291	63.1	264,193	2.8	1,566,503	16.8
Bayer. H.- und W.-Bank	10,669,196	3,459,068	32.4	7,210,128	3,985,104	55.3	1,490,746	20.7	1,372,170	19.0
Colonia	6,608,853	3,132,395	47.4	3,476,458	2,026,166	58.3	2,653	0.1	276,080	7.9
Magdeburger	27,361.701	10,963,525	40.1	16,398,176	12,159,852	74.2	428,506	2.6	3,139,632	19.1
Deutscher Phönix	6,778,173	3,098,261	45.7	3,679,912	1,861,310	50.6	303,244	8.2	485,987	13.2
Preuß. National	5,837,844	2,032,320	34.8	3 805,524	2,118,129	55.7	329,770	8.7	751,707	19.7
Schlesische	4,266,284	2,223,938	51.9	2,052,346	1,237,807	60.3	47,195	2.3	164,657	8.0
Thuringia	8,257,976	3,544,770	42.9	4,713,206	2,808,539	59.6	122,503	2.6	990,839	21.0
Hamburg-Bremer	8,745,268	3,148,754	36.0	5,596,514	3,396,233	60.7	130,000	2.3	982,991	17.6
Providentia	3,354,078	1,291,232	38.5	2,062,846	950,722	46.1	45,844	2.2	371,716	18.0
Oldenburger	984,749	279,756	28.4	704,993	334,281	47.4	28,254	4.0	136,328	19.3
Deutsche	1,649,025	944,823	57.3	704,202	417,520	59.3	— 15,000	2.1	74,854	10.6
Gladbacher	4.932,501	2,654,556	53.8	2,277,945	1,523,037	66.9	63,596	2.8	407,958	17.9
Preußische	2,241.768	630,049	28.1	1,611,719	926,660	57.5	57,650	3.6	279,581	17.3
Westdeutsche	3,278,674	1,694,148	51.7	1,584,526	1,031,962	65.1	116,706	7.4	227,515	14.3
Norddeutsche	8,010,644	5,372,777	67.1	2,637,867	1,668,832	63.3	28,117	1.1	243,331	9.2
Transatlantische	7,431,940	4,118,079	55.4	3,313,861	2,265,461	68.4	143	0.0	564,735	17.0
Union	2,292,310	1,087.393	47.4	1,204,917	681,386	56.6	— 24,000	2.0	205,685	17.1
Hanseatische	2,106,154	1,195,766	56.8	910,388	590,910	64.9	—	—	109,410	12.0
Aachen-Leipziger	1,984.313	754,162	38.0	1,230,151	885,905	72.0	23,806	2.0	195,421	15.9
Feuer-A.-Co.v.77	1,683,600	783.337	46.5	900,263	723,892	80.4	22,500	2.5	?	?
Rheinland	1,274.429	702,832	55.1	571,597	374,189	65.5	22,800	3.9	22,543	3.9
Rhein u. Mosel	2,470,350	577,147	23.4	1,893,203	1,444,858	76.3	37,826	2.0	376,637	19.9
Alsatia	522,842	108,259	20.7	414,583	310,691	74.9	9,041	2.2	93,627	22.6
Süddeutsche	3,911,702	1,550,435	39.6	2,361,267	1,917,780	81.2	149,714	6.3	499,385	21.1
Kosmos	2,583,657	346,053	13.4	2,237,604	2,009,768	89.8	320,000	14.2	134,358	6.0
Badische	209,045	125,392	60.0	83,653	7,908	9.4	46,416	55.5	6,666	8.0
Zusammen 1899	166,352,258	72,597,352	43.6	93,754,906	61,193,065	65.3	4,145,414	4.4	14,569,130	15.5
1898	152,397,027	68,491,643	44.9	83,905,384	48,259,603	57.5	4,004,285	4.8	12,840,466	15.3
1897	137,883,768	61,559,552	44.6	76,324,216	42,693,417	56.0	3,596,183	4.7	11,261,324	14.8
1896	126,741,376	56,466,971	44.6	70,274,405	39,339,114	56.0	1,823,744	2.6	9,909,705	14.1
1895	123,380,908	53,627,556	43.5	69,753,352	45,054,780	64.6	1,783,240	2.6	10,111,479	14.5
1894	121,404,444	52,116,374	42.9	69,288,070	39,050,530	56.4	2,794,411	4.0	9,956,271	14.4

…d in Prozent der Nettoprämie verwendet für								Prämienüberschuß (— Verlust) des Jahres 1899		Nebenleistungen der Versicherten	Zinsen, Miethen u. andere Einnahmen	Gesammtüberschuß des Jahres 1899
Steuern und Abgaben		Verwaltungskosten		Leistungen f. gemeinnütz. Zwecke		Kursverlust, Abschreibungen u. a.						
M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	M.	M.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
56,039	2.4	339,362	14.5	6,107	0 3	61,740	2.6	319,189	13.6	20,576	148,235	488,000
142,609	6.1	228,118	9.7	18,770	0.8	—	—	634,649	26.9	24,044	415,447	1,074,140
3,323	0.1	88,144	4 1	—	—	5,000	0.2	— 399,305	18.7	—	7,153	— 392.152
96,533	2.4	518,314	13.1	27,861	0.7	78,224	2.0	— 67,983	1.7	23,694	364,423	320,134
93,210	1.0	772,545	8.3	364,008	3.9	16,486	0.2	367,223	3.9	82,620	655,611	1,105,454
60.903	0.8	497,740	6.9	60,689	0.8	5,186	0.1	— 262,410	3.6	45,327	129,971	— 87,112
134,302	3.9	394,916	11.4	21,223	0.6	157,714	4.5	463,404	13.3	30.173	538,632	1,032,209
345,085	2.1	1,031,017	6 3	105,418	0.6	374,225	2.3	— 1,185,559	7.2	132,901	561,608	— 491,050
87,903	2.4	493,147	13.4	4.847	0.1	25,855	0.7	417,649	11.4	88,506	312,555	818,710
108,886	2.9	361,818	9.5	3,888	0.1	?	—	131,326	3 4	28,158	?	154,484
57,208	2.8	281,233	13.7	9,695	0.5	5,055	0.2	249,496	12.2	27,840	9,695	287,031
119,790	2.6	496,848	10.5	4,645	0.1	?	—	170,042	3.6	44,533	98,635	313.210
134,985	2.4	878,523	15.7	4,141	0.1	17,630	0.3	52,011	0.9	34,235	308,685	389,931
69,225	3.4	177,136	8.6	6,543	0.3	53,586	2.6	388,074	18.8	42,961	64,099	495,134
21,844	3.1	105,348	15.0	2,553	0.4	16,115	2.3	60,270	8.5	10,395	104,183	174,848
20,700	2.9	166,705	23.7	962	0.1	39,852	5.7	— 1,391	0.2	10,289	66,061	74,959
28,363	1.2	294.325	12.9	11,622	0.5	33,510	1.5	— 84,466	3.7	35,492	103,356	54,382
13,579	0.9	170,328	10.6	454	—	82,363	5.1	81,104	5.0	3.030	55,211	139,345
28,027	1 8	330,066	20.9	2,878	0.2	26,994	1.7	— 179,622	11.4	41,673	103,368	— 34.581
106,139	4 0	560,792	21.2	22,231	0.9	11,889	0.4	— 3,464	0.1	30,784	152,147	179,467
38,847	1.2	573,611	17.3	14,761	0.4	48,790	1.5	— 192,487	5.8	8,861	186,407	2,781
24.307	2.0	235,214	19.5	1,735	0.1	64,813	5.4	15,777	1.3	16,118	80,271	112,161
8,224	0.9	177,394	19.5	2,311	0.3	8,494	0.9	13,645	1 5	4.406	69,698	87,749
15,153	1.2	106,806	8.7	1,441	0.1	97,471	7.9	— 95,852	7 8	1,532	46,969	— 47,351
?	?	235,433	26.2	?	?	5,780	0.6	— 87,342	9.7	?	27,276	— 60 066
16,401	2.9	128,548	22.5	2,602	0.5	1,967	0.3	2,546	0 5	24,567	102,252	129 365
47,319	2 5	148,779	7.9	?	?	29,312	1.5	-- 191,528	10.1	?	257,401	65,873
8.568	2.1	31,844	7 7	?	?	2,390	0.5	— 41,578	10.0	?	90,570	48,992
24,209	1.0	412,192	17.5	1,793	0.1	65,341	2.8	— 709,147	30.0	20,785	68,349	— 620,013
5,583	0.3	66,840	3.5	—	—	500	0.0	— 299,445	13.4	—	11,038	— 288,407
162	0.2	49,624	59.3	1,125	1 3	29,670	35.4	— 57,921	69.1	7,565	50,356	—
917,426	2 0	10,352,710	11.0	704,304	0 8	1,365,952	1.5	— 493,095	0 5	836,060	5,184.662	5,527,627
609,790	1 9	6,649.274	11 5	794.037	0 9	633,494	0.8	6,114,435	7.3	792,428	5,999,816	12,906,679
406,748	1.8	8,989,492	11.8	643,255	0 8	869,852	1 1	6,863,945	9.0	741,264	5,897,795	13,503,004
330,468	1.9	8,453,241	12.0	648,382	0.9	604,441	0.9	8,165,310	11.6	708,817	5,511,950	14,386.077
261,995	1.8	8,015,275	11.5	724,463	1.0	538,121	0.8	2,263,999	3.2	709,629	6,110,282	9,084,010
396,656	2.0	7,763,609	11 2	715,166	1.0	403,023	0.6	7,208,404	10.4	642,660	5,301,134	13,152,198

Tabelle II.

Namen der Gesellschaften	Brutto-Prämien-Einnahme				Netto-Prämien-Reserven					Kapital- u. Spez.-Reserven am 1. Jan.		
	1898 M.	1899 M.	Zuwachs gegen 1898 (— Abnahme) M.	%	1898 absolut M.	1899 absolut M.	1899 % der Netto-Präm.	Zuwachs gegen 1898 (— Abnahme) M.	%	1899 M.	1900 M.	Zuwachs gegen 1899 (— Abn.) M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Berlinische	3,416,760	3,898,191	481,431	14.1	1,563,325	1,698,817	72.6	135,492	8.7	1,304,675	1,358,675	54,000
Leipziger	5,137,093	5,413,846	276,753	5.4	3,079,756	3,086,154	131.1	6,398	0.2	4,199,355	4,311,482	112,127
Patriotische	4,007,347	3,269,148	— 738,199	18.4	1,130,000	1,070,000	50.1	— 60,000	5.3	546,000	—	— 546,000
Vaterländische	7,379,316	7,782,787	403,471	5.5	2,408,500	2,419,831	61.0	11,331	4.7	5,216,453	5,084,806	— 131,647
Aachener u. Münchener	15,571,447	16,541,210	969,763	6.2	7,280,574	7,544,767	80.9	264,193	3.6	6,798,567	6,639,503	— 159,064
Bayer. Hyp.- u. W.-Bank	6,278,991	10,669,196	4,390,205	69.9	2,421,397	3,912,143	54.3	1,490,746	61.6	1,914,286	1,805,413	— 108,873
Colonia	6,240,161	6,608,853	368,692	5.9	2,905,510	2,908,163	83.6	2,653	0.1	9,064,942	8,914,990	— 149,952
Magdeburger	26,573,301	27,361,701	788,400	3.0	7,491,182	7,919,688	48.3	428,506	5.7	5,485,400	4,094,350	—1,391,050
Deutscher Phönix	6,528,614	6,778,173	249,559	3.8	2,234,116	2,537,330	68.9	303,214	13.6	2,519,273	2,625,617	106,344
Preußische National	5,259,711	5,837,844	578,133	11.0	2,771,732	3,101,502	81.5	329,770	11.9	1,900,000	1,972,000	72,000
Schlesische	4,121,751	4,266,284	144,533	3.5	2,164,493	2,211,688	107.8	47,195	2.2	1,740,000	1,740,000	—
Thuringia	7,816,819	8,257,976	441,157	5.6	2,124,732	2,247,235	47.7	122,503	5.8	3,115,000	3,075,000	40,000
Hamburg-Bremer	7,948,850	8,745,268	796,418	10.0	3,000,000	3,130,000	55.9	130,000	4.3	1,270,520	1,436,852	166,332
Providentia	3,218,784	3,354,078	135,294	4.2	1,599,081	1,644,925	79.7	45,844	2.9	2,514,286	2,594,286	80,000
Oldenburger	949,476	984,749	35,273	3.7	819,390	847,644	120.2	28,254	3.4	1,193,026	1,231,532	38,506
Deutsche	1,679,075	1,649,025	— 30,050	1.8	705,000	690,000	98.0	— 15,000	2.1	686,555	649,340	— 37,215
Gladbacher	4,352,735	4,932,501	579,766	13.3	1,016,032	1,079,628	47.4	63,596	6.3	600,000	600,000	—
Preußische	2,112,721	2,241,768	129,047	6.1	748,937	806,587	50.0	57,650	7.7	288,465	342,728	54,263
Westdeutsche	2,884,863	3,278,674	393,811	13.7	861,887	978,593	61.8	116,706	13.5	750,000	666,619	— 83,381
Norddeutsche	7,137,896	8,010,644	872,748	12.2	1,293,867	1,321,984	50.1	28,117	2.2	750,000	750,000	—
Transatlantische	6,974,950	7,431,940	456,990	6.5	1,700,745	1,700,888	51.3	143	—	1,120,920	1,096,920	— 24,000
Union	2,343,502	2,292,310	— 51,192	2.2	716,000	692,000	57.4	— 24,000	3.4	545,000	560,000	15,000
Hanseatische	2,039,476	2,106,154	66,678	3.3	620,000	620,000	68.1	—	—	372,000	384,000	12,000
Aachen-Leipziger	1,828,525	1,984,313	155,788	8.5	489,160	512,966	41.7	23,806	4.9	69,540	47,276	— 22,264
Feuer-Ass.-Co. von 1877	1,458,818	1,683,600	224,782	15.4	337,500	360,000	40.0	22,500	6.7	66,820	6,754	— 60,066
Rheinland	1,190,277	1,274,429	84,152	7.1	430,497	453,297	79.3	22,800	5.3	284,062	284,915	853
Rhein und Mosel	2,527,143	2,470,350	— 56,793	2.2	1,053,765	1,091,591	57.6	37,826	3.6	1,478,043	1,418,043	— 60,000
Alsatia	511,746	522,842	11,096	2.2	260,413	269,454	65.0	9,041	3.5	44,874	48,785	4,411
Süddeutsche	3,206,731	3,911,702	704,971	22.0	680,455	830,169	35.2	149,714	22.0	12,500	—	— 12,500
Kosmos	1,700,148	2,583,657	883,509	52.0	800,000	1,120,000	50.1	320,000	40.0	104,900	—	— 104,900
Badische	—	209,045	209,045	—	—	46,416	55.5	46,416	—	—	—	—
Zusammen:	152,397,027	166,352,258	13,955,231	9.2	54,708,046	58,853,460	62.8	4,145,414	7.6	55,954,962	53,739,886	—2,215,076

schaften augenblicklich in recht weitem Umfange betheiligt sind. Bekanntlich haben sie vor einigen Jahren, als das deutsche Geschäft so bedeutend zurückging, jenes Land in der Hoffnung aufgesucht, ihre schlechten deutschen Gewinnresultate aus dem amerikanischen Geschäft aufbessern zu können. Diese Hoffnung ist aber nicht in Erfüllung gegangen; im Gegentheil ist das bis vor wenigen Jahren so gewinnreiche Geschäft in den letzten beiden Jahren in das direkte Gegentheil umgeschlagen, so daß im Jahre 1899 wohl keine deutsche Gesellschaft aus dieser Quelle Gewinn erzielt haben wird. Leider ist auch wenig Hoffnung vorhanden, daß sich die dortigen Verhältnisse bald bessern werden. — Was die übrigen Länder anbelangt, so kommen diese für unsere deutschen Gesellschaften im Allgemeinen weniger in Betracht; soweit sie dort aber arbeiten, haben sie nach den Geschäftsberichten auch befriedigende Resultate erzielt.

Wir veröffentlichen zwei größere Tabellen über die von den 31 deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1899 erzielten Geschäftsresultate, und zwar bringt Tabelle I (s. S. 948) den Jahresbetrieb der behandelten Gesellschaften zur Darstellung, während in Tabelle II (welche zugleich mit dem Schlußartikel gebracht wird) das Jahr 1899 in einigen wesentlichen Punkten mit dem Jahre 1898 verglichen wird. Zur leichteren Beurtheilung sind den absoluten Zahlen überall die Relativzahlen hinzugefügt.

Vergleicht man nun die in Tabelle I zur Darstellung gelangten Jahresergebnisse der einzelnen Gesellschaften mit dem Vorhingesagten, so könnte es fast scheinen, als hätten wir übertrieben oder doch in unzulässiger Weise verallgemeinert; denn wir finden unter den Gesellschaften solche, die 12 Proz. und mehr, ja sogar über 26 Proz. ihrer Nettoprämieneinnahme ins Verdienen gebracht haben, ein Resultat, das selbst sehr hoch geschraubten Anforderungen genügen könnte. Damit wird unsere Charakterisirung der Geschäftslage des letzten Jahres aber durchaus nicht widerlegt. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß unsere Statistik nur den Jahresbetrieb der Gesellschaften für *eigene* Rechnung, nicht ihren gesammten Jahresbetrieb zur Darstellung bringt, weil letzteres nach dem zur Verfügung stehenden Material leider nicht möglich ist. Dazu müßten die Gesellschaften mindestens, wie dies z. B. in Oesterreich vorgeschrieben ist, auch die Antheile der Rückversicherer an den bezahlten Entschädigungen, an den Schadenreserven und an den Prämienreserven in ihren Abrechnungen aufführen, was aber nicht geschieht. Nun machen aber unsere deutschen Gesellschaften im Allgemeinen einen sehr ausgedehnten Gebrauch von der Rückversicherung, und zwar naturgemäß in erster Linie bei den großen und schweren industriellen, kommerziellen und landwirthschaftlichen Risiken, die, wie wir sagten, im letzten Jahre ganz besonders von Schäden betroffen sind. Wir könnten also schon hieraus schließen, daß das Schadenprozent der Rückversicherer bedeutend höher war als das der Direktversicherer, auch wenn uns die Abrechnungen der ersteren diese Vermuthung nicht ausdrücklich bestätigten. Gerade die Gesellschaft, die den obenerwähnten hohen Gewinn von über 26 Proz. der Nettoprämie erzielt hat, nämlich die „Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt“, kann als Beweis für den schlechten Verlauf des Jahres 1899 dienen. Es ist bekannt, daß die genannte Gesellschaft ein ausgesucht gutes Geschäft besitzt und in der ausgiebigsten und vorsichtigsten Weise von der Rückversicherung Gebrauch macht — im letzten Jahre hat sie nicht weniger als 56.5 Proz. der Bruttoprämie für Rückversicherung verausgabt, obgleich sie ein bedeutendes Geschäft niedrigster Gefahrenklasse besitzt! — trotzdem stellten sich die Schäden bei ihr auf 52.6 Proz. der Nettoprämie, ein Satz, der als außerordentlich hoch zu bezeichnen ist. — Selbstverständlich kann man die Lage des

Geschäfts aber nicht nach einer einzigen Gesellschaft, sondern nur nach der Gesammtheit der Gesellschaften beurtheilen, und da bestätigt unsere Statistik vollständig unsere Darstellung. Von den letzten fünf Jahren vor 1899 — während dieser sechs Jahre haben die Gesellschaften in gleicher Weise abgerechnet, so daß die Zahlen untereinander vergleichbar sind — war das Jahr 1895 das ungünstigste; doch war es bedeutend besser als das letzte Jahr. In 1895 haben die Gesellschaften bei einer Nettoprämieneinnahme von 69,753,352 Mark doch noch einen Ueberschuß von 2,263,999 Mk. = 3.2 Proz. der Nettoprämien erzielt; im letzten Jahre haben sie dagegen bei einer Nettoprämieneinnahme von 93,754,906 Mk. 493,095 Mk. = 0.5 Proz. baar zugesetzt. Daraus folgt aber, daß die heutigen Prämien zur Deckung der Schäden und nothwendigen Ausgaben nicht mehr ausreichen!

Die Einrichtung der Tabellen ergibt sich aus ihrem Kopf und bedarf keiner weiteren Erläuterung; nur zu der Spalte 6 der Tabelle I: „Nettoentschädigungen inkl. Schadenreserven" müssen wir eine Bemerkung machen. Die in dieser Spalte aufgeführten absoluten Zahlen berechnen sich so: In 1899 bezahlte Entschädigungen + Schadenreserve auf 1900 — Schadenreserve aus 1898. Das Kaiserliche Statistische Amt hat in seinen Statistiken als Jahresschäden die für Schäden des Berichtsjahres gezahlten Entschädigungen zuzüglich der am Jahresschluß für schwebende Schäden reservirten Beträge eingestellt und die aus der Schadenreserve des Vorjahres sich ergebenden Ueberschüsse in die Jahreseinnahmen aufgenommen. Wir halten die von uns befolgte Methode, wenn man nicht die einzelnen Posten getrennt aufführen will — was wir unterlassen haben einmal der Raumersparniß und dann der leichteren Uebersicht wegen —, für richtiger, und zwar abgesehen davon, daß einige Gesellschaften die für die Methode des Statistischen Amts erforderlichen Angaben in ihren Geschäftsberichten nicht machen, aus folgendem Grunde: Es ist unmöglich, die Schadenreserve auf Heller und Pfennig genau zu berechnen; die Gesellschaften stellen sie deßhalb in ihre Abrechnungen vorsichtshalber mit einem höheren Betrage ein, als schließlich zur Abwicklung der schwebenden Schäden erforderlich ist — von der Schadenreserve des Jahres 1898 haben z. B. 25 Gesellschaften, die die betreffenden Angaben machen, fast 18 Proz. erspart —; die Schäden würden also zu hoch erscheinen, wenn man die ganze Schadenreserve mit zu den Jahresschäden rechnete. Dagegen ist bei der von uns angewandten Methode anzunehmen, daß sich die zu viel reservirten Beträge der beiden in Berechnung kommenden Jahre wenigstens nahezu ausgleichen; und die Erfahrung der letzten fünf Jahre hat dies denn auch ausdrücklich bestätigt.

Was nun im einzelnen das Geschäft der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, von denen übrigens 15 auch noch andere Branchen betreiben, anbelangt, so darf wiederum die hocherfreuliche Thatsache konstatirt werden, daß der Geschäftsumfang abermals eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Ueber die Bewegung der Versicherungssummen geben die Gesellschaften allerdings keine oder nur ungenügend Auskunft, so daß ihr Geschäftsumfang leider nicht genau festgestellt werden kann; aus der bedeutenden Zunahme der Prämien darf man aber auf eine beträchtliche Erweiterung schließen, da von einer Erhöhung der Prämien im Jahre 1899 noch nichts zu spüren gewesen ist. Insgesammt ist die Bruttoprämieneinnahme um 13,955,231 Mk. gestiegen, wobei allerdings zu beachten ist, daß ein großer Theil dieser Steigerung aus indirektem Geschäft resultirt, mit dem sich manche Gesellschaften neuerdings, vielleicht mehr als gut ist, befassen. Wie Tab. II zeigt, hatten vier Gesellschaften im letzten Jahre eine niedrigere Prämieneinnahme als im Jahre 1898, die anderen eine

größere. Besonders hervorstechend ist der Zuwachs bei der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank“ und bei dem „Kosmos“, der hier aber zum großen Theil aus Rückversicherungen stammt. — Die Ausgaben für Rückversicherung sind prozentual etwas zurückgegangen, infolgedessen die Nettoprämien verhältnißmäßig stärker gestiegen sind als die Bruttoprämien. — Aus der folgenden kleinen Aufstellung ist zu ersehen, wie sich das Geschäft der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in den letzten 6 Jahren entwickelt hat. Es betrugen

im	die Bruttoprämien		die Nettoprämien	
Jahre	insgesammt	Zuwachs	insgesammt	Zuwachs
1899	166,352,258 Mk.	13,955,231 Mk.	93,754,906 Mk.	9,849,522 Mk.
1898	152,397,027 „	14,513,259 „	83,905,384 „	7,581,168 „
1897	137,883.768 „	11,142,395 „	76,324,216 „	6,049,811 „
1896	126,741,376 „	3,360,468 „	70,274,405 „	521,053 „
1895	123,380,908 „	1,976,464 „	69,753,352 „	465,282 „
1894	121,404.444 „	5,163,811 „	69,288,070 „	2,566,242 „

Näheres über die Prämieneinnahmen der einzelnen Gesellschaften ist aus den beiden Tabellen zu ersehen, auf die wir deßhalb verweisen. Die Tab. I zeigt auch, in welchem Umfange die einzelnen Gesellschaften von der Rückversicherung Gebrauch gemacht haben.

Die Prämienreserven haben sich insgesammt um 4,145,414 Mark = 4.4 Proz. der Nettoprämieneinnahme (1898 um 4.8 Proz., 1897 um 4.7 Proz., 1896 um 2.6 Proz., 1895 um 2.6 Proz. und 1894 um 4.0 Proz.) erhöht und stellten sich für alle Gesellschaften zusammen auf 62.8 Proz. der Nettoprämien gegen 64.5 Proz. in 1898, 66.0 Proz. in 1897, 67.6 Proz. in 1896, 66.6 Proz. in 1895 und 65.4 Proz. in 1894; sie sind also in den letzten Jahren prozentual gefallen. Bei den einzelnen Gesellschaften ist die Prämienreserve außerordentlich verschieden hoch bemessen, wie aus der Tabelle II zu ersehen ist; das Minimum und das Maximum liegen um fast 100 Proz. der Nettoprämie auseinander. Wie hoch die Prämienreserve sein muß, läßt sich allgemein kaum sagen; das hängt zum großen Theil auch von der Zusammensetzung des Geschäfts ab. Gewöhnlich nimmt man an, daß 33.33 Proz. der Nettoprämien das Minimum bilden, aber doch noch genügen. Danach wäre die Prämienreserve also bei allen 31 Gesellschaften hinreichend, bei den meisten sogar sehr hoch bemessen. Wie sich die Prämienreserven in 1899 gegenüber 1898 verändert haben, zeigt die Tab. II.

Ueber die Schäden haben wir im allgemeinen schon gesprochen; die Entschädigungen haben eine größere absolute Zunahme erfahren als die Nettoprämien. In Tab. I sind die Jahresschäden der einzelnen Gesellschaften aufgeführt und angegeben, wie sich diese zu der Nettoprämieneinnahme stellen. Man sieht daraus, daß die Schadensätze bei den einzelnen Gesellschaften sehr weit auseinandergehen, was sich aus der Zusammensetzung des Geschäfts und dem — größeren oder geringeren Glück der Gesellschaften erklärt. Insgesammt stellt sich der Schadensatz noch merklich höher als in dem bisher schlechtesten Jahr 1895. Um indeß eine richtige Vorstellung von der Höhe der Schäden zu bekommen, muß man die Jahresnettoschäden, wie sie in Tabelle I aufgeführt sind, den Jahresnettoprämien, d. h. den Nettoprämien abzüglich der Prämienreserve-Erhöhungen, gegenüberstellen, weil letztere den Gesellschaften thatsächlich zur Deckung der Schäden nicht zur Verfügung gestanden haben, und dann erhalten wir für die letzten 6 Jahre für alle Gesellschaften zusammen, folgendes Bild:

	Jahresnettoprämien	Jahresnettoschäden	
1899	89,609,492 Mk.	61,193,065 Mk. =	68.29 Prozent
1898	79,901,099 „	48,259,603 „ =	60 40 „
1897	72,728,033 „	42,693,417 „ =	58.70 „

	Jahresnettoprämien	Jahresnettoschäden	
1896	68,450,661 Mk.	39,339,114 „	= 57.47 Prozent
1895	67,970,112 „	45,054,780 „	= 66.29 „
1894	66,493,659 „	39,050,530 „	= 58.73 „

Also hienach war das Jahr 1899 noch um genau zwei Prozent schlechter als das Jahr 1895, und der Schadensatz hat bereits die Höhe erreicht, bei der an Gewinn nicht mehr gedacht werden kann, wohl aber um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gesellschaften gebangt werden muß. Sämmtliche Berufsstände bedürfen aber in gleicher Weise einer starken und leistungsfähigen Feuerversicherung; und deßhalb muß es die Sorge der Gesellschaften sein, diese Leistungsfähigkeit zu erhalten, resp. wiederherzustellen. Von welcher Bedeutung die Feuerversicherung für unser gesammtes Wirthschaftsleben ist, läßt sich am besten daraus abnehmen, daß die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in den letzten 6 Jahren für eigene Rechnung nicht weniger als 275,590,509 Mk. (= 61.91 Proz. der 445,153,056 Mk. betragenden Nettoprämien) an Entschädigungen bezahlt haben, wozu dann noch die bedeutenden Zahlungen der Rückversicherer hinzukommen.

Die Ausgaben für Provisionen (abzüglich der Rückversicherungsprovisionen) und Verwaltungskosten, über die die Tab. I nähere Angaben enthalten, sind gleichfalls bei den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden, je nachdem die Gesellschaften in mehr oder weniger erheblichem Maße am ausländischen (im allgemeinen theureren) Geschäft betheiligt sind oder ihr Versicherungsbestand sich aus kleinen Mobiliarversicherungen oder großen gewerblichen Versicherungen zusammensetzt; auch wirkt die Rückversicherung, und zwar die Rückversicherungsprovision hierauf ein. Für alle Gesellschaften zusammen stellt sich der Unkostensatz auf 26.5 Prozent der Nettoprämien und ist so niedrig, wie wir ihn kaum in irgend einem Lande finden, obgleich fast überall die Prämien höher sind als bei uns in Deutschland.

Ueber die Steuern und die freiwilligen Leistungen der Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen finden sich die Angaben in der Tab. I, soweit solche überhaupt aus den Abrechnungen zu entnehmen sind. Die „Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft" bestimmt alljährlich einen gewissen Theil ihres Ueberschusses für gemeinnützige Zwecke, der im Folgenden zur Vertheilung kommt. Aus dem Gewinne des Jahres 1899 sind 364,008 Mk. dafür festgesetzt, die wir in unsere Tabelle eingestellt haben. In 1899 ist der Antheil am 1898er Gewinn in Höhe von 673,718 Mk. zur Vertheilung gelangt, so daß die thatsächliche Aufwendung aller Gesellschaften für gemeinnützige Zwecke im letzten Jahre 1,041,536 Mk. betrug. In den letzten sechs Jahren haben die Gesellschaften bezahlt für Steuern 8,923,083 Mk. und für freiwillige Leistungen 4,566,839 Mk., zusammen also 13,489,922 Mk. oder durchschnittlich pro Jahr 2.25 Mill. Mk., die, außerhalb der eigentlichen Aufgabe der Feuerversicherung liegend, der Allgemeinheit zugute gekommen sind.

Mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahre waren in 1899 die Abschreibungen, und zwar erklärt sich dies aus den hohen Kursverlusten in Folge des niedrigen Kursstandes der meisten Anlagepapiere am Jahresschluß. Die Abschreibungen auf Forderungen an Agenten u. A. sind auch im letzten Jahre wieder bemerkenswerth niedrig gewesen.

Aus den Prämieneinnahmen haben 15 Gesellschaften einen Gewinn von zusammen 3,366,405 Mk. erzielt, während 16 Gesellschaften einen Verlust von zusammen 3,859,500 Mk. erlitten haben, so daß das Gesammtergebniß ein Ver-

lust von 493,095 Mk. war. An Nebenleistungen sind zusammen 836,060 Mk. vereinnahmt, so daß aus dem reinen Versicherungsgeschäft der lächerlich geringe Ueberschuß von 342,965 Mk. verblieb, der sich durch die Zinsen- u. s. w. Einnahmen auf 5,527,627 Mk. erhöhte. Wie dieser Ueberschuß vertheilt ist, darüber lassen sich detaillirte Angaben nicht machen, weil die meisten Gesellschaften auch noch andere Branchen betreiben und der Gewinn aus diesen zusammen mit dem aus der Feuerversicherung vertheilt ist. Verschiedene Gesellschaften haben auch noch ihre Reservefonds zur Bezahlung von Dividenden herangezogen. Erwähnen wollen wir nur, daß die Gesellschaften im Ganzen 8,527,150 Mark Aktionärdividenden gezahlt haben, gegen 10,878,325 Mk. in 1898 und 10,431,950 Mk. in 1897.

Was schließlich noch die Finanzlage der Gesellschaften anbelangt, so sind ihre Prämienreserven, wie schon gesagt, und voraussichtlich auch wieder die Schadenreserven reichlich bemessen. Das Aktienkapital aller Gesellschaften betrug nominell 191,326,794 Mk., worauf 45,882,859 Mk. baar eingezahlt waren. Nun haben aber drei Gesellschaften an ihrem Aktienkapital zusammen 2,959,663 Mk. verloren, so daß nur noch 188,367,131 Mk. vorhanden sind. Auch die Kapital- und Spezialreserven haben sich bei 15 Gesellschaften vermindert; bei 12 Gesellschaften sind sie zwar gestiegen, jedoch bei weitem nicht in dem Grade, wie jene Verminderung stattgehabt hat. Insgesammt sind diese Reserven um 2,215,076 Mk. dem Vorjahre gegenüber zurückgegangen. Spezielle Angaben hierüber enthält die Tabelle II. — Die Aktiven ohne die Wechselverpflichtungen der Aktionäre und ohne die Fehlbeträge bei drei Gesellschaften bezifferten sich Ende 1899 auf 262,893,330 Mk. und waren folgendermaßen angelegt: Hypothekenfreier Grundbesitz 17,402,577 Mk., Hypotheken 102,163,897 Mk., Werthpapiere 78,889,448 Mk., Wechsel 4,535,454 Mk., Bankguthaben 9,357,469 Mk., Guthaben bei Gesellschaften 11,888,075 Mk., laufende Zinsen 899,564 Mk., Ausstände bei Agenten 15,226,823 Mk., Rückstände bei Versicherten 9,825,856 Mk., baare Kasse 1,568,680 Mk., Inventar und Drucksachen 121,243 Mk. und Diverse 11,014,244 Mk. — An Schulden (Forderungen, Pensionsfonds u. s. w.) standen diesen Aktiven 20,977,943 Mk. gegenüber, so daß das reine Vermögen 241,915,387 Mk. gegen 235,850,901 Mk. Ende 1898 und 226,378,429 Mk. Ende 1897 betrug. — Zu beachten ist, daß sich die Angaben dieses Absatzes bei den Gesellschaften, die mehrere Versicherungszweige betreiben, auf alle Branchen beziehen, weil die Gesellschaften eine Trennung nach den einzelnen Branchen nicht durchgeführt haben und auch kaum durchführen könnten. (Allg. Zeitung.)

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1900 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **1900** bedeuten die zweiunddreißig Jahresbände 1868 bis 1900; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind. **Die Herausgeber.**

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

M.

T.

W.

Z.


Druck von
Knorr & Hirth, G. m. b H.,
München.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1899. 28 Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 7.—, in Leinwand geb. Mk. 7.75.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4³/₄ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4¹/₂ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4³/₄ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11¹/₂ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17¹/₂ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¹/₄ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1¹/₂ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5¹/₂ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9¹/₂ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18¹/₂ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8¹/₂ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Knorr & Hirth, München.

